Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1852)

Rubrik: Ordentliche Herbstsitzung : 1852

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Herbstsitzung. — 1852.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 4. November 1852.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 22. November nächstkünftig zu seiner ordentlichen Herbstsitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, im gewohnten Sitzungslokale des Großen Rathes in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind:

A. Gesetzesentwürfe:

a. solche, welche zur zweiten Berathung vorgelegt werden:
1) über das Gemeindewesen;
2) über das Auswanderungswesen;
3) über die Auswanderungsagenten;
4) über den Bezug einer Erbschafts- und Schenkungsabgabe;
5) über den Mißbrauch der Presse;
6) Tarif in Straffachen;
7) über die Organisation der katholischen Kirchenkommission;
8) betreffend die Ausrichtung der Besoldungen, Entschädigungen und fixen Leistungen nach dem neuen Münzfuße;
9) betreffend die Einschreibung der Vormundschaftsrechnungen und vormundschaftlichen Güterverzeichnisse (definitive Redaktion der zweiten Berathung);
10) über Revision der Grundbücher im alten Kantonstheile;
11) über das Ohmgeld;
12) über das Verfahren bei Betreibungen von kleinern Schuldbeträgen;

b. solche, welche bereits in der vorigen Großrathssession vorgelegt worden, aber nicht zur Berathung gekommen sind:
1) über die Reorganisation der Schulsynode;
2) über die Reorganisation des Seminars zu Münchenbuchsee;
3) über Ausübung von Berufen durch Staatsbeamte;

c. solche, welche neu vorgelegt werden:
1) Entwurf eines Strafgesetzbuches;
2) über das Brandversicherungswesen;
3) eines Emolumententarifs für die Staatskanzlei;
4) über Revision und Bestätigung von Statutarrechten;
5) betreffend Beschleunigung des Prozeßverfahrens in Civilsachen;
6) betreffend Beschleunigung des Verfahrens in Straffachen;
7) über den Bergbau;
8) über das Steuerwesen;
9) über Errichtung von Alpseybüchern;
10) betreffend Verhinderung leichtsinniger Ehen;
11) betreffend das Erbrecht der Unehelichen;
12) betreffend die Normalanstalten im Jura.

B. Vorträge:

a. von Großrathskommissionen:
1) über die Beschwerde des Herrn Major Stucki, auf dem Ballenbühl, wegen Enthebung von den Verrichtungen eines Bezirkskommandanten;
2) über die Beschwerde des Amtsgerichtes Nidau wegen Uebergehung seines Vorschlages bei der Besetzung der Amtsgerichtsweibelstelle;
3) über eine Beschwerde des Gemeinderathes von Münster gegen die Verfügungen des Regierungsrathes bei Anlaß der Besetzung der Nachtwächterstelle daselbst;
4) über die Schatzgelderangelegenheit;

b. des Regierungspräsidenten:
5) betreffend das Abstimmungsergebniß über die Frage der Gesammterneuerung des Großen Rathes;
6) betreffend die Kontrollen über die Begehren zu Veranstaltung einer Abstimmung über obige Frage;
7) über das Ergebniß der Untersuchungen, betreffend angebliche Wahlbestechungen und Wahlbetrügereien bei Anlaß verschiedener Großrathswahlverhandlungen;
8) über die jüngsten Ergänzungswahlen in den Großen Rath;
9) über das Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsrath Moschard;
10) betreffend den Staatsverwaltungsbericht pro 1850;
11) über das Begehren der Gemeinde Laferière um Erhebung zu einer eigenen politischen Versammlung;

c. der Direktion des Innern:
12) betreffend eine Vorstellung der Einwohnergemeinde Zweisimmen über das Auswanderungswesen;

13) betreffend die Verschmelzung der beiden Einwohnergemeinden der Stadt und Vorstadt Laufen;
14) betreffend die Reklamation von Gemeindenutzungen durch die rechtsamelosen Burger von Iffwyl;

d. der Direktion der Justiz und Polizei:

15) über Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche;
16) betreffend eine Vorstellung der Einwohnergemeinde Lenk wegen Aufhebung des §. 13 des Gesetzes vom 24. Dezember 1846 über Ablieferung der Untergerichtsmanuale an die Amtsschreiberei;
17) betreffend Genehmigung eines Dekretes über Umwandlung der Bußen in neue Währung;
18) über ein Naturalisationsgesuch;

e. der Finanzdirektion:

19) über die Staatsrechnung von 1851;
20) über Salzverträge;
21) betreffend den Zollablösungsvertrag mit der Eidgenossenschaft und die Ablösung des Nydeck-Brückenzolles;
22) betreffend Kreditübertragungen;
23) betreffend die Uebereinkunft wegen Errichtung von Eisenbahnen im Kanton Bern;
24) betreffend die Regulirung der Steuerverhältnisse zwischen dem Jura und dem alten Kanton;

f. der Domänen und Forsten:

25) betreffend ein Waldkantonnement mit der Gemeinde Lüscherz;
26) betreffend ein gleiches Kantonnement mit den Gemeinden Müntschemier, Ins und Gampelen;
27) über den Verkauf der der Pulverfabrikation gehörenden Liegenschaften und Beweglichkeiten;
28) über den Verkauf von Hausplätzen bei der Kavalleriekaserne;

g. der Baudirektion:

29) über Korrektion der Bern-Zäziwyl-Straße;
30) über den Bau von Gefangenschaften in Aarberg;
31) über den Bau eines neuen Lokals für die Entbindungsanstalt in Bern;
32) betreffend die Uebernahme der Affoltern-Rüegsau-Straße;
33) über die Aarkorrektion bei'm Schützenfahr.

C. Wahlen:

1) eines Regierungsstatthalters von Burgdorf;
2) eines Regierungsstatthalters von Niedersimmenthal;
3) eines Regierungsstatthalters von Saanen;
4) eines Gerichtspräsidenten von Trachselwald;
5) eventuell eines Mitgliedes des Regierungsrathes;
6) eines Erziehungsdirektors;
7) eines Kantonsbuchhalters;
8) eines Oberinstruktors;
9) eines Kriegskommissärs.

In der ersten Sitzung werden Vorträge der Justiz- und Polizeidirektion, sowie der Finanzdirektion, Abtheilung Domänen und Forsten, zur Behandlung kommen.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:
Kurz.

Uebereinkunft

zwischen

den Delegirten der Regierung des hohen Standes Bern

und denjenigen

des provisorischen Verwaltungsrathes der schweizerischen Centralbahn,

betreffend

den Konzessions- und Pflichtenvertrag hinsichtlich des Baues und Betriebes von Eisenbahnen im Kanton Bern.

Berathung

durch

den Regierungsrath

den 11. November 1852.

Grundlagen:

1. Nebenstehender Projekt;
2. Protokoll der größern Eisenbahnkommission;
3. Schreiben des Ausschusses an den prov. Verwaltungsrath d. d. 28. Oktober;
4. Antwort des Verwaltungsrathes d. d. 31. Oktober;
5. Verhandlung des Ausschusses d. d. 10. November 1852.

1.

Die Regierung des Kantons Bern ermächtigt die Gesellschaft und diese letztere verpflichtet sich, als Bestandtheil der von ihr zu unternehmenden schweizerischen Centralbahn, und in Verlängerung der Linien Basel-Olten-Murgenthal, eine Eisenbahn von Murgenthal in der Richtung von Langenthal und Herzogenbuchsee, und von da einerseits nach Wynigen, Burgdorf, Schönbühl, mit Ausmündung auf dem linken Aarufer nach Bern, anderseits bis zur solothurnischen Grenze gegen Solothurn zu bauen.

Genehmigt.

2.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die vorbeschriebene Bahn nach den besten Regeln der Kunst anzulegen, in regelmäßigen, wohl organisirten Betrieb dieselbe zu setzen und solche während der ganzen Konzessionsdauer darin zu erhalten.

Genehmigt.

3.

Die Gesellschaft als solche hat ihr Domizil in Basel. Für ihre Rechtsverhältnisse im Kanton Bern nimmt sie Domizil in der Stadt Bern, in deren letztern Gerichtssprengel sie für persönliche Klagen belangbar ist.

Für dingliche Klagen gilt das Forum der belegenen Sache.

Genehmigt.

4.

Die Dauer der Konzession für den Betrieb der Bahn im Nutzen und Schaden der Gesellschaft ist auf neunundneunzig auf einander folgende Jahre festgesetzt, vom Tage an der Eröffnung und des wirklichen Betriebes der ganzen Bahn bis zu ihren im Art. 1 bezeichneten Endpunkten, längstens jedoch vom 1. Mai 1858 an.

Nach Ablauf jener Zeitdauer soll die Konzession nach dannzumaliger Uebereinkunft erneuert werden, insofern nicht vorher von dem in Art. 39 beschriebenen Rückkaufsrecht Gebrauch gemacht worden ist.

Genehmigt.

5.

Das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 „über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten" findet seine Anwendung auf die Erbauung, sowie auf die nachherige Instandhaltung dieser Bahn.

Die Befugniß für die Gesellschaft, die Abtretung von Grund und Boden zu beanspruchen, erstreckt sich:

a. auf den erforderlichen Boden für die Erbauung und den Unterhalt der Bahn mit zweispurigem Unterbau nebst Seitengräben, sowie für die erforderlichen Abweichungen und Bahnkreuzungen;

b. auf den Raum zur Gewinnung und Ablagerung von Erde, Sand, Kies, Steinen und allen erforderlichen Materialien für die Bahn, sowie für die herzustellenden Kommunikationen zwischen derselben und den Bauplätzen;

c. auf Grund und Boden für die der Bahn zugehörigen Anlagen, als Zu- und Abfahrten, Wasserleitungen, Bahnhöfe und Stationsgebäude, Aufsichts- und Bahnwärterhäuser, Wasser- und Vorrathsstationen u. s. w.

d. auf Anlegung und Veränderung der Straßen, Wege, Wasserleitungen, wozu infolge des Bahnbaues und gegenwärtigen Pflichtenheftes die Gesellschaft gehalten werden mag.

Genehmigt.

6.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, spätestens 12 Monate nach der von der Bundesbehörde erfolgten Genehmigung dieser Konzession die Erdarbeiten der Bahn auf dem hiesigen Territorium zu beginnen, widrigenfalls diese Konzession mit Ablauf jener Frist erloschen sein soll.

Genehmigt.

7.

Die Eisenbahn von Murgenthal bis Bern und von Herzogenbuchsee an die solothurnische Grenze soll binnen vier Jahren, vom Datum der Bundesgenehmigung gegenwärtiger Konzession an gerechnet, vollendet und der regelmäßige Betrieb derselben eröffnet sein.

Sollte diese Verpflichtung bis zum besagten Termin unerfüllt bleiben, so wird der Große Rath, mit Berücksichtigung der Umstände, einen ihm angemessen scheinenden Endtermin setzen.

Genehmigt.

8.

Bevor die Bauarbeiten begonnen werden können, soll die Gesellschaft der Regierung die Pläne über den Bau auf dießseitigem Territorium zur Genehmigung vorlegen. Nachherige Abweichungen von diesen Plänen sind nur nach neuerdings eingeholter Genehmigung der Regierung gestattet.

Ueber die Lage der Bahnhöfe und die Verbindungsstraßen derselben hat außerdem eine Verständigung mit den zuständigen Ortsbehörden Platz zu greifen.

Zur Verwendung bei den Bau- und sonstigen Arbeiten der Bahn sollen die Kantonsangehörigen vorzugsweise Berücksichtigung finden.

Genehmigt.

9.

Da wo in Folge des Baues der Eisenbahn Uebergänge, Durchgänge und Wasserdurchlässe gebaut, überhaupt Veränderungen an Straßen, Wegen, Brücken, Stegen, Flüssen, Kanälen oder Bächen, Abzugsgräben, Wasser-, Brunnen- oder Gasleitungen erforderlich werden, sollen alle Unkosten der Gesellschaft zufallen, so daß den Eigenthümern oder sonstigen mit dem Unterhalt belasteten Personen oder Gemeinheiten weder ein Schaden noch eine größere Last als die bisher getragene aus jenen Veränderungen erwachsen können.

Genehmigt.

10.

Genehmigt mit folgenden Modifikationen:

a.

statt „wohl aber“ zu setzen „auch.“

b.

Dem §. ist beizusetzen:

„Wenn Straßen, Wege, Wässerungsanlagen, Brunnleitungen u. s. w., welche die Bahn durchkreuzen, reparirt werden müßten, so hat die Gesellschaft für daraus entstehende Unterbrechungen im Bahndienste den Eigenthümern jener Objekte gegenüber kein Recht auf Entschädigungsforderung.“

„Wenn solche Reparaturen als nothwendig sich erweisen, so können dieselben, so weit sie die Bahn berühren, nur vorgenommen werden unter Leitung der Bahningenieurs. Dießfalls gestellten Ansuchen wird die Bahnverwaltung mit Beförderung zu entsprechen haben.“

Sollten, nach Erbauung der Bahn öffentliche Straßen, Wege oder Brunnleitungen von Staats- oder Gemeindewegen angelegt werden, welche die Bahn durchkreuzen müssen, so hat die Gesellschaft keine Entschädigung zu fordern für die Ueberschreitung ihres Eigenthums, wohl aber fallen derselben alle diejenigen Kosten allein zur Last, welche aus der hiedurch nothwendig gewordenen Errichtung von neuen Bahnwartshäusern und Anstellung von Bahnwärtern erwachsen sollten.

11.

Während des Baues sind von der Gesellschaft alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen, daß der Verkehr auf den bestehenden Straßen und Verbindungsmitteln überhaupt nicht unterbrochen, auch an Grundstücken und Gebäulichkeiten kein Schaden zugefügt werde; für nicht abzuwendende Beschädigungen hat die Gesellschaft Ersatz zu leisten.

Genehmigt.

12.

Die Bahn von Murgenthal bis Herzogenbuchsee soll mit zweispurigem Unterbau angelegt, vorläufig jedoch nur mit einem Geleise versehen werden.

Von Herzogenbuchsee bis Bern soll die Bodenexpropriation für die Anlage einer zweispurigen Bahn vorgenommen, der Unterbau einstweilen aber nur einspurig hergestellt werden dürfen.

Der Regierung steht das Recht zu, sobald die gesteigerte Frequenz oder die Sicherheit des Betriebes es erfordern, die durchgehende Herstellung der zweispurigen Bahn zu verfügen.

Ueber eine dießfällige Verfügung ist jedoch die Gesellschaft vorher zu vernehmen. Erkennt die Gesellschaft die Nothwendigkeit der Herstellung der zweispurigen Bahn nicht an, so entscheidet darüber ein Schiedsgericht nach Artikel 40. Genehmigt.

13.

Die Gesellschaft hat allen denjenigen Bestimmungen sich zu unterziehen, welche die Bundesbehörde erlassen wird, um in technischer Beziehung die Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen zu sichern. Genehmigt.

(Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 12.)

14.

Bevor die Bahn dem Verkehr übergeben werden darf, soll dieselbe durch Delegirte der Regierung in allen Theilen untersucht und, wo passend, erprobt werden. Die Eröffnung des Betriebes kann erst dann vor sich gehen, wenn auf den Bericht dieser Delegirten die Regierung ihre förmliche Bewilligung ertheilt haben wird. Diese nämliche Bestimmung gilt hinsichtlich der im Art. 11 erwähnten Vorkehrungen, insofern solche auf den Bau provisorischer Wege oder Brücken u. s. w. sich erstrecken sollten. Genehmigt.

15.

Nach Vollendung der Bahn wird die Gesellschaft auf ihre Kosten einen vollständigen Grenz- und Katastralplan derselben, mit kontradiktorischer Beiziehung der betreffenden Gemeindsbehörden aufnehmen und zugleich, mit ebenfalls kontradiktorischer Beiziehung von Delegirten der Bundes- und Kantonalbehörden, eine Beschreibung der hergestellten Brücken, Uebergänge und anderer Kunstbauten, sowie ein Inventar des sämmtlichen Betriebsmaterials ausfertigen lassen. Authentische Ausfertigungen dieser Dokumente, denen eine genaue und vollständig abgeschlossene Rechnung über die Kosten der Anlage der Bahn und ihrer Betriebseinrichtung beizulegen ist, sollen in das Archiv des Bundesrathes und in dasjenige des Kantons niedergelegt werden.

Später ausgeführte Ergänzungen oder Veränderungen am Bau der Bahn sollen in den gedachten Dokumenten nachgetragen werden. Genehmigt.

16.

Die Bahn sammt beweglicher und unbeweglicher Zubehörde soll stets in gutem, sicherm Zustande erhalten werden.

Dieser Zustand, sowie sämmtliche Einrichtungen der Bahn kann jederzeit durch Delegirte der Regierung untersucht werden.

Sollte die Gesellschaft allfällig entdeckten und ihr bezeichneten Mangelhaftigkeiten oder Vernachläßigungen nicht sofort abhelfen, so ist die Regierung befugt, von sich aus, auf Unkosten der Gesellschaft, das Nöthige vorzukehren. Genehmigt.

17.

Die Lokomotiven sollen nach den besten Modellen konstruirt sein und allen Vorschriften der Sicherheit für solche Maschinen entsprechen.

Das Nämliche gilt für die Konstruktion der Wagen für die Reisenden, wovon drei Klassen herzustellen sind.

Erste Klasse: gedeckt, garnirt, Rücken und Sitze gepolstert und mit Glacen geschlossen.

Zweite Klasse: gedeckt, mit gepolsterten Sitzen und mit Glacen geschlossen.

Dritte Klasse: gedeckt, mit ungepolsterten Sitzen und mit Fensterscheiben geschlossen. Genehmigt unter Vorbehalt der vom Verwaltungsrathe zu gewärtigenden nachträglichen Erklärung in Betreff des Wunsches einer fakultativen 4ten Wagenklasse.

Die Wagen für Vieh und Waaren sollen ebenfalls von guter und sicherer Konstruktion sein.

18.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine wenigstens zweimal tägliche Kommunikation für Reisende zwischen sämmtlichen Endpunkten der Bahn zu unterhalten.

Jeder Personenzug soll eine hinreichende Anzahl Wagen aller Klassen zur Beförderung aller sich meldenden Personen enthalten. Genehmigt.

19.

Folgende Taxen sind der Gesellschaft als Maximum für den Transport gestattet:

Tarif:

Personen,	per Stunde.
Wagen erster Klasse	0,50.
„ zweiter „	0,35.
„ dritter „	0,25.

Kinder unter zehn Jahren zahlen auf allen Plätzen die Hälfte. Die Gesellschaft verpflichtet sich, für Billets auf Hin- und Rückfahrt am gleichen Tage gültig eine Ermäßigung von 20 Prozent auf obiger Taxe eintreten zu lassen. Für Abonnementsbillets auf eine regelmäßige Benutzung der Bahn während eines Zeitraumes von mindestens drei Monaten wird sie einen weitern Rabatt verwilligen.

Ist von den Delegirten dem Verwaltungsrathe die folgende Ermäßigung vorzuschlagen:
von 0,48 auf 0,40.
von 0,18 auf 0,15.

Vieh,	per Stunde.
Pferde und Maulthiere	0,80.
Ochsen, Kühe und Stiere, vom Stück	0,48.
Kälber, Schweine und Hunde	0,18.
Schafe und Ziegen	0,10.

Für die Ladung ganzer Transportwagen soll eine angemessene Ermäßigung der obigen Taxen stattfinden.

Waaren.

Für Waaren sind vier Klassen aufzustellen, wovon die höchste nicht über 4 Cents, die niedrigste nicht über $2^1/_2$ Cents per Stunde und per Centner bezahlen soll.

Genehmigt.

20.

Waaren jeder Art, die mit der Schnelligkeit der Personenzüge transportirt werden sollen, bezahlen eine Taxe von 0,08 Cents per Centner und per Stunde; das Gepäck der Reisenden, mit Ausnahme des kleinen Handgepäcks, 12 Cents per Centner und per Stunde.

Vieh und Wagen bezahlen, mit der Schnelligkeit der Personenzüge transportirt, eine um 40 Prozent erhöhte Taxe über die gewöhnliche (Art. 19).

Geld bezahlt die Taxe nach dem Werth von 0,04 per 1000 Franken per Stunde.

Als Minimum des Gewichts, resp. des Werths, werden berechnet: $^1/_2$ Centner resp. 500 Franken; als Minimum der Distanz eine halbe Stunde. Eine angetretene halbe Stunde zahlt ihre volle Taxe.

Das Minimum der Transporttaxe eines Gegenstandes darf nicht unter 40 Cents betragen.

Sendungen bis zu 50 Pfund sind stets als Eilgüter zu behandeln.

Genehmigt mit Modifikation des letzten Alinea's in folgender Weise:
„Traglasten mit ländlichen Erzeugnissen bis auf 50 Pfd., welche in Begleitung der Träger reisen und am Bestimmungsorte sogleich wieder in Empfang genommen werden, bezahlen keine Fracht; was in diesem Falle über 50 Pfd. ist, bezahlt die gewöhnliche Güterfracht."

Traglasten mit ländlichen Erzeugnissen, welche in Begleitung der Träger mit den Personenzügen transportirt und am Bestimmungsorte sogleich wieder in Empfang genommen werden, bezahlen die gewöhnliche Güterfracht nach dem Tarif; sind also, obgleich mit den Personenzügen gehend, nicht als Eilgüter zu behandeln.

21.

Wenn der Reinertrag der Eisenbahn 10 Prozent übersteigt, so sollen die vorstehenden Taxen einer Revision und verhältnißmäßigen Herabsetzung unterworfen werden.

Wenn der Reinertrag des Unternehmens hingegen 5 Prozent nicht erreicht, so ist es der Gesellschaft vorbehalten, im Einverständnisse mit der Regierung, den obigen Tarif hinreichend zu erhöhen.

Genehmigt.

22.

Die durchschnittliche Schnelligkeit der Reisenden-Transporte soll mindestens das Maß von 5 Wegstunden in einer Zeitstunde betragen. Waarentransporte zur niedrigen Taxe sollen innert den nächsten zwei Tagen nach ihrer Ablieferung auf der Bahnstation spedirt werden; wenn der Versender aber einen längern Termin gestattet, so kann ihm ein verhältnißmäßiger Rabatt verwilligt werden.

Für Waarentransporte mit Personenschnelligkeit soll die Versendung durch den ersten Personenzug geschehen, insofern die Abgabe eine Stunde vor dessen Abgang stattgefunden hat.

Die Gesellschaft behält sich vor, für die Einzelheiten des Transportdienstes besondere Reglemente mit Genehmigung der Regierung aufzustellen.

Genehmigt.

23.

Die Waaren, welche der Eisenbahn zum Transport übergeben werden, sind in den betreffenden Stationsladplätzen abzuliefern.

Die im Tarif festgesetzten Taxen begreifen nur den Transport von Station zu Station.

Für die Ablieferung im Domizil der Adressaten hat die Verwaltung auf den Hauptstationen die gehörigen Einrichtungen zu treffen und die dafür tarifmäßig zu erhebenden Taxen der Genehmigung der Regierung zu unterlegen.

Ein ähnlicher Tarif ist aufzustellen und der Genehmigung der Regierung vorzulegen für den Transport der Personen und des Gepäcks der Reisenden von und nach den Bahnhöfen. Genehmigt.

24.

Die Taxen sollen überall und für Jedermann gleichmäßig berechnet werden.

Die Eisenbahnverwaltung darf Niemanden einen Vorzug einräumen, den sie nicht unter gleichen Umständen allen Andern gestattet. Genehmigt.

25.

Jede Aenderung am Tarif oder an den Transportreglementen sollen gehörige Veröffentlichung bekommen, erstere mindestens 14 Tage vor ihrem Inkrafttreten.

Wenn die Gesellschaft es für angemessen erachtet, ihre Taxen herabzusetzen, so soll diese Herabsetzung in Kraft bleiben mindestens 3 Monate für die Personen und 1 Jahr für die Waaren.

Diese Bestimmung findet indessen keine Anwendung mit Hinsicht auf sogenannte Vergnügungszüge oder ausnahmsweise Vergünstigungen bei besondern Anlässen. Genehmigt.

26.

Die Gesellschaft ist dem Bunde gegenüber zur unentgeldlichen Beförderung der Gegenstände der Brief- und Fahrpost, insoweit der Transport derselben durch das Bundesgesetz über das Postregal vom 2. Juni 1849 (Art. 2) ausschließlich der Post vorbehalten ist, verpflichtet. Ebenso ist mit jedem Posttransporte der dazu gehörige Condukteur unentgeldlich zu befördern.

Wenn die Einrichtung von fahrenden Postbüreau's beschlossen wird, so fallen die Herstellungs- und Unterhaltungskosten der eidgenössischen Postverwaltung zur Last. Die Eisenbahn-Verwaltung hat aber den Transport derselben sowie die Beförderung der dazu gehörenden Postangestellten unentgeldlich zu übernehmen.

(Bundesgesetz vom 28. Juli 1852 Art. 3.)

Die Verwaltung kann nicht gehalten werden, Posttransporte durch andere als ihre gewöhnlichen Züge zu befördern. Genehmigt mit folgender Redaktion des letzten Lemma's:

Es soll der Gesellschaft gestattet sein, wo sie es als zweckmäßig erachtet, vermittelst Omnibusdiensten die Verbindung zwischen den Eisenbahnstationen und der bis auf drei Stunden abseit gelegenen Ortschaften zu sichern, mit Berücksichtigung der im Art. 14 des Regulativs vom 28. November 1851 über die Ertheilung von Postkonzessionen vorgesehenen Erleichterung der Konzessionsgebühr.

„Der Gesellschaft ist, ohne Ausschluß der Privatkonkurrenz, gestattet, wo sie es für zweckmäßig erachtet, vermittelst Omnibusdiensten die Verbindung zwischen den Eisenbahnstationen und den abseit gelegenen Ortschaften zu sichern u. s. w."

27.

Die Gesellschaft ist gehalten, größere oder kleinere Truppenkorps, welche im Kantonaldienst stehen, sowie deren Materiell, auf Requisition der zuständigen Militärbehörde des Kantons, gegen die Hälfte der niedrigsten Taxe durch die ordentlichen Bahnzüge zu befördern. Für Zusammenzüge zum bloßen Zweck militärischer Uebungen oder Festlichkeiten findet diese Verpflichtung nicht statt. Genehmigt.

28.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, Militär, welches im eidgenössischen Dienste steht, sowie Kriegsmaterial der Eidgenossenschaft, auf Anordnung der zuständigen Militärstelle, um die Hälfte der niedrigsten bestehenden Taxen, durch die ordentlichen Bahnzüge zu befördern. Größere Truppenkorps im eidgenössischen Militärdienste, sowie das Materielle derselben, sind unter den gleichen Bedingungen, nöthigenfalls durch außerordentliche Bahnzüge, zu befördern.

Jedoch hat die Eidgenossenschaft die Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaßregeln für den Transport von Pulver und Kriegsfeuerwerk veranlaßt werden, zu tragen und für Schaden zu haften, der durch Beförderung der letzterwähnten Gegenstände, ohne Verschulden der Eisenbahn-Verwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden sollte. Genehmigt.

(Bundesgesetz vom 28. Juli 1852 Art. 10.)

29.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist dem Bunde gegenüber verpflichtet, unentgeldlich:

a. die Erstellung von Telegraphenlinien längs der Bahn zu gestatten;

b. bei Erstellung von Telegraphenlinien und bei größern Reparaturen an denselben die dießfälligen Arbeiten durch ihre Ingenieure beaufsichtigen und leiten, sowie

c. kleinere Reparaturen und die Ueberwachung der Telegraphenlinien durch das Bahnpersonal besorgen zu lassen, wobei das nöthige Material von der Telegraphen-Verwaltung zu liefern ist.

(Bundesgesetz vom 28. Juli 1852 Art. 9.)

Genehmigt.

Hingegen ist die Verwaltung berechtigt, auf ihre Kosten an der Hauptleitung der längs ihrer Bahn laufenden Telegraphenlinien, ausschließlich für ihren Dienst und auf ihre Kosten, einen besondern Draht und für diesen in den Bahnhöfen und Stationen, Telegraphen-Apparate anzubringen.

(Bundesgesetz vom 28. Juli 1852 Art. 5.)

30.

Die Handhabung der Bahnpolizei wird unvorgegriffen den Befugnissen der Landespolizei, der Gesellschaft überlassen, die hierüber unter Genehmigung der Regierung die erforderlichen Reglemente aufstellen wird.

Die mit der Handhabung und Ausführung dieser Reglemente zu betrauenden Bahnbeamten, welche vorzugsweise aus Kantonsangehörigen zu nehmen sind, sollen eine kenntliche Auszeichnung in der Kleidung erhalten.

Dieselben sind von der betreffenden Staatspolizeibehörde für gewissenhafte und treue Pflichterfüllung in's Handgelübde zu nehmen, sollen auch auf motivirtes Begehren der besagten Behörde entlassen werden.

Genehmigt.

Zur Sicherung des Bezugs der Konsumosteuer auf geistigen Getränken, wird die Bahn-Verwaltung, im Einverständnisse mit den betreffenden Behörden, die geeigneten Vorkehrungen treffen.

31.

Die Regierung wird, vorbehalten der von den Bundesbehörden auszugehenden Gesetze, für Erlassung besonderer Strafbestimmungen gegen Beschädigung der Eisenbahn, Gefährdung des Verkehrs auf derselben und Ueberschreitung bahnpolizeilicher Vorschriften besorgt sein.

Genehmigt.

Störer und Beschädiger sind von den Bahnbeamten im Betretungsfalle festzunehmen und an die zuständige Behörde abzuliefern.

32.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahn-Unternehmungen in schicklicher Weise zu gestatten, ohne daß die Tarifsätze zu Ungunsten einmündender Bahnlinien ungleich gehalten werden dürfen.

Allfällige Anstände unterliegen der Entscheidung des Bundes.

(Bundesgesetz vom 28. Juli 1852 Art. 13.)

Im Fall der Konzessionsertheilung für Verlängerungen oder für Zweigbahnen soll der Centralbahn-Gesellschaft jeweilen zu gleichen Bedingungen der Vorrang vor andern Bewerbern zugesichert sein.

Die Konzession für folgende Linien ist ihr zu den Bedingungen des gegenwärtigen Aktes für die nächsten fünf Jahre von jetzt an zugesichert:

a. von Biel bis zur solothurnischen Grenze bei Gränichen;

b. von Biel in südlicher Richtung zur Anknüpfung an die Herzogenbuchsee-Bernlinie oder an deren Verlängerung nach Westen;

c. von Bern in der Richtung nach Westen nach Neuenburg oder gegen Murten;

d. von Bern nach Thun.

Insofern während des vorbesagten Zeitraums andere Bewerber um die Konzession einer oder mehrerer der gedachten Linien sich melden sollten, so hat die Centralbahngesellschaft binnen der Frist eines Jahres den Bau davon selbst zu übernehmen oder zu erklären, daß sie auf die ihr für die betreffende Linie zugesicherte Konzession verzichte.

Für Bahnen in gleicher Richtung wie die im gegenwärtigen Akt konzessionirten, also namentlich für Bahnen zwischen dem Jura und der Murgenthal-Bernlinie, verpflichtet sich die Regierung während den nächsten dreißig Jahren an keine andere Gesellschaft eine Konzession zu ertheilen, ebensowenig den Bau oder den Betrieb davon selbst zu übernehmen.

Genehmigt mit folgenden Modifikationen:

a.

Statt Gränichen in litt. a. ist zu setzen Grenchen.

b.

Im letzten Lemma zu setzen: statt „für Bahnen", für andere Bahnen ꝛc.

c.

Im gleichen Lemma statt „also namentlich" — nemlich.

Sodann bleibt die nachträgliche Erklärung des prov. Verwaltungsrathes über den Punkt 4 des Schreibens des Ausschusses d. d. 28. Oktober und darauf gestützt die endliche Entscheidung des Regierungsrathes über diesen Punkt vorbehalten.

33.

Die Aktiengesellschaft als solche, soll für die Bahn selbst, mit Bahnhöfen Zubehörde und Betriebsmaterial nicht in kantonale noch in Gemeindebesteurung gezogen werden dürfen.

In dieser Steuerfreiheit sind jedoch die gesetzlichen Beiträge an die gegenseitige Brandversicherung nicht inbegriffen.

Gebäude und Liegenschaften, welche die Gesellschaft außerhalb des Bahnkörpers und ohne unmittelbare Verbindung mit derselben besitzen könnte, unterliegen der gewöhnlichen Besteuerung.

Die Angestellten der Gesellschaft unterliegen der nämlichen Steuerpflichtigkeit wie alle übrigen Bürger oder Einwohner. Genehmigt.

34.

Dem Bundesrath ist vorbehalten, für den regelmäßigen und periodischen Personentransport, je nach dem Ertrag der Bahn und dem finanziellen Einfluß derselben auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr zu erheben, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betrieb befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahn-Unternehmung nicht mehr als 4 Prozent nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungs-Rechnung getragenen oder einem Reservefonds einverleibten Summen abwirft. Genehmigt.
(Bundesbeschluß vom 17. August 1852 (Art. 1.)

35.

Außer den Lokomotivführern und Maschinisten, welche laut dem Bundesgesetz vom Militärdienst befreit werden können, sind, mit Vorbehalt der Genehmigung der Bundesbehörden, auch die Zugführer, Bahnwärter und übrigen Eisenbahnangestellten während der Dauer ihrer Anstellung persönlich militärfrei. Genehmigt.

36.

Schienen, Schienenstühle, Drehscheiben, Räder, Achsen, Lokomotiven und Coak, die für die Eisenbahn vom Ausland bezogen werden, sind vom eidgenössischen Eingangszoll befreit. Den inländischen Fabriken, welche Schienen, Schienenstühle, Drehscheiben, Räder, Achsen und Lokomotiven für dieselbe liefern, wird der eidgenössische Eingangszoll auf den hiefür erforderlichen Rohstoffen erlassen.

Diese Bestimmung findet jedoch einstweilen nur für einen Zeitraum von zehn Jahren, vom Datum der ertheilten Bundeskonzession an ihre Anwendung. Genehmigt.
(Bundesgesetz vom 28. Juli 1852 Art. 3.)

37.

Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, von dem Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnstrecke an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigung nicht erzielt werden, so wird die Letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den Letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts. Genehmigt.
(Bundesbeschluß vom 17. August 1852 Art. 2.)

38.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

a. Im Falle des Rückkaufs im 30., 45. und 60. Jahr, ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrags derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkt, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, im Falle des Rückkaufs im 75. Jahr der $22^1/_2$fache, und im Falle des Rückkaufs im 90. Jahr der 20fache Werth dieses Reinertrags zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefonds einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

b. Im Falle des Rückkaufs im 99. Jahr, ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.

c. Die Bahn sammt Zubehörde ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkt auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

Genehmigt.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das obenerwähnte Schiedsgericht auszutragen.

(Bundesbeschluß vom 17. August 1852 Art. 2.)

39.

Die vorstehend (Art. 38) festgestellten Rückkaufsrechte des Bundes sind auch den Kantonen in ihrer Gesammtheit vorbehalten, auf deren Territorium die schweizerische Centralbahn angelegt werden wird, und zwar in dem Sinne, daß die besagten Kantone gemeinschaftlich zu den vorbezeichneten Epochen, aber bloß nach vierjähriger Benachrichtigung, das Rückkaufsrecht ausüben dürfen, im Falle der Bund je ein Jahr vorher keinen Gebrauch davon gemacht hätte.

Genehmigt.

In Beziehung auf die Entschädigungsnormen sowie auf die Dazwischenkunft eines Schiedsgerichts und dessen Aufstellung gelten sämmtliche Bestimmungen des Art. 38.

40.

Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur, welche in Hinsicht auf die Auslegung des gegenwärtigen Konzessionsaktes zwischen der Kantonsregierung und der Gesellschaft entstehen sollten, unterliegen ebenfalls der Entscheidung durch ein Schiedsgericht, wie

Genehmigt.

solches im Art. 38 vorgeschrieben ist, und zwar ohne Weiterziehung.

41.

Für die Erfüllung sämmtlicher durch gegenwärtigen Vertrag eingegangenen Verbindlichkeiten hinterlegt die Gesellschaft drei Monate nach Ratifikation der Konzession durch die Bundesbehörden eine Kaution im Betrag von 150,000 Franken, welche nach der Wahl der Gesellschaft in annehmbaren Werthpapieren oder in baar bestehen sollen. Im letztern Falle ist die betreffende Summe zu 3 Prozent durch die Regierung zu verzinsen.

Diese Kaution soll der Gesellschaft zurückgegeben werden, sobald sie nachweist,

Genehmigt.

das Doppelte des Betrags derselben für die Anlage der Bahn im Kanton Bern verausgabt zu haben.

42.

Sollte die Gesellschaft in Konzessionsakten oder später während des Baues oder des Betriebs der Bahn andern Kantonen günstigere Bedingungen bewilligen als gegenwärtige Konzessionsakte enthält, so sollen solche nach den im Art. 12 enthaltenen Bestimmungen auch für den hierseitigen Kanton und die durch denselben gehenden Bahn-

Genehmigt.

strecken ihre Anwendung finden.

Bern, den 12. Oktober 1852.

Die Delegirten des prov. Verwaltungsrathes:	Die Delegirten des h. Standes Bern:
sig. J. J. Speiser.	sig. Ed. Blösch, RR.
sig. Feer-Herzog.	sig. Ant. Simon.
	sig. Fueter, RR.

Die ganze Berathung erfolgte übrigens unter Hinzufügung:

1) der Erklärung, daß hinsichtlich des unter Nr. 5 zu Art. 32 vom Ausschuß angeregten Antrags einer perpendikularen Zweigbahn von Biel nach Bern, der Regierungsrath sich, gleich dem Ausschusse (zufolge Schreibens desselben datirt 5. November) mit der vom Verwaltungsrathe durch seine Antwort vom 31. Oktober ertheilten eventuellen Zusage, befriedige;

2) des allgemeinen Vorbehalts, daß die Genehmigung der Uebereinkunft und Empfehlung derselben zur Annahme bei dem Tit. Großen Rath ausgesprochen werde, unvorgreiflich der Frage, ob die in Basel sich konstituirende Gesellschaft der schweizerischen Centralbahn, oder allfällig, infolge Abtretung derselben, irgend eine andere Gesellschaft das Unternehmen ausführen werde.

Also beschlossen Bern, den 11. November 1852.

Namens des Regierungsraths:
Der Präsident,
Ed. Blösch.

Erste Sitzung.

Montag den 22. November 1852,
Morgens um 10 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Beutler, v. Effinger, Egger, Fleury, Basilius; Geiser, Oberst; Geiser, Notar; Helg, Lehmann, zu Lotzwyl; Moor, Nägeli, Plüß, Röthlisberger, Gustav; Tièche und Zingg; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Amtsnotar; Antoine, Bach, Béchaux, Bernard, Bessire, Bhend, Botteron, Brandt, Burri, Bützberger, Carlin, Corbat, Droz, Friedli, Froidevaux, Froté, Gautier, Gerber, Gouvernon, Gygax, Haldimann, Hofer, zu Oberdießbach; Hubler, Imobersteg, Fürsprecher; Kaiser, v. Känel, Känel, Kanziger, Karlen, Kommandant; Kehrli, Fürsprecher; Kohli, Koller, Fürsprecher; König, Krebs, Lehmann, zu Rüdtligen; Lehmann, Daniel, Handelsmann; Marti, Maurhofer, Meier, Moosmann, Moreau, Moser, zu Langnau; Moser, im Teuffenthal; Mosimann, Müller, zu Unterseen; Münger, Niggeler, Nouvion, Probst, Rebmann, Reichenbach, Revel, Rieder, Rickli, Ritschard, zu Aarmühle; Rossel, Sahli, zu Murzelen; Schaffter, Prokurator; Schmalz, Schneeberger, zu Affoltern; Schürch, Siegenthaler, Spahni, Steiner, Sterchi, Stettler, Fürsprecher; Stettler, Bezirkskommandant; Stocker, Stockmar, Streit, Theubet, Thönen, Tschiffeli, Ueltschi, Voyame, Vuilleumier, Weißmüller, Widmer, Wirth, Wüthrich, zu Trub; Wyß, Amtsrichter, und Wyßler.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten: „Meine Herren! Der Große Rath versammelt sich heute allerdings etwas später als sonst. Ein Grund liegt darin, daß während des letzten Sommers die Sitzungen der Bundesversammlung längere Zeit dauerten. Ein zweiter Grund liegt darin, daß man die Eisenbahnangelegenheit vollständig vorbereitet zu haben wünschte, um sie dem Großen Rathe vorlegen zu können. Die Verschiebung der Session hatte zur Folge, daß das Traktandenverzeichniß sehr voluminös wurde und daher voraus zu sehen ist, diese Sitzung werde eine ziemlich lange sein. Es ist daher zu wünschen, daß man die Erledigung aller Geschäfte möglichst fördere, und um selbst mit gutem Beispiele voranzugehen, erkläre ich ohne fernere Eröffnungsrede die Sitzung als eröffnet.

Vortrag des Regierungsrathes mit dem Antrage auf Genehmigung der am 3. und 24. Oktober 1852 getroffenen Ergänzungswahlen, welchen zufolge zu Mitgliedern des Großen Rathes erwählt sind:

Vom Wahlkreise Nidau:
Herr Friedrich Kohler, in Nidau, gewesener Obergerichtspräsident;

vom Wahlkreise Signau:
Herr Peter Siegenthaler, Amtsverweser, zu Schangnau;

vom Wahlkreise Sumiswald:
Herr Andreas Matthys, Fürsprecher, in Bern, und
Herr Johann Schneeberger, Amtsrichter, im Schweikhof;

vom Wahlkreise Langenthal:
Herr Johann Bützberger, Fürsprecher, in Langenthal;

vom Wahlkreise Wohlen:
Herr Christian Sahli, Gemeindspräsident zu Murzelen;

vom Wahlkreise Oberburg:
Herr Jakob Burri, Gemeindspräsident zu Rohrmoos;

vom Wahlkreise Gurzelen:
Herr Johann Feller, Amtsrichter, zu Noflen.

Die Genehmigung dieser Wahlen erfolgt ohne Einsprache durch das Handmehr, dagegen sind von den Neugewählten nur anwesend: die Herren Kohler, Matthys und Feller, welche sofort beeidigt werden.

Auf die Anfrage des Herrn Großrath Karrer, warum die neu gewählten Mitglieder nicht eingeladen worden seien, der Sitzung beizuwohnen, erklärt das Präsidium, es sei lediglich ein Versehen der Kanzlei, der Befehl sei ertheilt, die Einberufungsschreiben sogleich zu erlassen.

Verlesen wird eine Austrittserklärung des Herrn Morgenthaler aus dem Großen Rathe, mit dem Wunsche, es möchte die Ersatzwahl auf den 3. Oktober, als den Tag der Geschwornenwahlen, angeordnet werden.

Herr Präsident. Ich habe den von Herrn Morgenthaler geäußerten Wunsch sogleich an den Regierungsrath gewiesen und zwar mit folgender Bemerkung: „Nach bisheriger, durch den Vorfall mit Herrn Karlen bestätigten Uebung ist eine Entlassung erst dann als definitiv zu betrachten, wenn sie dem Großen Rathe angezeigt und zu Protokoll genommen ist. Ob dessenungeachtet sich der Regierungsrath zur Anordnung der Ersatzwahl verstehen lassen will, bitte ich zu entscheiden, damit ich Herrn Morgenthaler antworten kann." Der Regierungsrath antwortete mit Schreiben vom 23. September 1852 auf diese Bemerkung, was folgt: „Bei Nachschlagung der Verhandlungen des Großen Rathes findet sich in der That, daß aus Anlaß eines von Herrn Karlen, aus der Mühlematt, eingereichten, dann aber wieder zurückgezogenen Entlassungsgesuches die Frage entstand, ob die Zurücknahme der Erklärung statthaft sei oder nicht, und daß auf einen Vortrag des Regierungsrathes vom 29. März 1847 vom Großen Rathe, gestützt auf ein Dekret vom 25. April 1832, angenommen wurde, die Entlassungserklärung eines Mitgliedes des Großen Rathes sei erst dann definitiv und als unwiderruflich zu betrachten, wenn sie dem Großen Rathe angezeigt und zu Protokoll genommen worden. Wir müssen demnach dafürhalten, es sei von einer Anordnung der Ersatzwahl für Herrn Morgenthaler zurZeit zu abstrahiren u. s. w." Ich brachte dieses an, damit man weiß, warum die Ersatzwahl noch nicht stattfand, indem sie mit frühern Beschlüssen im Widerspruche gewesen wäre.

Von der Austrittserklärung des Herrn Morgenthaler, sowie von derjenigen der Herren Großräthe Ritschard, zu Aarmühle, und Sterchi, zu Matten, wird im Protokolle Notiz genommen.

Tagesordnung:

Waldkantonnementsverträge mit der
Einwohnergemeinde Lüscherz,
" Müntschemier,
" Ins und
" Gampelen.

Nach diesen Verträgen fallen nun zu:

1) von den Einungswäldern zu Lüscherz			
a. der Einwohnergemeinde:	214	Juch. 32,600	□'
b. dem Staate:	5	" —	
	219	Juch. 32,600	□'
2) von den Einungswäldern zu Müntschemier			
a. der Einwohnergemeinde:	238	Juch. 17,880	□'
b. dem Staate:	28	" —	
	266	Juch. 17,880	□'

3) von den Einungswäldern zu Ins			
a. der Einwohnergemeinde:	619	Juch.	25,720 □′
b. dem Staate:	20	„	—
	639	Juch.	25,720 □′
4) von den Einungswäldern zu Gampelen			
a. der Einwohnergemeinde:	152	Juch.	28,600 □′
b. dem Staate:	33	„	31,840 □′
	186	Juch.	20,440 □′

Brunner, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter, empfiehlt unter Auseinandersetzung obiger Verhältnisse diese Verträge dem Großen Rathe zur Genehmigung, welche unter Vorbehalt der Rectifikation eines bei dem Kantonnemente von Müntschemier auf Seite 2 Zeile 4 enthaltenen Schreibfehlers und der bei demjenigen von Ins in Folge irriger Addition auf Seite 4 und 5 enthaltenen Angabe des der Gemeinde zufallenden Antheils auf 621 Juch. 25,720 □′ statt 619 Juch. 25,720 □′ ohne Einsprache durch das Handmehr erfolgt.

Das Präsidium setzt nach dem Wunsche des Regierungsrathes und der Dringlichkeit der Sache wegen die Eisenbahnangelegenheit auf die Tagesordnung vom Mittwoch den 24. d.

Strafnachlaßgesuche.

Brunner, Regierungsrath, zeigt dem Großen Rathe an, daß er für den wegen Unpäßlichkeit abwesenden Herrn Regierungsrath Bühler die Berichterstattung in dieser Sache übernommen, daß er jedoch bei Behandlung von Strafnachlaßgesuchen, sofern sie unbestritten bleiben, einen mündlichen Vortrag unterlassen werde, um so mehr als ein solcher im Wesentlichen mit dem schriftlichen Rapporte übereinstimmen würde.

Dav. Rummel, Zimmermeister, Friedr. Köhli, Schreinermeister, Joh. Hunziker, Messerschmied, Dav. Marti, Bannwart, Alexander und Friedr. Basler, Alex. Grüring und Friedr. Bachmann, alle zu Biel wohnhaft, vom Obergerichte unterm 28. Juni 1852 wegen Nachtlärms, grober Ruhestörungen, Mißhandlungen, Scheltungen und Eigenthumsbeschädigungen zu verschiedenen Geld- und unabkäuflichen Leistungsstrafen verurtheilt, suchen in erster Linie um gänzlichen Nachlaß derselben, in zweiter Linie um Umwandlung der unabkäuflichen Leistungsstrafen in loskäufliche nach. Der Regierungsrath und die Direktion der Polizei empfehlen nur das letztere Alternativgesuch zur Gewährung.

Grüring. Da ich die Geschichte, in Betreff welcher nun ein Amnestiegesuch entschieden werden soll, von a bis z kenne, so bin ich so frei, einige Worte über dieselbe anzubringen. Ich will Sie nicht lange aufhalten und nicht auf alle Details zurückkommen, welche in einem schriftlichen Raport enthalten sind, der bei den Akten liegen soll. Es fällt mir auf, daß der Antrag des Regierungsrathes auf nur theilweise Amnestie lautet, indem man sagt, die fraglichen Vergehen betreffen einfach eine Verletzung von Personen und Eigenthum, sie seien nicht politischer Natur. Dem ist nicht so; die Sache ist rein politisch und ich kann nicht begreifen, wie das Gericht in seinem Urtheile so weit gehen konnte gegenüber Personen, welche provozirt wurden. Das Ganze war eine provozirte Sache; ich sah es selbst, und als ich mit Hülfe der Polizeimannschaft die Ruhe herstellen wollte, warf man uns vom Garten des Herrn Schwab aus Kies an. Die gleichen Leute, deren Gesuch Ihnen heute vorliegt, begaben sich sofort nach Hause, währenddem dieß von den Andern nicht geschah, sondern dieselben sich in zwei Gärten einschlossen und lauerten. Die Petenten, meistens junge Leute, sind schwer bestraft. Noch schwebt gleichsam das Schwert des Damokles über ihnen, indem sie nicht wissen, ob sie ihre Geschäfte fortsetzen können oder nicht. Ich möchte sie daher Ihnen zu gänzlicher Amnestie empfehlen; sie sind nicht halb so schuldig als man glaubt.

Herr Berichterstatter. Die Petenten berufen sich hauptsächlich auf das Amnestiedekret, welches der Große Rath seiner Zeit in Betreff der Ereignisse von St. Immer und Interlaken erließ. Ich glaube auch, sie mögen unter jenes Dekret fallen und wenn sich dieses nicht direkt behaupten läßt, so soll ihnen doch die gleiche Berücksichtigung zu Theil werden, wie den Andern. Wenn ich aber gerne der Ansicht beitrete, daß man das erwähnte Amnestiedekret dem Buchstaben nach auf die Petenten anwende, so frage ich Sie: sind dieselben einfach wegen politischen Vergehen verurtheilt worden? Nein, meine Herren, sondern Sie finden bei Prüfung der Akten, daß die Betreffenden sich der Verletzung von Personen und Eigenthum schuldig machten. Im Amnestiedekrete sind nun aber die wegen Verletzung von Personen und Eigenthum Verurtheilten von der Amnestie ganz bestimmt ausgeschlossen; demnach haben die Petenten durchaus keinen Anspruch darauf. Es wird dem vorliegenden Gesuche nach der Ansicht des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei Genüge gethan, wenn demselben theilweise entsprochen wird und ich empfehle Ihnen daher den Antrag, nicht weiter einzutreten.

Abstimmung:

Für Begnadigung überhaupt . . .	Handmehr.
„ den Antrag des Regierungsrathes .	54 Stimmen.
„ „ „ „ Herrn Grüring . .	41 „

Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion, Abtheilung Domänen und Forsten, mit dem Antrage auf Genehmigung der mit dem eidgenössischen Finanzdepartement abgeschlossenen Kaufverträge betreffend die Pulvermühlen zu Worblaufen, auf dem Galgenfelde bei Bern und zu Steffisburg, sowie die dazu gehörigen Geräthschaften. Diesen Verträgen zufolge werden an die Eidgenossenschaft abgetreten:

I. an Liegenschaften:

a. die Pulvermühle in Worblaufen um	Fr.	28,985.	50.
b. „ „ auf dem Galgenfeld „	„	5,557.	92.
c. „ „ zu Steffisburg „	„	28,985.	50.
zusammen um	Fr.	63,528.	92.

II. an Geräthschaften:

a. das Material zu Worblaufen um	Fr.	1242.	—
b. „ „ auf dem Galgenfeld „	„	1635.	15.
c. „ „ „ „ Wylerfeld „	„	410.	14.
d. „ „ zu Steffisburg „	„	1131.	59.
zusammen um	Fr.	4418.	88.

Brunner, Direktor der Domänen und Forsten als Berichterstatter, empfiehlt den Antrag des Regierungsrathes auf Ratifikation obiger Verträge unter Angabe obiger Summen und mit der Bemerkung, diese Verkäufe seien für den Kanton Bern vortheilhaft, da das von der Eidgenossenschaft angebotene Kapital der Kaufsumme 67,947 Fr. betrage, während der Kapitalbetrag des bisher bezogenen Zinses von 2047 Fr. à 4 Prozent kapitalisirt, eine Summe von 51,195 Fr. ausmache und daher für den Kanton ein Reingewinnst am Kapital von 16,752 Fr. erwachse. In Betreff der Salpeterraffinerie bei Bern sei eine Uebereinkunft noch nicht zu Stande gekommen, indem die bisherigen Angebote von Seite des Bundes der Art seien, daß die bernischen Behörden nicht darauf eingehen zu können glaubten.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Ein anderer Vortrag des Regierungsrathes schließt dahin, es möchte der Elisabeth Germann von Hettenhausen, Kantons Thurgau, welche das Obergericht am 30. April 1848 wegen lebensgefährlicher Behandlung ihres neugebornen unehelichen Kindes in mörderischer Absicht zu 5 Jahren Kettenstrafe verurtheilte, der letzte Viertheil derselben erlassen werden.

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter, schlägt jedoch selbst eine Modifikation in dem Sinne vor, daß der Große Rath diesen letzten Viertheil nicht ohne weiteres schenken, sondern, weil der Fall eine Kantonsfremde betreffe, in Landesverweisung von gleicher Dauer umwandeln möchte.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes . Minderheit.
„ „ „ „ Herrn Berichterstatters . Mehrheit.

Ein fernerer Vortrag des Regierungsrathes geht auf Abweisung des Gesuchs von Bened. Riester von Aeschbach, Großherzogthum Baden, wohnhaft zu Neuenburg, und durch obergerichtliches Urtheil vom 12. Januar 1852 als Mitschuldiger an der Ohmgeldverschlagniß des Christ. Maurer, Weinhändlers von Walperswyl, zur Haftung für die dem Letztern auferlegte Buße von Fr. 1380. 85 verfällt — um Aufhebung dieser Haftung auf dem Wege des Strafnachlaßes.

Mühlheim nimmt den ursprünglichen Antrag der Polizeidirektion auf wenigstens theilweise Begnadigung des Petenten in dem Sinne auf, daß er für die Hälfte der Buße der fraglichen Solidarität entlassen werden möchte, indem es als hart erscheine, dem strengen Buchstaben des Gesetzes zulieb einen Mann in seinen Vermögensverhältnissen sozusagen zu ruiniren, der nicht gewußt habe, daß er fehle, da er nicht im Falle gewesen sei, den Inhalt des ihm zum Transporte anvertrauten Gegenstandes zu untersuchen. Allein der Herr Berichterstatter bekämpft diesen Antrag, von der Ansicht ausgehend, man solle die Kontrebandiers, welche man ohnedieß selten erwische, wo man sie bekomme, nach dem Gesetze bestrafen; zudem erscheine der Petent von der Mitschuld keineswegs frei.

Abstimmung:

Für Abschlag (Antrag des Regierungsrathes) 59 Stimmen.
„ Willfahr (Antrag des Herrn Mühlheim) 35 „

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden erlassen:

1) dem Joh. Abplanalp, Heinrichs und dem Joh. Abplanalp, Hansen, ab Brünigen, vom Richteramt Oberhasle am 2. November 1847 zu einer Buße von 50 Franken wegen Uebertretung der unterm 16. Juli 1847 verhängten Viehsperre verurtheilt, — die obenerwähnte Buße; —
2) dem Joh. Hofer von Arni, den 13. August 1852 vom Richteramte Konolfingen wegen Verstoß gegen das Gesetz vom 9. Juli 1841 zu einer Buße von 50 Fr. a. W. verurtheilt, — die obenerwähnte Buße; —
3) dem Bened. Stübi und Friedr. Trachsel zu Brügglen bei Rüeggisberg, den 3. April 1852 wegen Getümmels zur Nachtzeit u. s. w. zu 10 Pfund Buße und 3 Monaten Leistung verurtheilt, — die Hälfte der Buße und der Leistung; —
4) dem Joh. Häsler von Gsteigwyler, den 29. Juni 1851 vom Obergerichte wegen Fälschung zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt — der Sechstheil dieser Strafe; —
5) dem Christ. Arm von Biglen, den 8. November 1850 vom Obergerichte wegen Betrugs zu 30 Monaten Zuchthaus verurtheilt — der letzte Viertheil der Strafe; —
6) dem Joh. Neuenschwander von Eggiwyl, den 17. Febr. 1852 vom Obergerichte wegen Diebstählen zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt — der Rest der Strafzeit; —
7) dem Christ. Kummer von Krattigen, den 25. Aug. 1851 vom Obergerichte wegen Diebstahls zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilt — der Rest der Strafzeit; —
8) dem Z. C. Dessaules, Kts. Neuenburg, den 1. Nov. 1847 vom Amtsgerichte Courtelary wegen Schlaghändeln zu 14tägiger Gefangenschaft und Fortweisung aus dem Amtsbezirk Courtelary verurtheilt — die Fortweisung; —
9) dem Sam. Grunder von Rütti bei Kirchberg den 24. Aug. 1844 vom Obergerichte wegen Raubes zu 10 Jahren Kettenstrafe verurtheilt — der Rest der Strafzeit. —

Umgewandelt werden:

10) dem Joh. Jak. Betschen von der Lenk, am 23. Mai 1852 vom Kriegsgerichte wegen Entwendung zu 2 Jahren Zuchthaus nebst Entsetzung von seinem militärischen Grade verurtheilt — die Zuchthausstrafe in Landesverweisung von gleicher Dauer; —
11) dem Joh. Knuchel von Schüppach, Kantons Solothurn, den 28. November 1846 vom Obergerichte wegen Diebstählen zu 8 Jahren Kettenstrafe verurtheilt — als Kantonsfremden der letzte Viertheil dieser Strafe in Kantonsverweisung; —
12) der Mar. Gurtner von Mühledorf, den 8. April 1852 wegen Stadtverbotübertretung zu 4 Monaten Zuchthaus verurtheilt — diese Strafe zum Zweck der Auswanderung nach Amerika in 2jährige Landesverweisung; —
13) dem P. F. Fridelane zu Charmoille, den 12. Januar 1852 vom Obergerichte wegen Nothzucht zu 15 Monaten Landesverweisung verurtheilt — diese Strafe in Gemeindeeingränzung von gleicher Dauer; —
14) dem Andr. Bürgi, Schmied zu Fraubrunnen, den 24. Mai 1852 vom Obergerichte wegen Hülfeleistung bei einem betrügerischen Geldstage zu 3 Monaten Einsperrung verurtheilt — diese Strafe in Verweisung von gleicher Dauer aus dem Kantone; —
15) dem Joh. Hofmann von Sutz und Latrigen, den 23. März 1844 vom Obergerichte wegen Brandstiftung zu 15 Jahren Kettenstrafe verurtheilt — der ungefähr 7 Jahre betragende Rest dieser Strafe in ebensolange Landesverweisung; —
16) dem Christ. Zumbrunnen zu Ringgenberg, den 15. Mai 1852 vom Amtsgerichte Interlaken wegen Konkubinats und öfterer Widerhandlungen gegen gerichtliche Urtheile zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt — diese Strafe in 2jährige Landesverweisung; —
17) dem Joh. Dennler von Langenthal, den 15. März 1852 von den Assisen des 3. Geschwornenbezirks wegen Diebstahls zu einjähriger Einsperrung verurtheilt — diese Strafe behufs der Auswanderung in 2jährige Landesverweisung; —
18) dem Abraham Alioth zu Biel, den 28. Juni 1852 vom Obergerichte wegen Theilnahme an den Auftritten zu Biel in der Nacht vom 2. auf den 3. Dezember 1850 zu 6 Monaten Leistung aus dem Kantone verurtheilt — diese Leistung in eine loskäufliche.

In Betreff des letzten Petenten fällt folgende Bemerkung:

Scholl. Ich hätte den Bittsteller sehr gerne empfohlen und zwar für vollständige Begnadigung, so wie ich vorher ebenfalls für vollständige Begnadigung der Uebrigen gestimmt habe, und ich zweifle nicht daran, daß, wenn beide Begnadigungsbegehren mit einander vorgebracht worden wären, für die Petenten beider Parteien der Entscheid des Großen Rathes günstiger ausgefallen wäre. Da hingegen die Mehrheit im erstern Falle nur für loskäufliche Leistung entschieden hat, so kann ich Konsequenz halber, obschon mit Bedauern, im vorliegenden Falle keinen andern Antrag stellen.

Folgende Ansuchen fallen dahin wegen bereits verflossener Strafzeit:

1) Des Joh. Moser, gewesenen Gemeindschreibers zu Aarmühle, den 4. August 1851, wegen Drohungen vom Obergerichte zu 14 Tagen Gefangenschaft und 1 Jahr Einstellung im Aktivbürgerrecht; —

2) des Charles Rödel, den 23. Juni 1851 wegen Betrügereien zu 12 Monaten Landesverweisung verurtheilt.

Abgewiesen wird das Gesuch des den 13. August 1849 vom Obergerichte wegen Fälschung zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilten Samuel Steffen von Saanen.

(Schluß der Sitzung: 1¼ Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 23. November 1852,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Bei'm Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend mit Entschuldigung: die Herren Beutler, Bühlmann, Fleury, Geiser, Oberst; Geiser, Notar; Helg, Lehmann, J. U.; Röthlisberger, Stabsmajor; Thönen, Wirth, Zingg und Zürcher; ohne Entschuldigung: die Herren Antoine, Bach, Bechaur, Bessire, Botteron, Brötie, Burri, Bützberger, Carlin, Droz, Friedli, Frotté, Gautier, Gouvernon, Gygax, Gyger, Haldimann, Hubler, Jäggi, Imobersteg, Fürsprecher; Kaiser, v. Känel, Känel, Karlen, in der Mühlematt; Kehrli, Fürsprecher; Koller, Lehmann, Daniel, Handelsmann; Marti, Matthys, Meier, Moser, David; Moser, Jakob; Moser, Gottlieb; Müller, zu Unterseen; Niggeler, Probst, Reichenbach, Rieder, Röthlisberger, Isak; Sahli, Christian; Schaffter, Prokurator; Schmalz, Wirth, Schneeberger, Schürch, Siegenthaler, Spahni, Steiner, Stocker, Stockmar, Theubet, Tièche, Uelschi, Voyame, Vuilleumier, Weißmüller, und Wyß, Amtsrichter.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Baudirektion, mit dem Antrage auf Bewilligung einer Staatsbeisteuer von Fr. 15,000 zu Verlegung der Simme, Schwellenanlagen und Versicherung des Hochportes bei'm Brodhäusi.

Der Beschluß enthält folgende Punkte:

1) Für die Verlegung der Simme, Schwellenanlage und Versicherung des Hochportes bei'm Brodhäusi durch Herrn Gottfried Karlen, Gastwirth daselbst, werden Fr. 15,000 als Staatsbeitrag aus dem Kredit für Bauten in Folge Wasserschadens bewilligt und der daherige Vertrag vom 18. November d. J. genehmigt;
2) die künftige Schwellenpflicht längs dem neuen Kanal fällt nach Landesübung und Herkommen den Anstößern auf;
3) die Straße bei'm Brodhäusi wird so lange nicht verlegt, als die Versicherung und Aufdämmung des Hochportes zu Stande geführt und unterhalten wird;
4) dem Herrn Gottfried Karlen wird für die Ausführung der oben genannten Unternehmung nach vorliegendem Plan und Devis des Bezirksingenieurs vom 26. Sept. d. J. das Expropriationsrecht ertheilt.

Dähler, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter, empfiehlt obigen Antrag mit der Bemerkung, das Dörfchen Brodhäusi, am Eingange des Frutig- und Simmenthales liegend, sei durch die vor 140 Jahren geschehene Leitung der Simme und Kander in den Thuner-See in große Ueberschwemmungsgefahr gekommen, die seither immer existirte, aber bei der letzten Ueberschwemmung sich so vergrößerte, daß eine sofortige Korrektion unabweisbare Nothwendigkeit geworden sei. Die Kosten des Unternehmens seien auf Fr. 18,000 veranschlagt; einer der betheiligten Güterbesitzer jener Gegend habe sich jedoch angeboten, um einen Staatsbeitrag von Fr. 15,000 die Ausführung zu übernehmen und der Simme stellenweise einen andern Lauf zu geben. Antrag auf Eintreten und Genehmigung. Gysi und Gfeller, von Wichtrach, unterstützen den Vorschlag der Baudirektion als sehr dringlich. Tscharner, zu Kehrsatz, spricht sein Bedauern darüber aus, daß seit Jahren die obrigkeitlichen Bauten nicht mit der wünschbaren Solidität ausgeführt werden und namentlich die Brücken gewöhnlich eines festen Fundamentes ermangeln. Der Herr Berichterstatter entgegnet mit der Bemerkung, daß manche in den letzten Jahren ausgeführte Arbeit recht gut ausgefallen und trotz der jüngsten Ueberschwemmungen Stand gehalten habe.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Baudirektion wird durch das Handmehr genehmigt.

Definitive Redaktion der zweiten Berathung des Dekretes betreffend die Einschreibung der Vormundschaftsrechnungen und vormundschaftlichen Güterverzeichnisse,

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen Jahrgang 1851, S. 656 ff. und Jahrg. 1852, S. 164 ff. und 510 ff.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Das vorliegende Dekret beschäftigte den Großen Rath bereits dreimal, zweimal in einer frühern Sitzung behufs der ersten Berathung und in der letzten Sitzung kam die erste Hälfte der zweiten Berathung zu Stande; heute handelt es sich nunmehr um die definitive Redaktion der zweiten Berathung. Das Protokoll vom 29. Mai 1852 enthält Folgendes in Bezug auf die verschiedenen Artikel, welche damals Gegenstand einer Erörterung waren. Art. 1 wurde durch das Handmehr genehmigt und da keinerlei Bemerkungen über denselben fielen, so ist die Redaktion definitiv festgesetzt, wie sie damals angenommen wurde; dieser Artikel beschäftigt uns also heute nicht mehr. In Bezug auf den Art. 2 enthält das Protokoll Folgendes: „Es wird beantragt: 1) den Paragraphen ganz zu streichen; 2) die Rechnungen in den Händen des Vogtes zu belassen. Der Berichterstatter gibt keinen dieser Anträge zu und auch der Große Rath verwirft dieselben, indem er den Paragraphen unverändert annimmt." Der Art. 2 bleibt also folgendermaßen redigirt: „Die Originalrechnungen und Güterverzeichnisse werden dagegen auf dem Regierungsstatthalteramte oder im Archiv des Amtsbezirkes aufbewahrt." Hiermit jedoch ist nur ein Prinzip ausgesprochen, daß nämlich die Originalrechnungen und Güterverzeichnisse auf dem Regierungsstatthalteramte oder Archiv des Amtsbezirkes aufbewahrt werden. Ganz etwas Anderes ist die Frage über den Zeitpunkt, in welchem die Rechnungen abgeliefert werden sollen, und diese Frage wurde hauptsächlich bei der zweiten Berathung erörtert und soll heute definitiv entschieden werden. In dieser Beziehung wurde bei der frühern Redaktion ein Unterschied gemacht, ob die Verwaltung in der Hand des nämlichen Vogtes fortdaure oder ob sie auf einen andern übergehe. Im letztern Falle sollte die Rechnung in der Amtsschreiberei oder bei'm Regierungsstatthalter zurückbehalten werden, so daß der neue Vogt keine solche erhielte; im entgegengesetzten Falle, wenn die Verwaltung in den Händen des nämlichen Vogtes geblieben, würde dieser alle Rechnungen behalten und dieselben erst am Ende seiner Verwaltung abgegeben haben. Hierüber wurden nach dem Protokolle folgende Anträge

gestellt: 1) „Je die vorletzte Rechnung dem Vogte zustellen zu lassen; 2) für alle Rechnungen nach ihrer Einschreibung die Ablieferung an den Regierungsstatthalter vorzuschreiben; 3) dem neuen Vogte das Recht einzuräumen, die letzte Rechnung zu erheben. Der Berichterstatter gibt bloß den Antrag 1 zu, die Anträge 2 und 3 nicht, und in diesem Sinne entscheidet auch der Große Rath, im Uebrigen unter Annahme des Paragraphen." Der erste dieser Anträge wurde, wenn ich nicht irre, von Herrn Trachsel gestellt und hat die Tendenz, je die vorletzte Rechnung in den Händen des Vogtes zu lassen. Der Art. 3, wie er Ihnen vorliegt, stellt nun grundsätzlich dasjenige auf, was der Antragsteller wünschte; er lautet folgendermaßen: „Bei der Passation einer Rechnung wird der derselben zur Grundlage liegende Akt (Güterverzeichniß oder Rechnung) auf dem Regierungsstatthalteramt zur Aufbewahrung nach Art. 2 zurückbehalten; die letzte Rechnung bleibt hingegen, wenn die Verwaltung fortdauert, nach erfolgter Einschreibung in der Gemeindsschreiberei, in den Händen des Rechnungsgebers." Ich will annehmen, ich sei der Rechnungsführer, komme vor den Regierungsstatthalter, lege ihm die Rechnung vor, und als Grundlage derselben ein Güterverzeichniß; er passirt meine Rechnung; was geschieht? Meine soeben abgelegte Rechnung gibt er mir zurück und ich behalte sie, hingegen das Güterverzeichniß oder die ältere Rechnung, welche die Grundlage der meinigen bildete, behält er zurück und legt sie in das Amtsarchiv. Ich empfehle Ihnen den Art. 3 in dieser Fassung.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der Art. 4, welcher mit dem Art. 3 zusammenhängt und mit Vorbehalt einer entsprechenden Modifikation genehmigt wurde, wenn der bei'm vorhergehenden Artikel erheblich erklärte Antrag definitiv angenommen werden sollte, lautet nun wie folgt: „Geht die Verwaltung an einen Vormund über, so ist demselben mit dem Vermögen auch die letzte Rechnung zu übergeben." Ich habe nichts beizufügen.

Karrer. Ich bin so frei, hier den Antrag zu stellen, die Worte, „mit dem Vermögen" zu streichen, denn es könnte in diesem Passus ein Anlaß gesucht werden, von der bisherigen Bestimmung des Vormundschaftsgesetzes, wonach das betreffende Vermögen hinter der Gemeinde liegen soll, abzugehen.

Herr Berichterstatter. Darüber kann kein Zweifel obwalten, daß, wenn man von Uebergabe des Vermögens an den Vogt spricht, es nur den Sinn haben kann, die Uebergabe geschehe in der Weise, wie sie nach der bestehenden Vormundschaftsordnung zu geschehen hat. Ich glaube, es liege keine Zweideutigkeit darin; wenn aber die geringste Undeutlichkeit in dieser Redaktion gefunden werden sollte, so hätte ich nichts gegen den Antrag des Herrn Karrer. Der Herr Antragsteller hatte lediglich die Idee, der neue Vogt habe das Recht, zu sagen: Ich übernehme die Verwaltung nur, wenn ihr mir zwei Sachen gebt: dasjenige, was ich zu verwalten habe und die Grundlage, auf welche gestützt ich verwalten soll. Ich bleibe daher bei meinem Vorschlage, würde aber im Geringsten nicht erschrecken, wenn die Mehrheit der Behörde erkennen würde, die fraglichen Worte seien wegzulassen.

Abstimmung:

Für den Art. 4, mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Regierungsrathes	55 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Karrer .	54 „

Herr Berichterstatter. Der Art. 5 erhält folgende Fassung: „Schlußrechnungen, sowie Güterverzeichnisse über das Vermögen selbstständiger Weibspersonen (Gesetz vom 27. Mai 1847, Art. 5) sind spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der Passation der erstern oder der Aufnahme der letzten an gerechnet, dem Regierungsstatthalteramt abzuliefern. Die Personen, welche dieselben in Händen haben, sind dafür verantwortlich." Auch die Redaktion dieses Artikels steht im Zusammenhange mit derjenigen des Art. 3 und wurde vom betreffenden Herrn Antragsteller in Folge der Erheblicherklärung des erwähnten Antrages dem Redaktor später eingehändigt. Sobald man unterscheidet zwischen Schlußrechnungen und frühern Rechnungen, so ist auch die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher erstere abgegeben werden sollen. Den Schlußrechnungen sind die Güterverzeichnisse über das Vermögen selbstständiger Weibspersonen an die Seite zu stellen. Man glaubte die Frist für Ablieferung beider nicht zu kurz zu stellen, wenn man drei Monate dafür annehme. Ist ein Güterverzeichniß aufgenommen worden, so ist anzunehmen, die Betreffenden würden es nicht gerne schon am folgenden Tage nach dessen Aufnahme abliefern; ähnlich verhält es sich mit den Schlußrechnungen, während eine Frist von drei Monaten am Platze schien. Es versteht sich übrigens von selbst und wird in einem folgenden Artikel noch näher ausgesprochen, daß, wenn eine Schlußrechnung abgeliefert ist, sie dennoch jeden Augenblick zur Einsicht des Vogtes, des Pupillen und der bei der Sache betheiligten Personen offen steht. Endlich wurde eine Art Penale gegenüber denjenigen Personen aufgestellt, in deren Händen die Schlußrechnung oder das Güterverzeichniß liegt, und es wurde die Schlußbestimmung beigefügt, die betreffenden Personen seien dafür verantwortlich.

Karrer. Ich möchte mir hier eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter erlauben. Wie bekannt, wird jede Nachschlagung auf der Amtsschreiberei mit 4 alten Batzen bezahlt. Nun möchte ich fragen, ob bei den Nachschlagungen, die nach diesem Gesetze nöthig werden, sei es für den Vogt, für den Pupillen oder andere betheiligte Personen, die Einsicht in die betreffenden Akten verlangen können, auch eine solche Gebühr zu entrichten sei oder nicht.

Herr Berichterstatter. Die Antwort auf diese Frage liegt im Art. 7.

Der Art. 5 wird durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Als Art. 6 wird Ihnen nun folgende Bestimmung vorgeschlagen: „Begründet in dem im Art. 4 vorgesehenen Falle, die an den neuen Vormund abzuliefernde letzte Rechnung oder im Falle des Art. 3 die Schlußrechnung zu Gunsten des bisherigen Vormundes eine Restanzansprache, so ist im erstern Falle vom neuen Vormunde, im letzten aber vom gewesenen Pupillen oder seinem Rechtsvertreter bei der Uebernahme des Vermögens für den Betrag der Restanz dem Rechnungsgeber ein Gutschein auszustellen, welcher vom Regierungsstatthalter mit seiner Unterschrift und dem amtlichen Siegel zu beglaubigen ist und statt der Rechnung nach Satzung 286 P. R. als Forderungstitel dient." Früher war die Sache nicht so normirt, sondern Sie wissen, daß der Art. 3 des frühern Entwurfes folgende Bestimmung enthielt: „Erfolgt mit der Passation der Rechnung die Wahl eines neuen Vogtes, so bleibt die Rechnung sofort nach erfolgter Einschreibung hinter dem Regierungsstatthalteramte, und es ist in diesem Falle, wenn die Passationserkenntniß zu Gunsten des Rechnungsführers oder des Pupillen eine Restanz festsetzt, dem Berechtigten ein Auszug der betreffenden Stelle der Erkenntniß zuzufertigen, welcher, von dem Regierungsstatthalter und dem Amtsschreiber unterzeichnet und mit dem amtlichen Siegel bedrückt, statt der Rechnung als Forderungstitel dient." Diese Form konnte nun nicht mehr dienen, und man mußte eine andere statt derselben wählen; sie wurde auch wieder nach der Idee des Herrn Antragstellers selbst gewählt. Das Verhältniß ist nun nach der neuen Fassung des Artikels folgendes. Wenn die Verwaltung auf einen andern Vogt übergeht und sich zu Gunsten seines Vorgängers eine Restanz ergibt, so muß der neue Vogt demselben dafür einen Gutschein ausstellen, der, vom Regierungsstatthalter unterzeichnet und besiegelt, dem gewesenen Vogte als Forderungstitel dient. Ebenso wenn Jemand aufhört Vogt zu sein, und zu seinen Gunsten sich eine Restanz erzeigt, ohne daß ein neuer Vogt an seine Stelle tritt, so hat der gewesene Pupill dem abtretenden Vogte für den Betrag dieser Restanz einen Gutschein auszustellen,

der in erwähnter Weise vom Regierungsstatthalter zu beglaubigen ist. Es ist anzunehmen, wenn der Vogt seine Verwaltung abgibt und die von ihm geführte Rechnung gewissermaßen als Eigenthum betrachtet, so werde er sagen: wenn ich dieselbe in das Amtsarchiv abgeben muß, so will ich wenigstens etwas, das mir als Titel dienen kann, um meine Anforderung geltend zu machen. In diesem Falle ist die Idee ganz natürlich, daß man ihm einen Gutschein ausstellen läßt. Allein es muß auch dieser Gutschein offenbar, um den Charakter der Gültigkeit zu haben, irgend eine amtliche Beglaubigung erhalten, und deßhalb hielt man es für das Natürlichste, wenn der Regierungsstatthalter unter den Gutschein seine Unterschrift und das amtliche Siegel setze. Ich bitte, nicht zu übersehen, daß dieser Titel nach dem Personenrechte die gleiche Gültigkeit hat, wie eine Obligation. Es kann also nicht davon die Rede sein, daß Jemand einfach seine Privatunterschrift hergebe, um derartige Gutscheine auszustellen, sondern es ist viel natürlicher, daß dieselben ihre Beglaubigung vom Regierungsstatthalter erhalten, der die Vogtsrechnungen passirt, die Rödel bei Handen und überhaupt die genaueste Kenntniß der betreffenden Verhältnisse hat.

Trachsel. Ich hatte mit meinem Antrage vorzüglich möglichste Einfachheit im Auge. Nun finde ich aber, die Sache sei bei der vorliegenden Redaktion, nach welcher jeder solche Gutschein dem Regierungsstatthalter zur Beglaubigung vorgelegt werden soll, schon ziemlich komplizirt; ich sehe auch nicht, was anderes dadurch erzweckt würde, als eine Formsache. Denn der Regierungsstatthalter, der die betreffende Rechnung vielleicht einige Wochen vorher passirte, hat die Sache nicht mehr so im Gedächtnisse, um genau zu wissen, wie es sich damit verhalte; er wird den Gutschein in der Regel unterschreiben, ohne die Verhältnisse neuerdings zu untersuchen. Hält man eine Beglaubigung für nothwendig, so ist es besser, sie gehe vom Gemeindrathe aus, der die Vermögensverhältnisse der Betreffenden kennen soll. Es ist möglich, wenn eine Rechnung abgelegt wird, bei welcher sich eine Restanz erzeigt, daß, namentlich wenn der Pupill zu seinem eigenen Rechte gelangt, ein Theil der Restanz bezahlt wird: wie soll nun der Regierungsstatthalter dieß wissen! Zudem liegen dem Gemeinderath wichtigere Sachen ob, als die Beglaubigung solcher Gutscheine: ich erinnere an die Ausstellung von Obligationen ꝛc. Ich stelle daher den Antrag, die Beglaubigung nicht vom Regierungsstatthalter, sondern vom Gemeinderath ausgehen zu lassen.

Herr Berichterstatter. Dem soeben gestellten Antrage könnte ich nicht beipflichten. Vor allen Dingen ist zu bedenken, daß er durchaus nicht größere Garantie bietet, als wenn nach dem Antrage des Regierungsrathes die Beglaubigung durch den Regierungsstatthalter geschieht, sondern geringere. Es weiß Jedermann von uns, oder doch die Meisten wissen es, wer Regierungsstatthalter im Amtsbezirke Oberhasle ist, aber wer Gemeinderathspräsident zu Meiringen ist, das wissen vielleicht kaum ein halbes Dutzend von uns. Wenn man die amtliche Beglaubigung nicht durch den Regierungsstatthalter vornehmen will, was bleibt anders übrig, als sie dem Gemeindrathspräsidenten zu überlassen? Zudem würde ein solches Verfahren vermehrte Kosten und Mühe zur Folge haben. Ich sage aber, es ist damit auch eine Verminderung der Garantie verbunden. Man sagt, der Regierungsstatthalter wisse es nicht, wenn allfällig die sich ergebende Restanz theilweise abbezahlt wurde: wer garantirt Ihnen dafür, daß es der Gemeindrath oder der Gemeindspräsident weiß? Nebstdem mache ich darauf aufmerksam, daß der Regierungsstatthalter das Original der abgelegten Rechnung hinter sich hat, in Folge dieses Gesetzes; er ist der einzige Beamte, der den Gutschein ohne weitere Mühe damit vergleichen kann, der Gemeindrathspräsident nicht. Er hat ferner hinter sich den Vogtsrodel, worin der Vogt, die Rechnungslegung, die Passationserkenntniß und deren Resultat enthalten ist, da soll die allfällige Restanz angemerkt sein, so daß ich es nur als eine Verschlimmerung ansehen würde, wenn an die Stelle der Beglaubigung durch den Regierungsstatthalter diejenige durch den Gemeindrathspräsidenten treten sollte. Dem Gemeindrathe würde die Erfüllung einer neuen Aufgabe überbunden werden, von der er in seltenen Fällen wüßte, ob er sie richtig gelöst oder nicht. Um sich von der Uebereinstimmung mit der Originalrechnung zu überzeugen, müßte er sich in's Amtsarchiv begeben, und seine Unterschrift selbst müßte man wieder durch den Regierungsstatthalter beglaubigen lassen. Ich beharre demnach auf der Ihnen vorgelegten Redaktion.

Abstimmung:

Für den Art. 6, mit oder ohne Abänderung Handmehr.
Für den Antrag des Regierungsrathes Große Mehrheit.

Herr Berichterstatter. Der Art. 7 lautet folgendermaßen: „Dem wirklichen Vogte und dem Pupillen, sowie den berechtigten Verwandten dieses letztern und den Mitgliedern der Vormundschaftsbehörde steht zu jeder Zeit das Recht der unentgeltlichen Einsicht aller abgelieferten, auf die Verwaltung bezüglichen, Rechnungen zu. Für dritte Personen finden in dieser Beziehung die allgemeinen Vorschriften Anwendung."

Karrer. Ich möchte den Antrag stellen, das Wort „wirklichen" vor dem Worte „Vogte" zu streichen und zwar aus folgendem Grunde. Die Rechnung mit den dazu gehörenden Beilagen, welche hinter dem Regierungsstatthalter liegen, wird von dem Vogte hinterlegt, der von der Verwaltung abtritt oder schon abgetreten ist. Dieser hat nun unter Umständen ein eben so großes Interesse, wie der Pupill, Beweismittel, die zu seinen Gunsten sprechen und die hinter dem Regierungsstatthalter oder Amtsschreiber liegen, nachzusehen, und ich glaube, da die betreffenden Gegenstände früher in den Händen des Vogtes waren und er zu jeder Zeit davon unentgeltlich Gebrauch machen konnte, so soll ihm das Recht der unentgeltlichen Einsicht auch nach abgelegter Verwaltung gestattet sein. Ich stelle daher einen Antrag in diesem Sinne.

Herr Berichterstatter. Ich will mich diesem Antrage nicht widersetzen. Man kann ohnehin finden, man thue den Vögten, in deren Besitze bisher die Rechnungen waren, einigermaßen Gewalt an, indem man ihnen dieselben entreißt und sie hinter Jemanden legt, den sie nicht bezeichnen. Zudem wird dem Regierungsstatthalter oder dem Amtsschreiber aus dieser Modifikation nicht eine große Beschwerde erwachsen.

Der Art. 7 wird mit dem Antrage des Herrn Karrer durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der Art. 8 bezieht sich lediglich auf die Inkrafttretung, mit der Bemerkung, daß durch das vorliegende Dekret alle mit demselben im Widerspruche stehenden Gesetzesbestimmungen aufgehoben sind. Da wir dem Schlusse des Jahres nahe stehen, so fand man es passend, den 1. Jan. nächsthin als Tag der Inkrafttretung zu bestimmen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Ueber den Eingang habe ich nichts zu bemerken, nur erlauben Sie mir persönlich bei diesem Anlasse noch einmal zu erklären, daß ich dem ganzen Dekrete abhold bin. Ich habe es hier verfochten, nachdem der Große Rath den Regierungsrath mit dessen Vorlage beauftragt, aber ich halte es für keine Verbesserung.

Gesetzesentwurf

zu

Vereinigung der Grundbücher im alten Kantonstheile.

(Zweite Berathung.)

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1852, Seite 20 ff. und 31 ff.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Was das Gesetz über Vereinigung der Grundbücher im alten Kantonstheile betrifft, so ist dessen erste Berathung vollendet und wir haben es heute mit der zweiten zu thun, nicht nur mit der endlichen Redaktion des berathenen Entwurfes. Es ist daher vor Allem die Frage zu entscheiden, ob die Versammlung in eine zweite Berathung eintreten wolle oder nicht. Hierüber werde ich Sie nicht lange aufhalten; doch erlauben Sie mir einige Bemerkungen allgemeiner Natur über eine Frage, die nicht ganz außer Ortes ist. Herr Präsident, meine Herren! Seit der ersten Berathung entstand nämlich der Zweifel, ob es nicht zweckmäßig wäre, das Ganze zu verschieben, keineswegs deßwegen, weil man eine Vereinigung der Grundbücher nicht für wünschbar, nicht für nothwendig hielt, sondern weil man gleichzeitig mit einer Revision der ganzen Hypothekarordnung beschäftigt ist, und weil sich daher die Frage darbot, ob nicht zuerst diese Revision und die Einrichtung der neuen Grundbücher vor der Vereinigung der alten stattfinden solle. Diese Frage kam auch in der Gesetzgebungskommission zur Sprache, und als sie das erstemal aufgeworfen wurde, schien mir die vorwaltende Stimmung eher für Verschiebung zu sprechen; die Kommission sprach sich indessen damals nicht näher aus. In der zweiten Sitzung derselben war das Ergebniß ein ganz entgegengesetztes. Man verkannte zwar nicht, daß es sehr wünschbar wäre, zu wissen, in welcher Form die neuen Grundbücher hergestellt werden, weil man die alten unmittelbar nach ihrer Vereinigung in die neue Form übertragen könnte; aber zwei Rücksichten bewogen die Gesetzgebungskommission, davon zu abstrahiren. Einerseits war es die öffentliche Stimmung, die sich seit der ersten Berathung und besonders seitdem eine Andeutung laut wurde, daß möglicher Weise eine Verschiebung eintreten könnte, auf verschiedene Weise kundgab und sich theils in der Form von Petitionen, von schriftlichen Erklärungen, theils auf andere Art Luft machte. Nicht leicht gab sich in neuester Zeit über eine Frage, welche einen Gegenstand der öffentlichen Verwaltung betrifft, die öffentliche Meinung so entschieden kund, wie bei diesem Anlasse. Namentlich äußerten sich aus dem Seelande, aus den Aemtern Büren, Nidau, Aarberg, Wünsche, man möchte die Sache nicht verschieben. Vielleicht rührte diese Erscheinung daher, weil in den betreffenden Landestheilen in Folge einer größern Zerstücklung der Güter die Führung der Grundbücher eine schwierigere und deren Revision nothwendiger ist. Ganz die gleiche Erscheinung zeigte sich in einigen oberländischen Amtsbezirken. Ich werde dann so frei sein, Ihnen aus einem Berichte, den ich seiner Zeit über den vorliegenden Gegenstand dem Regierungsrathe erstattete, einige Andeutungen zu geben von der Unordnung, in welcher sich die Grundbücher an einigen Orten befinden. Der andere Grund, warum von einer Verschiebung abgesehen wurde, besteht darin, daß die Gesetzgebungskommission sich sagte: wir mögen die neue Hypothekarordnung einrichten wie wir wollen, so ist immerhin die Revision der alten Grundbücher eine conditio sine qua non, und wir können mit einer Uebertragung derselben in die neue Form nicht anfangen, bevor diese Revision stattgefunden hat; denn keines soll übertragen werden, das nicht revidirt ist. Diese Rücksichten bewogen die Kommission vorzüglich, die Sache nicht weiter zu verschieben. Mittlerweile ist die Gesetzgebungskommission mit der allgemeinen Frage der Revision des Hypothekarwesens beschäftigt, und das Einzige, was möglicher Weise eintreten kann, ist Folgendes: die Operation der Vereinigung der Grundbücher dauert 18 Monate. Unterdessen ist es möglich, daß die Revision der Hypothekarordnung so weit gedeiht, daß sie hier berathen werden kann, und wenn wir dieses vermögen, und vor dem gänzlichen Abschluß der Operation die neuen Grundbücher errichtet sind, so ist eine kleine Modifikation möglich, daß nämlich anstatt der Löschung der getilgten Verhaftungen in den alten die Uebertragung der noch geltenden in die neuen Bücher vorgenommen werden kann. Aber darin liegt nichts Hemmendes, und ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, Sie möchten in die zweite Berathung des vorliegenden Entwurfes eintreten und denselben artikelweise berathen; denn ich werde selbst im Falle sein, bei mehrern Artikeln nicht unwesentliche Abänderungen zu beantragen.

Stettler, Fürsprecher. Herr Präsident, meine Herren! Seit der ersten Berathung dieses Entwurfes, welcher ich leider nicht beiwohnen konnte, hörte ich verschiedene Stimmen von anderer Seite, als der Herr Berichterstatter, über diesen Gegenstand, was mich veranlaßte, die Sache etwas näher zu prüfen und ich kann mich nicht enthalten, die Besorgnisse, die mich wenigstens bestimmen, nicht sofort einzutreten, dem Großen Rathe mitzutheilen. Ich durchging in letzter Zeit den vorliegenden Entwurf genau und bemerkte darin Bestimmungen, die bei mir in mehr als einer Beziehung Besorgnisse erregten, wenn sie so in Kraft treten sollten, wie sie vorliegen. Es heißt im Eingange: „Der Große Rath des Kantons Bern, in der Absicht, die Grundbücher im alten Kantonstheile zu bereinigen, den Erlaß einer neuen Hypothekarordnung vorzubereiten, und den Grund vieler unnützen Kosten wegzuräumen, auf den Antrag des Regierungsrathes beschließt, u. s. w.“ Nun frage ich Sie, wird diese Absicht erreicht, wenn Sie dieses Gesetz erlassen? Ich glaube, nein; denn es wird durch dasjenige, was erlangt werden kann, den bestehenden Inkonvenienzen nicht abgeholfen, sondern der einzige Zweck, der erreicht werden kann, besteht darin, daß eine Masse von Verhaftungen gelöscht werden, die sonst nicht gelöscht würden. Ich gebe gerne zu, daß dieß schon ein großer Vortheil für das Land ist und anerkenne insofern diesen guten Zweck; aber es kommen noch andere Betrachtungen dazu. Vor Allem gewinnt durch diese Bereinigung der Schuldner und zwar nicht etwa der vorsichtige Schuldner, der dem Gesetze nachlebt, sondern der nachlässige, der eine Schuld bezahlt, den quittirten Titel in der Hand behält, aber damit nicht in die Amtschreiberei geht, indem er die Kosten von ein paar Batzen scheut. Nun verfließen 5, 10 bis 20 Jahre, neue Titel werden ausgestellt, eine Menge neuer Verhaftungen entstehen, ohne daß die alten gelöscht werden. Ich sage also: dieses Gesetz ist einzig zum Vortheile nachlässiger Schuldner, während die vorsichtigen nichts dadurch gewinnen. Ich bin damit einverstanden, daß der Zeitpunkt einmal kommen muß, auch in dieser Hinsicht Ordnung zu schaffen, aber daß durch Vornahme dieser Löschungen die Hypothekarordnung vorbereitet sei, kann ich nicht einsehen. Ich glaube im Gegentheile, durch diese Operation werde die neue Hypothekarordnung hinausgeschoben und nie werden wir eine gute bekommen, bevor wir einen Kataster haben. Wenn solche Löschungen stattfinden, und Schuldner, die ihre abgelösten Verhaftungen sonst nicht löschen, dieselben gratis erhalten, von diesem Augenblicke an wird sozusagen Niemand mehr auf eine neue Hypothekarordnung dringen, denn sie liegt dann nur mehr im Interesse des Gläubigers, nicht mehr in denjenigen des Schuldners. Darin erblicke ich nun eher einen Mangel, keineswegs einen Fortschritt. Ich bemerkte soeben, daß wir nur mit Hülfe eines Katasters eine gute Hypothekarordnung erhalten können. Die daherigen Folgen zeigen sich in den meisten Staaten, wo diese Einrichtung besteht, in andern Kantonen, wie in Solothurn, wo der Zinsfuß seit Einführung eines Katasters sank; auch in unserem Kantone müssen wir dazu kommen. Daß in Folge dieses Gesetzes die Kosten vermindert werden, will ich anerkennen; aber ich habe dennoch ein Grundbedenken dagegen anzuführen. Herr Präsident, meine Herren! Wenn auf der einen Seite der Schuldner in seinem Interesse geschützt wird, wenn wir ihm Erleichterungen gewähren, namentlich dem säumigen Schuldner, und wir ihm durch die Gesetzgebung unter die Arme greifen wollen, so sollten wir andererseits auch das Interesse des Gläubigers nicht aus den Augen verlieren. Seit vielen Jahren verfocht ich in diesem Rathssaale den Satz, man könne nie besser für den Schuldner sorgen, als wenn man für den Gläubiger sorge, und an diesem Satze halte ich heute auch

fest. Sorgen Sie für den Gläubiger durch die Gesetzgebung im Hypothekarwesen, so findet sich leichter Geld für den, der es bedarf, der Zinsfuß geht herunter; im entgegengesetzten Falle wird der Kredit geschwächt und der Zinsfuß in die Höhe getrieben. Wenn der Gesetzgeber in diesem Gesetze einzig den Zweck erreicht (ich will mich gerne belehren lassen, wenn sich noch andere Vortheile damit verbinden), daß im Interesse des säumigen Schuldners eine Menge alte Verhaftungen gelöscht werden, so soll auch das Interesse des Gläubigers gewahrt werden und dieses wird nicht gewahrt durch den Entwurf, wie er vorliegt. Wie wird sich die Sache entwickeln? Nach dem Entwurfe, wie er vorliegt, erhält der Gläubiger eine Frist von sechs Monaten, um mittelst einer Eingabe in der Amtschreiberei seine Ansprache geltend zu machen. Unterläßt er es während dieser Frist, so soll er innerhalb einer zweiten von sechs Monaten einen Avisbrief erhalten, der ihn dazu auffordert, das Versäumte innerhalb weiterer zwei Monaten nachzuholen. Nun gebe ich gerne zu, daß wir es mit säumigen Gläubigern, wie mit nachlässigen Schuldnern zu thun haben, und wie das Gesetz für letztere sorgt, so sollte man auch erstere nicht aus den Augen lassen, die es versäumen, ihre Grundpfandrechte mittelst Eingabe in der Amtsschreiberei geltend zu machen. Es ist namentlich nicht zu übersehen, daß vielleicht $^1/_3$ oder wenigstens $^1/_4$ von allen Forderungen, die Grundpfandrechte haben, solche sind, deren letzter Gläubiger in der Amtsschreiberei nicht angegeben ist. Nun wird die Frist von sechs Monaten zur Eingabe eröffnet; sie verstreicht, ohne daß für die betreffenden Grundpfandrechte Eingaben gemacht werden; es kommt dazu, daß Avisbriefe erlassen werden müssen. Der Amtsschreiber kennt aber den letzten Gläubiger der betreffenden Ansprachen nicht, der zweitletzte ist im Grundbuche angemerkt; der Avisbrief gelangt an diesen, der aber vielleicht denkt: das geht mich nichts mehr an! Er steckt den erhaltenen Brief in den Sack, und der wirkliche Gläubiger weiß nichts davon; für den säumigen Gläubiger wird daher nicht gesorgt, während für den nachlässigen Schuldner gesorgt ist. Die sechs Monate sind also vorbei, der Amtsschreiber hat nachgeschlagen, für welche Grundpfandrechte keine Eingaben erfolgten; er hat Avisbriefe an die Betreffenden erlassen, viele aber sind nicht in die rechten Hände gekommen; es verfließen die paar Monate der nachträglichen Frist wieder, und was geschieht nun? Jetzt kommen wir zur eigentlichen Löschung und das ist der Hauptpunkt. Es werden nun nach Art. 14 alle Grundpfandrechte, welche nicht eingegeben worden, von Amtswegen in dem Grundbuche gelöscht und diese Löschung durch das amtliche Blatt bekannt gemacht; denn daß eine andere Vereinigung stattfinden soll, als die soeben erwähnte im Interesse des Schuldners, davon finde ich im Gesetze nichts vorgesehen. Sie werden mir erlauben zu zeigen, wie sehr das Interesse des Gläubigers dadurch gefährdet wird. Nach Satzung 496 Nr. 4 soll folgendes Verfahren stattfinden: der Inhaber einer Pfandsache erläßt eine Publikation, daß etwas auf seinem Grund und Boden hafte, das nicht gelöscht sei, in dieser Publikation wird Jedermann aufgefordert, allfällige Ansprachen darauf geltend zu machen; erfolgen keine Protestationen, so kann nach Ablauf der festgesetzten Frist von dem Richter verlangt werden, daß er dem Amtsschreiber den Auftrag ertheile, die Forderung in den öffentlichen Büchern zu löschen und den Vorfall durch das amtliche Blatt bekannt zu machen. Hier heißt es, die Löschung solle „von Amtswegen" vorgenommen werden, nicht in Folge Aufforderung des Inhabers der betreffenden Pfandsache. Wie soll dieß geschehen? Soll der Amtsschreiber es vornehmen? Nein, der Richter. Ich kann mir das Verfahren dabei nicht anders denken als so: der Amtsschreiber hat nach Verfluß der festgesetzten Frist nachgeschlagen und findet eine Menge nicht gelöschter Grundpfandrechte, in Betreff deren keine Eingabe erfolgte; er legt dem Gerichtspräsidenten die Sache vor, der sie prüft und die nichteingegebenen Grundpfandrechte zu löschen befiehlt. Das ist eine lustige Aufgabe für den Gerichtspräsidenten, wenn man bedenkt, daß tausende solcher Grundpfandrechte bestehen können. Das ist aber noch nicht das Einzige, ich möchte sagen, ein kleiner Theil dessen, was eintreten wird. Es handelt sich nicht nur darum, Grundpfandrechte zu löschen, in Betreff deren eine Forderung nicht eingegeben wurde, sondern es gibt noch andere Fälle. Nehmen Sie den Fall so: es wurde eine Eingabe gemacht, deren Forderung eine bedeutende Summe betrifft; es sind vielleicht mehrere, 8.—10 Grundstücke dafür verpfändet; der Gläubiger macht seine Ansprache nur auf einige derselben, vielleicht auf 6—7 geltend, auf die andern nicht; jetzt untersucht der Richter das Verhältniß und läßt die Pfandrechte löschen, welche der Gläubiger in seiner Eingabe nicht ansprach. Sie sehen, daß die Sache in ihrer Ausführung sehr komplizirt ist, namentlich im Seelande, im Oberlande, überhaupt wo die Grundpfandrechte mehr zerstückelt sind und sich auf eine Reihe kleiner Grundstücke erstrecken. Ich frage Sie: hat der Gläubiger irgend eine Gelegenheit, bei der Löschung, wie sie nach dem vorliegenden Gesetze vor sich gehen soll, sein Interesse zu wahren? Nein! Die Löschung geschieht von Amtswegen; der Gerichtspräsident untersucht, ob Ansprachen auf die im Grundbuche stehenden Pfandrechte eingelangt seien, und wo dieses nicht der Fall ist, wo er nichts findet, läßt er die Löschung vornehmen. Nicht einmal ein Rechtsmittel haben Sie, die Sache vor obere Behörde zu ziehen; der Gläubiger kann auf kein solches Anspruch machen, um mittelst desselben zu zeigen, daß ihm bei der Löschung unrecht geschehen sei. Sein Pfandrecht ist gelöscht und bleibt gelöscht. Ich gestehe frei und offen, ich kann die Besorgnisse, die ich habe, nicht verhehlen; denn das Interesse des Gläubigers und des Kredites liegt mir am Herzen. Vergessen Sie nicht, daß wir in einer Zeit leben, wo man eifrig daran denkt, Eisenbahnen zu bauen, die Millionen verschlingen, und wenn wir durch eine gesetzgeberische Maßregel den Kredit gefährden, daß wir dem Landmann einen Theil des Kapitals entziehen, das er zu seinem Gewerbe nöthig hat. Ich sage noch einmal: in dem vorliegenden Entwurfe ist das Interesse des Gläubigers nicht geschont, ich sehe kein Rechtsmittel, das er zu seinen Gunsten ansprechen könnte; nur das Interesse des Schuldners findet darin Schutz. Ich gehe noch weiter: auch das Interesse des Faustpfandgläubigers sehe ich nirgends gewahrt. Ich will den Fall annehmen, es wird Jemanden ein Titel mit einem solchen Pfandrechte als Faustpfand übergeben. Wenn nun der eigentliche Gläubiger keine Eingabe macht, aus irgend welchem Grunde (vielleicht denkt er: schaue jetzt der Faustpfandgläubiger, daß er dafür sorge!), so wird der letztere in seinem Rechte ebenfalls gefährdet; denn daß derselbe ein Rechtsmittel habe, seine Ansprache geltend zu machen, steht nirgends. Wir haben bereits ein ähnliches Antezedens, das uns zeigt, wie es in solchen Dingen geht und das uns einen Leitfaden geben soll, mit Vorsicht zu verfahren. Im Jahre 1834 nahm der Große Rath in einem Gesetze über Loskauf von Bodenzins und Zehnten eine Bestimmung auf, nach welcher die Inhaber solcher Rechte innerhalb einer Frist von 10 Monaten ihre Ansprachen dem Finanzdepartemente einzureichen hatten; von erschwerenden Bedingungen wurde nichts vorgeschrieben. Damals lagen aber nicht viele Zehntrechte in den Händen von Privaten, sondern der größte Theil derselben befand sich in den Händen des Staates; und trotzdem, daß die Betreffenden eine Frist von 10 Monaten hatten, um ihre Ansprüche einzugeben, sind mir mehrere Fälle bekannt, in denen die Inhaber ihre Eingaben nicht machten und in Nachtheil geriethen. Bei einer Frist von sechs Monaten werden es voraussichtlich eine Masse Inhaber von Pfandrechten unterlassen, ihre Ansprachen einzugeben, sie lassen die Frist verstreichen, und an einem schönen Morgen finden sie im Amtsblatte die Löschung ihrer Pfandrechte. Dieß sind Gefahren, welche eintreten werden und die ausschließlich den Gläubiger betreffen. Ich bin daher so frei, den Antrag zu stellen, daß die Sache näher untersucht werde, bevor man sozusagen blindlings in ein Gesetz eintritt, das in meinen Augen den Kredit erschüttern würde. Noch Eins. Im Gesetze von 1834 hieß es nicht absolut, wer seine Ansprache nicht eingebe, habe sie verloren, sondern es sei noch zu untersuchen, ob die Unterlassung der Eingabe durch hinlängliche Gründe gerechtfertigt werden könne oder nicht. Nach dem vorliegenden Entwurfe ist das Pfandrecht verloren, sobald die Eingabe versäumt wurde. Nur eine einzige Klasse von Gläubigern hat noch einige Aussicht, zu ihrem Rechte zu gelangen und zwar durch das Mittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: nämlich diejenigen, welche während der in Art. 2 und 12 bestimmten Fristen außer Landes waren, und welche von diesem

Gesetze und der vorgeschriebenen Avisirung entweder gar nicht oder zu spät zur Besorgung der Eingabe Kenntniß erhalten haben; allen andern, die sich nicht außer Landes befinden, ist dieses Rechtsmittel abgeschnitten. Ob diese Bestimmungen alle billig und zweckmäßig seien, das zu beurtheilen will ich Ihrem Ermessen anheimstellen. Ich weiß wohl, ich habe in Kreditsachen oft meine eigenthümlichen Ansichten, aber ich gehe von der Ansicht aus, wenn man für den Schuldner sorgen wolle, müsse man das Interesse des Gläubigers wahren. Noch eine Bemerkung in Betreff der Kosten, welche bei der ganzen Operation in Betracht kommen. Ist es billig, daß bei diesen Löschungen, die nur dem säumigen Schuldner zu gut kommen, dem man es möglich machen will, die abgelösten Pfandrechte ohne große Kosten zu löschen, ich frage, ist es billig, daß dabei der Staat zu Gunsten des Schuldners alle Kosten übernimmt, während der Gläubiger sie selbst tragen muß? Er muß auf seine Kosten die vorgeschriebene Eingabe machen oder besorgen lassen, denn es ist nicht anzunehmen, daß alle Gläubiger die Sache selbst besorgen können, und in diesem Falle bleibt ihnen nichts übrig, als zu einem Geschäftsmann zu gehen, den sie bezahlen müssen; der Staat hingegen bezahlt alles, was früher der Schuldner bezahlen mußte. Ich finde das nicht billig, ich finde das Verhältniß zwischen Schuldner und Gläubiger nicht gehörig gewahrt. Ich schließe daher mit dem Antrage, Sie möchten nicht sofort eintreten, sondern den vorliegenden Entwurf der Gesetzgebungskommission zu nochmaliger Prüfung überweisen, damit sie untersuche, welche schützende Formen im Interesse des Gläubigers noch aufzunehmen seien.

Gfeller zu Wichtrach. Ich würde es hingegen sehr bedauern, wenn das Eintreten verschoben werden sollte, indem dieses Gesetz, soweit ich hörte, auf dem Lande ziemlich günstig aufgenommen wurde, um einmal aus dem bisherigen Zustande der Grundbücher herauszukommen. Daß mit der Ausführung der entworfenen Revision Gefahren verbunden seien, wie Herr Stettler sagte, gebe ich allerdings zu; ich glaube aber, es lasse sich bei der einläßlichen Behandlung des Gesetzes selbst einigermaßen nachhelfen. Hingegen könnte ich nicht alle Motive theilen, welche der Herr Präopinant zur Unterstützung seiner Ansicht anführte; so z. B. die Behauptung, daß man dem Schuldner einzig eine Last abnehme. Oft kann Einer ein Heimwesen kaufen, ohne daß er die Schuld trägt, daß sich in Bezug auf früher auf demselben befindliche Verhaftungen Mangelhaftigkeiten vorfinden. Was sodann wegen der Gefahr bemerkt wurde, die uns die Eisenbahnen bringen, so hoffe ich, die Kapitalisten werden es mit dem Lande so gut meinen, daß sie ihr Geld lieber den eigenen Einwohnern zur Verfügung stellen, als irgend einer fremden Gesellschaft.

Karlen zu Erlenbach. Ich habe mich über den Vortrag des Herrn Stettler sehr verwundert. Es kam mir fast vor, er betrachte sich hier als Advokat einer gewissen Klasse von Bürgern, nicht als Volksrepräsentant; denn wenn er ein wenig über die Uebelstände nachdenken würde, die auf dem Volke lasten, so könnte er unmöglich so sprechen, wie er gesprochen hat. Herr Präsident, meine Herren! Ich kann Sie versichern, es ist nur eine Stimme, ich möchte sagen, nur ein Schrei des Entsetzens über den Skandal, der daoris herrscht. Der Landmann befindet sich oft in großer Verlegenheit, wenn er eine neue Pfandobligation errichten will, und ihm bei Nachschlagung der Grundbücher ein älteres Pfandrecht begegnet, das er nur durch Amortisation löschen lassen kann. Dazu müssen aber 30 Jahre seit der Verpfändung verflossen sein, so daß man den Schuldner damit hindert, sich zu helfen. Was begegnet dann? Daß er einfach in Verlegenheit geräth, oft sogar ruinirt wird. Wie gesagt, ich habe mich nicht nur verwundert, sondern selbst empört über dasjenige, was gegen das Eintreten angebracht wurde. Ich stimme entschieden dafür.

Hofer zu Dießbach. Ich bin auch für das Eintreten, hingegen schiene es mir nicht unzweckmäßig, die Sache noch näher zu untersuchen, indem sich allerdings gewisse Bedenken anbringen lassen. Es wäre vielleicht zweckmäßig, das vorliegende Gesetz entweder der Gesetzgebungskommission oder einer Spezialkommission zu überweisen, damit die Interessen des Gläubigers wie diejenigen des Schuldners hinlänglich gewahrt und beide mit einander in Einklang gebracht werden möchten. Dringlichkeit hingegen ist vorhanden, daß einmal eine Revision vorgenommen werde, und es ist richtig, daß man im ganzen Lande die Vereinigung der Grundbücher wünscht; auch kann man nicht der jetzigen Bevölkerung den herrschenden Zustand zur Last legen, sondern er rührt von frühern Zeiten her. Wir müssen dabei zurückgehen bis auf die Entstehung der Grundbücher und können nicht den Schuldnern die ganze Schuld beimessen, indem ein Theil derselben auch auf die Amtschreiber, Notare u. s. w. fällt. Zu einer Verschiebung könnte ich nur insofern Hand bieten, wenn die betreffende Kommission noch im Laufe dieser Sitzung Bericht erstatten könnte, anders nicht, und wenn der Herr Berichterstatter glaubt, es sei dieß nicht möglich, so stimme ich lieber dazu, die Sache jetzt vorzunehmen.

Tscharner, Stadtseckelmeister. Ich stimme nicht gegen das Eintreten, doch möchte ich auf eine Folge aufmerksam machen, die dieses Gesetz haben wird. Es existiren bekanntlich viele ältere Titel, auf denen die Grundpfänder sehr schwer erkennbar sind. Nun werden ohne Zweifel eine Menge Kapitalien, deren Grundpfänder nicht mehr erkannt werden, abgelöst; denn dem Gläubiger bleibt nichts anders übrig, als dieß zu thun, wenn für seine Forderung kein Grundpfand mehr vorhanden ist. Da scheint mir die Frage einer Untersuchung werth, ob in einem solchen Falle der Schuldner nicht andere Grundstücke einsetzen könnte und zwar auf eine weniger kostspielige Weise, als es bisher durch Errichtung neuer Titel geschah; sonst besorge ich, es dürften viele Schuldner in Verlegenheit gerathen.

Karrer. Ich stimme unbedingt für das Eintreten. Die Gründe, welche Herr Stettler dagegen vorbrachte, sind der Art, daß man daraus schließen muß, Herr Stettler habe der frühern Berathung des vorliegenden Gesetzes nicht beigewohnt. Seine Einwendungen beziehen sich auf den Entwurf, wie er bei der ersten Berathung vorlag, nicht wie er in Folge derselben jetzt modifizirt ist. Ein Hauptgrund dafür liegt schon in dem Umstande, daß inzwischen eine wesentliche Verlängerung der Eingabefrist eingeleitet wurde. Ein anderer Grund gegen die Ansicht des Herrn Stettler liegt darin, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht nur den Landesabwesenden zu gut kommen soll, sondern auch den im Lande befindlichen Gläubigern, deren Interesse nicht gehörig gewahrt wurde. Was sodann die Eingabskosten des Gläubigers betrifft, die Herr Stettler ebenfalls zur Unterstützung seiner Ansicht anführt, so glaube ich, diese Einwendung sei nicht wichtig genug, um eine Verschiebung zu begründen, da diese Eingabskosten für den Gläubiger keineswegs so bedeutend sind, wie man darzuthun versuchte. In Betreff der beantragten Rückweisung an die Gesetzgebungskommission ist zu bemerken, daß eine Vorberathung des Entwurfes durch dieselbe bereits geschah, wie der Herr Berichterstatter anführte, und es soll zudem ein weitläufiger Bericht bei den Akten liegen, in welchem die nöthigen Aufschlüsse enthalten seien. Aus diesen Gründen stimme ich für sofortiges Eintreten, denn die Vereinigung der Grundbücher ist sehr nothwendig.

Rickli. Ich muß den Antrag auf sofortiges Eintreten ebenfalls dringend unterstützen. Man freute sich auf dem Lande allgemein auf dieses Gesetz, und ich würde daher eine abermalige Verschiebung der Sache sehr bedauern.

Herr Berichterstatter. Es hat mich gar nicht überrascht, daß sich Bedenken gegenüber dem vorliegenden Entwurfe kundgeben; diese haben sich ohne Zweifel und vielleicht in noch höherm Maße auch bei Denjenigen gezeigt, die mit der Vorberathung des Gegenstandes beschäftigt waren. Ich könnte deßhalb den Ausdruck, dessen sich Herr Karlen bediente, als er sagte, er habe sich über den Vortrag des Herrn Stettler empört, durchaus nicht unterschreiben; aber auch den Ausdruck, welchen Herr Stettler brauchte, als er bemerkte, man solle nicht blindlings eintreten,

könnte ich nicht unterschreiben, denn wahrhaft diesen Ausdruck verdienen nach meiner Ansicht Diejenigen ebenfalls durchaus nicht, welche sich mit der Vorberathung befaßten und die Ihnen nun den Entwurf zur zweiten Berathung vorlegen. Herr Präsident, meine Herren! Sie haben in einer vorhergehenden Sitzung den Gesetzesentwurf über Vereinigung der Grundbücher das erste Mal berathen und die vorberathende Behörde hätte nichts anderes zu thun gehabt, als drei Monate vorbeigehen zu lassen und Ihnen darauf den Entwurf zur zweiten Berathung vorzulegen. Das that man nicht, sondern es wurden in der Zwischenzeit Berathungen gepflogen, von denen ich bedaure, daß Herr Stettler nicht daran Theil nahm. Vor Allem wurde in Folge einer Reihe von Bittschriften, welche namentlich von Amtsschreibern gegen den Entwurf eingelangten, unterm 1. Juni von mir ein sehr ausführliches Gutachten abgegeben, worin alle Einwürfe der betreffenden Bittschriften einläßlich beleuchtet waren; gegründet darauf wurde verschiedenen Bemerkungen Rechnung getragen, und endlich hierauf der Regierung ein neuer Entwurf vorgelegt. Was begann der Regierungsrath damit? Er überwies, bevor er den Entwurf behandelte, die ganze Sache der Gesetzgebungskommission, so daß Diejenigen, welche neuerdings die Ueberweisung an die Gesetzgebungskommission verlangen, die Erfüllung einer Formalität begehren, welcher bereits Genüge gethan wurde. Das Protokoll der Gesetzgebungskommission mit den Ergebnissen ihrer Berathung liegt jedem Mitgliede zur Einsicht bereit. Nachher kam der Gegenstand an den Regierungsrath zurück, der denselben einer neuen Berathung unterwarf und der Entwurf, wie er aus derselben hervorging, bildet nun die Grundlage der heutigen Verhandlung. In dieser Beziehung kann ich behaupten, wenn man je in einer Sache bedächtlich zu Werke gegangen, wenn man keine Mühe gescheut, Einwürfe verschiedener Art zu prüfen und die Angelegenheit nach allen Beziehungen zu untersuchen, so geschah es hier. Es wäre mir daher sehr leid, wenn eine neue Verschiebung der Sache eintreten sollte. Herr Präsident, meine Herren! Was nun die Hauptsache betrifft, so bin ich mit dem Grundsatze, von welchem Herr Stettler ausging, vollkommen einverstanden und ich unterschreibe den von ihm ausgesprochenen Satz, indem er sagt: wer für den Schuldner sorgen will, muß für den Gläubiger sorgen. Wer nicht von diesem Satze ausgeht, befindet sich auf einer falschen Bahn. Man nimmt gewöhnlich an, beide Interessen, dasjenige des Schuldners und dasjenige des Gläubigers widerstreiten einander. Das ist nicht der Fall; das Interesse beider ist vielmehr identisch bei einer einfachen, sichern und billigen Justiz, bei einem einfachen, sichern und billigen Hypothekarwesen. Ob dieß bei dem herrschenden Chaos der Fall, ist freilich sehr zu bezweifeln, aber nicht der vorliegende Entwurf gefährdet das Interesse des Gläubigers. Dabei kann man sehr abweichender Ansicht sein, ob bei einzelnen Bestimmungen gerade dasjenige vorgeschrieben sei, was das Beste ist, ob z. B. die Frist von sechs Monaten zur Eingabe genüge oder nicht. Der schlagendste Beweis davon liegt darin, daß ich Namens des Regierungsrathes selbst den Antrag stellen werde, statt einer Frist von sechs eine solche von zwölf Monaten festzusetzen. Allein den Vorwurf könnte ich nicht hinnehmen, daß für den Schuldner nur Vortheile im vorliegenden Gesetze enthalten seien, daß aber der Gläubiger nur Nachtheile darin finde, und ich erlaube mir in dieser Beziehung einige Erwiderungen auf das Votum des Herrn Stettler. Herr Stettler sagt, der ganze Vortheil bestehe darin, daß eine Masse ältere Verhaftungen gelöscht werden und zwar zu Gunsten des Schuldners, der nichts dafür bezahlen müsse. Ich gebe zu, daß der Schuldner darin einen Vortheil findet, wenn die Löschung von Amteswegen geschieht, anstatt daß er vielleicht 20—30 alte Pfandrechte zu tilgen hat und für jede Löschung 3 Batzen bezahlen müßte (und es gibt Amtsschreiber, welche aus dem 3 ein 9 zu machen wüßten). Schon das ist für die Behörde ein nicht unwesentlicher Vortheil, daß durch eine Operation die Masse alter bezahlter, aber im Grundbuche nicht getilgter Pfandrechte gelöscht werden kann. Ich will nicht fragen, ob es für Einzelne angenehm sei oder nicht, sondern wenn ich mich nur auf den Standpunkt der Behörde stelle, welche der bisherigen Unordnung Abhülfe zu verschaffen wünscht, so ist eine der nothwendigsten Bedingungen die Revision des Hypothekarwesens. Aber können wir diese Revision ohne gewisse Vorbedingungen vornehmen? Ich behaupte, nein. Zwei Vorbedingungen sind dabei zu beobachten: die eine ist die Katastrirung, die andere die Vereinigung der alten Grundbücher, und wenn diese auch dem Schuldner oder dem Gläubiger unangenehm wäre, so sage ich, die Behörde müßte diese Vereinigung von ihrem Standpunkte aus dennoch vornehmen; denn sie kann nicht den alten Wust ungültiger, aber nicht gelöschter Pfandrechte in die neuen Grundbücher übertragen lassen. Es ist eine unentbehrliche Maßregel, wenn wir das Hypothekarwesen bereinigen wollen, daß man die alten Hypotheken ausmittle, daß man wisse, welche zu Recht bestehen, welche nicht, und daß in die neuen Grundbücher keine aufgenommen werden als solche, die wirklich zu Recht bestehen. Dadurch gewinnen wir einen doppelten Vortheil, den einen für das Publikum, den andern für den Staat; denn daß dem Gläubiger bei der herrschenden Verwirrung in den Grundbüchern kein Schaden erwachse, das erlaube ich mir sehr zu bezweifeln. Ich glaube im Gegentheile, der Gläubiger sei dabei sehr interessirt, daß Ordnung in den Grundbüchern herrsche, und wenn wir Ordnung schaffen, so erwächst daraus nicht nur ein Vortheil für den Schuldner, sondern auch für den Gläubiger. Ich bestreite es nicht, es ist ein Vortheil für den Schuldner, namentlich für den ärmern, aber es ist wesentlich auch ein Vortheil für den ganzen Staat und also mittelbar für den Gläubiger, daß Ordnung geschafft werde. Hier knüpfe ich an den Kataster an und sage: ja, wir sollten einen haben. Auch die Amtsschreiber sprachen es in ihren Eingaben aus, aber ich habe in Gedanken einwenig mit ihnen konversirt. Sie haben ohne Zweifel den Kanton Solothurn im Auge; hat er einen Kataster? Ich weiß nicht, ob Jemand in diesem Saale die Frage bejahen wird, ich sage, nein. Wer hat einen Kataster? Unser Jura, und ich bitte nicht zu übersehen, daß er seit 50 Jahren begonnen, aber noch nicht vollendet ist; was derselbe kostete, wird demjenigen, den es interessirt, die Finanzdirektion sagen. Wer hat noch einen Kataster? Die Gemeinde Krauchthal seit 1827 oder 1828; wer hat ferner einen? Frankreich seit der ersten Revolution, aber er ist ebenfalls noch nicht beendet. Wollen wir mit der Revision der Grundbücher warten, bis wir einen Kataster haben? Dann erlebt es wahrscheinlich Keiner von uns, wenn er eingeführt werden soll, wie er wirklich sein soll. Vielleicht versteht man unter Kataster etwas anderes und dann ist es kein Grund gegen das Eintreten. Im Kanton Solothurn, den man als Beispiel anführt, hat man zwar keinen Kataster, aber in Ermanglung desselben in den Grundbüchern die Einrichtung, daß jedes Grundstück seine eigene Seite oder Kontrolle hat. Wenn man das will, so können wir die Einführung davon allerdings erleben, und es sind dazu auch Einleitungen getroffen worden, nicht von der gegenwärtigen, sondern schon von der frühern Verwaltung. Unterdessen kann die Einführung eines eigentlichen Katasters Schritt für Schritt vorbereitet werden, allein wir können nicht warten, bis alles eingerichtet, bis jedes Grundstück genau abgemessen und für die Zukunft die Identität hergestellt ist, sondern wir werden uns einstweilen noch mit demjenigen begnügen müssen, was man in Solothurn hat. Wenn man in diesem Sinne das angerufene Beispiel versteht, so habe ich nichts dagegen, aber bei beiden Einrichtungen muß eine Bereinigung der Grundbücher vorausgehen; man kann nicht zuerst die Revision des Hypothekarwesens vornehmen, sondern die Bereinigung der alten Grundbücher muß der Einführung der neuen vorausgehen. Erlauben Sie mir noch kurz den Einwurf des Herrn Stettler zu berühren, daß der vorliegende Entwurf dem Gläubiger nicht nur keinen Vortheil gewähre, sondern daß dessen Interesse dadurch noch gefährdet werde. Vorerst wurde zur Unterstützung dieser Behauptung angeführt, eine Frist von sechs Monaten zur Besorgung der Eingabe sei zu kurz. Wenn die Versammlung findet, dieß sei wirklich der Fall, so liegt es in ihrer Hand, statt einer Frist von sechs Monaten eine solche von zwölf Monaten zu bestimmen, oder sollte sie auch diese ungenügend finden, so mag sie achtzehn Monate dafür festsetzen; aber darin, daß die Ansichten über eine kürzere oder längere Frist abweichend sein können, erblicke ich noch keinen Grund, nicht einzutreten, sondern es mag allfällig darin ein Anlaß zur Abänderung einzelner Bestimmungen liegen.

Wie bereits bemerkt, habe ich selbst den Auftrag, eine Verlängerung der Frist auf zwölf Monate zu beantragen. Herr Stettler behauptet ferner, es seien in Betreff der bestehenden Grundpfandrechte wohl $^1/_3$ oder wenigstens $^1/_4$ der wirklichen Gläubiger in den Grundbüchern gar nicht angegeben. Ich unterschreibe diese Thatsache, ich nehme an, $^1/_4$, wo nicht $^1/_3$ der wirklichen Gläubiger, welche Grundpfandrechte besitzen, seien gar nicht in den Grundbüchern angemerkt; aber ich frage Sie zugleich: ist dieß für die Gläubiger selbst ein wünschbarer Zustand? Was geschieht, wenn z. B. ein Geldstag, ein beneficium inventarii eintritt und der Amtsschreiber in den Fall kommt, Sendbriefe zu erlassen? Erhält unter diesen Umständen der Gläubiger, der das Grundpfandrecht besitzt, den Avisbrief? Keineswegs, sondern derjenige, welcher im Grundbuche angemerkt ist. Hat also der wirkliche Gläubiger nicht selbst das größte Interesse, daß mittelst dieser Revision sämmtliche Gläubiger im Grundbuche bezeichnet werden? Und dafür wird durch das vorliegende Gesetz Vorsorge getroffen und zwar auf doppelte Weise: erstens wird allen Gläubigern eine Frist bestimmt, ihre Eingaben zu machen und zweitens wird durch eine Bestimmung vorgeschrieben, daß der Amtsschreiber da, wo aus einer Eingabe ersichtlich ist, daß ein Gläubiger ein Grundpfandrecht besitze, der im Grundbuche nicht angemerkt sei, denselben von Amteswegen anmerke. Also der Gläubiger, von dem man sagt, er sei im Grundbuche nicht eingeschrieben, soll dem Gesetzgeber danken, daß er dafür sorgt. Herr Stettler wendet sodann ein, es werde ein Verfahren vor dem Richter vorgeschrieben, bei dem das Interesse des Gläubigers nicht gehörig gewahrt werde; man bezieht sich dabei auf die Satzung 496, betreffend die Amortisirung. Hierauf bin ich so frei, zu erwiedern, daß nicht der Richter, sondern der Amtsschreiber am Ende der ganzen Operation die Löschung der Grundpfandrechte, welche nicht eingegeben wurden, von Amtes wegen vornimmt und diese Löschung durch das amtliche Blatt bekannt macht; die Gesetzgebungskommission fand diese Maßregel einfacher und mit weniger Kosten verbunden und zog ein solches Verfahren vor, bei welchem der Richter gar nicht intervenirt. Man sagt, es finde sich für den Gläubiger kein Rechtsmittel vor, wodurch er sein Interesse wahren könnte; ich muß diesen Einwurf berichtigen. Denn wenn auch der Gläubiger während der ersten Frist von sechs oder, wie nachträglich beantragt wird, von zwölf Monaten, vergessen sollte, seine Eingabe zu machen, so ist der Amtsschreiber in Folge dieses Gesetzes bei seiner Verantwortlichkeit verpflichtet, innert weitern sechs Monaten, von Verstreichung der Eingabefrist hinweg, für jede ungelöschte Grundpfandforderung, deren Eingabe unterblieben ist, an die Gläubiger Sendbriefe zu erlassen. Das ist doch nicht ein Vortheil des Schuldners, der vielleicht nichts dagegen hätte, wenn man die Avisirung unterließe, sondern diese nachträgliche Aufforderung zur Eingabe kommt ausschließlich dem Gläubiger zu gut. Aber ist das das Einzige, was das vorliegende Gesetz zu Gunsten des Gläubigers enthält? Keineswegs, sondern wenn der Gläubiger wieder nachläßig ist, wenn er es wieder unterläßt, während der nachträglichen Frist von zwei Monaten seine Eingabe zu machen, so kommt ihm erst noch das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu. Ist das kein Rechtsmittel für den Gläubiger? Man wird auch hier kaum behaupten wollen, dieß sei eine Bestimmung zu Gunsten des Schuldners. Allein es wurde der Einwurf erhoben, das Recht der Wiedereinsetzung könne nur von solchen in Anspruch genommen werden, die sich während des Verlaufes der Operation außer Landes befunden haben. Wenn man glaubt, das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand könne unter gewissen Beschränkungen auch auf solche säumige Gläubiger ausgedehnt werden, die sich während der im Gesetze vorgesehenen Fristen im Lande befunden haben, so ist dieß allfällig ein Grund, eine Modifikation des Entwurfes vorzunehmen, aber es ist kein Grund, nicht darauf einzutreten. Auch da ist man im Irrthume, wenn man sagt, ein bedeutender Fehler bestehe darin, daß durch das neue Gesetz für Faustpfandgläubiger nicht gesorgt werde. Es ist richtig, daß in diesem Projekte davon keine Rede ist. Der Grund liegt einfach darin, weil das Faustpfandverhältniß dem Grundbuche fremd ist; der Faustpfandgläubiger wird im Grundbuche nicht eingeschrieben; kommt er aber deßhalb in Nachtheil? Der Gläubiger auch eines solchen Titels, der faustpfändlich in der Hand eines Andern liegt, muß die Eingabe machen. Herr Stettler sagt zwar, es sei möglicher Weise demselben nicht viel daran gelegen. Und dem Faustpfandgläubiger? Da wendet man ein, es stehe nicht im Gesetze, daß er das Recht habe, eine Eingabe zu machen. Muß man dieß ausdrücklich sagen? Wenn man ihm eine Pflicht auferlegen will, sonst nicht. Es wurde ferner behauptet, in Folge des Gesetzes von 1834 seien trotzdem, daß damals eine zehnmonatliche Frist festgesetzt gewesen sei, um die Ansprachen für Zehnten, Bodenzinse u. s. w. einzugeben, eine Reihe von Eingaben unterlassen worden. Ich will zugeben, dieses sei der Fall, ich kenne Einzelne, die diese Eingaben unterließen; ich will auch nicht läugnen, daß bei dieser Operation möglicher Weise der Eine oder Andere in Nachtheil kommen mag, wenn er die erste Frist der Eingabe von sechs oder zwölf Monaten unbenützt, wenn er auch die nachträgliche Frist vorübergehen läßt und endlich das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht beansprucht. Allein, Herr Präsident, meine Herren! sollen wir unter Umständen, wo Tausende von Gläubigern und Schuldnern das größte Interesse daran haben, daß mit möglichster Beförderung eine Bereinigung der alten Grundbücher vorgenommen werde, dieselbe unterlassen, weil möglicher Weise der Eine oder Andere aus diesem oder jenem Grunde die Eingabe zu machen unterläßt? Da möchte ich doch fragen: welches Interesse soll überwiegen, dasjenige der minimen Minorität derjenigen, welche die Vorschriften des Gesetzes nicht erfüllen, oder dasjenige der immensen Majorität aller der Schuldner und Gläubiger, in deren Interesse die Bereinigung liegt? Das kann uns unmöglich von der Vornahme der Revision abhalten, weil vielleicht Einzelne sich dieselbe nicht zu Nutzen ziehen. Man bemerkte uns auch, der Entwurf sei in Bezug auf die Kosten unbillig. Auch diese Einwendung betrifft das Eintreten nicht. Findet man, die Kosten der Löschung sollen dem Schuldner auferlegt werden, so mag die Versammlung entscheiden, was ihr beliebt; aber ich erkläre zum Voraus, ich werde dazu nicht handbieten, sondern ich halte im Gegentheile die Bestimmungen des Entwurfes für billig und angemessen. Die Gerechtigkeit werden Sie mir widerfahren lassen, daß ich nicht zu denjenigen gehöre, die den Leuten Alles abnehmen und alle Lasten auf die Schultern des Staates wälzen wollen, sondern wo es sich thun läßt, möchte ich die Last des Fiskus erleichtern; aber was hat denn der Gläubiger für Kosten? Man sagt, so viele als der Schuldner. Keineswegs, wenn man ihm die Kosten der Löschung auferlegt. Der Gläubiger braucht nur den Originaltitel auf die Post zu legen, und wenn er das nicht will, so genügt ein einfacher Brief, worin er die durch das Gesetz vorgeschriebenen Angaben macht. Das Verhältniß des Schuldners ist ein anderes. Er, auf dessen Grundstück, das vielleicht 400—500 Fr. werth ist, sich in Folge einer Reihe Veränderungen eine Menge alter, abgelöster, aber nicht gelöschter, Verhaftungen befinden, müßte jede mit 3 alten Batzen löschen lassen, und diese Löschung will man auf Kosten des Publikums vornehmen, während der betreffende Schuldner in den seltensten Fällen die Verantwortlichkeit der versäumten Löschung hat, sondern der Fehler sehr oft den Behörden zur Last fällt? Die sogenannte Mediationsregierung erließ nicht leicht eine Maßregel, die ich ihr so verdanken möchte, wie diejenige der Einführung der Grundbücher; aber es ist sehr zu bedauern, daß man im Jahre 1804 dasjenige nicht gethan hat, was wir heute thun müssen. Auf wen fällt der Vorwurf, daß eine Masse alter, ungültiger Verhaftungen sich bis auf den heutigen Tag fortschleppte, ohne gelöscht zu werden? In sehr vielen Fällen nicht auf den Schuldner, sondern auf die jeweiligen Behörden. Wer trägt die Schuld, daß oft die Grundbücher mit Unordnung geführt wurden? Die Amtsschreiber, die sie führten; die Justizbehörden, welche die Aufsicht über die Amtsschreiber hatten; die jeweiligen Regierungen, denen die Aufsicht über die Justizbehörden zukam. Um Ihnen einen Begriff zu geben, in welchem Zustande sich in einzelnen Gegenden das Hypothekarwesen befinden, bin ich so frei, Ihre Aufmerksamkeit auf einen einzigen Bezirk zu lenken, auf den Amtsbezirk Saanen,

der im Jahre 1803 bereits zum Kanton Bern gehörte. Wie wurden dort die Grundbücher geführt? Erlauben Sie mir, zur Beantwortung dieser Frage einige Stellen aus einem Gutachten vom 1. Juni d. J. vorzulesen: „Herr Romang bemerkt: vor 1803 hätten in Saanen bloße Kontraktenprotokolle existirt, bestimmt, die einen zur Aufnahme der Gültbriefe, deßhalb auch Gültbriefenprotokolle genannt, die andern zur Eintragung der Erwerbakte mit Pfandrechtsvorbehälten. Allein selbst diese Klasse von Verträgen seien häufig unprotokollirt geblieben und bloße Erwerbakte (Käufe, Täusche, Theilungen, ohne Pfandverhaftungen) gar nicht eingeschrieben worden. Zudem hätten sämmtliche Gemeinden des Bezirkes ein und dasselbe Kontraktenprotokoll gehabt. Die Gültbriefe seien wörtlich, die übrigen Verträge hingegen bloß auszugsweise und dieses so mangelhaft eingeschrieben worden, daß oft gerade das Allerwichtigste, der Unterpfandsvorbehalt, ausgelassen wurde. Später habe dann allerdings jede Kirchgemeinde ihr Grundbuch erhalten, aber ihre Führung habe sich kaum verbessert. Einerseits sei von Angabe der Acquisitions- und Pfandtitel in den Akten keine Rede gewesen, anderseits bis zum Jahre 1819 alle Nachschlagung unterblieben und die Grundbuchführung fast ausschließlich Lehrbuben überlassen worden. Selbst in dieser Periode und bis in die Dreißigerjahre seien manche Akte, selbst gefertigte, unprotokollirt geblieben, und bei den protokollirten die Angabe der Grundstücke und Parteien so mangelhaft und zweideutig geschehen, daß Verwechslung unvermeidlich und noch zur Stunde viele Nachschlagungszeugnisse nur bedingt ausgestellt werden könnten. Dazu komme eine sehr lückenhafte und unrichtige Registratur, die bis um 1836 herum nie einer Revision unterworfen worden. Viele Irrthümer wurden daher nur zufällig entdeckt und fast täglich führe die Nachschlagung auf fehlende Namen und Seitenzahlen. Endlich seien selbst die Nachschlagungen früher so nachläßig gemacht worden, daß sie bei ältern Verhandlungen aller Gewähr entbehren und — trotz der Instruktion — noch einmal nachgeschlagen werden müsse." Dieses ist der Zustand, in welchem sich die Grundbücher in einem Amtsbezirke befinden. Ich wollte gerne sagen, sie seien nur in einem Bezirke in solchem Zustande. Indessen muß man billig sein und ich führe gerne an, daß die Grundbücher in einzelnen Amtsbezirken vortrefflich geführt wurden, z. B. im Amte Bern u. a. Allein es ist etwas Anderes, ein Grundbuch für den Amtsbezirk Bern zu führen oder überhaupt für einen Landestheil, in welchem die Grundstücke in größern Komplexen erhalten blieben, oder im Seelande, im Oberlande, überhaupt in Gegenden, wo der Grundbesitz mehr zerstückelt ist. In solchen Gegenden, wo nicht nur die Grundstücke in kleine Theile zersplittert sind, sondern wo der Fall vorkommt, daß es Eigenthümer gibt, die einen Sechszehntel eines Kirschbaumes besitzen, erfordert es von Seite eines Beamten neben der größten Gewissenhaftigkeit die größte Genauigkeit, wenn er das Grundbuch richtig führen will, während in andern Landestheilen die Sache bei Weitem nicht so schwierig ist. Ich habe mich zu viel, und zwar früher schon, mit dieser Sache abgegeben, als daß ich mißkennen sollte, mit welchen Schwierigkeiten eine solche Angelegenheit verbunden ist, und Diejenigen, welche glauben, es bedürfe nichts, als die Hand aufzuheben, die Sache werde sich dann von selbst machen, täuschen sich außerordentlich. Es ist vielmehr eine sehr verwickelte und mit großen Schwierigkeiten verbundene Operation; aber eben diese Schwierigkeiten, mit denen heute eine Bereinigung der Grundbücher verbunden ist, beweisen, wie nothwendig die Vornahme dieser Operation ist. Ich gebe zu, daß vielleicht einzelne Personen sich darob entsetzen können, nicht die einzelnen Gläubiger, für welche die Besorgung der Eingabe nicht schwierig ist, aber die Amtsschreiber und die Sachwalter; wer vielleicht ein paar Tausend Eingaben zu machen hat für die einzelnen Gläubiger, dem mag es nicht so leicht vorkommen. Wir dürfen indessen nicht davor zurückschrecken, denn die Schwierigkeiten der Operation entspringen lediglich aus der eingerissenen Unordnung, und an uns ist es, auch in diesem Zweige Ordnung zu schaffen. Deßhalb wiederhole ich Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des vorliegenden Entwurfes eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Abstimmung:

Für das Eintreten überhaupt . . .	Handmehr.
Für sofortiges Eintreten	Große Mehrheit.
Für artikelweise Berathung . . .	Handmehr.

Art. 1.

Herr Berichterstatter. Ich denke, es werde am passendsten sein, wenn wir den Entwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen, als Grundlage betrachten, und wenn ich Schritt für Schritt die Anträge des Regierungsrathes, die er, gestützt auf die Prüfung des Gegenstandes durch die Gesetzgebungskommission, stellt, als Modifikationen der betreffenden Artikel anführe. In Bezug auf den Art. 1 wird Ihnen weder vom Regierungsrathe noch von der Gesetzgebungskommission eine Abänderung vorgeschlagen.

Der Art. 1 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 2.

Herr Berichterstatter. Hier nun soll ich die Ehre haben, Ihnen zwei Modifikationen, die beide von der Gesetzgebungskommission gewünscht und vom Regierungsrathe gebilligt wurden, vorzuschlagen, vor Allem eine Verlängerung der Frist von sechs auf zwölf Monate für die Eingabe des Gläubigers. Diese Verlängerung wurde von sämmtlichen Amtsschreibern als unentbehrlich verlangt, wenn man ihnen die Erfüllung der vom vorliegenden Gesetze vorgeschriebenen Aufgabe nicht physisch unmöglich machen woll. Ich gestehe offen, daß die vorberathende Behörde eine kürzere Frist wünschte, weil sie überhaupt findet, es sei einmal Zeit, die Sache abzuthun; allein auf das einstimmige Zeugniß der Amtsschreiber glaubte der Regierungsrath, nicht auf seinem ursprünglichen Vorschlage beharren zu sollen. Dabei wurde nicht mit Unrecht bemerkt: haben wir nun zwanzig bis dreißig Jahre Geduld haben können, so ist es im Vergleich zu dieser Reihe von Jahren sehr unwesentlich, ob die Eingabefrist etwas länger oder kürzer bestimmt werde; im Gegentheile, wenn durch etwelche Verlängerung der Frist die Sache einige Erleichterung erhält, so wird die Revision der Grundbücher den Zweck desto besser erreichen; denn sie erreicht diesen Zweck nicht, wenn sie im Sturme durchgesetzt, sondern wenn sie mit Ruhe und Besonnenheit durchgeführt wird. Der Antrag der Gesetzgebungskommission und des Regierungsrathes lautet, wie folgt: „Zu dem Ende ist sämmtlichen Besitzern von Forderungen und Rechten irgend einer Art, welche im Umfange des im Art. 1 bezeichneten Kantonsgebietes auf Grundpfänder versichert sind, eine Frist von zwölf Monaten, vom 1. Januar 1853 hinweg, bestimmt, um ihre Anforderungen geltend zu machen." Die zweite Modifikation lautet folgendermaßen: „Ausgenommen hievon sind die nach Mitgabe der Gesetze vom 20. Dez. 1845 und 4. Sept. 1846 in Liquidation befindlichen Ablösungsbeträge für ehemalige Zehnt- und Bodenzinsberechtigungen." Auch die Veranlassung dieser Modifikation liegt in den Vorstellungen der Amtsschreiber. Sie machten auf ein Verhältniß aufmerksam, das bei der ersten Berathung übergangen wurde, daß wir mit der Liquidation der Zehnten und Bodenzinse nicht zu Ende sind; daß noch eine Menge Beträge ausstehen, die nach den betreffenden Gesetzen Grundpfandrechte haben und zwar so, daß sie allen andern vorgehen; es sei nicht nöthig, daß diese Ansprachen gleichzeitig eingegeben werden. Die Gesetzgebungskommission unterwarf den Gegenstand einer reiflichen Prüfung und entschied sich für die Ansicht der Amtsschreiber. Hier kamen verschiedene Verhältnisse zur Sprache, namentlich eines, das Bedenken erregen kann. Es wurde der Gesetzgebungskommission hinterbracht, es seien zwischen ehemaligen Zehnt- und Bodenzinsgläubigern und ehemaligen Censiten Verträge geschlossen worden, wonach die Ablösungsbeträge, statt in der gesetzlich bestimmten Zahl von Jahren getilgt zu werden, in bleibende Schulden umgewandelt wären. Solche Verschreibungen hält die Gesetzgebungs-

kommission für ungültig. Sie nimmt an, es komme hierbei noch ein anderes Interesse als dasjenige des Hans oder des Benz in Betracht, das Interesse des Staates. Ja, wenn durch eine eigentliche Novation die Zehnt- oder Bodenzinsschuld in einen Gültbrief oder eine Pfandobligation umgewandelt würde, die dann aber frühern Pfandrechten nicht vorgingen, sondern nachfolgten, dann wäre nichts dagegen einzuwenden; aber dem Gesetze zuwider diese Forderungen, die nach Beendigung einer gewissen Anzahl Jahre getilgt sein sollen, über diese Frist hinaus fortdauern zu lassen, das geht nicht an. Ich führe dieses Verhältniß an, weil in dessen Erwähnung vielleicht für die Einen eine Warnung, für heute eine Erklärung darin liegen mag, warum die angeführte Modifikation vorgeschlagen wird. Die Schwierigkeit des ganzen Verhältnisses fällt in die Augen. Sie wissen Alle mit mir, Herr Präsident, meine Herren, was eigentlich die Operation der Liquidation der Zehnten und Bodenzinse in unserm Kantone herbeigeführt hat: einerseits der materielle Druck, welcher in Folge dieser Feudallasten auf dem Lande lastete. Ob dieser Druck ein reeller oder mehr ein eingebildeter war, das geht uns heute nichts an. Aber ein zweiter Grund besteht darin, daß in das ganze Rechtsverhältniß eine solche Verwirrung gekommen war, daß es an vielen Orten nicht mehr zu entwirren war, so daß darin eine Quelle endloser Streitigkeiten und Prozesse lag. Wenn man den Zehnt- und Bodenzinsgläubigern die Pflicht auferlegen würde, jedes Grundstück anzugeben, auf welchem ihre Ansprachen versichert sind, so wären wahrscheinlich von zehn ehemaligen Zehnberechtigten neun im Falle, diese Pflicht nicht oder nur sehr mangelhaft erfüllen zu können. Die Schwierigkeit ist evident; auch die Amtsschreiber könnten nicht mit Erfolg Nachschlagungen vornehmen, ohne die in den Urbarien herrschende Unordnung und Verwirrung schwer zu empfinden. Dazu kommt die andere Rücksicht, daß eine solche Eingabe wirklich nicht nöthig ist, und warum? weil das ganze Verhältniß nicht ein bleibendes, sondern ein vorübergehendes ist, ein Verhältniß, das für die Zukunft keinen Bestand mehr hat, das verschwinden soll bis zur letzten Spur und von dem wir daher nichts mehr in die neuen Grundbücher einfließen lassen wollen. Also einerseits eine ungeheure Schwierigkeit für Gläubiger und Amtsschreiber, und andererseits die Rücksicht, daß eine solche Eingabe nutzlos wäre. Was nun die Frist der Eingabe selbst betrifft, so würde sie am Schlusse der Berathung bei Festsetzung der Inkrafttretung näher bestimmt, wann sie beginnen und wann sie enden soll.

Stettler, Fürsprecher. Ich erlaube mir über diesen Artikel einige Bemerkungen und bin so frei mit dem Antrage zu beginnen, daß die darin vorgesehene Frist auf 18 Monate verlängert werde. Ich wäre gerne auf 2 Jahre gestiegen, ich will indessen nicht zu hoch gehen. Der Grund, warum ich diesen Antrag stelle, ist ein doppelter. Herr Präsident, meine Herren! Vor Allem gehe ich von der Ansicht aus, es sei wichtiger, daß diese Vereinigung einmal geschehe, als daß sie zu schnell geschehe. Es gibt eine Menge Grundpfandrechte, die in den Grundbüchern gar nicht eingetragen sind, und wenn man eine so großartige Arbeit beginnen will, so muß es mit der gehörigen Zeit geschehen. Die Hauptsache ist daher, daß man einmal zum Ziele komme, und nicht, daß man schnell zum Ziele komme; es ist keine Gefahr im Verzuge, dagegen ist die Operation eine mühsame für Diejenigen, welche die Eingabe machen müssen. Der zweite Grund, warum ich die Frist verlängern möchte, besteht darin, weil sich das Kapital an vielen Orten zentralisirt. Ich erinnere Sie in dieser Beziehung nur an große Sachwalter, welche die Kapitalien einer Menge von Gläubiger verwalten, an eine Reihe von Instituten, die bedeutende Summen verwalten, z. B. an die verschiedenen Ersparnißkassen, an die Nationalvorsichtskasse, an die eidgenössische Kasse u. s. w., Institute, die vielleicht mehrere hundert Eingaben zu besorgen haben. Will man diese nicht auch berücksichtigen oder will man sie zwingen, daß sie in Folge plötzlicher Vornahme dieser keineswegs leichten Arbeit ihre Angestellten um zwei, drei Personen vermehren? Wie gesagt, ich sehe keine Gefahr im Verzuge, namentlich da, wo das Kapital zentralisirt ist; ich sehe überhaupt kein Hinderniß, die Frist auf 18 Monate zu verlängern. Ein fernerer Antrag, den ich mir in Bezug auf Art. 2 erlaube, betrifft lediglich die Redaktion. Es heißt nämlich am Schlusse dieses Artikels: den Gläubigern werde die fragliche Frist eingeräumt, „um ihre Anforderungen geltend zu machen," ich halte diesen Ausdruck für nicht ganz richtig, sondern schlage dafür vor, zu sagen: „um ihre Grundpfandrechte einzugeben." Eine dritte Bemerkung, die ich mir erlaube, ist folgende. Ich möchte nämlich zur Vereinfachung der ganzen Arbeit einen Antrag stellen und zwar in dem Sinne, daß der vom Herrn Berichterstatter gemachte Vorbehalt viel weiter ausgedehnt und der Gläubiger nicht verpflichtet werde, Grundpfandrechte, die in den letzten Jahren entstanden, einzugeben. Der Zweck, den man bei der ganzen Maßregel im Auge hat, ist offenbar der, daß die ältern Grundpfandrechte, die nicht mehr gelten, aber auch nicht gelöscht sind, eingegeben und getilgt werden. In Betreff der in den letzten Jahren entstandenen Grundpfandrechte ist nun aber die Sache viel leichter, und es ist nicht nöthig, daß man bezüglich derselben so weit gehe. Ich glaube daher, man könnte auf diese Weise füglich die ganze Operation vereinfachen, eine Masse Kosten ersparen und dennoch den nämlichen Zweck erreichen, wenn man die letzten zehn Jahre ausnehmen würde. Jedenfalls, wenn dieß nicht belieben sollte, stelle ich den Antrag, daß die Pfandobligationen der Eingabe enthoben werden.

Trachsel. Ich bin im Falle, den ersten Antrag des Herrn Stettler zu unterstützen und denselben dahin auszudehnen, daß die Frist zur Eingabe auf zwei Jahre verlängert werde und zwar noch aus andern Gründen als Herr Stettler. Herr Präsident, meine Herren! Sie finden im vorliegenden Entwurfe, daß für Landesabwesende eine Frist von einem Jahre festgesetzt ist, um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beanspruchen. So wie sich der Herr Berichterstatter ausdrückte, soll dieses Recht der Wiedereinsetzung auch auf solche ausgedehnt werden, die sich während der vorgenommenen Vereinigung im Lande befanden, die aber von diesem Gesetze entweder gar nicht oder zu spät zur Wahrung ihrer Interessen Kenntniß erhalten haben. Ein solches Verfahren finde ich ungeheuer gefährlich; ein Beispiel wird vielleicht die Sache klar machen. Wenn die Grundbücher bereinigt sind, so bin ich im Falle, ein Gut zu kaufen. Ich frage den Gläubiger, was für Pfandrechte auf den betreffenden Grundstücken haften; er nennt sie; ich schlage nach, und glaube, die Sache sei in Richtigkeit. Einige Zeit nachher kommt Jemand und macht ein Pfandrecht geltend, von dem ich bisher nichts wußte; der betreffende Gläubiger leistet den Eid, er habe von dem gegenwärtigen Gesetze entweder gar nicht oder zu spät Kenntniß erhalten und ich bin im Nachtheile. Das ist aber nicht das Einzige, sondern es können noch ganz andere Fälle und Schwierigkeiten eintreten, so z. B. bei einem Geldaufbruche. Ich bin im Falle, ein Anleihen zu machen; man stellt ein Befinden aus, worin bescheinigt ist, daß kein Pfandrecht auf dem betreffenden Grundstück hafte; ich gehe die Sache ein. Nach einiger Zeit tritt wieder ein Gläubiger mit einer Ansprache auf und sagt, er habe von der Löschung nichts gewußt; so komme ich wieder in Nachtheil. Dieß wird dem öffentlichen Kredit sehr schaden und Denjenigen Schwierigkeiten bereiten, welche im Falle sind, Geld zu entlehnen; denn wenn einige Gläubiger auf diese Weise in Nachtheil gekommen sind, so werden sich andere vorsehen und nicht mehr leicht Geld geben. Ich möchte also eine Eingabefrist von zwei Jahren aufnehmen, aber dann keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Was sodann den zweiten Antrag des Herrn Stettler betrifft, so kann ich demselben theilweise beipflichten. Er nimmt an, in den letzten zehn Jahren seien die Grundbücher in Ordnung geführt worden, was indessen nicht überall der Fall ist. Ich weiß Amtsschreiber, die Löschungen vornehmen mußten und sie auf eine Weise vornahmen, daß sie heute nicht anerkannt werden; die Betreffenden glauben, sie haben Alles erfüllt, was zu erfüllen war; sie haben das Emolument bezahlt. Es wäre also auch in dieser Beziehung die Bereinigung so genau als möglich vorzunehmen; hingegen in Betreff der Pfandobligationen stimme ich zum Antrage des Herrn Stettler.

Hofer zu Dießbach. Ich stimme im Allgemeinen zu der Redaktion, wie sie die Regierung vorlegt. Ich halte die Frist, welche sie beantragt, für genügend und glaube, es sollte im Laufe eines Jahres jeder Verwaltung und jedem Büreau, auch wenn es in die Millionen gehen sollte, möglich sein, die Eingabe zu besorgen. Hingegen scheint es mir, das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sollte beibehalten werden, wir haben es im allgemeinen Gesetze und sollten auch hier dieses Rechtsmittel gestatten, wenn man nicht großen Unbilligkeiten entgegen sehen will. Allein etwas vermisse ich noch, die Art und Weise der Bekanntmachung, wann die Gläubiger ihre Forderungen geltend zu machen haben. Wir müssen bedenken, daß das vorliegende Gesetz ein außerordentliches ist, und wenn der Zweck erreicht werden soll, so muß es so allgemein bekannt gemacht werden als möglich, damit es Jedermann vernimmt, und daher glaube ich, es sollte nach Art. 2 eine Vorschrift aufgenommen werden, daß der Regierungsstatthalter die Aufforderung erlasse, sei es entweder durch das Amtsblatt, vielleicht auch durch Zeitungsblätter oder durch Verlesen in der Kirche. Es könnte sonst ein großer Theil der Gläubiger in den Fall kommen, es nicht zu vernehmen, da es, wie gesagt, ein außerordentliches Gesetz ist, es sei denn, daß man es vorzieht, am Ende der Berathung, abgesondert vom Gesetze, etwas über die Form der Bekanntmachung aufzunehmen.

v. Wattenwyl zu Dießbach. Einer der fatalsten Verlürste, der aus der Nichteingabe eines Grundpfandrechtes erwachsen kann, liegt darin, wenn eine Weibsperson, die minderjährige Kinder hat, die Eingabe versäumt und den Kindern auf diese Weise das Vermögen verloren geht. Es scheint mir deßhalb, das Gesetz sollte diesen Fall einigermaßen berücksichtigen, und die Vormundschaftsbehörden anhalten, dafür zu sorgen, daß die Eingabe gemacht werde. Es entstehen ohnedieß schon viele Verlürste in Folge des Emanzipationsgesetzes, um so mehr sollte hier die gedachte Rücksicht eintreten.

Zehender. Wenn ich beim Ablesen recht gehört habe, so will man das vorliegende Gesetz auf alle Rechte irgend einer Art ausdehnen. Nun möchte ich wissen, wie es z. B. mit Wegrechten und dergleichen gehalten sein solle.

Karlen zu Erlenbach. Ich stimme für Beibehaltung der Frist von 6 Monaten, wie sie in der ersten Berathung bestimmt wurde, weil nach Verfluß derselben wieder 6 Monate folgen, um diejenigen zu avisiren, welche die Eingabe unterließen, und nachher endlich noch eine Frist von zwei Monaten zu nachträglicher Eingabe, so daß man im Ganzen 14 Monate Zeit hat, die Sache zu besorgen. Ich finde dieß hinlänglich. Je länger wir die Termine stellen, desto schleppender wird die Operation vor sich gehen, und ich möchte daher dringend die Beibehaltung der sechsmonatlichen Frist empfehlen.

Herr Berichterstatter. Erlauben Sie mir vorerst einige Worte in Bezug auf den von Herrn Zehender geäußerten Zweifel. Herr Präsident, meine Herren! Wenn auch nur ein Schatten von Zweifel bestehen könnte, so müßte man ihn aufklären, denn es soll keinerlei Zweifel darüber obwalten, daß dingliche Rechte, die auf Grundstücken haften, wie solche Herr Zehender andeutete, nicht eingegeben werden sollen. Ich glaube, wenn man den Accent richtig auf die betreffende Stelle legt, so sollte jeder Zweifel verschwinden. Es soll eingegeben werden, was? Forderungen und Rechte irgend einer Art, welche im Umfange des im Art. 1 bezeichneten Kantonsgebietes liegen. Jetzt aber kommt ein Beisatz, welcher sagt: es seien Forderungen und Rechte, die „auf Grundpfändern versichert sind," wenn es hieße „haften;" so könnte allfällig noch ein Zweifel obwalten, aber es heißt ausdrücklich nur, Forderungen und Rechte, die auf Grundpfändern „versichert sind," sollen eingegeben werden. Ich sage dieß, damit eine Erklärung in's Protokoll oder in die gedruckten Verhandlungen falle. Was nun die im Laufe der Diskussion gestellten Anträge betrifft, so erlaube ich mir dieselben mit einigen Worten zu berühren. Vorerst möchte Herr Trachsel in Ausdehnung der Frist bis auf zwei Jahre gehen; aber ich bitte, wohl zu bemerken, er will dann gar keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Letztere Frage wollen wir jetzt nicht behandeln und ich erwähne ihrer nur, damit man weiß, warum Herr Trachsel eine Verlängerung der Frist auf zwei Jahre will. Herr Hofer wünscht eine ausnahmweise Bekanntmachung, während Herr von Wattenwyl Weibspersonen, die selbstständig sind und das Muttergut verwalten, spezielt zur Eingabe mahnen möchte; endlich beantragt Herr Stettler eine Verlängerung der Frist auf 18 Monate und eine Ausnahme für die in den letzten zehn Jahren errichteten Pfandrechte oder eventuell zu Gunsten der Pfandobligationen, während Herr Karlen bei der ursprünglichen Frist von 6 Monaten stehen bleiben will. Was zunächst den Vorschlag des Herrn Hofer betrifft, so mag er sehr zweckmäßig sein, aber er gehört nicht hieher; er gehört nicht nur nicht in den Art. 2, sondern ich bitte nicht zu übersehen, daß wir für ein und allemal die Norm angenommen haben, der Große Rath habe sich mit der Form der Bekanntmachung nicht zu befassen, sondern dieselbe der Vollziehungsbehörde zu überlassen; überlassen Sie also ihr diese Sache. Ebenso verhält es sich mit dem Antrage des Herrn von Wattenwyl. Ich halte dafür, die von ihm vorgeschlagene Mahnung an Weibspersonen, welche sich in dieser Lage befinden, möchte in einzelnen Fällen gar nicht überflüssig sein, aber es ist Sache der Vormundschaftspolizei und gehört nicht in dieses Gesetz, ich möchte daher aus formellen Gründen davon abstrahiren. Im Uebrigen habe ich mir vom Antrage des Herrn von Wattenwyl Notiz genommen, damit demselben an geeigneter Stelle Rechnung getragen werde. Was die von Herrn Stettler vorgeschlagene Abänderung der Redaktion betrifft, so bemerke ich, daß man nicht wiederholt nach einander sich des gleichen Ausdruckes bedienen wollte; der Sache nach ist es dasselbe und ich widersetze mich nicht, wenn man diese Modifikation aufnehmen will. Ebenso habe ich nichts dagegen, wenn man den Antrag auf Verlängerung der Eingabefrist bis auf 18 Monate erheblich erklären will; ich zweifle zwar, ob der Regierungsrath einer solchen Verlängerung beipflichten werde, aber gegen eine Erheblicherklärung derselben wende ich nichts ein. Hingegen könnte ich dem fernern Antrage des Herrn Stettler, daß man die Grundpfandrechte, welche in den letzten 10 Jahren entstanden sind, oder eventuell die Pfandobligationen der Eingabe enthebe, nicht beistimmen. Wenn wir mit Sicherheit voraussetzen könnten, alle Grundpfandrechte, die seit 10 Jahren entstanden, existiren entweder noch oder seien gelöscht, so ließe sich nicht viel dagegen einwenden; aber ich bezweifle dieß und es soll eben gar kein Zweifel obwalten. Die Aufnahme einer solchen Ausnahmsbestimmung würde uns im Gesetze eine Unvollständigkeit zurücklassen in Bezug auf die Revision der Grundbücher, und wenn wir einmal an eine solche gehen, so halte ich dafür, es sei die erste Anforderung, dieselbe vollständig durchzuführen. Aus diesen Gründen, obschon sie bei den Pfandobligationen weniger Platz finden, als bei den eigentlichen Hypotheken, möchte ich auch von jenen abstrahiren. Die Schwierigkeit ist in Betreff der Pfandobligationen fast null, viel größer ist sie bei den Hypotheken, die vielleicht vor 30—40 oder viel mehr Jahren errichtet wurden; ich habe eine gesehen, die gerade nach der Reformation errichtet wurde. Zur Beibehaltung der ursprünglich aufgenommenen Frist von sechs Monaten könnte ich nachgerade auch nicht mehr handbieten, nachdem dieselbe von den Amtsschreibern, von der Gesetzgebungskommission und vom Regierungsrathe verlängert wurde. Mit Ausnahme der zugegebenen Modifikationen müßte ich daher am Art. 2 festhalten.

v. Wattenwyl zu Dießbach und Hofer ziehen ihre Anträge zurück.

Abstimmung:

Für den Art. 2, mit oder ohne Abänderung, inbegriffen die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Modifikationen, sowie den zugegebenen Antrag des Hrn. Stettler	Handmehr.
Für eine Frist von sechs Monaten . .	Minderheit.
„ „ „ „ zwölf „ . .	Große Mehrheit.

(Der Antrag auf eine Frist von 18 Monaten fällt sonach dahin.)

Für den zweiten Antrag des Herrn Stettler (betreffend die in den letzten zehn Jahren entstandenen Grundpfandrechte und Pfandobligationen) . . . . . Minderheit.

Art. 3.

Herr Berichterstatter. Die Gesetzgebungskommission schlägt hier eine einzige kleine Abänderung vor, veranlaßt durch Eingaben von Amtsschreibern; sodann wird durch den soeben erheblich erklärten Antrag des Herrn Stettler eine Modifikation der Redaktion des Einganges nöthig. Der Antrag der Gesetzgebungskommission betrifft die litt. c., für die sie folgende Fassung vorschlägt: „den Vor- und Geschlechts- und allfälligen Zunamen nebst dem Wohnorte und dem Heimathsorte des Gläubigers," — weil wir Gläubiger haben, die keinen Taufnamen führen.

Stettler, Fürsprecher. Mit Bezugnahme auf dasjenige, was der Herr Berichterstatter bemerkte, bin ich so frei, die Redaktion des Einganges dieses Artikels in folgender Fassung vorzuschlagen: „Die Eingabe geschieht schriftlich und soll enthalten;" — sodann würden die einzelnen Litterae folgen. Ferner halte ich dafür, die litt. c. bedürfe einer kleinen Erläuterung. Es heißt, die Eingabe soll den Vor- und Geschlechtsnamen ꝛc. nebst Wohnort und Heimathsort des Gläubigers enthalten. Nun glaube ich, darunter sei der dermalige wirkliche Gläubiger verstanden und beantrage daher zu litt. d. eine Ergänzung in dem Sinne, daß die Worte beigefügt werden: „nach Mitgabe des Forderungstitels."

Brunner stellt die Anfrage an den Herrn Berichterstatter, ob die Angabe der Anstöße in der Eingabe auch nothwendig sei.

Herr Berichterstatter. Was vorerst die von Herrn Stettler vorgeschlagene Redaktion betrifft, so kamen der Herr Präsident und ich gerade zu derselben Fassung, wie er sie beantragt und ich kann sie daher als erheblich zugeben. In Bezug auf die fernere Bemerkung des Herrn Stettler halte ich dafür, sie beruhe auf einem Irrthume. Der Fall, wo der gegenwärtige Gläubiger nicht im Grundbuche angemerkt ist, wird durch einen folgenden Artikel vorgesehen, so daß Herr Stettler die Vorschrift, welche er hier vermißt, später finden wird und die von ihm beantragte Ergänzung nicht nöthig ist. Die Angabe der Anstöße, über die Herr Brunner Auskunft begehrt, ist nicht nothwendig; nach litt. d. soll nur die Natur des Grundstückes (ob Weid, Wiese u. s. w.), die Größe und Lage und die allfällige Lokalbenennung in der Eingabe bezeichnet werden.

Stettler, Fürsprecher, zieht seinen Antrag zurück.

Der Art. 3 wird mit den zugegebenen Modifikationen durch das Handmehr genehmigt.

Art. 4.

Herr Berichterstatter. Hier hält die Gesetzgebungskommission und mit ihr der Regierungsrath eine kleine Ergänzung für nothwendig. Man fand, der Fall, wo eine Hypothek von einem Gläubiger auf den andern überging, müsse vorgesehen werden; allein die Transmission könne mittelst einer urkundlichen Uebergabe oder auch durch Erbrecht geschehen, wenn z. B. ein Sohn von seinem Vater einen Titel erbt. Der Art. 3 erhielte demnach folgende Fassung: „Hat der Kapitalbetrag der Anforderung seit ihrer Errichtung sich verändert, so ist der Angabe des heutigen diejenige des ursprünglichen Kapitalbetrages, ebenso, wenn die Forderung nicht auf den Namen des gegenwärtigen Gläubigers errichtet wurde, dem Namen dieses letztern derjenige des ursprünglichen Gläubigers beizufügen und in diesem Falle auch der Akt oder Rechtstitel zu bezeichnen, oder nach Art. 3 mit dem Originaltitel einzusenden, durch welchen das Forderungsrecht auf den jetzigen Gläubiger übergegangen ist."

Tscharner, Stadtseckelmeister. Ich erlaube mir eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter. Da es bekanntlich viele alte Titel gibt, die möglicher Weise auf eine Reihe von Gläubigern übergegangen sind, so ist es nothwendig zu wissen, ob der wirkliche Gläubiger die ganze Reihenfolge seiner Vorgänger in der Eingabe zu bezeichnen habe.

Herr Berichterstatter. Diese Frage hat sich im Schooße der Gesetzgebungskommission auch geboten. Es kann ein Titel durch zehn Hände gehen, dann ist Nr. 1 der ursprüngliche Gläubiger, Nr. 10 der jetzige und das Gesetz verlangt, daß Nr. 1 und Nr. 10 angegeben werden; die Angabe der dazwischen liegenden Gläubiger ist nicht nothwendig. Die Bezeichnung jener zwei muß geschehen, damit der wirkliche Gläubiger, wenn er im Grundbuche nicht eingeschrieben ist, darin eingetragen werde und die Angabe des ursprünglichen Gläubigers, damit die Verifizirung erleichtert werde.

Der Art. 4 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 5.

Herr Berichterstatter. Auch hier beantragt die Gesetzgebungskommission und in Uebereinstimmung mit ihr der Regierungsrath einige Ergänzungen. Man fand nämlich, es könne eine Forderung, die ursprünglich ohne Unterpfandsrecht war, zu einem solchen gelangen, und zwar nicht nur durch Ueberbund, sondern auch durch Anweisung, namentlich bei Geldstagen u. s. w. Die Redaktion des Artikels würde daher folgendermaßen modifizirt: „Bei Forderungen, welche ursprünglich ohne Unterpfandsrecht waren und durch Ueberbund oder durch Anweisung zu einem solchen gelangt sind, ist in gleicher Weise außer dem Titel, wodurch die Forderung entstanden ist, derjenige gemäß litt. b. des Art. 3 zu bezeichnen, durch welchen das Grundpfandrecht vorbehalten oder übertragen wurde." Ferner wurde ein Zusatz folgenden Inhaltes beigefügt: „Die gleiche Vorschrift gilt, wenn eine schon früher grundpfändlich versicherte Forderung durch spätere Verhandlungen andere oder mehr Grundpfänder erlangt hat, von diesen nachträglichen Titeln." Man sagte sich nämlich: das ist nicht der einzige Fall, den man im Auge zu behalten hat, wenn eine Forderung, die ursprünglich kein Unterpfandsrecht hat, später zu einem solchen gelangt, sondern es kann ein Titel, dessen Forderung ursprünglich auf einem Acker versichert war, später auf eine Wiese übertragen werden, oder es können noch mehr Grundpfänder zu den ursprünglichen kommen. Unter diesen Umständen muß sowohl der Fall der veränderten als derjenige der vermehrten Hypothek vorgesehen werden; daher die beantragte Ergänzung.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 6.

Herr Berichterstatter Auch in Betreff dieses Artikels wird Ihnen eine Modifikation vorgeschlagen und zwar eine solche, welche die Sache sehr vereinfacht, namentlich zu Gunsten des Gläubigers. Der Art. 6 würde demnach folgendermaßen lauten: „Die Eingabe geschieht in der Amtsschreiberei des Amtsbezirkes, in welchem die Grundpfänder oder — wenn sich dieselben über zwei oder mehr Amtsbezirke erstrecken — nach der Grundsteuerschatzung der werthvollere Theil derselben gelegen ist. In jedem Falle hat der Amtsschreiber, welcher die Eingabe empfängt, von Amtswegen den Amtsschreibern derjenigen Bezirke, auf welche dieselbe sich erstreckt, insoweit als dieß der Fall ist, Mittheilung zu machen." Wenn also der Gläubiger die Eingabe auch am unrechten Orte machen würde, so erwächst ihm daraus kein Nachtheil, denn der Amtsschreiber, welcher die Eingabe empfängt, theilt sie, sofern sich die in derselben angegebenen Grundpfänder auch auf andere Amtsbezirke erstrecken, den Amtsschreibern derselben mit. Dieses Verfahren ist sehr einfach und durch dessen Einführung wird dem Gläubiger namentlich die Berechnung abgenommen, ob der Mehrwerth seines Grundstückes sich in diesem oder jenem Amtsbezirke befinde. Man wird vielleicht sagen,

der Gläubiger könne einfach das Grundsteuerregister zu Rathe ziehen und aus demselben leicht die Berechnung machen; allein in dieser Beziehung würden demselben mehrere Schwierigkeiten begegnen und die Sache gestaltet sich viel einfacher nach dem Vorschlage der Gesetzgebungskommission und des Regierungsrathes.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 7.

Herr Berichterstatter. Der Art. 7 erhält nach dem Antrage der Gesetzgebungskommission und des Regierungsrathes ebenfalls eine Vervollständigung. Die Fassung des Entwurfes, wie er aus der ersten Berathung hervorging, war folgende: „Die Eingaben brauchen nicht auf Stempelpapier abgefaßt zu sein und die Amtsschreibereien sind schuldig, auf Verlangen der Gläubiger gegen eine Gebühr von 20 Rappen für die Eingaben Empfangscheine auszustellen;" — hier wurde beigefügt: „welche dem Stempel gleichfalls enthoben sind." Man fand es natürlich, daß, wenn die Eingabe vom Stempel befreit sei, es auch der Empfangschein sein solle.

Stettler, Fürsprecher. Ich möchte vom Herrn Berichterstatter nur eine Auskunft erhalten. Ich halte nämlich dafür, der Artikel sei in dem Sinne aufzufassen, daß der Gläubiger nicht von jeder einzelnen Forderung, die seine Eingabe enthält, 20 Rappen bezahlen müsse, sondern von der Gesammteingabe. Wenn man diese Gebühr für jede einzelne Forderung entrichten müßte, so könnte die Sache zu weit gehen.

Herr Berichterstatter. Die Antwort, die ich auf die von Herrn Stettler angeregte Frage geben kann, ist diese, daß die vorberathende Behörde nicht die Idee hatte, daß der Amtsschreiber, wenn man ihm eine Eingabe übermittelt, die vielleicht fünfzig verschiedene Forderungen enthält und er dafür einen Empfangschein ausstellen soll, 50 × 20 Rappen dafür fordern könne. Indessen ist es sehr wohl möglich, daß der Art. 7, durch die Augen der Amtsschreiber betrachtet, einen andern Sinn hat; durch die Augen der Behörde betrachtet, hat es den angedeuteten. Andererseits ist es auch nicht zu übersehen, daß man dem Amtsschreiber eine Zumuthung machen könnte, die nicht billig wäre, wenn man von ihm verlangen würde, daß er eine Eingabe von vier bis fünf Folioseiten abschreibe und dafür nur 20 Rappen beziehe. Was Herr Stettler berührte, versteht sich eigentlich von selbst.

Der modifizirte Art. 7 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 8.

Herr Berichterstatter. Bei diesem Artikel schlägt die Gesetzgebungskommission in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe ebenfalls eine Modifikation vor, die die Sache wieder vereinfachen und die Aufgabe des Gläubigers erleichtern soll. Der Art. 8 würde demnach lauten, wie folgt: „Den Eingaben brauchen die bezüglichen Titel nicht beigelegt zu werden. Finden sich jedoch bei der Vergleichung der Eingaben mit den Grundbüchern Widersprüche oder Unrichtigkeiten in Betreff der im Art. 3 geforderten Angaben, so ist der Amtsschreiber berechtigt, die Vorlage der Titel gegen Empfangsbescheinigung zu verlangen." Bei der Vorberathung wurde nämlich gesagt, es gebe Unrichtigkeiten und Undeutlichkeiten, die einer Aufklärung bedürfen; es könne aber auch solche geben, die in Bezug auf die in Frage stehende Operation ganz gleichgültig seien. Aus der ursprünglichen Fassung des Art. 8 könnte nun geschlossen werden, der Amtsschreiber habe jede Undeutlichkeit und jeden Widerspruch, der sich aus der Vergleichung der Eingaben mit dem Grundbuche ergebe, aufzuklären, und das ist nicht nothwendig; daher die Modifikation: „in Betreff der in Art. 3 geforderten Angaben." Alles, was über dieses Erforderniß hinausgeht, kann für uns als gleichgültig betrachtet und bei Seite gelassen werden. Eine zweite Ergänzung erfolgt am Schlusse des Artikels in dem Sinne, daß man dem Amtsschreiber diese begrenzte Aufklärung von sich ergebenden Schwierigkeiten überträgt, unter Mitwirkung des Gläubigers und des Schuldners. Der daherige Zusatz lautet folgendermaßen: „Die gleiche Befugniß steht dem Amtsschreiber zu, wenn in der Eingabe Unvollständigkeiten oder Undeutlichkeiten vorkommen, und es ist in diesem Falle und ebenso, wenn der Originaltitel Unvollständigkeiten oder Undeutlichkeiten enthält, amtliche Pflicht der Amtsschreiber, das Verhältniß unter Mitwirkung des Gläubigers und des Schuldners soweit aufzuklären, als der Zweck des Gesetzes es erfordert."

v. Wattenwyl, zu Dießbach. Es scheint mir, der Passus, „und ebenso, wenn der Originaltitel Unvollständigkeiten oder Undeutlichkeiten enthält u. s. w.," — könnte doch zu weit führen. Z. B. die ältern Titel sind in dieser Beziehung ziemlich allgemein gehalten, sie enthalten vielerlei Undeutlichkeiten, und wenn der Amtsschreiber alle aufklären soll, so könnte es eine enorme Belästigung für die Betreffenden sein, und ich glaube, man könne um so eher davon absehen, wenn die betreffenden Stellen nur in den Augen der Amtsschreiber undeutlich sind. Es mag sogar der Fall sein, daß der Amtsschreiber ein Interesse haben kann, solche Undeutlichkeiten und Unvollständigkeiten zu finden, um den Gläubiger zu veranlassen, einen neuen Titel aufzustellen. Ich möchte daher vorschlagen, den angeführten Passus fallen zu lassen.

Herr Berichterstatter. Ich muß voraussetzen, der Antrag des Herrn Präopinanten beruhe auf einem Mißverständnisse, und wenn dieses gehoben sei, so werde auch jener dahinfallen. Es ist nämlich nicht zu übersehen, daß sich die im ersten Alinea vorgeschlagene Beschränkung auch auf die Originaltitel bezieht. Nur wenn sich solche Undeutlichkeiten oder Unvollständigkeiten ergeben, die Bezug haben auf die in Art. 3 geforderten Angaben, so müssen sie aufgeklärt werden; so z. B., wenn sich derartige Undeutlichkeiten oder Unvollständigkeiten in Betreff des Kapitalbetrages der Forderung zeigen, oder hinsichtlich der Angabe des Forderungstitels, der Bezeichnung seines Charakters u. s. w., oder bezüglich auf den Vor- und Geschlechtsnamen, sowie auf den Wohnort und Heimathsort des Gläubigers, oder endlich bezüglich der Bezeichnung der Unterpfänder. So wie die Fassung des Artikels ursprünglich war, konnte, wie bereits bemerkt, der Schluß gezogen werden, daß jeder sich ergebende Widerspruch und jede sich zeigende Undeutlichkeit aufgeklärt werden müsse, und hierin wäre man allerdings zu weit gegangen; nun aber bezieht sich die angeführte Beschränkung auf den ganzen Art. 8, nicht nur auf den ersten Theil desselben.

v. Wattenwyl, zu Dießbach, zieht seinen Antrag zurück.

Der modifizirte Art. 8 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 9.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel wird Ihnen unverändert vorgelegt.

Stettler, Fürsprecher. Ich wünsche hier nur einige Auskunft über den Sinn des Artikels. Er scheint mir nämlich nicht deutlich genug, indem sich nicht sicher daraus ergibt, ob der Amtsschreiber nur die Eingabe zu kontrolliren hat oder auch den Inhalt derselben, das heißt, jede einzelne Forderung, die sie enthält.

Herr Berichterstatter. Hierüber kann nach meiner Ansicht kein Zweifel obwalten, denn der Amtsschreiber kann dem Gesetze nicht Folge geben, ohne daß er jede einzelne Hypothek rubrizirt. Wenn eine Eingabe zwanzig verschiedene Forderungen enthält, so muß er zwanzig Kapitalbeiträge, zwanzig Namen der Gläubiger u. s. w. eintragen. Diese Maßregel hat noch einen andern Zweck, indem die Regierung wissen möchte, wie viele Hypotheken sich in den einzelnen Amtsbezirken und wie viele sich zusammen im ganzen Kanton befinden, wie groß deren Kapitalbetrag sei; ferner, welches das Verhältniß der Gläubiger, ob

diese im Uebergewichte Einheimische oder Fremde seien. Um aber dieß wissen zu können, muß auch jeder Kapitalbetrag, der Name jedes Gläubigers u. s. w. angegeben werden.

Der Art. 9 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 10.

Herr Berichterstatter. Hier schlägt die Gesetzgebungskommission und mit ihr übereinstimmend der Regierungsrath wieder eine Modifikation vor. Es bot sich nämlich schon häufig die Frage auch in den Behörden, was man eigentlich unter Grundbüchern verstehe. Die Antwort hierauf ist mit dem Civilgesetze in der Hand folgende: die Grundbücher sind diejenigen öffentlichen Register für unser Hypothekarwesen, die im Jahre 1804 eingeführt wurden; die frühern Kontraktenkontrollen gehören nicht dazu. Für Rechtsgelehrte kann in dieser Hinsicht kein Zweifel walten, wohl aber für Diejenigen, die diesen Titel nicht verdienen oder nicht besitzen. Der Art. 10 wird daher folgendermaßen modifizirt: „Nach Verfluß der im Art. 2 bestimmten Eingabsfrist hat jeder Amtsschreiber die an ihn eingelangten Eingaben mit den Grundbüchern des Bezirkes bis zum Zeitpunkte ihrer Einführung im Jahre 1804 zurück zu vergleichen und sich zu versichern, ob in den letztern grundpfändlich versicherte Forderungen erscheinen, welche nicht angegeben worden."

Stettler, Fürsprecher. Auch hier sollte statt des Ausdruckes „grundpfändlich versicherte Forderungen" gesetzt werden: „Grundpfandrechte."

Tscharner, Stadtseckelmeister. Ich erlaube mir die Frage, warum die Vergleichung der eingelangten Eingaben mit den Grundbüchern erst nach Verfluß der im Art. 2 bestimmten Eingabsfrist geschehen soll. Das kann zur Folge haben, daß der Amtsschreiber die Originaltitel, welche ihm anstatt einer andern Eingabe übersandt werden, zwölf bis achtzehn Monate hinter sich behalten muß, während dem er dieselben früher zurückgeben kann, wenn er die Vergleichung früher vorzunehmen hat. Ich wünsche daher eine Modifikation in dem Sinne, daß die fragliche Vergleichung auch vom Momente der Eingabe an zu geschehen habe.

Herr Berichterstatter. Ich gebe die Erheblichkeit der von Herrn Tscharner vorgeschlagenen Modifikation zu. Der Artikel hat natürlich keinen andern Sinn als den, daß der Amtsschreiber vom Augenblick an, wo ihm eine Eingabe gemacht wird, die Vergleichung mit dem Grundbuche vornehmen kann, aber er muß sie vornehmen spätestens nach Abfluß der im Art. 2 bestimmten Eingabsfrist. Indessen könnte das entstehen, daß irgend ein Beamter aus bösem Willen einem Gläubiger, der von ihm den eingegebenen Titel nach sechs, acht Monaten zurückverlangte, entgegnen würde, er müsse den Titel noch einige Monate behalten, indem er die Vergleichung noch nicht gemacht habe. Was die Bemerkung des Herrn Stettler anbetrifft, so ist derselben durch eine Ergänzung der ursprünglichen Redaktion schon entsprochen worden; Herr Stettler hat wahrscheinlich den ersten Entwurf in der Hand, in welchem nach dem Worte „Forderungen" eingeschaltet wurde: „oder Rechte."

Stettler, Fürsprecher, zieht auf diese Erläuterung seinen Antrag zurück.

Der Art. 10 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 11.

Herr Berichterstatter. Hier hat der Große Rath bereits eine Modifikation in dem Sinne vorgenommen, wie sie Herr Stettler wünschte, daß nämlich gesagt wird „Grundpfandrechte" statt „Grundpfandforderungen." Dazu schlägt Ihnen die Gesetzgebungskommission in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe folgenden Zusatz vor: „In den Sendbriefen soll ausdrücklich bemerkt sein, daß die Nichteingabe des Pfandrechtes binnen der im Art. 12 bestimmten Frist eine Erlöschung zur Folge hat."

Stettler, Fürsprecher. Ich anerkenne, daß in der vorgeschlagenen Redaktion schon ein wesentlicher Schutz des Gläubigers liegt, muß aber dennoch gestehen, daß mich auch dieß nicht ganz befriedigt. Herr Präsident, meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat zugegeben, daß wenigstens bei einem Viertel oder sogar einem Drittel der grundpfändlich versicherten Forderungen der wirkliche Gläubiger im Grundbuche nicht eingetragen sei. Bei säumigen Gläubigern kann es nun geschehen, daß der Avisbrief ohne den geringsten Erfolg ist; denn wer die Praxis kennt, weiß, daß der Amtsschreiber den Avisbrief an den letzten Gläubiger schickt, der im Grundbuche angemerkt, oft aber nicht der wirkliche ist. Es ist möglich, daß jener sich nicht mehr im Kanton befindet, daß er gestorben ist, und der rechte Gläubiger erhält den Brief nicht. In diesem Falle sollte man ihn doch schützen, und nach meiner Ansicht wäre statt der Erlassung von Sendbriefen eine Publikation im Amtsblatte ein zweckmäßigeres Verfahren. Der Amtsschreiber würde die Grundbücher nachschlagen, die eingelangten Eingaben damit vergleichen und mittelst einer Veröffentlichung dem Publikum anzeigen, es seien Verhaftungen vorhanden, welche nicht im Grundbuche stehen, und es werde daher zu Jedermanns Kenntniß die Aufforderung erlassen, daherige Eingaben bei einer gewissen Frist zu machen. Auf diese Weise würde auch der säumige Gläubiger geschützt.

Herr Berichterstatter. Die Form, welche Herr Stettler an der Stelle der Sendbriefe vorschlägt, kam bei der Vorberathung auch in Anregung, und der Vortheil, den sie hat, wurde keineswegs übersehen, allein man übersah auch deren Nachtheile nicht. Man darf nicht vergessen, daß die Zahl von Verhaftungen, die nicht mehr zu Recht bestehen, die aber auch nicht gelöscht sind, sehr groß ist, daß sie sich in einzelnen Amtsbezirken bis in die Tausende belaufen kann. Nun bitte ich, zu erwägen, was das für eine Publikation gäbe; man müßte wahrscheinlich zu diesem Zwecke das Amtsblatt verdoppeln oder verdreifachen. Sodann ist noch sehr zu bezweifeln, ob der betreffende Gläubiger sein Grundpfandrecht aus der Menge der übrigen gerade herausfinden würde. Wenn man wüßte, welche Verhaftungen noch zu Recht bestehen, so wäre die Sache viel leichter, aber der Amtsschreiber kann das nicht zum Voraus wissen. Welches Verfahren mehr Kosten verursacht und welches größere Garantie darbietet, ist mir nicht sehr zweifelhaft. Eine Rücksicht veranlaßt mich noch besonders, dem Artikel, wie er Ihnen vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird, den Vorzug zu geben, denn er entspricht dem Verfahren, welches das Civilgesetz für ähnliche Fälle vorschreibt. Indessen habe ich nichts dagegen, daß der Gegenstand noch einmal untersucht werde, und so viel an mir, gebe ich die Erheblichkeit des von Herrn Stettler gestellten Antrages zu, obschon ich sehr zweifle, ob ich demselben am Ende beistimmen werde.

Der Art. 11 wird mit Erheblicherklärung des Antrages des Herrn Stettler durch das Handmehr genehmigt.

Art. 12.

Herr Berichterstatter. Ueber diesen Artikel legt Ihnen die Gesetzgebungskommission und der Regierungsrath keinen Abänderungsantrag vor. Es versteht sich aber von selbst, daß das endliche Schicksal dieses Artikels vom endlichen Schicksale des Antrages des Herrn Stettler abhängt, und wenn man den erstern heute annimmt, daß es unter Vorbehalt des letztern geschieht.

Stettler, Fürsprecher. Ich bin so frei, hier eine Bemerkung über die Redaktion zu machen, indem ich beantrage, das Wort „avisirten" vor „Gläubigern" durch den Ausdruck „säumigen" zu ersetzen; denn die nicht avisirten Gläubiger haben auch das Recht, während der nachträglichen Frist noch ihre Eingaben zu machen.

Herr Berichterstatter. Ich habe nichts dagegen einzuwenden; man kann allerdings die nachträgliche Frist von zwei Monaten allen im Rückstande befindlichen Gläubigern zu gut kommen lassen, es widerspricht dieß der Operation nicht.

Der Art. 12 wird mit Erheblicherklärung des Antrages des Herrn Stettler durch das Handmehr genehmigt.

Art. 13.

Herr Berichterstatter. Hier schlägt die Gesetzgebungskommission und in Uebereinstimmung mit ihr der Regierungsrath eine Modifikation vor, die dem Zwecke des frühern Art. 12 nicht entgegensteht, aber eine Ergänzung, oder wenn man will, eine Erklärung desselben ist, die sehr nothwendig schien. Es fragt sich nämlich, wenn Jemand die Ansprache auf ein Grundpfandrecht nicht eingibt, was soll er verlieren? soll er das Hypothekarrecht verlieren oder die persönliche Ansprache auf seine Forderung? Dem Zwecke des Gesetzes genügt es, daß er das nicht eingegebene Hypothekarrecht verliert; es ist nicht nöthig, daß er auch das persönliche Recht der Ansprache gegenüber dem Schuldner einbüße. Der Art. 13 würde demnach folgende Fassung erhalten: „Ein Grundpfandgläubiger, welcher ungeachtet dieser Vorsorgen unterläßt, seine Grundpfandrechte in der festgesetzten Frist (Art. 2 und 12) in der Amtsschreiberei einzugeben, wird angesehen, auf das Grundpfandrecht Verzicht geleistet zu haben. Auf die persönlichen Forderungsrechte ist die Unterlassung der Eingabe ohne Einfluß."

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 14.

Herr Berichterstatter. In Betreff dieses Artikels schlägt Ihnen der Regierungsrath und die Gesetzgebungskommission folgende Modifikation vor: „Nach Beendigung der im Art. 12 bestimmten Nothfrist wird der Regierungsrath den Abfluß derselben in angemessener Weise öffentlich bekannt machen, mit der Aufforderung an diejenigen Grundpfandrechtsbesitzer, welche die Eingabe versäumt haben, und sich zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand befugt halten, dieselbe geltend zu machen." Diese Modifikation entspricht einigermaßen demjenigen, was Herr Stettler bei einem frühern Artikel vorschlug; sie betrifft eine einfachere Form, die aber nicht die Inkonvenienzen darbietet, welche mich vorher veranlaßten, mich gegen den Antrag des Herrn Stettler auszusprechen. Statt einer Ediktalladung, die der Amtsschreiber erläßt, die dreimal im Amtsblatte erscheint, und ein Verzeichniß aller Grundpfandrechte, die nicht eingegeben wurden, enthält, wird Ihnen eine einfache Publikation vorgeschlagen, die in einem Dutzend Zeilen bestehen kann und die nicht einmal mehrere Male im Amtsblatte zu erscheinen braucht, um dem Zwecke, den man durch sie erreichen will, zu genügen. Es würde also nach Verfluß der ersten Frist von zwölf Monaten, während welcher die Gläubiger ihre Grundpfandrechte einzugeben haben, ferner nach Ablauf der zweiten Frist von sechs Monaten, während welcher die Amtsschreiber die eingelangten Eingaben mit den Grundbüchern zu vergleichen und die Gläubiger, welche die Eingabe unterlassen, zu avisiren haben, und endlich nach Verlauf der dritten Frist von zwei Monaten, während welcher die säumigen Gläubiger die unterlassene Eingabe nachholen konnten, von Seite des Regierungsrathes eine Bekanntmachung ungefähr in dem Sinne erlassen: der Regierungsrath macht bekannt, daß die im Gesetze zu Vereinigung der Grundbücher im alten Kantonstheile festgesetzte Frist für die Eingabe der bestehenden Grundpfandrechte vollständig abgelaufen ist, daß für Diejenigen, welche die Eingabe unterlassen, kein anderes Mittel übrig bleibt, als wenn sie sich im Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand befinden, diese zu verlangen. Natürlich wenn man die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht aufnehmen will, so muß in dieser Hinsicht eine Modifikation angebracht werden.

Stettler, Fürsprecher. Ich bin dem Herrn Berichterstatter für diese Abänderung sehr dankbar, da sie das Interesse des Gläubigers wahrt und ihm Schutz angedeihen läßt, denn der Art. 14 ist der gefährlichste des ganzen Gesetzes. Doch finde ich den erwähnten Schutz für den Gläubiger erst, wenn die Wiedereinsetzung auch auf andere Fälle, als auf Gläubiger, die landesabwesend waren, ausgedehnt wird. Findet dieses statt, so bin ich beruhigt.

Der modifizirte Art. 14 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 15.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel unterliegt ebenfalls einer Abänderung, und ich komme hier auf ein Verhältniß zu sprechen, das Herr Trachsel schon bei einer frühern Bestimmung anregte, das ich aber bei jenem Anlasse nicht berühren wollte. Er sagt, es entstehe durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ein großer Uebelstand, man habe Jahr und Tag Zeit dazu, und wenn sie verlangt werde, so entdecke man, daß in der Zwischenzeit ein neues Pfandrecht entstanden sei. Welches soll nun den Vorzug haben, das in der Zwischenzeit bona fide neu errichtete oder dasjenige, in Betreff dessen ein älterer Gläubiger die Wiedereinsetzung begehrt? Diese Schwierigkeit entging weder dem Regierungsrathe noch der Gesetzgebungskommission. Man ging in der Vorberathung von dem Standpunkte aus, wir haben zwischen zwei Systemen zu wählen: entweder müssen wir, sobald die Fristen zur Eingabe der Grundpfandrechte verflossen sind, alle nicht eingegebenen löschen, auf die Gefahr hin, daß nach Jahr und Tag noch die eine oder andere Forderung nachträglich auf dem Wege der Wiedereinsetzung geltend gemacht wird, und, sofern diese gestattet würde, eingetragen werden müßte; oder wir wählen das andere System: wir suspendiren die Löschung der nicht eingebenen Grundpfandrechte, bis die Frist der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verflossen ist, erst dann löschen wir alles Nichteingegebene und dann ist die Löschung eine definitive. Die Gesetzgebungskommission gab dem letztern Systeme den Vorzug und der Regierungsrath schloß sich ihrem Antrage an. Es hat auch seine Schwierigkeiten, aber nach der Ansicht der vorberathenden Behörde weniger als das erste System. Durch Annahme des zweiten Systemes wird vorerst jede Aenderung im Grundbuche vermieden; wir riskiren dabei nicht, daß etwas, das im Grundbuche gelöscht ist und während Jahr und Tag als gelöscht betrachtet wurde, hintenher in Folge einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wieder geändert werde. Jede Radur, jede Korrektur, überhaupt jede Aenderung im Grundbuche wird vermieden. Das ist ein unverkennbarer Vortheil, ein fernerer kommt dem Gläubiger zu gut, der das Unglück hatte, seine Grundpfandansprache nicht einzugeben. Wollen wir ihm die Wiedereinsetzung gestatten, so müssen wir sie ihm vollständig gestatten. Der Vorschlag der Gesetzgebungskommission hat also seine unverkennbaren Vorzüge; ich will aber auch seine Nachtheile nicht verhehlen. Es wird ein Jahr mit der Löschung gewartet, es tritt eine Art Provisorium ein und während dessen müssen die Hypotheken, welche neu errichtet werden, im bisherigen Grundbuche angemerkt werden, wie bis dahin, während dem, wenn die Löschung nach dem ersten Entwurfe eingeführt würde, alle Grundpfandrechte getilgt wären, die nicht eingegeben wurden. Indessen ist es nicht möglich, nur die Vorzüge beide Systeme anzunehmen und deren Nachtheile zu vermeiden. Eine Analogie des Ihnen vorgeschlagenen Verfahrens finden wir bei Geldstagen. Der Art. 15 würde demnach folgendermaßen lauten: „Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nur statt zu Gunsten von Besitzern von Grundpfandrechten, welche von diesem Gesetze und der vorgeschriebenen Avisirung entweder gar nicht oder zu spät zur Besorgung der Eingabe Kenntniß erhalten haben." Also fällt aus dem frühern Artikel die Bestimmung weg, welche die Wiedereinsetzung nur den Landesabwesenden gestatten wollte.

Stettler, Fürsprecher. Nach meinem Dafürhalten gibt es noch eine Klasse von Gläubigern, welche in der soeben vor-

geschlagenen Fassung nicht berücksichtigt sind, nämlich solche, die zwar vom Gesetze Kenntniß hatten, denen aber nicht bekannt ist, daß sie ein Grundpfandrecht besitzen und die es erst aus der Publikation erkennen. Dieser Fall kann sich besonders bei ältern Titeln ereignen, und ich möchte mir den Antrag erlauben, daß man denselben ebenfalls berücksichtige.

Herr Berichterstatter. Ich kann diesen Antrag als erheblich zugeben. Er kam auch in der Gesetzgebungskommission zur Sprache und wurde verworfen, aber die Bemerkung des Herrn Stettler läßt mich die Möglichkeit voraussetzen, daß man einen Fall übersehen habe. Man hat dabei die Analogie der Inventarien im Auge und es kann der Fall eintreten, daß Jemand keine Kenntniß von dem Grunde hat, der ihn hätte bewegen sollen, eine Eingabe zu machen; dieser Fall ist hier nicht vorgesehen. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß Jemand weiß, er besitze ein Grundpfandrecht und daß er es eingibt; aber durch Theilung, die stattgefunden hat, oder durch Ueberbund ist zum ursprünglichen Pfandrechte noch eines gekommen und auch dieser Fall sollte vorgesehen werden.

Dieser modifizirte Artikel wird mit Erheblicherklärung des Antrages des Herrn Stettler durch das Handmehr genehmigt.

Art. 16.

Herr Berichterstatter. Es versteht sich von selbst, wenn in Folge des erheblich erklärten Antrages des Herrn Stettler der Art. 15 ergänzt wird, daß auch der Art. 16, so weit es diesen Punkt betrifft, modifizirt wird. In Betreff des vorliegenden Artikels schlägt Ihnen der Regierungsrath in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebungskommission vor, das zweite Alinea folgendermaßen zu redigiren: „Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen der Nothfrist von einem Jahre, vom Tage der Erscheinung der im Art. 14 vorgeschlagenen Bekanntmachung hinweg, anbegehrt werden, und auf Verlangen des Grundpfandbesitzers ist der Gläubiger schuldig, den Eid zu leisten, daß er vom gegenwärtigen Gesetze und der Avisirung des Art. 11 entweder gar nicht oder erst so spät Kenntniß erhalten habe, daß es ihm unmöglich gewesen sei, die Eingabe zu besorgen."

Stettler, Fürsprecher. Ich möchte hier nur einen Zusatz beantragen und zwar in dem Sinne, daß auch dem Faustpfandgläubiger das Recht eingeräumt werde, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verlangen. Ich nehme den Fall an, daß der eigentliche Gläubiger der unterpfändlich versicherten Forderung die Eingabe unterläßt; der Faustpfandgläubiger glaubt, die Sache sei besorgt, geräth aber durch die Nachläßigkeit des Erstern in Nachtheil, und ich möchte ihm daher ebenfalls das Recht der Wiedereinsetzung zusichern.

Scholl. Es wird in diesem Artikel als Bedingung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand der Eid auf Verlangen des Grundpfandbesitzers vorgeschrieben. Ich möchte indessen dem Eide den Beweis vorziehen, und halte dafür, wenn Landesabwesenheit oder irgend ein anderer wichtiger Grund vorhanden sei, weßhalb man keine Kenntniß von der Sache hat, so könne man es beweisen. Den Eid halte ich für zu gefährlich.

v. Wattenwyl, zu Dießbach. Aus dem ersten Passus des Art. 16, welcher die Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als einen Gegenstand civilrechtlicher Erörterungen zwischen dem säumigen Grundpfandgläubiger und dem Eigenthümer der Grundpfänder bezeichnet, kann der Anlaß zu einem Prozesse geschöpft werden, der vor obere Instanzen gezogen werden kann. Es scheint mir nun wünschenswerth, daß die Sache so einfach als möglich eingerichtet werde und ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß der endliche Entscheid über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem Gerichtspräsidenten anheimgestellt werde. Es ist um so weniger Schwierigkeit vorhanden, als die Wiedereinsetzung vom Eide abhängig wird, und wenn der Eid geleistet ist, so sehe ich nicht ein, warum die Sache noch vor obere Instanzen gebracht werden soll. Freilich kann es einzelne Fälle geben, wo Inzidenzpunkte den Handel verwickelt machen, allein eine Menge Fälle werden diese Schwierigkeit nicht haben.

Herr Berichterstatter. In Bezug auf den vorliegenden Artikel wurden mehrere Anträge gestellt, und ich bin so frei, mit dem letzten zu beginnen, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in die Kompetenz des Gerichtspräsidenten gelegt werde. Dieser Antrag wurde auch in der Gesetzgebungskommission gestellt, die aber davon abstrahirte, und zwar aus doppeltem Grunde. Vorerst war man der Ansicht, man solle nicht unnöthiger Weise vom allgemeinen Verfahren abgehen, und sodann können bei der Frage einer Wiedereinsetzung unter gegebenen Umständen so große Interessen auf dem Spiel stehen, daß dem Gerichtspräsidenten mit Abschneidung jedes andern Beweismittels zu viel in die Hände gelegt würde. Wir haben Hypotheken von 30, 40 bis 60,000 Franken und noch mehr und wenn auch nicht anzunehmen ist, es sei wahrscheinlich, daß der Gläubiger einer so bedeutenden Forderung die Eingabe versäume, so ist es doch immerhin möglich, und in einem solchen Falle jede Appellation abschneiden und die Sache dem Gerichtspräsidenten zum endlichen Entscheide überlassen, das scheint mir nicht zulässig, so sehr auf der andern Seite eine Abkürzung des Verfahrens wünschenswerth wäre. Es ist wichtig, daß die Wiedereinsetzung vom Eide abhängt, aber es können Incidenzpunkte entstehen, und auf diese ist ebenfalls Rücksicht zu nehmen. Ich habe nichts gegen die Erheblicherklärung des Antrags des Herrn von Wattenwyl, sofern man darunter versteht, es sei der Mühe werth, denselben noch einmal zu untersuchen; hingegen dem Antrage des Herrn Scholl könnte ich nicht beipflichten. Er hat den Wunsch, den Eid zu vermeiden, dafür will er den Beweis; durch Zeugen kann ich aber nicht beweisen, daß ich von einer Sache keine Kenntniß hatte. Es ist nicht eine äußere Handlung, die durch Zeugen wahrgenommen und bewiesen werden kann, sondern etwas, das in mir selber liegt. Entweder wählen wir den Eid, oder wie die Wiedertäufer Ja und Nein. Auch der Antrag des Herrn Stettler will mir nicht recht gefallen. Ich würde lieber im Art. 1 oder 2 sagen, daß auch die Faustpfandgläubiger die Eingabe besorgen können, als ihrer hier zu erwähnen, ihre Stellung ist hier etwas schief. Ich weiß nicht, ob Herr Stettler befriedigt ist, wenn man sagt, es verstehe sich von selbst, daß die Faustpfandgläubiger die Eingabe machen können, die Wiedereinsetzung hingegen stehe nur dem Eigenthümer zu. In diesem Sinne gebe ich die Erheblichkeit der Anträge der Herren von Wattenwyl und Stettler zu, denjenigen des Herrn Scholl nicht.

Abstimmung:

Für den Art. 16 mit oder ohne Abänderung die zugegebenen Anträge inbegriffen .	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Scholl . . .	Minderheit.

Art. 17.

Herr Berichterstatter. Hier folgt nun ein neuer Art. 17, der theilweise im Art. 14 des früheren Entwurfes enthalten war. Dieser schrieb die Löschung vor der Wiedereinsetzung vor, in Folge der nun eingetroffenen Modifikationen geht die Wiedereinsetzung voraus und die Löschung folgt erst nachher. Der neue Art. 17 lautet wie folgt: „Nach Verfluß der Wiedereinsetzungsfrist werden alle diejenigen Grundpfandrechte, welche nicht eingegeben oder nach Art. 15 und 16 in den vorigen Stand hergestellt worden sind, von Amteswegen in dem Grundbuche gelöscht und diese Löschung (Amortisirung) durch das amtliche Blatt bekannt gemacht (Satz 496 C. G.)." Ich habe hier zu bemerken, daß, da die Wiedereinsetzung nicht mehr begehrt werden kann, wenn die Operation in diesem Stadium angelangt ist, diese Bekanntmachung eigentlich nur als eine Warnung für dritte Personen anzusehen ist, die gelöschten Pfandrechte nicht mehr zu erwerben. Nebstdem glaubte die Gesetzgebungskommission, es sei nicht nothwendig, daß man diese Bekanntmachung

dreimal im Amtsblatt erscheinen lasse, weil es nicht eine Ediktalladung an solche Personen ist, welche die Eingabe versäumen, sondern eine einfache Warnung für dritte Personen, wie ich bereits bemerkte.

Trachsel. Es scheint mir, es wäre nicht unzweckmäßig, ausdrücklich zu sagen, durch wen die Löschung vorgenommen wird, indem man vor dem Ausdrucke „von Amteswegen" beifügen würde, „durch den Amtsschreiber."

Hofer, zu Dießbach. Man kann verschiedener Ansicht darüber sein, ob die vorgenommene Löschung durch das amtliche Blatt bekannt gemacht werden soll oder nicht. Ich kann mir keinen eigentlichen Zweck dabei denken, denn Jedermann weiß, daß zu der gesetzlich bestimmten Zeit die Löschung vorgenommen wird, und die nachträgliche Bekanntmachung hat nichts zur Folge, als ungeheure Kosten mit dem Amtsblatte. Wenn daher keine andern Gründe vorwalten, welche die fragliche Bekanntmachung als nothwendig erscheinen lassen, so möchte ich den Antrag stellen, daß dieselbe wegbleibe.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir, beiden Anträgen, die so eben gestellt wurden, entgegenzutreten. Der eine, welchen Herr Trachsel vorbrachte, ist materiell vollkommen begründet, aber wenn man sagt, die Löschung sei von Amteswegen vorzunehmen, so weiß man, daß der Amtsschreiber sie vornimmt. Es ist im Grunde nur eine Redaktionssache, und wenn der fragliche Ausdruck nicht schon sehr zahlreich in diesem Gesetze vorkäme, so könnte ich der vorgeschlagenen Modifikation beipflichten, indessen ist sie ganz unnöthig. Was Herr Hofer anbrachte, ist faktisch nicht richtig. Es weiß wohl Jedermann, daß dasjenige gelöscht wird, was binnen der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nicht eingegeben wurde, aber was nicht eingegeben wurde, weiß nur der Amtsschreiber, der die Vergleichung der eingelangten Eingaben mit dem Grundbuche vorgenommen hat, das Publikum hingegen weiß es nicht. Ich mache Sie wiederholt darauf aufmerksam, daß es sich hier nicht um eine Ediktalladung handelt, die das Civilgesetz in Satzung 496 vorschreibt, wenn eine Grundpfandforderung ausgeschrieben und das Publikum aufgefordert wird, seine allfälligen Einsprachen geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolge, sondern es ist, wie ich wiederholt schon bemerkte, eine Warnung an dritte Personen, und diese Warnung ist hier so nothwendig als in allen andern Fällen.

Hofer zu Dießbach und Trachsel ziehen ihre Anträge zurück.

Der neue Art. 17 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 18. (Früher 17.)

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel bleibt unverändert.

Stettler, Fürsprecher. Ich habe gegen den vorliegenden Artikel ein einziges Bedenken und zwar ein finanzielles. Es fragt sich nämlich, ob der Nutzen der in demselben vorgesehenen Maßregel im Verhältniß zu den Kosten stehe, welche sie verursacht. Es heißt nämlich im Art. 18, jeder Amtsschreiber habe nach Beendigung der Operation an die Direktion der Justiz und Polizei einen Bericht einzusenden über sämmtliche in Folge dieses Gesetzes an ihn gerichteten Grundpfandansprachen, deren Zahl jedenfalls sehr groß sein wird. Ich nehme an, die Zahl der bestehenden Titel in unserem Kanton werde sich auf ungefähr 100,000 belaufen, auf jeden falle durchschnittlich ein Kapitalwerth von 1000 Franken, so daß sich das Gesammtkapital ungefähr auf hundert Millionen beliefe. Nun diese 100,000 Rubriken auszufüllen und der Direktion der Justiz und Polizei mit dem Verzeichniß aller Grundpfandrechte einzuliefern, das ist eine ungeheure Arbeit. Herr Präsident, meine Herren! Was ist der Werth dieser Arbeit? Ich gebe zu, daß sie für statistische Zwecke einen Werth haben kann, doch ist anzunehmen, daß in Betreff der meisten Punkte ein bleibender Werth nicht vor auszusetzen ist. Jedenfalls wenn man die Kosten dieser Arbeit mit ihrem Nutzen vergleicht, so sage ich, die Kosten stehen zu dem wirklichen Werthe derselben in keinem Verhältnisse, denn es ist eine Arbeit für viele tausend Franken. Haben die Behörden Auszüge nöthig, so stehen ihnen in dieser Hinsicht die Kontrollen in den Amtsschreibereien zu Diensten; aber der vorliegende Artikel setzt neben den Kontrollen noch einen besondern Bericht voraus, der, wie gesagt, eine ungeheure Arbeit verursachen wird und von dem ich daher aus finanziellen Gründen abstrahiren möchte. Wenn der Herr Berichterstatter nicht einen besondern Zweck des fraglichen Berichts angibt, so beantrage ich, denselben fallen zu lassen.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, der Herr Antragsteller stellt sich die Sache viel ärger vor, als sie wirklich ist, denn wenn er voraussetzt, der fragliche Bericht müsse ein genaues Verzeichniß der bestehenden Grundpfandrechte im Betrage der hundert Millionen, wie sie der Herr Präopinant anschlägt, in ihren Einzelnheiten enthalten, so ist er im Irrthume. Der Art. 18 spricht nur von einem tabellarischen Berichte, den jede Amtsschreiberei an die Direktion der Justiz und Polizei einzusenden hat, wofür den Amtsschreibern sogar die nöthigen Formulare geliefert werden. Es liegt also in der Hand der vollziehenden Behörde, die Sache so weit zu vereinfachen, als es der Zweck erlaubt, den sie dabei erreichen will. Daß von Tausenden, die der erwähnte Bericht kosten soll, nicht die Rede sein kann, ergibt sich aus Folgendem. Jeder Amtsschreiber hat eine Kontrolle über die eingelangten Eingaben, das Schlimmste wäre also, wenn diese abgeschrieben werden müßte; daß man aber nicht einmal das will, ergibt sich daraus, daß man nur eine tabellarische Uebersicht verlangt, und zwar nach von der Behörde bestimmten Formularen. Der Zweck, den die Behörde dabei im Auge hat, ist dieser: man will wissen, wie viel Grundpfandrechte auf dem Amtsbezirke Niedersimmenthal, Saanen, überhaupt auf jedem Amtsbezirke haften, wie groß ihr Betrag sei; ferner soll ausgemittelt werden, wie groß der Gesammtkapitalbetrag der Grundpfandrechte des ganzen Kantons sei; sodann wer der Inhaber der meisten Forderungen, ob unser Land sich selbst, oder auswärtigen Gläubigern verschuldet sei u. s. f. Dieß sind ein paar Punkte, deren Kenntniß nicht ohne Werth ist. In andern Staaten hat man diese Operation ganz speziell und unabhängig von einer Revision der Grundbücher vornehmen lassen, weil man eben fand, es sei nothwendig zu wissen, welches die Schuldverhältnisse des Landes seien. Wir haben nun bei der Vereinigung der alten Grundbücher eine Gelegenheit, diese Zusammenstellung veranstalten zu lassen, und ich würde es bedauern, wenn man diese Gelegenheit unbenützt vorbei gehen ließe.

Abstimmung:

Für Beibehaltung des Art. 18 . . .	Große Mehrheit.
Für Streichung desselben	Minderheit.

Art. 19 (früher 18).

Herr Berichterstatter. Hier schlägt die Gesetzgebungskommission und mit ihr der Regierungsrath lediglich vor, die in dieser Bestimmung angerufenen Artikel durch diejenigen zu substituiren, welche in Folge getroffener Veränderung nun an deren Platz treten, nämlich Art. 17 statt 14 über die Löschungen und Art. 18 statt 17 über den von den Amtsschreibern einzusendenden Bericht.

Stettler, Fürsprecher. Ich erblicke hier ein unbilliges Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner, indem nämlich der Gläubiger die Kosten der Eingabe zu tragen hat, während der Staat diejenigen Kosten übernimmt, welche unter andern Umständen auf den Schuldner fallen würden. — Man wird zwar einwenden, die Sache sei nicht so schwierig, und ich gebe zu, daß es für denjenigen leicht ist, der den Geschäftsgang kennt; wer jedoch nicht in dieser Lage ist, muß zu einem Geschäftsmanne

gehen und die Sache durch ihn besorgen lassen, was immerhin mit Kosten verbunden ist. Allein noch unbilliger finde ich das Verhältniß zwischen Schuldner und Schuldner. Derjenige Schuldner, welcher die gesetzlichen Vorschriften beobachtete und die Löschung der getilgten Verhaftungen regelmäßig vornehmen ließ, mußte dem Amtsschreiber die Gebühr bezahlen, während nun der Staat demjenigen Schuldner die Last abnimmt, der die Löschung nicht vornehmen, sondern solche Verhaftungen Jahre lang fortbestehen ließ. Darin liegt geradezu eine Prämie für die nachläßigen Schuldner, und ich finde es gar nicht unbillig, wenn diese zu Handen des Staates diejenige Gebühr entrichten müssen, welche Andern ebenfalls oblag. Ich bin daher so frei, einen Antrag in diesem Sinne zu stellen.

Herr Berichterstatter. Ich finde, es wäre allerdings nicht unbillig, wenn man sagen würde: die einen Schuldner haben die Löschung zu rechter Zeit vorgenommen, deren Kosten bezahlt und in Folge dessen, so viel es an ihnen lag, dem Staate die Revision der Grundbücher erspart, während die Andern, welche die Löschung nicht vornehmen ließen, säumiger waren, und, so viel an ihnen, diese Bereinigung verursachten. Dessenungeachtet könnte ich auf den gestellten Antrag nicht eintreten, und bin so frei, Sie auf folgenden Standpunkt aufmerksam zu machen. Wer verlangt die Revision, in wessen Interesse geschieht sie zunächst? Der Schuldner kann sagen, er sei nicht allein die Veranlassung dazu, jetzt komme der Staat und befehle, die Revision vorzunehmen; wer befehle, der bezahle, Es ist übrigens nicht der Mühe werth, von der Sache so viel Aufhebens zu machen, und wenn der Staat keine andern Kosten als diejenigen der Löschung zu tragen hätte, so wäre er nicht zu beklagen, da dieselben in anderer Beziehung ungleich größer sind. Ich wiederhole, es ist nicht der Mühe werth, den einzelnen Schuldnern nachzulaufen. Was die Gläubiger betrifft, so ist ihre Last keineswegs so groß, wie man glauben möchte; sie können entweder den Originaltitel einsenden oder die Eingabe mittelst eines einfachen Briefes machen, und wenn sie viel machen, so liefern sie eine Beschreibung des Grundpfandes, auf welches sie eine Ansprache haben. Ich gebe zu, daß es einzelne Gläubiger nicht verstehen werden und daher zu einem Geschäftsmanne gehen müssen, aber für den einzelnen Gläubiger ist diese Belästigung nicht so groß und für den Staat die andere nicht. Dagegen hat die ganze Operation etwas sehr Gehässiges, wenn man nun plötzlich vom Schuldner die Rückzahlung von 3 Batzen für die Löschung begehren würde.

Abstimmung:

Für den Art. 19, mit oder ohne Abänderung — Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Stettler . . — Minderheit.

Art. 20 (früher 19).

Herr Berichterstatter. Gewöhnlich beschäftigt man sich mit der Festsetzung des Inkrafttretens eines Gesetzes erst bei der definitiven Redaktion. Nun ist nicht zu bezweifeln, daß diese noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzung zur Behandlung kommen könne, und so sehe ich keine Schwierigkeit, diesen Punkt gerade jetzt zu erledigen, und zwar in dem Sinne, daß das vorliegende Gesetz auf 1. Jenner 1853 in Kraft treten würde.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. In diesem Falle können wir ebenfalls den Eingang des Gesetzes erledigen, welcher lautet, wie folgt: „Der Große Rath des Kantons Bern, in der Absicht, die Grundbücher im alten Kantonstheile zu bereinigen, den Erlaß einer neuen Hypothekarordnung vorzubereiten und den Grund vieler unnützer Kosten wegzuräumen, auf den Antrag des Regierungsrathes, beschließt:"

Genehmigt wie oben.

Auf die Anfrage des Herrn Präsidenten, ob Jemand Zusätze vorzuschlagen habe, ergreift das Wort:

Scholl. Ich bin so frei, auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der eigentlich mehr die Redaktion betrifft. Es könnten nämlich dadurch, daß die gleiche Sache nicht immer mit dem nämlichen Ausdruck bezeichnet wird, Mißdeutungen entstehen, denn im einen Artikel heißt es: „Grundpfandbesitzer," im andern „Grundpfandgläubiger," in einer andern Bestimmung „Grundpfandrechtsbesitzer." Ich halte nun dafür, es wäre gut, überall den gleichen Ausdruck zu brauchen, und bin so frei, dieses vorzuschlagen.

Herr Berichterstatter. Das ist Geschmackssache; nach meinem Geschmacke möchte ich just vermeiden, immer den gleichen Ausdruck zu brauchen.

Der Antrag des Herrn Scholl bleibt in Minderheit.

Stettler, Fürsprecher. Der Zweck des Gesetzes besteht nach dem Eingange desselben darin, daß die Grundbücher bereinigt werden. Nun sind es die Löschungen, die das Hauptresultat herbeiführen, und es besteht darin allerdings eine Bereinigung; aber ich glaube, es sollte noch ein anderer Beisatz aufgenommen werden. Ich habe nämlich die Ueberzeugung, es werden sich bei Vergleichung der Eingaben mit den Grundbüchern eine Masse Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten zeigen, und bin daher so frei, den Zusatzantrag zu stellen, daß bei Bereinigung der Grundbücher die Amtsschreiber, so weit es sich thun läßt, geeignete Ergänzungen von sich aus vornehmen sollen, in wichtigern Fällen unter Einholung von Weisungen der Justiz- und Polizeidirektion.

Herr Berichterstatter. Will man diesen Antrag nur erheblich erklären, so habe ich nichts dagegen; würde es sich aber um dessen definitive Entscheidung handeln, so könnte ich nicht dafür stimmen. Ich glaube auch, daß sich bei Vergleichung der Eingaben mit den Grundbüchern Mangelhaftigkeiten verschiedener Art zeigen werden, sie werden aber der Art sein, daß es mit gelegentlichen Verbesserungen von Seite der Amtsschreiber nicht gethan ist, sondern ich halte dafür, wenn die bestehenden Grundpfänder einmal ermittelt und die Bereinigung vorgenommen ist, so werde man den Herren ganz andere Befehle geben müssen; gegen die Erheblicherklärung des gestellten Antrages habe ich indessen, wie gesagt, nichts einzuwenden.

Der Antrag des Herrn Stettler wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Das Präsidium zeigt noch einige neu eingelangte, in dem Verzeichnisse am Schlusse der Session enthaltene, Vorstellungen an.

(Schluß der Sitzung: 1¾ Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 24. November 1852,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Bei'm Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend mit Entschuldigung: die Herren Beutler, Bühlmann, Fleury, Basilius; Geiser, Amtsnotar; Helg, Lehmann, zu Lotzwyl; Röthlisberger, Stabsmajor; Tièche, Wirth, Wyß, Amtsrichter, und Zingg; ohne Entschuldigung: die Herren Antoine, Bessire, Botteron, Burri, Bützberger, Carlin, Droz, Friedli, Gautier, Gouvernon, Gygax, Hubler, Kaiser, v. Känel, Karlen, Kommandant; Kehrli, Fürsprecher; Meier, Moser, im Teuffenthal; Müller, zu Unterseen; Münger, Niggeler, Probst, Reichenbach, Ritschard, zu Aarmühle; Sahli, zu Murzelen; Schaffter, Prokurator; Schneeberger, zu Affoltern; Siegenthaler, Steiner, Sterchi, Stettler, Fürsprecher; Stocker, Stockmar, Theubet, Uelischi, Voyame, Vuilleumier, Weißmüller und Widmer.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Eisenbahnangelegenheit.

Die daherigen Vorlagen sind:

1. Der Entwurf einer Uebereinkunft zwischen den Delegirten der Regierung des hohen Standes Bern und denjenigen des provisorischen Verwaltungsrathes der schweizerischen Centralbahn, betreffend den Konzessions- und Pflichtenvertrag hinsichtlich des Baues und Betriebes von Eisenbahnen im Kanton Bern, d. d. 12. Oktober 1852;
   (Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1852, Seite 523 ff.)
2. nachträglicher Vortrag des Regierungsrathes über denselben Gegenstand, d. d. 22. November 1852;
3. fernerer Vortrag des Regierungsrathes über den nämlichen Gegenstand, d. d. 24. November 1852.

Mühlethaler macht auf das Ungeziemende aufmerksam, welches in dem Umstande liege, wenn Mitglieder der obersten Landesbehörde zwar bei'm Beginne einer Sitzung anwesend seien, sich aber nachher entfernen und sich nicht mehr zeigen, während dem sie gleichwohl das Taggeld beziehen.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Der Regierungsrath legt Ihnen heute den Entwurf eines Vertrages vor über die Anlage einer Eisenbahn durch den Kanton Bern, welche einen Theil einer größern Bahn bildet, die in Basel beginnt und wo möglich in Genf enden soll. Die Angelegenheit ist bereits so weit vorbereitet, daß man sie als eine abgeschlossene betrachten kann, zu welcher der Große Rath nur noch das Ja oder Nein zu sagen braucht. Es ist mir die sehr unwillkommene Aufgabe geworden, Ihnen über diesen Gegenstand Bericht zu erstatten, unwillkommen deßhalb, weil ich, so weit es die technische Seite der Frage betrifft, derselben nicht gewachsen bin. Zunächst kann es sich nicht darum handeln, die Angelegenheit im Einzelnen zu erörtern, sondern es ist vor Allem die Frage zu entscheiden, ob Sie auf das vorgelegte Projekt eintreten wollen, und sodann die Frage, wenn Sie eintreten wollen, in welcher Form es geschehen solle. Herr Präsident, meine Herren! Wahrscheinlich sind es Wenige von Ihnen, die am Ende der letzten Sitzung den Gedanken hegten, daß wir in der folgenden Session einen Eisenbahnvertrag zu behandeln haben werden. Aber so ist der räthselhafte Gang, den das Eisenbahnwesen in allen Ländern genommen, daß es überall seine Fühlhörner ausstreckt von einem Lande zum andern, so daß bald kein Theil kultivirter Erde mehr ist, den es nicht mit seinen eisernen Armen umschlingt. Kaum sind es 20, vielleicht 25 Jahre her, seitdem eine Eisenbahn zum ersten Male dem öffentlichen Verkehr übergeben wurde, und heute ist die Schweiz von einem Netze solcher Unternehmungen umschlungen: zwei Eisenbahnen münden bei Basel aus, zwei am Bodensee, eine ist der westlichen Grenze sehr nahe, andere folgen ihnen in Bälde. Im Innern der Schweiz sehen wir zur Stunde nur eine kleine Linie ausgeführt, diejenige von Zürich nach Baden, eine Strecke von ungefähr vier Stunden. Man konnte schon längst fragen, wenn man die Karte von Europa zur Hand nahm und sah, wie weit die Schweiz bisher gewissermassen unberührt blieb von der Einführung des neuen Verkehrsmittels, ob sie ihren Nacken nicht ebenfalls früher oder später unter dasselbe beugen müsse. In der That scheint dieser Moment eingetreten zu sein. Kaum trat der Große Rath nach Beendigung seiner letzten Session auseinander, so versammelte sich der Nationalrath und der Ständerath (der erstere in diesem Saale) und eine der ersten Fragen, welche beide Räthe behandelten, war, zur großen Ueberraschung vieler Mitglieder (wenigstens mir ging es so), die Eisenbahnangelegenheit. In den ersten Tagen der Session kam dieser Gegenstand zur Behandlung, und das Ergebniß der daherigen Berathungen ist ein Gesetz über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen in der Eidgenossenschaft, ein Gesetz, das am 26. Juli d. J. vom Nationalrathe und am 28. gleichen Monats vom Ständerathe angenommen wurde. Dabei blieb es aber nicht. Beide Räthe gingen nicht auseinander, ohne daß mehrere Konzessionen zur Erbauung von Eisenbahnen ertheilt wurden, eine an St. Gallen, eine andere an Thurgau, eine dritte an Waadt und wenn ich nicht irre, so war gleichzeitig die Rede von einer Konzession an Luzern. Nicht lange nachher erhielt der Kanton Bern Eröffnungen, ausgegangen von einer Gesellschaft, die sich in Basel unter dem Namen „Gesellschaft der schweizerischen Zentralbahn" gebildet hatte, und den Bau einer Eisenbahn durch den Kanton Bern bezweckte; diesen Eröffnungen war die Anzeige beigefügt, es werde nächstens ein Konzessionsbegehren den bernischen Behörden eingereicht werden. Wenige Tage nach den ersten Eröffnungen folgte wirklich das Konzessionsbegehren; von jenem Tage an war diese Angelegenheit Gegenstand sorgfältiger Berathung der Behörden und der Regierungsrath stellte sich die Frage, was zu thun sei. Herr Präsident, meine Herren! Ich darf es wohl sagen, es wird Niemand mir einen Vorwurf daraus machen: der Regierungsrath befand sich in nicht geringer Verlegenheit, als das Konzessionsgesuch der Zentralbahngesellschaft in Basel an ihn gelangte. Was die einzelnen Mitglieder der Behörde für Ansichten in Eisenbahnsachen haben, darüber will ich nicht entscheiden; so viel darf ich indessen behaupten, daß, wenn man den Standpunkt des Gefühles in's Auge faßt und denjenigen des Verstandes bei Seite setzt, sich keine große Freude über die erhaltenen Eröffnungen zeigen konnte. Dazu kommt noch die Thatsache, daß noch vor wenigen Monaten kaum eine Frage im Bernervolke so unpopulär war als die der Eisenbahnen. Der Regierungsrath hatte also vor Allem zwei Schwierigkeiten zu überwinden; er mußte gegen sein eigenes Gefühl ankämpfen und gleichzeitig gegen die Unpopularität der Sache bei'm bernischen Volke. Aber das Gefühl konnte nicht allein entscheiden; die Behörde säumte nicht, auch dem Verstande sein Recht einzuräumen und die Frage so unbefangen als möglich aufzufassen, ohne sich durch sein Gefühl oder durch eine augenblicklich im Volke obwaltende Ansicht bestimmen zu lassen. Der Regierungsrath mußte sich dabei zweierlei fragen und zwar vorerst: in wie fern es — abgesehen davon, was die Bundesverfassung und das betreffende Bundesgesetz für Bestimmungen enthalten — in wie fern es denkbar sei, daß die Schweiz sich in die Länge dem

Eisenbahnwesen entziehen könne, und die Antwort auf diese Frage war folgende. So wenig sie sich den Folgen anderer großen Entdeckungen und Erfindungen entziehen konnte (ich will eine einzige anführen, die Erfindung des Schießpulvers, die unser ganzes Militärwesen auf den Kopf stellte), ebenso wenig werde sie den Eisenbahnen das Land verschließen können. Bei ruhiger Betrachtung der Sache sagte man sich auch, die Eisenbahnen seien eigentlich nur verbesserte Landstraßen, allerdings mit dem Unterschiede, daß dasjenige, was bei den gewöhnlichen Straßen in verhältnißmäßig nur geringem Grade, hier in kolossalem Maße eintritt, nämlich eine gewaltige Verrückung zahlreicher bestehender Interessen und zum Theile eine Umwälzung derselben. Der Regierungsrath mußte sich also aus ganz allgemeinen Rücksichten sagen: die Schweiz kann sich in die Länge dem Eisenbahnwesen nicht entziehen, so wenig als sie den Folgen anderer großen Entdeckungen entgehen konnte; die Linien, welche im Osten, Norden und Westen an unserer Landesgrenze anklopfen, suchen ihre natürliche Verbindung und Fortsetzung und werden sie früher oder später finden. Allein es gibt noch eine andere Rücksicht, welche die vorberathende Behörde nicht bei Seite setzen konnte, eine Rücksicht, die um so entscheidender sein mußte, als sie auf einer gesetzlichen Vorschrift beruht. Im schon erwähnten Bundesgesetze, das die Eidgenossenschaft erließ und das für alle Kantone maßgebend ist, findet sich im Art. 17 folgende Bestimmung: „Wenn ein Kanton die Bewilligung zur Erstellung einer im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben liegenden Eisenbahn auf seinem Gebiete verweigert, ohne selbst die Erstellung derselben zu unternehmen, oder wenn er sonst den Bau oder Betrieb einer solchen Bahn irgendwie in erheblichem Maße erschweren sollte, so steht der Bundesversammlung das Recht zu, nach Prüfung aller hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse, maßgebend einzuschreiten und von sich aus das Erforderliche zu verfügen." Dieses Verhältniß ändert die Sache vollkommen. Ich brauche Sie nicht darauf aufmerksam zu machen, was diese Bestimmung in der ganzen Frage für eine Bedeutung habe. Wenn mir erlaubt ist, eine Analogie anzuführen, so ist die Art und Weise, wie das angeführte Bundesgesetz das Verhältniß zwischen Bund und Kantonen in Eisenbahnsachen regelt ganz analog mit demjenigen, was unser Civilgesetz über Wegrechte, Brunnenleitungen und dergleichen bestimmt. Im Allgemeinen ist in unserm Kanton der Grundeigenthümer vollkommen frei, sein Eigenthum mit einem solchen Rechte zu belasten oder nicht; aber das Gesetz stellt die Beschränkung auf, daß, wenn ein Grundeigenthümer auf der einen Seite seines Gutes eine Quelle, auf der andern einen Brunnen hat, dazwischen aber ein einem Andern gehörendes Grundstück liegt, welcher die Leitung durch sein Eigenthum nicht gestatten will, der Staat ihn dazu anhalten kann. Aehnlich verhält es sich mit dem Wegrechte. Diese Analogie ist nicht weit her, denn es ergibt sich aus dem Buchstaben der angerufenen Bestimmung, in deren Würdigung ich nicht eintreten will, daß, wenn der Kanton Bern vom Standpunkte seiner Interessen aus die Anlage von Eisenbahnen ablehnen wollte, während andere Kantone solche bis an seine Grenzen gebaut hätten, es nichts brauchte, als daß die Konvenienz der Mehrheit der eidgenössischen Räthe eine abweichende wäre, um den Kanton Bern zu zwingen, ein Wegrecht über sein Gebiet (um mich dieses Ausdruckes zu bedienen) einzuräumen. Also einerseits die Ueberzeugung, daß die Schweiz schon aus ganz allgemeinen Rücksichten bei der Ausdehnung, welche das Eisenbahnwesen bereits in ganz Europa gewonnen, sich demselben in die Länge nicht entziehen könne, andererseits die Betrachtung der bindenden Vorschrift des Bundesgesetzes mußten die Behörde bestimmen und wenn sie auch im Anfange mit einigem Widerstreben an die Sache ging, so befolgte sie von dem Augenblicke an, als sie sich sagen mußte, es liege nach den jetzigen Umständen durchaus nicht mehr in der Macht des Kantons Bern, ob er Eisenbahnen haben wolle oder nicht, ich sage, von diesem Augenblicke an befolgte die Behörde eine umgekehrte Handlungsweise. Von dem Augenblicke an, wo es hieß, wir müssen, sagten wir: nun so rasch als möglich Hand an's Werk gelegt! Es mag Viele überraschen, daß man bei Behandlung dieser Angelegenheit mit einer gewissen Art von Hast (ich will das Wort gelten lassen) zu Werke ging, allein ich glaube, dieß lasse sich bei der fast fieberhaften Thätigkeit, welche sich rings um uns in der gleichen Richtung entwickelt, erklären, und wenn man die Verhältnisse genau prüfe, so werde die vorberathende Behörde kaum ein Tadel treffen. Hätten wir die Ueberzeugung haben können und haben dürfen, daß es im wohlverstandenen Interesse des Kantons und in seinem Vermögen liege, das Eisenbahnwesen von seinen Grenzen fernzuhalten, unser Entscheid wäre ein leichter gewesen; aber von dem Momente an, als wir die entgegengesetzte Ueberzeugung haben mußten, daß es nicht in der Macht und Befugniß des Kantons liege, sich dem Eisenbahnwesen zu entziehen, daß unter gegebenen Umständen die Frage, ob wir Eisenbahnen haben sollen oder nicht, zur Entscheidung einer Behörde gelangen könne, die zunächst nicht das einzelne Interesse des Kantons Bern, sondern das Kollektivinteresse der umliegenden Kantone im Auge hätte, von diesem Augenblicke an mußte die Ansicht die Oberhand gewinnen, es sei für den Kanton Bern das Klügste, selbstthätig einzugreifen und zwar so rasch als möglich, um die ganze Angelegenheit nach eigener und nicht nach fremder Konvenienz zu Ende zu führen. Herr Präsident, meine Herren! Auf die einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Konzessionsvertrages will ich vorderhand nicht eintreten, sondern erlaube mir zwei Hauptfragen aufzustellen. Will man überhaupt den Gegenstand in Berathung ziehen? Dieß die erste Frage; die zweite ist folgende: in welcher Richtung, wenn man eine Eisenbahn haben will, soll sie vom Standpunkte des Gesammtinteresses des Kantons aus gebaut werden? Diese zweite Frage berührt zwar schon das Detail der Sache selbst, aber in solcher Weise, daß wenn man in Bezug auf deren Beantwortung abweichender Ansicht wäre, der Vertrag verworfen werden müßte; denn die Wahl der einzuschlagenden Richtung steht natürlich mit der Ertheilung der Konzession in engster Verbindung. Was die erste der gestellten Fragen betrifft, so denke ich, es werde dem Großen Rathe bei deren Lösung ungefähr gehen, wie dem Regierungsrathe. Die Eisenbahnen sind für Viele ein Gegenstand großer Hoffnungen, für sehr Viele auch ein Gegenstand von Besorgniß, für alle eine Ursache großer Spannung. Ich zweifle nicht daran, auch heute werde bei Ihnen die Ansicht über die Wünschbarkeit dieses neuen Verkehrsmittels eine sehr getheilte sein und ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, gar Mancher von Ihnen werde etwas Widerstrebendes in sich fühlen, eine Art von Ahnung der ungeheuren moralischen und materiellen Folgen, welche die Eisenbahnen für unser Land haben werden. Ich glaube auch, es werden sich zahlreiche Mitglieder in dieser Versammlung befinden, die diese Besorgnisse nicht theilen, die der Einführung von Eisenbahnen ruhig und sogar mit Hoffnungen entgegensehen. Allein wir werden uns doch, wie im Regierungsrathe, auch hier vor Allem die Frage stellen müssen: sind die Eisenbahnen ein Vortheil oder Nachtheil für den Kanton Bern, haben wir von diesem neuen Verkehrsmittel Glück oder Unglück zu erwarten? Mit andern Worten: wollen wir auf den vorliegenden Gegenstand eintreten oder nicht? Die vorberathende Behörde hat keineswegs die Prätension und ich am wenigsten, auch nur einigermaßen mit Bestimmtheit vorauszusagen, was für Wirkungen die Eisenbahnen nach einem Zeitraume von 20—30 Jahren auf die Schweiz ausüben werden. Das Gefühl hat die vorberathende Behörde und ich denke, Viele von Ihnen auch, daß die Einführung von Eisenbahnen in unserem Lande als eine ungeheure Neuerung zu betrachten sei, deren Folgen unermeßlich sind, und daß sie im günstigsten Falle große und nicht zu übersehende Nachtheile mit sich verbinden werden. Darüber ist der Regierungsrath vollkommen im Klaren und auch der Große Rath wird es sein, daß die Eisenbahnen in Bezug auf die vorzugsweise Bewirthschaftung unsers Kantons, die großentheils dem Ackerbau und der Viehzucht zugewendet ist, von empfindlichen Folgen sein werden, daß sie eine eigentliche Revolution in verschiedenen Berufszweigen, eine ungeheure Verrückung von Interessen mit sich bringen werden; ferner ist darüber kaum ein Zweifel vorhanden, daß wenn die einen Berufsarten, Gewerbe und Ortschaften ihre Nachtheile aus den Eisenbahnen schöpfen, andere eben so sicher ihre unverkennbaren Vortheile davon erhalten werden. Bei dieser Lage der Dinge blieb uns nichts anderes übrig, als die Frage auf-

zustellen: wie verhält sich der Vortheil, der uns aus den Eisenbahnen erwächst, zum Nachtheile, den sie uns bringen? Allein auch die Lösung dieser Frage müssen wir der Zukunft anheimstellen. So viel glaubt indessen die vorberathende Behörde voraussetzen zu können, daß der Kanton Bern nicht dasjenige große Interesse habe, Eisenbahnen zu erhalten, wie vielleicht andere Kantone, die mehr dem Handel und der Industrie zugewendet sind, daß er deßhalb im Ganzen auch weniger Vortheile daraus ziehen werde, als sie, und daß für ihn relativ die Nachtheile größer sein dürften. Es hat uns daher nicht überrascht, wenn wir im Kanton St. Gallen, der nicht zu den volksreichsten der Schweiz gehört, sehen, wie sich die Staatsbehörde mit nicht weniger als fünf Millionen Franken bei Erbauung einer Eisenbahn auf ihrem Gebiete betheiligte; ebensowenig darf es uns überraschen, wenn wir sehen, wie der Kanton Baselstadt, der nicht ganz 30,000 Einwohner zählt, sich mit einer Aktienzeichnung bis zum Betrage von zwei Millionen Franken zum nämlichen Zwecke betheiligte; währenddem die Regierung nicht gar großen Anklang zu finden glaubte, wenn sie dem Großen Rathe auch eine solche Betheiligung des Staates vorschlagen würde. Der Grund liegt in der Verschiedenheit der Verhältnisse. Auch für uns wird die Einwirkung der Eisenbahnen eine verschiedene sein. Wenn einerseits nicht geläugnet werden kann, daß diejenigen Gegenden, die dem Ackerbau zugewendet sind, eher Grund zu Besorgnissen haben wegen erleichterter Zufuhr von Mehl und Brod, so ist andrerseits auch nicht zu läugnen, daß die Gegenden, welche sich mehr mit Viehzucht und Käsefabrikation abgeben, mehr Vortheil von der neuen Einrichtung ziehen werden. In eine nähere Auseinandersetzung der Vor- und Nachtheile will ich nicht eintreten, schon deßhalb, weil ich es für sehr schwer und gewagt halte, in dieser Beziehung zum Voraus ein sicheres Urtheil abzugeben. Ich schließe diesen Theil meines Vortrages, indem ich neuerdings die Ueberzeugung ausspreche, daß der Eindruck, wenigstens so weit es das Gefühl betrifft, kein sehr freudiger war. Sobald die Versammlung indessen nicht nur das Gefühl zu Rathe zieht, sondern auch den Verstand, so muß sie zum nämlichen Schlusse gelangen wie der Regierungsrath, zu dem Schlusse, der Kanton Bern sei nicht im Falle, es liege — aus mehreren Gründen — nicht in seiner Macht und Befugniß, sich in die Länge dem Eisenbahnwesen zu verschließen, und es sei daher, sobald dieß aus seinem eigenen Interesse geschlossen werden müsse, die Sache rasch und selbstthätig an die Hand zu nehmen, um auch der Möglichkeit vorzubauen, daß die Entscheidung dieser wichtigen Frage, unserm Gefühle eben so zuwider, als unserem Verstande nicht entsprechend, einer andern Behörde anheimfalle, die nicht die gleichen Interessen leiten, welche für uns maßgebend sind. So viel über die allgemeine Frage, ob nun auf den Gegenstand einzutreten sei oder nicht. Der Regierungsrath hätte sich gerne der Mühe enthoben, Ihnen diese Anträge zu bringen; so wie aber die Sache liegt, glaubt er eine Pflicht zu erfüllen, indem er Ihnen diesen Konzessionsvertrag vorlegt, um ohne Zögerung Ihren Entscheid darüber zu vernehmen, wie Sie denselben im Gesammt-Interesse des Kantons fassen zu sollen glauben. Was nun die zweite Frage betrifft, von der ich bereits bemerkte, sie berühre mehr oder weniger das Detail der Sache, und man könnte sie daher auf die einläßliche Erörterung versparen, nämlich die Frage der Richtung der Eisenbahn, so übt deren Entscheid immerhin einen gewissen Einfluß aus auf die Erledigung im Allgemeinen. In der That beruht der ganze Vertrag wesentlich auf zwei Theilen: der erste bestimmt die Linie, der zweite stellt bloße Detail-Vorschriften auf über die Ausführung des Unternehmens. Diese letztern können ziemlich frei abgeändert und modifizirt werden, die Linie aber bleibt unberührt, alle diese Details, welche der zweite Theil des Konzessionsvertrages berührt, haben daher mit der allgemeinen Frage nichts gemein, während die Linie einen andern Charakter hat; denn wäre man mit ihrer Bestimmung nicht einig, so würde man nicht eintreten. Was die Bestimmung der Linie anbetrifft, so erlaube ich mir vorläufig darüber nur folgende kurze Bemerkungen. In einer vorberathenden engern und weitern Eisenbahnkommission, welch letzterer bei zwanzig Mitglieder des Großen Rathes angehörten, wurde diese Frage umständlich erörtert, und im Entscheide herrschte Einstimmigkeit, indem man nicht vom Standpunkte des einen oder andern einzelnen Bezirks oder dieser oder jener Lokalität aus, aber vom Standpunkt des Ganzen aus fand, die vorgeschlagene Linie sei die wünschenswertheste und diejenige, welche das gemeinsame Interesse des Kantons am meisten berücksichtige. Die Motive, welche zu diesem Entscheide führten, springen zum Theil in die Augen, zum Theile ist dieß weniger der Fall, und je nach dem Laufe der Diskussion wird der Berichterstatter oder ein anderes Mitglied der Kommission darüber nähere Aufschlüsse ertheilen. Vorläufig erlauben Sie mir noch die Bemerkung beizufügen, daß auch in Bezug auf die Linie im Regierungsrathe Einstimmigkeit herrschte, und zwar von Anfang bis zu Ende, obschon sich von Seite einzelner Mitglieder auch abweichende Ansichten hatten erklären lassen. Herr Präsident, meine Herren! Es ist uns in dieser Hinsicht etwas gegeben, das mehr oder weniger als Fingerzeig dienen kann. Wo ist die große Arterie des Handels und Verkehrs in unserem Kantone? Sie beginnt in Murgenthal, endet in Murten und geht durch die Hauptstadt. Diese Handelsarterie ist die erste große Kunststraße, welche die Behörden des Landes auf dieser Route vor mehr als 80 Jahren anlegten. Nun findet man sie ungenügend, es soll eine ganz andere an ihren Platz treten, und ich möchte Sie daher fragen: ist es nicht sehr natürlich, der neuen Kunststraße, der Eisenbahn die gleiche Richtung zu geben, um den Verkehr auf der gleichen Route zu erhalten? Noch eine andere Rücksicht, die man damals schon nicht außer Acht ließ, bestand darin, daß man suchte, die möglichst lange Linie durch den Kanton zu erhalten, im Gegensatz einer kürzern, die den Kanton gewissermaßen in zwei Stücke zerschneiden würde. In das Detail dieser Frage trete ich nicht näher ein, sondern werde mir nach einigen wenigen Bemerkungen über den bisherigen Gang der Verhandlungen noch eine kurze Uebersicht über den Konzessionsvertrag selbst erlauben. Wie ich bereits anführte, wurde wenige Tage nach den ersten Eröffnungen von Seite der Zentralbahngesellschaft in Basel der vorberathenden Behörde der Entwurf eines Konzessionsvertrages eingereicht. Beim ersten Durchlesen des Entwurfs war es sehr leicht zu erkennen, daß es ein Formular sei, welches nicht nur für den Kanton Bern, sondern auch für Basel, Solothurn, Aargau und Luzern dienen sollte. Dessen ungeachtet begann man sogleich auf Grundlage des übersandten Entwurfes die Berathungen, und ohne große Mühe kam die erste Vorberathung zu Stande, weil wenigstens auf unserer Seite, wie ich wiederholt zu bemerken die Ehre hatte, die Ueberzeugung obwaltete, der Stand des Geschäftes sei ein solcher, daß die möglichst rasche Erledigung desselben als wünschenswerth erscheine; dabei war die Verhandlung ihrer äußern Form nach eine überaus freundliche und zutrauliche, was das Resultat natürlich sehr erleichterte. So wie die erste Vorberathung zwischen den Abgeordneten des Regierungsrathes und denjenigen der Zentralbahngesellschaft zu Stande gekommen war, mußte sich die Regierung fragen: in welcher Form wollen wir weiter progrediren? Die Behörde mußte sich dabei erklären, wenn die ganze Frage für den Kanton eine glückliche Lösung erhalten solle, so müsse einerseits dahin gewirkt werden, daß sich die öffentliche Meinung mit dem Eisenbahnwesen aussöhne und anderseits dürfe die Frage nicht den Charakter einer Parteisache annehmen, sondern abgesehen von allen Parteifarben und Parteirücksichten, solle sie einer dem gemeinsamen Interesse möglichst entsprechenden Erledigung zugeführt werden. Um diesen doppelten Zweck zu erreichen, berief der Regierungsrath eine Kommission zusammen, die aus 28 Mitgliedern bestand, welche größtentheils dem Großen Rathe angehören, eine Kommission, die übrigens alle Landestheile und die verschiedenen politischen Meinungen repräsentirte. Am 26. Oktober abhin versammelte sie sich und hielt an diesem Tage zwei, und am folgenden eine dritte Sitzung. Diese Kommission beschloß, nachdem die ganze erste Sitzung der Behandlung der Eintretungsfrage gewidmet war, einstimmig auf den Gegenstand einzutreten; die Fortsetzung der Verhandlung geschah in ihrem Resultat auch einstimmig durch Genehmigung des Konzessionsvertrages, aber mit Hinzusetzung einer Reihe von Anträgen, die zwar nicht als Bedingungen, an die man die Genehmigung des Vertrages knüpfte, gestellt wurden, sondern als Wünsche, welche der Regierung zugewiesen wurden, damit sie nachträglich

in Betreff derselben weitere Unterhandlungen pflege. Diese nachträglichen Unterhandlungen wurden bereits am folgenden Tage eingeleitet und am 28. Oktober ging der Gesellschaft der schweizerischen Zentralbahn die Anzeige zu, daß eine größere vorberathende Kommission den von ihr eingesandten Konzessionsvertrag in Berathung genommen und im Ganzen gebilligt habe, daß aber die Ausgeschossenen der Regierung beauftragt seien, über folgende Punkte nachträglich zu unterhandeln; sodann wurden die betreffenden Punkte angeführt. Die Gesellschaft in Basel ließ nicht lange auf ihre Antwort warten, indem diese schon drei Tage nachher abging, so daß einige Tage später bereits mehrere Punkte durch bedingte oder unbedingte Annahme der gestellten Anträge erledigt werden konnten; dabei war es hauptsächlich einer, in Betreff dessen die hierseitigen Abgeordneten nicht nachgeben zu sollen glaubten. Die Gesellschaft der Centralbahn setzte sich zunächst die Aufgabe, nur eine Hauptlinie herzustellen, nachher verschiedene Seitenlinien; die eine von Biel bis zur solothurnischen Grenze, eine zweite in südlicher Richtung zur Anknüpfung an die Herzogenbuchsee - Bern-Linie oder an deren Verlängerung nach Westen, eine dritte von Bern in der Richtung nach Westen nach Neuenburg oder gegen Murten, und endlich eine vierte von Bern nach Thun. Was diese Verlängerungen der Hauptlinie betrifft, so behielt sich die Zentralbahngesellschaft ein Vorrecht in dem Sinne vor, daß wenn sie innerhalb 5 Jahren nach Genehmigung des Vertrages eine dieser Seitenlinien ausführen wolle, man keinem andern Bewerber eine Konzession dafür bewilligen könne. Allein die Ausgeschossenen des Regierungsrathes waren mit diesem Vorbehalt nicht befriedigt, indem sie sich fragten: und wenn innerhalb der Frist dieser 5 Jahre, vielleicht schon nach einigen Monaten, eine andere Gesellschaft mit dem Anerbieten käme, sie wolle die Linie nach Thun ausführen, soll dann die Basler Gesellschaft sagen können: warte bis nach Ablauf der Frist von 5 Jahren, dann werden wir uns entscheiden, ob wir die Ausführung übernehmen wollen oder nicht? Das konnten die hiesigen Abgeordneten nicht annehmen. Man war von Anfang an einig, daß die Gesellschaft der Centralbahn als Unternehmerin der Hauptlinie das Vorrecht haben solle, aber eben so leuchtete es ein, wenn ein anderer Bewerber sich zeige, der eine Seitenlinie ausführen wolle, so müsse die Gesellschaft in Basel sich binnen einer gewissen Frist — man nahm an, binnen Jahr und Tag — entscheiden, und entweder sagen, sie wolle den Bau selber unternehmen oder dieses ablehnen, und dann würde der Kanton Bern frei, mit einem andern Unternehmer zu unterhandeln. Die größere Eisenbahnkommission fand die Frist von 12 Monaten etwas zu lange, nicht zu lang vielleicht für die Gesellschaft in Basel, aber zu lang für den Kanton Bern und für eine dritte Gesellschaft, welche die Absicht hätte, den Bau früher auszuführen, und die daher ein ganzes Jahr in Ungewißheit bleiben müßte, ob ihre Anträge angenommen werden oder nicht. Die größere Kommission äußerte daher den Wunsch, mit der Basler Gesellschaft dahin zu unterhandeln, daß die Frist von 12 auf 6 Monate reduzirt werde. Dieser Antrag war einer derjenigen, die mit Schreiben vom 28. Oktober der Gesellschaft von Basel mitgetheilt wurden, und am 31. gleichen Monats erwiderte diese, sie könne denselben nicht annehmen, hingegen mache sie einen Mittelvorschlag, daß die erwähnte Frist auf 9 Monate festgesetzt werde. Die hiesigen Ausgeschossenen zogen diese Mittheilung in Erwägung, und mit Schreiben vom 5. November wurde der Gesellschaft neuerdings eröffnet, man könne hierseits die Verminderung der Frist, wonach statt 12 nur 6 Monate bestimmt würden, wie man verlangte, nicht aufgeben und daher den Antrag auf 9 Monate nicht genehmigen, sondern müsse auf den vorgeschlagenen 6 Monaten beharren. Hierauf folgte eine neue Erwiederung von Basel und zwar eine solche, die dem Wunsche der größern Eisenbahnkommission entsprach. Dieß ist der wesentlichste Punkt, der als Gegenstand der nachträglichen Unterhandlungen längere Zeit streitig blieb, während andere ebenfalls nicht unwesentliche Vorschläge im ersten Momente von der Gesellschaft angenommen worden waren. Nach einem Artikel des vorliegenden Konzessionsvertrags verpflichtet sich die unternehmende Gesellschaft, dem Kanton Bern alle jene Vortheile und Begünstigungen von Rechtswegen einzuräumen, welche sie andern Kantonen entweder schon einräumte oder noch einräumen werde. In der That wurde vor drei oder vier Tagen dem Regierungsrathe ein ganzes Verzeichniß solcher Konzessionen mitgetheilt, welche die Gesellschaft andern Kantonen einräumte; es sind dieß eben so viele Modifikationen des ursprünglichen Vertrages, die wir einfach akzeptiren, weil man sie uns anbietet. Letzten Montag zog der Regierungsrath die Sache noch einmal zur Behandlung, um das Schlußprotokoll mit den Schlußanträgen dem Großen Rathe vorzulegen. Um Ihnen eine möglichst vollständige Uebersicht über den Stand des Geschäftes zu geben, wie es sich heute darbietet, muß ich auch diese Schlußverhandlungen zur Kenntniß der Versammlung bringen; das Schlußprotokoll lag zwar bei den übrigen Akten auf dem Kanzleitische, allein ich zweifle daran, ob viele Mitglieder davon Einsicht genommen haben; dagegen liegt der ursprüngliche Vertrag, wie er zwischen den Delegirten der Zentralbahngesellschaft und denjenigen der Regierung unter'm 12. Oktober entworfen wurde, lithographirt in Ihren Händen, mit den Modifikationen, welche der Regierungsrath demselben bis zum 11. dieß beifügte. In dieser Hinsicht wäre ich also einer weitern Erläuterung enthoben, dagegen ist nach dem Protokoll vom 22. dieß noch Folgendes zu Ihrer Kenntniß zu bringen. Herr Präsident, meine Herren! Vor Allem soll ich bemerken, daß die beiden im Art. 1 der Schlußerklärungen vom 11. November begriffenen Punkte seither bereinigt worden sind und zwar zu Gunsten des Kantons Bern, mittelst Genehmigung folgender Zusätze von Seite der Gesellschaft: 1. Zusatz zu Art. 17: „Sollte die Einführung einer vierten Wagenklasse als ein Bedürfniß sich erweisen, so kann dieselbe jeweilen durch die Regierung gestattet werden." Hierüber erlauben Sie mir eine Bemerkung. Die große Eisenbahnkommission beschäftigte sich nach Bestimmung der Hauptlinie hauptsächlich mit dem Tarife, der für die niedrigste Wagenklasse eine Taxe von 25 Rappen per Stunde als Maximum für den Personentransport gestattet. Dabei waren nur drei Wagenklassen vorgesehen; eine vierte Wagenklasse ist bekanntlich auf andern Eisenbahnen eingeführt worden und zwar abweichend von den drei übrigen Klassen, welche bedeckt und mit Sitzen versehen sind, während die vierte Klasse, unbedeckt und auch mit keinen Sitzen versehen, aus sogenannten Stehwagen besteht. Nun machten sich in Bezug auf diese letzte Klasse die abweichendsten Ansichten geltend. Auf der einen Seite protestirte man fast dagegen, indem man sagte: es sei dieß eine unmenschliche Einrichtung, bloße Stehwagen einzuführen, die dazu noch unbedeckt seien und in welchen daher die Personen, welche sie benutzen, ganz im Freien allen Einwirkungen der Witterung ausgesetzt seien, eine Einrichtung, die auch mit unsern demokratischen Institutionen nicht im Einklange stehe. Auf der andern Seite hing man außerordentlich an dieser Einrichtung, indem man zur Begründung anführte: sei sie hart oder nicht, so seien diese Art von Wagen für viele Leute dennoch eine große Wohlthat, denn gar Mancher werde dabei seine Rechnung finden, wenn er im Stehwagen ein paar Stunden weit um einige Kreuzer auf den Markt fahren könne, während es ihm zu theuer wäre, ein Billet für eine andere Wagenklasse zu lösen, wo er ganz bequem sitzen könnte. Die große Eisenbahnkommission machte daher den Vorschlag, wenn man die Einführung einer vierten Wagenklasse auch nicht obligatorisch vorschreiben wolle, so solle dieselbe in zweiter Linie doch wenigstens fakultativ vorgesehen werden. Die Eröffnung dieses Vorschlages ging sogleich an die Gesellschaft in Basel ab. Diese wies die obligatorische Einführung einer vierten Wagenklasse entschieden von der Hand und zwar nicht nur deßwegen, weil sie der Gesundheit derjenigen Personen, welche dieselbe benutzen, sehr schädlich sei (es sei nämlich nicht zu übersehen, daß die meisten Leute, welche die Eisenbahn benutzen wollen, gewöhnlich sehr schnell herangelaufen kommen, voll Schweiß und Hast, und daß sie sich nachher in dem offenen Stehwagen bei dem starken Luftzuge wieder schnell erkälten), sondern die Erfahrung spreche auch in anderer Beziehung entschieden dagegen, so daß man fast überall, wo diese Einrichtung bestanden, sie wieder abgeschafft habe. Dagegen sagte die Gesellschaft in Basel kein Wort über den Vorschlag der fakultativen Einführung einer vierten Wagenklasse; es wurde deßhalb wieder nach Basel geschrieben, mit dem Bemerken, die

eventuelle Propsition sei übersehen worden; man wünsche daher noch einmal auf diesen Punkt zurückzukommen, und da man bloß ein Recht, nicht eine Pflicht oder Beschwerde in den Vertrag aufnehmen möchte, so erwarte man, daß auch dieser Punkt von Seite der Gesellschaft genehmigt werde. In der That erfolgte hierauf die Genehmigung, deren Ergebniß der angeführte Zusatz zu Art. 17 ist. Ein zweiter Nachtrag betrifft nur den Wortlaut des Art. 32, fünftes Lemma, und lautet folgendermaßen: „Insofern während des besagten Zeitraumes andere Bewerber um die Konzession einer oder mehrerer der gedachten Linien sich melden sollten, so hat die Zentralbahngesellschaft binnen der Frist von sechs Monaten zu erklären, ob sie den Bau davon selbst übernehmen oder auf die für die betreffende Linie ihr zugesicherte Konzession verzichten wolle. Im erstern Falle ist der Bau binnen sechs weitern Monaten in Angriff zu nehmen." Ueber diesen Punkt habe ich bereits das Nöthige gesagt und glaube mich daher füglich enthalten zu können, neuerdings auf die Sache einzugehen. Folgendes nun sind bis zum 22. November diejenigen Konzessionen, welche ohne Anstrengung von unserer Seite entstanden und die man uns, wenn ich diesen Ausdruck brauchen darf, gleichsam auf dem Präsentirteller anbot, nämlich solche mehr oder weniger vortheilhafte Ergänzungen des ursprünglichen Vertrages, welche die Zentralbahngesellschaft in Folge des im Art. 42 der Uebereinkunft festgesetzten Prinzips als andern Kantonen gewährte Konzessionen auch dem Kanton Bern einzuräumen schuldig ist. Zunächst erhält der Art. 1 folgende Einschaltung: „Der Gesellschaft steht kein Recht zu, diesen Konzessionsakt früher oder später an eine andere Gesellschaft zu übertragen, ohne sie sei durch den Großen Rath des Kantons Bern ermächtigt worden." Wenn ich nicht irre, so hat der Kanton Luzern diese Beschränkung gefordert, und da die Gesellschaft sie gegenüber Luzern einging, so gilt dieß für sie auch gegenüber uns. Vielleicht möchte man sagen, die Ausgeschossenen der Regierung könnten einen Vorwurf verdienen, daß sie nicht von sich aus auf diesen Punkt aufmerksam machten; denn eine der ersten Fragen, welche sich bei einem solchen Unternehmen darbietet, ist die: mit wem schließen wir einen Vertrag für Anlegung einer Eisenbahn? wer ist die Gesellschaft, welche das Werk ausführt? welchen Charakter hat sie? ist sie eine schweizerische oder eine ausländische? Zur Beruhigung indessen kann ich beifügen, daß Ihre Ausgeschossenen von der Ansicht ausgingen, das verstehe sich von selbst, daß der Konzessionsvertrag, den wir mit einer Gesellschaft eingehen, ohne unsere Einwilligung nicht in eine dritte Hand übergehen könne; das Verhältniß sei ungefähr ein ähnliches, wie wenn ich dem Hans mein Haus vermiethe, er könne ohne meine Einwilligung dasselbe nicht dem Benz übergeben. Indessen schadet es nichts, wenn dieser Grundsatz expressis verbis in den Vertrag selbst aufgenommen wird, und dieses geschieht mittelst des angeführten Vorbehaltes. Auch der Art. 2 wird nachträglich modifizirt und zwar in folgender Weise: „Die Gesellschaft verpflichtet sich, die vorbeschriebene Bahn nach den besten Regeln der Kunst anzulegen; sie wird dieselbe sofort nach vollendetem Bau in Betrieb setzen und während der ganzen Konzessionsdauer in regelmäßigem, wohl organisirtem und ununterbrochenem Betriebe erhalten. Zu diesem Zwecke wird sie sich stets angelegen sein lassen, die Verbesserungen, die namentlich in Bezug auf Sicherheit und Schnelligkeit des Dienstes auf andern wohl eingerichteten Bahnen des In- und Auslandes eingeführt werden, auch auf der schweizerischen Zentralbahn eintreten zu lassen." Ein fernerer Anhang wird zum Art. 9 vorgeschlagen und lautet, wie folgt: „Ueber die Nothwendigkeit und Ausdehnung solcher Bauten entscheidet im Falle des Widerspruches der Regierungsrath ohne Weiterziehung." Es ist nämlich im Art. 9 von Bauten die Rede, welche in Folge der Einführung einer Eisenbahn nothwendig werden können, als Uebergänge, Durchgänge und Wasserdurchlässe, überhaupt Veränderungen an Straßen, Wegen, Brücken, Stegen, Flüssen, Kanälen oder Bächen, Abzugsgräben, Wasserbrunnen oder Gasleitungen; zugleich wird darin gesagt, daß alle Unkosten der Gesellschaft zufallen. Nun ist es sehr denkbar, daß zwischen den Behörden eines Kantons, welche ihre Angehörigen zu vertreten haben, und der Gesellschaft sehr abweichende Ansichten über die Nothwendigkeit und die Ausdehnung solcher Bauten sich geltend machen; denn da die Kosten einzig auf die Gesellschaft fallen, so wird sie denken, je weniger Bauten sie zu übernehmen habe, desto besser sei es für sie, und je mehr sie ausführen müsse, desto größer sei ihre Last. Für den Fall nun, daß in dieser Hinsicht Schwierigkeiten entständen, war im ursprünglichen Vertrage ein schiedsrichterliches Verfahren vorgesehen; durch den angeführten Artikel wird dieses Verfahren beseitigt und die Gesellschaft hat sich demjenigen zu unterziehen, was der Regierungsrath beschließt und zwar ohne Weiterziehung. Ich brauche Sie nicht aufmerksam zu machen, wie sehr ein solches Verfahren im Interesse unsers Kantons und seiner Einwohner liegt, denn es werden in Folge des Baues von Eisenbahnen sowohl einzelne Partikularen als auch der Staat an hundert Orten in den Fall kommen, Querstraßen, Wasserleitungen u. s. w. anzulegen, und es ist als ein unverkennbarer Vortheil zu betrachten, daß der Entscheid über die Nothwendigkeit und Ausdehnung solcher Bauten der einheimischen Behörde anheimgestellt ist. Der Art. 11 erhält ebenfalls einen Anhang, dessen Wortlaut folgender ist: „Die Gesellschaft wird die Bahn, wo es die öffentliche Sicherheit erheischt, in ihren Kosten auf eine — hinlängliche Sicherheit gewährende — Weise einfrieden und die Einfriedung stets in gutem Stande erhalten. Ueberhaupt hat sie alle diejenigen Vorkehrungen auf ihre Kosten zu treffen, welche in Hinsicht auf Bahnwärterposten oder sonst, jetzt oder künftig, von der Regierung zur öffentlichen Sicherheit nöthig befunden werden." Also auch hier überläßt die Gesellschaft den Entscheid über die Frage, wann, wo und in welchem Umfange solche Sicherheitsmaßregeln nöthig seien, der Regierung. Dem nämlichen Art. 11 wird noch ein anderer Anhang beigefügt, der für uns voraussichtlich nicht sehr wichtig ist, der aber dennoch in den Vertrag gehört, und folgendermaßen lautet: „Gegenstände von naturhistorischem, antiquarischem, plastischem, überhaupt wissenschaftlichem Werthe, als z. B. Fossilien, Petrefakten, Mineralien, Münzen u. s. w., welche bei'm Bau der Bahn gefunden werden dürften, sind und bleiben Eigenthum des Staates." Bei Art. 15 soll eine Einschaltung stattfinden, die ebenfalls ziemlich unschuldiger Natur ist, die ich aber dennoch zu Ihrer Kenntniß bringen soll; sie ist folgende: „Die Statuten der Gesellschaft sollen im Staatsarchiv niedergelegt werden." Etwas bedeutender ist eine Einschaltung im Art. 19, wo für den Fall von Abonnements auf eine regelmäßige Benutzung der Bahn während eines gewissen Zeitraumes eine Ermäßigung des Tarifs in Aussicht gestellt wird; es ist aber nicht gesagt, in welchem Maßstabe diese regelmäßige Benutzung der Bahn stattfinden soll. In Folge einer vorgenommenen Ergänzung wird nun diese Bestimmung in den Vertrag selbst aufgenommen und zwar mit folgender Redaktion: „Für Abonnementsbillets zu einer wenigstens zwölfmaligen Benutzung der gleichen Bahnstrecke während drei Monaten wird sie u. s. w." Wer also z. B. in Burgdorf oder Langenthal ein Abonnementsbillet nimmt, um die Bahn binnen drei Monaten wenigstens zwölf Mal auf der gleichen Strecke zu benutzen, sei es nach Bern oder in einer andern Richtung, der erhält einen Rabatt von 20 Prozent der gewöhnlichen Taxe; dabei kann er den Tag wählen, welchen er will, das steht ihm frei, nur nimmt er zwölf Billets, die er innerhalb drei Monaten zu brauchen hat. Bei'm nämlichen Art. 19 folgt eine weitere Ermäßigung der Taxe in Bezug auf das zu transportirende Vieh, eine Modifikation, welche die hiesigen Abgeordneten wünschten und die zur Zeit, als die große Eisenbahnkommission die Sache behandelte, noch nicht erhältlich war. Es betrifft nämlich für Ochsen, Kühe und Stiere vom Stück eine Herabsetzung von 48 auf 40 Rappen per Stunde, und für Kälber, Schweine und Hunde eine Herabsetzung von 18 auf 15 Rappen. Bei Art. 20 folgt eine Modifikation zu Gunsten der Traglasten mit ländlichen Erzeugnissen, eine Modifikation, welche die größere Kommission verlangte und die wahrscheinlich für unsern Kanton am bedeutendsten ist. Es heißt im Eisenbahnvertrage, wie ungefähr in den Posttarifen, Reisende haben ihr Handgepäck frei. In der großen Kommission entstand nun die Frage, was man unter Handgepäck verstehe. Wenn z. B. eine Frau mit einem Korbe Kirschen auf die Eisenbahn komme, so sei es sehr zu bezweifeln, ob ihre Kirschen als Handgepäck behandelt werden; soll sie also auch für diese die gewöhn-

liche Tare bezahlen? Diese Betrachtung bot den Anlaß für die hierseitigen Ausgeschossenen, Unterhandlungen über diesen Punkt einzuleiten, deren Resultat folgende Redaktionsveränderung im Art. 20 ist: „Traglasten mit ländlichen Erzeugnissen bis zu 50 Pfd., mit den Personenzügen transportirt, in Begleitung der Träger, sind frachtfrei; was in diesem Falle über 50 Pfd. ist, bezahlt die gewöhnliche Güterfracht." Wer also mit ländlichen Erzeugnissen einen Markt besuchen will, kann 50 Pfd. derselben frei mitnehmen, wie der Reisende sein Handgepäck; er bezahlt für seine Person die gewöhnliche Tare, für die ländlichen Erzeugnisse bis auf 50 Pfd. nichts. Bei Art. 21 ist ein einziges Wort zu streichen, nämlich das Wort „hinreichend." Diese Modifikation ist nicht sehr bedeutend, aber ich führe sie an, um Ihnen den Stand des Geschäftes vollständig darzulegen, wie er heute beschaffen ist. Es heißt nämlich am Schlusse des Art. 21: „Wenn der Reinertrag des Unternehmens zu niedrig sei und 5 Prozent nicht erreiche, so sei es der Gesellschaft vorbehalten, im Einverständnisse mit der Regierung den Tarif hinreichend zu erhöhen." Einer der Ausgeschossenen beantragte die Streichung des Wortes „hinreichend," was am wesentlichen Inhalte des Artikels nichts veränderte. Desto bedeutender ist die Konzession, welche die Gesellschaft in Betreff der Art. 27 und 28 machte, die vom Transport des Militärs und militärischer Effekten handeln. Die Herren werden gesehen haben, daß die Gesellschaft sich nach dem ursprünglichen Vertrage verpflichtete, Militär, welches im eidgenössischen Dienste steht, so wie Kriegsmaterial der Eidgenossenschaft, auf Anordnung der zuständigen Militärstelle, um die Hälfte der niedrigsten bestehenden Taren durch die ordentlichen Bahnzüge, und größere Truppenkorps im eidgenössischen Militärdienste, so wie das Materiale derselben unter den nämlichen Bedingungen nöthigenfalls durch außerordentliche Bahnzüge zu befördern. Die Reduktion würde also 50 Prozent betragen, und angenommen, der Mann bezahlte auf einer gewöhnlichen Fahrt 20 Rappen, so fände, wenn er in eidgenössischem Dienste steht, eine Ermäßigung um 10 Rappen statt; für das kantonale Militär war diese Begünstigung nicht vorgesehen. In Folge nachträglicher Konzession wird nun das kantonale Militär und dessen Material dem eidgenössischen gleichgestellt, so daß jeder Berner, der, mit dem Aufgebote in der Hand, sich von seinem Wohnorte nach der Hauptstadt in Garnison oder an einen andern Ort an die Musterung begeben will, das Recht der Herabsetzung der Tare um 50 Prozent auf der Eisenbahn in Anspruch nehmen kann. Die praktische Anwendung dieses Artikels liegt auf der Hand. Wer z. B. von Burgdorf nach Bern fährt, hat, wenn die niedrigste Wagenklasse 20 Rappen per Stunde kostet, in der Regel im Ganzen 80 Rappen zu bezahlen; benutzt er als Militär die Eisenbahn auf der gleichen Strecke, sei es im eidgenössischen oder kantonalen Dienste, so hat er nur 40 Rappen zu bezahlen. Die Herren werden bemerken, es stehe ja eine Tare von 25 Rappen für die dritte Wagenklasse im Art. 19, nicht eine solche von 20. Ich ergreife diesen Anlaß, um Ihnen zu entgegnen, daß die Ansätze, welche der Art. 19 aufstellt, nach unserer Annahme voraussichtlich nicht den eigentlichen Tarif bilden, sondern sie enthalten ein Maximum, über welches die Gesellschaft nicht hinausgehen darf. Es ist mithin sehr denkbar, daß die niedrigste Wagenklasse per Stunde auf 20 Rappen tarirt wird; aber angenommen, es bliebe bei den 25 Rappen, welche der Art. 19 als Maximum aufstellt, so hätte ein solcher Militär, der von Burgdorf nach Bern die Eisenbahn benutzt, die Hälfte der gewöhnlichen Tare, nämlich 50 Rappen, für die ganze Reise zu bezahlen. Der neue Artikel, am Platze der bisherigen Artikel 27 und 28, würde also folgendermaßen lauten: „Die Gesellschaft ist verpflichtet, Militär, welches im eidgenössischen oder kantonalen Dienste steht, so wie eidgenössisches oder kantonales Kriegsmaterial, auf Anordnung der zuständigen Militärstelle um die Hälfte der niedrigsten bestehenden Taren durch die ordentlichen Bahnzüge zu befördern. Größere Truppenkorps im eidgenössischen Militärdienste, so wie das Materielle derselben, sind unter den gleichen Bedingungen nöthigenfalls durch außerordentliche Bahnzüge zu befördern. Jedoch haben die Eidgenossenschaft oder der Kanton die Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaßregeln für den Transport von Pulver und Kriegsfeuerwerk veranlaßt werden, zu tragen und für Schaden zu haften, der durch Beförderung der letzterwähnten Gegenstände ohne Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden sollte." Auf amtlichem Wege wurde uns von weitern Konzessionen, welche die Gesellschaft andern Kantonen einräumte, bis heute nichts bekannt; durch Privatmittheilung von Seite eines Mitgliedes des provisorischen Verwaltungsrathes, das sich in Bern befand, vernahm ich jedoch, es seien seither einem andern Kantone noch andere Konzessionen gemacht worden, die eo ipso als auch dem Kanton Bern zugestanden zu betrachten sind. Nun noch ein Wort über die erfolgten Schlußerklärungen. Herr Präsident, meine Herren! Sie finden im Protokolle vom 11. November folgende Schlußerklärungen: „Die ganze Berathung erfolgte übrigens unter Hinzufügung: 1) der Erklärung, daß hinsichtlich des unter Nr. 5 zu Art. 32 vom Ausschluß angeregten Antrages einer perpendikularen Zweigbahn von Biel nach Bern, der Regierungsrath sich gleich dem Ausschusse (zufolge Schreibens desselben d. d. 5. November) mit der vom Verwaltungsrathe durch seine Antwort vom 31. Oktober ertheilten eventuellen Zusage befriedige; 2) des allgemeinen Vorbehaltes, daß die Genehmigung der Uebereinkunft und Empfehlung derselben zur Annahme bei dem Tit. Großen Rathe ausgesprochen werde, unvorgreiflich der Frage, ob die in Basel sich konstituirende Gesellschaft der schweizerischen Zentralbahn, oder allfällig, in Folge Abtretung derselben irgend eine andere Gesellschaft das Unternehmen ausführen werde." Die erstere dieser beiden Schlußerklärungen fällt nach der bereits angeführten Modifikation des Art. 32 dahin; dagegen beschloß der Regierungsrath, es sei der in der zweiten Schlußerklärung enthaltene Vorbehalt festzuhalten. Was hat diese Reservation für einen Sinn in der Anwendung? Im Momente, als der Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung der hiesigen Behörden geschlossen wurde, bestand dieselbe noch nicht. Sie sichert uns das Recht zu, wenn die in Basel sich konstituirende Gesellschaft der schweizerischen Zentralbahn die Konzession einer andern Gesellschaft abtreten wollte, ein Wort dazu zu sagen. Vorausgesetzt, eine solche Abtretung der Konzession an einen andern Unternehmer sollte unterhandelt werden, so ist dadurch, daß die Konzession von unserer Seite ertheilt wurde, der Frage nicht vorgegriffen, in wie fern wir zu einer solchen Abtretung unsere Einwilligung geben wollen oder nicht. Heute ist das Verhältniß in dieser Hinsicht vollkommen bereinigt. Es versteht sich von selbst, daß die Gesellschaft in Basel keine Verpflichtung hat, die von uns erhaltene Konzession an irgend Jemanden abzutreten; sie ist in dieser Beziehung eben so frei, darüber zu unterhandeln, als eine zweite Gesellschaft freie Hand hat, derjenigen in Basel darüber Anerbietungen zu machen, ob sie den Bau übernehmen wolle oder nicht; aber es hat noch eine dritte Partei ganz freie Hand in der Sache und zwar in dem Sinne, daß, wenn die eine Gesellschaft zur andern sagen würde, sie trete die Konzession ab, und die letztere damit einverstanden wäre, der Kanton Bern entgegnen könnte: ich gebe es nicht zu. Nun wäre dieser Vorbehalt gewissermaßen überflüssig geworden, denn das Prinzip, auf das er sich stützt, wurde expressis verbis nachträglich in den Vertrag selbst aufgenommen; allein es ist noch eine andere Veranlassung dazu, die ich andeuten will; sie besteht zwar nicht mehr in dem Maße, wie früher, doch ganz verschwunden ist sie nicht, und die Beibehaltung eines solchen Vorbehaltes hat für uns jedenfalls keinen Nachtheil zur Folge, wenn sie auch keinen Vortheil hätte. Es ist nämlich daran zu erinnern, daß einige Tage nach der ersten Verabredung in Eisenbahnsachen mit Basel, am gleichen Tage, als die größere Kommission ihre Verhandlungen schloß, der Stellvertreter eines englischen Hauses hier mündlich eröffnete, er werde Namens desselben in einigen Tagen für die gleiche Linie ein Konzessionsgesuch einreichen, verbunden mit der Bemerkung, er habe Ursache zu glauben, die Gesellschaft in Basel werde zu seinen Gunsten auf die begehrte Konzession verzichten. In der That kam nach einigen Tagen die schriftliche Mittheilung dieses Konzessionsbegehrens von einem englischen Ingenieur, der Namens des Hauses For, Henderson und Comp. in London handelte. Der Unterschied zwischen beiden Anerbietungen, die uns gemacht worden, bestand darin, daß, während die Gesellschaft in Basel ihr Unternehmen einer Eisenbahn einstweilen

nur bis nach Bern ausführen und hier stillstehen wollte, die englische Gesellschaft auch bis nach Bern zu bauen versprach, und dazu noch eine Fortsetzung der Bahn von hier nach dem Westen der Schweiz. In wie fern die Angabe des erwähnten Ingenieurs, er habe Ursache zu glauben, die Gesellschaft in Basel werde zu seinen Gunsten verzichten, richtig sei oder nicht, darüber stand uns einstweilen kein Urtheil zu. Der Regierungsrath stellte sich bei dieser Lage der Dinge abermals die Frage: was ist zu thun? Nach einem trivialen Sprüchworte standen wir in Gefahr, zwei Hasen zu jagen und keinen zu bekommen; das wollten wir nicht. Es war daher natürlich, daß wir vorerst die Konzessionsfrage im Reinen zu haben wünschten, unvorgreiflich der fernern Frage: wer führt das Unternehmen aus? die Gesellschaft in Basel oder die englische Gesellschaft, sofern der Große Rath damit einverstanden ist? Diese Auffassung der Sache gestattete uns, die Personenfrage ganz von der eigentlichen Materie zu trennen, indem wir sagten: wir wollen die verlangte Konzession ertheilen, unbeschadet der Frage, wer das Eingeräumte ausführe, die Gesellschaft in Basel oder die englische Gesellschaft. Aus dem Gesagten entnehmen Sie, daß heute eigentlich auf diesen Vorbehalt nicht mehr viel ankommt, denn mittlerweile gediehen die Unterhandlungen so weit, daß es nur noch auf den Entscheid des Großen Rathes ankommt, ob er dem eingeleiteten Vertrage seine Genehmigung ertheilen wolle oder nicht. Aber auch der andere Umstand fand unterdessen in der Weise seine Erledigung, daß die Gesellschaft in Basel auf eine Verzichtleistung nicht nur nicht eingehen wollte, sondern daß von Seite der englischen Gesellschaft selbst angezeigt wurde, jene weigere sich; von jenem Momente an hatten wir es mit zwei konkurrirenden Gesellschaften zu thun. Ob Sie nun den erwähnten Vorbehalt beibehalten wollen oder nicht, steht Ihnen vollkommen frei; der Regierungsrath sieht, wie gesagt, keinen großen Vortheil in dessen Annahme; aber er findet auch, derselbe könne nicht schaden. Die vorberathende Behörde schlägt aber noch einen weitern Vorbehalt vor, welcher lautet wie folgt: „Sollte es der Verwaltung der schweizerischen Zentralbahn nicht gelingen, bis 1. Juni 1853 sämmtliche Konzessionen zu erlangen, durch welche die Ausführung derjenigen zu Fortsetzung der Zentralbahn von Murgenthal nach Bern nach Art. 1 der Uebereinkunft bedingt ist; so behält der Große Rath des Kantons Bern die Befugniß vor, von der ertheilten Konzession zurückzutreten. Die gleiche Befugniß reservirt sich der Große Rath des Kantons Bern für den Fall, daß die Gesellschaft der schweizerischen Zentralbahn bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte vom 1. Juni 1853 nicht für die Fortsetzung der Bahn von Bern in südwestlicher Richtung bis an die bernische Grenze sichernde Einleitung getroffen hätte." Dieser Vorbehalt ist wichtiger und ich denke, Sie werden bald einverstanden sein, daß derselbe nicht ohne Grund in den Vertrag aufgenommen wurde. Wir wollen den Fall voraussetzen, der Kanton Bern habe, so viel es ihn betrifft, die Konzession zu Erbauung der Zentralbahn ertheilt, ebenso Baselstadt und Baselland, der Kanton Aargau ebenfalls, aber was wohl möglich ist — der Kanton Solothurn, welcher zwischen zweien der genannten Kantone liegt und auf dessen Gebiet die Bahn ebenfalls fortgeführt werden sollte, verweigere die Genehmigung. Wo stehen wir? Die ganze Linie kann nicht gebaut werden, denn dafür sind Konzessionen der Kantone Basel, Aargau, Solothurn und Bern nothwendig, und ein Stück davon fehlt. Sollen wir nun unsererseits durch die ertheilte Konzession gebunden sein und wie lange? Auf eine unbestimmte Zeit? Das wollte der Regierungsrath nicht, sondern er sagte: dafür müsse irgend eine Frist festgesetzt werden; wenn die Gesellschaft von Basel die Sache nicht zu Stande bringe, so gelinge es vielleicht einer andern Gesellschaft und wir sollen uns daher das Recht vorbehalten, nach Ablauf einer bestimmten Frist mit einem andern Unternehmer unterhandeln zu können. Also wenn bis zum 1. Juni künftigen Jahres nicht alle Konzessionen vorliegen, welche nöthig sind, um die Zentralbahn bis nach Bern auszuführen, so hat der Große Rath unsers Kantons das Recht, von der Konzession zurückzutreten. Ich mache Sie noch darauf aufmerksam, daß der Vertrag nicht in Folge der angeführten Thatsache eo ipso dahinfallen würde, sondern der Große Rath hätte die Befugniß, im vorbehaltenen Falle seinen Rücktritt zu erklären. (Ich werde mir erlauben, eine einfachere und deutlichere Redaktion vorzuschlagen, welche denselben Sinn hat, die aber die Sache klarer macht.) Die zweite Reservation in Betreff der Fortsetzung der Bahn nach der südwestlichen Grenze des Kantons ist nicht minder wichtig; doch habe ich heute die Ehre, bei Ihnen den Antrag zu stellen, daß man diesen fernern Vorbehalt fallen lasse, indem ich Ihnen statt dessen etwas Anderes vorschlagen soll. Vor Allem war man darüber einig, wenn Eisenbahnen im Kanton gebaut werden sollen, so wolle man nicht nur eine Bahn von Langenthal oder Burgdorf nach Bern, damit die Leute Gelegenheit haben, jeweilen am Dienstag auf derselben zu Markt zu fahren; man wolle auch nicht nur eine Eisenbahn von Basel nach Bern, um etwas schneller von der einen Stadt in die andere gelangen zu können, sondern es soll eine Linie gebaut werden, die den Norden der Schweiz mit dem Westen verbindet, weßhalb es dem Kanton Bern nicht gleichgültig sein kann, ob die innerhalb seiner Grenze angelegte Bahn bei Bern stillstehe oder ihre natürliche Fortsetzung nach dem Westen erhalte. Sie haben gesehen, daß im Vertrage etwas der Art vorgesehen wurde, aber eine wirkliche Garantie, daß diese Fortsetzung wirklich gesichert sei, liegt nicht darin. Diese Garantie wünschte die Regierung zu erhalten und zwar aus verschiedenen Gründen, die ich der Versammlung auseinandersetzen werde je nach der Wendung, welche die Diskussion über diesen Gegenstand nehmen wird. Auch hier bitte ich nicht zu übersehen, daß die Redaktion des Vorbehaltes mit Bedacht so gestellt wurde, wie sie ist. Es heißt nicht, man habe hierseits das Recht, vom eingegangenen Vertrage zurückzutreten, wenn Basel bis zum 1. Juni nächsthin die Fortsetzung nach der südwestlichen Grenze des Kantons nicht vornehme, denn man fand, eine solche Fortsetzung nütze uns nicht viel, wenn nicht auf der andern Grenze Jemand mit einer Eisenbahn entgegenkomme, sondern es heißt, die Gesellschaft in Basel soll bis zu dem angeführten Zeitpunkte „sichernde Einleitung" treffen, welche uns die Garantie gebe, daß die Fortsetzung wirklich geschehe. Wie ich bereits andeutete, habe ich heute die Ehre, den Antrag zu stellen, dieses Reservat fallen zu lassen, nicht deßwegen, weil wir nicht Werth darauf setzten, daß eine Fortsetzung der Bahn in geeigneter Weise vorgesehen werde, sondern weil ich im Falle bin, an der Stelle des mehrfach erwähnten Vorbehaltes etwas anderes vorzuschlagen, was nach unserer Ansicht noch besser ist. Der Regierungsrath beantragt nämlich, zu den Art. 1 und 6 folgende Zusätze beizufügen. Es heißt im Art. 1: „Die Regierung des Kantons Bern ermächtigt die Gesellschaft, und diese letztere verpflichtet sich, als Bestandtheil der von ihr zu unternehmenden schweizerischen Zentralbahn und in Verlängerung der Linien Basel-Olten-Murgenthal eine Eisenbahn von Murgenthal in der Richtung von Langenthal nach Herzogenbuchsee" — nun würde der Zusatz folgen: „und von da einerseits bis zur solothurnischen Grenze gegen Solothurn, andrerseits nach Wynigen, Burgdorf, Schönbühl, mit Ausmündung auf dem linken Aarufer nach Bern und von da bis an die südwestliche Grenze des Kantons zur Anknüpfung an eine in dieser Richtung entgegenkommende Südwestbahn zu bauen." Also wäre nicht nur der Bau einer Eisenbahn von Murgenthal nach Bern ein integrirender Theil des eingegangenen Vertrages, sondern auch die Fortsetzung bis an die südwestliche Grenze des Kantons behufs Verbindung mit einer entgegenkommenden Südwestbahn. Nach Art. 6 ist die Gesellschaft verpflichtet, spätestens 12 Monate nach der von der Bundesbehörde erfolgten Genehmigung der Konzession die Erdarbeiten der Bahn auf dem hiesigen Territorium zu beginnen, widrigenfalls die Konzession mit Ablauf jener Frist erloschen sein soll. In dieser Beziehung bliebe der Art. 6 unverändert, dagegen erhielte derselbe folgenden Zusatz, betreffend die Verlängerung der Linie in westlicher Richtung: „für die Fortsetzung der Bahn von Bern bis an die westliche Grenze ruht die Verpflichtung zur Ausführung, bis die zu erwartende südwestliche Verlängerung (Art. 1) in Angriff genommen sein wird." Das Verhältniß, vorausgesetzt, es werden beide Anträge von Seite des Verwaltungsrathes der Zentralbahn genehmigt, wäre daher folgendes: der Kanton Bern ertheilt derjenigen Gesellschaft von Basel, welche den Namen schweizerische Zentralbahngesellschaft führt, eine Konzession zur Herstellung der

ganzen Linie von Murgenthal über Bern bis an die südwestliche Grenze des Kantons; der erste Theil der Linie, der die Strecke von Murgenthal bis Bern begreift, muß innerhalb einer Frist von 12 Monaten, vom Tage der Ratifikation des Vertrages durch die Bundesbehörden hinweg, in Angriff genommen werden. Nun wird von zweien ein's geschehen, entweder wird in südwestlicher Richtung eine andere Eisenbahn an unsere Grenze gebaut, und wenn dieser Fall eintritt, so hat die Centralbahngesellschaft vom gleichen Tage an, als die südwestliche Verlängerung in Angriff genommen sein wird, die Verpflichtung, die Fortsetzung der Bahn von Bern bis an die westliche Grenze auszuführen; oder es wird keine solche Linie in bezeichneter Richtung nach unserer Grenze gebaut, und dann schläft auch für die Gesellschaft in Basel die Verpflichtung, aber sie erwacht von dem Tage an, als jene Linie in Angriff genommen sein wird. Wie kommen wir zu diesem Vorschlage? Er wurde vom Regierungsrathe beschlossen und ist das Ergebniß einer nachträglichen Unterhandlung, die erst gestern Abends 9 Uhr zu Ende geführt wurde. Es befand sich nämlich gestern ein Mitglied der Gesellschaft von Basel hier in Bern und nahm Kenntniß vom Protokoll des 22. November; das betreffende Mitglied erschrack ziemlich über die gemachten Vorbehalte, und seine individuelle Ansicht ging dahin, der provisorische Verwaltungsrath werde schwerlich darauf eingehen. Vom Standpunkt der Gesellschaft aus konnten wir natürlich dem betreffenden Mitglied keinen Vorwurf machen, allein eben so offen mußten wir ihm von unserm Standpunkt entgegenhalten, daß wir mit unserer Eisenbahn nicht in Bern stehen bleiben können, sondern eine Verbindung mit der Südwestbahn vorsehen müssen. Dabei machten wir namentlich eine Rücksicht geltend, indem wir bemerkten, wir setzen Werth darauf, nicht mit zwei Gesellschaften unterhandeln zu müssen, und doch wäre dieß vorauszusehen, wenn nicht die Fortsetzung der Linie in westlicher Richtung auf irgend eine Weise in dem Vertrage selbst zugesichert würde. Inwiefern es der Gesellschaft von Basel angenehm sein könnte, eine zweite Gesellschaft im Kantone neben sich zu haben, weiß ich nicht, aber das weiß ich, daß es für den Kanton Bern nicht wünschbar wäre. Der Ausgeschossene der Centralbahngesellschaft gab uns die Zusicherung, es werde sicher gebaut werden, aber binden könne er sich in dieser Hinsicht nicht; wir wollten etwas Bindendes. Am Ende schlugen wir ihm die angeführte Redaktion vor und diese genehmigte er. Wir haben nun zwar nicht die unbedingte Garantie, daß der provisorische Verwaltungsrath diese Modifikation genehmigen werde, aber nach den Zusicherungen des Ausgeschossenen, mit welchem wir unterhandelten, hält der Regierungsrath diese Genehmigung für kaum zweifelhaft. Unter solchen Umständen können wir den ursprünglichen Vorbehalt ganz gut fallen lassen, denn statt dessen wird uns die Fortsetzung der Bahn nach Westen zugesichert. Wir haben kein großes Interesse, zu verlangen, daß diese Fortsetzung in Angriff genommen werde, so lange nicht auf der andern Seite der Grenze uns eine Eisenbahn entgegenkommt, an welche man anknüpfen kann, und wir erreichen genug, wenn sich die Gesellschaft in Basel verpflichtet, die Fortsetzung in Angriff zu nehmen, so bald uns auf der andern Seite die Südwestbahn entgegenkommt. Vom nämlichen Mitgliede des Verwaltungsrathes wurde in dessen Auftrage die Aufnahme einer kleinen Modifikation gewünscht. Der Regierungsrath berieth sich heute darüber und ich habe die Ehre, Namens desselben auf Genehmigung anzutragen. Die daherige Abänderung des Vertrages ist sehr unbedeutend, aber der Verwaltungsrath in Basel wünscht sie, und der Regierungsrath erblickt keine Schwierigkeit in deren Genehmigung. Sie sehen, daß es im Art. 8 im letzten Alinea heißt: „Zur Verwendung bei dem Bau und sonstigen Arbeiten der Bahn sollen die Kantonsangehörigen vorzugsweise Berücksichtigung finden.“ Nun wurde nach dem Worte „Kantonsangehörigen“ der Ausdruck beigefügt: „Arbeiter.“ Dieser Satz war im ursprünglichen Vertragsentwurfe nicht enthalten, man setzte aber hierseits Werth darauf, eine solche Bestimmung aufzunehmen und sowohl der engere Ausschuß als die größere Kommission stimmten darin überein. Der provisorische Verwaltungsrath nahm den Zusatz an, verlangte aber die Streichung des Wortes „vorzugsweise“ oder doch dessen Ersetzung durch „mögliche.“ Die Ausgeschossenen der Regierung wollten indessen sich nicht dazu verstehen, indem sie sagten: wenn die ganze Sache neu anzufangen wäre und beide Redaktionen zur Auswahl vorlägen, so würden wir diejenige vorziehen, welche im Vertrage steht; sähen wir jedoch, daß man ein großes Gewicht darauf setzen würde, den andern Ausdruck zu nehmen, so würden wir wahrscheinlich nicht darauf beharren: aber nachdem die Angelegenheit bis auf diesen Punkt gediehen, nachdem der Vertrag in dieser Fassung durch die engere und größere Kommission berathen, vom Regierungsrathe genehmigt und sogar gedruckt und den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt worden ist, hat die Sache eine andere Bedeutung und wir können heute nicht mehr darauf eingehen. Dabei bemerkten wir zur Beruhigung, der Ausdruck des Art. 8 des Vertrages habe wenigstens nach unserer Ansicht nichts Abschreckendes und wir befürchten, wenigstens so weit es den Kanton Bern betrifft, davon nichts, während Abgeordnete anderer Kantone glaubten, es liege einige Gefahr darin, die Begehrlichkeit der Arbeiter zu wecken, wenn man geradezu sage, welche vorzugsweise zu berücksichtigen seien. Die erwähnte Einschaltung ist, wie gesagt, unschuldiger Natur. Herr Präsident, meine Herren! Nach diesen Erläuterungen wollen Sie mich vorläufig weiterer Erörterungen entheben. Ich erklärte schon im Eingange meines Rapportes, daß die Aufgabe der Berichterstattung für mich keine angenehme war, denn ich verstehe von der ganzen Frage, so weit sie wenigstens das Technische belrifft, nichts. Es lag mir ob, die verschiedenen Gründe, welche für und gegen das Unternehmen sprechen, auseinander zu setzen; ich that es, so gut ich konnte, um Ihnen zu zeigen, warum der Regierungsrath — mit Widerstreben, so weit es sein Gefühl betrifft — dennoch geleitet durch den Verstand, nachdem er sich sagen mußte, es liege nicht in unserer Macht, die Eisenbahnen von der Grenze unsers Kantons ferne zu halten, — ich gebe zu — mit einer gewissen Hast, wie es bei der Behandlung gewöhnlicher Geschäfte sonst nicht geschieht, Hand an's Werk legte. Ihnen bleibt es nun vorbehalten, sich darüber auszusprechen, in wiefern Sie mit der Ansicht des Regierungsrathes einig gehen oder in wiefern Ihre Ansicht von der seinigen eine abweichende ist. Diese Verschiedenheit der Ansichten könnte in zwei Gesichtspunkten gefunden werden: entweder darin, daß der Große Rath fände, wir brauchen die Eisenbahnen gar nicht, wir wollen sie nicht, wir versperren ihnen den Kanton, sie gehen uns nichts an! Ich weiß nicht, ob wir witzig handelten, wenn wir so raisonnirten, denn wir würden dabei zwei Thatsachen übersehen, und in öffentlichen Geschäften handelt man immer unklug, wenn man Thatsachen übersieht. Die eine Thatsache, welche wir dabei übersähen, ist der Gang, welchen das Eisenbahnwesen überhaupt in allen zivilisirten Ländern genommen, die andere Thatsache besteht in der Vorschrift des Art. 17 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen in der Schweiz. Dazu erlaube ich mir, Sie an einen kleinen Umstand zu erinnern, der Ihnen kaum entgangen sein wird. Sie haben wahrscheinlich Alle mit mir in öffentlichen Blättern gelesen, daß in allen umliegenden Kantonen seit Monaten eine außerordentliche Thätigkeit in Eisenbahnsachen sich kundgibt, daß, so zu sagen, ein Eisenbahnprojekt das andere jagt. Dabei mußte man die sonderbare Bemerkung machen, daß alle diese Pläne größere oder kleinere Theile des Kantons Bern beschlagen und in ihrer Ausführung vorauszusetzen scheinen, man gehe über kurz oder lang durch den Kanton Bern. Das Merkwürdige bei der Sache ist, daß bis zur Stunde keiner dieser Kantone den Stand Bern auch nur mit einer Anfrage begrüßt hat, um zu vernehmen, ob wir einverstanden seien. Es gewinnt fast den Anschein, als wollten die Herren Nachbarn sich nur darum streiten, welcher von ihnen sich bequemer auf dem Pelze des Bären strecken könne und dabei glauben, sie können denselben durch den Art. 17 des Bundesgesetzes schon zwingen. Das sind Thatsachen, die Niemand bestreiten wird, und diese Thatsachen zu ignoriren, nützt uns nichts. Ich setze voraus, die Mehrheit der Versammlung werde darin nicht abweichender Ansicht sein, sondern mit dem Regierungsrathe anerkennen — vielleicht die Eisenbahnen seien ein nothwendiges Uebel, aber wenn sie ein Uebel, so seien sie jedenfalls ein nothwendiges, und dieß führt mich auf den zweiten Gesichtspunkt, welchen ich soeben andeutete. Wenn wir

anerkennen, daß die Einführung der Eisenbahnen früher oder später zur Nothwendigkeit wird, hat es dann Eile damit oder sollen wir dem Gange der Dinge sorglos zusehen und bequem erwarten, bis auch für uns die Stunde schlägt? Ich bemerkte schon wiederholt, daß der Regierungsrath, sobald er die Nothwendigkeit einsah, daß wir früher oder später dem allgemeinen Drange weichen müssen, umgekehrt die Ueberzeugung gewann, nur durch ein rasches, entschlossenes Eingreifen werden die Interessen unsers Kantons nicht gefährdet; denn einzig dadurch gelangen wir dazu, die nöthigen Verträge zu unserm eigenen Nutzen und nach unserer eigenen Konvenienz abzuschließen, sonst könnten wir genöthigt werden, unsere Interessen der Konvenienz Anderer zu opfern. Ich habe daher die Ehre, Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zu empfehlen; ich halte es für meine eigentliche Pflicht, indem ich mein subjektives Gefühl vollkommen verläugne, darauf zu dringen, Sie möchten sich ja nicht verleiten lassen, in dieser Angelegenheit zu zögern, sondern sobald Sie die Ueberzeugung der vorberathenden Behörde theilen, rasch und energisch Hand an's Werk legen, damit unser Interesse gesichert werde und Andere dazukommen, wenn wir die Sache abgethan haben. Auch die Anzeichen, welche wir in andern Kantonen erblicken, sind nicht außer Augen zu lassen, sondern wir sollen auch in ihnen die Aufforderung zu einem raschen und selbstständigen Handeln erblicken. Ich will nicht weiter gehen, sondern Namens des Regierungsrathes den Antrag wiederholen, nicht nur Sie möchten eintreten, sondern sofort eintreten und nicht übersehen, daß die vorliegende Uebereinkunft nicht nur vom Regierungsrathe vorberathen wurde, sondern auch von einer größern Kommission von 28 Mitgliedern, von welchen 24 den Verhandlungen beiwohnten und bei 20 dem Großen Rathe angehören; beide haben die Sache wohl erwogen und ihr Gutachten einstimmig abgegeben. Es bleibt noch die Frage zu entscheiden übrig, in welcher Form die Berathung vor sich gehen soll, und in dieser Beziehung stelle ich Namens des Regierungsrathes den Antrag, es möchte Ihnen belieben, den Vertrag in globo zu berathen. Der Grund — wenn ich einen solchen angeben soll — liegt auf der Hand: wir haben es nicht mit einem Gesetze zu thun, wo bei einem jeden Artikel Abänderungen und Modifikationen vorgeschlagen und beschlossen werden können, sondern eine Gesellschaft legt uns einen Vertrag vor mit der Alternative: beliebt er uns, so nehmen wir ihn an, beliebt er uns nicht, so verwerfen wir ihn; hier zu unterhandeln nützt uns nichts. Auch der Regierungsrath würde Ihnen heute nicht diese zwei Modifikationen vorlegen, von denen namentlich die eine sehr wichtig ist, wenn er nicht von einem Mitgliede der Gesellschaft die Zusage erhalten hätte, daß die Genehmigung von Seite derselben wahrscheinlich nicht ausbleiben werde. Es versteht sich übrigens von selbst, daß es auch bei einer Berathung in globo einem Mitgliede der Versammlung keineswegs benommen ist, irgend welche Bemerkungen und Modifikationen anzubringen; es fragt sich nur: will die Mehrheit solche annehmen? Ich hielte es nicht für klug, aber formell sind sie zulässig und rechtlich hat der Große Rath vollkommen die Befugniß, sie anzunehmen oder zu verwerfen. Ich wiederhole Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten auf die vorliegende Uebereinkunft eintreten und zwar sofort und dieselbe in globo behandeln.

Das Präsidium zeigt die bis jetzt in Eisenbahnangelegenheiten eingelangten Vorstellungen an: 1) von Langenthal; 2) von Steffisburg; 3) von Dürrenroth; 4) von Eriswyl; 5) von Hasle bei Burgdorf; 6) von Nidau; 7) von Lauperswyl; 8) von Oberburg; 9) von Heimiswyl; 10) von Walkringen; und 11) von Lotzwyl (s. das Verzeichniß am Schlusse der Session).

Fischer, Altschultheiß. Herr Präsident, meine Herren! Wenn man bei Behandlung der vorliegenden Angelegenheit vom Standpunkte der Nothwendigkeit ausgeht, so ist die Frage bereits entschieden und es ist dieß eine Thatsache, die allerdings nicht ignorirt werden kann. Erlauben Sie mir bei der Wichtigkeit der Sache, Ihre Geduld gegen meine Gewohnheit einige Minuten länger in Anspruch zu nehmen, um eine Ansicht auszusprechen, die bei mir nach langem Nachdenken über die Gesammtinteressen unsers Vaterlandes entstand und bisher durch keine Gegengründe wankend gemacht wurde. Die erste Anregung der Eisenbahnfrage wurde direkt mit der Frage des Transithandels in Verbindung gebracht, und schon vor Jahren sagte man: der Transit sei eine Lebensfrage für die Schweiz, man müsse ihr denselben durch Erstellung von Eisenbahnen sichern. Man blieb nicht beim europäischen Transit stehen, sondern sagte, es handle sich um nichts geringeres als um Transit von Indien und Egypten nach England und andere ferne Länder. Das mahnt mich an den armen Yorick, der in Paris eine Perrücke kaufte, und vom Haarkünstler die Versicherung erhielt, er könne sie in den Ocean tauchen, ohne einer Locke zu schaden; Yorick meinte, eine Schüssel Wasser hätte die Probe auch gestattet, und diese wäre bei der Hand gewesen. So konnte die Schweiz auch urtheilen über den Transit von und nach den angrenzenden Ländern, Italien, Deutschland, Frankreich, warum mußte man nach Indostan? Dieß war die erste Begründung, die man im Publikum zu verbreiten suchte, um die Gemüther von der Nothwendigkeit der Eisenbahnen mehr oder weniger zu überzeugen. Der Bericht des englischen Ingenieurs Stephenson hat uns bald zurechtgewiesen. Dieser Bericht (ein werthes Zeugniß aufrichtiger Gesinnung von Seite eines Ausländers, namentlich in einer Frage, die er vielleicht als Engländer hätte ausbeuten können) sagte: ihr könnt allerdings Eisenbahnen herstellen, sie sind vielleicht nicht einmal so kostspielig, wie man im ersten Augenblicke meinen möchte, wenn ihr einerseits die zum Theil günstigen Verhältnisse zu Uebersteigung von Höhepunkten benutzt, anderseits nur einspurige Bahnen herstellt; denn an den Transit dürft ihr gar nicht denken. Zudem habt ihr gute Straßen und auch Wasserstraßen zur Benutzung; also wenn ihr Eisenbahnen wollt, so baut einspurige. Ich muß gestehen, als ich diesen Bericht las, schien es mir, der englische Ingenieur sage ziemlich deutlich: wenn ihr ohne eigentliches Bedürfniß, gleichsam als Luxus, Eisenbahnen haben wollt, so könnt ihr sie bauen, aber bauet sie dann so wohlfeil als möglich. Der Bericht wurde gedruckt und anders aufgefaßt im Lande. Seither haben sich die Begehren nach Eisenbahnen vermehrt und überall ist man daran, sie auszudehnen. Bei dieser Lage der Dinge bot sich ganz natürlich die Frage, welches ist unser Verhalten, wenn die Eisenbahnen in die Schweiz kommen? kann man die Sache gehen lassen, oder ist es in unserm Interesse, daran Theil zu nehmen? Im ersten Augenblicke tauchten große Besorgnisse auf, man fürchtete einen nachtheiligen Einfluß, besonders auf unsere landwirthschaftlichen Verhältnisse und nicht ohne Grund. Wenn es ein gewisses Verhältniß gibt, unter welchem der Boden einen lohnenden Ertrag abwirft, so ist es klar, daß wenn man die Grenzen dieses Verhältnisses überschreitet, der Landmann am Ertrage eine Einbuße erleidet. Und in der That, wenn landwirthschaftliche Erzeugnisse aus Gegenden eingeführt werden, wo der Preis des Bodens viel tiefer steht als bei uns und auch die Arbeitspreise geringer sind, so ist es begreiflich, daß der Landeigenthümer nicht mehr bestehen kann. Wenn es aber so weit gekommen ist, daß wir Eisenbahnen an unserer Grenze haben, so wird der Einfluß auf den Preis ein geringer mehr sein, ob wir bauen oder nicht. Man sprach schon viel von den Vor- und Nachtheilen der Eisenbahnen, denn von Unternehmungen von so allgemeinem Umfange, wie die Eisenbahnen, sind große Folgen zu erwarten; es ist eine Angelegenheit von großer weltgeschichtlicher Bedeutung. Wir befinden uns erst am Anfange dieser Schöpfung, deren Folgen vielleicht erst spätere Generationen in vollem Maße erfahren werden; aber das können wir mit Sicherheit annehmen, daß ein so weit greifendes Unternehmen seine großen Vortheile und ebenso große Nachtheile mit sich bringt. Zu glauben, die Eisenbahnen bringen nur Vortheile oder nur Nachtheile, wäre das Ergebniß einer vorgefaßten Meinung. Es fragt sich nun in einem Augenblicke, wo beinahe entschieden ist, die Vortheile seien im Allgemeinen überwiegend, weil überall Eisenbahnen gebaut werden: was könnte unserm Lande durch deren Erstellung ausnahmsweise einen überwiegenden Nachtheil bringen? Und hier erlaube ich mir namentlich zwei Umstände zu berühren, welche vortheilhaft zu sein scheinen. Der erste betrifft das Hereinwerfen einer Masse fremden Geldes in unser Land, weil durch fremde Kapitalien gebaut wird, und andererseits ist der Umstand, daß eine große Zahl unbeschäftigter

Leute dem Müssiggange entzogen und die Noth durch Arbeitsgelegenheit gelindert werden kann. Dieß sind in meinen Augen die zwei gewichtigsten Gründe, welche für das Unternehmen sprechen, namentlich der letzte. Der erste macht mir augenblicklich wieder Besorgniß. Wenn große Kapitalien aus der Fremde im Lande angewandt werden, so müssen sie wieder verzinst werden und dieser Zins geht aus dem Lande. Die paar Engländer oder die paar tausend Fremden, welche im Sommer unser Land bereisen, werden diese Kapitalien nicht verzinsen, sondern die ärmern Klassen. Ich mußte zufällig letzten Sommer große Eisenbahnreisen in verschiedene Gegenden machen und habe mich überall erkundigt, ob die außerordentlichen Beitragsverhältnisse der ärmern gegenüber der begüterten Klassen zum Ertrag der Eisenbahnen richtig seien, und die Bestätigung dieses Umstandes vernommen. Sie werden gelesen haben, daß die Frequenz der ersten Wagenklassen gegenüber den untern Klassen nicht viel über 4 oder 5 % ausmacht, so daß man immerhin voraus weiß, daß der größte Theil des Ertrages, den die Eisenbahnen liefern, ganz eigentlich aus dem Verdienste und Sacke des Volkes genommen wird, das sie benutzen muß. Haben wir fremde Kapitalien im Lande (außer etwa denjenigen, die Basel und Genf liefern), so sage ich also, sie müssen auswärts verzinst werden und die staatswirthschaftliche Rechnung ist dann bald gemacht, denn es ist bekannt genug, daß eine bleibende Schuld, deren Kapital und Zinsen außer das Land gehören, die Kräfte desselben allmälig erschöpft. Der Reichthum eines Landes besteht nicht darin, daß es fremde Kapitalien nach außen verzinst, sondern vielmehr darin, daß es Kapitalien auswärts ausleihen könne, und die Zinsen in's Land zurückfließen. Ich möchte die Wichtigkeit dieser Frage besonders bei unsern bedenklichen Armenverhältnissen, unter deren Last wir fast zu Grunde gehen und vielleicht zu Grunde gehen werden, wohl erwogen wissen. Ich komme auf den zweiten Umstand in Betreff der plötzlichen Beschäftigung einer Masse von Leuten, die man vielleicht sehr erwünscht findet. Ich frage aber: ist es wünschenswerth, daß diese Masse von Leuten, die während einiger Zeit Verdienst haben, von heute auf morgen entlassen wird? Sie sehen aus andern Ländern, was für unglückliche Verhältnisse daraus entspringen können, und um nicht mehr auf diesen Punkt zurückzukommen, möchte ich, wenn die Sache doch erkennt wird, sehr wünschen, daß man mit väterlicher Sorgfalt dafür sorge, daß die Arbeiter einige Sparpfennige bei Seite legen, um sorgfältig zu vermeiden, was anderwärts oft geschiebt, daß die Arbeiter selbst veranlaßt werden, den letzten Heller ihres Verdienstes an die Unternehmer für Lebensmittellieferung u. dgl wieder auszugeben, so daß ihnen von ihrem Verdienste kein Kreuzer bleibt. Ich will auf viele andere Details nicht eintreten, auf den Einfluß der Eisenbahnen auf die Holzpreise in unserm Kantone, auf die Schwierigkeiten der Befeurung u. s. w. Wenn wir aber bedenken, daß die meisten Ueberschwemmungen, denen unser Land ausgesetzt war, in der Entholzung der Gebirge und in der Entblößung der Flußufer entstanden, so ist die Sache nicht so leicht zu nehmen. Ich gebe zu, daß dagegen einige Thaler mehr fließen werden als früher, aber es ist theuer erkauftes Geld, welches auf Unkosten der wichtigsten und nachhaltigsten Interessen erworben wird. Ich höre viel von Beispielen anderer Kantone sprechen, die für uns die Nothwendigkeit der Erstellung von Eisenbahnen darthun sollen, so daß man glauben sollte, es wäre nutzlos, dem allgemeinen Drange auszuweichen, da die Eisenbahnen nun einmal allgemeines Bedürfniß seien. Wenn ich die Verhältnisse unsers Landes mit denjenigen anderer Länder vergleiche, so finde ich, daß die angestellten Vergleichungen etwas hinken. Nehmen Sie England mit seinen ungeheuren Kapitalien, mit seinem Welthandel, mit seinem Sprüchworte: Zeit ist Geld, den Kohlenreichthum zum Betriebe; oder denken Sie an die einzige Stadt London, welche mit ihren Vorstädten so viel Einwohner zählt als die ganze Schweiz, und an die Bedürfnisse so großer Bevölkerungen, wie es die sehr großer Städte sind. Mit Amerika verhält es sich zum Theile ähnlich; zugleich hat es ungeheure Länderstrecken, die erst noch bevölkert werden müssen, und in welche die bereits übervölkerten Städte, wie New-York, ihren Ueberfluß, so wie die unzähligen Ankömmlinge, müssen hinbringen können. So Rußland mit seinen großen Distanzen in Gegenden, die erst noch im Entwickeln begriffen sind; so alle großen Staaten, wie z. B. auch Oesterreich, Frankreich u. s. f., wo der Schwerpunkt der Macht und das Prinzip des Staatslebens in einem Centralpunkt liegt, wo Sie ganze Meilen weit reisen können, ohnen einen guten Kommunikationsweg in die einzelne Hauptstraße einmünden zu sehen, da läßt sich begreifen, wie man solche Verkehrsmittel, wie die Eisenbahnen, zu erstellen sucht. Es gibt auch kleinere Staaten, die dieses Streben bekunden, so z. B. Belgien, Italien u. s. f.; aber auch diese befinden sich in ganz andern Verhältnissen als wir: theils haben sie große Kapitalien zur Verfügung, theils liegen sie am Meere, während wir nicht einmal schiffbare Flüsse verbinden. Oder können Sie die Rhone bis an die Grenze mit Schiffen befahren, oder den Rhein nur bis Basel? Man beruft sich auf den Nutzen der Eisenbahnen. Wenn dieser Nutzen für unser Land erwiesen wäre, wie er nicht erwiesen ist, so würde ich das Gesagte zugeben. Ich gebe zu, daß einmal die Zeit kommen kann, wo auch uns die Nothwendigkeit zwingen werde, der Bewegung nachzugeben, besonders in Folge des eidgenössischen Bundesgesetzes, auf das während der Diskussion schon angedeutet wurde; aber wenn es einmal geschehen muß, dann soll es mit Bewußtsein geschehen, besonders mit Verhütung einer Menge schädlicher Einwirkungen, von denen einige angedeutet worden sind, und dann will ich allenfalls lieber die Verantwortlichkeit denen überlassen, welche einen Zwang ausüben werden, als dieselbe ohne Ueberzeugung selbst übernehmen. Ich muß gestehen, wenn ich den Ernst der Frage betrachte, so begreife ich das rastlose Streben nicht, mit dem man in verschiedenen Kantonen nach Eisenbahnen hascht, als handelte es sich nur um einen Vizinalweg. Wenn sie erwägen, wie eine bedeutende Zahl von Eisenbahnen bei großer Ausdehnung und großem Zuflusse von allen Seiten her sich nicht erhalten konnte, so muß man zur Ueberzeugung gelangen, daß eine Konkurrenz in unserm Lande, wo die Distanzen viel kleiner und die Zuflüsse ebenfalls bescheidener sind, von noch ungünstigern Folgen sei, und diejenigen irren sich sehr, welche glauben möchten, es brauche nichts als an einer Bahnlinie zu liegen, um von der Eisenbahn Vortheile zu haben. Im Gegentheile bin ich der Ansicht, es werden in Folge der Eisenbahnen eine Menge Ortschaften hinunterkommen; dieß zeigte sich auch in andern Ländern und zwar in sehr auffallendem Maße. Ich will Ihnen ein Beispiel in der Residenzstadt Karlsruhe anführen. Fremde haben mir bestimmt erklärt, dieselbe komme in Folge der Eisenbahnen ganz herunter, und doch ist es eine schöne Stadt und hat einen hübschen Bahnhof. Warum dieß? Weil Karlsruhe nicht günstig gelegen ist. Es reisen zwar viele Fremde durch, die sich aber nicht aufhalten; die Einen reisen weiter abwärts an den Rhein, die andern aufwärts in die Schweiz und nach Italien oder hinüber nach Frankreich; in Karlsruhe hält sich, so zu sagen, keine Katze auf, es leidet allerdings darunter. Diesen Umstand führe ich nicht als einen Grund an, daß man die Sache deßwegen verwerfe, sondern ich lenke Ihre Aufmerksamkeit darauf hin, damit man sich nicht in ganz irrige Voraussetzungen vertiefe und an die Erstellung von Eisenbahnen Erwartungen knüpfe, die sich nicht erfüllen und deren Nichterfüllung dann unser Land hintereinanderbringen könnte, wie es leider mit andern Angelegenheiten auch schon geschah. Nach diesen kurz angebrachten Gründen glaube ich, die Ansicht sei nicht ganz ungegründet, daß der Nutzen der Eisenbahnen für unser Land sehr zweifelhaft sei und durch große Nachtheile aufgewogen werde. Dazu kommen noch andere Momente, die ich unmöglich übergehen kann, und zwar tritt in Folge der Eisenbahnen eine allgemeine Verrückung einer Masse von bestehenden Interessen ein. Der Herr Berichterstatter gab dieß selbst zu, und ich bitte Sie, die Sache genau in's Auge zu fassen. Es werden durch die Einführung von Eisenbahnen eine Menge von Interessen und Lebensbedingungen geradezu aus dem Sattel gehoben. Eine Menge Berüfe, die bisher von Reisenden lebten, werden den Verdienst verlieren; wer bisher einen Gewinn am Transit hatte, wird in Zukunft denselben einbüßen, denn der Transit bietet dem Lande nichts mehr; der

einzige Vortheil aus demselben kommt den Aktionären zu. Wenn die Eisenbahnen eingeführt werden, dann übernehmen sie die zu befördernden Waaren, und der einzige Mensch, der etwas damit verdienen kann, ist dann noch derjenige, der sie auf- und abladet; einen Kommissionär, einen Fuhrmann braucht man nicht mehr. Man darf sich daher keine Illusion machen, und womit diese Lücken ausgefüllt werden sollen, sehe ich bei unsern Zuständen nicht; unser Land ist nicht so groß, daß man sagen könnte: das verschwindet im Allgemeinen, ohne daß man es fühlt! und wenn große Unzufriedenheit daraus entsteht, so ist es ein Schaden für das Land. Andere werden in der That durch Einführung der Eisenbahnen gewinnen, das ist nicht zu läugnen, aber wenige. Wenn ich diesen Sommer in 16 Stunden etwa 85 Meilen weit reiste und nicht mehr brauchte als 15 oder 20 Kreuzer, während ich unter andern Umständen vielleicht das Zehnfache in den Wirthshäusern hätte zurücklassen müssen, so frage ich Sie, ob sich die Wirthe in den dazwischen liegenden Gegenden dabei sehr gut befanden? Wenn man in einigen Stunden von Basel nach Genf reisen kann, so wird sich mancher Reisende wohl dabei befinden, aber was werden wohl die zwischeninneliegenden Landesangehörigen davon haben? Zwar werden sich auch die Trains de plaisir einfinden, mittelst deren man mit einigen Duplonen nach Paris reisen kann, wie solche Gelegenheiten bereits in Brüssel, Straßburg u. s. w. bestehen, allein daraus wird das Land wenig Vortheil ziehen. Ich wiederhole also, daß die Ortschaften, welche nicht am Endpunkte einer Linie liegen, unter der Einführung von Eisenbahnen leiden werden; die fernere Rücksicht jedoch, daß eine Menge bisher bestehender Interessen verrückt werden, ist für mich noch gewichtiger; denn diese Folge trat überall ein, wo Eisenbahnen eingeführt werden. Man mag darüber mehr oder weniger gleichgültig hinweggehen, in meinen Augen indessen ist es eine sehr beherzigenswerthe Sache, die ihre gefährlichen Folgen haben kann; denn diese Gefahr tritt immer ein, wenn in einer Republik Bürger in einem Arbeits- oder Lebensverhältnisse, das sie sich angewöhnt, gestört werden. Daran knüpfe ich eine weitere Besorgniß, die zwar mehr auf einer Ahnung beruht als auf einem fixen Raisonnement, aber ich habe nun einmal die Ueberzeugung, daß die Eisenbahnen die Einrichtung sein werden, durch welche mit der Zeit die Unabhängigkeit der kleinen Staaten mittelst der Lokomotive zum Lande hinausgeführt wird. Es liegt in den großartigen Bestrebungen, die sich überall kundgeben, ein Zug ungeheurer Kraft nach gewissen Zentren; laßt sie losbrechen, diese Kraft und seht dann, wir Ihr den hereinbrechenden Gefahren begegnen wollt! Es wurde zwar in den Nationalraths-verhandlungen über die Eisenbahnfrage angeführt, die Eisenbahnen werden uns dazu dienen, im Nothfalle Truppenaufgebote an die Grenze bringen zu können. Ja wenn wir ein stehendes Heer oder ein verschanztes Lager hätten, in welchem Jahr aus, Jahr ein 80,000 Mann bereit lägen, um sie von einem Augenblicke zum andern an die Grenze werfen zu können; wenn man Festungen hätte! Allein man kann lange telegraphiren lassen, es kann eine Armee plötzlich an der Grenze stehen und uns bedrohen, wenn mit der Neutralität, wie es schon mehr als einmal geschah, gespielt wird. Auf der andern Seite wird man entgegnen: der Bau von Eisenbahnen kann lange unterlassen werden, diese Gefahr ist doch da! Das ist einigermaßen wahr, und hier knüpfe ich an einen andern Punkt an. Die Sicherheit gegen dergleichen Gefahren beruht in der Ueberzeugung der Bürger, daß die Lasten, welche man ihnen auferlegt, nicht groß seien, in der Vergleichung, daß sich das Volk keines andern Landes so wohl befinde, als das unserige; darin liegt die Kraft eines kleinen republikanischen Landes und dahin sollen wir streben. Diese Punkte zu berühren konnte ich mich nicht enthalten, ungeachtet der sehr schlagenden Gründe, welche der Herr Berichterstatter anführte, um die Nothwendigkeit der Erbauung von Eisenbahnen zu begründen. Man wird mir einwenden: was wird gewonnen, wenn wir diese Gelegenheit unbenutzt vorbeigehen lassen? Andere Kantone ertheilen bereits Konzessionen; sie bauen, und am Ende wird man auch durch den Kanton Bern gehen! Ich will es erwarten, und beruhige mich mit dem Bewußtsein, das Land noch in der eilften Stunde gewarnt zu haben, daß es sich nicht hinreißen lasse durch ein Spiel, das ich ein fieberhaftes nennen möchte. Ich bin daher so frei, den Antrag zu stellen, die Versammlung möchte in das vorliegende Projekt nicht eintreten. Sollte ihr aber das Gegentheil belieben und sie das Eintreten beschließen, so muß ich gestehen, ich finde den Projektvertrag in seinen Details mit einer solchen Umsicht und Sorgfalt abgefaßt, daß ich dann der Ansicht beitrete, nach so sorgfältig geführten Unterhandlungen gewähre eine Verschiebung der Sache keinen Vortheil, sondern nur Nachtheile. Es liegt auch auf der Hand, daß eine so große Versammlung, wie die unserige, nicht geeignet ist, Unterhandlungen zu führen, und wenn daher mein Antrag auf Nichteintreten verworfen werden sollte, so stimme ich für sofortiges Eintreten und für Behandlung des regierungsräthlichen Antrages in globo.

Tscharner, zu Kehrsatz. Ich erlaube mir, vorerst an den Herrn Berichterstatter eine kleine Interpellation zu richten. Er hat nämlich angedeutet, die Regierung sei in der Gefahr gestanden, zwischen zwei Konkurrenten zu gerathen und sich mit keinem befriedigend abfinden zu können; wenn ich nicht irre, so berührte der Herr Berichterstatter die Sache nicht näher, so daß sie mir nicht recht klar ist. Herr Präsident, meine Herren! Ich hörte in der letzten Zeit unter dem Publikum davon sprechen, es seien dem Regierungsrathe noch von anderer Seite Vorschläge gemacht worden, die für den Kanton Bern vielleicht vortheilhafter gewesen wären als diejenigen der Gesellschaft in Basel. Ich weiß nicht, ob ich mich vielleicht darin irre, aber wenn es wirklich der Fall sein sollte, so hätte ich gewünscht, der Herr Berichterstatter möchte hierüber noch einläßlicher Auskunft geben. Ich bin im Allgemeinen mit den Ansichten des Herrn Präopinanten einverstanden, indem ich dafür halte, es könnten noch viele andere Arbeiten im Lande ausgeführt werden, die für unser Armenwesen von vortheilhaftern Folgen wären, indem sie unsern Armen einen nachhaltigen Nutzen brächten, während dem sie bei Einführung der Eisenbahnen nur momentane Beschäftigung finden. (Der Redner führt hier mehrere Arbeiten an, die in verschiedenen Landestheilen ausgeführt werden könnten, wird aber wegen Geräusches nicht deutlich verstanden; er fährt hierauf fort:) Was nun die Einführung der Eisenbahnen in's Besondere betrifft, so finde ich deren Bedürfniß bei uns nicht in dem Maße vorwaltend, wie es an andern Orten der Fall sein mag; denn der eigentliche Zweck, welchen dieses Verkehrsmittel hat, wird bei uns nicht erreicht, da unsere Verhältnisse in Bezug auf Handel und Verkehr anderer Art sind als in vielen andern Staaten. Nach demjenigen, was ich von verschiedenen Seiten hörte, glaube ich, das Bedürfniß einer Eisenbahn sei bei uns diesen Moment noch nicht so groß, weil sich in den meisten Kantonen, wo sich ähnliche Bestrebungen regen, ein gewisses Chaos zeigt, indem jeder seine Bahn haben will, ohne Zusammenhang, so daß man nicht begreift, wie sich die Sache noch entwickeln wird. Ueberall will man Eisenbahnen bauen, in Basel, Zürich, Solothurn, Luzern, im Osten und Westen der Schweiz, aber ohne daß bei diesen Bestrebungen die nöthige Verbindung und der nöthige Zusammenhang vorhanden ist. Nun noch einige Bemerkungen über den in Berathung liegenden Gegenstand selbst und einige Andeutungen, ob nicht in gewissen Hinsichten günstigere Bedingungen zu erhalten wären, als der vorliegende Konzessionsvertrag sie aufstellt. Ich finde nämlich, die landwirthschaftlichen Interessen seien nicht gehörig gewahrt, denn nach einem Artikel des Vertrages sollen Waarentransporte, die schwere Gegenstände betreffen, erst innert den nächsten zwei Tagen nach ihrer Ablieferung auf der Bahnstation spedirt werden. Gerade darin liegt für unsere Landleute ein bedeutender Nachtheil, wenn sie ihr Vieh verkaufen und dasselbe, so wie andere landwirthschaftliche Produkte, auf der Eisenbahn weitern befördern wollen, denn diese Verzögerung von zwei Tagen kann ihnen zu bedeutendem Schaden gereichen. Sodann finde ich in einer andern Bestimmung der Konzession, daß die Expropriation für eine Bahn mit zweispurigem Unterbau stattfinden soll, wodurch dem Landmanne eine eigentliche Verwüstung seiner Grundstücke zugezogen wird, da ohnedieß die Ingenieure das

Grundeigenthum der Landleute nicht sehr schonend behandeln. Auf der andern Seite spricht ferner der Vertrag doch nur von einer Bahn mit nur einem Geleise, was ich für verwerflich halte, um so mehr, wenn man doch voraussetzt, die Bahn werde eine ziemliche Frequenz erhalten. So viel ich höre, sind es in Amerika und England namentlich die einspurigen Bahnen, auf denen am meisten Unglück geschieht, weil sich die Wagenzüge nicht ausweichen können; überhaupt sollen in neuerer Zeit die Bahnen mit einfachem Geleise abkommen. Ein anderer Artikel, welcher mir nicht gefallen will, betrifft die Kaution von 150,000 Franken, welche die Gesellschaft in annehmbaren Werthpapieren oder in baar als Garantie für die Erfüllung der im Vertrage enthaltenen Verpflichtungen hinterlegen soll. Das ist ja der Preis von zwei Häusern in Bern, und eine solche Garantie dünkt mich unter allem Verhältniß für eine solche Gesellschaft, und ich hätte erwartet, daß wenigstens einige Millionen dafür bestimmt würden, wie dieß, wie ich höre, in der Waadt der Fall war, wo die betreffende Gesellschaft 7 bis 8 Millionen bezahlt habe. Ich will übrigens die Sache nicht ganz verwerfen, obschon ich glaube, sie werde auf dem Lande nicht sehr populär sein. Ich schließe dahin, daß ich vorderhand nicht weiter progrediren, sondern in erster Linie noch untersuchen möchte, ob man nicht durch andere Propositionen noch vortheilhaftere Bedingungen erhalten könnte, die unsern Verhältnissen besser entsprechen würden. Ich möchte nämlich dieses Unternehmen nur einer solchen Gesellschaft anvertrauen, die uns hinlängliche Garantie gewährte, daß mit den großen Nachtheilen, welche unser Land treffen werden, auch einige Kompensation zu erhalten wäre. Ich verdanke übrigens der Kommission und dem Herrn Berichterstatter die viele Mühe, welche sie sich für dieses Geschäft gaben, und namentlich verdient der umständliche und unbefangene Bericht, den wir soeben anhörten, unsere volle Anerkennung; er belehrte mich über manche Punkte, die mir vorher nicht ganz klar waren.

Simon. Herr Präsident, meine Herren! Die Ausgeschossenen des Regierungsrathes, welche den Auftrag hatten, mit den Delegirten der Gesellschaft in Basel zu unterhandeln, verkannten keineswegs die Besorgnisse, welche in dieser Sache obwalten und denen Herr Altschultheiß Fischer das Wort lieh, doch ließen sie sich von diesen Gefühlen und Besorgnissen nicht bewältigen. Herr Altschultheiß Fischer berief sich vor Allem auf den Bericht des englischen Ingenieurs Stephenson, indem er sagte, man könne daraus ersehen, wie dieser Experte finde, daß bei so vorzüglichen Straßen, wie die Schweiz solche habe, die Eisenbahnen ein Luxusartikel seien. Allein wenn man den betreffenden Bericht liest, so wird man sich einerseits davon überzeugen, daß der genannte Ingenieur, jeder andern Sprache als der englischen unkundig, sich mit unsern Verhältnissen sehr schwer bekannt machen konnte; und andererseits ist auch nicht zu übersehen, daß der erwähnte Bericht von dem Standpunkte aus verfaßt wurde, der Staat habe das Unternehmen auszuführen; denn von diesem Standpunkte aus ließ der Bundesrath die gemachten Untersuchungen anstellen. Dieses Urtheil kommt nicht einzig von mir, sie können dasselbe aus dem Majoritätsberichte der nationalräthlichen Kommission zwischen jeder Zeile lesen. Auf die Besorgnisse, welche Herr Altschultheiß Fischer über das Schicksal unsers Landes in Folge Einführung der Eisenbahnen äußerte, antwortete bereits der Herr Regierungspräsident in seinem ausführlichen Eingangsrapporte. Wenn es sich darum handeln würde, zu verhindern, daß in einer Entfernung von 50 bis 60 Stunden von unserer Landesgrenze keine Eisenbahnen gebaut werden, so wäre die Lage des Geschäftes eine andere; aber das können wir nicht. Die Eisenbahnen stehen an der Grenze der Schweiz und in wenigen Jahren — wir mögen nun eintreten oder nicht — werden sie bis an die Grenzen unsers Kantons fortgesetzt sein, und was dann der Unterschied zwischen der Fracht auf der Eisenbahn oder der gewöhnlichen Fuhr sein werde, bei einer Entfernung von nicht mehr als 5 bis 6 Stunden, bitte ich Sie selbst zu überlegen. Eine unbedeutende Summe, die auf den Landbau keinen Einfluß haben wird. Ich wiederhole daher: die bernischen Eisenbahnen werden auf unsern Landbau nicht den nachtheiligen Einfluß ausüben, welchen man befürchtet. Allein auch wesentliche Vortheile werden dem Lande durch Einführung des neuen Verkehrsmittels erwachsen in Betreff des Transportes von Wein, Käsen und andern Produkten, die ausgeführt werden. Jede neue Erfindung hat ihre Vortheile und Nachtheile, das wird Niemand widersprechen. Ob die Vortheile größer seien als die Nachtheile, das muß die Erfahrung lehren. Würde uns ein Konzessionsgesuch eingereicht und die Eisenbahnen wären noch in keinem andern Lande eingeführt, so daß wir die Probe machen müßten, dann würde ich sehr anstehen, Ihnen das Unternehmen anzurathen; hingegen ist die Sachlage heute eine ganz andere. Wir sehen die Erfahrung von Ländern vor uns, die seit 20, bald 30 Jahren Eisenbahnen haben; wir sehen ferner, daß fort und fort neue Schienenwege entstehen. In den Ländern, wo das System des Staatsbaues Eingang fand, wird petitionirt, es möchten neue Bahnen ausgeführt werden; wo der Privatbau die Oberhand gewann, werden die unternehmenden Gesellschaften ermuntert, Gemeinschaften und Privaten geben Beischüsse. Auch diese Erscheinungen sollten ein Grund sein, diese Befürchtungen zu mildern. Herr Altschultheiß Fischer setzte als unmittelbares Ergebniß der Einführung von Eisenbahnen voraus, daß eine bedeutende Masse fremdes Geld in's Land komme. Das wird allerdings der Fall sein. Diese Masse Geldes wird sich allmälig auf die arbeitende Klasse werfen, und von dieser aus ihren gewöhnlichen Kreislauf nehmen. Wenn nach den vier Jahren, die zum Bau der Eisenbahn auf unserm Gebiete vorläufig bestimmt sind, eine so große Anzahl von Arbeitern, welche dafür verwendet werden muß, noch während andern sechs Jahren Beschäftigung finden könnte, — wer von uns, meine Herren! möchte das nicht bewirken, damit die ärmere Klasse Beschäftigung finde! — Aber das ist nicht möglich. Wenn dieses indessen nicht möglich ist, sollen wir dann von der Hand weisen, daß unsere Arbeiter wenigstens während vier Jahren Beschäftigung finden? Das wird man kaum verlangen. Es wurde ferner die Befürchtung geäußert, die Unabhängigkeit der kleinern Staaten möchte durch die Ausdehnung der Eisenbahnen gefährdet werden. Es ist dieß eine Befürchtung, die ich früher schon äußern hörte, und da ich nicht gern etwas als ausgemacht annehme, ohne die Gründe, welche dafür sprechen, zu kennen, so bestrebte ich mich, darüber nachzuforschen, worauf sich diese Gründe stützen, und das Resultat meiner Nachforschungen bestand in Folgendem. Es ist ohne allen Zweifel richtig, daß durch die Eisenbahnen die Zentralisation der großen Staaten ungemein befördert wird, daß sich das Bestreben kundgibt, Alles in einem Mittelpunkte zu konzentriren, um von diesem Mittelpunkte aus nach allen Seiten mit um so größerer Kraft wirken zu können. Aber können wir dieß hindern, wenn wir keine Eisenbahnen in unserm Lande bauen? Durchaus nicht. Und wenn wir die nämliche Waffe ebenfalls anwenden, gewinnen wir gerade dadurch nicht auch an Stärke? Nicht in dem Maße, wie größere Staaten, aber doch in einem gewissen Verhältnisse und zwar gerade durch ein vervollkommnetes Verkehrssystem gegenüber dem Auslande. Es ist ein bewährtes Sprüchwort, das sagt: man muß dem Feinde mit den gleichen Waffen begegnen, womit er angreift. Sollte es dazu kommen, daß er plötzlich mittelst den Eisenbahnen Truppen an die Grenze werfen würde, so könnten wir ihm eben so schnell entgegenkommen. In wie fern sich die geäußerte Befürchtung für die Zukunft rechtfertigt, weiß ich nicht; aber dieß sind Gründe, die man dagegen anführt und die mich bestimmen, diese Befürchtung nicht zu theilen. Ohne Zweifel wird eine neue Erfindung von dieser Ausdehnung, wie die Eisenbahnen, eine Menge von Interessen verrücken; es ist nicht anders möglich, es liegt in der Natur der Dinge. Der Staat kann nicht die kleinste Straße bauen, ohne daß der Eine oder Andere darunter leidet; bei einem Unternehmen dagegen von so großartiger Tragweite, wie die Eisenbahnen, sind viel mehr Interessen betheiligt. Aber das ist nicht ein Schaden, den das Land erleidet, sondern lediglich eine Verrückung von Interessen: der Eine gewinnt, was der Andere verliert, und es ist weniger auf den Einzelnen zu sehen, als darauf, ob die Gesammtheit der Bürger gewinne oder verliere. Wenn wir

keinerlei Interessen verletzen wollen, so dürfen wir nicht die geringste Veränderung vornehmen, ohne diese Befürchtung verwirklicht zu sehen. Wir hatten eine Zeit, wo man nicht anders reisen konnte als zu Pferde; es gab keine fahrbaren Straßen. Als man solche anzulegen begann, entstand überall Streit, indem man sagte, die Sattler werden von nun an nichts mehr zu thun haben. Ebenso wurde eingewendet, man habe früher viel mehr Kleider gebraucht, weil man sich auf einer Reise allen Einflüssen der Witterung aussetzen mußte; nun werde man nicht mehr so viel Kleider brauchen, wenn man, statt zu Pferde im Freien zu reiten, wohl geborgen in einer guten Kutsche fahren könne. Dergleichen Besorgnisse wurden damals geäußert, und jetzt geht es bei den Eisenbahnen ähnlich zu. Ich gebe jedoch wiederholt zu bedenken, wenn Sie eine solche Scheu vor der Verrückung einzelner Interessen haben, so müssen Sie jede Aenderung unterlassen. In der Ueberzeugung, alle diese Befürchtungen und Nachtheile, die man der Einführung von Eisenbahnen zuschreibt, werden nicht oder wenigstens nicht in dem angeführten Maße eintreten; in der Ueberzeugung ferner, die Eisenbahnen seien für unsern Kanton nicht nur ein nothwendiges Uebel — denn so betrachte ich sie nicht — sondern ein wirklicher Vortheil für das Land; in der Ueberzeugung endlich, daß unser Volk, wenn es einmal Erfahrungen in dieser Sache gemacht, sich mit der neuen Einrichtung bald befreunden werde, stimme ich für das Eintreten und zwar für sofortiges Eintreten.

Scholl. Ich werde mich über die allgemeine Frage, die bereits so ausführlich und erschöpfend erörtert wurde, nicht lange verbreiten; ich erkläre zum Voraus, daß ich, obschon ungern, auch zum Eintreten stimme. Hingegen halte ich die Sache für so wichtig, daß ich den Wunsch äußern muß, man möchte sie nicht gleichsam überrumpeln, und ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich dafür halte, es werde sich eine große Anzahl Mitglieder in der heutigen Sitzung befinden, die wahrscheinlich sehr wenig Kenntniß von der Sache haben. Das Projekt mögen sie wohl gelesen haben, aber bei so großen und wichtigen Folgen, die dieses Unternehmen haben wird, halte ich es für nothwendig, daß die Sache noch genauer überlegt werde. Herr Präsident, meine Herren! Es gibt Kantonstheile, welche durch die gewählte Linie sehr benachtheiligt werden. Daß man nicht eine Straße bauen kann, die für die Bewohner aller Gegenden gleich angenehm und nützlich ist, versteht Jedermann; doch bin ich so frei, was ich über die Bestimmung der Hauptlinie vernahm, anzuführen. Man sagte zwar, es verhalte sich nicht so, indessen scheint doch etwas an der Sache zu sein, daß die ursprüngliche Linie, die man in Basel vorschlug, nicht die nun in dem Vertrage aufgenommene, sondern die kürzere war, nämlich die von Olten-Solothurn-Biel. Um eine Linie zu erhalten, die durch einen größern Theil des Kantons gehe, sei nun die heute in Frage stehende gewählt worden; das ist natürlich. Nach einem Artikel der „Neuen Zürcher-Zeitung" sei es Herr Marcuard gewesen, der sich dafür verwendet habe, daß man von der ersten Linie abgehe und die längere annehme. Ich will nun voraussetzen, es handle sich darum, eine Straße vorzuschlagen, die durch das Bisthum gehe, und frage die ehrenwerthen Anwesenden aus andern Kantonstheilen, ob sie heute blindlings dazu stimmen würden? Ja, wird man einwenden, wie könnten wir etwas dagegen haben, wenn es sich um eine Straße durch das Bisthum handelte, ohne daß der Staat davon in Mitleidenschaft gezogen würde? Ich zweifle, ob ein einziges Mitglied so stimmen würde, sondern Sie würden wie ein Mann aufstehen und sagen: die Linie muß da gezogen werden, wo die meiste Bevölkerung ist! Darin glaube ich, seien wir Alle einverstanden, aber daß man die Landesgegend, welche abgeschnitten ist, ganz unberücksichtigt lasse, glaube ich, sei nicht Ihr Wille. Es werden auch, wie ich höre, mehrere Entwürfe vorgelegt werden über Verbesserungen des Straßenwesens im Jura, so daß in dieser Hinsicht unsere Wünsche großentheils ihre Befriedigung erhalten. Was die Entsumpfung des Seelandes betrifft, so ist auch zu hoffen, daß etwas geschehe. Allein in Betreff anderer Punkte, wie die Ausführung von Zweigbahnen, welche nur fakultativ gelassen ist, frage ich Sie: ist das eine Sache, die wir heute ohne Ueberlegung abthun sollen? Ich erlaube mir daher, folgenden Antrag zu stellen: es sei in den vorliegenden Entwurf eines Konzessionsvertrages einzutreten, aber die Behandlung desselben zu verschieben; ferner sei eine Kommission aus der Mitte des Großen Rathes zu ernennen — bestehe sie aus eilf oder fünfzehn Mitgliedern, werde sie durch den Großen Rath selbst oder vom Präsidenten gewählt, das will ich Ihnen überlassen —; dieser Kommission sei der Auftrag zu ertheilen, die Sache zu prüfen und noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzung und zwar mit möglichster Beförderung ihren Bericht zu erstatten, vielleicht in vier, fünf, sechs Tagen. Die weitern Verhandlungen wären also zu verschieben, bis der Bericht der Kommission vorliegt, und sobald der Tag bekannt ist, an welchem dieser Bericht vorgelegt werden kann, sollte allen Mitgliedern bei Eiden geboten werden.

Dr. v. Gonzenbach. Ich erlaube mir vorerst ein paar Worte über den vom letzten Redner gemachten Vorschlag. Herr Präsident, meine Herren! Ein lateinisches Sprüchwort sagt: ex ungue leonem — an der Klaue erkennst du den Löwen. Es ist allerdings eine kleine Klaue, die für einmal sich erblicken läßt, aber dahinter steht ein großer, großer Löwe — dessen Rachen groß genug ist, um die Wohlfahrt des ganzen Kantons Bern zu verschlingen; ich möchte Sie daher davor warnen, daß Sie sich nicht durch diese kleine Klaue täuschen lassen. Der Antrag, welcher soeben gestellt wurde, eine Kommission aus allen Landestheilen zusammen zu setzen, welche zunächst auch die Entsumpfung des Seelandes berathen soll — wird nämlich zur Folge haben, daß im Schooße derselben alle verschiedenen Landestheile dafür größere oder kleinere Entschädigungen verlangen werden, weil eine fremde Gesellschaft für angemessen findet, im Mittelland Eisenbahnen zu bauen. Das Seeland verlangt die Entsumpfung, dann würde man fortfahren: der Jura begehrt die Ausführung verschiedener Straßenkorrektionen, der Guggisberg verlangt dieses, das Oberland jenes. Ich sage, es gäbe einen Markt, der immer weiter um sich greifen würde, einen Markt, derdie Mittel des Kantons weit übersteigen würde. Man verweist auf die 20 Millionen, welche auf das Mittelland — nicht vom Staate, sondern von einer Gesellschaft — verwendet werden sollen; aber soll der Staat andere Gegenden des Kantons verhältnißmäßig dafür entschädigen, weil irgend eine Gesellschaft ein Kapital von 20 Millionen im Lande anwenden will? Das hieße ein Verfahren einschlagen, das zu den bedenklichsten Konsequenzen führen müßte, und vor dem ich daher warnen möchte. Wenn die Frage der Entsumpfung des Seelandes ganz abgesondert hiehergebracht würde, so würde ich nicht nur mit einer, ich würde mit beiden Händen dazu stimmen, weil ich dafürhalte, es liege im Interesse des Landes, daß die Regierung große Maßregeln vorschlage; aber diese wollen überdacht sein, und alles auf einmal wäre zuviel. Wenn man jedoch die Entsumpfung in Verbindung mit der Eisenbahnfrage behandeln will, so stimme ich ebenso entschieden dagegen, denn diese Verbindung wäre beiden Unternehmungen geradezu verderblich, ja sie würde beide unmöglich machen. Nun bin ich so frei, einige Worte über die Eisenbahnen selbst anzuführen. Herr Präsident, meine Herren! Die Beurtheilung der Eisenbahnen überhaupt kann sehr verschieden ausfallen, je nach dem Standpunkte, den man dabei einnimmt. Wenn ich mich auf einen ganz allgemeinen Standpunkt stelle, so muß ich anerkennen, die Eisenbahnen sind eine Ueberwindung von Zeit und Raum, die der Menschengeist erzeugte, kein Mensch wird etwas dagegen einwenden können. Es ist eine Errungenschaft, mittelst welcher der Mensch verhältnißmäßig länger lebt, weil ihm ein großer Theil der Zeit geschenkt wird, die er jetzt nutzlos aufwendet, um von einem Punkte zum andern zu gelangen; er lebt aber auch vielseitiger, weil da ihm die Möglichkeit gegeben ist, Distanzen zu durchfliegen, die ihm ohne Eisenbahnen zu groß gewesen wären. Stellen Sie sich auf den europäischen Standpunkt, so müssen die Eisenbahnen ebenfalls als ein großer Fortschritt, als ein Nutzen betrachtet werden. Was vermitteln sie? Das Mißverhältniß zwischen Produktion und Konsumation. Die Eisenbahnen bewirken, daß Produkte, die an dem einen Ort im Ueberfluß er-

zeugt werden, durch die Lokomotive dahin befördert werden können, wo daran Mangel ist. Die Eisenbahnen sind eine Nivellirungsmaschine zwischen dem Reichthum der Erzeugnisse und dem Verbrauche derselben, sie können gewissermaßen auch zur Nivellirungsmaschine zwischen den Populationsverhältnissen werden. Anders kann das Urtheil ausfallen vom Standpunkte einzelner Staaten und Lokalinteressen; auch in dieser Hinsicht kann das Urtheil ein sehr verschiedenes sein. Ein Land z. B. wie Ungarn, das so getreidereich ist, daß man von ihm sagt, es laufe Gefahr, in seinem eigenen Fette zu ersticken, muß mit beiden Händen Beifall klatschen, wenn man ihm Eisenbahnen gibt, auf denen es seine Erzeugnisse nach andern Ländern versenden und wodurch es aus einem armen zu einem reichen Lande werden kann. Vom politischen Standpunkte aus kann ein Land, wie Oesterreich, mit seinem großen Grenzumfange, in den Eisenbahnen eine Regierungsmaschine erblicken, indem sie in einem solchen Lande die weit entfernten Endpunkte dem Mittelpunkte der Verwaltung näher bringen, diese nicht nur leichter, sondern auch kräftiger machen. Solche Länder, mit ihren eigenthümlichen Verhältnissen, können schon Eisenbahnen bauen und für deren Erstellung große Opfer bringen. Hier wird man sagen: England sei nicht so groß, und doch habe es von diesem Verkehrsmittel zuerst Gebrauch gemacht. England hatte zwar fast so gute Straßen als die Schweiz, wenn auch namentlich nicht so gute Seitenwege, wie sie in den meisten Kantonen bestehen; aber England hatte nicht befreite Straßen, sie waren nicht Staatseigenthum, sondern Privateigenthum, und wo, wie in England, fast alle Meilen weit ein Schlagbaum steht, mußten die Eisenbahnen als eine Wohlthat erscheinen. Dazu kommt eine andere Rücksicht. England hat bekanntlich verhältnißmäßig nicht so viele Besitzer von Grundeigenthum, wie die Schweiz; dort findet sich unter 7 Einwohnern vielleicht Einer, der ein Grundstück besitzt, während bei uns ungefähr das umgekehrte Verhältniß statisindet, und auf 7 Einwohner vielleicht Einer kommt, der nicht Grundbesitzer ist. Endlich noch der wesentliche Unterschied zwischen dem Reichthume an Kapital und Steinkohlen, welche die Schweiz beide nicht hat. Es wurde im Laufe der Diskussion der Bericht des englischen Ingenieurs Stephenson angeführt, der als Experte in Eisenbahnsachen die Schweiz bereiste; die Angabe, daß er sich nur auf den Standpunkt des Staatsbaues gestellt, und sein Urtheil einzig von diesem Standpunkte aus gefällt habe, ist nicht ganz richtig, sondern Herr Stephenson war wirklich ganz betroffen, als er die vortrefflichen Straßen sah, die unser Land aufweist. Er sagt daher in seinem Berichte an den Bundesrath u. A. folgendes: „In der That, wäre nicht die Herstellung von Eisenbahnen „rund um die Schweizergrenze schon so weit vorgeschritten, so „möchte es einigem Zweifel unterliegen, ob, trotz den durch den „Handel mit dem Ausland und mit den Manufakturen hervor„gerufenen Interessen, der Bevölkerung aus der Anlage von „Eisenbahnen an der Stelle der gegenwärtig so trefflichen „Straßen irgend ein Vortheil erwachsen würde." Er spricht also hier nicht vom Staatsbau, sondern von der Vortrefflichkeit unserer Straßen und bezweifelt es, ob uns aus den Eisenbahnen irgend ein Vortheil erwachsen würde, wenn nicht rings um unsere Grenzen der Bau von solchen schon so weit vorgerückt wäre. Stelle ich mich nun auf den bernischen Standpunkt und frage ich mich, gewinnt der Kanton Bern durch die Erbauung von Eisenbahnen auf seinem Gebiete, ja oder nein? So glaube ich mit Ueberzeugung sagen zu dürfen: nein, er gewinnt nicht, die Eisenbahnen sind für den Kanton Bern kein Vortheil. Erlauben Sie, daß ich zur Begründung dieses Schlusses einige Momente anführe. Sie haben ein Straßennetz, das ungefähr 30 Millionen kostete, das den innern Verkehr vermittelt, das ihm genügt, denn Sie können zu allen Jahreszeiten dasselbe benutzen, und mit Leichtigkeit zu dem hintersten Dorf gelangen. Dazu kommt eine fernere Summe von 10 Millionen für Pferde, Wagen u. s. w., welche diese Straßen beleben. Also der innere Verkehr wird vermittelt durch ein Kapital von beiläufig 40 Millionen. Nun legen Sie Eisenbahnen an im Betrage von 20 Millionen. Soll der Kanton Bern dabei prosperiren, d. h. gewinnen, so muß der Zins dieser 20 Millionen durch Mehrproduktion in irgend einer Weise aufgebracht werden, oder mit andern Worten: es müssen jährlich 800,000 Fr. mehr verdient werden als bisher; dieß meine Rechnung! Woher soll nun diese Summe von 800,000 Fr. genommen werden? Ihre Hauptindustrie ist — und sie bleibt es wahrscheinlich noch lange — der Ackerbau, von welchem Sie jährlich eine Rente von beiläufig 40 Millionen beziehen, während die Industrie im Kanton Bern höchstens jährlich für 10 Millionen Werthe hervorbringt. Wenn nun (worüber kaum ein Zweifel obwalten wird) der Ackerbau durch die Einführung von Eisenbahnen im Kantone eher verliert als gewinnt, so wäre, selbst wenn die Industrie dadurch gewinnen würde, großer Zweifel vorhanden, daß dieser es gelingen würde, die erwähnten 800,000 Fr. jährlich dem Lande mehr zu erwerben. Wenn Sie jedoch die bernische Industrie in's Auge fassen, so werden Sie zugeben, daß die Stellung des Kantons Bern in dieser Hinsicht eine ganz andere ist, als diejenige anderer industrieller Kantone, wo allerdings, wie in England im allgemeinen, das Sprüchwort gilt: Time is monaie. „Zeit ist Geld." — Die wichtigste Industrie des Kantons ist die Uhrenfabrikation: was soll diese durch das neue Verkehrsmittel gewinnen? Nichts; sie hat ihren Absatz, so weit sie will, nach allen Ländern, ohne die Eisenbahnen, ob sie ihre Erzeugnisse in der Diligence oder durch die Lokomotive befördern läßt. Die zweitwichtigste Industrie des Landes ist die Leinwand-Industrie; auch sie wird durch die Einführung der Eisenbahnen eher leiden als gewinnen; sie kann die Konkurrenz der englischen Linnenwaaren jetzt schon kaum aushalten und wird große Mühe haben, sie mit Erfolg zu bestreiten. Es gibt allerdings andere Industriezweige, welche in der Erbauung von Eisenbahnen einen Vortheil erblicken können, diejenigen nämlich, welche sich mit schweren Stoffen, z. B. mit der Verarbeitung roher Häute, abgeben. Ob die Käseproduktion gewinnen werde, ist noch sehr zu bezweifeln. Erkundigen Sie sich in Staaten, wie Württemberg und Bayern, ob der Verkehr auf einer Distanz von nicht mehr als 10 Stunden durch den Frachtwagen bedeutend höher zu stehen komme, als auf der Eisenbahn? so werden Sie vernehmen, daß man auf so kurzen Strecken nie die Eisenbahn benutzt, weil das Camionnage die wohlfeilere Fracht wieder vertheuert. — Ich sage also, die Einführung von Eisenbahnen wird der Landwirthschaft eher schaden, weil sie den Getreidebau durch die fremde Konkurrenz erschwert. (Ich gebe dabei jedoch vollständig zu, daß die Hauptsache dieses Schadens dadurch schon gemacht ist, weil die Eisenbahnunternehmungen benachbarter Staaten und Kantone bereits an unserer Grenze angelangt sind, jedoch ist nicht zu übersehen, daß die Lage der Landwirthschaft noch bedenklicher würde, wenn Kapitalien, die jetzt dort ruhen, herausgezogen würden, um damit Eisenbahnen zu bauen.) Ich sage weiter: Ihre Industrie wird wenig Nutzen daraus ziehen und daher kein volles Aequivalent gewähren. Es gibt allerdings eine Industrie, die eine Art von Aequivalent herbeischaffen wird, und darum werde ich mir erlauben, zum Art. 1 des vorliegenden Konzessionsvertrages einen Zusatz zu beantragen. Herr Präsident, meine Herren! Das bernische Oberland wird, so lange die Welt steht, das Schönste sein und bleiben, was man sehen kann, und jeder Fremde, der in die Schweiz kommt, will es sehen. Die Zahl der Reisenden wird durch Einführung der Eisenbahnen unendlich viel größer werden, als sie es bisher war und darin wird sich einige Kompensation finden; denn das Oberland wird um so viel mehr besucht werden, als die mittlern Schichten der Gesellschaft, welche künftig reisen werden, zahlreicher sind als diejenigen der Reichen, welche bisher die daherigen Kosten allein bestreiten konnten. Das Mittel, zu dieser Ausgleichung zu gelangen, erblicke ich darin, daß die Eisenbahn eine Fortsetzung nach Thun erhalte. Sie sehen, daß ich mir in Betreff der Eisenbahnen keine Illusionen mache, daß ich keine große Hoffnungen über deren Erfolge hege und Sie würden vielleicht nicht erstaunen, wenn ich nach dem Gesagten zu dem Schlusse käme, es sei in das Projekt nicht einzutreten, während ich zum Eintreten stimme, und zwar nicht wegen des uns bindenden Bundesgesetzes allein, dessen man schon wiederholt erwähnte. Ich gestehe offen, daß ich dieses Gesetz im Nationalrathe nicht wollte; ich ging

vielmehr von der Ansicht aus, man solle die Eisenbahnen behandeln, wie die Straßen und es den Kantonen freistellen, solche zu bauen oder nicht. Ich hatte damals schon die Idee, daß Eisenbahnen gebaut werden, aber ich glaubte, es sollte dieß erst geschehen, wenn die öffentliche Meinung darüber aufgeklärt sei, sich dafür ausspreche. Was mich besonders bestimmt, für das Projekt zu stimmen, ist nicht sowohl das Bundesgesetz, als die Ueberzeugung, daß wenn Sie heute „Nein" sagen, Sie bald veranlaßt werden möchten, von Ihrem Beschlusse abzukommen. Lutter contre la force des choses n'est pas d'un homme sage — sagte Napoleon unseren Abgeordneten bei der sogenannten Konsulta. Gegen die Gewalt der Dinge ankämpfen, ist nicht Sache eines klugen Mannes. Warum würden Sie bald von Ihrem Beschlusse zurückkommen, wenn Sie heute die Konzession verwerfen? Weil das Bernervolk an alle Komforts, an alle Bequemlichkeiten des Lebens in höherem Maße gewöhnt ist als andere Völker, es ist ebensogut bekleidet als andere Völker, es ißt ebensogut und wohnt schöner und besser, kurz, es versagt sich keinen Lebensgenuß; daher wird es bald zu dem Wunsche kommen, ebenso schnell und wohlfeil zu fahren, wie man anderwärts fahren kann, und Sie werden Ihrem Volke die Eisenbahnen ebensowenig abschlagen können, als Sie es ihm durch ein Luxusgesetz verwehren konnten, seidene Kleider zu tragen, fremde Stoffe statt einheimischer zu kaufen u. s. w. Ich schließe also dahin, daß ich für das Eintreten stimme, weil Sie, wie gesagt, von einem entgegengesetzten Beschlusse, auch wenn Sie ihn heute fassen würden, doch bald zurückkommen würden und dann vielleicht die Verhältnisse des Geldmarktes sich für uns nicht mehr so günstig gestalten würden als gegenwärtig. Wenn der Konzessionsvertrag in globo behandelt wird, so wünsche ich, daß bei Art. 1 die Zweigbahn von Bern nach Thun aufgenommen werde.

Herr Präsident. Ich bemerke, daß es sich gegenwärtig lediglich um die Frage des Eintretens handelt.

Fueter, Finanzdirektor. Als einer der Delegirten, die bei der Prüfung der Eisenbahnfrage besonders zu thun hatten, glaube ich, es sei durchaus am Orte, über diese Angelegenheit hier auch ein Wort anzubringen. Herr Präsident, meine Herren! Vom ersten Augenblicke an, als diese Frage in der Eidgenossenschaft ein allgemeines Interesse gewann, war man der Ansicht, wir sollen in dieser sehr wichtigen Angelegenheit die Augen offen behalten und man glaubt auch jetzt noch, wir könnten uns eine große Unterlassung zu Schulden kommen lassen, wenn wir zusehen würden, wie alle Kantone, vom ersten bis zum letzten, ihr Interesse zu wahren suchen, wir aber nicht. Ich sehe diese Eisenbahnbewegung an, wie einen großen Strom und von dem Momente an, wo es nicht mehr in meiner Macht liegt, ihn abzuwenden, von dem Momente an, als ich die Ueberzeugung gewinnen mußte, daß er näher und immer näher kommen werde, suchte ich ihm die Richtung zu geben, welche für unsern Kanton eine nützliche und gute Wirkung haben kann, damit man uns nicht sagen könne: ihr Herren, ihr habt eine große Verantwortung auf euch, daß ihr der Sache unthätig zusahet. Ich suchte daher, wie gesagt, von Anfang an, obschon kein großer Freund von Neuerungen, den Schaden des Landes, so weit es in meinen Kräften lag, zu wenden und dessen Nutzen zu fördern. Dieß bewog mich denn auch, mit zwei ehrenwerthen Kollegen in Bern einer ersten Versammlung, welche zu Besprechung der Eisenbahnfrage in Basel veranstaltet wurde, beizuwohnen. Bei jenem Anlasse namentlich mußte ich mich überzeugen, wie höchst gewagt es wäre, wenn man sich der Sache durch Unthätigkeit zu entziehen suchen würde; ich sah, wie andere Kantone nur gewinnen würden, wenn wir dem Laufe der Dinge unentschlossen zusähen und ich gewann auch die Ansicht, wer in dieser Angelegenheit den ersten Schritt thue, der gewinne einen Vorsprung vor Andern. Ich würde es daher auch jetzt im höchsten Grade bedauern, wenn jetzt noch eine Zögerung eintreten sollte. Ich bin so frei, Sie an die Haltung eines Kantons zu erinnern, der mit Basel ungerne unterhandelte; warum? Etwa weil er eine Eisenbahn auf seinem Gebiete nicht wollte? Nein, sondern weil er fand, die Gesellschaft in Basel habe dem Kanton Bern solche Vortheile zugestanden, daß der Nachbar sich dabei verkürzt glaubt. Verschieben Sie heute die Sache, so tritt der Große Rath jenes Kantons nächsten Montag zusammen, wird in's Fäustchen lachen und wir haben dann das Nachsehen; freilich hätte ich dabei die Beruhigung, dasjenige, was wir thun konnten, haben wir von Stunde an gethan. Ich bin entschieden der Ueberzeugung, wir sollen, müssen und werden Eisenbahnen haben, ob wir heute eintreten oder nicht; oder wollen Sie annehmen, daß wir in Yverdon und Murgenthal Ausmündungspunkte von Eisenbahnen haben und der Kanton Bern dazwischen ohne solche bleiben könne, wie eine Wüste? Ich glaube, nein. Versäumen Sie also den günstigen Moment nicht, der sich uns nun darbietet, sonst gefährden Sie, daß Ihnen die Vortheile dadurch entgehen, welche sich erringen lassen und daß Sie nur die Nachtheile eintreten sehen, wie sie Herr Altschultheiß Fischer mit beredter Zunge Ihnen schilderte. So fasse ich diese Angelegenheit auf, indem ich glaube, wir alle sollen von diesem Geiste durchdrungen sein, und die kleinen Lokalverhältnisse und die Kirchthurmspolitik bei Seite setzen, indem wir dem Gesammtinteresse des Kantons den Vorzug einräumen. Da wir nun mit unsern Verhandlungen mit der Gesellschaft in Basel auf diesem Punkte angelangt sind, so glaube ich, wir werden nicht nur die Nachtheile, sondern auch die Vortheile der Eisenbahnen haben. Was die Linie betrifft, so glaube ich, wir sollen eine solche wählen, die auf beiden Seiten von bedeutenden Ortschaften begrenzt wird, die der Bahn Zufluß gewähren und den Verkehr beleben können. Führen wir die Eisenbahn an einem Berge vorbei, wo sie sozusagen eingeklemmt wird, so können Sie nicht erwarten, den Zweck zu erreichen, den man bei Einführung der Eisenbahnen im Auge hat. Ich gebe es als sicher und gewiß zu, daß in den Verkehrsverhältnissen eine eigentliche Revolution eintreten mag; darüber bin ich durchaus im Reinen und pflichte in dieser Hinsicht Herrn Altschultheiß Fischer bei. Aber ich will einen Augenblick annehmen, wir bleiben da stehen, wo wir jetzt sind und verwerfen die Eisenbahn auf bernischem Gebiete, — außerhalb unserer Grenze können wir deren Erbauung nicht hindern, — und wo stehen wir dann? Dann haben wir alle Nachtheile, die mit dem Verkehre mit andern Kantonen und mit dem Auslande verbunden sind, zu tragen, währenddem wir der Vortheile entbehren, deren unsere Nachbarn genießen. Ja, wenn man hier einfach ein Dekret erlassen könnte, die Eisenbahnen sollen auf eine Entfernung von 100—200 Stunden zurückgedrängt sein, so ließe es sich hören; aber das können Sie nicht, denn der Strom rückt mit solcher Macht heran, daß wir seine Gewalt nicht zurückzudrängen vermögen. Andererseits halte ich dafür, wenn auch in manchen Verhältnissen, die bisher bestanden, eine Revolution eintritt, so werde sich doch vieles nicht so finster gestalten, wie man es sich nun vorstellt. Eine Menge Verdienstzweige werden durch die Eisenbahnen in's Leben gerufen, die man nicht voraussieht. Uebrigens sind die Eisenbahnen in der Schweiz nicht etwas Neues; schon vor einigen Jahren wurde, wenn auch in sehr kleiner Ausdehnung eine Bahn in einem andern Kantone gebaut. Nun muß ich mir sagen: wenn die Einwürfe, welche man gegen die Eisenbahnen in's Feld führt, alle stichhaltig und begründet sind, so ist die nothwendige Folge davon diese, daß die Kantone Zürich und Aargau, wo eine Eisenbahn besteht, uns die nachtheiligen Folgen zeigen können. Aber was ist das Resultat? Wollen etwa Zürich und Aargau zu bauen aufhören, weil sie viel größere Nachtheile als Nutzen von der Eisenbahn haben? Keineswegs, allen diesen Theorien zum Trotze will man dort fortfahren. Angesichts solcher Erscheinungen dünkt es mich doch, die Sache werde auch einige Vortheile mit sich bringen, sie müsse Quellen öffnen, die man früher nicht kannte, sonst müßten die betreffenden Kantone sagen: wir haben diese Einrichtung und wollen nichts mehr davon! Daher läßt sich denn auch erklären, daß in den meisten Kantonen ein eigentliches Fieber in Eisenbahnprojekten eingerissen ist, daß man an vielen Orten kein Wort von Politik mehr hört, sondern nur von Eisenbahnunternehmungen; man fühlt eben auch anderwärts, daß die Sache mit einer gewissen Macht heranrückt. Auf einzelne Punkte des Konzessionsvertrages will ich vorläufig nicht eintreten, weil

ich glaube, sie sollen jetzt nicht zur Sprache kommen, sondern erst wenn der Gegenstand einläßlich behandelt wird. Was aber die Eintretungsfrage betrifft, so halte ich dafür, wir können auf eine Weise eintreten, daß nach meiner Ansicht nicht wohl etwas besseres zu erhalten sei. Ich bin der Sache immer mit großem Interesse gefolgt und muß dem Verwaltungsrathe von Basel das Zeugniß geben, daß er uns mit großer Offenheit entgegen kam. Der Herr Berichterstatter erklärte Ihnen bereits, wie die unternehmende Gesellschaft in verschiedenen Punkten unsern Wünschen und Begehren nachgab und wenn Sie diesen Vertrag mit den frühern Sulzberger'schen Projekten vergleichen, so werden Sie auch finden, daß jetzt eine Reihe von Verhältnissen geregelt sind, die früher nicht berührt waren. Schon dieß ist sehr viel werth, mit einer solchen Gesellschaft in Vertragsverhältnissen zu stehen. Von diesem Standpunkte aus scheint mir denn auch die Besorgniß des Herrn Tscharner nicht begründet, daß nämlich die ausbedungene Garantie von 150,000 Fr. zu gering sei, indem ich glaube, die Gesellschaft werde diese Summe nicht so leicht im Stiche lassen; die Leute in Basel haben eine gewisse Anhänglichkeit an solche Dinge. Endlich ist es eine gewisse Satisfaktion für mich, daß wir unsere Unterhandlungen mit einer inländischen Gesellschaft führen können und uns nicht an das Ausland verkaufen müssen; wie gesagt, kamen uns die Herren in Basel vom ersten Tage an, als wir mit ihnen unterhandelten, bis heute auf eine sehr loyale und freundliche Art entgegen. Allerdings ist ebenfalls anzunehmen, daß sie dabei ihr Interesse wahrten, allein es mochte sie zugleich aufmuntern, wie sie sahen, daß dem Unternehmen Zuflüsse von sehr bevölkerten und wohlhabenden Bezirken sich ergeben werden. Die Herren in Basel sind uns gegenüber vielleicht weiter gegangen, als sie zuerst wollten und darum möchte ich diese Errungenschaft nicht aus den Händen lassen, sondern in die Sache eintreten und sie nicht um einen einzigen Tag verschieben.

Dr. Schneider. Ich möchte ebenfalls auf dasjenige eintreten, was uns heute der Regierungsrath vorlegt und bin auch darüber einig, daß die Sache Eile hat für den Kanton Bern; aber darin bin ich mit dem Herrn Präopinanten nicht einverstanden, daß sie so ungeheure Eile habe, daß die Angelegenheit behufs ihrer definitiven Erledigung nicht ein paar Tage verschoben werden könnte, um inzwischen noch einige Punkte zu erörtern und sich über andere bestimmter auszusprechen, als es heute der Fall ist. Herr Präsident, meine Herren! Sie kennen meine Ansichten über die Eisenbahnen, sie standen schon früher fest und blieben immer die gleichen; aber diese Frage wird heute hier zum ersten Male behandelt, wenn ich mich recht erinnere. Die öffentliche Meinung hat sich zwar zu Gunsten der Eisenbahnen ziemlich bestimmt ausgesprochen, aber wir dürfen nicht übersehen, ängstliche Gemüther gibt es noch sehr viele im Lande, die zwar jetzt schweigen, die jedoch bei einem andern Momente wieder hervortreten können. Wenn ich mir daher einige Worte im Allgemeinen über den Nutzen und die Nachtheile der Eisenbahnen erlaube, so geschieht es nicht sowohl, um Mitglieder dieser Versammlung zu belehren, als damit Aeußerungen, die hier fielen, nicht ganz unwiderlegt in die Verhandlungen des Großen Rathes kommen. Es haben einer oder zwei Redner vorher ziemlich deutlich zu verstehen gegeben, unser Landbau werde entschieden unter der Einführung der Eisenbahnen leiden. Ich gebe zu, daß eine momentane — ich weiß nicht, wie ich es ausdrücken soll — eine momentane Störung bei den landwirthschaftlichen Gewerben eintreten kann, aber ich könnte unmöglich zugeben, daß diese Störung die ungeheure Bedeutung haben werde, die man ihr beimessen wollte und am allerwenigsten könnte ich zugeben, daß sie diese Bedeutung für alle Zukunft haben werde. Nach meiner Ansicht werden die Eisenbahnen dem Landwirthe über die Landwirthschaft und die ganze Oekonomie derselben eine viel festere Basis für die Berechnung geben als es bisher der Fall war, und diesen Punkt möchte ich mit einigen Worten berühren. Es wurde schon viel über die Eisenbahnen geschrieben, aber diese Seite der Frage wurde meines Wissens nirgends näher beleuchtet und ich glaube, der Beweis lasse sich doch ziemlich klar leisten. Ich betrachte als eine der ersten Folgen der Einführung von Eisenbahnen diejenige, daß Mauten, Duanen und hohe Zölle überhaupt für alle Staaten, und selbst für absolutistisch regierte zur Unmöglichkeit werden. Es ist eine merkwürdige Erscheinung, aber sie liegt in der Natur des Menschen und der Sache selbst, daß, je rascher der Mensch ein Geschäft abthun kann, er desto mehr pressirt, desto kostbarer ihm jede Sekunde wird. Es gab eine Zeit, wo man in einer zweispännigen Kutsche ganz pomadig in einem Tage von hier nach Freiburg fuhr und gemüthlich 2—3 Stunden in Neueneck fütterte; damals erblickte man darin keinen Zeitverlust. Was würde man jetzt in Freiburg davon sagen? So geht es mit den Eisenbahnen, ich könnte noch viele ähnliche Beispiele anführen. So wird es in anderer Beziehung gehen und der Zeitverlust auf den Mauten und Duanen wird den Völkern allmälig so lästig werden, daß sie diese Last gerne abwerfen. Haben wir einen Nachtheil, wenn diese Schranken beseitigt werden? Nein, nichts als Vortheile für unsere Landwirthschaft und Industrie. Eine zweite Folge der Eisenbahnen wird diese sein: wir werden die Produkte anderer Länder, die wir bisher theurer bezahlten, etwas wohlfeiler erhalten; und hierauf hat einer der Herren Präopinanten hingewiesen, indem er bemerkte, in Folge dieser wohlfeilern Lieferung fremder Produkte müsse der Werth des Landes sinken und der Kapitalist am Ende genirt werden. Was ist die weitere Folge davon — angenommen, dieses trete wirklich ein? Einerseits Ueberfluß an nothwendigen Gegenständen, andererseits wie es scheint Ueberfluß an Kapital, weil man glaubt, die Herren werden es in der Kiste aufbehalten. Ich muß sagen, ich fürchte weder das Eine noch das Andere, aber diese Folge wird allerdings eintreten (und hier komme ich wieder auf den Punkt, wo ich am Anfange war), wir werden allerdings gezwungen werden, hauptsächlich in landwirthschaftlicher Hinsicht, solche Gegenstände zu produziren, wozu unser Land sich nach seiner geographischen und topographischen Lage am besten eignet. Wird das für uns ein Nachtheil sein? Wir wissen ungefähr, wozu unser Boden sich besonders eignet, je nach der Beschaffenheit der einzelnen Landestheile ist dieß auch verschieden; der eine Landestheil ist zu diesem geeigneter, der andere zu jenem, im Seelande wird es sich vielleicht anders gestalten als im Oberlande u. s. f. Was haben wir bisher gethan? Wir haben bisher oft Gegenstände gepflanzt, die sich für unsere geographischen und topographischen Verhältnisse nicht eignen; warum? Weil wir die betreffenden Produkte wohlfeiler als von dem Auslande erhalten zu können glaubten. Allein was ist die Folge einer solchen Bewirthschaftung? Es ist die nämliche Folge, wie wenn man in höhern Gegenden Getreide pflanzt: was in einem Jahre geräth, geht im andern wieder zu Grunde; die Leute haben keine sichere Basis für ihre Berechnungen. Das betrachte ich als einen großen Vortheil, den uns die Eisenbahnen bringen werden: wir werden einen sichern Durchschnittspreis haben; diese ungeheure Abwechslung, die wir bisher erfuhren, wird in Zukunft nicht mehr stattfinden. Das ist ein Glück für die Produzenten, für die Armen ebenfalls und für Alle, die damit ein Gewerbe treiben. So viel in Betreff der Folgen, welche die Eisenbahnen auf die Landwirthschaft ausüben werden; nun ein paar Worte über deren Folgen bezüglich auf die Industrie. Herr Präsident, meine Herren! Hr. Gonzenbach behauptete, wenn wir Eisenbahnen bauen, so haben wir gleichsam ein Kapital von 800,000 Fr. zu verzinsen, man müsse daher im Jahre um so viel mehr produziren als bisher und das lasse sich von einem Tage zum andern nicht machen. Ich theile diese Ansicht nicht. Ich nehme an, es seien 800,000 Fr., die wir durch die Eisenbahnen einbüßen; aber müssen wir diese Summe einzig durch Mehrproduktion ersetzen? Das wird Herr v. Gonzenbach gewiß nicht behaupten. Nein, diese Summe soll nicht nur durch vermehrte Produktion gedeckt werden, sondern durch wohlfeilern Ankauf von Gegenständen, die wir nothwendig haben, ersparen wir schon eine schöne Summe, und zweitens dadurch, daß wir viele Gegenstände, die wir zum Lande hinausschicken, viel wohlfeiler spediren können. Daher vertheilt sich diese Summe auf Produktion und Konsumption in kurzer Zeit, um sie zu decken, wenn es auch 800 000 Fr. wären, was ich bezweifle. Man sagte im Laufe der Diskussion ferner, in industrieller Beziehung

seien die Eisenbahnen für den Kanton Bern von keiner Bedeutung. Ich habe dagegen die innige Ueberzeugung, daß die Eisenbahnen für die Zukunft der bernischen Industrie eine so große Bedeutung haben werden, wie für keinen andern Kanton, denn es ist kein Kanton, der so viel Disposition hat, Industriezweige aufzunehmen, der noch nicht mehr oder weniger erschöpft wäre, wie der Kanton Bern. Man sagte sodann, die Uhrenmacher brauchen die Eisenbahnen nicht. Es ist wahr, die Lage der Ortschaften, wo dieses Gewerbe getrieben wird, ist eine eigenthümliche, aber trotz der Kleinheit der Gegenstände, die diese Industrie verarbeitet, ist ein schneller Verkehr doch von Wichtigkeit für sie. Wenn man z. B. weiß, wie weit die Vertheilung der Arbeit getrieben wird, wie nicht nur jedes Stück, aus welchem eine Uhr besteht, von einem andern Fabrikanten geliefert wird, sondern wie oft sogar verschiedene Arbeiter am nämlichen Stücke arbeiten, und wie sie sich dafür zu verständigen haben, so begreift man, wie wichtig es auch für diese Industrie ist, daß der Arbeiter, der Fabrikant sich rasch mit einem andern in Verbindung setzen kann Das gilt von andern Industrien noch in viel höherm Grade. Ich habe in diesem Saale bei einer andern Gelegenheit ein Beispiel zitirt, ich erlaube mir dasselbe noch einmal anzuführen, weil ich glaube, es sei schlagend Wir haben in Schwarzenburg einen Anfang von Seidenindustrie, französische Flüchtlinge haben sie seiner Zeit in's Land gebracht; seit etwa 100 Jahren finden sich dort ungefähr die gleiche Zahl von Webstühlen und es ist dieß natürlich. Die Fabrikanten, welche wir in Bern haben und die diesen Zweig betreiben, treiben das Geschäft mit einiger Liebe, aber nicht weiter als ihre Voreltern; sie haben es nicht nöthig. Ich will damit Niemanden beleidigen oder verletzen, aber nehmen Sie an, wir haben einmal eine Eisenbahnverbindung mit Zürich und Basel und es vernehmen dortige Seidenfabrikanten, die gerade große Bestellungen haben, daß hier ein paar Webstühle sind, und sie können ihre Gegenstände mit den gleichen Kosten nach Bern befördern lassen, wie früher und noch jetzt in benachbarte Gegenden, werden sie diese Gelegenheit nicht benutzen? So kann Industrie von außen in den Kanton verbreitet werden. Aber man wird sagen: das ist ein Unglück für das Land! Es kommt immer darauf an, was man darunter versteht. Wenn man sagt, im Durchschnitte werde die Bevölkerung schwächer, welche sich mit Industrie abgebe, so bin ich damit einverstanden; aber wenn man behauptet, die Industrie bringe dem Lande größeres Elend als die Landwirthschaft, so sage ich: das ist nicht richtig. Herr Präsident, meine Herren! Wir dürfen nur die letzten Jahre durchgehen und fragen: welche Gegenden der Schweiz haben die Theurungsjahre mit größerer Leichtigkeit ertragen und überstanden, diejenigen, welche rein auf die Landwirthschaft angewiesen waren, oder jene, die noch Industrie dazu trieben? Fragen Sie in den Kantonen St. Gallen, Appenzell, in Baselland u. s. w. und Sie finden kaum eine Spur der überstandenen Theurung mehr; wir jedoch hatten die Kraft nicht, alle Nachwehen zu vertreiben. Das ist nicht nur in der Schweiz der Fall. Gehen Sie nach Bayern und schauen Sie die industriellen Bezirke an, und Sie werden dieselben Gegensätze finden, wie in der Schweiz; sie wissen kaum mehr, daß sie ein Jahr 1847 hatten, während andere Gegenden noch voll Elend und Vaganten sind. Daher komme man nur nicht immer und sage: die Industrie habe das Elend zur Folge; nein, die Industrie ist gerade das Mittel, nicht in's Elend zu gerathen, ein Land vom Hungertode zu erretten; die Gründe, welche für diese Ansicht sprechen, will ich jetzt nicht auseinandersetzen. Ich habe mir eine kleine Abschweifung erlaubt und komme nun wieder auf den in Frage liegenden Gegenstand, indem ich von vornherein erkläre, daß ich dem Antrag des Herrn Scholl beipflichte. Ich will auch eintreten, aber die Sache vor ihrer definitiven Erledigung noch an eine Kommission zurückweisen. Ich habe mir mehrere Punkte notirt, von denen ich wünschte, man möchte sie im vorliegenden Konzessionsvertrage berücksichtigen; eine Reihe der betreffenden Gegenstände sind bereits berücksichtigt, andere hingegen nicht und sie schienen mir dennoch allerdings der nähern Prüfung durch eine Kommission werth genug; und dann habe ich noch einen zweiten Grund: die Verhältnisse der einzelnen Landestheile in dieser Frage. Was den ersten Punkt betrifft, nämlich die Bedenken, welche ich noch gegen einzelne Bestimmungen des Vertrages habe, so gestehe ich offen, daß ich einige Zeit mit mir uneinig war, ob ich dazu stimmen könne oder nicht, — nicht als hätte ich denselben nicht als einen wohldurchdachten Plan betrachtet, um mittelst desselben wo möglich das Interesse des Staates zu wahren; aber einen Punkt konnte ich fast nicht überwinden, und das ist der Punkt (ich will gerade damit anfangen) wegen des Rückkaufsrechtes für den Staat. Sie wissen, ich halte es überhaupt für ein Unglück für die Schweiz, daß man darauf kam, die Eisenbahnen in die Hände der Gesellschaften zu legen, und man wird begreifen, wenn man einmal diese Ansicht hat, daß man dann das begangene Uebel bei der ersten besten Gelegenheit wieder gut zu machen sucht. Nun gestattet uns der Art. 38 des Vertrages den Rückkauf im 30sten, 45sten und 60sten Jahre und zwar um den 25fachen Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Staat den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen, im Falle des Rückkaufes im 75sten Jahre um den 22½fachen und im Falle des Rückkaufes im 90sten Jahre um den 20fachen Werth dieses Reinertrages, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Im Falle des Rückkaufes im 99sten Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen. Ich will gegen diese Termine nach dreißig Jahren nichts sagen, aber dreißig Jahre, wie viel ist das? Dreißig Jahre sind nach meiner Ansicht anderhalbes Menschenalter, wenn ich annehme, daß die Hälfte der Gebornen bis in's zwanzigste Jahr stirbt. Wir bilden uns also ein, während dreißig Jahren in den Händen der Basler-Gesellschaft zu bleiben; möglicher Weise sind dann die Eisenbahnen in ganz andern Händen. Indessen wenn ich gegen die 30 Jahre, gegen die 45 Jahre nichts einzuwenden hatte, so gefällt es mir nicht, daß man für den Rückkauf nur drei oder vier Termine angenommen hat. Nehmen wir an, das dreißigste Jahr kommt, es trifft gerade eine unglückliche Zeit mit Mißverhältnissen, Theuerung u. dgl., und wir müssen dann wieder 15 Jahre warten; dann droht ein Krieg, man läßt es wieder gehen, wir bezahlen unterdessen den Herren in Basel ganz prächtig 8, 9, 10 Prozent Dividenden; das sechszigste Jahr kommt, das fünfundsiebenzigste und wir bleiben am Ende 99 Jahre hängen. So verstanden wir es Anno 1844 mit Basel nicht; wir leiteten damals auch einen Konzessionsvertrag ein, nach welchem wir zu jeder Zeit berechtigt gewesen wären, die Eisenbahn zurückzukaufen, nur unter Voraussetzung einer angemessenen Aufkündungsfrist. Bei dem vorliegenden Vertrage ist dieß nicht der Fall, sondern wenn jeweilen das betreffende Jahr verstrichen ist, so dauert der Vertrag weitere 15 Jahre fort und unser Volk bleibt der Gesellschaft tributpflichtig. Aber ich komme noch zu einem andern Punkt und frage: wie soll der Rückkauf stattfinden? Um den 25fachen Werth des durchschnittlichen Reinertrages der letztvorangehenden 10 Jahre und noch im 90sten Jahre um den 20fachen Werth dieses Reinertrages. Angenommen, vom 80sten bis zum 90sten Jahre sei der Reinertrag 10 Prozent, was ist die Folge davon? Einfach diese, daß, wenn wir heute unser Kapital zu 5 Prozent verzinsen, wir dann ein doppeltes Kapital zurückbezahlen. Wollen Sie den Herren von Basel nach 90 Jahren noch das doppelte Kapital zurückbezahlen, wenn sie vorher sehr wahrscheinlich einen Ertrag von durchschnittlich 10 Prozent bezogen haben? Wollen wir uns so verbindlich machen? Ich weiß schon, man wird sagen, wir haben den Tarif in den Händen und können eine Ermäßigung desselben bewirken. Ich weiß nicht, wie dieses geht. Ich will annehmen, die gegenwärtige Regierung würde gerade vom 30sten bis zum 45sten Jahre des Vertrages auch regieren und die Herren von Basel hätten 10 Proz. Dividende; wenn wir dann im Verhältnisse zu diesen 10 Proz. den Rückkauf übernehmen sollten, so will ich die Herren fragen, ob es nicht eigentlich undelikat wäre, zu der Gesellschaft zu sagen: jetzt, ihr Herren, wollen wir machen, daß ihr uns die Bahn wohlfeil abtreten müßt, wir setzen einfach den Tarif herunter! In diesem

Falle setzen Sie die Regierung in die Lage, nicht nur eine Undelikatesse, sondern ich möchte sagen, eine Schlechtigkeit gegen die Gesellschaft zu begehen. Ich mache Sie ferner darauf aufmerksam, nicht zu vergessen, was für Mittel die Gesellschaft in den Händen hat, die Rente in die Höhe zu treiben, wenn sie fürchten könnte, daß die Regierung während der nächsten 10 Jahre von ihrem Rückkaufsrechte Gebrauch machen möchte. Wo steht im ganzen Vertrage etwas davon, was der Reinertrag und die Dividende sei? Kein Wort davon. Ich setze den Fall, eine solche Gesellschaft weiß, daß das 30ste oder 45ste Jahr dasjenige des Rückkaufes sein soll; dieses Jahr rückt heran, sie untersucht die Schienen, in 10 Jahren laufen sie aus, nun werden sie aber ein Jahr vor dem Beginne der 10 Jahre, nach welchen der Reinertrag und folglich der Rückkaufspreis berechnet wird, neu eingesetzt. Oder man hat Gebäulichkeiten herzustellen, sie sind zwar nicht absolut nothwendig; oder es ist etwa ein Verwalter der Bahn, der sagt, er habe eine schlechte Wohnung; man baut ihm eine bessere und zwar auch vor den betreffenden 10 Jahren. Kurz, alle Ausgaben, die die Verwaltung erst im Laufe der 10 Jahre zu machen hätte, werden vorher gemacht; man kauft Kohlen an, man sieht sich vor, so daß die Gesellschaft während der 10 Jahre fast keine bedeutende Ausgabe auf sich hat, dagegen eine starke Einnahme, welche die Dividende auf 15 bis 20 Prozent bringt. Im 45sten Jahre kommt die Regierung und will die Bahn zurückkaufen und die Gesellschaft sagt ihr einfach: zufälliger Weise stehen jetzt die Einnahmen so hoch! Etwas Aehnliches kann immerhin geschehen, und schon dieses Artikels wegen trug ich Bedenken, ob ich zum Eintreten stimmen wolle oder nicht. Ich höre zwar auch die Einwendung, man müsse doch die Möglichkeit gewähren, das Geld herbeizuschaffen, und wenn wir den Kapitalisten diese Sicherheit nicht geben, so bauen sie nicht. Diese Einwendung ist nichtig, ich will es faktisch beweisen durch die Herren von Basel selbst. In Betreff der würtembergischen Bahnen ist die Bestimmung vorgeschrieben, daß der Staat oder die Regierung nach Abfluß eines Zeitraumes von 25 Jahren alle Jahre das Rückkaufsrecht habe und zwar um den Ankaufspreis, um welchen die Bahn entstand. Ich weiß nicht, ob die betreffenden Zeitungen Unwahrheit berichteten, aber ich erinnere mich, daß öffentliche Blätter meldeten, die Basler-Herren haben sich mit einer Summe von 40 Millionen bei den würtembergischen Bahnen betheiligt, und jetzt richten sie an uns Miteidgenossen solche Forderungen. Es dünkt mich, man hätte uns Berner, Luzerner, Solothurner u. s. w. doch behandeln sollen wie die Würtemberger. Ich stelle keinen Antrag, aber ich wünsche, daß die Sache noch näher geprüft werde. Die Einwendung, daß auch die Bundesbehörden einen solchen Artikel in das Bundesgesetz über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen aufgenommen haben, lasse ich hier nicht gelten. Wir sind hier in Bezug auf unsern Kanton so souverain als die Bundesbehörden für den Bund, und können in dieser Hinsicht Bestimmungen aufstellen, die das Interesse unsers Kantons am besten wahren. Noch eine Bemerkung. Ich habe dicke Bücher von solchen Verträgen durchgangen, um nachzusehen, ob eine Konzession für 99 Jahre ertheilt worden sei mit der Bedingung, daß nach diesem Zeitraume der Staat erst noch loskaufen müsse, und fand keine solche Konzession, sondern in den meisten ist die Bestimmung enthalten, nach Verlauf von 99 Jahren falle die Bahn dem Staate anheim, indem man annimmt, in dieser Zeit habe sich die Gesellschaft mehrfach bezahlt machen können. Bedenken Sie die Veränderungen, welche in einer solchen Reihe von Jahren eintreten können. Wir sind Alle oder doch die Meisten in dieser Versammlung etwas älter: denken Sie sich nun zurück auf 50 Jahre, wie war der Verkehr damals beschaffen und welches sind dessen Verhältnisse heute? Er hat sich binnen dieser Zeit versechs-, sieben-, acht-, verzehnfacht, an manchen Orten sogar verzwanzig- und verdreißigfacht. Nun nehmen Sie die Lage des europäischen Verkehrs heute an und denken Sie sich dann um 50 Jahre — um 99 Jahre vorwärts, was wird dann geschehen? Was jetzt ½ Prozent rentirt, soll — wenn nicht eine höhere Gewalt dazwischen kommt und Alles seinen ordentlichen Gang geht — nach 99 Jahren vielleicht 100 Prozent abwerfen. Ich möchte daher auch diesen Artikel noch näher geprüft wissen, nicht streichen, obschon er mich gewissermaßen empörte. Nun noch ein Wort über einige andere weniger wesentliche Punkte. Der Herr Berichterstatter bemerkte vorhin, man könnte vielleicht den Ausgeschossenen oder der vorberathenden Behörde einen Vorwurf daraus machen, daß sie nicht einen Vorbehalt machte in Bezug auf Uebertragung der Konzession auf eine andere Gesellschaft. Allerdings, ich hätte ihr diesen Vorwurf gemacht, aber nach dem, was seither geschah, mache ich denselben nicht mehr, obwohl ich wenigstens damit nicht ganz befriedigt bin. Es wurde zwar, wenn ich nicht irre, nachträglich in dem Vertrage eine Vorschrift aufgenommen, daß die Statuten der Gesellschaft in das Kantonsarchiv niedergelegt werden, ferner, daß dieselbe für ihre Rechtsverhältnisse im Kanton Bern in Bern selbst ihr Domizil habe u. s. w.; aber diese Bestimmungen geben mir nicht einmal die Garantie, daß die Herren von Basel die Ausführung übernehmen, wenn sie die Mittel dazu haben, oder wenn sie den besten Willen haben, so können sie es vielleicht nicht einmal und zwar wegen mangelnden Vorschriften in Betreff der Uebertragung der Aktien. Denn trotz aller Garantie, welche die Herren von Basel geben wollen, weiß ich dennoch, daß sie das Geld für Erbauung der Eisenbahn nicht in Basel haben; sie werden Aktionäre im Auslande haben, und wenn sie eine Menge solcher im Auslande haben, so ist es mir nicht so unangenehm; aber die Schwierigkeit der Uebertragung muß gehoben werden. Es gibt noch eine Menge Punkte, die auf die Statuten der Gesellschaft Bezug haben, die wichtig sind und welche die Regierung mit den Statuten kennen muß, und daher hätte ich verlangt, daß diese Statuten der Regierung zur Einsicht mitgetheilt werden und die Sanktion derselben erhalten müssen; daß namentlich die Aktien nicht übertragbar seien als durch Genehmigung der Direktion in Basel, bis wenigstens die Hälfte derselben zurückbezahlt sei. In einem Artikel des Vertrages ist die Möglichkeit der Aufstellung eines Reservefonds vorgesehen; ich möchte aber nicht nur die Möglichkeit davon in Aussicht stellen, sondern die Gesellschaft dazu anhalten, einen solchen Fond immer bereit zu halten. Es können plötzliche Unfälle eintreten, Unglück oder Zerstörung durch Krieg, wo eine Eisenbahn plötzlich hergestellt werden muß und in welchem Momente vielleicht nicht so schnell Geld bei Privaten erhältlich ist; da muß ein solcher Fond vorhanden sein, und daß andere Staaten dieses eingesehen haben, sieht man daraus, daß sie solche Reservefonds haben, um unvorhergesehenen Unfällen begegnen zu können. Auch diesen Gegenstand möchte ich der aufzustellenden Kommission zur Begutachtung überweisen. Nun einen frommen Wunsch, möchte ich fast sagen. Ich sehe es nicht ungern, wenn fremde Gelder in's Land kommen, in dem Sinne, wie es der Herr Berichterstatter meint, fremde Gelder unter einer schweizerischen Verwaltung; aber wie sieht es damit aus, wenn die Aktien der Zentralbahn in London, Paris u. s. w. verkauft werden, und in Bern selbst, vielleicht mit Ausnahme von einem halben Dutzend Eisenbahnfreunden, eine Betheiligung nicht stattfindet! Es scheint mir eine Art Ehrensache für das Unternehmen, von den Herren in Basel zu verlangen, daß sie einen Theil der Aktien eine bestimmte Zeit den bernischen Bürgern, dem Staate, wenn er will, zur Verfügung anbieten und erst wenn sie nicht wollen, dieselben in's Ausland versenden. Ich wüßte nicht, warum wir eine verhältnißmäßige Betheiligung nicht unternehmen könnten. Ein anderer Umstand, über den der Herr Berichterstatter vielleicht heute schon Aufschluß geben kann, besteht darin, ob sichernde Bestimmungen getroffen seien und irgend welche Garantie vorliege, daß, sobald es irgendwie möglich ist, die schweizerische Zentralbahn mit den angrenzenden deutschen und französischen Eisenbahnen in unmittelbaren Verkehr gesetzt werden könne. Es sind jetzt acht Jahre verflossen, seitdem ich mit Herrn Aubry in einer ähnlichen Angelegenheit nach Liestal geschickt wurde, und gerade damals bildete ein solcher Punkt die Schwierigkeit. Wir wurden damals wie ein Weberschifflein zwischen Liestal und Basel hin- und hergeschickt. Baselland wollte den Bahnhof dießseits der Birs haben; diesen Unsinn sahen sie ein, aber den andern nicht, bis an die Stadt zu fahren und doch durch dieselbe zu laufen; und so könnte es uns auch gehen, wenn wir uns bequemen müssen, hierseits Basel

unser Gepäck in Empfang zu nehmen, uns in einen Omnibus einpacken und auf einer deutschen oder französischen Bahn umladen zu lassen. Auch diesem Uebelstande möchte ich vorbeugen und daher auch diesen Punkt durch die Kommission noch untersuchen lassen, es sei denn, daß der Herr Berichterstatter bereits befriedigende Auskunft darüber geben könne. Eine fernere Bemerkung betrifft die Erbauung der Bahn selbst. Ich gebe zu, der Vertrag enthält eine Menge vortrefflicher Bestimmungen über diesen Gegenstand, aber etwas scheint mir vergessen worden zu sein, daß man nicht zu Handen der Regierung die Einsicht der Pläne, nach welchen gebaut werden soll, vorbehielt. Es heißt wohl, die Regierung könne die Sache durch Abgeordnete prüfen und untersuchen lassen, wenn die Bahn ausgeführt sei; aber ich möchte schon vorher eine Garantie. Ich nehme an, es gehe durch die Eisenbahn ein Weg; die Gesellschaft sieht, daß sie diesem Verhältnisse Rechnung tragen muß, damit der betreffende Weg wieder hergestellt werde; allein darüber, wie die Bahn ausgeführt werde, habe ich nach dem vorliegenden Vertrage keine Garantie, bis sie ausgeführt ist; dann erst prüft der Regierungsrath den vollendeten Bau. Ich möchte, wie gesagt, eine Prüfung vorausgehen lassen und daher der Regierung die Vorlage der Pläne vorbehalten. Ein weiterer Punkt, den ich nicht übergehen kann, bezieht sich auf den Betrieb der Bahn. Zwar enthält auch in dieser Hinsicht der Vertrag eine Menge Vorschriften, wie die Eisenbahn betrieben werden soll; ich sah jedoch vergebens nach, wie es gehalten sein solle, wenn die gebaute Bahn nicht betrieben werden sollte. Was haben wir nach dem vorliegenden Vertrage für Mittel, die Herren in Basel anzuhalten, wenn sie sagen, sie fahren nur ein Mal im Tage? Wir haben kein Koerzitivmittel, und doch sind solche in allen deutschen Verträgen vorbehalten; ja, es gibt Verträge, in welchen es heißt: wenn die Eisenbahn während einer gewissen Zeit, z. B. während zwei bis drei Monaten, nicht betrieben werden sollte, so falle die ganze Bahn der Regierung zu. Einen andern Punkt, den ich noch zu genauerer Berücksichtigung empfehlen möchte, berührte bereits der Herr Berichterstatter einigermaßen, nämlich das Verhältniß der bei dem Unternehmen verwendeten Arbeiter. Es geht mir fast zu schnell, wenn ich darüber nachdenke, was nach beendigtem Bau mit den Arbeitern anzufangen sei; doch dauert der Betrieb nach dieser Konzession 99 Jahre fort. Nun wurde durch eine Bestimmung dafür gesorgt, daß die Gesellschaft während des Baues vorzugsweise auf bernische Arbeiter sehe; ich möchte nicht nur diese kurze Zeit in's Auge fassen, sondern die betreffende Bestimmung auch nachher für den Betrieb der Bahn fortdauern lassen, daß für Anstellungen bei der Bahnverwaltung vorzüglich Berner verwendet werden; es war dieß im frühern Projekte von 1844 auch vorgesehen. Noch etwas scheint mir sehr wichtig, das mit keinem Worte im Vertragsentwurfe berührt ist. Es ist möglich, daß man mir darüber beruhigende Auskunft geben kann, allein ich möchte doch fragen, wie es gehalten sein solle, wenn in Folge eines Krieges mit dem Auslande oder eines Bürgerkrieges im Innern, wie wir solche auch schon hatten, ein Theil der Bahn oder die ganze Anlage zerstört würde? Tritt für diesen Fall eine Entschädigung von Seite des Staates ein? Hat die Gesellschaft das Recht, Klage zu führen und sind wir verpflichtet, den angerichteten Schaden zu vergüten? Ich weiß nicht, vielleicht kann man vom juridischen Standpunkte aus beruhigende Auskunft geben; allein die Kapitalisten werden vielleicht einige Besorgniß haben, ihr Geld darauf zu verwenden. Auch dieser Punkt sollte noch erörtert werden, um so mehr, als andere Eisenbahnverträge, namentlich deutsche, solche Fälle sehr präzis vorgesehen haben. Endlich noch einen letzten Punkt in Betreff des Rückkaufes. Wenn er je stattfinden sollte, so möchte ich doch einen Vorbehalt in dem Sinne aufnehmen, daß der Rückkauf nicht in baar geschehen müsse, sondern daß die Gesellschaft allfällig mit Staatsobligationen oder Rentenscheinen vorlieb zu nehmen habe. Es ist sehr denkbar, daß der Staat nach Verfluß von 30 bis 45 oder mehr Jahren im Momente, wo man den Rückkauf einleiten will, nicht gerade 20 Millionen baar zur Verfügung haben könnte, theilweise schon, und in diesem Falle möchte ich ihn nicht binden, daß er dann den Termin neuerdings unbenutzt vorübergehen lasse. Dieß die Bemerkungen, welche ich über den vorliegenden Vertrag zu machen hatte, dem ich übrigens in Bezug auf Vorsicht alle mögliche Anerkennung zolle. Erlauben Sie mir noch ein Wort in anderer Beziehung. Schon von Herrn Scholl wurde darauf aufmerksam gemacht, daß andere Landestheile von dieser Eisenbahn so zu sagen keinen Vortheil haben, daß dieses Unternehmen in die Millionen geht und daß allerdings dessen Ertrag von denjenigen, welche die Eisenbahnen benutzen, bezahlt wird. Nun ist es unverkennbar ein ungeheurer Vortheil für die Gegenden, durch welche die Bahn geht, während alle andern etwas Aehnliches nicht haben und während andere Landestheile bereits alte und längst bekannte Bedürfnisse aufweisen, die längst hätten befriedigt werden sollen. Ich beginne mit dem Jura, dessen entferntere Gegenden also künftig, wie bisher, etwa 20 Stunden weit von uns entfernt sein sollen, während wir in drei bis vier Stunden nach Basel und in vier bis fünf Stunden nach Zürich fahren können. Wenn man von dem Standpunkte ausgeht, von welchem der Herr Berichterstatter bemerkte, daß Oesterreich seine Eisenbahnbauten unternehme, so muß man gestehen, die Bahn, welche man uns heute vorschlägt, hält diesen Gesichtspunkt nicht fest. Was zieht diese Linie zusammen? Den Oberaargau, das Mittelland, einen Theil des Emmenthals; aber den Jura wirft sie weit hinweg von Bern. Wenn wir daher auch nicht eine Eisenbahn bauen können, die bis nach Pruntrut geht, so sind wir jenen Gegenden wenigstens das schuldig, das Mögliche zu thun, ihnen Straßen zu gewähren, durch die sie in möglichst kurzer Zeit in die andern Theile des Landes gelangen können; und das sind wir diesen Gegenden schuldig, sobald die andern zwanzig Millionen erhalten. Ich bin ein Seeländer und stimme für die Eisenbahn nach Bern. Würde ich als Seeländer stimmen, so würde ich gegen eine Linie über Bern stimmen und Alles in Bewegung setzen, daß sie nicht diese Richtung erhalte; aber dann wäre ich ein Egoist; — nicht einmal, ich hätte das Recht auf meiner Seite, wenn ich vom eidgenössischen Standpunkte ausgehe. Ich frage Sie: ist das eine natürliche Linie, die über Bern geht? Ich halte dafür, sie sei nicht die natürliche. Der Herr Berichterstatter sagt freilich, die große Ader des Verkehrs durch den Kanton gehe über Bern. Nein, die große Ader des Verkehrs geht von Murgenthal nach Murten und an die Zihlbrücke. Wie mancher Zentner Waaren geht durch die Stadt Bern? Wein und Gegenstände, die man verzehrt, aber die Ader des Verkehrs nimmt nicht diese Richtung; auch in topographischer und geographischer Hinsicht hätte das Seeland das Recht, zu verlangen, daß die Eisenbahn über sein Gebiet gehe. Da aber die Stadt Bern einmal diese Lage hat, daß sie die Hauptstadt der Schweiz ist und diese Rücksicht geltend machen kann, so findet man dieß auch im Seelande begreiflich. Allein wenn es auf ein natürliches Recht verzichtet (vielleicht ist dieß nicht der rechte Ausdruck), so kann es wenigstens verlangen, daß eines der Bedürfnisse, das es seit Jahrhunderten hat, so bald als möglich ebenfalls seine Befriedigung finde. Man wird sagen, da komme gerade der Rechte, er sei schuldig, daß die Sache noch nicht habe vorgebracht werden können. Ich will auf diesen Punkt nicht weiter eintreten, es gibt eine Gelegenheit, wo dieß passender geschehen kann; aber das sage ich: wenn der Große Rath heute eine Kommission niedersetzt, so kann diese im Laufe des Dezembers die Sache genau untersuchen und auf die nächste Sitzung definitive Anträge bringen. Für den Jura sind die Vorarbeiten weit vorgerückt, die Vorschläge können bald vorgelegt werden. Ein fernerer, sehr wichtiger, Punkt sind die Verhältnisse des Oberlandes; es ist ein Unternehmen, das man längst hätte zur Hand nehmen sollen, für das schon Anno 1834 eine Summe von 50,000 Franken auf das Büdget gesetzt und das bis heute, ich weiß nicht wie, aufgehalten wurde. Geben Sie uns über diese Punkte bestimmte Zusicherungen, nicht Geld, aber in dem Sinne, daß man mit dem Eifer, der sich heute für die Eisenbahnen kundgibt, auch die andern Gegenstände fördern wolle, dann erheben wir uns einstimmig, vielleicht bis an zwei bis drei Mitglieder für das Projekt, und das gibt einen schönen Beschluß. Geben Sie am Ende nur drei Tage Zeit, setzen Sie eine Kommission nieder, wählen Sie

meinetwegen die Hälfte oder den ganzen Regierungsrath in dieselbe, damit sie uns etwas vorlege, und dann wird Ihr Vertrag in globo angenommen. Ich unterstütze mit allem Nachdrucke den Antrag des Herrn Scholl.

Fischer, Regierungsrath. Bei der großen Wichtigkeit, welche die Sache hat, die wir heute behandeln, ist es allerdings wünschenswerth, daß sie von verschiedenen Standpunkten aus erörtert werde, und es ist daher auch nicht zum Verwundern, wenn sich Bedenken gegenüber einem Unternehmen regen, dessen Folgen wir nicht voraussehen und für das wir eine Konzession für 99 Jahre ertheilen sollen; ich bin daher weit entfernt, mich darob aufzuhalten. Auf der andern Seite werden Sie es einem Mitgliede der vorberathenden Behörde auch nicht verargen, wenn es, obschon nicht Mitglied der Kommission, aber bei der Vorberathung der Sache dennoch betheiligt, einen andern Standpunkt hervorzuheben sich erlaubt. Herr Präsident, meine Herren! Was die Frage der Eisenbahnen im Allgemeinen betrifft, so will ich mich darüber nicht weitläufig verbreiten, nur so viel möchte ich bemerken, daß ich zu denjenigen gehöre, welche glauben, die Eisenbahnen werden sehr große Nachtheile zur Folge haben. Ich betrachte deren Einführung mit sehr nüchternem Auge; ich möchte fast sagen, diese feurigen Rosse, die ich wohl kommen sehe, obschon sie keinen Hafer fressen, werden uns nicht nur wohlfeilen Zucker und Kaffee bringen, wohl wird auch ein Fläschchen Wermuth dabei sein. Aber nichtsdestoweniger stimme ich auch damit überein, wenn man sagt, die Eisenbahnen werden sich wie andere große Erfindungen, gleich der Buchdruckerkunst und der Erfindung des Schießpulvers, als ein fatalistisches Weltereigniß Bahn brechen, dem sich in die Länge kein Land wird entziehen können, und wo daher ein verständiger Mann sagen muß, man solle von der neuen Erfindung die Vortheile, welche sie gewährt, möglichst zu gewinnen, und deren Nachtheile zu vermeiden suchen. Dieß mein Standpunkt, sowie derjenige der vorberathenden Behörde. Was die Sachlage im gegenwärtigen Momente betrifft, ob man den Gegenstand sofort erledigen oder verschieben wolle, so erlauben Sie mir darüber noch einige Worte. Hierüber möchte ich Ihnen namentlich in Erinnerung bringen, daß nicht leicht ein Geschäft so vielseitig vorbereitet vor den Regierungsrath kam, wie dieser Gegenstand, der durch verschiedene Dikasterien vorberathen wurde, als von der Baudirektion, von der Direktion des Innern, von der Kommission für Handel und Industrie, sodann von einer engern und größern Eisenbahnkommission und endlich vom Regierungsrathe. Ebenso kann ich Sie versichern, daß bereits das Mögliche geschah, um die verschiedenen Punkte in's Reine zu bringen, durch mündliche und schriftliche Unterhandlungen, welche erst gestern Abend zum vollständigen Abschlusse gelangten, so daß die Mitglieder der vorberathenden Behörde wenigstens ihrerseits die Ueberzeugung haben, ein Mehreres sei nicht mehr zu erhalten, und es frage sich nur noch, ob wir den eingeleiteten Vertrag annehmen oder verwerfen wollen. Sodann möchte ich Sie ersuchen, nicht zu vergessen, daß wir auf einem besondern Standpunkte stehen. Auch ich mußte mir im Regierungsrathe sagen, daß dieses Geschäft nicht wie ein gewöhnlicher Großrathsbeschluß zu behandeln sei, wo wir sagen können: wir haben es in der Hand, wir bezahlen, wir haben in allen Theilen zu verfügen, sondern es handle sich um einen Vertrag, wo zwei Parteien mit einander kontrahiren, wobei man von uns ferner kein Geld verlangt. Wenn wir eine Zinsengarantie zu übernehmen hätten, kurz, eine Last für unsern Kanton, dann ließe sich die Sache schon näher ansehen. Allein es ist ganz natürlich, wenn wir solche Leistungen nicht übernehmen, daß wir dann auch die Bedingungen nicht so stellen können, wie es unter andern Verhältnissen der Fall wäre, wie z. B. bei Straßenunternehmungen anderer Art, wo der Staat finanziell betheiligt ist. Es gibt aber noch eine andere Rücksicht, und ich gestehe aufrichtig, sie hat mich viel beschäftigt und ist zum Theile eine Veranlassung, warum ein Artikel in den Vertrag aufgenommen wurde, auf den ich großes Gewicht lege. Wenn wir uns bei dem Stadium befänden, mit welchem wir die Unterhandlungen begannen, so könnte man vielleicht sagen, es pressire nicht so, es komme nicht darauf an, ob man eine Woche mehr oder weniger warte, um dieses Geschäft nach seiner Wichtigkeit in allen Beziehungen untersuchen zu können. Aber dabei kommt namentlich der Umstand in Betracht, daß die Unterhandlungen von Seite der Gesellschaft nicht nur mit dem Kanton Bern gepflogen werden, sondern auch mit andern Kantonen, welche bei dem ganzen Unternehmen betheiligt sind, daß ferner auch andere Gesellschaften im Spiele sind, daß sich ein Streit von gegenseitigen Interessen zu entwickeln beginnt und daß man ja freilich dabei auch zu kurz kommen kann. Es zeigt sich wenigstens von anderer Seite eine Art von Wettlaufen und wer sein Bein nicht streckt, der bleibt am Ende zurück. Die Schwierigkeit für den Kanton Bern liegt darin, daß andere Kantone bei ihrem Streben, in möglichst kurzer Zeit von einem Endpunkte der Schweiz zum andern zu kommen, den Propositionen gewisser Gesellschaften Gehör leihen, die Linie verlassen, welche die Gesellschaft in Basel vorschlägt und eine andere vorziehen könnten, von der wir glauben, sie sei dem Gesammtinteresse unsers Kantons schädlich und gefährlich. Nun ist es darum zu thun, dieser Gefahr vorzubeugen; sie ist sehr nahe, denn wie gesagt, wir haben die Sache nicht in den Händen, um damit nach Gutdünken zu verfahren, sondern wir müssen uns nach Zeit und Umständen richten. Das ist einer der Gründe, welche die Regierung veranlaßten, Ihnen den Antrag auf Genehmigung der Konzession sofort vorzulegen, nebst der Versicherung, daß dasjenige, was auf dem Wege der Unterhandlungen erreicht werden kann, bereits geschehen ist. Ich komme mit einem Worte auf das Votum des Herrn Dr. Schneider zurück, welcher mehrere Ausstellungen am vorliegenden Vertrage machte, gegen die an und für sich nicht viel einzuwenden ist; es wäre zu wünschen, daß unserm Kantone alle berührten Vortheile zukämen. Allein auch hier möchte ich der Versammlung zu bedenken geben, daß ein großes Kollegium nicht geeignet ist, mit Erfolg Unterhandlungen zu führen, sondern es kann nur sich über zu fassende Beschlüsse berathen und dieselben fassen. Ich habe mich darüber verwundert, wenn man die Sache doch auf dieses Terrain hinüberspielen will, um nochmalige Unterhandlungen aufzunehmen, daß man darin nicht dem Beispiele anderer Großen Räthe folgte und eine geschlossene Sitzung verlangte. Herr Präsident, meine Herren! Ich frage Sie: in welche Stellung kommen die Behörden, die über Gegenstände unterhandeln sollen, welche schon bekannt sind? Ihre Stellung müßte eine ganz unhaltbare sein. Man muß solche Anträge nie in öffentlicher Sitzung bringen und dann noch erwarten, daß sie einigen Erfolg haben werden. Bei öffentlicher Verhandlung kennt man die Stärke und Schwäche der Parteien, man kennt das Resultat der Abstimmung, die Mehrheit und Minderheit derselben, und wenn die Regierung der Versammlung erklärt, es sei alles erlangt worden, was voraussichtlich zu erlangen war, so werden die Herren in Basel in's Fäustchen lachen und sagen: unsere Unterhandlung besteht darin, daß man auf alles Fernere eine abschlägige Antwort ertheilt. Soll der Große Rath öffentlich verhandeln, wenn man wirklich die Erzielung weiterer Erfolge im Auge hat? Es ist unmöglich und ich gebe dieß wohl zu bedenken. Ich wiederhole, es sind allerdings Punkte vorhanden, auf die ich ebenfalls Gewicht legte, auf die man im Regierungsrathe wiederholt zu sprechen kam; das Eine und Andere erlangte man, das Eine und Andere nicht, und die Herren in Basel werden für weitere Zugeständnisse um so schwieriger sein, als sie nicht nur mit Bern einen Vertrag abschließen, sondern noch mit mehrern andern Kantonen und als sie vertragsgemäß jedem einräumen müssen, was der eine oder andere derselben herausgemarktet hat (wenn ich mich dieses Ausdruckes bedienen darf). Auf der andern Seite können wir in dem Umstande einige Beruhigung finden, indem wir sagen können: wir schließen unsern Vertrag doch nicht unter schlimmern Bedingungen ab, als die andern Kantone; wenn sich diese damit beruhigen können, so sollte es auch bei uns der Fall sein, und wenn sie noch einen Vortheil erringen sollten, so kommt er uns ebenfalls zu gut. Darum muß ich gegenüber dem Votum des Herrn Dr. Schneider erklären: ich glaube nicht, daß es am Orte sei, die Sache weiter zu verschieben, namentlich in der vorgeschlagenen Form. Der

nämliche Redner berührte noch andere Punkte, indem er u. A. behauptete, die vorgeschlagene Linie, obschon sie vom bernischen Standpunkte aus die rechte sei, habe für andere Gegenden des Kantons einen gewissen Nachtheil, und es wäre daher wünschenswerth, wenn er durch andere Vortheile aufgewogen werden könnte. Wenn man die Sache so ansieht, so ist nicht viel dagegen zu sagen, aber wenn man weiter gehen wollte, so müßte bemerkt werden, daß die betreffenden Landestheile nicht behaupten können, das Unternehmen, um welches es sich handelt, werde aus der Staatskasse bestritten, es sei ein Opfer, das der Kanton bringe, wie wenn bei Behandlung des Büdgets 5—6 Straßen auf dem Vorschlage sind und, wo die Bewohner der einen Landesgegend sich mit denjenigen eines andern Kantonstheils verständigen können, oder wie ein französisches Sprüchwort sagt: passe moi la moutarde et je te passerai le séné — zu deutsch: ein Dienst ist des andern werth, und wo der Eine sagt: ich stimme für deine Straße, aber ich muß sie ebenfalls bezahlen helfen und du stimmst dann für die meinige. Auf einen solchen Standpunkt können wir uns heute nicht stellen, sondern Jeder von uns ist gehalten, zu demjenigen zu stimmen, was er im Interesse des gesammten Kantons für das Vortheilhafteste hält. Ich kann gut begreifen, wenn man glaubt, man sollte sich von den Eisenbahnen ferne halten können, oder wenn Herr Dr. Schneider sagt: diese Linie sei nicht die richtige; aber wenn er sagt: ich stimme dazu, ich möchte aber für mich noch einen andern Vortheil! so ist dieß nicht der Boden, auf dem wir die Sache erledigen sollen. Im Uebrigen will ich die Bedürfnisse der betreffenden Landestheile nicht in Abrede stellen, auch hat sich der Regierungsrath ernstlich damit befaßt und soweit es möglich ist, werden sachbezügliche Vorlagen vor den Großen Rath kommen, indem wir die Interessen der einen Landestheile so gut in's Auge fassen als diejenigen der andern, allein dieß als Bedingung aufzustellen, und die Sache zum Gegenstande von aller Art Intriguen und Hetzereien zu machen, dazu könnte ich nicht handbieten. Ich könnte mich fast ereifern, wenn ich auf diesen Punkt zu sprechen komme, aber ich will es nicht. Ich beschränke mich darauf, Sie vom Standpunkte der vorberathenden Behörde aus zu ersuchen, Sie möchten, sofern Sie die Sache im Interesse des Kantons finden, dieselbe sofort erledigen. Es dünkte mich im Regierungsrathe ebenfalls, ich möchte den Gegenstand noch vortheilhafter vor mir sehen, allein ich mußte mich überzeugen, daß mehr nicht zu erlangen sei und es war nicht ein blindes Verfahren, das man beobachtete, sondern die Umstände waren es, welche die Behörde zu ihrer Thätigkeit veranlaßten. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Hiltbrunner. Während einer Diskussion von fünf Stunden hörten wir eine Reihe sehr interessanter Vorträge zu Gunsten der Errichtung von Eisenbahnen; ich hörte der ganzen Diskussion mit Aufmerksamkeit zu und habe auch verschiedene Artikel, die über diese Angelegenheit erschienen, gelesen. Nichts destoweniger kann ich nicht umhin, Ihnen meine Bedenken über einige Bestimmungen des vorliegenden Konzessionsvertrages zu eröffnen. Herr Präsident, meine Herren! Es heißt u. A. im Art. 21 desselben: „Wenn der Reinertrag der Eisenbahn 10 Prozent übersteigt, so sollen die bevorstehenden Taxen einer Revision und verhältnißmäßigen Herabsetzung unterworfen werden. Wenn der Reinertrag des Unternehmens hingegen 5 Prozent nicht erreicht, so ist es der Gesellschaft vorbehalten, im Einverständnisse mit der Regierung, den obigen Tarif hinreichend zu erhöhen." Ich finde darin nichts anderes als die Umgehung eines Weges, auf dem man ebenfalls die Erstellung von Eisenbahnen hätte bewirken können, nämlich eine Umgehung der Zinsengarantie durch den Staat. Würde dieses System angenommen, so käme die Nation in den Fall, zu den Kosten durch Vermittlung der Regierung beizutragen; geben sie aber der Gesellschaft das Recht, nach Umständen den Tarif zu erhöhen, so wird diese Last theils von dem Kaufmannsstande getragen, theils vom Publikum überhaupt, von welchem die höhern Preise bezogen werden. Ich glaube nun, eher der letzte der beiden im Art. 21 des Konzessionsvertrages vorgesehenen Fälle werde eintreten und habe kein Zutrauen in die erste Voraussetzung, nach welcher eine Ermäßigung des Tarifs eintreten soll, wenn der Reinertrag 10 Prozent übersteigt, namentlich deßhalb nicht, weil nach einem Berichte der Herren Geigi und Ziegler im Jahre 1850 von 26 bestehenden Bahnen in Frankreich nur drei einen höheren Ertrag als 4 à 5 Prozent — vier einen Reinertrag von 4 à 5 Prozent und vier einen noch schwächeren Zins gewähren, während alle übrigen entweder durch das Kapital oder gar nicht verzinset werden oder sogar liquidirt wurden; und weil endlich auf der Gesammtheit dieser Bahnen ein Kapital von zweihundert und siebenzig Millionen verloren ging. Die Darstellung der Ertragbarkeit der englischen Eisenbahnen nach den Herren Geigi und Ziegler ist ebenfalls nicht sehr einladend. Fragt man sich, ob die Aussichten in der Schweiz für die Eisenbahnen günstiger seien als in Frankreich, so erlaube ich mir dieß zu bezweifeln. Einmal bietet die Landentschädigung mehr Schwierigkeiten, das Material des Heizens ist kostspieliger und die Frequenz wird kaum so groß sein. Wenn diese Voraussetzung richtig ist, was wird geschehen? Die Gesellschaft wird bald dazu kommen, mit der Regierung um Erhöhung der Preise zu unterhandeln. Kommt man überein, so werden auf die Nation diejenigen Nachtheile fallen, die ich soeben andeutete. Oder es tritt der Fall ein, daß die Regierung das Begehren der Gesellschaft nicht vollständig zugibt, die Preise des Tarifs werden nicht nach Wunsch erhöht; was wird dann die Folge sein? Fahrlässigkeit im Betriebe der Eisenbahn, wie sich schon anderwärts ähnliche Beispiele zeigten, und zwar Fahrlässigkeit bis zu einem solchen Grade, daß die Regierung sich genöthigt sehen kann, zur Sicherstellung des allgemeinen Verkehrs die Eisenbahn auf eigene Rechnung zu übernehmen. Auch in diesem Falle lasten die Nachtheile des Unternehmens auf der Nation, nicht auf der Gesellschaft. Ueberhaupt scheinen mir — sofern man Eisenbahnen will — die Chancen viel günstiger im Staatsbau zu liegen als im Privatbau; bei diesem Systeme hat die Nation allerdings die sich ergebenden Gefahren zu tragen, sie hat aber auch sichere Aussicht auf die möglichen Vortheile des Unternehmens. Ein anderes großes Bedenken liegt für mich in der Möglichkeit und in der Wahrscheinlichkeit von Kapitalaufkündungen, die erfolgen werden. Man sagt zwar heute, es sei eine fremde Gesellschaft, die das Geld zur Erbauung der Eisenbahnen herbeischaffe; aber es haben sich auch schon andere Meinungen geltend zu machen versucht. So war es die „Berner-Zeitung", welche jüngst die Ansicht aussprach: wenn man die Vortheile der Eisenbahnen wolle, so müsse man auch mit dem Beutel zur Seite stehen. Wenn nun einerseits behauptet wird, die Eisenbahnen seien geeignet, die Interessen der Industrie zu fördern, so darf andererseits auch angenommen werden, daß durch häufigere Kapitalaufkündungen zu Gunsten der Eisenbahnen die Konkurrenz unter den Kapitalisten für Kapitalanwendungen sinkt und dagegen im nämlichen Verhältniß ihre Prätensionen für Erhöhung des Zinsfußes steigen; daß ferner, da der Zinsfuß ein mächtiger Faktor zur Erstellung der Produktionspreise ist, sowohl der Industrielle als der Landmann risquiren durch den Nachtheil theureren Geldes weit mehr zu verlieren als die Vorzüge der wohlfeileren Eisenbahnfrachten je bringen werden. Endlich erblicke ich eine große Gefahr in der Abholzung der Waldungen in Folge der Einführung von Eisenbahnen. Wenn richtig ist, woran ich nach den im Berichte des Herrn Forstmeister Marschand enthaltenen Aufschlüssen nicht zweifle, daß wir schon jetzt im Verhältnisse zur unbewaldeten Fläche unsers Kantons zuwenig Wald besitzen und wenn keine sichernden Maßregeln getroffen werden für die Zukunft, so erblicke ich darin eine große Gefahr, welche uns die Eisenbahn bringt. Man sagt freilich, man werde sich dadurch zu helfen suchen, daß man Steinkohlen als Brennmaterial von St. Etienne wohlfeiler beziehen werde; allein auch wenn dieses geschehen mag, so werden wir dadurch in eine gewisse Abhängigkeit von Frankreich gerathen und es ist anzunehmen, daß uns dieses Material nur so lange geliefert würde als die questionirlichen Gruben für reichhaltig genug gelten, oder als es überhaupt in der Konvenienz von Frankreich liegen mag. Man führte ferner an, wir hätten keine Wahl, die verlangte Konzession zu gestatten oder nicht, die Bundesversammlung habe

durch ein Bundesgesetz das Recht, uns dazu zu zwingen und sie werde es thun, wenn die Umstände sie dazu veranlassen. Ich hörte diese Ansicht häufig verfechten und sie ist insofern begründet, als man glaubt, der Widerwille, der bisher im Volke gegen Einführung der Eisenbahnen herrschte, sei überwunden. Wenn man den Blättern allein das Ohr leiht, so kann man zu diesem Standpunkte gelangen; aber die öffentlichen Blätter sind meistens nur das Organ der Parteien, welche sie vertreten, oder der Ortschaften, deren Interesse sie verfechten. Damit ist nicht gesagt, daß der große Widerwille des Volkes gegen die Eisenbahnen überwunden sei; dieser Widerwille war es vielmehr, der die Bundesversammlung abhielt, daß sie nicht schon früher den Staatsbau dekretirte: man wagte es nicht, einen solchen Beschluß gegenüber den Volksansichten zu fassen. Vom Augenblicke an aber, wo man in der Einführung von Eisenbahnen eher ein Uebel als einen Vortheil für das Land erblickt, sage ich: ich schiebe einen Beschluß, der dem Lande znm Nachtheile gereicht, so lange hinaus als es möglich ist und überlasse dessen Verantwortlichkeit denjenigen, die einen Vortheil für unsern Kanton darin zu erblicken glauben. Einer der Herren Präopinanten behauptete zwar, die Eisenbahnen werden bei uns eingeführt werden, wie andere Neuerungen auch, weil die bernische Nation eine ziemlich genußsüchtiges Volk sei und die Bequemlichkeiten anderer Länder ebenfalls haben wolle. Ich will dem betreffenden Redner nicht geradezu widersprechen; was indessen die Eisenbahnfrage betrifft, so halte ich dafür, die Mehrzahl der Landbevölkerung werde sie kaum aus Genußsucht fördern. Ich erinnere Sie an ein kleines Beispiel und möchte Sie aufmerksam machen, daß noch viele Landleute über die alte Brücke in die Stadt Bern fahren, ungeachtet die neue bequemere daneben steht. Ein anderer Präopinant stellte die Behauptung auf, die Eisenbahnen werden der Industrie förderlich sein. Ich bin meinerseits mit seiner Ansicht insofern einverstanden, als es sich um Industrieartikel handelt, welche im Verhältniß zu ihrem Kapitalwerth in ein starkes Gewicht fallen; aber wir haben dagegen andere Industriezweige, die im Verhältnisse zum Kapital, das sie in Anspruch nehmen, wenig in's Gewicht fallen; ich nenne z. B. die Uhrenmacherei, Holzschnitzerei, Stickerei u. s. w. Man wird beim Absatze der betreffenden Produkte auf ausländischen Märkten wenig darnach fragen, ob sie auf der Achse oder auf der Eisenbahn befördert worden, sondern man wird, wie bisher, nach der Qualität der Waare und nach dem Preise fragen, der die Konkurrenz aushalten soll. Ich erinnere Sie noch besonders daran und denke, man werde einverstanden sein, daß namentlich die Industrie von Lachaurdefonds, Locle und anderen Berggegenden es nicht der Vortrefflichkeit der Straßen zu verdanken hat, daß sie so blühend dasteht und eines so guten Rufes genießt, sondern der Vollkommenheit der Produkte und andern Eigenschaften. Ich komme daher zu dem Schlusse, wenn es sich darum handle, die Industrie zu fördern, so sei es besser, daß in erster Linie größere Summen als bisher auf die Vervollkommnung der bestehenden Industriezweige verwendet werden und daß man die Einführung neuer voraussichtlich möglicher Zweige begünstige, als es unbedingt den Eisenbahnen zu überlassen, was sie uns von heute auf morgen bringen mögen. Es scheint mir überhaupt, wenn es sich um so bedeutende Auslagen handelt, um eine Neuerung, die, wie bereits andere Redner darauf hinwiesen, eine totale Umwälzung einer Menge Verhältnisse und Interessen zur Folge hat, so sollte man sich nicht einzig fragen: ist die Einführung von einem allgemeinen Standpunkte aus zweckmäßig und wünschenswerth? sondern man sollte sich auf den Standpunkt eines verständigen Hausvaters setzen, der seine Einnahmen und Ausgaben sorgfältig prüft und sich bei jeder der letztern die Frage stellt: ist sie die nothwendigste? Von diesem Standpunkte aus ist meine Antwort entschieden: nein. Die Aussetzung einer größern Summe zur Unterstützung der Auswanderung, um der zunehmenden Verarmung entgegenzuarbeiten, und andererseits die Entsumpfung von Mösern ziehen bei mir weit den Eisenbahnen vor. Es ist nicht zu vergessen, daß nach einmal beendigter Entsumpfung eines Mooses eine bedeutende Summe nicht nur ausgegeben ist, sondern es liegt darin ein Werk, das seine Früchte trägt, eine produktive Kraft für die Zukunft, die einen reellen Werth repräsentirt, während dem die Eisenbahnen ein todtes Kapital verschlingen. Denn wenn auch sich ein Ertrag von 4—5 Prozent herausstellen sollte, so ist das Unternehmen dadurch noch nicht legitimirt, sondern es müßte überdieß dasjenige ersetzen, was seine Einführung einer Reihe von Berufen, Industrien und Interessen entzogen hat. Aus allen diesen Gründen schließe ich mich dem Antrage des Herrn Altschultheiß Fischer an.

Herr Berichterstatter. Wir hatten es bisher eigentlich nur mit der Frage des Eintretens zu thun, nicht mit der artikelweisen Prüfung des Konzessionsvertrages. Dessenungeachtet ist man in eine Reihe von Details eingetreten und ich will es nicht gerade als Ueberschreitung der Grenze bezeichnen, die uns das Reglement gibt, insofern man die angeführten Einzelheiten als Motive benutzte, um für oder gegen das Eintreten zu stimmen; aber in Folge dessen sehe ich mich genöthigt, auf die einzelnen Einwendungen einiges zu erwiedern. Herr Präsident, meine Herren! Vor allen Dingen erlauben Sie mir, einige allgemeine Standpunkte hervorzuheben, damit die Lage, in der sich zur Stunde das vorliegende Geschäft befindet, und die im Laufe der Diskussion wiederholt verrückt wurde, berichtigt werde; namentlich das letzte der gefallenen Voten veranlaßt mich dazu. Der betreffende Redner sagte, es wäre besser, statt der Erbauung von Etsenbahnen Möser zu entsumpfen und auszutrocknen, auch da könnten Millionen nützlich verwendet werden. Ganz sicher. Aber der große Unterschied zwischen beiden Unternehmungen besteht darin, daß wenn der Staat Möser austrocknen will, er selbst die nöthigen Millionen dazu herbeischaffen muß, währenddem dieß beim Eisenbahnbau nicht der Fall ist. Schon Herr von Gonzenbach machte Sie darauf aufmerksam, es sei nicht zu übersehen, daß der bernische Fiskus für die Eisenbahnen keinen Heller auszugeben brauche. Es handelt sich keineswegs darum, eine Ausgabe zu dekretiren, viel weniger eine solche zum Nutzen eines einzelnen Landestheiles zu dekretiren, so daß sich andere Gegenden dadurch hintangesetzt glauben könnten. Dieß der erste Standpunkt, auf den ich die Versammlung aufmerksam machen möchte; ein anderer ist der: Es handelt sich heute nicht darum, ein Gesetz zu berathen, wobei jedes Mitglied seine Abänderungsanträge stellen, an dem man die verschiedensten Modifikationen vornehmen kann, sondern es wird Ihnen ein Vertrag vorgelegt, eingeleitet zwischen Ausgeschossenen der Regierung und Ausgeschossenen einer Gesellschaft; dieser Vertrag gefällt uns entweder, oder er gefällt uns nicht. Gefällt er uns, so nehmen wir ihn an, gefällt er uns nicht, so verwerfen wir ihn einfach. Ein dritter Standpunkt, den ich berühren möchte, ist folgender. Die Gesellschaft in Basel unterhandelt nicht mit dem Kanton Bern allein, sondern auch noch mit den Kantonen Aargau, Solothurn, Luzern, Baselland und Baselstadt, d. h. mit allen Kantonen, welche bei dem Unternehmen einer schweizerischen Zentralbahn betheiligt sind; wir können nun nicht ein Tüpflein dem entworfenen Vertrage beifügen, ohne daß die Gesellschaft das Nämliche, was wir für uns erlangen, auch den mitbetheiligten Kantonen Aargau, Solothurn, Luzern, Baselstadt und Baselland einräumen muß. Nun hat Baselstadt bereits den Konzessionsvertrag angenommen, Luzern ebenfalls, in Solothurn und Baselland ist die Sache längst eingeleitet und wir sollten nun der Gesellschaft zumuthen, daß sie von den bereits abgeschlossenen Verträgen abgehe und gegen ihren Willen den betreffenden Kantonen noch andere Punkte aufdringe, die sie bei Abschluß ihres Vertrages nicht begehrten! Ich wiederhole deßhalb: würden wir allein mit der Gesellschaft in Basel unterhandeln, so wäre der Standpunkt, auf dem wir uns befänden, wesentlich modifizirt; allein bei dem wirklichen Stande der Dinge ist die Schwierigkeit für die Gesellschaft größer; denn jeden Vortheil, den sie uns gewährt, muß sie auch allen andern mitbetheiligten Kantonen einräumen. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehe ich zu den einzelnen Einwendungen der verschiedenen Redner über. Herr Altregierungsrath Tscharner richtete die Frage an mich, ob dasjenige richtig sei, was er im Publikum verbreiten gehört, daß nämlich außer der Gesellschaft in Basel und außer der englischen Gesellschaft, welche ich nannte (For, Henderson

und Comp.), noch eine dritte der Regierung Anträge gemacht habe. Hierauf lautet die Antwort, welche ich zu geben habe, ebenso kurz als kategorisch: nein; außer den Ihnen eröffneten Anerbietungen wurden der Regierung keine andern gemacht, von keiner Seite. Eine zweite Frage, die Herr Dr. Schneider stellte, bezieht sich auf die Fortsetzung der projektirten Eisenbahn und auf deren Anknüpfung an die deutschen und französischen Bahnen in Basel (einen Antrag stellte der genannte Redner nicht). Hier möchte ich vor Allem fragen: was versteht man mit dieser Anknüpfung? Versteht man darunter, daß mitten durch die Stadt Basel eine Eisenbahn gebaut werde, daß man auf derselben zum Eschenthore hinein- und zum St. Johannsenthore hinausfahren könne, so daß die Linie ununterbrochen fortgeführt würde bis zur nächsten Station der ausländischen Bahn, so sage ich: nein, für einen solchen Anschluß ist nicht gesorgt. Versteht man hingegen unter der erwähnten Anknüpfung an fremde Eisenbahnen das, daß, wer in Basel auf der schweizerischen Bahn ankömmt, im herwärts liegenden Bahnhofe aussteigt und sich durch die Stadt begibt, um jenseits derselben auf einer französischen oder badischen Bahn weiter zu fahren, so sage ich: ja, für einen solchen Anschluß ist gesorgt. Man bemerkte freilich, das Aus- und Einsteigen von einer Eisenbahn zur andern sei für die Reisenden sehr unangenehm; allein dieß erspart man nicht, auch wenn die schweizerische Eisenbahn unmittelbar bis zur ersten fremden Bahn fortgesetzt würde. Was die Anlegung einer Eisenbahn mitten durch die Stadt Basel betrifft, so ist das eine eigene Sache. Ich weiß, daß man in London seit einiger Zeit damit umgeht, solche Bahnen auszuführen und sämmtliche bis an die Stadt gebauten Linien mit einander in Verbindung zu setzen. In einer Stadt, wie London, das über 2 Millionen Einwohner zählt und dessen Durchmesser von einem Ende zum andern 3 Stunden oder mehr beträgt, genügt es nicht, Eisenbahnen zu haben, die das Ende der Stadt berühren, sondern dort ist das Bedürfniß vorhanden, die betreffenden Linien bis zum Zentrum fortzuführen. In Paris soll man gegenwärtig mit ähnlichen Bestrebungen umgehen. Aber zwischen London, dessen Bevölkerung größer ist als die der Schweiz und Paris, das doch wenigstens eine Million Einwohner zählt, einerseits und zwischen Basel anderseits ist ein gewaltiger Unterschied und ich zweifle mächtig daran, ob man in Basel das Bedürfniß einer Eisenbahn mitten durch die Stadt fühle. Dieß in Bezug auf die beiden Fragen, welche im Laufe der Diskussion gestellt wurden. Nun sei es mir erlaubt, auf die verschiedenen Punkte einzutreten, welche zur Unterstützung der Ansicht angeführt wurden, die die Sache verschieben möchte, und hier bemerke ich vor Allem, daß ich die Andeutung eines Mitgliedes nicht für ganz unrichtig halte, welches bemerkte, der Hauptzweck der Anträge auf Verschiebung bestehe in erster Linie nicht darin, daß man durch die Verschiebung einen vortheilhaftern Vertrag zu erzielen hoffe, sondern der eigentliche Zweck stehe im Hintergrunde. Herr Scholl hat es angedeutet, was er eigentlich erreichen möchte und ein anderer Redner sprach es noch deutlicher aus: daß jeder Landestheil auftrete und sage (um mich dieses Ausdruckes zu bedienen), wo ihn der Schuh drücke. Hierüber nun ein Wort. Herr Präsident, meine Herren! Es fiel mir an Herrn Scholl sehr auf, daß er behauptete, die Sache sei noch nicht gehörig bekannt gemacht. So weit es seine Person betrifft, glaube ich annehmen zu dürfen, dieß sei nicht der Fall, denn Herr Scholl war Mitglied der größern Eisenbahnkommission; als solches nahm er an deren Berathungen Theil, half das Eintreten in den Gegenstand schließen, ebenso die einstimmige Annahme der von der Gesellschaft in Basel gemachten Anerbietungen und übermittelte der vorberathenden Behörde eine Reihe von Wünschen, die Gegenstand der Unterhandlungen wurden. Ich wiederhole daher: so weit es Herrn Scholl betrifft, so hat er nicht Ursache, sich darüber zu beschweren, es sei die Sache ihm nicht hinlänglich bekannt. Wie verhält es sich im Uebrigen mit der Bekanntmachung? Wenn ich nicht irre, so wurde der Entwurf des vorliegenden Konzessionsvertrages vor etwa 8 Tagen an die Mitglieder dieser Versammlung ausgetheilt. Ich gebe zu, diese Zeit ist eine nicht sehr lange; aber erfordert es nicht die Natur der Sache selbst, die wir zu erledigen haben, daß diese Erledigung rascher geschehe, als es bei andern Geschäften des Großen Rathes der Fall sein mag? Und hier möchte ich die Mitglieder, welche auf Verschiebung dringen, fragen, ob es ihnen mit ihren Vorschlägen wirklich Ernst sei? Was wollen sie? Herr Dr. Schneider sagte: drei Tage Zeit. Während dieser Frist wollen sie Unterhandlungen pflegen über verschiedene Punkte, die Gegenstand abweichender Ansichten sind, und wen wollen sie mit der Führung dieser Unterhandlungen beauftragen? Eine Großrathskommission? Ich bitte doch zu bedenken, daß man auf diesem Fuße nicht unterhandeln kann. Wenn man wirklich unterhandeln will, so wähle man wenigstens eine Form dazu, welche die Möglichkeit gibt, den Zweck zu erreichen; aber nur zu sagen: ein wenig Geduld und eine Großrathskommission! ich bitte, darin liegt offenbar der eigentliche Zweck nicht, den man erreichen will. Ueber die Motive, welche diesen Anträgen zu Grunde liegen, nachher ein Wort; vorläufig erlauben Sie mir, ein wenig auf den eigentlichen Zweck derselben einzugehen. Man führt als Grund, warum man einstweilen nicht eintreten will, an — und das ist der Hauptgrund — durch die Anlage einer Eisenbahn von Murgenthal nach Bern werden verschiedene Landestheile in ihren Interessen beeinträchtigt. Ich bin weit entfernt, Jemanden einen Vorwurf daraus zu machen, wenn er dieses Gebiet betritt, ich gebe sogar zu, in gewisser Beziehung sei etwas Wahres daran, und weil ich das zugebe, so kann ich gleichzeitig beifügen, daß der Regierungsrath gerade in Berücksichtigung der Interessen der verschiedenen Landestheile zu Gunsten derselben Vorarbeiten eingeleitet hat, die bereits weiter gediehen sind, als die betreffenden Mitglieder sich vorstellen mögen. Die Behörde geht dabei von dem Gesichtspunkte aus: wenn es auch vollkommen wahr sei, daß der Staat keinen Heller für Erbauung von Eisenbahnen ausgebe, wenn man daher den Behörden unrecht thue mit der Behauptung, sie unternehmen für die einen Landestheile etwas, für andere nicht; so sei hingegen auch das richtig, daß z. B in dem Verhältnisse, in welchem die ebenen Gegenden des Kantons durch die Einführung der Schienenwege gewinnen, indem dadurch ihre Verkehrsmittel um 30—40 % verbessert werden, die Straßen im Jura um so schlechter werden, und daß es um so dringer sei, dieselben zu verbessern. Ich will noch einen Schritt weiter gehen und etwas zugeben, was die Herren nicht behaupteten, aber ich führe es an, weil ich meine Behauptung für richtig, die ihrige für unrichtig halte. Ich will gar nicht sagen: weil man Eisenbahnen anlegen läßt, soll auch das Seeland entsumpft werden, es wurde auch nicht so behauptet; die Bemerkung aber möchte ich machen, es könne möglicher Weise geschehen, daß nach Anlegung einer Eisenbahn ein Interesse für das andere Unternehmen verloren gehe. In Bezug auf die Entsumpfung selbst verliert es nämlich nicht, vielleicht aber in Bezug die Schifffahrt, wenn eine Eisenbahn mit der Wasserstraße konkurrirt; insofern lasse ich es gelten, wenn man sagt, es sei billig, daß man die Interessen der betreffenden Landestheile auch im Auge behalte. (Ich werde dann so frei sein, über den Stand dieser Angelegenheit einige Auskunft zu geben, da sie nun einmal berührt wurde.) Allein wollen wir uns auf den Standpunkt einlassen, den ein Redner andeutete, um zu beschließen, die Sache solle drei Tage verschoben und eine Großrathskommission aufgestellt werden, welcher allfällige Wünsche vorzulegen seien, damit sie (erlauben Sie mir den Ausdruck) den ganzen Kratten voll erlese und dann dem Großen Rathe eine verbindliche Zusage an die betreffenden Landestheile innerhalb dreier Tage vorschlage? Und wenn wir das wollten, glauben Sie, daß, wie Herr Dr. Schneider versichert, 3 Tage dazu, namentlich soweit es die Entsumpfung des Seelandes betrifft, genügten? Ja, dann bedaure ich gar sehr, daß man seit bald 20 Jahren Berathungen pflegt und Pläne macht und daß man während dieser Zahl von Jahren noch nie dazu gekommen ist, die drei Tage zu finden. So stehen die Sachen nicht, Herr Präsident, meine Herren! sondern es werden noch Jahre vergehen, bis die Entsumpfung des Seelandes begonnen werden kann, auch wenn keine Sekunde versäumt würde. Es ist mir leid, daß ich mich auf dieses Gebiet einlassen und daß ich heute dem betreffenden Mitgliede etwas entgegenhalten muß, was ich ihm vor Jahren schon entgegenhielt, als ich einst über die nämliche

Angelegenheit mitverhandelte. Damals sagte ich, es sei damit nicht gemacht, daß man einen Plan für die technischen Arbeiten mache, sondern es müsse vor Allem entschieden und untersucht werden, was zu entsumpfen sei, wem das fragliche Eigenthum gehöre und mit welchen Mitteln das Unternehmen ausgeführt werden solle. Dieß sind Fragen, die bälder gestellt als beantwortet sind. Bevor man weiter in die Sache eingreifen kann (ich machte schon vor zehn Jahren darauf aufmerksam und hätte man damals meinen Rath befolgt, wir wären wahrscheinlich heute etwas weiter), müssen vor Allem die Eigenthumsverhältnisse des großen Mooses bereinigt sein. So lange die 27 Gemeinden, welche dabei betheiligt sind, sich dieser Ausmittlung entziehen, so lange wenigstens fünf dieser Gemeinden sich förmlich weigern, einen Schritt zu thun, so lange sind wir nicht da, wo wir sein sollten, und es ist eine nothwendige Vorbedingung der ganzen Operation unerfüllt. Das ist aber nicht die einzige Bedingung, welche erfüllt werden muß, bevor an die eigentliche Entsumpfung Hand angelegt werden kann, sondern es entsteht die weitere Frage: wem gehört das ganze Entsumpfungsgebiet? Zur Ermittlung aller dieser wesentlichen Punkte können wir nicht durch einen bloßen Machtspruch des Staates gelangen, sondern er kann nur helfend mitwirken; die Hauptaufgabe ist Sache derjenigen, die das nächste Interesse an der Ausführung des ganzen Unternehmens haben. Dieß sind zwei Vorfragen, die uns heute vollkommen ungelöst vorliegen; in andern Beziehungen ist allerdings Manches vorbereitet worden. Aber abgenommen, die nöthigen Vorbereitungen wären vollständig getroffen, kann man innerhalb einer Frist von drei Tagen ein derartiges Unternehmen zu einem verbindlichen Abschlusse bringen? Es liegt auch ein Konzessionsbegehren für die Entsumpfung des Seelandes vor; aber dazu würden gewiß die betreffenden Mitglieder nicht stimmen, daß man ohne Weiteres diese Konzession mit der andern verbinde, und sie haben auch sich nicht dahin ausgesprochen, sondern sie begehren nur, daß in drei Tagen eine verbindliche Zusage für die Ausführung des Unternehmens im Allgemeinen gegeben werde. Allein das will ich, so viel an mir, nicht, bis ich weiß, was auszuführen ist. Das weiß ich eben noch nicht, so viel weiß ich hingegen, daß die Ingenieure über die Art der Ausführung selbst uneinig sind, daß die Einen das vorschlagen, die Andern jenes, und was die Einen als vortrefflich preisen, von den Andern als verkehrt bezeichnet wird. Die Einen schlagen die Kosten auf 6, andere auf 16 Millionen an, und wieder Andere sagen: wenn die Sache nach dem und dem Plane ausgeführt wird, so wird man 16 Mill. ausgeben müssen, um dasjenige wieder gut zu machen, was durch die Ausführung der Andern verdorben worden. So lange nun die Gelehrten und Propheten nicht einig sind, wird es auch nicht Sache der Behörde sein, nun plötzlich die Sache zu überstürzen. Man hat auch auf die Verhältnisse des Oberlandes hingedeutet und ich begreife, daß es etwas Lockendes haben muß, wenn man, weil der eine Landestheil zu einem neuen Verkehrsmittel gelangt, nun so jedem die Erfüllung ähnlicher Wünsche vor die Augen stellt und dafür neue 3 Tage Aufschub verlangt; aber ich werde mich mit Händen und Füßen dagegen sperren, daß die angedeuteten Vorschläge in Verbindung mit dem Eisenbahnwesen behandelt werden. Meinen die Herren etwa, die Bewohner noch anderer Gegenden des Kantons haben nichts zu wünschen? Glauben Sie, die Leute am Gürbenmoose, aus dem Emmenthale, von Schwarzenburg, Guggisberg, Laupen u. s. f. haben nicht auch einen Wunsch in den Kratten zu legen? Ich möchte Sie doch fragen: wohin kommen wir, wenn Sie jeden Landestheil fragen: was hast du zu wünschen? Gieb deine Wünsche ein, damit wir dir in drei Tagen ihre Erfüllung zusagen können! Ich bitte die Versammlung, sie möge wohl überdenken, wohin ein solches Verfahren führen müßte. Einer der Redner bemerkte ausdrücklich: so wie der Vertrag mit der Gesellschaft in Basel vorliege, koste es Mühe, dazu zu stimmen; aber wenn man nach drei Tagen eine Zusage bekomme in Betreff der Ausführung der angedeuteten Unternehmungen, dann würde er dazu stimmen, ja, er sei versichert, daß dann die ganze Versammlung zustimmen werde. Herr Präsident, meine Herren! Sollen wir den einzelnen Landestheilen das Jawort gleichsam abkaufen, indem man den einen sagt: ihr stimmt dazu, dann versprechen wir euch das! den andern: wenn ihr eure Zustimmung gebt, so erhaltet ihr andere Vortheile? Ich bitte Sie doch, in einen solchen Markt — wahrlich es wäre ein Markt, der weit führen könnte — nicht einzutreten. Damit ist für die betreffenden Landestheile nichts verloren. Was hindert den Großen Rath, nachher zu Gunsten des Seelandes Beschlüsse betreffend die Entsumpfung zu fassen, dem Jura seine Straßen zu verbessern, für andere Gegenden andere Vorkehren zu treffen wenn er es angemessen findet? So wird es ihn freuen, die Sache zu behandeln, aber nicht in Verbindung mit dem Eisenbahnwesen; wahrscheinlich wird Ihnen die Regierung noch im Laufe dieser oder doch auf die nächste Session in Betreff der jurassischen Straßen Vorlagen machen. Wollen Sie später dem Oberlande mit der Brienzerseeangelegenheit durch sachbezügliche Maßregeln ein Gefallen erweisen, was hindert den Großen Rath daran? Auch in dieser Hinsicht kann ich bemerken, die Sache ist weiter vorbereitet als man glauben mag, so daß die Behörde sie noch im Laufe dieses Winters zur Hand nehmen kann. Aber dann soll man heute nicht mit der Entsumpfung des Seelandes kommen. Ich bedaure übrigens, daß dem Staate zur Stunde diese ganze Angelegenheit noch entzogen ist. Sie wissen, daß für die Juragewässerkorrektion eine Vorbereitungsgesellschaft besteht; sie wurde ersucht, ihren Schlußbericht abzugeben, aber bis zur Stunde erwartete die Behörde diesen Bericht umsonst. Ferner mag bemerkt werden, daß sich eine Bittschrift aus dem Seelande über die Sache folgendermaßen ausspricht: „Durch mehrere Zeitenwechsel hin denkt, schreibt und planirt man über die Entsumpfung des Seelandes. Unterdessen nehmen namentlich in jüngster Zeit die Ueberschwemmungen zu, indem in Folge des Harrens auf etwas Besseres die Räumungen der Flußbette nicht mehr stattfinden, wie es früher periodisch geschah, daher die Mündungen der Gewässer versanden und die Flüsse verschlammen." Und darin mögen die Petenten nicht ganz unrecht haben. Die Regierung war übrigens in der Sache nicht ganz unthätig. Durch die vor einiger Zeit plötzlich eingetretene Wassergröße wurde sie veranlaßt, Schritte zur Verhütung weitern Schadens zu thun. Bei diesem Anlasse sagte sie sich: was am Ende aus dem La Nicca'schen Plane werden solle, wisse man nicht, die Sachverständigen seien darüber uneinig; aber darüber sei Jedermann einig, daß folgendes geschehen müsse, nämlich 1) die Wegräumung des Emmenschuttkegels und anderer Hindernisse bei Attisholz, 2) die Ausräumung und Verbreitung des Flußbettes bei Solothurn und 3) die Durchschneidung des sogenannten Häfilis und Ausräumung der Zihl. Was that nun die Regierung? Sie schrieb dem Regierungsrathe von Solothurn: wie wäre es, wenn wir, bis die Herren Sachverständigen und Gelehrten unter sich einig sein werden über das Ganze, unterdessen allmälig Hand anlegen würden zur Ausführung dessen, was jedenfalls ausgeführt werden muß, nach dem Urtheile Aller? Dazu braucht man die Neuenburger und Waadtländer nicht zu fragen. Wenn dann die Herren einig sind, so können wir immerhin in der Aufgabe fortfahren Das der eine Schritt, den die vorberathende Behörde that; ein anderer wurde veranlaßt, als das englische Haus For, Henderson und Comp. für Entsumpfung des Seelandes und Kanalisation der Juragewässer ein Konzessionsbegehren einreichte. Wir durchlasen die betreffende Zuschrift, sie ist nicht sehr lang, aber verdaut haben wir sie zur Stunde noch nicht. Es ist ein kleines Pünktchen dabei, welches uns zum Nachdenken veranlaßte. Die Herren von London sprechen von 12 Millionen Franken, die sie zur Ausführung des Unternehmens brauchen; die Konzession, welche sie verlangen, sollte 99 Jahre dauern; bis zum Abflusse dieses Zeitraumes hätten sämmtliche Eigenthümer auf dem ganzen Umfange des Entsumpfungsgebietes jährlich 4½ Prozent des Anlagekapitals zu bezahlen (und zwar wäre die Sache so gemeint, daß die Regierung diesen Betrag einkassiren und den Herren nach London abliefern sollte). Wir rechneten nun einwenig nach und fanden, daß dieß per Jucharte jährlich eine Abgabe von ungefähr 10 Fr. machen würde. Es fragt sich nun, ob das große Moos eine solche Belästigung erleidet. Wir fanden ferner, das genannte englische Haus müsse, um uns solche Propositionen zu machen, voraussetzen, wir können nicht rechnen; denn

nach 56 Jahren wären die Kosten des Unternehmens gedeckt und dessenungeachtet müßten die betreffenden Eigenthümer noch während eines Zeitraumes von 43 Jahren die beträchtliche Summe von jährlich 4 bis 500,000 Fr nach London bezahlen. Was that die Regierung bei dieser Sachlage? Sie schrieb unverweilt an die 4 mitbetheiligten Kantone, in der Voraussetzung, daß sie wahrscheinlich ein ähnliches Konzessionsbegehren erhalten haben und mit der Frage, ob die betreffenden Regierungsbehörden gesonnen seien, darauf einzugehen; wäre dieses der Fall, so möchte eine Konferenz von Abgeordneten sämmtlicher bei der Sache betheiligten Kantone als wünschenswerth erscheinen. Ich bin so frei beizufügen, daß ich sehr daran zweifle, ob es auf dieser Grundlage zu einer Verständigung kommen werde, denn nach den vorläufigen Besprechungen, die stattfanden, dürften sich über die ausbedungenen 4½ Prozent ziemliche Schwierigkeiten erzeigen; aber die Regierung hielt die Angelegenheit immerhin einer Verhandlung werth. Ich habe aber noch einen dritten Pnnkt zu berühren. Der Regierungsrath blieb bei dem Angeführten nicht stehen, sondern er gewährte in Folge der Wasserverheerungen, die letztes Jahr und auch diesen Herbst u. A. das Seeland getroffen, den betheiligten Gemeinden bedeutende Beiträge aus der Staatskasse zur Anlage von Dämmen und erklärte sich sogar geneigt zur Durchschneidung des sogenannten Häfili. Allein was geschah? Die umliegenden Gemeinden protestirten dagegen, und ich glaube, sie bemerkten nicht mit Unrecht, wenn nur dieser Theil des Unternehmens ausgeführt werde, so werde die Ueberschwemmungsgefahr nicht beseitigt; statt zwischen Aarberg und Büren habe man sie dann nur um so ärger weiter unten. So viel andeutungsweise über die Lage der betreffenden Geschäfte. Ich wiederhole: die Straßenangelegenheit für den Jura ist so weit vorbereitet, daß sie vielleicht noch in dieser Sitzung zur Erledigung gebracht werden kann; die Frage über Tieferlegung des Brienzersees kann zwar nicht mehr in dieser Sitzung, doch im Laufe dieses Winters zur Behandlung kommen, um im Prinzipe entschieden zu werden; was endlich die Entsumpfung des Seelandes betrifft, so kann die Behörde einstweilen nichts anderes als den verlangten Bericht der Vorbereitungsgesellschaft erwarten. Aber ich wiederhole ebenfalls: alle diese Gegenstände haben mit der Eisenbahnfrage nichts gemein und ich hielte es für einen unseligen Beschluß, wenn man sagen würde: man gestattet die Anlage von Eisenbahnen nur, wenn andern Landestheilen ebenfalls verhältnißmäßige Vortheile zugewendet werden. Es wäre eine gefährliche Steigerung von Wünschen und Begehrlichkeiten der verschiedensten Art, ein unfruchtbarer Markt, dessen Ende man nicht absehen könnte und vor dem mir graut. Nachdem ich nun das Gefährliche einer solchen Vermengung der Geschäfte, sowie die Schwierigkeiten dargethan, welche fernern Unterhandlungen im Wege stehen würden, erlauben Sie mir noch die Frage: glauben Sie, eine Großrathskommission sei besser geeignet, weitere Unterhandlungen zu pflegen als die engere und größere Eisenbahnkommission, als die Regierung, welche sich seit Wochen sozusagen täglich mit der Sache abgegeben? Gewiß nicht. Ich gehe aber zur fernern Frage über: ist materiell genommen, ein hinreichender Grund vorhanden, die Angelegenheit an eine besondere Kommission zurückzuweisen? Welches ist der materielle Werth der gefallenen Einwendungen? Erlauben Sie mir, denselben kurz anzugeben. Vorerst will Herr Altregierungsrath Tscharner die Sache zurückweisen, weil er findet, der Transport von Waaren auf der Eisenbahn könne um zwei Tage verzögert werden. In dieser Hinsicht muß ich vorerst eine Berichtigung anbringen. Es ist nämlich zwischen zweierlei Arten von Waaren zu unterscheiden: solche, die mit den Schnellzügen des Personentransportes abgehen, bezahlen die volle Taxe und soll deren Versendung durch den ersten Personenzug geschehen, sofern die Abgabe eine Stunde vor dessen Abgang stattfand; hingegen Waaren, die eine niedrigere Taxe bezahlen, grobe und schwerere Gegenstände, wie Bauholz, Bausteine (die man wohl von hier nach Basel spediren wird) u. dgl., sollen innerhalb den nächsten zwei Tagen nach ihrer Abgabe auf der Bahnstation spedirt werden. (Herr Tscharner, zu Kehrsatz, bemerkt, er habe seine Einwendung lediglich auf Vieh und landwirthschaftliche Produkte bezogen, worauf der Redner fortfährt:) Nun so will ich auf das Vieh des Herrn Redners besonders Bedacht nehmen und ihm Folgendes erwiedern. In der größern Eisenbahnkommission sagte ein bekannter Handelsmann, der mit der Sache wohl vertraut ist: er bezeichne es als einen wesentlichen Vorzug des Vertrages, daß in demselben für den Transport solcher Gegenstände eine so kurze Frist von zwei Tagen erscheine, während die Versendung derselben auf andern Eisenbahnen oft Wochen lang verzögert werde, so daß nicht selten wiederholte Reklamationen gemacht werden müssen; dieß sei z. B. namentlich in Mannheim passirt. Nun zum Vieh, und da sage ich: allen Respekt davor! Ja, wenn es sich um einen Viehmarkt im Siebenthal handelte, wenn große Transporte sich melden und die Verwaltung der Eisenbahn sagen würde, die Betreffenden sollen nun etwa acht Tage warten und ihr Vieh unterdessen auf einer Station stecken lassen, das wäre etwas Anderes! Allein für solche außerordentliche Anlässe wird die Gesellschaft in ihrem eigenen Interesse auch besondere Vorkehren treffen. Wollen Sie aber verlangen, daß, wenn ein Landmann mit einer Kuh oder einem Ochse auf eine Station kommt, ein Extrazug zur Beförderung bereitgehalten werde! Ich glaube, man müsse auch in Forderungen solcher Art ein billiges Maß beobachten und halte dafür, der Vertrag gehe nicht über dasselbe hinaus, sondern die angeführte Bestimmung liege vielmehr im Interesse unsers Kantons. Herr Tscharner bemerkte ferner, es sei fatal, daß für eine Bahn mit doppeltem Geleise das Expropriationsrecht verlangt und doch nur eine einspurige Bahn gebaut werde. Man machte den Versuch, eine Bahn mit doppeltem Geleise zu erhalten, und die Anerbietungen der englischen Gesellschaft lauteten in dieser Hinsicht günstiger als diejenigen der Gesellschaft in Basel; doch erlaube ich mir darüber eine doppelte Bemerkung. Vor Allem sagte die Basler-Gesellschaft, seitdem wir Telegraphen haben, die man einfach mit der Eisenbahn in Verbindung bringt, sei die Anlegung doppelspuriger Bahnen beinahe überflüssig geworden. Die bisherige Anlegung von Bahnen mit doppeltem Geleise sei nicht sowohl deßhalb geschehen, um auf beiden Geleisen den Verkehr unterhalten zu können, als um Zusammenstöße zweier Züge auf derselben Bahn zu vermeiden; seit der Einführung der elektrischen Telegraphen sei aber die Gefahr nun viel kleiner geworden. Auch der Chef des eidgenössischen Eisenbahnbüreau's, Herr Ingenieur Koller, war darin mit der Gesellschaft von Basel einverstanden, daß früher die Anlegung eines zweiten Geleises von großem Vortheile war, aber seit der Einführung von Telegraphen habe sich die Nothwendigkeit in dieser Hinsicht so reduzirt, daß an den meisten Orten nur noch einspurige Bahnen gebaut werden. Warum aber dennoch das Expropriationsrecht für eine doppelte Bahn? könnte man einwenden. Die Gesellschaft in Basel hätte sich gern der Mühe enthoben, für eine zweispurige Bahn das betreffende Land zu exproprüren; aber wir verlangten, daß dieses gleich am Anfange geschehe, damit der Landmann wisse, woran er sei; damit er nicht nachher, wenn man allfällig finden sollte, es sei eine zweite Bahn nothwendig, der Belästigung einer neuen Expropriation und Zerstücklung seines Grundes und Bodens ausgesetzt sei. Herr Tscharner wendet ferner ein, die Garantie von 150,000 Fr., welche die Gesellschaft zu leisten habe, sei zu gering für ein solches Unternehmen; er habe gehört, daß man in der französischen Schweiz viel höhere Garantien angeboten habe, sogar solche bis auf 8—9 Millionen. Ich gebe zu, daß er von solchen Summen gelesen oder gehört haben mag, aber nicht als Garantie, die eine Gesellschaft zu hinterlegen habe, sondern als Kapital zur Ausführung des Baues selbst. Es fragt sich auch hier: wie viel Garantie verlangen Sie von der Gesellschaft in Basel? Verlangen Sie eine Summe von 300,000 Franken, so ist dieß das Doppelte der im Vertrage vorgesehenen Garantie; aber ich frage: ist sie nöthig? Ebenso dürfte man die Frage aufwerfen, ob es billig sei, von einer Gesellschaft im Momente, wo sie sehr bedeutende Kapitalien für die Ausführung eines solchen Unternehmens verwenden muß, zu verlangen, daß sie einen bedeutenden Theil als Garantie hinterlege? Ich will den Fall annehmen, es werde gar nicht gebaut (die Einen werden vielleicht sagen, sie seien dessen froh), was immerhin möglich ist, oder nur die

halbe Strecke werde ausgeführt und die Gesellschaft bleibe da stecken, dann hätten wir doch die halbe Eisenbahn und die Hinterlage von 150,000 Fr. dazu. Doch glaube ich, wenn wir mit ehrenwerthen und redlichen Miteidgenossen einen Vertrag eingehen, so sollen wir nicht so mißtrauisch sein, sondern ihre mündliche und schriftliche Verpflichtung soll uns genügen; ich will ohne Hehl beifügen: ich wollte auf diese Hinterlage geradezu verzichten. Bei diesem Anlasse erlauben Sie mir noch ein Wort der Entgegnung auf das Votum des Herrn Hiltbrunner, welcher behauptete, wenn der Reinertrag drr Eisenbahn nicht ein gewisses Prozent erreiche, so könne der Tarif erhöht werden. Das ist richtig; aber darf die Gesellschaft eigenmächtig von sich aus diese Erhöhung vornehmen? Nein, sie hat sich an die Regierung zu wenden und diese muß damit einverstanden sein. Es fiel mir an Herrn Hiltbrunner auf, wie er sagen konnte, diese Bestimmung sei sehr lästig und wie er dann dazu kam, beizufügen, der Staatsbau hätte ihm besser gefallen. Es wundert mich, was Herr Hiltbrunner dazu gesagt haben würde, wenn die Regierung mit dem Vorschlage gekommen wäre, nicht von Staates wegen zu bauen, sondern nur einer Gesellschaft für ein Unternehmen von 20 — 30 Millionen eine Konzession zu ertheilen und den Zins zu garantiren. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich annehme, es würden sich im Großen Rathe kaum ein halbes Dutzend Stimmen dafür erhoben haben; ich hätte wenigstens nicht dazu gestimmt. Herr Hiltbrunner wies selbst darauf hin, es seien in ganz Frankreich nur vier Bahnen, die einen Reinertrag von 4 à 5 Prozent abwerfen. Herr Präsident, meine Herren! Bern ist nicht allein in der Welt, wo man Eisenbahnbauten unternimmt; die Kapitalisten wägen die Vortheile und Nachtheile eines Unternehmens ab und wo sie jene überwiegend finden, legen sie ihr Geld an, nicht der schönen Augen wegen, wie die Franzosen sagen. Glauben Sie, die Unternehmer würden nicht lieber Gülten und Kapitalbriefe haben als Aktien, wenn der Ertrag nicht unter Umständen höher steigen könnte als 4 Prozent? Gewiß. Die Mitglieder solcher Gesellschaften haben auch ihre Gefahren zu gewärtigen. Wenn z. B. ein Krieg losbricht und er eine ganze Bahn zerstört, wer gibt dann den Kapitalisten, die sich daran betheiligt, das Kapital zurück? Müssen sie auf solche Wechselfälle nicht auch Bedacht nehmen und ich möchte Sie fragen: Fänden sich Kapitalisten, die ihr Geld im Lande anlegen würden, wenn sie nicht ein wahrscheinliches Aequivalent in Aussicht gestellt sähen? Herr Dr. Schneider richtete seine Einwürfe namentlich gegen die Bestimmungen über das Loskaufsrecht und er machte ferner eine Reihe anderer Ausstellungen am Vertrage, in deren Motivirung ich nicht tiefer eingehen will, weil ich andere Bemerkungen dagegen zu machen habe. Herr Dr. Schneider findet es ungünstig für den Kanton Bern, daß ihm erst nach 99 Jahren das Loskaufsrecht zustehe und noch ungünstiger, daß nach Abfluß dieses Zeitraumes die ganze Eisenbahn nicht gratis dem Staate zufalle: ferner sei nirgends gesagt, was unter Reinertrag verstanden werde und endlich müsse der Loskauf in baar statt in Schuldscheinen geschehen. Was vorerst die Frist in Betreff des Loskaufsrechtes von Seite des Staates betrifft, so gebe ich zu, daß sie etwas lang ist und daß es für ihn günstiger wäre, wenn man sagen würde, er sei jeden Tag oder jedes Jahr berechtigt, die Bahn an sich zu ziehen. Aber dabei möchte ich mir wieder die Frage erlauben: glauben Sie, wir bekämen unter solchen Bedingungen eine Eisenbahn? Ich halte dafür, wir hätten dann nicht nöthig, eine solche loszukaufen, wenn wir derartige Bedingungen stellen würden. Bei diesem Anlasse möchte ich daran erinnern, wie räthselhaft oft die Begriffe der Menschen wechseln. Ich erinnere mich noch wohl, wie entschieden man sich seiner Zeit bei Behandlung des Civilgesetzes gegen das Zugrecht erhob, und jetzt kann man es nicht weit genug zu Gunsten des Staates ausdehnen! Es liegt auf der Hand, daß die Einwürfe gegen das Zugrecht nicht aus der Luft gegriffen waren, daß es wirklich den Verkehr hemmt und die Sicherheit des Besitzes schwächt, daß daher eine vernünftige Beschränkung desselben nicht eine Verschlimmerung der Gesetzgebung genannt werden kann. Aber nun das gleiche Zurecht des Staates gegenüber einer Unternehmung ausdehnen wollen, welche eine Gesellschaft im Kantone ausführen will, wie dieß soeben der Fall ist, das hieße offenbar das Zustandekommen dieses Unternehmens geradezu verhindern. Was sodann den Reinertrag betrifft, von welchem Herr Schneider sagt, man wisse nicht, was darunter verstanden sei, so glaubte ich bisher, man wisse dieß; nach meinem Dafürhalten wenigstens soll es sein: der Rohertrag nach Abzug der Betriebs- und Unterhaltungskosten. Würden sich darüber Streitigkeiten ergeben, so sieht der Vertrag selbst ein Schiedsgericht vor. Ist das nicht genug, wenn man sagt: der Reinertrag ist die Gesammteinnahme der Gesellschaft minus die Betriebskosten und wenn man nicht einig werden sollte, so ist ein schiedsrichterlicher Entscheid vorbehalten? Nun ein Wort über die Ansicht, die Eisenbahn sollte nach 99 Jahren unentgeltlich dem Staate zufallen. Ich frage Sie, Herr Präsident, meine Herren! welcher Eigenthümer (die einmal gebaute Eisenbahn ist Eigenthum der Gesellschaft, die sie baut) unterzieht sich einer solchen Zumuthung? Gesetzt, ich sei Eigenthümer einer Wiese, soll der Staat einfach sagen können: ich will exproprliren, aber weil du die Wiese schon 99 Jahre lang besessen hast, so wird dir nichts dafür bezahlt! Das nämliche Mitglied bemerkte, es habe mehrere Bände von Eisenbahnverträgen durchstöbert und nirgends gefunden, daß der Staat sich so gebunden habe. Allein ich möchte den betreffenden Redner fragen, ob er darin nicht andere Bedingungen gegenüber dem Staate erblickte? ob der Staat in jenen Fällen nicht z. B. sich zur Zinsengarantie verpflichtete? oder vielleicht gehalten war, den Unterbau auf seine Kosten ausführen zu lassen? u. s. w., während wir gar nichts beitragen als die Unterschrift des Präsidenten des Großen Rathes und des Sekretärs. Ferner wurde die Einwendung gemacht, der Loskauf sollte in der Weise vorbehalten werden, daß er mittelst Staatsobligationen geschehen könne statt in Baar. Da möchte ich mir wieder eine Frage erlauben: wollen wir unsere Nachkommen auf 99 Jahre hinaus binden, wie sie ein Unternehmen zu Handen des Staates kaufen sollen? Das mahnt mich fast an eine Stiftung, welche einst in meiner löblichen Vaterstadt gemacht wurde, als einer ihrer Bürger einen Spital stiftete, der nach 154 Jahren ausgeführt werden sollte, indem er zugleich den Küchenzettel auf diesen Zeitpunkt festsetzte, für Personen jedes Standes. Herr Dr. Schneider möchte die Gesellschaft anhalten, ihre Statuten der Regierung vorzulegen und durch diese genehmigen zu lassen. Das möchte seinen Vortheil haben, aber ich bitte, auch hier einen Umstand nicht zu übersehen, den Umstand nämlich, daß die Gesellschaft uns keine Konzessionen macht, die nicht auch zugleich den andern mitbetheiligten Kantonen zu gut kämen, die in diesem Falle ebensogut die Statuten zu genehmigen hätten wie wir. Nun nehme ich an, wir genehmigen dieselben, in Solothurn werden sie abgeändert, in Luzern gar verworfen, — wo stehen wir dann? wo steht die Gesellschaft? Zudem könnte nicht mit Unrecht die Bemerkung fallen, die Statuten gehören der Gesellschaft, nicht dem Kantone. Auch einen Reservefond möchte man ausbedingen. Wenn ich voraussetzen sollte, er gehöre dem Kantone, so ließe sich etwas dafür sagen; aber die Gesellschaft verpflichten, in ihrem eigenen Interesse einen solchen Fond anzulegen, das schiene mir am unrechten Orte gesorgt. Ich halte dafür, wenn die Gesellschaft in Basel klug ist, so wird sie die Anlegung eines solchen Fonds kaum unterlassen; ich müßte mich sehr irren, wenn die Dampfschifffahrtsgesellschaft von Thun nicht einen Reservefond hätte. Wenn jene es aber thut, so thut sie es für sich, in ihrem eigenen Interesse, das die Gesellschaft wohl verstehen wird. Herr Dr. Schneider verlangt ferner, die Pläne sollen der Genehmigung der Regierung unterworfen sein; er hat wahrscheinlich übersehen, daß dieser Vorbehalt bereits expressis verbis im Art. 8 des Vertrages steht. Was wollen Sie mehr? Für eigentliche Bauten behufs Anlegung der Bahn soll die Gesellschaft ihre Pläne der Regierung zur Genehmigung vorlegen, und in Betreff der Anlegung von Bauten anderer Art, wie Querstraßen, Kanäle u. s. f. entscheidet über deren Nothwendigkeit und Ausdehnung der Regierungsrath endlich. Nun sagt man, das seien freilich schöne Versprechungen, es fehle aber die Garantie für deren Erfüllung. Daß diese Einwendung auf einem Irrthume beruht, mag sich Herr Schneider durch einen Blick auf den Art. 16 des Ver-

trages überzeugen, wonach die Gesellschaft nicht nur verpflichtet ist, die Bahn sammt Zubehörde in sicherm Zustande zu erhalten, sondern der Regierung auch das Recht zusteht, den Zustand sämmtlicher Einrichtungen untersuchen zu lassen und sogar von sich aus, auf Unkosten der Gesellschaft, das Nöthige zu verfügen, wenn diese allfällig entdeckten Mängeln nicht abhelfen wollte. Sodann wird von Seite des nämlichen Mitgliedes vorgeschlagen, die Gesellschaft solle nicht nur verpflichtet werden, für die erste Anlage der Bahn die bernischen Arbeiter zu begünstigen, sondern auch ihre Angestellten auf die vollen 99 Jahre aus Landesangehörigen zu wählen. Welche Gesellschaft würde sich wohl eine solche Bedingung gefallen lassen? Eine solche Zusage ist wohl erhältlich im Zeitraume der Anlage der Eisenbahn, wo innerhalb vier Jahren ein bedeutendes Baukapital verwendet werden muß; aber dann zu verlangen, daß nach beendigtem Bau auch das Personal, welches zum Betriebe und zur Unterhaltung der Bahn nothwendig ist, auch aus Bewohnern des Kantons Bern genommen werde, das wäre ein Maß von Prätension, das schwerlich gerechtfertigt werden könnte. Damit glaube ich die gemachten Ausstellungen am Vertrage berührt und gezeigt zu haben, daß die gefallenen Einwendungen, sofern sie nicht geradezu auf einem Irrthume beruhen, doch in irrigen Voraussetzungen ihren Grund haben; ferner glaube ich dargethan zu haben, daß nichts gemacht wäre, wenn der Große Rath eine Kommission niedersetzen würde, auch angenommen, sie wäre in der Lage, unterhandeln zu können. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir, Ihnen zum Schlusse noch einmal ernst und dringend die Sache zu empfehlen, welche Ihrem Entscheide unterlegt wird — nicht aus Liebhaberei für Eisenbahnen, denn auch ich habe die Ahnung, die kleinen Staaten werden in Folge Einführung derselben gegenüber den großen zusammenschrumpfen. Aber es ist ein weltgeschichtlicher Prozeß, dessen Wirkungen unser Land sich in die Länge nicht entziehen kann, und trotz des Widerstrebens meines Gefühles sagt mir der Verstand, wir sollen auf den Gegenstand eintreten und den vorliegenden Vertrag abschließen. Darauf bin ich so frei, Namens des Regierungsrathes wiederholt anzutragen.

Scholl zieht seinen Antrag zurück.

Dr. Schneider ebenfalls, indem er sich gegen die Auslegung seines Votums verwahrt, als bezwecke er, der Sache ein Hinderniß in den Weg zu legen.

Abstimmung:

Für das Eintreten	146 Stimmen.
Dagegen	21 "
Für Behandlung in globo . . .	Handmehr.

Herr Berichterstatter. Ich werde aus mehr als einem Grunde nicht mehr weitläufig sein, sondern möchte diesen Anlaß vorerst nur benutzen, um einen Punkt nachzuholen, den ich im vorigen Schlußrapporte übersehen habe. Herr Präsident, meine Herren! Es wurde von Herrn Scholl bemerkt, die Linie, welche man nun vorschlage, sei ursprünglich nicht von der Gesellschaft beantragt worden, sondern man habe diese sogar von ihrem ersten Vorschlage abgebracht und für eine andere Linie gewonnen. Herr Dr. Schneider geht weiter und behauptet, die im Vertrage vorgeschlagene Linie sei nicht die natürliche, das Seeland habe sogar ein Recht, eine andere zu fordern. Herr Scholl stützt seine Behauptung auf einen Zeitungsartikel, den er irgendwo gelesen; das ist immer eine schwache Seite, wenn man sich bei Berathungen von Behörden auf solche Quellen stützt. Ich habe hier einen Rapport des Experten der Gesellschaft von Basel mit einer Karte, auf welcher die zu bauende Eisenbahn bezeichnet ist. Die Linie ist die nämliche, welche im heutigen Vertrage steht, mit einer kleinen Modifikation, keineswegs diejenige, welche Herr Scholl im Auge hat; in der That müßte seine Behauptung zu sonderbaren Schlüssen führen. Nicht an uns war es, die Linie vorzuschlagen, sondern an der Gesellschaft. Nun müßte man, um nach der Ansicht des Herrn Scholl zu sprechen, annehmen, was die Gesellschaft proponire, wolle sie nicht und was sie wolle, proponire sie nicht; das kann ich nicht logisch nennen. Was die Natürlichkeit der Linie betrifft, so gebe ich gerne zu, daß die Anlage einer Eisenbahn in der von Herrn Schneider bezeichneten Richtung leichter ist, weil er der Sohle des Thales folgt; aber daß seine Linie deßwegen auch die natürlichere sei, gebe ich nicht zu. Ich will bei Bestimmung der Linie nicht von der Gesellschaft in Basel sprechen, sondern von den Vorschlägen des englischen Hauses For, Henderson und Comp. Ganz gewiß darf angenommen werden, diese Herren haben ihre Linie nicht aus besonderer Sympathie gegen das Seeland oder für Burgdorf entworfen, sondern was sie im Auge hatten, ist eine Spekulation in ihrem eigenen Interesse. Was schlagen sie nun durch ihren Ingenieur für eine Linie vor! Sie beabsichtigen nämlich, eine Eisenbahn von Genf durch die französische Schweiz bis nach Bern zu bauen, und ziehen von da ihre Linie über Burgdorf, Langenthal, Aarburg u. s. w. Ich denke, diese englische Gesellschaft werde ein ganz unparteiischer Zeuge sein, durch nichts geleitet, als durch eigenes Interesse; dieser Zeuge geht nicht durch das Seeland, sondern über den Oberaargau nach Bern. Ich will es nicht dabei bewenden lassen, obschon ich in solchen Dingen Herrn Dr. Schneider ein kompetentes Urtheil keineswegs abspreche; wenigstens unterziehe ich mich ihm in dieser Frage. Ich fragte den englischen Ingenieur persönlich, ob er die Linie über Bern für die vortheilhafteste halte. Er antwortete mir: die Bahn über Bern verursacht eine Mehrausgabe von zwei Millionen, die in der Gegenwart sich nicht rentiren, aber es wird wenige Jahre gehen, bis dieser Ersatz da ist; die Linie über Bern ist die rentabelste Linie. Nebstdem erlauben Sie mir, darauf aufmerksam zu machen: das Seeland hat eine natürliche Linie, die Wasserlinie, und ich frage, ob es verständig sei, gerade neben der Wasserstraße eine Eisenbahn anzulegen, ob es verständig wäre, statt diese so viel möglich bei Seite zu halten, sie möglichst nahe und parallel mit jener zu machen? Man sagt weiter, die Linie durch das Seeland sei die geradeste; keineswegs. Sehmen Sie ein Lineal und suchen Sie auf der Landkarte Aarau und Freiburg oder Murten und Morsee, so werden Sie finden, daß Bern an der geradesten Linie liegt, nicht das Seeland. Ich wiederhole also: die Linie über Bern ist die geradeste, die andere, die leichter ausführbare wegen der Beschaffenheit des Terrains; aber die geradeste geht hier durch, und wenn die gerade Linie die kürzeste ist und man diese die natürlichste nennen kann, so ist die Linie über Bern die natürlichste. Wenn man eine Eisenbahn von Solothurn nach Murten bauen will, so fragt es sich ferner: welches soll ihre Richtung sein? soll sie auf dem rechten oder linken Ufer angelegt werden? Die Solothurner wollen das linke Ufer vorziehen, dann haben Sie eine Viertelstunde links den Jura, welcher Alles abschneidet und eine Viertelstunde rechts die Aare, welche wieder jeden Zufluß abschneidet, denn die Brücken in Solothurn und Büren sind die einzigen Uebergangsorte. Wenn daher heute der Herr Finanzdirektor sagte, eine Eisenbahn durch das Seeland wäre zwischen der Aare und dem Jura gleichsam erwürgt, so hat er ganz recht. Vergleichen Sie damit die Linie durch den Oberaargau über Langenthal und Burgdorf: dort finden Sie von Langenthal bis Hindelbank auf einer Distanz von zwei Stunden nach rechts und links eine von 89,000 Seelen bevölkerte Gegend, während dieß im Seelande nicht der Fall ist; denn Sie haben einerseits den Jura, anderseits die Aare. Wählen Sie das rechte Ufer, so ist die Schwierigkeit zwar nicht die gleiche, aber Sie haben immer noch auf der einen Seite die Aare, welche den Zufluß abschneidet. Dazu kömmt, wie schon gesagt, daß das Seeland ohnehin die Wasserlinie besitzt, welche ein großer Vortheil für dessen Bevölkerung ist. Die Eisenbahn wird daher eine natürliche Kompensation bilden für den Oberaargau und das Mittelland, die ungleich mehr Industrie und Gewerbe besitzen und auch bevölkerter sind. — Eine Bittschrift von . . . . . sagt, sie könne nicht begreifen, wie man daran denken könne, Bern bei Seite zu lassen, um von Solothurn durch das Seeland zu bauen, denn Bern allein habe fast eben so viel Bevölkerung, als sich auf der ganzen Linie von Solo-

thurn bis Iferten finde, und so ist es nahezu. Ich will nicht bestreiten, daß jene Linie ebenfalls ihre großen Vorzüge habe, aber Sie sehen aus den angeführten Gründen, daß diejenige über Bern die natürlichste ist. Dafür haben wir das unbefangene Zeugniß der Gesellschaft von Basel und das noch unbefangenere der englischen Gesellschaft. Weiter trete ich diesen Moment nicht ein, sondern will die Diskussion erwarten.

Dr. v. Gonzenbach. Obschon ich nicht die geringste Hoffnung habe, mit meinem Antrage durchzudringen, so erachte ich es dennoch für meine Pflicht, denselben zu reproduziren; denn ich halte dafür, es solle Jeder von uns seine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abgeben und dasjenige zu erreichen suchen, was erreicht werden kann und was er für das Land als das Beste hält. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, einer der Standpunkte, von welchem aus sich Eisenbahnen für den Kanton Bern am Besten rechtfertigen lasse, besteht darin, wenn ich (übereinstimmend mit dem Herrn Berichterstatter) sage, daß durch Einführung der Eisenbahnen einerseits der Fremdenverkehr zunimmt und andererseits für die Viehzucht selbst ein Vortheil erwächst. Nun frage ich, welche Gegend zieht die Fremden zunächst an und wo wird namentlich die Viehzucht betrieben? Im Oberlande. Ich halte daher die Zweigbahn nach Thun für sehr wichtig und zwar um so mehr, weil die Basler-Gesellschaft ihr Hauptaugenmerk darauf richten wird, sobald als möglich eine Eisenbahn nach Luzern zu bauen. Wenn die Reisenden in Basel die Schweiz betreten, so fragen Sie, auf welchem Weg sie die Berge am schnellsten erreichen, und wenn Sie vernehmen, daß sie auf der Eisenbahn und Dampfschiffen in wenigen Stunden bis nach Luzern und an den Fuß des Rigi fahren können, während sie in der andern Richtung nur bis nach Bern Eisenbahnen finden, dort aber wieder den Omnibus besteigen müssen, falls keine Fortsetzung bis Thun vorgesehen wird, so werden viele von ihnen die Richtung nach Luzern einschlagen und das Oberland geräth dadurch in eine schlechtere Stellung. Das Nämliche gilt von der Viehzucht. Die Märkte, welche von den fremden Käufern am meisten besucht werden, sind die oberländischen; wenn aber keine Eisenbahn nach Thun führt, so geht eben der wohlfeilere Transport des Viehes, den man uns in Aussicht gestellt, größtentheils verloren. Ich habe heute einige Hoffnung, Basel werde sich nicht weigern, die Zweigbahn nach Thun fortzubauen und zwar aus folgendem Grunde. Als die Sache zum ersten Male in der größern Eisenbahnkommission zur Behandlung kam, wurde der Antrag gestellt, die Fortsetzung nach Westen soll ebenfalls in die Konzession aufgenommen werden. Damals sagten uns die Delegirten: verlangt das nicht, bis Bern wird Basel bauen, weiter vorderhand nicht! Heute hörten wir nun aber zu unserer Satisfaktion, daß die Gesellschaft in Basel auch die Verpflichtung übernehme, die Bahn nach dem Westen fortzusetzen. Wenn man mich nun gefragt hätte, was ich lieber wünsche, die Fortsetzung der Zentralbahn nach dem Westen oder die Herstellung einer Zweigbahn nach Thun, so hätte ich vom bernischen Standpunkte aus die letztere vorgezogen, da die Verbindung mit dem Westen Ihnen nicht entgehen kann. Wollen die Nachbarn nicht gegen Genf hin bauen, so wird es sicher eine andere Gesellschaft thun, denn die große Mehrzahl aller Fremden die über Genf in die Schweiz kommen, wollen Bern sehen, und wenn die Reisenden einmal auf der Eisenbahn bis nach Yverdon gelangen können, so wird es nicht lange gehen, bis auch die Strecke von da bis Bern mit einer Eisenbahn verbunden sein wird. Für das Oberland ist es aber sehr wichtig, daß am gleichen Tag an welchem man von Basel bis Luzern mit der Eisenbahn fahren, man auch von Basel bis Thun auf Schienen-Wegen gelangen kann. Ich erlaube mir daher, meinen Antrag wiederholt zur Annahme zu empfehlen.

v. Büren. Der Art. 33 des Vertrages enthält eine Vorschrift, zu der ich nicht stimmen kann, indem er die Aktiengesellschaft als solche für die Bahn mit Bahnhöfen, Zubehörde und Betriebsmaterial der Steuerpflichtigkeit sowohl gegenüber dem Staate als gegenüber den Gemeinden enthebt. Wir sehen, daß nach dem Art. 34 desselben Vertrages der Bundesrath, sobald der Ertrag der Bahn 4 Prozent abwirft, für den regelmäßigen Personentransport je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einfluß derselben auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr von höchstens 500 Fr. per Wegstunde von der Gesellschaft erheben kann. Es scheint mir, wenn die Steuerfreiheit so lange gewährt wird, als der Ertrag unter 4 Prozent zurückbleibt, so sei es auch billig, daß die Steuerpflicht für die Gesellschaft in einem gewissen Verhältnisse eintrete, sobald der Reinertrag der Bahn diese Höhe erreicht hat und ich erlaube mir, wenn auch nicht mit Aussicht auf Erfolg, den Antrag zu stellen: die Steuerpflicht für die unternehmende Gesellschaft soll eintreten, wenn der Reinertrag der Bahn 4 Prozent übersteigt.

Hiltbrunner. Wenn die Einführung der Eisenbahnen für den Kanton Bern absolut nothwendig und unabwendbar ist, so scheint es mir, die Gesellschaft, welche die Chancen des Gewinnes für sich hat, solle auch diejenigen des Verlustes übernehmen. Aus diesem Grunde und aus denjenigen, welche ich früher anführte, bin ich so frei, den Antrag zu stellen, der zweite Theil des Art. 21 des Konzessionsvertrages sei dahin abzuändern, daß die Gesellschaft, auch wenn der Reinertrag nicht 5 Prozent erreicht, bei der Regierung um eine Erhöhung des Tarifs nicht einkommen dürfe.

Fueter, Finanzdirektor. Was den Antrag des Herrn v. Gonzenbach in Bezug auf Fortsetzung der Eisenbahn von Bern nach Thun betrifft, so kann ich Sie versichern, daß es gewiß nicht an Bemühungen von Seite Ihrer Delegirten fehlte, um die Zweigbahn nach Thun ebenfalls in den Vertrag aufzunehmen. Indessen gaben uns die Abgeordneten des Verwaltungsrathes in Basel namentlich zu bedenken, dieses Unternehmen sei ohnedieß eine sehr kostspielige Sache und die Gesellschaft könne sich unmöglich jetzt schon in weitere Verpflichtungen einlassen, da sie von der Ansicht ausgehe, wenn das Projekt in allzugroßem Maßstabe angelegt werde, so könnte es einen nachtheiligen Einfluß auf die Herbeischaffung des Kapitals ausüben. Man will zuerst die Hauptstrecke der Bahn ausführen und erst wenn deren Erfolg einigermaßen gesichert ist, einen Schritt weiter wagen. Dieß der Grund, warum die Herren in Basel einstweilen auf weiteres nicht eingehen wollten. Uebrigens gebe ich Ihnen wohl zu bedenken, wenn irgend eine andere Gesellschaft sich anerbieten sollte, die Linie von Bern nach Thun auszuführen, so können wir den Verwaltungsrath in Basel veranlassen, sich innerhalb sechs Monaten zu erklären, ob er den Bau selbst übernehmen wolle oder nicht, so daß mit dem heutigen Beschlusse keineswegs entschieden ist, die Ausführung der Linie nach Thun unterbleibe. Auch die Fortsetzung der Zentralbahn nach dem Westen wurde berührt und ich glaube allerdings, in diesem Punkte liege ein Beweis dafür, wie sehr man sich Mühe gab, das Mögliche zu verlangen. Es fehlte weder an Korrespondenzen noch an mündlichen Unterhandlungen, aber daß man nicht so glücklich war, die nämliche Zusicherung für die Thunerlinie zu erhalten, ist nicht unser Fehler; ich hätte es eben so gerne gesehen. Ich halte dafür, man solle nach einem gewöhnlichen Sprüchworte nicht zu viel auf einmal verlangen und habe die vollkommene Ueberzeugung, daß die Bahn nach Thun gebaut werde und daß es nicht sehr lange gehen werde, bis dieses geschieht, da diese Linie namentlich für den Sommer sehr rentabel wird. Allein dieselbe als Bedingung in den Vertrag aufzunehmen, wäre diesen Moment geradezu unmöglich. In Betreff des von Herrn v. Büren gestellten Antrages über die Steuerfreiheit der Gesellschaft ist allerdings richtig ein Artikel im Vertrage, der diese Steuerfreiheit in gewisser Hinsicht aufstellt, jedoch in dem Sinne, daß die Angestellten der Bahn ihr Einkommen versteuern müssen. Was aber das Unternehmen als solches, die Bahn sammt Zubehörde betrifft, so wurden von Basel aus die entschiedensten Vorstellungen gemacht, daß die Gesellschaft sich der Steuerpflicht nicht unterziehen könne, sonst müsse sie sich dasselbe gegenüber Solothurn und den übrigen Kantonen auch gefallen lassen, und es würde die Herbeischaffung des Kapitals im Auslande, wo man von unsern Steuerverhältnissen keinen rechten Begriff habe, sehr erschweren. In der That muß man

sich von einem Kapitale von 40—50 Millionen nicht einen zu kleinen Begriff machen. Hätte der Staat einen Theil der Last übernommen, so ließe sich noch manche Einwendung hören, aber da er nicht die geringste Zinsengarantie übernimmt, so muß er gegen die Gesellschaft auch billige Rücksichten haben und ihr einige Aussicht auf Gewinn lassen, wenn er sie nicht der Gefahr aussetzen will, ein schlechtes Geschäft zu machen. Ich ersuche Sie daher, auch von dieser Modifikation zu abstrahiren, weil ich glaube, sie sei nicht erhältlich. Uebrigens werden andere Kantone es kaum unterlassen, diesen Versuch ebenfalls zu machen und wenn einer derselben glücklicher sein sollte als wir, so ist nach dem Vertrage das Nämliche eo ipso auch uns eingeräumt.

Zehender. Ich erlaube mir nur eine Bemerkung über die Dauer der Konzession, welche nach dem Vertrage 99 Jahre bestehen soll. Da wir der Umstände nicht Meister sind, welche in diesem Zeitraume eintreten können, so scheint es mir rathsam, einen Vorbehalt in dem Sinne zu machen: wenn ohne Verschulden der Regierung ungünstige Bedingungen eintreten sollten und diejenigen, welche man nun voraussetzt, in Folge veränderter Zeitverhältnisse nicht erfüllt würden, daß daraus kein Nachtheil für das Land erwachse. Ich glaube zwar, dieses verstehe sich eigentlich von selbst.

Röthlisberger zu Münsingen. Ich halte es für in meiner Pflicht liegend, gegenüber dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach die Versammlung auf die Verhältnisse der Linie von Bern nach Thun aufmerksam zu machen, da ich dieselben ziemlich genau zu kennen glaube. Ein bedeutender Personenverkehr auf dieser Linie, der dann ziemlich lebhaft ist, dauert nur 8—9 Wochen und ich halte demnach dafür, die Sache würde sich schwerlich so rentiren, daß eine Eisenbahn bestehen könnte. Andererseits wird die betreffende Gegend von den Reisenden, welche sie besuchen, für eine der schönsten der Schweiz gehalten, so daß sie vielleicht kaum Lust hätten, dieselbe auf der Eisenbahn zu durcheilen. Herr Präsident, meine Herren! Wenn man in dieser Gegend etwas vornehmen will, so läßt sich allerdings etwas Gediegeneres herstellen, denn nach meiner Ansicht eignet sich dieses Thal vermöge der Wasserkraft, die von Thun nach Bern strömt, zu den schönsten industriellen Unternehmungen, wie man die Lage dazu kaum in irgend einem Lande findet. Die Wasserkraft ist so regelmäßig und so bedeutend, daß es sich wohl der Mühe lohnt, die Sache zu untersuchen. Vermittelst des Kapitals, welches die Eisenbahn erfordert, könnte eine Fabrik entstehen, die großartig und verdienstlich für die Gegend wirken würde. Aus diesen verschiedenen Gründen glaubte ich mich verpflichtet, mich gegen den Antrag des Herrn v. Gonzenbach aussprechen zu sollen.

Gysi. Ich hatte mir vorgenommen, in dieser Sache nicht das Wort zu ergreifen, sondern einfach für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach zu stimmen, aber da dieser Antrag soeben angefochten wurde, so glaube ich, es liege in meiner Pflicht, ein Wort darüber anzubringen. Herr Präsident, meine Herren! Was vorerst die Frequenz der Linie Bern-Thun betrifft, so kann ich Sie versichern, daß dieselbe schon seit mehrern Jahren beobachtet und aufgeschrieben wurde und daß sich schon daraus das Ergebniß herausstellte, eine Eisenbahn würde sich gut rentiren. Seit 10 Jahren hat sich diese Frequenz bedeutend vermehrt und ich glaube daher, wenn ich den Antrag des Herrn v. Gonzenbach unterstütze, so sei dieß nicht unbegründet und die unternehmende Gesellschaft würde dem Oberlande durch Erbauung einer solchen Zweigbahn keinen üblen, sondern einen guten Dienst erweisen. Es scheint mir fast unbegreiflich, daß die Unternehmer nicht die Ausführung einer solchen Bahn zusichern wollen, die vielleicht die ergiebigste der ganzen Linie ist. Ich spreche damit nicht allein für die Interessen Thuns, sondern es betrifft die Verbindung des ganzen Oberlandes mit Bern und das ganze Oberland würde die Ausführung dieser Linie mit Freuden begrüßen als einen großen Vortheil dieses Landestheiles. Ich unterstütze daher wiederholt den Antrag des Herrn v. Gonzenbach.

Simon. Ich kann nur wiederholen, was der Herr Finanzdirektor bereits bemerkte. Als die Delegirten der Gesellschaft in Basel hier den Vertrag vorlegten, erklärten wir offen, wir würden am liebsten für die Ausführung eines ganzen Netzes unterhandeln, welches alle Linien, die wir als nothwendig betrachten, umfassen würde, und unter diesen befand sich auch die Bahn von Bern nach Thun nebst andern. Allein die betreffenden Herren machten die Bemerkung, bereits erreiche der Devis der Arbeiten, deren Ausführung die Gesellschaft sich vorgenommen, eine Höhe von 50 Millionen, was schon ein sehr bedeutendes Kapital ausmache; würden sie auf einmal mit einem Unternehmen von 60—70 Millionen auf dem Geldmarkte auftreten, so könnte das Ganze scheitern. Es verhalte sich ganz anders, mit einem Plane von 50 Millionen den Anfang zu machen und dann zu sehen, ob sich noch 10—15 Millionen dazu erhalten lassen, als zuviel auf einmal zu versuchen. Herr v. Gonzenbach äußerte die Besorgniß, das Oberland möchte dadurch verlieren, wenn von Basel aus eine Eisenbahn bis nach Luzern führe, hingegen nicht weiter als bis nach Bern, so daß die Reisenden im Wagen nach Thun fahren müssen. Ich theile auch diese Befürchtung nicht. Vorerst glaube ich, sehr viele Fremde, welche das Oberland besuchen, werden es vorziehen, im Wagen dorthin zu fahren, eben wegen der schönen Gegend, durch welche sie kommen, da die ganze Strecke in einigen Stunden zurückgelegt werden kann. Allein auch abgesehen davon wird der von Herrn v. Gonzenbach berührte Fall nicht eintreten. Wenn man auch erst nach zwei Jahren mit den Arbeiten auf der Linie von Bern nach Thun anfängt, so wird man voraussichtlich doch früher von Bern nach Thun auf der Eisenbahn als von Bern nach Basel fahren können und zwar aus dem einfachen Grunde des Durchstichs des Hauensteins. Wenn man die Ausführung der Linie Bern-Thun als Wunsch aussprechen will, so zweifle ich nicht daran, daß er nach Möglichkeit Berücksichtigung finden werde, aber diesen Punkt als Bedingung in den Vertrag aufzunehmen, wäre nichts als ein Hemmschuh. Was sodann die Frage der Steuerpflichtigkeit betrifft, so bitte ich nicht zu übersehen, welches die Stellung der Gesellschaft in Basel ist. Sie muß sich auf den großen Geldmärkten in Paris, London ꝛc. umsehen, ob die großen Kapitalisten Zutrauen zu der Sache haben und sich in eine Betheiligung einlassen. Man kannte bisher in England keine Besteurung von Eisenbahnen, gegenwärtig wird eine solche vorgeschlagen; in Frankreich hingegen besteht gar keine Besteurung, so daß, wenn wir eine solche Bestimmung in den Vertrag aufnähmen, daraus ein Hinderniß für Auffindung des Geldes entspringen könnte. Ich bitte daher die Versammlung, von beiden Anträgen zu abstrahiren.

Fischer, Altschultheiß. Sie haben mit großer Mehrheit die Hauptfrage entschieden. Niemand wünscht aufrichtiger und inständiger als ich, Ihr Entscheid möge zur politischen und moralischen Wohlfahrt des Landes gereichen, und ich glaube immerhin, die Ruhe und Würde, womit die Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit vor sich geht, werde eine gute Antwort auf mögliche Klagen sein. Ich wiederhole noch einmal meinen Wunsch, der soeben gefaßte Beschluß möge ein gesegneter sein. Herr Präsident, meine Herren! Nun halte ich dafür, es soll uns nichts mehr beschäftigen, als die Einrichtung für das Land so wohlthätig als möglich zu machen. Ich mache gar keine Ausstellungen am vorliegenden Vertrage, indem ich glaube, man habe alle mögliche Mühe darauf verwendet, um die Bedingungen für unsern Kanton so günstig zu gestalten, als sie sich erreichen lassen und fernere Versuche dürften nur ein Hinderniß sein. Hingegen erlaube ich mir, der Regierung einige wenige Wünsche an's Herz zu legen, die wahrscheinlich von Seite der Gesellschaft eine freiwillige Berücksichtigung finden werden. Der erste dieser Wünsche besteht darin: es möchte für die bei der Bahn verwendeten Arbeiter eine gewisse Vorsorge getroffen werden. Ich weiß, daß die Arbeiter bei solchen Unternehmungen an vielen Orten außerordentlich schlecht bezahlt werden. Freilich können wir die Gesellschaft nicht zwingen, mehr zu bezahlen als sie muß und sie wird darauf sehen, daß sie dabei bestehen kann. Hingegen wäre darauf zu achten, daß sich oft mit Genehmigung

oder wenigstens unter Duldung der Gesellschaften Unternehmungen bilden, durch welche die Arbeiter veranlaßt werden, zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse den letzten Kreuzer herzugeben, währenddem sie dabei noch sehr schlecht bedient werden. Da wünsche ich und bin überzeugt, die Gesellschaft der schweizerischen Zentralbahn werde den Behörden dafür entgegenkommen, daß alle mögliche Vorsorge getroffen werde, mittelst guter und billiger Kantinen den Unterhalt der Arbeiter zu vermitteln und denselben gleichzeitig Gelegenheit zu geben, einige Kreuzer zeitweise in irgend eine Sparkasse zu legen. Daraus würde dem Arbeiter nicht nur ein finanzieller, sondern auch ein moralischer Vortheil erwachsen. Ich wünsche ferner, die Regierung möchte ihre Aufmerksamkeit auch folgendem Punkte zuwenden. Es geschah schon oft, daß, wo große Arbeiten im Gange waren, Anweisungen auf die Kasse der betreffenden Gesellschaft ausgestellt wurden, und eine Art Papiergeld in Umlauf kam, das bei für das Unternehmen ungünstigen Verumständungen ganz entwerthet wurde und denjenigen, welche es angenommen hatten, Schaden brachte. Ein solcher Skandal wurde jüngst in Deutschland getrieben, bis von Regierungen dagegen eingeschritten wurde. Der reiche Gewerbsmann kann schon den günstigen Moment erwarten und sich gegen Nachtheil sichern, aber der unbegüterte Arbeiter, der arme Mann nicht. Mithin möchte ich zum voraus verordnen, daß in keinem Falle solche Kassenscheine bei den öffentlichen Kassen angenommen werden, damit die Leute wissen, woran sie sind. Auch dieß i keine Bedingung, an die ich die Genehmigung des Vertrags knüpfen möchte, sondern ein dringender Wunsch, den ich zur Berücksichtigung empfehle. Endlich möchte ich noch einen dritten Punkt nicht unberührt lassen. Ich war unlängst in der französischen Schweiz und sah dort das fieberhafte Spiel, welches mit Eisenbahnaktien getrieben wird, indem bereits für die Linie Morsee-Yverdon bis auf 12 Prozent Agio gegeben wurde; der Eine unterzeichnet für eine größere, der Andere für eine kleinere Summe. Aber wohin führt das? Sie haben noch kein Unternehmen gesehen, namentlich wenn es von so großer Tragweite war, welches im Laufe der Zeit nicht einen Rückschlag erlitt. Sie sahen, wie es in Oesterreich z. B. mit der Ferdinands-Nordbahn ging; ich war in Wien, als dieses Unternehmen zum Gegenstande von Wienerwitzen gemacht wurde; in der Folge wechselte die Sache wieder. Ich möchte daher das Publikum auf irgend eine Weise auch gegen das demoralisirende und ruinirende Aktienspiel schützen. Dieß die Wünsche, welche ich der Regierung zu gelegentlicher Berücksichtigung wiederholt empfehlen möchte.

Mosimann beantragt eine Herabsetzung der 10 Prozent im ersten Theile des Art. 21 in dem Sinne, daß eine Ermäßigung des Tarifs vorgenommen werden könne, auch wenn der Reinertrag nicht diese Höhe erreiche.

Dr. Schneider. Ich erlaube mir nur, den Herrn Berichterstatter zu fragen, ob er gesonnen sei, irgendwelche Anträge zuzugeben. Es schien mir, es liege im Wunsche des Regierungsrathes, daß gar keine Modifikationen angenommen werden. Ich habe vorhin einige angedeutet, die nach meiner Ansicht sehr berechtigt wären, als Anträge aufgenommen zu werden, aber ich möchte sie nicht reproduziren, sobald nicht andere gestellt werden, die Chance haben; sobald dieß geschieht, werde ich auf das Angebrachte zurückkommen. Ich bin namentlich nicht gegen den Antrag des Herrn von Gonzenbach, sondern für denselben und gehe von der Ansicht aus, es sollte den Herren von Basel nicht schwer fallen, das Kapital auch für die Fortsetzung von Bern nach Thun aufzubringen. Ich habe hier Zahlen vom Jahre 1840 bei der Hand; diese Berechnungen gingen von der Voraussetzung aus, daß die erwähnte Linie nur von 80,000 Reisenden benutzt werde, während der gegenwärtige Verkehr bedeutend größer ist, und dennoch fand man, eine Eisenbahn könnte dabei bestehen. Ich habe also in dieser Hinsicht keine Besorgniß; allein ich möchte nicht Anträge stellen, wenn von anderer Seite keine Modifikationen gewünscht werden.

Herr Berichterstatter. Ich bin so frei, auf die soeben gestellte Frage zu antworten. Erklären, daß man keinen Antrag irgend welcher Art unangefochten lasse, kann ich Namens der vorberathenden Behörde nicht, ohne diese dem Vorwurfe der Unbescheidenheit auszusetzen; hingegen könnte ich von den Anträgen, welche bis jetzt gestellt wurden, keinen zugeben.

(Da Niemand mehr das Wort verlangt, so wird die Diskussion geschlossen.)

Herr Berichterstatter. Auf den vom ersten Redner gestellten Antrag, betreffend die Ausführung der Thuner-Linie, wurde bereits von einem andern Mitgliede geantwortet, und wenn nicht die Rentabilität dieser Linie berührt worden wäre, so hätte ich mich enthalten, darauf einzutreten. Herr Präsident, meine Herren! Man ist in dieser Beziehung verschiedener Ansicht, und nach den mir von einer Seite mitgetheilten Angaben sollte ich eher voraussetzen, die Linie Bern-Thun werde eine der am wenigsten rentablen sein; denn während man berechnet hat, daß die Linie Basel-Olten 5 bis 6 Prozent abwerfen werde, ist die Thuner-Linie nicht mehr als etwa auf 2 Prozent geschätzt, aus dem einfachen Grunde, weil man sagt: diese Linie ist wohl im Sommer sehr stark frequentirt, dagegen im Winter fast gar nicht. Indessen wünschte die Regierung auch die Ausführung dieser Linie, aber die Unterhandlungen darüber führten zu nichts, und sie würden wahrscheinlich auch jetzt nicht zu einem entsprechenden Resultate führen, weil uns die Gesellschaft immer das Raisonnement entgegenhält, sie müsse schon zur Ausführung der übrigen Bahnstrecke ein sehr bedeutendes Kapital in Anspruch nehmen, so daß es das ganze Unternehmen in Frage stellen könnte, wenn sie zu der projektirten Hauptlinie noch vielleicht zehn Millionen für Seitenlinien hinzufügen würde; zeige es sich später, daß die Gesellschaft nicht Gefahr laufe, so sei es immer noch Zeit, auch an die Ausführung dieser Linie zu gehen. Herr v. Gonzenbach erblickt eine Gefahr für das Oberland darin, wenn von Bern nach Thun keine Eisenbahn gebaut werde, hingegen von Olten nach Luzern eine solche bestehe, indem er befürchtet, darin möchte für das Oberland eine Konkurrenz liegen, da alsdann die Fremden nicht nach Bern, sondern nach Luzern ihre Reise fortsetzen werden. Ich erlaube mir, dieß zu bezweifeln. Ich habe umgekehrt die Ansicht, es werde nicht ein Reisender deßwegen weniger das Oberland besuchen, ob eine Eisenbahn von Bern nach Thun gebaut werde oder nicht und zwar aus dem nämlichen Grunde, den Herr v. Gonzenbach zur Unterstützung seiner Ansicht anführte, indem er sagte: so lange die Welt steht, gibt es in ihren Augen nichts Schöneres als das Berner-Oberland. Ich bin so frei, beizufügen: die Fremden, welche in die Schweiz kommen, um unsere Berge zu sehen, beschließen nicht erst in Olten, ob sie nach Luzern oder Thun wollen, sondern der Ungar beschließt es in Ungarn, der Engländer in London. Jede Nation hat ihre Reisehandbücher, nach welchen sie sich richtet, die Engländer — wenn ich nicht irre — ein rothes, und wenn sie in die Schweiz kommen, so besuchen sie, mit seltenen Ausnahmen, das Oberland; sie wollen nun einmal die Jungfrau sehen und das Bödeli. Herr v. Büren regte die Frage der Steuerpflicht an und ich erlaube mir, darüber Folgendes zu erwiedern. Vorerst mache ich die Versammlung auf den letzten Satz des Art. 33 des Vertrages aufmerksam, wo es heißt: „Die Angestellten der Gesellschaft unterliegen der nämlichen Steuerpflichtigkeit, wie alle übrigen Bürger oder Einwohner." Damit man den Werth des gemachten Einwurfes nicht überschätze, bin ich so frei, auch folgende Stelle desselben Artikels anzuführen: „Gebäude und Liegenschaften, welche die Gesellschaft außerhalb des Bahnkörpers und ohne unmittelbare Verbindung mit demselben besitzen könnte, unterliegen der gewöhnlichen Besteuerung." Was bleibt demnach als steuerfrei übrig. Der eigentliche Bahnkörper und die mit demselben unmittelbar zusammenhängenden Gebäulichkeiten und Anlagen. Nach diesen Berichtigungen werden Sie zwar nicht sagen, der von Herrn v. Büren gemachte Einwurf sei ohne Bedeutung (es ist mir leid, daß man diesen Punkt nicht entsprechender erledigen konnte), doch ist diese Bedeutung ungleich geringer als es den ersten Augenblick scheinen mochte. Die Steuerfreiheit der Gesellschaft — ich wiederhole es — beschränkt sich nach dem Wortlaute des Vertrages auf den eigentlichen Bahnkörper und auf die

unmittelbar mit demselben zusammenhängenden Gebäulichkeiten und Anlagen, welche zum Betriebe der Bahn gehören; alles Andere ist der Steuerpflicht unterworfen. Wenn man nun darauf reduzirt ist, zu sagen: wir möchten auch vom eigentlichen Bahnkörper Steuern beziehen, so erlaube ich mir die Frage: hat man je daran gedacht, von den Straßen, welche der Staat oder die Gemeinden bauten, Steuern zu beziehen? Dem Staate wenigstens stände es wahrlich übel an, seine eigenen Straßen zu besteuern, und was die Gemeinden betrifft, die es allfällig angehen könnte, so bemerke ich noch, daß die projektirte Eisenbahn meistens durch Gemeinden gehen wird, wo keine Steuern bezogen werden. Dies ist aber nicht der Hauptgrund, der mich bestimmt, den Antrag des Herrn v. Büren zu bekämpfen, sondern der Hauptgrund ist folgender. Wenn ein Kapitalist in Frankreich oder England, welcher sein Geld auf einer hier zu bauenden Eisenbahn anlegen will, diesen Artikel läse, der auch den Bahnkörper als steuerpflichtig erklären würde, so könnte ihn dieß abschrecken; warum? Er ermißt die daherigen Verhältnisse nach den Zuständen seines eigenen Landes, die von den bernischen sehr verschieden sind; diese kennt er nicht; in England und Frankreich sind die Steuern enorm, während sie bei uns dieß nicht sind. Ich möchte daher aus dem angeführten doppelten Grunde vom Antrage des Herrn v. Büren abstrahiren. Herr Zehender wünscht, daß ausdrücklich im Vertrage ausgesprochen werde: wenn je durch veränderte Zeitverhältnisse dessen Bedingungen nicht erfüllt werden könnten, so solle daraus dem Lande kein Nachtheil erwachsen; er fügt zwar selbst bei, das verstehe sich eigentlich von selbst und daran halte ich mich. Ich erlaube mir aber noch beizufügen, daß unsere Stellung gegenüber andern Staaten, welche Konzessionen ertheilten, in dieser Beziehung eine sehr veränderte ist, denn im englischen Konzessionsprojekte z. B. steht der Paragraph, daß der Staat für jeden Schaden, den die Eisenbahn durch Krieg u. s. w. erleiden möchte, gegenüber dem Unternehmer hafte. Die Gesellschaft in Basel verlangt dieß nicht, und da sie den Titel nicht begehrt, so glaube ich, wir brauchen auch nicht zum Voraus eine Quittung. In wie fern wir in dieser Hinsicht von der englischen Gesellschaft eine Modifikation erlangt hätten, will ich nicht untersuchen. Es schien mir indessen, als ich mich mit dem Unterhändler der betreffenden Gesellschaft besprach, er lege die Sache in seinem Sinne aus, indem er bemerkte: die Engländer betrachten es als ein völkerrechtliches Prinzip, daß der Staat für allen durch Krieg oder Aufruhr entstehenden Schaden zu haften habe; als Beispiel führte er ein aus der neuesten Zeit geschöpftes Streitverhältniß Englands mit Griechenland an, das bekannt genug ist. Ich entgegnete ihm, dieses Beispiel sei nicht geschickt gewählt, denn gerade das Benehmen Englands gegen Griechenland in dieser Angelegenheit habe überall einen abschreckenden Eindruck hervorgebracht. Hätte die Gesellschaft in Basel einen solchen Vorbehalt verlangt, so würden wir kaum darauf eingegangen sein; denn ich sehe in der That nicht, warum der Kanton Bern diese Garantie gegenüber einer Gesellschaft für jede mögliche Eventualität übernehmen sollte. Nun halte ich dafür, wir bedürfen eines besondern Vorbehaltes nicht, da auch die bauende Gesellschaft die angedeutete Garantie nicht begehrt. Zudem muß ich beifügen, daß die faktische Voraussetzung, von der Herr Zehender ausgeht, eine irrige ist, denn es ist im Vertrage nicht eine einzige Bedingung enthalten, welche dem Staate eine Last auferlegte; es liegt ihm keine Leistung ob, in deren Erfüllung er säumig werden könnte; der gewünschte Vorbehalt ist daher auch in dieser Beziehung unnöthig. Herr Röthlisberger ergriff das Wort gegen den Antrag des Herrn v. Gonzenbach in Betreff der Ausführung der Linie Bern-Thun, was Ihnen zeigen mag, wie verschieden die Sache angesehen wird. Von Herrn Mosimann wurde bemerkt, die 10 Prozent, an welche eine Ermäßigung des Tarifes geknüpft wird, seien zu hoch, während dem Herr Hiltbrunner dafür hält, die 5 Prozent, welche eine Erhöhung des Tarifes bedingen, seien zu niedrig. Ich habe bereits angedeutet, und wiederhole es, ein Unternehmen, wie dasjenige der Erbauung von Eisenbahnen, welches den ungeheuersten Chancen des Verlustes ausgesetzt ist, ist schlechterdings nicht auszuführen, wenn auf der andern Seite nicht große Chancen des Gewinnstes in Aussicht stehen, und es ist gar nicht denkbar, daß eine Gesellschaft für die Erbauung von Eisenbahnen zu Stande käme, wenn man ihr diese Chancen nicht zugestehen will. Ich will zugeben, daß eine Reduktion von 10 auf 8 Prozent, so wie eine Erhöhung der 5 Prozent nicht unbegründet wäre; aber ich möchte gleichzeitig auch daran erinnern, daß es vom Standpunkte eines Kantons aus, der gar nichts leistet, als daß er die Bewilligung zur Ausführung des Unternehmens gibt, zu viel sein möchte, wenn er solche Forderungen stellte, Wenn auch anzunehmen ist, das Maximum des Reinertrages von 10 Prozent werde nicht sobald erreicht, so läßt sich andererseits nicht viel gegen die Festsetzung von 5 Prozent als Bedingung einer Tariferhöhung einwenden. Was die von Herrn Altschultheiß Fischer geäußerten Wünsche betrifft, so habe ich gegen dieselben gar nichts einzuwenden; ich kann sie im Gegentheile verdanken, obschon ich diesen Augenblick sehr verlegen wäre, wenn ich die Frage beantworten müßte, wie denselben Rechnung zu tragen sei. Indessen setze ich voraus, es werde, nachdem sämmtliche Kantone, die bei dem Unternehmen der Zentralbahn betheiligt sind, ihre Konzession ertheilt haben werden, eine Konferenz von Abgeordneten derselben stattfinden, um die eingegangen Verträge gegenseitig zu vergleichen, da im Wesentlichen deren Inhalt übereinstimmen wird, mit Ausnahme der durch besondere Verhältnisse nothwendig gewordenen Modifikationen; und das wird nach meiner Ansicht der geeignete Moment sein, wo die Regierung gemeinschaftlich mit den Regierungen der andern Kantone die Frage in Erwägung ziehen kann, in wie fern es möglich sei, für die Angehörigen des Landes besondere Vorsorge zu treffen. Das Vertrauen habe ich übrigens zu jeder schweizerischen Gesellschaft, daß sie die nöthigen Vorkehren treffe, damit die von ihr angestellten Arbeiter nicht eine Ausbeute von Spekulanten werden. Ich weiß nicht, ob Herr Altschultheiß Fischer damit befriedigt ist, wenn in den Vertrag selbst nichts aufgenommen, dagegen im Protokolle von den geäußerten Wünschen Notiz genommen wird.

Fischer, Altschultheiß, erklärt sich damit befriedigt.

Herr Berichterstatter. Mein Schlußantrag geht nun in zwei Worten dahin, daß ich die von Herrn Altschultheiß Fischer geäußerten Wünsche in der bezeichneten Form zugebe, dagegen alle Abänderungsanträge verwerfe.

Abstimmung:

Für die Uebereinkunft nach Antrag des Regierungsrathes	122 Stimmen.
Für gefallene Abänderungsanträge . .	25 "
Für die zugegebenen Wünsche . . .	Handmehr.

(Schluß der Sitzung: 4¼ Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 25. November 1852,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Bei'm Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Beutler, Bühlmann, Droz, Geiser, Amtsnotar; Helg, Lehmann, J. U.; Röthlisberger, Stabsmajor; Wyß, Amtsrichter, und Zingg; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Amtsrichter; Antoine, Bessire, Botteron, Bréchet, Egli, Gautier, Gouvernon, Hubler, Jäggi, Kaiser, v. Känel, Karlen, in der Mühlematt; Kehrli, Fürsprecher; König, Meier, Moser, Jakob; Müller, zu Unterseen; Niggeler, Probst, Reichenbach, Schneeberger, Siegenthaler, Steiner, Stettler, Stockmar, v. Stürler, Ed.; Theubet, Tièche, Uelstchi, Voyame, Vuilleumier, v. Wattenwyl, zu Rubigen; Wirth und Zürcher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf erfolgt die Beeidigung der neu eintretenden Herren Großräthe Bützberger, und Sahli, von Murzelen.

Tagesordnung:

Zweite Berathung des Dekretes über das Auswanderungswesen

(siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1851, S. 756 ff., 771 ff. und Jahrg. 1852, S. 187 ff.),

in Verbindung mit einem Vortrage des Regierungsrathes über eine einschlägige Vorstellung der Einwohnergemeinde Zweisimmen, mit dem Schlusse: es möchte dieser Vorstellung bei der zweiten Berathung des obengenannten Dekretes im Sinne des Gutachtens der rapportirenden Behörde Rechnung getragen und dieselbe, so weit sie ein zu erlassendes Regulativ über die Repartition des Auswanderungskredites betrifft, dem Regierungsrathe zur Berücksichtigung zugewiesen werden.

Fischer, Direktor des Innern, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Bei der stets zunehmenden Bedeutung und Ausdehnung der Auswanderung sahen Sie sich bereits früher veranlaßt, das vorliegende Dekret, das sechs ziemlich wichtige Artikel enthält, in erster Berathung anzunehmen und dann provisorisch in Kraft zu setzen; ferner setzten Sie der Direktion des Innern behufs Unterstützung ärmerer Auswanderer einen Kredit von 20,000 Franken aus, indem Sie zugleich dem Regierungsrathe den Auftrag ertheilten, bei den eidgenössischen Behörden Schritte zu thun, damit die nöthigen Agenturen zum Schutze der Auswanderer aufgestellt werden, und endlich genehmigten Sie in erster Berathung zu demselben Zwecke ein Dekret über die Auswanderungsagenten. Heute handelt es sich um die zweite Berathung des Dekretes über das Auswanderungswesen. Der Regierungsrath glaubte, bei diesem Anlasse Ihnen zugleich eine von Zweisimmen eingelangte Vorstellung vorlegen zu sollen, da deren Inhalt mit dem in Berathung liegenden Gegenstande zusammenhängt. Diese Vorstellung berührt namentlich drei Punkte. Vor Allem macht sie darauf aufmerksam, daß zum Zwecke einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung des zur Unterstützung von Auswanderern ausgesetzten Kredites vom Regierungsrathe ein Regulativ aufgestellt werden möchte; ferner zielen die Petenten dahin, die Verabreichung einer Staatsbeisteuer möchte nicht an ein Beitragsverhältniß der Gemeinden gebunden werden, d. h., die Staatsbeisteuer möchte nicht nur an die Gemeinden verabfolgt werden, welche ihrerseits, sei es aus Burgernutzungen oder in anderer Weise, sich bei der Unterstützung der Auswanderer betheiligen; endlich stellt die Petition der Behörde vor, wie wünschenswerth es sei, auf den Punkt zurückzukommen, den der Regierungsrath Ihnen bei der ersten Berathung vorschlug, der jedoch bei dem Großen Rathe nicht Beifall fand, daß nämlich den Gemeinden, welche keine andern Hülfsmittel haben, die Erhebung von Gemeindesteuern zur Unterstützung armer Auswanderer gestattet sei. Indessen sind alle diese Punkte erst einläßlicher zu berühren, wenn die Versammlung das Eintreten beschlossen haben wird. Ich beschränke mich daher auf diese Bemerkungen und erlaube mir den Antrag zu stellen, Sie möchten in die zweite Berathung des vorliegenden Dekretes eintreten und dasselbe in globo behandeln, da es kurz ist. Vielleicht möchte sich die Ansicht geltend machen, da dieser Gegenstand mit dem Armenwesen überhaupt zusammenhängt, so sei es eben so gut, die Sache zu verschieben, bis eine Revision der Gesetzgebung über das Armenwesen stattfinden könne, um denselben dann als einen Theil des Ganzen zu behandeln. Einem solchen Vorschlage könnte ich aber nicht beipflichten. Das Auswanderungswesen ist eine Sache, mit der wir uns beschäftigen müssen, da sie noch gar nicht regulirt ist und doch gewisser Regeln bedarf, wenn nicht noch größere Nachtheile eintreten sollen. Ich empfehle Ihnen daher den gestellten Antrag.

Tscharner zu Kehrsatz. Schon bei der ersten Berathung dieses Dekretes fand ich mich zu einigen Bemerkungen veranlaßt; ich würde aber jetzt nicht das Wort ergreifen, wenn nicht der Antrag auf Behandlung in globo gestellt und bei Art. 5 eine litt. c. eingeschaltet worden wäre, die das letzte Mal abgelehnt wurde. Wenn die Sache in globo behandelt würde, so könnte jener Theil des Dekretes unbemerkt mitlaufen und dagegen möchte ich mich verwahren. Herr Präsident, meine Herren! Wenn Sie eintreten wollen, so kann die Direktion des Innern oder der Regierungsrath immerhin Zusätze beantragen, wenn sie auch bei der ersten Berathung abgelehnt wurden, das steht in ihrer Befugniß, aber auf die einseitige Opposition einer Gemeinde hin eine so wesentliche Modifikation vorzunehmen, scheint mir nicht zulässig, namentlich wenn man weiß, wie Gemeindebeschlüsse oft gefaßt werden können. Es betrifft den wichtigsten Artikel und ich glaube, es wäre der Verfassung, sowie dem frühern Großrathsbeschlusse zuwider, den eventuell gestellten Antrag anzunehmen. Wenn man eintreten will, so soll es auf Grundlage dessen geschehen, was der Große Rath in seiner frühern Sitzung beschlossen hat; dann mögen auch allfällige Zusätze beantragt werden. Man sagte gestern, man solle nicht nur an die Gefühle sprechen, sondern auch an den Verstand, aber hier steht mein Verstand stille. Es ist ein Artikel in diesem Dekrete, der unsern Kanton und unser ganzes Armenwesen auf einen Fuß stellen würde, wie ich es nicht verantworten könnte. Man sagt, die Armentellen seien aufgehoben; nun schlägt dieses Dekret Gemeindesteuern vor, nicht für die Gebrechlichen, sondern für diejenigen, welche auswandern wollen. Ich stelle den Antrag, daß der Große Rath das Dekret artikelweise behandle, wenn er eintreten will. Der Entwurf enthält mehrere Artikel, die ich gerne gehen lassen kann, aber der litt. c. des Art. 5, welche in zweiter Linie vorgeschlagen wird, widersetze ich mich auf das Aeußerste; das Armenwesen kommt sonst auf einen Punkt, wo man nicht mehr weiß, wie sich helfen. Dieß meine Ansicht.

Geißbühler. Ich muß das vom Herrn Präopinanten Gesagte im vollen Sinne des Wortes unterstützen und möchte von vornherein bemerken: wenn ein so wichtiger Grundsatz, wie ihn das vorliegende Dekret enthält, neuerdings geltend gemacht werden sollte, so wollte ich dann lieber (um mich dieses Ausdruckes zu bedienen), er käme in Holzböden als in Finken und in einem so kleinen Dekrete. Herr Präsident, meine Herren! Ich verdanke der Verwaltung die Absicht sehr, welche ihren Vorschlägen zu Grunde liegt, und besonders der Direktion des

Innern ihr Bestreben, das Auswanderungswesen in einen geregeltern Gang zu bringen, aber was nebst der vorgesehenen Unterstützung noch die Erhebung von Gemeindesteuern betrifft, so halte ich diesen Punkt für zu wichtig, als daß man denselben mir nichts dir nichts mit dem Uebrigen annehmen sollte. Im Emmenthale kamen in letzter Zeit Unterstützungen zum Zwecke der Auswanderung vor, indem man freiwillige Steuern zusammenbrachte und hin und wieder eine Familie über das Meer schickte, zwar nicht in bedeutendem Maße; aber wenn die Sache obligatorisch gemacht wird, dann werden die Leute keinen Batzen mehr geben; sie weigern sich dann, von der Ansicht ausgehend, die Tellen seien aufgehoben und bleiben einstweilen aufgehoben, und ich glaube, sie sollen aufgehoben bleiben und weder direkt noch indirekt wieder eingeführt werden. Wenn man wieder Tellen einführen will, so muß das Armenwesen neu geordnet werden. Ich möchte daher in das vorliegende Dekret nicht eintreten und es beim frühern bewenden lassen. Es ist provisorisch, aber schon manches Dekret wurde provisorisch erlassen und konnte in Kraft bestehen, bis eine geordnetere Gesetzgebung im Größern es unnöthig macht und bis die wichtigen Grundsätze über unser Armen- und Steuerwesen durch vollständige Gesetze geregelt sein werden. Ich schließe daher mit dem Antrage, der Große Rath möchte in das vorliegende Dekret nicht eintreten, sondern das frühere provisorisch fortbestehen lassen.

v. Wattenwyl zu Dießbach. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, die Berathung dieses Dekretes möchte verschoben werden und zwar theilweise aus bereits angebrachten Gründen, da wir im nächsten Jahre doch im Falle sein werden, die Sache noch einmal zu untersuchen. Auf Grundlage des neuen Gemeindegesetzes muß das Armengesetz revidirt werden und es scheint mir, das Armenwesen müsse dann noch einmal gründlich und im Zusammenhange behandelt werden, wobei ebenfalls das Auswanderungswesen besser geregelt werden kann als heute, da wir uns mit dem Armenwesen in einer Lage befinden, wo wir nicht wissen, was machen, bis man die Ergebnisse der Armengesetzgebung von 1847 genauer kennen wird. Es wird sich zeigen, ob die Gemeinden, welche bisher Armentellen bezogen, und die solche das nächste Jahr nicht mehr beziehen können, nicht Defizite haben werden; ferner wird untersucht werden müssen, wie die Gemeinden, welche Defizite haben, diese decken können. Sodann wird es sich ebenfalls zeigen, wie sich die Armen bei der freiwilligen Unterstützungsweise befinden, ob nicht in gewissem Maße ein Obligatorium eingeführt werden müsse, um eine gleichmäßige Unterstützung zu erzwecken. Endlich wird sich noch zeigen, ob die bisherigen Beiträge von Seite des Staates hinreichend seien und ob sie gut angewendet werden. Dann wird man auch ein richtiges Urtheil über die Sache erhalten, wie für das Auswanderungswesen gesorgt werden solle; allein jetzt ein Urtheil darüber zu fällen, ob Gemeindesteuern behufs Unterstützung der Auswanderung zu gestatten seien, dazu könnte ich unmöglich stimmen. Möglicherweise kommen wir dazu, überhaupt ein Obligatorium einzuführen, wir wissen aber heute noch nicht, in welcher Weise es geschehen soll. Wenn wir aber heute in der Sache progrediren, den betreffenden Artikel aus dem Dekrete weglassen und keine Gemeindesteuern zur Unterstützung der Auswanderung gestatten, so tritt ein, was die angezeigte Vorstellung sagt: das Auswanderungsgesetz kommt dann nur den reichen Burgergemeinden zu gut, welche Vermögen haben, den armen Gemeinden aber nicht. Ich beantrage daher, die Berathung dieses Dekretes bis zur Revision des Armengesetzes zu verschieben und dasselbe einstweilen provisorisch in Kraft bestehen zu lassen.

Geißbühler zieht seinen Antrag zurück und schließt sich demjenigen des letzten Redners an.

Mühlethaler. Ich möchte wenigstens eintreten helfen, obwohl hier und da ein Artikel im Dekrete enthalten ist, den man abändern kann; da man bereits einmal die Sache behandelt hat, so möchte ich sie nicht ganz von der Hand weisen.

Herr Berichterstatter. Ich muß offen gestehen, daß es mir leid wäre, wenn die Versammlung nicht eintreten zu sollen glaubte und ein Verhältniß, das der Regulirung durchaus bedarf, nicht reguliren wollte, um so mehr als es der regelmäßige Gang ist, daß jedes bleibende Dekret zweimal berathen werde und als wir hier schon den Vorwurf hören mußten, wenn man ein Dekret, genöthigt durch die Umstände, provisorisch in Kraft erklären wollte, als gehe man neben dem Gesetze vorbei; heute trifft uns fast ein Vorwurf, daß wir das Gesetz beobachten wollen. Herr Präsident, meine Herren! Wenn ich den Antrag auf Behandlung in globo stellte, so geschah es gar nicht etwa deßwegen, als wolle man einen wichtigen Grundsatz umgehen oder gleichsam eskamotiren. Der Grund meines Vorschlages liegt einfach darin, weil das vorliegende Dekret ein sehr kurzes ist und allfällige Abänderungsanträge sich vielleicht auf einen oder zwei Punkte beschränken werden. Herr Altregierungsrath Tscharner ereiferte sich in der Idee, man wolle, ich will nicht sagen hinterrücks, aber doch ohne daß der Große Rath mit der Sache vollständig vertraut sei, den Artikel in Bezug auf die Gemeindesteuern wieder aufnehmen und zwar in Folge einer Vorstellung von Seite einer einzelnen Gemeinde. Das ist nicht der Fall. Es ist richtig, daß eine Vorstellung von Zweisimmen vorliegt, aber eben so richtig ist es, daß der Regierungsrath schon vorher hier einen gleichen Antrag stellte, und ich soll offen erklären, daß die vorberathende Behörde ein großes Gewicht darauf legt, die Ansicht des Großen Rathes in dieser Sache zu kennen, und diesen Gegenstand keineswegs über das Knie (um mich dieses Ausdruckes zu bedienen) zu erledigen, sondern daß sich die Versammlung einläßlich darüber ausspreche. Weil in der Diskussion einigermaßen vorgegriffen wurde und sich einzelne Mitglieder bei der Abstimmung über das Eintreten vielleicht durch das Eine oder Andere bestimmen lassen könnten, so erlaube ich mir noch ein Wort über die Sache selbst. Schon bei der ersten Berathung legte Ihnen der Regierungsrath in seinem Entwurfe den Antrag vor, es möchte den Gemeinden gestattet werden, sich in einem gewissen Maße bei der Unterstützung der Auswanderung durch Gemeindesteuern zu betheiligen, also wohl verstanden: nicht eine Pflicht oder einen Zwang wollte man den Gemeinden auferlegen, sondern nur eine Befugniß sollte denselben eingeräumt werden. Dieser Antrag wurde mit 43 gegen 42 Stimmen verworfen, also mit einer Mehrheit von einer Stimme, bei schwachbesetzter Versammlung. Schon dieser Umstand schützt den Regierungsrath vor dem Vorwurfe der Unbescheidenheit, wenn er den nämlichen Antrag zum zweiten Male dem Großen Rathe vorlegt, denn man weiß, daß das Ergebniß der Abstimmung unter Umständen mehr oder weniger vom Zufalle abhangen kann, besonders wenn die Versammlung schwach besetzt ist. Allein dazu kommt noch der Umstand, daß die Behörden seither Erfahrungen in der Sache machen konnten; sie konnten den Gang, welchen die Auswanderung nahm, wenn auch allerdings nur versuchsweise, beobachten. Nun sind mehrere wirklich grelle Fälle vorgekommen, in welchen zum großen Schaden der betreffenden Gemeinde diese Steuern, von denen der Regierungsrath wünschte, sie möchten gestattet werden, nicht erhoben werden konnten, und es hat sich gezeigt, daß die Gemeinden, weit entfernt eine Erleichterung zu erhalten, vielmehr eine Erschwerung erhielten. Es kam unter andern in einer Gemeinde der Fall vor, daß ein Hausvater mit Wissen seiner zahlreichen Familie und unter Zurücklassung derselben, schon vor Jahren ausgewandert war, in der Hoffnung, die Seinigen bald nachkommen lassen zu können. Es ist ein häuslicher und arbeitsamer Mann, dem es bereits gelang, für sich ein schönes Auskommen zu finden und einiges Geld bei Seite zu legen, aber nicht genug, um seine Familie nachkommen zu lassen. Unterdessen bleibt die Mutter mit 7 Kindern zurück, die der Gemeinde zur Last fallen, von der sie verdingt werden müssen. Die Gemeinde wünschte zwar, eine Summe aussetzen zu können, um dasjenige zu ergänzen, was noch fehlt, um die Auswanderung der ganzen Familie zu ermöglichen; sie war nicht im Stande, diesen Zweck zu erreichen; sie wandte sich zwar an die freiwilligen Beiträge, aber da zeigte es sich gerade, daß diese ungleich fließen, und daß gerade Solche, die im Falle gewesen

wären, sich zu betheiligen, entweder es nicht oder nicht in ihrem Verhältnisse thaten. Nun hat die Gemeinde die Last; sie beschloß zwar einstimmig, zur Erhebung einer Beisteuer einzukommen, aber der Regierungsrath war gezwungen, der Gemeinde diese Erleichterung abzuschlagen. Ich will in der Erörterung dieser Verhältnisse nicht weiter eintreten, jedoch beweisen sie, daß gewichtige Gründe für die Ansicht der vorberathenden Behörde sprechen. Es ist mir sehr erwünscht, wenn die Sache einläßlich und gründlich erörtert wird, doch sehe ich nicht ein, wie die gemachten Einwendungen ein Grund sein sollten, das Eintreten von der Hand zu weisen. Findet die Mehrheit, der Antrag des ersten Entwurfes sei nicht anzunehmen, so wird sie denselben verwerfen, sollte sie aber im Gegentheil finden, die Ansicht des Regierungsrathes habe ebenfalls ihre guten Gründe für sich, so wird sie ihren Beschluß darnach fassen und zwar mit voller Kenntniß der Sache. Es fiel ein Antrag, man möchte zwar eintreten, aber die einläßliche Berathung mit Rücksicht auf eine später nothwendig werdende Revision des Armengesetzes verschieben. Auch diesen Vorschlag muß ich bestreiten. Ich bemerkte bereits, das Auswanderungswesen sei ein Gegenstand, der noch gar nicht regulirt sei, und dessen mehr bedarf als irgend ein anderer Punkt, schon wegen der Schutzlosigkeit, in der sich die meisten Auswanderer befinden und sodann auch wegen des fortwährenden Zunehmens der Auswanderung. Ferner ist noch nicht bestimmt, ob das nächste Jahr uns eine Revision der Gesetzgebung im Armenwesen bringen werde, ich möchte darauf nicht bauen. Es ist zwar richtig, daß verschiedene Punkte einer Revision bedürfen, aber eine solche Revision ist eines der schwierigsten Kapitel unserer Gesetzgebung und könnte vielleicht noch längere Zeit bis zu seiner Erledigung in Anspruch nehmen. Ich kann daher zum Schlusse nur den Antrag wiederholen, Sie möchten in die zweite Berathung dieses Dekretes eintreten; sobald sich aber der Wunsch kundgibt, daß dasselbe nicht in globo, sondern artikelweise behandelt werden möchte, so habe ich nichts dagegen.

Abstimmung:

Für das Eintreten überhaupt . . .	Handmehr.
Für sofortiges Eintreten	118 Stimmen.
Für Verschiebung	17 „
Für artikelweise Berathung	Handmehr.

Bevor in der Berathung weiter geschritten wird, läßt das Präsidium den neu eintretenden Herrn Großrath Burri den verfassungsmäßigen Eid leisten; hierauf wird die Berathung fortgesetzt.

---

§. 1.

Herr Berichterstatter. Der Regierungsrath glaubte schon früher, bei den eidgenössischen Bundesbehörden Schritte thun zu sollen, um zu erlangen, daß die nöthigen Agenturen zum Schutze der Auswanderer von Bundeswegen aufgestellt werden möchten. Es springt nämlich in die Augen, daß die einzelnen Kantonsregierungen im Auslande nicht viel bewirken können, nicht nur deßwegen, weil ihre Mittel in dieser Hinsicht ziemlich beschränkt sind, sondern auch weil man im Auslande den Unterschied der Verhältnisse der Kantone nicht kennt; endlich ist der Verkehr der Kantonsregierungen mit Konsuln und Gesandten anderer Staaten nicht mehr ein unmittelbarer. Desto mehr Grund war vorhanden, die erwähnten Schritte bei den Bundesbehörden zu thun; sie waren aber bis jetzt ohne den gewünschten Erfolg, obschon auch von Seite anderer Kantone ähnliche Versuche nicht unterblieben. Dieß veranlaßte im Laufe des letzten Sommers den Stand Aargau, eine Konferenz zwischen Abgeordneten verschiedener Kantone zu veranstalten, um die Sache noch einmal zur Hand zu nehmen. Die Regierung von Bern schloß sich mit Bereitwilligkeit dem Vorschlage an, die erwähnte Konferenz fand hier am 10. August abhin zwischen Abgeordneten der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Zug, Baselstadt, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin und Waadt statt, und die Abgeordneten von zehn Ständen vereinigten sich zu einem gemeinsamen Schritte an die Bundesbehörden, der von den einzelnen Kantonen überdieß noch besonders unterstützt wurde; aber auch dieß blieb bisher erfolglos. Wenn ich einigen Privatäußerungen einiges Gewicht beilegen kann, so ist zu hoffen, daß wir später doch zum Ziele kommen und die Bundesbehörden fühlen werden, es müsse der Sache eine andere Wendung gegeben werden. Indessen gegenwärtig dürfte diese Hoffnung kaum zur Verwirklichung gelangen und da andererseits ein solcher Artikel nicht in ein Gesetz gehört, und man denselben nöthigen Falles zum Gegenstande eines besondern Großrathsbeschlusses machen kann, so stelle ich Namens des Regierungsrathes den Antrag, den §. 1 einfach fallen zu lassen.

Die Streichung des §. 1 wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

---

§. 2.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die §§. 3 und 4.

---

§. 5, litt. a und b.

Tscharner, Stadtseckelmeister. Ich erlaube mir nur eine **Bemerkung über** die Redaktion. Es heißt am Schlusse der litt. a: „niemals jedoch aus dem Kapitale selbst" — dürfen die Gemeinden nicht hinlänglich bemittelte Auswanderer unterstützen; dagegen beginnt die litt. b mit den Worten: „durch einstweilige Kapitalangriffe u. s. w." Ich glaube nun, man könnte die Schlußstelle der litt. a: „niemals jedoch aus dem Kapitale selbst" — weglassen und das Uebrige würde genügen.

Tscharner, zu Kehrsatz. Es heißt im §. 4, auch die Verwendung der Burgernutzungen zu Gunsten der Auswanderer sei den betreffenden Gemeinden nach Mitgabe reglementarischer Bestimmungen gestattet. Gegen dieß läßt sich nicht viel sagen, obschon an gewissen Orten eine Art Spekulation damit getrieben wird, so daß man sich fragen könnte, ob ein solcher Artikel nicht große Nachtheile zur Folge habe. Der vorliegende Paragraph aber spricht von Gemeindegütern im Allgemeinen; das sind nicht mehr burgerliche Nutzungen, die eine verschiedene Verwendung erhalten mögen, sondern Gemeindegüter, die gewisse Zwecke, Bestimmungen haben, die stiftungsgemäß verwendet werden sollen. Ich glaube, es wäre nicht verfassungsgemäß, wenn Güter, welche einen bestimmten Zweck haben, anders als zu diesem Zwecke verwendet würden, und in welcher Ausdehnung will man solche Gemeindegüter, die für öffentliche Auslagen bestimmt sind, für Kirchen, Schulen u. s. f. ihrem Zwecke entziehen und zur Unterstützung der Auswanderung verwenden lassen? Will man damit nur burgerliche Auswanderer unterstützen oder diese Unterstützung da gewähren, wo sich das Bedürfniß zeigt, nach der Einrichtung der Armenvereine, für Jeden, der im betreffenden Orte wohnt? Die Sache hat eine große Latitüde, da man Niemanden mehr fortweisen kann, sondern die Leute behalten muß, bis man sie durch Beisteuern fortbringt. Bringen Sie Einen auf diese Weise fort, so kommen Zwei und füllen seine Stelle wieder aus; das hört nie auf, denn es gibt Gemeinden, wo nicht nur die Häuser ganz voll sind, sondern selbst in den Waldungen streifen Viele wie Zigeuner umher. In vielen Gemeinden hat man gar nichts zu thun als zu geben, zu nehmen ist gar nichts. Die Hintersäßfamilien sind es nicht, die uns am meisten plagen, aber die Vaganten, welche uns immer bestürmen, plagen uns. Ich könnte eine Reihe von abnormen Verhältnissen, die sich aus solchen Zuständen entwickeln, anführen. Ich komme zu der Frage zurück: sollen wir aus dem Gemeindevermögen, das wir zu andern Zwecken haben, die Auswanderer unterstützen? Ich glaube nicht und halte dafür,

man solle den stiftungsgemäßen Zweck im Auge behalten. Will man etwa Kirchengüter, Schulgüter für Auswanderer aufbrauchen? Es sind Gemeindegüter, die unsern Nachkommen, Kindern und Kindeskindern ebenfalls zu gut kommen sollen. Man sagt freilich, nach litt. b können Kapitalangriffe auf das Gemeindevermögen nur mit zwei Drittel Stimmen beschlossen werden; aber es gibt Gemeinden, in denen nicht nur zwei Drittel, sondern neun Zehntel Proletarier sind. Man könnte Viele unterstützen, die einstweilen fortgehen und in einigen Monaten wieder kommen würden. Ich glaube, die litt. b sei nicht zuläßig, obschon ich unsere Zustände als drückend ansehe, und kann daher nicht dazu stimmen.

Karlen, zu Erlenbach. Ich sehe in der litt. b bereits dasjenige enthalten, was der Regierungsrath uns unter litt. c vorschlagen will, nämlich die Tellen. Nach litt. b sollen zur Unterstützung von Auswanderern Kapitalangriffe des Gemeindevermögens gestattet sein, die nach und nach wieder gedeckt werden sollen. Nun kenne ich keine andere Deckung solcher Kapitalangriffe als durch Ersparnisse oder Tellen, und erlaube mir den Antrag zu stellen, die Deckung derselben durch Ersparnisse, nie aber durch Tellen zu gestatten, da sowohl die Verfassung als das Armengesetz den Gemeinden die Last der Armentellen abzunehmen sucht; daher die Vermögenssteuer. Hingegen haben wir Beweise genug, daß die Regierung den Gemeinden wieder Tellen aufzubürden sucht, wie es aus den Regierungsrathsverhandlungen hervorgeht, während dem den Herren Pfarrern Zinse nachgelassen werden. Ich finde aber, man sollte nicht da nachlassen und stimme auch nicht zu solchen Sachen.

Brügger, gewesener Regierungsstatthalter. Ich möchte dasjenige, was Herr Altregierungsrath Tscharner anbrachte, sehr unterstützen, indem ich es ebenfalls für gefährlich und unbillig hielte, wenn man die Gemeindegüter angreifen könnte. Wer wandert namentlich aus? Vorzüglich die Bevölkerung der arbeitenden Klassen; und wer bleibt zurück? Herren, Bettler und Lumpen. Wenn nun das Gemeindevermögen angegriffen und nicht durch Tellen gedeckt werden kann, wie Herr Karlen sagte, wie sollen dann in den Gemeinden Ersparnisse gemacht werden, wenn die Armen zurückbleiben? Ich möchte sehr davor warnen, daß man das Gemeindevermögen nicht angreife, damit für die Zurückbleibenden etwas übrig bleibt.

Trachsel. Ich sehe den Artikel nicht ganz so an, wie die letzten Redner, obschon ich ihre Besorgnisse begreife. Ich glaube, der Artikel habe folgendes Verfahren im Auge: wenn eine Gemeinde eine gewisse Summe zur Unterstützung Auswandernder verwenden will, die sie aus dem Ertrage des Armengutes zu nehmen wünscht, die aber nicht ganz vorhanden ist, so kann sie das Fehlende aus dem Vermögen nehmen und die Lücke aus dem Ertrage wieder decken. z. B. die Gemeinde wünscht eine Summe von 3000 Fr. zu diesem Zwecke zu verwenden, der Ertrag des Armengutes erlaubt es aber nicht, so sagt die Gemeinde: wir nehmen diese Summe einstweilen aus dem Kapital, wir werden aber jährlich 500 Fr. aus dem Ertrage des übrigen Vermögens zur Deckung dieser Summe verwenden, so daß die Lücke in 6 Jahren wieder ausgefüllt ist. Wenn man nicht will, daß die Erhebung von Steuern erlaubt werde, so ist dieser Artikel nothwendig, oder man macht es den ärmern Gemeinden unmöglich, etwas für die Auswanderung zu thun. Ich stimme daher zum vorgeschlagenen Artikel, so weit er in Umfrage ist.

Geiser, Oberst. Ich pflichte der Ansicht des Herrn Präopinanten bei. Die Verhältnisse in den Gemeinden sind sehr verschieden, namentlich in Betreff der Armengüter, welche nicht an allen Orten so groß sind, um auch die Auswanderer daraus unterstützen zu können. Allein es gibt andere Mittel, mit denen sich die Gemeinden helfen können; so z. B. die burgerlichen Nutzungen. So beschloß die Gemeinde Langenthal letzthin, eine beträchtliche Summe mit Genehmigung des Regierungsrathes aufzunehmen, während die Deckung der Summe durch burgerliche Nutzungen bewerkstelligt wird, indem die Betreffenden auf eine gewisse Reihe von Jahren auf ihre Nutzungen verzichten; diese Nutzungen betragen je nach Umständen für Manche 20 bis 30 bis 50 Fr. Es ist dieß nicht eine Spekulation, um die Betreffenden nach Amerika zu spediren oder ihnen die Rückkehr zu verwehren, um der Leute los zu werden, sondern mit dem Gedanken, ihnen ein besseres Loos zu bereiten, gewährt man ihnen diese Hülfe. Sodann mache ich noch darauf aufmerksam, daß ein solcher Beschluß, wie er nach litt. b. gefaßt werden kann, eine Mehrheit von $^2/_3$ Stimmen auf sich vereinigen muß. Wenn eine Gemeinde so arm ist, daß sie die Unterstützung nicht gewähren kann, so werden sich voraussichtlich auch nicht $^2/_3$ Stimmen finden; aber wenn sich diese Mehrheit findet und der Beschluß die Genehmigung des Regierungsrathes erhält, so glaube ich, man solle den Gemeinden in ihrem Interesse und in demjenigen der Betreffenden diesen Ausweg nicht nehmen. Ich stimme daher mit voller Ueberzeugung zu der Bestimmung, wie sie vorliegt.

Steiger zu Riggisberg. Es scheint mir, die beiden letzten Redner haben übersehen, daß es nicht heißt: „durch einstweilige Kapitalangriffe des Burgervermögens", sondern: „durch einstweilige Kapitalangriffe des Gemeindevermögens" und die Einwendungen früherer Redner schienen mir in diesem Sinne gemacht worden zu sein, während die letzten von der Ansicht ausgehen, die Kapitalangriffe sollen aus dem Ertrage der Burgergüter ersetzt werden. Wenn die litt. b. bleiben soll, so möchte es vielleicht passend sein, den Ausdruck „Gemeindevermögen" zu ersetzen durch „Burgervermögen".

Trachsel. Was ich über den Artikel sagte, bezieht sich auf das Gemeindevermögen.

Karlen zu Erlenbach. Die Herren geben also zu, daß es nicht erlaubt werden soll, Tellen zu beziehen; ich kann dann aber nicht begreifen, warum sie es nicht geradezu sagen wollen. Ich will annehmen, die Regierung bewillige einer Gemeinde einen Kapitalangriff; wie soll dieser anders gedeckt werden als durch Tellen? und wohin dieß führt, möchte ich zu bedenken geben. Es ist möglich, daß in einer Gemeinde 5—6 Einwohner sind, welche etwas bezahlen können, dagegen 50—60, die nicht im Falle sind, etwas zu geben; dann werden diese schon machen, daß Steuern erhoben werden. Davor möchte ich wiederholt sehr warnen und wünsche daher, die Versammlung möchte meinen Antrag annehmen, daß allfällige Kapitalangriffe durch Ersparnisse, nie aber durch Tellen gedeckt werden sollen. Wenn die Herren einverstanden sind, so werden sie auch zugeben, daß es gerade gesagt werde.

Trachsel. Es ist mir leid, daß ich noch einmal das Wort ergreifen muß, um die Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß in diesem Theile des Artikels gar nicht von Tellen die Rede ist. Wenn Herr Karlen davon spricht, daß allfällige Kapitalangriffe durch Ersparnisse gedeckt werden sollen, so bin ich mit ihm einverstanden, aber von Tellen ist hier nirgends die Rede.

Karlen zu Erlenbach. Ich möchte Herrn Trachsel nur fragen, warum er es dann nicht sagen darf, wenn er einverstanden ist?

Trachsel. Weil erst im folgenden Theile des Artikels davon die Rede ist.

Dr. Lehmann. Ich wünsche nur, daß der Herr Berichterstatter sich darüber erkläre, daß durch die Annahme der litt. b. für die Beziehung von Tellen nicht präjudizirt werde; wenn das erklärt wird, so kann die Diskussion abgekürzt werden.

Herr Berichterstatter. Die Berathung wurde artikelweise beschlossen und zwar so, daß dieser Artikel getheilt werde; daher glaube ich, wir sollen dabei bleiben und bei litt. b. uns mit der Frage der Tellen nicht beschäftigen, sondern dieselbe bis

zur Behandlung der litt. c. verschieben. Wenn der Große Rath dort erkennt, die Tellen seien ausgeschlossen, so versteht es sich von selbst, daß keine Gemeinde berechtigt ist, Kapitalangriffe zu machen, wenn sie nicht nachweist, daß sie dieselben durch Ersparnisse decken kann, und der Regierungsrath würde selbst fehlgehen, wenn er solche Angriffe genehmigen würde. Indessen ersuche ich die Versammlung, im Interesse einer regelmäßigen Berathung der Behandlung der litt. c. nicht vorzugreifen.

Mühlethaler. Da die litt. a. von verschiedenen Gütern, vom Armengute und andern Gemeindegütern, dagegen die litt. b. nur von Gemeindevermögen spricht, so wünsche ich, daß bei litt. b. gesagt werde, was unter dem Ausdrucke „Gemeindevermögen" verstanden sei, ob das Armengut, Burgergut oder das Vermögen der Einwohnergemeinde.

Herr Berichterstatter. Ich bin so frei, die verschiedenen Anträge und Einwendungen, welche im Laufe der Diskussion gemacht wurden, zu durchgehen. Was vorerst den Antrag des Herrn Stadtseckelmeister Tscharner betreffend die Schlußstelle der litt. a. anbelangt, so kann ich denselben zugeben, da er am Sinne des Paragraphen nichts ändert, dagegen die Fassung desselben etwas deutlicher macht. Herr Altregierungsrath Tscharner machte hingegen mehrere Ausstellungen am Artikel und sprach die Ansicht aus, man solle das Gemeindevermögen zur Unterstützung der Auswanderung unter keinen Umständen in Anspruch nehmen können. In dieser Hinsicht erinnere ich daran, daß bei der ersten Berathung dieses Dekretes, wenn ich nicht irre, auf den Antrag des Herrn Mühlheim, die ursprüngliche Redaktion des Regierungsrathes gerade in dem Sinne abgeändert wurde, wie sie hier vorliegt. Herr Mühlheim, wenn ich mich recht erinnere, machte namentlich auf die Verhältnisse des Seelandes aufmerksam, wo das Burgergut und das Gemeindegut häufig aus andern Sachen bestehe als aus Burgernutzungen von Land und Holz; es ist ein Kapitalvermögen, das der Gemeinde gehört, das man zu diesen oder jenen Zwecken verwendet und von welchem man fand, es wäre nicht angemessen, wenn man es ausschließen würde; darum wurde der Passus „oder der übrigen Gemeindegüter" — nach dem Worte „Armengutes" eingeschaltet. Wenn nun irgend eine Besorgniß obwaltet, daß stiftungswidrige Verwendungen von Gemeindegütern stattfinden könnten, daß ein Armengut, ein Kirchengut ꝛc. seinem stiftungsgemäßen Zwecke entzogen würde, so könnte ich mich gar gut dem Vorschlage anschließen, bei litt. a. vor dem Worte „verwendbaren" einzuschalten: „stiftungsgemäß"; aber nur zu gestatten, daß Burgernutzungen zur Unterstützung der Auswanderung verwendet werden, das könnte ich nicht zugeben, weil es Gemeinden gibt, die Gemeindegüter zu diesem Zwecke verwenden können, ohne dem Zwecke der Stiftung zu nahe zu treten. Es ist zu bemerken, daß es Gemeindegüter gibt, bei welchen die Hintersäßen auch betheiligt sind, wie im Oberlande u. s. w.; man muß daher den Ausdruck wählen, welcher für die Verhältnisse paßt. Was den Antrag des Herrn Karlen betrifft, so greift er einem Punkte vor, der erst bei litt. c. seine Erledigung finden soll. Ich halte dafür, nachdem der Große Rath selbst beschlossen hat, den Paragraphen zu trennen, sei in keiner Weise vorzugreifen. Wenn man die Tellen ausschließen will, so liegt es in der Natur der Sache selbst, daß allfällige Kapitalangriffe nicht durch Tellen gedeckt werden können. Ich werde also nicht mehr auf diesen Punkt zurückkommen, aber in Betreff eines andern Gegenstandes habe ich auf das Votum des Herrn Karlen noch ein Wort zu entgegnen, indem der Vorwurf, den er damit verband, unbegründet ist. Herr Karlen hielt sich darob auf, daß man in den Regierungsrathsverhandlungen so viele Tellenbewilligungen finde und er wollte damit zu verstehen geben, als suche der Regierungsrath die Tellen gegen Verfassung und Gesetz wieder einzuführen. Dem ist nicht so und ich erlaube mir, darüber Auskunft zu geben. Herr Präsident, meine Herren! Sie selbst haben nach einläßlicher Berathung unterm 11. Oktober 1851 ein Gesetz angenommen, dessen Art. 3 folgendermaßen lautet: „Die Tellpflicht der Gemeinden behufs der Unterstützung der Armen ist und bleibt aufgehoben; hingegen sind die Armengüter da, wo der Kapitalbetrag seit dem 1. Januar 1846 geschwächt oder angegriffen worden ist, auf ihren gesetzlichen Bestand zurückzuführen und die entstandenen Defizite sollen ersetzt werden durch Armentellen, welche ein halbes vom Tausend im Jahre nicht übersteigen oder aus dem Ertrage des übrigen Gemeindevermögens, sofern das Letztere ohne Nachtheil und ohne stiftungswidrige Verwendung geschehen kann u. s. w." Sie wissen, daß viele Gemeinden mit ihrem Armengute, welches gegenwärtig, mit Ausnahme der Staatsbeiträge, die einzige gesetzliche Quelle der Unterstützung ist, zurückgekommen sind, während andere dessen Betrag aufrecht erhielten, und Sie haben in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe und den Anträgen einer noch von der abgetretenen Verwaltung bestellten Kommission, selbst gefunden, daß es ungerecht wäre, wenn man eine Gemeinde, die ihr Armengut angegriffen, nicht selbst anhalten würde, den Ausfall wieder zu decken, und wenn man andere Gemeinden, die zu ihren Armengütern Sorge getragen, in Mitleidenschaft ziehen würde. Ich verwunderte mich am meisten über den Tadel, den Herr Karlen gegenüber der Regierung aussprach, zumal namentlich er von den Folgen Kenntniß haben muß, die eintreten, wenn die Gemeinden in der Verwaltung ihrer Armengüter Rückschläge machen, und als er weiß, wohin solche Gemeinden kommen. Wenn es ihn freut, so kann ich Herrn Karlen hier in offener Versammlung einige Auskunft geben. (Da Herr Karlen bemerkt, er wolle es gewärtigen, so fährt der Redner folgendermaßen fort:) Sie wissen, daß das Gesetz vom 11. Oktober 1851 vorschreibt, die Armengüter seien da, wo sie geschwächt oder angegriffen wurden, auf ihren gesetzlichen Bestand zurückzuführen und zwar sollen die entstandenen Defizite theils durch Armentellen, theils aus dem Ertrage des übrigen Gemeindevermögens ersetzt werden; aber Sie wissen vielleicht nicht, wie nothwendig diese Bestimmung war. Es gibt eine Gemeinde, welche ein Vermögen von 40,000 Fr. zur Verfügung hatte und in wenigen Jahren verschwand dieses Vermögen fast ganz; es kam so weit, daß die betreffende Gemeinde sich an die Regierung wandte, nicht an die gegenwärtige, sondern noch an die frühere, und zwar mit dem Gesuche, sie möchte die Sache in Untersuchung ziehen und dieselbe vom Staate aus liquidiren lassen. Die Unordnung war so groß, daß die Gemeinde sich nicht mehr getraute, einen Ausweg zu finden. Die Liquidation wurde von der Hypothekarverwaltung angeordnet und es stellte sich in der Folge heraus, daß die Gemeinde in kurzer Zeit so weit gekommen sei. Der nämlichen Gemeinde gelang es bisher noch nicht, aus der Verlegenheit zu kommen, sondern noch heute liegt ein Begehren vor, der Staat möchte derselben entgegenkommen, und der Regierungsrath ist bereit dazu. Aber die Regierung sah die Nothwendigkeit ihres Vorschlages so sehr ein, daß sie Ihnen denselben dringend empfahl, indem sie fand, es wäre nicht recht, wenn die übrigen Gemeinden, die eine sorgfältige Verwaltung führten, für andere in Mitleidenschaft gezogen würden. Dieses Verhältniß ist ein sehr betrübendes, und ein großer Theil der Schuld liegt offenbar darin, daß die Beamten, welchen die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden zunächst oblag und die namentlich die betreffenden Rechnungen zu passiren hatten, nicht zu rechter Zeit einschritten und ich muß mich daher verwundern, daß man, während man es auf der einen Seite in der Hand hatte, einen bedeutenden Vermögensrückgang zu verhindern und es nicht that, auf der andern Seite nun der Regierung Vorwürfe machen will, wenn die Behörde sich bestrebt, gestützt auf ein vom Großen Rathe erlassenes Gesetz vom 11. Oktober 1851, diesen Rückgang wieder decken zu lassen. Ich weiß nicht, ob Herr Karlen die Gemeinde kennt, von der ich sprach.

Karlen zu Erlenbach. Ich kenne die Gemeinde gar wohl, auf die man anspielt, es ist die Gemeinde Diemtigen; nun aber muß ich mir eine Berichtigung erlauben. Es ist ganz richtig, wie der Herr Berichterstatter sagte, es ist eine Gemeinde im Niedersimmenthal, die seiner Zeit ungefähr 40,000 Fr. Armengut hatte; sie tellte auch zugleich und doch genügte es nicht. Dasjenige, worauf aber der Herr Direktor des Innern namentlich anspielt, betrifft die Zeit meiner Amtsdauer, während welcher die fragliche Gemeinde auch das gesetzliche Tellmaximum brauchte.

Nach der Ansicht des Herrn Berichterstatters hätte sie also noch Extraarmentellen beziehen sollen, nach meiner Ansicht war es aber unmöglich, da, wie Jedermann weiß, die Jahre 1846—47 und 1848 eine geldlose böse Zeit waren. Ich begreife den Zwist, der zwischen dem Herrn Berichterstatter und mir besteht, ganz gut. Meine Tendenz geht nicht dahin, die Lasten immer auf die Gemeinden zu bürden und schon im Verfassungsrathe erhob ich mich dagegen, daß die armen Gemeinden neuerdings belastet werden. Was die Telle betrifft, welche die betreffende Gemeinde verlangt, so wurde dieselbe nicht zur Deckung von Ausfällen verlangt, sondern zur Deckung der Ausgaben, weil sie nicht hinlängliche Mittel hat, die Armen zu versorgen. Hätte man das Armenwesen gründlich geregelt, so wäre es nicht so weit gekommen. Nach meiner Meinung ist der Staat da, um zu helfen, so daß ich mir bei meiner Handlungsweise durchaus keiner Sünde bewußt bin, sondern eher glaubte, ich hätte eine solche begangen, wenn ich dazu beigetragen hätte, eine ungeheure Last auf arme Leute, auf den Mittelstand und arme Bauern zu legen.

Herr Berichterstatter. Es ist nicht meine Gewohnheit, mich in Berichtigungen einzulassen, doch sehe ich mich genöthigt, auf die Auseinandersetzung des letzten Redners zwei Worte zu erwiedern. Einerseits muß ich Herrn Karlen dahin berichtigen, daß die Telle, von der die Rede war, nicht verlangt wurde, um die Ausgaben, sondern um das Defizit zu decken, und sodann komme ich abermals auf den Punkt zurück, den ich schon vorher berührte, indem ich sagte, der größte Schaden komme daher, weil man die betreffende Gemeinde nicht zur rechten Zeit anhielt, Rechnung zu legen. Uebrigens gehört die Sache nicht hieher. Noch habe ich vergessen, Herrn Mühlethaler Auskunft zu ertheilen, indessen liegt dieselbe einigermaßen in demjenigen, was ich über die Gemeindegüter im Seelande sagte. Es ist ein allgemeiner Ausdruck, aber ich wüßte denselben nicht leicht durch einen andern zu ersetzen und bleibe daher bei der Fassung des Artikels mit den zugegebenen Modifikationen.

Tscharner, zu Kehrsatz, erklärt sich einverstanden mit der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Redaktion.

Karlen, zu Erlenbach, zieht auf die im Schlußberichte enthaltene Erläuterung seinen Antrag zurück.

Der Eingang des §. 5 mit den litt. a und b wird mit den vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Modifikationen durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 5, litt. c.

Herr Berichterstatter. Hier kommen wir zu dem vielbesprochenen Passus, der in der Redaktion, welche der Große Rath beschloß, folgendermaßen lautet: „Durch Beziehung freiwilliger Steuern in der Gemeinde," — während dem der Regierungsrath seinen ursprünglichen Antrag wieder aufnimmt und Ihnen als litt. c vorschlägt: „durch Erhebung von Gemeindesteuern." Die Art und Weise, wie man sich über diese Bestimmung äußerte, nöthigt mich, etwas einläßlicher auf die Sache einzugehen und namentlich auch die Aufmerksamkeit der Versammlung mit einigen Worten auf die ernste Lage zu lenken, in der wir uns zur Stunde mit dem Armenwesen befinden; ferner auf die ungeheure Schwierigkeit der gegenwärtigen Uebergangsperiode, in der wir das alte System verließen, während das neue noch nicht gehen will, und endlich auf die Nothwendigkeit, während dieser Uebergangsperiode den Gemeinden die Erleichterungen zu gewähren, welche sie selbst in ihrem Interesse für nöthig erachten. Herr Präsident, meine Herren! Vor Allem möchte ich Sie auf den richtigen Standpunkt aufmerksam machen, von welchem aus der Regierungsrath Ihnen seinen Vorschlag vorlegt. Es ist nicht darum zu thun, den Gemeinden eine Pflicht aufzuerlegen, sondern man würde dieselben keiner Beschränkung unterwerfen, sofern die eine oder andere es in ihrem Interesse fände, zur Unterstützung von Auswanderern eine Gemeindesteuer zu erheben. Hier kann ich einen Punkt nicht unerwähnt lassen. Mein Vorgänger, der auf dem gleichen Platze stand, auf dem ich mich befinde, und der die Gesetze, welche er vorbereitet, gut gekannt haben wird (besser als ich), wird sich nicht den Vorwurf machen lassen wollen, er gehe über Verfassung und Gesetz hinweg, welches auf seinen Vorschlag erlassen wurde. Nun ist zu wissen, daß der Antrag, welchen der Regierungsrath Ihnen heute vorlegt, der gleiche ist, welcher, zwar nicht dem Wortlaute, doch dem Sinne nach, im Jahre 1848 dem Großen Rathe vorgelegt wurde. Damals wurde der erste eingreifende Vorschlag in Betreff der Auswanderung gemacht, ein Dekret von mehrern Artikeln lag der Behörde vor Augen, und u. A. lautete der §. 7 jenes Entwurfes, wie folgt: „In denjenigen Fällen, wo Kapitalangriffe des Gemeindevermögens oder die Erhebung von Gemeindesteuern nothwendig werden, ist die Genehmigung des Regierungsrathes zum Voraus einzuholen u. s. w." Also schon damals sagte man sich: wenn die Auswanderung in größerm Maße Unterstützung finden soll, so muß den Gemeinden, welche es wünschen, die Befugniß eingeräumt werden, Steuern zu erheben, und mein Herr Vorgänger glaubte nicht, daß man damit der Verfassung und dem Gesetze entgegentrete. Man soll hier nicht mit der Einwendung auftreten, mit jenem Vorschlage sei nur die Uebergangsperiode gemeint gewesen. Ich las den damaligen Entwurf aufmerksam, um nachzusehen, ob etwas darin enthalten sei, aus dem man schließen könne, die Sache sei nur provisorisch, aber ich fand nichts davon. Seiner ganzen Natur nach wäre jenes Gesetz eben so bleibend gewesen als heute; ja, es wurde sogar vorgeschlagen, daß sowohl vom Kanton Bern als vom Bunde zu Gunsten der Auswanderer Land angekauft werden solle. Ferner, wenn man uns zu verstehen geben will, man weiche dessenungeachtet vom gesetzlichen Wege ab, so bin ich so frei, die Versammlung noch einmal an das Gesetz vom 11. Oktober 1851 zu erinnern, welches den Gemeinden eine analoge Befugniß einräumt und dessen Art. 2 folgendermaßen lautet: „Einstweilen ist da, wo das Bedürfniß es erfordert, und die Gemeinde es verlangt, die Verlegung der zu verkostgeldenden Kinder von 6 bis 17 Jahren auf die Liegenschaften, auf das bisher armentellpflichtig gewesene Vermögen, so wie auf die bisher tellpflichtig gewesenen Gewerbe nach Maßgabe einer billigen Tarvergütung in Folge von Verpflegungsreglementen, welche der Gutheißung der Direktion des Innern bedürfen, zu gestatten." Schon damals wurde hier von verschiedener Seite hervorgehoben, dieß widerspreche der Verfassung, man wolle den Gemeinden die gesetzliche Pflicht der Unterstützung wieder auferlegen, obschon nach dem Wortlaute des angeführten Artikels nur „wo die Gemeinde es verlangt" die erwähnte Unterstützungsweise gestattet wurde. Nichtsdestoweniger fand der Große Rath, dieß sei durchaus nicht im Widerspruche mit Verfassung und Gesetz, eine derartige Bestimmung sei vielmehr gesetzlich durchaus zuläßig, nothwendig und zweckmäßig, und er nahm dieselbe an. Mit diesen Vorgängen an der Seite darf ich ganz ruhig dem Vorwurfe entgegensehen, als schlage die vorberathende Behörde etwas Verfassungswidriges vor. Die Verfassung sagt mit dürren Worten: die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen sei aufgehoben, aber sie sagt nicht, daß den Gemeinden das Recht entzogen sei, für eine Ausgabe Steuern zu erheben. Es wäre auch wirklich eine sonderbare Erscheinung, wenn es einer Gemeinde gestattet sein sollte (wie ich ein Beispiel anführen kann), wenn sie es in ihrem Interesse findet, ein Wirthshaus zu bauen, und zwar nicht aus vorräthigem Vermögen, sondern durch Tellen, wenn es einer Gemeinde gestattet sein sollte, wie es in St. Gallen geschah, sich millionenweise für Eisenbahnunternehmungen zu verpflichten und die Verpflichtung durch Gemeindesteuern zu decken, während dem man solche Steuern für eine andere Verwendung, wie zur Unterstützung der Auswanderung, nicht als zuläßig hielte. Ich könnte noch weiter gehen in Anführung anderer Fälle, und es wäre mir leid, wenn man glauben würde, ich verbinde damit einen gewissen Nebenbegriff. Es sind mir Gemeinden bekannt, die ihre Ausgaben auch nur durch Tellen bestritten und die sogar zum Zwecke eines Freischaarenzuges diesen Weg einschlugen; ich weiß nicht, ob man dieß als gesetzwidrig betrachtete. So gut nun die Erhebung von Gemeindesteuern zu solchen Zwecken stattfindet,

mit eben so vielem Grunde scheint es mir, könne dieselbe zur Unterstützung der Auswanderer gestattet werden, sonst wäre darin ein greller Widerspruch. Zudem darf nicht übersehen werden, daß die Auswanderung gewöhnlich von Seite solcher Familien stattfindet, die entweder der Gemeinde bereits zur Last fallen, oder von denen anzunehmen ist, daß dieß in nächster Zukunft der Fall sein werde, wo also die Gemeinde im Interesse ihres Armenwesens, so wie der Betreffenden zugleich, eine Erleichterung sucht. Ferner ist zu berücksichtigen, daß diese Unterstützung der Auswanderung eine Summe in Anspruch nimmt, die man, sofern sie wirksam sein soll, nicht auf ein ganzes Menschenleben vertheilen kann, sondern daß man sie auf einmal geben muß, daß mithin, wenn die Gemeinde noch andere Unterstützungen zu verabreichen hat oder der Ertrag des Vermögens nicht ausreicht, nur der Weg von Kapitalangriffen oder der Erhebung einer Steuer übrig bleibt. Wenn der Regierungsrath den Antrag stellen würde, die eigentliche laufende Armenunterstützung solle den Gemeinden zwangsweise auf dem Wege der Erhebung von Tellen auferlegt werden, so könnte ich den gemachten Vorwurf nicht nur nicht begreifen, sondern ich würde sagen: er ist gerecht; die Gemeinden haben nach Verfassung und Gesetz die Pflicht, ihr Vermögen zu dem Zwecke zu verwenden, den es hat; die Pflicht der Armenunterstützung haben sie nicht mehr. Aber bis wir den Ausweg finden, daß die Armen sich entweder vermindern, oder die freiwillige Wohlthätigkeit eine hinlängliche Quelle der Unterstützung bietet, haben wir immer noch den Uebergangszustand, und ich muß erklären, da der Uebergang vom alten System zum neuen sehr schwierig ist und unter Umständen gefährlich werden kann, wenn wir nicht im Interesse der Gemeinden und der Armenreform einige Erleichterung gewähren, daß große Gefahr vorhanden ist, die Armenreform auch mit dem Guten, das sie haben mag, scheitern zu sehen. Mit Rücksicht auf diese Schwierigkeit möchte der Regierungsrath den Gemeinden wenigstens das Recht einräumen, wenn sie mit Bereitwilligkeit einem Auswanderer die Hand bieten wollen, daß sie es thun können und nicht gesetzlich daran gehindert seien. Das führt mich noch auf einen andern Punkt, und ich weiß nicht, ob ich bei den Mitgliedern dieser Versammlung, welche mit der Gemeindeverwaltung vertraut sind, Widerspruch finde. Es wurde von mir schon vor 1846, vor der Verfassungsrevision, anerkannt, daß die zwangsweise Unterstützung zu manchen Mißbräuchen Anlaß gab, daß sie an vielen Orten unhaltbar wurde, und ich bin durchaus einverstanden, daß, in so fern man die Gemeinden zwingen wollte, aus ihrem Vermögen sämmtliche Arme zu unterstützen, das ein System war, von dem man mit Recht abzugehen beschloß. Ich bin nicht der Mann, der darauf zurückkommen will, und ich glaube nicht, daß, wenn wir eine Reform der Gesetzgebung im Armenwesen wollen, wir darauf zurückkommen; aber andererseits werden Sie zugeben, daß nach der Art und Weise, wie die Reform ihre Einleitung fand, die Sache in vielfacher Art irrig aufgefaßt und ausgeführt wurde, das beweist der Gang, den die Reform genommen. Ich sage das nicht, um damit gegen Jemanden einen Vorwurf zu verbinden, ich bin froh, wenn man mir keinen solchen macht, aber ich sage, es steht als Thatsache fest, daß die Voraussetzungen des Gesetzes von 1847 nicht in allen wichtigen Punkten, auf welche sich die Reform stützte, in Erfüllung gingen. Es sind namentlich drei Hauptvoraussetzungen, auf die man sich bei Erlassung des Armengesetzes stützte. Die eine bestand darin: in gleichem Maße, wie die Zwangstelle abnimmt, wird auch die Unterstützungsbedürftigkeit abnehmen; mit andern Worten: so wie man nicht mehr gibt, wird man nicht mehr heischen oder sich sonst zufrieden geben. Deßhalb vertheilte man die Tellen auf eine gewisse Anzahl von Jahren verhältnißmäßig. Es ist aber anzunehmen, die Verwirklichung einer solchen Voraussetzung wäre nie und nimmer eingetreten, selbst wenn wir das Theuerungsjahr nicht gehabt hätten; nein, eine Reform dieser Art, wie die Reform der Gesetzgebung im Armenwesen, läßt sich nicht so schnell machen, und wir sollen froh sein, wenn sie sich in einer oder zwei Generationen glücklich vollbringen läßt. Eine andere Voraussetzung, die man damals zu Grunde legte, bestand darin: wenn auch die Unterstützungsbedürftigkeit wie früher vorhanden sei und die Staatsbeiträge und Gemeindetellen nicht ausreichen, so werde die freiwillige Wohlthätigkeit das Ihrige thun. Diese hat sich an vielen Orten mit lobenswerther Thätigkeit an den Tag gelegt, und ich gehöre keineswegs zu denjenigen, welche dafür halten, sie werde sich nicht auch ferner, wo es nothwendig ist, bethätigen; aber es ist eben so sicher, daß gerade da, wo die Armennoth am größten ist, die freiwillige Wohlthätigkeit sich am wenigsten geltend machen konnte. Ich sage dieses wieder nicht als Vorwurf, es liegt vielmehr in der Natur der Dinge. Diese Voraussetzung ging auch nicht in Erfüllung. Eine dritte Voraussetzung war diese, daß sich die Hülfe des Staates genugsam geltend machen könne durch Errichtung von Armenanstalten. Ich gebe zu, daß gewisse Anstalten allerdings nöthig und zweckmäßig sind, allein ich zweifle daran, ob ein Kanton, der schon vor mehrern Jahren 30,000 Unterstützte zählte, welche sich seither noch vermehrten, den Gemeinden die Armenlasten durch Errichtung von Anstalten abnehmen könne. Diese Voraussetzungen sind nicht eingetreten, und es ist dieß um so schlimmer, weil die alten Hülfsquellen nicht mehr fließen und die neuen nicht in hinreichendem Maße. Daraus will ich nicht den Schluß ziehen, daß wir uns entmuthigen lassen sollen, ich selbst wurde nicht entmuthigt und möchte auch Niemanden entmuthigen; wohl aber wäre es mir leid, wenn die Versammlung jetzt die große Schwierigkeit der Lage unsers Armenwesens nicht einsehen und nicht den nöthigen Ernst brauchen sollte, diese Schwierigkeit zu heben, damit die Sache nicht ausarte bis zu einem Punkte, wo man die Grenze nicht mehr kennt und zuletzt eine Verheerung hereinzubrechen droht, gleich den Gewässern, welche jüngst unsere Dämme eingerissen haben. Also einerseits weil der Regierungsrath glaubt, es sei gemäß Verfassung und Gesetz gestattet, den Gemeinden ein Recht einzuräumen, indem man ihnen nicht eine Pflicht auferlegt, sodann weil es die Schwierigkeit des Ueberganges nothwendig macht, der Auswanderung möglichst nachzuhelfen, weil man überzeugt ist, daß es, abgesehen von politischen Farben, im Wunsche vieler Gemeinden liege, man möchte ihnen ein solches Recht einräumen und weil es offenbar zu grellen Uebelständen führt, wenn man diesen Ausweg nicht gestattet; vorzüglich aus diesen Gründen nahm der Regierungsrath seinen ursprünglichen Antrag wieder auf, und ich bin so frei, Namens der vorherathenden Behörde denselben zu reproduziren. Ich will meinen Herren Kollegen in keiner Weise vorgreifen, doch glaube ich hier die Erklärung abgeben zu können, der Regierungsrath lege mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände ein großes Gewicht darauf, daß sein Antrag angenommen werde, indem in manchen Gemeinden bedeutende Verwicklungen entstehen würden, wenn man ihnen diese Erleichterung nicht gewährte. Ich empfehle Ihnen daher die Redaktion des frühern Entwurfes.

Dr. Lehmann. Wenn ich schon einige Male mein Mißtrauen darüber geäußert habe, es sei bei den meisten Mitgliedern der Regierung die Absicht vorwaltend, die Armentellen wieder einzuführen, so zeigt die heutige Verhandlung, daß dieses Mißtrauen begründet war. Ich erkläre offen, daß ich die Stellung der Regierung in Bezug auf das Armenwesen als eine schwierige betrachte, aber ganz gewiß ist die Einführung der Tellen nicht das Mittel, aus dieser schwierigen Stellung herauszukommen. Ich gehe zur Sache selbst über, welche in Berathung liegt. Herr Präsident, meine Herren! Ich frage vor Allem: ist die Unterstützung der Auswanderung, wie sie im vorliegenden Dekrete vorgeschlagen wird, eine Armenunterstützung, ja oder nein? Ist sie eine Armenunterstützung, so finde ich, es sei nicht der Fall, zu diesem Zwecke Tellen zu beziehen. Man hat hier schon oft beschlossen und versichert, es sollen keine Armentellen mehr bezogen werden. Freilich sagt der Herr Berichterstatter, weil bei der ersten Berathung der Antrag der Regierung mit nur 43 gegen 42 Stimmen verworfen worden sei, so könne sie denselben wohl wieder reproduziren; wenn aber die Regierung nicht „schwermerkig" wäre (um mich dieses Ausdruckes zu bedienen), und nicht lieber das Eine sähe als das Andere, so würde sie wissen, was der Wille der Versammlung und des Volkes ist; denn sehr oft, nicht nur hier, sondern auch bei andern Anlässen

konnte sie diesen Willen kennen lernen. Ich mache z. B. auf die Reisen aufmerksam, welche bei Anlaß der Vorbereitung des Gemeindegesetzes veranstaltet wurden, und wobei sich selbst in den Landestheilen, die mit dem Armenwesen nicht so belästigt sind wie andere, ein entschiedener Widerwille gegen die Einführung von Armentellen aussprach; so viel Gerechtigkeit zeigten selbst die Seeländer bei Behandlung des Gemeindegesetzes. Nach so vielen Proben hätte die Regierung heute nicht mehr mit dem nämlichen Antrage kommen, wenigstens hätte sie die Stimmung der Versammlung kennen sollen. Nun sagt man freilich, man wolle keinen Zwang. Das ist Dunst, Schein, Täuschung, ich will nicht sagen, absichtliche, aber es ist immerhin eine Täuschung; denn wenn auch nicht ein Zwang gegenüber den Gemeinden ausgeübt wird, so wäre es doch ein Zwang gegenüber Denjenigen, welche tellbares Vermögen haben. Also ist ja freilich da ein Zwang, die Verfassung will aber nicht, daß diese Zwangsunterstützungspflicht im Armenwesen mehr bestehe. Man sagt vielleicht: es ist nicht eine Armentelle; ich habe es vorher dahinten gehört, und es scheint, man denke etwas so, denn der §. 5 des vorliegenden Dekretes zeigt allerdings, daß die betreffende Unterstützung der Gemeinden für „nicht hinlänglich bemittelte Auswanderer" geschehe, — also nicht für Arme; „nicht hinlänglich Bemittelte" sind Bemittelte. Nun finde ich, es sei für solche noch viel weniger der Fall, eine Telle zu beschließen. Wollen Sie andere nicht hinlänglich Bemittelte, die vielleicht 100 Fr. oder ein paar 100 Fr. Vermögen haben, zu Tellen zwingen zur Unterstützung „nicht hinlänglich bemittelter Auswanderer?" Ist das billig? Das kann Niemand behaupten, daß es billig und gerecht sei, daß ein armer Mann, der die größte Mühe hat, mit seiner Familie zu bestehen, angehalten werde, einem Andern einen Beitrag zu geben, der vielleicht besser steht als er selbst. Man wendet ein: es sei keine Armensteuer, das Dekret sage selbst, es sei eine Gemeindesteuer! Ja, wenn man die Sache auf diese Weise erläutern wollte, so möchte ich Sie auf die Verhandlungen bei Berathung des Gemeindegesetzes aufmerksam machen. Ich bemerkte damals, man werde die Gemeindesteuern so auslegen, aber man entgegnete, das sei nicht der Fall. Die Herren Geißbühler und Hofer sprachen ihre Zweifel ebenfalls aus, und es wurde, vielleicht zu einiger Beruhigung, eine Modifikation vorgeschlagen. Wenn diese Steuern nicht Armensteuern sein sollen, warum hat man dann aus den 400,000 Fr. bereits Auswanderer unterstützt? Ich glaube, es sei eine Armentelle und das plagt mich. Ich möchte Sie fragen: wo bleibt die Erleichterung für die mit Tellen belasteten Gemeinden? Seien es Armentellen oder Gemeindetellen, wenn man wieder die Bürger zwingt, zu Armenzwecken oder zur Unterstützung weniger Vermöglicher, die aber vielleicht bemittelter sind als diejenigen selbst, welche geben sollen, Tellen zu bezahlen, so ist dieß nicht zulässig. Aus allen diesen Gründen muß ich gegen den Antrag, den der Regierungsrath heute wieder aufnimmt, nachdem er bereits verworfen worden, entschieden protestiren. Uebrigens muß ich auch entschieden bezweifeln, ob das Auswanderungswesen ein wirksames Mittel zur Verminderung der Verarmung sei; wenigstens bisher haben nicht die Gemeinden, in welchen das Armenwesen zum Krebsübel geworden, Unterstützung gefunden. Reiche Gemeinden, die nicht tellten, fanden Unterstützung, und die ärmsten Gemeinden, die ich kenne, erhielten keine solche, wohl aber Gemeinden, die große Güter haben. Ich hörte nicht, daß z. B. die Guggisberger Unterstützung erhalten hätten, aus dem natürlichen Grunde, weil sie selbst nichts thun konnten. Also in dieser Beziehung bietet das Auswanderungswesen kein Mittel gegen die Verarmung, es kann aber in anderer Beziehung selbst zur Vermehrung der Armuth führen, weil in Folge der Auswanderung die Güterpreise herabgedrückt werden, nicht bei größern, sondern bei kleinern Gütern. Wie Mancher hat schon in irgend einer Berggemeinde sein Gütchen um jeden Preis loszuschlagen gesucht, um auswandern zu können! Der Preis der kleinen Güter fiel in Folge dessen, die Betreffenden wurden dadurch arm und genöthigt, ihr Gut unter dem Preise zu verkaufen. Ich behaupte ja freilich, daß in mehrern Gemeinden in Folge der häufigen Auswanderung dieser Fall eintrat, und Sie wollen noch durch Staatsmittel, durch Zwang gegenüber selbst schwach Bemittelten die Auswanderung fördern! Es ist meine innige Ueberzeugung, daß dieses Dekret, insofern es die Auswanderung durch Staatsunterstützung, wie sie bisher verabfolgt wurde, oder durch Tellen fördern soll, ein großer Nachtheil für das Land ist.

Müller, im Sulgenbach. Ich glaube, Herr Dr. Lehmann befinde sich im Irrthume, wenn er von Zwang spricht, welcher durch dieses Dekret angewendet werden soll. Wenn es im Wunsche der Gemeinden liegt, solche Steuern zu erheben, so wüßte ich nicht, warum man es ihnen nicht gestatten sollte, wenn die Unterstützung des Staates nicht genügt.

Trachsel. Ich bin in der Hauptsache so ziemlich entgegengesetzter Ansicht als Herr Dr. Lehmann; ich habe für seine Ansicht alle Achtung, indem ich glaube, sie sei aus der besten Meinung hervorgegangen, und ich hoffe, er werde so viel Loyalität auch gegen mich zeigen. Solche Sachen müssen von zwei Seiten angesehen werden, dann kann man sie besser entscheiden. Herr Präsident, meine Herren! Ich frage vor Allem: ist überhaupt die Auswanderung nothwendig und zweckmäßig, namentlich die Auswanderung der Armen? Ich frage ferner: ist es nothwendig, daß sie von Seite des Staates und der Gemeinden befördert werde? und endlich stelle ich eine dritte Frage auf: ist es nach Verfassung und Gesetz zulässig, die Unterstützung so zu gewähren, wie uns im vorliegenden Dekrete vorgeschlagen wird? Ueber die erste Frage kann ich sehr kurz sein, denn dadurch, daß, wie Sie gesehen, von Seite der Gemeinden selbst die Aufstellung gesetzlicher Bestimmungen verlangt wurde und daß der Große Rath selbst schon mehr als einmal mit der Behandlung dieses Gegenstandes sich befaßte, indem er Dekrete über das Auswanderungswesen und die Auswanderungsagenten behandelte, glaube ich, sei die Nothwendigkeit hinlänglich hergestellt. Ich halte auch dafür, dieß sei klar genug, denn Sie wissen, daß in manchen Gegenden des Kantons Uebervölkerung herrscht, namentlich in einigen Bezirken; ich könnte verschiedene Thatsachen anführen, will solches indessen auf eine andere Gelegenheit versparen. Zudem befindet sich das Unterstützungswesen in Betreff der Armen selbst, wie der Herr Berichterstatter bereits bemerkte, in einer Uebergangsperiode, so daß es nicht anders möglich ist, damit zurechtzukommen, wenn nicht einige Familien im Auslande Platz finden. Wenn Herr Dr. Lehmann sagt, aus den ärmsten Gegenden seien bisher Wenige ausgewandert, so ist dieß zum Theile wahr, doch ist mir bekannt, daß auch aus dem Guggisberg einige Familien auswanderten; übrigens liegt der Grund davon einfach darin, daß der Staat nur da Unterstützung gewähren konnte, wo die Gemeinden auch etwas zu thun vermochten. Wenn Herr Lehmann ferner sagt, die Güterpreise seien durch die Auswanderung gesunken, so gebe ich dieß einigermaßen zu, aber dieß bezieht sich schon mehr auf die Vermöglichen, und wenn nicht auch Arme auswandern, die, nicht durch Armentellen, diese sind aufgehoben, sondern durch andere Gemeindesteuern unterstützt werden können, so erreichen wir den Zweck nicht. Was nun die Mittel betrifft, so hat der Staat nach §. 85 der Verfassung für das Armenwesen eine Summe von 400,000 Fr. zu verwenden; diese sind erschöpft. Nun entsteht die Frage: wo soll er das Uebrige nehmen? Diese Frage ist hier nicht zu entscheiden, aber sie wird einmal zum Entscheide kommen, und wenn man den vorliegenden Artikel des Dekretes verwirft, so muß sie in nächster Zukunft entschieden werden. Wenn man annimmt, auch die Gemeinden sollen zur Unterstützung der Auswanderung etwas thun, so muß man ihnen auch die Mittel geben, welche sie in die Möglichkeit setzen, etwas zu thun. Es gibt Gemeinden, die etwas thun können, sie haben große Armengüter oder große Burgernutzungen, die sie auf eine gewisse Zeit verkaufen oder verpachten, aber es sind auch sehr viele Gemeinden, und zwar gerade da, wo es am nothwendigsten wäre zu helfen, die sich nicht durch solche Mittel helfen können. Entweder läßt man solche Gemeinden in der Lage, für die Auswanderung gar nichts thun zu können, oder man muß ihnen Mittel an die Hand geben, wie sie dieses Dekret vorschlägt. Ich komme nun zu der Frage, ob die Er-

hebung solcher Gemeindesteuern, wie sie die litt. c vorschlägt, nach Verfassung und Gesetz zulässig sei, und nach meiner Ueberzeugung ist sie es. Ich stelle diese Steuern nicht in die Kategorie von Armentellen, sondern von Gemeindesteuern und hierauf kommt das Armengesetz von 1847 selbst, dessen §. 4 folgende Vorschrift enthält: „Es dürfen nur solche Personen unterstützt werden, welche gleichzeitig arm und arbeitsunfähig sind." Will man solche Personen, die zugleich arm und arbeitsunfähig sind, zur Auswanderung veranlassen? Ich denke, man werde darüber einig sein, daß man solche nicht nach Amerika schicken kann; also betrifft es Leute, welche arbeitsfähig und gar oft solche, die nicht ganz arm sind, die selbst noch einige Mittel haben. Also gerade nach dem gegenwärtigen Armengesetze glaube ich, man könne und dürfe diese Unterstützung der Auswanderung durchaus nicht unter die Kategorie von Armentellen setzen, sondern man werde dadurch jede Unterstützung der Auswanderung von Staat und Gemeinden unmöglich machen. Zudem ist wohl zu bemerken, daß die Gemeinden nicht gezwungen sind, solche Steuern zu erheben, man stellt es ihnen frei, und kann allfällig die Bedingung einer Mehrheit von $^2/_3$ Stimmen in das Dekret aufnehmen. Es ist wohl einigermaßen ein Zwang einzelnen Einwohnern gegenüber und das sind in der Regel solche, die gar nichts thun wollen; solchen gegenüber ist ein Zwang darin enthalten. Wollen Sie einen solchen Zwang nicht gestatten? Dann machen Sie auch diejenigen müde, welche bisher in der Leistung von Unterstützungen thätig waren, indem sie dann sagen: wenn dieser nicht gibt, so gebe ich auch nicht mehr. Es liegt in der Natur der Sache, wenn die Gemeinden glauben, es sei ein Vortheil für sie, daß diese oder jene Familie auswandere; vielleicht hat sie einen großen Theil vom Armengute bezogen oder kommt nächstens in den Fall, darauf Anspruch zu machen. Man betrachtet es daher ähnlich, wie wenn eine Gemeinde sagt: wir wollen eine Straße anlegen, es hat zwar momentan eine Ausgabe zur Folge, aber es ist ein Nutzen für die Gemeinde. Ich halte daher die Auswanderung und deren Unterstützung für nothwendig und glaube, die Art der Unterstützung, wie sie im Dekrete vorgeschlagen wird, sei gesetzlich zulässig; daher stimme ich zum Antrage des Regierungsrathes.

Tscharner, zu Kehrsatz. Einer der Herren Präopinanten erleichterte mein Pensum, denn es bemüht mich, den Antrag der Regierung angreifen zu müssen. Herr Präsident, meine Herren! Der betreffende Präopinant sagte, wir befinden uns in einer Uebergangsperiode. Gerade sind wir nicht darin, das habe ich von Anfang an bedauert, daß wir keinen Uebergang haben. Jetzt sagt man, die Auswanderung sei ein Bedürfniß. Ich weiß, daß dieser Gegenstand wie andere Dinge zur Modesache wird, und diese begünstigte ich nie. Ich sehe es ganz anders an und es thut mir leid, daß ich es so ansehen muß. Ich betrachte gerade das Auswanderungswesen, wie es sich entwickelt, als Landplage, als Verderben des Landes. Wer geht besonders fort? Vermöglichere, die noch etwas besitzen, und die ihr kleines Vermögen schützen wollen, da es aufgefressen würde, wenn sie länger da wären, das sie aus dem allgemeinen Schiffbruche retten wollen. Das bringt dem Lande nach und nach einen sehr großen Verlurst, daß gerade diese Leute auswandern, und es bemüht mich nichts so sehr als dieses, für die Regierung eines Kantons, dessen Angehörige früher alle mit Freuden zurückkamen, weil man sich hier wohlbefand, während man jetzt einen großen, ungeheuren Trieb unter den Leuten sieht, fortzugehen. Ich wiederhole, das ist sehr bemühend. Eine zweite Klasse, die namentlich auswandert, besteht aus Armen und solchen, von denen man leider sieht, daß sie sich arm machen oder betteln, sogar stehlen und dann meinen, jetzt habe eine Gemeinde Anlaß, sie zur Auswanderung anzuhalten. Ist das moralisch? Durchaus nicht. Man machte bereits Erfahrungen darüber, welche Nachtheile die Auswanderung mit sich bringt, wenn sie eine solche Richtung nimmt, so daß Regierungen, welche die Auswanderung begünstigten, davon zurückkamen, und weit entfernt, derselben Erleichterungen zu gewähren, erschwerende Bestimmungen aufstellen. Eine andere bedauerliche Seite des Auswanderungswesens zeigt sich darin, daß unsere hiesigen Auswanderer, wenn sie über Meer sind, für unsere Leute nichts mehr thun, sondern was sie erwerben, egoistisch selbst genießen. Im englischen Parlamente kam die Thatsache zur Sprache, daß die irländischen Auswanderer 25 Millionen Fr. in ihr Mutterland zurückschickten, um ihren verwandten und bekannten Glaubensgenossen fortzuhelfen, und dieß bewirkte denn auch, daß die Auswanderung dort in so ungeheurem Maße um sich griff. Von unsern Landsleuten ist ähnliches nicht bekannt. Die Wiedertäufer ließen einmal etwas von sich hören, daß sie im Innern von Amerika Vorkehren treffen, um ihre auswandernden Glaubensgenossen aufzunehmen; im Allgemeinen aber zeigt sich in dieser Hinsicht bei unsern Auswanderern eine schwache Seite unsers Nationalcharakters, die mich ebenfalls bemüht. Man wird sagen, ich sei der Auswanderung abhold. Das ist wahr, ich wehre dagegen, so viel ich kann. Ich gebe bereitwillig, wenn man mich um Unterstützung angeht und gebe Allen, bei denen ich vermuthen kann, es sei gut angewandt; ich mache mir daraus gar kein Verdienst, ich gebe von meinem Ueberflusse. Allein ich wehre mich, daß der Staat nicht von sich aus in die Schranken trete, daß auch die Gemeinden nicht in Mitleidenschaft gezogen werden, sondern daß man durch freiwillige Beiträge zu helfen suche, denn ich möchte es nicht machen wie Krispinus, der den Armen aus fremdem Leder Schuhe verfertigte, das soll nicht sein. Ich stimme also zur Beibehaltung des Artikels, wie er bei der ersten Berathung angenommen wurde, daß nur freiwillige Steuern in der Gemeinde gestattet werden, und müßte mich gegen die Erhebung eigentlicher Gemeindesteuern verwahren. Noch ein Wort über den Schlußsatz dieses Dekretes, welcher folgendermaßen lautet: „Der §. 6 findet auf den neuen Kantonstheil keine Anwendung." Wenn alles freiwillig ist und ohne Zwang geschehen soll, so sehe ich dann nicht ein, warum die Sache nicht auch auf den neuen Kantonstheil Anwendung finden sollte; aber dem Anhängsel der litt. c wird er sich kaum fügen, und der kleine Zusatz am Schlusse des Dekretes ist für mich ein Fingerzeig mehr, wie es kommen soll. Ich halte indessen dafür, eine solche Bestimmung würde Folgen haben, die unserm Lande nicht zuträglich sind, abgesehen von den großen Kapitalien, welche aus dem Lande gehen, vom Sinken des Preises bei kleinen Gütern, von der Verminderung des Kapitalvermögens, welche daraus entspringt; es ist nicht zu vergessen, wie die obwaltenden Zustände auf die kleinen Güter gewirkt haben. Man beruft sich zur Begründung der Sache auf vorhandene Uebervölkerung, ich war aber schon vor Jahren der Ansicht, wir leiden mehr von einer schlechten als von einer zu großen Bevölkerung. Zudem wären noch in gewissen Landesgegenden Unternehmungen auszuführen, wo das Geld besser angewendet wäre als bei der Auswanderung nach Amerika und ich finde es nicht zweckmäßig, das Geld aus dem Lande zu schicken, währenddem unsere Sümpfe bleiben. Ich schließe daher, indem ich für Beibehaltung der litt. c stimme, wie sie bei der ersten Berathung festgesetzt wurde, indem ich hoffe, das Publikum werde, wo es das Bedürfniß vorhanden sieht, den Hülfbedürftigen mit freiwilliger Unterstützung an die Hand gehen.

Mühlheim. Ich könnte auch unmöglich anders als die Bedenken theilen, welche von mehrern Rednern gegen die Zulässigkeit von Tellen zur Unterstützung der Auswanderung ausgesprochen wurden. Ich kann nicht anders, als mein Gefühl dahin aussprechen, daß mir ein solcher Antrag ein wenig sozialistischer Natur scheint Herr Präsident, meine Herren! Ich will fragen: wie macht sich die Sache? Stelle man sich eine Gemeinde vor, die durch schlechte Verwaltung ihres Vermögens herunter kam, wo vielleicht eine große Zahl von Bürgern liederlich ist, die ihren in der That nicht beneidenswerthen Zustand gegen einen andern, bessern, vertauschen möchten; was geschieht? Sie verständigen sich: wenn die gehörigen Fonds vorhanden sind, so werden sie eine Mehrheit zusammenbringen, um die nöthige Summe zu finden; ist aber das nöthige Vermögen nicht mehr da, vielleicht in Folge der eigenen Schuld, der Trägheit, nachlässiger und schlechter Verwaltung, was machen sie? Sie halten zusammen, verabreden an irgend einem Abende einen Gemeindebeschluß, um die fleißigen und thätigen Einwohner zu zwingen,

aus ihrem Vermögen, zu dem sie Sorge getragen, eine Unterstützung zu gewähren. Ich gebe zu bedenken, in welche fatale Lage man dadurch Gemeinden bringt, die bisher von Tellen nichts wußten, und wo das Vermögen der Korporationen nicht ausgeschieden ist. In dieser Lage sind wir Seeländer. Denken Sie sich den Fall, eine Gemeinde und mit ihr die Mehrzahl ihrer Bürger sind heruntergekommen, ihre Verhältnisse zerrüttet, aber sie zählt ein paar Einsaßen, welche noch wohlhabend sind, was geschieht? Man wird sich unter den armen Burgern verständigen, das Vermögen, das nicht nur Korporationsgut, sondern gewissermaßen den Charakter öffentlichen Vermögens hat, flüssig zu machen suchen, so weit es noch vorhanden ist und wenn es einmal aufgebraucht ist, die Betreffenden, welche noch etwas haben, durch Erhebung von Tellen zu Beiträgen zwingen. Das finde ich sehr bedenklich. Gesetzt aber auch, die Gemeinde hätte noch Korporationsgut, so ist vorauszusetzen, daß ein Beschluß, durch den die Einsaßen belästigt würden, nichts destoweniger zu Stande käme. Ich stimme ebenfalls zu litt. c, wie sie aus der ersten Berathung hervorging.

Geißbühler. Es geht mir fast, wie Herrn Altregierungsrath Tscharner. Wenn ich annehme, wie viel die Direktion des Innern für das Armenwesen thut, wie schwierig die Behandlung des Ganzen ist, so fällt es mir unangenehm, einem Vorschlage entgegenzutreten, dessen Annahme die vorberathende Behörde wünscht; indessen, wenn ich dieß in vollem Maße anerkenne und Niemand mehr als ich es anerkennt, so muß ich dennoch erklären, daß ich nicht dazu stimmen kann. Wenn angenommen werden könnte, die Gemeindesteuern oder Tellen dürfen einzig und allein für Unterstützung des Auswanderungswesens erhoben werden, so ließe sich etwas dafür sagen. Allein, Herr Präsident, meine Herren, wie wollen Sie die Gemeinden dabei kontrolliren? Wie geht es in den Gemeinden? Sie haben für ihre Verwaltung eher zu wenig als zu viel und wenn sie durch obligatorische Beiträge das Nöthige herbeischaffen können, so geschieht gar manches, das der Regierung verborgen bleibt, und eine solche Handlungsweise müßte nach und nach sehr demoralisirend wirken. Ein zweiter Grund, warum ich nicht zum Antrage des Regierungsrathes stimmen kann, besteht darin, daß in gegenwärtiger Zeit das Auswanderungswesen in meiner Gegend mehr oder weniger stille steht, wenigstens so weit die Gemeinden dabei betheiligt sind. Wen will man fortschicken? Die nichtswürdigen, faulen, schlechten Leute. Gehen diese? Nein. Können Sie dieselben zur Auswanderung zwingen? Nein. Es wurde bereits hervorgehoben, daß es nicht billig wäre, Hausväter, die selbst mit genauer Noth und Arbeit sich durchbringen können, ausbeuten zu lassen, um schlechte Familien fortzuschicken; das ist etwas, das mich sehr anstoßt. Hat man einmal Gemeindesteuern eingeführt, so geht es damit, wie mit andern Dingen auch. Glauben Sie ja nicht, daß im Armenwesen einzig mit Geld geholfen sei; Geld muß zur Linderung der Noth auch vorhanden sein, aber einzig mit Geld erreicht man den Zweck nicht. Es gibt dafür noch ganz andere Mittel, aber man spricht nicht gerne davon; selten zeigt Einer den Muth dazu, man stellt sich eben nicht gerne bloß. So lange wir den Begriff. nicht beseitigen können, daß die Regierung, oder die Gemeinden, oder irgend Jemand verpflichtet sei, die Armen unter allen Umständen zu erhalten, so lange man diesen Grundsatz nicht verdrängen kann, nützt alles nichts. Das ist der Grundsatz, der alles zerfleischt; daher der Leichtsinn, der sich fast allenthalben kund gibt, die zu frühen Heirathen; daher die Erscheinung, daß junge Leute lange bevor sie eine Existenz für sich haben, eine eigene Familie anfangen und sie in's Ungeheure vermehren. Man denkt dabei: wenn ich meine Familie nicht erhalten kann, so ist irgend Jemand anders, der dafür sorgen muß! Das ist der Grund der Sorglosigkeit, mit welcher die Leute verfahren, diesem möchte ich den Krieg machen, diesen Begriffen, die noch in den Leuten fortleben. Aber das ist schwer, es bedarf eines großen Muthes, vereinter Kraft, um die Uebelstände des Armenwesens zu heben. Auf der andern Seite muß ich noch einmal erklären: wir in unserer Gegend erhielten große Erleichterung durch Einführung des Grundsatzes, daß die Tellen aufgehoben werden sollen. Ich sage daher offen, ich kann nicht zu litt. c. stimmen, wie sie neuerdings vorgeschlagen wird. Zeigt später die Nothwendigkeit, daß nichts anders mehr zu machen sei, dann wird die Zeit lehren, was anzufangen sei, diesen Augenblick halte ich eine solche Bestimmung noch nicht für nothwendig. Wenn die Behörden, die Unterstützung des Staates an der Hand, nicht Bahn brechen können, dann ist es schlimm. Gibt man es aber den Gemeinden wieder in die Hand, Armentellen zu beziehen (die Konsequenzen des vorgeschlagenen Verfahrens müßten dahin führen), so haben Sie wieder die alte Verwaltung, das Schleppende derselben, mit dem Streben, Geld zu erhalten auf Kosten der thätigen Klassen der Bevölkerung. Ich könnte Ihnen noch Vieles in Erinnerung rufen, will aber ihre Geduld nicht weiter damit in Anspruch nehmen und stimme der Ansicht des Herrn Altregierungsrath Tscharner bei.

v. Wattenwyl zu Dießbach. Ich möchte den Antrag des Regierungsrathes auch bestreiten, und zwar aus Gründen, die ich zum Theile schon früher anbrachte, weil ich dafür halte, es sei nicht an der Zeit, außer dem Zusammenhange mit der übrigen Gesetzgebung im Armenwesen zu beschließen, ob die Gemeinden Tellen zur Unterstützung der Auswanderung erheben dürfen, denn am Ende geschieht dieß doch für Armenzwecke. Die Entscheidung des Grundsatzes: ist eine Gemeinde befugt, für Armenzwecke Steuern zu erheben? möchte ich nicht gegenwärtig vornehmen, da man das nächste Jahr in den Fall kommen wird, die Sache wieder zu behandeln. Es wird sich dann zeigen, ob die Gemeinden, die im Jahre 1851 Armentellen bezogen, im Jahre 1852 fahren konnten und wenn sie ein Defizit aufweisen, so wird sich weiter fragen, wie es zu decken sei. Mir ist bekannt, daß es im Amtsbezirke Konolfingen eine große Mehrzahl von Gemeinden gibt, die ein Defizit haben und ich wiederhole daher: es wird sich dann zeigen, wenn die Armentellen nicht erlaubt sind, der Staatsbeitrag erschöpft ist, die freiwilligen Beiträge nicht genugsam fließen, was zu machen sei. Ich denke, man werde zu irgend einem Obligatorium kommen, wenn nicht noch größere Uebelstände eintreten sollen. Die Armenvereine, die an manchem Orte auch Schulden haben, werden fragen: wie sollen wir sie tilgen? unsere Beiträge reichen nicht hin, gestattet uns irgend ein Obligatorium! Gestattet man es, so hat man eine dritte Art von Armentellen, jetzt kommt man zu einer vierten; das ist zu gewagt. Jedesmal, wenn man etwas gestatten sollte, beruft man sich auf Vorgänge und es ist gefährlich, abgesehen vom allgemeinen Grundsatze, solche Antezedentien aufzustellen.

Steiger zu Riggisberg. Auch ich kann zu der litt. c., wie sie neuerdings vorgeschlagen wird und die ich für unstatthaft und unzweckmäßig halte, nicht stimmen. Ich will nicht wiederholen, was bereits von andern Mitgliedern gesagt wurde; ich theile im Allgemeinen die verschiedenen Bedenken, welche sich kund gaben und sie scheinen mir ziemlich unwiderlegbar. Hingegen erlaube ich mir, noch einen Nachtheil, den die Einführung von Gemeindesteuern hätte, und der meines Wissens noch nicht berührt wurde, hervorzuheben. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, es sei unbestreitbar und allgemein zu wünschen, daß, wo der Fall eintritt, daß eine Gemeinde für Auswanderer Opfer zu bringen hat, man dafür halte (und das vorliegende Dekret beweist in seinem Art. 4, daß ihm diese Ansicht zu Grunde liegt), in den Gemeinden, wo Burgergüter und Nutzungen vorhanden sind, sollen vor Allem letztere in Anspruch genommen werden, um die betreffende Ausgabe zu bestreiten. Ich habe die Ueberzeugung, wenn Sie die litt. c. annehmen, wie sie der Herr Berichterstatter vorschlägt, wenn Sie den Gemeinden die Befugniß einräumen, zur Beförderung der Auswanderung Zwangstellen zu erheben, so werden diejenigen Gemeinden, welche bisher gewohnt waren, dafür ihre Burgernutzungen in Anspruch zu nehmen, von Stunde an dieß nicht mehr thun und sagen: ah, wir wollen lieber eine Telle ausschreiben und die Nutzungen behalten! und so würde man zweckwidrige Maßregeln, vielleicht ohne es zu wissen oder zu wollen, in ein Dekret aufgenommen haben. Ich bin überzeugt, daß dieser Erfolg ein-

treten würde. Was den vielbesprochenen nicht unwesentlichen Punkt betrifft, ob und inwiefern die Erhebung von Gemeindesteuern zu diesem Zwecke verfassungsgemäß zulässig wäre, so begreife ich alle Bedenken, welche in dieser Hinsicht geäußert wurden; ich gehe weiter und erkläre: ich muß sie vollständig theilen. Die Verfassung hat einmal die Armenunterstützungspflicht aufgehoben; ob wohl oder übel, sie ist aufgehoben. Die Verfassung sagt nicht, die Unterstützungspflicht der Gemeinden sei aufgehoben. (Der Herr Berichterstatter bemerkt dem Redner: „Doch, das ist gerade der entscheidende Punkt!" worauf der Redner fortfährt, wie folgt:) Wenn ich da im Irrthum bin, so bitte ich ab, sonst hätte ich geglaubt, es wäre nicht zulässig.

Hiltbrunner. Ueberall im Lande ist ein Schrei des Entsetzens über die Zunahme der Armenlast und überall beginnt sich die Ansicht geltend zu machen, wenn die Lebensmittelkrankheit fortdaure, so gehen wir vielleicht einer Katastrophe, der Anarchie, entgegen, wenn nicht großartige Maßregeln getroffen werden. Nun ist es namentlich sehr wichtig, daß man sich darüber einen klaren Begriff mache, ob in der Auswanderung ein wirksames Mittel gegen die Verarmung liege oder ob sie nicht vielmehr einen Grund zur fernern Zunahme derselben liefere. Je nachdem man hierüber eine Ansicht hat, kann man zu der litt. c stimmen oder nicht. Herr Präsident, meine Herren! Im Allgemeinen ist man darin einverstanden, wenn nur die unterstützten Familien auswandern würden, daß dieß im Interesse der Bürger wäre, die zurückbleiben; aber wenn bisweilen ein vermöglicher Mann, ein Kapitalist, auswandert, so sei es ein großer Nachtheil für die betreffende Gemeinde. Der Hauptzweifel, welcher zu lösen ist, besteht in der Frage: wie weit muß es gekommen sein, bis man sagen kann, die Auswanderung eines Bürgers liege in der Konvenienz der Bleibenden, es sei in ihrem Interesse, daß er gehe? Darüber habe ich eine Betrachtung angestellt und erlaube mir, diesen Punkt mit einigen Worten zu berühren. Ich halte dafür, daß z. B. eine Familie von zehn Köpfen jährlich nicht mit weniger als 1000 Franken im Lande leben kann. Man kann mir entgegnen, Viele leben viel wohlfeiler, aber wenn eine Familie nicht aus eigenen Mitteln 1000 Franken zu verzehren hat, so muß man annehmen, daß das Uebrige auf eigenem Grund und Boden gewachsen sei. Tausend Franken sind der Zins eines Kapitals von 25,000 Fr., zu 4 Prozent. Geben Sie einer Familie von zehn Köpfen eine Auswanderungssteuer von 2000 bis 3000 Fr., so bleiben von obigem Kapital 22,000 bis 23,000 Fr. zurück. Wenn man diese Summe baar auf dem Tische sieht, so sagt man: die Auswanderung ist ein Schaden, das Geld geht fort! aber dabei bedenkt man nicht, daß der momentanen Ausgabe gegenüber ein bedeutendes Vermögen im Lande bleibt an Grund und Boden, dessen jährlicher Ertrag in Zukunft nicht mehr zur Erhaltung der Ausgewanderten verwendet werden muß. Deßwegen halte ich dafür, es liege im Interesse des Staates, wenn eine ärmere Familie mit einer Summe von 2000 bis 3000 Fr. auswandert. Nun beklagt man sich darüber, es gehe hier und da auch ein reicher Bürger aus dem Lande. Ich beklage das durchaus nicht, ich wünsche, daß hier und da einer gehe und glaube humanitätshalber muß man es wünschen; oder wollen Sie den Aermern zumuthen, daß sie auswandern, wenn sie keine Hoffnung haben, einen Anknüpfungspunkt zu finden? Nein, das kann nicht in Ihrem Willen liegen, und aus diesem Grunde ist zu wünschen, daß hin und wieder auch reichere Bürger fortgehen. Man trat sodann mit der Einwendung auf, mit der Auswanderung sei ein Sinken der Liegenschaftspreise verbunden. Ich weiß nicht, ob diese Behauptung ganz richtig ist. Angenommen, es wandere der Zehnte der gegenwärtigen Bevölkerung aus und die Liegenschaftspreise sinken ein wenig, so ist die große Frage diese: würde die zurückbleibende Bevölkerung nicht genügen, um dem Grund und Boden die gleiche Produktion abzugewinnen, wie bisher? und wenn diese Frage bejahend beantwortet werden muß, so ist mit einem geringern Kapitalanschlag eine höhere Rente verbunden, während heute ein größerer Kapitalbetrag eine geringere Rente abwirft. Ich unterscheide zwischen Kapital und Nationalreichthum, und das Ergebniß des Unterschiedes besteht darin, daß eine größere Produktionskraft angewendet werden kann als bisher. Nun sehe ich in der Bestimmung der litt. c ein Mittel, die Auswanderung zu befördern. Es wird bestritten, ob die Anwendung desselben zweckmäßig sei; es wird sogar bestritten, ob dieses Mittel gesetzlich sei. Was den ersten Punkt betrifft, so mag man darüber ziemlich einig sein, daß dieses Mittel für den Kanton Bern nicht gerade das zweckmäßigste sei. Man hat schon früher große Opfer für die Auswanderung gebracht, sei es durch freiwillige Beisteuern oder durch Verwendung von Burgernutzungen; aber was zeigte die Erfahrung? Nachdem einige Zeit in dieser Weise verfahren wurde, wurden in kurzer Zeit die leeren Häuser wieder gefüllt von Leuten, die aus andern Gemeinden kamen, und deßhalb glaube ich, der Nutzen dieser Bestimmung sei nicht so groß, wie man vielleicht erwartet, weil man die Erfahrung machte, daß eine Gemeinde dadurch sich nicht so sehr von der Armenlast befreien kann. Weit besser gefiele es mir, wenn die Regierung Anträge brächte, daß auf einer breitern Basis eigentliche kantonale Maßnahmen getroffen würden; in diesem Falle würden sämmtliche Bürger gleichmäßiger behandelt als es durch Steuern der Gemeinden geschehen kann. Es ist richtig, daß die Gemeinden, welche die Auswanderung am nöthigsten hätten, nicht die geringsten Mittel haben, sie zu befördern, und deßhalb sollte die Hülfe zunächst da eintreten, wo die Noth am größten ist. Noch weit besser als eine kantonale gefiele mir eine eidgenössische Hülfe, weil nach der Bundesverfassung die freie Ansiedelung von Eidgenossen anderer Kantone gestattet ist. Freilich könnte man hier einwenden, der Kanton Bern bringe im Verhältnisse zu andern Kantonen sehr große Opfer, und wir könnten riskiren, daß wir auch da für Andere große Opfer bringen müßten. Wenn wir aber nicht haben, was wünschenswerth wäre, so sollen wir wenigstens dasjenige annehmen, was unter obwaltenden Umständen möglich ist, und deßhalb stimme ich zu litt. c. Würde man nicht dazu stimmen, was — ich frage die Herren Präopinanten, die die Auswanderung auch begünstigen möchten, die aber keine Tellen wollen — was würde geschehen? Man würde fortfahren, freiwillige Beiträge zu beziehen, wie bisher. Wir haben gewöhnlich in den Gemeinden ein paar gutmüthige Bürger, welche geben, aber die Reichen werden dadurch nicht beschlagen, und deßhalb begrüße ich meinestheils die fakultative Kompetenz, welche der Regierungsrath den Gemeinden zu geben beabsichtigt, mit Freuden, und stimme zu litt. c, wie der Herr Berichterstatter sie beantragt.

Gfeller, zu Wichtrach. Es ist bei uns, wie an manchem andern Orte, wir haben nicht Burgergut und nicht Gemeindegut, oder nicht bedeutend, aber sehr arme Familien. Man untersuchte die Sache wiederholt und reiflich, um Mittel und Wege zu finden, wie man die Verlegenheit beseitigen könne; aber leider gelang es nicht, weil wir nicht im Falle waren, auf gesetzlichem Wege Tellen erheben zu können. Was nun die vorliegende Angelegenheit betrifft, so kann ich, wenn ich die Verfassung zur Hand nehme, die Ansicht nicht theilen, daß der Vorschlag des Regierungsrathes verfassungswidrig sei, sondern ich glaube, wir befinden uns damit auf dem Wege des Rechtes. Der §. 85 der Staatsverfassung sagt u. A.: „Wenn der Ertrag der Armengüter, so wie anderer zu diesem Zwecke vorhandener Mittel, für den Unterhalt der Armen nicht hinreicht, so wird bis zur gänzlichen Durchführung obigen Grundsatzes das Fehlende durch Gemeindetellen und Staatszuschüsse ergänzt." Im vorliegenden Artikel ist nun von Erhebung von Gemeindesteuern die Rede, nicht von Armentellen, und ich glaube übrigens, der Grundsatz, von welchem die Verfassung spricht, sei noch nicht durchgeführt und der Uebergang vom alten in das neue System noch nicht beendigt. Indessen muß ich sagen, ich begreife wohl, daß auf der andern Seite zur Unterstützung der Einwürfe sehr gewichtige Gründe angebracht wurden und daß man befürchtet, die Sache möchte mißbraucht werden, wenn in einer Gemeinde eine gewisse Partei sich derselben bemächtigen könnte. Allein es ist doch immer Sache der obern Behörde, darüber zu wachen, und am Ende wird, wer nicht viel hat, auch nicht viel

geben, während die litt. c, wie sie der Regierungsrath vorschlägt, gerade denjenigen beschlägt, der viel Vermögen hat. Es scheint mir, man könnte der Sache etwas nachhelfen, wenn man ein Maximum aufstellen würde, über welches die zu erhebende Steuer nicht hinausgehen dürfe, etwa Eins vom Tausend; ferner möchte ich einen daherigen Beschluß einer Gemeinde nur durch eine Mehrheit von zwei Drittel Stimmen fassen lassen; endlich wäre die Erhebung von Gemeindesteuern bloß vorübergehend bis zur Durchführung der Reform des Armenwesens zu gestatten. Indem ich diese Modifikationen beantrage, schließe ich mich im Uebrigen der litt. c nach Antrag des Herrn Berichterstatters an.

Dr. Schneider. Es ist mir ganz sicher unangenehm, gegen den Antrag der Regierung oder der Direktion des Innern das Wort ergreifen zu müssen, deßhalb vorzüglich, weil ich einerseits sehe, welche Wichtigkeit der Hr. Direktor des Innern auf die Genehmigung seines Antrages legt und andererseits weil ich ihm kein Mittel entziehen möchte, um die Grundsätze der Verfassung und Armengesetzgebung durchzuführen. Ich habe mich aber gefragt: ist denn ein solcher Artikel zur Durchführung dieser Grundsätze so absolut nothwendig, wie es der Herr Berichterstatter dafür ansieht? und ich muß sagen, ich komme zu einem andern Resultate, indem ich glaube, diese Nothwendigkeit sei nicht vorhanden, abgesehen von der Frage, ob das Vorgeschlagene gegenüber Verfassung und Gesetz haltbar sei. Der Herr Direktor des Innern beruft sich u. A. namentlich auch auf mich, indem er behauptete, ich habe seiner Zeit einen ähnlichen Antrag gestellt. Das ist wahr, aber unter welchen Umständen? Es geschah damals, als die vier Jahre des Ueberganges noch nicht vorüber, als die Erhebung von Tellen noch zulässig war. Ich erinnere mich nicht mehr an den Wortlaut des Entwurfes, aber wenn der Herr Berichterstatter den Vortrag, welcher jenen Entwurf begleitete, nachsehen will, so wird er finden, daß ich nur einen momentanen Uebergang im Auge hatte. Die Verhältnisse waren auch damals insofern viel dringender, weil damals die Zustände ungeheuer rasch wechselten, weil auf eine relativ gute Zeit auf einmal eine sehr böse folgte und weil die Sache viel gefährlicher war, da damals viel mehr darnach geschrien wurde als jetzt: der Staat und die Gemeinden müssen die Auswanderung unterstützen! Es verging fast kein Tag, an dem ich nicht von solchen Begehren bestürmt wurde, sowie mit Vorstellungen. Gegenwärtig sind die Verhältnisse doch anders; ein einziger wesentlicher Uebelstand dauert noch fort und ich gebe zu, so lange er fortdauert, ist es schwer vorwärts zu kommen. Es ist der Uebelstand, welcher von einem andern Redner andeutungsweise berührt wurde, daß nämlich ein Nahrungsmittel dem Armen seit 1846 und 47 zu fehlen begann. Bis das Fehlende wieder besser gedeiht und billiger zu haben ist, wird die Direktion des Innern Mühe haben, die Grundsätze durchzuführen, die ich für die einzig richtigen halte. Aber alle andern Verhältnisse haben sich wirklich geändert, so daß die Leute eine gewisse Zeit hatten, sich anders einzurichten, was allerdings von einem Jahre zum andern nicht wohl möglich war. In den Jahren 1846 und 47 verloren in Folge der Theurung Viele ihre Existenz, sie konnten nicht gerade wieder eine andere finden und ich gebe zu, daß für Manche die Schwierigkeit noch jetzt gewissermaßen fortdauert, aber sie hatten unterdessen doch 2—3 Jahre Zeit. Daher ist doch der gegenwärtige Moment nicht ganz mit den Verhältnissen zu vergleichen, unter welchen ich Direktor des Innern war; ich möchte aber noch etwas anderes anführen. Herr Präsident, meine Herren! Es ist noch Jemand anders, der in solchen Sachen regiert und der besser regiert als wir. Wir können momentan Künste machen, aber mit allen Künsten und Gesetzen, die wir versuchen, werden wir nicht viel bewirken, wenn nicht eine höhere Leitung eintritt und die Gesellschaft sich nach gegebenen Gesetzen richtet. In dieser Beziehung liegen bereits einige beruhigende Erfahrungen vor und ich ersuche den Herrn Direktor des Innern, die Tabellen nachzusehen, die er von den Pfarrern über die Zahl der eingegangenen Ehen und die Sterblichkeitsverhältnisse seit 2—3 Jahren erhielt. Wenn er diese Tabellen zur Hand nimmt, so wird er finden, daß, während früher auf 120 Einwohner eine Ehe kam, jetzt auf 170 Einwohner eine solche kommt; die Zahl der Gebornen steht um 3000 tiefer als im Jahre 1846. Auch dieser Punkt ist wichtig, und diese beiden Momente geben mir ein Zeugniß an die Hand, daß eine Kompensation eintritt, wenn auf der andern Seite das Elend nicht so groß ist, daß es auf das Sterblichkeitsverhältniß Einfluß hat; einzig im Jahre 1847 war die Sterblichkeit etwas größer und das Elend ist also nicht so groß, daß es dieses Verhältniß veränderte. Aber es gibt Viele, die sehen, daß sie sich einschränken müssen, und wenn auf diesem Wege nicht geholfen wird, wenn der Himmel uns nicht wieder Kartoffeln gibt und die Masse nicht einsieht, daß sie auf eine Menge Genüsse verzichten muß, so können wir hier lange berathen. Ich glaube daher, wir seien auf dem Wege, dahin zu gelangen, daß günstigere Verhältnisse eintreten. Nun frage ich: wenn keine außerordentlichen Verhältnisse mehr existiren, welche vom Staate und den Gemeinden die Unterstützung der Auswanderung fordern, sollen wir dann heute ein Gesetz annehmen, das, ich will nicht sagen, die Gemeinden, aber die Minderheiten derselben zwingt, Steuern zu bezahlen? Ich gebe zu, daß es Verhältnisse geben kann, wo die Auswanderung von Staatswegen geleitet werden muß, aber das gebe ich nicht zu, daß die Auswanderung für ein Land ein Glück oder ein Nutzen, oder nicht ein Schaden sei. Die Sache verhält sich ziemlich einfach und ich frage: wer wandert gewöhnlich aus? Es ist ein Gewerbsmann, der sagt, er finde hier seinen Verdienst nicht mehr; er geht und was ist die Folge? Entweder läßt er eine Lücke zurück oder nicht; ist eine Lücke vorhanden, so wird sie auf der Stelle wieder ausgefüllt, denn in Folge seines Austretens wird der Arbeitslohn in seinem Fache gesteigert; dann kommt bald Einer an seinen Platz, vielleicht nicht ein Kantonsbürger, ein Fremder. Oder es ist ein Landwirth, der auswandern will, er besitzt Grund und Boden; gut, er verkauft seine Sachen theuer oder wohlfeil. Verkauft er sie theuer, so besteht der Andere, welcher sie ihm abkauft, um so schlechter, im entgegengesetzten Falle macht dieser ein gutes Geschäft. Wir wollen annehmen, er sei ledig, er hat ein wohlfeiles Gut, er bezieht es, heirathet und bekommt eine zahlreiche Familie. Es ist, wie der Herr Regierungspräsident seiner Zeit sagte: wo ein Brocken Brod ist, da findet sich ein Mund, der ihn ißt. Entweder treten solche Fälle ein, wie ich soeben zwei berührte, oder man sagt: wir wollen nicht solche Leute auswandern lassen, sondern nur Arme, die kein Grundeigenthum besitzen oder kein Gewerbe treiben. Was sind das für Arme? Entweder alte Gebrechliche oder Kinder oder sonst untaugliche Leute. Wollen Sie alte Gebrechliche und Kinder nach Amerika schicken, wo Sie wissen, daß kein Mensch sich um dieselben bekümmert, wo sie auf dem Pflaster von New-York zu Grunde gehen können und die Masse gefühllos vorbeigeht? Diese Absicht können Sie nicht haben. Welche unterstützen Sie dann? Arbeitskräftige Leute und was sind das für Leute? Solche, die Sie bisher mit vielen Kosten erzogen haben; die Erziehung kostet bis zum zwanzigsten Jahre, sowie Nahrung, Kleidung u. s. w. Nun geben Sie ihnen noch ein Kapital in baar mit und sagen zu ihnen: ihr könnt jetzt wieder verdienen, aber geht und verdient in einem andern Lande! Daß darin ein nationaler Vortheil liege, sehe ich nicht ein, denn dadurch, daß diejenigen auswandern, welche arbeiten können und diejenigen zurückbleiben, die dazu unfähig sind, entsteht das Verhältniß, daß eine größere Masse der Zurückbleibenden nach und nach aus Arbeitsunfähigen besteht und die Menge derjenigen, welche arbeiten können, kleiner wird, während jeder Staat sein Interesse darin findet, daß möglichst viele seiner Kräfte arbeiten können. Ich kann daher die Ansichten, welche sich über den Nutzen der Auswanderung aussprechen, nicht theilen. Unter diesen Umständen, da der Herr Direktor des Innern sieht, daß sein Antrag auf Widerstand stößt, und ich die Ueberzeugung habe, derselbe stehe mit der bisherigen Gesetzgebung im Armenwesen im Widerspruche, möchte ich dem Herrn Berichterstatter empfehlen, in erster Linie den Antrag wieder zurückzuziehen. Ich erlaube mir, in Kürze noch einen Punkt zu berühren. Entweder findet dieses Dekret in einer Gemeinde Anwendung, wo man 2—4 Familien nach Amerika

schicken möchte, oder das Bedürfniß dazu wird nicht gefühlt; es trifft entweder eine Gemeinde, in der sich viele Vermögliche befinden, oder wo dieses nicht der Fall ist. Nun sage ich das: wenn in einer Gemeinde das Bedürfniß vorherrscht, diese und jene Familie fortzuschicken, die vielleicht bisher auf dem Armenrodel stand, wenn sich dieses Bedürfniß zeigt und es vermögliche Leute in der Gemeinde gibt, so bin ich überzeugt, in diesem Falle wird das Nöthige durch freiwillige Beiträge zusammengebracht mit einem allfälligen Zuschusse von Seite der Direktion des Innern. Aber man wird einwenden, vielleicht finden sich in der Gemeinde keine Vermöglichen, die Beiträge geben können. In diesem Falle tritt gerade das Lästige des Dekretes ein: dann sollten Leute, die vom Morgen bis Abend gearbeitet, die ihren Zins kaum herausschlagen können, steuern, und solche wollen Sie zwingen, bis sie auch weiter herunterkommen und am Ende vielleicht auch Unterstützung ansprechen müssen, um auswandern zu können? Noch ein Wort gegenüber der Verfassung. Man könnte sich allfällig darauf berufen, der Große Rath habe vor einem Jahre den Bezug von Tellen auf längere Zeit gestattet; aber in dieser Form wurde das betreffende Gesetz hier nicht vorgelegt und ich muß entschieden die Ansicht theilen, die dahin ausgesprochen wurde, der Antrag des Regierungsrathes widerspreche der Verfassung und bestimmten Vorschriften des Armengesetzes. Ich kann daher auch vom rechtlichen Standpunkte aus unmöglich zum Antrage des Herrn Berichterstatters stimmen; ich wünsche aber, weil ich die Ueberzeugung habe, die Behörde verliere dabei nichts, der Antrag möchte zurückgezogen werden.

Tscharner, Stadtseckelmeister. Da die Bemerkung geäußert wurde, es könnte von Seite einzelner Gemeinden mit Erhebung solcher Steuern, von denen das vorliegende Dekret spricht, Mißbrauch getrieben werden, und ich diese Besorgniß auch einigermaßen theile, so möchte ich die Erhebung von Gemeindesteuern zur Unterstützung der Auswanderung an die Genehmigung der Regierung geknüpft wissen, so gut als einstweilige Kapitalangriffe. Im Uebrigen stimme ich zum Artikel, wie ihn der Regierungsrath vorschlägt, indem ich dafürhalte, die Auswanderung sei zu begünstigen, da ohnehin große Klage im Lande über Mangel an Verdienst herrscht und es nicht möglich ist, alle daherigen Ansprüche zu befriedigen.

Hiltbrunner. Ich erlaube mir nur eine kurze Erwiederung auf das Votum des Herrn Dr. Schneider. Er behauptet, die Unterstützung der Auswanderung werde das Entgegengesetzte von demjenigen zur Folge haben, was ich anbrachte. Ich bedaure es, seine Ansicht bekämpfen zu müssen, indem ich glaube, daß es in einer so wichtigen Frage, wie die Auswanderung für unser Land geworden, in der Pflicht jedes Mitgliedes des Großen Rathes liege, das Resultat seiner Reflexionen freimüthig und ruhig zu äußern. Es kommt nach meiner Ansicht einzig darauf an, ob man voraussetzt, daß die Leistungen, die durch Unterstützung der Auswanderung dem Lande entzogen werden, ersetzt werden können oder nicht. Könnten die gebrachten Opfer nicht ersetzt werden, und gingen zu viel arbeitsfähige Leute nach Amerika, so wäre ich mit Herrn Dr. Schneider einverstanden, daß die Auswanderung für den Staat ein Schaden wäre; das glaube ich aber nicht, weil wir eine ganz entgegengesetzte Erfahrung vor uns haben. Ich erlaube mir, hier einen Augenblick abzuschweifen. Wir haben in unserer Gemeinde die Einrichtung getroffen, daß alle arbeitsfähigen Leute, die Arbeit suchen, und sich darüber ausweisen können, ein Almosen vom Armenvereine erhalten; ich übte diese Verrichtung längere Zeit aus und zählte jährlich über 2000 solcher Leute. Eine andere Erfahrung, welche gemacht wurde, besteht in folgendem. Sie wissen, daß eine Straßenkorrektion bei Gümligen vorgenommen werden sollte, der Herr Baudirektor hatte dafür etwa 50 Arbeiter anzustellen, und er versicherte mich, daß sich dafür bei 1000 gemeldet haben. Wenn die Verhältnisse sich so gestalten, daß es ein Unglück für das Land wäre, wenn so viele verdienstlose Leute gezwungen würden, hier zu bleiben, und man ihnen keinen Ausweg öffnen würde, sich vom Hunger zu retten, so sehe ich keinen Grund, die Auswanderung zu verhindern. Sodann finde ich einen Widerspruch in der Rede des Herrn Schneider. Er sagt, wenn arbeitsfähige Leute gehen, so seien sie bald wieder ersetzt. Darin finde ich gerade einen Grund, der für die Auswanderung spricht, daß Leute, welche bisher nicht Brod fanden, dieses in Folge der Auswanderung erhalten. Ich anerkenne übrigens, daß Herr Dr. Schneider eine große Erfahrung besitzt, allein dessenungeachtet kann ich in der vorliegenden Angelegenheit seine Ansicht nicht theilen.

Stämpfli. Ich erlaube mir über diesen Gegenstand auch noch einige Worte. Es handelt sich also um die Frage, ob wieder Gemeindetellen eingeführt werden sollen oder nicht und hier bot sich vor Allem die Frage, ob die Einführung der Gemeindetellen, wie sie der Regierungsrath vorschlägt, der Verfassung widerspreche oder nicht, da die betreffenden Steuern zu Armenzwecken verwendet werden sollen. Es wurde in dieser Hinsicht vorgestellt: man lasse es den Gemeinden frei, man zwinge sie nicht, zur Unterstützung von Auswanderern Tellen zu erheben. Von dieser Seite aufgefaßt, ist deren Erhebung allerdings gegenüber den Gemeinden freiwillig, aber in den Gemeinden kommen auch Bürger vor und gegenüber dem Bürger sind die Tellen, welche der Regierungsrath wieder einführen will, obligatorisch; sobald die Gemeinde beschlossen hat, zur Unterstützung eines Auswanderers eine Telle zu erheben, muß der Einzelne bezahlen. Nun frage ich: ist das verfassungsgemäß wenn gegenüber einzelnen Bürgern ein Zwang angewandt wird? In dieser Beziehung muß man sich auf den Standpunkt stellen, von welchem aus Anno 1846 die Reform des Armenwesens eingeleitet wurde. Man wollte damals durch den §. 85 der Verfassung zwei Punkte aufheben: erstens wollte man die Unterstützungspflicht der Gemeinde gegenüber dem Armen aufheben. Was wollte man dadurch erreichen? Man wollte den Armen den Rechtsanspruch auf Unterstützung gegenüber der Gemeinde nehmen; also Aufhebung des Grundsatzes der Unterstützungspflicht. Ein anderer Grnndsatz, den der angeführte Paragraph der Verfassung aufstellt, betrifft die Aufhebung der Tellpflicht der Gemeinden; und was hatte man hier für einen Zweck im Auge? Die ungleiche Last der Gemeinden etwas gleichmäßiger zu vertheilen, da einige Gemeinden von dieser Last fast erdrückt wurden, indem sie bis auf 8—9 pro mille steuern mußten. Hätte man damals gedacht, es könnte irgendwie später ein Zweifel darüber aufgeworfen werden, daß die Tellpflicht nicht nur gegenüber der Gemeinde, sondern auch gegenüber dem einzelnen Bürger aufgehoben sei, so hätte man eine Bestimmung darüber aufgenommen, daß auch gegenüber dem einzelnen Bürger kein Zwang mehr angewendet werden könne. Ich behaupte daher, es steht im Widerspruche mit der Verfassung, wenn man nach 4—5 Jahren die Sache so drehen will. Ich gehe aber weiter und sage: wenn Sie den Vorschlag des Regierungsrathes annehmen, so schaffen Sie Rechtsansprüche bei den Armen und das ist eine Folge davon, weil man zu viele Erwartungen und Hoffnungen aller Art rege machte, namentlich in letzter Zeit; diese Erwartungen wollen befriedigt sein. Wenn Sie nun in einem Dekrete den Grundsatz aussprechen, daß nicht nur ganz Arme, sondern auch einigermaßen Bemittelte auf die Unterstützung der Gemeinden Anspruch machen können, wenn die Verwirklichung dieser Idee nur von einem Gemeindebeschlusse abhängig gemacht wird, so verschlimmern sie den Zustand unsers Armenwesens in einem hohen Grade. Also schon von diesem ersten Standpunkte aus, weil der Vorschlag des Regierungsrathes mit der Verfassung im Widerspruche steht, stimme ich dagegen; ich habe aber noch andere Gründe, die mich in dieser Ansicht bestärken. Was bewirken Sie damit, wenn Sie den Gemeinden wieder die Erhebung von solchen Steuern gestatten? Die ganze Krisis im Armenwesen wird in die einzelnen Gemeinden geworfen. Wenn die gewöhnlichen Hülfsmittel der Gemeinden nicht ausreichen, so wird ihnen die Regierung sagen: ihr habt das Mittel in der Hand, erhebt Steuern! Auch aus diesem Grunde, weil dieses Verfahren nicht die rechte Art ist, die Armenfrage zu erledigen, wie sie nach der Verfassung erledigt werden soll, stimme ich ebenfalls gegen die litt. c. nach Antrag der Regierung. Was

wird weiter daraus entstehen? Ein Prinzip der Ungleichheit, welche später der Staat wieder ausgleichen muß, wie Anno 1846. Die Gemeinden, welchen es Ernst ist, ihre Last zu erleichtern, werden zu diesem Zwecke Tellen erheben, allein die nachlässigen werden die Sache gehen lassen und was resultirt daraus? Nach einigen Jahren, wenn die Gemeinden, denen es mit Erleichterung der Armenlast Ernst war, ihre Pflicht erfüllt haben, werden die andern sagen: Staat, hilf uns wieder! Das ist die natürliche Folge, daß der Staat die eingerissene Ungleichheit dann wieder ausgleichen muß und das Veranlassen eines solchen Zustandes kann ich nicht zugeben. Was die Auswanderungsfrage im Allgemeinen betrifft, so ist hier nicht der Ort, darauf einzutreten, weil im Dekrete das Prinzip der Unterstützung von Seite des Staates und der Gemeinden bereits angenommen wurde. Jedenfalls verspreche ich mir davon nicht dasjenige, was Viele sich zu versprechen scheinen, daß die Auswanderung und deren Förderung ein Mittel sei, um der Armennoth abzuhelfen und ich betrachte die Rechnung des Herrn Hiltbrunner als verfehlt, wenn er sagt, es komme auf jede Familie im Lande ein Vermögen von 25,000 Fr. und eine auswandernde Familie nehme nur 2—3000 Fr. mit, also bleiben noch 22—23,000 Fr. zurück. Daß nicht ein Vermögen von 25,000 Fr. auf die Familie kommt, beweisen die Steuerregister, die im alten Kanton ein Kapital von 375 Millionen aufweisen, wonach es also auf die Familie eine Summe von 5000 Fr. oder ungefähr 1000 Fr. auf den Kopf treffen würde. Aber wenn eine Familie auswandert, so nimmt sie nicht nur das Kapital, sondern auch ihre Arbeitskräfte mit sich und darin fehlt die Rechnung des Herrn Hiltbrunner; also zu den paar tausend Franken, die eine solche Familie an Geldmitteln fortnimmt, nimmt sie noch für ein bedeutendes Kapital Arbeitskräfte mit und daher sage ich: jede auswandernde Familie nimmt ungefähr ihren Theil an Nationalvermögen mit sich fort. Die Förderung der Auswanderung in dieser Hinsicht wäre gerechtfertigt, wenn die Arbeitskräfte des Landes nicht mehr Stoff genug fänden, ihre 1000 Fr. zu verdienen, welche Herr Hiltbrunner als zum Unterhalt einer Familie nothwendig annimmt. Allerdings scheinen augenblicklich die Verhältnisse dieser Art zu sein, aber der Grund davon liegt nicht in der Uebervölkerung, was ein Beispiel sogleich klar macht. Im Seelande ist die Bevölkerung so dicht als im Emmenthale, und doch sehen Sie im Seelande keine Armentellen, jede Familie weiß sich zu erhalten; warum? Weil jede Familie einiges Land hat; jede Familie ist an eine Scholle Erde gebunden (um mich so auszudrücken), was im Mittellande, im Emmenthale nicht der Fall ist, weil dort die Gütercomplexe sich in wenigen Händen befinden. Würde sich dieß in andern Gegenden modifiziren, so würde damit auch die Armuth nach und nach verschwinden. Wir sollten also dahin wirken, daß die Gütercomplexe etwas mehr zerstückelt werden können. Man sagt wohl, ein solcher Vorschlag sei sozialistisch oder gar kommunistisch; namentlich erscholl dieses Geschrei, als ich seiner Zeit bemerkte, es sollten in einer Hand nicht mehr als 80 Jucharten liegen. Man schrie: seht, jetzt will man den reichen Bauern ihr Land wegnehmen! So verstehe ich es nicht; aber wir sollen durch die Gesetzgebung dahin wirken, daß vorhandene unleugbare Uebelstände beseitigt werden, wie das fatale Vorrecht des jüngsten Sohnes. Was den Vorwurf des Sozialismus und Kommunismus betrifft, so halte ich dafür, der Vorschlag des Herrn Trachsel sei viel eher sozialistisch oder kommunistisch als der meinige; denn was sagt er? Man solle nicht nur den Armen Unterstützung geben, sondern auch Bemittelten, die aber nicht Vermögen genug haben, um auswandern zu können. Nun aber ein Zwangsprinzip aufzustellen, wonach Bürger gezwungen werden können, einem Andern etwas zu geben, um eine Unternehmung auszuführen, sei es nun die Auswanderung oder etwas anderes, das ist sozialistisch, das ist kommunistisch. Ich habe gesprochen.

Dr. v. Gonzenbach. Ueber die Sache selbst, so weit es die litt. c. betrifft, will ich mich nicht verbreiten, aber ein paar Erwiderungen möchte ich mir erlauben, namentlich gegenüber den Voten der Herren Dr. Schneider und Stämpfli. Es gibt im Allgemeinen sehr wenige absolute Wahrheiten, die meisten sind relativ. Gerade wie ich gestern bei Behandlung der Eisenbahnfrage sagte: in dem und dem Lande wäre ich aus voller Ueberzeugung dafür, im andern nicht, gerade so sage ich heute: im einen Lande wäre ich der Ansicht des Herrn Dr. Schneider, im andern müßte ich sie bekämpfen. Herr Stämpfli hat die Sache richtig angedeutet, wenn er sagt: ich kann annehmen, daß die Auswanderung gut ist, wenn nicht mehr genug Arbeitsstoff für die vorhandenen Arbeitskräfte da ist. Das ist die Frage und ich glaube, das ist der Fall, daß die vorhandenen Arbeitskräfte nicht hinreichenden Arbeitsstoff finden, d. h. sie sind allerdings übervölkert. Jedes Land kann nur eine gewisse Anzahl Kinder ernähren; Ihr Land ernährt fast mehr als der eigene Boden ernähren könnte. So wie Uebervölkerung vorhanden ist, muß die Auswanderung eintreten und was ist die Industrie? Eine Art Auswanderung, die darin besteht, daß das Volk, welches hier wohnt, seine Wurzeln in ein anderes Land ausdehnt; Sie verwerthen dort die Mühe und den Schweiß, den Sie den Erzeugnissen hier wiedmen; unter Umständen kann auch die Auswanderung dem Lande einen großen Vortheil bringen. Ich kann nicht hoffen, die beiden Herren Präopinanten mit meinem Nachdenken zu belehren, ich will ihnen aber eine berühmte Autorität anführen, den berühmten englischen Geschichtschreiber Macauley, welcher zu seinen Wählern in Edinburg sagte: ihr meint, es gehe ein Kapital fort und es sei verloren? Nein, durchaus nicht; es ist allerdings ein Kapital, aber wenn es bleibt, so ist es ein zu Grunde gehendes Kapital, wenn es geht, so kann es für euch und eure Nachkommen ein fruchtbringendes und aufblühendes werden. Herr Präsident, meine Herren! Die Schweiz überhaupt und der Kanton Bern insbesondere ist in mehrfacher Beziehung mit Amerika im Verkehre durch ihre Industrie verschiedener Art, sogar durch die Käseproduktion. Wenn eine Familie auswandert und anstatt hier Almosen zu empfangen, im fernen Lande die Produkte unserer Industrie abnimmt und diese unterstützt — was hat mehr Werth? Wenn Jemand sich bewogen fühlt, das Land zu verlassen, wo seine Väter lebten, so deutet es auf eine vorhandene Krankheit hin und wenn diese nicht gehoben wird, so wird die Völkerwanderung eine bleibende. Die stärkste Auswanderung hat Irland und wenn Sie in der Schweiz nachsehen, so finden Sie, daß Bern nicht am wenigsten seiner Angehörigen auswandern sieht. Ich gebe zu, daß die Erdäpfelkrankheit viel machte, aber daß wirklich ein großes Elend ist, wird Niemand leugnen, der die Lage der Dinge mit offenen Augen betrachten will. Früher beruhte die Nationalökonomie auf ganz andern Grundsätzen als heute und es mochte ungefähr eine Anschauungsweise die Oberhand haben, wie diejenige des Herrn Dr. Schneider; es war das sogenannte physiokratische System. Allein man kam davon zurück und wenn Herr Stämpfli glaubt, die Wohlfahrt einer Bevölkerung bestehe in einer möglichst großen Zerstückelung des Landes, so ersuche ich ihn, die sehr interessante Abhandlung über diesen Gegenstand von Dr. List zu lesen, der über solche Verhältnisse sonst vielfach als Autorität angeführt wird. Wenn Sie die einzelnen Angaben desselben vergleichen, so werden Sie finden, auf wie viele Köpfe bei einer zu großen Zerstückelung des Grundbesitzes keine gute Milch mehr getrunken werden kann, und wohin dieß führen würde. Ich stimme zum Antrage des Regierungsrathes.

Fellenberg. In solchen Fragen, wie diejenige der Auswanderung, muß man nicht nur die Gegenwart im Auge haben, sondern auch die Zukunft und die natürlichen Verhältnisse des Landes. Wenn wir die Entwicklung unserer Landwirthschaft beobachten, so finden wir, daß sich der Feldbau immer mehr in Grasbau verwandelt. Jetzt bringen uns die Eisenbahnen ganz wohlfeiles Brod; wohin werden wir damit kommen? Auf den Grasbau, auf die Viehzucht. Sobald dieß eintritt, so ist die Zersplitterung des Grundbesitzes, so sehr sie unter andern Umständen am Platze sein mag, nicht mehr möglich; es braucht dann schon ein größeres Stück Land, um die Sache mit einigem Erfolge zu betreiben. Wir haben ein Beispiel am Oberlande, wo die Bevölkerung nach und nach in Verarmung gerieth, und so würde es wahrscheinlich auch in andern Gegenden des Kan-

tons gehen, im Mittellande und im Emmenthale. Wir sehen, daß sich das Verhältniß vorzüglich in Folge der Einführung von Eisenbahnen immer mehr dahin wendet, einen großen Theil des Landes, das bisher dem Feldbau angehörte, dem Grasbau zuzueignen; es müßte also, um die betreffende Bevölkerung auch wieder zu ernähren, eine neue Industrie vorhanden sein. Wenn sich die Bevölkerung auch nicht vermehren würde, so kam sie doch durch schlechtere Nahrungsmittel herunter und sie würde immer weniger fähig auszuwandern. Man muß daher die Verhältnisse nehmen, wie sie sich darbieten und wenn wir nicht eine Industrie einführen können, wie z. B. die Uhrenmacherei im Jura, so müssen wir einen andern Ausweg suchen. Sie sehen anderseits im Jura Güter, die aus Mangel an Arbeitskräften, welche sich eben der Industrie zuwenden, an Ertragbarkeit verlieren; ich könnte dafür Beispiele anführen. Was nun den in Frage liegenden Artikel betrifft, so hörte ich unter allen Mitgliedern, welche gegen den Antrag des Regierungsrathes stimmten, nicht ein Einziges, das ein Mittel angegeben hätte, um dasjenige zu ersetzen, was vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagen wird. Man sprach freilich Vermuthungen und Hoffnungen aus, daß es besser kommen werde, aber einen Ersatz für dasjenige, was man bekämpft, finde ich nirgends. Ich sehe unsern Zustand als einen provisorischen an, indem ich nicht glaube, daß bis zur Erbauung von Eisenbahnen eine wesentliche Veränderung desselben eintrete. Indessen bemühte mich ein Punkt, da ich großen Zweifel habe, ob auf dem Wege der Gemeindesteuern der Zweck erreicht werden könne, den wir im Auge haben. Die Gemeindesteuern werden auf eine andere Art erhoben als die Staatssteuern, jene fallen auf Schuldner wie auf Nichtschuldner und es könnte daher leicht geschehen, daß Sie mit jeder Unterstützung eines Auswanderers Andere zu Auswanderungskandidaten machen. Ich halte diesen Punkt für wichtig genug, um ihn noch zu untersuchen und wenn in dieser Hinsicht hinreichender Aufschluß gegeben wird, so kann ich zum Vorschlage des Herrn Berichterstatters stimmen.

Geiser, Oberst. Ich halte die vorliegende Angelegenheit für so wichtig, daß ich glaube, man könnte ein ganzes Buch voll schreiben, bis sie erschöpft wäre, und ich begreife die Gründe, welche für und gegen die litt. c angeführt wurden. Ich habe auch einiges Bedenken, diese Bestimmung anzunehmen, wie sie ist, aus der natürlichen Besorgniß, welche bereits Herr Geißbühler äußerte. Es ist eine vielseitige Erfahrung, die er aussprach. Oeffnen wir diese Thüre, so könnte es gefährliche Folgen haben. Ich kann aus Erfahrung sagen, daß man jetzt schon die Meinung äußern hört, der Eine oder Andere brauche sich nichts mehr zu bekümmern, indem er denkt: wenn ich nichts mehr habe, so spedirt mich die Gemeinde nach Amerika. Aus dieser Besorgniß, die Sache möchte gefährliche Folgen haben, so wie aus der Erfahrung, welche sich bereits zeigte, möchte ich gegen die litt. c stimmen, wie sie neuerdings vorgeschlagen wird.

Steiger, zu Riggisberg. Ich bin so frei, den Antrag zu stellen, daß, wenn die litt. c nach Antrag des Regierungsrathes angenommen werden sollte, alsdann beigefügt werde, eine Gemeindetelle zu diesem Zwecke könne nie anders als mit einer Mehrheit von zwei Drittel Stimmen beschlossen werden, wie es vorher bei einstweiligen Kapitalangriffen vorgeschrieben wurde.

Matthys. Ich erlaube mir noch einige kurze Worte, weil ich ebenfalls einen eventuellen Antrag zu stellen habe. Ich bin mit der Aufhebung der Unterstützungspflicht der Gemeinden durch die Verfassung von 1846 einverstanden, und ich habe auch einige Erfahrung in dieser Sache; dagegen habe ich die Ueberzeugung, wenn die freiwillige Unterstützung in einem Zeitraume von zwanzig Jahren vollständig eingeführt werden kann, so könne man sehr wohl zufrieden sein, indem ich es damals schon für sehr schwer hielt, von einem Grundsatze, der seit mehrern Jahrhunderten Geltung hatte, auf einen andern überzugehen. Mit dem Vorschlage des Regierungsrathes bin ich nicht einverstanden, weil ich darin einen Tellensprung der Regierung erblicke. Sie können und dürfen Angesichts der Verfassung und des Armengesetzes, das Herr Trachsel unrichtig auslegte, den Gemeinden die Befugniß nicht geben, einzelne Bürger zu zwingen, zum Zwecke der Auswanderung Anderer Beiträge zu geben; warum? Weil diese Steuern (Herr Trachsel mag sich drehen, wie er will) in Wirklichkeit nichts Anderes sind als Armensteuern und nach dem Vorschlage des Regierungsrathes einer Mehrheit die Befugniß gegeben wird, die Minderheit zum Steuern zu zwingen; dazu sind Sie nicht befugt. Sollten Sie aber dessenungeachtet den Antrag des Regierungsrathes zum Beschlusse erheben, so stelle ich für diesen Fall den eventuellen Antrag: die Gemeindesteuer zu diesem Zwecke soll nach den Bestimmungen des Staatssteuergesetzes bezogen werden; nämlich der Liegenschaftsbesitzer soll nicht auch die Schulden versteuern müssen, sondern nur sein eigentliches, reines Vermögen. In erster Linie verwerfe ich den Antrag des Regierungsrathes, in zweiter Linie stelle ich diesen eventuellen Antrag.

Karlen, zu Erlenbach. Es ist mir leid, daß ich noch einmal das Wort ergreifen muß, aber die Sache ist so wichtig, daß ist es nicht unterlassen kann, indem ich oft und hart vom alten und neuen Direktor des Innern angegriffen und mir Vorwürfe gemacht wurden; deßwegen möchte ich zur Vertheidigung noch einige Punkte berühren. Ich habe zwar bereits die Satisfaktion, daß man von dieser und jener Seite zugeben muß, der Vorschlag des Regierungsrathes sei verfassungswidrig. Ich half die Verfassung mitberathen, und die Grundsätze, welche sie aufstellt, leiteten mich einzig bei meiner Handlungsweise, indem ich den Gemeinden sagte, die Ausdehnung der Armentellen sei nicht zuläßig, einerseits weil es gegen die Verfassung verstoße und andererseits weil darin eine große Ungerechtigkeit liege, indem die Schulden mehr zu den Tellen beitragen als das Vermögen. Herr Fellenberg bemerkte, keines der Mitglieder, welche gegen den Antrag des Regierungsrathes das Wort ergriffen, habe das Mittel angegeben, wie man aus der Verlegenheit kommen könne. Herr Fellenberg deutete selbst das Mittel an: das Vermögen soll bezahlen, dann bin ich auch dabei. Wo aber der arme Mann, der sonst Mühe hat, mit seiner Familie durchzukommen, noch zu Gemeindesteuern angehalten werden soll, da kann ich unmöglich dazu stimmen und muß mich dagegen verwahren. Von anderer Seite wurde auch die Aufstellung eines Maximums vorgeschlagen. Das ist aber in meinen Augen das Gleiche, ob mehr oder weniger widerrechtlich genommen werde. Ich stimme mit Ueberzeugung gegen den Antrag des Regierungsrathes und möchte vorschlagen, so fern es nothwendig ist, am Platze desselben eine Vermögenssteuer zu beschließen, sei es aus der Staatskasse, wohin die Vermögenssteuer fällt oder auf andere Weise, indem ich hier einzig einige Billigkeit sehe.

Hofer, zu Dießbach. Dem Antrage, welchen der Regierungsrath stellt, könnte ich auch nicht unbedingt beipflichten, denn so viel mir bekannt ist, würde dann die litt. c einfach so lauten: „durch Erhebung von Gemeindesteuern." Wenn man diese Bestimmung aufnehmen will, so möchte ich derselben den bestimmten Zusatz beifügen: „so fern der daherige Beschluß von zwei Drittel der Stimmen gefaßt und die Genehmigung des Regierungsrathes erhalten wird." Ferner begreife ich, wenn man die Reform des Armengesetzes einmal durchgeführt hat, daß man nicht mehr Tellen haben wird, und ich möchte daher den fernern Zusatz aufnehmen: diese Steuern dürfen nur so lange erhoben werden, bis die Reform des Armenwesens durchgeführt ist. Was die Bemerkungen des Herrn Fürsprecher Matthys betrifft, so überlasse ich eine Erwiederung auf dieselben dem Herrn Berichterstatter; ich denke, es lasse sich dafür und dagegen Vieles sagen. Auch das schiene mir zweckmäßig, ein Maximum der Steuer aufzustellen, daß eine Gemeinde im betreffenden Jahre nicht mehr als 1 pro mille zum Zwecke der Auswanderung beziehen dürfe. Hingegen könnte ich die Ansicht, den Gemeinden gar kein Mittel an die Hand zu geben, etwas für die Auswanderung zu thun, ebenfalls nicht ganz theilen. Ich nehme die Sache, wie sie sich im Laufe dieses Jahres herausstellte. Wir haben im letzten Budget eine Summe von

20,000 Franken zur Unterstützung der Auswanderung ausgesetzt; sie war plötzlich erschöpft; es ist mir bekannt, daß eine Menge Leute um Beiträge einkamen, denen man nichts mehr geben konnte und die daher angewiesen waren, zu warten, in der Hoffnung, man werde bei der Berathung des künftigen Büdgets noch eine Summe zu diesem Zwecke aussetzen, und ich glaube, es bleibe uns kaum etwas Anderes übrig, denn einmal angefangen, wird man nicht plötzlich aufhören können. Nun frage ich, wenn wir voraussichtlich wieder eine solche Summe aussetzen wollen, ob es möglich sei, mit 20,000 Franken allen Begehren zu entsprechen; und da behaupte ich: es ist nicht möglich. Entweder müssen Sie eine größere Summe bewilligen, oder Sie können den gestellten Begehren bei Weitem nicht entsprechen. Wird nicht eine größere Summe ausgesetzt, wem soll das Bewilligte dann zukommen? Die Regierung wird denjenigen geben, welche nicht viel haben müssen, und die Gemeinden, denen Burgernutzungen zur Verfügung stehen, werden auch etwas thun; hingegen sind viele andere Gemeinden, die gar keine Burgernutzungen haben, und aus solchen kann dann Niemand auswandern, was zur Folge haben wird, daß gerade aus den Gemeinden, wo es am nöthigsten wäre, Niemand auswandert. Deßwegen möchte ich den Gemeinden das Recht geben, sich einigermaßen zu helfen; aber wie gesagt, möchte ich einen daherigen Beschluß nicht auf ein einfaches Handmehr ankommen lassen, wofür die Verhandlung vielleicht nicht einmal publizirt wird, sondern zwei Drittel der Stimmen als gültige Mehrheit festsetzen. Ebenso möchte ich die Bewilligung des Regierungsrathes vorbehalten, damit die Gemeinde in den Fall komme, anzufragen, ihre Verhältnisse der Aufsichtsbehörde darzulegen und zu zeigen, wie sie die Sache verwende, welche Personen auswandern wollen, überhaupt damit die Behörde sehe, ob die Erhebung einer solchen Steuer nothwendig sei oder nicht. Auf diese Weise kann man nicht sagen, es sei gegen die Verfassung; in diesem Sinne stimme ich dazu und möchte die Tellen nicht weiter ausdehnen, als bis die Reform des Armenwesens vollendet ist.

Zehender. Es ist für mich bemühend, daß ich noch das Wort ergreifen muß, um mich gegen den Antrag des Regierungsrathes auszusprechen, und zwar von einem Standpunkte aus, der noch nicht hervorgehoben wurde. Es scheint mir nämlich, in der Erhebung von Gemeindesteuern zu dem Zwecke, den das Dekret vorsieht, liege eine unbillige Vertheilung der Last, indem nicht diejenigen dazu beitragen, welche einen Vortheil haben, wenn diese oder jene Familie auswandert. Ich kann nicht einsehen, daß eine Gemeinde durch die Auswanderung einen Vortheil erhalte; insofern als die Auswandernden auf einen Theil allfälliger Nutzungen verzichten, mag dieß schon der Fall sein, aber bei dem gegenwärtigen Stande des Armenwesens und so wie die Niederlassungsverhältnisse regulirt sind, kann ich unmöglich einsehen, wie ein Einsaße einen Vortheil darin hat, wenn ein Einwohner der Gemeinde geht. Es wird bald ein Anderer kommen, der ihn ersetzt und doch könnten die Betreffenden angehalten werden, dafür zu steuern.

Herr Berichterstatter. Es zeigt sich auch heute die gleiche Erscheinung, wie noch immer, wenn ein Gegenstand zur Sprache kam, der im Zusammenhange mit dem Armenwesen steht, daß man sich sehr umständlich nach allen Beziehungen darüber ausspricht, aber am Schlusse der Diskussion die Verlegenheit eher größer als kleiner ist. Es wäre ein Mittel, dem Ganzen den Faden abzuschneiden, Herr Dr. Schneider deutete dieses Mittel an, indem er den Berichterstatter ersuchte, er möchte einfach den Antrag des Regierungsrathes zurückziehen; das wäre freilich das Kürzeste und das Radikalste. Es ist auch wohl möglich, daß der Antrag der vorberathenden Behörde von der Mehrheit der Versammlung verworfen wird, und ich werde mich darüber nicht grämen, denn ich bin gewohnt, Ihre Beschlüsse zu achten und gebe zu, daß sich bedeutende Motive gegen unsern Antrag anführen lassen. Aber zurückziehen kann ich denselben nicht, indem ich Sie bitte, nicht zu übersehen, daß eine gewisse Verantwortlichkeit in einem jeden Verwaltungszweige liegt und ich fühle, daß diese Verantwortlichkeit im Armenwesen schon jetzt groß ist und noch zunehmen wird. Herr Präsident, meine Herren! Wir befinden uns mit dem Armenwesen auf einem Punkte, den ich zu kennen glaube, auf welchem die Krisis auszubrechen droht und zwar in einer Weise, wobei man es vielleicht weniger in der Hand hat, dem Uebel zu begegnen, als wenn man ihm noch bei Zeiten vorbeugt. Wenn der Große Rath anderer Meinung ist, so mag ich es wohl leiden; mir liegt aber daran, daß man mir die Verantwortlichkeit nicht auflade, damit man seiner Zeit nicht sagen könne: warum hat man dieses und jenes nicht vorgebracht oder es freiwillig fallen lassen? Ich glaube daher, die Verantwortlichkeit falle nicht mehr auf meine Schultern, wenn Sie beschließen, den Antrag, den ich bei Ihnen zu stellen die Ehre habe, nicht annehmen zu wollen. So viel als Eingang. Was die Sache selbst betrifft, so erlaube ich mir vorerst einige allgemeine Bemerkungen. Es wurde manches und mitunter triftiges gegen den Vorschlag des Regierungsrathes angebracht; aber ich hörte mit gespannter Aufmerksamkeit zu, ob diejenigen Redner, welche diesen Antrag bekämpften, einen andern und einen bessern Ausweg anzugeben wissen. Nun verhält sich die Sache so: es existirt die Tellpflicht der Gemeinden, für die Armen zu sorgen, nicht mehr und es soll auch von uns nicht von ferne nur der Versuch gemacht werden, sie wieder einzuführen. Der Arme hat keinen Rechtsanspruch an irgend Jemanden, weder an die Gemeinde, noch an den Staat. Ferner ist für den Armen so weit gesorgt, daß der Ertrag der Armengüter da ist oder da sein soll, und daß der Staat bis auf ein verfassungsmäßiges Maximum von 400,000 Fr. aushelfen soll, wo es nöthig ist. Dieß die gegenwärtigen gesetzlichen Hülfsmittel zur Linderung der Armennoth; aber hier kommen wir zu einer großen Lücke. Wenn es sich herausstellt — und dieser Punkt ist näher als man glaubt — daß der Ertrag der Armengüter nicht ausreicht, wenn manche Gemeinde in bitterer Verlegenheit ihr Kapital aufgebraucht oder geschwächt hat und doch nicht der Noth wehren mag, und das verfassungsmäßige Maximum von 400,000 Fr. wieder nicht genügt, um überall zu helfen, wo es nöthig ist — da hätte ich gerne eine Antwort: was dann? — Und darüber haben die gelehrten Herren Alle keine Antwort gegeben und ich zweifle daran, daß sie so leicht eine solche geben werden. Herr Präsident, meine Herren! Wenn Sie mich auf einen solchen Posten gestellt haben, wo ich die betrübende Lage der Dinge täglich sehe, so werden Sie mir gewiß nicht zürnen, wenn ich mit Anträgen komme, die geeignet sind, die Verlegenheit wenigstens einigermaßen zu heben, und wenn es mir lieb wäre, dieselben angenommen zu sehen. Ich sage also: es ist hier eine Lücke. Von zweien Eines: entweder dürfen Sie es darauf ankommen lassen und dieses mag geschehen, wenn Sie der Regierung die nöthige Hülfe gewähren wollen; aber wenn Sie es nicht darauf ankommen lassen und sagen: ihr habt ein bestimmtes Maximum, helft euch damit! dann ist die Lage schlimm. Nun wurde in Voraussicht dieser Krisis hier vor einem Jahre ein Antrag gestellt, von dem ich nicht hörte, daß er verfassungswidrig sei; man betrachtete denselben als ein Mittel, um den Uebergang zu erleichtern, aber man hätte ihn auch als verfassungswidrig bezeichnen können, nämlich den Antrag auf Erhöhung der Staatsbeiträge an die Armentellen um 100,000 Fr., und ich kann erklären, wenn dieser Antrag nicht angenommen worden wäre, so wäre die Krisis bereits ausgebrochen. Aber ich frage: in welchem Paragraphen der Verfassung finden Sie eine Bestimmung, daß man diese Staatsbeiträge erhöhen dürfe? Die Verfassung sagt: die Staatszuschüsse dürfen höchstens auf $^3/_4$ der fehlenden Summe gehen, wir haben aber bei mancher Gemeinde den Staatsbeitrag bis auf $^4/_4$ erhöht, wir mußten. Der Wortlaut der betreffenden Verfassungsbestimmung lautet ferner wie folgt: „Wenn der Ertrag der Armengüter, sowie anderer zu diesem Zwecke vorhandener Mittel, für den Unterhalt der Armen nicht hinreicht, so wird bis zur gänzlichen Durchführung obigen Grundsatzes das Fehlende durch Gemeindetellen und Staatszuschüsse ergänzt.“ Die Staatszuschüsse sind also bloß in zweiter Linie in Aussicht gestellt, jedenfalls nur gemeinschaftlich mit Armentellen. Da kam Niemand mit dem Vorwurfe, wir gehen über die Verfassung hinaus, als wir, gedrängt

durch Nothstände, die der Verfassungsrath nicht zum voraus berechnen konnte, den Antrag brachten, über 3/4 zu gehen. Bis jetzt hat man sich am gleichen Punkte festgehalten, ich möchte sagen, angeklammert an das Maximum der 400,000 Fr.; man sagt: so oder anders verwendet, es kommt auf das Gleiche heraus, wenn man die Summe nicht vermehrt. Dabei sollen wir bleiben und die Regierung wünscht es, weil sie unberechenbare Schwierigkeiten sieht, wenn man darüber hinausginge. Nun kommt man mit dem Vorwurfe, da der Regierungsrath einen Antrag stellt, um mittelst desselben den Ausbruch größerer Noth wenigstens da zu verhindern, wo die Gemeinden freiwillig helfen wollen. Wenn Sie dieses Hülfsmittel nicht gestatten, klagen Sie es dann der Regierung nicht, wenn Nothstände ausbrechen oder wenn die Behörden gezwungen werden, mit andern Anträgen zu kommen, die vielleicht noch weiter greifen und die manchen von Ihnen noch anders bemühen könnten. Erlauben Sie mir nur ein Beispiel anzuführen. Es ist zur Stunde eine Gemeinde im Lande (aber ich habe Ursache zu glauben, es bleibe nicht bei derselben), wo wir den Staatsbeitrag auf 8/5 erhöhen mußten, also über die Summe hinaus, welche die Verfassung bestimmt, so viel als sie früher durchschnittlich Tellen bezog, wo man sehr positiv durch Geldmittel half, und wo nichtsdestoweniger das Armenwesen am Zusammenbrechen ist, eine Gemeinde, deren Behörden erklären: es ist uns unmöglich, die Sache so durchzuführen! Gleiches erklären die Kommissarien, welche man hinsandte, um die Lage der Dinge zu untersuchen, und es sind entweder neue Hülfsmittel zu gewähren oder eine noch größere Noth zu erwarten. Ein zweiter Gesichtspunkt, den ich hervorheben möchte, ist folgender. Ich glaube, wir können zugeben, daß wir uns noch im Stadium des Ueberganges befinden, Herr Altregierungsrath Tscharner wollte es zwar nicht zugeben. Man kann vielleicht sagen: wir sind in einem Chaos, wenn Sie lieber diesen Ausdruck wollen. Allein so lange wir uns nicht auf dem Punkte befinden, auf welchen die Verfassung das Armenwesen bringen will, müssen wir die Sache als im Uebergange begriffen ansehen, und in dieser Hinsicht sagt die Verfassung, daß bis zur gänzlichen Durchführung des Grundsatzes, den sie aufstellt, die Gemeinden Tellen erheben dürfen. Dieß führt mich auf den rechtlichen Standpunkt. Ich sage vor Allem: so lange wir uns im Stadium des Ueberganges befinden, ist es nicht verfassungswidrig, wenn die Gemeinden Tellen beziehen; dessenungeachtet will ich den Gemeinden keine Pflicht auferlegen. Ich glaube, nach der Verfassung hätten wir das Recht, aber die gegenwärtige und die frühere Gesetzgebung hat sich mit Bewußtsein darüber ausgesprochen; ich möchte es auch nicht, weil ich es für verderblich halte und es ist keine Rede, daran zu denken, daß man darauf zurückkomme. Streng genommen, sage ich, wir hätten das Recht, aber wir gehen nicht so weit, sondern unser Antrag geht nur dahin, den Gemeinden das Recht einzuräumen, nicht eine Pflicht aufzuerlegen, Steuern zu erheben, und dann ist es in so weit richtig, daß eine Gemeinde, wenn sie das Tellrecht besitzt, gegenüber dem Einzelnen ein Zwangrecht hat, aber nicht richtig ist es, wenn man sagt, die Verfassung verbiete das. Sie sagt nur, die obligatorische Unterstützungspflicht für die Gemeinden sei aufgehoben, ein mehreres sagt sie nicht. So wie ich die Verfassung verstehe, glaube ich, wir können uns frei bewegen nach dem Vorschlage des Regierungsrathes. Um nun auf die Sache selbst zu kommen, gebe ich von vornherein zu, daß man die gleichen Bedingnngen, welche bei dem vorhergehenden Artikel gestellt wurden, auch hier aufnehmen kann, nämlich solche Gemeindesteuern nur durch eine Mehrheit von 2/3 Stimmen beschließen zu lassen, für dieselben die Genehmigung des Regierungsrathes vorzubehalten und wenn man will, ein Maximum aufzustellen, sowie daß man es als Uebergangsbestimmung bezeichne; dieß liegt im Sinne des Artikels, wie ich ihn auffasse. Was die andern Einwendungen betrifft, welche gemacht wurden, so bin ich so frei, sie noch mit einigen Worten zu berühren. Herr Dr. Lehmann bemerkte u. A., die Unterstützungen, welche der Staat für Auswanderer verabreichte, seien einer sehr kleinen Anzahl von Bürgern und namentlich solchen nicht zugekommen, die deren am meisten bedurft hätten. Hierüber muß ich vor Allem erwidern, daß die Summe, über die der Regierungsrath zu verfügen hatte, verhältnißmäßig eine sehr geringe war, im Betrage von 20,000 Fr. und daß die Direktion des Innern der Ansicht war, es liege im Interesse der Verwendung selbst, eher wenige Personen zu unterstützen als viele und dafür zu sorgen, daß die Betreffenden, wenn sie in Amerika ankommen, nicht von allem entblößt seien. Herr Dr. Lehmann befindet sich im Irrthume, wenn er glaubt, es seien nur solche Personen unterstützt worden, die es nicht nöthig hatten. Ich habe hier das Verzeichniß der Unterstützten und es liegt zur Einsicht eines jeden Mitgliedes, das Interesse daran findet, bereit. Sie können daraus sehen, daß mehrfache Unterstützungen in das Emmenthal verabfolgt wurden; im Ganzen wurden zirka 400 Köpfe unterstützt, nur wo es nöthig war. Wie groß der Zudrang mit Begehren um einen Staatsbeitrag war, mögen Sie daraus entnehmen, daß, sobald man gerüchtsweise vernahm, der Staat habe eine Summe zu diesem Zwecke ausgesetzt, eine ungeheure Zahl sich meldete und noch jetzt finden sich etwa 800 Köpfe, die mit einer Unterstützung auszuwandern wünschten. Herr Dr. Lehmann behauptete ferner, die Gemeinden, namentlich diejenigen, welche selbst keine Gemeindenutzungen haben, um einen Beitrag zu geben, kommen bei der gegenwärtigen Art der Staatsunterstützung in Nachtheil. Theilweise ist dieß richtig, theilweise nicht; richtig mag es insofern sein, als in den Gemeinden, wo Burgernutzungen bestehen, die Lust zur Auswanderung eher aufkommt, und wo keine solchen Nutzungen vorhanden sind, die Gemeinde eher den Abschlag ertheilen muß, und gerade da, wo solche Nutzungen fehlen, scheint mir ein Grund vorhanden zu sein, den Gemeinden ein Hülfsmittel an die Hand zu geben. Uebrigens macht sich die Regierung zur Pflicht, die Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Herr Altregierungsrath Tscharner hielt sich darob auf, daß man dieses Dekret nur auf den alten Kanton, nicht auch auf den neuen anwenden wolle und er zog daraus den Schluß, es betreffe am Ende doch eine Armenunterstützung. Hierauf soll ich erwidern, daß das Dekret nur den §. 6 für den Jura ausnimmt und daß das Uebrige für den neuen Kantonstheil auch gilt. Es ist natürlich, daß man den §. 6 in Bezug auf den Jura ausnimmt, indem er auch nichts dazu leistet; man muß daher gerecht sein. Herr Geißbühler besorgt, die Gemeinden wären bei der Erhebung solcher Steuern schwer zu kontrolliren; wenn man eine Gemeindesteuer erhebe, so gehe es ins Allgemeine und man könne die Sache nicht kontrolliren. Ich glaube dagegen, diese Kontrolle sei leicht, wenn der Regierungsstatthalter die Gemeinde recht beaufsichtigt. Der nämliche Redner machte noch auf einen andern Punkt aufmerksam, in Betreff dessen ich ihm Beifall zolle, nur komme ich dann nicht zum gleichen Schlusse. Er sagte, eine der Hauptquellen der Armennoth bestehe darin, daß bei vielen Leuten im Volke, und zwar bei Unterstützungsbedürftigen und andern, noch der Begriff vorherrsche, die Unterstützung sei ein Recht, das man in Anspruch nehmen könne, was zu Leichtsinn und Begehrlichkeit führe, sowie zu frühen Ehen und vielen andern Uebeln, welche aus diesen Quellen entspringen. Dieser Begriff ist leider noch vielfach vorhanden und ich glaube auch, so lange es nicht gelingt, denselben auszurotten, kommen wir nicht auf die eigentliche freiwillige Wohlthätigkeit; aber daß dieß so schnell gehe, glaube ich nicht, es wird vielleicht den Zeitraum einer, wenn nicht zweier Generationen in Anspruch nehmen, bis wir bei diesem Punkte angelangt sind. Um in der Zwischenzeit ein Hülfsmittel zu haben, wird Ihnen u. A. dieser Artikel vorgeschlagen und ich glaube nicht, daß dadurch der soeben gerügte Begriff bei den Leuten eher eingepflanzt als genommen werde, denn weit entfernt, zu einer vermehrten Unterstützung zu führen, erblicke ich darin ein Mittel, aus der Armennoth herauszukommen. Herr v. Wattenwyl findet, es sei nicht zweckmäßig, gegenwärtig diese Art von Besteurung aufkommen zu lassen, da sich schon im Laufe des nächsten Jahres die Frage einer Reform des ganzen Armenwesens bieten werde. Ich wiederhole, was ich bereits früher bemerkte: es ist möglich, aber das glaube ich, wenn man diesen Ausweg nicht gestatten will, daß es dann viel weiter führen kann als jetzt. Ein Staatsmann sollte, weit entfernt, alle Hindernisse und Schwierigkeiten auf einen Punkt zusammenkommen zu lassen, eine Verlegenheit nach der andern hinwegzuräumen

suchen. Es schien mir, Herr v. Wattenwyl sei der Ansicht, es werde sich nächstes Jahr die Nothwendigkeit zeigen, die Armentellen wieder einzuführen und zwar nicht nur zum Zwecke der Auswanderung; nun deutete ich wiederholt an, die Verlegenheit sei so groß, daß wir allerdings auf Hülfsmittel Bedacht nehmen sollen, aber unter keinen Umständen möchte ich auf jene zurückkommen; ich halte sie wirklich für verderblich und glaube auch nicht, daß wir darauf zurückkommen werden. Herr Dr. Schneider behauptete heute wiederholt, der von ihm aufgestellte Entwurf, dessen ich bereits im Eingangsrapporte gedachte, habe nur den Zweck gehabt, momentan zu helfen. Ich wiederhole ebenfalls: ich kann das nicht darin finden, sondern jener Entwurf scheint mir bleibende Bestimmungen aufzustellen, namentlich auch deßwegen, weil seine übrigen Maßregeln mit Ankäufen von Land hätten verbunden werden sollen. Das nämliche Mitglied stellte die Behauptung auf, damals, als der frühere Entwurf zur Sprache kam, sei die Noth dringender gewesen als heute, weil die Erdäpfelkrankheit ausgebrochen sei. Das kann ich nicht zugeben, sondern die Erfahrung bewies, daß die Noth zunahm. Damals hatten die Gemeinden das Mittel, Tellen zu beziehen, dieser Ausweg ist ihnen gegenwärtig abgeschnitten und unterdessen hat die Noth bedeutend zugenommen, das beweisen die Gemeinde- und Armenrechnungen. Es ist Thatsache, daß sich die Ausgaben im Armenwesen für viele Gemeinden verdoppelten und verdreifachten und Jedermann wird sich überzeugen, daß die Verdienstlosigkeit immer noch in hohem Maße vorhanden ist. Wenn man also diesen Vorschlag vor vier Jahren durch die Nothwendigkeit geboten glaubte, so ist dessen Verwirklichung gegenwärtig um so dringender, weil man vier Jahre lang wartete, bis etwas in der Sache gethan wurde. Was den Rechtspunkt betrifft, der von Herrn Stämpfli erörtert wurde, so machte ich bereits eine Bemerkung darüber. Ich gebe zu und glaube, die Verfassung sei so zu verstehen, daß die Gemeinden als Korporationen die Pflicht der Armenunterstützung rechtlich gar nicht mehr haben, daß dem Armen kein Rechtsanspruch auf eine solche Unterstützung zustehe; aber weiter gehe ich nicht und ganz besonders könnte ich nicht zugeben, daß der Uebergang schon vorbei sei. Herr Stämpfli glaubt, durch Annahme eines solchen Artikels würde man die ganze Krisis den Gemeinden zuwälzen. Das ist eine Sache der persönlichen Anschauungsweise; ich halte die fragliche Bestimmung für geeignet, den Gemeinden die Krisis zu erleichtern, und habe die Ueberzeugung, wenn wir nichts in der Sache vornehmen, so werfen wir gerade die Gemeinden der Krisis in die Arme. Wenn man von der Zerstückelung des Grundbesitzes spricht und das Seeland als Beispiel anführt, so ist nicht zu vergessen, daß dort noch ganz andere Gründe mitwirken, warum sich die Verhältnisse anders gestalten, und daß namentlich in vielen Gemeinden des Seelandes sehr schöne Burgernutzungen bestehen, die sich im Emmenthale nicht so reichlich vorfinden, daß endlich die Verkehrs- und Gewerbsverhältnisse ebenfalls anders gestaltet sind. Allein auch über die schädlichen Folgen einer großen Zerstückelung des Grundeigenthums lassen sich Beispiele anführen; so ist im Oberlande diese Zerstückelung übertrieben und führte daher zur Verarmung. Uebrigens sind diese Punkte nicht entscheidend; die Hauptfrage ist diese: sind wir berechtigt, die Erhebung von Gemeindesteuern zur Unterstützung der Auswanderung zu gestatten? Ich glaube, wir seien es. Oder ist es zweckmäßig, daß wir die Sache gehen lassen? Nein, so fern wir wirklichen Nothständen Abhülfe gewähren wollen. Noch habe ich mich über den Antrag des Herrn Matthys auszusprechen, welcher für den Fall, daß man auf die Sache eintrete, vorschlug, die fraglichen Steuern auf einem andern Fuße als die gewöhnlichen Gemeindetellen, nach Mitgabe der über die Staatssteuer geltenden Bestimmungen erheben zu lassen. Diesem Antrage kann ich nicht beipflichten; es ist geradezu nicht thunlich, in dieser Weise zu verfahren, ohne die Steuergesetzgebung, die für die Gemeinden gilt, zu ändern; zudem wäre es nicht zweckmäßig, wegen eines solchen Anlasses eine besondere Norm aufzustellen, und zwei Regeln für Gemeindesteuern würden an vielen Orten Konfusion verursachen. Wenn man zur Revision der Tellreglemente kommt, so wird es eher eine Gelegenheit sein, diesen Punkt zu untersuchen. Auf der andern Seite wird sich aber zeigen, daß die Sache sehr große Schwierigkeiten hat und je nach Umständen für viele Gemeinden unausführbar ist. Ich denke, Sie seien darin einverstanden, daß, so lange wir das bisherige Tellgesetz haben, dasselbe auch in diesem Punkte Regel mache. Dieß die Bemerkungen, zu welchen mich die Diskussion veranlaßte. Ich gewärtige nun Ihren Beschluß, aber mir ist es daran gelegen, daß man mir die Verantwortlichkeit nicht überlasse, wenn die Noth sich in noch höherm Maße ausdehnen sollte. Ich empfehle Ihnen zum Schlusse noch einmal den Antrag des Regierungsrathes mit den zugegebenen Modifikationen zur Genehmigung.

Abstimmung:

Für den §. 5, litt. c, wie sie vorliegt	.	104 Stimmen.
Für den Antrag des Regierungsrathes	.	46 „

Alle übrigen Anträge fallen somit dahin.

---

§. 6.

Karlen, zu Erlenbach. Ich wünsche hier einen Zusatz aufzunehmen. Es gibt nämlich zweierlei Arme: solche, die nichts werth sind, leichtsinnige, mit denen man es nirgends hinbringt; man kann nichts mit ihnen vornehmen, sie bleiben den Gemeinden zur Last, sie laufen herum, betteln und stehlen oft; dann gibt es Andere, die bei gänzlicher Mittellosigkeit brav und thätig sind. Nun möchte ich hier einen Unterschied machen, und namentlich solche entfernt wissen, mit denen nichts anzufangen ist, die durch ihr böses Beispiel auch Andere nach und nach hinreißen, wenn diese sehen, daß den leichtsinnigen Burschen immer geholfen wird. Ich schlage daher vor, den §. 6 in dem Sinne zu ergänzen, daß solche nichtsnutzige und unwürdige Arme vorzugsweise spedirt werden.

Friedli. Vor der Aufnahme dieses Grundsatzes müßte ich sehr warnen. Das wäre für Viele nur ein Prämium, um schlecht zu werden, wenn man weiß, wie viele Leute auswandern wollen.

Gfeller, zu Wichtrach. Ich glaube, die Sache lasse sich leicht ausführen. Wenn man es den Gemeinden überlassen will, die Familien zu bestimmen, so werden sie wohl wissen, in wiefern die Auswanderung Dieser oder Jener in ihrem Interesse liegt.

Karlen, zu Erlenbach. Ich möchte Herrn Friedli nur bemerken, daß ich die Ueberzeugung habe, es werde kein Armer, der bisher redlich und rechtschaffen war, sich deßwegen verleiten lassen, schlecht zu werden.

Herr Berichterstatter. Ich könnte Ihnen auch nicht dazu rathen, diesen Antrag anzunehmen. Ich glaube zwar, er sei gut gemeint, allein ich hätte doch große Bedenken gegen denselben, aus Gründen, die bereits angeführt wurden, und namentlich auch, weil es auf die ganze Sache ein falsches Licht werfen und den Anschein gewinnen könnte, als würde man bei Verabreichung von Unterstützungen die eine Klasse vor der andern bevorzugen. Man darf auch nicht vergessen, daß dadurch mancher Rechtschaffene zurückgesetzt würde, wenn er gerne auswandern wollte, aber die Mittel dazu nicht hat. Ich habe bereits das Beispiel eines armen Hausvaters zitirt, der mit Wissen und Willen von Frau und Kindern auswanderte, und nun, wenn der Antrag des Herrn Karlen angenommen würde, so könnte man solchen Leuten nicht helfen. Ich empfehle Ihnen daher den §. 6, wie er vorliegt.

Der Antrag des Herrn Karlen zu Erlenbach bleibt in Minderheit und der §. 6 wird unverändert genehmigt.

---

§. 7.

Matthys. Herr Altschultheiß Fischer brachte gestern bei Behandlung der Eisenbahnfrage gegenüber der Regierung Wünsche an und diese Wünsche wurden berücksichtigt. Der Herr Direktor des Innern bemerkte kurz vorher, die Redner, welche die litt. c des §. 5 bekämpften, haben der Regierung nicht Mittel und Wege an die Hand gegeben, um den obwaltenden Uebelständen zu steuern. Nun erlaube ich mir, gegenüber dem Regierungsrathe einen Wunsch auszusprechen, gerade wie gestern Herr Altschultheiß Fischer bei einem andern Anlasse. Ich glaube, dem Armenwesen könne merklich geholfen werden, wenn die Regierung dahin wirkt, daß in den Nutzungsreglementen der Gemeinden der bisherige Grundsatz aufgehoben werde, daß nur derjenige, welcher in der Gemeinde wohnt, Anspruch auf die Nutzungen habe. Lasse man auch dem Andern etwas zukommen, der fortgeht und durch Thätigkeit und Fleiß sich anderswo als Niedergelassener durchzubringen sucht; es wird dann noch Mancher den Versuch machen, fremdes Brod zu verdienen und zu essen und manche frühzeitige Heirath wird dadurch hintertrieben. Der zweite Punkt, den ich berühren möchte, ist folgender. Die Regierung wirke durch Beamte, Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten u. s. w. dahin, den Vermöglichen begreiflich zu machen, daß sie Opfer bringen, und namentlich wo große Korporationsgüter vorhanden sind, die keinen öffentlichen Zweck haben, daß die Nutzungsberechtigten momentan zu Gunsten der Armen verzichten. Auf diese Weise wird wirksame Unterstützung geleistet, ohne daß der Staat dazu beitragen muß. Ich glaube, wenn der vermöglichen Klasse von der Behörde diese Zumuthung gemacht wird, so prätendire man nichts, als was von Gottes- und Rechteswegen verlangt werden darf. Dieß die Wünsche, von denen ich hoffe, die Regierung werde sie eben so bereitwillig aufnehmen, wie sie gestern von anderer Seite geäußerte, wo es weniger wichtig war, berücksichtigte.

Herr Berichterstatter. Was die soeben geäußerten Wünsche betrifft, so glaube ich, es sei nicht am Orte, am Schlusse der Sitzung auf diese oder jene Weise Wünsche aufzunehmen, die nicht zur Sache selbst gehören, die nicht in der Form eines Zusatzes oder als Motion angebracht werden, und wenn der Große Rath das eine Mal darauf einging, so scheint es mir nicht, daß es jedes Mal geschehen müsse. Ich halte dieß nicht für parlamentarisch; allein ich könnte noch aus einem andern Grunde nicht darauf eingehen. Es gewinnt fast den Anschein, als wolle auf diese Weise eine Telle auf eine Klasse der Staatsbürger geworfen werden, von der ich glaube, sie verdiene es nicht. Es ist dieß ein Gegenstand, der sich, nach meiner Ansicht, nicht zu parlamentarischen Verhandlungen eignet und es könnte dieß auf einen andern Boden führen, den man nicht so leicht betreten sollte. Wir helfen Alle, die die Pflicht der Wohlthätigkeit anerkennen; aber davon ausgehen zu wollen, daß die Einen diese Pflicht besser erfüllen als die Andern, das möchte ich für verderblich halten und es wäre ungerecht obendrein, und namentlich mit Bezug auf Bern; da soll man nicht sagen, daß nicht Wohlthätigkeit herrsche, und ich in meiner Stellung könnte aktenmäßige Thatsachen anführen über die verschiedenen Leistungen in dieser Hinsicht durch besondere Einrichtungen, Armenvereine, Legate u. s. f. Hier ist fast keine Familie, die nicht nur im Leben, sondern, so zu sagen, noch im Tode der Armen nicht gedenkt, wenn ihre Mittel es erlauben. Ich könnte daher nicht zugeben, daß die Berathung auf einen solchen Boden hinübergespielt werde.

Der §. 7 wird durch das Handmehr genehmigt.

Auf die Anfrage des Präsidiums, ob Zusätze vorgeschlagen werden, ergreift das Wort:

Scholl. Ich bin so frei, einen Zusatz zu beantragen und zwar in dem Sinne, daß dieses Dekret nur provisorisch auf eine Probezeit eines Jahres in Kraft gesetzt werde; dafür sprechen nach meiner Ansicht Gründe. Erstens betrachte ich das Ganze als ein Palliativmittel, um in Verbindung mit einem andern Dekrete über die Auswanderungsagenten etwas zu bezwecken und ich danke der Direktion des Innern dafür; aber mit Palliativmitteln ist im Grunde nicht geholfen. Es bietet sich aber die Frage, was zu machen sei. Seit Jahren wurden viele Vorschläge über das Auswanderungswesen gemacht und die Kolonisation vielfach empfohlen. Die gemachten Versuche fielen nicht ganz aus, wie man wünschte; ich erinnere z. B. an die Versuche von Glarus. Es gibt aber noch andere Mittel, in dieser Beziehung zu helfen, und vor kurzer Zeit theilte ich der Direktion des Innern eine Ansicht darüber mit. Ich kenne einen Ingenieur, der während fünfzehn Jahren in Amerika sich aufhielt, sich mit dem Auswanderungswesen vielfach beschäftigte und die Lage der Auswanderer kennen lernte. Welches ist ihre Lage und was thun wir für sie mit diesem Dekrete? Was bisher, indem man die Sache etwas befördert. Die meisten Auswanderer erhalten nur so viel Steuern, daß sie mit Noth über das Meer kommen. Ich will annehmen, sie werden nicht gerade ausgebeutet, so werden sie doch nichtsdestoweniger in Verlegenheit kommen. Die Einen haben ein Handwerk; diesen gelingt es, ein Auskommen zu finden, Andern nicht, und ich erlaube mir in dieser Hinsicht einige Beispiele anzuführen. Vor ungefähr einem Jahre kam eine Frau zurück, die sechs Monate vorher verreist war; das Wenige, was sie hatte, war verkauft, die Stadt hatte sie mit einer Summe Geldes unterstützt; ihre wenigen Habseligkeiten waren verbraucht und der Konsul in Havre mußte zum Theile noch die Ueberfahrt bezahlen; jetzt fällt sie der Gemeinde zur Last. Vor ein paar Tagen kommt ein Anderer, der vor nicht langer Zeit ausgewandert war, dem seine Vaterstadt zu diesem Zwecke mehrere tausend Franken auf eine Erbschaft hin vorschoß; er kommt also zurück und sagt: ich bin so und so alt, erhaltet mich! Zuletzt war er entschlossen, wieder zu gehen, so fern man ihn wieder aussteuere. Ich kenne noch ganz andere Fälle. Ein Freund von mir wanderte seit Jahren aus und kaufte sich in Amerika ein Gut; jetzt kommt Einer und stellt sich als Eigenthümer dieses Gutes, indem er sagt, es gehöre ihm; derjenige, der es verkauft habe, sei ein Spitzbube! Mein Freund schrieb mir seine Lage, und ich bin gegenwärtig daran, zu sehen, was zu machen sei, um den Unglücklichen zu retten. Dieß einige Beispiele. Der Mann, von dem ich früher sprach, schlägt als einziges Mittel, wodurch den Leuten wirksam geholfen werde, vor, statt ihnen Steuern zu geben, ihnen vorschußweise Land zu verschaffen. Zu diesem Zwecke müßte sich eine Gesellschaft bilden, die ihre Agenten aufstellen würde und zwar zuverläßige Leute, die Garantie leisten, welche die Auswanderer in New-York u. s. w. zu empfangen, ihnen an die Hand zu gehen und behülflich zu sein hätten. Dann würden die Betreffenden in den ersten fünf Jahren keinen Zins bezahlen, da der Zinsfuß in gewissen Theilen Nordamerika's sehr hoch ist; nach Verfluß dieser Zeit würde ein progressiver Zins von 6, 7, 8 Prozent eintreten und nach einigen Jahren wäre das Kapital abbezahlt, die Aktionäre wären wieder zu ihrem Gelde gekommen und die Leute wären Grundbesitzer in Amerika. Das ist die Ansicht dieses Mannes, und er ist bereit, die erwünschte Auskunft zu ertheilen. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter. Es ist ganz richtig, daß im Auswanderungswesen noch viel Anderes zu thun wäre, daß erst noch Erfahrungen gemacht werden müssen; indessen kann ich dem beantragten Zusatze nicht beipflichten. Es versteht sich von selbst, daß der Gesetzgeber das Recht hat, zu jeder Zeit eine Abänderung oder Aufhebung erlassener Bestimmungen vorzunehmen.

Abstimmung:

Für den Zusatzantrag des Herrn Scholl	3 Stimmen.
Dagegen	Große Mehrheit.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 26. November 1852,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Bei'm Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Beutler, Bühlmann, Droz, Geiser, Amtsnotar; Helg, Lehmann zu Lotzwyl; Ritschard zu Oberhofen; Röthlisberger, Stabsmajor; Tièche, Wirth, Wyß, Amtsrichter, und Zingg; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Amtsrichter; Antoine, Bessire, Botteron, Bürki zu Rychigen; Dür, Egli, Gouvernon, Herren, Hubler, Imobersteg, Fürsprecher; Kaiser, v. Känel, Karlen, Kommandant; Kehrli, Fürsprecher; Knechtenhofer, Hauptmann; König, Lehmann, Daniel, Handelsmann; Lenz, Meier, Moser zu Langnau; Moser im Teuffenthal; Mosimann, Müller zu Unterseen; Probst, Reichenbach, Ritschard zu Aarmühle; Röthlisberger zu Walkringen; Schärren, Schmalz, Forstverwalter; Schmalz, Wirth; Schneeberger zu Affoltern; Siegenthaler, Steiner, Stettler, Sterchi, Bezirkskommandant; Stocker, Stockmar, Theubet, Uelschi, Vuilleumier, Weyermann, Widmer, Wyß, Dr. juris, und Zürcher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium zeigt einige neu eingelangte, im Verzeichnisse am Schlusse der Session enthaltene, Vorstellungen an.

Tagesordnung:

Dekret,

betreffend

die Ausrichtung der Besoldungen, Entschädigungen und fixen Leistungen nach dem neuen Münzfuße.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen Jahrgang 1852, Seite 28 ff. und 186.)

(Zweite Berathung.)

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Sie haben unter'm 21. Januar d. J. ein kleines Dekret erlassen, welches die Besoldungen, Entschädigungen u. s. w. festsetzt, die nicht im allgemeinen Besoldungsgesetze vom Januar 1851 angeführt sind. Weitaus der größte Theil der Besoldungen ist im neuen Besoldungsgesetze bestimmt, und wie Sie sich erinnern, wurden alle mehr oder weniger herabgesetzt und in ein übereinstimmendes Verhältniß gebracht, so daß dadurch eine Ersparniß von 100,000 Fr. erzielt werden konnte. Nun konnten aber einige Besoldungen nicht aufgenommen werden, wie diejenigen der Professoren der Hochschule und diejenigen der Pfarrer, weil man glaubte, die daherigen Verhältnisse einer neuen Prüfung unterwerfen zu sollen. Wie Sie wissen, wurden dann auch in Betreff der Besoldung der Geistlichen einleitende Schritte angeordnet; indessen war es absolut nothwendig, in Folge Einführung des neuen Münzfußes, die Sache zu reguliren. Sie nahmen dieses Dekret bereits provisorisch an, und zwar, wie ich oben anführte, unter'm 21. Jan. d. J., und gestatteten im Art. 4 dessen einstweilige Vollziehung. Diese geschah denn auch, aber verfassungsgemäß muß das Dekret einer zweiten Berathung unterliegen. Bei Festsetzung der einzelnen Ansätze hielt man sich geflissentlich nicht an das streng arithmetische Verhältniß; man ließ bei den höhern Ansätzen eine kleine Ermäßigung eintreten. Im Ganzen wüßte ich nichts davon und nichts dazu zu thun, sondern stelle einfach den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung eintreten, das Dekret in globo behandeln und dasselbe unverändert genehmigen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Dekretsentwurf,

betreffend

die Auswanderungsagenten.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1851, Seite 846 ff. und Jahrgang 1852 Seite 515.)

(Zweite Berathung.)

Brunner, Direktor der Domainen und Forsten, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Unterm 29. Mai 1852 genehmigte der Große Rath die endliche Redaktion der ersten Berathung dieses Dekretes, so daß wir heute die zweite Berathung vornehmen. Ueber die Nothwendigkeit der Erlassung eines solchen Dekretes glaube ich nicht viel anbringen zu sollen, da in dieser Hinsicht schon bei der ersten Berathung von Herrn Regierungsrath Elsäßer das Nöthige angeführt wurde. Es wäre zu wünschen gewesen, die Eidgenossenschaft hätte ein Gesetz über diesen Gegenstand erlassen, nicht nur der Kanton Bern, indem wir dadurch den Zweck nicht ganz erreichen können; die Bundesbehörden jedoch fanden sich nicht in der Lage, darauf einzutreten, und so entschloß sich der Regierungsrath, Ihnen die Sache neuerdings vorzulegen. Es gingen wiederholt von Auswanderern Beschwerden ein gegen Auswanderungsagenten, weil sie auf eine schlechte Art von solchen betrogen wurden. Die Behörden hatten bisher kein anderes Mittel, als die Leute in öffentlichen Blättern zu warnen; die Agenten zu belangen, war schwierig, indem man sie selten fand, wenn man sie suchte. Durch dieses Dekret ist in dieser Hinsicht einige Vorsorge getroffen, da es die Agenten anhält, ihr Domizil im Kanton Bern zu haben. Das ganze Dekret zerfällt in drei Abtheilungen, deren erste Vorschriften über die Eigenschaften und Leistungen der Auswanderungsagenten enthält, während die zweite sich über die Form ausspricht, in welcher die Verträge mit den Auswanderern zu schließen seien, und endlich die letzte Strafbestimmungen aufstellt. Ich glaube, mich vorläufig weiterer Erörterungen enthalten zu können, indem der Große Rath die Ansicht des Regierungsrathes über die Nothwendigkeit der Erlassung eines solchen Dekretes theilt, und stelle Namens der vorberathenden Behörde den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung eintreten und das vorliegende Dekret in globo behandeln.

Das Eintreten und die Behandlung in globo wird durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der Regierungsrath legt Ihnen den Entwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen, unverändert vor, mit Ausnahme einer kleinen Modifikation. Vorerst ist der Ausdruck „neue Währung," welcher darin vorkommt, wegzulassen, indem es sich von selbst versteht, daß die ausgesetzten Summen nicht nach alter, sondern nach neuer Währung berechnet werden. Sodann wurde im §. 2 der Schlußsatz: „Dasselbe ist jederzeit widerruflich" — gestrichen. Schon in der ersten Berathung wurde in dieser Hinsicht eine Schwierigkeit erhoben, indem man bemerkte, nach §. 6 geschehe die Entziehung des Patentes nur gestützt auf ein gerichtliches Urtheil, während nach dem ursprünglichen Wortlaute des §. 2 diese Entziehung auch den Administrativbehörden überlassen wäre. Ferner trägt der Regierungsrath darauf an, in der ersten Zeile des §. 3

das Wort „dabei" zu streichen, sowie den Schlußsatz: „und daselbst alle über die Ausübung seines Gewerbes zu führenden Bücher, sowie alle darauf bezüglichen Akten, jederzeit zur Einsicht der Behörde bereit zu halten." Diese Bestimmung findet sich schon in der Ziffer 3 des §. 4 enthalten, so daß es hier einzig eine Wiederholung wäre. Dieß die einzigen Abänderungen, welche der Regierungsrath vorschlägt, indem ich Ihnen übrigens das Dekret zur Annahme empfehle.

Mühlheim. Ich erkläre von vornherein, daß ich das Wohlthätige dieses Dekretes für die Auswanderer gegenüber den Auswanderungsagenten anerkenne; ich glaube aber gleichwohl, wir würden uns täuschen, wenn wir annähmen, das Publikum werde in der Folge keinen Prellereien mehr ausgesetzt sein. Ich halte dafür, die Auswanderungsagenten werden sich, um den Gerichten zu entgehen, an benachbarten Orten an der Grenze niederlassen und das Publikum werde so nach wie vor in Gefahr schweben. Ich sehe nicht ein, wie diesem Uebelstande zuvorzukommen ist; oder ich denke mir den Fall, die Agenten würden sich im Allgemeinen den Bestimmungen des Dekretes unterziehen, sie würden ein Domizil verzeigen mit der nöthigen Deposition, aber in speziellen Fällen, wo sie einen Auswanderer überlisten können, den Vertrag mit demselben außerhalb des Kantons abschließen. Nun möchte ich fragen, ob es nicht möglich wäre, einen solchen Agenten auch in diesem Falle zu belangen?

Herr Berichterstatter. Sobald der Vertrag außerhalb des Kantons geschlossen ist, wird nicht viel zu machen sein; deßhalb sagte ich schon im Eingange, daß es zu wünschen gewesen wäre, die Eidgenossenschaft hätte sich der Sache angenommen. Da dieses aber nicht der Fall ist, so bleibt uns nur noch übrig, für den Kanton Bern schützende Bestimmungen aufzustellen.

Mühlheim. Meine Frage geht namentlich dahin (ich bin so frei, sie deutlicher auszudrücken), ob es nicht möglich wäre, wenn Auswanderungsagenten, welche die Bedingungen des vorliegenden Dekretes im Allgemeinen erfüllten, und nur in speziellen Fällen außerhalb des Kantons Verträge abschließen, offenbar um das Publikum zu übernehmen, ob es nicht möglich wäre, sie zu belangen, namentlich wenn sie eine Summe als Garantie hinterlegt haben. Ich glaube, ja freilich könne der Kanton Bern eine Bestimmung aufstellen, nach welcher die Hinterlage auch für Verträge, die außerhalb des Kantons geschlossen wurden, haftbar wäre, sonst betrachte ich dieses Dekret als illusorisch; stelle einen Antrag in diesem Sinne.

Mühlethaler. Ich finde dieses Dekret sehr gut, aber aus den Befürchtungen, welche Herr Mühlheim bereits äußerte, wünsche ich, daß man wenigstens mit der Regierung von Aargau, wo solche Agenten hauptsächlich sind, und allfällig auch mit derjenigen von Solothurn, unterhandle, um ein Konkordat zu Stande zu bringen, daß diese Kantone die gleichen Bestimmungen aufstellen, wie wir, damit die Agenten belangt werden können, wenn sie schon außerhalb des Kantons Verträge abschließen.

Steiger, zu Riggisberg. Wenn man die Hinterlage einer Kaution nöthig findet — und daß dieses der Fall sei, darüber scheint kein Zweifel obzuwalten — so scheint mir die Summe von 5000 neuen Fr., welche dieses Dekret vorschreibt, allzuschwach, wenn der Zweck, den man dabei im Auge hat, gehörig erreicht werden soll. Ich hätte geglaubt, man sollte wenigstens 10,000 neue Franken vorschreiben, wenn Sie eine hinreichende Garantie haben wollen und bin so frei, diesen Vorschlag zu machen.

Hofer, zu Dießbach. Ich möchte nur bei §. 6 einen Zusatz beantragen, daß nämlich bei Bestrafung von Auswanderungsagenten die gerichtlichen Urtheile öffentlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden sollen. Ich finde dieses für nothwendig, damit das Publikum die Agenten, welche sich Widerhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften zu Schulden kommen lassen, kennen lerne. Geschieht das nicht, so können sie wieder im Lande herumlaufen, um Verträge zu schließen und die Bußen wieder einzubringen.

Steiger, zu Riggisberg. Ich bin so frei, meinen Antrag dahin zu erläutern, daß, wenn man findet, es wäre zu hart, wenn die erhöhte Summe nur zu 3 Prozent verzinst würde, es mir zweckmäßiger scheint, das Doppelte zu fordern und die Hinterlage dann mit 4 Prozent zu verzinsen.

Mühlheim. In Betreff der Erhöhung der Kaution möchte ich an einen Umstand erinnern, der schon früher zur Sprache kam. Schon bei der ersten Berathung wurde darauf hingewiesen, es sei zu unterscheiden zwischen Auswanderungsbureaur und deren Angestellten. Der Große Rath trat auf einen solchen Unterschied nicht ein, aber wenn jetzt die Kaution wesentlich erhöht werden soll, so wird die Sache zu streng. Man würde es manchem Ehrenmanne, der für ein ehrenwerthes Haus im Kanton Bern sich beschäftigen könnte, schlechterdings unmöglich machen. In diesem Falle stelle ich den Antrag, für bloße Angestellte eines Auswanderungsbureau's nicht eine Kaution von 10,000 Fr. zu fordern, sondern bei der in §. 2 enthaltenen Summe zu bleiben.

Fischer, Direktor des Innern. Was den Antrag des Herrn Steiger betrifft, so bin ich ebenfalls der Ansicht, er gehe etwas zu weit. Man muß die Verhältnisse nehmen, wie sie sich in der Schweiz gestaltet haben. Die Auswanderungsagenten, welche einige Garantie gewähren, sind solche, die nicht nur im Kanton Bern Verträge abschließen, sondern auch in andern Kantonen, im Aargau, in Solothurn, in der halben Schweiz, und sie müssen dort auch eine Kaution erlegen, oder wenigstens erwarten, daß in der Folge ähnliche Bestimmungen für sie aufgestellt werden. Nun bedenken Sie, wenn ein solcher Mann im einen Kantone 5000 Fr. hinterlegen muß, um dort Verträge abschließen zu können, im andern wieder so viel u. s. f., so kann die hinterlegte Summe zu einem bedeutenden Betrage ansteigen. Uebrigens ist es nicht der Fall, daß die Summe von 5000 Fr. nicht eine gehörige Gewähr biete. Wenn Klagen gegen solche Agenten laut werden, so geschieht dieß in der Regel von Seite Einzelner und da sehe ich nicht ein, wie ein solcher Betrag nicht genügen sollte, um so mehr als das übrige Vermögen auch haftet. In diesem Falle möchte ich also nicht weiter gehen als der Antrag des Regierungsrathes; dagegen scheint mir der Vorschlag des Hrn. Mühlheim zweckmäßig zu sein, daß die hinterlegte Kaution auch für auswärts geschlossene Verträge des gleichen Agenten mit Kantonsangehörigen haften soll. Noch ein Wort über die Abschließung von Konkordaten mit andern Kantonen. Ich glaube zwar, man könne diesen Gegenstand nicht eigentlich in das vorliegende Dekret aufnehmen, doch ist es wenigstens der Mühe werth, den Versuch zu machen, daß solche Konkordate zu Stande kommen, und es dürfte nicht schaden, wenn der Große Rath am Ende der Berathung durch einen Beschluß den Regierungsrath beauftragen würde, die Abschließung solcher Konkordate möglichst zu fördern.

Dr. Schneider. Ich verdanke dem Regierungsrathe seinen Vorschlag ebenfalls, glaube aber, man gehe in diesem Dekret viel zu weit. Wir reguliren hier Sachen, die wir in der Wirklichkeit unmöglich reguliren können, und das Dekret enthält Bestimmungen, von denen ich die Ueberzeugung habe, daß sie nicht gehalten werden. Es können Fälle eintreten, daß Auswanderungsagenten vor Gericht gezogen werden für Dinge, für die sie nicht einstehen können. Entweder wollen Sie für den Auswanderer einige Garantie oder nicht; wollen Sie eine solche, so dürfen Sie nicht von vornherein den Agenten die Sache so erschweren, daß sie im Kanton nicht bestehen können. Ich kenne Auswanderungsagenten, die es mit den Leuten redlich meinen, die aber nicht gerne eine Kaution von 5000 Fr. hinterlegen; was thun solche? Sie gehen nach Solothurn, nach Murten, schließen dort Verträge ab, und dann haben Sie gar nichts erreicht. Welche Sicherheit gewährt dann dieses Dekret dem Auswanderer, wenn die Agenten außerhalb des Kantons ihre Verträge abschließen? Daher glaube ich, man sollte im Gegentheile

solche Bestimmungen aufstellen, daß die Agenten veranlaßt werden, sich eher bei uns niederzulassen und ich finde daher die Forderung einer Kaution von 5000 Fr., die nur zu 3 Prozent verzinst werden, zu hoch. Wenn die 5000 Fr. in Bürgschaft bestehen könnten unter Beiziehung hablicher Bürger, so würde ich am Ende nichts dagegen sagen; aber zu fordern, daß diese Leute so viel baares Kapital hinterlegen, das sie im Geschäfte brauchen, ist zu viel; es ist für einen Auswanderungsagenten vielleicht eine bedeutende Summe, über die er von heute auf morgen verfügen sollte. Sodann finden sich unter der litt. a, b und c des §. 4 Bestimmungen die nach meiner innigen Ueberzeugung nicht vollzogen werden, die vielleicht ein Agent zusichert, aber ob sie gehalten werden, ist eine andere Frage und daß er Garantie geben könne, daß sie gehalten werden, das kann kein Agent beim besten Willen. Er soll einen Vertrag, der über das Meer reicht. hier in Bern abschließen, darin den Tag der Abfahrt, die Schiffsgelegenheit, sogar den Platz auf dem Schiffe bestimmen (es kommt darauf an, wie der Platz beschaffen ist), ferner erstreckt sich der Vertrag über die Verköstigung, Verpflegung, Bestimmung der Nahrungsmittel über das Meer u. s. w. Ich weiß nicht, wie es die Agenten machen werden; sie müssen wieder Agenten haben, die diese Dinge besorgen und was haben sie für Sicherheit, daß diese in Havre dasjenige halten, was hier versprochen wird, und wenn die Agenten von diesen Leuten auch 5000 Fr. Garantie fordern, so finden sie dort keinen Menschen, der solche Verpflichtungen eingienge. Daher meine Ansicht, diese Bestimmungen werden nicht gehalten werden und wenn ein Agent vor Gericht geladen wird, so werden wir finden, daß dieß Bestimmungen sind, die besser weggelassen worden wären. Aber nicht nur das! Wenn man weiß, wie es mit der Auswanderung, namentlich in Havre geht, so wird man es unzweckmäßig finden, daß die Auswanderungsagenten hier die Verpflichtung übernehmen, die Leute bis nach New-York zu liefern. Es ist dieß nicht eine Meinung, die ich im Laufe dieser Berathung erhielt, sondern die Meinung des Hrn. Wanner, der seit 20 Jahren in Havre als schweizerischer Konsul sich aufhält und sich mit der Auswanderung abgibt. Er jammert jedesmal, wenn die Leute mit Verträgen über das Meer kommen, indem er sagt, von 100 solchen befinden sich 90 dabei, die geprellt seien, die die Ueberfahrt wohlfeiler hätten bezwecken können. Ein anderer Mann, der ebenfalls kompetent in dieser Sache ist, der zwei Jahre lang schweizerischer Auswanderungsagent in Havre war, sagt in seiner Schrift über das Auswanderungswesen unter Anderm folgendes: „Wenn der Ueberfahrtspreis in der Schweiz oder Deutschland höher steht als in Havre, so wäre es Unsinn, sich in der Schweiz zu verakkordiren, und dieß ist in gewöhnlichen Zeiten immer der Fall, da die Agenten, die von ihren Häusern nur an ein Minimum des Preises gebunden sind, bei ihren gewissen Prozenten um so mehr gewinnen, je höher sie den Preis ansetzen. Wenn aber der Ueberfahrtspreis in der Schweiz oder Deutschland niedriger steht als in Havre, ist es dann nicht vortheilhafter, sich schon in der Schweiz oder Deutschland zu verakkordiren? Nein! dreimal nein! Gerade dann ist es am gefährlichsten, gerade dann muß man es nie und nimmer thun! Diese Erfahrung habe ich im Frühjahr 1849 gemacht. In Folge plötzlich starken Andranges von Auswanderern ohne Akkord stiegen die Preise nach New-York in Havre dann so plötzlich von 80 auf 100 Fr. und die Auswanderungsbureaur, unbekümmert um die Auswanderer, die ihnen von ihren Agenten zukommen möchten, vergaben alle Plätze, die sie hatten, rücksichtslos um den höhern Preis." Daraus sehen wir, wie wenig die hiesigen Agenten es in ihrer Gewalt hätten, die Verträge zu halten. Wenn die Preise in die Höhe gehen, so können die Leute aus der Schweiz lange mit ihren Verträgen kommen und dieselben vorweisen; man antwortet ihnen einfach: es ist kein Platz mehr! Sie sehen also, daß zwei Männer, welche die Verhältnisse kennen, entschieden der Ansicht sind, daß es besser ist, die Leute kommen ohne Verträge über Meer in Havre an. Wenn daher diese Bestimmungen angenommen werden sollten, so können sie unmöglich vollzogen werden. Es scheint mir in Folge dessen, die Vorschriften, welche unter Ziffer 4 a, b, c, d und e enthalten sind, seien wegzulassen; alle andern Bestimmungen sind zweckmäßig und die Hauptsache ist, daß irgend eine Ueberwachung und eine Kontrolle vorhanden sei. Schon darin finde ich einen großen Vortheil, daß die Auswanderer wie die Agenten wissen, daß man es in Havre und New-York weiß, es bestehe hier eine Behörde, welche die Sache beaufsichtigt; es ist mehr der moralische Eindruck, der hilft, als die reelle Beschaffenheit der Sache. Ich schließe daher mit dem Antrage, die Summe von 5000 Fr. entweder auf 2—3000 Fr. zu reduziren, oder wenigstens anstatt deren Hinterlage in baar zu verlangen, sich mit einer Bürgschaft zu begnügen, ferner Ziffer 4 a, b, c, d und e fallen zu lassen.

Gfeller zu Wichtrach. Ich erlaube mir auch ein Wort über diesen Gegenstand, weil ich mehrere Verträge für Auswanderer sah und einerseits als Vormund, andererseits als Ausgeschossener der Gemeinde im Falle war, dabei mitzuwirken. Ich suchte die daherigen Verträge immer so einzurichten, indem ich für einen bestimmten Preis übereinkam und die letzte Zahlung auf den Zeitpunkt abstellte, wenn von New-York der Bericht komme, daß die betreffenden Auswanderer vertragsgemäß behandelt worden. Ich kenne nicht nur ein halbes Dutzend solche Fälle und fand nicht das geringste Unregelmäßige bei denjenigen Agenten, wo man irgend eine Garantie hatte. Das Dekret scheint mir darin ziemlich entsprechend und ich möchte mich daher der Forderung einer solchen Garantie anschließen.

Fischer, Direktor des Innern. Ich muß mir noch eine Bemerkung über diesen Gegenstand erlauben. Wenn ich vorher fand, man solle in der Forderung von Garantien nicht zu hoch gehen, so möchte ich dieselben andererseits auch nicht zu tief stellen. Erstens muß man nicht vergessen, daß es 5000 neue Franken sind, die man fordert, also etwa 3500 alte Fr. und sodann glaube ich versichern zu können, daß die Auswanderungsagenten, welche die gehörige Garantie gewähren, z. B. das Haus Rusti, mit welchem die aargauischen Behörden Verträge schlossen, durchaus bereit sind, diese Garantie zu leisten; das genannte Haus verlegte ein Zweigbureau hieher. Was die Ansicht des Hrn. Konsul Wanner betrifft, so betrachte ich ihn auch als Autorität in dieser Frage, aber wenn ich nicht sehr irre, so wurde dieses Dekret, als es von Hrn. Altregierungsrath Elsässer entworfen wurde, demselben mitgetheilt, um sein Gutachten darüber einzuholen, und so viel ich weiß, ist er damit einverstanden. In Bezug auf die Bemerkung, daß die Auswanderer besser thun, nach Havre zu gehen und erst dort Verträge für die Ueberfahrt abzuschließen, möchte ich das bemerken: wenn es Leute betrifft, die der französischen Sprache mächtig sind und die Sache verstehen, so mag dieß angehen: das wird ihnen durch dieses Dekret nicht benommen; sie können sich nach Belieben in die Eisenbahn setzen bis nach Havre, um dort erst die Verträge für die Ueberfahrt abzuschließen. Aber leider ist es meistens der Fall, daß die Betreffenden sowohl der französischen Sprache, als der verschiedenen Verhältnisse unkundig sind und daß sie dann große Gefahr laufen, in die Hände solcher zu fallen, die sie ausbeuten, wie in New-York auch, und dagegen finden sie wenigstens einige Garantie, wenn sie hier ihre Verträge schließen. Endlich erlaube ich mir, Hrn. Dr. Schneider auf einen Widerspruch aufmerksam zu machen, in den er mir zu fallen scheint, als er vorschlug, die Detailsvorschriften der Ziffer 4 des §. 4 fallen zu lassen, während er andererseits hervorhob, es habe sich schon gezeigt, daß trotz der abgeschlossenen Verträge Auswanderer in Havre sich nicht einschiffen konnten, weil Andere deren Platz eingenommen hatten. Gerade weil diese Erfahrung sich zeigte, scheint mir ein Grund mehr vorhanden zu sein, der beweist, wie nothwendig solche Vorschriften sind. Uebrigens dürfen wir nicht vergessen, daß alle Bestimmungen, welche die Ziffer 4 des §. 4 enthält, zu Gunsten der Auswanderer lauten, daß die Agenten auf diese oder jene Art sich werden zu helfen wissen und daß es gewiß besser ist, wenn man zwischen zwei Uebeln die Wahl hat, etwas zu streng gegen die Agenten zu sein, als zu wenig Schutz für die Auswanderer zu gewähren. Ich empfehle Ihnen daher die betreffenden Vorschriften des Dekretes.

Dr. Schneider. Auf diese Erläuterungen bin ich so frei, meinen Antrag dahin zu modifiziren, daß die Bestimmungen unter litt. a. b. c. und d. der Ziff. 4 bloß für den Fall aufgestellt werden, wenn der Vertrag nicht nur bis zum betreffenden Hafen, sondern über's Meer abgeschlossen würde. Dann hat der Auswanderer die Wahl: er macht den Vertrag nur bis nach Havre oder bis nach New-York; aber wenn Sie ihn zwingen, daß er nicht anders kann als den Vertrag für die Ueberfahrt auch hier abzuschließen, so hat der Agent das Mittel in der Hand, die Leute zu prellen, indem er ihnen die Preise hoch angibt und die Betreffenden in seiner Gewalt hat Stellen Sie daher die Bestimmungen der Ziff. 4 wenigstens fakultativ, daß sie für den Fall Regel machen, wenn der Vertrag über Meer geht. Es scheint mir, der Zweck, den man im Auge hat, sei dann erreicht.

Mühlheim. Ich muß dem ersten Antrage des Herrn Dr. Schneider entgegentreten, daß die Hinterlage einer Geldsumme durch Bürgschaft ersetzt werden könne, indem mir eine solche Modifikation durchaus nicht im Interesse der Auswanderer zu liegen scheint. Stelle man sich die Verhältnisse vor, wie sie sich gestalten. Alle Lebensverhältnisse der Auswanderer sind liquidirt, sie sind auf dem Punkte, abzureisen; jetzt erheischt ihr Interesse, daß man es ihnen möglich mache, wenn sie im Falle sind klagend aufzutreten, schnell einen allfälligen Ersatz zu finden. Haben wir nun statt der Hinterlage einer Summe in baar nur eine Bürgschaft, was geschieht dann? Es wird ungeheuer viel Zeit verloren gehen, bis die Leute, die in Havre oder New-York auf ihr Geld warten, irgend eine Entschädigung erhalten können. Ich bitte daher zu bedenken, in welche fatale Stellung man diese Leute dadurch bringen würde, wenn sie so lange auf einen Entscheid, der vielleicht ihre Zukunft bedingt, warten müßten. Ich stimme daher für die Forderung einer baaren Summe.

Knechtenhofer, Oberst. Ich könnte nicht anders als dem Dekrete mit voller Ueberzeugung beipflichten und möchte die Bestimmungen der Ziff. 4 auch nicht fakultativ stellen. Die Gefahr für die Auswanderer ist nicht nur in Havre vorhanden, sondern es kommen schon während ihrer Fahrt auf der Eisenbahn Agenten, um die Leute in die Schlinge zu nehmen. Ich hatte Gelegenheit, die Sache mehrere Tage mit eigenen Augen anzusehen. Die Auswanderer sind von einer Masse — man kann wohl sagen — Spitzbuben umgarnt, die darauf lauern, dieselben zu prellen. Deßwegen kann ich nicht anders als mit voller Ueberzeugung zum Dekrete stimmen, damit namentlich in den Häfen für unsere Leute gesorgt werde.

Hiltbrunner. Es wurde mir vor einigen Wochen durch einen Geschäftsfreund von Bremen eine Broschüre des dortigen Auswanderungsbureaus, die Auswanderung betreffend, mitgetheilt, worin u. A. empfohlen wird, daß in der jeweiligen Vertragssumme auch das sogenannte Kommutations- und Hospitalgeld inbegriffen sei. Ferner wird empfohlen, den Auswanderern immer ein Doppel des Vertrages mitzugeben, weil sie im Falle von Streitigkeiten vorzüglich darauf gestützt zu ihrem Rechte gelangen können. Sodann wird den Auswanderern ebenfalls empfohlen, daß sie nebst ihrem Passe noch einen Tauf-, Heimath- und allfälligen Heirathschein mitbringen, weil sonst häufig Schwierigkeiten entstehen können. Ich bin daher so frei, folgende Zusatzartikel zu beantragen: 1) als litt. h. hinzuzufügen, daß in der Vertragssumme auch das sogenannte Kommutations- und Hospitalgeld, sowie allfällige andere Gebühren inbegriffen seien; 2) als litt. i., daß die Empfangsbescheinigung eines Vertragsdoppels durch das auswandernde Individuum oder das Haupt der auswandernden Familie unterschrieben werde und 3) als litt. k., daß die Auswanderer auch Heimaths-, Heiraths- und Taufschein, deren Daten im Vertrag anzumerken, mitnehmen sollen. Ich glaube, wenn die Auswanderer sich namentlich auf einen Vertrag stützen und denselben im Falle von Streitigkeiten in den Seehäfen vorweisen können, so werden alle diese Schwierigkeiten, von welchen Herr Dr. Schneider spricht, verschwinden und ich halte diese Vorsicht für weit geeigneter, die Auswanderer zu schützen, als wenn nicht schon hier die Ueberfahrten bedingt werden, sondern in den betreffenden Häfen selbst. Dieser Geschäftsfreund, von dem ich soeben sprach, macht mich ferner auf verschiedene Vortheile aufmerksam, welche der Bremerhafen gewähre. Vorerst biete derselbe für unsere Leute den Vorzug der deutschen Sprache, was zur Folge habe, daß sie sich leichter bewegen können; ferner geben sich sowohl dortige Behörden als der Handelsstand verdankenswerthe Mühe, den Auswanderern beizustehen; sodann existire in der Nähe des Hafens ein solides, wohl eingerichtetes Auswanderungshotel, wo die Leute wohlfeil logiren können, ohne sich weit von ihrem Schiffe entfernen zu müssen. Endlich wird noch ganz besonders der Vortheil hervorgehoben, daß deutsche Gesellschaften in New Orleans und Philadelphia Vorsorge getroffen haben, daß Agenten, die sich ausweisen können, die Auswanderer auf dem Schiffe empfangen und ihnen die ersten Räthe ertheilen, sei es für die Einwanderung in das Innere von Amerika oder für Verschaffung von Arbeit oder Verpflegung in Krankheitsfällen. Dieß sind in kurzen Zügen die Hauptvortheile, welche Bremen dem Auswanderer darbietet. Wie es in New-York steht, wohin eine Menge unserer Leute gehen, ist mir nicht bekannt. Insofern es in der Hand der Regierung liegt, alle Vorsicht für eine gesicherte Fahrt zu treffen, halte ich dafür, sei mittelst dieses Dekretes gesorgt. Aber wie unsere Leute stehen, wenn sie einmal in New-York angelangt sind, ob sie dort ähnliche Anstalten antreffen, wie die Häfen von New-Orleans und Philadelphia ihnen bieten, weiß ich nicht. Es freut mich, wenn ähnliche Einrichtungen getroffen sind und ich möchte dem Herrn Berichterstatter empfehlen, daß so viel es möglich ist, auch in dieser Hinsicht für die Auswanderer gesorgt werde.

Herr Berichterstatter. Die Ansichten der Versammlung über den vorliegenden Dekretsentwurf sind in einigen Punkten verschieden, indem auf der einen Seite die Hinterlage von 5000 Fr. als zu hoch, auf der andern Seite als zu niedrig bezeichnet wird; ferner wünscht man statt einer Hinterlage in baar nur eine Bürgschaft zu verlangen und nebstdem wurden noch mehrere andere Anträge gestellt, die ich der Reihe nach durchgehen will. Vor allem kann ich den Antrag des Herrn Mühlheim in dem Sinne zugeben, daß die von Auswanderungsagenten im Kanton Bern geleistete Hinterlage auch für Verträge haften soll, welche die betreffenden Agenten außerhalb des Kantons mit Bernerbürgern schließen; es liegt darin eine neue und eine größere Garantie für den Auswanderer als das Dekret sie bietet. Auch den Antrag des Herrn Hofer gebe ich zu, daß die über Auswanderungsagenten gefällten Strafurtheile im Amtsblatte veröffentlicht werden. Was hingegen die von Herrn Steiger beantragte Erhöhung der Hinterlagssumme von 5000 auf 10,000 Fr. betrifft, so glaube ich, wir sollen darin auch nicht zu weit gehen; 5000 Fr. scheinen mir eine angemessene Summe zu sein, die ein Agent leisten kann, wenn er irgend welchen Kredites genießt; ich kann daher den Antrag auf Erhöhung nicht zugeben. Der Herr Direktor des Innern sprach den Wunsch aus, der Große Rath möchte den Regierungsrath beauftragen, mit Beförderung für Einleitung von Konkordaten mit benachbarten Kantonen zu sorgen. Diesem Vorschlage muß ich mich widersetzen, indem ich dafür halte, er gehöre nicht zur Sache. Ich erkläre zum voraus, daß sich die Regierung Mühe geben wird, solche Konkordate zu Stande zu bringen und zweifle am Gelingen dieses Vorhabens nicht, sobald sich das Wohlthätige dieses Dekretes im eigenen Kantone bewährt haben wird; ich betrachte daher einen solchen Beschluß als überflüssig und könnte auch einen darauf bezüglichen Antrag nicht zugeben. Herr Dr. Schneider widersprach sich in seinem weitläufigen Vortrage selbst, indem er auf der einen Seite dieses Dekret zu hart gegenüber den Auswanderungsagenten findet und namentlich die Kaution auf 2—3000 Fr. herabsetzen möchte; ferner möchte er die litt. a., b., c., d und e. der Ziff. 4 streichen, als Bestimmungen, die nicht haltbar seien Gerade deßwegen, damit sie gehalten werden, damit der Auswanderer eine Garantie finde, stellte man diese Vorschriften auf und verlangte man eine Kaution von 5000 Fr. Werde der Vertrag nun in Havre nicht gehalten oder schon in der Schweiz verletzt, das ist gleichgültig, unser Gericht muß der Agent anerkennen. Auf der einen Seite

behauptet also Herr Schneider, diese Bestimmungen seien zu hart, man werde sie nicht halten können, und auf der andern Seite möchte er die Kaution herabsetzen; darin finde ich einen Widerspruch. Es wäre mir leid, wenn es mit diesem Dekrete ginge, wie seiner Zeit mit dem Gewerbsgesetze; dort sind allerdings Bestimmungen, die noch nie gehalten wurden und nie gehalten werden können, während das vorliegende Dekret vollzogen werden kann. Bevor der Agent auf die hinterlegten 5000 Fr. verzichtet, oder diese Summe dem Gerichte in die Hände legt, wird er sich wohl hüten, die Vorschriften dieses Dekretes nicht zu halten; sie sind übrigens auch nicht der Art, daß sie nicht gehalten werden können Ich glaube daher, die Anträge des Herrn Dr. Schneider seien nicht zu berücksichtigen; sollten Sie aber das Gegentheil finden, so gäbe ich um dieses Dekret nicht mehr viel, denn gerade in den Bestimmungen der litt. a., b., c., d. und e. liegt die größte Garantie für den Auswanderer. Herr Dr. Schneider berief sich auf das Urtheil des Herrn Konsul Wanner in Havre; ich kann das Urtheil dieses Mannes auch zitiren und dem Großen Rathe erklären, daß die Justizdirektion, bevor sie an die Arbeit schritt, sich bei Herrn Wanner erkundigte. Es sei mir erlaubt, eine kurze Stelle aus dem Schreiben desselben abzulesen; er schreibt u. A.: „Ich habe mit großer Freude gelesen, daß Sie sich mit einem Dekretsvorschlage beschäftigen, der dem Treiben der Auswandererspekulanten Schranken setzen soll. Erlauben Sie mir darüber folgende Bemerkungen. Zweierlei Leute befassen sich mit den Auswanderern: 1) Spekulanten, die auf eigene Gefahr Leute übernehmen, hieher senden und hier so billig als möglich unterzubringen suchen. 2) Agenten von hiesigen Häusern, von diesen bevollmächtigt, die Akkorde austheilen, die sie als Prokuraträger von einem Haus in Havre unterzeichnet haben. Erstere, zu denen Klenck, Rusli ꝛc. gehören, sind die gefährlichsten und können bei Nichterfüllung ihrer Kontrakte nur in der Schweiz belangt werden — unterdessen bleiben ihre Leute hier sitzen — gegen diese können sie sich nicht genug hüten und sichern. Die zweiten hingegen lassen sich erklären und allenfalls dulden, insofern sie solide Häuser von Havre repräsentiren. Gegen diese kann zu jeder Stunde die französische Justiz angerufen werden. Ihre Konzession, oder ihr Patent könnte übrigens der Bedingung unterworfen sein, daß sie die Kompetenz der hiesigen Handelsgerichte anerkennen, daß nur auf ein Zeugniß der Solvabilität von der hiesigen Munizipalität erhaltbar ist. Alles was die Vermehrung und das Treiben der Agenten erschweren kann, ist im Interesse der Auswanderer. Der zweite wichtigste Punkt ist, daß die Agenten hier verantwortlich gehalten werden können. Dazu genügt nicht die Angabe eines Domizils in Havre, selbst nicht eine hiesige Bürgschaft, denn diese allein werden nicht die Kompetenz unserer Gerichte bestimmen." Diese Bemerkungen des Herrn Wanner wurden im Dekrete berücksichtigt. Uebrigens kann ich auch erklären, daß dieses Dekret im Grunde nicht viel anderes ist, als ein Gesetz, das bereits im Badischen existirte und sich bisher sehr gut bewährte. Was sodann die von Herrn Hiltbrunner gestellten Anträge betrifft, so kann ich den ersten derselben in Bezug auf das Kommutations- und Hospitalgeld sowie allfällige übrige Gebühren zugeben, während ich von den übrigen behaupten zu dürfen glaube, sie seien schon im Dekrete enthalten. Herr Hiltbrunner wünscht, daß ein Doppel des Vertrages auch dem Auswanderer ausgefertigt werde, dieß ist unter Ziff. 3 §. 4 bereits enthalten, wo es heißt: „Alle Verträge müssen schriftlich in deutscher oder französischer Sprache auf hiesigem Stempelpapier doppelt ausgefertigt und die Unterschriften derselben notarialisch beglaubigt sein." Von diesen Doppeln wird der Auswanderer eines erhalten, das andere bleibt in den Händen des Agenten. Was die Legitimationsschriften betrifft, so ist dafür durch litt. a. gesorgt, welche lautet, wie folgt: „die Bescheinigung, daß der Auswanderer mit einem gehörigen Passe der Zentralpolizeidirektion des Kantons Bern für sich und seine allfällige Familie versehen sei, dessen Datum anzuführen ist." Diese Bestimmung ist sehr wichtig und wenn sie nicht schon im Dekrete enthalten wäre, so würde ich mit Freuden zu deren Aufnahme stimmen. Wir hörten schon von traurigen Beispielen, die sich ereigneten, daß Hausväter plötzlich verschwanden, ohne daß man wußte, wohin; nach einiger Zeit hieß es, sie seien nach Amerika ausgewandert; auf der Polizeidirektion wußte man nichts davon. Es zeigte sich in der Folge, daß irgend ein Auswanderungsagent sie auf einen einfachen Heimath- oder sogar auf einen bloßen Taufschein hin spedirt hatte; diesem Uebelstande soll in Zukunft abgeholfen werden. Andere Anträge sind mir nicht bekannt und ich empfehle Ihnen daher das Dekret mit den zugegebenen Modifikationen zur Annahme.

Steiger zu Riggisberg zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung:

Für die nichtangefochtenen §§. 1, 3, 5, 6 und 7	Handmehr.
Für den §. 2 mit oder ohne Abänderung .	"
" " Antrag des Herrn Dr. Schneider (betreffend die zu leistende Kaution) .	Minderheit.
Für die nicht angefochtenen Ziffern 1, 2 und 3 des §. 4	Handmehr.
Für §. 4 Ziff. 4 a., b., c., d. nach Antrag des Regierungsrathes	107 Stimmen.
Für §. 4 Ziff. 4 a., b., c., d. nach Antrag des Herrn Dr. Schneider . . .	20 "
Für die zugegebenen Anträge der Herren Hofer zu Dießbach, Mühlheim und Hiltbrunner	Handmehr.
Für die nicht angefochtenen litt. e., f. und g. des §. 4 Ziff. 4	"
Für die nicht zugegebenen Anträge des Herrn Hiltbrunner	Minderheit.

Projekt-Dekret

betreffend

die Umwandlung des Ohmgeldtarifes in neue Währung.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1852, Seite 84 ff.)

(Zweite Berathung.)

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Ich trage einfach darauf an, Sie möchten in die zweite Berathung dieses Gesetzes eintreten und zwar dasselbe artikelweise behandeln, indem in Folge von Bemerkungen von Seite des Bundesrathes über den Entwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorging, einige Abänderung desselben nothwendig wird, worüber ich dann bei der artikelweisen Berathung Auskunft geben werde.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§. 1.

Herr Berichterstatter. Wie ich soeben andeutete, wurde in der Januarsitzung dieses Jahres das Ohmgeldgesetz, insofern es den Tarif betrifft, einer ersten Berathung unterworfen, und damals wurde ausgemacht, daß der Gegenstand zwischen der ersten und zweiten Berathung dem Bundesrathe zur Genehmigung vorgelegt werden soll, weil er das Recht hat, zu sagen, ob ein solches Gesetz mit der Bundesverfassung im Einklange stehe oder nicht. In Folge dessen machte der Bundesrath mehrere Bemerkungen, und sein daheriges Schreiben lautet, wie folgt:

„Mit verehrlicher Zuschrift vom 2. d. zeigen Sie uns an, daß in Folge Einführung des neuen schweizerischen Münzfußes Ihr Ohmgeldtarif in neue Währung umgewandelt werden müsse, zu welchem Zwecke dem Großen Rathe ein Projekt-Dekret vorgelegt und von ihm in erster Berathung genehmigt worden sei. Sie legen uns gleichzeitig ein Exemplar dieses Dekretes zur Kenntnißnahme bei, und zeigen, daß für den wesentlichsten Ar-

tikel, den Wein, eine Reduktion von ¼ Rappen per Maß stattgefunden habe.

„Der Bundesrath hat Ihr Dekret nach Anleitung des Art. 32 der Bundesverfassung geprüft und gibt sich die Ehre, als Resultat seiner Prüfung Folgendes mitzutheilen:

„Die Reduktion des Ohmgeldes von 5 alten Rappen in 7 neue für Wein, Bier, Cider schweizerischen Ursprungs, ist ganz innerhalb den Schranken der Bundesvorschriften.

„Die Einreihung des Essigs in den gleichen Artikel können wir hingegen nicht zugeben. Die Bundesverfassung gestattet den Kantonen einzig den Fortbezug der Konsumogebühren auf Wein und geistigen Getränken, wohin der Essig nicht gehört. Wir müssen Sie daher ersuchen, diese Flüssigkeit aus dem Dekret wegzustreichen.

„Aus dem gleichen Grunde müssen wir Sie ersuchen, die mit 3 neuen Rappen per Maß belegte Weintrufe wegzulassen, wobei es Ihnen unbenommen bleibt, die erforderlich scheinenden Strafbestimmungen aufzustellen, wenn unter dem Namen Weintrufe ohmgeldpflichtige Getränke eingeführt werden wollten.

„Gegen die Umwandlung der 5 alten Rappen in 7 neue für die Flasche schweizer. Weines in Flaschen und für die Maß solchen Weines in Doppelfässern ist nichts einzuwenden, dagegen statuirt die Umwandlung des Ohmgeldes für Weingeist und Liqueure eine Erhöhung von zirka 2,5 Prozenten*), was bei Ihrem ohnehin so hohen Ohmgeld und Angesichts des Art. 32 der Bundesverfassung nicht zulässig erscheint.

„Daß eine Erhöhung Ihrer Gebühr, mit der Bundesverfassung in der Hand, von denjenigen Kantonen, welche solche Getränke bei Ihnen einführen, namentlich von Neuenburg, Waadt, Baselland, nur mit Glück bestritten wurde, darauf brauchen wir Sie wohl nicht noch aufmerksam zu machen.

„In Ihren frühern Bestimmungen über das Ohmgeld auf Weingeist findet sich auch die, daß Weingeist, der zur Industrie bestimmt, denaturirt eingeführt werde, ohmgeldfrei sei. In dem neuen Dekret ist dieser Passus weggelassen und wenn auch aus der Fassung des §. 2 dieses Dekrets die Fortdauer jener Bestimmung gefolgert werden kann, so schiene es uns doch sicherer, wie im alten Gesetz, so auch im neuen Dekrete, dieser Ausnahme ganz ausdrücklich zu gedenken.

„Die Gebühren auf Wein und geistigen Getränken nicht schweizerischen Ursprungs unterliegen der Kritik der Bundesbehörde nur insoweit, als nachzusehen ist, ob die litt. c des Art. 32 der Bundesverfassung befolgt sei, und das ist bei Ihrem Dekrete der Fall, mit der Ausnahme jedoch, daß auch da der Essig und die Weintrufe aufgeführt sind, die als nicht ohmgeldpflichtig gestrichen werden müssen.

„Indem wir Ihnen vorstehende Ergebnisse unserer Prüfung Ihres Ohmgelddekretes mittheilen, aus welchen Sie ersehen werden, daß wir dasselbe in der vorliegenden Fassung nicht genehmigen können, ersuchen wir Sie, uns mit der beförderlichen neuen Vorlage Ihr gesammtes Ohmgeldgesetz nebst einschlagender Vollziehungsverordnung, im Hinblick auf litt. c Art. 32 der Bundesverfassung vorzulegen und benutzen ꝛc."

Sie sehen also, daß der Bundesrath in Betreff mehrerer Bestimmungen nicht ganz mit uns einverstanden ist. Herr Präsident, meine Herren! Wir waren nämlich in einiger Verlegenheit, wie der Tarif für Weingeist nach neuer Währung zu bestimmen sei. Im alten Gesetze über das Ohmgeld war für jeden Geistigkeitsgrad 1 Rappen alte Währung festgesetzt. Wenn nun dieser Rappen in 1½ Rappen neue Währung umgewandelt wird, so liegt darin eine Vermehrung, die zwar nicht groß ist, aber doch 2 Prozent ungefähr beträgt. Es wurde daher festgesetzt, daß von je zwei Geistigkeitsgraden 3 Rappen per Maß und von einem einzelnen ungraden Geistigkeitsgrade nur 1 Rappen berechnet werden soll. Wie Sie hörten, zeigte man uns durch eine Berechnung, daß auch darin eine Vermehrung der Gebühr liege, und daß diese Bestimmung im Widerspruche mit dem Art. 32 der Bundesverfassung stehe, welcher folgendermaßen lautet: „Die Kantone sind befugt, außer den nach Art. 29 litt. c vorbehaltenen Berechtigungen, von Wein und andern geistigen Getränken Konsumogebühren zu erheben, jedoch unter folgenden Beschränkungen: a) Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden. b) Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton geführt, so sind die bezahlten Konsumogebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten. c) Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigern Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes. d) Konsumogebühren auf Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden. e) Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Konsumogebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann." Kurz bevor die neue Bundesverfassung angenommen wurde, erließen die damaligen Behörden ein Dekret, welches einen Unterschied machte zwischen Getränken schweiz. und nicht schweizerischen Ursprungs, für letztere wurde die Gebühr erhöht, für erstere nicht, so daß das Dekret, als die Bundesverfassung in's Leben trat, mit dieser nicht im Widerspruche war. Es handelt sich nun darum, wie die Sache mit den Bemerkungen des Bundesrathes in Einklang zu bringen sei. Die erste Abtheilung veranlaßte keine Bemerkung, indem die betreffende Gebühr eine Verminderung von 3 $^{4}/_{10}$ Prozent erlitt; hingegen schlägt Ihnen die Finanzdirektion in Betreff der gebrannten geistigen Getränke folgende Bestimmung vor: „Für Weingeist und andere geistige Getränke,

a) wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können:

bei der Stärke von	15	Grad	Cartier	u. weniger	Rp. 22	per Maß.
„	16	„	„	„	„ 23	idem.
„	17	„	„	„	„ 25	idem.
„	18	„	„	„	„ 26	idem.
„	19	„	„	„	„ 28	idem.
„	20	„	„	„	„ 29	idem.
„	21	„	„	„	„ 30	idem.
„	22	„	„	„	„ 32	idem.
„	23	„	„	„	„ 33	idem.
„	24	„	„	„	„ 35	idem.
„	25	„	„	„	„ 36	idem.
„	26	„	„	„	„ 38	idem.
„	27	„	„	„	„ 39	idem.
„	28	„	„	„	„ 40	idem.
„	29	„	„	„	„ 42	idem.
„	30	„	„	„	„ 43	idem.
„	31	„	„	„	„ 45	idem.
„	32	„	„	„	„ 46	idem.
„	33	„	„	„	„ 48	idem.
„	34	„	„	„	„ 49	idem.
„	35	„	„	„	„ 50	idem.
„	36	„	„	„	„ 52	idem.
„	37	„	„	„	„ 54	idem.
„	38	„	„	„	„ 55	idem.
„	39	„	„	„	„ 56	idem.
„	40	„	„	oder mehr	„ 58	idem ꝛc.

Diese sämmtlichen Ansätze sind nun in genauer Uebereinstimmung mit den frühern und übersteigen keine Gebühr nach der alten Währung; ich zweifle daher keinen Augenblick, daß dieselben, so wie sie jetzt vorliegen, die Sanktion des Bundesrathes erhalten werden. Der Regierungsrath ist ebenfalls einverstanden, die Sache so zu reguliren und es wird zudem den Vortheil haben, daß die Ohmgeldbeamten keine lange Rechnung über die Geistigkeitsgrade anstellen müssen, indem ihnen der Tarif gegeben ist. Ein besonderer Anstand erhebt sich in Betreff des Essigs, welchen der Bundesrath nicht will passiren lassen,

*) Note. „Branntwein von 13 Grad, auf welchen das Beispiel sich gründet, das der Eingabe beigefügt ist, wird wohl keiner eingeführt, sondern solcher von 33 Grad, der gewöhnliche trois-six, oder stärkerer. — Bisher zahlte solch 33grädiger Branntwein 33 alte Rappen per Maß, das ist zu 1 Fr. 1,4493 neue Rappen: 47,8. Nun sollte derselbe nach dem neuen Gesetze 49 neue Rappen zahlen, also 1,2 Rappen per Maß mehr = 2,5 Prozent mehr."

obschon derselbe in allen Ohmgeldgesetzen aufgenommen ist. Der Bundesrath stützt sich auf die Bundesverfassung, mit der Bemerkung, der Essig sei kein geistiges Getränke. Der Ausfall, der uns durch Weglassung dieses Artikels entstände, ist just nicht von so außerordentlicher Bedeutung, doch beträgt er immerhin etwa 2500 Fr. alte Währung. Die Finanzdirektion war der Meinung, man solle sich nach den Bemerkungen des Bundesrathes richten und diesen Artikel einfach streichen, doch hatte der Finanzdirektor im Regierungsrathe alle seine Kollegen gegen sich, indem sie fanden, unsere Vorschriften über das Ohmgeld seien sehr alt und dem Geiste der Bundesverfassung sei es nicht zuwider, daß wir bei unsern bisherigen Einnahmen bleiben, daher sollen wir auch auf diesem Posten beharren, indem man den Bundesrath vielleicht noch eines Bessern darüber belehren könne. So verhält es sich auch mit der Weintruse, die mit einem Ohmgelde von 3 Rappen per Maß belegt wurde. Hier legte die Finanzdirektion großes Gewicht darauf, daß der Ansatz beibehalten werde, nicht wegen eines großen Ertrages desselben, sondern weil sehr große Mißbräuche daraus entstehen könnten, wenn wir das Recht verlieren, an der Grenze die Fuhrbriefe nachzusehen, welche Weintruse deklariren, da unter diesem Namen verschiedene andere Getränke eingeführt werden könnten. Ich glaubte, es liege in meiner Pflicht, Ihnen diese Auskunft zu geben. Sie wissen, daß die Bundesverfassung dem Bundesrathe das Recht gibt, zu untersuchen, in wiefern die daherigen Gesetze mit derselben im Einklange stehen, und dieß ist auch der Grund, warum ich mich zu diesen Erläuterungen veranlaßt sah. Ich schließe daher mit dem Antrage, sowohl in Betreff des Essigs als der Weintruse den Tarif unverändert beizubehalten, wie er in der ersten Berathung vom Großen Rathe festgesetzt wurde; was hingegen die gebrannten Wasser anbelangt, so ist der neue Tarif, den ich soeben anführte, maßgebend, der dann auch mit den Bundesvorschriften im Einklange steht. Alles Uebrige wurde von Seite des Bundesrathes nicht bestritten. Ich werde mich Ihren Beschlüssen sehr gerne fügen, sie mögen so oder anders ausfallen, da es nicht zu verkennen ist, daß, wenn wir bei dem frühern Beschlusse bleiben, noch einige Korrespondenz mit dem Bundesrathe nöthig sein wird, die ich, so viel an mir, lieber vermeiden möchte.

Rieder stellt den Antrag, den Essig zu streichen.

Ganguillet. Ich möchte hingegen den Antrag der Regierung unterstützen und zwar im Interesse der inländischen Fabrikation; es wird im Kanton Bern viel Essig fabrizirt.

Gygax. Ich bekämpfe dagegen den Antrag der Regierung, und zwar aus dem Grunde, weil, wenn das Ohmgeld auf dem Essig aufgehoben wird, die inländischen Essigfabrikanten genöthigt werden, bessern Essig zu fabriziren, wenn sie mit Andern konkurriren wollen. Bekanntlich wird kein Handelsprodukt so gering fabrizirt wie Essig, man hört sehr häufige Klagen darüber, und auf diese Weise würden die Fabrikanten genöthigt, bessere Waare zu geben, sofern sie den Absatz haben wollen.

Abstimmung:

Für den §. 1 mit oder ohne Abänderung .	Handmehr.
Für Beibehaltung des Wortes „Essig" . .	51 Stimmen.
„ Streichung „ „ „ . .	29 „

§. 2.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph lautet nun, wie folgt: „Weingeist, welcher zum Verbrauche in der Industrie bestimmt ist und bei seiner Einfuhr den durch die Vollziehungsverordnung zu bestimmenden Vorsichtsmaßnahmen gegen Betrug unterworfen wird, ist ohmgeldfrei." Im frühern Dekrete war diese Bestimmung nicht enthalten; der Bundesrath wünscht deren Aufnahme. Ich soll hier anführen, daß in allen Ohmgeldgesetzen der Weingeist, welcher zu industriellen Zwecken bestimmt ist, immer ohmgeldfrei war; diese Bestimmung enthält daher durchaus nichts Neues, und man nahm sie früher nicht auf, weil sie eigentlich nicht zum Tarife gehört; indessen steht deren Aufnahme auch nicht das geringste Hinderniß entgegen, und ich empfehle Ihnen den §. 2 zur Genehmigung.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso der §. 3.

§. 4.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph handelt von der Inkrafttretung des Dekretes. In Folge Ihrer soeben gefaßten Schlußnahme ist es vielleicht möglich, daß wir mit dem Bundesrathe noch einige Korrespondenz über den Essig und die Weintruse haben werden; indessen glaube ich, es stehe kein Hinderniß im Wege, das Dekret auf den 1. Januar in Kraft zu setzen. Wir halfen uns bisher in der Vollziehung in der Weise aus, daß wir die Gebühr nach dem alten Gesetze bezogen und dann die Totalsumme in neue Währung reduzirten. Es wurden jedoch darüber Klagen laut, indem man sagte, da der neue Münzfuß eingeführt sei, so stehe es am ersten auch der Regierung und den Behörden zu, denselben zu beobachten. Ich beantrage daher, die Inkrafttretung auf den 1. Januar nächsthin festzusetzen. Würden sich Anstände erheben, so wird der Große Rath nicht so schnell seine Sitzung schließen, daß man ihm nicht davon Kenntniß geben könnte.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Auf den Antrag des Präsidiums wird ohne Einsprache beschlossen, das Obergericht zur Theilnahme an der Berathung folgender Gesetzesentwürfe einzuladen:

(in zweiter Berathung)

1) über den Mißbrauch der Presse;
2) über den Tarif in Strafsachen;
3) über das Verfahren bei Betreibungen von kleinern Schuldbeträgen;

(in erster Berathung)

4) über Revision und Bestätigung der Statutarrechte;
5) über Beschleunigung des Prozeßverfahrens in Civilsachen;
6) über Beschleunigung des Verfahrens in Strafsachen;
7) über das Erbrecht der Unehelichen;
8) über den Entwurf eines Strafgesetzbuches; und
9) über ein Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel.

Dekretsentwurf

über

Umwandlung der Bußen von der alten in die neue Währung.

(Erste Berathung.)

Brunner, Direktor der Domainen und Forsten, als Berichterstatter. Mit der Einführung des neuen Münzfußes zeigte sich auch die Nothwendigkeit, in Betreff der Bußen eine Umwandlung vorzunehmen. In Folge dessen entwarf der Regierungsrath auf Antrag einiger Regierungsstatthalter das vorliegende Dekret, nach welchem die Umwandlung der Bußen in folgender Weise stattfindet. Diejenigen Bußen, welche bisher in 1 Pfund alter Währung ausgesetzt waren, würden nun 1 Franken neue Währung betragen, während die Bußen, welche bisher 1 Fr. a. W. betrugen, künftig in 1½ Fr. n. W. umgewandelt würden. Auf der einen Seite also, wo die Bußen in Pfund ausgesetzt waren, würde in Zukunft ungefähr ½ Batzen weniger gefordert, auf der andern Seite dagegen, wo die Bußen in Franken bestanden, fände einige Erhöhung statt und zwar ebenfalls um ungefähr ½ Batzen. Wollte man das alte Pfund und den alten Franken

genau in neue Währung umwandeln, so würden ungerade Zahlen herauskommen, was der Regierungsrath nicht zweckmäßig fand. Ich beantrage daher Namens desselben, Sie möchten in dieses Dekret eintreten und dasselbe in globo genehmigen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Präsident. Ich halte dafür, dieses Dekret bedürfe keiner zweimaligen Berathung, weil es eigentlich kein neues Gesetz ist, sondern nur eine Ausgleichung bisheriger Bestimmungen mit dem neuen Münzfuße betrifft. Ich frage Sie jedoch an, ob Jemand glaube, der Gegenstand bedürfe einer zweiten Berathung.

Matthys. Es ist zwar schwer, sich über einen Gegenstand definitiv auszusprechen, der erst jetzt bekannt wurde; doch erlaube ich mir eine Bemerkung darüber. Auf der einen Seite findet eine Verminderung der Bußen statt, indem die bisher in Pfund ausgesetzten Bußen einfach in neue Franken umgewandelt werden, während auf der andern Seite die Bußen in alten Franken statt zu 1 Fr. 40 Cent. zu 1 Fr. 50 Cent. bestimmt werden, also eine kleine Erhöhung und immerhin eine Abänderung einer gesetzlichen Bestimmung; deßhalb scheint mir eine zweimalige Berathung nothwendig zu sein und ich beantrage eine solche.

Herr Berichterstatter. Es scheint, der Große Rath sei mit dem Dekrete selbst einverstanden. Der Antrag des Hrn. Matthys ist eine Formsache und streng genommen hat er recht, es ist eine Abänderung eines bisher bestehenden Gesetzes. Indessen glaube ich, es stehe dem Großen Rathe doch frei, sogleich das Dekret in Kraft zu setzen, und ich stelle daher den Antrag, dasselbe provisorisch in Kraft treten zu lassen.

Sowohl die zweimalige Berathung des Dekretes als dessen provisorische Inkrafisetzung wird durch das Handmehr genehmigt.

Strafnachlaßgesuche.

1) Joh. Bapt. Queloz, von St. Brair, wegen Mißhandlung eines Landjägers zu zweijähriger Kantonsverweisung verurtheilt, bittet um Nachlaß des Restes derselben von 10 Moten: Antrag des Regierungsrathes und der Polizeidirektion auf Abweisung.

Brunner, Direktor der Domainen und Forsten, als Berichterstatter. Ich soll als Berichterstatter den Antrag des Regierungsrathes unterstützen, indessen sei mir erlaubt, noch eine andere, etwas abweichende Ansicht zu äußern. Was besonders für den Petenten spricht, ist die Behauptung, er gehöre gar nicht zu Denjenigen, welche die Absicht gehabt, den Landjäger zu beleidigen, im Gegentheile, als er Lärm gehört, sei er gegangen, sei aber vom Landjäger, der ihn nicht gekannt, in den Finger gebissen worden. Wäre ich im Falle gewesen, den Antrag zu stellen, so hätte dieser auf Begnadigung gelautet.

Aubry. Sie hören mich selten zu Gunsten derartiger Gesuche das Wort ergreifen. Da jedoch der Fall, um den es sich gegenwärtig handelt, mir besonders bekannt ist, so bin ich so frei, den Antrag des Hrn. Bühler zu bekämpfen, und denjenigen des Hrn. Brunner zu unterstützen, der, meiner Ansicht nach, diese Angelegenheit sehr gut beurtheilt. Die Sache hat sich nämlich folgendermaßen zugetragen: in einem nächtlichen Schlaghandel wurde ein Landjäger, der die Ordnung wieder herstellen wollte, zu Boden geworfen und ziemlich schwer verletzt. Diese Verletzungen waren hinlänglich ernster Natur, um den Landjäger während mehr als zwanzig Tagen arbeitsunfähig zu machen, was eine Kriminaluntersuchung veranlaßte. Queloz, von St. Brai, wurde in diese Sache verwickelt, weil er sich an dem Ort des Streites befand. Die Leute sagen, daß er helfen wollte, die Ordnung wieder herzustellen, was ihm einen Biß in einen Finger zuzog. Natürlicherweise wurde er deßhalb für einen am Schlaghandel Betheiligten angesehen, und das Obergericht verurtheilte ihn, weil keine andere Schuldigen gefunden wurden, zu zweijähriger Leistung. Queloz hat vierzehn Monate seiner Strafe überstanden; er ist verheirathet und Familienvater, und da die Schuldigen insolvent waren, so mußte er beinahe allein die ganze Last der Prozeßkosten tragen, die beträchtlich sind, und wodurch er gezwungen wurde, seinen Viehstand und beinahe sein ganzes Ackerbaugeräth zu veräußern. Ich könnte zu Gunsten des Petenten ein Zeugniß der französischen Gemeinde anführen, wo er einen Theil seiner Verbannung zugebracht hat, und welches seine gute Aufführung bescheinigt, wenn ihn übrigens die öffentliche Meinung nicht schon als unschuldig bezeichnete. Ich unterstütze also den Antrag des Hrn. Regierungsrath Brunner, welcher dahin geht, diesem Familienvater den Rest seiner Leistung zu erlassen. Es ist dieß eine Pflicht, welche ich in gegenwärtigem Falle erfüllen muß, da der Petent an den dem Landjäger beigebrachten Verletzungen unschuldig ist, ihn die öffentliche Meinung als solchen bezeichnet, und er übrigens das Vergehen, das ihm zur Last gelegt werden könnte, schon gebüßt hat. Ich empfehle Ihnen also auf das Dringendste den Nachlaß der übrigen zehn Monate Leistung. Sie werden dadurch zugleich einen Akt der Gnade und der Gerechtigkeit vollbringen.

Abstimmung:

Für Abschlag	12	Stimmen.
Für Willfahr	94	„
Leer	1	„

---

2) And. Jufer, von Melchnau, wegen Mißhandlung und Diebstahls obergerichtlich zu dreijähriger peinlicher Zuchthausstrafe verurtheilt, bittet um Nachlaß des Restes derselben von ungefähr einem Vierteljahre; Antrag des Regierungsrathes und der Polizeidirektion auf Abweisung.

Leuenberger zu Reisiswyl. Ich möchte den Petenten zur Begnadigung empfehlen, weil ich annehme, derselbe sei zum Vergehen der Mißhandlung veranlaßt und gereizt worden, indem der Betreffende, mit dem er in Streit gerieth, nicht nur die Anwesenden, sondern verschiedene Behörden beschimpfte, was zur Folge hatte, daß man unglücklicherweise etwas zu weit ging.

Kasser. Ich unterstütze diesen Antrag einfach; die von Hrn. Leuenberger geäußerte Ansicht wird vom Publikum getheilt.

Herr Berichterstatter. Die Gründe, welche die Direktion der Justiz und Polizei bewogen, den Antrag auf Abweisung zu stellen, bestehen darin, weil der Petent früher schon wegen Diebstahls bestraft wurde. Derartige Vorgänge bilden gewöhnlich Regel; wenn Züchtlinge und Petenten schon früher, namentlich wegen Diebstahls, bestraft wurden, so fallen diese Umstände auch in's Gewicht. Uebrigens lautet das Urtheil im vorliegenden Falle gleichzeitig auf Diebstahl und Mißhandlung und ich unterstütze daher den Antrag des Regierungsrathes auf Abweisung.

Abstimmung:

Für Abschlag	72	Stimmen.
Für Willfahr	28	„

---

3) Aler. Meury, Wirth zu Blauen, wegen Erpressung vom Obergerichte peinlich zu 15monatlicher Kantonsverweisung verurtheilt, bittet um Umwandlung dieser Strafe in Gemeindseingrenzung von gleicher Dauer.

Matthys. Ich wurde veranlaßt, diesen Fall näher zu untersuchen, wobei sich der Thatbestand folgendermaßen herausstellte. Ein J. Hänggi, aus dem Kanton Solothurn, arbeitete in einem Dorfe bei Laufen, bezog von Meury Lebensmittel

entlehnte von ihm Geld und von daher wurde er Letzterm den Betrag von 69 Batzen alte Währung schuldig. Meury traf seinen Schuldner auf der Straße und mahnte ihn zur Zahlung oder Ausstellung einer Schuldanerkennung, zu welchem Zwecke er ihn einlud, in sein Haus zu kommen. Nach der Aussage des Meury ging Hänggi eine Strecke weit mit ihm, wollte ihm aber nachher nicht mehr folgen und gab ihm böse Worte, was ihn veranlaßte, denselben beim Kragen zu ergreifen und mehr oder weniger mit Gewalt in's Haus zu ziehen. Dort habe Hänggi zuerst die Forderung bestritten, später jedoch dieselbe ohne weitern Zwang anerkannt. Hänggi sagt aber, er sei gezwungen worden, in's Haus zu gehen, dort mißhandelt und ihm ein Gilet zerrissen worden; er machte eine Anzeige bei Gericht, bestritt in der Untersuchung die an ihn gestellte Forderung, erklärte jedoch vor Amtsgericht, er sei den fraglichen Betrag schuldig und ziehe die Klage zurück. Das Amtsgericht von Laufen sprach in seinem Urtheile einige Tage Gefangenschaft über den Beklagten aus, das Obergericht jedoch nahm den Thatbestand der Erpressung als hergestellt an und verurtheilte den Meury zur Kantonsverweisung. Nun verlangt Meury Umwandlung der Kantonsverweisung in Gemeindeeingrenzung. Ich habe gefunden, das obergerichtliche Urtheil sei unter diesen Umständen allerdings sehr streng. Wäre Hänggi wirklich mißhandelt und wirklich gezwungen worden, so scheint es mir er hätte vor Amtsgericht nicht erklärt, er ziehe die Klage zurück und sei den betreffenden Betrag schuldig. In Berücksichtigung dieses Umstandes und weil ich annehme, das Amtsgericht von Laufen sei etwas besser mit dem daherigen Thatbestand bekannt, als das Obergericht, stelle ich einen Antrag in dem Sinne, daß nicht Gemeindeeingrenzung ausgesprochen, sondern die Strafe in dreißigtägige verschärfte Gefangenschaft umgewandelt werde.

Herr Berichterstatter. Es ist allerdings richtig, daß das obergerichtliche Urtheil annimmt, es habe Erpressung stattgefunden und zwar mittelst Mißhandlung und dieses Urtheil leitete denn auch die Direktion der Justiz und Polizei bei Stellung ihres Antrags. Zwang wurde jedenfalls gebraucht; daß jedoch der Gläubiger in einer fatalen Stellung gegenüber dem Schuldner war, begreife ich gar wohl; indessen mußte das Gericht nach dem Gesetze urtheilen und ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes.

Abstimmung:

Für Abschlag	55 Stimmen.
Für Willfahr	58 "
Für Strafumwandlung nach Antrag des Herrn Matthys	Handmehr.

Dagegen werden ohne Einsprache nach dem übereinstimmenden Antrage des Regierungsrathes und der Polizeidirektion abgewiesen:

4) Elis. Flükiger, von Dürrenroth, wohnhaft auf dem Fahrhubel bei Belp, vom Appellations- und Kassationshofe am 30. August abhin wegen Eingrenzungsübertretung und Gemeindsbelästigung durch ihr uneheliches Kind zu einer dreimonatlichen Arbeitshausstrafe verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß dieser Strafe;

5) H. Froté und sechs Mithafte, sämmtlich zu Miécourt, vom Amtsgerichte Pruntrut am 28. August abhin, wegen Mißhandlung zu 6, 7 und 8 Monaten Gefängniß verurtheilt mit dem Gesuche um Umwandlung dieser Strafe in Kantonsverweisung;

6) H. Weibel, von Erlenbach, sonst wohnhaft in Steini, Gemeinde Därstetten, Zimmermann und Dünkelbohrer, am 24. Dezember 1849 vom Obergerichte wegen Nothzucht peinlich zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes dieser Strafe;

7) J. Romang, von Gsteig bei Saanen, vom Obergerichte am 5. Januar abhin wegen Diebstahls peinlich zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, von denen jedoch sechs Monate Untersuchungshaft abzurechnen sind, mit dem Gesuche um Umwandlung des Restes dieser Strafe in Landesverweisung, oder Erlaß, oder Umwandlung eines Theils derselben;

8) H. Leu, von Rohrbach, den 6. Mai 1850 vom Obergerichte wegen Mißhandlung und Diebstahls peinlich zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß des Restes derselben;

9) Chr. Jutzi, von Außerbirrmoos, am 12. Mai 1851 vom Obergerichte wegen Diebstahls peinlich zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß des ungefähr einen Viertel betragenden Restes seiner Strafzeit;

10) Niklaus Pfister, Nagelschmied, von Trachselwald, wegen Erpressung vom Obergerichte am 19. Mai 1851 peinlich zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, von denen jedoch drei Monate Untersuchunshaft abzurechnen sind, mit dem Gesuche um Nachlaß des letzten Viertels oder eines Sechstels der Strafzeit;

11) Sam. Lüdy, von Heimiswyl, vom Assisenhofe des zweiten Bezirks, am 26. August abhin, wegen mehrerer Diebstähle, Betrügereien, wissentlichen Ausgebens falschen Geldes, grober Körperverletzung und Widersetzlichkeit gegen die Polizei zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit Abzug von sechs Monaten Untersuchungshaft, mit dem Gesuche um Umwandlung dieser Strafe in Leistung oder Landesverweisung;

12) N. Müller, von Oberhofen, wegen Diebstahls und Theilnahme an einem Betruge zu einer achtmonatlichen Einsperrungsstrafe verurtheilt, mit dem Gesuche um Umwandlung dieser Strafe in Leistung oder Landesverweisung;

13) J. Rohrer, von Großhöchstetten, wegen Theilnahme an einen Betruge zu viermonatlicher Einsperrungsstrafe verurtheilt, mit dem Gesuche um Umwandlung dieser Strafe in Leistung oder Landesverweisung;

14) Pet. Tschiener, zu Matten, Joh. Wyden, zu Aarmühle, Heinr. v. Almen, genannt Gsteiger, Chr. Feuz, Pet. Feuz, Chr. Zimmermann und Ferd. Michel — die letztern fünf sämmtlich in Unterseen — am 13. August 1851 vom Amtsgerichte Interlaken wegen Nachtunfugs und Eigenthumsbeschädigung im Januar 1851 zu Buße, Leistung, Entschädigung und solidarisch zu den Kosten verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß der Entschädigung und der Kosten, oder Aufhebung des Solidaritätsverhältnisses;

15) Jak. Seiler, Tischmacher, von und zu Bönigen, vom Amtsgerichte Interlaken wegen im Spätjahre 1851 verübter Vergehen, nämlich: wegen Mißhandlung zu 10 Pfund Buße und sechs Monaten unabkäuflicher Leistung aus dem Amte Interlaken und als Betheiligter in einer Untersuchung auf grobe Ruhestörung, Mißhandlung, Beschädigung und Verwundung eines Beamten in seinen Amtsfunktionen und Drohung gewaltsamer Befreiung eines Gefangenen zu 10 Monaten Leistung aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft und zu $^{1}/_{10}$ der Untersuchungskosten in solidum verurtheilt, mit dem Gesuche um Ausdehnung des Amnestiebeschlusses vom 12. Mai abhin auch auf ihn;

16) Pet. Michel, Schmied zu Bönigen, am 18. Hornung abhin verurtheilt: a) wegen Mißhandlung und Beschädigung eines Beamten in seinen amtlichen Funktionen und gewaltsamer Entfernung aus dem Amtslokale; b) wegen grober Ruhestörung und Hausrechtsverletzung — zu acht Monaten Einsperrung und mit mehrern Mitschuldigen solidarisch zu den Kosten und zu Entschädigung — mit dem Gesuche um Ausdehnung des Amnestiebeschlusses vom 12. Mai abhin auch auf ihn;

17) Jak. Rubin, alt-Amtsgerichtsweibel von Interlaken, vom dortigen Amtsgerichte wegen grober Ruhestörung, Mißhandlung, widerrechtlicher Wegnahme von Waffen auf dem Regierungsstatthalteramte u. s. w., im Spätjahr 1851 als einer der Hauptbetheiligten in contumaciam zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuche um Amnestirung;

18) Chr. Michel, Joh. Mühlemann, Joh. Urfer, Chr. Mühlemann, Chr. Urfer, Joh. Seiler, sämmtlich zu Bönigen, Joh. Borter und Chr Tschiener, zu Matten, am 9. April 1851 vom Amtsgerichte Interlaken wegen Mißhandlung von zwei Soldaten zur Nachtzeit, Eigenthumsbeschä-

digung, Widersetzlichkeit und Störung der öffentlichen Ruhe (alles im Januar 1851, sogenannte Holzhackergeschichte) zu Leistung, Bußen, Entschädigung, Schmerzengeld und solidarisch zu den Kosten verurtheilt, mit dem Gesuche um Ausdehnung der Amnestie auf sie in Bezug auf die Geldzahlung;

19) Heinr. Zwahlen, Kutscher, von und zu Matten, vom Amtsgerichte Interlaken — a) wegen der gewaltthätigen Auftritte am 13. Oktober 1850 an den Wahlverhandlungen in der Kirche zu Gsteig zu drei Jahren Leistung — b) wegen Mißhandlung, grober Ruhestörung und widerrechtlicher Wegnahme von Waffen auf dem Regierungsstatthalteramte, zu fünf Monaten Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuche um Amnestirung;

20) Chr. Stettler, von Bolligen, vom Obergericht wegen Betrügereien und Diebstähle, am 29. April 1848, zu fünf Jahren Kettenstrafe verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß des Restes seiner Strafe.

Dekretsentwurf

über

Verschmelzung der beiden Einwohnergemeinden Stadt und Vorstadt Laufen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß die beiden Einwohnergemeinden der Stadt und Vorstadt Laufen, erstere unter'm 12. Mai 1852, letztere unter'm 25 Oktober 1851, den Wunsch ausgesprochen haben, zu einer einzigen Gemeinde verschmolzen zu werden;

in Betrachtung, daß diese Verschmelzung im Interesse der Staatsverwaltung zweckmäßig erscheint und geeignet ist, mehrfache Uebelstände, die sich in der Verwaltung des Gemeindewesens von Laufen erzeigt haben, zu beseitigen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Die beiden Einwohnergemeinden der Stadt und Vorstadt Laufen werden zu einer einzigen Einwohnergemeinde vereinigt.

Art. 2.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses und bei allfälligen Anständen über die Vereinigung der Vermögens- und Beitragsverhältnisse mit deren Regulirung beauftragt.

Gegeben in Bern, u. s. w.

(Folgen die Unterschriften.)

Das Gutachten des Regierungsrathes und der Direktion des Innern wird verlesen.

Fischer, Direktor des Innern, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Die Stadt und die Vorstadt Laufen faßten beidersei s den Beschluß, sich zu vereinigen und statt zwei Einwohnergemeinden nur eine solche zu bilden; nach Mitgabe der Verfassung bedarf dieser Beschluß der Genehmigung des Großen Rathes. Es zeigt sich nach der bisherigen Erfahrung, daß diese Verschmelzung sehr zweckmäßig ist. Die Stadt und Vorstadt Laufen, obschon getrennt in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten, machen dennoch ein Ganzes aus; die Vorstadt ist eine Fortsetzung der Stadt und das Unterscheidungszeichen war früher ein alter Thurm, der eingerissen wurde. In vielen Angelegenheiten der Verwaltung hatten beide die Sache gemeinschaftlich, und es springt in die Augen, daß eine Vereinigung beider mit großen Vortheilen verbunden ist und den Geschäftsgang sehr vereinfacht. Es ist fast, als wollte man ein Muster aufstellen, wie die Sache nicht sein sollte, indem eine Reihe von Behörden existirte, als eine Einwohnergemeindsbehörde der Stadt, eine Einwohnergemeindsbehörde der Vorstadt, eine Burgergemeindsbehörde der Stadt, eine Burgergemeindsbehörde der Vorstadt, eine gemeinsame Verwaltung der beiden Einwohnergemeinden, eine solche der beiden Burgergemeinden, ein Kirchgemeinderath, ein Kirchenrath, eine gemeinsame Administration der Schule u. s. w. Es ist der Wunsch der betreffenden Gemeinden selbst, sich zu verschmelzen, und ich glaube, mich unter Bezugnahme auf die im schriftlichen Gutachten enthaltenen Gründe einer weitern Erörterung enthalten zu können, indem ich bei Ihnen den Antrag stelle, Sie möchten eintreten und das Dekret in globo behandeln.

Das Eintreten und die Behandlung in globo werden durch das Handmehr genehmigt.

Matthys. Ich stimme grundsätzlich zum Dekrete, nur scheint es mir zweckmäßig zu sein, bei Art. 2 eine Bestimmung in dem Sinne beizufügen, daß ja freilich der Regierungsrath beauftragt sei mit Regulirung der Verhältnisse, und der Beitragspflicht zu den allfälligen Ausgaben — insoweit diese Regulirung nicht den Justizbehörden nach Verfassung und Gesetz anheimfällt, — sonst könnte mit Rücksicht auf dieses Dekret vielleicht die Behauptung aufgestellt werden, der Regierungsrath sei auch befugt, reine Rechtsfragen, die sich in Bezug auf beide Gemeinden darbieten, zu entscheiden.

Aubry. Die Bemerkung des Herrn Matthys ist überflüssig, da ein solches Dekret des Großen Rathes weder das Gesetz noch die Verfassung ändern könnte. Wenn ich das Wort ergriffen habe, um zu sagen, daß dieser Vorbehalt schädlicher sein würde, als man meint, so geschah dieß, weil er, meiner Ansicht nach, vielleicht die Quelle von einer Menge von Prozessen werden könnte, was vor allem verhütet werden muß. Ein Wort in der Uebersetzung ist der Sache wenig gemäß, und da die Einführung eines neuen Gemeindegesetzes bevorsteht, so wäre es am besten ganz einfach zu sagen, daß man die zwei Gemeinschaften zu einer einzigen Gemeinde vereinigt. Es handelt sich folglich darum, diese Idee deutlich auszudrücken, ohne das Wort „Einwohner" hinzuzufügen, was dem Sinn der neuen Bestimmungen des Gemeindegesetzes zuwider laufen könnte, das nächstens definitiv angenommen werden soll.

Carlin, Fürsprech, tritt dem Antrage des Herrn Aubry nicht entgegen, aber er bekämpft denjenigen des Herrn Matthys, da dieser letztere zu einer Menge von Prozessen Anlaß geben würde. Diejenige der Gemeinden, welche mit diesem oder jenem Punkt der Uebereinkunft nicht zufrieden wäre, würde vielleicht später eine schon entschiedene Sache wieder in Frage zu stellen suchen, indem sie zwischen den Civil- und den Administrativrechtsfragen, zwischen dem, was in dem Bereich der Gerichte liegt und dem, was von der exekutiven Behörde endgültig entschieden werden kann, einen Unterschied machen würde; kurz, man würde immer Anlaß zu neuen Schwierigkeiten finden und gerade diesem will der Dekretsentwurf vorbeugen. Der Redner stimmt deßhalb zum Entwurf, so wie er vorliegt.

Herr Berichterstatter. Der Antrag des Herrn Aubry betrifft mehr die Redaktion, indem er den Ausdruck „Gemeinde" statt „Einwohnergemeinde" in Uebereinstimmung mit dem neuen Gemeindegesetze aufzunehmen wünscht, was ich zugeben kann. Hingegen müßte ich den Zusatz des Herrn Matthys auch verwerfen und zwar aus bereits von Herrn Carlin angebrachten Gründen, indem eine derartige Bestimmung die Schwierigkeiten vermehren und zu Prozessen führen könnte, die lieber vermieden werden sollen. Es wurde im Gutachten des Regierungsrathes bereits auf ein Streitverhältniß zwischen der Stadt und der Vorstadt Laufen hingewiesen und Jedermann wird darin einig sein, daß es eine Administrativsache ist. Sollte sich indessen ein Verhältniß civilrechtlicher Natur daraus entwickeln, so wird keineswegs ausgeschlossen, daß dasselbe nach Verfassung und

Gesetz erledigt werde. Ich möchte übrigens nicht, daß Mißverständnisse entstehen würden. Man muß nicht vergessen, die Burgergemeinden werden nicht vereinigt, sondern nur die Einwohnergemeinden gegenüber den Burgergemeinden.

Matthys. Da aus der Erklärung des Herrn Berichterstatters hervorgeht, daß die Bestimmung keinen andern Sinn hat als mein Antrag, so kann ich denselben zurückziehen.

Das Dekret wird mit der zugegebenen Ersetzung des Ausdruckes „Einwohnergemeinde" durch „Gemeinde" durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Baudirektion mit dem Antrage, der Große Rath möchte für Herstellungsarbeiten, welche in Folge der Wassergröße vom September ohne Verzug haben ausgeführt werden müssen, einen Kredit von 40,000 Fr. bewilligen, welche auf dem Ueberschusse der Posteinnahme pro 1852 mit 33,252. 48. und auf der Ersparniß von nicht abgehaltenen Wiederholungskursen zu erheben seien

Dähler, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter. Jedermann weiß und der Große Rath am besten, wie die Ueberschwemmungen, welche zwei Jahre nach einander folgten, schadeten. Der Wasserschaden des Jahres 1851 kann, gering geschätzt, auf eine Viertelmillion angesetzt werden, welche der Staat auszugeben hat. Ein großer Theil davon ist bereits ausgegeben. So bewilligte der Große Rath im Herbste 1851 eine Summe von 86,000 Fr., um die dringendsten Arbeiten auszuführen und bei der Büdgetberathung von 1852 wurde eine Summe von 100,000 Fr. speziell für Bauten, welche der Wasserschaden nothwendig machte, bestimmt. Diese Summe ist vollständig ausgegeben, sogar überschritten und kaum war man im Stande, die nothwendigsten Arbeiten herzustellen, als eine neue Ueberschwemmung eintrat. Im Allgemeinen war der Wasserschaden des Jahres 1852 nicht so groß für den Staat, wie der letztjährige, doch traf er einzelne Gegenden nicht minder schwer, namentlich litten die Aemter Saanen, Laupen, Münster, Obersimmenthal, Büren u. s. w. darunter. Gestützt auf die bisherigen Berichte, welche der Regierungsrath über diese Angelegenheit erhielt, stellt er bei Ihnen den Antrag, Sie möchten einen Kredit von 40,000 Fr. bewilligen. Diese Summe wird indessen kaum ausreichen, und wenn es in der Hand der Baudirektion läge, so würde sie den Antrag stellen, dieselbe wenigstens auf 50,000 Fr. zu erhöhen; doch will ich mir unter obwaltenden Verhältnissen nicht erlauben, einen andern Antrag zu stellen. Der Große Rath wird ohnedieß im Falle sein, auch bei der Büdgetberathung wieder eine beträchtliche Summe zu bewilligen. Die betreffenden Ansätze sind außerordentlich niedrig gestellt, eigentlich niedriger als man sie hätte stellen sollen.

Fueter, Finanzdirektor. Ich erlaube mir noch über den finanziellen Theil des Antrages der Baudirektion einige Worte. Sie sehen, daß die Bewilligung eines Kredites von 40,000 Fr. nothwendig ist, um die ersten und dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen. Nun fragt es sich: wie soll diese Summe aufgebracht werden, ohne zu besondern Auflagen schreiten zu müssen? und da glaube ich, wir werden für das Postregal eine höhere Entschädigung erhalten, als das Büdget vorsieht. Seitdem die Posten an die Eidgenossenschaft übergingen, erhielten wir noch kein Jahr die vollständige Entschädigung, welche uns gehörte, weil die Einnahme der Postverwaltung nicht so groß war als früher, so daß wir alle Jahre bedeutend im Rückstande waren. Dieses Jahr wird die volle Summe zum ersten Male ohne Zweifel erreicht, so daß wir statt der vorgesehenen 216,000 Fr. eine Summe von 249,000 Fr., also etwa 33,000 Fr. mehr voraussichtlich erhalten werden. Dazu kommt eine Ersparniß von ungefähr 10,000 Fr. auf den Militärausgaben, indem einige Wiederholungskurse eingestellt wurden, und die wahrscheinlich verfügbare Summe von diesen Verwaltungszweigen würde demnach ungefähr 43,000 Fr. betragen. Ich bedaure zwar außerordentlich, daß diese Ersparniß später dem Großen Rathe nicht als eine reelle angekündigt werden kann, indessen ist nun einmal der Wasserschaden da und ich empfehle Ihnen diese Art der Deckung des verlangten Kredites.

Der verlangte Kredit wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei mit dem Antrage: es sei in das Gesuch der Einwohnergemeinde Lenk um Aufhebung des §. 13 des Gesetzes vom 24. Dez. 1846, welcher die Aufbewahrung der Fertigungsmanuale der Untergerichte in der Amtsschreiberei festsetzt, nicht einzutreten.

Brunner, Direktor der Domainen und Forsten, als Berichterstatter. Vor einiger Zeit stellte die Einwohnergemeinde Lenk das Gesuch an den Regierungsrath, der §. 13 des Gesetzes vom 24. Dez. 1846, welcher vorschreibt, daß die Fertigungsmanuale der Untergerichte in der Amtsschreiberei aufbewahrt werden sollen, möchte aufgehoben werden. Ein fernerer Punkt, welcher bei diesem Anlasse angeregt wurde, betraf die Einschreibung der Vormundschaftsrechnungen und fand durch das Dekret, das Sie vor einigen Tagen angenommen, seine Erledigung. Was das erste Gesuch betrifft, so beantragt der Regierungsrath dessen Abweisung, da man die Aufbewahrung der Fertigungsmanuale in der Amtsschreiberei in Folge mangelhafter Fuhrung der Grundbücher an manchen Orten für nö.hig fand. Uebrigens wird keine große Erleichterung darin liegen, ob die betreffenden Manuale in der Gemeinde oder auf der Amtsschreiberei liegen, der Unterschied wird kaum sehr groß sein. Endlich betrifft dieser Gegenstand nicht nur eine einzige Gemeinde, sondern mehrere, so daß, wenn man dem Gesuche von Lenk entspricht, auch andere Gemeinden mit dem gleichen Begehren auftreten könnten. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Rieder. Da diese Angelegenheit zur Entscheidung vorgelegt wird und ich mit den nähern Umständen ziemlich bekannt bin, so erlaube ich mir den Antrag, der Große Rath möchte statt der Abweisung nur die Verschiebung der Sache beschließen und den Regierungsrath einladen, einen umfassendern Antrag zu bringen, und zu sehen, ob vielleicht nicht noch andere Gemeinden sich in diesem Falle befinden.

Herr Berichterstatter. Ich muß diesem Antrage entgegentreten. Wenn der Regierungsrath gefunden hätte, es sei das Gesuch der Gemeinde Lenk zu berücksichtigen, so würde er nicht auf Abweisung antragen und wenn Sie nun die Sache auch verschieben, so wird der Regierungsrath dadurch kaum zu einer andern Ueberzeugung gelangen, denn das Begehren von Lenk ist so beschaffen, daß man es im Interesse einer guten Verwaltung und Grundbuchführung weder heute noch ein anderes Mal berücksichtigen kann. Sodann ist vorauszusehen, wenn auch andere Gemeinden mit ähnlichen Gesuchen aufträten, daß der regierungsräthliche Antrag von dem heute gestellten nicht abweichen würde.

Abstimmung:

Für das Eintreten	Handmehr.
Für sofortiges Eintreten	Große Mehrheit.
Für Verschiebung	Minderheit,
Für den Antrag des Regierungsrathes	Handmehr.

(Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Sechste Sitzung.

Samstag den 27. November 1852,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Bei'm Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Beutler, Bühlmann, Droz, Geiser, Amtsnotar; Helg, Lehmann, J. U.; Minder, Ruschard in Oberhofen; Röthlisberger, Stabsmajor; Wirth, Wyß, Amtsrichter; Zingg und Zürcher; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Amtsrichter; Amstutz, Amtsnotar; Antoine, Bessire, Bolteron, Brunner, Bürki zu Rychigen; Burri, Bützberger, Dür, Egli, Geißbühler, Gerber, Gouvernon, Herren, Herrmann, Hofer zu Hasle; Hubler, Imobersteg, Fürsprecher; Kaiser, v. Känel, Känel, Karlen in der Mühlematt; Kehrli, Fürsprecher; Knechtenhofer, Hauptmann; Meier, Moser, David; Moser, Jakob; Mosimann, Müller zu Unterseen; Niggeler, Probst, Reichenbach, Röthlisberger zu Münsingen; Ruedi, Schneeberger, Schüpbach, Schürch, Siegenthaler, Spahni, Steiner, Stettler, Bezirkskommandant; Stocker, Stockmar, Streit, Theubet, Tièche, Ueltschi, Vuilleumier, Weyermann, und Wyß, Dr. juris.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

über

den Bezug einer Erbs- und Schenkungsabgabe.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen Jahrgang 1852, Seite 393 ff. und 504 ff.)

(Zweite Berathung.)

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Der Große Rath genehmigte den vorliegenden Gesetzesentwurf am 28. Mai d. J. in erster Berathung, bei welchem Anlasse ich einen ziemlich einläßlichen Eingangsrapport hielt, um die Nothwendigkeit der Erlassung eines solchen Gesetzes zu begründen, indem ich andere Kantone, welche bereits derartige Bestimmungen haben, vergleichsweise anführte; daher halte ich es im Interesse der Ersparniß von Zeit nicht für nothwendig, neuerdings die damaligen Angaben zu wiederholen. So viel muß ich indessen bemerken, daß der Entwurf verfassungsgemäß dem Volke bekannt gemacht wurde, und daß weder von Gemeinden noch von Partikularen Vorstellungen oder Einwürfe dagegen eingelangten, woraus ich nicht ohne Grund schließen zu können glaube, man werde vor diesem Gesetze nicht sehr zurückschrecken. Denn sonst wenn man nur das Wort „Steuer" ausspricht, hebt schon Alles die Köpfe in die Höhe und meint, es gehe übel. Ich stelle Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung eintreten und den Entwurf artikelweise behandeln.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§. 1.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso der §. 2.

§. 3.

Herr Berichterstatter. Dieses ist der wichtigste Paragraph des ganzen Gesetzes. Sie werden sich noch erinnern, daß bei der ersten Berathung einiger Widerspruch gegen denselben entstand, und daß der erste Entwurf bis auf acht Grade ging und für weitere Verwandtschaft eine Gebühr von 8 Proz. festsetzte. Der Große Rath fand eine Modifikation dieses Paragraphen für begründet, und im neuen Entwurfe ist allen damals angenommenen Anträgen Rechnung getragen.

Genehmigt, wie oben.

§. 4.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält die Ausnahmsfälle, in welchen gar keine Gebühr bezogen wird. Auch hier wurde der erste Entwurf einigermaßen modifizirt, namentlich wurde bei Ziffer 3 die Summe auf 400 Fr. erhöht, indem man bei solchen Vermächtnissen besonders Dienstboten im Auge hatte und diese von der Gebühr befreien wollte.

Genehmigt, wie oben.

§. 5.

Brügger, gewesener Regierungsstatthalter. Es scheint mir doch, der in diesem Paragraphen festgesetzte Termin von drei Monaten sei etwas zu kurz, besonders in geldarmen Gegenden; ich möchte daher eine Verlängerung der betreffenden Frist auf sechs Monate beantragen.

Herr Berichterstatter. Ich möchte hingegen bei der Frist von drei Monaten bleiben, was nicht hindert, daß die Behörden in gewissen Fällen, wo besondere Gründe vorhanden sind, eine Verlängerung eintreten lassen können. Ich befürchte, wenn man sechs Monate zugibt, so möchten daraus neun bis zwölf Monate werden und die Leute am Ende nicht mehr gern bezahlen. Wie gesagt, es liegt immerhin in der Hand der Behörde, in besondern Fällen, wo die Entrichtung der Gebühr in drei Monaten nicht möglich ist, Nachsicht zu gestatten. Ich kann daher den gestellten Antrag nicht zugeben.

Abstimmung:

Für den §. 5, mit oder ohne Abänderung .	Handmehr.
Für eine Frist von 3 Monaten . . .	60 Stimmen.
" " " " 6 " . . .	32 "

§. 6.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die §§. 7, 8 und 9.

§. 10.

Herr Berichterstatter. Hier mußte man den Fall vorsehen, wie es da gehalten sein solle, wo nicht eine Aversalsumme geerbt wird, sondern eine Leibrente. Wie Sie sehen, wird eine solche Rente zu 10 Prozent kapitalisirt, so daß derjenige, welcher eine jährliche Leibrente von 100 Fr. erhält, als der Erbe oder Legatar eines Kapitals von 1000 Fr. angesehen wird. Damit der Staat aber in die Möglichkeit gesetzt wird, die Gebühr zu beziehen, so soll derjenige, welcher die Rente entrichtet, d. h., der Haupterbe, die Erbschaftsgebühr vorschußweise bezahlen. Dagegen ist dieser berechtigt, bei Ausrichtung der Leibrente jährlich einen Fünftel der bezahlten Abgabe zurückzubehalten,

bis er für den Betrag der betreffenden Erbschaftsgebühr durch den Leibrentenbesitzer wieder gedeckt ist, bei dessen Tod er aber an dessen Verlassenschaft von daher nichts mehr zu fordern haben soll. Denn stirbt die betreffende Person früher, welcher die Rente zufällt, so ist es ein Vortheil für den, der sie entrichtet.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die §§. 11, 12, 13, 14, 15 und 16.

---

§. 17.

Herr Berichterstatter. Hier stelle ich den Antrag, dieses Gesetz auf den 1. Januar 1853 in Kraft zu erklären.

Genehmigt wie oben.

Gesetzesentwurf
über
die Organisation der katholischen Kirchenkommission.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen Jahrgang 1852, Seite 505 ff.)

(Zweite Berathung.)

Herr Präsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Da es sich heute um die zweite Berathung dieses Gesetzes handelt, so ist vor allen Dingen die Frage des Eintretens zu entscheiden. In dieser Beziehung will ich die Versammlung nicht lange aufhalten, sondern bin so frei, den Antrag zu stellen, sie möchte in die zweite Berathung eintreten und den Entwurf in globo behandeln.

Das Eintreten und die Berathung in globo werden ohne Einsprache durchs Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei der ersten Berathung dieses Gesetzes in der letzten Frühlingssitzung wurde ein einziger Antrag erheblich erklärt, und zwar bei Art. 6, über die Entschädigung, welche die Mitglieder der katholischen Kirchenkommission zu beziehen haben. Der Art. 6 lautete ursprünglich wie folgt: „Die katholische Kirchenkommission versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, und hält ihre Sitzungen in der Regel in Bern. Diejenigen Mitglieder, welche nicht in Bern wohnen, beziehen für die Sitzungen die gleichen Entschädigungen, wie die Mitglieder des Großen Rathes." Nun fiel in der Versammlung der Antrag, statt des Passus: „welche nicht in Bern wohnen" — zu sagen: „welche nicht am Versammlungsorte wohnen," weil man annimmt, die Sitzungen seien allerdings in der Regel in Bern zu halten, sie können aber ausnahmsweise auch im Jura stattfinden. Der Antrag wurde erheblich erklärt und wird Ihnen vom Regierungsrathe zur definitiven Annahme empfohlen.

Weingart. Ich will mich durchaus nicht widersetzen, daß die Mitglieder der katholischen Kirchenkommission eine Entschädigung erhalten, und zwar nach dem gleichen Maßstabe, wie die Mitglieder des Großen Rathes. Allein bei diesem Anlasse kann ich es nicht unterlassen zu bemerken, daß es mir sonderbar vorkommt, daß man nicht die gleiche Elle braucht für die Mitglieder der Kommission der Schulsynode, die zu wiederholten Malen mit Vorstellungen einkamen, und auch von Mitgliedern dieser Behörde bestens empfohlen wurden, ohne einen Erfolg zu bewirken. Sie haben bis heute noch nicht erlangen können, daß man sie entschädige; und dann sind die Lehrer sehr gering besoldet, meistens unbemittelt, während anzunehmen ist, die Mitglieder der katholischen Kirchenkommission gehören nicht der ärmern Klasse an. Ich erlaube mir diese Bemerkungen hier, weil ich glaube, sie seien ganz an Ort und Stelle angebracht.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir auf die soeben gefallenen Bemerkungen nur ein paar Gegenbemerkungen. Es wäre eine Analogie viel näher gelegen als diejenige, welche Hr. Weingart anführte, es ist das Verhältniß der Mitglieder der evangelischen Kirchenkommission und der evangelischen Synode, indem wenigstens gegenwärtig dieselben kein Taggeld beziehen. Es ist zwar möglich, daß in dieser Hinsicht eine Aenderung beantragt wird und sogar wahrscheinlich, bis jetzt aber ist es nicht der Fall. Es liegen übrigens in der Sache selbst Motive, welche für den Antrag des Regierungsrathes sprechen. Vor Allem ist nicht zu vergessen, daß die katholische Bevölkerung größtentheils in einem entfernten Kantonstheile an der Grenze ihre Wohnsitze hat; es ist kein Mitglied der Kirchenkommission, ausgenommen die in Bern wohnenden, das nicht große Reisekosten zu bestreiten hat. Dazu kommt aber noch eine andere Rücksicht. Beschließen Sie für die im Jura wohnenden Mitglieder keine Entschädigung, was geschieht? In der Regel wird gar Niemand aus dem Jura den Sitzungen der katholischen Kirchenkommission beiwohnen als etwa die in der Stadt Bern wohnenden Mitglieder, und das will man nicht, sondern man will auch die im Jura wohnenden Mitglieder in den Stand setzen, den Sitzungen beizuwohnen. Endlich ist noch folgender Umstand nicht zu übersehen. Wie oft versammelt sich die Schulsynode im Jahre? Vielleicht ein- bis zwei-, wenn viel, dreimal im Jahre. Bei der katholischen Kirchenkommission ist es anders: es dürfen keine Fragen, welche katholisch-kirchliche Verhältnisse betreffen, erledigt werden, ohne das Gutachten der Kirchenkommission einzuholen, so daß man nicht einmal eine Pfarrerwahl ohne dieses Gutachten vornehmen kann. In Folge dieser Sachlage können die Sitzungen der Kirchenkommission sehr häufig stattfinden, und wenn deren Mitglieder nicht einigermaßen entschädigt würden, so könnte es geschehen, daß dieselben an den ersten Sitzungen vielleicht Theil nähmen, später aber nicht mehr. Zum Schlusse füge ich bei, daß diese Art der Entschädigung, wie sie das vorliegende Dekret bestimmt, bei den Kommissionen, welche der Große Rath und der Regierungsrath bestellen, gewöhnlich ist: man behandelt sie wie Mitglieder des Großen Rathes. Mit diesen Bemerkungen glaube ich, sollte sich die Versammlung beruhigen können, und ich will erwarten, was Sie in dieser Sache entscheiden, indem ich den Antrag stelle, Sie möchten den Entwurf annehmen, wie er aus der ersten Berathung hervorging.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Was den Tag der Inkrafttretung betrifft, so schlage ich dafür den 1. Januar 1853 vor.

Genehmigt, wie oben.

Entwurf
eines
Emolumententarifs für die Staatskanzlei.

(Erste Berathung.)

Fueter, Finanzdirektor als Berichterstatter. Die Veranlassung dieses Entwurfes liegt in der Nothwendigkeit der Festsetzung bestimmter Gebühren für die Verrichtungen der Staatskanzlei, sofern man die Ausgaben derselben etwas besser zu decken beabsichtigt als bisher. Die einzelnen Ansätze sind gegenüber dem Tarife von 1813 so festgesetzt, daß sie fast in allen Punkten niedriger sind als die damaligen. Obwohl der damals erlassene Tarif nie zurückgezogen oder ungültig erklärt wurde, so wurden die betreffenden Gebühren dennoch im Laufe der Zeit auch nie vollständig bezogen. Man glaubte daher, es sei noth-

wendig, wieder einige Ordnung in die Sache zu bringen; es betrifft jedoch nur die Gebühren für Ausfertigungen der Staatskanzlei, diejenigen der einzelnen Direktionen sind nicht inbegriffen. Die Nothwendigkeit ist durchaus vorhanden, daß die Auslagen, welche der Staat hat, einigermaßen gedeckt werden müssen, namentlich springt dieß bei der gegenwärtigen bedrängten Finanzlage in die Augen, um wieder zu einigen Einnahmen zu gelangen. Ich glaube daher, es werde sich durchaus Niemand darob aufhalten, daß man den Bezug solcher Gebühren regeln will. Ueber das Mehr oder Weniger der einzelnen Ansätze steht es jedem Mitgliede frei, seine Ansichten zu äußern, ohne daß darin ein Grund läge, in die Sache nicht einzutreten. Um Verwirrung zu vermeiden, dürfte es gut sein, den Entwurf abtheilungsweise zu behandeln und in diesem Sinne stelle ich den Antrag, Sie möchten darauf eintreten.

Gygar. Es mag auffallen, daß ich gegen das Eintreten das Wort ergreife. Ich glaube, dieser Entwurf habe einen unrichtigen Titel; es sollte nicht heißen: „Emolumententarif für die Staatskanzlei," sondern: „Steuergesetz." Der Grund, warum ich gegen das Eintreten stimme, liegt darin, weil eine neue Auflage, eine neue Abgabe gestattet werden will, die bisher nicht bestand, der §. 86 der Verfassung verbietet aber solche neue Auflagen. Wenn der Staat mit den gegenwärtigen Mitteln nicht hausen kann, so ist in der Verfassung vorgeschrieben, was er thun soll und alles, was dagegen geschieht, ist eine Verletzung der Verfassung, wogegen ich mich verwahren muß.

Stämpfli. Ich bemerke nur, daß ich ebenfalls gegen das Eintreten stimme und zwar zunächst aus den von Hrn. Gygar angeführten Gründen, und sodann weil auf eine unbillige Weise indirekte Steuern geschaffen werden. Zunächst trifft die Beamten eine unbillige Patentabgabe; ich sage, sie sei unbillig, weil bei den Beamten, deren Gehalt man kennt, die Einkommenssteuer vollkommen erreicht wird, was bei Gewerbs- und Handelsleuten nicht der Fall ist. Sodann erblicke ich in diesem Entwurfe eine neue Ausbildung des Sportelnsystems, dem man seit den Reformen von 1830 entgegentrat, und zwar treffen diese Sporteln meistens Gegenstände, die ärmere Leute beschlagen. Ich mache darauf aufmerksam, daß nach dem vorliegenden Entwurfe jeder Heimatschein, der nicht eine Armuthsbescheinigung aufweisen kann, eine Gebühr bezahlen muß. Nun frage ich: wann geschieht dieß, daß eine solche Bescheinigung vorgewiesen wird? In den wenigsten Fällen. Aus diesen Gründen, weil der Entwurf nach meiner Ansicht sich gegen den Geist, der sich seit 1830 Bahn brach, sowie gegen das seit 1846 eingeführte direkte Steuersystem verstößt, stimme ich gegen das Eintreten.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Erlauben Sie mir einige Erwiederungen auf die soeben gefallenen Einwürfe. Vor Allem ist es ein Irrthum, wenn man sagt, die im vorliegenden Entwurfe vorgesehenen Gebühren fallen namentlich auf die ärmern Klassen, denn im ganzen Gesetze ist es grundsätzlich angenommen, daß die ärmern Klassen keine Gebühr bezahlen, ja, ich müßte mich sehr irren (ich habe den Entwurf jetzt nicht bei der Hand), wenn ich in der Behauptung fehlgienge, daß eine Bescheinigung der Armuth nicht vorgeschrieben, sondern die Würdigung der jeweiligen Verhältnisse dem betreffenden Beamten überlassen wird. Was man vom Standpunkte des Sportelnwesens aus anführt, will ich nicht anfechten. Wir hatten früher ganz sicher das Sportelnwesen in einem Extreme, in zu hohem Maße, aber ob wir nicht von einem Extreme zum andern gekommen, möchte ich ebenfalls bezweifeln. Man sagte, diese Gebühren treffen namentlich auch die Beamten. Das ist wahr, aber ich bitte nicht zu übersehen, daß einige Beamte jetzt schon eine Gebühr bezahlen, so z. B. die Geistlichen, während andere diese Last nicht tragen. Die Regierung fand nun, es sei besser, die Sache in ein gewisses Gleichgewicht zu bringen. Daß alle Gebühren dieses Entwurfes neu seien, ist nicht richtig; ich gebe zu, daß es deren etwelche gibt, aber dafür wurden die meisten der bisherigen reduzirt. Wenn man nun weiß, in welcher finanziellen Lage sich der Staat befindet, wenn man ferner weiß, was es kostet, wenn es sich um Erhöhung der Abgaben handelt und daß die Erhöhung derselben fast unmöglich ist, was die beiden Herren Präopinanten auch wissen, wenn man ferner weiß, daß wir ein Defizit haben — dieß auf der einen Seite, und wenn man dann andererseits die Ansprüche erwägt, welche an uns gerichtet werden, so in Betreff der Entsumpfung des Seelandes, der Brienzerseeangelegenheit u. s. w., so sollte man der Verwaltung auch mit Hülfsmitteln an die Hand gehen. Nun frage ich Sie: ist es unbillig, wenn diejenigen, welche einen Heimatschein legalisiren lassen, für Stempel und Legalisation 1 oder 2 Batzen bezahlen? Wird es anderwärts nicht auch gefordert? Zudem möchte ich fragen, ob nicht die meisten Gebühren bei Anlässen erhoben werden, wo die Betreffenden eine Begünstigung erhalten, bei dem Einen, weil er die Bewilligung zu einer Waldausreutung erhält, beim Andern, weil er ein Patent erhält u. s. w.? Durchgehen Sie das Gesetz und Sie werden finden, daß, ich will nicht sagen alle, aber doch durchschnittlich die meisten Gebühren sehr billig sind. Von Verfassungswidrigkeit, glaube ich, sollte hier nicht die Rede sein, denn daß es ein Steuergesetz sei, was man Ihnen vorlegt, habe ich noch nie gehört, daß wenn man einen Heimathschein legalisirt und dafür eine kleine Gebühr fordert, dieß eine indirekte Steuer sei, sonst müßte man auch alle andern Emolumente, sowohl in der Staatskanzlei als in den Gerichtskanzleien abschaffen. Wir haben gewisse Sporteln noch jetzt, freilich in geringerm Maße und wie gesagt, will ich sie gar nicht vertheidigen, wie sie früher waren. So ist es auch gar nicht gemeint; aber nun die einen ganz abzuschaffen und anderwärts solche bestehen zu lassen, fände ich höchst unbillig. Ich hoffe daher, die Versammlung werde in den vorliegenden Entwurf eintreten.

Revel. Da der alte Tarif schon große Aenderungen erlitten hat, seitdem wir ein neues Münzsystem haben, so schlage ich vor, den Entwurf an den Regierungsrath und an die Finanzdirektion zurückzuweisen, damit eine vollständige Revision des Tarifs von 1813 vorgenommen werde. Dieser Gegenstand kann dann dem Großen Rathe in seiner nächsten Februarsession vorgelegt werden.

Stämpfli. Ich erlaube mir nur eine Berichtigung gegen zwei Behauptungen des Hrn. Blösch. Er sagte, wenn er sich nicht irre, so gehe der ganze Entwurf vom Grundsatze aus, daß, wo Armuth vorhanden sei, nichts bezahlt werde. Ich habe den ganzen Entwurf durchgesehen und daraus gefunden, daß Hr. Blösch sich bei dieser Behauptung irre. Denn bloß in drei Fällen wird die Armuth ausgenommen, nämlich unter litt. C., wo es in Betreff Verwendung bei ausländischen Behörden, ꝛc. heißt: „Wenn die Armuth bescheinigt ist, wird keine Gebühr bezogen;" die zwei andern Fälle befinden sich unter litt. D., wo es heißt: „Für die Legalisation eines Heimathscheines, wenn nicht Armuth bescheiniget ist," und ferner: „Für die Legalisation jedes andern Aktes, wenn nicht Armuth bescheiniget ist;" in allen andern Fällen müssen die ärmern wie die wohlhabenden Leute bezahlen. Zweitens bemerkte Hr. Blösch, es bedürfe keines Armuthsscheins; aber womit soll dann die Armuth bescheinigt werden? Es muß doch irgend eine Bescheinigung vorgewiesen werden können.

Herr Berichterstatter. Ich bin ebenfalls so frei, noch einiges auf die gehörten Einwendungen zu entgegnen. Den soeben angeführten Grund des Hrn. Stämpfli könnte ich darum nicht gegen das Eintreten gelten lassen, weil nichts leichter ist, als wenn man glaubt, es sollen die Armen noch in andern Fällen ausgenommen werden, sich in dieser Hinsicht zu verständigen; ich werde mich sehr billig finden lassen und habe nichts gegen eine solche Ausdehnung, sofern man dieselbe begründet findet. Hinsichtlich der Bescheinigung der Armuth überhaupt denke ich mir die Sache nicht so schwerfällig, wie der Herr Präopinant. Was die Heimathscheine betrifft, so scheint es mir am einfachsten, daß auf den Akt selbst mit zwei Worten gesetzt werde, der Betreffende befinde sich nicht in der Lage, die Gebühr zu entrichten, dann weiß die Staatskanzlei, daß sie nichts zu fordern hat. Allerdings wenn ein besonderer Armuthsschein gefordert würde, so wäre diese Operation mit viel mehr Mühe

verbunden, als wenn sie in der soeben bezeichneten Weise ausgeführt wird. Was den Bezug solcher Emolumente anbelangt, so gebe ich der Versammlung zu bedenken, daß wir sie schon jetzt haben. Wenn man behauptet, die Verfassung untersage den Bezug derselben, so müßte man dieses auch auf die Gerichtsemolumente anwenden, deren Bezug besteht; es wurden bis zur Stunde forwährend gewisse Emolumente erhoben, aber nicht so vollständig, wie sie der Tarif von 1813 festsetzt. Wollte man ganz einfach bei jenem Gesetze bleiben, so könnte ich in meiner Stellung als Finanzdirektor mich damit schon einverstanden erklären, und auf den vorliegenden Entwurf verzichten, denn jene Ansätze sind meistens viel höher als die nun vorgeschlagenen und damit Sie eine Vergleichung zwischen dem bisherigen Tarife und den neuen Ansätzen anstellen können, wurde auf der einen Seite des Entwurfs die alte, auf der andern die neue Gebühr angesetzt. Ich halte daher auch das Begebren des Hrn. Revel für überflüssig, denn gerade dieß ist eine Revision des Tarifes, und wenn man diesen annimmt, so kann man den bisherigen fallen lassen. Wir haben den alten Tarif Artikel für Artikel verglichen, so daß der Regierungsrath in Verlegenheit wäre, was er anderes und besseres bringen sollte. Ich glaube also, die Annahme dieser Ansätze sei durchaus gerechtfertigt und es ist offenbar weit weniger der Fall, daß sie die armen Leute als bablichere Klassen betreffen, was indessen, wie gesagt, nicht hindert, noch mehr Rücksichten gegen Erstere eintreten zu lassen, sofern dieß in Ihrer Absicht liegt. Ich empfehle Ihnen daher wiederholt das Eintreten und die abtheilungsweise Berathung des Entwurfes.

Abstimmung.

Für das Eintreten	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für sofortiges Eintreten	Mehrheit.
Für Verschiebung	Minderheit.
Für rubrikenweise Berathung	Handmehr.

Litt. A. Ziffer. 1.

Herr Berichterstatter. Diese Emolumente finden in einiger Beziehung eine Analogie in der Erbschaftssteuer, sofern es bei solchen Stellen auch der Fall ist, daß der Betreffende in den Genuß von etwas tritt, was er gesucht hat, die Wahl ein erfreuliches Ereigniß für ihn und daher anzunehmen ist, er lasse sich unter solchen Umständen ein kleines Emolument gerne gefallen. Würde man jeweilen die Konkurrenten des Gewählten fragen, ob sie die Gebühr bezahlen wollen, wenn sie die Stelle erhielten, so denke ich, sie würden sich derselben gerne unterziehen. Der Fall von Armuth ist in diesen Fällen nicht anzunehmen, da mit der Wahl zu den betreffenden Stellen eine anständige Besoldung verbunden ist; auch halte ich die Ansätze keineswegs für übertrieben. Ich empfehle Ihnen dieselben daher zur Genehmigung.

Matthys. Ich habe für das Eintreten gestimmt und zwar deßhalb, weil ich finde, der Staat sei berechtigt, wenn er durch seine Kanzlei und seine Beamten öffentliche Geschäfte besorgen läßt, Emolumente von den betreffenden Bürgern zu beziehen; dagegen finde ich, dieser Entwurf sei nicht ein eigentlicher Emolumententarif, sondern es ist ein verschleiertes Steuergesetz. Der Staat soll nach meinem Dafürhalten eine Reihe Emolumente nicht beziehen, die in diesem Entwurfe enthalten sind; ich nehme an, die unter Litt. A. enthaltenen Gebühren seien darunter begriffen. Es heißt im Eingange dieses Artikels: „Für Wahlschreiben oder Wahlpatente der Beamten, welche vom Großen Rath oder vom Regierungsrath ernannt werden u. s. w." werde die und die Gebühr bezahlt. Das ist offenbar eine indirekte Steuer. Der Staat soll in solchen Fällen nichts fordern als eine mäßige Ausfertigungsgebühr für das Patent, er soll nicht von den betreffenden Beamten hier eine Steuer beziehen, um so weniger, weil der Beamte seine Besoldung nach dem Staatssteuergesetze versteuern muß. Ich stelle daher den Antrag, für sämmtliche Stellen, die unter der in Berathung liegenden Ziffer 1 enthalten sind, abgesehen von ihrer Besoldung, nur eine Gebühr von 3 Fr. zu beziehen.

Stämpfli. Ich beantrage nur eine kleine Einschaltung, daß nämlich in der dritten Zeile vor dem Worte „Stelle" beigefügt werde: „besoldeten;" denn wenn der Große Rath oder der Regierungsrath Wahlen vornimmt, wie z. B. zur Besetzung einer Kommission, zu Stellen, womit keine Besoldung verbunden ist, so soll auch keine Gebühr bezogen werden.

Herr Berichterstatter. Den letztgefallenen Antrag gebe ich ohne weiteres zu, hingegen demjenigen des Hrn. Matthys könnte ich unmöglich beipflichten. Ich möchte Hrn. Matthys fragen, wie viel er für sein Fürsprecherpatent bezahlen mußte? Gewiß ein Schönes? Wurde er deßwegen der Staatssteuer enthoben? Keineswegs, und dazu mußte er gewiß noch ein Examen machen, das ihn sauren Schweiß kostete. Ich glaube daher, diese Gebühr sei durchaus nicht lästig; Sie werden vielmehr sehen, daß die Gewählten sie mit aller Bereitwilligkeit entrichten und daß Mancher es bedauert, eine solche Gebühr nicht bezahlen zu können. Ich erlaube mir hier noch die Bemerkung, daß das neue Steuergesetz für die Einkommenssteuer etwas billigere Ansätze enthält als das bisherige, da man sich darüber beklagte, das Verhältniß von 1 pr. M. der Vermögenssteuer gegenüber 2½ Prozent des Einkommens sei nicht ganz billig. Man kann sagen, streng genommen, sei es richtig, doch muß man dabei nicht vergessen, daß derjenige, welcher sein Einkommen in dieser Weise versteuert, das Kapital desselben in sehr vielen Fällen nicht besitzt, während bei der Vermögenssteuer das Verhältniß sich anders gestaltet und derjenige, welcher die Steuer bezahlt, auch das Kapital besitzt. Dieß gehört eigentlich nicht hieher, aber ich deute es an und glaube, die Ziffer 1 lasse sich um so eher rechtfertigen.

Abstimmung.

Für die Ziffer 1, den zugegebenen Antrag des Hrn. Stämpfli inbegriffen .	Große Mehrheit.
Für den Antrag des Hrn. Matthys .	Minderheit.

Ziffer 2.

Herr Berichterstatter. Hier wurde eine verhältnißmäßige Erhöhung der Gebühr gegenüber den vorhergehenden Stellen vorgenommen, weil die unter dieser Ziffer befindlichen Stellen viel günstiger zu stehen kommen als andere, die gewöhnlich eine Amtsdauer von 4 Jahren haben, während hier von Stellen auf Lebenszeit die Rede ist und diese die Gebühr nur einmal trifft.

Matthys. Ich sehe zwar voraus, da bei Ziffer 1 der Antrag des Regierungsrathes angenommen wurde, daß dieses wahrscheinlich auch bei Ziffer 2 der Fall sein wird. Indessen kann ich mich nicht enthalten, dennoch den Antrag, welchen ich bei Ziffer 1 stellte, auch hier zu wiederholen und zu bemerken, daß nach meinem Dafürhalten der Große Rath in Bezug auf solche Gegenstände nicht befugt ist, nach freiem Belieben zu schalten und zu walten. Die Verfassung sagt: „Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden." Diese betreffenden Beamten bezahlen nach Verfassung und Gesetz die Einkommenssteuer und man kann mir nicht zeigen, daß hier nur von einer Kanzleigebühr die Rede sei, sondern es ist wirklich eine Abgabe, die außer allem Verhältnisse zu den Leistungen der Staatsbehörde bei dem betreffenden Akte steht. Denn um was handelt es sich? Der Regierungsrath schlägt dem Großen Rathe oder eine Direktion dem Regierungsrathe eine Persönlichkeit vor zu einer Beamtenstelle, die Behörde nimmt die Wahl vor, die Kanzlei fertigt ein Ernennungsschreiben aus und setzt den Gewählten auf den Etat der Beamten, und dafür will man nun eine Gebühr bis auf 30 Fr. fordern! Es ist nichts anderes als ein indirektes

Steuergesetz und ein solches steht im Widerspruche mit dem §. 86 der Staatsverfassung.

Gygax. Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, was für Stellen es in der Republik Bern gebe, die auf Lebenszeit vergeben werden, außer allfällig den Pfarrer- und Lehrerstellen. (Der Redner wird am Schlusse nicht deutlich verstanden.)

Herr Berichterstatter. Neben den Pfarrern sind es sämmtliche Lehrer, auch bei Sekundar- und höhern Schulen, die auf Lebenszeit gewählt werden. Nun haben wir Professoren an der Hochschule, die ein Einkommen bis auf 5000 Fr. n. W. beziehen, wenn man alles zusammenrechnet und da frage ich, ob in solchen Fällen nicht 30 Fr. gefordert werden können? Wahrhaft, und ich mache mir nicht den geringsten Vorwurf daraus, wenn ich diese Ansätze wiederholt vertheidige. Ich glaube, gerade in solchen Fällen sei eine derartige Gebühr sehr wohl angebracht, und wenn Sie erwägen, was für außerordentliche Ansprüche an die Staatskasse gemacht werden, so wird man andererseits der Aufstellung solcher verhältnißmäßig minimen Gebühren keine Schwierigkeit in den Weg legen. Ich sehe darin keine Unbilligkeit und nachdem die Ziffer 1 angenommen worden, steht nun die Ziffer 2 auch im billigen Einklange mit derselben.

Abstimmung:

Für Ziffer 2 nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Matthys . .	Minderheit.

Ziffer 3.

Herr Berichterstatter. Hier hatte man namentlich die Amtsschreiber und die Amtsgerichtsschreiber im Auge. Wie Sie wissen, sind diese Stellen im Kantone sehr ungleich besoldet, in größern Bezirken sehr gut, in kleinern nicht so gut; daher konnten auch die Gebühren nicht für alle gleich gestellt werden, sondern man theilte sie nach drei verschiedenen Stufen ein und zwar hielt man sich an die Eintheilung des Besoldungsgesetzes vom 9. Jan. 1851, da diese Beamten nicht fixe Besoldungen haben. Ich halte diese Eintheilung für ziemlich billig und die Gebühren nicht für zu hoch; die Beamten der ersten Klasse stellen sich immer noch günstiger als die andern.

Matthys. Ich finde, eine Gebühr von 8 Fr. für den Konzipienten der Großrathsverhandlungen, der nach bisherigem Usus jeweilen nur für eine Sitzung bestellt wird, sei zu hoch; weil er nur für je eine Sitzung gewählt wird, so soll er keine Gebühr bezahlen. Das Gleiche habe ich in Betreff des Uebersetzers einzuwenden. Sodann finde ich die Gebühr für die Amtsschreiber ebenfalls zu hoch. Ich will nicht mehr auf die ursprünglichen Anträge zurückkommen, weil ich sehe, daß es nichts nützt; aber der Geistliche, welcher auf Lebenszeit gewählt wird, bezahlt im höchsten Falle 30 Fr., während Sie dem Amtsschreiber 40 Fr. auferlegen, der nur auf 4 Jahre gewählt wird. Ich stelle daher den Antrag, die drei Klassen der Amtsschreiber jeweilen um die Hälfte herabzusetzen und eine Reduktion in gleichem Verhältnisse auch bei den Amtsgerichtsschreibern und Amtsgerichtsweibeln eintreten zu lassen.

Stämpfli. Was Herr Matthys zunächst über den Ansatz betreffend den Konzipienten der Großrathsverhandlungen bemerkte, so stimme ich ihm bei, indem ich es nicht ganz billig finde, denselben mit einer solchen Gebühr zu belegen, da er nach bisheriger Praxis jeweilen nur für eine Session ernannt wird. Man könnte in Zukunft eine Spekulation daraus machen und jedesmal 8 Fr. verlangen; nun soll man entweder eine bestimmte Amtsdauer festsetzen oder die Gebühr herabsetzen. Meine Hauptbemerkung betrifft jedoch die Schlußstelle der Ziffer 3, wo es heißt: „Für die von den Direktionen auszustellenden Ernennungsschreiben oder Patente, wie z. B. für die kleinern Ohmgeldbeamtungen, Salzauswägerstellen, Bannwarten, Wegmeister, Schwellenmeister, Eichmeister u. dgl., wird der Regierungsrath einen besondern Tarif aufstellen." Zunächst liegt es nach meiner Ansicht nicht in der Befugniß des Großen Rathes, dem Regierungsrathe eine solche Kompetenz zu übertragen, weil der §. 27 der Staatsverfassung folgende Bestimmung aufstellt: „Dem Großen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen," — dann sagt u. A. die litt. d folgendes: „die Bestimmung aller Tarife, namentlich der Post- und Emolumententarife." Also weil die Verfassung die Erlassung der Vorschriften über diese Gegenstände als unübertragbar bezeichnet, so kann der Große Rath nicht sagen: wir überlassen es dem Regierungsrathe, einen solchen Tarif aufzustellen; es wäre dieß entgegen dem Buchstaben der Verfassung. Es ist nicht zu übersehen, daß die große Mehrheit der Ernennungen für einzelne Stellen von den Direktionen ausgeht und daß die vom Großen Rathe oder vom Regierungsrathe zu treffenden Wahlen vielleicht kaum 10 Prozent jener Zahl ausmachen. Ich stelle daher in erster Linie den Antrag, den Nachsatz der Ziffer 3 zu streichen, weil alle diese untergeordneten Beamten und Angestellten bisher nichts bezahlten und weil sie geringe Besoldungen haben, z. B. der Schullehrer ꝛc. Sollte die gänzliche Streichung des Nachsatzes nicht belieben, so soll, um der Verfassung Genüge zu leisten, der Große Rath selbst den Grundsatz aufnehmen, daß von diesen Stellen eine Gebühr bezogen werden könne, die aber in keinem Falle mehr als 50 Rappen von 100 Fr., wo fixe Besoldungen bestehen und wo dieses nicht der Fall ist, in keinem Falle mehr als 5 Fr. betragen dürfe.

Herr Berichterstatter. Bevor die Diskussion geschlossen wird, bin ich so frei, einige Bemerkungen anzubringen. Was vorerst die Einwendung des Herrn Präopinanten betrifft, daß der Große Rath die Befugniß der Aufstellung eines Tarifs, wie er im Schlußsatze vorgesehen ist, nicht dem Regierungsrathe übertragen solle, so halte ich diese Behauptung für durchaus stichhaltig. Ich vermuthe, der im Entwurfe enthaltene Nachsatz komme daher, daß er aus einer ältern gesetzlichen Bestimmung aufgenommen worden sei. Allein wenn ich dieses zugebe, so könnte ich anderseits eine Herabsetzung der für die Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber bestimmten Gebühr nicht zugeben; im Gegentheile, so lange ich sehe, daß wenn eine solche Stelle in Thun oder Bern ausgeschrieben wird, sich eine Liste von 16—18 Konkurrenten dafür meldet, so ist anzunehmen, diese Leute erschrecken dann nicht sehr vor einer solchen Gebühr. Es muß ein nicht sehr schlechter Posten sein, für den man sich meldet und es gibt denn auch Bezirke, in welchen der Amtsschreiber sich eher besser als schlechter in der Besoldung stellt als ein Regierungsrath. Es ist schwer, genau zu vernehmen, wie groß eigentlich die Einnahme eines Amtsschreibers ist. Ich halte daher an den Ansätzen des Entwurfes fest, indem ich von der Ansicht ausgehe, wenn die betreffenden Stellen nicht so einträglich wären, so würden sich auch nicht so viele Kandidaten melden. Was den Konzipienten der Großrathsverhandlungen und den Uebersetzer betrifft, so gebe ich den Antrag des Herrn Matthys zu, daß dieser Gegenstand noch untersucht werde. Ebenso kann ich zugeben, daß die Befugniß, einen Tarif für die Stellen, welche der Nachsatz bezeichnet, aufzustellen, nicht dem Regierungsrathe, sondern dem Großen Rathe vorbehalten werde. Im Uebrigen empfehle ich Ihnen die Ziffer 3 zur Genehmigung.

Revel fragt den Herrn Berichterstatter, was die sechste Klasse der Gerichtsschreiber zu bezahlen habe, von welcher der Tarif keine Meldung macht. Dieß sei eine Auslassung oder ein Druckfehler der Uebersetzung, da der deutsche Text ebenfalls nichts darüber enthalte.

Herr Berichterstatter. Die Bemerkung des Hrn. Revel ist ganz richtig, und es soll bei den Amtsgerichtsschreibern statt: „in die siebente und achte Klasse u. s. w." heißen: „in die sechste, siebente und ꝛc," da der Entwurf von der fünften zur siebenten Klasse hinüberspringt und die sechste unberücksichtigt läßt.

Abstimmung:

Für die Ziffer 3 mit oder ohne Abänderung, die zugegebenen Anträge inbegriffen .	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Matthys (betreffend die Amtsschreiber, Amtsgerichtsschreiber und Amtsgerichtsweibel) . .	Minderheit.
Für den Antrag des Hrn. Stämpfli (Streichung des Nachsatzes der Ziffer 3) . . .	Minderheit.

Litt. B.

Herr Berichterstatter. Auch bei dieser Rubrik, welche die Patentgebühren für Aerzte, Thierärzte, Apotheker, Amtsnotarien u. s. w. enthält, sehen Sie, daß keine Erhöhung der bisherigen Gebühren, sondern im Gegentheil eine Reduktion derselben stattfindet.

Dr. Lehmann. Ich glaube, der Herr Berichterstatter befinde sich im Irrthume, wenn er sagt, es habe keine Erhöhung der bisherigen Gebühren stattgefunden, denn für ein Arztpatent wird eine Erhöhung von mehr als 6 Fr. vorgeschlagen. Sodann finde ich überhaupt, es sei nicht billig, eigentliche Berufspatente höher zu taxiren als solche für Stellen, wo keine besondere Befähigung und keine Auslagen dafür nothwendig sind, oder nur insofern, als sie zur Aneignung einer allgemeinen Bildung erforderlich sind. Wenn Sie die Verhältnisse vergleichen, so werden Sie finden, daß die Patente für Berufe, die eine eigene Befähigung erheischen, viel höher taxirt sind, als diejenigen für gewöhnliche Stellen. Ich halte dieß für eine Unbilligkeit, weil die unter Litt. B. fallenden Berufe große Auslagen haben, um ein solches Patent erwerben zu können, was bei den Stellen unter Litt. A. nicht der Fall ist. Dann ist noch ein anderer Grund, warum hier die Gebühren nicht so hoch oder gar höher sein sollen als bei Litt. A. Bei den Stellen, welche in der vorhergehenden Abtheilung tarifirt sind, garantirt gleichsam der Staat den Betreffenden ein gewisses Einkommen, hier hingegen steht erst noch in Frage, ob durch das erlangte Patent ein Einkommen erhältlich sei. Es hat Mancher ein Patent, er bringt nicht viel heraus. Es besteht also der Unterschied, daß auf der einen Seite ein sicheres Einkommen ist, auf der andern nicht, und wenn auch ein solches vorhanden sein mag, so ist es in der Regel doch nicht so hoch, wie die vom Staate garantirten Einkommen. Ferner betrifft es die einzige Erhöhung, welche in diesem Abschnitte vorkommt und ich kann mir den Grund davon nicht denken, warum gerade der Arzt ungünstiger gestellt werden sollte, als die übrigen hier aufgezählten Berufe. Ich möchte fragen: ist gegenwärtig das Einkommen eines Arztes durchschnittlich höher als früher? Durchaus nicht, gerade das Gegentheil; es wäre leicht nachzuweisen, daß vielleicht gegenwärtig im Kantone sich die Zahl der Aerzte gegenüber früher verdoppelt hat. Bezieht man sich auf die Nützlichkeit dieses Berufes, so liegt darin auch kein Grund, die Gebühr für die Aerzte zu erhöhen. Ich stelle daher den Antrag, daß die Ansätze dieses Abschnittes durchschnittlich in ein billigeres Verhältniß gebracht werden und speziell, daß man für ein Arztpatent nicht eine höhere Gebühr fordere als früher.

v. Werdt. Ich finde ebenfalls etwas unbilliges in diesem Abschnitte und zwar vorerst, daß für die Arztpatente eine Gebühr von 30 Fr. und für ein Apothekerpatent ebenfalls nicht mehr gefordert wird. Ich halte dafür, der Beruf des Letztern sei viel gesicherter als derjenige des Arztes, und möchte daher beantragen, daß entweder das Arztpatent auf 20 Fr. reduzirt, und das Apothekerpatent auf 30 Fr. belassen werde, oder daß man das Arzpatent mit 30 Fr. belege, und dann das Apothekerpatent auf 40 Fr. erhöhe.

Matthys. Der Notar, wenn er patentirt wird, hat nach diesem Entwurfe 30 Fr. zu bezahlen, bisher betrug die Gebühr 30 alte Fr.; sodann wird das Amtsnotarpatent mit 20 Fr. bezahlt und wenn der Betreffende einen Bezirk verläßt, um in einen andern zu ziehen, so hat er für die Umschreibung des Patentes noch 6 Fr. zu bezahlen, mit dem Domizilwechsel beträgt also die Gebühr für ihn 56 Fr. Ich finde dieses Verhältniß nicht billig. Man kann sagen, weil das Notarpatent auf Lebenszeit gegeben werde, insofern dessen Inhaber seine Pflichten gewissenhaft erfülle, so sei eine Gebühr von 30 Fr. nicht zu hoch, weil ein Kollegium von Sachverständigen, wobei ein Sekretär, den Betreffenden prüfen müsse; indessen dürften in Berücksichtigung, daß die Zahl der Notare gegenwärtig größer geworden und in Folge dessen deren Einkommen nicht mehr so bedeutend ist, 20 Fr. genügen. Allein wenn ein Amtsnotarpatent ausgestellt wird, so findet keine Prüfung mehr statt; die zuständigen Behörden haben nur ein Patent auf einem vierbatzigen Bogen ausstellen zu lassen. Deßhalb glaube ich, der Ansatz von 20 Fr. sei jedenfalls zu hoch: der Betreffende soll nichts anderes bezahlen als eine mäßige Stempelgebühr und ich glaube, wenn man 10 Fr. ansetze, so sei es alles, was man mit Recht fordern könne; für die Umschreibung des Amtsnotarpatentes möchte ich keine höhere Gebühr als 5 Fr. festsetzen.

Friedli. Ich weiß nicht, ob man unter dem Ausdrucke „Amtsnotarpatent" auch dasjenige eines Fürsprechers versteht. Sollte dieses der Fall sein, so wünsche ich die Sache deutlicher ausgedrückt zu sehen, damit man es nicht mißverstehe, wenn das Gesetz bekannt wird, sonst geht es Andern wie mir, daß man sagt, Alle müssen bezahlen, nur die Fürsprecher nicht.

Matthys. Hierüber kann ich Herrn Friedli Auskunft geben. Der Advokat, welcher bisher das Examen machte, mußte 100 Fr. a. W. für sein Patent bezahlen.

Herr Berichterstatter. Was den Vorschlag des Herrn Matthys betrifft, die Gebühr für Umschreibung des Amtsnotarpatentes auf 5 Fr. zu reduziren, so kann ich denselben zugeben. In Bezug auf das Arztpatent habe ich mich geirrt, wenn ich bemerkte, es werde keine Erhöhung der betreffenden Gebühr vorgeschlagen; es ist wirklich eine Erhöhung derselben. Ich kann auch in dieser Hinsicht zugeben, daß man die Sache noch prüfe, wenn man glaubt, der Ansatz von 30 Fr. sei zu hoch. Hingegen kann ich nicht zugeben, daß die Gebühr für das Apothekerpatent abgeändert werde. Die Einen finden dieselbe zu hoch, die Andern zu niedrig, so daß es mir scheint, der Entwurf habe ziemlich die Mitte getroffen. Denjenigen Mitgliedern, welche den Ansatz von 30 Fr. zu niedrig finden, möchte ich zu bedenken geben, daß ein Apotheker sich oft längere Zeit nicht etabliren kann und warten muß, bis er eine Apotheke in Besitz nehmen kann, während dem der Arzt sich sofort nach Erlangung des Patentes etabliren kann; freilich kommt es dann auf das Zutrauen des Publikums an, wie es ihm ergeht; allein dafür ist der Apotheker oft beschränkt, weil die Zahl der Apotheken nicht frei gegeben ist. Auf die Bemerkung des Herrn Friedli antwortete bereits Herr Matthys. Die Patente der Fürsprecher geben nicht von der Staatskanzlei aus, sondern sie werden vom Obergerichte patentirt und bezahlen jetzt noch eine Gebühr von 100 Fr. Außer den zugegebenen Modifikationen könnte ich keinen weitern beipflichten, sondern beharre im Uebrigen auf dem Artikel des Entwurfes.

Abstimmung.

Für die unangefochtenen Ansätze, die zugegebenen Anträge inbegriffen	Handmehr.
Für Beibehaltung des Ansatzes der Amtsnotarpatente nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für Reduktion dieses Ansatzes nach Antrag des Herrn Matthys	Minderheit.

Litt. C. (und zwar bis zur „Bürgerrechtsankaufsbewilligung.")

Herr Berichterstatter. Was die erste dieser Gebühren betrifft, so muß ich bemerken, daß die Regierung von Bern sehr oft in den Fall kommt, sich für Kantonsangehörige bei den

Bundesbehörden zu verwenden; es müssen zu diesem Zwecke oft 4, 5—6 Schreiben gewechselt werden, und ich finde daher, es sei nicht zu viel, in solchen Fällen eine Gebühr von 2 Fr. zu erheben, da in der Regel die Auslagen des Staates für solche Dinge größer sind, indem ein Kanzleiangestellter oft halbe Tage mit Schreiben dafür in Anspruch genommen werden muß. Bei vorhandener Armuth wird nichts gefordert.

Gysi. Die Ansätze für die Sanktion eines Gemeinde- oder eines Korporationsreglements nebst den Kosten der Einschreibung, für Nachträge zu demselben oder Abänderungen und endlich für die Sanktion eines Gemeindebeschlusses, bestehend im ersten Falle in 5 Fr., im zweiten in 2 Fr. 50 und im letzten Falle wieder in 5 Fr. sind zwar nicht neu, doch versicherte man mich, daß sie nicht bezogen wurden. Wenigstens in unserer Gegend würden es manche Gemeinden, die nicht reich sind, beschwerlich finden, wenn diese Gebühren nun bezogen werden sollten. Ich stelle daher in erster Linie den Antrag, alle diese drei Ansätze zu streichen und sollte dieses nicht belieben, so beantrage ich, daß dieselben auf die Hälfte reduzirt werden und zwar in dem Sinne, daß die Einschreibungskosten dabei inbegriffen seien. Ich mache diesen Vorschlag im Hinblicke darauf, daß die Staatskanzlei doch für das Land da ist, und daß die Gemeinden des Landes berücksichtigt werden sollen.

Bach. Nach dem vorliegenden Tarife soll künftig für Bewilligung eines Schindel- oder Strohdaches eine Gebühr von 2 Fr. erhoben werden. Nun gibt es einzelne Gemeinden, wie z. B. im Amte Saanen, wo fast keine andern Dächer bestehen, als Schindel- und Strohdächer. Der Staat ließ selbst vor ein paar Jahren ein Pfarrhaus auf diese Weise decken und die Bewohner solcher Gegenden können sich nicht wohl mit andern Dächern versehen, denn schon wegen des beschwerlichen Transportes kommen die Schiefern oder Ziegel sehr theuer zu stehen, abgesehen von andern Gründen. Ich stelle daher den Antrag, den betreffenden Ansatz zu streichen, indem ich denselben als eine unbillige Belästigung solcher Landesgegenden betrachte.

Geiser, Oberst. Ich könnte nicht anders als mit voller Ueberzeugung zu demjenigen stimmen, was Herr Gysi beantragte. Wenn man weiß, was für Quellen den Gemeinden versiegt sind, wie die Auslagen dagegen sich fortwährend vermehren, mit welchen Schwierigkeiten man zu kämpfen hat, mit welchen Opfern die Sache verbunden ist, so erfordert es gewiß die Billigkeit, diesem Antrage Rechnung zu tragen. Ebenso muß ich den Antrag des Herrn Bach in Betreff der Schindel- und Strohdächer unterstützen. Ich denke, Leute, welche ihre Häuser mit Schindel- und Strohdächern versehen müssen, sind gewiß schon in einer Lage, daß man ihnen nicht noch vermehrte Auslagen zuziehen soll.

Gfeller zu Wichtrach. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Bach ebenfalls, indem die Häuser mit Schindel- und Strohdächern meistens einer Klasse von Bürgern angehören, welche am wenigsten begütert sind. In Berggegenden ist es zudem rein unmöglich, ein anderes Dach herzuschaffen; solche Gegenden möchte ich wenigstens von einer Gebühr ausnehmen, wo es wegen beschwerlichen Transportes nicht wohl möglich ist, andere Dächer herzustellen.

Fischer, Direktor des Innern. Was den letzten von einigen Rednern berührten Punkt betrifft, so handelt es sich nur um ein Emolument, in so weit es sich auf Geschäfte bezieht, die durch den Regierungsrath erledigt werden müssen, nicht auf solche, die bereits von der Direktion abgethan wurden. Nun verhält es sich mit den Schindel- und Strohdächern so, daß die allermeisten Fälle von der Direktion des Innern erledigt und keine oder sehr selten Emolumente bezogen werden, wenn Streitigkeiten entstehen, welche die Dazwischenkunft des Regierungsrathes nothwendig machten, so daß die Sache nicht so wichtig ist als man glaubt. Findet man, eine Gebühr von 2 Fr. sei zu viel, so habe ich nichts gegen eine Reduktion, aber ganz weglassen möchte ich den Ansatz auch nicht. Ich glaube diese Berichtigung anbringen zu sollen, da die meisten, der gefallenen Einwendungen auf einer irrigen Voraussetzung zu beruhen scheinen.

Mühlheim. In Bezug auf die Emolumente, die den Gemeinden für Genehmigung von Reglementen und Gemeindebeschlüssen auferlegt werden sollten, bin ich ganz mit der Ansicht des Herrn Gysi einverstanden, nur bin ich so frei, seinen Antrag etwas zu modifiziren. Ich glaube, Herr Gysi gehe vor Allem zu weit in seinem Zugeständnisse, wenn er sagt, im frühern Tarife seien ebenfalls Ansätze für diese Geschäfte enthalten. Was die Sanktion von Gemeindereglementen betrifft, so ist dieß richtig, was hingegen die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen anbelangt, so glaube ich, der bisherige Tarif enthalte für solche keine Gebühr und es wäre also eine neue Last für die Gemeinden. Wenn der Staat vom Standpunkte der Oberaufsicht über die Gemeinden aus glaubt, sich in gewissen Fällen die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen vorbehalten zu sollen, so halte ich dafür, es sei etwas streng, den Gemeinden dafür eine Gebühr aufzuerlegen; es wäre also unbillig und für eine Gemeinde sehr lästig, wenn man von solchen Gebühren nicht abstrahiren wollte. Das Einzige finde ich billig, wenn es sich um Reglemente handelt, daß der Staat sich die daherigen Einschreibungskosten vergüten lasse, von allem Weitern möchte ich abstrahiren und stelle daher den Antrag, daß die Gebühr für Sanktion eines Gemeindebeschlusses gestrichen, für die Genehmigung von Gemeindereglementen ꝛc. nur die Einschreibungskosten und zwar mit 20 Rappen per Seite gefordert werden.

Stämpfli. Vor Allem unterstütze ich die Anschauungsweise des Herrn Gysi, aber nicht mit der Modifikation des Herrn Mühlheim, daß die Gemeinden die Einschreibungskosten auf der Staatskanzlei zu bezahlen haben. Denn die Sache ist nicht so aufzufassen, als erweise der Staat durch die Sanktion eines Reglementes ꝛc. der Gemeinde einen Dienst, sondern er übt die Oberaufsicht über die Gemeinden im öffentlichen Interesse aus, also erweist der Staat sich dadurch selbst einen Dienst. Ebenso stimme ich demjenigen bei, was Herr Bach über die Bewilligung eines Schindel- oder Strohdaches anbrachte. Es ist ungefähr dasselbe Verhältniß, ob gegen eine solche Bewilligung Opposition erhoben werde oder nicht. Wird keine solche erhoben, so erledigt die Direktion des Innern das Geschäft; wird eine erhoben, so kommt dasselbe vor den Regierungsrath, aber nach meiner Ansicht ist das Verhältniß ungefähr gleich: deßhalb, weil die Behörde die Mühe hat, einen Beschluß zu fassen, soll sie sich nicht bezahlen lassen; warum? weil der Staat dadurch wieder nicht der Gemeinde einen Dienst erweist, sondern in seinem eigenen Interesse eine polizeiliche Aufsicht ausübt und diese soll er sich nicht bezahlen lassen. Nach diesen Bemerkungen erlaube ich mir noch einige weitere Anträge. Vor Allem verlange ich, daß Geschäfte, die bisher unentgeltlich besorgt wurden, auch ferner so besorgt werden und ich finde namentlich, man solle in der Aufstellung solcher Gebühren im Jahr 1852 nicht weiter zurückgehen als im Jahre 1814; was man damals nicht billig fand, daß Gemeinden oder Privaten bezahlen sollen, soll auch jetzt nicht gefordert werden. Von diesem Gesichtspunkte aus beantrage ich, folgende Ansätze zu streichen: erstens die Gebühr für Genehmigung von Reglementen öffentlicher Anstalten und Vereine. Wenn ich nicht sehr irre, so ist im Gewerbsgesetze für solche Anstalten und Vereine, sofern sie einen spekulativen Zweck verfolgen, eine Taxe festgesetzt. Was andere öffentliche Anstalten und Vereine betrifft, die einen solchen Zweck nicht haben, so kann ich mir fast keine denken, die nicht wohlthätiger Natur sind. Wenn der Herr Berichterstatter solche Anstalten oder Vereine aufzählen kann, die nicht bereits unter die Bestimmungen des Gewerbsgesetzes fallen und nicht einen wohlthätigen Zweck verfolgen, so kann ich mich bestimmen lassen, für dieselben eine Gebühr festzusetzen, aber sie werden jedenfalls höchst selten sein. Sodann beantrage ich ebenfalls die Streichung des Ansatzes für eine Holzschlag-, Holzflößung- oder Holzausfuhrbewilligung. Man wird einwenden, die Betreffenden vermögen es zu bezahlen, aber es liegt in dieser Gebühr immerhin eine Abgabe auf dem

Holzhandel und diese möchte ich nicht aufnehmen. Man wird vielleicht auch sagen, es sei nicht gut, wenn zu viel Holz aus dem Lande geführt werde; aber wenn man dieses verhindern will, so soll man durch andere Mittel helfen, nicht durch Sporteln. Also auch in dieser Beziehung Freiheit, wie bisher. Ferner beantrage ich die Streichung des Ansatzes für eine Holzausreutungsbewilligung. Man wird auch hier sagen, man solle den Ausreutungen möglichst entgegentreten und ich bin darin einverstanden, aber auch dieß soll nicht durch Sporteln geschehen, weil bisher auch keine solchen gefordert wurden. Aus dem nämlichen Grunde verlange ich die Streichung der Gebühr für die Bewilligung eines Hausbaues auf Staatsland ꝛc.; es wurde bisher dafür keine Gebühr bezogen und es soll auch in Zukunft nicht geschehen. Wenn es eine Vergütung sein soll, daß der Staat das Land zum Bau hergibt, so soll diese Vergütung unter eine andere Rubrik fallen, indem man das Land verkauft oder auf eine andere Weise eine Entschädigung sucht, aber nicht durch eine Abgabe. Der Regierungsrath soll sich auch eine Dispense nicht mit Geld bezahlen lassen, wenn er findet, es sei kein polizeiliches Hinderniß vorhanden, daß ein Haus auf 200 statt auf 300 Schritte Distanz gebaut werde. Sodann beantrage ich ebenfalls die Streichung der Gebühren für die Bewilligung eines Jahrmarktes oder der Verleaung eines Wirthschaftsrechtes, weil bisher dafür nichts gefordert wurde und weil ich der Ansicht bin, man sollte zu solchen Verlegungen möglichst wenig handbieten, um nicht das Konzessionssystem zu begünstigen. Ferner möchte ich die Gebühr für eine dem Entscheide des Regierungsrathes unterlegte Heirathsbewilligung streichen. In welchen Fällen wird ein solcher Entscheid veranlaßt? Namentlich bei Bevormundeten und sodann wenn fremde Mannspersonen hiesige Angehörige heirathen wollen und ich glaube, es liege nicht im Interesse des Kantons, Heirathen letzterer Art zu erschweren. Welches sind die meisten Fälle? Daß irgend ein fremder Geselle in Folge von Verhältnissen gezwungen ist zu heirathen oder dann ein uneheliches Kind zum Vorscheine kommt. Zudem ist nicht zu übersehen, daß der Fremde gewöhnlich ungeheure Mühe und große Kosten hat, bis er von seiner Heimathbehörde die Bewilligung erhält; denn wohlverstanden, die hiesige Regierung erteilt keine Bewilligung, es sei denn, daß bereits eine solche von der Heimathsbehörde des Betreffenden vorliege. Ich wiederhole: die Betreffenden haben ohnedieß schon ungeheure Umtriebe und Kosten, so daß in den meisten Fällen die Gemeinden sogar in den Fall kommen, Vorschüsse machen zu müssen zu Gunsten der Person, welche sich in das Ausland verheirathen will. Fordert man nun eine solche Gebühr, so erschweren Sie die Sache noch mehr, trotzdem daß es in den meisten Fällen ärmere Mannspersonen betrifft und es das Interesse der Gemeinden erfordert, daß die Hindernisse nicht vermehrt werden. Endlich schlage ich noch vor, die Gebühr für eine Jahrgebung zu streichen oder doch auf die Hälfte zu reduziren, weil diese Gebühr nicht nur Wohlhabende betrifft, sondern oft auch ärmere Leute oder solche aus dem Mittelstande, indem Familienväter die Jahrgebung für ihre Söhne nachsuchen um einer Last loszuwerden. Dieß die Anträge, welche ich zu stellen hatte.

v. Werdt. Was die Gebühren betrifft, welche den Gemeinden auffallen für Genehmigung von Reglementen oder Beschlüssen, so schließe ich mich dem Antrage des Herrn Gysi an; im Uebrigen stimme ich zu den Ansätzen des Entwurfes mit Ausnahme von zweien. Vorerst möchte ich für Holzschlag-, Holzflößung- oder Holzausfuhrbewilligungen nur in den Fällen Gebühren beziehen, wenn das geschlagene Holz außer Landes gehen soll; ferner wünsche ich jedenfalls die Streichung der Vergütung allfälliger Reisekosten des Forstbeamten und möchte die Gebühr für nur momentane Holzausreutungen ebenfalls nicht beziehen.

Gygax. Der Herr Finanzdirektor half sich bei Erledigung der Eintretungsfrage bezüglich des vorliegenden sogenannten Emolumententarifs (in Wirklichkeit Steuergesetzes), indem er die dagegen angebrachten Einwendungen mit der Finanznoth zu widerlegen suchte und sagte: wir müssen uns Einnahmen verschaffen, komme es, woher es wolle! Von anderer Seite wurden verschiedene Bedenken erhoben und auch ich bemerkte, es sei der Verfassung zuwider, ein solches Gesetz zu erlassen und zwar dem Buchstaben des §. 86, so wie dem Sinne und Geiste der Verfassung überhaupt. Ich erwartete, der Herr Finanzdirektor oder andere Mitglieder der Regierung werden die Einwendungen, welche ich mit der Verfassung in der Hand machte, widerlegen, was jedoch weder von Seite des Herrn Berichterstatters noch des Herrn Regierungspräsidenten geschah. Es scheint, man müsse die Verfassung verletzen, aber so wie ich es verstehe, möchte ich zu nichts handbieten, was die Verfassung nicht erlaubt. Ich weiß nicht, ob der Herr Berichterstatter sich beim vorliegenden Abschnitte nicht wieder damit helfen wird, daß er sagt: wir müssen diese Gebühren beziehen! Aber es wundert mich, wie er es gegenüber den Gemeinden halten wird. Es heißt im Entwurfe, für die Sanktion eines Gemeinde- oder Korporationsreglements sei bisher eine Gebühr von 5 Fr. 80 bezogen worden. Nun weiß ich nicht, ob dieß die Organisationsreglemente betrifft; ich glaube es nicht, wohl aber werden die Nutzungsreglemente gemeint sein; in Zukunft wird also auch eine Gebühr für Organisationsreglemente bezogen. Da kann die Regierung sich leicht eine Abgabe verschaffen, sie braucht nur von Zeit zu Zeit auszuschreiben, daß die Organisationsreglemente zur Revision eingesandt werden sollen. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Gysi an und möchte überhaupt die Artikel streichen, welche die Verfassung mit dürren Worten verbietet.

Herr Berichterstatter. Es wurden bei dieser ersten Abtheilung der Litt. C. verschiedene Einwendungen gemacht; ich will gerade mit denjenigen beginnen, welche die Gemeinden betreffen und zwar indem ich erkläre: wenn man die Ansätze des Entwurfes zu hoch findet, so gebe ich die Erheblichkeit der betreffenden Anträge in dem Sinne zu, daß die Sache zu nochmaliger Untersuchung zurückgeschickt werde, um zu sehen, ob eine Modifikation am Platze sei. Ich bin damit einverstanden, daß man diese Ansätze so feststelle, daß sie durchaus nichts anderes sind, als eine einfache Vergütung der wirklichen Ausgaben, welche der Staat hat und ich kann selbst noch weiter gehen und zugeben, daß man sie noch um etwas reduzire, aber einer gänzlichen Streichung könnte ich nicht beipflichten. Man will gar nichts anderes fordern, als was recht und billig ist. Was die Gebühr für Schindel- und Strohdächer anbelangt, so ist dieß eine sehr unwichtige Sache und es verhält sich damit, wie der Hr. Direktor des Innern bemerkte: nicht Jeder, der ein solches Dach herstellen will, bezahlt die Gebühr, sondern nur wenn der Fall vor den Regierungsrath gebracht werden soll. Findet man indessen auch diesen Ansatz zu hoch, so kann ich zugeben, daß er gestrichen werde. Was aber die übrigen Ansätze betrifft, so finde ich, sie betreffen in der Regel Fälle, wo derjenige, welcher die Gebühr bezahlt, von der Behörde eine Begünstigung erhält, so wenn es sich um eine Holzschlags-, oder Ausreutungsbewilligung u. s. f. handelt, wobei der Staat für Scripturen Auslagen hat. Den wiederholten Einwürfen des Hrn. Gygax, welcher die Ansätze verfassungs- und gesetzwidrig findet, muß ich bemerken, daß es mir etwas sonderbar vorkömmt; denn wenn sich dieß wirklich so verhält, so muß sich die Verwaltung seit 1846 und früher und die gegenwärtige bis zur Stunde solche Verfassungswidrigkeiten haben zu Schulden kommen lassen. Sie haben jedes Jahr das Büdget berathen und nie hörte ich, daß man bei jenem Anlasse die Erhebung der Kanzlei- und Gerichtsemolumente als verfassungswidrig bezeichnete; hier kommt es nur auf das Mehr oder Weniger an. Ich glaube also, man müsse entweder auf alle Emolumente verzichten, wenn sie verfassungswidrig sind — und da müßte ich mich wirklich verwundern, wie man erst nach 5 — 6 Jahren zu dieser Entdeckung gekommen; oder dann widerstreitet der vorliegende Entwurf der Verfassung nicht. Wenigstens nach meiner Ansicht ist es durchaus der Verfassung nicht entgegen, wenn der Staat eine Gebühr bezieht, die seine Auslagen wieder einigermaßen decken soll; denn er muß Schreiben ausfertigen lassen, Beamte zu diesem Zwecke anstellen und besolden. Dieß führt mich zu dem Schlusse, daß auch die von Hrn. Stämpfli beantragten Modifikationen nicht zulässig sind. Gehen Sie in andere Kantone und zwar gerade zu unsern Nachbarn Solothurn, Aargau,

Waadt, und Sie werden finden, daß dort solche Gebühren größer sind, namentlich wird in Waadt das Doppelte und Dreifache dieser Ansätze gefordert; dort macht man eine eigentliche große Einnahme daraus. Ich kann daher unmöglich zugeben, daß man die Sache übertrieben habe, noch viel weniger, daß eine Verfassungsverletzung darin liege, sondern mit Ausnahme der zugegebenen Modifikationen in Betreff der Gebühren für Schindel- und Strohdächer, sowie für Sanktion von Gemeindereglementen und Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, beharre ich auf Beibehaltung der übrigen Ansätze nach dem Entwurfe.

Abstimmung.

Für den ersten und einzig unangefochteten Ansatz	Handmehr.
Für Streichung aller Ansätze in Gemeindesachen	Gr. Mehrheit.
Für den Ansatz betreffend die öffentlichen Anstalten ꝛc.	Mehrheit.
Für Aufnahme irgend eines Ansatzes für Holzschlagbewilligungen ꝛc.	Gr. Mehrheit.
Für gänzliche Streichung	Minderheit.
Für den Ansatz nach Antrag des Regierungsrathes	38 Stimmen.
Für den Ansatz nach Antrag des Herrn v. Werdt	Mehrheit.
Für Streichung der Reisekosten des Forstbeamten	"
Für Aufnahme eines Ansatzes für Holzausreutungsbewilligungen	"
Für Streichung desselben	Minderheit.
Für den Ansatz des Regs.-Rathes, wenn die Ausreutung eine bleibende ist	Mehrheit.
Für dessen Ansatz, wenn sie nur eine momentane ist	Minderheit.
Für Streichung des Ansatzes in diesem Falle	Mehrheit.
Für Beibehaltung des Nachsatzes, betreffend die Vergütung der Reisekosten des Forstbeamten	Minderheit.
Für den Ansatz, betreffend den Hausbau auf Staatsland	54 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Stämpfli (Streichung)	47 "
Für die zugegebene Streichung des Ansatzes für Bewilligung eines Schindel- oder Strohdaches	Handmehr.
Für den Ansatz bei Bewilligung eines Jahrmarktes	Gr. Mehrheit.
Für den Ansatz bei Bewilligung der Verlegung eines Wirthschaftsrechtes	"
Für den Ansatz, betreffend eine Heirathsbewilligung	60 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Stämpfli (Streichung)	Minderheit.
Fü den Ansatz, betreffend die Fahrgebungsbewilligung	57 Stimmen.
Für Reduktion desselben auf 5 Fr.	47 "

Kummer. Herr v. Werdt stellte einen Antrag, die Gebühr für Holzschlag-, Holzflößung- und Holzausfuhrbewilligungen nur in den Fällen zu beziehen, wenn das betreffende Holz „außer Landes" gehen soll; nun möchte ich fragen, wie dieser Ausdruck zu verstehen sei, ob außerhalb des Kantons oder außerhalb der Schweiz.

v. Werdt. Ich verstand meinen Antrag in dem Sinne, daß die Gebühr in den Fällen bezogen werde, wenn das geschlagene Holz aus der Schweiz geht.

Herr Präsident. Es ist gut, daß dieses bemerkt wurde, denn in der Regel versteht man unter dem Ausdrucke „außer Landes" „außerhalb des Kantons." Die Regierung wird dieß berücksichtigen.

Tscharner zu Kehrsatz. Ich glaube, es stehe uns nicht zu, zu verhindern, daß ein solcher Gegenstand von einem Kanton zum andern gehe. Es ist jedenfalls besser, man spreche sich darüber aus und der Regierungsrath prüfe die Sache in Berücksichtigung der eidgenössischen Verhältnisse und bringe uns einen Antrag darüber. Wir wollen nicht etwas beschließen, was unhaltbar wäre.

Herr Berichterstatter. Der Regierungsrath wird Gelegenheit haben, sich bei der Berichterstattung über die bei diesem Abschnitte gefallenen Anträge auszusprechen.

Litt. c. (Von der Bürgerrechtsankaufsbewilligung bis zu Ende).

Herr Berichterstatter. Ich habe hier nur in Betreff des Schlußsatzes zu bemerken, daß die vorberathende Behörde dessen Aufnahme der Vollständigkeit wegen für zweckmäßig hielt, weil der Große Rath den betreffenden Gegenstand bereits durch ein Gesetz vom 19. Januar d. J. geregelt hat.

Mühlheim. Ich finde, der Ansatz von 10 Fr. für eine Expropriationsbewilligung sei in einzelnen Fällen wirklich sehr hoch, da der Entwurf durchaus keinen Unterschied macht zwischen wichtigern und geringern Fällen. Denken Sie sich in den Fall von Gemeinden, welche kleinere Straßenkorrektionen, Bauten von Schulhäusern u. s. w. vornehmen wollen und genöthigt sind, ein ganz kleines Grundstück, das der Betreffende nicht gütlich hergeben will, auf dem Wege der Expropriation zu erwerben. Nun frage ich, ob es für solche Gemeinden nicht sehr erschwerend sei, wenn sie für gemeinnützige Zwecke noch eine Gebühr von 10 Fr. bezahlen müssen? Ich stelle daher den Antrag, in geringern Fällen nur eine kleine Gebühr von 1—2 Fr. zu beziehen. Was den Ansatz von 2—20 Fr. für die Bewilligung einer Lotterie oder Kunstverloosung betrifft, so möchte ich eine Ausnahme machen und zu diesem Zwecke beifügen: „sofern die Lotterie oder Kunstverloosung nicht zu Armenzwecken bestimmt ist." Sie wissen, daß hier und da Frauenzimmer zur Unterstützung von Armenvereinen, welche ohnehin nicht die nöthigen Mittel bei Handen haben, Beiträge zusammenlegen und den Armen auf dem Wege der Verloosung eine Unterstützung verschaffen. Nun halte ich es nicht für billig, daß der Staat auch von solchen Verloosungen eine Gebühr beziehe.

Revel wünscht, es möchte ein Maximum und ein Minimum für die Summen festgesetzt werden, welche auf die Naturalisation der Schweizerbürger und der Ausländer Bezug haben, damit in dem besondern Falle, wenn es sich um arme Personen handelt, der Regierung das Recht zustehe, die Summen von 300 oder 100 Franken herabzusetzen. Er schlägt folglich eine Gebühr von 10 bis 100 Franken für die Schweizerbürger, und eine andere von 30 bis 300 Franken für die Ausländer vor.

Stämpfli. Was die Naturalisationen betrifft, so bemerke ich nur, daß man die Frage aufwerfen könnte: ob nicht auch hier ein Vorbehalt in dem Sinne zu machen sei, daß die betreffenden Gebühren in einzelnen Fällen, wo es sich um die Naturalisation besonders verdienter Personen handelt, erlassen werden sollen; indessen stelle ich in dieser Hinsicht keinen Antrag, meine Abänderungsvorschläge beziehen sich auf folgende Ansätze. Vorerst beantrage ich, die Gebühr für einen Mannrechtsbrief auf 6 Fr. zu reduziren, weil bisher nur 5 Fr. 80. gefordert wurden, sodann die Gebühr für eine Verschollenheitserklärung auf 5 Fr. herabzusetzen, da bisher nur 4 Fr. 78. bezogen wurden. Warum diese Reduktion? Diese Fälle betreffen gewöhnlich Leute aus dem Mittelstande und sehr oft aus ärmern Klassen. Man wird einwenden, bei Verschollenheitserklärungen seien gewöhnlich Erbschaften zu erwarten. Das ist richtig, aber der Betrag derselben ist meistens sehr gering, denn wo bedeutende Erbschaften sind, weiß man in der Regel die betreffenden Personen lange vorher, während die Verschollenheit gewöhnlich nur da eintritt, wo ein Vermögen von einigen 100 Fr. während 10—20—30 Jahren durch die Vormundschaftsbehörden fortgeschleppt wurde und vielleicht auf 1000 Fr, oder nicht einmal so viel, angewachsen ist. Nun haben die Personen, welchen eine solche Erbschaft zufällt, schon sehr viele Mühe und Unkosten, bis sie dazu gelangen, indem sie bei verschiedenen Behörden, auf der Amtsschreiberei

u. s. f. sich verwenden müssen und dazu noch eine Gebühr zu beziehen, wie sie der Entwurf vorschlägt, schien mir unbillig. In Bezug auf den Ansatz für die Bewilligung zu Erwerbung von Grundeigenthum oder Grundpfandrechten durch Ausländer bemerke ich, daß ich lieber gesehen hätte, wenn für den letztern Fall keine Gebühr bezogen würde, denn es ist kein Nachtheil für das Land, wenn Fremde bei uns Geld anlegen. Indessen stelle ich in dieser Beziehung keinen Antrag, aber was die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer betrifft, so soll man sich hüten, daß die Landpreise nicht noch mehr sinken. Ferner kommen Sie in das fatale Verhältniß der Reziprozität, wenn Sie eine weitere Gebühr von 1 pro mille von jedem Tausend des Ankaufspreises verlangen; ich möchte daher den letztern Ansatz, soweit er die Erwerbung von Grundeigenthum betrifft, lieber streichen. Den Ansatz von 20 Fr. für eine Bergwerkskonzession beantrage ich auf 15 Fr. zu reduziren. Nach meiner Ansicht ist es kein Uebel, wenn solche Konzessionen begehrt werden, weil sie einen Industriezweig begünstigen. Ferner stelle ich den Antrag, den Ansatz für eine Fluß- oder Seebettabtretung zu streichen. Wenn man den Gesichtspunkt im Auge haben will, es werde dadurch der Werth des Abgetretenen bezahlt, so ist es unrichtig; wenn der betreffende Werth bezahlt werden soll, so ist dieß Gegenstand des Kaufsvertrages, nicht Sache der Staatskanzlei. Für die Bewilligung einer Lotterie oder Kunstverloosung setzt der Entwurf eine Gebühr von 2 - 20 Fr. fest; ich trage auf Streichung dieses Ansatzes an. Im Allgemeinen sollen keine Bewilligungen für Lotterien und Verloosungen gegeben werden, wenn nicht ein gemeinnütziger Zweck damit verbunden ist, sei es ein Armen- oder Kunstzweck, denn auch die Künstler sollen nicht mit solchen Gebühren belegt werden. Endlich noch eine Bemerkung über den Schlußsatz, welcher von den Freischießen spricht und sich in Betreff derselben auf das Spielgesetz bezieht. Die Freischießen fallen offenbar nicht unter den Gesichtspunkt gewöhnlicher Spiele, sondern sie betreffen etwas Ernsteres als Karten- oder Kegelspiele. Zudem fällt die Ausgabe nicht auf die Wirthe, sondern auf die betreffenden Gesellschaften, auf die Amts- und Lokalschützengesellschaften und wenn noch besondere Gebühren gefordert werden, so finde ich, es zeige sich darin ein Geist, der den Freischießen nicht hold ist, während ich einen entgegengesetzten Geist an den Tag legen möchte.

Tscharner zu Kehrsatz. Einen Theil der soeben gestellten Anträge kann ich unterstützen, indem ich namentlich auch den Verkehr der Liegenschaften nicht hemmen möchte; ich finde es um so unzulässiger, hemmende Bestimmungen darüber aufzustellen, als man die Auswanderung hierseits begünstigen will. Was soll aus unserm Lande werden, wenn die Bevölkerung fortzieht und man dem Verkehre der Liegenschaften lästige Vorschriften entgegenhält? Wenn man schon sagt, man berufe sich auf die Reziprozität und man wolle die Gebühren nur für Angehörige von Staaten festsetzen, in welchen auch solche bezogen werden, so ist dieß ein Verhältniß, das ziemlich schwierig gehandhabt wird. Ich möchte daher in dieser Hinsicht ebenfalls nicht zu weit gehen, obschon ich im Allgemeinen der Einwanderung von Fremden nicht hold bin, ich sage es offen. Was die Freischießen betrifft, so glaubte ich, sie seien eher zum Spiele geworden. Wenn sie als nützliche Uebungen wiederholt werden, so möchte ich ihnen nicht Hindernisse in den Weg legen, aber es kann nicht geleugnet werden, daß damit viel Unordnung und Mißbrauch im Lande getrieben wurde. Es ist wahr, der Zweck dieser Einrichtung war ursprünglich ein anderer, allein nach und nach wurde dieselbe vorzugsweise zu einer Spekulation der Wirthe, indem sie ihnen Gelegenheit gibt, viele Leute zu bekommen.

Bernard schlägt vor, die Gebühren für Schürfscheine zu streichen, da man einen Unterschied machen müsse zwischen einem Privatmann, der eine Mine auf seinem Eigenthum ausbeutet, und einem andern, der einen einfachen Schürfversuch macht, dessen Erfolg ungewiß sei.

Gfeller zu Wichtrach. Ich erlaube mir einen Antrag in Betreff der Bewilligung von Lotterien. In der That kann die Sache sehr verschieden sein und es gibt Lotterien, die einen sehr geringen Werth zum Gegenstande der Verloosung haben; ebenso können sie einen wohlthätigen oder industriellen Zweck verfolgen, in welchen Fällen ich dieselben nicht erschweren möchte. Ich stelle daher den Antrag, solche Lotterien oder Verloosungen freizugeben, sofern der Werth derselben 300 Fr. nicht übersteigt; geht der Werth in eine höhere Summe, so ist die Erhebung einer mäßigen Gebühr billig.

Stämpfli. Ich vergaß vorher einen Ansatz zu berühren und erlaube mir daher noch einige Worte. Es heißt im Entwurfe, für eine Konzession, sofern dieselbe nicht bereits durch das Gewerbsgesetz tarifirt sei, werde eine Gebühr von 10 Fr. gefordert. Im Gewerbsgesetze wurden alle wichtigern Gewerbe bezeichnet, welche einer Konzession bedürfen, der Tarif wurde damals erlassen und man ging von der Ansicht aus, was nicht in demselben begriffen, sei frei; nach dem vorliegenden Entwurfe ist das Gegentheil der Fall. Ich glaube aber, dieß sei nicht die Art und Weise, die Industrie zu befördern und beantrage daher die Streichung des erwähnten Ansatzes.

Friedli. Ich bin im Allgemeinen auch für Herabsetzung der Gebühren und hätte nicht das Wort ergriffen, wenn Hr. Gfeller nicht einen Antrag in Betreff der Lotterien gestellt hätte. Die Lotterien sind verboten und sollen es bleiben. Haben sie einen wohlthätigen oder gemeinnützigen Zweck, so kann der Regierungsrath eine Ausnahme bewilligen und in solchen Fällen würde ich dann auch nichts ansetzen.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir die verschiedenen Anträge, welche gestellt wurden, kurz zu durchgehen. Hr. Mühlheim wünschte bei Expropriationsbewilligungen einige Rücksicht, ob sie wichtige oder geringe Fälle betreffen, und ich kann dieß zugeben; ebenso bin ich einverstanden, daß Lotterien zu Armenzwecken keiner Gebühr unterworfen werden. Hingegen gibt es noch andere Verloosungen, wie Kunstverloosungen u. dgl., die ich nicht ausnehmen möchte und wobei ich nicht einsehe, warum die Gebühr geschenkt werden sollte, da ohnehin der Ansatz von 2—20 Fr. kein hoher ist; ich gebe daher die Streichung nur für Lotterien zu Armenzwecken zu, wie solche z. B. in Interlaken veranstaltet wurden. Im Uebrigen stimme ich Hrn. Friedli bei, wenn er sagt, daß die Lotterien im Allgemeinen verboten sein sollen. Es ist nur zu bedauern, daß im Volke, namentlich in der Stadt Bern, ein ungeheurer Hang zur Lotterie herrscht, um das Geld auf eine Art zu vergeuden, wobei es Mancher nachher bereut, wenn es zu spät ist. Die vollziehende Behörde sucht dem Unfug überall zu steuern, es ist aber oft sehr schwer, demselben beizukommen. Den Antrag des Hrn. Revel in Betreff der Naturalisationsgebühr kann ich nicht zugeben, sondern ich bleibe bei der fixen Gebühr des Entwurfes. Es bleibt dem Großen Rathe immerhin unbenommen, in gewissen Fällen, wo es Leute von Verdienst angeht, davon abzugehen, was aber ganz ausnahmsweise geschehen wird, als Regel wünsche ich die Ansätze des Entwurfes beizubehalten. Dagegen kann ich den Antrag des Hrn. Stämpfli auf Herabsetzung der Gebühr für einen Mannrechtsberuf und für Verschollenheitserklarungen zugeben. In Bezug auf den Ansatz für Bewilligung der Erwerbung von Grundpfandrechten durch Fremde war der Regierungsrath der Ansicht, es betreffe diese Gebühr in der Regel vermögliche Leute, die sie gar wohl bezahlen können; die Erfahrung spricht dafür. Wenn man aber glaubt, der Nachsatz, welcher für jedes volle Tausend der Werthsumme 1 Fr. festsetzt, solle gestrichen werden, so kann ich es ebenfalls zugeben. Es hat jedenfalls das für sich, daß bei der Erörterung des Kaufpreises Verwicklungen vermieden werden. Der Reduktion des Ansatzes für Bergwerkkonzessionen kann ich jedoch nicht beipflichten, um so weniger als der Bergbauverwalter und sein Adjunkt die Gebühr des Entwurfes nicht zu hoch fanden; die Beamten haben immerhin damit viel zu thun. Das Gleiche gilt von den Schürfscheinen; warum? Sie haben zur Folge, daß die Leute sich oft dem Aufsuchen von Metall unter dem Boden auf leichtsinnige Weise hingeben; es gibt oft Leute, die nach Gold suchen und ich möchte sagen, das Schatzgraben im Kopfe haben, so daß es gut ist, wenn die Taxe nicht zu sehr erleichtert wird. Eine Gebühr

von 5 Fr. ist nicht zu hoch und ist der Betreffende vermögenslos, so findet er leicht einen Associé, sofern das Unternehmen Aussicht auf Erfolg hat. Bisher bezahlte man 10 Fr. und doch hörte ich während meiner Amtsdauer nie eine Beschwerde dagegen erheben. Ein fernerer Antrag bezieht sich auf die Fluß- und Seebettabtretung, ein Fall, der sehr selten vorkömmt; ich könnte mich allfällig zu einer Reduktion, nicht aber zu einer Streichung verstehen. Endlich ist alles, was wir in Betreff der Freischießen heute anbringen, durchaus überflüssig, indem ein Gesetz vom 19. Januar 1852 bestimmt, wie es damit gehalten werden solle, so daß die Sache abgethan ist. Glaubt man, dieselbe gehöre gar nicht hieher, so ist es mir gleichgültig, den Nachsatz zu streichen; indessen hielt man dessen Aufnahme der Vollständigkeit wegen für rathsam, ein Ansatz ist damit nicht verbunden.

Abstimmung:

Für die unangefochtenen Ansätze, die zugegebenen Anträge inbegriffen	Handmehr.
Für die Naturalisationsgebühren nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für den Ansatz, betreffend einen Schürfschein .	56 Stimmen.
Für Streichung desselben, nach Antrag des Hrn. Bernard	36 "
Für den Ansatz, betreffend eine Bergwerkkonzession	Mehrheit.
Für Herabsetzung desselben, nach Antrag des Hrn. Stämpfli	Minderheit.
Für die Konzessionsgebühren, welche nicht im Gewerbsgesetze inbegriffen sind . . .	51 Stimmen.
Für Streichung derselben, nach Antrag des Hrn. Stämpfli	39 "
Für den Ansatz, betreffend eine Fluß- oder Seebettabtretung	55 "
Für Streichung desselben, nach Antrag des Hrn. Stämpfli	Minderheit.
Für einen Ansatz, betreffend die Lotterien und Kunstverloosungen	Mehrheit.
Für den Antrag des Hrn. Gfeller zu Wichtrach	Minderheit.
Für Beibehaltung des Schlußsatzes, betreffend die Gebühr für Freischießen . . .	Mehrheit.
Für Streichung desselben nach Antrag des Hrn. Stämpfli	Minderheit.

Litt. D.

Herr Berichterstatter. Der größere Theil dieser Ansätze betrifft Gebühren, welche bereits nach dem frühern Gesetze bestanden; auch für die Legalisation eines Heimathscheins kann in der Regel, wenn es wohlhabende Leute betrifft, gar wohl eine Gebühr bezogen werden. In der Vollziehungsverordnung wird dafür gesorgt werden, daß überall, wo Armuth vorhanden ist, nichts gefordert werde und zwar ist nicht die Ausstellung eines besondern Scheines nothwendig, sondern es bedarf nur einer Anmerkung auf dem Akte selbst; man wird Vorsorge treffen, daß Niemand gekränkt werde. Ich empfehle Ihnen daher auch diese Abtheilung zur Genehmigung.

Mühlethaler. Ich möchte doch die Gebühr für die Heimathscheine fallen lassen, sie trifft hauptsächlich junge, unvermögliche Leute, die ohnedieß schon Kosten haben; ich möchte es eher begünstigen, daß sie fortgehen, anstatt bei der Mutter zu bleiben. Auf dem Akte selbst ein Armuthszeugniß auszustellen könnte ich nicht billigen, es würde die Leute kränken. Es könnte mit solchen Armuthsbescheinigungen gehen, wie es vor 1831 ein gewisser Pfarrer machte, der sich die ganze Gebühr bezahlen ließ und um dem Oberamtmann und der Behörde zu erkennen zu geben, wie es sich verhalte, schrieb er darauf: „arm." In der Folge bemerkte der Oberamtmann, es soll in Zukunft auf den Akt gesetzt werden: „gratis," damit man sehe, daß nichts zu beziehen sei. Es gibt mitunter reiche Söhne und Töchter, die in's Welschland gehen, es ist aber nicht die Mehrzahl und daher möchte ich diese Gebühr fallen lassen.

Stämpfli. Ich bin so frei, das vom Hrn. Präopinanten Angebrachte zu unterstützen. Die Gebühr für Legalisation eines Heimathscheins betrifft zwar von allen Ansätzen die größte Zahl, indem jährlich mehrere tausend ausgestellt werden, aber es darf auch als sicher angenommen werden, daß davon mehr als 90 Prozent ärmere Leute betroffen werden, wie Dienstboten, Gesellen ꝛc., welche der Arbeit wegen fortgehen. Leute, welche auf höherm Fuße leben, nehmen nicht so viele Heimathscheine in's Ausland als vielmehr Pässe. Ich möchte daher die Gebühr für Heimathscheine um so eher fallen lassen, weil man sie im Anfange der Dreißigerjahre aufhob. Sodann stelle ich den Antrag, die Gebühr für Legalisation eines notarialischen Aktes auf 50 Rappen zu reduziren, da die Legalisation meistens nur für Dasjenige nöthig ist, was über die Kantonsgrenze geht; ich möchte auch dieß nicht erschweren. Man belegt dadurch nicht den Reichthum, sondern in der Regel Geschäftsleute, die mit dem Auslande im Geschäftsverkehre stehen; auch bezahlt es nicht der Notar, sondern er zieht es wieder ein. Endlich möchte ich für Bescheinigungen und Erklärungen der Staatskanzlei den bestehenden Maßstab zu Grunde legen, nicht einen neuen schaffen; es ist ein neuer, wenn Abtheilungen von 400 und 1000 Buchstaben gemacht werden. Ich beantrage daher, statt dessen die Gebühr in der Weise festzusetzen, daß 50 Rappen bezogen werden, wenn die Bescheinigung oder Erklärung unter 600 Buchstaben enthält und für je 600 Buchstaben mehr ebenfalls 50 Rppn.

Tscharner zu Kehrsatz. In Vervollständigung des Antrages in Betreff der Legalisationsgebühr für Heimathscheine, dem ich beistimme, erlaube ich mir, auch die Wanderbücher zur Berücksichtigung zu empfehlen, indem ich glaube, man sollte solche Leute, die irgend einen Industriezweig treiben, nicht beschränken, sondern sie eher aufmuntern, daß sie in's Ausland gehen, um etwas zu lernen und daher die Ausstellung von Wanderbüchern erleichtern. Ich stimme überhaupt für solche Erleichterungen, indem es mich bemüht, wenn in einem freien Staate nicht freie Bewegung herrscht.

Matthys. Herr Tscharner befindet sich im Irrthume, indem die Wanderbücher von der Zentralpolizei, nicht von der Staatskanzlei ausgestellt und die Gebühren dort entrichtet werden. Was die Reduktion der Legalisationsgebühr für Heimathscheine betrifft, so muß ich derselben beipflichten Fast jedesmal, wenn ich auf die Staatskanzlei komme, steht eine Magd dort, die einen Heimathschein legalisiren lassen will. Soll nun, wer gezwungen ist, außerhalb des Kantons sein Brod zu verdienen, deßhalb 25 Rappen bezahlen, weil der Staatsschreiber oder sein Substitut noch Datum und Unterschrift unter den Heimathschein setzen muß? Das ist nach meiner Ansicht nicht recht; man soll überhaupt nicht neue Gebühren schaffen, besonders wo es arme Leute betrifft. Auch der von Herrn Stämpfli beantragten Reduktion der Legalisationsgebühr eines notarialischen Aktes stimme ich bei, da der Staatsschreiber in solchen Fällen nichts anderes zu thun hat als seine Unterschrift beizufügen. Warum nun, wenn der Betreffende bereits die Notariatsgebühr bezahlt hat, eine Gebühr von 1 Fr. fordern? Das ist eine Unbilligkeit. Endlich möchte ich den Herrn Berichterstatter fragen, ob es nicht zweckmäßig wäre, auch hier, wie bei andern Tarifen am Schlusse beizufügen, daß die Staatskanzlei außer den in diesem Gesetze bestimmten Gebühren keine andern beziehen dürfe.

Herr Berichterstatter. Die von Herrn Stämpfli vorgeschlagene Vereinfachung in Betreff der Buchstabenzahl für Bescheinigungen und Erklärungen der Staatskanzlei gefällt mir, und ich kann sie zugeben, wie jede zweckmäßige Vereinfachung überhaupt. Auch einer Reduktion der Legalisationsgebühr eines notarialischen Aktes widersetze ich mich nicht, sofern sie nicht weiter als bis auf 60 Rappen geht, da auch bisher 4 Batzen gefordert wurden. Dann kann man die Legalisation jedes andern Aktes, wobei nicht Armuth bescheinigt wird, auch zu 60 Rappen tarifiren. Dem Antrage auf Streichung der Lega-

lisationsgebühr für Heimathscheine kann ich jedoch nicht beitreten, wohl aber dazu handbieten, daß alle Besorgnisse der Armen wegfallen. Zu diesem Ende kann man die Gemeindebehörden instruiren, daß sie das einzige Wort „gratis" auf den Heimathschein setzen. Es werden jährlich über 6000 Heimathscheine legalisirt und es ist unrichtig, wenn Herr Matthys behauptet, die Kanzlei habe nur Datum und Unterschrift beizufügen; sie werden alle in eine Kontrolle eingetragen und das gibt zu thun. Es ist mehr als ein Arbeiter auf der Kanzlei, der beständig mit solchen Legalisationen beschäftigt ist. Ich könnte allfällig eine Reduktion auf 20 Rappen zugeben, doch halte ich es für genügend, wenn man die Gebühr erläßt, sobald „gratis" auf dem Akte steht; damit sollte man sich beruhigen können. Gegen die Aufnahme des von Herrn Matthys vorgeschlagenen Zusatzes habe ich nichts einzuwenden. Was endlich die Wanderbücher betrifft, so werden sie nicht von der Staatskanzlei, sondern von der Zentralpolizei ausgestellt, so daß hiefür kein Ansatz in diesem Entwurfe steht.

Stämpfli schließt sich in Betreff der Legalisationsgebühr für notarialische Akten der vom Hrn. Berichterstatter zugegebenen Reduktion auf 60 Rappen an.

Abstimmung:

Für den Ansatz, betreffend die Legalisation der Heimathscheine	Mehrheit.
Für Streichung dieses Ansatzes nach Antrag des Herrn Mühlethaler	Minderheit
Für die nicht bestrittenen Ansätze, sowie die zugegebenen Anträge	Handmehr.

Vortrag des Regierungsrathes über das Abstimmungsergebniß vom 18. April 1852, betreffend die Gesammterneuerung des Großen Rathes mit dem Antrage, es möchte der Große Rath:

1) der Beschwerde der 62 Staatsbürger von Miécourt gegen die Gültigkeit der am 18. April daselbst stattgehabten Verhandlungen keine weitere Folge geben; dagegen

2) die am nämlichen Tage zu Gerzensee stattgehabten Verhandlungen unter Kostenfolge kassiren und diejenigen vom 9. Mai als gültig anerkennen.

Das Gesammtergebniß der Abstimmung vom 18. April stellt sich nun folgendermaßen heraus:

Die Zahl der „Nein" beträgt	45,181
diejenige der „Ja"	38,455
die Zahl der „Nein" übersteigt also die der „Ja" um	6,726

Herr Präsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Es nimmt sich etwas sonderbar aus, daß die Verhandlungen, welche am 18. April abhin stattfanden, noch Gegenstand eines Beschlusses dieser Behörde werden; indessen muß diese Angelegenheit der Form nach erledigt werden, und ich denke, es werde am besten sein, dieselbe so rasch als möglich zu erledigen; ich zweifle, ob sich Anstände darüber erheben werden. Was die Beschwerde einer Anzahl von Staatsbürgern von Miécourt betrifft, so hätte dieselbe, auch wenn sie in entsprechendem Sinne erledigt würde, auf das Gesammtresultat keinen Einfluß Der Grund dieser Beschwerde liegt darin, daß sich eine Minorität, welche unzufrieden war, entfernte, während die Mehrheit dessenungeachtet progredirte. Der Regierungsrath trägt darauf an, dieser Beschwerde keine weitere Folge zu geben Die Vorfälle in Gerzensee beschäftigen uns heute nicht, da sie Gegenstand einer gerichtlichen Verhandlung wurden. Doch habe ich in dieser Beziehung eine Modifikation vorzuschlagen, daß nämlich die Worte „unter Kostenfolge" im zweiten Antrage des Regierungsrathes gestrichen werden, nicht daß die Sachlage eine andere wäre, indem das Gericht den Betreffenden die Kosten auferlegte, aber die Sache ist nun erledigt und der Große Rath hat sich damit nicht mehr zu befassen. Dieß ist das Einzige, was ich Namens des Regierungsrathes zu beantragen die Ehre habe.

Der Antrag des Regierungsrathes wird mit der vom Hrn. Berichterstatter vorgeschlagenen Modifikation ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

In Verbindung mit Obigem steht ein weiterer Bericht des Regierungsrathes über das Ergebniß der Deposition der Abberufungskontrollen. Die Rücksendung desselben an den Regierungsrath wird nun, da er durch den vorhergehenden Beschluß erledigt ist, gleichfalls durch das Handmehr beschlossen.

(Schluß der Sitzung: 12½ Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Siebente Sitzung.

Montag den 29, November 1852,

Morgens um 9 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Beutler, Brötie, Bühlmann, Droz, Geiser, Oberst; Helg, Karlen, Kommandant; Lehmann zu Lotzwyl; Marti, Moser, Handelsmann; Richard zu Erlach; Ritschard zu Oberhofen; Röthlisberger, Stabsmajor; Wirth, Zingg und Minder; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Amtsrichter; Amstutz, Amtsrichter; Amstutz, Amtsnotar; Batschelet, Bhend, Brunner, Bützberger, Dür, Fischer im Eichberg, Gäumann, Geiser, Hauptmann; Gerber, Gouvernon, Herrmann, Hirsig, Imobersteg, Fürsprecher; Kaiser, v. Känel, Känel, Kanziger, Kasser, Kehrli zu Utzenstorf; König, Maurhofer, Meier, Moosmann, Müller zu Unterseen; Münger, Niggeler, Probst, Reichenbach, Ritschard zu Aarmühle; Rolli, Rüedi, Scheidegger, Schneeberger zu Affoltern; Schürch, Siegenthaler, Spahni, Stämpfli, Sterchi, Stettler, Fürsprecher; Steuler, Bezirkskommandant; Stocker, Stockmar, Streit, Theubet, Trachsel, Tscharner zu Amsoldingen, Uelischi, Walter, v. Werdt, Weyermann, Widmer, Wüthrich zu Wyl, und Wyßler.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Entwurf

eines

Bergwerkgesetzes.

(Erste Berathung.)

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Schon seit mehrern Jahren reklamirt der neue Kantonstheil, der Jura, mit großem Nachdrucke, daß die Bergwerksgesetze der Jahre 1834 und 1841 einer Revision unterworfen werden. Das ist eine ziemlich schwierige Arbeit, welche schon unter der frühern Regierung zur Hand genommen worden, indessen nie so weit gediehen war, daß sie Ihnen zur Erledigung hätte können vorgelegt werden. Indessen suchte man sich während dieses Aufschubes der Sache mit den Wünschen der jurassischen Bevölkerung desto besser vertraut zu machen und die Fehler, an welchen die alte Gesetzgebung leidet, bei dem neuen Gesetze zu vermeiden. Hier sind es namentlich zwei Interessen, die einander widerstreiten: das erste ist dasjenige der Grundbesitzer, in deren Grund und Boden sich Mineral befindet, namentlich Eisenerz; das andere Interesse ist dasjenige der Hüttenbesitzer, welche die Sache ausbeuten. Es war namentlich der Zweck des neuen Gesetzes, den Hüttenbesitzern einerseits und den Grundbesitzern andererseits nicht zu nahe zu treten, dabei aber den Grundsatz festzuhalten, welcher seit dem Bestande des Kantons Bern als Regel galt, daß das Regal des Bergbaues dem Staate bleiben soll, daß er aber die Ausbeutung der Minen durch Erhebung einer Gebühr an Privaten übertragen kann. Das Gesetz von 1834 hat denn auch diesen Grundsatz festgehalten, während das Dekret von 1841 mehr oder weniger davon abging, indem man es dem Grundeigenthümer einigermaßen freigab, auf seinem Grund und Boden Ausbeutungen vorzunehmen; dadurch entstanden seit einer Reihe von Jahren große Unordnungen. Man war früher im Glauben, die Erzgruben seien unerschöpflich, aber in letzter Zeit kam man in dieser Hinsicht zu nüchternen Ansichten, indem man einsah, daß, wenn man nicht haushälterischer verfährt, es damit dieselbe Bewandtniß habe, wie bei jedem andern noch so großen Reichthume, wenn man denselben nur verschwendet, — daß man endlich auf den Grund kommt. Daher traten denn auch Sachkenner mit der Ansicht auf, man möchte durch eine bessere Gesetzgebung einem solchen Ausgange vorbeugen und entgegenwirken. Es bestehen im Jura ungefähr vier Eisenhütten, die einen großen Theil der ärmern Bevölkerung beschäftigen, und der Regierungsrath hält dafür, es liege im Interesse des betreffenden Landestheiles, die Sache in einem ordentlichen Gange zu erhalten, damit nicht durch Verschleuderung des Erzes, durch eine schlechte Ausbeutung nachtheilige Folgen eintreten, daß die Hütten geschlossen werden müssen und mehrere hundert Personen brodlos werden. Daher will man auch etwas strengere Bestimmuugen aufstellen, um mehr Garantie zu haben, damit die Ausbeutungen nicht mehr vor sich gehen, es sei denn unter Mithülfe eines Mannes, der den Bergbaubetrieb kennt. Im vorliegenden Entwurfe sehen Sie namentlich einen Gegenstand berücksichtigt: das Eigenthum des Besitzers von Grund und Boden, unter welchem sich Erz befindet, und man ging dabei von der Ansicht aus, wenn man den Grundbesitzer beschränke und ihn nicht unbedingt schalten lasse, so soll man seinen Verhältnissen nichtsdestoweniger dadurch Rechnung tragen, daß man ihm außer der Entschädigung von Grund und Boden für jeden Kübel Erz einen gewissen Ersatz biete. Diesen Grundsatz hält das neue Gesetz fest; ich suchte mich dann auch, bevor ich einen Gegenstand zur Hand nahm, der mir ziemlich fremd war, mit bestem Rathe aus der Mitte aller Parteien im Jura zu umgeben, sowohl von Hüttenbesitzern als von Grundeigenthümern, und ich gab mir Mühe, beide Interessen möglichst zu vereinigen und Ihnen einen Entwurf vorzulegen, der allen Theilen möglichst Rechnung trage. Ich glaube daher, das Eintreten in die Berathung dieses Gegenstandes wäre schon deßwegen nöthig, weil der Jura seit Jahren auf die Erlassung dieses Gesetzes harrt. Es sind in der letzten Zeit meiner Verwaltung und schon unter meinem Vorgänger eine ganze Masse Begehren um Ausbeutungsbewilligungen eingelangt, allein man war schon vor 1846 ziemlich zurückhaltend mit der Ertheilung von solchen, weil man fand, je mehr Konzessionen man ertheile, desto mehr werde die Verwirrung begünstigt. Daher wurden ungefähr 50 bis 60 solcher Begehren zurückbehalten, bis das neue Gesetz vom Großen Rathe behandelt sein werde. Auch darin liegt ein Grund für das Eintreten, wenn man nicht große Unzufriedenheit erregen will; bei der artikelweisen Berathung wird sich dann die Gelegenheit darbieten, noch einläßlicher auf die Sache einzutreten. Ich trage daher Namens des Regierungsrathes darauf an, Sie möchten eintreten und den Entwurf artikelweise behandeln.

Carlin. Es handelt sich hier um einen für den Jura äußerst wichtigen Gegenstand, um eines der hauptsächlichsten Erwerbsmittel dieses Kantonstheils. Der Staat will nun heute die Art und Weise des Betriebs der Minen regeln; da jedoch verschiedene Interessen im Spiele sind, dasjenige der Besitzer von Eisenwerken, dasjenige der Grundeigenthümer, ferner der Personen, welche mit den Minen, wegen ihrer Industrie oder ihrer Arbeit, in einem direkten oder indirekten Verhältnisse stehen, endlich dasjenige des Staats, welcher seine Regalrechte ausübt, so ist es nothwendig, die Sache so genau als möglich zu untersuchen und alle Meinungen zu Rathe zu ziehen. Nun ist aber der Entwurf erst vor einigen Tagen ausgetheilt worden; die Zeitungen haben sich noch nicht damit beschäftigt, die Frage ist noch nicht vor das Publikum gebracht worden. Ich stelle also den Antrag, es möge eine Kommission ernannt, wenn man will, unter dem Vorsitze des Hrn. Finanzdirektors, und deren Mitglieder größtentheils aus dem Jura genommen werden. Diese Kommission würde, wegen der Dringlichkeit, die ich so gut als irgend Jemand anerkenne, ihre Arbeit noch im Laufe dieser Session beendigen, wo nicht, spätestens für den nächsten Zusammentritt des Großen Rathes.

Herr Berichterstatter. Ich bemerke Hrn. Carlin, der diesen Gegenstand an eine Kommission zurückweisen möchte, daß ich, bei der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzes, bei mehreren Personen aus dem Jura, und bei dem Redner selbst, Erkundigungen eingezogen habe. Ich habe außerdem die verschiedenen Besitzer von Eisenwerken, sowie die Eigenthümer jener Gegend befragt, welche direkt in dieser Sache interessirt sind, und ich kann sagen, die öffentliche Meinung geht dahin, daß der neue Entwurf dem Gesetze von 1834, sowie den Dekreten von 1841 und 1845 über diesen Gegenstand bei weitem vorzuziehen sei. Ich glaube also, daß wenn diese Frage an eine Kommission gewiesen würde, deren Arbeit mehr oder weniger unnütz wäre. Bei der Berathung der einzelnen Artikel werde ich übrigens alle Ansichten mittheilen, die über jeden Punkt geäußert wurden, so daß man diesen Gegenstand heute ebensowohl wird beurtheilen können, als wenn er auf eine spätere Zeit verschoben würde. Ich muß außerdem bemerken, daß ich mit Zuschriften bestürmt wurden bin von Seiten der Bürger, welche begehren, daß diese Angelegenheit so schnell als möglich geregelt werde, und daß man dieses Gesetz schon unter der vorigen Regierung forderte. Laut der Verfassung muß dasselbe übrigens einer zweiten Berathung unterworfen werden, so daß es nach einem Zwischenraum von drei Monaten nochmals vor den Großen Rath kommen wird. Wenn jedoch die Versammlung findet, es sei nöthig eine Kommission zu ernennen, so widersetze ich mich nicht, daß eine solche ernannt werde, um über die im Laufe der Diskussion fallenden Bemerkungen Bericht zu erstatten; aber für den Augenblick widersetze ich mich der Zuweisung an eine Kommission, wodurch die erste Berathung vertagt würde.

Carlin. Wenn der Hr. Finanzdirektor einwilligt, daß in der Zwischenzeit der beiden Berathungen eine Kommission ernannt werde, so kann ich meinen Antrag in diesem Sinne modifiziren.

Herr Berichterstatter. Ich werde mich erst am Schlusse der Berathung über diese Frage aussprechen, da ich glaube, daß dieses Mittel überflüssig sein wird, wenn nicht viele Bemerkungen über diesen Gegenstand vorgetragen werden. Wenn jedoch die verschiedenen Paragraphen dieses Gesetzes zu zahlreichen Bemerkungen Anlaß geben sollten, so könnte die Niedersetzung einer Kommission alsdann nothwendig werden. Wir müssen also zuerst den Gesetzentwurf erörtern, ehe etwas in Bezug auf diesen Punkt beschlossen werden kann.

Auf die Anfrage des Präsidiums, ob Herr Carlin auf seinem Antrage beharre, zieht er denselben einstweilen zurück.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden durch das Handmehr genehmigt.

Titel I.

Vom Bergwerkseigenthum überhaupt.

Art. 1.

„Alle Mineralien, deren Betrieb ohne technische bergmännische Kenntnisse nicht möglich ist, gehören zum Bergregal. Der Staat hat das Recht, diese Mineralien aufsuchen und auf eigene Rechnung ausbeuten zu lassen, oder die Ausbeutung derselben zu übertragen."

Herr Berichterstatter. Ich habe hier noch die Berichtigung anzubringen, daß sich der Buchdrucker im vorliegenden Entwurfe erlaubte, zu setzen „Bohrerz" statt „Bohnerz." Dieser Artikel stellt als obersten Grundsatz auf, daß, wie es seit Jahren im Kanton Bern der Fall, das Bergbauregal dem Staate gehört. Man muß sich daher die Sache in zwei Beziehungen vorstellen: das auf der Oberfläche des Bodens befindliche Erz, welches ohne technische bergmännische Kenntnisse gewonnen werden kann, gehört dem Grundbesitzer, die Ausbeutung des unterirdischen dagegen, welche solche Kenntnisse erfordert, steht dem Staate zu, und wenn er es gut findet, kann er selbst den Betrieb davon übernehmen; findet der Staat dieß nicht zweckmäßig, so kann er die Ausbeutung mittelst einer Konzession an irgend Jemanden übertragen, immerhin in dem Sinne, daß der Grundbesitzer vollständigen Ersatz erhalte, nicht nur dieß, sondern noch ein besonderes Interesse am Ertrage der Ausbeutung selbst, welches ihn gewissermaßen für das unter dem Boden verlorne Eigenthum schadlos hält.

Der Art. 1 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 2.

„Mit Rücksicht auf die Lagerungsverhältnisse, durch welche die dem Regalitätsrechte vorbehaltenen Mineralien bestimmt werden und von denen ihre Gewinnungsart abhängt, zerfallen sämmtliche Mineralausbeutungen in drei Abtheilungen, nämlich in Gruben oder eigentliche Bergwerke, in Gräbereien und in Brüche."

a. Unter Gruben oder Bergwerken versteht man die Ausbeutung derjenigen Lagerstätten von Mineralien, welche in Gängen (Ausfüllungen von Gebirgsspalten), Flötzen und Stockwerken vorkommen.

b. Unter Gräbereien diejenigen Ausbeutungen von Mineralablagerungen, welche an der Oberfläche des Bodens in Seifenwerken vorkommen.

c. Unter Brüchen sind alle Steinbrüche, sowohl die Tagebrüche als die unterirdischen, mittelst Stollen betriebenen Steinbrüche begriffen."

Genehmigt, wie oben.

Titel II.

Von der Erwerbung des Bergwerkeigenthums und dem Schürfen.

Art. 3.

„Zum Betrieb eines Bergwerkes ist die Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich. Diese besteht entweder in einem Schürfschein oder in einer Ausbeutungskonzession. Der erstere wird für das Aufsuchen von Mineralien auf die Dauer eines Jahres ertheilt, kann jedoch, wenn das aufgesuchte Mineral während dieser Frist nicht hat aufgeschlossen werden können, auf ein ferneres Jahr verlängert werden. Die zweite wird für das Ausbeuten schon nachgewiesener oder durch frühere Arbeiten bereits aufgeschlossener Mineralien auf die Dauer von höchstens 25 Jahren ertheilt, kann jedoch erneuert werden, wenn der Betrieb regelmäßig, kunstgerecht, ohne Nachtheil für die Interessen des Staates und des Eigenthümers geführt worden ist."

Nouvion. Es scheint mir, daß man in Betreff der Konzessionen in diesem Paragraphen sagen sollte, daß sie zu Gunsten des vorigen Konzessionsinhabers erneuert werden sollen; denn wenn nicht auch dieß festgesetzt würde, so könnte es durch Gunst geschehen, daß die gedachten Konzessionen nicht mehr dem ersten Besitzer ertheilt würden, so daß derjenige, der sie schon seit 25 Jahren in Betrieb gehabt hätte, durch einen andern Bewerber vertrieben würde. Ich schlage also vor zu sagen: „sie müssen jedoch zu Gunsten des vorigen Konzessionsinhabers erneuert werden."

Carlin bekämpft den Antrag des Hrn. Nouvion; er will keine Verpflichtung, welche in gewissen Fällen nachtheilig und vielleicht selbst ungerecht wäre.

Dr. Tièche. Ich möchte eine Bemerkung in Betreff des §. 3 anbringen, welcher bestimmt, daß Konzessionen ertheilt werden können für die Ausbeutung von Mineralien, deren Vorhandensein nicht zweifelhaft ist, und wenn diese Ausbeutung die Interessen des Staats und des Eigenthümers nicht gefährdet. Es scheint mir, daß es auch wünschenswerth, daß es selbst im Interesse der Konzessionsinhaber wäre, wenn in diesem Paragraphen die Personen bezeichnet würden, welche sich an den Staat wenden können, um den Betrieb von Minen zu erhalten, Im Interesse dieser Industrie ist es von Wichtigkeit, daß solche Konzessionen nur Bernerbürgern oder Schweizerbürgern ertheilt werden, und daß die Ausländer davon ganz ausgeschlossen seien.

Herr Berichterstatter. Was die erste Bemerkung anbelangt, so lege ich derselben keine große Wichtigkeit bei, da es Sache des Regierungsrathes ist, zu wissen, ob die Bedingungen erfüllt worden sind oder nicht. Diese Behörde hat darüber zu urtheilen, da sie die Sache immer in Händen hat. Da ich glaube, daß durch die beantragte Modifikation dem Regierungsrath eine bestimmtere Weisung ertheilt wird, so will ich zugeben, daß dieselbe erklärt werde. In Betreff des von Hrn. Tièche gestellten Antrags, die Konzessionen nur Schweizerbürgern zu ertheilen, muß ich bemerken, daß durch einen in dieser Form gefaßten Beschluß, die Fähigkeit Konzessionen zu erwerben auch den Franzosen ertheilt wird, da, nach den bestehenden Gesetzen, alle Franzosen bei uns die gleichen Rechte genießen wie die Schweizerbürger. Diese Bemerkung ist schon bei der nämlichen Gelegenheit im Regierungsrathe gemacht worden, und ich wiederhole sie hier, weil die mit Frankreich geschlossene Uebereinkunft verfügt, daß die Franzosen der nämlichen Rechte theilhaftig sein sollen, welche den Schweizern bewilligt werden. Es ist also besser, wenn wir bei den allgemein gehaltenen Ausdrücken des vorliegenden Gesetzesentwurfs verbleiben.

Carlin. Der Antrag des Herrn Tièche kömmt zu früh; er gehört in die Kategorie der Ausschließungen, in Betreff welcher der vorliegende Paragraph nichts zu verfügen hat.

Abstimmung:

Für den Art. 3, mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Nouvion .	49 Stimmen.
Dagegen	33 „

Der Antrag des Herrn Tièche wird verschoben.

Art. 4.

„Die Konzession soll enthalten den Namen desjenigen, welchem sie ertheilt wird, die Angabe des Minerals, welches auszubeuten verlangt worden, die Grenzen des Grubenfeldes und die Bedingungen des Betriebes."

„Durch dieselbe erwirbt derjenige, der sie erhält, bezüglich des darin bezeichneten Minerals, das Eigenthumsrecht auf die Lagerstätte und für den Zeitraum, welche in der Konzession angegeben sind, und zwar unabhängig vom Eigenthume der Oberfläche des Grundes und Bodens."

„Dieses Recht kann ihm nur in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen und in den darin bezeichneten Fällen entzogen werden."

„Eine Bergwerkskonzession ist einem beweglichen Eigenthume gleich zu achten."

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 5.

„Die Uebertragung von Bergwerkskonzessionen unterliegt der Genehmigung der Finanzdirektion und erlangt ihre Gültigkeit erst durch Eintragen des neuen Besitzers in die Konzessionsurkunde."

Herr Berichterstatter. Diese Verfügung ist neu, und der Regierungsrath findet sie unentbehrlich. Gewöhnlich wußten die Behörden nicht, wem die Konzessionen gehörten; dieselben gingen von Hand zu Hand, es wurde ein wahrer Handel damit getrieben, so daß man oft Konzessionen sah, die lange Zeit nicht exploitirt wurden und während mehreren Jahren schon sich im Besitz anderer Eigenthümer befanden. Die Behörde muß durchaus wissen, welcher Gebrauch von den ertheilten Konzessionen gemacht wird, und es ist deßhalb unumgänglich nothwendig, daß deren Inhaber genöthigt seien, die Behörde zu benachrichtigen, wenn sie dieselben an Andere abtreten wollen, auf daß man den neuen Besitzer kenne, und die Aufsicht auf eine regelmäßige Weise geführt werden könne.

Genehmigt, wie oben.

Art. 6.

„Verpachtungen des Bergwerkseigenthums können gleichfalls stattfinden, derselbe bleibt jedoch der Oberaufsicht des Staates wie bisher unterworfen."

Herr Berichterstatter. Hier ist nur die Redaktionsverbesserung anzubringen, daß in der zweite Zeile die Worte „derselbe bleibt" durch „dieselben bleiben" ersetzt werden sollen.

Mit dieser Modifikation wird der Artikel 6 durch das Handmehr genehmigt.

Art. 7.

„Niemand darf auf fremdem Grund und Boden schürfen oder Bohrversuche machen, der nicht einen Schürfschein erhalten hat. Vor Ausstellung desselben soll jedoch der Grundbesitzer gehört und die Entschädigung, worauf derselbe Anspruch machen kann, festgesetzt werden. Der Eigenthümer des Grund und Bodens ist dagegen befugt, auf seinem eigenen Grund und Boden nach Belieben zu schürfen; will er aber den dadurch gemachten Fund benutzen, so hat er eine Konzession nachzusuchen."

Carlin wünscht einen kleinen Zusatz zur Bestimmung über die Entschädigung, welche der Grundbesitzer zu beanspruchen hat; derselbe würde darin bestehen, daß nach den Worten: „zu welcher er berechtigt ist" — folgende eingeschaltet würden: „so viel möglich." Da es insolvente Personen geben kann, so ist der Redner der Ansicht, daß man denjenigen, der die Ermächtigung erhält, nöthigen müsse, Sicherheit zu leisten.

Der Herr Berichterstatter bemerkt, daß der Gesetzesentwurf dem von dem Hrn. Präopinanten gestellten Antrag schon Rechnung trage, gibt jedoch denselben zu.

Mit der zugegebenen Modifikation wird der Art. 7 durch das Handmehr genehmigt.

Art. 8.

„Weder der Schürfer noch der Konzessionsbesitzer dürfen sich ohne ausdrückliche Zustimmung des Grundeigenthümers mit Schürfarbeiten, Bohrversuchen, Schächten, Stollen, Maschinen, Gebäuden und Magazinen den mit einer Mauer eingeschlossenen Gärten und Höfen, so wie den Wohngebäuden auf weniger als 300 Fuß nähern."

„Oeffentliche Straßen dürfen nur mit Einwilligung der Direktion der öffentlichen Bauten durch Grubenarbeiten berührt oder unterfahren werden!"

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält nichts Neues. Es ist im Interesse der Eigenthümer nothwendig, daß keine Ausbeutung von Minen in einer Entfernung von weniger als 300 Fuß von den Wohnungen, Höfen und Gärten stattfinde, da sonst diese Liegenschaften Schaden erleiden könnten, ohne daß die Besitzer das Recht hätten, Klage zu führen, was ohne Zweifel vielen Personen unangenehm wäre. Dieser Uebelstand ist so sehr anerkannt, daß man schon bei dem Gesetze von 1834 für gut gefunden hat, diese Entfernung zu bestimmen.

Carlin. Diese Verfügung kömmt mir zu absolut vor, und ich finde, daß sie in einzelnen Fällen gewissen Umständen untergeordnet werden sollte. So kann es, z. B., Häuser geben von sehr geringem Werthe, Gärten, die nur diesen Namen tragen und beinahe nichts werth sind, während unter diesen Häusern oder Gärten oder in deren Nähe der Boden Reichthümer enthält, die den Werth der auf dessen Oberfläche befindlichen Gegenstände weit übertreffen. Ich wünsche also, es möchte gesagt werden, daß „in der Regel" weder der Schürfer noch der Konzessionsinhaber, ohne vorläufige Bewilligung, Nachgrabungen ꝛc. vornehmen dürfen. Den sehr häufigen Ausnahmen würde dadurch Rechnung getragen werden.

Revel unterstützt die Bemerkungen des Herrn Carlin und trägt darauf an, die Worte „Maschinen, Gebäuden und Magazinen" zu streichen.

Fischer, Altschultheiß. Gegen den letzten Antrag muß ich mich doch einigermaßen erheben. Wenn Jemand vor den Fenstern eines Hauses ein Magazin errichten wollte, so zweifle ich sehr daran, ob die Leute, welche es angeht, damit zufrieden wären, und ich möchte auch fragen, ob dieß sehr angenehm wäre. Der Antrag des Herrn Carlin schien mir viel natürlicher und weniger bindend; durch den Antrag des letzten Redners aber würde in vielen Fällen der Eigenthümer in die Gewalt der Konzessionsbesitzers gegeben und dagegen müßte ich mich sehr erheben.

Tscharner zu Kehrsatz. Wir haben überhaupt den Grundsatz, daß die Expropriation von Privateigenthum nur dann in Anwendung kommen soll, wo das allgemeine Interesse es erheischt; allein hier handelt es sich um Aneignung von Privatrechten, ohne zu wissen, ob ein Nutzen daraus erwächst oder nicht. Da ich finde, dieses Gesetz gehe schon außerordentlich weit gegenüber Privatrechten und Privateigenthum zu Gunsten

des Staates, der die Konzessionsgebühren bezieht, so möchte ich die Vorschriften nicht noch bindender machen im Interesse von Spekulanten gegenüber dem Grundbesitzer. Herr Altschultheiß Fischer deutete bereits an, wohin dieß führen würde: man könnte mit Schächten, Stollen, Magazinen u. s. w. mitten in ein Dorf vorrücken und unermeßlichen Schaden anrichten, wenn nicht eine Entfernung von 300 Fuß vorgeschrieben wird. Unüberlegte Versuche können Folgen haben, deren Schaden man nicht wieder ersetzen kann, so z. B. in Betreff einer Wasserquelle. Man sah sich früher aus ähnlichen Besorgnissen veranlaßt, die Salpeterausbeutung zu beschränken, und ich fürchte, der gleiche Unfug möchte sich in zum Theil noch ausgedehnterm Maße hier zeigen. Ich wünsche daher, daß für das Publikum und für die betheiligten Bürger besser gesorgt werde, damit sie nicht der Willkür der Spekulanten anheimfallen; namentlich sollen diejenigen, welche solche Versuche machen wollen, einige Garantie und Sicherheit gewähren, daß die betreffenden Eigenthümer nicht allzu großen Nachtheilen ausgesetzt sind, denn unter Umständen kann der Schaden der Partikularen sehr groß werden. Ich wünsche, daß der Herr Berichterstatter diesen Punkt noch einmal untersuche, um den geäußerten Meinungen möglichst Rechnung tragen zu können und zu erwägen, ob nicht ein Entscheid des Regierungsrathes vorzubehalten sei.

Matthys. Ich möchte den Herrn Berichterstatter nur fragen, warum die Bestimmung des §. 7 des Gesetzes von 1834 mit Rücksicht auf Bäche und Wasserbehälter nicht in diesen Artikel aufgenommen wurde. Es scheint mir, dieß sei eine Auslassung, die nicht unbedeutend ist, denn ich halte die Bestimmung des Gesetzes von 1834 für zweckmäßiger als den neuen Vorschlag. Indessen mögen technische Gründe vorwalten, welche die Regierung veranlaßten, über Bäche und Wasserbehälter nichts vorzuschreiben.

Bernard. Um die soeben angebrachten Bemerkungen zu vereinbaren, stelle ich den Antrag, 200 Fuß Entfernung statt 300 festzusetzen. Jedermann weiß, daß im Jura der Boden auf Felsen oder Kalkstein ruht, und folglich kein Einsturz zu besorgen ist; eine Entfernung von 200 Fuß würde also hinreichen.

Herr Berichterstatter. In Betreff des Art. 8 wurden verschiedene Bemerkungen gemacht. Vor allem ist es nothwendig, daß man sich die Sachlage klar vorstelle. Es handelt sich darum, deo Eigenthümer von Grund und Boden, namentlich von Gebäuden, so sicher zu stellen, daß die Unternehmer von Ausbeutungsversuchen sich dem Eigenthume desselben bis auf eine gewisse Distanz nicht nähern können. Diese Ausbeutungen verunstalten gewöhnlich den Grund und Boden außerordentlich, so daß wirklich in sehr vielen Fällen, wenn man sich in die Lage eines Eigenthümers denkt, demselben das ganze Grundeigenthum verleidet werden kann, wenn man ihm zu nahe kommt. Daher glaute man im ältern Gesetze, wie im vorliegenden in der Weise Vorsorge treffen zu sollen, daß, wenn man auch das allgemeine Interesse im Auge behält, man darin doch nicht zu weit gehe und eine Distanz von 300 Fuß aufzustellen sei, bis zu welcher sich die Ausbeutung dem Grundeigenthümer nähern dürfe, damit der Besitzer nicht gestört werde. Denn es gibt gewisse Annehmlichkeiten im Leben — das wird Niemand bestreiten — die man mit einer Geldvergütung nicht aufwägen kann. Wenn ich z. B. ein kleines Gütchen besitze und Jemand gerade dabei solche Ausbeutungen betreibt, so kann er mir den Besitz dadurch ganz verleiden; man soll daher alle Verhältnisse möglichst berücksichtigen. Den Antrag des Hrn. Bernard, die Distanz von 300 auf 200 Fuß zu reduziren, kann ich zugeben; das alte Gesetz schreibt nur 100 Fuß vor, dieser Entwurf 300 Fuß, und somit wäre dieß ein Mittelantrag. Hingegen könnte ich weder den Antrag des Hrn. Revel, noch denjenigen des Hrn. Carlin zugeben. Was würde namentlich daraus entstehen, wenn gesagt würde: „in der Regel" sollen diese Vorsichtsmaßregeln des Art. 8 angewandt werden? Daß man in gewissen Fällen Jemanden durch Bewilligung der Behörde zwingen könnte, bis an sein Wohngebäude vorrücken zu lassen, namentlich wenn es Jemand wäre, dem man es nicht gerne abschlägt, und dieses möchte ich auch dem Regierungsrathe verbieten. Läßt es der Grundeigenthümer gerne geschehen, so verwehrt das Gesetz es nicht, da es nur dessen Zustimmung vorbehält; einen Zwang möchte ich gegen denselben nicht zugeben. Man muß doch die Lage solcher Grundeigenthümer auch berücksichtigen, und wenn dem Regierungsrathe Thür und Thor offen stünden, die Sache beliebig zu erledigen, so könnte er einen Entscheid fällen, ohne genau zu wissen, was er eigentlich beschlossen hat, da er mit den besondern Verhältnissen nicht hinlänglich vertraut ist. Auch durch den Antrag des Hrn. Revel in Betreff Herstellung von Magazinen, worin das Erz verarbeitet wird ꝛc., könnte dem Eigenthümer eine Zumuthung gemacht werden, welche nicht billig wäre. Was die von Hrn. Matthys angeführte Vorschrift des bisherigen Gesetzes über Bäche und Wasserbehälter betrifft, so weiß ich nicht, warum dieselbe weggelassen wurde, und ich kann daher die Erheblichkeit dieser Ergänzung zugeben.

Revel zieht seinen Antrag zurück.

Tscharner zu Kehrsatz. Der Hr. Berichterstatter spricht in seinem Schlußrapporte nur von Erzmagazinen, während der Art. 2 alle möglichen Gruben, Gräbereien und Brüche begreift. Dieß ist das Wesentlichste; denn man könnte unter Umständen mit Stollen und Gräbereien unter verschiedenen Gebäuden durchdringen. In Betreff der zu beobachtenden Distanz nehme ich den Antrag des Regierungsrathes auf 300 Fuß wieder auf.

Herr Berichterstatter. Ich glaube allerdings, die hier aufgestellte Beschränkung soll alle Punkte umfassen, welche im Art. 2 aufgezählt sind. Indessen haben wir hier die Eisenausbeutungen vorzugsweise im Auge, doch soll der Grundeigenthümer auch durch Ausbeutungen anderer Art in seinem Besitze nicht zu sehr gestört werden.

Abstimmung:

Für den Art. 8, mit oder ohne Abänderung, den zugegebenen und nicht bestrittenen Antrag des Hrn. Matthys inbegriffen .	Handmehr.
Für eine Distanz von 300 Fuß, nach Antrag des Regierungsrathes . . .	45 Stimmen.
Für eine Distanz von 200 Fuß, nach Antrag des Hrn. Bernard	44 Stimmen.
Für den Antrag des Hrn. Carlin . .	Minderheit.

Art. 9.

„In keinem Falle sind Schürfarbeiten auf dasselbe Mineral in einem Felde oder Grundstücke zu gestatten, wo das Ausbeutungsrecht schon verliehen ist."

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Titel III.

Ueber die zu Erhaltung einer Konzession zu beobachtenden Formen.

Art. 10.

„Nur Schweizerbürger und Gesellschaften, welche ihren Sitz und Handwerksbetrieb in die Schweiz haben, sind befähigt, eine Konzession für Bergbau zu erlangen oder nach Art. 4 durch Uebertragung zu erwerben."

Koller. Ich bin der Ansicht, der §. 10 sei viel zu ausschließend, da nach dessen Inhalt nur Schweizerbürger und die Gesellschaften, deren Sitz und Betriebsort in der Schweiz ist, befähigt sind, eine Bergbaukonzession zu erwerben. Man muß wohl beachten, daß in Bezug auf Handelsfreiheit und Industrie es auch noch andere Nationen gibt, welche auf den nämlichen Fuß gestellt sind, wie die Schweizerbürger; dieß ist z. B. der Fall mit den Franzosen; in dieser Beziehung befinden sie sich

in der nämlichen Kategorie, wie die Angehörigen anderer Kantone. Es wäre also gut, wenn dieser Paragraph folgendermaßen ergänzt würde: „so wie die Ausländer, welche, in Folge eines „Vertrags, sich in der nämlichen Lage wie die Schweizerbürger „befinden" — da dem Kanton Bern das Recht nicht zusteht, sie davon auszuschließen.

Herr Berichterstatter. Laut dem mit Frankreich bestehenden Vertrag ist es anerkannt, daß alle Franzosen bei uns die nämlichen Rechte und Vortheile genießen wie die Schweizerbürger. Im Regierungsrathe, wo diese Frage schon zur Sprache kam, wurde erkannt, daß es überflüssig sei, hierüber eine Spezialverfügung aufzunehmen. Ich trage deßhalb auf Beibehaltung der vorliegenden Redaktion des §. 10 an.

Koller zieht auf die von dem Hrn. Berichterstatter gegebene Erklärung seinen Antrag zurück.

Fischer, Alt-Schultheiß. Ich nehme den Antrag des Hrn. Koller in dem Sinne auf, daß der vorliegende Artikel folgende Fassung erhalte: „Nur Personen, welchen die Rechte von Schweizerbürgern zustehen, sind befähigt eine Konzession für Bergbau zu erlangen. Sie müssen übrigens ihren Sitz und Handwerksbetrieb in der Schweiz haben. Das Gleiche gilt von Gesellschaften."

Herr Berichterstatter. Was man in Betreff dieses Artikels wünschte, kam bereits auch im Regierungsrathe zur Sprache und es wurde dort bemerkt, daß wir eine ganze Menge Gesetze haben, die den Schweizerbürgern anderer Kantone gewisse Rechte einräumen und daß es überflüssig sei, zu sagen, die Franzosen haben das gleiche Recht, indem dieß durch einen Vertrag festgesetzt ist. Daher wurde auch alles und jedes beseitigt, was weiter geht als die Bestimmung des Art. 10, so daß ich nicht die geringste Besorgniß habe, es möchten Reklamationen entstehen, wenn man einen solchen Zusatz nicht aufnimmt. Es ist alles überflüssig, was weiter beantragt wird.

Abstimmung:

Für den Art. 10 mit oder ohne Abänderung .	Handmehr.
" " " " nach Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
Für den Art. 10 nach Antrag des Herrn Altschultheiß Fischer	Mehrheit.

Art. 11.

„Wer eine Konzession erwerben will, hat sich darüber auszuweisen, daß er die zur Uebernahme und Leitung der technischen Arbeiten nöthigen Fähigkeiten entweder selbst besitzt, oder daß er einen Fachmann dafür zur Verfügung hat. Ebenso hat er sich über die materiellen Mittel zu den Leistungen, Entschädigungen und Abgaben, die ihm durch das Gesetz und die Konzession auferlegt werden, auszuweisen."

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 12.

„Wenn verschiedene Bewerber vorhanden sind, Eigenthümer der Oberfläche, Finder oder Andere, so entscheidet der Regierungsrath, welchem der Vorzug zu geben sei."

„Wird dem Finder die Konzession nicht ertheilt, so kann er auf eine angemessene Entschädigung Anspruch machen, welche bei Ausstellung der Konzession festgesetzt und in dieselbe eingetragen werden soll."

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel enthält eine Bestimmung, welche in der bisherigen Gesetzgebung ganz vermißt wurde. Man glaubte, es sei nothwendig, eine Vorschrift darüber aufzustellen, wie es in Fällen gehalten sein solle, wenn verschiedene Bewerber vorhanden sind oder wenn derjenige, welcher die Entdeckung macht, die Konzession nicht erhält; daher dieser Artikel.

Bernard. Der Art. 12 verfügt, daß, wenn Mehrere sich um eine Konzession bewerben, der Regierungsrath zu entscheiden hat, welchem der Bewerber der Vorzug ertheilt werden soll. Ich wünschte, daß in diesem Falle der Vorzug immer dem Grundbesitzer gegeben würde, erstens weil dieß dem französischen Code civil, der im Jura noch in Kraft ist, mehr gemäß wäre, und weil es ferner auch natürlich ist, daß der Besitzer das Vorrecht vor dem Fremden habe.

Matthys. Dieser Artikel ist neu und befindet sich in den bisherigen Gesetzen nicht. Ich könnte der Ansicht des Herrn Bernard nicht beistimmen, sondern ich glaube, es soll im Gegentheile in erster Linie der Finder berücksichtigt werden; der Eigenthümer der Oberfläche, wenn er nicht weiß, was in der Erde ist, soll dieser Rücksicht nicht vorzugsweise genießen, sondern derjenige, der ein Mineral aufsucht und findet, leistet nach meiner Ansicht der Gesellschaft einen Dienst und wenn er den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen kann, so soll er in erster Linie berücksichtigt werden. Sollte man hingegen den Antrag des Hrn. Bernard oder den Art. 12 unverändert annehmen, so glaube ich, es sei zu Vermeidung von Streitigkeiten nöthig, daß wegen der Entschädigung einige Haltpunkte angegeben werden. Wenn dem Finder, welcher die Konzession nicht erhält, nur „eine angemessene Entschädigung" in Aussicht gestellt wird, so weiß der Civilrichter, der diese Entschädigung bestimmen soll, nicht, was er zu berücksichtigen hat. Ich bin nicht Techniker und weiß nicht, was unter solchen Umständen besonders berücksichtigt werden soll, aber der Regierungsrath ist im Falle, darüber Erkundigungen einzuziehen und dem Großen Rathe seine Ansicht vorzulegen.

Mühlethaler. Ich möchte dem Finder ebenfalls den Vorzug geben, nur sollte die Bedingung beigefügt werden, wenn er nicht selbst Fachmann sei, daß er einen solchen anzustellen habe, um die Sache durch denselben leiten zu lassen.

Herr Berichterstatter. Wenn Sie den Antrag des Herrn Bernard annehmen, so befinden Sie sich im Widerspruch mit dem Art. 11, der angenommen wurde und der die Bestimmung enthält, daß wer eine Konzession erwerben will, die Fähigkeiten besitzen muß, die zur Unternehmung und Leitung der technischen Arbeiten nothwendig sind, es sei denn daß er einen Sachkundigen zu seiner Verfügung habe. Wenn nun der Antrag des Herrn Bernard angenommen würde, so könnte es geschehen, daß der Besitzer weder die nöthigen Fachkenntnisse besitzt noch einen Mann vom Fach an der Hand hat. Ich glaube also, es sei besser, wenn es in dieser Hinsicht dem Regierungsrathe überlassen wird, das Nöthige zu bestimmen; er wird wohl, je nach der Gelegenheit, zu unterscheiden wissen, wem der Vorzug ertheilt werden soll. Bis jetzt geschah der Betrieb fortwährend ohne technische Kenntnisse; es erfolgte daraus, daß Millionen Kübel weder zum Vortheil des Publikums noch der Eigenthümer ausgebeutet wurden. Ich gebe deßhalb nicht zu, daß der Antrag des Herrn Bernard erheblich erklärt werde, da ich finde, daß der Artikel, so wie er vorliegt, alle nothwendigen Bedingungen erfüllt. Was die Bemerkung des Herrn Revel (der lediglich eine Bemerkung über die französische Redaktion des Entwurfs machte), betrifft, so muß ich gestehen, daß ich die französische Sprache nicht hinlänglich kenne, um mich darüber auszusprechen; jedoch bemerke ich, daß das vorliegende Gesetz ursprünglich französisch abgefaßt war und das französische Gesetz den bestrittenen Ausdruck enthält.

Bernard. Ich weiß nicht, ob der Herr Berichterstatter mich richtig verstanden hat. Ich begehre nicht, daß der Staat in allen Fällen genöthigt sei, die Konzession dem Grundbesitzer zu ertheilen, nur möchte ich, daß dieser letztere den Vorzug erhielte, wenn er die nöthigen Garantien für die Erfüllung der ihm auferlegten Bedingungen darbietet.

Herr Berichterstatter. Noch habe ich mich über den Antrag des Herrn Matthys auszusprechen, welcher im Gegensatze zu Herrn Bernard dem Finder den Vorzug einräumen will. Auch diesen Antrag könnte ich nicht zugeben, sondern möchte in dieser Hinsicht dem Regierungsrathe freie Hand lassen, nach Umständen zu handeln. Oft sind die Verdienste des Finders wirklich so beschaffen, daß nicht anzunehmen ist, es wäre ohne ihn etwas zu Stande gekommen und in diesem Falle soll er berücksichtigt werden, sofern er ein Mann ist, der die nöthige Garantie darbietet. Was die Gebühr betrifft, so verhält sich die Sache so, daß sie von der zuständigen Behörde bestimmt und in der zu ertheilenden Konzession ausgesetzt wird. Erhält der Finder dieselbe nicht, so geht er doch nicht leer aus, sondern kann seinen Anspruch auf eine Entschädigung geltend machen und zwar so, daß ich glaube, es werde deßwegen nicht zu Civilprozessen kommen, sondern die Sache werde auf dem Administrativwege ihre Erledigung finden.

Abstimmung:

Für den Art. 12 nach Antrag des Regierungsrathes	Große Mehrheit.
Hiermit fallen die Anträge bezüglich auf die Konzessionsertheilung dahin.	
Für den Antrag des Herrn Matthys (betreffend die Entschädigung) . .	Minderheit.

Art. 13.

„Wer eine Konzession erlangen will, hat sich mit einer Vorstellung an den Regierungsstatthalter des Bezirkes zu wenden, in welchem das verlangte Grubenfeld sich befindet."

„Dem Gesuche muß ein Grundriß über das verlangte Grubenfeld beiliegen, im Maßstabe von 1/1000. Dieser Plan soll alle Parzellen nach dem Kataster enthalten, wo ein solcher existirt; am Rande sollen die Nummern jeder Parzelle, ihr Flächeninhalt und der Name des Eigenthümers verzeichnet sein. Ueberdieß soll ein Gesammtetat über den Bestand der Grundstücke nebst Angabe ihrer Nummern im Grundriß und ihres Flächeninhaltes beiliegen."

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt;.

Art. 14.

„Das Konzessionsbegehren ist sammt Beilagen zu Jedermanns Einsicht in der Amtschreiberei zu deponiren. Diese Deposition soll durch das Amtsblatt, so wie mittelst öffentlichen Verlesens bekannt gemacht und die Aufforderung damit verbunden werden, allfällige Einsprachen gegen das Gesuch innerhalb der Frist von drei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt gerechnet, der Amtschreiberei einzureichen."

Genehmigt, wie oben.

Art. 15.

„Innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der im §. 14 festgesetzten Frist soll der Regierungsstatthalter die Bittsteller, die Opponenten oder die Betheiligten zu Abhaltung eines Vermittlungsversuches einberufen."

„Hierauf wird er Erkundigungen über die Rechte und Fähigkeiten der Bittsteller einziehen, sich vom Bergbauingenieur einen Bericht geben lassen und alsdann alle Akten dem Regierungsrathe einsenden."

Herr Berichterstatter. Sie sehen, daß der Gesetzgeber bei diesem Artikel namentlich die Absicht hat, die verschiedenen Interessen, so viel möglich, zu berücksichtigen; daher das Einschreiten des Regierungsstatthalters, wenn sich Opponenten zeigen, um einen Vermittlungsversuch vorzunehmen.

Matthys. Ich finde, dasjenige, was in der zweiten Abtheilung dieses Artikels vorgeschrieben ist, sollte der ersten vorausgehen. Wenn der Regierungsstatthalter mit Erfolg einen Vermittlungsversuch vornehmen will, so ist es eben nothwendig, daß er über die Rechte und Fähigkeiten der Bittsteller bereits Erkundigungen eingezogen hat, damit er auf den Sachverhalt aufmerksam machen und hiedurch eine Vermittlung herbeiführen kann. Dieß der erste Punkt, den ich berühren wollte; der zweite betrifft nur die Redaktion, indem ich beantrage, das Wort „wird" im zweiten Alinea durch „soll" zu ersetzen.

Herr Berichterstatter. Ich finde beide Bemerkungen des Herrn Matthys sehr am Orte. Es ist wirklich der Fall, daß durch die Stellung der beiden Vorschriften dieses Artikels, wie sie ist, dasjenige erreicht wird, was man im gewöhnlichen Leben das Hintere für das Vordere nehmen heißt. Ich gebe daher beide Anträge als erheblich zu.

Mit Erheblicherklärung der beiden Anträge des Herrn Matthys wird der Art. 15 durch das Handmehr genehmigt.

Art. 16.

„Falls Streit über das Eigenthumsrecht eines Bergwerkes, sei es durch Konzession oder sonst erworben, entsteht, so werden die Parteien an den Civilrichter gewiesen. Der Regierungsrath entscheidet definitiv in allen übrigen Fällen von Konzessionsbegehren."

„Er ertheilt die Konzession nach dem Gesetze und stellt darin die Bedingungen auf, welche die besondern Umstände veranlassen."

Herr Berichterstatter. Es kann der Fall eintreten, daß bei Ertheilung einer Konzession auf andere bereits ertheilte Bewilligungen, die vielleicht in unmittelbarer Nähe liegende Ausbeutungen betreffen, Rücksicht genommen werden muß; namentlich sollen die Grenzverhältnisse näher bestimmt werden und daher sind die Bedingungen nach Umständen festzusetzen, welchen der Betreffende nachleben muß.

Der Art. 16 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 17.

„Der Umfang des Grubenfeldes wird in der Konzession bestimmt. Als Grenzen sollen so weit möglich gerade Linien gewählt werden, welche den Grenzen der Grundstücke nach dem Katasterplane, wo ein solcher existirt, entsprechen und zu den Punkten selbst unbewegliche Gegenstände oder Marchsteine genommen werden."

Genehmigt, wie oben.

Art. 18.

„Der geometrische Grundriß von dem Konzessionsbezirke im Maßstabe von 1/1000 soll dreifach ausgefertigt werden, ein Exemplar für die Staatsarchive, das andere für die Bergbauverwaltung und das dritte Exemplar für den Konzessionsinhaber."

„Dieser Situationsplan soll durch einen Bergbauingenieur entworfen oder verifizirt werden. Wo Katasterpläne nach obigem Maßstabe vorhanden sind, die durch die Ingenieure des Katasters genau verifizirt worden sind, genügen auch Kopien von diesen Plänen, verifizirt von den Bergbaubeamten."

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel fordert die dreifache Ausfertigung des geometrischen Grundrisses des Konzessionsbezirkes. Es war in letzter Zeit der Fall, daß Inhaber von Konzessionen sich weiter zu gehen erlaubten als sie hätten sollen, was namentlich unter dem Boden leicht geschehen kann. Daher wird vorgeschrieben, daß ein Exemplar des Grundrisses für das Staatsarchiv, ein zweites für die Bergbauverwaltung und ein drittes für den Konzessionsinhaber ausgefertigt werde.

Ueber die Kosten dürfen wir nicht erschrecken, da der Jura, auf welchen dieses Gesetz hauptsächlich in Anwendung kommt, bereits Katasterpläne hat und daher die Ausfertigung solcher Grundrisse ohne bedeutende Kosten vor sich gehen kann.

Genehmigt, wie oben.

Art. 19.

„Ein Konzessionsinhaber kann sowohl für sich allein als in Gemeinschaft mit Andern mehrere Konzessionen besitzen; er ist jedoch verpflichtet, sie sämmtlich im Baue zu erhalten. Zuwiderhandelnden kann der Regierungsrath die Konzession zucken, so wie er auch befugt ist, in besondern Fällen Ausnahmen zu gestatten."

Genehmigt, wie oben.

Art. 20.

„Alle Kosten von Begehren, Plänen und Ertheilung von Konzessionen und Schürfscheinen trägt der Bittsteller. Die Gebühren für Konzessionen und Schürfscheine sind im Emolumententarif festgesetzt."

Genehmigt, wie oben.

Titel IV.

Von den Pflichten und Verbindlichkeiten der Konzessionsinhaber.

Erster Abschnitt.

Sicherheit der Arbeiter, Entschädigung an die Eigenthümer des Bodens.

Art. 21.

„Die Konzessionsbesitzer und Bergbauunternehmer sind für allen Schaden, welcher durch ihre Arbeiten dritten Personen zugefügt wird, verantwortlich (Bern. C. G. Art. 964 und Code civil français art. 1832)."

„Sie sollen die nöthigen Vorsichtsmaßregeln für die Sicherheit der Arbeiter treffen, durch hinlängliche Sicherungsarbeiten, Stollen und Schächte in gutem, fahrbarem Zustande erhalten, verlassene Gruben zuschließen oder auffüllen."

„In keinem Falle dürfen die Konzessionsbesitzer oder Bergbauunternehmer die Grenzen ihres Grubenfeldes überschreiten, bei Strafe der Zurückgabe des gewonnenen Minerals, der Leistung von vollständiger Vergütung für die Beschädigungen, die Untersuchungs-, Experten- und Vermessungskosten, so wie auch der Kosten für Ausräumungen von Auffüllungen, behufs Verheimlichung von Uebergriffen."

Matthys. Nur eine kurze Bemerkung über die Redaktion. Wenn im zweiten Alinea der Zwischensatz: „durch hinlängliche Sicherungsarbeiten" sich auf die nöthigen Vorsichtsmaßregeln für die Sicherheit der Arbeiter beziehen soll, so ist das Wörtchen „treffen" hinter den Ausdruck „Sicherungsarbeiten" zu versetzen; bezieht sich der angeführte Zwischensatz hingegen auf „Stollen und Schächte ꝛc.", so ist das Komma nach dem Worte „Sicherungsarbeiten" zu streichen. Ich weiß nicht, welches gelten soll.

Herr Berichterstatter. Das Letztere, das Komma soll gestrichen werden.

Mit dieser Modifikation wird der Art. 21 durch das Handmehr genehmigt.

Art. 22.

„Läßt ein Bergbauunternehmer unter Häuser, unter Straßen oder andern im Art. 8 bezeichneten Orten, unter Bergbauanlagen oder in unmittelbarer Nähe von solchen, Arbeiten ausführen, so kann er angehalten werden, für die Entschädigung Sicherheit zu leisten, die er sowohl für den Schaden, der sogleich, als für den, der durch diese Arbeiten noch in der Folge entstehen kann, den Betreffenden zu leisten in den Fall kommen mag.

„Uebrigens gehören Streitigkeiten dieser Art vor die Civilgerichte."

Herr Berichterstatter. Die Erfahrung hat gelehrt, daß sehr oft Leute im Besitze von Konzessionen zu Bergbauarbeiten standen, die durchaus nicht im Falle waren, irgend eine hinreichende Garantie zu gewähren. Wenn durch solche Unternehmungen Schaden entsteht und der Eigenthümer in Folge dessen klagend auftritt, so hat der Richter eine angemessene Entschädigung auszusprechen; aber es geschah schon öfter, daß die Unternehmer Leute waren, von denen man sagt, sie haben hinten und vornen nichts, wodurch dem betreffenden Eigenthümer unter Umständen sehr schlimm mitgespielt werden kann. Der vorliegende Artikel fordert nun eine angemessene Sicherheitsleistung, bestehe sie in der Hinterlage einer Summe Geldes oder in einer annehmbaren Bürgschaft, damit der Besitzer von Grund und Boden gegen allfälligen Schaden sicher gestellt werde.

Fischer, Altschultheiß. Ich bin mit der Grundansicht des Herrn Berichterstatters ganz einverstanden, hingegen glaube ich, die Redaktion entspreche derselben nicht ganz. Der Artikel zählt eine gewisse Zahl von Fällen auf, in welchen die Sicherheitsleistung gefordert werden kann und durch diese Aufzählung scheinen die andern Fälle ausgeschlossen; dieß finde ich einerseits nicht nöthig, aber andererseits ist es nicht richtig. Wenn der Eigenthümer sich mit dem Konzessionsbesitzer verständigen kann, so ist alles ausgeglichen; kann er sich aber mit demselben nicht verständigen und handelt es sich um Sicherstellung einer Quelle, eines Brunnens ꝛc., so sagt der Konzessionsinhaber, dieser Gegenstand sei im Gesetze nicht begriffen und dann ist der Eigenthümer im Falle, deßwegen einen Prozeß anzuheben. Es scheint mir daher besser, den Artikel so zu redigiren: „Jeder Bergbauunternehmer kann angehalten werden, für die Entschädigung u. s. w."; das Uebrige wie im Entwurfe. Ich wiederhole, es schließt ein freiwilliges und gütliches Verständniß gar nicht aus und es wird dieses dadurch noch erleichtert.

Herr Berichterstatter. Ich gebe diesen Antrag sehr gerne zu und glaube, es sei wirklich am Orte, jede mögliche Vorsorge zu treffen. Man hatte bei Abfassung dieses Artikels namentlich die Fälle im Auge, wo der Schaden in's Guttuch geht, wie man sagt, wenn Bergbauarbeiten in der Nähe von Gebäuden vorgenommen werden; allein es gibt noch eine Menge anderer Fälle, die ebenfalls Berücksichtigung verdienen.

Der Art. 22 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Art. 23.

„Abgesehen von der Vergütung für das gewonnene Erz (Art. 34) hat der Eigenthümer von Grund und Boden Anspruch auf vollständige Entschädigung sowohl für den der Oberfläche des Grundstückes durch Schürfversuche, so wie durch eigentlichen Grubenbetrieb zugefügten Schaden, als auch für die Entziehung der Vortheile, welche ihm das Grundstück früher gewährt hat."

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel handelt vom Schadensersatze; wir kommen dann im Art. 34 noch zu einer besondern Vergütung, auf welche der Grundeigenthümer außer der eigentlichen Entschädigung Anspruch haben soll, nämlich zu einer Art Gratifikation für das unter seinem Grund und Boden gefundene Erz. Hier handelt es sich um die eigentliche Expropriation von Grund und Boden.

Der Art. 23. wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 24.

„Wird dem Grundbesitzer durch bergmännische Arbeiten der Genuß seines Grundes und Bodens länger als ein Jahr entzogen, oder ist der Boden durch den Grubenbetrieb zur bisherigen Kultur unfähig geworden, deßgleichen wenn der Boden durch den Bergbau sehr zerstückelt worden, so ist der Konzessionsinhaber auf Verlangen des Grundeigenthümers verpflichtet, das betreffende Grundstück käuflich zu übernehmen."

Herr Berichterstatter. Diese Bestimmung geht etwas weit, indessen fand man, sie sei ganz am Orte. Es ist sehr wohl möglich, daß eine solche Ausbeutung, von welcher hier die Rede ist, nach Jahr und Tag zu Ende geht; indessen ereignet sich auch der andere Fall sehr häufig, daß das Unternehmen sich auf eine lange Reihe von Jahren ausdehnt. Dadurch kann der Besitzer von Grund und Boden in die Lage kommen, sein Eigenthum nicht mehr benutzen zu können und da man ihn in solchen Fällen nicht nur in einen Schaden, sondern auch in eine bedeutende Unannehmlichkeit versetzt, so soll der Konzessionsbesitzer dem Grundeigenthümer das betreffende Grundstück käuflich abnehmen, sobald die in diesem Artikel bestimmten Bedingungen eingetreten sind. Es kann geschehen, daß der Grundeigenthümer lieber ein anderes Grundstück kaufen würde, aber daß er dazu nicht vermöglich genug ist, und in dieser Lage sollen seine Verhältnisse, unter welchen ihn der Besitz seines bisherigen Gutes vielleicht gar nicht mehr freut, eine billige Berücksichtigung finden. Eine andere Entschädigung reicht dann nicht mehr hin, sondern das Grundstück soll dem Betreffenden abgenommen werden.

Matthys. Ich erlaube mir auch hier nur eine Bemerkung über die Redaktion, indem ich folgende Fassung des Zwischensatzes vorschlage: „oder ist der Boden durch den Grubenbetrieb zur bisherigen Kultur unfähig oder sehr zerstückelt worden, so ist ꝛc." Dadurch würde die Wiederholung der nämlichen Worte vermieden.

Herr Berichterstatter. Ich gebe auch diesen Antrag als erheblich zu.

Mit der zugegebenen Modifikation wird der Art. 24 durch das Handmehr genehmigt.

Art. 25.

„Können sich die Parteien über den Betrag der Entschädigung (Art. 23) oder über den Preis des Grundstückes (Art. 24) nicht verständigen, so entscheidet im einen wie im andern Falle der Civilrichter."

Genehmigt, wie oben.

Art. 26.

„Die Konzessionsbesitzer und Bergbautreibenden können sich die nöthigen Zu- und Vonfahrten nach Anleitung der Satzungen 381, 382 und 383 und Code civil français art. 682 und die zur Herbeischaffung der Mineralien erforderlichen Laaße nach Anleitung der Satzungen 384 bis und mit 387 C. verschaffen, der Unterhalt der Wege und Laaße liegt ihnen jedoch ob. Zur Unterhaltung der bereits vorhandenen Wege, Bäche, Kanäle und Wasserleitungen, die sie mitgebrauchen, sollen sie verhältnißmäßig beitragen."

Genehmigt, wie oben.

Art. 27.

„Jeden Monat soll der Bergbauunternehmer in seinen Kosten die fortschreitenden Grubenarbeiten nach den Regeln der Markscheidekunst aufnehmen und auf seinen Plan eintragen lassen; alsdann soll dieser Grabenriß dem Bergbauingenieur zugestellt werden, damit er ihn nöthigenfalls verifiziren und diese Grubenarbeiten auf seinen eigenen Plan nachtragen kann."

Herr Berichterstatter. Es soll in der vierten Zeile nicht heißen „Grabenriß," sondern „Grubenriß."

Nouvion beantragt die Streichung des Wortes „nöthigenfalls."

Herr Berichterstatter. Ich habe um so weniger etwas gegen diese Streichung, als der Sinn des Artikels der nämliche bleibt.

Der Art. 27 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Radwerken und Erzwäschen.

Art. 28.

„Zu der Anlegung von Rad- und Pochwerken, so wie von Erzwäschen ist die Einwilligung der Wasserberechtigten, und wenn das Wasser dem Staate gehört, die Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich. Das Gesuch unterliegt den nämlichen Formalitäten, wie das Konzessionsgesuch. Dem Situationsplane soll überdieß eine Profilzeichnung mit den nöthigen Durchschnitten über die zu errichtenden hydraulischen Werke beigelegt werden. Der Schaden, welcher durch derartige Einrichtungen für dritte Personen entsteht, soll vom Unternehmer vergütet werden."

Matthys. Ich möchte den Herrn Berichterstatter nur fragen, ob es zweckmäßig und klug sei, daß hier für alle Fälle die Einwilligung der Wasserberechtigten vorbehalten werde, wenn Rad- oder Pochwerke angelegt werden sollen. Ich kann mir den Fall denken, daß das öffentliche Interesse es erfordert, solche Werke anzulegen, und da scheint es mir, man sollte die Einwilligung der Betreffenden nicht unbedingt vorbehalten, sondern die Staatsbehörde sollte befugt sein, aus staatswirthschaftlichen Gründen etwas anderes zu bestimmen.

Herr Berichterstatter. Ueber diesen Punkt soll ich folgende Auskunft geben. Das Wasser, welches zu Erzwaschungen gebraucht wird, ist in seinen Bestandtheilen für die Vegetation so verderblich, daß es zu Bewässerungen nicht mehr gebraucht werden kann, nicht nur für ein Jahr, sondern auch für längere Zeit. Daher sind besondere Vorrichtungen zu treffen, daß dieses Wasser, so wie es gebraucht wurde, in Behälter abgeleitet wird, wo es seine schädlichen Bestandtheile niederlegt, bis man es wieder unschädlich abfließen lassen kann; der Schlamm wird besonders beseitigt, damit er nicht schädlich einwirke. Es ist daher nöthig, daß man den Besitzern von Grund und Boden einiges Verfügungsrecht einräume, damit die Besitzer von Rad- und Pochwerken nicht unbedingt verfügen können, sonst könnte der Schaden des zum Erzwaschen gebrauchten Wassers leicht nachtheilig wirken. Dieses Wasser ist ferner so beschaffen, daß es alle Fische tödtet, was für Besitzer von Bächen ꝛc. ebenfalls von Nachtheil ist. Ich halte es daher für nothwendig, daß man den Grundeigenthümern in diesem Artikel einige Garantie gewähre und empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

Matthys erklärt sich mit dieser Auskunft befriedigt.

Der Art. 28 wird durch Handmehr genehmigt.

Art. 29.

„Die Eigenthümer von Rad- und Pochwerken und Erzwäschen sind verpflichtet, vermittelst Wasserbehältern und Sümpfen, oder andern zweckmäßigen Vorrichtungen dafür zu sorgen, daß das gebrauchte und ablaufende Wasser den mit sich führenden

Schlamm absetzen könne, damit die Besitzer der tiefer liegenden Grundstücke ihr Wasser so rein als möglich erhalten, um es sowohl zu ihrem Hausbedarf, als zu ihrem Gewerbe und zu Bewässerung der Wiesen gebrauchen zu können, und damit die Fischerei dadurch nicht verdorben werde."

„Wenn die Eigenthümer solcher Etablissemente diesen Pflichten und Verbindlichkeiten nachzukommen unterlassen, so sollen sie dem Polizeirichter überwiesen und von diesem zu einer Buße von Fr. 50 bis 200 und zu ungesäumter Herstellung ihrer Wasserbehälter und Sümpfe verfällt werden. Die Geldbuße kann im Wiederholungsfalle verdoppelt werden."

Schaffter, Prokurator. Ich stelle den Antrag, daß die Besitzer der in vorliegendem Artikel angeführten Gewerke, welche die Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtung vernachlässigen, zu einer Geldbuße von 100 bis 200 Fr. verurtheilt werden, statt des im Entwurf vorgeschlagenen Minimums von 50 Fr. Ich mache hierbei die Bemerkung, daß das Gesetz von 1834 schon eine derartige Verfügung enthielt, aber wenn man fragte, wie dieses Gesetz vollzogen worden, so würde ich antworten, daß es nicht geschehen sei. Die Konzessionsinhaber sind dessen Vorschriften nicht nachgekommen, und die Thäler von Delsberg und Laufen haben besonders viel in Folge der Nichtvollziehung der betreffenden Verfügung zu leiden gehabt. Die Gewässer der Sorne und der Birs sind oft so schlammig, daß sie bis an den Rhein davon geröthet waren, und wenn man das Wasser gebrauchen will, so verbrennt der Schlamm eher das Gras als er es wachsen macht. Auch werden die Forellen, welche von dem Rheine aus heraufsteigen, vernichtet. Ich habe oft die Aufmerksamkeit des Herrn Regierungsstatthalters auf diesen Mißbrauch gelenkt, da er an Ort und Stelle war und ein Interesse dabei hatte, daß das betreffende Gesetz vollzogen würde, aber die Warnungen blieben fruchtlos. Ich bin selbst benachrichtigt worden, daß man eine unerhörte List gebrauche, um die Aufsicht zu täuschen: man baute nämlich scheinbar Behälter, schwellte dann später während der Nacht das Wasser, rührte den Schlamm auf und machte ihn so in die Birs und die Sorne ausfließen. Dies war eine förmliche Uebertretung des Gesetzes. Ich wünsche also, daß die Geldbuße auf ein Minimum von 100 Fr. bis 200 erhöht, und im Wiederbetretungsfalle die Strafe verdoppelt werde; ferner, daß die Polizeibeamten speziell damit beauftragt werden, die Zuwiderhandelnden anzuzeigen.

Herr Berichterstatter. Den soeben von Hrn. Schaffter gestellten Antrag, das Minimum der Buße von 50 auf 100 Fr. zu erhöhen, kann ich nicht zugeben, indem eine solche Buße für das erste Mal ziemlich hoch ist. Ich soll zudem bemerken, daß das Gesetz von 1834 darin viel unbestimmter war. Der Art. 10 desselben schrieb folgendes vor: „Wenn ein Eigenthümer es unterläßt, dieser Vorschrift Genüge zu leisten, so soll ihm von dem Regierungsstatthalter eine Frist dazu anberaumt werden, und wenn er die Frist unbenutzt verstreichen läßt, so soll der Regierungsstatthalter die erforderlichen Einrichtungen auf Kosten des Säumigen machen lassen." Dabei hatte es sein Bewenden; was war die Folge davon? Daß der Eigenthümer von Poch- und Radwerken die Sache gehen ließ und die Reinigung nicht vornahm, indem er dachte: im schlimmsten Falle nimmt mich der Regierungsstatthalter bei den Ohren und läßt mich nachholen, was ich unterließ, so daß in solchen Fällen keine Buße eintrat. Eine solche ist nun aber auch hier aufzunehmen; über das Minimum derselben will ich Sie entscheiden lassen.

Abstimmung:

Für den Art. 29 mit oder ohne Abänderung .	Handmehr.
Für ein Minimum der Buße von 50 Fr. .	Minderheit.
" " " " " " 100 Fr. .	Mehrheit.

Dritter Abschnitt.

Leistungen der Bergbautreibenden gegen den Staat und gegen den Eigenthümer des Grund und Bodens.

Art. 30.

„Die von Bergwerken im Allgemeinen zu entrichtende Staatsabgabe ist mit Ausnahme der in Art. 31 bezeichneten Ausbeutung auf 4 Proz. vom Reinertrage des ausgebeuteten Minerals festgesetzt. Der Reinertrag ist nach den Büchern der Unternehmer, deren Einsicht der Bergbauverwaltung offen stehen soll, oder durch die eidliche Erklärung derselben zu ermitteln."

„Die Bergbauabgaben von bereits bestehenden Konzessionen können durch gegenseitige Uebereinkunft auf einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren in jährliche Abonnements umgewandelt werden, deren Belauf dem durchschnittlichen Reinertrage von 4 Proz. des ausgebeuteten Bergbauproduktes während der letzten drei Jahre entsprechen soll."

„Bei neuen Konzessionen von unbedeutendem Belange kann die Bergbauabgabe auch in einer jährlich zu entrichtenden Taxe, welche in der Konzessionsurkunde festgesetzt wird, bestehen."

Herr Berichterstatter. Diese Gebühr von 4 Prozent des Reinertrages haben wir schon nach dem frühern Gesetze, nur wurde hier zur Erleichterung des Bezuges etwas neues festgesetzt, daß nämlich eine Art von Abonnements eröffnet werden könne, ganz wie in andern Fällen, bei Ehehaften ꝛc. Es ist dieß ebenfalls eine wesentliche Erleichterung für den Betreffenden, indem er nicht alle Jahre veranlaßt wird, seine Bücher zu öffnen, sondern, nachdem man einmal davon Einsicht genommen hat, in ein Abonnement von 10 Jahren treten kann. Wie ich glaube, liegt eine solche Einrichtung auch in dem Wunsche der Betheiligten. Sie erleichtert die Verwaltung und hat keinen wesentlichen Nachtheil für die Finanzen.

Bernard. Ich stelle den Antrag, die für den Staat zu beziehende Gebühr statt auf 4 Prozent auf 3 Prozent herabzusetzen. Dagegen schlage ich vor, die dem Grundbesitzer zu bezahlende Entschädigung von 15 auf 16 Rappen zu erhöhen. Es scheint mir, daß auf diese Weise die Einnahme des Staats hinreichend wäre, und der Besitzer gehörig entschädigt würde.

Dr. Tièche. Der durch den Art. 30 festgesetzte Betrag der Entschädigung, welche der Grundbesitzer von dem Konzessionsinhaber für jeden Kübel Erz zu fordern hätte, ist nicht hoch genug angesetzt, da man in den Verträgen, welche gewöhnlich zwischen dem Eigenthümer des Bodens und dem Konzessionsinhaber abgeschlossen werden, den von dem Gesetz bestimmten Preis beständig herabzusetzen sucht. Dieser gesetzliche Preis sollte in allen Privatverträgen unabänderlich der nämliche sein, und so die Interessen der Grubenbesitzer wahren, welche so oft durch die Schlauheit des reichen Konzessioninhabers kompromittirt werden. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, daß die im Art. 30 angeführte Entschädigung von 15 auf 25 Rappen erhöht werde.

Revel. Der Vorschlag der Regierung soll beibehalten werden. Wenn man die großen Verwaltungskosten berechnet, welche dem Staat zur Last fallen, so ist es offenbar, daß bei einer Einnahme von 4 Prozent ihm beinahe nichts übrig bleibt. Was die 15 Rappen betrifft, so stellen sie, wie es heißt, den vier- bis fünffachen Werth des Grundstücks vor.

Das Präsidium bemerkt, es handle sich nur um die Erledigung des Art. 30, nicht um diejenige des Art. 31.

Herr Berichterstatter. Die nämliche Bemerkung wollte ich mir soeben auch erlauben, da mehrere Redner sich schon mit dem Art. 31 und sogar mit dem Art. 34 befaßten. Was die im Entwurfe vorgeschlagene Abgabe von 4 Prozent betrifft, so wurde bereits von Herrn Revel angedeutet, die daherige Einnahme des Staates sei nicht so groß, wie man vielleicht glauben

mag; sie beläuft sich auf etwa 2000 alte oder 3000 neue Fr. Namentlich erscheint diese Gebühr um so weniger als eine hohe, wenn man bedenkt, daß die Bergbauverwaltung für den Staat noch mit Kosten verbunden ist, indem er einen Bergbauverwalter und dessen Adjunkt zu besolden hat. Ich beharre daher auf dem in Art. 30 enthaltenen Ansatze; auf die übrigen Bemerkungen trete ich erst ein, wenn die betreffenden Ansätze in Berathung kommen.

Abstimmung:

Für den Art. 30, mit oder ohne Abänderung .	Handmehr.
Für eine Gebühr von 4 Prozent . . .	Mehrheit.
„ „ „ „ 3 „ . . .	Minderheit.

Art. 31.

„Die Staatsabgabe für Bohnerzausbeutungen im Jura ist auf 8 Rappen vom Cüveau ausgebeutetes und gewaschenes Eisenerz festgesetzt; das Cüveau soll 3½ Kubikfuß eidgenössisches Maß enthalten."

„Die Ausbeutungen von Eisensteinen unter 20 Proz. Roheisengehalt werden als Zuschläge und Flußmittel betrachtet, und entrichten nur 1 Rappen per Cüveau."

Herr Berichterstatter. Hier schlage ich nur vor, das Wort „cuveau" durch das deutsche Wort „Kübel" zu ersetzen, und dann in Klammern den französischen Ausdruck „cuveau" beizufügen. Es wurde mir bemerkt, man möchte den Ausdruck „3½ Kubikfuß eidgenössisches Maß" durch einen andern Maßstab ersetzen, indessen möchte ich diesen Ausdruck beibehalten, indem durch Gewohnheit im Jura angenommen wurde, daß ungefähr 370 Pfund für einen Kübel oder beiläufig 3½ Kubikfuß gelten.

Mit dieser Modifikation wird der Art. 31 durch das Handmehr genehmigt.

Art. 32.

„Die Bergbauingenieurs führen eine genaue Kontrolle über die jedes Jahr im Kanton ausgebeuteten Mineralien, über ihren Werth und ihre Bestimmung."

„Die Ausbeuter von Mineralien sind verpflichtet, behufs der Führung dieser Kontrolle die dießorts zu erlassenden Vorschriften zu befolgen."

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 33.

„Vierteljährlich haben die Bergbaubeamten einen Etat über die im Art. 30 erwähnten Gebühren aufzustellen."

„Dieser Etat ist in zwei Doppeln auszufertigen, wovon das eine der Finanzdirektion, das andere dem Amtsschaffner zum Bezug der Gebühren zuzustellen ist."

Herr Berichterstatter. Nach dem bisherigen Gesetze führte der Bergbauverwalter sowohl die Kontrolle, und bezog auch die Gebühr zugleich. Das ist aus nahe liegenden Gründen nicht zweckmäßig; er soll in Zukunft nur den Etat führen, der Amtsschreiber dagegen die Gebühr beziehen, so daß der Eine durch den Andern kontrollirt wird. Es ist nicht so sicher, wenn die Sache in einer Hand liegt.

Genehmigt, wie oben.

Art. 34.

„Die vom Bergbauunternehmer dem Eigerthümer von Grund und Boden zu entrichtende Entschädigung für Ausbeutung der Mineralniederlage unter seinem Grundstücke soll in der Konzession über jeden Bergwerksbezirk festgesetzt sein."

„Von den Bohnerzablagerungen im Jura soll der Ausbeutungsunternehmer oder der Konzessionsinhaber dem Besitzer von Grund und Boden 15 Rappen per Cüveau ausgebeutetes und gewaschenes Bohnerz entrichten."

„Dem Grundbesitzer und dem Bergbauunternehmer steht es jedoch frei, sich vertragsweise über eine niedrigere Entschädigung zu verständigen."

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel ist einer der wichtigsten im Gesetze; er enthält eine Vorschrift darüber, was außer der Entschädigung von Grund und Boden, welche dem Grundeigenthümer vollständig geleistet werden soll, ihm noch für das unter der Erde gefundene Erz gebühre. Das frühere Gesetz bestimmte 25 Rappen a. W. Hierüber beschweren sich die Eisenhüttenbesitzer, indem sie sagen, wenn man ihnen auch in Zukunft eine so starke Auflage zumuthe, so könne dieß zur Folge haben, daß sie ihr Gewerbe nicht mehr fortsetzen können. In frühern Jahren machten die Eisenwerke im Jura sehr glänzende Geschäfte, in neuerer Zeit dagegen hatten sie sehr beschränkten Erfolg und zwar wegen der Ausfuhr nach Frankreich. Das gewonnene Eisenerz kann nach Frankreich ausgeführt werden, aber das Eisen, welches ganz vorzüglich ist, unterliegt einem außerordentlich hohen Zolle, der einem gänzlichen Verbote gleichkommt. Nun werden Sie wissen, daß namentlich in Belgien, in den niedern Rheingegenden und besonders in England außerordentlich wohlfeiles Eisen fabrizirt wird, welches zwar mit demjenigen des Jura nicht auf die gleiche Stufe gestellt, aber zur Verfertigung einer Menge von Gegenständen, wie z. B. der Schienen für Eisenbahnen, dennoch verwendet werden kann, und 35—40 Prozent billiger als das jurassische zu stehen kommt. Dadurch wird den Hüttenbesitzern im Jura die Konkurrenz sehr drückend. Könnten sie die alten guten Geschäfte machen, so würden sie gerne die bisherige Gebühr von 25 Rappen bezahlen, aber aus den angegebenen Gründen verdienen sie eine Berücksichtigung. Endlich ist es für die betreffenden Gegenden von großer Wichtigkeit, daß die bestehenden Etablissements erhalten werden, da sie einer bedeutenden Zahl Personen einen schönen Verdienst gewähren, besonders den Erzausbeutern, Fuhrleuten, den Verkäufern von Kohlen und Holz ꝛc. Alle diese Industriezweige werden durch die Hüttenbesitzer belebt, währenddem es für sie ein Todesstoß ist, wenn dieselben mit zu drückenden Abgaben belästigt werden. Wenn man daher 15 Rappen per Kübel fordert, so erhält der Besitzer von Grund und Boden wenigstens noch den vier- bis fünffachen Werth desselben außer der sonstigen Expropriation. Ich ersuche Sie, bei Festsetzung dieses Ansatzes eine billige Rücksicht walten zu lassen.

Dr. Tièche. Ich wiederhole hier den schon vorher gestellten Antrag, die von dem Konzessionsinhaber dem Grundbesitzer im Jura für jeden Kübel Erz zu bezahlende Entschädigung von 15 auf 25 neue Rappen zu erhöhen. Ich trage hiermit den Bemerkungen des Herrn Berichterstatters Rechnung, der uns gesagt hat, daß im frühern Gesetze der Preis auf 25 alte Rappen festgesetzt war. Wenn ich also vorschlage, den früher bezahlten Preis von 25 alten Rappen, in eine gleiche Summe neuen Geldes umzuwandeln, so glaube ich keineswegs den Interessen unserer metallurgischen Anstalten zu nahe zu treten, während zugleich die legitimen Rechte der Grundbesitzer gewahrt werden.

Nouvion. Ich muß den Antrag des Präopinanten unterstützen, weil, meiner Ansicht nach, eine Entschädigung von 15 Rappen zu wenig ist, denn es handelt sich hier um einen zwischen dem Konzessionsinhaber und dem Bodenbesitzer abzuschließenden Handel, und wenn man nur 15 Rappen festsetzt, so kann man gewiß sein, daß es dem Bodenbesitzer vielleicht nicht einmal gelingt, fünf Rappen von dem Konzessionsinhaber zu erhalten. Im Falle diese Aenderung nicht beliebt würde, schlage ich vor, zu sagen, daß der Unternehmer gehalten sei, 15 Rappen zu bezahlen, und dann das letzte Alinea des Art. 34 zu streichen.

Botteron. Ich bin nicht der Ansicht der Herren Präopinanten, ich möchte diese Entschädigung von 15 Rpp. per Kübel beibehalten, sofern das Bohnerz im Lande selbst verwendet wird; hingegen wird — namentlich ist dieß im Amte Delsberg der Fall — nicht alles für unser Land verwendet, sondern ein großer Theil desselben nach Deutschland und nach Frankreich ausgeführt; die Gebühr für solches Erz, welches in's Ausland geht, möchte ich auf 35 Rappen erhöhen, und zwar aus folgendem Grunde. Jeder verlangt eine Konzession, Grund und Boden werden unterwühlt, man verkauft das Erz im Auslande; die fremden Eisenwerke haben den Nutzen davon, und in 100 Jahren oder noch früher kann sich Mangel an gutem Erze zeigen, so daß die inländischen Bergwerke nicht mehr mit den ausländischen konkurriren können.

Mühlheim. Ich habe in der Sache kein kompetentes Urtheil, doch scheint mir der Sprung von 25 alten auf 15 neue Rappen herunter etwas groß, und ich erlaube mir, überdieß noch auf einen andern Umstand aufmerksam zu machen. Es ist selbst in dem Falle, wo eine sehr reichhaltige Ader vorliegt, wo die Hütten vielleicht sehr gute Geschäfte machen, und man dem Eigenthümer von Grund und Boden einen höhern Ertrag zukommen lassen möchte, nach dem Entwurfe geradezu untersagt, die Gebühr zu erhöhen. Ich wünsche daher, den Schlußsatz so zu fassen, daß auf dem Wege des Vertrages eine Erhöhung erzweckt werden könne, und zu diesem Zwecke beantrage ich die Streichung des Wortes „niedrigere" im dritten Alinea.

Matthys. Der Grundeigenthümer muß vom Bergbauunternehmer für Grund und Boden entschädigt werden, also für dasjenige, was ihm Nutzen gewährte, erhält er eine Entschädigung. Soll man nun das Eigenthum so weit ausdehnen, daß der Eigenthümer auch für dasjenige entschädigt werde, was im Schachte der Erde aufbehalten ist? Wenn der Gesetzgeber von dieser Ansicht ausginge, so würde er nicht dieses Gesetz erlassen. Berücksichtigen Sie die Gründe, welche der Herr Berichterstatter in seinem Eingangsrapporte anführte. Die ganze bürgerliche Gesellschaft ist dabei betheiligt, daß die vorhandenen Minen ausgebeutet werden, und wenn wir solche Etablissements im Kantone haben, so müssen wir sie durch sichernde Vorschriften unterstützen. Deßhalb scheint mir der Antrag, daß der Eigenthümer ungeachtet der Verhältnisse, welche der Herr Berichterstatter anführte, noch 25 alte Rappen beziehen soll, zu weit zu gehen; dagegen könnte ich den Umstand berücksichtigen, dessen Herr Botteron erwähnte. Wenn das gewonnene Erz ausgeführt wird, so kommen allerdings die angeführten Rücksichten nicht in Betracht und in diesem Falle soll der Eigenthümer von Grund und Boden eine größere Entschädigung beziehen. Indessen scheinen mir 35 Rappen auch in diesem Falle zu hoch, doch will ich den Schlußrapport über diesen Punkt gewärtigen.

Revel. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Botteron; jedoch schlage ich eine geringere Zahl als 30 Rappen vor. Sie wissen, meine Herren, daß man im Jura jährlich ungefähr 60,000 Kübel Erz gewinnt, den Kübel zu 370 Pfund gerechnet, wovon 18 bis 20,000 in das Großherzogthum Baden ausgeführt werden. Wenn man also die einheimische Industrie beschützen will, so ist es schicklich, daß dafür etwas mehr bezahlt werde, als für das Erz, welches in den Hochöfen des Landes geschmolzen wird. Auf der andern Seite werden in den Eisenwerken des Jura gegen 40,000 Klafter Holz verbraucht, und dieses Holz wird größtentheils in den Staatswaldungen angekauft. Der Staat ist also dadurch dabei interessirt, daß das Erz im Lande geschmolzen werde.

Bernard. Ich hatte zuerst darauf angetragen, daß die Entschädigung für jeden Kübel Erz auf 16 Rappen festgesetzt werde; aber nachdem ich den Herrn Berichterstatter gehört, muß ich gestehen, daß er die allgemeinen Interessen des Jura sehr wohl erkannt hat. Wir dürfen nicht vergessen, daß es sich hier nicht allein um die Begünstigung der Privatinteressen der Minenbesitzer handelt, sondern daß auch die Interessen der Eisenwerke, welche aus diesen Minen versorgt werden, sowohl als diejenigen des Staats und der Gemeinden, die Holz zu verkaufen haben, ernstlich in Betracht gezogen zu werden verdienen. Wenn Sie einen zu hohen Preis für das Erz bestimmen, so ist es natürlich, daß die Eisenwerke im Lande um so viel weniger für das Holz zahlen werden. Wir müssen also alle Interessen so viel als möglich zu vereinbaren suchen, ohne zu vergessen, daß wenn wir die Fabrikation des Eisens im Jura begünstigen, das allgemeine Interesse unserer Bevölkerung berücksichtigt wird, während im Gegentheil Maßregeln, wodurch unsern metallurgischen Anstalten der Ankauf des Rohstoffs unmöglich gemacht würde, das Eingehen dieser Industrie zur Folge hätten, und ich bin überzeugt, daß das ganze Land darunter leiden würde. Aus allen diesen Gründen stelle ich den Antrag, den Kübel in der Schweiz zu verarbeitendes Erz auf 18 Rappen, und das nach dem Ausland auszuführende auf 35 Rappen festzusetzen.

Schaffter, Prokurator. Der Betrag von 25 Rappen ist nicht zu hoch; aber an den Orten, wo die Erzgruben viele Arbeit verursachen, wo die Adern nicht sehr ergiebig sind, wäre die Summe von 15 Rappen hinreichend, und doch scheint sie mir zu gering im Vergleich mit der früher festgesetzten. Ich muß mich aus diesem Grunde dem Antrage anschließen, welcher bezweckt, die Summe auf 18 Rappen zu erhöhen, sowie demjenigen des Herrn Botteron, welcher 35 Rappen für das aus dem Land geführte Erz beantragt. Der Grundbesitzer wird um so viel mehr gewinnen, und mit 18 Rappen per Kübel hinlänglich entschädigt sein. Diejenigen, welche das Erz ausführen, sollen mehr bezahlen, weil wir, so viel als möglich, die einheimische Arbeit begünstigen müssen. Die Eisenwerke des Landes verdienen, daß man einen Unterschied zu ihren Gunsten mache. Was das ausgeführte Erz anbelangt, so kann man leicht, vermittelst Nachschlagens der Kontrolle, den Betrag der ausgeführten Quantität erfahren.

Herr Berichterstatter. Ich beginne mit Widerlegung der Behauptung des Herrn Botteron, welcher einen Unterschied zwischen Erz, das in's Ausland geht und solchem, das im Lande verwendet wird, machen will; im erstern Falle möchte er eine bedeutend höhere Gebühr beziehen. In dieser Hinsicht gebe ich zu bedenken, daß Herr Botteron durch seinen Antrag gerade das Gegentheil dessen erzweckt, was er eigentlich erreichen will. In diesem Falle hat der Grundeigenthümer ein Interesse, zu bewirken, daß das Erz in's Ausland gehe und zwar gelockt durch die höhere Gebühr, die er dann ansprechen kann. Dazu kommt noch eine andere Rücksicht. Die Zollgesetzgebung ist nicht mehr in unserer Macht, die Eidgenossenschaft gebietet über sie, sie hat Beamte an der Grenze; da ist ein eidgenössischer Tarif, der sehr lange in diesem Saale debattirt wurde, der eine sehr geringe Gebühr für die Ausfuhr von Erz festsetzt. Versuchen wir uns daher nicht in Maßregeln, die nicht ausführbar sind. Stände noch die Zollgesetzgebung in unserer Befugniß, wie ehemals, so wäre es sehr leicht, für jeden Kübel Erz, der über die Grenze geht, eine höhere Gebühr zu beziehen; das können wir aber nicht, denn wir haben nicht einen einzigen Zollbeamten an der Grenze, der nicht ein eidgenössischer ist. Abgesehen von diesen Gründen, gebe ich Ihnen noch zu bedenken, wie wollen wir wissen, welches Erz ausgeführt wird und welches nicht? Das Erz, welches ein Unternehmer ausgebeutet hat, ist sein Eigenthum, wie wollen wir wissen, durch welche Hände es geht? Das können wir nicht wissen und ich muß daher die Versammlung bitten, sich nicht mit Anträgen zu befassen, die in der Ausführung scheitern würden, sondern von den vorgeschlagenen Abänderungen zu abstrahiren. Was die Gebühr selbst betrifft, so wurde der vorliegende Artikel mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt, indem man alle Gründe für und gegen erwog; ich könnte daher eine Abweichung von dem Entwurfe nicht zugeben, sondern finde, der Besitzer von Grund und Boden könne sich darüber nicht beschweren, indem man ihn nicht nur für sein Eigenthum und für allfällig entstehenden Schaden vollständig entschädigt, sondern ihm überdieß noch von jedem Kübel eine Gebühr entrichten läßt, die obendrein den vier- bis fünffachen Werth seines Grundes und Bodens ausmacht, so daß wir auch das Interesse des Grundeigenthümers sehr wohl wahrten. Ich

könnte um so weniger auf Abänderungen eintreten, als die betreffenden Etablissements sehr kärglich bestehen, ein Theil derselben sogar in Folge der auswärtigen Konkurrenz aufhören mußte und theilweise die Arbeiten bereits eingestellt wurden. Es liegt offenbar im Interesse des Jura, daß solche Etablissements, die so vielen Leuten, namentlich aus den ärmsten Klassen, Verdienst gewähren, ihren ordentlichen Geschäftsgang fortsetzen können, was sicher nicht der Fall ist, wenn sie durch zu große Lasten und Auflagen gedrückt werden. Ich habe hier eine ältere Vorstellung bei der Hand, die sehr klaren Aufschluß über die Sache gibt, wonach die betreffenden Eisenhüttenbesitzer jeden Moment bereit seien, der Behörde ihre Bücher aufzulegen; dann werde sie einsehen, wie die Fortsetzung dieser Etablissements so zu sagen an einem Haare hänge. Diese Gründe bewogen die vorberathende Behörde, Ihnen einen Vorschlag zu bringen, wobei — wie man gewöhnlich sagt — Jeder seine Rechnung finden kann. Man wog die Sache so ziemlich auf der Goldwage ab, indem man auf jede Schale legte, was man darauf legen zu sollen glaubte. Herr Nouvion beantragte die Streichung des letzten Alinea, aber ich sehe nicht ein, was damit bezweckt wird. Wenn man diese Bestimmung streicht, so wird man dennoch nicht hindern können, daß, gestützt auf allgemeine gesetzliche Vorschriften sich zwei Parteien auf dem Wege des Vertrages verständigen, und es wäre auch nicht klug, es zu verbieten, sobald sie für eine niedrigere Gebühr übereinkommen. Das Einzige, was ich daher zugeben kann, ist die von Herrn Mühlheim beantragte Streichung des Wortes „niedrigere" im letzten Alinea.

Abstimmung:

Für den Art. 34 mit oder ohne Abänderung .	Handmehr.
Für eine einfache Gebühr nach Antrag des Regierungsrathes . . .	Mehrheit.
Damit fällt der Antrag des Hrn. Botteron dahin.	
Für eine Gebühr von 15 Rappen nach Antrag des Regierungsrathes . . .	48 Stimmen.
Für Erhöhung derselben	47 „
Für Streichung des letzten Alinea nach Antrag des Hrn. Nouvion	Minderheit.
Für den zugegebenen Antrag des Hrn. Mühlheim	Handmehr.

Art. 35.

„Die Erzverkäufe und daherige Verträge, welche am Tage der Inkrafttretung dieses Gesetzes wirklich bestehen und eine höhere als die oben bezeichnete Entschädigung dem Bergwerksunternehmer auflegen, bleibt in Kraft."

Herr Berichterstatter. Man wollte bei Erlassung dieses Gesetzes nicht, daß ältere Vertragsbestimmungen zwischen betheiligten Personen durch dasselbe aufgehoben werden; daher die vorliegende Bestimmung.

Matthys. Wenn dieser Artikel angenommen wird, wie er vorgeschlagen ist, so könnte (freilich chikanös) behauptet werden, daß die betreffenden Verträge hiedurch gewissermaßen gesetzliche Kraft erhalten. Um daher jeder Mißdeutung vorzubeugen, beantrage ich, einfach zu sagen, daß bestehende Verträge durch dieses Gesetz nicht abgeändert werden.

Herr Berichterstatter. Ich kann die Erheblichkeit dieses Antrages zugeben; es ist mit andern Worten ungefähr das Gleiche gesagt und man kann untersuchen, welche Redaktion den Vorzug verdient.

Mit der zugegebenen Modifikation wird der Art. 35 durch das Handmehr genehmigt.

Titel V.

Von den Gräbereien und Brüchen.

Erster Abschnitt.

Von den Gräbereien und ihrer Ausbeutung.

Art. 36.

„Zu Ausbeutung derjenigen Mineralien, deren Ablagerung von der Art ist, daß sie ohne Anwendung besonderer technisch-bergmännischer Kenntnisse gewonnen werden können, die aber für den Staat eine solche Wichtigkeit haben, daß es nicht dem freien Willen des Grundeigenthümers überlassen bleiben kann, ob die Gewinnung stattfinde oder nicht, bedarf es keiner förmlichen Konzession, sondern bloß einer Bewilligung der Finanzdirektion."

Herr Berichterstatter. Diese Bestimmung bezieht sich namentlich auf den Art. 2, wo die verschiedenen Arten der Ausbeutung bezeichnet sind. Man will also die Ausbeutung des Minerals, welches ohne technisch-bergmännische Kenntnisse gewonnen werden kann, keiner eigentlichen Konzession unterwerfen, sondern dafür nur eine Bewilligung der Finanzdirektion vorbehalten.

Matthys. Ich muß mir auch in Betreff dieses Artikels eine Bemerkung erlauben. Die große Mehrzahl der Bürger besitzt nicht bergmännische Kenntnisse, und auch ich bin in dieser Beziehung ein Laie. Wenn nun der schlichte Bürger den Art. 36 zur Hand nimmt und sich fragt, welche Mineralien ausgebeutet werden können, ohne daß technisch-bergmännische Kenntnisse dazu erforderlich sind, während sie doch eine solche Wichtigkeit für den Staat haben, daß es nicht dem freien Willen des Grundeigenthümers überlassen bleiben kann, ob die Gewinnung stattfinde oder nicht, so findet er im Gesetze keine Antwort darauf. Deßhalb glaube ich, es gereiche zur Verdeutlichung des Gesetzes, wenn die Mineralien, auf welche der Art. 36 sich bezieht, spezifizirt im Gesetze angegeben werden, damit der Bürger weiß, woran er ist.

Herr Berichterstatter. Um dieser Bemerkung Rechnung zu tragen, wird es zweckmäßig sein, nach dem Worte „Mineralien" den Art. 2 litt. b. in Klammern zu zitiren, da in jenem Artikel näher angegeben ist, was darunter zu verstehen sei. Es sind nämlich Mineralien, die, nicht gedeckt, auf der Oberfläche des Bodens gewonnen werden können. Früher hatte man zu Gewinnung solcher Mineralien keine Bewilligung nöthig, aber damit die Behörde weiß, was geht, ist nun eine solche von der Finanzdirektion einzuholen.

Mit der zugegebenen Modifikation wird der Art. 36 durch das Handmehr genehmigt.

Art. 37.

„Die Gräbereien oder die Gewinnung der nicht zu den Regalien gehörenden Mineralablagerungen an der Oberfläche des Bodens, können vom Grundeigenthümer, oder, wenn dieser nicht will, von andern Personen, kraft einer nachzusuchenden Bewilligung (Permission) betrieben werden."

„Durch die Bewilligung wird der Umfang des Gräbereibezirkes, die Art und Weise ihrer Benutzung und die dem Grundbesitzer, wenn er nicht selbst der Ausbauende ist, zu leistende Entschädigung festgestellt."

Herr Berichterstatter. Hier ist nur das Wort „Permission" in Klammern, in der fünften Zeile, wegzulassen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Titel VI.

Bergbauverwaltung.

Art. 38.

„Der Regierungsrath ernennt auf den Vorschlag der Finanzdirektion einen Bergbauverwalter, welcher für die Vollziehung der Vorschriften über den Bergbau im ganzen Kanton zu sorgen hat, und einen Bergbauingenieur, der speziell über die Bergbauunternehmungen im Jura die Aufsicht hat."

Herr Berichterstatter. Hier wird nichts Neues vorgeschlagen; diese beiden Beamten, von welchen der vorliegende Artikel spricht, haben wir bereits. Man glaubte schon mehrere Male, bei Anlaß der Büdgetberathung, die eine oder andere Stelle unterdrücken zu können, aber ich gebe Ihnen zu bedenken, daß dadurch keine Ersparniß erzielt würde. Der Bergbauverwalter befindet sich im Oberlande, wo seine Anwesenheit zur Ausbeutung der Steinkohlen und Schiefern nothwendig ist, während dessen Adjunkt im Jura gegenwärtig sein muß. Uebertragen Sie beide Funktionen dem nämlichen Beamten, so hat dieß nothwendig zur Folge, daß der Bergbauverwalter fortwährend vom Oberlande in den Jura, und vom Jura in das Oberland zurückreisen müßte, da die Exploitation einer beständigen Aufsicht bedarf, und daß daher die Reisekosten sich bald so hoch belaufen würden, wie die Besoldung eines zweiten Beamten. Es ist deßhalb mein Wunsch, daß beide Stellen auch in Zukunft beibehalten werden. Von anderer Seite wurde gewünscht, es möchten vor „Bergbauverwalter" die Worte „technisch gebildeter" beigefügt werden, was ich zugebe.

Mit dieser Modifikation wird der Art. 38 durch das Handmehr genehmigt.

Art. 39.

„Der Bergbauverwalter steht unmittelbar unter den Befehlen der Finanzdirektion; seine Befugnisse und Pflichten werden durch eine Instruktion bestimmt."

„Er führt die obere Aufsicht über den gesammten Bergwerksbetrieb im Kanton, und wacht, daß diese Quelle des Nationalreichthums durch reinen und vollkommenen Abbau möglichst erhalten und Raubbau verhindert werde."

„Er leitet die auf Rechnung des Staates betriebenen Schürfarbeiten und Bergbauunternehmungen, besorgt den daherigen Handel mit Bergbauprodukten, führt hierüber, so wie auch über die dem Staate zukommenden Bergbauabgaben Rechnung."

„Er untersucht, prüft und bestimmt die Mineralien und Erze, die ihm von Personen überbracht werden, welche deren Ausbeutung bezwecken, gibt über Vortheile und Nachtheile einer Ausbeutung und über die zweckmäßigste Art der Ausführung sein Gutachten ab."

Herr Berichterstatter. Es ist hier eine Ergänzung in dem Sinne vorzunehmen, daß beide Beamten, welche im vorhergehenden Art. 38 aufgestellt sind, im ersten Alinea erwähnt werden, indem sich dasselbe auch auf den Bergbauingenieur beziehen soll.

Revel frägt, welches die Stellung des Bergbauingenieurs sein werde? Wird er unter dem Befehl der Finanzdirektion, oder unter demjenigen des Bergbauinspektors stehen?

Der Herr Berichterstatter antwortet, daß er der soeben gefallenen Bemerkung schon Rechnung getragen habe, und daß die beiden Beamten unter der Aufsicht der Finanzdirektion stehen werden.

Mit der vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Modifikation wird der Art. 39 durchs Handmehr genehmigt.

Titel VII.

Von der Bergbaupolizei.

Art. 40.

„Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die zu seiner Vollziehung zu erlassenden Verordnungen sind wie Polizeivergehen zu behandeln."

Carlin. Ich trage auf Streichung dieses Artikels an, der in manchen Fällen zu Verwirrungen Anlaß geben könnte. Der Spezialfall wird sich je nach Umständen gestatten, und immer in den allgemeinen Civil- oder Strafgesetzen vorgesehen sein, welche die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen behandeln. Es ist also unnütz, hier in Spezifizirungen einzugehen.

Herr Berichterstatter. Herr Carlin schlägt die Streichung des Art. 40 vor und darüber soll ich Folgendes erwidern. Bei der ersten Vorlage an den Regierungsrath nahmen eine Reihe von Bestimmungen die Stelle dieses Artikels ein, die eine Menge Details enthielten, von welchen der Regierungsrath fand, sie gehören nicht in dieses Gesetz, sondern es sei einfach ein solcher Artikel aufzunehmen. Nun hören sie von Herrn Carlin, auch diese Bestimmung sei überflüssig, und es ist wirklich viel dafür zu sagen, indem man sich auf allgemeine gesetzliche Vorschriften berufen kann. Ohne daß ich gerade der beantragten Streichung beipflichte, kann ich zugebeu, daß sie erheblich erklärt werde, um noch einmal zu untersuchen, ob der Artikel nothwendig sei.

Mit dem zugegebenen Antrage des Herrn Carlin genehmigt, wie oben.

Art. 41.

„Anzeigen von Widerhandlungen sind dem Bergbaubeamten mitzutheilen, welcher seinen Bericht darüber abzugeben hat."

Herr Berichterstatter. Hier möchte ich selbst eine Einschaltung beantragen, und zwar in dem Sinne, daß Anzeigen von Widerhandlungen auch beim Regierungsstatthalter angebracht werden können. Der Bergbaubeamte hat alle Bezirke des Jura zu beaufsichtigen, und so kann es geschehen, daß er nicht gerade zu finden ist, währenddem der Regierungsstatthalter unter Umständen viel besser dazu dienen kann. Es wurde mir bemerkt, der Artikel habe den Sinn, daß die Anzeigen von Widerhandlungen vom Regierungsstatthalter dem Bergbaubeamten mitgetheilt werden, nicht von demjenigen, welcher den Fall entdeckt. Jedenfalls ist eine deutlichere Redaktion zu wünschen, welche jeden Zweifel beseitigt, und ich beantrage daher die Rückweisung des Art. 41 an den Regierungsrath in diesem Sinne.

Mit diesem Vorbehalte genehmigt, wie oben.

Art. 42.

„Der Raubbau, so wie jede den Vorschriften der Bergbaupolizei zuwiderlaufende Ausbeutung, das Verhauen der Stollensohle, das Wegnehmen von Stützpfeilern, das Unterwerken und das Verstürzen der Mineralien in der Grube, der Schächte und Ablaufstollen, die Marchüberschreitungen und andere derartige Vergehen unterliegen einer Geldbuße von Fr. 50 bis Fr. 300, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann. Im Fall von Vermögenslosigkeit kann statt der Buße verhältnißmäßige Gefängnißstrafe eintreten."

„Die Fehlbaren haben überdieß den Schaden zu vergüten und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen."

Herr Berichterstatter. Es wurde mir konversationsweise mitgetheilt, es sei oft mit Nachtheilen verbunden, daß man das Wegnehmen von Stützpfeilern verbiete, indem sehr oft darin

ein werthvolles Mineral liege, welches der Unternehmer dann nicht benutzen könne. Nun glaube ich, es sei hier von zwei Uebeln das kleinere zu wählen, und zwar solle man lieber den Stützpfeiler stehen lassen, als riskiren, daß ringsherum Alles einstürze. Es scheint mir besser, in der Vorsicht etwas zu weit zu gehen, als solche zu wenig anzuwenden. Uebrigens ist hier in solche Details nicht einzutreten, sondern sie sind der Würdigung der Aufsichtsbehörde zu überlassen.

Kummer. Ich erlaubte mir soeben eine Bemerkung über das Wegnehmen der Stützpfeiler zu machen. Wer sich schon in Bergwerken befand, mußte sehen, daß oft das schönste Erz zurückbleibt, wenn der Stützpfeiler nicht angegriffen werden kann. Ich glaube nun, man könne solche Stützpfeiler ganz gut durch andere Pfeiler ersetzen, und bin deßhalb so frei, in diesem Sinne den Antrag zu stellen, daß der Passus: „das Wegnehmen von Stützpfeilern" — gestrichen werde.

Simon. In Unterstützung desjenigen, was der Hr. Präopinant anführte, erlaube ich mir beizufügen, daß es im Bergbau Regel ist, am Ende die Stützpfeiler, wenn sie werthvolles Material enthalten, wegzunehmen, und ich möchte daher deren Wegnahme nur dann untersagen, wenn sie nicht nach bergmännischen Regeln geschieht oder die Stützpfeiler nicht durch andere ersetzt werden.

Herr Berichterstatter. Wenn man die Stützpfeiler wegnimmt und sie durch andere ersetzt, so sind sie eigentlich doch nicht weggenommen, sondern nur ersetzt; hingegen das gänzliche Wegnehmen finde ich in gewissen Fällen höchst gewagt, und möchte daher, wie gesagt, lieber etwas zu viel als zu wenig Vorsicht anwenden, sonst könnte man später, gestützt auf das Gesetz, sagen, es sei nicht verboten. Ich glaube daher, wenn es sich um Ersetzung eines Stützpfeilers handelt, so werde der Bergbaubeamte nicht große Schwierigkeiten machen; ist es aber um das gänzliche Wegnehmen eines Stützpfeilers zu thun, namentlich unter gefährlichen Umständen, so möchte ich den Artikel beibehalten wie er ist.

Abstimmung:

Für den Art. 42 mit oder ohne Abänderung .	Handmehr.
Für den Antrag des Regierungsrathes, betreffend die Stützpfeiler . . .	Minderheit.
Für den Antrag des Hrn. Kummer . .	Mehrheit.

Art. 43.

„Für die Civilfolgen von Widerhandlungen haftet dem Beschädigten gegenüber der Konzessionsinhaber."

Herr Berichterstatter. Damit der Beschädigte nicht in den Fall komme, sich an drei oder vier Orten erkundigen zu müssen, wer den Schaden verursachte, so halte ich dafür, man solle ihn an den Konzessionsinhaber weisen. Am letztern ist es, seinerseits nachzusuchen, wer eigentlich den Schaden verursacht hat.

Carlin stimmt mit dem im vorliegenden Artikel ausgesprochenen Grundsatze überein, aber er möchte, daß nach „Konzessionsinhaber" auch noch die Worte: „Schürfer und Unternehmer" eingeschaltet würden, da man nach der jetzigen Redaktion annehmen könnte, diese letztern seien gegen die beschädigte Partei nicht für die Civilfolgen ihres Verfahrens verantwortlich.

Herr Berichterstatter. Indem ich mich auf das bereits Gesagte beziehe, erlaube ich mir noch beizufügen, daß der Konzessionsinhaber nach diesem Gesetze die nöthige Garantie für allfällig entstehenden Schaden geben muß. Ich glaube daher, es sei wirklich besser, den Beschädigten für die Civilfolgen, welche entstehen können, nicht noch an andere Personen zu weisen. Der Unternehmer hat die Konzession in der Hand, und wenn er sie überträgt, so soll die Behörde davon in Kenntniß gesetzt werden. Wir wollen es dann, wie gesagt, dem Konzessionsinhaber überlassen, zu untersuchen, wer eigentlich den Schaden verursacht hat. Lassen wir die Sache zwischen Mehreren fakultativ, so könnte der Konzessionsinhaber möglicherweise entwischen; es ist daher besser, man setze nur Einen der Verantwortlichkeit aus.

Carlin ändert seinen Antrag dahin ab, daß ganz einfach im Art. 43 gesagt würde: „Der Uebertreter ist verantwortlich" ꝛc.

Herr Berichterstatter. In diesem Sinne gebe ich den Antrag des Herrn Carlin zu.

Der Art. 43 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Titel VIII.

Uebergangsbestimmungen und Ausführung des Gesetzes.

Art. 44.

„Die Inhaber der vor Erlaß dieses Gesetzes ertheilten Konzessionen bleiben, sofern sie die Bedingungen derselben erfüllt haben, bei ihren Rechten; sie bezahlen jedoch die in diesem Gesetze bestimmten Gebühren, vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 35."

„Im Uebrigen haben sich die Konzessionsinhaber und Unternehmer allen Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterziehen."

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt;.

Art. 45.

„Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. Er wird zu diesem Zwecke die nöthigen Verordnungen und Reglemente erlassen."

Genehmigt, wie oben.

Art. 46.

„Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem in Kraft; von diesem Tage an sind alle damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich das Gesetz vom 22. März 1834, so wie die Dekrete vom 25. November und 1. Dezember 1841 und 30. April 1845."

Herr Berichterstatter. Ich glaube, das neue Bergwerkgesetz sei so umfassend, daß dadurch die ältern Vorschriften ganz überflüssig werden; es ist im neuen Gesetze alles enthalten, was nothwendig ist, die Polizei bei den Bergbauunternehmungen zu handhaben, auch die finanzielle Seite findet darin ihre Berücksichtigung. Was die Inkrafttretung des Gesetzes betrifft, so wird es besser sein, heute hierüber noch nicht zu entscheiden. Die erheblich erklärten Anträge gehen inzwischen an den Regierungsrath zurück, damit er in einigen Tagen darüber Bericht erstatte, und dann werden Sie entscheiden, ob das Gesetz provisorisch in Kraft zu setzen oder ob die zweite Berathung desselben vorher zu erwarten sei. Auch die Frage des Herrn Carlin wird dann entschieden werden müssen, ob es nöthig sei, die Sache noch an eine Kommission zu weisen; doch halte ich dieß für überflüssig, nachdem keine sehr wesentlichen Abänderungen vorgenommen wurden; es würde ein solches Verfahren nur die Sache erschweren und neue Schwierigkeiten bereiten. Die Abfassung des Entwurfes war nicht eine leichte Arbeit und ich glaube, es dürfte auch bei einer neuen Bearbeitung nicht gar viel Besseres herauskommen.

Schaffter, Prokurator, findet, daß um den gegenwärtig bestehenden Mißbräuchen zu steuern, es gut wäre, dieses Gesetz provisorisch in Kraft zu setzen.

Carlin bekämpft diesen Antrag. Es bleiben, sagt er, noch wichtige Punkte zu erörtern, erstens die Art und Weise, wie die Konzessionen ertheilt werden sollen, die Ausdehnung der Konzessionen u. s. w. Worüber ferner noch nichts gesagt worden, das ist die Art, wie der Konzessionsinhaber seine Verpflichtungen gegen den Bodenbesitzer erfüllen soll. Es scheint mir, daß es noch einiger Bestimmungen bedürfe, um diese Verhältnisse zu regeln, und eine Kommission könnte hierüber die besten Aufschlüsse geben. Der Redner möchte deßhalb nicht, daß das Gesetz provisorisch in Kraft gesetzt würde, und er weist in dieser Beziehung auf die Verfassungsbestimmung hin, welche eine zweite Berathung vorschreibt.

Herr Berichterstatter. Wie ich bereits bemerkte, halte ich es diesen Augenblick für überflüssig, sich bei der Frage der Inkrafttretung aufzuhalten; es ist passender, zuerst den Bericht des Regierungsrathes zu erwarten. Im Ganzen genommen kann ich dem Systeme der provisorischen Inkrafttretung nicht huldigen, wenn nicht sehr dringliche Fälle vorhanden sind, die eine solche Inkrafttretung fordern. Die Verfassung schreibt vor, daß ein Gesetz nach Verfluß von drei Monaten zum zweiten Male berathen werden solle und ich halte diese Bestimmung im Ganzen genommen für eine wohlthätige; ich möchte daher, wo nicht Gefahr im Verzuge liegt, die zweite Berathung erwarten. Was die Bemerkung des Herrn Carlin betrifft, welcher dafür hält, es müssen noch eine Reihe von Punkten erörtert werden, so bedaure ich sehr, daß man dieselben nicht in bestimmte Anträge formulirte. Wie Sie sehen, fand die freieste Diskussion über den ganzen Gegenstand statt und ich muß es bedauern, wenn man nun hintendrein mit dem Vorschlage auftritt, noch eine Kommission zu ernennen, welche ein Radwerk mehr wäre und die Sache nur verwickeln könnte. Ich ersuche deßhalb die Versammlung, von beiden Anträgen zu abstrahiren.

Abstimmung:

Für den Art. 46 mit oder ohne Abänderung .	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Schaffter . .	Minderheit.
" " " " " Carlin . .	"

Auf die Anfrage des Präsidiums, ob Jemand Zusätze vorzuschlagen habe, ergreift das Wort:

Dr. Tièche. Ich erlaube mir einen Zusatzartikel vorzuschlagen. Jedermann weiß, in welcher mißlichen Lage sich die Eisenindustrie im Jura befindet; es ist selbst vorauszusetzen, daß dieser mißliche Zustand noch zunehmen wird, wenn wir Eisenbahnen in unserm Lande haben werden. Wir sind also alle dabei interessirt, daß diese Industrie in dem Gesetze einige Garantie ihres Fortbestandes finde. Wir haben gesehen, daß die ausländischen Eisenwerke bei uns Erzankäufe machen, um Erzeugnisse von besserer Qualität hervorzubringen, was eine neue Gefahr für die unsrigen wird, die schon durch die fremde Konkurrenz niedergedrückt sind, und nur ihrer vorzüglichen Qualität wegen finden unsere Eisenwaaren noch etwelchen Absatz im In- und Auslande. Es ist von sehr großem Interesse für den Jura, daß so wenig Erz als möglich ausgeführt werde. Zu diesem Zwecke würde der Zusatzartikel, den ich beantrage und dessen Redaktion ich dem Herrn Berichterstatter überlasse, dahin lauten, daß die Erzausfuhr vom Staate untersagt werde und daß die neuen Konzessionsinhaber solches nur mit der speziellen Ermächtigung des Regierungsrathes ausführen dürfen. So würde auf diese Weise das Ausland verhindert, Eisen von so vorzüglicher Qualität wie das unsrige zu fabriziren. Nur solchermaßen, meine Herren! können Sie einigermaßen der fremden Konkurrenz Schranken setzen und dem Lande eine Industrie erhalten, die eine nationale bleiben muß.

Herr Berichterstatter. Ueber den soeben gestellten Zusatzantrag fand bereits eine Erörterung statt und ich hatte schon bei einem frühern Artikel Anlaß zu bemerken, dasjenige was Herr Tièche wünscht, sei nicht ausführbar. In der That sehe ich nicht ein, wie wir von dem Momente an, wo wir unsere Grenze nicht selbst bewachen, sondern die Eidgenossenschaft, ein solches Verbot mit Erfolg erlassen oder die Ausfuhr von Erz verhindern könnten. Im Allgemeinen kann ich mich gut der Ansicht des Herrn Tièche anschließen, indem ich ebenfalls wünsche, daß das gewonnene Bohnerz in vielen Fällen unsern Etablissements erhalten werde. Sie haben im Laufe der Diskussion gesehen, daß mir an der Aufrechthaltung des Bergwerkbetriebes sehr viel gelegen ist, doch möchte ich des Guten auch nicht zu viel und den Besitzer des Erzes nicht verhindern, über dasselbe, wie über ein anderes Eigenthum zu verfügen. Wenn Sie die Ausfuhr verbieten, so drücken Sie die Preise des Bohnerzes so herab, daß sich in Folge dessen vielleicht die Hüttenbesitzer verbinden und sagen: wir bezahlen den Betreffenden für den Kübel nur so und so viel! so daß diese in Schaden kämen. Ich kann daher auch diesen Antrag nicht zugeben.

Carlin, Fürsprech. Herr Dr. Tièche möchte die freie Ausbeutung des Erzes im Interesse unserer Eisenwerke beschränken. Im Grundsatze ist dieß sehr gut, aber würde eine solche Bestimmung nicht ihre Nachtheile in Bezug auf die freie Konkurrenz haben? Auf einer andern Seite hätte der Antrag, wenn er auf eine zu absolute Weise in Anwendung gebracht würde, den Nachtheil, daß die Gesellschaft von Belle-Fontaine und Andere, einen beträchtlichen Schaden erleiden würden, da der Schmelzofen von Lützel, der einige Schritte von der Grenze in Frankreich gelegen ist und eine Art von Succursale des Schmelzofens von Delsberg bildet, kein Erz mehr aus dem Delsberger Thale oder aus irgend einem andern Theile des Kantons beziehen könnte. Dadurch würden die Besitzer von Eisenwerken von einem harten Schlage betroffen. Die Gesellschaft Roll und Comp., deren Hauptniederlassung zu Choindez im Kanton Bern ist, hat auch Schmelzöfen zu St. Joseph und zu Cluse, im Kanton Solothurn. Dieß sind Betrachtungen, die man nicht aus den Augen lassen darf. Ich bitte deßhalb den Herrn Finanzdirektor, die Sache zu erwägen und uns das vorzuschlagen, was er zugleich für das öffentliche Wohl und die Privatinteressen am nützlichsten erachten wird.

Der Zusatzantrag des Herrn Tièche bleibt in Minderheit.

Simon. Ich werde zwar auch gegen das Reglement stündigen und keine eigentliche Redaktion vorlegen; die Sache selbst ist ziemlich schwierig und bedarf noch einer nähern Untersuchung. Man kann sich nicht nur den Fall denken, sondern ich glaube, er sei bereits vorgekommen, daß Personen, die im Besitze eines Schürfscheines oder einer Konzession waren, davon Gebrauch zu machen vernachlässigten, sei es daß sie wegen beschränkter Hülfsmittel oder aus andern Gründen daran gehindert wurden. Nun habe ich keinen Artikel gesehen, daß in solchen Fällen, wo durch Vernachlässigung der Sache dem öffentlichen Interesse Schaden erwächst, indem man nicht gleichzeitig einem Zweiten für denselben Zweck eine Konzession ertheilen kann, die Regierung ermächtigt sei, die unbenutzte Konzession zurückzuziehen. Ich weiß nicht, ob eine Klausel in die Konzession selbst aufgenommen wird, die dieses vorsieht; in diesem Falle würde mein Antrag dahin fallen. Sollte dieses aber nicht der Fall sein, so wünsche ich die Aufnahme einer Bestimmung in erwähntem Sinne.

Herr Berichterstatter. In jeder Konzession wird bestimmt ausgedrückt, für wie viele Jahre sie Geltung habe. Man nimmt an, wenn es sich um ein größeres Gebiet der Ausbeutung handelt, daß die Konzession auf mehrere Jahre zu ertheilen sei; ist dieses Gebiet ein kleineres, so wird dieselbe auf kürzere Zeit ertheilt. Aehnlich verhält es sich mit den Schürfscheinen; die Konzession selbst enthält die nöthigen Bestimmungen.

Simon erklärt sich befriedigt.

Matthys. Der Art. 1 enthält die Bestimmung, daß alle Mineralien, deren Betrieb ohne technische bergmännische Kenntnisse nicht möglich ist, zum Bergbau-Regal gehören, daß der Staat deren Ausbeutung auf eigene Kosten vornehmen lassen oder übertragen kann. Ich wünsche nun, daß irgendwo im Gesetze gesagt werde, welche Mineralien solche seien, deren Betrieb technische bergmännische Kenntnisse erfordert, damit wenn der Bürger das Gesetz zur Hand nimmt, er sich überzeugen kann, ob das betreffende Mineral zum Bergbau-Regal gehöre oder nicht. Es kommt in Betracht Gold, Silber, Eisen ꝛc. und über alle diese Gegenstände soll das Gesetz selbst Auskunft geben, was indessen nicht der Fall ist.

Herr Berichterstatter. Wenn es im Art. 1 heißt: „Alle Mineralien, deren Betrieb ohne technische bergmännische Kenntnisse nicht möglich ist, gehören zum Berg-Regal", so versteht man darunter alle ohne Ausnahme. Hingegen ist zu unterscheiden, daß die gleichen Mineralien oft ohne bergmännische Kenntnisse gewonnen werden können, wenn sie auf der Oberfläche liegen und dafür ist eine eigentliche Konzession nicht nothwendig, wohl aber wenn deren Ausbeutung durch Gruben, Gräbereien, unterirdische Gänge ꝛc. geschehen muß. Alle Mineralien sind ohne Ausnahme den Vorschriften dieses Gesetzes unterworfen, wenn sie nicht auf der Oberfläche liegen; das ist der Sinn des Art. 1.

Der von Herrn Matthys beantragte Zusatz bleibt in Minderheit.

Hierauf werden noch einige vom Regierungsrathe empfohlene Vorträge der Baudirektion behandelt, welche zu folgenden Beschlüssen führen:

1) für die Vollendung der Arbeiten am Scheußkanal wird ein Nachkredit von 1700 Fr. aus dem pro 1853 auszusetzenden Kredite für Wasserbau-Neubauten bewilligt;
2) für einen theilweisen Neubau des Gebäudes der Entbindungsanstalt in Bern nach vorliegendem Plane die Summe von 15,500 Fr. auf dem nächstjährigen Kredit für Hochbau-Neubauten;
3) für die Ausführung des auf 13,300 Fr. devisirten Neubaus der Gefangenschaften zu Aarberg, diese Summe auf den nämlichen Kredit für Hochbau-Neubauten des Jahres 1853;
4) ertheilt der Große Rath dem Einwohnergemeindrathe von Bern behufs Terrassirung der Postgaßhalde das Expropriationsrecht gemäß dem dazu dienenden Dekrete;
5) übernimmt er definitiv die seit 1846 auf unrechthabende Kosten unterhaltene Rüegsau-Affoltern-Straße mit der Bedingung, daß die betreffende Gemeinde zuvor noch deren Ausmarchung besorge und endlich
6) erfättigt er sich an dem über die Straßenkorrektionsarbeiten zwischen Bern und Zäziwyl erstatteten Berichte, wodurch der am 24. Mai abhin erheblich erklärte Anzug dahin fällt.

Dähler, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter, empfiehlt alle diese Anträge, deren Genehmigung ohne Einsprache durch das Handmehr erfolgt.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Achte Sitzung.

Dienstag den 30. November 1852,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend, mit Entschuldigung, die Herren Beutler, Brötie, Bühlmann, Droz, Helg, Karlen in der Mühlematt; Lehmann, J. U.; Marti, Minder, Richard, Ritschard zu Oberhofen; Röthlisberger, Stabsmajor; Wirth und Zingg; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Amtsrichter; Bhend, Brunner, Bützberger, Dür, Fischer im Eichberg, Geiser, Oberst; Geiser, Hauptmann; Gouvernon, Grüring, Gygar, Gyger, Imobersteg, Fürsprecher; Kaiser, v. Känel, Kasser, Leuenberger, Gemeindeschreiber; Maurhofer, Meier, Müller zu Unterseen; Niggeler, Probst, Reichenbach, Röthlisberger, Isak; Schneeberger zu Herzogenbuchsee, Schneider, Siegenthaler, Stämpfli, Stocker, Stockmar, v. Tscharner zu Amsoldingen, und Weyermann.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf findet die Beeidigung des neu eintretenden Herrn Großrath Schneeberger im Schweikhof statt.

Tagesordnung:

Endliche Redaktion der zweiten Berathung des Dekretes über das Auswanderungswesen.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen Jahrgang 1852, Seite 583 ff.)

Fischer, Direktor des Innern, als Berichterstatter. Bei der zweiten Berathung fanden Sie für gut, den §. 1 dieses Dekretes fallen und den §. 2 an dessen Stelle rücken zu lassen. Ferner lautete im frühern §. 5 (nun §. 4, die litt. a, wie folgt: „aus dem Ueberschusse des verwendbaren Einkommens des Armengutes u. s. w." Nun wird Ihnen, in Uebereinstimmung mit einem erheblich erklärten Antrage, vorgeschlagen, vor dem Worte „verwendbaren" beizufügen: „stiftungsgemäß." Endlich wird in der nämlichen litt. a, ebenfalls in Uebereinstimmung mit einem erheblich erklärten Antrage, die Schlußstelle: „niemals aus dem Kapitale selbst," — gestrichen. Dieß die Modifikationen, welche ich Ihnen Namens des Regierungsrathes zur Annahme empfehle.

Sämmtliche Anträge des Herrn Berichterstatters werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Gesetzesentwurf
über
das Gemeindewesen.
(Zweite Berathung.)

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen Jahrgang 1852, Seite 208 ff. und Seite 449 ff.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Da es sich um die zweite Berathung des Gemeindegesetzes handelt, nicht nur um die endliche Redaktion, so fragt es sich vor Allem, ob die Versammlung eintreten wolle, und sodann, ob die Berathung in globo oder artikelweise geschehen solle. Ich will die Behörde über diesen Punkt gar nicht aufhalten, sondern ich trage Namens des Regierungsrathes einfach darauf an, der Große Rath möchte eintreten und obschon es die zweite Berathung ist, das Gesetz artikelweise behandeln.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Erster Theil.
Von den Burgerrechten.

§. 1.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 2.

Herr Berichterstatter. Auch über den §. 2, in der Fassung, wie sie in der ersten Berathung angenommen wurde, habe ich nichts zu bemerken; sie wurde wesentlich verändert gegenüber der frühern Redaktion.

Zehender. Wenn ich nicht irre, so wurde dieser Artikel bei der ersten Berathung allerdings abgeändert. Er enthielt eine Bestimmung in dem Sinne: wenn Schweizer im Auslande ein Bürgerrecht erwerben, daß in diesem Falle das schweizerische erlösche; dieser Passus wurde gestrichen. Daß Schweizer im Auslande ein Bürgerrecht erwerben können, darüber war man einig, dagegen sollen die Ausländer ihr ursprüngliches Bürgerrecht verlieren, sobald sie ein schweizerisches erlangen. Nun halte ich dafür, wenn der Zwischensatz: „ebenso die Vereinigung des Bürgerrechts des Kantons mit andern schweizerischen Bürgerrechten," — gestrichen würde, so wäre dennoch Allem entsprochen, was damals gewünscht wurde. Es würde genügen, zu sagen: „Der Besitz mehrerer Ortsbürgerrechte ist ferner gestattet," — und dann ferner: „Ausländern darf u. s. w." Auf diese Weise würde die Sache vereinfacht.

Herr Berichterstatter. Ich habe nichts dagegen, daß man diesen Antrag erheblich erkläre. Ich erinnere mich, daß diese Frage schon bei der ersten Berathung zur Sprache kam und sie mag daher noch einmal untersucht werden.

Mit der zugegebenen Modifikation wird der §. 2 durch das Handmehr genehmigt.

Zweiter Theil.
Von den Gemeinden.

§. 3.

v. Wattenwyl zu Dießbach. Ich erlaube mir in Bezug auf diesen Artikel lediglich eine Bemerkung über die Redaktion, indem ich den Antrag stelle, statt des Passus: „Das Gesetz anerkennt als öffentliche Gemeindekorporationen," — einfach zu setzen: „Die öffentlichen Gemeindekorporationen sind."

Herr Berichterstatter. Auch diese Redaktionsveränderung gebe ich als erheblich zu; man kann sie näher prüfen.

Mit der zugegebenen Modifikation wird der §. 3 durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 4.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Erster Titel.
Von der Ortsgemeinde.
A. Von den Gegenständen und der Organisation der Gemeindeverwaltung.

§. 5.

Genehmigt, wie oben.

---

§. 6.

Mühlheim. Ich bin so frei, den Herrn Berichterstatter in Betreff eines Punktes um Auskunft zu bitten, wie es in Zukunft damit gehalten sein solle. Seitdem die Attribute der Administrativgewalt durch die neue Gesetzgebung wesentlich beschränkt wurden, zeigt sich auf dem Lande ein doppelter Uebelstand, nämlich über den Unterhalt der Straßen, insofern derselbe nicht Sache des Staates ist und in Betreff der Feldpolizei. Was den erstern Punkt betrifft, so kann der Regierungsstatthalter wohl in der Lage sein, die Gemeinde aufzufordern, ihre Pflicht zu erfüllen, aber wenn sie es nicht thut, so hat er keine fernere Befugniß. Was den letztern Punkt anbelangt, so zeigte es sich, daß sich viele Gemeinden die Feldpolizei nicht mehr so angelegen sein lassen, wie es sein sollte, und dieß ist in einem ackerbautreibenden Kantone, wie der unserige einer ist, von ungeheurem Nachtheile. Eine Menge Grundbesitzer litt dadurch Schaden, daß für den Abfluß des Wassers nicht gesorgt wurde. Nun erlaube ich mir, den Herrn Berichterstatter zu fragen, ob nicht in irgend einer Weise Vorsorge zu treffen sei, daß nachläßige Gemeinden von Amtes wegen zur Pflichterfüllung angehalten werden können.

Hofer, zu Dießbach. Unter den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung wird als dritter Punkt aufgezählt das Armenwesen. Nun möchte ich fragen, ob unter dem Begriffe des Armenwesens auch die Verwaltung der Armengüter verstanden sei oder nicht. Ich glaube, es wäre vielleicht gut zu sagen: „das Armenwesen und auch die Verwaltung der Armengüter." Ich weiß nicht, ob ich mich irre; es kommt zwar später noch eine Bestimmung über diesen Punkt, aber vielleicht wäre es doch gut, hier eine Ergänzung aufzunehmen.

Herr Berichterstatter. Was Herr Hofer wünscht, kann hier nicht aufgenommen werden, denn es gibt Gemeinden, wo die Einwohnergemeinde die Armengüter verwaltet und solche, wo sie dieselben nicht verwaltet. Deßhalb ist es vorzuziehen, daß man sich nur grundsätzlich darüber ausspreche, daß das Armenwesen in die Befugniß der Gemeindeverwaltung gehört, ohne das Einzelne schon hier zu berühren. Was die Bemerkungen des Herrn Mühlheim betrifft, so ist es mir leid, daß ich das von ihm gerügte Uebel anerkennen muß, denn es existirt und es ist nicht zu verkennen, daß man es namentlich in letzter Zeit im Seelande gefühlt hat. Befindet man sich in einem trockenen Sommer, so geht es an, aber wenn der Sommer naß ist, so fühlt man es, wenn keine rechte Polizei in den Gemeinden gehandhabt wird. Früher hatte man ein Gesetz, welches dem Regierungsstatthalter die Aufsicht über die Gemeinden in Straßenpolizeisachen ꝛc. übertrug. War eine Gemeinde nachläßig darin, so hatte der Regierungsstatthalter eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Gemeinde das Fehlende gut

zu machen hatte; war die Gemeinde auch nachher dennoch säumig, so konnte das Betreffende auf ihre Kosten vorgenommen werden. Vor etwa fünf Jahren wurde dieses Gesetz mit einem Federstriche durchgestrichen. Nun geben sich verschiedene Ansichten kund: die Einen sagen, man solle die Fehlenden vor den Zivilrichter ziehen und mit ihnen prozediren, während Andere es für besser halten, das frühere Gesetz wieder herzustellen. Die beste Antwort, welche ich auf die Frage des Herrn Mühlheim geben kann, besteht darin, daß ich sagen kann: der Auftrag zu Entwerfung einer Verordnung, die den vorhandenen Uebelständen abhelfen soll, ist gegeben. Daß man mit der nachlässigen Gemeinde vor den Zivilrichter treten müsse, anerkennt die Behörde durchaus nicht. Wenn z. B. die Gemeinde Bern den Unterhalt der Straßen, so weit er ihr obliegt, vernachlässigen würde, so würde sie nicht vor den Friedensrichter gezogen, aber die obere Behörde ist ohne Waffe, die Gemeinde anzuhalten und so lange das Dekret nicht erlassen ist, fehlt ihr diese Waffe. Ganz gleich verhält es sich mit der Aufsicht über die Ableitung des Wassers und es ist auch in dieser Hinsicht beklagenswerth, daß man mir nichts dir nichts ein vorhandenes Gesetz durchstrich. Dieser Zustand besteht nun einmal und ich bitte, beruhigt zu sein, da der Auftrag, in dieser Sache etwas vorzukehren, gegeben wurde. Im Gemeindegesetze kann man diesen Gegenstand nicht näher berühren; man könnte allerdings anführen, was unter Ortspolizei verstanden sei, aber Sie sehen, daß im §. 7 etwas darüber folgt.

Hofer, zu Dießbach, zieht seinen Antrag zurück.

Der §. 6 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 7.

Mühlheim. Was der Herr Berichterstatter soeben sagte, kann mich noch nicht ganz beruhigen. Wenn der Fall eintritt, den ich berührte, daß die Gemeinde als solche glaubt, sie habe sich mit den betreffenden Gegenständen des öffentlichen Wohles nicht mehr zu befassen, wenn sie glaubt, sie habe sich um das bisherige Aufsichtsrecht nicht mehr zu bekümmern, und gegen säumige Partikularen von Ortspolizei wegen nicht mehr einzuschreiten, so sähe ich es gerne, wenn den Gemeinden wieder in das Bewußtsein geführt würde, was in ihrer Pflicht liegt. Deßwegen erlaube ich mir den Antrag zu stellen, es möchte unter die Attribute der Gemeinden in Bezug auf Ortspolizei auch das Straßenwesen, so weit es nicht Staatssache ist, und die Feldpolizei aufgenommen werden.

Herr Berichterstatter. Ich will den Antrag des Herrn Mühlheim als erheblich zugeben, weil ich materiell mit ihm durchaus einverstanden bin. Die Gemeinden haben die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Straßen- und Feldpolizei gehandhabt werde, der Regierungsstatthalter soll darüber wachen und wenn er es nicht thut, so soll ihn die Regierung zur Verantwortung ziehen. Es ist sodann zu untersuchen, ob die Sache in dieses Gesetz gehöre.

Mit Erheblicherklärung des zugegebenen Antrages des Herrn Mühlheim wird der §. 7 durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 8.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die §§. 9, 10, 11 und 12.

---

§. 13.

Tscharner, Stadtseckelmeister. Mit dem §. 13 bin ich dem Sinne nach durchaus einverstanden, hingegen wünsche ich eine andere Redaktion. Es scheint mir nämlich, die Redaktion des ersten Satzes: „Da wo Armengüter bestehen, bleibt den Antheilhabern der stiftungsgemäße Rechtsanspruch auf Genuß derselben" — sei nicht ganz passend, indem man bei einem Armengute nicht wohl von Genuß sprechen kann, wie bei einem Nutzungsgute und es geeignet wäre, Begehrlichkeit zu erwecken, was im Widerspruche mit den neuen Grundsätzen im Armenwesen stehen würde. Es schien mir daher besser, dem ersten Satze etwa folgende Redaktion zu geben: „Da wo Armengüter bestehen, müssen sie stiftungsgemäß verwendet werden und verbleiben Eigenthum der betreffenden Korporation" — oder etwas ähnliches.

Herr Berichterstatter. Auch gegen die Erheblichkeit dieses Antrages habe ich nichts einzuwenden.

Mit der zugegebenen Modifikation wird der §. 13 durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 14.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die §§. 15, 16 und 17.

B. Von den Gemeindebehörden.

§. 18.

Genehmigt wie oben.

---

a. von der Gemeindeversammlung.

§. 19.

Genehmigt wie oben; ebenso der §. 20.

---

§. 21.

Mühlethaler. Ich komme noch einmal auf die Stellung der Weibspersonen zurück, denen nach meiner Ansicht im §. 22, so wie er im Entwurfe steht, nur einwenig Speck durch den Mund gezogen wird. Ich kann mir nicht erklären, wie man in diesem Paragraphen sagen kann, Weibspersonen eigenen Rechtes, welche in der Gemeinde tellpflichtig sind, besitzen das Stimmrecht, müssen jedoch in der Ausübung desselben vertreten werden; sie müssen also einen Bevollmächtigten haben. Nun müssen Sie Jemanden dafür bezeichnen, der eigenen Rechtes ist, aber für sich keine Stimme abgeben kann, denn zwei Stimmen kann er nicht abgeben; es ist vielleicht ein armer Mann, der ein anderes Interesse hat, als die Vollmachtgeberin. Nun gibt es Weibspersonen, denen man die Ausübung des Stimmrechtes wohl anvertrauen kann. So weiß ich eine Wittwe, die ein großes Etablissement besitzt, sie kommt in die Gemeindeversammlung und spricht; freilich beim Stimmen hält sie inne. Ich stelle daher den Antrag, auch den Frauen die persönliche Ausübung des Stimmrechtes zu gestatten.

Herr Berichterstatter. Auf die Gefahr hin, gegen die Frauen unhöflich zu sein, trage ich darauf an, Sie möchten den Antrag des Herrn Mühlethaler nicht erheblich erklären; weiter will ich nicht eintreten.

Abstimmung:

Für den §. 21 mit oder ohne Abänderung	. Handmehr.
„ „ Antrag des Herrn Mühlethaler	. Minderheit.

---

§. 22.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 23.

Egger. Ich sehe, daß im frühern Entwurfe der Nachsatz, welcher außer der Gemeinde wohnende Stimmberechtigte verpflichtet, in derselben einen Wohnsitz zu verzeigen, nicht enthalten ist. Ich glaube zwar, es sei bereits bei der ersten Berathung ein Antrag gestellt worden, einen solchen Nachsatz aufzunehmen, wenn ich nicht irre, so wurde er aber nicht erheblich erklärt. Da er jedoch im vorliegenden Entwurfe enthalten ist, so möchte ich doch darauf antragen, daß dieser Nachsatz gestrichen werde, indem es vielen außer der Gemeinde wohnenden Stimmberechtigten unmöglich ist, in derselben ein Domizil zu verzeigen.

Hofer zu Dießbach. Ich möchte hingegen diesen Nachsatz aufrecht erhalten, denn ich kann nicht zugeben, daß es passend sei, den Betreffenden außerhalb der Gemeinde zu bieten. Die im Nachsatze dieses Paragraphen enthaltene Vorschrift hat den Zweck, daß die Gemeinden wissen, wenn die betreffenden Stimmberechtigten an den Verhandlungen Theil nehmen wollen, wo man ihnen bieten muß.

Tscharner, Stadtseckelmeister. Mir schien es billig, daß man die Ausübung des Stimmrechtes mittelst Vertretung auch tellpflichtigen Grundbesitzern, die außer dem Kantone wohnen, gestatte, denn ihnen kann man nicht zumuthen, daß sie selbst den Gemeindeversammlungen beiwohnen. Sie haben gewöhnlich Bevollmächtigte für alle andern Gegenstände und mir scheint, ihrem Vertreter sollte doch auch das Recht eingeräumt werden, an den Gemeindeverhandlungen Theil zu nehmen.

Kehrli, Fürsprecher. Ich möchte diesem Antrage entgegentreten. Natürlich hätte Jeder, der außerhalb des Kantons wohnt, etwa einen Bekannten, der ihn bei der Gemeinde vertreten würde; weil ich aber die Prokuren nicht aus allen Himmelsgegenden zulassen möchte, so stimme ich gegen den Antrag des Herrn Tscharner.

Herr Berichterstatter. Der Zusatz, dessen Streichung Herr Egger vorschlägt und der so lautet: „Außer der Gemeinde wohnende Stimmberechtigte sind verpflichtet, in derselben einen Wohnsitz zu verzeigen" — wurde bei der ersten Berathung angenommen. Ich habe hier das Original des Entwurfes in der Hand, wie er aus der frühern Berathung hervorging; ich erinnere mich auch, daß der angeführte Nachsatz angenommen wurde, im ursprünglichen Entwurfe war er nicht. Ich muß dem Antrage des Herrn Egger auch deßwegen entgegentreten, weil ich glaube, er übersehe das eigentliche Motiv, warum man die Verzeigung eines Domizils in der Gemeinde fordert, und andererseits scheint es mir, er betrachte die Sache schwieriger als sie wirklich ist. Der erwähnte Nachsatz hat nicht den Sinn, daß der Betreffende das Domizil dort haben müsse, wo er stimmen will, sondern er soll ein Domizil verzeigen, damit der Weibel wisse, wenn er zu der Gemeindeversammlung bieten will, wo er zu Handen des Betreffenden die Karte abzugeben habe. Ich will annehmen, ich habe in Aarwangen das Stimmrecht, wohne aber in einer andern Gemeinde, da kann man dem Weibel nicht zumuthen, die Grenze seiner Gemeinde zu überschreiten, um mir zu bieten, sondern es ist lediglich eine Zumuthung, die man dem Auswärtswohnenden macht, daß er eine Ablage in der Gemeinde bezeichne, wo man ihm bieten kann. Was den Antrag des Hrn. Tscharner betrifft, so will ich die Wünschbarkeit, die in einzelnen Fällen liegen mag, daß man auch außer dem Kantone wohnenden Gutsbesitzern die Ausübung des Stimmrechtes mittelst Vertretung einräume, gar nicht bestreiten. Es kann sich ereignen, daß außerhalb des Kantons sich eine Person befindet, welche in irgend einer Gemeinde Güterbesitzer ist, und in derselben vielleicht einen Viertel, vielleicht sogar einen Drittel aller Lasten trägt, eine Person, die also ein bedeutendes Interesse haben mag, sich an den Gemeindeversammlungen vertreten zu lassen. Aber ich fürchte immer, man mache Mißgriffe, wenn man wegen einzelner Fälle, die sich ereignen können, allgemeine Regeln macht, denn man überträgt dieses Recht dann nicht nur dem Einzelnen, in Bezug auf welchen es als wünschbar erscheint, sondern noch einer Menge Andern, in Betreff welcher die Wünschbarkeit nicht vorhanden ist. Da es sich indessen nur um die Erheblicherklärung des gestellten Antrages handelt, so kann ich denselben zugeben, doch wird die Versammlung darüber zu entscheiden haben, da Herr Kehrli den Antrag anfocht.

Egger erklärt, die frühere Annahme des Nachsatzes des §. 23 übersehen zu haben und zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung:

Für den Art. 23 mit oder ohne Abänderung .	Handmehr.
Für den Antrag des Hrn. Tscharner, Stadtseckelmeister	34 Stimmen.
Dagegen	96 „

§. 24.

Herr Berichterstatter. Im Allgemeinen habe ich über diesen Paragraphen nichts zu bemerken; indessen wurde ich darauf aufmerksam gemacht, es möchte vielleicht passend sein, zur Vermeidung von Zweideutigkeit ein Wort einzuschalten. Es heißt im Schlußsatze dieses Paragraphen: „Personen, welche für verfallene Staats- oder Gemeindesteuern (§. 20 Nr. 4) drei Monate nach ergangener Mahnung ꝛc."; — da fragt sich, was unter dieser Mahnung zu verstehen sei, eine rechtliche Mahnung oder eine andere schriftliche oder mündliche? Es hat den Sinn, daß eine rechtliche Mahnung darunter verstanden ist, und ich bin so frei, den Antrag zu stellen, daß man noch untersuche, ob nicht vor „Mahnung" das Wort „rechtliche" einzuschalten sei.

Geißbühler. Mir scheint der Nachsatz dieses Paragraphen etwas zu streng. Man weiß wohl, daß man oft, namentlich in einer Einwohnergemeinde, die größte Mühe hat, wenn man die gehörige Zahl zusammenbringen will. Nun schreibt der Nachsatz vor, daß Personen, die drei Monate nach ergangener Mahnung mit ihren Steuern noch im Rückstande sind, im Stimmrechte eingestellt seien, und das scheint mir wirklich etwas zu streng. Nicht Jedermann kann gerade bezahlen, wenn er will, oft beim besten Willen nicht. Ich stelle daher den Antrag, den Nachsatz zu streichen.

Hofer zu Dießbach. Ich möchte wenigstens beantragen, den Ausdruck „Staats- oder" zu streichen, denn wir haben es mit dem Gemeindegesetze zu thun, und ich kann nicht begreifen, warum man die Staatssteuer in diesen Artikel aufnehmen sollte. Namentlich haben die Gemeinden mit der rechtlichen Einkassirung der Staatssteuer nichts zu thun, und es kann ein Einwohner dafür betrieben werden, ohne daß es die Gemeinde weiß. Zum Uebrigen kann ich stimmen, es ist mir aber auch gleichgültig, wenn es gestrichen wird.

v. Werdt. Ich kann dem Antrage des Hrn. Geißbühler nicht beistimmen, mich aber wohl demjenigen des Hrn. Hofer anschließen. Ich weiß aus Erfahrung, wie es in einzelnen Gemeinden mit der Einkassirung gewisser Gelder geht. Ob Sie eine Frist von 3 oder 6 Monaten, oder noch länger festsetzen, das hilft bei einzelnen Personen nichts; es muß eine fixe Bestimmung sein, welche die Nachlässigen zwingt, ihre Pflicht zu erfüllen, wenn sie das Stimmrecht ausüben wollen.

Friedli. Ich wollte ungefähr das Gleiche anbringen. Ich kann aus Erfahrung sagen, es gibt Leute in den Gemeinden, die drei Jahre lang keine Gemeindesteuern bezahlten und allemal, wenn es sich um eine Steuer handelt, darauf antragen, am meisten zu beziehen.

Wyß, Amtsrichter. Ich stimme hingegen zur Streichung des Nachsatzes. Es gibt Fälle, wo Prozesse in Betreff der Steuern angehoben werden, wobei man nicht sicher weiß, wer der eigentliche Schuldner ist.

Herr Berichterstatter. Die vom letzten Redner geäußerte Ansicht beruht auf einer irrigen Voraussetzung. Das versteht sich von selbst, wenn über die zu tragende Last Streit entsteht, betreffe es eine Staats- oder Gemeindesteuer, daß, so lange der Streit nicht erledigt ist, der Betreffende an der Ausübung seines Stimmrechtes deßwegen nicht verkürzt werden kann; er kann nicht einmal für die streitige Steuer betrieben werden und es ist also ein Irrthum, wenn man dieses Verhältniß als Grund der Streichung anführte. Was die übrigen Anträge betrifft, so muß ich mich mit der größten Entschiedenheit aussprechen, daß nicht nur nichts gestrichen, sondern auch nichts geändert werde. Es ist einer der nöthigsten Paragraphen, daß einmal Ordnung geschaffen werde. Sie haben bereits den Grundsatz angenommen, daß das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten dadurch bedingt werde, daß man etwas an die Kosten derselben leiste, hingegen kann diese Leistung in einer Staats- oder Gemeindesteuer bestehen, beide Leistungen sind gleichgestellt und man muß entweder die Säumigen in Bezahlung der Gemeindesteuer ausschließen wie die in Leistung der Staatssteuer Nachläßigen, oder dann die Erstern wie die Letztern nicht ausschließen. Hr. Friedli sagte Ihnen: es gibt Leute, die drei Jahre lang mit der Bezahlung ihrer Steuer im Rückstande sind. Das ist kein Verbrechen, aber ist es dann ein Verbrechen, wenn man diesen Leuten sagt: warte nun ein wenig, bis du stimmst! Man will ihn deßwegen nicht vor Gericht ziehen, man entzieht ihm weiter nichts als die Ausübung des Stimmrechtes; sobald er bezahlt, schläft sein Stimmrecht nicht mehr, dann wacht es wieder auf. Der von mir gestellte Antrag, betreffend die Einschaltung des Wortes „rechtliche" vor „Mahnung," wurde von Niemanden angefochten; in der That läßt sich auch nicht viel dagegen sagen. Die Mahnung an Jemanden, der mit der Bezahlung einer Steuer im Rückstande ist, muß einen rechtlichen Charakter haben, man soll dem Betreffenden nicht auf dem Markte mündlich sagen können: du mußt bezahlen, und wenn du nicht bezahlst, so verlierst du in drei Monaten einstweilen dein Stimmrecht an der Gemeinde! Ich halte dafür, man würde dieses Gesetz verstümmeln, wenn der Antrag auf Streichung angenommen würde und bin so frei, die Bemerkung beizufügen, daß aus einzelnen Landestheilen von Beamten die dringendsten Aufforderungen und Wünsche laut wurden, es möchte eine solche Bestimmung aufgenommen werden und zwar unter Anführung der Thatsache, daß in einzelnen Gemeinden 2—300 tellpflichtige Personen seien, die ihre Steuer nicht bezahlen. Sollen sie doch stimmen? Denn was heißt es, Jemanden das Stimmrecht in Gemeindesachen geben? Das Recht, Andere zu betellen; — und Sie wollen dieses Recht denjenigen geben, welche selbst nicht bezahlen? Das ist nicht möglich, man würde sonst die Unordnung, statt sie zu heben, perpetuiren. Ich gebe also mit Ausnahme der beantragten Einschaltung keinen Antrag zu.

Geißbühler zieht auf obige Erklärung seinen Antrag zurück; Wyß, Amtsrichter, nimmt jedoch denselben wieder auf.

Abstimmung.

Für den §. 24 mit oder ohne Abänderung, die vom Hrn. Berichterstatter vorgeschlagene Modifikation inbegriffen	Handmehr.
Für den Antrag des Hrn. Geißbühler .	Minderheit.
Für den Antrag des Hrn. Hofer zu Dießbach	„

---

§. 25.

Karlen zu Erlenbach. Wenn ich nicht irre, so sind im frühern Entwurfe die Worte: „wenn es verlangt wird" — nicht enthalten. Ich kann zu dieser Bestimmung unmöglich stimmen; denn es gibt Gemeinden, in welchen der Präsident, der die Versammlung leiten soll, eine halbe Stunde oder noch mehr vom Versammlungsorte entfernt wohnt. Wenn nun Jemand die Auflegung des Stimmregisters verlangte und dieses nicht gerade bei der Hand wäre, so müßte also die Gemeinde eine Stunde oder noch länger warten, bis man dasselbe herbeigeschafft hätte. Am besten ist es, wenn die Auflegung des Stimmregisters obligatorisch gemacht wird und ich beantrage daher die Streichung der Worte: „wenn es verlangt wird."

Hofer zu Dießbach. Ich möchte hingegen den §. 25 aufrecht erhalten, wie er ist. Wenn man glaubt, die Auflegung des Stimmregisters sei nöthig, so braucht es nichts, als daß man es dem Präsidenten der Versammlung sagt, man verlange, daß das Stimmregister aufgelegt werde; hingegen da, wo dieser Wunsch nicht geäußert wird, ist die Auflegung desselben nicht nothwendig.

Karlen zu Erlenbach. Ich erwiedere Hrn. Hofer nur, daß die Gemeinde nicht das Recht hat, dem Präsidenten etwas zu befehlen, sondern er beruft sich auf das Gesetz.

Botteron theilt die Ansicht des Hrn. Karlen, weil in einem Gesetze und besonders in einem Gemeindegesetze ein Haupterforderniß sei, daß es in bestimmten Ausdrücken abgefaßt und nicht verschiedener Auslegungen fähig sei, hauptsächlich wenn es sich um Gemeindeversammlungen handle. Man müsse also wissen, woran man sich in Bezug auf diesen Punkt zu halten habe.

Herr Berichterstatter. Ich will lediglich anführen, wie der Große Rath dahin kam, den angefochtenen Zusatz, welcher im ersten Entwurfe nicht enthalten war, anzunehmen. Man hatte bei der ersten Berathung einfach die Auswahl zwischen zwei Systemen, wie in solchen Fällen fast immer, und es bot sich die Frage, bei welchem System mehr Vortheile oder mehr Nachtheile vorhanden seien. Wir mögen die Sache nun so oder anders erledigen, die Schattenseite entgeht uns nicht. Früher hieß es: das Stimmregister muß auf dem Tische liegen. Was entstand daraus? Eine exquisite Ordnung, wie Hr. Botteron vorauszusetzen scheint? Durchaus nicht; es entstanden häufige Klagen und warum? Weil in Gemeinden, wo die Verhandlungen vollkommen ruhig und regelmäßig abgelaufen waren, wo kein Mensch an das Anfechten derselben dachte, hintendrein der Eine oder Andere, der mit gefaßten Beschlüssen nicht zufrieden war, herausklügelte: ah, das Stimmregister war nicht aufgelegt! und eine Beschwerde einreichte. Dann kam die Behörde in die fatale Lage, entweder zu sagen: wir kassiren nicht, weil die Gemeinde ganz ruhig und im Uebrigen regelmäßig ablief, weil kein Mensch die Auflegung des Stimmregisters verlangte und vorauszusehen war, daß kein Punkt anders entschieden werde, auch wenn die Verhandlung neuerdings vorgenommen würde; oder die Behörde mußte die betreffende Verhandlung einzig dieses Umstandes wegen kassiren. Der Große Rath zog es daher vor, dasjenige zum Gesetze zu erheben, was in den letzten Jahren in der Anwendung bereits Geltung erhalten hatte. Der Regierungsrath hat demnach in letzter Zeit keine Gemeindeverhandlung bloß deßwegen kassirt, weil das Stimmregister nicht auf dem Tische lag, wenn Niemand dessen Auflegung verlangte, wohl aber wurde die Kassation da ausgesprochen, wo man verlangt hatte, daß das Stimmregister aufgelegt werde, und wo dessen ungeachtet die Auflegung desselben nicht erfolgt war. Wenn Sie nun von dem angefochtenen Zwischensatze abstrahiren und vorschreiben, das Stimmregister müsse unter allen Umständen auf dem Tische liegen, auch wenn es nicht verlangt wird, so wird der Fall eintreten, wie er sich auch schon ereignete, daß trotz dem Buchstaben des Gesetzes ein Gemeindspräsident das Stimmregister mitzunehmen vergißt; dann geht die ganze Verhandlung ruhig und ohne die geringste Schwierigkeit vor sich, aber hintenher ist Einer mit dem Resultat nicht zufrieden und sagt: aha, das Stimmregister war nicht aufgelegt! und er klagt. Und deßwegen soll die ganze Verhandlung kassirt werden, wenn im Uebrigen alles ruhig und gesetzlich vor sich ging? Ich gebe zu, daß hin und wieder der von Hrn. Karlen angeführte Uebelstand auch eintreten kann, daß der Gemeindspräsident das Register zu Hause vergißt und die Versammlung ein wenig warten muß, bis es zur Stelle gebracht ist, sofern dessen Vorlage verlangt wurde. Indessen glaube ich, wenn man die Vortheile und Nachtheile beiderseits abwäge, so sei die Redaktion,

welche der Große Rath bei der ersten Berathung annahm, die bessere, ich will nicht sagen, die beste. Ich finde es immerhin noch weniger beklagenswerth, wenn ein Gemeindspräsident das Stimmregister eine halbe Stunde weit holen lassen muß, sofern dessen Auflegung verlangt wird, als daß man hintendrein bei ruhig abgelaufener Verhandlung mit einer Klage auftrete, nur deßwegen, weil das Stimmregister nicht vorlag, wenn es auch Niemand verlangte. Der Gemeindspräsident muß immerhin voraussetzen: es kann doch geschehen, daß man die Auflegung des Stimmregisters verlangt, und wenn sie ein Einziger fordert, so muß sie stattfinden. Hr. Botteron sagte, es sei zu wünschen, daß das Gesetz in bestimmter Fassung vorliege, damit es nicht mißdeutet werden könne, allein die Redaktion ist eben so bestimmt und unzweideutig, als wenn Sie den betreffenden Zwischensatz streichen. Wir haben hier eine Vorschrift, welche ganz analog mit dem Verfahren ist, das im Großen Rathe in Bezug auf die Verlesung von Akten beobachtet wird. Es heißt im Reglemente, es sollen alle auf den Verhandlungsgegenstand bezüglichen Akten verlesen werden, wenn es verlangt wird; darüber entstand hier noch keine Schwierigkeit. Die Redaktion, wie sie vorliegt, ist sehr bestimmt, sie läßt aber der Behörde einige Freiheit. Ich muß deßhalb, alles wohl erwogen, dem Antrage des Hrn. Karlen entgegentreten und ersuche die Versammlung, den Artikel unverändert zu genehmigen.

Abstimmung.

Für den §. 25 mit oder ohne Abänderung . Handmehr.
Für den Antrag des Regierungsrathes . Mehrheit.

---

§. 26.

Wildbolz. Ich erlaube mir über diesen Paragraphen einige Worte. Bei Vergleichung dieses Entwurfes mit dem Gemeindegesetze von 1833 fand ich zwei Lücken, die vielleicht übersehen, vielleicht absichtlich übergangen wurden. Die eine Lücke besteht darin, daß für die Wahl des Gemeindepräsidenten, der Mitglieder des Gemeinderathes ꝛc. die geheime Abstimmung nicht vorgeschrieben ist, während sich diese Vorschrift im frühern Gesetze befindet. Ich vermuthe, es werde in Ihrer Absicht liegen, das Gesetz in diesem Sinne zu ergänzen und den geheimen Wahlmodus vorzuschreiben. Dieß der eine Punkt; der andere besteht darin, daß der vorliegende Gesetzesentwurf auch über die Art der Abstimmung nichts sagt, als was im Schlußsatze des §. 26 enthalten ist, daß für gewisse Fälle $\frac{2}{3}$ der Stimmen zur Gültigkeit eines Beschlusses nothwendig seien, während das bisherige Gemeindegesetz auch in dieser Beziehung vollständiger ist und sagt, daß in der Regel die einfache Stimmenmehrheit genüge, mit Ausnahme gewisser Fälle, welche vorbehalten werden und daß bei gleicher Stimmenzahl das Präsidium den Ausschlag gebe. In dieser Beziehung will ich nicht gerade einen Antrag stellen und mich auf die Frage beschränken, ob eine Bestimmung über diesen Punkt absichtlich weggelassen worden sei. Wäre dieses nicht der Fall, so möchte ich auch hier eine solche Vorschrift wieder aufnehmen.

Zehender. Ich wünsche, daß auch die Beschlüsse über Eingehung von Bürgschaftsverpflichtungen der Genehmigung des Regierungsrathes unterstellt werden.

Friedli. Ich möchte ebenfalls die Versammlung auf einen Punkt aufmerksam machen. Es heißt in der Ziffer 7 des vorliegenden Paragraphen: „Veräußerungen und Erwerbungen von Liegenschaften, deren Schatzungswerth die im Reglemente zu bestimmende Summe übersteigt.“ Nun weiß ich, daß in den Reglementen einzelner Gemeinden ziemlich hohe Summen festgesetzt sind, über welche dem Gemeinderathe das Entscheidungsrecht zusteht. Ich will annehmen, die betreffende Summe betrage etwa 100 Fr. und es befinden sich in einer Gemeinde kleinere Stücke Landes, die etwa 80—90 Fr. gelten, dann hat der Gemeinderath das Recht, solche Stücke zu verkaufen, ohne die Sache vor die Gemeinde zu bringen. Es scheint mir daher passender, die Stelle: „deren Schatzungswerth die im Reglemente zu bestimmende Summe übersteigt“ — zu streichen, damit der Gemeinderath aus einem Stücke Landes nicht 2—3 kleinere machen könne, um in seiner Kompetenz darüber zu verfügen.

Walther stellt den Antrag, bei Ziffer 4 das Wort „Arbeits- (Anstalten)“ zu streichen. (Wird nicht ganz verstanden.)

Herr Berichterstatter. Ich bin so frei, die verschiedenen Anträge, welche gestellt wurden, zu durchgehen, kann aber von allen nur denjenigen des Hrn. Zehender zugeben, sofern man eine nochmalige Prüfung der Frage darunter steht, ob es wünschenswerth sei, daß die von Gemeinden einzugehenden Bürgschaftsverpflichtungen der Genehmigung des Regierungsrathes unterstellt werden. Die Anträge des Hrn. Wildbolz, welcher gegenüber dem bisherigen Gesetze zwei Ergänzungen vermißt, müssen vom Standpunkte des Gesetzes, nicht von demjenigen des Reglementes aus beurtheilt werden. Materiell genommen, habe ich durchaus nichts dagegen, wenn man sagt, die geheime Abstimmungsweise sei bei den Wahlen die passende und bei gleichen Stimmen entscheide der Präsident; aber darin bin ich nicht einverstanden, daß eine solche Vorschrift in dieses Gesetz gehöre. Was wollen wir im Gemeindegesetze haben? Alles, was wir für die Gemeinden, von der ersten bis zur letzten, als maßgebend vorschreiben wollen, nicht alles, was in das Reglement der einzelnen Gemeinden gehört, sondern alles, was in das Reglement aller Gemeinden aufgenommen werden muß. Man ging daher von dem Grundsatze aus, nicht mehr vorzuschreiben, als nothwendig sei und ich erlaube mir die Frage: hätte der Kanton eine Gefahr zu gewärtigen, wenn die Gemeinde Meiringen sagen würde: wir sind vor Alters her gewohnt den Gemeindspräsidenten in offener Abstimmung zu wählen? Offenbar nicht. Ich kenne einen Kanton, in welchem alle Wahlen, sogar diejenigen für den Großen Rath und für den Nationalrath, in offener Abstimmung geschehen. Wenn ich einerseits nicht finde, daß man ein solches Beispiel gerade als Muster annehmen solle, so ist es andererseits offenbar auch nicht passend, die Gemeinden bis zur Bestimmung solcher Punkte gleichsam zu bevogten und zu sagen: du mußt! Die Sache selbst wird also den Reglementen vorbehalten, zunächst haben die Gemeinden darüber zu entscheiden und dann am Ende ist die Aufsichtsbehörde, welche die Genehmigung auszusprechen hat, immer noch da. Also lediglich, weil die Sache nicht in das Gesetz gehört, nicht weil ich in derselben mit Hrn. Wildbolz materiell nicht einverstanden wäre, spreche ich mich gegen seinen Antrag aus. Schwerer zu bekämpfen ist der Antrag des Hrn. Friedli in Betreff der Veräußerung von Grundstücken; doch erinnere ich daran, daß auch bei Beschlüssen für Anhebung eines Prozesses im Reglemente eine gewisse Summe bestimmt ist, die vor die Einwohnergemeinde gebracht werden muß. Aehnlich verhält es sich mit der Veräußerung und Erwerbung von Liegenschaften. Warum wurde nicht im Gesetze selbst eine Bestimmung über die Größe der Summe vorgesehen? Einmal kommt hier der nämliche Grund in Betracht, den ich gegen den Antrag des Hrn. Wildbolz anführte: man will es zunächst den Gemeinden überlassen, die ihre Verhältnisse besser kennen als der Regierungsrath, im Reglemente eine Bestimmung vorzusehen. Es gibt aber einen zweiten Grund und dieser springt in die Augen: welche Summe wollen Sie im Gesetze bestimmen? Setzen Sie 100 Fr. fest, so ist dieß für gewisse Gemeinden ein enormer Betrag, über welchen der Gemeinderath nicht entscheiden kann; aber während dieß für die einen Gemeinden der Fall ist, kommt die nämliche Summe gegenüber den Verhältnissen anderer Gemeinden sehr gering vor. Wollen Sie z. B. die Einwohnergemeinde Bern über jeden Prozeß, der einen solchen Betrag übersteigt, entscheiden lassen, so müßte sie vielleicht permanent sitzen; — ich gehe vielleicht zu weit, aber doch hätte sie zehnfach mehr zu thun. Ferner läßt sich fragen: entscheidet der Gemeinderath etwa aus eigener Machtvollkommenheit? Durchaus nicht; er entscheidet nur innerhalb der Grenzen, welche ihm die Einwohnergemeinde bestimmt. Nun gehen wir von der Ansicht aus, die Einwohnergemeinde sei die passendere Behörde, die rechten Grenzen zu treffen als der Große Rath, der sich in den Kopf setzen würde, er wolle allen das Reglement machen. Wenn es eine Gemeinde gibt, in welcher dem Gemeinderath eine Kompetenz bis auf die Summe von

400 Fr. zusteht, wollen Sie für dieselbe den gleichen Maßstab anlegen, wie für eine Gemeinde, welche zum Gemeinderathe sagt: wir übertragen dir nur den Verkauf von Liegenschaften, deren Werth die Summe von 50 Fr. nicht übersteigt? Was für die eine Gemeinde als zweckmäßig erscheint, kann offenbar nicht als Regel für die andere gelten, weil ihre Verhältnisse verschieden sind. Sie können die Summe im Gesetze selbst nicht bestimmen, ohne zwei großen Uebelständen zu rufen: den einen Gemeinden entziehen Sie eine große Freiheit, welcher sie bisher genossen, Sie legen denselben eine Zwangsjacke an, in der sie sich nicht wohl befinden, während Sie den andern eine Kompetenz einräumen, die für ihre Verhältnisse enorm genannt werden kann; Sie laufen also Gefahr, in seltenen Fällen das rechte Maß zu treffen, den Einen viel zu viel einzuräumen, den Andern viel zu wenig zu geben. Ich halte es daher für viel zweckmäßiger, zunächst den Gemeinden den Entscheid zu überlassen, wobei es der obern Behörde immerhin unbenommen bleibt, bei Anlaß der Sanktion des Reglementes denselben zu genehmigen oder nicht. Was Hr. Walther bemerkte, mag in einzelnen Fällen ganz richtig sein, daß die Gemeinden sich etwas schwerfällig bewegen. Dessen ungeachtet könnte ich seinem Antrage auch nicht beipflichten, sondern ich glaube, das dürfe man grundsätzlich annehmen: die Gründung einer eigentlichen Arbeitsanstalt, die eine bleibende Last für die Gemeinde wird, soll von dieser selbst beschlossen werden. Es ist ein großer Unterschied, über die Anhebung eines Prozesses momentan zu entscheiden, der etwa 50—80 Fr. beträgt, oder über die Veräußerung eines Grundstückes von diesem Werthe, allein wo es sich um bleibende Lasten handelt; dürfen Sie den Entscheid nicht in die Kompetenz des Gemeinderathes legen. Mit Ausnahme der von Hrn. Zehender beantragten Modifikation, deren Erheblichkeit ich zugebe, empfehle ich Ihnen den §. 26 zur unveränderten Annahme.

Friedli. Ich ziehe meinen Antrag zurück, wenn der Hr. Berichterstatter die Versicherung geben kann, daß die Reglemente so eingerichtet werden, daß das Gesetz dabei kein Hinderniß ist.

Herr Berichterstatter. Ich will gerade die Gemeinde Wynigen als Beispiel annehmen; sie macht ein Reglement und sagt darin: jeder Prozeß, der eine Summe über 30 oder 50 oder 100 Fr. betrifft, muß vor die Einwohnergemeinde gebracht werden, ebenso verhält es sich bei Beschlüssen über Veräußerung oder Erwerbung von Grundstücken. Das muß die Gemeinde Wynigen in erster Linie selbst entscheiden, dann kommt die Sache vor den Regierungsrath und dieser entscheidet bei der Sanktion des Reglementes.

Friedli zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für den §. 26, mit oder ohne Abänderung, den zugegebenen Antrag des Hrn. Zehender inbegriffen	Handmehr.
Für den Antrag des Hrn. Wildbolz . .	Minderheit.
Für den Antrag des Hrn. Walther . .	"

§. 27.

Hofer zu Dießbach. Ich stelle den Antrag, das dritte Alinea in dem Sinne zu modifiziren, daß die vorläufige Anzeige und Einrückung in das Amtsblatt sich auf alle im vorhergehenden Paragraphen angegebenen Gegenstände beziehe und zu diesem Zwecke schlage ich vor, den Zwischensatz: „welche unter die Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 des §. 26 fallen" — durch folgende Stelle zu ersetzen: „welche im §. 26 angegeben sind." Ich finde, man habe im dritten Alinea dieses Paragraphen alle Nummern des §. 26 angeführt, mit Ausnahme der Nr. 10 und 11, und diese scheinen mir ebenso wichtig als andere; ich möchte also gerade sämmtliche Gegenstände aufnehmen, von welchen der §. 26 spricht; es betrifft noch die Festsetzung des Budgets und die Genehmigung sämmtlicher Gemeinderechnungen. Man kann sagen, es sei eine bloße Formalität, die an und für sich nicht viel zu sagen habe, indem man diese Gegenstände in der Regel in ordentlichen Gemeindeversammlungen vornehme, ich wünsche jedoch diese Ergänzung. Ich hätte zur Erleichterung der Gemeinden gewünscht, ihnen zu gestatten, sich außerordentlicherweise in dringenden Fällen auch ohne Bewilligung des Regierungsstatthalters versammeln zu dürfen; indessen entgegnete der Herr Berichterstatter bei einem frühern Anlasse, man müsse doch ein Organ haben, das die Bewilligung ertheile. Ich schlage also in dieser Hinsicht keine Abänderung vor, hingegen den andern Antrag möchte ich Ihnen empfehlen.

Gfeller zu Wichtrach. Nach der im zweiten Alinea enthaltenen Vorschrift muß bei außerordentlichen Versammlungen der Gegenstand, welcher der Gemeinde vorzutragen ist, bei der Zusammenberufung angezeigt, und diese spätestens 8 Tage zuvor in das Amtsblatt eingerückt werden. Darin liegt nach meiner Ansicht eine ziemliche Beschwerde für die Gemeinden, wenn man bedenkt, wie oft außerordentliche Zusammenberufungen nothwendig werden können, und zudem ist die Sache mit Kosten verbunden. Es heißt im dritten Alinea: „In dringlichen Fällen ist die Zusammenberufung der Gemeinde durch bloßes Umbieten gestattet, jedoch nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters, welcher zu bestimmen hat, wann das Umbieten stattfinden soll." Das wäre ganz gut, wenn man in den Städten leben würde, wo man ganz in der Nähe des Amtssitzes wäre; aber wir dürfen nicht vergessen, wir haben Ortschaften, welche 3—4 Stunden weit davon entfernt sind und dann scheint es mir für eine solche Gemeinde sehr beschwerlich, wenn sie in dringlichen Fällen noch die Bewilligung des Regierungsstatthalters einholen muß. Ich hätte deßhalb die Aufnahme einer Bestimmung in dem Sinne gewünscht, daß für außerordentliche Versammlungen das Umbieten mit schriftlicher Anzeige zu gestatten sei; dann glaube ich, wäre den Gemeinden eine große Last abgenommen. Ich erlaube mir, nur einen Fall beispielsweise anzuführen: wenn eine Gemeinde in einen Prozeß verwickelt ist und es sich um schnelle Erledigung eines Punktes, um Ausdehnung von Vollmachten ꝛc. handelt, und sie immer die Ungelegenheit hätte, eine besondere Bewilligung einzuholen, so wäre dieß sehr beschwerlich. Oder ich nehme einen Fall an, den man schon mehr als einmal erlebte, daß eine Brücke einstürzt und die Gemeinde sie auf eine andere Art herzustellen wünscht, die Sache geht aber über die Kompetenz des Gemeinderathes, dann könnte sie sich nicht anders helfen, als mit Einholung einer besondern Bewilligung. Kurz, es treten häufig Fälle ein, wo eine außerordentliche Zusammenberufung nothwendig wird, wo aber die Einholung einer Bewilligung eine Last wäre. Ich empfehle Ihnen daher meinen Antrag, daß man sich in solchen Fällen auf das Umbieten mit schriftlicher Anzeige beschränke.

Feller. Ich muß den Antrag des Hrn. Gfeller ebenfalls unterstützen. Wie bekannt, gibt es viele kleine Gemeinden, wo der Uebelstand entstehen kann, daß die Gemeinde eines einzigen Prozesses wegen mehrmals zusammenkommen muß; die Gemeinde ist arm, und so müßte man die Sache jedesmal in das Amtsblatt einrücken lassen, jedesmal Kosten haben und die Bewilligung des Regierungsstatthalters einholen. Es wurde bereits festgesetzt, daß Auswärtswohnende ein Domizil in der Gemeinde, wo sie das Stimmrecht haben, verzeigen sollen. Durch den vorliegenden Artikel würde man den Gemeinden die Sache gar erschweren und ich möchte daher den Antrag des Herrn Gfeller dringend unterstützen.

Egger. Ich könnte hingegen diesen Anträgen nicht beipflichten, sondern möchte den §. 27 beibehalten, wie er vorliegt, denn ich glaube, es würde der Bequemlichkeit der Gemeindevorsteher gar zu viel Spielraum überlassen, wenn man die Einholung einer Bewilligung unterlassen würde. Nach meiner Ansicht ist auch in dringenden Fällen eine Bewilligung nöthig, sonst könnte leicht der Fall eintreten, daß es in den meisten Gemeinden hieße: es sind alles dringende Fälle gewesen! und der Mißbrauch könnte doch zu groß werden.

Karlen zu Erlenbach. Ich wollte ungefähr das Nämliche sagen, wie Herr Egger. Wenn man weiß, wie es oft in den Gemeinden geht, daß man hurtig einen Beschluß einzuschmuggeln sucht, so könnte die Sache doch zu gefährlich werden. Herr Feller bemerkte freilich, auswärtswohnende Gutsbesitzer müssen ein Domizil in der Gemeinde selbst verzeigen, aber es könnte dann geschehen, daß sie in solchen Fällen zu weit entfernt wären. Ich kenne die Kniffe einwenig, welche unter Ortsvorgesetzten hier und da im Gange sind, und ich möchte es ihnen daher nicht mir nichts dir nichts überlassen, eine Zusammenberufung zu veranstalten.

Friedli. Zum Theile kann ich den gestellten Anträgen beistimmen, zum Theile nicht. Ich glaube, es sei nöthig, daß der Regierungsstatthalter eine Bewilligung zu ertheilen habe; hingegen weiß ich nicht, warum er bestimmen soll, wann das Umbieten stattzufinden hat. Ich nehme an, die Gemeinde habe eine Ausdehnung von über zwei Stunden, und der Regierungsstatthalter bestimme zum Umbieten eine Frist, dann könnte es zu lange gehen, bis der Weibel die Sache besorgt hätte. Ich glaube daher, es sei der Nachsatz des dritten Alinea: „welcher zu bestimmen hat, wann das Umbieten stattfinden soll" — zu streichen, sonst wird der Zweck, den man erreichen will, verfehlt; es ist dann oft zu spät.

Wildbolz. Ich möchte die gestellten Anträge zum Theile ebenfalls unterstützen. Ich spreche nicht im Interesse meines Kirchthurms, denn hier werden alle Gemeinden, ordentliche und außerordentliche, durch Bewilligung des Regierungsstatthalters zusammenberufen, allein ich stelle mich dabei auf den Standpunkt von Berggemeinden, wie Herr Gfeller. Bisher war die Veröffentlichung im Amtsblatte nicht vorgeschrieben, sondern das Gesetz von 1833 ließ es fakultativ und behielt es dem Gemeindsreglemente vor. Die Verhältnisse zwischen Gemeinden, die in ebenen Gegenden liegen, sind nun aber von denjenigen der Berggemeinden sehr verschieden, ebenso die Verhältnisse zwischen Stadt- und Landgemeinden, und dieser Verschiedenheit sollte Rechnung getragen werden. Ich stelle mich auf den Standpunkt des Herrn Berichterstatters, als er sagte, man solle den Gemeinden möglichst große Freiheit lassen und wo besteht diese Freiheit? Da, wo der Einzelne sich möglichst frei bewegen kann, ohne Ruhe und Ordnung zu stören. Es heißt im §. 27 des Entwurfes u. A. auch, die Zusammenberufung der Gemeinde müsse auch bei außerordentlichen Versammlungen wenigstens 8 Tage vorher in das Amtsblatt eingerückt werden. Hier erlaube ich mir doch die Bemerkung, daß, wenn Sie dieses wollen, das Einzurückende 3—4 Tage vorher hier abgegeben werden muß. Eine Gemeinde, die vielleicht 20 Stunden von hier entfernt ist, hat dazu noch mehr als einen Tag, um die Sache nach Bern zu befördern, während bei allen diesen Umständen der zu erledigende Gegenstand von der dringlichsten Art ist. Ich halte dafür, die Gemeinden werden in den seltensten Fällen von dieser Vorschrift Gebrauch machen, sie werden vielmehr eine außerordentliche Versammlung mit Bewilligung des Regierungsstatthalters vorziehen, weil es schneller geht, und so kann das Gesetz umgangen werden. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Gfeller, aber mit der Modifikation, daß die Bewilligung des Regierungsstatthalters für außerordentliche Versammlungen beibehalten werde.

Herr Berichterstatter. Ich will gerade mit einer kurzen Erläuterung anfangen, um die man mich soeben bat. Man sagte, es werde im vorhergehenden Paragraphen bestimmt, der Gemeinderath könne Prozesse anheben, sofern die Summe, um die es sich handelt, in seiner Kompetenz liege; nun könne aber der Fall eintreten, wo es sich um eine höhere Summe handle, über welche die Entscheidung der Gemeinde selbst zufalle, aber die Verjährung stehe vor der Thüre und es gehe vielleicht nur 2—3 Tage, bis sie eintrete; was nun thun? Soll die Gemeinde in einem solchen Falle 8 Tage vorher durch das Amtsblatt zusammenberufen werden, und die Verjährung unterdessen eintreten, oder darf man eine Gemeindeversammlung ohne Beobachtung dieser Förmlichkeit veranstalten? Herr Präsident, meine Herren! Es ist ein Sprichwort, welches sagt: Noth kennt kein Gebot. Wir kamen leider in den Fall, bei den letzten Ueberschwemmungen dieses Sprichwort mehr als einmal anzuwenden. Es kam uns ein Bericht nach dem andern zu: hier ist eine Brücke eingestürzt, dort eine Straße verschüttet! und was that der Regierungsrath? Er hat nach dem Reglemente auch eine gewisse Kompetenz, welche ihm gestattet, bis auf eine gewisse Summe zu verfügen; allein wenn er sich unter solchen Umständen hätte daran halten wollen, so hätten die eingestürzten Brücken und die verschütteten Straßen lange auf ihre Herstellung warten können. In solchen Nothfällen muß man den Verstand brauchen; der Regierungsrath erkannte denn auch die dringendsten Ausgaben und ich zweifle nicht daran, daß der Große Rath seine Handlungsweise billigen werde. Für gar ängstliche Gemüther will ich dieser Erklärung eine zweite beifügen. Das Civilgesetz sagt, wenn Jemanden eine dringende Gefahr droht, so habe ich, auch wenn ich für diesen Fall keine Vollmacht habe, das Recht, von dem Betreffenden die Gefahr abzuwenden, was man in der Rechtssprache negotiorum congestor nennt; also mit dem Civilgesetze in der Hand, kann ich die einem Andern drohende Gefahr abwenden. Ich gehe nach diesen Bemerkungen zu den einzelnen Anträgen über und beginne mit demjenigen des Herrn Friedli, welcher den Paragraphen im Ganzen nicht bekämpfte, nur mit dem Schlußsatze, betreffend die Bestimmung des Umbietens durch den Regierungsstatthalter, nicht einverstanden war. Wenn ich das Votum des Herrn Friedli richtig aufgefaßt habe, so beruht sein Antrag auf einem Mißverständnisse; das Verhältniß ist folgendes. Ich bleibe bei dem bereits angeführten Beispiele und nehme an, es wird eine Brücke weggerissen, die Summe, welche nöthig ist, um sie wieder herzustellen, geht über die Kompetenz des Gemeinderathes; dieser sagt: es ist ein dringender Fall, wir können nicht 8 Tage lang warten; was soll geschehen? Wer gehen zum Regierungsstatthalter und tragen ihm unser Anliegen mit dem Gesuche vor: wollt Ihr nicht erlauben, daß wir die Zusammenberufung der Gemeinde mittelst Umbietens veranstalten dürfen? Der Regierungsstatthalter, wenn er auch Verstand hat, gibt diese Bewilligung, ohne daß die Sache zuerst im Amtsblatte erscheinen muß; aber wie lange vorher soll nun das Umbieten stattfinden? Soll man am Samstag Abends spät noch umbieten, wenn Sonntag Morgens die Versammlung stattfindet? Soll es nur 4—5 Stunden vor der Versammlung oder einen halben Tag, oder einen Tag vorher geschehen? Es ist wohl zu unterscheiden, ich frage hier nicht: wie lange soll das Umbieten dauern? sondern: wie lange vor stattfindender Versammlung soll geboten werden? Und in dieser Beziehung bin ich mit Herrn Karlen einverstanden, wenn er sagt, man solle sich hüten, eines einzelnen Beispieles wegen, welches sich ereignen kann, den Paragraphen zu modifiziren. Es ist gar wohl möglich, daß eine Gemeindsbehörde in den Fall kommen kann, eine außerordentliche Versammlung zu veranstalten mit der Unterlassung der Einrückung in das Amtsblatt, ohne daß etwas Verwerfliches oder Zweideutiges dabei im Spiele ist, aber man muß die andern Fälle auch im Auge behalten, wo man am Abend spät schnell zu einer auf den nächsten Morgen stattfindenden Versammlung bieten könnte, während man gar wohl weiß, daß es nur die Hälfte der Stimmfähigen vernimmt. Nun haben wir die Grundeigenthümer, welche nicht in der Gemeinde wohnen, schon bedeutend beschränkt, wir haben den außerhalb des Kantons wohnenden Grundbesitzern nicht einmal das Recht eingeräumt, sich mittelst Prokuren vertreten zu lassen; wir zwingen also die Einen, persönlich zu kommen, und wenn Sie dieses wollen, so muß man doch das Umbieten so einrichten, daß die Betreffenden Zeit haben, wenn sie den Weg unter die Füße nehmen, an Ort und Stelle anzulangen. Man muß also beides im Auge haben, das Interesse der Stimmberechtigten, wie die Lage der Gemeindsbehörden, und nicht aus lauter Bequemlichkeit für diese der Unordnung Thüre und Thor öffnen. Was haben wir nun zu thun? Darin sind Alle einig: wenn wir mehr Formalitäten aufstellen, als nöthig sind, um den Verhältnissen Rechnung zu tragen, so ist der Paragraph zu verwerfen; jede noch so unbe-

deutende Förmlichkeit, welche über die absolute Nothwendigkeit hinausgeht, ist zu verwerfen. Aber wir dürfen auch keines der Erfordernisse unberücksichtigt lassen, welche wirklich nothwendig sind, und wir dürfen nicht unter diese Grenze gehen, damit nicht der Unordnung Thüre und Thor geöffnet werde. Nun will ich nicht absolut behaupten, daß der vorliegende Paragraph nicht besser sein könnte, aber daran erlaube ich mir die Versammlung zu erinnern, daß nicht leicht ein Paragraph so lange Gegenstand der Berathung war und im Großen Rathe so abgewogen wurde, wie dieser, und ich glaube, bei der Redaktion, wie sie nun vorliegt, sei just das rechte Maß getroffen. Wir verlangten nicht zu viele Formalitäten, aber auch nicht zu wenig. Es ist ein Irrthum, wenn man sagt, diese Form sei strenger als die bisherige; sie ist im Ganzen milder und namentlich ist es nicht richtig, wenn Herr Gfeller von seinem Vorschlage eine Erleichterung erwartet. Er will statt einer Einrückung in das Amtsblatt und statt der Bewilligung des Regierungsstatthalters das schriftliche Umbieten; was wäre das? Ein Traktandenzirkular, wie wir es im Großen Rathe haben; wir verlangen nur das mündliche Umbieten. Wir unterscheiden zuerst zwischen dringenden Fällen und solchen, die dem gewöhnlichen Laufe der Dinge angehören. Für Nothfälle sorgte das bisherige Gesetz nicht, während wir dafür sorgen und wie? Für Nothfälle wird die Einrückung in das Amtsblatt nicht vorgeschrieben, man verlangt nur das mündliche Umbieten und einfach die Aufsicht, daß der Regierungsstatthalter die Bewilligung ertheilt, und daß er sagt: es soll im betreffenden Falle wenigstens 24 Stunden, oder in einem weniger dringenden wenigstens zweimal 24 Stunden, oder in außerordentlich dringenden Fällen wenigstens 4—5 Stunden vorher geboten werden. Dieß war im gegenwärtigen Gesetze nicht enthalten. Wo nicht Nothfälle eintreten, wird wieder unterschieden zwischen ordentlichen und außerordentlichen Gemeinden: bei ordentlichen Gemeindeversammlungen wird die Einrückung in das Amtsblatt nicht verlangt, ausgenommen für die im dritten Alinea bezeichneten Fälle, und es ist daher ein Irrthum, wenn dieses behauptet wird, sondern es heißt nur: bei außerordentlichen Versammlungen müsse der Gegenstand, welcher der Gemeinde vorzutragen ist, bei der Zusammenberufung angezeigt und diese spätestens 8 Tage zuvor in das Amtsblatt eingerückt werden. Wenn man in Bern auch eine ordentliche Zusammenberufung der Gemeinde durch das Amtsblatt nöthig findet, so wird dieß andern Gemeinden nicht im Wege sein, und man fährt hier fort; finden es andere Gemeinden nicht nöthig, so fahren sie ihrerseits auch fort, wie bisher, das wird Bern nicht im Wege sein. Herr Hofer schlug im nämlichen Augenblicke, da er die Sache erleichtern will, eine Erschwerung vor; er will auch bei ordentlichen Gemeindeversammlungen die Einrückung in das Amtsblatt in zwei Fällen vorschreiben, wo es der Entwurf nicht verlangt. Nach dem vorliegenden Entwurfe soll die vorläufige Anzeige und Einrückung in das Amtsblatt auch bei ordentlichen Gemeindeversammlungen stattfinden in Betreff solcher Gegenstände, welche unter die Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 des §. 26 fallen; nun möchte Herr Hofer diese Vorschrift auch auf die Nummern 10 und 11 ausdehnen. Ich kann diesem Antrage nicht beipflichten, weil ich in demselben eine Erschwerung für die Gemeinden erblicke und zwar eine solche, die nicht nothwendig ist. Wenn die Feststellung des Büdgets und die Genehmigung der Gemeinderechnungen an einer außerordentlichen Versammlung vorgenommen werden sollte, dann muß die vorläufige Anzeige und die Einrückung in das Amtsblatt geschehen; werden diese Gegenstände an einer ordentlichen Gemeindeversammlung behandelt, so ist dieses nicht nothwendig. Ich gebe zu, daß die Feststellung des Büdgets im Allgemeinen eine wichtige Sache ist, doch wenn ich eine kleine Berggemeinde in's Auge fasse, so verschwindet diese Wichtigkeit. Die Behandlung des Büdgets war im Großen Rathe selbst lange eine bloße Formalität, jetzt ist sie es nicht mehr und ich wünsche auch nicht, daß sie es wieder werde; doch zweifle ich daran, ob die Sache überall diese Wichtigkeit habe, welche man ihr gibt. Ebenso verhält es sich mit den Gemeinderechnungen: werden dieselben in außerordentlicher Gemeindeversammlung behandelt, so muß es im Amtsblatt angezeigt werden, nicht der Rechnung wegen, sondern der außerordentlichen Versammlung wegen. Herr Hofer will hingegen die Einrückung in das Amtsblatt auch in den Fällen vorschreiben, wenn die Rechnung in ordentlicher Gemeindeversammlung behandelt wird, und das ist zu streng und nicht nothwendig. Ich empfehle Ihnen den §. 27 unverändert zur Annahme.

Gfeller zu Wichtrach. Ich glaube, der Herr Berichterstatter habe meinen Antrag mißverstanden, indem ich die Sache einfach so einrichten möchte, daß der Weibel von Haus zu Haus ginge und die schriftliche Zusammenberufung der Gemeinde vorweisen würde.

Abstimmung:

Für den §. 27 mit oder ohne Abänderung .	Handmehr.
Für den Antrag des Hrn. Hofer zu Dießbach	Minderheit.
" " " " " Gfeller zu Wichtrach	"
" " " " " Friedli . .	"

b. Vom Gemeinderathe.

§. 28.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§. 29.

Trachsel. Ich bin so frei, hier eine kleine Redaktionsveränderung vorzuschlagen. Nach dem §. 22 besitzen auch Korporationen, welche in der Gemeinde tellpflichtig sind, das Stimmrecht in derselben, sie müssen sich aber bei dessen Ausübung vertreten lassen. So wie nun der §. 29 lautet, könnte, streng genommen, daraus der Schluß gezogen werden, daß dieselben ebenfalls wahlfähig in den Gemeinderath seien. Ich möchte daher die Redaktion dieses Paragraphen so modifiziren, daß gesagt werde: wahlfähig in den Gemeinderath sei Jeder, welcher in der Gemeindeversammlung das Stimmrecht auszuüben berechtigt ist.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, dieser Zweifel sei durch die Redaktion selbst beseitigt. Die Korporationen haben allerdings das Stimmrecht, wohnen aber nicht im Gemeindsbezirke, wie es der §. 29 vorschreibt, um in den Gemeinderath wahlfähig zu sein.

Trachsel. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß nach dem angeführten §. 22 auch Weibspersonen eigenen Rechtes und in oder außerhalb der Gemeinde wohnende Bevogtete, welche in derselben tellpflichtig sind, das Stimmrecht besitzen.

Herr Berichterstatter. Wenn ein Zweifel obwaltet, so habe ich nichts dagegen, daß man die Sache noch einmal untersuche und gebe die Erheblichkeit des gestellten Antrages zu, aber mir scheint der Paragraph klar zu sein.

Mit Erheblicherklärung des zugegebenen Antrages des Herrn Trachsel wird der §. 29 durch das Handmehr genehmigt.

§. 30.

Ohne Einsprache durch Handmehr genehmigt.

§. 31.

Tscharner, Stadtseckelmeister. Ich bin so frei, auf Streichung der zwei letzten Zeilen dieses Paragraphen anzutragen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Ortspolizei zu den Gemeindeangelegenheiten gehört, daher glaube ich, das letzte Alinea sei überflüssig. Der Grund, warum ich dasselbe streichen möchte, liegt darin: die Ortspolizei kann nicht

durch eine zahlreiche Behörde ausgeübt werden, sonst würde die Handhabung derselben eine schleppende; hingegen muß in einer stark bevölkerten Gemeinde der Gemeinderath aus zahlreichen Mitgliedern bestehen, so daß ich glaube, es müsse durch das Reglement bestimmt werden, ob die Ortspolizei vom Gemeinderathe selbst oder von einer kleinern Behörde zu verwalten sei. So verhält es sich ebenfalls mit der Wahl von Polizeiangestellten: in einer stark bevölkerten Gemeinde gibt es eine große Zahl solcher, und ich finde es nicht zweckmäßig, deren Wahl einer größern Behörde aufzuerlegen, die ohnehin sehr beschäftigt ist, sondern ich möchte diesen Gegenstand dem Organisationsreglemente, welches der Genehmigung der Regierung unterliegt, vorbehalten.

Egger. Ich muß dem Antrage des Herrn Tscharner entgegentreten, indem ich wünsche, daß sich gerade der Gemeinderath mit solchen Wahlen befasse. Wenn man weiß, wie es in den Gemeinden dabei geht, wo diese Wahlen von der Gemeinde vorgenommen werden, so wird man darin wenig Garantie finden, während dem der Gemeinderath, wenn er das Recht hat, die Wahl zu treffen, eher auf Personen sieht, von denen er überzeugt ist, daß sie ihre Pflicht erfüllen werden. In den meisten Reglementen ist das Recht, den Polizeidiener zu wählen, der Gemeinde vorbehalten, hingegen hier wird es abgeändert, und ich stimme zum Paragraphen, wie er vorgelegt wird.

Herr Berichterstatter. Auch hier glaube ich, der gestellte Antrag sei eigentlich nur aus Mißverständniß entstanden. Herr Egger faßte die Sache richtig auf, wenn er von dem Standpunkte ausgeht, was die Verwaltung der Ortspolizei anbetreffe, so werde die Einwohnergemeinde dadurch nicht berührt, sondern sie liege einzig dem Gemeinderathe ob. Ich weiß aus Erfahrung, wie froh man ist, wenn die Handhabung der Polizei nicht der Gemeinde selbst übertragen wird. Es ist ungefähr so, wie wenn der Schulmeister die Schulpolizei seiner kleinen Gemeinde anheimstellen wollte. Wohin kämen wir, wenn die Gemeinde überall den Polizeidiener selbst zu wählen hätte? Sie könnte unter Umständen einen Bürger auf diesen Posten berufen, der vielleicht die polizeiliche Aufsicht selbst nöthig hätte, während dem er sie über Andere ausüben sollte. Herr Tscharner scheint damit einverstanden zu sein, aber er scheint den Paragraphen so aufzufassen, daß der Gemeinderath die Handhabung der Polizei ausüben müsse. Das ist im §. 31 nicht gesagt, sondern der Gemeinderath verwaltet die Ortspolizei, und er verwaltet sie auch, wenn er sie einer Polizeikommission überträgt, denn es betrifft nicht eine unübertragbare Sache. Wenn man dieses hätte ausschließen wollen, wie es Herr Tscharner als ausgeschlossen voraussetzt, so hätte man unter §. 27 auch diesen Gegenstand anführen müssen. In den meisten Gemeinden wird der Gemeinderath selbst die Sache besorgen, in den größern aber nicht, sondern er wird die Ausübung einer Polizeikommission übertragen, aber er verwaltet deßwegen die Ortspolizei doch.

Tscharner, Stadtseckelmeister, zieht seinen Antrag zurück.

Der §. 31 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 32.

Karlen zu Erlenbach. Ich finde die Bestimmung des Paragraphen genügend, wenn der Gemeinderath ordentlich versammelt ist; hingegen muß er sich öfter außerordentlich versammeln und für diesen Fall ist nichts vorgesehen, daß allen Mitgliedern besonders geboten werden solle. Mir ist nämlich bekannt, daß zuweilen Gemeindebeschlüsse gleichsam eskamotirt werden, indem man solchen Mitgliedern, von denen man weiß, daß sie nicht dazu stimmen, nicht bietet. Ich glaube freilich, man könnte sich eigentlich gegen einen solchen Beschluß erheben, aber um solchen Mißbräuchen überhaupt vorzubeugen, wünsche ich, daß mit einigen Worten angedeutet werde, es solle für eine außerordentliche Sitzung allen Mitgliedern besonders geboten werden.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, durch die Annahme des Antrages des Herrn Karlen würde man etwas ausdrücken (wenn auch nicht direkt, doch so, daß man es daraus schließen könnte), gegen das der Berichterstatter sich verwahren müßte; man würde nämlich dadurch ausdrücken, daß für ordentliche Sitzungen nicht geboten werden müsse. So verstehe ich die Sache nicht: für alle Sitzungen soll geboten werden, aber das gehört wieder in das Gemeindereglement. Ich habe nichts gegen die Ansicht des Herrn Karlen, im Gegentheile, ich bin noch viel strenger, ich will das Umbieten für alle Sitzungen, für die ordentlichen und außerordentlichen, aber ich verweise dieß in das Reglement.

Abstimmung:

Für den §. 32, mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ „ Antrag des Herrn Karlen zu Erlenbach	49 Stimmen.
Dagegen	61 „

C. Allgemeine Bestimmungen.

a. Von der Pflicht zur Annahme von Gemeindebeamtungen und der Enthebung davon.

§. 33.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 34.

Hofer zu Dießbach. Wir haben im §. 30 bestimmt, daß die Amtsdauer des Präsidenten und der Mitglieder des Gemeinderathes nicht unter zwei Jahre gehen und sechs Jahre nicht überschreiten dürfe. Nun wird es in den Gemeindereglementen näher bestimmt werden, und ich nehme an, viele Gemeinden werden auf sechs Jahre gehen. Der vorliegende Paragraph enthält die Bestimmung, wer zwei Jahre lang eine Stelle in einer Gemeindebehörde oder eine Gemeindebeamtung bekleide, habe während der folgenden zwei Jahre das Recht, eine fernere Wahl für die gleiche Stelle oder Beamtung abzulehnen. Nun möchte ich vorschlagen, wenn die Amtsdauer vier oder sechs Jahre beträgt, daß der Betreffende doch während der durch das Reglement festgesetzten Amtsdauer aushalten müsse und nach zwei Jahren nicht ablehnen könne, wenn das Reglement eine längere Amtsdauer festsetzt, sondern daß er erst während der folgenden zwei Jahre das Recht habe, eine solche Stelle oder Beamtung abzulehnen. Ich schlage daher vor, die Worte „zwei Jahre lang" zu ersetzen durch: „während der reglementsmäßigen Amtsdauer."

Mühlethaler. Ich möchte mich hingegen streng an den Paragraphen halten, wie er ist, denn es können Verhältnisse eintreten, unter welchen es sehr mühsam wäre, die sechs Jahre auszuhalten.

Geißbühler. Ich muß die Ansicht des Herrn Präopinanten auch sehr unterstützen. Bei der ersten Berathung fand die Versammlung für gut, ein gewisses Obligatorium für die Annahme von Gemeindebeamtungen aufzustellen. Nun scheint hier eine Art von Widerspruch obzuwalten, wenn das Gesetz zwei Jahre vorschreibt und das Reglement auf vier oder sechs Jahre geht; aber es ist nicht ein eigentlicher Widerspruch, und der Herr Berichterstatter erklärte damals, wenn ein Obligatorium für zwei Jahre aufgestellt werde, so schließe es nicht aus, daß die Betreffenden zwei, vier, sechs Jahre im Amte bleiben können. Ich unterstütze daher den §. 34, wie er vorliegt.

Herr Berichterstatter. Vor Allem muß ich gegen den Antrag des Herrn Hofer einen formellen Einwurf machen: die Frage ist durch den §. 33 gelöst; dort ist grundsätzlich ausgesprochen, jeder wahlfähige Gemeindegenosse sei verpflichtet, die Stelle, zu welcher er gewählt wird, zwei Jahre lang zu

bekleiden, es sei denn, daß er einen Entschuldigungsgrund anzuführen habe. Wäre aber dieses nicht der Fall, so müßte ich mich dennoch gegen den Antrag des Herrn Hofer aussprechen und zwar gerade aus den Gründen, welche denselben veranlaßt haben mögen. Wir haben diese Frage schon berathen und ich bitte, sich daran zu erinnern, welches der Grund war, warum dieser Paragraph so redigirt wurde. Man sagte: wenn die reglementarische Amtsdauer auf länger als zwei Jahre obligatorisch gemacht wird, was geschieht dann? Daß man bei Feststellung des Reglementes die Amtsdauer so kurz als möglich macht, und die Betreffenden denken: ich stimme nicht für eine lange Amtsdauer, sonst könnte sie mich ebenfalls treffen; also die Festsetzung einer kürzern Amtsdauer wäre die Folge davon, so daß ganz das Umgekehrte von demjenigen erreicht würde, was man erreichen will. Wie verhält es sich, wenn die obligatorische Amtsdauer auf zwei Jahre festgesetzt wird? Derjenige, welcher im Anfange sich mit Händen und Füßen dagegen wehren würde, wenn man ihm sagte, er müsse sechs Jahre die fragliche Stelle bekleiden, wird hingegen, wenn er nur zwei Jahre gebunden ist, in der Regel auch nachher bis zum Ende der im Reglemente bestimmten Amtsdauer seine Stelle fortbekleiden. Ich ersuche daher die Versammlung ebenfalls, im Interesse einer ständigen und im Gegensatze einer zerstückelten Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten bei dem Paragraphen zu bleiben, wie er vorliegt.

Hofer zu Dießbach zieht seinen Antrag zurück.

Der §. 34 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 35.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso der §. 36.

---

b. Von der Beeidigung der Gemeindebeamten, dem Austritte und der Protokollführung.

§. 37.

Mühlheim. Ich möchte den Herrn Berichterstatter um seine Ansicht darüber fragen, ob es nicht zweckmäßig sei, das Beeidigungssystem bei Gemeindebeamten, wie es gegenwärtig besteht, zu modifiziren. Es würde einfacher und ökonomischer sein, wenn nur die Gemeindepräsidenten in bisheriger Weise den Eid zu leisten hätten, und man dagegen vorschreiben würde, daß die übrigen Gemeindebeamten vor der Versammlung beeidigt werden und zwar durch den Präsidenten. Es scheint mir, ein solches Verfahren stünde mit unsern übrigen Einrichtungen besser im Einklange. Der Regierungsrath leistet den Eid vor dem Großen Rathe, der ihn wählt, der Regierungsstatthalter vor dem Regierungsrathe, sodann würden die Gemeindepräsidenten vom Regierungsstatthalter beeidigt und die übrigen Gemeindebeamten vor der Versammlung. Der Zweck, den man bei der Beeidigung überhaupt im Auge hat, würde ebenfalls erreicht, ohne Gefährde und auch wohlfeiler.

Mühlethaler. Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Berichterstatter, ob es nicht schicklich wäre, den Eid gerade in das Gesetz aufzunehmen. Er wird bei'm Regierungsstatthalter geleistet und in der Zwischenzeit sieht man nichts davon.

Tscharner, Stadtseckelmeister. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter um Auskunft über die Stelle: „auf so lange, als sie ihre Stelle bekleiden werden," — ob sie den Sinn habe, daß sich die Beeidigung nicht bloß auf die Amtsdauer beziehe, für welche dieselbe spezell statt findet, sondern auch auf eine künftige, wenn die Betreffenden neuerdings gewählt werden.

v. Effinger. Ich halte dafür, wer eine gute Ordnung wolle, werde bei der Beeidigung durch den Regierungsstatthalter bleiben, sowohl in Bezug auf den Präsidenten und die Mitglieder des Gemeinderathes als auch auf die übrigen Beamten, und ich stimme daher zum Paragraphen, wie er vorliegt.

Karlen zu Erlenbach. Ich muß den Antrag des Herrn Mühlheim absolut unterstützen, weil durch denselben Kosten vermieden werden und sonst bei häufig stattfindenden Wahlen nur ein Laufen im Lande herum ist. Man hat es bereits bei den Kirchenälteſten eingeführt.

Feller. Ich möchte die Ansicht des Herrn Mühlheim auch unterstützen. Er stellte nicht direkt einen Antrag, daß die Gemeindeschreiber und die übrigen Beamten und Angestellten vom Gemeinderathspräsidenten beeidigt werden sollen, aber ich trage darauf an.

Egger. Ich bin so frei, dem Vorschlage des Herrn Mühlheim entgegenzutreten, weil er fast nicht ausführbar ist. Die Gemeinderäthe werden von der Gemeinde gewählt, vielleicht sind nicht alle Mitglieder anwesend, soll nun deßhalb die Gemeinde wieder besonders versammelt werden, damit die Beeidigung stattfinden könne? Ich halte es nicht für passend. Es ist nicht so beschwerlich, wenn die Gemeinderäthe alle zwei Jahre sich auf das Regierungsstatthalteramt begeben müssen und ein großer Kostenaufwand ist nicht damit verbunden. Uebrigens glaube ich, auch die Feierlichkeit des Eides erfordere es, daß nicht nur dem Präsidenten ein Gelöbniß abgelegt werde und dazu könnte es doch nach und nach kommen.

Gfeller zu Wichtrach. Im Allgemeinen sind schon die Beschwerden der Gemeindebeamten so groß, daß man an manchen Orten große Mühe hat, die Stellen gehörig zu besetzen, und wenn man noch mehr Anforderungen macht, so ist dieß noch schwieriger. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Mühlheim.

Walther. Wenn der Antrag des Herrn Mühlheim angenommen werden sollte, so möchte ich demselben beifügen, daß die Beeidigung an einem schicklichen Orte geschehe, nicht in irgend einem Wirthshause, sondern z. B. in der Kirche.

Bernard. Jedermann wird mit mir erkennen, daß der Eid eine feierliche Handlung sei, und daß er deßhalb auch in der gehörigen Form geleistet werden solle. Nun frage ich aber, wie bei einer Gemeindeversammlung, wo es meistens auf eine lärmende Weise zugeht, und sehr oft selbst Streitigkeiten entstehen, wie es da dem Gemeindepräsidenten möglich sein könne, die Eidesleistung der Rathsmitglieder zu empfangen? Würde man dadurch nicht das Volk glauben machen, die Oberbehörde achte den Eid nicht, und es sei derselbe eine bloße Formalität? Es ist also durchaus nothwendig, daß die Eidesleistung vor einem höhern Beamten und nicht in einer Gemeindeversammlung stattfinde, wo oft Skandale vorkommen.

Kehrli, Fürsprecher. Ich stimme ebenfalls zum §. 37, wie er vorliegt und zwar namentlich aus dem Grunde, weil ich die Geschäfte des Gemeindepräsidenten nicht noch vermehren möchte, er hat schon genug. Bekanntlich muß über die Beeidigung eine Kontrolle geführt werden und dieß geschieht am besten bei dem Regierungsstatthalter; zudem hat dieser mit den Gemeinderäthen über verschiedenes zu korrespondiren und es ist daher gut, wenn er sie persönlich kennen lernt.

Karlen zu Erlenbach. Um allfälligen Schwierigkeiten zu begegnen, scheint es mir passend, die Beeidigung der Mitglieder des Gemeinderathes und der übrigen Beamten beim ersten Zusammentritte des Gemeinderathes vorzunehmen, nicht vor der versammelten Gemeinde, wie Herr Mühlheim will.

Schaffter, Prokurator. Ich theile durchaus die Ansicht des Herrn Kehrli, und ich glaube außerdem, daß es gut und nützlich sei, wenn der Regierungsstatthalter die Gemeindebeamten sowie die Angestellten der Lokalitäten, welche er verwalten soll, kennen lerne. Dieser Verkehr veranlaßt die Annäherung der

Personen; sie haben mehr Respekt vor der Oberbehörde als vor dem Gemeindepräsidenten. Nach den Wahlen fallen dann auch bisweilen Streithändel vor; wie wäre es in diesen Fällen möglich, daß die Angestellten in die Hände eines Präsidenten, der sie nicht kennt, oder sie nur mit Widerwillen anerkennt, den Eid leisten, der eine heilige Handlung sein soll? Es darf auch nicht aus den Augen verloren werden, daß die Beeidigung erst nach der für die Oppositionen festgesetzten Frist stattfinden darf, und daß es die Oberbehörde ist, welche über die Gültigkeit der Wahlen zu erkennen hat. Diese Formalität findet übrigens nur alle zwei Jahre statt, und die Kosten sind nicht so groß, daß sie nicht ertragen werden könnten.

v. Büren. Ich möchte den Antrag des Herrn Walther unterstützen, daß die Beeidigung in der Kirche vorgenommen werde. Es ist eine sehr feierliche Handlung und wichtig wo sie geschieht. Es kommt viel darauf an, wo die Gemeindeversammlung gehalten werde, eben so ist es ein Unterschied, zu welcher Zeit es geschieht. Ich erlaube mir deßhalb, eine Modifikation in dem Sinne zu beantragen, daß die Beeidigung der Gemeindebeamten, wenn sie nicht durch den Regierungsstatthalter vorgenommen wird, in der Kirche bei Anlaß des öffentlichen Gottesdienstes und zwar nach der Predigt stattfinde.

Matthys. Ich möchte die Versammlung sehr bitten, von solchen Vorschlägen zu abstrahiren und die Beeidigung der Gemeindebeamten vornehmen zu lassen, wie bisher. Der Antrag des Herrn Walther kann unmöglich angenommen werden. Es gehören zu einer Kirchgemeinde oft 4—5 bis 10 Einwohnergemeinden; wollen Sie nun die Betreffenden nöthigen, sich behufs der Beeidigung in die Gemeinde zu begeben, in welcher die Kirche ist? Ich will die Sache viel lieber dem Regierungsstatthalter überlassen.

Mühlheim. Ich habe keinen bestimmten Antrag gestellt, sondern nur den Herrn Berichterstatter veranlassen wollen, sich über die Sache auszusprechen. Wenn ich einen Antrag stellen würde, so würde er dahin gehen, daß die Mitglieder des Gemeinderathes vor versammelter Gemeinde, hingegen die übrigen Beamten und Angestellten vor der Behörde beeidigt werden, die sie wählt. Was mich veranlaßte, die Sache anzuregen, ist der Uebelstand, den ich mehrere Jahre zu erfahren Gelegenheit hatte, daß der Regierungsstatthalter in der Regel um das Neujahr herum, wenn die Wahlen stattfinden, mehrere Wochen hindurch geradezu nichts anderes zu thun hat als solche Beeidigungen vorzunehmen. Wozu führt das noch? Daß die Leute, die sich auf den Amtssitz begeben müssen, ein ziemliches Sümmchen Geld auszugeben haben, das füglich erspart werden könnte, ohne den Zweck zu verfehlen. Müßten sich hingegen nur die Gemeindepräsidenten auf den Amtssitz begeben, so würde der Regierungsstatthalter nicht nur für sich Zeit gewinnen, sondern auch die nöthige Muße haben, sich mit den Präsidenten über die Gemeindeverwaltung im Allgemeinen zu besprechen, was jetzt geradezu unmöglich ist. Denn ich gebe zu bedenken, daß er nicht nur die eigentlichen Gemeindebeamten zu beeidigen hat, sondern auch die Gemeindeangestellten.

Walther. Der Vortrag des Herrn Matthys bestärkt mich noch in meiner Ansicht. Ich denke, der Amtssitz sei doch für die meisten Gemeinden viel abgelegener als die Kirche. Man hat nicht 5—6 Stunden weit, um in der Gemeinde selbst zusammenzukommen.

Feller. Ich drückte mich vorhin zuwenig deutlich aus. Ich möchte die Beeidigung nicht vor versammelter Gemeinde vornehmen, sondern sie kann beim ersten Zusammentritte des neuen Gemeinderathes im Gemeinderathslokale stattfinden.

Teuscher. Ich möchte hingegen den Paragraphen beibehalten, wie er ist, mit der Ausnahme, daß beigefügt werde, daß bei der Wiederwahl statt des Eides ein Handgelübde genüge.

Herr Berichterstatter. Dem letzten Wunsche ist Rechnung getragen und noch viel mehr eingeräumt, denn bei der Wiederwahl der nämlichen Person findet gar keine Beeidigung statt, weder Eid noch Handgelübde. Die Herren werden sich erinnern, daß der ursprüngliche Entwurf nicht so lautete, sondern im Falle der Wiederwahl ein Handgelübde an die Stelle des Eides setzte; sodann wurde eine Abänderung in dem Sinne vorgenommen, daß der Regierungsstatthalter die Betreffenden auf so lange beeidige, als sie ihre Stelle bekleiden. Wenn ich also heute gewählt werde, so werde ich beeidigt, aber ich kann 20 Jahre dieselbe Gemeindebeamtung bekleiden, ohne daß die Beeidigung wieder vorgenommen zu werden braucht. Die Beeidigung, welche bei der ersten Wahl vor sich ging, wirkt fort durch die 20jährige Amtsdauer. Durch diese einfache Erklärung glaube ich klar gemacht zu haben, daß die Schwierigkeiten nicht bestehen, welche man erblickte. Man hat vorzüglich im Auge, wo und in welcher Form die Beeidigung vor sich gehen solle, und da erlaube ich mir die Bemerkung, daß alle Abänderungsanträge, welche gestellt wurden, statt einer Erleichterung eine Erschwerung zur Folge hätten und die Form, welche der Entwurf aufstellt, am leichtesten zu erfüllen ist. Es gibt positive Gründe, die wünschbar machen, daß die Beeidigung bei dem Regierungsstatthalter vor sich gehe und negative, welche zeigen, daß die Anträge, welche gestellt wurden, nicht zweckmäßig seien. Warum ist es vorerst wünschbar, daß die Beeidigung bei dem Regierungsstatthalter stattfinde? Ein Grund wurde angeführt, indem man sagte, der Akt der Beeidigung habe etwas feierlicheres, wenn er bei dem Regierungsstatthalter vor sich gehe als wenn er in der Gemeinde vorgenommen werde; es gibt aber noch andere Gründe, welche für Ersteres sprechen. Ein Redner deutete bereits einen zweiten Grund an, da er bemerkte, die Beeidigung bei dem Regierungsstatthalter sei eine schickliche Gelegenheit für denselben, die Gewählten von Angesicht zu Angesicht kennen zu lernen und mit ihnen ein vernünftiges Wort über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu sprechen. Es ist jedoch noch ein dritter Grund anzuführen: oft werden Beschwerden gegen die getroffenen Wahlen erhoben; was soll in diesem Falle geschehen? Soll die Beeidigung stattfinden und nachher die Kassation der Wahl? In solchen Fällen ist die Intervention des Regierungsstatthalters fast unerläßlich, er suspendirt also die Beeidigung, bis über die Gültigkeit der Wahlverhandlungen entschieden ist. Dieß sind die positiven Gründe, welche die Zweckmäßigkeit der Beeidigung bei dem Regierungsstatthalter unterstützen; ich erlaube mir aber noch einige Einwendungen gegen die gestellten Anträge, woraus hervorgehen soll, daß die abweichenden Vorschläge eine Erschwerung bewirken würden. Die Einen wollen die Beeidigung vor der Einwohnergemeinde selbst vornehmen lassen. Nun frage ich Sie: wer wählt die Präsidenten und die Mitglieder der Gemeinderäthe, die Gemeinde- und Gemeinderathsschreiber, die Gemeinde- und Gemeinderathsweibel? Nicht alle diese Wahlen geschehen durch die Einwohnergemeinde, Sie müssen also jedenfalls diejenigen ausnehmen, welche nicht durch die Gemeinde vorgenommen werden. Allein auch folgende Schwierigkeit ist nicht zu übersehen: von Denjenigen, welche von der Gemeindeversammlung gewählt werden, ist der Eine da, 4—5 Andere sind abwesend; sollen diese bei einer spätern Versammlung den Eid leisten? Dann ist vielleicht die Gemeinde nicht da. Darin liegt also statt einer Erleichterung eine ungeheure Erschwerung. Wenn man abweichen will, dann ziehe ich dasjenige vor, was Herr Karlen vorschlug, indem er sagte, man solle es mit der Beeidigung dieser Gewählten gleich halten, wie bei dem Kirchenvorstande, daß sie ihren Eid bei der ersten Versammlung des Gemeinderathes leisten. Aber der Einwohnergemeindepräsident kann den Gemeinderath nichts angehen und doch soll er von demselben, der ihn nicht wählt, beeidigt werden? Und dann soll der Gemeinderathspräsident noch ein Protokoll über die Beeidigungen führen? Man muß die Verhältnisse nehmen, wie sie sind; der Regierungsstatthalter führt ein solches Protokoll, er hat ein Interesse, die Personen zu kennen, aus welchen die Gemeindebehörden zusammengesetzt sind, es muß ihm sehr erwünscht sein, den Anlaß der Beeidigung dazu zu benutzen und wenn nicht bei jeder Wieder-

wahl eine Beeidigung stattfindet, so liegt in dieser Form gar nichts belästigendes. Was nun die Anträge betrifft, welche die Beeidigung in der Kirche vornehmen wollen, so würde dieses Verfahren mit der bisherigen Uebung und mit den bisherigen Begriffen so kontrastiren, daß ich fürchte, es möchte, statt die Sache feierlicher zu machen, das Gegentheil herauskommen. Ich möchte daher nicht nur davon abstrahiren, sondern davor warnen. Was den Vorschlag des Herrn Mühlethaler anbelangt, die Eidesformel für die Gemeindebeamten in das Gesetz aufzunehmen, so erwiderte ich ihm zwar persönlich, die Eidesformel sei in der Verfassung, aber ich habe gar nichts dagegen, daß eine solche in dieses Gesetz aufgenommen werde, ich wünsche es sogar; denn nach meinem Dafürhalten ist die Eidesformel in der Verfassung, die zwar für Gemeindebeamte auch gelten soll, nicht erschöpfend, die frühere war passender, so daß es nichts schadet, wenn man die Frage noch prüft, ob eine besondere Eidesformel für Gemeindebeamte in dieses Gesetz aufzunehmen sei. Von den übrigen Anträgen kann ich keinen zugeben.

Abstimmung:

Für den §. 37, den zugegebenen Antrag des Herrn Mühlethaler inbegriffen . .	Handmehr.
Für den Paragraphen nach Antrag des Regierungsrathes	Gr. Mehrheit.
Für gefallene Abänderungsanträge . . .	Minderheit.

§. 38.

Teuscher. Ich erlaube mir nur, den Antrag zu stellen, daß vor dem Ausdrucke „betheiligt sind" das Wort „persönlich" eingeschaltet werde.

Herr Berichterstatter. Ich gebe diesen Antrag als erheblich zu.

Mit dieser Modifikation wird der §. 38 durch das Handmehr genehmigt.

§. 39.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

c. Von den Gemeindegütern, ihrer Ausscheidung und der Rechnungsführung darüber.

§. 40.

Wildbolz. Mit dem Sinne und Zwecke dieses Paragraphen bin ich ganz einverstanden, hingegen erlaube ich mir eine kurze Bemerkung über die Redaktion. Es will mir nämlich scheinen, wenn auf der einen Seite vorgeschrieben wird, der Ertrag der Gemeindegüter werde ihrer Bestimmung gemäß verwendet und andererseits dem Regierungsrathe die Befugniß zusteht, in gegebenen Fällen eine Ausnahme zu gestatten, so stehe der Ausdruck „ausschließlich" nicht ganz im Einklange damit.

Herr Berichterstatter. Man kann diese Bemerkung als richtig oder unrichtig betrachten, es kommt nur darauf an, auf was man sie bezieht. Wir haben im Kantone Stiftungen, deren Bestimmung unzweifelhaft festgestellt ist, einzelne sind Jedermann bekannt, andere weniger; es gibt auch Stiftungen, die zur Stunde einen wohlthätigen und verständigen Zweck haben, wobei man aber voraussieht, daß in 20—40—100 Jahren manche Aenderung eintreten kann. Wir haben ein Beispiel an der Gemeinde Seedorf, wo eine Stiftung besteht, deren Ertrag für die tugendhafteste Tochter der Gemeinde verwendet werden sollte. Darüber entstand nun jährlich Streit, welches die tugendhafteste Tochter sei, und so wohlthätig und gut gemeint Zweck und Bestimmung der Stiftung an und für sich waren, so wurde in der Wirklichkeit etwas ganz anderes erreicht, als es in der Absicht des Stifters lag. Was thut die Gemeinde? Sie wendet sich an die Regierung und ersucht diese um eine Modifikation. Glauben Sie nun, es wäre zweckmäßig, unter keinen Umständen irgend eine Abweichung vom ursprünglichen Zwecke der Stiftung zu gestatten? Wohin würde das führen? Daß unter Umständen alle Parteien einverstanden wären, daß eine Abänderung vorgenommen werden sollte, und man doch nicht eine solche vornehmen dürfte, warum? Wegen eines unbekannten möglichen Klägers. Das Recht, solche Modifikationen zu treffen, wird man kaum bestreiten, es ist ein unbestrittener Satz des öffentlichen Rechtes; es gilt aber auch als unbestritten, daß Abänderungen dieser Art nicht willkürlich der betreffenden Gemeindeverwaltung überlassen werden können, sondern der Genehmigung der obersten Administrativbehörde bedürfen; warum? Weil diese über die Handhabung der Vormundschaftspolizei zu wachen hat. Man denkt sich hier das Verhältniß so, die obere Behörde habe über das Interesse Derjenigen, die möglicherweise betheiligt, vielleicht aber noch nicht geboren sind, zu wachen. Aber die Sache könnte noch einen andern Zweck haben. Ich nehme an, es sei ein besonderer Zweck der Stiftung vorhanden, eine Abänderung desselben beschlossen, aber von der obersten Administrativbehörde noch nicht genehmigt worden, — in welchem Sinne soll der Ertrag der Stiftung verwendet werden? Ausschließlich im Sinne der Stiftung. Wenn diese ursprünglich einen besondern Zweck hat, und wenn eine Abweichung von diesem Zwecke nicht beschlossen, oder wenn eine solche beschlossen, aber nicht gehörig sanktionirt wurde, dann soll die Sache ausschließlich stiftungsgemäß verwendet werden. Das hindert aber nicht, daß eine Abweichung durch einen Beschluß erkannt werde, welcher von der obersten Administrativbehörde genehmigt werden soll. So lassen sich beide Verhältnisse berücksichtigen.

Der §. 40 wird durch das Handmehr genehmigt.

§. 41.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso der §. 42.

§. 43.

Herr Berichterstatter. Ich wurde darauf aufmerksam gemacht, daß am Schlusse des ersten Alinea vielleicht ein Ausdruck zu ändern wäre. Es heißt nämlich, der betreffende Vertrag bedürfe „der Genehmigung des Staates," während einige Zeilen vorher von „der Genehmigung des Regierungsrathes" die Rede ist. Ich halte nun dafür, da ausdrücklich die Genehmigung des Regierungsrathes vorbehalten ist, so könne kein Zweifel obwalten, daß der am Schlusse des ersten Alinea folgende Ausdruck „Genehmigung des Staates" denselben Sinn habe, daß die Genehmigung des Regierungsrathes darunter verstanden sei. Wenn ein Zweifel bestehen könnte, so würde ich gegen die Wiederholung des gleichen Ausdruckes nichts einwenden, doch beantrage ich sie nicht, da ich glaube, es verstehe sich von selbst.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben; ebenso der §. 44.

§. 45.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bietet mir den Anlaß zu zwei Erklärungen, wovon die eine durch eine Bemerkung, welche man mir über den §. 43 machte, hervorgerufen wird. Es wurde nämlich die Frage aufgeworfen, ob es mit der Verfassung vereinbar sei, wenn ein schiedsrichterlicher Entscheid zur Ausmittlung des Streitigen zwischen den beiden Gemeinden vorbehalten werde. Dieß kann der Verfassung zuwiderlaufen und mit ihr vereinbar sein. Es wäre der Verfassung zuwider, wenn man ein außerordentliches Gericht niedersetzen würde; allein ich erklärte hierüber schon bei der ersten Berathung, daß der fragliche Entscheid den bestehenden Gerichten in schiedsrichterlicher Form übertragen werde. Die andere Erklärung, welche ich beizufügen habe, soll speziell einen Irrthum verhüten. Es gibt einzelne Gemeinden, wie Delsberg, die ihre Aus-

scheidung schon vornahmen, aber in der Weise, daß sie nicht unterschieden, welches Stück gehört der einen oder andern Gemeinde? sondern sie nahmen die Ausscheidung in Form einer Dotation vor, die in einem jährlichen Betrage besteht, den die eine Gemeinde an die andere entrichtet. Nun wurde gefragt: sollen alle geschlossenen Uebereinkünfte null und nichtig sein? und die Antwort ging dahin: nein, da es zunächst Sache der Uebereinstimmung zwischen den Gemeinden ist, so soll es zunächst ihrem Entscheide unterstellt werden; nur so viel soll man vorbehalten, daß man es nicht ihrer Willkür anheimstelle, sondern daß es dem Regierungsrathe überlassen bleibe, zu untersuchen, ob die stattgefundene Uebereinkunft weder den Interessen des einen noch denjenigen des andern Theiles zu nahe trete, und so wäre es denkbar, daß die obere Behörde eine solche Uebereinkunft nicht anerkennen würde. Der Entscheid bleibt immer der Aufsichtsbehörde vorbehalten, aber die erste Vereinbarung ist Sache der Gemeinden.

Tscharner, Stadtseckelmeister. Ich bin so frei, darauf anzutragen, daß nach dem Worte „Bestimmung" der Zusatz eingeschalten werde: „sowie die ihrer Aufsicht anvertrauten Stiftungen." Denn es gibt burgerliche Korporationen, welche Stiftungen besitzen, deren Zweck nicht ausschließlich ein burgerlicher ist, sondern sich weiter ausdehnt; aber ich glaube, dieses solle kein Grund sein, ihnen die Verwaltung solcher Stiftungen zu entziehen. Wenn das der Fall sein sollte, so könnte es geschehen, daß solche Stiftungen seltener gemacht würden, indem der Stifter gerne den Verwalter bezeichnet.

Herr Berichterstatter. Es ist mir nicht gerade ganz klar, was die Folge dieses Antrages wäre, wenn er angenommen würde. Ich kann mir wohl denken, welche Stiftungen darunter gemeint sind, ich kenne einige. Dahin gehört die sogenannte Passantenstube in Bern, die nicht einen örtlichen, nicht einen burgerlichen, sondern einen allgemeinen Zweck hat und es steht der verwaltenden Korporation nicht zu, diesem Zwecke irgend einen Eintrag zu thun. Ich gebe indessen den gestellten Antrag als erheblich zu und behalte mir vor, die Sache noch näher zu untersuchen.

Mit dem zugegebenen Antrage des Herrn Tscharner, Stadtseckelmeister, wird der §. 45 durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 46.

Karlen zu Erlenbach. Es heißt in diesem Paragraphen, die Burgergüter seien untheilbar. Ich bin nicht dieser Ansicht, sondern glaube, man sollte die Bestimmung weglassen, welche diesen Grundsatz ausspricht, denn ich kenne Gemeinden, welche Burgergüter besitzen, die ihnen zum Nachtheile gereichen und allmälig zu einem gewissen Spießburgerthum führen. Ich glaube, es liege im Interesse des allgemeinen Wohlstandes, eine solche Vorschrift fallen zu lassen, denn es ist sehr auffallend, wie es Gemeinden gibt, die durch Burgernutzungen in Armuth gefallen sind. Ich stelle daher den Antrag, daß die Burgergüter, ausgenommen sofern sie zu Armenzwecken dienen, theilbar seien, und daher die Worte: „bleiben deßhalb untheilbar" — gestrichen werden.

Matthys. Ich wünsche vom Herrn Berichterstatter zu vernehmen, wie es z. B. mit den Stubengütern der Gesellschaften der Stadt Bern gehalten sein solle. Es ist bekannt, es bestehen hier große Stubengüter, deren Ertrag jährlich vertheilt, nicht zu öffentlichen Zwecken verwendet wird, und da möchte ich Auskunft darüber erhalten, weil die Frage streitig ist: ob auch diese Stubengüter nach §. 46 untheilbar sein sollen oder nicht.

v. Büren. Ich muß mich mit allem Nachdrucke gegen die Theilbarkeit der Burgergüter aussprechen, und zwar deßhalb, weil ich dieselbe nicht für gesetzlich halte und eine Theilung immer neue Gelüste wecken würde. Abgesehen von allen andern Nachtheilen, welche eintreten würden, möchte ich jedenfalls die Waldungen nicht vertheilen, weil der Zustand derselben sonst verschlimmert würde. Ich führe nur dieses an, halte aber dafür, es wären überhaupt Gründe genug vorhanden, um die Unstatthaftigkeit der Theilung der Korporationsgüter darzuthun, und ich stimme deßhalb zum §. 46, wie er ist.

Herr Berichterstatter. Es sind hier noch zwei Fragen zu erörtern, die eine betrifft einen förmlichen Antrag, die andere eine bloße Anfrage; das Eine fordert eine Widerlegung, das Andere eine Antwort. Herr Karlen erhob sich gegen die Untheilbarkeit der Burgergüter und wünschte, daß grundsätzlich deren Theilbarkeit ausgesprochen werde. Herr Präsident, meine Herren! Ich hielte dieß für eine der — ich will nicht sagen, gewaltthätigsten, aber für eine der rechtswidrigsten und zugleich für eine der unklugsten Maßregeln, die wir beschließen könnten. Ich verkenne gar nicht, daß Burgergüter unter Umständen mit Nachtheilen verbunden sein können, ich bin solchen Verhältnissen zu nahe gestanden, um nicht einzusehen, daß man in einzelnen Fällen sagen kann, die Burgergüter befördern die Unthätigkeit. Aber ich frage vor Allem: hätten wir das Recht, die Theilbarkeit auszusprechen? und meine Antwort ist diese: nein, wir haben dieses Recht nicht. Wem gehören diese Burgergüter? Den jetzigen Burgern? Diese haben die Verwaltung derselben, und ihre Nutzung; aber keineswegs das Eigenthum, dieses gehört der Korporation und sie begreift die nachkommenden, wie die jetzigen Burger. Was sagt die Verfassung? Allen Gemeinden, Burgerschaften und Korporationen ist ihr Vermögen als Privateigenthum gewährleistet. Bei dieser Bestimmung der Verfassung kann ich wenigstens nicht dafürhalten, daß man sagen dürfe: wir haben zwar in der Verfassung diese Güter garantirt, aber wir erlauben, sie zu theilen! Das ist der Standpunkt des Rechtes. Was denjenigen der Zweckmäßigkeit betrifft, so wiederhole ich: ich verhehle gar nicht, daß bei den Burgergütern in einzelnen Fällen die Nachtheile die Vortheile überwiegen. Aber was geschieht, wenn Sie hier die Theilbarkeit aussprechen? Wie soll die Theilung geschehen? Ich will annehmen, nach Köpfen, wenigstens in meiner Heimathgemeinde hat man so getheilt. Aber dann bitte ich Sie, 4—6 Jahre weiter vorwärts zu gehen, um zu sehen, was aus den vertheilten Gütern geworden. Wie Mancher, der die Theilung gefordert, hat seinen Theil noch? Es ist nichts über die Erfahrung. In der Stadt Biel machte man den Versuch namentlich mit einer Anzahl schöner Alpen, und was war die Folge davon? Vor allem eine erbärmliche Verwaltung des Ganzen, wegen der großen Zahl von Berechtigten. Sodann eine außerordentliche Entwerthung des Ganzen, wegen des geringen Werthes der einzelnen Loose. Es geschah in dieser Beziehung, wenn auch im geringeren Maße, was, nach frühern Andeutungen, in Folge der Vertheilung der Alpen im Oberlande, wo, wie Sie sich erinnern wollen, Bergwerke um 3 Kreuzer verkauft wurden. In nationalökonomischer Hinsicht verliert also das Land dabei, indem die Alpen an Werth einbüßten. Was geschah ferner? Daß einzelne Partikularen eine Menge Bergrechte zusammenkauften, während Viele in kurzer Zeit von ihren Antheilen nichts mehr hatten. So soll es in Biel geschehen sein, daß Einer nach der Theilung sich Wagen und Pferd ankaufte und damit im Lande herumfuhr, bis er fertig war, was bald eintrat. Nach 30 Jahren war es dahin gekommen, daß die volle Hälfte der vertheilten Bergloose in einer einzigen Hand lag, und deßwegen die große Mehrzahl derer, welche getheilt hatten, nichts mehr davon besaß, aber das Burgergut war dahin. Die doppelte Folge solcher Theilungen besteht daher in einer viel größern Ungleichheit des Besitzes und in einer bedeutenden Verringerung der Mittel zum Unterhalte der Armen. Später sah man auch in Biel die Sache anders an und eine Anzahl Familien hatten so viel Patriotismus, ihre Theile wieder zusammenzulegen, woraus dann das neue Korporationsgut entstand; aber es verdient hervorgehoben zu werden, daß Solche, die ihren Antheil längst verbraucht, nun neuerdings theilen möchten. Es springt also in die Augen: die Güter werden vertheilt, die Einen besitzen nachher gar nichts mehr, die Andern viel mehr; die Ungleichheit des Besitzes wird gesteigert und die Quelle, aus der man die Armen unterhielt,

wird vermindert um den vollen Betrag der Nutzungen, deren Kapital vertheilt wurde. So viel über die Burgergüter. Was die sogenannten Stubengüter betrifft, so ist die Antwort nicht leicht. Die Regierung ließ sich vor einem Jahre darüber ein Gutachten ausstellen, und wenn ich nicht irre, so ging bei jenem Anlasse die Antwort des Mitgliedes, welches soeben diesen Gegenstand anregte, dahin, die Stubengüter seien untheilbar, während ein anderer Sachverständiger, der den Verhältnissen näher stand, dieser Ansicht nicht beistimmte und die Stubengüter als theilbar erklären wollte. Ich glaube, im Ganzen fallen sie unter die Kategorie von Korporationsgütern, weil wenigstens die hiesigen Zünfte kleine Burgergemeinden sind. Aber früher oder später wird sich daran eine Konsequenz knüpfen, indem man sagt: wenn sie Korporationsgüter sind, so haftet mehr oder weniger der Vorwurf der Rechtswidrigkeit an den üblichen Zinsvertheilungen. Ich will nicht entscheiden, in wiefern dieß wirklich der Fall sei bei den hiesigen Stubengütern, aber das sage ich: entweder sind sie Korporationsgut und dann sind sie nicht theilbar, oder sie sind nicht Korporationsgüter, und in diesem Falle wäre gegen die Theilung nichts einzuwenden; aber dann könnte ebensogut das Kapital vertheilt werden. Das ist jedoch eine Frage der Verwaltung, nicht der Gesetzgebung. Hier handelt es sich einfach darum, auszusprechen: die Burgergüter sind nicht theilbar, ebenso die Stubengüter, insofern sie Korporationsgüter sind.

Abstimmung:

Für den §. 46, mit oder ohne Abänderung . Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Karlen zu Erlenbach . . . . . 4 Stimmen.

---

§. 47.

Herr Berichterstatter. Zur Verhütung allfälliger Anfragen oder Bemerkungen will ich hier etwas vorausschicken, was ich schon bei der ersten Berathung anführte. Herr Mühlethaler machte damals aufmerksam, es gebe Gemeinden, in welchen die Nutzungsberechtigten beim Empfange der Nutzungen eine Art Entschädigung bezahlen und es wurde der Zweifel laut, ob man nicht behaupten könnte, es sei dieß eine Art von Telle. Damals wurde bemerkt, daß man das nicht als Telle betrachte, sondern als eine kleine Gegenleistung, die mit der Nutzung als Bedingung verbunden ist.

Geißbühler. Die Erklärung des Herrn Berichterstatters ist in dem Sinne, wie ich eine solche zu erhalten wünschte, nicht vollständig genug, sie betrifft nicht das Gleiche. Dieser Paragraph beunruhigte eine bedeutende Landesgegend, indem nicht genau gesagt ist, wie es mit den Tellen zu verstehen sei, welche nach §. 47 in den Gemeinden erhoben werden dürfen. Ich bin vollständig damit einverstanden, daß die Bestimmung in dem Sinne aufzufassen sei, wie sie der Herr Berichterstatter auffaßt, aber um jeder Mißdeutung vorzubeugen, erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, nach dem Worte „Ortsverwaltung" in Klammern einzuschalten: „§. 6 Ziff. 1, 2, 4 und 5." Es würden dann die verschiedenen Verwaltungszweige angegeben, hingegen das Armenwesen wäre ausgeschlossen. Wenn es möglich wäre, diese Ergänzung vorzunehmen und der Herr Berichterstatter dieselbe zugeben könnte, so würde es mich freuen, indem darin eine Beruhigung für eine große Landesgegend läge.

Karlen zu Erlenbach. Ich wollte das Gleiche beantragen, was Herr Geißbühler soeben vorschlug und bin nun so frei, seinen Antrag angelegentlichst zu unterstützen; denn die gleiche Befürchtung, die er aus seiner Gegend anführt, besteht auch im Oberlande. Die Armentellen, von denen man in den letzten Tagen beschloß, sie sollen nicht mehr bezogen werden, sollen auch nicht mehr in Aussicht gestellt werden.

Herr Berichterstatter. Es ist mir leid, daß ich dieses Punktes nicht auch erwähnt habe. Ich erinnerte mich nicht gerade an das Vorhandensein eines solchen Zweifels, weil in meinen Augen die Sache gar keinem Zweifel unterliegt. Die Herren, welche soeben das Wort ergriffen, stellen einen Antrag, gegen den ich gar nichts einzuwenden habe, aber der Sache nach ist er vollkommen unnütz. Denn ich wiederhole hier, was ich schon bei der ersten Berathung bemerkte: wenn sich eine Verwaltung (wozu der Große Rath handbieten müßte) erlauben wollte, gegen die Verfassung Tellen zu gestatten, so wäre der Damm dagegen nicht das Gemeindegesetz, sondern die Verfassung. Allein ich führe noch einen andern Grund an, um zu zeigen, warum die Aufnahme eines solchen Zusatzes nicht nöthig ist, damit man nicht glaube, es sei etwas dahinter. Die Hauptfrage ist diese; was verstehen Sie unter Bestreitung der örtlichen Bedürfnisse? Vor 1846 gehörte dazu die Armenlast, die Ortsbehörde hatte die Pflicht, die Armen zu unterhalten. Verhielte sich die Sache noch so, dann wäre die Einwendung ganz begründet, aber das besteht eben nicht mehr, und wenn diese Pflicht für die Ortsbehörde nicht mehr besteht, so hat sie auch nicht mehr das Recht, zu allem und jedem Tellen zu erheben, sondern nur zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse, wenn der Ertrag der zur Ortsverwaltung bestimmten Güter dazu nicht ausreicht. Das hindert nicht, daß ich den Antrag des Herrn Geißbühler gerne zugebe.

Mit der zugegebenen Modifikation wird der §. 47 durch das Handmehr genehmigt.

---

d. Von der Oberaufsicht der Regierung über die Gemeinden und Gemeindebehörden.

§. 48.

Hofer zu Dießbach. Es heißt am Schlusse dieses Paragraphen: „Sämmtliche Gemeinderechnungen unterliegen der Passation des Staates." Nun weiß ich nicht, ob es da nicht statt „des Staates" heißen soll: „des Regierungsstatthalters." Unter „Staat" verstehe ich den Regierungsrath.

Herr Berichterstatter. Dieser Schluß wäre einwenig gewagt, der Staat sei der Regierungsrath. Ich weiß nicht, ob der Große Rath geneigt wäre, dieß zu unterschreiben; ich habe wenigstens diese Prätension nicht. Der Entwurf enthält den rechten Ausdruck, weil das Organ in dieser Beziehung wechseln kann. Es gibt Rechnungen, die nicht der Regierungsstatthalter passirt; so z. B. die Rechnung der Inselverwaltung in Bern, welche die Direktion des Innern prüft.

Der §. 48 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 49.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 50.

Karrer. Ich erlaube mir die Frage, wie das in diesem Paragraphen vorgeschriebene Verfahren zu verstehen sei. Früher wenn man das Verfahren gegen säumige Vögte oder nachlässige Gemeindebeamten einschlug, wurde eine Aufforderung durch den Regierungsstatthalter an den Betreffenden erlassen; später wurde von der Direktion der Justiz und Polizei angeordnet, daß eine solche Aufforderung auf rechtliche Art geschehen, d. h. daß sie auf Stempel ausgefertigt und durch den Weibel angelegt werden müsse und es kamen Fälle vor, in welchen die Aufforderung nicht beobachtet wurde, weil sie nicht durch den Weibel angelegt worden war. Ich glaube, das sei ein Mißbrauch, anzunehmen, die Aufforderung sei durch den Weibel anzulegen und nur dann gültig und bin daher so frei, den Herrn Berichterstatter zu fragen, ob es nicht angemessen wäre, irgend eine Vorschrift aufzunehmen, indem nach meinem Dafürhalten ein Mißbrauch, wie er von oben herab befolgt wurde, nicht mehr stattfinden sollte.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bestimmt keine Form näher, er spricht auch nicht vom Weibel, sondern er sagt nur: der Regierungsstatthalter habe im betreffenden Falle das Verfahren anzuwenden, welches nach dem Zivilgesetze gegen säumige Vögte stattfinde. Dabei will ich bleiben. Ich will nicht behaupten, das Verfahren, welches das Zivilgesetz vorschreibt, sei das allerbeste, aber ich will nicht zwei verschiedene Verfahren. Ich hätte übrigens die Meinung, wenn ich Regierungsstatthalter wäre, und eine solche Aufforderung erlassen müßte, daß sie durch den Weibel geschehe; diese Meinung hätte ich.

Der §. 50 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 51.

Karlen zu Erlenbach. Es sind mir Fälle bekannt, wo Rechnungsrestanzen in der Gemeinde 10—15 Jahre herumgezogen wurden; dann entstand Streit über die Zinsbarkeit solcher Restanzen. Einerseits gestand man zu, das Geld benutzt zu haben, also moralisch einen Zins schuldig zu sein; wer egoistisch handelte, sagte einfach: ich bin gesetzlich nichts schuldig und dabei entstand Streit. Ich glaube daher, es sollen jeweilige Rechnungsrestanzen vom Tage der Passation hinweg zinsbar sein und erlaube mir, diesen Antrag zu stellen.

Herr Berichterstatter. Ich will nicht absolut behaupten, daß die Zinsbarkeit von Rechnungsrestanzen unter Umständen nicht passend sei, aber ich kann auch nicht zugeben, daß sie überall angewendet werden solle. Es scheint mir, die Gemeinden werden in der Regel nicht 10 Jahre lang warten, bis die Sache bereinigt ist und sollte es im einzelnen Falle geschehen, dann soll der Regierungsstatthalter Ordnung machen. Ich abstrahire mehr aus einem formellen als aus einem materiellen Grunde davon.

Abstimmung:

Für den §. 51 mit oder ohne Abänderung . . Handmehr.
„ „ Antrag des Hrn. Karlen zu Erlenbach Minderheit.

---

§. 52.

Friedli. Es heißt im ersten Alinea dieses Paragraphen: „unfähige und pflichtvergessene" Mitglieder der Gemeindebehörden ꝛc. können eingestellt werden. Nun scheint mir, das Wörtchen „und" sollte durch „oder" ersetzt werden. Ich kann mir den Fall denken, es seien irgendwo pflichtvergessene Mitglieder von Gemeindebehörden, die aber nicht unfähig wären, dann würde es zu einem Entscheide kommen und es könnte geschehen, daß solche Gemeindebeamte, wenn sie einen geschickten Fürsprecher hätten, nicht abberufen würden, weil man sagte, sie seien nicht unfähig.

Matthys. Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, welchen Sinn folgende Stelle des zweiten Alinea habe: „Im Falle der Einstellung hat der Regierungsrath für die provisorische Ersetzung der Betreffenden zu sorgen ꝛc.," — ob darunter verstanden sei, daß der Regierungsrath in der betreffenden Gemeinde die Männer zu bezeichnen habe, welche die provisorische Verwaltung zu führen haben, oder ob sie der Regierungsstatthalter oder die betreffende Gemeinde selbst bezeichne. Ich weiß nicht, wie die Antwort auf meine Frage ausfällt, aber mir scheint, weil im Allgemeinen der Gemeinde das Wahlrecht zusteht, so habe sie auch in einem solchen Falle das Recht, für eine provisorische Verwaltung zu sorgen.

Herr Berichterstatter. Der Antrag des Herrn Friedli ist ganz richtig und ich gebe daher denselben zu, indem ich fast vermuthen muß, er sei durch einen Druckfehler veranlaßt worden. Was die Bemerkung des letzten Redners betrifft, so ist es mehr eine Frage als ein eigentlicher Antrag und meine Antwort darauf ist folgende. Ueber diesen Punkt ist bereits im Gesetze über die Abberufung eine allgemeine Vorschrift enthalten, die mit diesem Paragraphen ganz im Einklange ist — den Wortlaut derselben habe ich augenblicklich nicht bei der Hand —, so daß wir nur darauf Bezug nehmen. Nach dem frühern Gesetze stand dem Regierungsrathe die Abberufung der Gemeindebeamten zu und dieses ist der Verfassung nicht entgegen, weil man annimmt, ihre Vorschrift, daß kein Beamter ohne gerichtliches Urtheil seiner Stelle entsetzt werden könne, beziehe sich nur auf Staatsbeamte. Allein der Regierungsrath glaubte, die Konsequenz fordere es, wenn die Abberufung der Staatsbeamten von den Gerichten ausgehe, so sei auch diejenige von Gemeindebeamten den Gerichten zu übertragen; also nur der Konsequenz wegen wurde dieser Weg eingeschlagen, während hingegen die provisorische Maßregel der einstweiligen Ersetzung von der Verwaltungsbehörde ausgeht. Wenn man fragt, welches das Wünschenswerthere sei, die provisorische Ersetzung durch die Behörde oder durch die Gemeinde selbst vornehmen zu lassen, so möchte man sagen, es sei wünschenswerth, wenn man die provisorische Wahl der Gemeinde überlassen könnte. Aber die Verhältnisse sind in solchen Dingen maßgebend und diese lassen mich schließen, daß dieß gerade nicht die wünschenswerthe Form ist. Wir hatten in jüngster Zeit mehrere Fälle, in denen solche Ersetzungen vorgenommen werden mußten; das eine Mal betraf es diese, das andere Mal jene Seite, die Behörden beobachteten dabei ganz das gleiche Verfahren, welches faktisch anerkannt ist. Zur Zeit, als Unruhen im Amte Freibergen entstanden, existirte eine solche Vorschrift nicht; die Regierung stellte damals einen Gemeinderath ein — ich will nicht sagen, gegen das Gesetz, aber ohne das Gesetz; zu St. Immer nahm nicht der Regierungsrath, sondern der Regierungsstatthalter die einstweilige Ersetzung vor; es wird daher nur gesagt, der Regierungsrath habe für die provisorische Ersetzung der Betreffenden „zu sorgen", nicht, er habe die Wahlen „selbst zu treffen." Wenn z. B. ein Schullehrer in seinen Funktionen eingestellt wird, wer soll ihn provisorisch ersetzen? Die Schulkommission im Einverständnisse mit der Erziehungsdirektion. Wenn es sich um die provisorische Ersetzung eines Gemeinderathes handelt, wollen Sie dieselbe der Gemeinde selbst übertragen? Ich glaube nicht, weil der Grund der Einstellung gewöhnlich in der Gemeinde liegt. Wenn z. B. bei den soeben erwähnten Unruhen im Amte Freibergen der betreffenden Gemeinde die Ersetzung des eingestellten Gemeinderathes übertragen worden wäre, was wäre geschehen? Wahrscheinlich wären mit 9 von 10 Stimmen die gleichen Leute, welche man einstellte, gewählt worden, so daß man am Ende mit Gewalt eine Ersetzung hätte vornehmen müssen. Der provisorisch eingesetzte Gemeinderath in Freibergen bestand zwei volle Jahre, während nach diesem Gesetze das Provisorium sehr kurz ist und die provisorisch Ernannten bald wieder durch gewöhnliche Wahlen ersetzt werden sollen. Ich empfehle Ihnen daher den Paragraphen zur Genehmigung.

Mit dem zugegebenen Antrage des Herrn Friedli wird der §. 52 durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 53.

Friedli. Ich erlaube mir, den Herrn Berichterstatter hier um eine Auskunft zu bitten. Der Regierungsstatthalter hat also das Recht (das finde ich am Orte), und wenn es ihm geboten wird, die Pflicht, den Versammlungen der Gemeinden, Gemeinderäthe und sämmtlichen übrigen Gemeindebehörden beizuwohnen. Aber da wundert es mich, wer ihm bieten soll. Ich stelle mir vor, der Regierungsrath habe dieses Recht, es könnte aber auch behauptet werden, die Gemeinde. Nun nehme ich den Fall an, der Regierungsstatthalter von Signau ist ein alter Mann und in Schangnau habe man ihn nicht sehr gerne; da bietet ihm der Gemeinderath öfter, er solle kommen und der Versammlung beiwohnen. Es ließen sich noch andere Fälle anführen.

Matthys. Herr Friedli weiß, daß der Gemeinderath von Schangnau dem Regierungsstatthalter von Signau nicht zu bieten hat.

Herr Berichterstatter. Diese Bemerkung enthebt mich einer Erwiederung. Wer dem Regierungsstatthalter zu befehlen hat, ist anderswo gesagt, und wenn der Gemeinderath von Schangnau dem Regierungsstatthalter von Signau gebieten würde, seinen Sitzungen beizuwohnen, so denke ich, derselbe würde einfach sagen: ihr habt mir nichts zu befehlen.

Der §. 53 wird durch das Handmehr genehmigt.

§. 54.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die §§. 55, 56 und 57.

§. 58.

Matthys. Nach dem §. 57 sollen alle Beschwerden gegen Vormünder oder Vormundschaftsbehörden über Fragen der laufenden Verwaltung und Beschwerden wegen Gemeindenutzungen an den Regierungsstatthalter gelangen, welcher die Sache nach §. 56 zu erledigen hat; nach dem §. 58 wird nun dafür eine Frist von 14 Tagen bestimmt. Ich glaube nun, es können Umstände eintreten, wo bevormundete Personen durch diese Vorschriften bedeutend verletzt werden; denn in der Regel erhält der Bevormundete erst bei der Passation der Rechnung von den betreffenden Maßregeln Kenntniß, und der Beweis, daß man vorher davon nicht Kenntniß hatte, ist ungeheuer schwer zu leisten. Ich halte daher die Frist von 14 Tagen für viel zu kurz, und glaube, sie sollte verlängert werden.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, der Vorschlag des Herrn Matthys beruhe nur auf einem Mißverständnisse. Alles, was die Vormundschaftsordnung in Bezug auf Rechnungspassationen und daherige Streitigkeiten betrifft, bleibt hier unberührt, sie enthält darüber die nöthigen Vorschriften; es ist aber darin nicht vorgeschrieben, in welcher Form Klagen über Gegenstände der laufenden Verwaltung zu erledigen seien. Wenn man z. B. einem Vogte kein Taggeld geben will oder in anderer Hinsicht nicht mit ihm einig ist, so muß man ihm Anlaß zu einer Beschwerde geben. In der Praxis ging nun bisher eine solche Beschwerde an den Regierungsstatthalter, welcher entschied; waren die Parteien mit dem Entscheide zufrieden, so blieb es dabei; waren sie darüber nicht einig, so gelangte man an eine höhere Instanz. Das Gleiche ist der Fall, wenn eine Liegenschaft versteigert werden soll. Da kann man nicht zwei Jahre warten und unterdessen die Steigerung vornehmen. Der Pupill ist mit dem Vogte vielleicht nicht einig und sagt: ich bin jetzt 22 Jahre alt, ich will den Hof, den man mir versteigern will, behalten und dessen Verwaltung bald selbst antreten; es ist unverantwortlich, wenn man denselben verkauft! Die Frist bezieht sich ausdrücklich auf Fragen der laufenden Verwaltung, und so wird wahrscheinlich das Bedenken gehoben sein.

Der §. 58 wird durch das Handmehr genehmigt.

§. 59.

Mühlheim. Ich bin so frei, hier eine Modifikation der Redaktion zu beantragen. Es heißt nämlich: von allen Verwaltungsentscheiden des Regierungsstatthalters in Gemeindeangelegenheiten „findet die Weiterziehung an den Regierungsrath statt.“ Man könnte nun hieraus schließen, diese Weiterziehung sei vorgeschrieben, und ich schlage daher vor, die Worte: „findet die Weiterziehung an den Regierungsrath statt,“ — zu ersetzen durch: „ist die Weiterziehung an den Regierungsrath zuläßig.“

Herr Berichterstatter. Ich gebe diese Verbesserung der Redaktion als erheblich zu.

Mit dieser Modifikation wird der §. 59 durch das Handmehr genehmigt.

Zweiter Titel.

Von den Kirchgemeinden.

§. 60.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die §§. 61 und 62.

§. 63.

Herr Berichterstatter. Hier sehe ich mich zu einer kurzen Erklärung veranlaßt. Es wurde schon wiederholt bei der obern Behörde gefragt, wie es mit der Verwaltung der Kirchengüter gehalten sein solle. Bisher verwaltete in der Regel der Gemeinderath oder der Kirchenrath die Kirchengüter, wo solche vorhanden waren. Nun entstand die Frage, ob der Kirchenvorstand diese Verwaltung zu übernehmen habe. Die Regierung verstand die Sache so: es liege im Wunsche der Behörde, daß die Verwaltung der Kirchengüter dem Kirchenvorstande übertragen werde, aber es liege nicht in der Absicht des Gesetzes oder der Behörde, die Gemeinden dazu zu zwingen. Man glaubte, es könnte ein Eingriff in Eigenthumsverhältnisse darin erblickt werden, und daher wurde einfach gesagt: „die Besorgung aller übrigen kirchlichen Angelegenheiten, deren Verwaltung nicht einer andern Behörde oder Beamtung übertragen ist,“ — liege dem Kirchenvorstande ob. Sofern die Gemeinden selbst zu dieser Neuerung handbieten, wird es die Behörde sehr gerne sehen, weil man die Vielfältigkeit in der Verwaltung als Uebelstand betrachtet, und es besser ist, wenn man ein Radwerk herausnehmen kann, ohne den Gang des Ganzen zu stören. Man fragte auch, wer den Sigrist und den Orgeltreter zu wählen habe. In einem frühern Entwurfe wurde diese Wahl dem Kirchenvorstande vorbehalten, aber in der Folge diese Bestimmung gestrichen, indem man die Frage aufwarf, wer diese Angestellten besolde, und man fand, sie werden aus dem Kirchengute besoldet. Wenn nun der Gemeinderath die Verwaltung des Kirchengutes hat, so muß man ihm der Konsequenz wegen auch diese Wahlen überlassen. Ich wiederhole daher: in der Absicht der Behörde liegt es, daß dem Kirchenvorstande die Verwaltung des Kirchengutes übertragen werde, aber es soll ohne Zwang geschehen.

Mühlheim. Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, wie es in den Kirchspielen zu halten sei, wo nebst den Ortsarmengütern noch Kirchspielsarmengüter vorhanden sind. Ich kenne Fälle, wo der Kirchenvorstand sich die Aufsicht über dieselben — ich möchte sagen — anmaßte, indem sie, nach meiner Ansicht, nicht dem Kirchenvorstande zukommt. Ich wünsche daher, daß der Herr Berichterstatter über diesen Punkt offizielle Auskunft ertheile.

Herr Berichterstatter. Ich habe zwar in diesem Falle gar kein Recht, sogenannte offizielle Auskunft zu ertheilen; aber meine Ansicht stimmt hier mit derjenigen des Herrn Mühlheim überein, wenn er sagt: der Kirchenvorstand habe sich die Verwaltung nicht erzwingen sollen. Wenn die Gemeinde ihm dieselbe übertragen wollte, so war es schon gut, aber erzwingen durfte er sie nicht.

Der §. 63 wird durch das Handmehr genehmigt.

§. 64.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die §§. 65 und 66.

Dritter Titel.

Von den Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen.

§. 67.

Genehmigt, wie oben.

---

§. 68.

Herr Berichterstatter. Hier habe ich nur die Redaktionsveränderung vorzuschlagen, daß das Wörtchen „ist" am Ende der Ziffer 3 gestrichen und durch „und" ersetzt werde.

Mit dieser Modifikation wird der §. 68 durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 69.

Herr Berichterstatter. Hier dürfte es zweckmäßig sein, eine Aenderung am Zitate vorzunehmen und statt „§§. 20 bis 22" zu setzen: „§§. 20 bis 24," weil die §§. 23 und 24 die Erklärung der vorhergehenden Artikel durch negative Bestimmungen enthalten.

Mit dieser Modifikation genehmigt, wie oben.

---

§. 70.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die §§. 71 und 72.

---

§. 73.

Herr Berichterstatter. Ueber diesen Paragraphen habe ich im Allgemeinen nichts zu bemerken, nur möchte ich die Ersetzung des Wortes „unter" nach „gilt" durch „mit" beantragen.

Wildbolz. Ich bin so frei, darauf aufmerksam zu machen, daß das Zitat „§§. 33 bis und mit 60" in diesem Artikel ersetzt werden sollte durch: „§§. 33 bis und mit 59."

Vom Herrn Berichterstatter zugegeben und mit dem §. 73 durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 74.

v. Wattenwyl zu Dießbach. In erster Linie möchte ich auf Streichung dieses Artikels antragen, weil er eigentlich Gegenstand einer Vollziehungsverordnung und die Abänderung von Gemeindereglementen eine Ausführung des Gesetzes ist, welche dem Regierungsrathe zusteht. Würde man denselben beibehalten, so möchte ich wenigstens die Bestimmung der Frist dem Regierungsrathe überlassen, indem ich eine solche von sechs Monaten zur Vorlage der Verwaltungsreglemente sämmtlicher Gemeinden für zu kurz halte. Es sind noch andere Geschäfte vorzunehmen, die auf die Verwaltung der Gemeinden einen bedeutenden Einfluß ausüben können: das Armengesetz, das Tellgesetz, das Polizeigesetz, — das sind Gesetze, nach welchen sich die Gemeinden richten müssen. Auch das kann zu einer Verzögerung Anlaß geben, daß eine Gemeinde eine Ausscheidung vornimmt, die unmöglich in sechs Monaten in's Reine gebracht werden kann. Ich schließe also dahin, daß wenigstens dem Regierungsrathe überlassen werde, die Frist nach Umständen zu bestimmen.

Schaffter, Prokurator. Ich unterstütze den Antrag des Herrn v. Wattenwyl, und bin der Ansicht, daß die Frist von sechs Monaten zu kurz sei und man dieselbe auf ein Jahr verlängern könne, da es den Gemeinden unmöglich ist, sich so oft zu versammeln, um ihre Verwaltungsreglemente mit den Bestimmungen des Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen. Ein Gesetz soll nicht das Unmögliche dekretiren; das Gesetz von 1833 enthielt auch eine Bestimmung, welche nicht in der bestimmten Frist vollzogen wurde, und dennoch schritt man ohne großen Nachtheil vorwärts.

Herr Berichterstatter. Ich halte den Standpunkt, von welchem der Herr Antragsteller ausging, für richtig. Im Allgemeinen läßt sich nicht viel dagegen sagen, daß die Frage des §. 74 eigentlich eine Administrativsache ist; man nahm jedoch bei der ersten Berathung diese Bestimmung auf, und ich glaube, man solle sie stehen lassen. Hingegen anerkenne ich, daß die sechsmonatliche Frist in einzelnen Fällen zu lang, in andern zu kurz sein mag. Anstatt nun zu markten, wie lange die Frist sein soll, dürfte es am einfachsten sein, den ersten Satz dieses Paragraphen so abzuändern: „Sämmtliche Gemeinden sind verpflichtet, nach Erlaß dieses Gesetzes ihre Verwaltungsreglemente mit den Bestimmungen desselben in Einklang zu setzen und zur Sanktion vorzulegen." Die Bestimmung der Frist würde dann der Verwaltungsbehörde überlassen.

Mit dieser Modifikation wird der §. 74 durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 75.

Herr Berichterstatter. Hier bin ich nur so frei, darauf anzutragen, daß die Frist der Inkrafttretung auf den 1. Januar 1853 festgesetzt werde.

Matthys. Ich kann nicht zu dem Antrage des Herrn Berichterstatters stimmen. Bis am 1. Januar 1853 ist dieses Gesetz nach meinem Dafürhalten noch nicht gehörig veröffentlicht und bekannt gemacht, während dasselbe ein sehr wichtiges und eingreifendes Gesetz ist. Deßhalb glaube ich, wenn die Gemeinden wenigstens ein Jahr haben, um sich auf die Einführung des neuen Gemeindegesetzes vorzubereiten, so sei dieß nicht zu lang und ich beantrage daher, die Inkrafttretung auf den 1. Januar 1854 zu verschieben.

Schaffter, Prokurator. Ich wünsche, daß dieses Gesetz vom 1. Januar 1853 an in Kraft trete; es ist schon längst in dem Kantone bekannt. Der ausgearbeitete Entwurf ist in den Gemeindekonferenzen, die in den verschiedenen Landestheilen stattgefunden haben, gegenseitig mit dem Herrn Regierungspräsidenten besprochen worden; man hat Gelegenheit gehabt, denselben zu kritisiren, sich mit dessen Bestimmungen bekannt zu machen. Aus verschiedenen andern Rücksichten noch ist es von Wichtigkeit, daß das vorliegende Gesetz so bald als möglich in Kraft gesetzt werde.

Geißbühler. Ich könnte der Ansicht des Herrn Matthys ebenfalls nicht beipflichten. Wir dürfen nicht vergessen, daß es Verwaltungszweige gibt, die in jüngster Zeit eine ganz neue Organisation erhielten, wie das Armenwesen, und wenn wir nicht ein Chaos in der Verwaltung einreißen lassen wollen, so müssen wir so schnell als möglich auf diese Grundsätze übergehen, damit das Gemeindegesetz im Einklange mit dem neu organisirten Armenwesen stehe. Ich gebe zu, die Frist bis zum 1. Januar 1853 sei allerdings etwas kurz, ich will es dem Herrn Berichterstatter überlassen, sich darüber noch näher auszusprechen; aber ein ganzes Jahr zu warten, ist mir zu lang.

Gfeller zu Wichtrach. Dieses Gesetz ist allerdings sehr wichtig, aber andererseits darf auch behauptet werden, daß nicht leicht ein Gesetz besteht, das so reiflich vorberathen und im Allgemeinen so bekannt gemacht wurde, wie dieses, so daß es erwünscht sein muß, dasselbe bald in Kraft treten zu sehen.

Herr Berichterstatter. Ich vermuthe fast, es habe sich bei dem Antrage des Herrn Matthys ein Mißverständniß eingeschlichen. Wenn man mit dieser Frist den Sinn verbinden würde, daß die Gemeindsreglemente bis zum Tage der Inkrafttretung revidirt vorliegen müssen, so wäre die Festsetzung des 1. Januar 1853 gar nicht zulässig. Aber diesen Sinn hat die Sache nicht, sondern man wird erst an die Revision der Reglemente gehen, wenn das Gesetz in Kraft ist. Der erste Tag der Inkrafttretung ist der erste Tag, an welchem die Revision des Reglementes zur Hand genommen werden kann. Würde die Inkrafttretung auf den 1. Januar 1854 verschoben, so könnte man während des Jahres 1853 nichts an den Reglementen machen, weil das Gesetz eben nicht in Kraft wäre. So verhält es sich mit den Ausscheidungen: würde man sagen, sie sollen auf den 1. Januar 1853 vollzogen sein, so wäre dieß ein Unsinn. Was die Bekanntmachung dieses Gesetzes betrifft, so wurde dasselbe mehr als gewöhnlich sorgfältig gedruckt und mehr als gewöhnlich verbreitet, ebenso verwandte man mehr Zeit als gewöhnlich auf dessen Vorberathung, und die Frage ist also nur noch diese: hat der Regierungsrath bis zum 1. Jan. nächsthin die nöthige Zeit, um das Gesetz, wie es aus der zweiten Berathung des Großen Rathes hervorgegangen sein wird, in der gehörigen Anzahl Exemplare drucken und verbreiten zu lassen? Ist diese Frist dazu hinreichend, so ist sie richtig bestimmt. Ich fragte soeben den Herrn Staatsschreiber um seine Ansicht und er sagte mir, die Kanzlei habe 14 Tage nöthig, um für die gehörige Verbreitung des Gesetzes zu sorgen. Ich schlage übrigens heute vor, da wir die definitive Redaktion noch nicht festgestellt haben, diesen Punkt bis zu deren Erledigung offen zu lassen; dann können wir die Rechnung besser machen. Es wäre also der Antrag der Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1853 als erheblich zu betrachten, indem wir den endlichen Entscheid über diesen Gegenstand bis zur definitiven Redaktion vorbehalten.

Abstimmung:

Für den Antrag des Hrn. Berichterstatters Gr. Mehrheit.

Auf die Anfrage des Präsidiums, ob ein Mitglied Zusätze vorzuschlagen habe, ergreift das Wort:

Schaffter, Prokurator. Ich schlage einen Zusatzartikel vor, welcher zum Zweck hat, einen gewissen Werth in Liegenschaften zu bestimmen, den die Kantonsangehörigen in der Gemeinde selbst besitzen sollen, wo sie, ohne Einwohner der Gemeinde zu sein, das Stimmrecht ausüben wollen. Dieser Zusatz, welcher im §. 21, zweites Alinea, seinen Platz fände, würde für den alten Kantonstheil den Werth in Liegenschaften auf 400 Franken, und im Jura eine Grundsteuer von 2 Fr. festsetzen. Der Besitz dieses Eigenthums müßte auf ein Jahr vor der Stimmberechtigung zurückgehen. Man sollte selbst eine Steuer von 1 Fr. bestimmen. Auf diese Weise würde man die Scheinkäufe verhindern, welche an vielen Orten unter der Herrschaft des Gesetzes von 1833 stattgefunden haben. Wenn es gerecht ist, daß derjenige, welcher bezahlt, auch stimmberechtigt ist, so wäre es aber auch ungerecht, wenn eine Person, welche die Gemeinde nicht bewohnt, auf Grund eines Besitzes von kaum einigen Franken an Werth, an der Abstimmung sich betheiligen dürfte und so viele Rechte besäße, als ein Einwohner der Gemeinde, welcher Eigenthümer ist und eine starke Steuer bezahlt. Im Jura hauptsächlich gibt es Ortschaften, in welchen man für einige Franken Eigenthümer eines schlechten Grundstückes werden kann. Meiner Ansicht nach, hieße es das Stimmrecht herabwürdigen, wenn man im Gesetze nicht einen Census für die Nicht-Einwohner der Gemeinde festsetzen würde. Durch die Verpflichtung eines jahrelangen Besitzes würde dann auch der Betrug verhindert werden; denn es ist nicht anzunehmen, daß, in der Aussicht auf entfernte Wahlen, man auf ein Jahr zum Voraus Scheinkäufe abschließen würde. Ich bin überzeugt, daß in dem Zusatz, den ich beantrage, der festzusetzende Besitzwerth nicht zu hoch ist, und daß man ihn deßhalb erheblich erklären wird.

Der Zusatzantrag des Herrn Schaffter wird vom Herrn Berichterstatter zugegeben und durch das Handmehr erheblich erklärt.

Herr Berichterstatter. Ein anderer Zusatz wurde mir vom Herrn Präsidenten selbst übergeben, er lautet wie folgt: „Wo keine Burgergemeinde vorhanden, ist der Gemeinderath der gesetzliche Vertreter der Burgerschaft, jedoch müssen alle Beschlüsse, welche derselbe in dieser Eigenschaft faßt, dem Regierungsrath zur Genehmigung vorgelegt werden." Der Herr Antragsteller hatte dabei wahrscheinlich zwei Verhältnisse im Auge, die allerdings in neuester Zeit häufig Schwierigkeiten und theilweise Prozesse verursachten. Das eine Verhältniß betrifft die Kantonnementsverhandlungen. In einer Gemeinde, wo zwar keine organisirte Burgerschaft, aber doch Burger vorhanden sind, entstand die Frage, an wen die Auffündung der Nutzungsrechte gerichtet werden soll, und da glaubte die Regierung — die frühere und die gegenwärtige — in Ermangelung der Burgergemeinde sei die betreffende Gemeindsbehörde zu nehmen; es entstand aber häufig Streit. Das zweite Verhältniß, von dem ich voraussetze, man habe es im Auge, betrifft die Annahme von Burgern. In dieser Beziehung haben wir in unserm Kantone mit andern Sonderbarkeiten auch diese, daß auch in Gemeinden, wo keine Burgergemeinde besteht, Burger angenommen werden; die Aufnahme findet durch die Einwohnergemeinde statt. Nun läßt sich hier ebenfalls die Frage aufwerfen, ob dieß statthaft sei. Gesetzlich ist es nicht; ich glaube, es wäre ein daheriger Nachweis schwer zu leisten. Es lohnt sich immerhin der Mühe, die Sache noch zu untersuchen, und es scheint mir nicht unpassend, wenn man die Annahme von Burgern durch die Einwohnergemeinden stattfinden lassen will, daß ein solcher Beschluß der Genehmigung des Regierungsrathes unterworfen werde; die Sache ganz auszuschließen, würde zu Uebelständen führen. Ich gebe die Erheblichkeit dieses Zusatzes zu.

Auch dieser Zusatz wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Mühlheim. Auch ich beabsichtige die Regulirung eines abnormen Verhältnisses, wenn es möglich ist. Ich habe bereits vorher angedeutet, daß in einzelnen Landestheilen — namentlich ist dieß im Bezirke Nidau der Fall — kleine Einwohnergemeinden sektionsweise vorhanden sind, die doch ein allgemeines Interesse haben, weil ein allgemeines Kirchgemeindearmengut vorhanden ist; in einem solchen Verhältnisse befinden sich die Gemeinden Täuffelen, Mett und Gottstatt. Fatale Uebelstände entstehen in Betreff der Verwendung solcher Güter; so haben wir das abnorme Verhältniß, daß Armengüter ausschließlich Burgern zu gut kommen, die in keiner der übrigen Sektionsgemeinden eingebürgert, nur Kirchspielsangehörige sind. Jetzt wird es sich darum handeln, die Betreffenden einzubürgern und noch andere Verhältnisse in Ordnung zu bringen. Wenn z. B. die Rechnung des Armengutes abgelegt wird, so macht sie den Umweg durch alle Sektionsgemeinden, jede macht ihre Bemerkungen dazu, dann kommen sämmtliche Passationen nicht vor die Kirchgemeinde, sondern vor den Regierungsstatthalter, und da stehen sich die Bemerkungen der Gemeinden oft gerade entgegen. Es ereignete sich schon der Fall, daß einige Sektionsgemeinden verschiedene Familien ins Ausland spediren wollten, während andere dagegen waren. Wenn es sich nun um die Einbürgerung handelt, so wird es sich fragen, wie die Mehrheit zu ermitteln sei. In andern Kirchgemeinden, wie in Gottstatt, ist es auch gebräuchlich, daß das Korporationsgut nach einer gewissen Skala verwendet wird. Nun ist hier in den betreffenden Sektionsgemeinden gar keine Möglichkeit gegeben, ein Wort mitzureden, weil der Kirchgemeinderath das Kirchspielarmengut verwaltet und Niemanden anders Rechnung gibt als sich selbst. Es scheint mir nun, diese beiden Mißverhältnisse seien zu reguliren; einen be-

stimmten Antrag stelle ich nicht, aber ich erlaube mir, die Regulirung dieser Verhältnisse dem Regierungsrathe zur Untersuchung zu empfehlen und schlage einen Zusatz in diesem Sinne vor.

Herr Berichterstatter. Solche abnorme Verhältnisse existiren in mehrern Theilen des Kantons, sie gehen in einigen Gegenden zum Theile noch weiter, indem es daselbst sogar landschaftliche Armengüter und Verwaltungen gibt. Es ist schwer, die Sache in ein befriedigendes Verhältniß zu bringen. Ursprünglich war das das normale Verhältniß, daß die Burgerschaften kirchspielweise organisirt wurden; wenn Sie die Bettelordnung nachschlagen, so werden Sie keine andern finden. Erst aus dem Rechtsameverhältnisse entwickelte sich das Verhältniß der sogenannten Dorfburger und Dorfgüter. Die Nothwendigkeit einer Liquidation dieser Verhältnisse anerkenne ich, nur scheint es mir, da es eine Liquidationsmaßregel in Bezug auf die abnormen Gemeindsverhältnisse ist, so sei es passender, die Sache nicht in das Gemeindsgesetz aufzunehmen, sondern zum Gegenstande einer besondern Maßregel zu machen, wie es z. B. in jüngster Zeit mit der Stadt und Vorstadt Lauffen, mit den sogenannten Stämpflishäusern und mit den Burggütern im Amte Konolfingen geschah. Ich will die Erheblichkeit des Zusatzantrages nicht bestreiten, glaube aber, der ihm zu Grunde liegende Gegenstand werde später wahrscheinlich entweder der Verwaltungsbehörde oder dem Gesetzgeber Veranlassung zu einem speziellen Beschlusse geben.

Auch dieser Zusatz wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Mühlheim. Ich bin so frei, noch einen zweiten Vorschlag zu machen, wenigstens möchte ich die Regierung veranlassen, uns über diese Frage auch Bericht zu erstatten. Schon vor mehrern Jahren drückte eine große Versammlung im Seelande dem Großen Rathe den Wunsch aus, es möchte dem gegenseitigen Hader zwischen Burgern und Einsaßen einigermaßen entgegengetreten, also dem Frieden Vorschub geleistet werden und zwar durch Aufstellung des Grundsatzes, daß nicht in der Gemeinde wohnende Ortsburger einen gewissen Theil an den Burgernutzungen haben, ungefähr so viel als die am Orte selber Wohnenden, nach Abzug der Leistungen, die sie an Ort und Stelle selbst zu tragen haben. Ich glaube, es wäre das ein Grundsatz, der, einmal aufgestellt, nur wohlthätige Folgen hätte. Hr. Fürsprecher Manhys deutete letzthin einige derselben an. Es würden namentlich eine Menge Leute, die bisher gezwungen waren, in der Gemeinde zu bleiben, den Versuch machen, außerhalb derselben ihr Glück zu suchen und dadurch würde die Armuth vermindert. Man fühlte dieses Bedürfniß im Seelande und es bestehen dort einige Reglemente, die solche Nutzungen bewilligen. Man ging vielleicht darin etwas zu weit, indem man selbst solchen, die außerhalb der Schweiz wohnten, ein Nutzungsrecht einräumte. Allein ich glaube, wenn Jemand einen Anspruch auf ein Vermögen hat, so könne man ihm nach Abzug der betreffenden Auslagen denselben nicht wohl bestreiten, sondern es müsse demselben doch billigermaßen Rechnung getragen werden. Einen bestimmten Antrag will ich nicht stellen, aber ich wünsche, daß die Regierung in einem Vortrage die Gründe für und gegen entwickeln und dem Wunsche eines großen Theils unserer Bevölkerung Rechnung tragen möge.

Herr Berichterstatter. Es wurde eigentlich nur ein Wunsch ausgesprochen und deßhalb könnte ich mich enthalten, in eine Erörterung darüber einzutreten. Indessen erlaube ich mir zu bemerken, daß in dieser Hinsicht theilweise bereits durch den §. 13 Vorsorge getroffen wird, da er die Vorschrift enthält: da wo Armengüter bestehen, bleibe den Antheilhabern der stiftungsgemäße Anspruch auf Genuß derselben; doch beschränke sich die Verpflichtung zur Unterstützung aus den Armengütern zunächst auf die in der Schweiz Angesessenen und dehne sich nur, wenn der Ertrag weiter reicht, nach Maßgabe des allfälligen Ueberschusses auch auf auswärts wohnende Angehörige aus. Das Verhältniß wird ohnehin durch eine allgemeine Verordnung über die Burgergenüsse seine Erledigung finden müssen, aber in die Organisation der Gemeinden gehört es nicht. Als Wunsch habe ich davon Notiz genommen, aber als Zusatzantrag kommt dieser Punkt hier nicht in Betracht.

Plüß spricht sich rügend dagegen aus, daß, wie er vernommen, Mitglieder der Versammlung sich beim Namensaufrufe stellen, sich dann entfernen und zu Hause ihre Geschäfte besorgen, während sie gleichwohl das Taggeld beziehen. Das Präsidium ist über die Unstatthaftigkeit eines solchen Benehmens mit dem Präopinanten einverstanden und bemerkt, das Reglement biete ein Mittel dagegen in der Veranstaltung eines zweiten Namensaufrufs.

Herr Berichterstatter. Ich entspreche nur einem Wunsche, den ein Mitglied der Versammlung gegen mich ausgedrückt, wenn ich noch über die sogenannten Rechtsamegemeinden ein Wort anbringe. Ich kann natürlich nur über Verhandlungen Bericht erstatten, welche in der Regierung vorgehen, über zukünftige Entscheidungen kann ich mich nicht aussprechen. Ich wurde durch Hrn. Hubler darauf aufmerksam gemacht, daß seit längerer Zeit das Verhältniß der Rechtsamegemeinden Gegenstand von Prozessen und Streitigkeiten war, es gab keine reichere Quelle als diese, aus dem Grunde, weil in den letzten zwanzig Jahren die Stellung der Rechtsamegemeinden völlig verrückt wurde und zwar so, daß sie am einen Orte so, am andern anders behandelt wurden. Die Behörden wissen nicht mehr, woran sie sind. Nicht nur die Verwaltungsbehörden, sondern auch die Gerichte mußten sich damit befassen, die Verwaltungsbehörden, wenn es sich bei Fertigungsbegehren um Rechtsamen handelte, wobei sich die Frage darbot: sind sie Korporationen oder Privaten? Die Gerichte hatten öfter zu entscheiden bei Anlaß von Kantonnementen, indem die Einen oder Andern den Rechtsamegemeinden die Korporationsrechte bestritten. Wie ging es dabei? Es wurde von den Gerichten bald so bald anders entschieden. Ich kenne Urtheile, wo man den Rechtsamegemeinden das Recht der Korporationen einräumte, aber auch solche, worin ihnen dasselbe nicht eingeräumt wurde. In der Administration herrschte etwas mehr Einigkeit, doch walteten ebenfalls gewisse Zweifel ob. Nun ereignete sich folgender Fall in letzter Zeit. Es hatte eine Rechtsamegemeinde, die ihre Güter vertheilt hatte, noch einen Rest davon und wollte denselben zufertigen lassen. Der betreffende Beamte verlangte nun, daß die einzelnen Mitglieder der Rechtsamegemeinde sich als Privaten nennen, indem er sie nicht als öffentliche Korporation betrachte. Es bot sich in Folge dessen die Frage im Regierungsrathe: wäre es nicht gut, die Frage einmal grundsätzlich zu erledigen? und der Regierungsrath beschloß, sich über die rechtliche Stellung der Rechtsame- oder Dorfgemeinden ein Gutachten ausstellen zu lassen. Ihre Stellung ist derjenigen der Bäuerten im Oberlande ähnlich. Das Gutachten ging dahin: diese Dorfgemeinden waren die ältesten und natürlichsten Gemeinden im Kantone, sie hatten bis zur Erlassung des Gemeindegesetzes von 1833 den Charakter öffentlicher Korporationen. Dieß der erste Satz, der zweite ist folgender: dieser Charakter wurde ihnen weder durch die Verfassung von 1831 noch durch das Gemeindegesetz genommen. Hieraus ist der Schluß einfach folgender: wenn die Rechtsamegemeinden vorher Korporationen waren und ihnen das Recht derselben weder durch die Verfassung von 1831 noch durch das darauf folgende Gemeindegesetz entzogen wurde, so sind sie in dieser Stellung geblieben. Der dritte Satz geht dahin: der Grund ihrer korporativen Stellung liegt im Korporationsgute, wenn sie dieses theilen, so fällt der Grund weg und sie hören auf Korporationen zu sein; so lang er aber besteht, behalten sie ihre Stellung. Auch den speziellen Fall entschied man nach diesem Gutachten. Aber hier bietet sich die weitere Frage: soll auch in Zukunft auf Grundlage eines speziellen Falles entschieden werden, oder ist nicht vielmehr Grund zu einer speziellen gesetzgeberischen oder administrativen Maßregel vorhanden? Der Regierungsrath gieng von letzterer Ansicht aus, indem er fand,

es bedürfe nicht eines gesetzgeberischen Aktes, sondern nur einer Maßregel der Verwaltungsbehörde. Es wird zu diesem Zwecke wahrscheinlich in kurzer Zeit eine Art Kreisschreiben an die Bezirksbeamten erlassen werden, worin der Regierungsrath eine administrative Auskunft über die Stellung dieser Gemeinden gibt.

(Schluß der Sitzung: 1¾ Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 1. Dezember 1852,
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend, mit Entschuldigung, die Herren Beutler, Brötie, Bühlmann, Droz, Helg, Karlen, Kommandant; Marti, Minder, Richard zu Erlach; Röthlisberger, Stabsmajor; Wirth, Wyß, Amtsrichter, und Zingg; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Amtsrichter; Bhend, Gouvernon, Meier, Probst, Reichenbach, Ritschard zu Oberhofen; Siegenthaler, Sterchi, Stocker, Stockmar, Ueltschi und Weyermann.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Naturalisationsgesuch des Herrn Dr. A. D. von Gonzenbach von St. Gallen, Mitglied des Nationalrathes und des Großen Rathes des Kantons Bern. Der Petent wird, da er allen Requisiten des Gesetzes vollkommen Genüge geleistet, von der Direktion der Justiz und Polizei, sowie vom Regierungsrathe empfohlen.

Brunner, Direktor der Domainen und Forsten als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Am 19. Mai abhin ertheilte der Regierungsrath Herrn Dr. von Gonzenbach die Bewilligung, sich im Kantone Bern um ein Ortsbürgerrecht umzusehen. Derselbe ist von St. Gallen gebürtig und reformirter Konfession. Die Gemeinde Muri schenkte ihm das Bürgerrecht; nun wendet er sich an den Großen Rath um Ertheilung der Naturalisation, nachdem er die Vorschriften des Gesetzes in dieser Beziehung alle erfüllt hat. Er bescheinigt ein Vermögen von 100,000 alten Franken, das er versteuert. Ich halte es für überflüssig, im Uebrigen in eine weitere Erörterung einzutreten, da Sie den Herrn von Gonzenbach Alle kennen, so gut wie ich; nur einige wenige Thatsachen über dasjenige, was er als Eidgenosse gethan, erlauben Sie mir hervorzuheben. Herr von Gonzenbach beschäftigte sich, während er eine Beamtung bei der Eidgenossenschaft bekleidete, jahrelang mit Abschließung von Verträgen und lieferte mehrere Arbeiten, die seiner Zeit von der Tagsatzung als gelungen verdankt wurden. Ich bin so frei, einige derselben anzuführen, welche er in letzter Zeit der Eidgenossenschaft widmete. Eine solche Arbeit aus dem Jahre 1842 betrifft die Darstellung der Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Frankreich während des Jahres 1840, ein Werk, welches die Tagsatzung als gelungen anerkannte, indem sie den Verfasser zugleich einlud, sich auch mit den kommerziellen Verhältnissen der Schweiz gegenüber andern Staaten zu befassen. Diesem Wunsche kam Herr von Gonzenbach nach, da er im Jahre 1845 eine neue Arbeit vollendete, und zwar über die Handelsverhältnisse der Schweiz zum deutschen Zollvereine; auch dieses Werk wurde ihm von der Bundesbehörde verdankt, verbunden mit der Einladung, fortzufahren. Im Jahre 1848 trat Herr von Gonzenbach abermals mit einer neuen Arbeit auf, indem er die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Oesterreich in den Jahren 1840—45 zum Gegenstande derselben machte. Auf Anregung des Vorortes wurde ihm diese Arbeit als ein schriftstellerisches Werk von bleibendem Werthe verdankt. Wie wichtig es für ein Land ist, einen mit solchen Kenntnissen und Erfahrungen ausgestatteten Mann zu besitzen, wie Herrn von Gonzenbach, bedarf kaum einer weitern Bemerkung, namentlich ist es für den Kanton Bern bei den gegenwärtigen eidgenössischen Einrichtungen wichtig, um dessen Interesse zu wahren. Wir haben manchen guten Fürsprecher und Notar, Bürger, die man gelehrt nennen kann; aber so erfahren und gebildet in den Zweigen, welcher Herr von Gonzenbach mächtig ist, sind sehr Wenige. Wie wichtig es ist, daß ein solcher Mann die Interessen der Eidgenossenschaft und des Kantons Bern in Zoll- und Handelssachen verfechten kann, wissen wir Alle, daher kein Wort mehr über diesen Punkt. Einen einzigen Umstand erlaube ich mir noch zu berühren, und glaube nicht unbescheiden zu sein, wenn es geschieht, ich bitte indessen ab. Ich darf hoffen, der Große Rath des Kantons Bern werde durch den heutigen Akt der Eidgenossenschaft beweisen, daß man in solchen Fragen nicht die politische Farbe eines Mannes in Betracht zieht, sondern dessen persönliche Verdienste und Eigenschaften; ich sage, ich bin überzeugt, daß der Große Rath nicht politischen Nebensachen ein entscheidendes Gewicht beilege. Die Behörde hat in jüngster Zeit bewiesen, daß sie sich über so kleinliche Rücksichten hinwegsetzen kann. Dieß geschah kürzlich gegenüber einem Mitgliede dieser Versammlung, das auf der linken Seite sitzt; die Rechte hat damals bewiesen, daß sie es nicht auf Rücksichten politischer Natur abgesehen hat. Man rechne es mir nicht als Unbescheidenheit an, daß ich mit einer Bemerkung Bezug darauf nehme. Ich schließe damit, daß ich die Versammlung darauf aufmerksam mache, daß das heutige Verhältniß nicht das gleiche ist, wie in manchen andern Fällen, in welchen die Naturalisation nachgesucht wird. Derjenige, welcher sie gegenwärtig verlangt, ist Schweizerbürger, durch seine persönliche Stellung bekannt, er bietet alle Garantie, die man billigerweise fordern kann; schon seine Vermögensverhältnisse sind der Art, daß nicht angenommen werden kann, er oder seine Familie werde je dem Lande zur Last fallen. Ich will Gesagtes nicht wiederholen, sondern ersuche den Großen Rath, er möchte den Antrag des Regierungsrathes genehmigen und Hrn. v. Gonzenbach die Naturalisation ertheilen.

Karlen zu Erlenbach. Ich würde mich enthalten haben, in dieser Sache das Wort zu ergreifen, hätte sich nicht Herr Regierungsrath Brunner eine so große Mühe gegeben, den Antrag der Regierung zu empfehlen. Ich anerkenne durchaus die Verdienste, welche Herr von Gonzenbach besitzt, ich anerkenne, daß er ein talent- und kenntnißreicher Mann ist; aber wenn Herr Brunner sagt, man solle nicht auf die politische Ansicht desselben sehen, so möchte ich ihm erwiedern: die politische Ansicht eines Mannes kann dem Vaterlande wohlthätig oder verderblich sein. Ich weiß, daß Herr von Gonzenbach es seiner Zeit mit dem Sonderbunde, nicht mit der Eidgenossenschaft hielt. Was die Anspielung des Herrn Berichterstatters auf die Naturalisation des Herrn Plüß betrifft, so bemerke ich ihm, daß, wenn es ein Mann von diesem Schlage wäre, wir von Herzen gerne Revanche geben würden.

Fischer, Direktor des Innern. Ueber die Person selbst, um welche es sich handelt, kein Wort; ich überlasse es Jedem, darüber zu denken, was er will. Indessen scheint es mir, der Große Rath ehre sich selbst, wenn er einem politischen Gegner, dessen übrige Verdienste er anerkennt, Gerechtigkeit widerfahren läßt. Die Sachlage ist nun einmal diese, und Jeder von Ihnen weiß, daß zu Erledigung dieser Geschäfte die einfache Mehrheit nicht genügt, sondern daß es nach dem Reglemente zwei Drittel Stimmen bedarf, um eine Naturalisation zu bewilligen. Herr von Gonzenbach und seine Freunde kannten diese Lage der Dinge wohl, allein sie hatten das Vertrauen und die Ansicht, bei dieser Gelegenheit werde der Standpunkt festgehalten, daß eine Behörde sich selbst ehre, wenn sie politische Rücksichten bei Seite zu setzen weiß. Ebenso bemerke ich, daß es eine Art von Anomalie wäre, ein Mitglied im Großen Rathe zu haben, welches bei allen vorkommenden Naturalisationsgesuchen mitstimmt, aber doch nicht die gleiche Eigenschaft eines Kantonsbürgers hat. Endlich ist noch ein anderer Punkt, auf den ich Ihre Aufmerksamkeit lenken möchte. So viel an mir, habe ich längst die Ueberzeugung, daß der Tag immer näher rückt, an dem man einsehen wird, daß alle gesunden Elemente im Vaterlande sich einigen müssen. Ich beziehe dieß nicht auf die Politik, sondern auf die Verhältnisse im Armenwesen, in Bezug auf welche ich überzeugt bin, und sehe (ich weiß nicht, wie man es auffaßt), daß der Moment immer mehr naht, wo wir in große Schwierigkeiten kommen werden, deren wir uns nicht entledigen können, ohne daß man sich gegenseitig alle mögliche Hülfe bietet, und zwar mit Beseitigung allfälliger Feindschaften und Haders. Nach meiner Ansicht würde ein Akt dieser Art eher dazu beitragen, die Feindschaft zu vermindern, statt sie zu vermehren. Auch von diesem Standpunkte aus möchte ich Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung empfehlen.

Abstimmung:

Für Willfahr	117 Stimmen.
Für Abschlag	75 „

Das Gesuch vereinigt demnach nicht die nach dem Reglemente erforderlichen zwei Drittel der Stimmen auf sich.

Entlassungsgesuch des Hrn. Erziehungsdirektors Aug. Moschard, d. d. 23. April 1852. Antrag des Regierungsrathes, demselben die verlangte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste auf den 31. Dez. nächsthin zu ertheilen.

Herr Präsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Der Regierungsrath bedauert es gar sehr, daß er Ihnen in dieser Sitzung ein solches Gesuch vorlegen muß. Herr Regierungsrath Moschard reichte schon vor beiläufig einem Jahre ein Entlassungsgesuch ein, das er aber damals aus Gründen, welche in den Zeitverhältnissen lagen, zurückzog; später erneuerte er dasselbe unter Anführung mehrerer Gründe. Namentlich scheinen seine Familienverhältnisse zwingender Natur zu sein; er hat einen Vater, der blind ist, und er ist dessen einziges Kind. Seine Kollegen und namentlich der Berichterstatter bedauern es sehr, Herrn Moschard aus ihrer Mitte scheiden zu sehen. Herr Moschard zeichnet sich aus durch eine genaue Kenntniß beider Sprachen, sowie der Verhältnisse beider Landestheile und der Gesetzgebung derselben, so daß er in Verbindung seiner übrigen nicht geringen Kenntnisse ein nützliches Mitglied der Regierung war, dessen Dienstleistungen seine Kollegen nicht vergessen werden. Diese Anerkennung bin ich ihm hier öffentlich schuldig. Herr Moschard dringt auf seine Entlassung und so bleibt mir nur übrig, bei Ihnen Namens des Regierungsrathes den Antrag zu stellen, Sie möchten ihm dieselbe in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilen. Er hat sich übrigens anerboten, seine Funktionen bis Ende des Jahres fortzusetzen, und namentlich die Berathungsgegenstände, welche er entworfen und deren Berichterstatter er ist, in dieser Sitzung noch behandeln zu helfen. Ich füge also bei, Sie möchten die Entlassung auf den 31. Dez. l. J. ertheilen.

Der Große Rath pflichtet diesem Antrage ohne Einsprache durch das Handmehr bei.

Wahlen.

1) Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes.

Von 193 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr A. Bandelier, Pfarrer in Corgémont	112 Stimmen.
„ Revel, gewesener Regierungsrath .	76 „

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es ist somit gewählt: Herr Alphonse Bandelier, Pfarrer in Corgémont.

---

2) Wahl eines Erziehungsdirektors.

Von 185 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Bandelier, Pfarrer in Corgémont .	130 Stimmen.
Leer	29 „

Die übrigen Stimmen zersplittern sich auf mehrere Namen.

Es ist somit erwählt: Herr Bandelier, Pfarrer in Corgémont.

---

3) Wahl eines Regierungsstatthalters von Burgdorf.

Es sind vorgeschlagen:

a. von der Wahlversammlung:
1. Herr U. Steiner, von Kirchberg, dermaliger Amtsverweser;
2. „ J. Wyß, von Alchenstorf, Großrath und Amtsrichter;

b. von dem Regierungsrathe:
1. Herr J. Christen zu Rumendingen, gewesener Großrath;
2. „ Major Fankhauser zu Burgdorf.

Von 185 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr U. Steiner zu Kirchberg . .	117 Stimmen.
„ J. Wyß zu Alchenstorf . . .	66 „
„ Fankhauser zu Burgdorf . .	2 „

Es ist also gewählt: Herr U. Steiner zu Kirchberg.

---

4) Wahl eines Regierungsstatthalters von Niedersimmenthal.

Es sind vorgeschlagen:

a. von der Wahlversammlung:
1. Herr Großrath J. Weißmüller zu Wimmis, dermaliger Amtsverweser;
2. „ J. Stucki, Handelsmann zu Erlenbach;

b. von dem Regierungsrathe:
1. Herr Amtsrichter Kloßner in Diemtigen;
2. „ Gemeindepräsident Aegerter in Oberwyl.

Von 178 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Weißmüller	169 Stimmen.
„ Kloßner	4 „
„ Stucki	1 Stimme.

Die übrigen fallen leer.

Es ist somit gewählt: Herr Weißmüller, Amtsverweser, in Wimmis.

Der Gewählte bittet sich, unter Verdankung des ihm geschenkten Zutrauens, acht Tage Bedenkzeit aus, welche ihm ohne Einsprache durch das Handmehr bewilligt wird.

---

5) Wahl eines Regierungsstatthalters von Saanen.

Es sind vorgeschlagen:

a. von der Wahlversammlung:
1. Herr G. Zingre, Hauptmann, zu Saanen;
2. „ Chr. Romang, Amtsverweser, daselbst;

b. von dem Regierungsrathe:
1. Herr Reichenbach, gewesener Großrath, in Lauenen;
2. „ J. Haldi, Reservelieutenant, zu Saanen.

Von 172 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr G. Zingre	155 Stimmen.
„ Reichenbach	3 „
„ Romang	5 „
„ Haldi	1 Stimme.

Die übrigen sind leer.

Es ist also gewählt: Herr G. Zingre, Hauptmann, zu Saanen.

---

6) Wahl eines Gerichtspräsidenten von Trachselwald.

Es sind vorgeschlagen:

a. von der Wahlversammlung:
1. Herr J. Wirth, dermaliger Vizepräsident;
2. „ G. Müller, Fürsprecher, in Bern;

b. von dem Obergerichte:
1. Herr Schild, Gerichtspräsident von Oberhasle;
2. „ Buri, Rechtsagent, zu Schoren bei Langenthal.

Von 164 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Wirth	161 Stimmen.
„ Müller	3 „

Es ist somit gewählt: Herr J. Wirth zu Gerisberg, dermaliger Vizegerichtspräsident.

---

7) Wahl eines Suppleanten des Obergerichts.

Von 165 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Hähni, Amtsnotar	97 Stimmen.
„ Matthys, Fürsprecher	55 „

Die übrigen zersplittern sich auf eine Reihe von Namen.

Es ist also gewählt: Herr Amtsnotar Hähni, von Rapperswyl.

---

8) Wahl eines Kantonsbuchhalters.

Von 173 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr C. v. Jenner-Marcuard	98 Stimmen.
„ Mühlemann	63 „

Die übrigen zersplittern sich.

Es ist somit erwählt: Herr C. v. Jenner-Marcuard in Bern.

---

9) Wahl eines Oberinstruktors.

Von 160 Stimmen erhält im ersten Wahlgange:

Herr Oberst Eduard Brugger in Bern, dermaliger Oberinstruktor, 135 und ist also gewählt.

Die übrigen Stimmen zersplittern sich auf eine Menge Namen.

---

10) Wahl eines Kantonskriegskommissärs.

Von 163 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr L. Dietzi in Bern	92 Stimmen.
„ Röthlisberger	59 „

Die übrigen zersplittern sich auf eine Reihe Namen.

Es ist somit gewählt: Herr L. Dietzi, von Bern, der diese Stelle provisorisch versieht.

---

11) Wahl zweier Mitglieder des Ständerathes für das Jahr 1853.

a. Wahl des ersten Mitgliedes:

Von 160 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Oberst Kurz	96 Stimmen.
„ Migy, gewesener Oberrichter	39 „
„ Dr. Lehmann	13 „

Die übrigen Stimmen zersplittern sich auf andere Namen.

Es ist also gewählt: Herr Oberst und Großrathspräsident Albert Kurz in Bern.

---

b. Wahl des zweiten Mitgliedes:

Von 156 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Boivin, Gerichtspräsident	92 Stimmen.
„ Migy, gewesener Oberrichter	30 „
„ Dr. Lehmann	21 „

Es ist somit gewählt: Herr Abr. Boivin, Gerichtspräsident zu Münster.

---

12) Wahl eines Mitgliedes der Staatswirthschaftskommission.

In offener Abstimmung wird an die Stelle des aus dem Großen Rathe getretenen Herrn Gfeller von Signau ernannt:

Herr Großrath Egger, von Aarwangen.

Endliche Redaktion der zweiten Berathung des Gesetzesentwurfs zu Vereinigung der Grundbücher im alten Kantonstheile.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1852, Seite 537 ff.)

Herr Präsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Es handelt sich hier nur um die definitive Redaktion der zweiten Berathung, so daß wir mittelst derselben den Gegenstand vollständig in's Reine bringen sollten. Der Art. 1 erlitt bei der frühern Berathung keine Abänderung, dagegen fielen bei Art. 2 nach dem Protokolle folgende Anträge: „a. von der Gesetzgebungskommission und dem Regierungsrathe wird ein Zusatz folgenden Inhaltes beantragt: 1) Zu dem Ende ist sämmtlichen Besitzern von Forderungen und Rechten irgend einer Art, welche im Umfange des in Art. 1 bezeichneten Kantonsgebietes auf Grundpfänder versichert sind, eine Frist von 12 Monaten, vom 1. Januar 1853 hinweg bestimmt, um ihre Anforderungen geltend zu machen. Ferner: 2) Ausgenommen hievon sind die nach Mitgabe der Gesetze vom 20. Dezember 1845 und 4. September 1846 in Liquidation befindlichen Ablösungsbeträge für ehemalige Zehnt- oder Bodenzinsberechtigungen. b. Aus der Mitte des Großen Rathes: 3) die von der Gesetzgebungskommission beantragte Frist von 12 Monaten auf 18 Monate auszudehnen; 4) bei der ursprünglich vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Frist von 6 Monaten zu verbleiben; 5) den Satz: „um ihre Anforderungen geltend zu machen" — abzuändern in: „um ihre Grundpfandrechte einzugeben; 6) für die Grundpfandrechte, welche in den letzten 10 Jahren entstanden, eine Ausnahme zu gestatten oder wenigstens doch die Pfandobligationen der Eingabe zu entheben. Von den in der Umfrage gefallenen Anträgen gibt der Berichterstatter die unter 3 und 5 zu, die unter 4 und 6 nicht. Der Große Rath genehmigt den Paragraphen mit den Zusätzen der Gesetzgebungskommission und zwar unter Festsetzung einer Eingabefrist von 12 Monaten, sowie mit Erheblicherklärung des in der Umfrage gefallenen Antrages 5." Es ist also hier einerseits

definitiv genehmigt, was die Gesetzgebungskommission und der Regierungsrath beantragten und andererseits wird in der neuen Redaktion die Schlußstelle: „ihre Anforderungen geltend zu machen" — abgeändert in: „ihre Grundpfandrechte einzugeben." Der Art. 2 ist nun ganz genau nach diesen Anträgen redigirt. Nebstdem erhält dieser Artikel noch einen Zusatz, der im Protokolle nicht unter der Rubrik des Art. 2, aber unter einem spätern Artikel erscheint und der hieher gesetzt werden muß; er lautet, wie folgt: „Außer dem Besitzer von Grundpfandrechten ist auch derjenige, welchem ein solches als Faustpfand hinterlegt ist, oder welcher für die Schuld eines Dritten in einem Pfandnexus steht, zur Eingabe berechtigt." Der eine dieser Punkte wurde förmlich beantragt, indem man namentlich Werth darauf setzte, die Wiedereinsetzung auch dem Faustpfandgläubiger zu gestatten und wenn man dieß will, so muß man demselben auch das Recht der Eingabe geben. Bei diesem Anlasse wurde mir von einem Mitgliede bemerkt, es wäre vielleicht noch ein Fall vorauszusehen, derjenige nämlich, daß ein Grundstück mitverhaftet, aber dem Betreffenden nicht überbunden sei. Dieser ist also dabei interessirt, daß der eigentliche Gläubiger die Eingabe besorge, aber wenn derselbe es versäumt, so muß für diesen Fall auch ihm das Recht der Eingabe eingeräumt werden. Dieß sind die Abänderungen, welche der Art. 2 erleidet und ich empfehle Ihnen denselben mit den beantragten Modifikationen zur Genehmigung.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Ueber den Art. 3 enthält das Protokoll folgendes: „Antrag der Gesetzgebungskommission und des Regierungsrathes, die litt. c. also zu fassen: „den Vor- „und Geschlechts- und allfälligen Zunamen nebst dem Wohnorte „und dem Heimathorte des Gläubigers." In der Umfrage wird ferner folgende Abänderung der Eingangsworte beantragt: „Die „Eingabe geschieht schriftlich und soll enthalten:" — Vom Berichterstatter zugegeben und vom Großen Rathe nebst dem Paragraphen selbst und dem Zusatze der Gesetzgebungskommission durch das Handmehr genehmigt." Auch hier entspricht die neue Redaktion den erheblich erklärten Anträgen.

Genehmigt, wie oben.

Herr Berichterstatter. Bei den Art. 4, 5, 6, 7 und 8 wurden bei der frühern Berathung die Anträge der Gesetzgebungskommission und des Regierungsrathes ohne Einsprache genehmigt und diese Artikel beschäftigen uns also heute nicht mehr. Ueber den Art. 10 enthält das Protokoll folgende Notiz: „Es wird beantragt: a. von der Gesetzgebungskommission und dem Regierungsrathe: eine Modifikation des Artikels in folgendem Sinne: „Nach Verfluß der in Art. 2 bestimmten Eingabefrist hat jeder Amtsschreiber die an ihn gelangten Eingaben mit den Grundbüchern des Bezirks bis zum Zeitpunkte ihrer Einführung im Jahre 1804 zurück zu vergleichen und sich zu versichern, ob in den letztern grundpfändlich versicherte Forderungen erscheinen, welche nicht eingegeben worden;" b. aus der Mitte des Großen Rathes: Es solle der Amtsschreiber auch vom Momente der Eingabe an diese zu vergleichen haben; vom Berichterstatter zugegeben und vom Großen Rathe nebst dem Antrage der Gesetzgebungskommission und des Regierungsrathes durch das Handmehr genehmigt." Der erste Theil, nämlich der Antrag der Gesetzgebungskommission ist also bereits unbedingt genehmigt, dagegen bloß erheblich erklärt der Antrag, den Artikel so zu fassen, daß darüber kein Zweifel entstehe, daß ein Amtsschreiber, der im ersten Monate der gesetzlich bestimmten Eingabefrist eine Eingabe erhält, nicht sagen könne: diese geht mich nichts an, ich habe die Sache erst nach Abfluß der 12 Monate zu vergleichen! Diesem Wunsche entsprechend wird nun der Art. 10 folgendermaßen redigirt: „Jeder Amtsschreiber hat die an ihn gelangten Eingaben mit den Grundbüchern zu vergleichen ꝛc.," so daß die anstößigen Worte wegfallen.

Genehmigt, wie oben.

Herr Berichterstatter. In Betreff des Art. 11 gibt das Protokoll folgenden Aufschluß: „Antrag der Gesetzgebungskommission und des Regierungsrathes, dem Paragraphen folgenden Zusatz anzuhängen: „In den Sendbriefen soll ausdrücklich bemerkt sein, daß die Nichteingabe des Pfandrechtes binnen der in Art. 12 bestimmten Frist eine Erlöschung zur Folge habe." Andererseits fällt aus der Mitte des Großen Rathes der Antrag, statt der Sendbriefe eine spezielle Veröffentlichung durch das Amtsblatt vorzuschreiben. Der Berichterstatter gibt die Erheblichkeit des letzten Antrages zu und mit diesem Vorbehalte genehmigt der Große Rath den Paragraphen durch's Handmehr." Hier ist ungefähr das gleiche Verhältniß, wie bei dem vorhergehenden Artikel: der Antrag der Gesetzgebungskommission ist unbedingt genehmigt, dagegen ist nur erheblich und soll heute endlich entschieden werden, ob Sie den Sendbriefen eine Publikation im Amtsblatte vorziehen. Der Regierungsrath entschied sich, bei den Sendbriefen zu bleiben und zwar ohne zu verkennen, daß eine Publikation durch das Amtsblatt ebenfalls ihre Vorzüge habe; doch geht die Ansicht der vorberathenden Behörde dahin, daß nach Abwägung der Vortheile und Nachtheile die Sendbriefe vorzuziehen seien. Vor Allem ist nicht zu übersehen, daß die Avisbriefe bereits vorgeschrieben sind. Genehmigen wir das im Entwurfe enthaltene Verfahren, so bleiben wir bei dem, was das Zivilgesetz bereits in bestimmten Fällen fordert; gehen wir aber zu der beantragten Publikation über, so schreiben wir eine exzeptionelle Form vor. Darüber sind Alle einig, daß solche Abweichungen von gesetzlich bestimmten Formen nicht wünschbar seien; man läßt sie eintreten, wenn sie ausnahmsweise Vortheile gewähren und vermeidet sie, wenn dieß nicht der Fall ist. Welches ist der Grund, warum man die Publikation vorziehen will? Man sagt: der Amtsschreiber erläßt den Sendbrief, der letzte Gläubiger ist im Grundbuche nicht angemerkt; der Brief kommt in die Hand desjenigen, welcher dort angemerkt ist, während der wirkliche Gläubiger nichts davon weiß. Dieser Fall tritt ein, wie bei Geldstagen und beneficiis inventarii, aber nur wenn der betreffende Gläubiger eine Saumseligkeit begangen hat. Die entscheidende Rücksicht, warum Ihnen neuerdings die Erlassung von Sendbriefen vorgeschlagen wird, ist diese: der Regierungsrath zweifelt sehr daran, ob eine solche Publikation im Amtsblatte, wie man sie hier beabsichtigt, den Zweck erreichen würde. Vorerst gäbe es in einzelnen Bezirken eine Publikation, die vielleicht das halbe Amtsblatt anfüllen würde. Nun weiß man, wie wenige Personen dasselbe lesen und daß die Voraussetzung, es werde von Vielen gelesen, eine Fiktion ist. Die Hauptfrage ist nun diese: glaubt man, im Ganzen genommen, die Avisbriefe seien sicherer oder die Publikation? Das Sicherere würde der Regierungsrath vorziehen, auch bei einer Abweichung von allgemeinen Vorschriften; indessen müßte man die Meinung ganz bestimmt haben, daß die Publikation sicherer sei, sonst müßte man bei den Avisbriefen bleiben. Der Regierungsrath hält letztere für sicherer und ich empfehle Ihnen Namens desselben diesen Antrag.

Matthys. Ich möchte nur den Herrn Berichterstatter fragen, ob es nicht zweckmäßig wäre, beide Einladungsarten mit einander zu verbinden.

Herr Berichterstatter. Wenn man glaubte, daß damit eine Garantie gegeben sei, so hätte ich, so viel an mir, gar nichts dagegen, noch heute eine solche Modifikation vorzunehmen. Man wird vielleicht eine Einwendung machen und sagen, heute dürfen nicht mehr Anträge gestellt werden. Ich hielte eine solche Einwendung nicht für ganz begründet, denn es kann ein Mitglied sagen: ich will die Avisbriefe nicht fahren lassen, aber sie nur bedingt aufnehmen. In dieser Form ist der Antrag noch zulässig und ich wiederhole: wenn der Gläubiger dabei mehr gesichert ist, so habe ich nichts dagegen; doch würden damit auch Mühe und Kosten vermehrt und mir schien es, die Avisbriefe dürften genügen. Noch erlaube ich mir auf einen Unterschied aufmerksam zu machen, welcher zwischen der Eingabe zur Bereinigung der Grundbücher und der Eingabe bei andern Anlässen obwaltet. Wenn ich als Gläubiger bei einem beneficium inventarii eine Eingabe zu machen habe, so betrachte ich es

als Zufall, daß ich weiß, der Betreffende sei gestorben; aber anders verhält es sich, wenn man die allgemeine gesetzliche Vorschrift erläßt, daß alle Pfandrechte binnen einer gesetzlichen Frist eingegeben werden müssen, dann weiß ich, daß ich ebenfalls die Eingabe machen muß. Es müßte also, um hier die Eingabe zu unterlassen, ein viel größerer Grad von Nachlässigkeit des Gläubigers vorausgesetzt werden als bei einem beneficium inventarii.

Der Antrag des Herrn Berichterstatters wird durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Ueber den Art. 12 lesen wir im Protokolle, was folgt: „Es wird beantragt, das Wort „avisirten" vor „Gläubigern" zu ersetzen durch „säumigen;" vom Berichterstatter zugegeben und vom Großen Rathe nebst dem Paragraphen durchs Handmehr genehmigt." Es hieß nämlich im ersten Entwurfe, nach Verfluß der ersten Frist werde den „avisirten Gläubigern" noch eine fernere Frist von zwei Monaten zur nachträglichen Eingabe eingeräumt und aus dem Ausdrucke „avisirten" wurde der Zweifel geschöpft, ob ein anderer, nicht avisirter Gläubiger, der entdecken würde, daß er die Eingabe während der ersten Frist versäumt, noch das Recht habe, nachträglich seine Eingabe zu machen, weil er nicht avisirt sei. Um diesen Zweifel, den das Gesetz nicht zulassen will, zu beseitigen, wurde die Redaktion nach dem erheblich erklärten Antrage modifizirt.

Genehmigt, wie oben.

Herr Berichterstatter. Der Artikel 13 beschäftigt uns nicht mehr, da bei demselben nur der Antrag der Gesetzgebungskommission und des Regierungsrathes genehmigt wurde; ebenso der Artikel 14. Dagegen enthält das Protokoll über den Artikel 15 folgende Stelle: „Auch diesen Paragraphen beantragen Gesetzgebungskommission und Regierungsrath abzuändern und zwar in folgender Weise: „Die Wiedereinsetzung in den vorigen „Stand findet nur statt zu Gunsten von Besitzern von Grund„pfandrechten, welche von diesem Gesetze und der vorgeschrie„benen Avisirung entweder gar nicht oder zu spät zur Besorgung „der Eingabe Kenntniß erhalten haben." Andererseits wird aus der Mitte des Großen Rathes vorgeschlagen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch denjenigen zu gestatten, welche nicht gewußt, daß ihnen Pfandrechte zustehen. Vom Berichterstatter zugegeben und vom Großen Rathe nebst dem Antrage der Gesetzgebungskommission durch das Handmehr genehmigt." Hier haben wir ebenfalls nur den letzten Antrag zu entscheiden. Der Regierungsrath schägt Ihnen eine Ergänzung in diesem Sinne wirklich vor und zwar mit folgenden Worten: „Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nur statt zu Gunsten von Grundpfandrechten, oder andern Betheiligten (Art. 2), welche von diesem Gesetze und der vorgeschriebenen Avisirung entweder gar nicht oder zu spät zur Besorgung der Eingabe Kenntniß erhalten haben" — nun folgt die Ergänzung: „oder denen der Grund unbekannt war, welcher sie zu einer Eingabe berechtigt hätte." Der Regierungsrath nahm hier eine zweite Ergänzung auf, die aber eine Konsequenz dessen ist, was der Große Rath bei Art. 2 über die Faustpfandgläubiger beschloß. Es betrifft nämlich die Einschaltung der Worte „oder andern Betheiligten (Art. 2)" nach dem Worte „Grundpfandrechten." Dieß die Ergänzungen, welche ich hier zu beantragen habe.

Matthys. Ich erlaube mir hier nur eine Frage an den Hrn. Berichterstatter. Es ist bekannt, daß oft Ueberbünde erfolgen; der neue Schuldner verzinst während Jahren die überbundene Schuld, das Gesetz entläßt aber den alten Schuldner nicht, wenn der Gläubiger den neuen nicht ausdrücklich eingegeben hat. Wie ist nun das Verhältniß, wenn der Gläubiger die Eingabe unterläßt? Soll ihm das Forderungsrecht auch gegenüber der alten Schuld bleiben oder muß er den neuen Schuldner anerkennen? Wie kann sich der Betreffende gegen den Nachtheil sichern, der ihm daraus erwächst, daß der Gläubiger es unterlassen hat, eine Eingabe zu machen? Ich stelle nur eine Frage an den Hrn. Berichterstatter, ich kenne den Zusammenhang des Gesetzes nicht.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, nach der heute vorliegenden Redaktion sollte jeder Zweifel beseitigt sein, denn der alte Schuldner hat nach Art. 2 ebenfalls das Recht, eine Eingabe zu machen.

Der Art. 15 wird in der vom Hrn. Berichterstatter beantragten Fassung durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Ueber den Art. 16 sagt das Protokoll folgendes: „Antrag der Gesetzgebungskommission und des Regierungsrathes, das zweite Alinea also zu modifiziren: „Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen der Nothfrist von einem Jahre, vom Tage der Erscheinung der im Art. 14 vorgeschriebenen Bekanntmachung hinweg anbegehrt werden und auf Verlangen des Grundbesitzers ist u. s. w." Ferner wird aus der Mitte des Großen Rathes beantragt: 1) auch dem Faustpfandgläubiger das Recht einzuräumen, sich in den vorigen Stand wieder einsetzen zu lassen; 2) statt des Eides die Leistung des Beweises selbst vorzuschreiben; 3) den endlichen Entscheid über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem Gerichtspräsidenten zu überlassen. Der Berichterstatter gibt die Anträge 1 und 3 zu, den Antrag 2 nicht, der Große Rath erklärt jene erheblich, verwirft diesen und genehmigt die Modifikation der Gesetzgebungskommission und des Regierungsrathes." Hier hat der Regierungsrath wieder sämmtliche erheblich erklärte Anträge aufgenommen und zwar durch folgende Redaktion des Art. 16: „Die Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist Gegenstand civilrechtlicher Erörterung zwischen dem säumigen Grundpfandgläubiger und dem Eigenthümer der Grundpfänder. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen der Nothfrist von einem Jahre, vom Tage der Erscheinung der im Art. 14 vorgeschriebenen Bekanntmachung im öffentlichen Blatte hinweg, anbegehrt werden, und auf Verlangen des Grundpfandbesitzers ist der Gläubiger schuldig, den Eid zu leisten, daß er vom gegenwärtigen Gesetze und der Avisirung nach Art. 11 entweder gar nicht, oder erst so spät Kenntniß erhalten, daß es ihm unmöglich gewesen sei, die Eingabe zu besorgen, oder daß er von dem Grunde, der ihn zur Eingabe berechtigt haben würde, keine oder zu späte Kenntniß erhalten habe."

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die übrigen Artikel wurden nach Antrag des Regierungsrathes und der Gesetzgebungskommission genehmigt und beschäftigen uns nicht mehr; hingegen wurden noch Zusätze beantragt und das Protokoll enthält darüber folgendes: „Auf die Anfrage des Hrn. Präsidenten, ob Jemand Zusätze vorzuschlagen habe, wird beantragt: 1) für die Bezeichnung des Grundpfandbesitzes überall den gleichen Ausdruck zu gebrauchen und nicht bald Grundpfandrechtsbesitzer, bald Grundpfandbesitzer, bald Grundpfandgläubiger zu setzen; 2) vorzuschreiben, daß für Bereinigung der Grundbücher die Amtsschreiber, soweit es sich thun lassen wird, geeignete Ergänzungen von sich aus vornehmen sollen, in wichtigen Fällen unter Einholung von Weisungen der Justiz- und Polizeidirektion. Den zweiten dieser Anträge gibt der Berichterstatter als erheblich zu, den ersten nicht und in diesem Sinne entscheidet auch der Große Rath." Schließlich wäre also noch definitiv über die Frage zu entscheiden, ob man sagen wolle, daß bei Anlaß dieser Bereinigung die betreffenden Amtsschreiber, soweit es die Verhältnisse erlauben, von sich aus Berichtigungen vornehmen sollen, in wichtigen Fällen unter Einholung besonderer Weisungen. Der Regierungsrath trägt darauf an, von diesem Zusatze zu abstrahiren. Er raisonnirte dabei also: entweder haben wir es mit einem verständigen und gewissenhaften Amtsschreiber zu thun, in diesem Falle bedarf es dieser zweideutigen Vorschrift nicht, er thut es sonst; oder wir haben es mit einem Beamten zu thun, dem es entweder an Einsicht oder am guten Willen fehlt, und dann nützt es nichts,

eine solche Bestimmung im Gesetze zu haben. Auch bei der Aufnahme des Zusatzes würde man es durch die Worte „so weit es thunlich ist" vollkommen dem Urtheile des Beamten überlassen und einzig von seinem Eifer würde es abhangen, ob der Artikel etwas nütze oder nicht. Im einen Falle ist er überflüssig und im andern nützt er nichts und deßhalb trage ich darauf an, Sie möchten davon abstrahiren.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Inkrafttretung dieses Gesetzes auf den 1. Januar 1853 bereits beschlossen ist und wir wären also damit zu Ende.

(Schluß der Sitzung: 12¾ Uhr Mittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 2. Dezember 1852,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Beutler, Brötie, Bühlmann, Droz, Helg, Karlen in der Mühlematt; Marti, Ritschard in Oberhofen; Rolli, Röthlisberger, Stabsmajor; Spahni, Wirth und Zingg; ohne Entschuldigung: die Herren Bhend, Gouvernon, v. Graffenried, Stadtforstmeister; Känel, Lehmann, Samuel, Handelsmann; Lenz, Meier, Niggeler, Probst, Reichenbach, Röthlisberger, J. U.; Röthlisberger, Isak; Schmalz, Wirth; Siegenthaler, Stocker, Stockmar, Streit, Ueltschi, v. Wattenwyl in Bern, Weyermann, Widmer, Winzenried, und Wyß, Amtsrichter.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Antrag des Regierungsrathes auf Erhebung der Gemeinde Ochlenberg, Kirchhöre Herzogenbuchsee, zu einer eigenen politischen Versammlung.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Die Gemeinde Ochlenberg gehört zur Kirchhöre Herzogenbuchsee, einer der größten im Kantone, da sie über 6000 Seelen zählt. Ochlenberg wünscht nun, eine eigene Urversammlung zu bilden, und führt neben der großen Zahl der Einwohner auch die Entfernung an, da diese Gemeinde zwei Stunden von Herzogenbuchsee entfernt ist. Die Petenten sagen, so lange die Theilnahme an den Wahlen nicht obligatorisch gewesen sei, habe es nichts gemacht, wohl aber jetzt. In Bezug auf die Form ist nichts gegen das Gesuch einzuwenden, auch in Betreff der Verfassung nicht, welche sagt, Kirchgemeinden von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung können durch das Gesetz in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden. Ich mache zum Schlusse darauf aufmerksam, daß diese Trennung keinen Einfluß auf den Bestand des Wahlkreises hat, sondern in dieser Beziehung bleibt es bei der bisherigen Eintheilung.

Mühlethaler. So sehr ich einerseits bedauern muß, daß sich diese Gemeinde von Herzogenbuchsee trennen will, weil ihre Einwohnerschaft ein braves, heiteres, friedliebendes Völklein bildet, eben so sehr muß ich andererseits das Gesuch empfehlen; denn die Kirchgemeinde ist so groß, daß sie aus 14 politischen Gemeinden besteht, zudem ist Ochlenberg sehr entfernt.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Präsident. Es entsteht hier eine Frage, die wir zu entscheiden haben. Ich glaube nicht, daß dieser Gegenstand als ein Gesetz angesehen werde, sondern als ein Beschluß des Großen Rathes. Wenn derselbe als Gesetz betrachtet wird, so muß er zweimal berathen werden. Als Gesetz betrachtet man sonst etwas, das auf den ganzen Kanton Bezug hat, während dieser Gegenstand nur eine einzelne Ortschaft betrifft. Ich bringe diese Sache vor den Großen Rath, damit man nicht glaube, ich wolle sie seinem Entscheide entziehen, und frage daher den Herrn Berichterstatter um seine Ansicht an.

Herr Berichterstatter. An sich wird es wohl auf das Gleiche herauskommen, da keine Schwierigkeit entstand, aber es ist ein Prinzip zu entscheiden. Ich hatte die Ansicht, es sei der Gegenstand einer zweiten Berathung zu unterstellen, allein man sagte mir, solche Vorlagen seien bisher als Beschlüsse behandelt worden; ich, so viel an mir, habe nichts dagegen und würde daher eventuell vorschlagen, es möchte Ihnen belieben, diesen Beschluß auf den 1. Januar 1853 in Kraft treten zu lassen.

Der Große Rath pflichtet dieser Ansicht ohne Einsprache durch das Handmehr bei.

Antrag des Regierungsrathes, die zum Kirchspiele Renan gehörende Berggemeinde La Ferrière zu einer eigenen politischen Versammlung zu erheben.

Herr Präsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Das Begehren von La Ferrière ist demjenigen von Ochlenberg in allen Beziehungen gleich zu stellen. Die Bevölkerung ist nicht so groß, statt 6000 zählt man hier über 3000 Seelen, dafür ist aber die Gegend viel wilder und bergiger. In formeller Beziehung ist auch hier nichts einzuwenden, und da die Verfassung nicht entgegensteht, so kann diesem Gesuche ebenfalls entsprochen werden. Indessen ist auch hier diese Trennung nicht zu verwechseln mit einer Trennung des Wahlkreises, welcher der nämliche bleibt. Ich trage ebenfalls darauf an, daß dieser Beschluß auf den 1. Januar nächsthin in Kraft trete.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Gesetzesentwurf
über
das Brandversicherungswesen.
(Erste Berathung.)

Fischer, Direktor des Innern, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Es handelt sich hier vor Allem um die Frage des Eintretens. Was die Nothwendigkeit einer Revision des bestehenden Brandversicherungsgesetzes betrifft, so wird es nach meiner Ansicht nicht nöthig sein, hierüber viele Worte zu verlieren; diese Nothwendigkeit ist allgemein anerkannt, und schon häufig geschahen Schritte und zum Theile sehr dringende, daß man eine Revision vornehmen möchte. Wenn man hierüber noch Zweifel hätte, so möchte ich diese durch das Ergebniß der letzten Jahre verscheuchen, das leider sehr ungünstig war und das beweist, wie auf der einen Seite die Zahl der Brände überhand nahm, auf der andern die Beiträge steigen. Ich erlaube mir nur, das Resultat der letzten vier Jahre hervorzuheben. Im Jahre 1848 wurde von den Steuerpflichtigen ein Beitrag von 2½ pro mille bezogen, im Jahre 1849 stieg derselbe auf 2¾ pro mille, im Jahr 1850 sank er wieder auf 2¼ pro mille und im Jahre 1851 betrug er wieder 2½ pro mille, — also immer über 2 pro mille. Ferner sehen wir während dieser nämlichen vier Jahre das Verhältniß des Brandschadens in folgenden Summen ausgedrückt: im Jahre 1848 betrug derselbe 330,506 Fr., im Jahre 1849 372,901 Fr., im Jahre 1850 292,706 Fr. und im Jahre 1851 306,953 Fr., also in allen vier Jahren war durchschnittlich eine Summe von ungefähr 300,000 Franken jährliche Vergütung zu bezahlen von Seite der Assekuranzanstalt. Dieß ist ein sehr ungünstiges Ergebniß, und die Folge davon war denn auch diese, daß in den letzten Jahren beträchtliche Austritte stattfanden, Austritte, die in noch größerem Maße vorhanden wären, wenn nicht diejenigen Häuserbesitzer, deren Eigenthum verhaftet ist, einigermaßen gebunden gewesen wären. Einzig im Jahre 1852 fanden Austritte statt, die im Ganzen ein Kapital von über 2½ Millionen mit sich nahmen, und ich bin so frei, in dieser Hinsicht drei Amtsbezirke zu zitiren, wo dieß namentlich der Fall war. Aus dem Amte Konolfingen traten im Jahre 1852 aus 166 Gebäude mit einem Schatzungswerthe von 454,500 Fr.; im Amte Signau traten aus 124 Gebäude, deren Schatzungswerth sich auf 398,400 Fr. beläuft; aus dem Amte Trachselwald endlich traten 163 Gebäude mit einem Schatzungswerthe von 451,100 Fr. aus der Anstalt. Ich führe diese Notizen an, damit Sie sehen, wie es auf dem Lande in einzelnen Gegenden geht. (Wenn ich hier von Franken rede, so ist es immer alte Währung.) Diese Thatsachen beweisen Ihnen, daß die Sache nicht mehr auf dem bisherigen Fuße bestehen kann; die Austritte würden von Jahr zu Jahr zunehmen und die Anstalt müßte nach und nach ihrem Ruine entgegengehen. Die Behörden sahen diese Sachlage so sehr ein, daß bereits im Jahre 1849 vom damaligen Buchhalter der Anstalt, dem gegenwärtigen Hrn. Rathsschreiber Kurz, ein ausführlicher Bericht darüber erstattet wurde. Dieser Bericht enthält mehrfache Zusammenstellungen, die sich auf positive Thatsachen stützen und bei der Revision des Assekuranzgesetzes als wichtiger Fingerzeig zu betrachten sind, um die Mängel der bisherigen Einrichtungen zu zeigen und darauf hinzuweisen, wo das Uebel liegt. Ich werde daher hin und wieder in den Fall kommen, auf diesen Bericht zu verweisen. Nun erlauben Sie mir, in kurzen Zügen den bisherigen Gang dieser Angelegenheit anzudeuten. Im Jahre 1850 setzte der Regierungsrath eine Kommission nieder, um ein neues Brandassekuranzgesetz zu entwerfen. Diese Kommission glaubte, vor Allem die Grundlagen feststellen und sie dem Regierungsrathe zum Entscheide vorlegen zu sollen, damit sie nicht riskire, ein Gesetz zu entwerfen und auszuarbeiten, dessen Grundlagen später verworfen werden und dessen Arbeit daher umsonst sei. Der Bericht der betreffenden Kommission enthielt u. A. den Schluß, man möchte die Assekuranz obligatorisch machen, ferner, man möchte das Klassensystem einführen, endlich sollte das Verhältniß der Häuser- und der Mobiliarassekuranzanstalt geregelt und eine gewisse Mitwirkung der Gemeinden in Aussicht gestellt werden. Der Regierungsrath sprach sich über alle diese Punkte nach reiflicher Berathung aus und ertheilte der Kommission die Weisung, eine Arbeit zu liefern, die nicht auf Grundlage des Systems der obligatorischen Assekuranz gebaut sei, wohl aber das Klassensystem enthalte. Dieser Antrag setzte die Kommission in Verlegenheit. Auf der einen Seite wäre sie geneigter gewesen, das System der obligatorischen Assekuranz aufzustellen, auf der andern Seite mußte sie annehmen, der Regierungsrath werde es nicht billigen, und sie würde daher eine unnütze Arbeit machen. Die Kommission lieferte also eine doppelte Arbeit, indem sie einerseits ein System aufstellte, wie es der Regierungsrath wünschte, andererseits einen Entwurf nach ihrer Ansicht eingab, gestützt auf das System der obligatorischen Versicherung. Hierauf fand die Direktion des Innern, es sei wünschbar, vorerst noch die Regierungsstatthalter aufzufordern, ihre Meinung über die Sache auszusprechen, damit der Regierungsrath wenigstens annähernd wisse, welches die überwiegende Ansicht im Lande sei. Dieß geschah, und es wurde zu diesem Zwecke ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter gerichtet, in welchem von ihnen über vier Punkte Antwort verlangt wurde: einerseits über die Hauptfrage, ob die Assekuranz als obligatorisch vorzuschreiben sei oder nicht. Das Verhältniß stellte sich in dieser Hinsicht folgendermaßen heraus: 8 Regierungsstatthalter waren für das System der obligatorischen Assekuranz und zwar nach genommener Rücksprache mit Männern in ihrem Amte, hingegen 13 Regierungsstatthalter glaubten, die Assekuranz sei nicht obligatorisch zu machen. Eine zweite Frage betraf die Ausschließung fremder Anstalten, namentlich in Betreff des Mobiliarversicherungswesens, und in dieser Hinsicht sprachen sich 19 Regierungsstatthalter dahin aus, eine solche Ausschließung solle stattfinden, mithin sollen in Zukunft nur die schweizerischen Gesellschaften berechtigt sein, Versicherungen im Kantone aufzunehmen, ein einziger Regierungsstatthalter sprach sich für die fremden Gesellschaften aus. (Wenn ich hier die Zahl der Regierungsstatthalter anführe, so betrifft es nur diejenigen im deutschen Kantonstheile.) Die dritte Frage, welche der Regierungsrath stellte, bestand darin: ob das System der gemeindeweisen Kompensation bei der Entschädigung anzunehmen sei oder nicht. In dieser Beziehung theilten sich die Stimmen gleich, 10 Regierungsstatthalter sprachen sich dafür aus und 10 dagegen. Endlich betraf die vierte Frage den Punkt, ob man das Klassensystem befolgen wolle oder nicht, und hier sprachen sich 12 Regierungsstatthalter dafür und 6 dagegen aus. Erst nach diesen Vorbereitungen schritt der Regierungsrath zur Berathung des Gegenstandes und entschied sich in seiner Mehrheit dahin: das eigentliche System der obligatorischen Assekuranz sei nicht anzunehmen, indessen solle man sich demselben insoweit nähern, als man es für zweckmäßig erachtet; die fremden Gesellschaften seien zu beschränken und denselben Bedingungen aufzustellen, die sie nicht alle erfüllen können; ferner seien einheimische Anstalten ebenfalls einer strengen Kontrolle zu unterwerfen, so daß sie der Kantonalanstalt nicht mehr die unbeschränkte Konkurrenz machen können, wie bisher. Auf der andern Seite fand es die vorberathende Behörde rathsam, Niemanden zum Eintritte in die Anstalt zu zwingen, der es nicht wünsche, diejenigen ausgenommen, welche bisher zur Theilnahme verpflichtet waren, wie z. B. die Häuserbesitzer, deren Gebäude verpfändet sind; ferner sei theilweise ein Klassensystem in das neue Gesetz aufzunehmen, jedoch in beschränktem Maße, daß Niemand es unbillig finden könne, und es sei bisheriger Ansicht und Uebung Rechnung zu tragen. Endlich wurde das System der gemeindeweisen Kompensation nicht auf die Seite gesetzt, aber bedeutend beschränkt, auch werden gegenüber den fremden Anstalten strengere Bestimmungen aufgestellt. Das sind die Grundlagen, auf welche sich der vorliegende Entwurf stützt. Ich glaube, im Vorbeigehen erwähnen zu sollen, daß wenn die Versammlung findet, es könne dem einen oder andern Grundsatze des Regierungsrathes nicht beigepflichtet werden, darin kein Grund gegen das Eintreten liege, sondern es wäre vielmehr ein Grund, bei den betreffenden Paragraphen Abänderungsanträge zu stellen. Endlich soll ich die Aufmerksamkeit der Versammlung noch auf den Punkt hinlenken, daß der Hauptzweck des Gesetzes darin gesucht werden solle, der bisher wahrgenom-

menen Zunahme der Brände entgegenzuwirken. Ich gebe zu, daß dieses Gesetz ein verfehltes sei, wenn es diesen Zweck nicht erreicht. Hierzu werden zwei Hauptmittel vorgeschlagen, von welchen das eine darin besteht: es soll kein Hausbesitzer mehr sein Gebäude um den ganzen vollen Werth desselben versichern können; er soll, wenn ein Brand in seinem Hause entsteht, einen Theil des Schadens selbst tragen, oder wie die Franzosen sagen, bis auf einen gewissen Betrag sein eigener Assureur sein, damit er nicht leichtsinnig die Sache gehen lasse, sondern ein Interesse habe, sich gegen allfälligen Leichtsinn von Miethsleuten zu sichern. Man schlug diesen Weg ein, wie es andere Kantone auch thaten; meines Wissens besteht kein neues Gesetz über das Brandversicherungswesen in andern Kantonen, worin nicht dem Hauseigenthümer die eigene Versicherung bis auf einen gewissen Betrag zugemuthet würde. Ein anderes Mittel, das namentlich geeignet ist, zu dem erwähnten Zwecke zu gelangen, besteht darin, daß man viel strengere Vorkehren treffe gegen fehlerhafte Bauart von Gebäuden oder gegen konstatirten Leichtsinn; es sollen die Untersuchungen strenger geführt werden, und wenn es sich erweist, daß der Eigenthümer selbst im Fehler sei, so soll die Entschädigung verhältnißmäßig beschränkt werden. Nun erlauben Sie mir noch in Kürze einige Ergebnisse des sehr interessanten Berichtes des Herrn Kurz aus dem Jahre 1849 anzuführen, woraus Sie sehen werden, daß die Verhältnisse sich wirklich auffallend gestalteten. Die Arbeit des Herrn Rathsschreiber Kurz bezieht sich auf den Zeitpunkt von 33 Jahren, nämlich von 1816 bis 1848. Bekanntlich wurde im Jahre 1816 der Jura mit dem alten Kantone vereinigt und daher auch dieses Jahr zum Ausgangspunkt des Berichtes gewählt. Während dieser 33 Jahre betrug der Gesammtschaden an Gebäuden, welchen die Anstalt vergüten mußte, eine Summe von 3,648,497 Franken a. W. Es ist aber zu bemerken, daß der Schaden in einem sehr merkwürdigen Verhältnisse stieg; er vertheilt sich nicht gleichmäßig auf die 33 Jahre, sondern war namentlich die letzten Jahre bedeutender als früher. Von 1816 bis 1825 brachte er durchschnittlich auf 1000 Fr. Versicherungskapital $^{84}/_{100}$, von 1846 bis 1848 war dieses Verhältniß schon bedeutend verändert, indem es schon $2\,^{4}/_{100}$ Fr. auf 1000 Fr. Versicherungskapital brachte. Sie sehen schon hieraus, wie beträchtlich in den letzten Jahren die Brände zunahmen. In dem angeführten Zeitraume von 33 Jahren fanden 17 große Brände statt, welche einzig eine Summe von 952,651 Fr. in Anspruch nahmen, mit andern Worten: diese 17 Brände machten etwas mehr als den 90sten Theil aller während dieser Zeit stattgehabten Brände aus, aber betrugen ungefähr den vierten Theil des Gesammtbrandschadens. Daraus ergibt sich, daß es eben die großen Brände sind, daß es die Ansteckung ist, die ein Haus durch ein anderes erleidet, welche die Anstalt in großen Schaden bringen, daß man mithin, wenn man ein Klassensystem will, nicht bloß auf die Feuerfestigkeit der einzelnen Gebäude Rücksicht nehmen muß, sondern namentlich auch darauf, ob es ein getrennt stehendes oder mit andern zusammenhängendes Gebäude sei oder nicht, indem die getrennt stehenden für die Anstalt viel günstiger sind als die andern. Der Einfluß, den die Mittheilung des Feuers von einem Gebäude zum andern hat, ergibt sich noch daraus, daß man die verschiedenen Brände berechnete. Während der angeführten 33 Jahre fanden 1539 Brände statt und die Hälfte derselben betraf solche Fälle, in welchen mehr als ein Gebäude verbrannte, also war fast immer Ansteckung anzunehmen. Ein ferneres merkwürdiges Ergebniß, welches wieder beweist, wie eigenthümlich die Verhältnisse in unserm Kantone sind, liefert der Umstand, daß die Beiträge der verschiedenen Landestheile gegen einander in einem sehr auffallenden Kontraste stehen, daß es Landestheile gibt, welche dem Anscheine nach am ungünstigsten stehen sollten, weil die in denselben befindlichen Gebäude mehr hölzerne oder Strohdächer haben, die aber dessenungeachtet einen viel geringern Brandschaden haben als andere. Auch über diesen Punkt wurde eine Zusammenstellung gemacht, woraus sich ergibt, daß im Verhältnisse zur Zahl der versicherten Gebäude in den bezeichneten 33 Jahren folgende Amtsbezirke am wenigsten Brände hatten: Saanen, Interlaken, Obersimmenthal, dann folgen die Aemter Münster, Schwarzenburg, Oberhasle, Neuenstadt, Laupen, Thun, Signau; am meisten Brände zählen die Amtsbezirke Aarwangen, Courtelary, Wangen, Nidau, Pruntrut; dann folgen Fraubrunnen, Delsberg, Büren. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Bezirken sind so groß, daß z. B. Saanen 18mal weniger Brände während des angegebenen Zeitraumes zählt, als Aarwangen, und daß der Amtsbezirk Courtelary 15 Prozent der Gesammtentschädigung des Kantons bezogen hat. Wen es näher interessirt, der findet im angeführten Berichte noch detaillirtere Zusammenstellungen; ich bin so frei, noch folgendes anzuführen. Man versuchte eine Zusammenstellung, um zu sehen, welche Gemeinden mehr Beiträge geleistet als Entschädigung bezogen haben, und ich führe zuerst diejenigen an, welche gar keine Entschädigung bezogen haben. Diese Zusammenstellung bezieht sich auf den Zeitraum vom Jahre 1835 bis 1849 und es geht aus derselben hervor, daß 22 Kirchgemeinden bestehen, die immer bezahlten, aber nie eine Entschädigung bezogen, 3 Kirchgemeinden bezahlten über 100mal mehr als sie Entschädigung bezogen, 10 bezahlten über 10mal mehr, 63 Gemeinden leisteten mehr als das Doppelte der Entschädigung und 43 bezahlten nur mehr an Beiträgen als sie an Entschädigung bezogen, wobei jedoch die Summe der erstern die der letztern nicht um das Doppelte übersteigt. Umgekehrt bezogen mehr an Entschädigung als sie Beiträge leisteten: 38 Gemeinden, bei welchen die Entschädigung die Beiträge noch nicht um das Doppelte überstieg; 14 Gemeinden, bei welchen die Entschädigung die Beiträge um mehr als das Doppelte übersteigt, und endlich 12 Gemeinden, bei welchen die Entschädigung die geleisteten Beiträge um mehr als das Dreifache übertraf. Sie sehen, wie ungeheure Mißverhältnisse sich einschlichen; wir werden Gelegenheit haben, bei der Berathung der einzelnen Paragraphen auf diese Verhältnisse zurückzukommen. Ich glaube, im Eingangsrapporte Ihnen nur kurz eine summarische Uebersicht geben zu sollen, und will Sie nicht länger aufhalten. Der Regierungsrath geht von der Ansicht aus, man sollte auf den vorliegenden Entwurf eintreten, selbst wenn man in einigen Hauptbestimmungen abweichender Ansicht wäre; er glaubt aber auch, man sollte sich, nachdem die Sache auf mehrfache Weise vorberathen wurde, nachdem man die möglichste Rücksicht genommen, um den eigenthümlichen Verhältnissen des Landes Rechnung zu tragen, den Hauptbestimmungen des Entwurfes anschließen können. Für den Moment habe ich die Ehre, den Antrag zu stellen, Sie möchten in die Berathung des Entwurfes eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Dr. v. Gonzenbach. Ich hätte zwar gewünscht, die allgemeine Diskussion wäre von einem Andern als von mir eröffnet worden; da man aber auf dem Punkte ist, dieselbe zu schließen, so erlaube ich mir ein paar Worte und zwar gegen das Eintreten. Herr Präsident, meine Herren! Ein Gesetz über das Brandversicherungswesen ist eine sehr wichtige Sache für ein Land und wenn in dieser Hinsicht etwas geändert wird, so soll es mit großer Ueberlegung geschehen. Sie haben zwei Systeme, zwischen denen Sie wählen können. Entweder wählen Sie das System der Assekuranz gegen Prämien; es ist dieß eine reine Spekulation, eine Gesellschaft tritt zusammen und sagt: wir haben so und so viel Kapital, mittelst welchem wir den muthmaßlichen Brandschaden zu decken hoffen, die Gebäude, welche bei uns assekurirt werden, bezahlen so und so viel an Beiträgen und dabei hoffen wir gute Geschäfte zu machen. Solche Gesellschaften erschrecken, wenn es ans Bezahlen kommt, nicht so sehr, wie andere Versicherungsanstalten, welche auf Gegenseitigkeit beruhen, weil sie wissen, daß für sie jeder Brand eher ein Nutzen als ein Schaden ist, wie es z. B. beim Brande von Hamburg geschah, wobei eine englische Gesellschaft am meisten betheiligt war, von welcher man sagt, sie habe alle eingegangenen Verpflichtungen erfüllen können, und doch sei sie nachher reicher gewesen als zuvor, eben wegen des ungeheuren Zudranges von neuen Versicherungen, der sich in Folge dessen zeigte. Die andere Art der Versicherung beruht auf Gegenseitigkeit. In der Schweiz haben wir zwar über das Brandversicherungswesen noch keine langen Erfahrungen; das Assekuranzwesen kommt von den Engländern her; in England wurde namentlich die Versicherung der Schiffe seit langer Zeit schon Uebung, während wir in der Schweiz meines Wissens kein Gesetz in diesem Zweige

haben, das in einem frühern Jahrhundert entstanden wäre, die meisten Assekuranzgesetze entstanden in der Mediationszeit und seither. Die meisten schweizerischen Assekuranzen beruhen auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, und wenn Sie dieses System wählen, dann ist die Hauptrücksicht, die Sie zu nehmen haben, diejenige, daß Sie den Kreis so viel als möglich ausdehnen. Wenn Sie eine schweizerische Häuser-Brandversicherungsanstalt hätten, wie eine schweizerische Mobiliarversicherungsanstalt, so wären alle schweizerischen Gebäudebesitzer gesichert und zwar mit einem kleinen Beitrage. Nehmen Sie dagegen ein gemischtes System an, so ist dieß nach meiner Ansicht ein Fehler. Entschließen Sie sich zu dem Systeme, welches der Entwurf aufstellt, so bleibt erstens der Staat mit seinen Gebäuden in der Anstalt, da er muß; ferner die Gemeindebehörden für die der Gemeinde angehörigen Häuser, die ebenfalls müssen, ferner die Korporationen, sodann die Pupillen, welche unter Vormundschaft stehen und endlich die Eigenthümer unterpfändlich verhafteter Gebäude, welche ebenfalls Theil nehmeu müssen; alle Andern sind nicht verpflichtet und können sich in andern Anstalten versichern lassen. Diese obligatorische Betheiligung des Staats kann aber möglicherweise für Alle eine Gefahr werden; er ist der größte Gebäudebesitzer, es kann ihm am meisten verbrennen; in diesem Fall müssen ihn die andern assekurirten Häuserbesitzer entschädigen. Wenn aber der Staat andere Brandbeschädigte entschädigen muß, aus was entschädigt er sie? Aus einer größern Vermögenssteuer, welche diese Brandbeschädigten mittragen müssen!! Das Vermögen des Staates liegt nämlich heut zu Tage hauptsächlich in den Taschen der Steuerpflichtigen. Wenn ich ein Haus habe, das in der ersten Klasse versichert ist, in welcher auch die großen Staatsgebäude aufgenommen worden (ich will die Irrenanstalt als Beispiel anführen), die nach ihrer Vollendung mit einer Summe von 200,000 Fr. in die gegenseitige Assekuranz treten wird, so muß ich, wenn diese Irrenanstalt abbrennt, mit den übrigen Häuserbesitzern der ersten Klasse dem Staat eine Entschädigung von 200,000 Fr. leisten. Sie werden zugeben, daß das nicht eine kleine Sache ist. Reicht der regelmäßige Beitrag nicht hin, so wird der Zuschlag nämlich nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf nur auf Diejenigen verlegt, die auch ein Haus in der ersten Klasse hatten; das kann sehr weit führen. Ich räume dem Staate das Recht ein, im Interesse Aller die Freiheit des Einzelnen zu beschränken, aber nur so lange, als seine Anordnungen keine Gefahr für den einzelnen Bürger enthalten, und diese Gefahr enthält der vorliegende Entwurf. Ich räume dem Staate das Recht ein, zu fordern, daß die Gebäude mit Ziegeln oder Schiefern gedeckt werden ꝛc.; aber ich räume ihm das Recht nicht ein, zu sagen: ein Pupill muß sein Gebäude in der Staatsversicherungsanstalt assekuriren lassen, er darf nicht in eine andere Anstalt treten, selbst auf die Gefahr hin, dreimal mehr zu bezahlen, als wenn er in eine andere Anstalt tritt, während der Staat ihm hinwieder, wenn ihm ein Brandunglück zustoßen sollte, nur eine Entschädigung von $^8/_{10}$ des Schadens zukommen läßt. Ich liebe ein ganzes System. Entweder müssen Sie annehmen, das bernische Volk sei so weit vorgerückt, wie die Engländer, die nicht nur Häuser, Mobilien und Schiffe assekuriren, sondern in ganzen Klassen der Gesellschaft das Leben jedes Einzelnen; und dann bedarf es keiner Staatsassekuranz, denn wenn sich diese Richtung in einem Volke kundgibt, daß sich die Bürger gegenseitig selbst schützen um in bösen Tagen etwas zu haben, so soll sich der Staat mit der Sache gar nicht befassen, sondern sie der Privatthätigkeit überlassen; oder aber Sie nehmen an: das Bernervolk sei noch nicht dahin gekommen, es denke noch nicht so weit, sich gegen Schaden durch Privatthätigkeit möglichst sicher zu stellen, sondern lebe ohne gehörige Vorsorge dem Tage nach, dann soll meiner Ansicht nach der Staat die Sache zur Hand nehmen, die Theilnahme an der Assekuranz dann aber auch obligatorisch machen. Ich glaube zwar nicht, daß diese letztere Voraussetzung überall richtig sei, denn es grenzt fast an's Unglaubliche, wie viele Millionen die Schweiz in fremden Assekuranzgesellschaften jetzt noch versichert hat; aber ich wiederhole: wenn Sie glauben, die Bewohner Ihres Kantons seien noch nicht vorsichtig genug, daß sie sich selbst helfen, sie bedürfen vielmehr noch der Vormundschaft des Staates, so dehnen Sie diese Vormundschaft durch Anordnung einer obligatorischen Theilnahme aus, wie andere Kantone dieß auch gethan haben, wo es gut geht und wo die Assekuranzsteuer nie drückend wurde; warum? Weil der Kreis groß ist, und je größer der Kreis, desto kleiner die Beiträge des Einzelnen. Aus diesem Gesichtspunkte erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß der Entwurf an den Regierungsrath zurückgewiesen werde, damit er die Frage untersuche: ob nicht ein reines System anzunehmen sei, d. h. ob der Staat diesen Gegenstand nicht entweder ganz fallen lassen und es jedem Einzelnen freistellen solle, bei Privatgesellschaften Sicherheit zu suchen, oder aber: ob nicht eine allgemeine, obligatorische Assekuranz im Kantone einzuführen sei?

Gfeller zu Wichtrach unterstützt den Antrag des Herrn v. Gonzenbach und die von demselben angeführten Gründe, indem er ebenfalls vor der einläßlichen Berathung des Entwurfes den Grundsatz entscheiden möchte, ob das System der obligatorischen Versicherung anzunehmen sei oder nicht. (Wurde nicht genau verstanden.)

Gerber. Die Kommission, welche seiner Zeit niedergesetzt wurde, um die Sache vorzuberathen, war eben auch der Ansicht, daß das System der obligatorischen Assekuranz einzuführen sei. Die Gründe, welche man als maßgebend betrachtete, bestanden hauptsächlich darin, weil man glaubte, bei nicht obligatorischer Versicherung werden die fremden Anstalten ihre Versuche fortsetzen, um die Leute zu gewinnen, während diese, wenn es dazu kommt, die versicherte Summe zu bezahlen, nicht so glücklich sein dürften, als man ihnen vorgestellt hatte. Sodann war man der Ansicht, es würde auch dem Kredite im Lande sehr schaden, weil dadurch, daß die Versicherung nicht obligatorisch gemacht wird, die vermöglichen Leute nach und nach austreten und nur die verschuldeten und wer sonst gebunden ist, in der Anstalt bleiben würden, so daß es Diejenigen, welche bezahlen müssen, fast nicht aushalten könnten. Ich für mich habe noch einen Grund, gegenwärtig nicht einzutreten, indem ich dem Klassensystem nicht huldige. Ich halte dafür, es sei sehr unbillig und dem Lande sehr nachtheilig. Um mir die Sache klar zu machen, versuchte ich eine vergleichsweise Zusammenstellung der oberländischen Amtsbezirke mit Konolfingen, Seftigen und Bern, und daraus ergibt sich, daß diese Gegenden in den letzten 33 Jahren 800,000 Fr. mehr Beiträge bezahlten als sie Entschädigung bezogen; dabei steht die Stadt Bern im gleichen Verhältnisse, wie die übrigen Aemter, so daß sie nicht sagen kann, sie habe mehr bezahlt als die andern. Ich möchte fragen: wohin würde das führen, wenn Dörfer, wie Meiringen, Saanen ꝛc., in die dritte Klasse versetzt würden? Sie würden es fast nicht vermögen, ihre Beiträge zu bezahlen. Ich stimme daher ebenfalls gegen das Eintreten.

Aubry. Der Herr Präopinant ist der Ansicht, daß wir auf den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht eintreten sollen, und als Hauptgrund seines Antrages führt er an, daß wir vor Allem entscheiden müssen, ob die Versicherung obligatorisch sein solle oder nicht. Da ich diese letztere Ansicht nicht theile, so glaube ich dagegen, daß wir auf den Entwurf nicht eintreten sollen. Der Herr Berichterstatter hat uns die traurige Lage geschildert, in welcher wir uns gegenwärtig befinden; er hat uns die Ursachen genannt, welche die erschreckliche Zahl von Feuersbrünsten veranlassen, die wir mit jedem Jahre zunehmen sehen. Ich will noch eine andere Ursache anführen, welche mächtig zur Vermehrung dieser Unglücksfälle beiträgt. Herr Präsident, meine Herren! wenn man heutzutage sieht, wie die Feuersbrünste auf eine schreckliche Weise in dem Kanton zunehmen, so glaube ich, daß wir dieses, für einen guten Theil, der Mobiliarversicherung zuschreiben müssen. Dieses fehlerhafte System ist daran schuld. Diese Institution erlaubt heutzutage vorgebliche Mobilien, Effekten, die nicht vorhanden sind und die man nie besitzen wird, zu versichern. Ich könnte diese Behauptung durch Beispiele unterstützen, denn während einer großen Zahl von Jahren haben eine Menge Kriminaluntersuchungen in dieser Beziehung stattgefunden; dieselben haben zwar nichts ganz Bestimmtes zu Tage gefördert, aber dennoch eine für die öffent-

liche Moral unheilvolle Wirkung hervorgebracht. Es ist dieß in der Praxis eine Betrachtung, die nicht außer Acht gelassen werden darf, ein Uebelstand, dem der Große Rath so schleunig als möglich abhelfen muß. Der Bericht des Herrn Direktors des Innern und die statistische Tabelle des Herrn Kurz haben Ihnen den ungeheuern Unterschied gezeigt, der in den verschiedenen Amtsbezirken des Kantons hinsichtlich der Anzahl der Feuersbrünste besteht. Diese Angaben müssen unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, da es gegenwärtig von höchster Wichtigkeit ist, daß dem Unheil vorgebeugt werde, das uns schon in der Nähe bedroht. Es ist also nothwendig, daß auf den Gesetzesentwurf eingetreten werde. Ich will damit nicht sagen, das Gesetz müsse heute bestimmt werden, sondern wenn im Laufe der Diskussion andere, bessere Ansichten über das zu befolgende System laut werden, so kann man sie erörtern und denselben Rechnung tragen. Man kann im Nothfall das Ganze an eine neue Expertenkommission verweisen; für den Augenblick aber ist das Eintreten die Hauptsache; denn wenn man dießmal das Eintreten nicht beschließt und die Sache in die Länge gezogen wird, so werden wir in dem Zustande der Demoralisirung und Auflösung verbleiben, in dem wir uns gegenwärtig in mehr als einer Beziehung befinden. Herr v. Gonzenbach hat uns bewunderungswürdige Theorien vorgetragen; aber diesen Theorien gegenüber muß auch die praktische Seite ins Auge gefaßt werden, wir müssen uns auf den Standpunkt der Praxis stellen, denn im Grunde ist regieren, verwalten eine Sache der Praxis. Ich komme hier darauf, in dem Sinne des Herrn Direktors des Innern zu sprechen; er ist im Stande, uns über alle Fragen, welche vorkommen werden, Auskunft zu geben. Ich kann hier sagen, daß der Antrag des Herrn v. Gonzenbach auch schon in der Kommission gestellt wurde, und daß sich nur wenige Stimmen für die nicht obligatorische Versicherung ausgesprochen haben. Unsere Gebäude sind gegenwärtig überhaupt zu hoch versichert, und ich kann davon reden. Ich, z. B., habe von dem Staate ein schlechtes Gebäude viel zu theuer gekauft; es ist für 14,000 Schweizerfranken versichert, was es gewiß nicht werth ist, kurz ich habe es in Folge von Geschichten, die ich hier nicht erzählen will, für 8000 Fr. gekauft. Wenn nun auf irgend eine Weise darin Feuer ausbräche, so könnte ich 6000 Fr. gewinnen. Selbst wenn ich die Abschätzung herabsetzen lassen wollte, so könnte ich es nicht, da ich dem Staate gegenüber Schuldner bin. Ich könnte noch andere Beispiele anführen, wo die Unverhältnißmäßigkeit eben so groß ist. Ich glaube also, wir thun am Besten daran, wenn wir uns für das Eintreten aussprechen; wir werden alsdann sehen, wie es mit dem Grundprinzip des Entwurfes gehalten werden soll. Ich schließe mich also der Ansicht des Herrn Berichterstatters an und stimme für das Eintreten.

Hofer zu Dießbach. Ich bin mit den Gründen, welche zur Unterstützung der Ansicht, man solle nicht eintreten, angeführt wurden, zum Theile einverstanden, aber diese Gründe bestimmen mich nicht, gegen das Eintreten zu stimmen; gerade daraus geht die Nothwendigkeit hervor, eine Revision vorzunehmen und ich möchte deßhalb die Versammlung dringend bitten, sie möchte in die Berathung des Entwurfes eintreten. Es ist ein Bedürfniß, etwas in dieser Sache zu thun, und wenn wir länger zuwarten, so trägt es uns nichts mehr ab, ein Gesetz zu erlassen; denn was geschieht? Daß diejenigen, welche aus unserer Anstalt treten, sich in andern Gesellschaften versichern lassen, und dann bekommen wir nur mehr solche Gebäude, welche der Staat, die Gemeinden oder die Bevogteten und solche besitzen, deren Eigenthum verpfändet ist. Ich bedauerte es längst, daß wir nicht schon vor Jahren ein solches Gesetz erließen. Was das System der obligatorischen Assekuranz betrifft, ob wir dasselbe annehmen wollen oder nicht, so läßt sich dieses heute Alles entscheiden; Jeder von uns weiß, was er will, und ich bin überzeugt, daß es nichts abtrage, den Entwurf zurückzuweisen. Es ist vorauszusetzen, es habe eine reifliche Erwägung und Vorberathung der Sache stattgefunden, bevor sie uns vorgelegt wurde. Ich stimme daher für das Eintreten und zwar für sofortiges Eintreten.

Trachsel. Auch ich schließe mich mit voller Ueberzeugung der Ansicht des letztern Redners an. Ich habe den Entwurf mehrmals und mit besonderm Interesse durchgesehen und glaube, in Bezug auf diesen Punkt nicht ohne Sachkenntniß zu sein, da ich während einer Reihe von Jahren in dieser Sache arbeitete. Ich fand nicht ein Gesetz, welches mir in allen Theilen gefällt, und wünsche ebenfalls einige Abänderungen daran vorzunehmen; allein nichtsdestoweniger möchte ich heute eintreten. Die Gründe, welche mich dazu bestimmen, führte zum Theile Herr Hofer an, aber ich habe noch andere. Es gibt einzelne Grundsätze, auf deren Entscheid es wesentlich ankömmt. Es wurde der Entwurf, welcher Ihnen vorliegt, vielfach berathen: eine Kommission sprach sich darüber aus, dann der Regierungsrath und endlich verschiedene Sachverständige. Ich wiederhole: es kommt vorzüglich darauf an, wie der Entscheid der Versammlung in einzelnen Grundzügen des Gesetzes ausfalle. Aus diesem Grunde möchte ich namentlich eintreten, denn es wird sich dann zeigen, welcher Ansicht der Große Rath beitritt; dann kann der Entwurf, je nach dem Entscheide der Behörde, sei es vom Regierungsrathe oder von einer Kommission, umgearbeitet werden, und dann kann die vorberathende Behörde sicher sein, daß sie auf Grundlagen baut, die der Große Rath annehmen wird. Wenn aber heute die Sache zurückgewiesen wird, so weiß die vorberathende Behörde nicht, was sie thun soll, und es wäre in einem solchen Verzuge nur Nachtheil enthalten, wie Herr Hofer bereits bemerkte. Ich möchte daher die Versammlung ebenfalls dringend bitten, einzutreten und sich über die Grundlagen auszusprechen; dann kann auch das Fernere bestimmt werden.

Geißbühler. Ich wollte auch eintreten, sofern eine Bestimmung des Entwurfes nicht angenommen würde. Ich halte auch dafür, es sei etwas Gutes im Entwurfe, namentlich der §. 4 desselben, hingegen gefällt mit der §. 7 nicht. Wir können eintreten oder nicht, aber wenn der §. 7 bleiben sollte, so wäre das Eintreten dann so beschlossen, daß Alles daraus läuft. Der §. 1 stellt den Grundsatz der Gegenseitigkeit auf, nun kommt der §. 7 und schließt diese aus, und diese zwei Paragraphen stehen also im Widerspruche mit einander. Wird das Klassensystem nach §. 7 angenommen, was geschieht dann? Nicht alle Versicherungen geschehen gegenseitig, sondern nur zum Theile, und davor möchte ich warnen. Wie man annimmt, verbrennen am meisten diejenigen Häuser, welche aus Holz gebaut oder mit Schindel- oder Strohdächern versehen sind. Wenn nun das Klassensystem, wie es der §. 7 enthält, aufgestellt wird und das Verhältniß fortbestehen soll, so ist es unmöglich, daß diese Leute es aushalten können; sie werden weiter gehen und Sie können dieselben nicht binden. Eine obligatorische Assekuranz aufzustellen, scheint mir auch nicht am rechten Orte; ich begreife die Gründe, welche Herr v. Gonzenbach dafür anführte. Wir haben bereits bedeutende Privatanstalten, von welchen die eine an Versicherungen ein Kapital von über 8 Millionen verwaltet, dann die Mobiliarassekuranz, welche wie ein Strom um sich greift, und wenn man den Wunsch, daß die Kosten in Zukunft geringer sein möchten, nicht berücksichtigt, so wird der halbe Kanton aus der Anstalt treten. Worin liegt der Grund, warum so viele Brände stattfinden? Da ist der Hauptfehler an der Schatzung, es verhält sich, wie Herr Aubry bemerkte, die Schatzungen sind viel zu hoch. Ich kenne ein Gebäude, das für eine Summe von 16,000 Franken a. W. geschätzt ist und es gäbe Niemand 8000 Fr. dafür; in der Mobiliarversicherungsanstalt steht es wieder mit einer bedeutenden Summe. So verhält es sich fast allgemein, und wenn wir nicht auf den Boden kommen, daß Jedermann keinen Gewinn dabei findet, wenn sein Haus verbrennt, sondern einen Gewinn, daß es bleibt, so wird es kaum besser. Hat aber Jeder einen Gewinn, daß sein Haus nicht abbrenne, so wird er noch Abends spät um dasselbe herumgehen, um zu sehen, ob ihm nicht eine Gefahr drohe. Ich stimme auch für das Eintreten, insofern die Verhältnisse billig berücksichtigt werden und der §. 7 aus dem Gesetze wegfällt.

Imobersteg, Fürsprecher. Ich halte die Art und Weise, welche Herr Trachsel für die Behandlung dieses Gesetzes vorschlägt, nicht für die richtige; er will die erste Berathung desselben vornehmen, dann eine Kommission niedersetzen, die Sache noch einmal prüfen lassen und dann die Berathung fortsetzen. Ich stimme auch unbedingt gegen das Eintreten, und zwar halte ich dafür, wenn man heute eintritt und die Sache auf dem Fuße behandelt wird, wie man es vorschlägt, so komme der Große Rath später wieder darauf zurück. Zwei Grundsätze sind es namentlich, die hier besonders wichtig sind und die als Basis betrachtet werden müssen, und zwar ist es zunächst die Frage, ob sämmtliche Gebäude obligatorisch in der Anstalt des Kantons versichert werden müssen oder nicht; die zweite Frage ist diese, ob Klassen zu errichten seien oder nicht. Diese Frage ist noch viel wichtiger, und ich glaube, wir sollen uns wohl hüten, heute bereits eine Schlußnahme zu fassen, bevor die Sache reiflich vorberathen ist. Einen Widerspruch mit dem Grundsatze der Gegenseitigkeit finde ich ebenfalls im §. 7 und zwar in dem Zuschlage der Beiträge, welcher gewisse Klassen treffen soll. Das ist keine Gegenseitigkeit, wenn Sie Häuser mit Stroh- und Schindeldächern mit höhern Beiträgen belasten und die großen Gebäude leer ausgehen lassen. Wird gegen das Eintreten entschieden, so wissen die vorberathenden Behörden sehr gut, was sie bringen müssen, die Ausführung des Beschlusses des Großen Rathes ist dann leicht. Nun glaube ich, wir sollen, obschon es ein allgemeines Gesetz ist, das wir behandeln, nichtsdestoweniger das Interesse der einzelnen Landestheile zu berücksichtigen suchen, und wenn ich in dieser Hinsicht für das Oberland in die Schranken trete, so thue ich es als Vertreter dieses Landestheiles. Erlauben Sie mir zunächst eine allgemeine Bemerkung. Ich kenne keine andere Veranlassung zur Einführung des Klassensystems, als die Klage, welche sich in Bern kund gab, indem man sagte: Wir in unsern steinernen Häusern müssen den Brandschaden auf dem Lande bezahlen helfen! Wenn man so raisonniren wollte, so hätten die obern Gegenden noch viel mehr Grund zur Klage; denn im ganzen Oberlande fand, mit Ausnahme desjenigen von 1828 in Frutigen, kein großer Brand statt und mit Ausnahme der Brandstiftung, welche sich auf der Grimsel ereignete, ist dieses Verbrechen in den obern Gegenden sehr wenig bekannt. Das Klassensystem wird in diesen Gegenden als eine ungelungene Einrichtung betrachtet, und ich muß mich gegen dessen Einführung erheben. Wenn man Klassen einführen will, so muß man mehr als nur drei aufstellen, denn ein gutes Holzhaus mit einem Schindeldache ist z. B. viel weniger gefährlich als ein Strohdach, indem es bei einem Brande auf die leichteste Weise mit Hülfe einer Leiter bestiegen werden kann; gefährlicher sind die Dächer mit kleinen Schindeln. Ein gutes Holzhaus wird in gewöhnlichen Fällen nicht gefährlicher sein als ein in Rieg gebautes Haus. Aus diesem Grunde müßte diese Bestimmung von Klassen, wie sie der Entwurf enthält, für die ganze obere Gegend — wenn ich einmal zu deren Gunsten sprechen soll — ungeheuer drückend erscheinen. Allein auch die untern Gegenden würden in gewisser Beziehung dabei verlieren, denn Sie sehen auch in den untern Gegenden eine Menge Gebäude ohne Feuerherd, sogenannte Scheuren, Gebäulichkeiten, welche einem Brande in der Regel nicht ausgesetzt sind, die frei stehen, diese müssen auch in die Assekuranz aufgenommen werden; warum? Weil bei den meisten die dazu gehörenden Grundstücke verpfändet sind. Ich erblicke zudem in den vorliegenden Bestimmungen nichts Anderes als die Tendenz, den Kapitalisten eine neue Garantie zu geben. In dem alten Gesetze war u. A. auch vorgeschrieben, daß die verpfändeten Gebäulichkeiten ohne Zustimmung des Gläubigers nicht aus der Anstalt treten können; wenn der Schuldner sein Eigenthum nicht versichert hat, muß er dem Gläubiger neue Sicherheit geben? Auch darin erblicke ich eine Unbilligkeit, so wie ich dafür halte, der Staat habe kein Recht, Einzelne zu zwingen, in seine Anstalt zu treten, während er die Andern frei läßt. Was sodann den Zuschlag betrifft, welcher einzelnen Klassen zufallen soll, wenn der gewöhnliche Beitrag nicht ausreicht, so erblicke ich darin die größte Ungerechtigkeit. Welche Klasse erleidet die häufigsten Brände? Gerade die dritte Klasse, in der sich die Holzhäuser mit Schindel- oder Strohdächern befinden. Nun sind die in dieser Klasse befindlichen Gebäulichkeiten in der Regel auch diejenigen, welche am wenigsten werth sind. Wenn Sie nun den ganzen Zuschlag einzig und allein dieser Klasse auflegen, so wird das eintreten, was Herr Gerber bereits andeutete, daß nämlich, wenn man das Unglück haben sollte, ein aus Schindel- oder Strohdächern bestehendes Dorf in Flammen aufgehen zu sehen, der Brand diese Klasse so ungeheuer drückt, daß die Betheiligten ihre Beiträge fast nicht erschwingen können, während die andern Klassen dabei so zu sagen, fast leer ausgehen. Das darf nicht sein, und wenn Sie auf solchen Grundlagen berathen und später Beschwerden und Protestationen kommen, so müssen Sie sich nicht verwundern; denn ich habe die Ueberzeugung, daß man in den obern Gegenden dagegen reklamiren wird. Ich möchte daher die Versammlung dringend bitten, daß sie nicht eintrete und nicht berathe, bevor wir andere Grundlagen haben.

Tscharner zu Kehrsatz. Der Hr. Berichterstatter machte in seinem Eingangsrapporte eine Bemerkung, die auch oft bei andern Gesetzen gemacht wird: man sagt immer, die Nothwendigkeit fordere es, das Gesetz abzuändern. Woher kommt dieser Anstrich von Nothwendigkeit? Von einem allgemeinen Uebel: daß man das Gesetz unvollständig ausführt; dann sagt man: es muß ein neues Gesetz erlassen oder das alte verbessert werden! Ich glaube sogar in Betreff des Brandassekuranzgesetzes, wenn man es vollständig durchgeführt hätte, so wäre eine Revision oder Umarbeitung desselben gar nicht nothwendig gewesen. Mit der Zeit zeigte es sich jedoch als zweckmäßig, eine solche Umarbeitung vorzunehmen, um wenigstens die Uebelstände aufzudecken, in welchen wir uns befinden. Aber es ist nicht nur das Assekuranzgesetz selbst, das uns in Verlegenheit bringt, sondern viele andere Sachen enthalten den Grund davon. Man hörte nicht, daß sich Jemand über die vorhandene Anstalt beklagte, sie wirkte im Allgemeinen gut und ich wiederhole daher: der Fehler liegt nicht im Gesetze, sondern in andern Verumständungen, die nach und nach eingetreten sind und die ein Uebel hervorriefen, das zum Krebsschaden wurde, welchen man herausschneiden muß. Schon in frühern Jahren wurde eine Revision angestrebt, aber in einem ganz andern Sinne als jetzt, damals wollten sie die Besitzer von steinernen Häusern durchsetzen, indem sie glaubten, sie seien gegenüber den Eigenthümern von hölzernen Häusern im Nachtheile. Der Hauptübelstand für die Anstalt ist die Mobiliarassekuranz, wie sie gegenwärtig besteht und die den Brandschaden ins Unendliche vermehren muß. Es werden Gegenstände um 50 Proz. höher als ihr wirklicher Werth ist, assekurirt, oft sogar solche, die nicht einmal existiren oder dann vermindert werden; es verkauft irgend Einer seine Waare nach und nach, und wenn er nichts mehr hat, brennt ihm das Haus ab. Mit der Häuserassekuranz gieng es fast gleich, namentlich in Betreff der Hypothekschulden. In der Voraussicht eines Geldaufbruches suchte man, Gebäulichkeiten viel höher zu versichern, als ihr eigentlicher Werth betrug und man konnte nicht bewirken, daß die Notarien und Amtsschreiber eine Uebersicht gaben, während die Häuser viel wohlfeiler verkauft wurden, als sie assekurirt waren. Ein anderes Verhältniß, das ich berühren möchte, ist folgendes: wenn man das Assekuranzwesen auf gute Füße bringen will, so muß vor Allem bessere Ordnung geschafft und die Polizei besser gehandhabt werden. Wir sehen, daß jeder Bettler und Vagant mit dem rothen Hahn droht, wenn man ihm nicht bereitwillig den Geldbeutel öffnen will. Die Leute machen sich fast nichts mehr daraus, hiervon zu reden, Häuser anzuzünden, wobei gefährdet wird, daß Weib und Kinder mit Allem zu Grunde gehen. Sodann liegt die Ursache vieler Brände in der Nachläßigkeit und in dem Leichtsinne, mit dem man oft umgeht und die Polizei ist in dieser Beziehung zu wenig streng. Man sieht mancherlei Vaganten, die in die Ställe gehen, dort Licht machen, damit unvorsichtig verfahren, so daß oft in Folge dessen ein Brand entsteht; auch die Cigarren und Zündhölzchen sind dabei nicht ohne Gefahr. Früher, als man noch die Pfeife führte, war es mit einer Buße bedroht, wenn Jemand damit in eine Scheuer gieng; jetzt raucht man nicht oder selten mehr

die Pfeife, sondern Cigarren, deren Reste man auf dem Boden liegen läßt. Fast jeder Vagant, jeder Betelbube hat eine Cigarre und Zündhölzchen im Sacke. Ich glaube daher, wenn man eine gute Brandassekuranz mit wenigen Kosten haben will, so soll durch zweckmäßige Polizeivorschriften ebenfalls geholfen werden. Es wären in dieser Hinsicht noch viele Bemerkungen anzubringen; eines Umstandes erlauben Sie mir noch zu erwähnen. Ich bin nicht für das System einer obligatorischen Assekuranz, ich war früher schon nicht dafür, obschon ich zugebe, daß sich Gründe dafür anführen lassen. Ich bin nicht für Zwangsmaßregeln, ich will Ordnung, aber nicht Zwang. Ich schließe in dem Sinne, daß ich, obschon ich eine positive Nothwendigkeit nicht erblicke, für das Eintreten stimme. Die vorberathende Behörde gab sich viel Mühe, die Sache in jeder Beziehung vorzubereiten und wir sind es ihr schuldig, eine so mühsame Arbeit nicht von der Hand zu weisen. Ich beschränke mich auf diese Bemerkungen, indem ich auf die einzelnen Systeme, welche hier in Frage kommen, nicht weiter eingehe, besonders in der Erwartung, daß bezüglich auf die Mobiliarassekuranz die nothwendigen Beschränkungen festgesetzt werden.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich ergreife das Wort nicht, um Sie lange aufzuhalten, sondern ich erlaube mir nur einige Bemerkungen über den in Berathung liegenden Gegenstand anzubringen. Ich bedaure es, daß man das Eintreten angefochten hat, denn ich halte dafür, durch die Debatte, welche sich darüber verbreitet, ob man eintreten wolle oder nicht, werde eine Zeit verloren, die wir auf die Berathung des Gesetzes selbst hätten verwenden können. Indem ich zur Sache selbst übergehe, mache ich die Versammlung vorerst auf eine Thatsache aufmerksam. Das gegenwärtige Gesetz über das Brandversicherungswesen besteht seit beiläufig 30 Jahren, es beruht auf freiwilliger Assekuranz und kennt das Klassensystem nicht. In den ersten 10—12 Jahren beklagte sich Niemand und doch wußte man damals so gut als jetzt, daß die steinernen Häuser weniger leicht brennen als die hölzernen; man konnte also damals schon sagen: die Einen bezahlen etwas mehr als die Andern; es ist billig, daß Jedermann nach Verhältniß bezahle. Aber warum beklagte man sich nicht? Weil damals — abgesehen davon, ob das Klassensystem vorzuziehen sei oder nicht, ob man die Assekuranz obligatorisch machen wolle oder nicht, die Beiträge der Betheiligten niedrig waren. Auch diejenigen, welche das Bewußtsein hatten, daß sie etwas mehr bezahlen als Andere, beklagten sich nicht. Bei welchem Zeitpunkte fingen die Klagen an laut zu werden? Von dem Momente an, als die Beiträge zu wachsen begannen, als man von ihnen nicht nur mehr 1 pro mille, sondern 2 pro mille oder noch mehr forderte. So lange die Beiträge nur ein halbes oder auch 1 pro mille betragen, ist Niemand so knauserig, daß er mit Rücksicht auf die Schindel- oder Strohdächer nicht bezahlen will; aber wenn die Beiträge auf 2 pro mille ansteigen, auf 2½ pro mille, mit der Aussicht, daß sie noch höher ansteigen können, dann ist die Sachlage eine andere. Was kommt hier namentlich in Betracht? Zweierlei: einerseits die Wirksamkeit unserer Privatgesellschaften, wie derjenigen von Trub, die sehr klein anfing, aber gegenwärtig ein Versicherungskapital von wenigstens 7 Millionen verwaltet. Diese Gesellschaft hat in den Statuten keine Klassen aufgestellt, wohl aber in der Wirklichkeit, weil sie keine Gebäude in die Assekuranz aufnimmt, die nicht isolirt stehen. Aber es tritt dazu eine zweite Thatsache ein: eine Menge ausländische Gesellschaften nehmen Versicherungen auf und schicken ihre Kommis im Lande herum. Was verlangen sie? Ich kenne eine solche Gesellschaft, die einen fixen Beitrag von einem halben pro mille verlangt, weder mehr noch weniger, aber wenn man sich für fünf Jahre assekurirt, so hat man das fünfte Jahr frei. Nehmen Sie nun diese Thatsache: wer in eine fremde Assekuranz tritt, kann sich für den Beitrag, den er hier in einem Jahre leisten muß, bei der fremden Gesellschaft für fünf Jahre versichern und wundern Sie sich dann noch, wenn ein allgemeines Ausreißen eintritt! Dieses besteht in diesem Augenblicke in einem Maße, welches die Behörde erschrecke; denn wenn wir es noch ein Jahr so fortgehen lassen, dann ist unsere Assekuranz dahin. In Bezug auf das Klassensystem erlaube ich mir die Frage: haben wir gegenwärtig das Klassensystem? Ich sage ja und nein zugleich: wenn Sie das Gesetz zur Hand nehmen, so sage ich: der Wortlaut enthält ein solches System nicht; fragen Sie die Thatsachen, dann sage ich, ja; warum? Weil die Besitzer von steinernen Häusern in Folge der drückend gewordenen Beiträge austreten, so entwickelt es sich in der Wirklichkeit von selbst und es ist evident, daß das Uebel nicht darin liegt, ob wir das Klassensystem oder das System der obligatorischen Assekuranz im Gesetze haben oder nicht, sondern das Uebel liegt darin, daß die Last ein Maß überschritten hat, welches sie nie hätte überschreiten sollen. Die Beiträge sind zu hoch; die Last muß gleichmäßig vertheilt, nicht nur von der linken auf die rechte Schulter gelegt werden. Deßwegen sage ich: das neue Gesetz ist verpfuscht, wenn es nicht das Resultat hervorbringt, daß die Beiträge in 9 von 10 Jahren 1^1_2 pro mille nicht übersteigen, und ich glaube, der Herr Berichterstatter werde es mir nicht übel nehmen, wenn ich meinen Ausspruch wiederhole: wenn wir mit dem neuen Brandassekuranzgesetze nicht dahin kommen, daß während 9 von 10 Jahren ein Beitrag von 1½ pro mille genügt, so betrachte ich dasselbe als verfehlt. Eine fernere Aufgabe des Gesetzes ist es, der großen Zahl von Bränden entgegenzuwirken. Es ist bald gesagt: mir ist es gleich, brenne es, so viel es wolle! Ein einzelner Häuserbesitzer mag so reden, aber für den Kanton wäre diese Sprache eine thörichte und für die Behörden, wenn sie die Sache so auffassen würden, eine unverantwortliche. Welche Vorsorge ist zu treffen, um der Zunahme der Brände entgegenzuwirken? Vorerst eine allgemeine Revision der Schatzungen und in dieser Hinsicht enthält der neue Entwurf eine zwar unscheinbare, aber nach und nach wirksame Vorschrift, indem er vorschreibt, daß die auf Brandversicherungsschatzungen bezüglichen Einrichtungen mit denjenigen für die Grundsteuerschatzungen in Zusammenhang gebracht werden sollen. In dieser Hinsicht herrschte bisher ein bedeutender Uebelstand. Häuser, die für 16,000 Fr. versichert sind, für die man aber keine 8000 Fr. gibt, wird man häufig antreffen; wenn der Betreffende aber die Grundsteuer davon bezahlen muß, so wird dieß schon ein wenig schwinden. Aber der Entwurf enthält eine zweite Vorschrift und dieß ist einer der Hauptpunkte: daß für einen Fünftel des Schatzungswerthes Jeder sein eigener Versicherer ist, daß man Jedem sagen kann: du sollst es fühlen, daß es ein Unglück ist, wenn dein Haus abbrennt! Du sollst ein Interesse haben, daß deine Dienste nicht mit dem Licht in den Stall gehen, daß man der Gefahr vorbeugt, und wenn das ganze Haus verbrennt und dasselbe für 10,000 Franken geschätzt ist, so gibt man dir nicht 10,000, sondern höchstens 8000 Franken! Nun behaupte ich, daß diejenigen, welche sich gegen das Klassensystem aussprechen, wie es im Entwurfe vorgeschlagen wird, das ärgste Klassensystem vertheidigen, das man einführen kann; sie belästigen gegen den eigenen Zweck, den sie verfolgen, diejenigen, welche sie begünstigen wollen. Vor Allem bin ich so frei, einen faktischen Irrthum zu berichtigen, der in der Versammlung verbreitet zu sein scheint. Lesen Sie die Paragraphen des ganzen Entwurfes durch, und Sie werden sehen, daß derselbe kein Klassensystem aufstellt, sofern der jährliche Beitrag 1½ pro mille nicht übersteigt. So lange dieser Beitrag oder ein geringerer hinreicht, muß das steinerne Haus vollkommen gleich bezahlen wie das hölzerne und das Haus mit dem Strohdache, und die vorberathende Behörde sagte sich: wenn es gelingt, daß wir die Beiträge — außerordentliche Fälle ausgenommen — bis auf höchstens jährlich 1^1_2 pro mille reduziren können, so wird sich Niemand beklagen und erst wenn der Beitrag die Summe von ½ pro mille übersteigt, wird ein Klassensystem eingeführt, nicht für den ganzen Beitrag, sondern nur für dasjenige, was über 1^1_2 pro mille geht. Und wem wird dieser Theil auferlegt? Denjenigen, welche in der Vergangenheit verhältnißmäßig zu viel bezogen haben. Am Ende werden Sie ein Brandassekuranzgesetz haben müssen, machen Sie es, wie Sie wollen; in die Länge kann es nicht so bleiben. Was die Einführung des Systems der obligatorischen Assekuranz betrifft, so zweifle ich an dessen Haltbarkeit. Das kann ein paar

Jahre durchgesetzt werden, daß man Einem sagt: du darfst in keine andere Anstalt treten, obwohl du hier viermal zu viel bezahlst und für eine Sache, die reine Privatsache ist; denn ich möchte fragen, was für einen Grund man anführe, daß die Angelegenheit eine öffentliche sei? Das Verhältniß, um das es sich hier handelt, ist ein rein privatrechtliches. Man kann Zwang anwenden und wenn die Mehrheit will, so wird es einige Zeit gehen, aber diese Probierzeit ist gewiß nicht lang. Wenn nun der vorliegende Entwurf sich auf den Gesichtspunkt stützt, der Zwang sei nicht nöthig, die Leute werden sich freiwillig versichern, so ist es eben ein billiges System, das man im Auge hat, dessen Zweck in der Verminderung der Beiträge und in einer billigern Vertheilung der Last besteht. Wenn wir nicht eintreten, dann kommen wir weit! Man sagt, der Große Rath solle nicht eintreten, weil die Grundsätze vorerst zu entscheiden seien. Entscheiden wir die Grundlagen dieses Gesetzes, wenn wenn wir nicht eintreten? Das heißt ungefähr so viel als: wir wollen die Thüre zuthun, ehe wir wissen, wer drinnen ist! Ich glaube daher, der Antrag, die Versammlung möchte eintreten, sei begründet und ich halte zudem die Sache für so dringend, daß ich die Verantwortlichkeit vom Regierungsrathe ablehnen möchte, wenn heute nicht eingetreten würde. Ich ersuche die betreffenden Mitglieder, den faktischen Irrthum in Betreff des Klassensystems aus dem Kopfe zu schlagen; der Entwurf enthält nicht ein Klassensystem, wie man es erwartet haben mochte, denn so lange der Beitrag $1^1/_2$ pro mille nicht übersteigt, ist von Klassen nicht die Rede und erst wenn er über diese Summe geht, so wird der Mehrbetrag auf die Klasse vertheilt, welcheim Verhältniß mehr Entschädigung bezogen hat. Stellen wir in dieser Beziehung nicht ein billiges Verhältniß her, so treten die Besitzer steinerner Häuser aus der Anstalt und wir müssen zu bewirken suchen, daß sie in derselben bleiben, sonst haben wir ein Klassensystem, das Alle nicht haben wollen.

Mühlheim. Nach der gründlichen Diskussion, welche bereits über diesen Gegenstand sich verbreitete, will ich die Versammlung nicht mehr lange aufhalten. Ich glaube, es liege in der That auf flacher Hand, daß diese Frage eine Existenzfrage ist und ich muß mich daher durchaus der Ansicht anschließen, daß, wenn wir die Interessen des Landes nicht gefährden wollen, wir der Sache nach eintreten müssen. Wenn ich jedoch den Vorschlag mache, der Sache nach einzutreten, so möchte ich nachher statt einer artikelweisen Berathung vorerst die Entscheidung der vier Hauptgrundsätze, welche der Herr Berichterstatter in Anregung brachte, und damit die Frage verbinden, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Grundlagen des Gesetzes so festzustellen, daß der Versuch gemacht würde, auf dem Wege der Konkordate den Kreis der Assekuranz auch auf andere Kantone auszudehnen. In diesem Sinne bin ich so frei, einen Antrag zu stellen.

Fischer im Eichberg. Ich erlaube mir noch auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der bisher nicht berührt wurde. Warum sind die Brände so zahlreich und die Beiträge für die Betheiligten so übermäßig groß? Einer der Hauptgründe davon liegt in unserer Kriminaljustizpflege, in einer mangelhaften Untersuchung und in geringen Strafen. Früher als die Todesstrafe auf das Verbrechen der Brandstiftung gesetzt war, kam in 20 Jahren etwa einmal der Fall vor, daß Jemand sein Haus selbst anzündete. So lange wir nicht durch die Gesetzgebung auch in dieser Richtung helfen, bringen wir es nicht auf eine befriedigende Stufe; es gibt dann immerhin noch Leute, die eine Spekulation daraus machen.

Dr. v. Gonzenbach. Es ist sehr unangenehm, nach dem Herrn Regierungspräsidenten zu sprechen, noch unangenehmer ist es, gegen ihn das Wort zu ergreifen, und zwar aus mehr als einem Grunde: erstens hat er meistens recht und behält es auch; indessen muß ich mir doch ein Wort erlauben. Wenn er mich überzeugt hätte, daß mein Antrag unbegründet sei, so würde ich denselben zurückziehen, allein das ist nicht der Fall. Der Herr Regierungspräsident sagt: was heißt das Nichteintreten? Wir schließen die Thüre zu, ehe wir wissen, wer drinnen ist! Ich bin aber so frei, ihm zu entgegnen, daß ich aus dem gleichen Grunde nicht eintreten möchte, aus welchem Herr Hofer eintreten wollte: nämlich um die Ausarbeitung eines guten Assekuranzgesetzes möglichst zu befördern. Der Herr Regierungspräsident gestand selbst zu, der Entwurf, wie er vorliege, beruhe auf verschiedenen Grundlagen, indem er die Assekuranz theilweise obligatorisch mache, theilweise nicht, theils ein Klassensystem aufstelle, theils wieder nicht. Meine Ansicht war nun diese: die Regierung oder auch eine Kommission einzuladen, gestützt auf einen einzigen Grundsatz, über welchen man sich hier allein zu verständigen hätte, einen andern Entwurf auszuarbeiten und deßhalb sollte die Versammlung sich heute nur über diesen Grundsatz aussprechen, über die Frage, ob nämlich ein obligatorisches System anzunehmen sei ja oder nein; und würde dieser Grundsatz bejahend entschieden, so müßte auch ein Klassensystem aufgestellt werden. Ueber diesen Punkt noch ein Wort. Wenn Sie das System der obligatorischen Assekuranz vorziehen, so haben Sie in der Schweiz eine Menge Erfahrungen, die Sie zu Rathe ziehen können, und dadurch wird die Arbeit sehr erleichtert. Setzen Sie dagegen die Berathung auf Grundlage dieses Entwurfes fort, so haben Sie am Ende derselben eine ganz durchlöcherte Scheibe, die Ihnen nichts nützt, indem dieser und jener Paragraph herausgeschossen werden — die schon durch die Annahme eines andern Grundsatzes als beseitigt erscheinen müßten. Entscheiden Sie aber zuerst den Grundsatz und nehmen Sie das obligatorische System an, so ist die Sache viel einfacher, Sie haben dann das Beispiel der Kantone Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau, Waadt und Genf nebst demjenigen von St. Gallen und in der Gesetzgebung dieser Kantone können Sie sich umsehen, wie der Grundsatz dort durchgeführt wurde. Wenn der Herr Regierungspräsident sagt, man könne heute wohl die obligatorische Versicherung dekretiren, aber man werde bald wieder davon zurückkommen, so erlaube ich mir mit aller Achtung vor seinen Ansichten und gegenüber Herrn Aubry, welcher von Theorien sprach, die man hierseits aufstelle, an das Beispiel meines Heimathkantons zu erinnern. St. Gallen hat sein Assekuranzgesetz im gleichen Jahre eingeführt, wie der Kanton Bern, im Jahre 1807, Anno 1845 wurde eine Revision desselben vorgenommen und ebenfalls die Frage aufgeworfen: will man vom Systeme der obligatorischen Versicherung zurücktreten? Ich will Ihnen nun vorlesen, was die berichterstattende Kommission darüber sagte, die nicht nur auf Theorien angewiesen war, sondern eine 40jährige Praxis hinter sich hatte. Es heißt im Kommissionalberichte u. A.: „Es ist die Kommission einverstanden, diese Brandversicherungsanstalt mit gesetzlichem Zwange des Beitritts für alle Gebäudeeigenthümer des Kantons, zu deren gegenseitiger Versicherung sei beizubehalten, welche Opposition dieses Institut bei seinem Entstehen anfänglich auch zu erleiden haben mochte, und was theoretisch sich auch dagegen einwenden läßt. Der Erfolg hat alle Bedenken überwunden, und die Erfahrungen brachten zur Einsicht, welchen Trost eine solche Hülfsanstalt spende. Ein eben so lauter Ruf für das Bedürfniß einer solchen Kantonalversicherungsanstalt geht aus den bestehenden Hypothekarverhältnissen hervor, die nur beim Fortbestande einer solchen Anstalt ungefährdet bleiben." Mit diesem schließe ich und wie gesagt, ich ergriff das Wort ungerne noch einmal, aber ich hielt es für meine Pflicht, weil ich glaube, der Große Rath verliere mehr Zeit, wenn er eintritt, als wenn er davon abstrahirt und einstweilen nur den Grundsatz entscheidet.

Steiger zu Riggisberg. Wenn es sich um die Frage handelt, ob die Einführung von Zwang wünschbar sei oder nicht, so muß ich der Versammlung eine Bemerkung vor Allem zu bedenken geben, nämlich diese: wenn man das Verfügungsrecht über Privateigenthum im Interesse des allgemeinen Wohles so weit beschränken zu dürfen glaubt, um einen solchen Zwang einzuführen, wie er hier von einer Seite beabsichtigt wird, so scheint es mir, es lasse sich dieses nur dadurch rechtfertigen, wenn man die Sache gleichzeitig so einrichtet, daß dem Kantonsangehörigen, dem man den Zwang anthut, nicht Nachtheile daraus entstehen gegenüber dem Verhältnisse, welches ihm die

Versicherung in einer Privatanstalt darbieten würde. Der Herr Regierungspräsident sagte uns soeben, es seien ihm fremde Versicherungsanstalten bekannt, die um so niedrige Beiträge Versicherungen aufnehmen, daß man um ½ pro mille jährlich und um 2 pro mille sich für 5 Jahre assekuriren könne. Ja, wenn dem Einzelnen solche Anerbietungen entgegenkommen, so kann ich nicht begreifen, wie man einen Zwang einführen will, welchen Herr v. Gonzenbach vorschlägt, wenn man nicht sicher ist, die Sache so einrichten zu können, daß der einzelne Bürger nicht mit höhern Beiträgen belästigt werde, als es bei der freien Konkurrenz der Fall sein würde. Ich hielte es für unbillig gegenüber den Kantonsangehörigen, wenn man dieselben zwingen wollte, ihr Eigenthum theurer zu versichern, als sie es bei freier Konkurrenz versichern könnten. Glaubt man aber, man könne bei Einführung des obligatorischen Assekuranzsystems mit den Beiträgen so tief hinuntergehen, daß fremde Gesellschaften nicht noch wohlfeiler Versicherungsverträge eingehen können, so könnte ich dann zu einem Zwangssysteme stimmen, obwohl sehr ungerne. Es gibt ohnehin Zwangsanstalten mehr als genug, so daß man nicht noch neue nöthig hat.

Der Herr Präsident macht die Versammlung auf den §. 45 des Reglementes aufmerksam, woraus hervorgeht, daß durch das Nichteintreten der betreffende Gegenstand lediglich von der Hand gewiesen sei.

Herr Berichterstatter. Um auf den vom Präsidium angeregten Punkt aufmerksam zu machen, verstehe ich das Reglement ganz in der Weise, wie bereits bemerkt wurde. Es kann nicht einen andern Sinn haben als: entweder eintreten oder von der Hand weisen. Indem ich auf die Sache selbst übergehe, soll ich sowohl gemäß erhaltenem Auftrage als nach meiner eigenen Ueberzeugung den Antrag auf Eintreten verfechten. Vor Allem habe ich einen thatsächlichen Irrthum zu berichtigen. Es wurde die Ansicht geäußert, man könne bei Einführung des obligatorischen Assekuranzsystemes so tief hinuntergehen, daß die Beiträge geringer seien als bei Einführung des entgegengesetzten Systems. Insofern man die Sache so versteht: je größer die Zahl der Theilnehmer ist, desto kleiner werden die Beiträge, so habe ich nichts dagegen; aber wir haben bereits Erfahrungen aus denjenigen Kantonen, wo das System der obligatorischen Assekuranz besteht und wo es sich ereignete, daß der Schaden auf eine so bedeutende Höhe anwuchs, daß man in den bestehenden Einrichtungen Aenderungen vornehmen mußte und daß man auch in solchen Kantonen zu der Einführung eines Klassensystemes gelangte. Ein zweiter Irrthum, der sich während der Diskussion verbreitete, besteht in der Behauptung, das Gesetz, wie es im Entwurfe vorliegt, gereiche zum Schaden der obern Gegenden. Man muß bei der Beurtheilung einer jeden Sache den Standpunkt nicht aus den Augen verlieren, von dem man ausgeht. Der gegenwärtige Standpunkt ist dieser, daß man mindestens einen Beitrag von 2 pro mille bezahlt, daß man auf dem Punkt steht, die Beiträge auf 3 pro mille ansteigen zu sehen und wenn man nun wissen will, ob eine Landesgegend aus dem neuen Gesetze Schaden oder Nutzen ziehen werde, so entsteht die Frage: ist zu hoffen und zu erwarten, daß man bei der neuen Einrichtung mehr oder weniger als bis jetzt bezahlen müsse? Wenn nun nicht nachgewiesen werden kann, daß die obern Gegenden bei der neuen Einrichtung mehr bezahlen müssen als bisher, so glaube ich dargethan zu haben, daß sie nicht in Schaden kommen. Endlich bitte ich Sie, nicht aus den Augen zu verlieren, daß namentlich seit einiger Zeit die Privatanstalten sehr zugenommen haben und wenn Sie heute nicht eintreten, unsere Anstalt allmälig der Auflösung entgegengeht. Wir haben die Truberanstalt, welche das einseitigste und genaueste Klassensystem befolgt, das ich kenne. Man glaubte, im vorliegenden Entwurfe die Tendenz zu erblicken, die Städtebewohner zu begünstigen; das einseitige System der Truberanstalt bezieht sich vielmehr auf das Land als auf die Städte. Ich verschaffte mir einen Auszug über die Aemter Konolfingen, Signau und Trachselwald. Diese Truberanstalt stellte im §. 2 ihrer Statuten den Grundsatz auf, daß sie gar kein Haus in die Assekuranz aufnehme, als solche, die ihr konveniren. Dieß verhält sich nicht, wie bei unserer Anstalt, die Jedem Bescheid geben muß, sondern die Anstalt von Trub wählt aus, sie nimmt (wie man gewöhnlich sagt) die Nidel oben ab. Der §. 2 der Statuten gibt der Gesellschaft das Recht, die Aufnahme in die Versicherung zu gestatten oder den Bewerber abzuweisen. Das ist aber nicht der einzige Vorbehalt. Ich will Sie nicht mit dem Ablesen von Statuten ermüden, aber den §. 49 derselben erlaube ich mir doch noch Ihnen vorzulesen, er lautet, wie folgt. „Die Gesellschaft bezweckte von ihrem Entstehen an, Gebäude, die sowohl wegen ihrer Anzahl als ihrer Lokalität großen Brandschaden verursachen könnten, als auch nur Häusergruppen, die wegen ihrer nachtheiligen Lage, z. B. wegen starken Luftzugs, Wassermangels ꝛc. feuergefährlich erscheinen, wie endlich auch sogar einzelne von andern entferntstehende Gebäude, in denen aber gefährliche Feueranlagen angebracht sind, nicht aufzunehmen. Dieser Zweck soll aufrecht erhalten und fernerhin bei den Schatzungen beobachtet werden." Diese Anstalt nimmt also nur Gebäude auf, die ganz isolirt stehen, die also der Gefahr der Ansteckung durch andere Gebäude schlechterdings entzogen sind; sie läuft also nie Gefahr, einen großen Brand, wie wir solche schon erlebten, vergüten zu müssen und selbst unter der Klasse der getrennt stehenden Gebäude macht sie noch Unterschiede und untersucht, ob sie in anderer Hinsicht gefährlich sein könnten. Ein solches Klassensystem haben wir im Lande und es verdankt sein Entstehen dem Umstande, daß die allgemeine Anstalt den vorhandenen Bedürfnissen nicht mehr entspricht. Nun frage ich Sie, Herr Präsident, meine Herren, wenn Sie Angesichts der bestehenden Privatversicherungsanstalten das System der obligatorischen Assekuranz einführen, ob Sie dadurch nicht eine große Mißstimmung in den Gegenden veranlassen werden, wo solche Privatanstalten bereits zu einer gewissen Blüthe gelangten? Ich habe die Ueberzeugung, diese Mißstimmung werde nicht ausbleiben; und namentlich sprach sich auch der Regierungsstatthalter von Signau bestimmt dahin aus, es werde im Emmenthale die größte Mißstimmung entstehen, wenn das System der obligatorischen Assekuranz eingeführt werde, denn dadurch würde der Truberanstalt das Leben abgesprochen. Die ganze Diskussion, wenn man die Sache näher betrachtet, bezog sich namentlich auf zwei Punkte, nämlich auf die beiden Hauptfragen, ob die Assekuranz obligatorisch zu machen sei oder nicht und ob das Klassensystem einzuführen sei oder nicht. Es kommt nun darauf an, was Sie bei den ersten Paragraphen entscheiden werden. Ich spreche mich nicht für das System der obligatorischen Versicherung aus, aber wenn Sie anders entscheiden wollen, so steht es Ihnen ganz frei, doch ändert dieß am Entwurfe nicht so viel als man glaubt. Auch die vorberathende Kommission, welche, wie bereits bemerkt wurde, das obligatorische Versicherungssystem aufstellte, räumte im nämlichen Entwurfe daneben dem andern Systeme eine Stelle ein und es bedurfte nur der Abänderung einiger Paragraphen, um die Sache darnach einzurichten. Ganz die gleiche Bewandtniß hat es mit dem Klassensysteme: wenn Sie dieses nicht wollen, So brauchen Sie nur den §. 7 zu ändern, sonst zieht es keine wesentliche Modifikation nach sich. Beiläufig soll ich noch bemerken, daß die vorberathende Behörde, wenn Sie nicht eintreten würden, gar keinen Leitfaden hätte und weit entfernt, daß es schneller ginge, wie man sagte, müßte ich erwidern, es ginge dann noch viel langsamer. Dieser Gegenstand ist nach meinem Dafürhalten hinlänglich vorberathen und um Ihnen zu zeigen, wie wenig die Sache auf andere Weise zum Ziele geführt würde, bin ich so frei, auf einige Widersprüche aufmerksam zu machen, welche im Laufe der Debatte zum Vorscheine kamen. Herr Geißbühler sprach sich gegen das Klassensystem aus, eine obligatorische Assekuranz möchte er auch nicht; er ist eben ein Emmenthaler. Andere Mitglieder hingegen wollen nicht eintreten, weil der Entwurf die Theilnahme nicht obligatorisch vorschreibt, das Klassensystem gefiele ihnen, indem sie von der Ansicht ausgehen, es wäre ungerecht, die Assekuranz obligatorisch zu machen ohne zugleich das Klassensystem aufzunehmen, so daß der Regierungsrath nicht weiß, welches der leitende Grundsatz ist. In dieser Beziehung wäre das einzig Annehmbare dasjenige, was Herr

Mühlheim vorschlug, welcher insofern einen ganz rationellen Grundsatz befolgt, indem er sagt: wir wollen der Sache nach eintreten, aber vorerst die vier Hauptgrundsätze entscheiden, ob wir die Versicherung obligatorisch machen, das Klassensystem annehmen, fremde Anstalten und die Mobiliarassekuranz ausschließen und eine gemeindeweise Kompensation eintreten lassen wollen oder nicht und endlich ob der Kreis der Assekuranz auf dem Wege der Konkordate auszudehnen sei. Darin wäre wenigstens ein Leitfaden gegeben, aber erstens ist dieses Verfahren gegen das Reglement, wie bereits das Präsidium zeigte, und zweitens ist gar kein Hinderniß vorhanden, bei den betreffenden Paragraphen diese Fragen aufzuwerfen und es wird sich dann bei der Abstimmung ergeben, welches der Wille des Großen Rathes ist. Wer das obligatorische Versicherungssystem vorzieht, wird bei §. 1 dafür stimmen; ebenso wird, wer das Klassensystem nicht will, bei §. 7 dagegen stimmen; so kommen wir am kürzesten zum Zwecke. Ich erlaube mir noch einen Punkt hervorzuheben. Bei der ganzen Verhandlung muß man nicht vergessen, welches die Natur des Assekuranzwesens ist. Die wahre und eigentliche Natur desselben ist die eines Vertragsverhältnisses privatrechtlicher Natur und so gut das Mobiliarversicherungswesen, die Assekuranz der Häuser, Schiffe und anderer Gegenstände in andern Staaten als reine Privatsache betrachtet wird, eben so gut wäre es, wenn man auch hier die Sache der freiwilligen Thätigkeit eines Jeden überlassen könnte. Der Regierungsrath erwog die Frage ernstlich, ob man nach den verschiedenen Vorgängen das Pensum des Staates in dieser Sache als erfüllt betrachten und alles der freiwilligen Thätigkeit überlassen könne; dann könnte Niemand mehr über die Behörden klagen und der Regierung Vorwürfe machen. Man hätte es gerne gethan, aber es waren mehrere Gründe, welche die vorberathende Behörde davon abhielten und welche dieselbe veranlassen, Ihnen diesen Entwurf vorzulegen mit dem Wunsche, Sie möchten darauf eintreten. Vor Allem wäre es ein großer Nachtheil für die schlechtern Gebäude, wenn Alles der freien Thätigkeit überlassen würde. Sie können überzeugt sein, wenn Sie das Ganze frei geben, daß die feuergefährlichen Gebäude nicht in die Versicherung aufgenommen werden, wie bei der Trubergesellschaft, oder wenn es denselben gelänge, irgendwo Aufnahme zu finden, so würde es unter so drückenden Bedingungen geschehen, daß sie nicht bestehen könnten. Es liegt mithin im Interrsse der ärmern Gegenden, daß eine Anstalt des Staates vorhanden ist. Endlich ist nicht zu übersehen, daß man bei der Revision eines Gesetzes nur die Punkte im Auge haben soll, in Betreff deren die Erfahrung eine Abänderung des Bestehenden als nothwendig erscheinen läßt. Wäre das Bedürfniß nicht vorhanden, so hätte der Regierungsrath nichts dagegen, daß von einer Staatsanstalt abgesehen würde; aber wir haben dieselbe seit 1806 und ihre Einrichtungen wurden im Jahre 1834 einer Revision unterworfen. Wir müssen sie nehmen, wie sie ist und wie hat sich die Sache herausgestellt? Daß die Anstalt an und für sich dem Lande eine Wohlthat sei, daß aber den zunehmenden Bränden entgegengewirkt werden müsse; im Uebrigen jedoch sei die Einrichtung zu belassen, wie sie früher gewesen. Es liegt darin somit ein Grund mehr, das System der freiwilligen Thätigkeit, soweit es das bisherige Gesetz anerkannte, nicht zu verlassen und nicht zum Systeme einer obligatorischen Assekuranz, wie es in einigen andern Kantonen besteht, überzugehen. Für unsern Kanton wäre die Einführung des obligatorischen Systems geradezu ein Rückschritt, wir gingen dabei weiter zurück als im Jahre 1806. Ich soll noch mehr bemerken und bitte um die Aufmerksamkeit der Versammlung: daß das Uebel der Zunahme der Brände theilweise im Assekuranzwesen selbst liegt, gerade in dem Umstande, daß man nichts mehr zu gefährden hat. Die Erfahrung zeigt, daß man durch die volle Versicherung der Gegenstände den Leichtsinn pflanzt, daß die Einrichtung der Assekuranz auf der einen Seite eine Wohlthat, auf der andern ein Uebel ist. Wenn Sie nun einen unbedingten Zwang einführen, so wird das Uebel dadurch noch vermehrt und namentlich im Kanton Bern fällt man dann in einen merkwürdigen Widerspruch, wie nirgends anderswo; ich will sagen, warum. Sie haben die gleiche Erfahrung im Armenwesen gemacht, denn ich bitte wohl zu bemerken, daß man fand, die Einrichtung der Zwangsstellen, die obligatorische Pflicht der Gemeinden, die Armen zu unterstützen, pflanze den Leichtsinn, diese Assekuranz gegen Mangel an Unterhalt — um mich dieses Ausdruckes zu bedienen — sei ein Uebel, das die Armuth bedeutend vermehrte, wie die obligatorische Assekuranz der Gebäude die Brände vermehrt; Sie erklärten daher verfassungsgemäß, die Zwangsassekuranz im Armenwesen solle aufgehoben sein — und nun will unter der gleichen Verfassung der gleiche Kanton, welcher die Zwangsassekuranz im Armenwesen aufhob, weil er sie für verderblich hielt, dieselbe einführen gegen Feuersgefahr, während man darin bereits die gleichen Erfahrungen machte! Ich sage daher, es wäre ein vollständiger Widerspruch. Mögen Sie aber die Sache ansehen, wie Sie wollen, so steht dem Eintreten nichts im Wege; auch wenn Sie das obligatorische System vorziehen, steht es Ihnen frei, Sie brauchen dann nur auf dieser Grundlage weiter zu progrediren. Endlich wurde noch der Wunsch geäußert, es möchte auf dem Wege der Konkordate eine Art schweizerische Assekuranzanstalt in's Leben gerufen werden. Sie müssen nicht glauben, daß man diesen Punkt übersehen habe, man that sogar die nöthigen Schritte dazu, indem man die Nothwendigkeit einer möglichst großen Ausdehnung des Kreises wohl einsah, denn je größer das Gebiet der Assekuranz, je größer die Zahl derjenigen ist, welche die gemeinsame Last tragen helfen, desto geringer ist das Gewicht für den Einzelnen. Allein man mußte davon abstrahiren, die uns umgebenden Kantone wollten nicht darauf eingehen und es stand uns nur noch die Wahl offen, entweder Alles der Privatthätigkeit zu überlassen oder die Staatsanstalt zu behalten; eine eidgenössische Brandversicherungsanstalt werden wir nicht so bald erhalten. Ich empfehle Ihnen zum Schlusse noch einmal das Eintreten und die artikelweise Berathung.

Mühlheim zieht seinen Antrag mit Rücksicht auf das Reglement zurück.

Abstimmung:

Für das Eintreten	139 Stimmen.
Dagegen	28 "
Für sofortiges Eintreten	Handmehr.
Für artikelweise Berathung	"

I. Abschnitt.

Zweck und Bestand der Brandversicherungsanstalt.

§. 1.

„Es besteht für die im Kanton Bern gelegenen Gebäude unter dem Schutz und der Aufsicht des Staats und unter der Leitung seiner Behörden eine auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhende Brandversicherungsanstalt."

Herr Berichterstatter. Hier soll ich vor Allem bemerken, daß dieser Paragraph am bisher Bestehenden im Wesentlichen nichts ändert; die Wortfassung ist eine etwas verschiedene, aber im Wesentlichen ist es das Gleiche, was bereits gesetzlich besteht. Es ist im Ganzen nicht viel anderes als die Definition einer Anstalt, welche auf Gegenseitigkeit beruht. Hingegen mache ich die Versammlung darauf aufmerksam, wenn man den §. 1 richtig beurtheilen will, daß man gleichzeitig einen Blick auf die §§ 41 und 42 des Entwurfes werfen muß. Denn wenn auf der einen Seite gesagt wird, die Anstalt, um welche es sich handelt, beruhe auf Gegenseitigkeit, so muß andererseits ebenfalls festgestellt werden, welches das Verhältniß derjenigen sei, welche in eine andere Anstalt treten wollen. Sie werden aus einer Vergleichung der angeführten Paragraphen sehen, daß die Aufnahme in eine andere Anstalt zwar gestattet wird, jedoch unter weit größern Beschränkungen als bisher; so unterliegen solche Anstalten der Genehmigung des Regierungsrathes und es ist ebenfalls eine Mitwirkung der Gemeinden bei den Schatzungen in Aussicht

gestellt, endlich darf die Versicherungssumme für Gebäude und bewegliche Gegenstände nicht mehr als $^{8}/_{10}$ des Schatzungswerthes betragen. Wenn man die Frage, ob die Assekuranz obligatorisch vorgeschrieben werden solle oder nicht, gerade bei §. 1 entscheiden will, so widersetze ich mich nicht, man kann die Lösung dieser Frage aber auch bei §. 2 vornehmen. Da man sich indessen bereits vielfach über diesen Punkt ausgesprochen hat, so wird es am besten sein, wenn der Entscheid gerade bei §. 1 fällt. In dieser Voraussetzung erlaube ich mir einige Gründe anzuführen, warum ich Namens des Regierungsrathes darauf dringen soll, Sie möchten das System der obligatorischen Assekuranz nicht annehmen, sondern dasjenige, welches Ihnen hier in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Gesetze vorgeschlagen wird. Herr Präsident, meine Herren! Im Ganzen ist es eine richtige Regel, daß wenn man bereits Gesetze hat und die Erfahrung vorhanden ist, man nicht mehr daran abändert, als was sich als durchaus nothwendig herausgestellt hat. Nun zeigte es sich, daß der größte Nachtheil nicht in dem Mangel eines obligatorischen Systems liege, sondern vielmehr darin, daß zu wenig Vorsichtsmaßregeln gegen die Zunahme der Brände getroffen waren; wir sind also durch die Erfahrung nicht genöthigt, vom bisherigen Systeme abzugehen. Dieß der erste Grund, ein anderer ist folgender. Ich machte Sie bereits darauf aufmerksam, welcher Widerspruch dadurch entstände, wenn wir den Zwang, den wir im Armenwesen abgeschafft, hier wieder einführen wollten. Ueberhaupt ist ein Zwangsverhältniß da, wo nur eine Uebereinkunft auf dem Wege des Vertrages und der gegenseitigen Konvenienz bestehen sollte, eine Ungerechtigkeit. Ich sage, es ist eine Ungerechtigkeit, Jemanden gegen seinen Willen und vielleicht zu seinem Schaden zu zwingen, in ein Vertragsverhältniß zu treten, das er nicht will; der Zwang ist immer ein unnatürliches Verhältniß und er sollte nicht ohne die größte Noth angewandt werden. Ueberdieß würde man eine Menge Anstalten, welche nach und nach entstanden, durch die Einführung eines Zwangssystems über den Haufen werfen und eine solche Einrichtung würde namentlich im Emmenthale sehr ungerne gesehen werden. Man würde sagen: warum diese Anstalt, die mit jedem Eigenthümer nach Belieben unterhandelt, aufheben? Dieß ist ebenfalls ein Grund gegen die Einführung einer Neuerung, welche nicht durch die Nothwendigkeit geboten wird. Ich will indessen nicht weiter vorgreifen. Sollte der Antrag wiederholt werden, so kann ich im Schlußrapporte darauf zurückkommen. Hingegen erlaube ich mir darüber noch ein Wort, daß, wenn Sie das Zwangssystem einführen und umgekehrt das Klassensystem streichen, die Ungerechtigkeit, von der ich vorher gesprochen, noch viel greller wäre. Es ist unrichtig, wenn man behauptet, wir haben bisher kein Klassensystem gehabt; der Herr Regierungspräsident machte hierüber bereits eine Bemerkung. Der §. 32 des bisherigen Gesetzes, den man in das neue Gesetz nicht aufnahm, stellte eine Art Klassensystem über die Entschädigung auf, er lautet wie folgt: „Der Brandschaden wird dem Eigenthümer bis auf den Belauf seiner Versicherungssumme ersetzt. Beispiel: wenn ein Haus, das um Fr. 20,000 geschätzt und um Fr. 10,000 versichert worden, einen Brandschaden erleidet, der auf Fr. 10,000 geschätzt wird, so erhält der Eigenthümer den vollen Ersatz seines Schadens." Das ist die bisherige Grundlage, welche Geltung hat, und darin liegt auch ein Klassensystem. Ich habe ferner zu bemerken, daß fast in allen übrigen Assekuranzen der Grundsatz gilt, daß die Entschädigung nur im Verhältnisse der Schatzung geleistet wird. Wenn z. B. Jemand ein Haus hat, das 20,000 gilt, für 10,000 Fr. geschätzt ist und ihm ein Brandschaden von 5000 Fr. entsteht, so würde man ihm nicht eine Vergütung von 5000 Fr. bezahlen, sondern nur die Hälfte, während das bisherige Gesetz die volle Entschädigung gewährte, wenn er schon nur für die Hälfte der Schatzungssumme eingetreten ist und das hatte die Folge, daß z. B. ein Eigenthümer eines steinernen Hauses in Bern, wo man weiß, daß die Gefahr nicht so groß ist, die Löschanstalten sehr gut sind, dachte, er sei gesichert, wenn er sein Haus, das 20,000 Fr. werth ist, nur für 10,000 Fr. aufnehnem lasse, indem er doch die volle Summe bekomme, wenn es abbrenne. Das beweist, daß in der Wirklichkeit eine Art Klassensystem besteht. Wenn Sie gar kein Klassensystem, dagegen die obligatorische Assekuranz aufstellen würden, so behaupte ich, es läge darin die größte Ungerechtigkeit. Ich gebe zu, daß man in verschiedenen Kantonen schon angenommen habe, der Gesetzgeber sei berechtigt, ein Zwangssystem einzuführen, aber das ändert an der Natur der Sache nichts und es wäre damit nur der Beweis geleistet, daß man sich nicht anders aus der Sache zu ziehen wisse, als durch Anwendung eines Zwanges und zwar eines ungerechten Zwanges, um die Austritte aus der Anstalt zu vermeiden. Nun ist nicht zu verkennen, daß schon dadurch ein Keim des Verderbens in die Sache gelegt wird, wenn man für das Zusammenhalten einer Gesellschaft Zwang anwenden muß. Ich glaube daher, da die bisherigen Erfahrungen und der Bestand der Anstalt während mehr als 30 Jahren herausstellten, daß der Grundsatz der Gegenseitigkrit zu keinen Klagen Anlaß gegeben, so solle nicht ein System des Zwanges eingeführt werden. Endlich würde die Einführung eines solchen Systems wegen der Unbilligkeit, welche darin liegt, Anlaß zu großer Unzufriedenheit bieten, und gestützt auf das Angebrachte, erlaube ich mir, Ihnen wiederholt den §. 1. des Entwurfes zu empfehlen, indem ich Sie ersuche, das System der obligatorischen Assekuranz nicht anzunehmen.

Mühlheim. Ich wünsche, um die Diskussion abzukürzen, daß hier nur die beiden Gegensätze entschieden werden, ob wir eine Anstalt wollen, die auf dem Prämiensysteme oder auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruht, und daß die Frage der obligatorischen oder freiwilligen Assekuranz bis zum §. 5 verschoben werde.

Aubry unterstützt diese Ansicht und glaubt, daß bis zum §. 5 die Berathung artikelweise stattfinden könne.

Herr Berichterstatter. Ich kann mich dieser Abweichung anschließen, nur muß sich der Große Rath darüber aussprechen.

Es wird kein Widerspruch erhoben und der §. 1 durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 2.

„Von der Aufnahme in die Anstalt sind ausgenommen:

a. die Gebäude, deren Schatzungswerth weniger als dreihundert Franken beträgt; jedoch können bei Gebäuden, die im getheilten Eigenthum mehrerer Besitzer sind, die verschiedenen Antheile auch dann besonders versichert werden, wenn sie, einzeln genommen, den Schatzungswerth von dreihundert Franken nicht erreichen;

b. die Pulvermühlen, Pulvermagazine, Zündhölzchen- und Zündkapselfabriken, so wie Gebäude, in denen andere explosionsgefährliche Stoffe zubereitet oder verarbeitet werden.

An die Aufnahme von nicht ausgeschlossenen, aber besonders feuergefährlichen Gebäuden sind theils in Bezug auf die Einrichtung derselben, theils rücksichtlich ihrer Beitragspflicht besondere Bedingungen zu knüpfen, worüber der Regierungsrath die nöthigen Vorschriften erlassen wird."

v. Wattenwyl zu Dießbach. Ich erlaube mir eine Bemerkung, von der ich zwar nicht weiß, ob sie eigentlich hieher gehört, doch möchte ich die Frage hier in Anregung bringen: ob das gleiche Gebäude in mehreren Versicherungsanstalten versichert sein könne, wenn es im Besitze mehrerer Eigenthümer steht, — ob der Eine seinen Antheil da, der Andere den seinigen dort versichern könne. Es scheint mir, bei §. 3 werde diese Frage berührt, sofern es Gebäude betrifft, deren Schatzungswerth die Summe von 200,000 Fr. übersteigt. Die Sache scheint mir aber doch etwas gefährlich; es müßten in dem von §. 3 vorgeschriebenen Falle mehrere Gesellschaften, wenn ein Brand entstände, in Betreff der Ausmittlung des Brandschadens unterhandeln. Ferner risquirt man, daß die Schatzun-

gen von Gesellschaften leicht den Werth des Gebäudes übersteigen. Ich wünsche, daß der Herr Berichterstatter sich darüber ausspreche.

Dr. v. Gonzenbach. Es heißt in der litt. b, von der Aufnahme in die Anstalt seien ausgenommen: „Die Pulvermühlen, Pulvermagazine, Zündhölzchen- und Zündkapselfabriken, so wie Gebäude, in denen andere explosionsgefährliche Stoffe zubereitet oder verarbeitet werden." Diese Bestimmung ist nach meiner Ansicht viel zu allgemein gehalten, Sie müssen die Ausnahmen viel spezieller bestimmen, wenn der Zweck erreicht werden soll. Ich möchte fragen: sind die Apotheken ebenfalls ausgeschlossen? Es befinden sich in denselben explosionsgefährliche Stoffe; und so lassen sich noch eine Reihe von Etablissements anführen. Ich glaube daher, diese Littera soll eine viel bestimmtere Fassung erhalten.

Mühlheim. Es schien mir, die Sache würde viel kürzer abgethan, wenn wir jetzt den §. 5 behandeln würden. Die Frage, welche Herr v. Wattenwyl aufwarf, wird durch Erledigung des Systems der obligatorischen Versicherung ebenfalls entschieden, wie überhaupt das Loos einer Reihe anderer Fragen von dem Schicksale dieses Systems abhängt.

Fischer im Eichberg. Es ist sehr natürlich, daß eine Anstalt, wie diejenige, welche wir bei diesem Gesetze im Auge haben, Gebäude, in denen sich explosionsgefährliche Stoffe befinden, nicht aufnimmt; aber gerade weil sie feuersgefährlich sind, werden die Eigenthümer der betreffenden Gebäude dieselben zu assekuriren suchen und zwar bei einer fremden Gesellschaft. Wenn auch der Zwang eingeführt ist, so wird man den Besitzern solcher Gebäulichkeiten den Eintritt in eine fremde Assekuranzgesellschaft nicht untersagen können, weil man es zu gefährlich findet, dieselben in die eigene Anstalt aufzunehmen, während ihnen die Aufnahme anderswo gewährt wird, freilich unter gewissen in den Statuten festgesetzten Bedingungen.

Scholl. Wie ich die litt. a verstehe, sollen Gebäude, deren Schatzungswerth weniger als 300 Fr. beträgt, in die Anstalt nicht aufgenommen werden. Um nun jeden Zweifel zu beseitigen in Hinsicht auf Gebäude, deren Schatzungswerth im Ganzen diese Summe erreicht, die aber im Besitze mehrerer Eigenthümer sind, deren Antheil geringer ist, stelle ich den Antrag, die Schlußstelle der litt. a: „wenn sie, einzeln genommen u. s. w.," — folgendermaßen zu modifiziren: „wenn sie, zusammengenommen, den Schatzungswerth von 300 Fr. übersteigen, einzeln genommen hingegen denselben nicht erreichen." Die Redaktion wäre dann deutlicher.

Herr Berichterstatter. Ich kann mich dem Vorschlage des Herrn Scholl, welcher lediglich die Redaktion betrifft, anschließen, diese wird dadurch allerdings deutlicher, und es ist gut, wenn jeder Zweifel möglichst beseitigt wird. Herr Mühlheim wünschte, vor der Erledigung dieser Bestimmungen den §. 5 zu behandeln, und es wäre dieß vielleicht eben so gut gewesen; indessen da wir den §. 2 bereits besprochen haben, so wäre auch kein Hinderniß vorhanden, denselben sofort zu erledigen. Was die Frage des Herrn v. Wattenwyl betrifft, wie es sich verhalte, wenn mehrere Eigenthümer des gleichen Gebäudes dasselbe in verschiedenen Anstalten versichern wollen, so muß man unterscheiden, ob das Gebäude in getheiltem Besitze ist oder nicht. Sind z. B. zwei oder drei Brüder Eigenthümer eines Hauses, stehen sie aber nicht im Verhältnisse des getheilten Besitzes zu einander, so liegt es in der Natur der Dinge, daß sie ihr Haus nur in der einen oder andern Anstalt versichern lassen können und zwar in ihrer Gesammtheit. Hingegen kann der Fall eintreten, daß zwei Eigenthümer im Besitze eines Hauses stehen und der First nach getheilt sind; der Eine will in diese, der Andere in jene Anstalt treten und dagegen besteht im Gesetze kein Hinderniß. Indessen bin ich so frei, beizufügen, daß wir bisher das nämliche Verhältniß hatten, und es ist mir kein Fall bekannt, daß daraus irgendwie Schwierigkeiten entstanden wären. In der Regel vereinigen sich die Betreffenden, und sie haben selbst ein Interesse, in die gleiche Anstalt zu treten. Wenn irgendwie während des Bestehens unserer gegenwärtigen Einrichtungen ein Fall vorgekommen wäre, in welchem sich Uebelstände gezeigt hätten, so könnte ich dazu einwilligen, eine Bestimmung dafür in das Gesetz aufzunehmen, aber weil ich es nicht für nothwendig erachte, so möchte ich davon abstrahiren. In Bezug auf die Bemerkung des Herrn v. Gonzenbach, welcher den Nachsatz der litt. b für zu unbestimmt hält und eine spezellere Aufzählung der Ausnahmen wünscht, glaube ich nicht, daß derselben entsprochen werden könne, und wenn man heute eine Aufzählung der einzelnen Ausnahmen aufnehmen würde, so könnte in einem Jahre eine neue Rubrik entstehen, welche diese Aufzählung als mangelhaft erscheinen ließe. Uebrigens wird dasjenige, was hier vorgeschlagen wird, auch in andern Assekuranzanstalten beobachtet und es zeigten sich auch hierin keine Uebelstände. Wenn Jemand ein Etablissement besitzt, welches hier nicht näher bezeichnet ist, das aber explosionsgefährliche Stoffe verarbeiten läßt, so wird man die Sache untersuchen, und wenn man sieht, daß man dasselbe aufnehmen kann, so wird es aufgenommen, sonst aber ausgeschlossen. Man darf überhaupt nicht übersehen, daß es nicht wohl möglich ist, in einem Gesetze alle möglichen Fälle vorzusehen und daß den Behörden immerhin eine gewisse Latitüde offen gelassen werden muß. Sollte ich den Antrag des Herrn v. Wattenwyl irrig aufgefaßt haben, so bin ich bereit, mich auch über diesen Punkt noch besonders auszusprechen. Allerdings soll der gleiche Gegenstand nicht in verschiedene Versicherungsanstalten aufgenommen werden. Ich empfehle Ihnen also mit Ausnahme der von Herrn Scholl beantragten Modifikation den §. 2 zur Genehmigung.

Der §. 2 wird mit dem zugegebenen Antrage des Herrn Scholl durch das Handmehr genehmigt.

Es wird nun beschlossen, die Berathung des §. 5 über das System der Brandversicherung derjenigen über die §§. 3 und 4 vorangehen zu lassen.

§. 5.

„Zur Theilnahme an der Anstalt sind verpflichtet:

a. Die Regierung für die dem Staat angehörenden Gebäude.
b. Die Gemeindsbehörden für die der Gemeinde angehörenden Gebäude.
   Ausgenommen sind die Brücken, deren Versicherung sowohl für den Staat als für die Gemeinden fakultativ ist.
c. Die Verwaltungsbehörden von Korporationen für die den letztern angehörenden Gebäude.
d. Die Vormünder für die Gebäude der unter ihrer Vormundschaft stehenden Personen, sofern diese Gebäude nicht in einer vom Staat anerkannten Anstalt versichert sind.
e. Die Eigenthümer unterpfändlich verhafteter Gebäude, und zwar unter Folge der Zahlungsfälligkeit der Pfandschulden, wenn die Pfandgläubiger sie dieser Verpflichtung nicht ausdrücklich entbinden.

Die unter litt. e fallenden Versicherten können mit Einwilligung ihrer Pfandgläubiger von dem im §. 4 den Theilnehmern der Anstalt eingeräumten Rechte Gebrauch machen und ihre Gebäude für weniger als acht Zehntheile des Schatzungswerthes versichern lassen."

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph entspricht im Wesentlichen dem §. 6 des bisherigen Gesetzes, nur ist die Wortfassung eine etwas veränderte; im Uebrigen bleibt das Verhältniß ganz das gleiche, wie bisher. Es ist darin ein gewisses Obligatorium enthalten und wenn dasselbe nicht bereits seit mehr als 30 Jahren bestände, so hätten wir es wahrscheinlich nicht vorgeschlagen, sondern das Ganze an die freiwillige Thätigkeit verwiesen. Allein es läßt sich nicht leugnen, daß es mit großen Inkonvenienzen verbunden wäre, gewisse Kategorien aus dieser Verbindung zu reißen, namentlich glaubte man, den Häuserbesitzern, welche auf ihren Gebäuden unterpfändlich versicherte Schulden haben, einen schlechten Dienst zu erweisen, wenn man

sie dieser Verpflichtung entheben würde, eine Erschütterung des Kredites wäre die Folge davon und mancher Gläubiger würde sein Kapital aufkünden, wenn er befürchten müßte, daß sein Schuldner mit dem verhafteten Gebäude aus der Anstalt trete. Ich glaube daher, das bisherige Verhältniß sei in dieser Hinsicht beizubehalten. Dagegen wäre es nach meiner ebenso entschiedenen Ansicht unzweckmäßig, in der Verpflichtung viel weiter zu gehen und ein unbedingtes Obligatorium aufzustellen. Wenn man sich einmal auf dem Boden des Zwanges befindet, so soll man darin nicht weiter gehen, als unumgänglich nothwendig ist, denn es ist an und für sich ein unnatürliches Verhältniß, der Verfügung über Privateigenthum Zwang anzuthun. Da ich die Gründe, welche die vorberathende Behörde leiteten, bereits bei einem vorhergehenden Paragraphen entwickelte, so will ich einstweilen nicht weiter eintreten, sondern beschränke mich darauf, Ihnen den §. 5 zur Annahme zu empfehlen.

Dr. von Gonzenbach. Ich erlaube mir hier einen Antrag zu stellen, den ich bereits andeutete. Ich wünsche, daß die Versammlung sich hier für ein System entscheide, daß sie sage: entweder ganze Freiheit oder ganzer Zwang, das Eine oder das Andere. Was ist die ratio legis, wenn Sie Zwang einführen? Der Herr Berichterstatter sagte es Ihnen soeben, aber er fügte gleichzeitig bei, man solle den Staat nicht in die Lage versetzen, dasjenige zu erzwingen, was ohne Zwang erreicht werden könne. Ich gehe einen Schritt weiter und sage: wenn ich dem Staate das Recht zuerkenne, den Bürger zu etwas zu zwingen, so anerkenne ich dieß nur insofern, als er dabei den Bürger mehr schützt; aber hier geschieht dieß nicht. Denn wenn Sie durch Ihr Gesetz den Kreis gegenseitiger Versicherung immer enger machen und dadurch die Last der Mitbetheiligten so groß wird, daß sie dieselbe kaum tragen können, dann ist der Zwang von diesem Gesichtspunkte des Schutzes aus nicht zu rechtfertigen, weil den Betreffenden statt des Schutzes Gefahr dargeboten wird. Ich möchte gerne einen Grund dafür hören, warum die Gebäude des Staates, wenn sie zu Grunde gehen, durch die Häuserbesitzer wieder aufgebaut werden sollen. Haben die Häuserbesitzer ein größeres Interesse, dieselben wieder herzustellen als andere Bürger? Ich glaube, wenn irgendwo eine Versicherung durch ausländische Anstalten zuläßig ist, so sei es bei den Staatsgebäuden. Wenn Sie dieß aber nicht wollen, dann treffe die Last alle Steuerpflichtigen, nicht nur die Häuserbesitzer. Ich komme zum Verhältnisse des Pupillen. Wenn der Grundsatz der Freiheit der richtige ist, wie der Herr Berichterstatter sagt, warum soll er dann dem Pupillen nicht zu gut kommen? Wenn er sein Haus in einer ausländischen Versicherungsanstalt für fünf Jahre so wohlfeil versichern kann, als hier für ein Jahr, wollen Sie ihm sagen: du darfst nicht, weil du das Unglück hast, einen Vormund zu haben! Das ist nicht richtig. Darum wiederhole ich: entweder wählen Sie das Eine oder das Andere, entweder machen Sie den Kreis ganz groß, indem Sie sagen: er soll Alle umfassen und dann ist die Last für den Einzelnen nicht groß; oder Sie sagen: wir halten das bernische Volk für weit genug vorgerückt, sich selbst zu schützen, indem Sie es dem Einzelnen überlassen: glaubst du nicht an die Gefahr, so versicherst du dein Haus nicht; wir sind reich genug, die Verlürste zu tragen! Darin liegt die ratio legis: wir sind nicht reich genug, die Verlürste zu tragen. Wenn in Schwarzenburg ein Häuserkompler abbrennt, und die Leute dabei um Alles kommen, weil sie sich nicht gerne im Auslande versichern wollten, können Sie sagen: jetzt streichen wir den Ort einfach auf der Karte durch? Das kann man nicht sagen; es sind tausend Hände da, welche Unterstützung begehren und Sie müssen ihnen solche gewähren, das Christenthum gebietet es Ihnen, und ich bin überzeugt, Sie werden geben. Die Frage ist also diese: wie kann die Sache auf die wohlfeilste und für den Einzelnen am wenigsten drückende Art eingerichtet werden? Wenn Sie Alle zwingen, Reiche und Arme, von oben bis unten im Kantone; wenn Alle zusammenstehen, so sind sie stark genug, allfällig entstehenden Schaden zu decken. In dieser Beschränkung, wie sie der Entwurf aufstellt, erblicke ich eine Gefahr, namentlich für den Pupillen oder für die Unbemittelten, die einen Pfandbrief auf ihrem Hause haben. Wenn Sie daher glauben, Sie können nicht alles der Freiwilligkeit anheimstellen, so sagen Sie: ja, ich bin ein Vormund und zwar für Alle, und zwingen Sie Alle, sich zu schützen, wie die meisten andern Kantone diesen Grundsatz aufstellen und sich wohl dabei befinden.

Tscharner zu Kehrsatz. Ich könnte weder dem Einen noch dem Andern unbedingt huldigen, indem ich dabei die besondern Verhältnisse unsers Landes nicht genug berücksichtigt finde. Eine Gefahr erblicke ich vorerst darin, daß wahrscheinlich das System unbedingten Zwangs zu einer allgemeinen eidgenössischen Assekuranz führen würde, was auch seine gute Seite hat, aber nicht im Sinne und Geiste unsrer Bevölkerung liegt. Es würde eine Verwirrung in unsere Verhältnisse kommen, daß es schwer hielte, sich derselben wieder zu entledigen, wenn wir statt des gegenwärtigen Systems eine zwangsweise Versicherung einführen würden; es würde störend und gefährlich auf unsere Hypothekarverhältnisse einwirken, da dieselben nicht mit den Einrichtungen aller Kantone übereinstimmen, während gegenwärtig die meisten Hypothekargläubiger Sicherheit unter der Obhut des Staates finden. Ungefähr gleich verhält es sich, wenn man die Sache ganz frei gäbe. Es werden Viele aus der Anstalt zu treten suchen und wenn man schon sagt, sie können es nicht, es sei denn mit Genehmigung ihrer Pfandgläubiger, so wird es nichts desto weniger geschehen. Ueberhaupt würde eine Störung in unsern finanziellen Verhältnissen eintreten. Ebenso halte ich dafür, es liefe unsern wirklichen Einrichtungen und Uebungen zuwider, wenn man die Bevormundeten ganz frei ließe, denn der Staat ist der Obervormund aller Bevormundeten und soll als solcher die Interessen derselben wahren. Daher haben wir auch die Einrichtung, welche an vielen andern Orten nicht besteht, daß die Rechnungen der Vormünder zur Genehmigung vorgelegt werden müssen? Aehnlich verhält es sich mit dem Staatseigenthume; die Behörden sollen dasselbe schützen und schirmen, wie der Vormund das Eigenthum des Bevogteten schützen soll, ja noch mehr, weil der ganze Staat dabei betheiligt ist. Das sind die Gründe, warum ich das gemischte System, welches wir haben, nicht ganz obligatorisch und auch nicht ganz frei, vorziehe. Nicht ganz klar ist mir, wie es sich mit den hölzernen Brücken verhalte, ob sie der Staat sämmtlich zu seinen Handen genommen habe. Ich glaube wirklich, es seien noch einige, die den Gemeinden angehören. Ich kenne die Gefahr, in welcher hölzerne Brücken stehen und weiß mehrere Beispiele, wo man versuchte, solche anzuzünden und zwar vor noch nicht langer Zeit; nach meiner Ansicht sollte deßhalb auch hierin Vorsorge getroffen werden. Ich stimme also im Allgemeinen zu den Grundsätzen, welche der §. 5 aufstellt, indem ich die Sache weder zu streng obligatorisch machen noch vollständig freigeben möchte.

Gfeller zu Wichtrach. Wenn der Antrag auf Einführung eines obligatorischen Systems nicht bereits gestellt worden wäre, so hätte ich denselben gestellt; ich unterstütze daher durchaus dasjenige, was Hr. v. Gonzenbach vorschlug und zwar aus den nämlichen Gründen. Allein der §. 5 enthält hier noch einen andern Passus, in Betreff dessen ich eine Abänderung wünsche. Die Schlußstelle des §. 5 lautet folgermaßen: „Die unter litt. e fallenden Versicherten können mit Einwilligung ihrer Pfandgläubiger von dem in §. 4 den Theilnehmern der Anstalt eingeräumten Rechte Gebrauch machen und ihre Gebäude für weniger als acht Zehntel des Schatzungswerthes versichern lassen." Wenn man diesen Satz annimmt, wie er ist, so ist dadurch auch über die betreffende Stelle des §. 4 entschieden und deßwegen möchte ich hier eben eine Abänderung desselben beantragen. Es heißt im §. 4: „Kein Gebäude kann für mehr als acht Zehntel des Schatzungswerthes versichert werden." Nun beantrage ich, daß die Versicherung statt um zwei Zehntel um zwei Achtel unter dem Betrage des Schatzungswerthes stattfinde. Ich bin überzeugt, die Schatzungen werden, man mag nun die Sache einrichten, wie man will, immer noch ziemlich hoch ausfallen. Der Grund liegt theilweise darin, weil meistens die Baumeister dabei betheiligt sind, indem sie ein gewisses Interesse haben, hoch zu

schätzen, weil sie das Gebäude, wenn es abbrennt, wieder aufbauen und wenn die Schatzung hoch ist, einwenig mehr fordern können. Ich glaube deßhalb, die beantragte Reduktion liege im Interesse der Anstalt.

Hofer zu Dießbach. Wenn wir ein Gesetz über das Brandversicherungswesen vor ungefähr sechs Jahren hätten berathen können, so hätte ich mich den Anträgen auf Einführung eines obligatorischen Versicherungssystems anschließen können; heute aber befinden wir uns auf einem ganz andern Standpunkte. Ich glaube, wenn man nicht eine große Ungerechtigkeit begehen und Unzufriedenheit erregen will, so kann man unmöglich die Assekuranz obligatorisch machen. Sie wissen, wie u. A. die Truberanstalt eine Menge Gebäulichkeiten, bereits für eine Summe von sieben bis acht Millionen, versichert hat. Wollen Sie nun diejenigen, welche mit großen Kosten die Einwilligung der Pfandgläubiger erlangten, aus der Kantonalanstalt zu treten, um ihre Gebäude bei einer Privatgesellschaft zu versichern, jetzt wieder zwingen, die Versicherung aufzugeben und die Kosten umsonst gehabt zu haben? Ich finde darin eine Ungerechtigkeit, welche die Unzufriedenheit Vieler erregen würde. Ferner gibt es Andere, die in ausländische Versicherungsanstalten traten, welchen sie sich für eine gewisse Anzahl Jahre verpflichten mußten; diese Zeit ist noch nicht abgelaufen und ich weiß nicht, ob man auch diese zwingen will, aus den betreffenden Anstalten zu treten und Verlurst zu erleiden. Sodann bemerke ich, daß wir das System, welches uns die Regierung vorschlägt, seit dem Bestehen der Brandversicherungsanstalt haben und ich möchte nicht weiter gehen als früher. Hingegen finde ich den Hauptgrund, warum Unzufriedenheit entstand darin, daß man zu viel bezahlen mußte und dagegen kann man durch sorgfältigere Schatzungen oder noch tiefere Herabsetzung der Entschädigung helfen. Die Leute werden dennoch einen Vortheil im Gesetze finden, den Vortheil niedrigerer Beiträge, und sie werden sich lieber in einer bernerischen Anstalt versichern als in einer fremden. Finden die Leute diesen Vortheil im Gesetze, so werden sich Gesellschaften ämterweise bilden, der Kreis wird sich noch mehr erweitern und wenn dieß geschieht, so habe ich nichts dagegen, aber den ausländischen Gesellschaften soll eine Schranke entgegengesetzt werden. Wenn sich Privaten im Kantone zu diesem Zwecke vereinigen wollen, so mag es geschehen und ich werde vielleicht selbst dazu handbieten. Allein gegenwärtig die Sache obligatorisch zu machen, das ginge nach meiner Ansicht zu weit und ich möchte daher beim §. 5 bleiben, jedoch denselben, soweit er sich auf den §. 4 bezieht, nicht definitiv entscheiden, damit man darauf zurückkommen kann.

Herr Berichterstatter. Da zwei Redner in ihren Vorträgen den §. 4 berührten, so bemerke ich, daß es immerhin vorbehalten bleibt, wenn der §. 4 abgeändert werden sollte, daß dieses auch auf den §. 5 zurückwirken würde, sofern dieser auf jenen Bezug hat. Es ist jedoch zweckmäßiger, gegenwärtig nicht auf den §. 4 zurückzugreifen, im Interesse einer einfachen Berathung.

Aubry. Ich will der vom Herrn Direktor des Innern angebrachten Bemerkung Rechnung tragen. Die Frage an sich selbst ist von der höchsten Wichtigkeit, da sie tief gehende Interessen berührt. Man hat einerseits das System der größten Freiheit und and anderseits den absoluten Zwang verfechten hören. Obschon ich zuerst den Herrn Präopinanten in Bezug auf die Erheblichkeit seines Antrages bekämpft habe, so bin ich doch nun geneigt, ihn zu unterstützen. Ich glaube, daß jedenfalls diese Frage des obligatorischen Systems in allen ihren Folgen geprüft und erwogen zu werden verdient. Es ist gut, daß die Regierung die Gelegenheit habe, über diesen Gegenstand alle Meinungen anzuhören, welche sich in der Versammlung aussprechen werden, damit sie diese Hauptfrage von allen Seiten kennen und beurtheilen lerne. Ein früherer Redner hat uns gesagt, das er für ein gemischtes System sei und uns dasselbe auseinander gesetzt. Was mich anbelangt, so glaube ich, daß wir mit diesem System in die traurigste Anarchie gerathen und so weit gekommen sind, bisweilen Mordbrennern und böswilligen Leuten eine Prämie zahlen zu müssen. Es ist also dringend nöthig, daß wir aus dieser Lage herauskommen. Seit mehrern Jahren nun spricht man von nichts als Freiheit, und doch hört man nicht auf, Gesetze zu fabriziren, welche im Grunde nichts Anderes als Ketten sind. Wenn ich nun sage, daß wir uns jeden Tag neue Ketten schmieden, so will ich nicht blos vom Kanton sprechen, sondern auch von dem, was in der Schweiz überhaupt vorgeht. Oder bilden Sie sich etwa ein, daß unser Zollsystem z. B. der Freiheit und dem Fortschritt huldige? Nein, es ist eine Kette und selbst eine ziemlich schwere Kette, besonders an den Grenzen. Man sollte also nicht immer von Freiheit sprechen, während rings umher nur Beschränkungen zu sehen sind. Vergleichen Sie den frühern Zustand an der Grenze mit dem, was jetzt dort existirt. Ehemals konnte der Schweizer, und dieß war sein Stolz, die Grenze seines Vaterlandes überschreiten, ohne sich vor einem Zollwächter bücken zu müssen; heute ist dieß anders, man durchsucht ihm die Taschen. Um aber auf das vorliegende Gesetz zurückzukommen, so leben wir gegenwärtig in einem so schwierigen Zustande, daß ich mich genöthigt sehe, ein System zu unterstützen, welches alle Hausbesitzer nöthigt, in diese Versicherung einzutreten; es ist wahr, dieses Mittel ist gewaltsam, man legt ihnen damit eine Zwangsjacke an, die ihnen keine Freiheit mehr läßt; aber dieß ist eine Folge des anarchischen Zustandes, in den wir gerathen sind, und aus dem wir auf die am wenigsten nachtheilige Weise herauszukommen trachten müssen. Es werden sich zwar Klagen erheben; vielleicht wird man sich dieses Vorwandes zu politischen Zwecken bedienen; in dieser Hinsicht mache ich mir keine Illusionen; aber in der jetzigen Lage müssen wir unter mehrern Uebeln, dasjenige wählen, welches die wenigsten Nachtheile darbietet. Es darf uns jedoch nicht entgehen, daß mehrere unserer Uebelstände von dem Auslande herrühren. Die Unternehmer von Tontinen kommen zu uns, um uns auszubeuten und auszusaugen. Wir Schweizer müssen uns gegen die fremden Spekulanten zu verwahren suchen, die unsere Gutmüthigkeit mißbrauchen. Haben wir in dieser Hinsicht die nämliche Freiheit, wie die Deutschen oder die Franzosen? Nein! Für diese Letztern genügt eine königliche oder republikanische Ordonnanz, — gegenwärtig bedürfen sie einer kaiserlichen, um derartige Anstalten zu gründen; hier bei uns haben wir diese Freiheit nicht, wir werden auf einem Fuße völliger Ungleichheit behandelt. Wir dürfen uns also in dieser Beziehung nicht mehr von den Ausländern übertölpeln lassen, und müssen deßhalb die fremden Versicherungen verbieten. Die Vortheile einer solchen Maßregel werden für die Bernerfamilie sehr groß sein; wir theilen dann Alle das nämliche Schicksal und alle Unannehmlichkeiten mit einander. Es wird dieß republikanischer Despotismus sein. Ich ziehe noch ein anderes Argument aus dem Art. 5 des Gesetzes. Derselbe verfügt, daß der Staat, die Gemeinden und die Bevormundeten in die Versicherung eintreten müssen. Welcher triftige Grund kann verhindern, daß diese Bestimmung auf alle Gebäudebesitzer ausgedehnt werde? (Der Redner unterstützt seine Idee durch mehrere Beispiele, und sagt, daß man die Truber-Gesellschaft ausnahmsweise fortbestehen lassen könne. Schließlich, fährt er fort:) da die Tiefe der Wunde zuerst untersucht werden muß, ehe man sie heilen kann, so stelle ich den Antrag, die Fragen, ob die Versicherung der Gebäude obligatorisch sein solle, und ferner, ob die ausländischen Versicherungsgesellschaften nicht auszuschließen seien, an den Regierungsrath zurückzuweisen. Wenn die Frage der Mobiliarversicherung in Berathung kommen wird, so soll auch über diesen Punkt gesprochen werden, denn dieselbe hat viel zu dem Uebelstande beigetragen, der jetzt fühlbar wird, und allerlei Schlechtigkeiten wurden dadurch veranlaßt.

Trachsel. Wenn ich bei der Entscheidung dieser wichtigen Frage nur mein Interesse oder dasjenige einer einzelnen Gegend im Auge hätte, so würde ich für das System der obligatorischen Assekuranz stimmen; aber ich glaube, hier sei Jeder Vertreter des ganzen Kantons, er solle das Interesse des Kantons im Auge haben, und von diesem Standpunkte aus stimme ich gegen das System der obligatorischen Assekuranz. Ich behaupte, dieses

System lasse sich mit dem Klassensysteme unmöglich vereinigen, und ich finde, es wäre nicht nur eine Unbilligkeit, sondern geradezu eine Ungerechtigkeit, wenn man Jemanden, der eigenen Rechtes ist, der Gebäude besitzt, welche sein freies Eigenthum sind, zwingen wollte, in eine Anstalt zu treten, von welcher er glaubt, es liege nicht in seinem Interesse, in dieselbe zu treten. Nun aber schreibt der Eid, welchen die Mitglieder des Großen Rathes geleistet, vor, sie haben die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu wahren. Ich glaube, ich würde meinem Eide entgegenhandeln, wenn ich zum Systeme der obligatorischen Versicherung stimmen würde. Damit will ich Niemanden beschuldigen, als verletze er den Eid, wenn er in entgegengesetztem Sinne stimmt; ich glaube, es sei einigermaßen Sache des Gefühles eines Jeden, aber mir läßt es mein Gewissen nicht zu. Es fragt sich: will man von einem Extrem zum andern übergehen? Auch das könnte ich nicht unterstützen, sondern ich möchte das bisher Bestehende beibehalten, das nach meiner Ansicht ziemlich bewährt ist und nicht zum Gegenstande eigentlicher Klagen wurde. Man sagt zwar, so lange die Sache nicht für Alle obligatorisch sei, so wolle man dieß auch für den Staat, für die Gemeinden, Bevormundeten und solche Häuserbesitzer nicht, auf deren Gebäuden unterpfändlich versicherte Schulden haften, man habe das Recht nicht dazu. Dieser Behauptung muß ich durchaus widersprechen. Das Staatsvermögen wird durch die Regierung verwaltet, sie ist nicht Eigenthümerin davon, sondern führt nur dessen Verwaltung. Dasselbe Verhältniß ist bei Gemeinde- und Korporationsgut, bei'm Vermögen bevormundeter Personen zu berücksichtigen: die Betreffenden führen die Verwaltung des Gutes und haben in dieser Stellung mehr Sorgfalt darauf zu verwenden als der Eigenthümer selbst, welcher sein Kapital ohne Garantie ausgeben kann; für Vormünder, Gemeindebehörden und andere Verwaltungen geht dieß nicht an. Von diesem Gesichtspunkte aus glaube ich, man könne und solle solche Verwalter zwingen, die betreffenden Gebäulichkeiten da versichern zu lassen, wo man die größte Garantie hat. Aus diesen und andern Gründen, welche bereits von anderer Seite angeführt wurden, stimme ich zum §. 5, wie er vorliegt.

Ganguillet. Ich bin ebenfalls so frei, den Standpunkt des letzten Redners zu vertheidigen und dasjenige System zu unterstützen, welches im Entwurfe vorgeschlagen wird, im Gegensatze zum Systeme der obligatorischen Assekuranz. Wenn man das Votum des Herrn Aubry hörte, welcher im Anfange seiner Rede sagte, man habe schon seit Jahren unter dem Vorwande der Freiheit beästigende Ketten angelegt, an denen man schwer trage, so mochte man glauben, der Redner komme zu einem andern Schlusse; aber er sagte, wenn man schon Ketten habe, so bedürfe es doch noch einer Zwangsjacke. Das kann ich nicht begreifen; ich habe die Ketten nicht gerne und die Zwangsjacke nicht gerne. Ich will, wie gesagt, bei dem gemischten Systeme bleiben, zugleich aber das Interesse beseitigen, welches bisher ein Bösewicht haben mochte, sein Haus anzuzünden; dann wird sich die Sache ganz anders gestalten, dann ist es gut, daß man ein Gebäude nicht mehr um den vollen Schatzungswerth versichern kann. Wenn man aber ein günstiges Resultat erzielen will, so muß noch etwas Anderes aufgenommen werden. Sobald man den fremden Assekuranzanstalten gestattet, um den vollen Schatzungswerth Versicherungen aufzunehmen, so werden wir nicht mehr viele Bürger haben, welche freiwillig in die Kantonalanstalt treten werden; also müssen wir eine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, die den fremden Gesellschaften verbietet, anders zu assekuriren als die Kantonalanstalt, sonst erreichen wir das Ziel, welches die Regierung bei dieser Revision im Auge hat, nicht, und Alles desertirt allmälig aus unserer Anstalt und tritt in eine fremde über. Ich erlaube mir deßhalb, den Herrn Berichterstatter auf diesen wichtigen Punkt aufmerksam zu machen, denn ich finde in keinem Paragraphen des Entwurfes etwas darüber bestimmt. Wenn wir erzielen wollen, daß die Feuersbrünste abnehmen, daß der regelmäßige Beitrag auf 1 oder vielleicht ½ pro mille reduzirt werden kann, so braucht man dazu keine Zwangsjacke mehr, denn bei den Verbesserungen, welche das neue Gesetz einführen wird, hat man es lieber mit hiesigen Behörden zu thun als mit fremden Unternehmern. Hier möchte ich namentlich auf die Frage des Herrn v. Gonzenbach — warum man die Gebäude der Pupillen zur Versicherung anhalte — antworten: damit deren Vermögen in einer einheimischen Anstalt versichert werde, weil die auswärtigen Gesellschaften die Beiträge nehmen, aber oft nicht bezahlen. Aehnlich verhält es sich mit den unterpfändlich verhafteten Gebäuden: man will dadurch die Gläubiger sicherstellen; es ist aber beigefügt, wenn letztere einverstanden sind, so kann sich der betreffende Häuserbesitzer auch bei Privatanstalten versichern. Ich schließe daher mit dem Antrage, daß irgendwo im Gesetze den Privatversicherungsanstalten verboten werde, auf einem höhern Fuße Versicherungen aufzunehmen als die Kantonalanstalt.

Wildbolz. Grundsätzlich stimmte ich nicht zum Eintreten, weil ich vorgezogen hätte, es möchte das eine oder andere System angenommen werden; allein ich sehe, die Schwierigkeiten, welche entweder der gänzlichen Freilassung oder der Einführung des Systems der obligatorischen Versicherung im Wege stehen, sind so groß, daß ich mir bei der einläßlichen Diskussion über das gemischte System eine Bemerkung erlaube. Es ist die litt. c, welche mich dazu veranlaßt, da sie die Eigenthümer unterpfändlich verhafteter Gebäude unbedingt zur Theilnahme an der Anstalt verpflichtet. Wenn ich diese Bestimmung recht verstehe, so geht dieselbe nicht nur auf die bereits versicherten Gebäulichkeiten, welche unterpfändlich verhaftet sind, sondern auch auf solche, die in Zukunft mit Hypotheken belastet werden und die bisher nicht versichert waren. Wenn die Sache diesen Sinn hat, so möchte ich der Versammlung zu bedenken geben, daß ich nach den vielen Beschränkungen, welchen man die Verfügung über das Eigenthum durch dieses Gesetz aussetzt, die soeben erwähnte Beschränkung etwas stark finde. Ich finde allerdings, der Staat, der bisher eine Versicherungsanstalt hatte, sei verpflichtet, das Interesse des Gläubigers zu schützen, darin bin ich mit dem Herrn Berichterstatter vollkommen einverstanden; ich glaube auch, dieser Umstand wäre ein triftiger Grund gegen die gänzliche Freigebung der Sache. Aber so weit zu gehen, daß künftige Hypothekschuldner für ihre Gebäude verpflichtet seien, an der Anstalt Theil zu nehmen, darin scheint mir eine zu große Beschränkung über die freie Verfügung des Eigenthums und des Verkehrs zu liegen. Ich begreife die Absicht, der Entwurf sucht den Kreis so weit als möglich auszudehnen, allein ich gebe Ihnen doch zu bedenken, welche Beschränkung für den Einzelnen darin liegt. Ueberlasse man es dem Gläubiger, in dieser Hinsicht für sich zu sorgen; es wird Jeder sich wohl in Acht nehmen.

Hiltbrunner. Man soll sich darüber nicht verwundern, daß sich über das Prinzip der freiwilligen oder zwangsweisen Assekuranz eine sehr weitläufige Diskussion verbreitet; dieses Prinzip ist auch dasjenige, über welches in der vorberathenden Kommission am meisten hin und her debattirt wurde. Mit Ausnahme einer Stimme waren sämmtliche Mitglieder derselben für zwangsweise Assekuranz, indem man sich unbedingt dahin aussprach: wenn man den Uebelständen des Assekuranzwesens vorbeugen wolle, so könne es einzig und allein durch Zwang geschehen, durch Ausschluß sowohl der fremden als der einheimischen Privatanstalten. Wenn man sich aber nicht dazu entschließen könne, so bleibe nichts anderes übrig, als ungefähr bei den Uebelständen zu bleiben, wie wir sie bisher hatten. Die Regierung konnte dem ersten Schlusse nicht beipflichten und trug großes Bedenken, den Privatversicherungsanstalten im Lande entgegen zu treten, und ich begreife dieses Bedenken, denn es sind einige dieser Anstalten zu solcher Bedeutung gelangt, daß man nicht ohne Bedenken zu deren Aufhebung stimmen kann. Aber es fragt sich, auf welchen Standpunkt man sich stellen solle. Wenn man sich nur auf den Standpunkt der Privatassekuranzen stellen würde, so wäre es sehr begreiflich, daß man nicht zu einem Systeme obligatorischer Versicherung käme; stellt man sich hingegen auf den Standpunkt des Staates, so verhält sich die

Sache anders. Lassen wir den in- und ausländischen Privatanstalten den bisherigen Spielraum, so werden wir — wir mögen das Gesetz einrichten, wie wir wollen — immer die Erscheinung haben, daß die Mehrzahl der Bürger nach und nach in die eine oder andere dieser Gesellschaften übertritt, und daß nebst dem Staate, den Gemeinden und Pupillen nur die verschuldeten Bürger in der Staatsanstalt bleiben, und ich komme dann zu dem Schlusse, daß wir bei den Sonderassekuranzen ein System für die Reichen, bei der Staatsassekuranz eines für die Armen haben. Wenn Sie in der Staatsassekuranz nur die feuersgefährlichen Gebäude versichern, so ist es begreiflich, daß die Beiträge für die Betheiligten nicht sehr herabsinken werden. Der Herr Regierungspräsident und Herr von Gonzenbach setzten klar auseinander, daß ein gedeihliches Bestehen der Anstalt nur auf breiter Basis möglich ist, und der Herr Regierungspräsident bemerkte, man habe über die Staatsanstalt keine Klage gehört, so lange man die Beiträge nicht steigern mußte; wenn man nur 1½ pro mille beziehen müßte, wie früher, so würde sich dabei Niemand beklagen. Aber warum mußte man mit den Beiträgen höher steigen? Ich wüßte keinen andern Grund als denjenigen der Desertation aus der Staatsanstalt, und warum desertirte man? Weil die Besitzer von steinernen Gebäuden sich bei Privatanstalten weit wohlfeiler versichern konnten. Die Frage ist nun die, ob die Assekuranzbeiträge zum Sinken gebracht werden können, wenn man die in- und ausländischen Privatanstalten nicht ausschließt. Ich glaube, nein; das ist eine reine Unmöglichkeit, und wir werden es bei diesem fakultativen Assekuranzsysteme, welches der Entwurf enthält, im besten Falle nicht weiter bringen, als daß der status quo beibehalten wird, an die Möglichkeit einer Verminderung der Beiträge glaube ich nicht. Ich verwunderte mich, im Laufe der Diskussion zu hören, daß man dem Klassensysteme entgegentrete, namentlich daß es von Seite eines oberländischen Abgeordneten geschah. Aus dem Eingangsrapporte des Herrn Berichterstatters konnte man deutlich entnehmen, daß Gegenden mit weiter auseinanderstehenden Gebäuden, wie in Saanen, Obersimmenthal ꝛc., über alles Verhältniß starke Beiträge vergleichungsweise mit den Entschädigungen, die sie erhielten, geleistet haben. Nun finde ich, es wäre jedenfalls im Interesse dieser Gegenden, für eine Klasse zu stimmen, in welcher die weiter auseinander und weniger in Gefahr stehenden Gebäude billiger behandelt würden als solche, die diese Eigenschaften nicht haben. Aus diesen Gründen könnte ich nicht anders, als dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach beipflichten und die Regierung ersuchen, diesen Paragraphen so umzugestalten, daß das System der Zwangsassekuranz aufgenommen werde, mit Ausschluß der übrigen Anstalten. Gegenüber der Truberassekuranz bin ich so frei, noch eines Punktes zu erwähnen, der bisher übergangen wurde: diese Gesellschaft versichert gar kein Mobiliar. Ich glaube, es sei eine sehr bedenkliche Erscheinung, Gesellschaften Vorschub zu leisten, die kein Mobiliar versichern. Die Folge davon ist diese, daß die Besitzer verschuldeter Gebäude diese versichern, aber im Unglücksfalle mit ihrer Familie in Verlegenheit gerathen und an die öffentliche Wohlthätigkeit appelliren müssen, an Leute, die ohnehin schon bedeutende Beiträge zu leisten haben.

Haslebacher. Ich stimme ganz entschieden gegen das System der obligatorischen Assekuranz, indem ich glaube, man beginge durch Einführung desselben einen Fehler gegen die Verfassung. Nach meinem Dafürhalten ist nicht das gegenwärtige Gesetz die Ursache der vielen Brände, welche stattfanden, sondern etwas anderes, was bereits andere Mitglieder andeuteten, nämlich die hohen Schatzungen nicht nur der Gebäude, sondern namentlich des Mobiliars, — darin liegt die Hauptursache der vielen Brände, welche wir in den letzten Jahren hatten. Jedesmal hieß es: das Mobiliar ist so und so hoch versichert, mehr als es werth ist! und so mag es auch bei den Gebäuden der Fall gewesen sein. Ich glaube, eine große Garantie dagegen liege im §. 43, wo es u. A. heißt: „Insbesondere soll der Schatzungswerth von Gebäuden und Mobilien in solchen Fällen durch Sachverständige, welche die Finanzdirektion bezeichnet, im Einverständniß mit einem Ausgeschossenen der Gemeindebehörde festgesetzt werden." Diese Bestimmung schneidet nach meinem Dafürhalten den bisherigen Uebelständen den Faden ab, und sollte den Befürchtungen, welche geäußert wurden, den Haltpunkt nehmen. Uebrigens besorge ich, die Einführung des Systems einer obligatorischen Assekuranz, wie sie beantragt wurde, würde an manchen Orten eine große Unzufriedenheit verursachen, namentlich im Emmenthale, wo bereits eine Anstalt besteht. Ich stimme zum §. 5, wie er ist.

Mühlheim. Nach der einläßlichen und gründlichen Diskussion, welche sich bereits über diesen Gegenstand verbreitete, würde ich nicht mehr das Wort ergriffen haben, wenn nicht zwei Herren vor mir, nämlich die Herren Haslebacher und Trachsel, sich auf einen Standpunkt gestellt hätten, den ich wahrhaft bekämpfen muß. Ich erkläre zum voraus, daß ich entschieden für das System der obligatorischen Versicherung stimme; ich betrachte es als Lebensfrage für dieses Gesetz und gäbe für das Ganze keinen hölzernen Rappen, wenn die Assekuranz nicht obligatorisch gemacht wird. Man wirft den Anhängern dieses Systemes Eidesverletzung und Verfassungsverletzung vor. Ich bin einer entgegengesetzten Ansicht, indem ich glaube, wenn ich anders stimmen würde, so würde ich eher den Eid und die Verfassung verletzen; indessen bin ich weit entfernt, Jemanden diesen Vorwurf zu machen, wenn er auch anderer Ansicht ist. Herr Trachsel sagt: wir haben den Eid geschworen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu wahren. Es fragt sich nur: sind diese Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger durch Einführung eines obligatorischen Assekuranzsystems verletzt? Ich glaube entschieden, nein. Immerhin tritt eine gewisse Beschränkung von Rechten und Freiheiten ein, aber haben wir diese Beschränkung der Rechte und Freiheiten des Volkes nicht in manch anderer Beziehung in viel grellerm Maße als hier? So viel ich mich erinnere, nahm Herr Trachsel bei Behandlung des Preßgesetzes einen ganz andern Standpunkt ein und verfocht andere Ansichten als heute; dort half er auch die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger beschränken; warum? Es war das Motiv, das Wohl des Ganzen erfordere es, das ihn leitete. Dieses Motiv gilt auch hier. Wenn der Staat einem Grundbesitzer das Recht nimmt, sein Eigenthum auf beliebige Art zu versichern, so beschränkt er dadurch die Verfügung über das Eigenthum, aber noch nicht in dem Maße, wie wenn wir um des Wohles des Ganzen willen das Expropriationsrecht geltend machen und einem Bürger mir nichts dir nichts das ganze Eigenthum wegnehmen. Nächstens wird die Direktion des Innern mit einem Entwurfe kommen, der noch tiefer in's Leben greift als dieser Gegenstand, er betrifft die Beschränkung der Ehe. Wir wollen dann sehen, ob sich Herr Trachsel dann auch wieder auf seinen Eid berufen wird. Dasjenige, was Herr Trachsel in seinem Eide geschworen hat, habe ich auch geschworen, aber ich habe gleichzeitig geschworen, die Verfassung zu handhaben, und hier komme ich auf den Standpunkt, den Herr Haslebacher einnahm, welcher eine Verletzung der Verfassung in der Einführung eines obligatorischen Assekuranzsystems zu erblicken glaubt, während ich gerade das Gegentheil glaube. Da müssen wir die Verhältnisse des Staates in's Auge fassen, wie sie Herr v. Gonzenbach schlagend darstellte. Wir haben in der Verfassung u. A. den Grundsatz, alle Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Personen und Familien seien abgeschafft; ich glaube nun, es habe auch den Sinn: alle Vorrechte der einzelnen Landestheile seien abgeschafft. Ich halte dafür, wenn schon der Herr Berichterstatter zu einem andern Schlusse kam, so werden Sie doch nicht bestreiten können, daß die Trubergesellschaft ein Vorrecht besitze; warum? Diese Gesellschaft, die ein Versicherungskapital von 7—8 Millionen hat, nimmt nur solche Gebäude auf, die alle mögliche Garantie bieten; dagegen will man dem Staate auch ein Obligatorium auflegen, aber was für eines? Alle Gebäude aufzunehmen, die jener Gesellschaft nicht konveniren. Wir haben übrigens noch einen Paragraphen in der Verfassung, der auch das Steuerwesen regulirt. Was ist der Entwurf, wie er vorliegt, anders als ein verschleiertes Abgabensystem? Herr v. Gonzenbach hat Ihnen nachgewiesen, daß im Falle von Brand an Staatsgebäuden, die versichert werden

müssen — wer bezahlt? Der Staat selbst; ebenso verhält es sich bei Gebäuden, welche Gemeinden, bevormundeten oder verschuldeten Besitzern gehören. Will das aber unsere Verfassung in dem Paragraphen, welcher für die Steuergesetzgebung maßgebend ist? Ich behaupte entschieden, nein, das will sie nicht. Wollen wir ein Grundkapital von 8 Millionen, das die Trubergesellschaft besitzt, wollen wir die städtischen Gebäude mit dem ungeheuren Kapitalwerthe, den sie haben, wollen wir Alle frei machen und den Staat dann gegenüber den verschuldeten Grundbesitzern verantwortlich erklären? Das hielte ich eher für der Verfassung zuwiderlaufend als dasjenige was Herr Trachsel bemerkte. Ich hätte gewünscht, diesen Punkt von einem Juristen erörtert zu sehen; ich bin dieß ebensowenig als Redner und schließe damit, daß ich entschieden für das System der obligatorischen Assekuranz stimme.

Trachsel. Herr Mühlheim hat mein Votum entstellt und zwar auf eine Art, daß ich mich darüber verwundere und daß ich es mir in Zukunft verbitten muß. Er sagt, bei Berathung des Preßgesetzes habe ich ganz andere Grundsätze und Ansichten verfochten als heute. Nun kann ich mich durchaus nicht erinnern, daß ich damals ein Wort dazu gesagt hätte. Daraus mögen Sie schließen, wie wahr die Behauptung des Herrn Mühlheim ist. Er sagt ferner, ich habe den Mitgliedern, welche anderer Ansicht sind, den Vorwurf der Eidesverletzung gemacht. Ich erinnere mich gesagt zu haben, daß ich Niemanden einen Vorwurf mache, wenn er meine Anschauungsweise auch nicht theile.

Mühlheim. Ich bin gar gerne bereit, wenn ich mich in Betreff des Herrn Trachsel bei Anlaß der Behandlung des Preßgesetzes geirrt habe, ihm Satisfaktion zu geben, gestimmt hat er für dasselbe.

Geißbühler. Nach meinen Begriffen hat der Staat das Recht, wenn er glaubt, es sei eine Wohlthat für die Bürger, das obligatorische Assekuranzsystem einzuführen, aber wenn er dieses thut, so muß er auch den Grundsatz annehmen, er müsse dafür etwas besseres bieten, als was dermal besteht. Nach meiner Ansicht ist dieses hier nicht der Fall und namentlich wenn man die Truberassekuranzgesellschaft etwas näher in Betracht zieht. Sie stützt sich auch auf Grundsätze, aber vor Allem stützt sie sich auf den Grundsatz der Einfachheit, und besonders wenn man die Einfachheit der Verwaltung in Betracht zieht, so macht die Trubergesellschaft eine Ausnahme, wie keine andere. Wenn man nur den Kostenspunkt der Verwaltung in's Auge faßt, so muß das schon einwirken, daß man sich gegen das System der obligatorischen Versicherung ausspricht. Wollen Sie die Einwohnerschaft einer Landesgegend von fast 100,000 Menschen zwingen, in ein solches Obligatorium zu treten, während sie 5—6 Jahre keinen Batzen bezahlte? Das Volk fragt nicht: welcher Grundsatz soll in das Brandversicherungsgesetz aufgenommen werden? sondern: was kostet es? und je nach der Antwort auf diese Frage wird es entscheiden. Diese Art der Beurtheilung der Sache möchte ich der Versammlung zu bedenken geben, wenn man ein Obligatorium aufstellt und möglicherweise dann, anstatt jetzt nichts oder wenig, in Zukunft vielleicht 4—5 pro mille bezahlen muß, was die Leute über ein solches Obligatorium sagen werden. Ich möchte sehr davor warnen, ein solches System aufzustellen. Es ist möglich, daß das vorliegende Gesetz nicht genügt und daß man doch die Sache verbessern kann und ich hoffe, daß sich die Privatgesellschaften im Lande vermehren werden, namentlich daß die Trubergesellschaft sich ausdehne. Mir kommt es nicht darauf an, wenn ich mich in einer Privatassekuranz besser zu befinden glaube. Die Durchführung eines ganz entgegengesetzten Systemes würde sehr schwer sein, wenn man die Wünsche einer bedeutenden Landesgegend berücksichtigen will.

Matthys. Ich erlaube mir ebenfalls noch einige kurze Bemerkungen über diesen Gegenstand. Die Klagen im Publikum gehen dahin, man müsse zu viel bezahlen und ich glaube das auch; aber man muß die Gründe dieses Zustandes untersuchen und sie zu beseitigen trachten. Der erste Grund der vielen Brände liegt in der moralischen Versunkenheit einer Anzahl von Bürgern, die sie veranlaßt, ihre Häuser anzuzünden. Ein anderer Grund ist die Nachlässigkeit und dafür sorgt der §. 17 des Entwurfes, daß nicht voller Ersatz geleistet wird, wenn ein Brand durch Nachlässigkeit entsteht. Ein dritter Grund besteht darin, daß viele Gebäude wirklich zu hoch geschätzt wurden und daß man in den meisten Fällen nicht den wahren Werth des Gebäudes aufnahm. Dafür sorgt der §. 4, nach welchem nicht der volle Schatzungswerth mehr versichert werden darf. Ein fernerer Grund liegt nach meiner Ueberzeugung und nach frühern Erfahrungen, die ich als Mitglied des Justiz- und Polizeidepartements und als Anwalt machte, in den Statuten, und namentlich tragen diejenigen der schweizerischen Mobiliarassekuranzanstalt nicht wenig dazu bei und die Mobiliarversicherungen geben weitaus am meisten Anlaß zu Bränden. Ein weiterer Grund liegt im frühern Strafverfahren, im Beweisverfahren, welches dasselbe enthielt. Der Untersuchungsrichter und ebenso der urtheilende Richter konnte in vielen Fällen die Schuld nicht herausstellen, weil er an die Leistung eines bestimmten Beweises gebunden war. Für das ist im neuen Strafverfahren gesorgt. Die Jury ist an einen Beweis nicht gebunden, wie er früher vorgeschrieben war, sie urtheilt nach bestem Wissen und Gewissen und ich habe die Ueberzeugung, daß durch sie der Brandstiftung wesentlich entgegengewirkt werde. Ein fernerer Grund, warum die Beiträge so hoch stiegen, besteht darin, daß viele Bürger ihre Gebäude nicht in der Kantonalanstalt versichert haben, sondern in Privatanstalten, daß in Folge dessen der Schaden, welcher durch einen Brand eintrat, sich auf wenige Bürger vertheilte, welche um so höhere Beiträge leisten mußten. Dieser Punkt kann dadurch beseitigt werden, daß Sie nach dem Vorschlage des Herrn Gonzenbach sagen, jeder Bürger sei verpflichtet, in die Staatsanstalt zu treten und in derselben seine Gebäude versichern zu lassen. Ein Beispiel wird die Sache klarer machen. Angenommen, ich besitze ein Vermögen von 100,000 Fr. — es ist nicht der Fall —, ich arbeite nicht, besuche die Wirthschaften, ich verzehre nur das Vermögen, welches ich besitze und gleichwohl spricht mir der Staat das Recht ab, mein Vermögen, das ich durch Thätigkeit erworben, auf solche Weise zu verzehren und es ferner zu verwalten, meine Verwandten vereinigen sich und der Staat versetzt mich in den Zustand der Bevogtung, warum? Aus Gründen des allgemeinen Wohles. Aus diesen Gründen können wir aber auch nach dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach das System der obligatorischen Versicherung einführen. Dieß ist der Rechtspunkt, gestützt auf Verfassung und Gesetz. Ich stimme daher zum Anrage des Herrn Dr. v. Gonzenbach, daß das obligatorische Versicherungssystem eingeführt werde. Für den Fall, daß dieser nicht angenommen werden sollte, stelle ich einen zweiten Antrag. Ich will nicht, daß die Truberanstalt oder eine andere Gesellschaft die Nidel abnimmt und dem Staate, den Gemeinden, den Bevormundeten und denjenigen, welche das Unglück haben, Pfandschulden auf ihren Häusern zu haben, die blaue abgenommene Milch bleibe, das will ich nicht, sondern ich möchte dann vorschreiben, daß jede Privatanstalt, auch diejenige von Trub, schuldig und verbunden sei, nach den gleichen Grundsätzen Versicherungen zu gewähren, wie sie die Staatsanstalt gewährt, daß es ihr nicht freigestellt sei, nur einzelne Häuser, welche entsprechende Garantie bieten, zu versichern, sondern sie soll gleichmäßig zu Werke gehen. Man soll die Privatanstalten wie die Staatsanstalt verpflichten, Jeden, der sich meldet und der die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, aufzunehmen.

Karlen zu Erlenbach. Ich halte diesen Paragraphen auch für sehr wichtig und kann mich nicht enthalten, meine Meinung öffentlich auszusprechen, damit man weiß, wie ich gestimmt habe. Ich habe mich vor Allem verwundert, daß sich in diesem Saale Landleute gegen die Einführung des obligatorischen Assekuranzsystems erheben, ich glaube, es wäre eher an andern Herren, dieß zu thun. Wir haben keinen Schaden, sondern eher Vortheil davon. Besonders ist mir aufgefallen, daß Herr Hofer das Emmenthal zitirte, während ich höre, daß die Emmenthaler für dieses System seien, weil sie nicht gar an der Truberanstalt

hangen, die paar ausgenommen, die darin sind. Ich glaube auch, das System der obligatorischen Assekuranz liege im Sinne der Billigkeit und des Christenthums, welches gebietet, daß wir einander helfen. Herr v. Gonzenbach stellte die Sache so klar und schlagend dar, daß mich dünkt, es könne darüber kein Zweifel obwalten. Ich stimme absolut für seinen Antrag.

v. Effinger. Im Jahre 1807 wurde die freiwillige Assekuranz eingeführt; damals fing die Anstalt nur bescheiden und mit sehr mäßigen Summen zu wirken an, indem sie sich fast ausschließlich auf dem Grundsatze der Freiwilligkeit bewegte. Nach und nach ging man zu einem gemischten System über, man verpflichtete die Vormundschaftsbehörden mehr oder weniger (nicht ausschließlich), das Vermögen der Pupillen zu versichern; erst im Jahre 1834 wurde beschlossen, diese Verpflichtung auch auf die Gemeinden auszudehnen. Sie sehen, daß nach und nach ein gemischtes System eintrat und bei diesem werden wir wohl bleiben wollen, wenn schon auf den heutigen Tag die extremsten Ansichten geäußert wurden. Die Einen wollen dieses Gesetz, das nicht nur ein Kreditgesetz ist, sondern mehr oder weniger die Grundlage der sozialen Ordnung im Kanton Bern berührt, ganz auf den Grundsatz der Freiwilligkeit stützen, während die Andern die Sache ganz obligatorisch machen möchten. Wir haben uns bisher gut befunden bei unserer Einrichtung; aber vom Augenblicke an, als die fremden Assekuranzen kamen, ist es auch schlimm im Kantone gekommen. In dieser Hinsicht schließe ich mich den Vorschlägen der Herren Aubry und Hilbrunner an, die Regierung möchte untersuchen, in wie weit die Truberanstalt regulirt und vom Staate beaufsichtigt werden könne, ebenso wie auch andere Privatassekuranzanstalten im Lande einer entsprechenden Aufsicht unterworfen werden können. Zweitens möchte ich alle ausländischen Anstalten, die auf unsere Verhältnisse meistens nicht passen, gänzlich ausschließen, oder wenn dieß nicht gehen sollte, sie einer viel strengern Aufsicht unterwerfen. Ich wiederhole noch einmal mit dem mildesten Ausdrucke: sie passen nicht für die Verhältnisse unsers Landes. Da ich früher in diesem Zweige arbeitete, so könnte ich Ihnen Beispiele anführen über Verhältnisse, wie man sie kaum glauben würde. Entweder möchte ich also nur schweizerische Versicherungsanstalten dulden oder dann jedenfalls die fremden sehr beschränken. Man wird zwar sagen, dieser Punkt komme im §. 42 vor, allein der Herr Berichterstatter bemerkte selbst, dieser Paragraph hänge eng mit dem vorliegenden zusammen. Ich stimme übrigens für die Beibehaltung des gemischten Systems.

Müller im Sulgenbach. Wenn man die Assekuranz obligatorisch machen will, so scheint es mir, man sollte es Jedem frei stellen, in eine Assekuranzanstalt zu treten oder nicht, wenn er aber überhaupt in eine solche treten will, daß er verpflichtet sei, in die hiesige Kantonalanstalt zu treten.

v. Werdt bezeichnet als Zweck des vorliegenden Gesetzes diesen, daß mittelst desselben den vorhandenen Uebelständen abgeholfen werde, wünscht jedoch, daß die Entscheidung der Frage, ob die Versicherung obligatorisch zu machen sei oder nicht, bis zum Ende der Berathung dieses Gesetzes verschoben werde. (Der Redner wird wegen Geräusches nicht deutlich verstanden.)

Herr Berichterstatter. Man muß hier zwei verschiedene Gesichtspunkte ins Auge fassen: erstens die Prinzipienfrage überhaupt, insofern man sie allgemein entschieden wissen möchte, ob man das System einer obligatorischen Assekuranz wolle oder nicht; zweitens sind, in der Voraussetzung, man wolle das bisher Bestehende beibehalten, die verschiedenen Bemerkungen zu berücksichtigen, welche über den §. 5 gemacht wurden. Was das Prinzip im Allgemeinen betrifft, so gebe ich zu, daß es sich hier nicht um eine Frage der Verfassung und des Eides handelt; auch kann ich so weit gehen, zuzugeben, daß die Oekonomie des Gesetzes nicht ganz umgestürzt würde, wenn der Große Rath das System der obligatorischen Assekuranz annehmen sollte. Dieß ist eine Sache der persönlichen Ansicht, und derjenigen, welcher der Große Rath den Vorzug gibt, wird der Regierungsrath sich ferner anzuschließen suchen. Aber wie ich in meinem Eingangsrapporte bemerkte, wurde diese Frage im Regierungsrathe sehr ernst und gründlich von allen Standpunkten aus debattirt; das Resultat der Diskussion war dieses, daß man mit großer Mehrheit beschloß, es bei der bisherigen Einrichtung bewenden zu lassen und nicht weiter zu gehen. Die Hauptgründe, welche das Resultat hervorbrachten, führte ich bereits an, sie wurden auch im Laufe der Diskussion mehrfach reproduzirt und ich setze voraus, jedes Mitglied sei mit sich darüber im Reinen. Ich erlaube mir nur kurz zu reassumiren, was den Regierungsrath namentlich bei seinem Vorschlage leitete. Die vorberathende Behörde geht auch von der Ansicht aus, es könne ein Zwang eingeführt werden, aber sie ist darin einig, daß ein Zwang nicht eher eingeführt werden solle, als wenn die Nothwendigkeit dieses gebiete und er solle nicht in höherm Maße eingeführt werden, als es nach dieser Nothwendigkeit unumgänglich ist. Nun behaupte ich mit dem Regierungsrathe: dieser Zwang ist im vorliegenden Falle durchaus nicht nothwendig; die bisherigen Klagen stützen sich durchaus nicht darauf, daß kein Zwangssystem bestehe. Man behauptete, wenn nicht Zwang eingeführt werde, so sei die Existenz der Anstalt dahin. Ich sage nein und zwar mit aller Entschiedenheit. Vorerst erinnere ich daran, daß wir den Schutz und die Vorsichtsmaßregeln, welche der Entwurf aufstellt, bisher nicht hatten und es ist wahr, daß die Anstalt abnahm. Indessen so schlimm steht die Sache nicht, daß man sagen müßte, wenn der Zwang nicht eingeführt werde, so könne die Anstalt nicht mehr bestehen. Ich bin so frei, die Thatsache anzuführen, daß auf das Jahr 1851 noch für 136 Millionen Fr. Gebäude in der Assekuranzanstalt versichert waren und es ist zu erwarten, wenn der vorliegende Entwurf zum Gesetze erhoben wird, so werde die Anstalt nicht nur auf gleichem Fuße fortbestehen, sondern ich hoffe, sie werde wieder zunehmen. Einen der Hauptpunkte führte Hr. Matthys an und ich muß gestehen, ich war sehr verwundert, als er zu einem entgegengesetzten Schlusse kam. Er hob mehrere einzelne Bestimmungen hervor, welche der Entwurf enthält, um die vielen Brände, welche das Hauptübel sind, zu vermindern; er wies nach, daß man künftig kein Gebäude mit seinem vollen Werthe in die Anstalt aufnehme, daß bezüglich der Mobiliarversicherung schützende Maßregeln getroffen werden, daß genauere Untersuchungen über die Ursache des Brandes in Aussicht stehen und wenn Nachläßigkeit ꝛc. sich als Veranlassung davon herausstellt, daß dann verhältnißmäßige Abzüge stattfinden. Alles dieses soll Ihnen beweisen, wenn wir in diesen Punkten Abhülfe gewähren, daß die Anstalt wieder auf einen Fuß gebracht werde, wo sie die Konkurrenz erwarten kann. Warum dann, wenn man diese Abhülfe gewährt und man auf dem Fuße der bisherigen Einrichtungen bestehen kann, warum unnützerweise Zwang einführen und vielen Leuten in ihren Privatvatverhältnissen vor den Kopf stoßen? Hier ist noch ein Punkt zu berühren. Es scheint die Ansicht vorzuwalten, man habe nur die Truberanstalt im Auge. Nein, es sind noch andere Anstalten im In- und Auslande, welche Versicherungen aufnehmen und ich füge bei, daß viele Verträge unter dem Schutze des bisherigen Gesetzes geschlossen wurden, die auf eine weitere Reihe von Jahren hinausgehen. Nun kommt das Obligatorium, ich hätte bald gesagt, wie der Hagel in die Halme und schlägt alles nieder. Es ist für die Behörden gegenüber den abgeschlossenen Verträgen eine außerordentlich schwierige Aufgabe und ich wüßte nicht so leicht, wie man sich gerade zurecht finden sollte. Ueberhaupt wiederhole ich meine frühere Bemerkung, man solle bei der Revision eines Gesetzes, wobei es sich nicht um ein nagelneues Gesetz handelt, nicht weiter gehen, als durchaus nothwendig ist, um nicht eine bedeutende Störung in den bisherigen Verhältnissen zu veranlassen, und dieß spricht durchaus zu Gunsten des regierungsräthlichen Vorschlages. Ueber das Prinzip selbst werde ich nicht weitläufiger sein, sondern gehe nun zu den einzelnen Voten über. Herr von Gonzenbach hob namentlich hervor, man habe ein gemischtes System, man gebe selbst zu, daß ein theilweises Obligatorium nothwendig sei; nun will er von zweien Eines: entweder die Sache ganz frei geben oder dieselbe ganz obligatorisch machen. Wenn es sich darum handelte, hier, wo wir Gesetze erlassen und darin die Verhältnisse des Landes berücksichtigen

sollen, nur Theorien aufzustellen, so könnte ich mich dieser Ansicht anschließen, die Sache ganz freizugeben, wie in Frankreich und in England. Aber wer weiß, wie sich die Verhältnisse in unserm Lande nach und nach gestalteten, der wird zugeben, daß man nicht nur Theorien aufstellen kann, sondern daß man dasjenige vorziehen muß, was den bestehenden Verhältnissen am besten entspricht und dieses gilt namentlich für den Kanton Bern. Meine Ansicht geht ganz entschieden dahin, und ich glaube, sie stütze sich auf Erfahrung, obschon diese kurz ist, daß nicht leicht in einem Lande derartige Verhältnisse schwieriger zu reguliren seien als im Kanton Bern, weil wir vorerst einen deutschen und französischen Kantonstheil, im erstern wieder verschiedene Landesgegenden haben, wie das Emmenthal, Oberland, Seeland ꝛc., deren Verhältnisse unter sich wieder sehr verschieden sind, und schon mit Rücksicht darauf liegt es ganz gewiß in der Stellung der Behörden, in Aenderung bestehender Dinge nicht weiter zu gehen als unumgänglich nothwendig ist. Herr von Gonzenbach sagt: tout ou rien du tout — Alles oder nichts —; ich aber entgegne: il vaut mieux quelque chose que trop — lieber etwas als zu viel. Da die Nothwendigkeit eines unbedingten Obligatoriums nicht nachgewiesen ist und die Anstalt auch ohne ein solches bestehen kann, so möchte ich davon abstrahiren. Wenn wir sagen, der Staat solle seine Gebäude auch versichern, so verfügen wir über das, was dem Staate gehört und haben das Recht dazu. Es ist natürlich, daß man den Staat nicht ausschließt, er soll in allen Dingen das gute Beispiel geben und wenn er eine Assekuranzanstalt errichtet, so soll er zuerst daran Theil nehmen. Uebrigens gereicht dieses dem Publikum nicht zum Nachtheile. Ich habe zwar keine besondere Rechnung entworfen, aber ich glaube unbedingt, daß der Staat bisher viel mehr bezahlte als bezog, mithin kam es dem übrigen Publikum zum Nutzen und ich denke, man werde es gar wohl leiden können. Herr Aubry sprach sich ebenfalls für das obligatorische Versicherungssystem aus. Ich kann auch ihm nicht beipflichten, erlaube mir aber die Bemerkung, daß er dadurch den Verhältnissen des Jura nicht sehr Rechnung trägt, denn die jurassische Bevölkerung hat sehr viele Versicherungen in fremden Anstalten, viel mehr als verhältnißmäßig die Bewohner des alten Kantons. Vielleicht will Herr Aubry deßhalb die Sache obligatorisch machen, aber er würde bestehende Verhältnisse im Jura am meisten verletzen. Herr Ganguillet bemerkte, er sei nicht für ein unbedingtes Obligatorium, aber er wolle auch nicht, daß die fremden Assekuranzanstalten auf anderm Fuße versichern können als die hiesigen. Darin hat er vollkommen Recht und ich pflichte ihm bei; aber dazu bedarf es keiner besondern Vorschrift und ich verweise den Redner einfach auf den §. 42 zweites und drittes Alinea, dort wird er gerade dasjenige finden, was er wünscht. Herr Wildbolz machte eine Einwendung bezüglich auf die litt. e des vorliegenden Paragraphen, indem er darauf hinwies, es sei wohl recht, die Besitzer von unterpfändlich versicherten Häusern, welche bereits Hypothekschulden haben, in der Anstalt zu belassen, um die Kreditverhältnisse nicht zu stören, dagegen sei es besser, die künftigen Schuldverträge davon auszunehmen. Im Grundsatze hat Herr Wildbolz recht und auch das bisherige Gesetz machte im §. 6 litt. d diesen Unterschied, indem es nur die bereits in der Anstalt befindlichen Gebäude, wenn sie unterpfändlich verhaftet waren, in die Verpflichtung zog, darin zu bleiben. Dessen ungeachtet kann ich seinem Vorschlage nicht beipflichten, weil es in der Praxis sehr schwer auszumitteln ist; in 50—60 Jahren weiß man wenig oder untersucht es nicht so genau, ob eine Schuld das Datum des neuen Gesetzes habe oder nicht. Wenn man nun einmal die Sache so festsetzt, daß die bisher mit Hypothekschulden belasteten Gebäude obligatorisch in die Anstalt aufzunehmen seien, so verlangt eine gewisse Rücksicht, um die Sache nicht zu verwickeln, daß es auch in Zukunft geschehe. Der beste Beweis, wie wenig man dieß belästigend findet, liegt darin, daß, obschon das bisherige Gesetz diese Vorschrift nicht enthielt, die Praxis sich in diesem Sinne gestaltete, so daß man das Verhältniß ganz gut beibehalten kann. Was sodann den Antrag des Herrn von Werdt betrifft, so sehe ich die Veranlassung einer Verschiebung der Entscheidung des Prinzipes, ob man eine obligatorische Versicherung wolle oder nicht, nicht ein. Ich halte eine solche Verschiebung auch nicht für nothwendig, da wir lange über diesen Gegenstand debattirten und Jedermann weiß, wie er stimmen wird. In Bezug auf den eventuellen Antrag des Herrn Matthys, daß jede Privatversicherungsanstalt schuldig sei, ihre Betheiligten nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln, welche dieses Gesetz vorschreibt, soll ich bemerken, daß dieser Punkt sowohl im Regierungsrathe als in der Kommission zur Sprache kam und ich kann erklären, daß die Ansicht des Regierungsrathes dahin geht, man möchte nicht weiter gehen als der §§. 41 und 42. Man fand es nicht zweckmäßig, alle Versicherungsanstalten derjenigen des Staates ganz gleich zu stellen, dagegen sei eine strenge Aufsicht allerdings nothwendig, sowie eine besondere Vorsorge bei Vornahme der Schatzungen, ferner seien die Reglemente der betreffenden Anstalten der Prüfung und Sanktion des Regierungsrathes zu unterstellen und Maßregeln zu treffen, daß sie nicht auf höherm Fuße Versicherungen aufnehmen können als die Kantonalanstalt. Weitere Modifikationen könnte ich nicht zugeben, und da ich glaube, der Antrag des Regierungsrathes würde von diesem Standpunkte abgehen, so kann ich die Erheblichkeit des von Herrn Matthys gestellten Antrages nicht zugeben. Was endlich den Antrag des Herrn Gfeller betrifft, so glaube ich nicht, daß derselbe ins Mehr gesetzt werden soll und beziehe mich auf meine frühere Bemerkung bezüglich auf diesen Punkt.

Ganguillet zieht seinen Antrag zurück.

Gfeller zu Wichtrach erklärt sich mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden.

Abstimmung:

Für Verschiebung, nach Antrag des Hrn v. Werdt	Minderheit.
Für das System der gemischten Versicherung, nach Antrag des Regierungsrathes .	76 Stimmen.
Für die obligatorische Versicherung, nach Antrag des Herrn v. Gonzenbach . .	82 „

Herr Präsident. Nun ist es nach meiner Ansicht überflüssig, über die andern Anträge abzustimmen.

Aubry. Ich wünsche, daß die Versammlung sich bestimmt über die Frage ausspreche, ob die fremden Gesellschaften ausgeschlossen werden sollen oder nicht, und verlange, daß dieser Antrag zur Abstimmung gebracht werde.

Herr Berichterstatter. Ich wünsche es ebenfalls.

(Die Abstimmung wird fortgesetzt.)

Für Ausschluß aller fremden Assekuranzgesellschaften, nach Antrag des Herrn Aubry .	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

Die übrigen Anträge werden als durch obige Abstimmung erledigt betrachtet.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir nur eine Frage. Es fragt sich: hat man beschlossen, daß der Grundsatz des Obligatoriums in dem Sinne durchgeführt werden soll, wie es Herr v. Gonzenbach versteht, daß nämlich für Jedermann die Versicherung geboten ist, oder ist es in dem Sinne zu verstehen, wie es Herr Aubry auffaßt: es dürfe Niemand in eine fremde Versicherungsanstalt treten? Ich möchte wissen, ob kein Mißverständniß vorhanden sei.

Herr Präsident. Ich stellte den Antrag des Herrn v. Gonzenbach demjenigen der Regierung gegenüber; der letztere wurde verworfen. Den Antrag des Herrn Aubry setzte ich nur für den Fall in's Mehr, daß die Regierung später einen andern Antrag bringe.

Herr Berichterstatter. Sobald sich die Sache so verhält, bin ich der Ansicht, der Entwurf sei an den Regierungs-

rath zurückzuweisen und dessen Gutachten über die erheblich erklärten Anträge zu gewärtigen. Hingegen ist es für die vorberathende Behörde wünschenswerth, daß sich die Versammlung bei diesem Anlasse auch über das Klassensystem (§. 7) ausspreche, damit der Regierungsrath auch in dieser Beziehung die Ansicht des Großen Rathes kenne.

Die Versammlung ist damit einverstanden, für heute aber wird mit der Berathung hier abgebrochen.

Vortrag der Direktion des Innern und des Regierungsrathes über eine Petition der Volksversammlung, welche am 19. Oktober 1851 zu Gstaad bei Saanen abgehalten wurde und verschiedene Reformen im Armen- und Brandassekuranzwesen verlangt, mit dem Schlusse, es sei mit Rücksicht auf die gegebenen Erläuterungen der Vorstellung, so weit es die genannten Punkte betrifft, vor der Hand keine weitere Folge zu geben.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Ein anderer Vortrag der Direktion des Innern und des Regierungsrathes schließt auf Ueberweisung einer Petition der rechtsamelosen Burger von Iffwyl an die Staatswirthschaftskommission, um in Verbindung mit den übrigen ihr bereits zugewiesenen Petitionen ähnlichen Inhaltes begutachtet zu werden.

Genehmigt, wie oben.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Eilfte Sitzung.

Freitag den 3. Dezember 1852,
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Beutler, Brötie, Droz, Helg, Karlen, Kommandant; Marti, Ritschard zu Oberhofen; Rolli, Röthlisberger, Stabsmajor; Spahni, Wirth und Zingg; ohne Entschuldigung: die Herren Antoine, Bützberger, Eggli, Feller im Dürrenast; Friedli, Gautier, v. Graffenried, Stadtforstmeister; v. Känel, Känel, Knechtenhofer, Hauptmann; Lehmann zu Langnau; Meier, Moser zu Langnau; Mosimann, Niggeler, Probst, Siegenthaler, Sterchi, Stocker, Stockmar, Streit, Weißmüller, Weyermann und Zürcher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Durch Zuschrift vom 2. d. M. erklärt Herr A. Zürcher von Aeschi seinen Austritt aus dem Großen Rathe, wovon im Protokolle Notiz genommen wird.

Sodann wird ein Schreiben des Herrn Amtsnotar Hähni verlesen, worin er seine Ernennung zum Suppleanten des Obergerichts ablehnt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzesentwurfes über das Brandversicherungswesen.

II. Abschnitt.

Klassifikation der Gebäude; Beitragspflicht derselben.

§. 6.

„Mit Rücksicht auf den Grad ihrer Feuersgefährlichkeit zerfallen die Gebäude in folgende drei Klassen:

a. Die erste Klasse bilden die Gebäude, welche in Stein aufgeführt und mit Ziegeln oder Schiefern eingedeckt sind, so wie die Gebäude, welche nach allen Seiten hin mindestens 200 Fuß von andern mit Feuerstätten versehenen Gebäuden entfernt stehen, wobei die Fundamente der betreffenden Gebäude Anfangs- und Endpunkt der Distanz bilden sollen.

b. Die zweite Klasse bilden die Gebäude, welche nur theilweise in Stein oder in Rieg aufgeführt, aber mit Ziegel- oder Schieferdachungen versehen sind, und nicht bereits ihrer isolirten Lage wegen unter die erste Klasse fallen.

c. Die dritte Klasse enthält alle Gebäude, welche nicht einer der zwei obigen Klassen angehören."

Fischer, Direktor des Innern, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Durch den §. 6 wird ein System von verschiedenen Klassen der Gebäude aufgestellt, und zwar je nach dem Grade ihrer Feuersgefährlichkeit. Bisher hatte man im Kanton Bern das Klassensystem nicht, in einem gewissen Sinne zwar schon, wie ich bereits bemerkte, insofern man den feuerfesten Gebäuden durch den §. 32 des bisherigen Gesetzes einen Vorzug einräumte. Dagegen existiren Klassensysteme sonst überall, wo Assekuranzanstalten bestehen; sämmtliche auswärtige Anstalten in Frankreich, Deutschland, England beruhen auf dem Grundsatze der Freiwilligkeit und der Klassen, und es ist auch natürlich. Was will man versichern? Die Feuersgefahr, welche an einem Orte größer, am andern kleiner ist. So wie sie zunimmt, wird der Beitrag zunehmen, den die Betheiligten zu leisten haben, wie sie abnimmt, werden auch die Beiträge geringer. Auch in der Schweiz besteht dieses System in mehrern Kantonen, namentlich in Neuenburg und Solothurn, wo man das Klassensystem mit demjenigen der obligatorischen Assekuranz verbindet, das wir gestern ebenfalls annahmen. Im Kantone Neuenburg machte man eine Erfahrung, deren Erwähnung nicht unnütz sein mag. Aus dem Berichte von 1848 über das dortige Brandversicherungswesen sehen Sie, daß das Klassensystem dort noch nicht bestand, aber man machte solche Erfahrungen, daß man es in der Folge nothwendig fand, dasselbe einzuführen, und im daherigen Rapporte, auf welchen hin dasselbe eingeführt wurde, befindet sich unter Anderm folgende Stelle: „La justice d'une taxe plus élevée (pour les bâtiments en bois) que pour les bâtiments en pierre avait été reconnue lors du premier établissement; mais des considérations de bienveillance et d'équité engagèrent à n'adopter qu'un seul et même taux." Hierauf wurde im Art. 7 des Reglements Folgendes festgesetzt: „Aucun bâtiment ne pourra sous quelque prétexte que ce soit être assuré pour une somme excédant

les trois quarts du prix fixé par l'évaluation. Les propriétaires des bâtiments couverts en tuiles, ardoises ou autres matières incombustibles auront toutefois la liberté de faire réduire le montant de l'assurance à la moitié du prix de cette évaluation. Et lorsqu'à leurs demandes cette réduction aurait été faite, ils ne retireront, en cas d'incendie, que la moitié de la valeur de l'évaluation; les contributions exigées d'eux seront également calculées sur la moitié du prix d'évaluation." — Was den Kanton Solothurn betrifft, so hat er das System, daß Besitzer von Häusern, welche mit Stroh oder Schindeln gedeckt sind, je ½ pr. m. mehr bezahlen müssen, komme die Rechnung so oder anders heraus. Dessenungeachtet ergab sich aus der Zusammenstellung einer Reihe von Jahren, daß die Besitzer anderer Häuser im Ganzen genommen mehr bezahlen mußten. Der Regierungsrath glaubt, ein Klassensystem sei namentlich auch nothwendig mit Rücksicht auf die Häuser, welche isolirt stehen. Es ist eine bewährte Erfahrung, daß die einzeln stehenden Häuser, ob sie nun mit Schindeln, Stroh oder Ziegeln bedeckt seien, viel weniger der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt sind, als wenn sie in Gruppen zusammenstehen, und daß daher ein getrennt stehendes Haus nicht gleich behandelt werden kann, wie ein anderes, das einer größern Gefahr ausgesetzt ist. Deßwegen glaubte man auch, die isolirt stehenden Häuser in die erste Klasse aufnehmen zu sollen. Ich weiß, daß man die Bemerkung macht, man wolle kein Klassensystem, man habe es bisher auch ohne ein solches machen können, und es seien Austritte nun um so weniger zu befürchten, als das System der obligatorischen Versicherung angenommen worden sei. Hierauf bin ich so frei zu entgegnen, daß es nicht weniger nothwendig ist, auch beim System der obligatorischen Assekuranz einen Unterschied zu machen, daß es ein allzu autokratisches Verfahren wäre, die Gleichmacherei zu weit zu treiben; in meinen Augen wäre dieß eine Ungerechtigkeit. Dem Regierungsrathe entging dabei nicht, daß wir eigenthümlichen Verhältnissen einzelner Landestheile Rechnung tragen sollen. Ich bemerkte bereits gestern, daß in den obern Gegenden, namentlich im Amte Saanen, ungeachtet der Feuersgefährlichkeit der Gebäude, der Gesammtschaden der dort stattgefundenen Brände geringer war, als in andern Landesgegenden, wo weniger Feuersgefahr anzunehmen ist. Um auch auf dieses Verhältniß Rücksicht zu nehmen, wird der §. 7 vorgeschlagen; diesen Augenblick aber handelt es sich nur um den §. 6, welchen ich Ihnen Namens des Regierungsrathes zur Annahme empfehle.

Mühlethaler. So wie man gestern die Verbindlichkeit der Versicherung aussprach, so sollte man nun in der That so billig sein als möglich, und ich sehe wohl, daß das Klassensystem das Billigste wäre. Hinzegen weil im Entwurfe selbst (§. 7) kein Unterschied der Klassen gemacht wird, bis die Beiträge 1½ pro mille überschreiten, weil ich erwarte, daß es bei strenger Handhabung der Polizei und nicht voller Versicherung des Schatzungswerthes in der Regel nicht über diesen Beitrag gehen wird und da es mehr Schatten wirft als es abträgt, so möchte ich davon abstrahiren, und sollte es in unglücklichen Jahren dazu kommen, daß die Beiträge diese Summe übersteigen, so ist es nach meiner Ansicht besser, daß Alle mit einander die Last tragen und daß man nicht sage: seht, was die Herren Großräthe machen! jetzt stellen sie ein Klassensystem auf, weil sie vielleicht in die erste oder zweite Klasse kommen, und wir sollen das Uebrige tragen! Ich möchte daher auch diesen Unterschied fallen lassen.

Trachsel. Gestern trat ich für den Antrag der vorberathenden Behörde in die Schranken, heute finde ich mich veranlaßt, gegen deren Vorschlag zu stimmen. Ich glaube, das Klassensystem gehe von der Voraussetzung aus, es werde sich der Brandschaden sehr bedeutend vermindern. Ich bin davon nicht überzeugt; ich glaube, die Sache werde sich freilich etwas günstiger gestalten, aber nicht in dem Maße, wie man es zu erwarten scheint. Was kann durch strengere Polizeivorschriften erzweckt werden? Daß der Eigenthümer kein Interesse hat, sein Haus in Brand zu stecken und mehr Sorgfalt anwendet, der Gefahr vorzubeugen. Das ist Alles; eine Menge anderer Ursachen werden nicht gehoben. Vor Allem mache ich darauf aufmerksam, daß viele Gebäude nicht vom Eigenthümer oder von seinen Leuten angezündet werden, sondern aus Rache; ferner liegt eine bedeutende Ursache der Zunahme der Brände im Gebrauche der Zündhölzchen, worauf gestern schon Herr Tscharner hinwies, und ich wiederhole: jedes Kind ist im Stande, damit ein Haus anzuzünden bei der Sorglosigkeit, mit welcher man oft damit umgeht. Sodann können noch eine Reihe von Umständen die Zunahme der Brände veranlassen, so daß ich nicht glaube, wenn auch das neue Gesetz dem Uebel einigermaßen steuert, die Brände werden so vermindert, daß ein Beitrag von 1½ pro mille in der Regel genüge. Eine zweite Voraussetzung, worauf sich das Klassensystem stützt, und die ich als irrig betrachte, besteht darin, daß man dieses System für billig hält. Der Entwurf kennt nur zwei Rücksichten, die der Bauart und der Entfernung der einzelnen Gebäude von einander; es gibt aber noch andere Faktoren, die dabei in Betracht kommen. So versicherte man mir, es sei in den Berggegenden fast unerhört, daß ein Gebäude durch Blitz angezündet werde, während es in tiefern Gegenden eine Seltenheit ist, wenn nicht ein schweres Gewitter irgendwo anzündet. Nehmen Sie an, der Blitz schlage in einem Dorfe irgendwo ein und stecke dasselbe in Brand, während in Berggegenden diese Gefahr nicht besteht, so ist dieser Umstand nicht berücksichtigt. Man geht ferner von der Ansicht aus, die Feuersgefährlichkeit der Gebäude entstehe aus deren Bauart. Schon aus dem Rapporte des Herrn Berichterstatters geht hervor, daß diese Voraussetzung sich nicht bewährt, sondern daß im Gegentheile die hölzernen Häuser mit Schindel- oder Strohdächern, welche man als feuersgefährlich bezeichnet, verhältnißmäßig weniger Entschädigung bezogen als die steinernen und mit Ziegeln bedeckten Gebäude, weil diese in der Regel näher beisammen stehen und darin eine Hauptursache der Verbreitung der Feuersgefahr liegt. Man wird sagen, diesem Umstande sei dadurch Rechnung getragen, daß man Gebäude, welche 200 Fuß von andern entfernt sind, in die erste Klasse versetze. Ich kenne aber Beispiele, daß bei einem Brande sehr nahe stehende Gebäude gerettet wurden; ich kenne andere Beispiele, wo zehn Minuten weit entfernte Gebäude vom Feuer angesteckt wurden, das in dieser Entfernung aufging. In den abgelegenen Gegenden stehen viele Häuser nicht ganz isolirt da, ohne daß irgend ein Stöcklein sich daneben befindet; alle diese würden nun in die dritte Klasse geworfen, auch wenn sie so wenig als möglich feuersgefährlich sind. Ich nehme an, es wird als regelmäßiger Beitrag 1½ pro mille festgesetzt, und dieß ist nach meiner Ansicht nicht zu viel, es entsteht aber ein außerordentlicher Brandschaden, z. B. in einer Stadt bei ungünstigen Verhältnissen, Wind ꝛc., wie vor Jahren in Hamburg und wie es vor nicht ganz einem Jahre hier hätte geschehen können; oder es trifft eine andere Klasse, in einem Hause bricht Feuer aus, andere werden angesteckt, ein ganzes Dorf wird eingeäschert, der Schaden ist so groß, daß ein Beitrag von 2 pro mille gefordert werden muß; wie gestaltet sich das? Nach dem Entwurfe würde die Summe bis auf 1½ pro mille auf sämmtliche Gebäude vertheilt, dann fällt der Beitrag, welcher die Summe von 1½ pro mille übersteigt, auf die dritte Klasse, während alle Gemeinden davon enthoben sind, welche im betreffenden Jahre keinen Brandschaden hatten. Diese Vertheilung der Last scheint mir nicht billig und ich mache übrigens noch darauf aufmerksam, daß durch ein solches Klassensystem die Sache sehr komplizirt wird. Endlich erlaube ich mir noch eine Bemerkung über den §. 7, nach welchem diejenigen Gemeinden, denen im abgelaufenen Rechnungsjahre keine Entschädigung geleistet wurde, von der Bezahlung eines Zuschußbeitrages enthoben sind. Nun gibt es kleine und große Gemeinden, solche, die nicht 100 Häuser zählen, andere, die über 600 zählen; bei den letztern ist also die Gefahr sechsmal größer als bei den erstern. Wenn eine verbrecherische Hand irgendwo Feuer einlegt und ein bedeutender Brandschaden daraus entsteht, so vermögen sich alle Andern dessen nicht und doch sollen sie nach dem Entwurfe den Nachtheil tragen helfen. Ich finde daher, dieses Klassensystem sei nicht billig und in der Ausführung komplizirt und gefährlich und ich schließe deßhalb

mit dem Antrage: es sei in erster Linie das Klassensystem zu streichen und der entstehende Brandschaden gleichmäßig zu vertheilen. Sollte dieses nicht belieben, so beantrage ich, bei litt. a des §. 6 die Stelle: „von andern mit Feuerstätten versehenen Gebäuden entfernt stehen" — also zu modifiziren: „von andern mit Feuerstätten versehenen Wohngebäuden entfernt stehen."

Tscharner, Stadtseckelmeister. Ich möchte statt der §§. 6 und 7 ganz einfach die betreffenden Bestimmungen des bisherigen Gesetzes beibehalten; ich glaube, dieß sei viel einfacher und weit weniger schwierig. Jeder hat sich bisher die Klassifikation selbst gemacht, je nachdem er glaubte, sein Haus sei in Gefahr, versicherte er es ganz oder zum Theile. Die Hauptsache ist, wenn bei den Schatzungen, so wie überhaupt eine strengere Polizeiaufsicht ausgeübt wird, verbunden mit schützenden Bestimmungen gegenüber der Mobiliarassekuranz, und da die Versicherung nun obligatorisch gemacht wurde, so halte ich dafür, die Beiträge werden bedeutend sinken.

Hiltbrunner. Ich habe gestern den Antrag auf Einführung der obligatorischen Assekuranz unterstützt, weil ich von der Ansicht ausging, daß damit absolut ein Klassensystem verbunden werden müsse, denn ein Obligatorium ohne Klassensystem ist nach meiner Ueberzeugung eine Unbilligkeit und durchaus unausführbar. Ich bin überzeugt, wenn die steinernen und die von andern getrennt stehenden Gebäude, namentlich solche, die sich in der Truberanstalt versichert befinden, nicht um eine billigere Tare versichert werden können als diejenigen, welche von Holz gebaut oder mit Schindeln bedeckt sind, so ist das System unhaltbar. Wir würden bald erfahren, daß eine Partei im Lande zusammenstehen würde, um das Zwangsassekuranzwesen über Bord zu werfen. Ebenso bin ich überzeugt, daß ein großer Theil der Mitglieder, welche gestern für ein obligatorisches Versicherungssystem stimmten, bei einer zweiten Berathung dagegen stimmen würde, wenn das Klassensystem verworfen werden sollte. Ich erlaube mir nun, den §. 7, obschon er nicht in Umfrage ist, dennoch kurz zu berühren, weil er von dem Standpunkte ausgeht, es sei von der Gesammtheit der versicherten Gebäude ein Beitrag von jährlich höchstens 1½ pro mille zu beziehen, und erst wenn dieser Betrag nicht genügen sollte, auf die Klasse, welche den größten Schaden erlitten, den Mehrbetrag zu legen. Ich glaube, dieser Anschlag von 1½ pro mille als regelmäßiger jährlicher Beitrag sei in der Voraussetzung in den §. 7 des Gesetzes aufgenommen worden, daß, wie bisher, die steinernen Gebäude außerhalb der Kantonalanstalt versichert werden können, mithin die Staatsassekuranz nur auf einer schmälern Basis beruhen werde. Nachdem Sie aber gestern erkannt haben, daß die Gesammtheit der Gebäudebesitzer in die nämliche Versicherungsanstalt treten müsse, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sich die Beiträge in Zukunft weit günstiger als bisher gestalten werden; denn diese Anstalt muß in Zukunft, wie in ihrem Ursprunge, vorzüglich durch die Gebäude alimentirt werden, die im Verhältnisse zu der bezogenen Entschädigung ihren Beitrag leisten, und, wie es namentlich in den Städten der Fall ist, in einen großen Kapitalwerth fallen. Ich glaube, wenn wir die Gebäude der ersten Klasse, wie sie im Entwurfe vorgeschlagen ist (nämlich solche, die in Stein aufgeführt und mit Ziegeln oder Schiefern gedeckt sind, sowie von andern wenigstens 200 Fuß entfernt stehende), mit einem regelmäßigen Beitrage von ½ pro mille, sodann eine zweite Klasse, worin die von Holz gebauten und mit Ziegeln gedeckten Häuser begriffen wären, mit einem Beitrage von ¾ pro mille, ferner eine dritte Klasse, welche die von Holz gebauten und mit Schindeln oder Stroh bedeckten Häuser begreifen würde, mit einem Beitrage von ¼ = 1 pro mille, und endlich eine letzte Klasse, gebildet aus besonders feuersgefährlichen Gebäulichkeiten, mit einem Beitrage von ⁶/₄ = 1½ pro mille belegen würden, daß man so ziemlich die nothwendige Assekuranzsumme herausbringen könnte. Ich halte dafür, durch eine solche Vertheilung würde das Klassensystem durchaus der Billigkeit entsprechen. Dieses System muß namentlich den Besitzern steinerner Gebäude in den Städten und auch den oberländischen Amtsbezirken Saanen, Interlaken, Meiringen, Ober- und Niedersimmenthal, ebenso Konolfingen entsprechen; die Bewohner dieser Landesgegenden haben bisher einen im Verhältnisse zu der erhaltenen Entschädigung zu großen Beitrag geleistet, weil die Einen Besitzer von steinernen, die Andern von getrennt stehenden Gebäuden sind, und auch letztere in den obern Gegenden in der Regel weniger der Gefahr ausgesetzt sind als Gebäude in tiefer liegenden Gegenden mit andern Verhältnissen. Ferner wird nach meiner Ansicht im Entwurfe nicht die gehörige Rücksicht genommen auf solche Gebäude, in welchen feuersgefährliche Berufe ausgeübt werden. Ich möchte doch mit solchen Gebäulichkeiten, in welchen sich gefährliche Feuerstätten befinden, wie Schmieden u. dgl., einen Unterschied machen, und sie nicht mit hölzernen Häusern, die Schindel- oder Strohdächer haben, in eine dritte Klasse zusammenwerfen. Endlich bin ich so frei, meinen Antrag vorzüglich noch dadurch zu unterstützen, daß es mir scheint, er beruhe auf größerer Billigkeit als der §. 6, verbunden mit dem §. 7, welcher ein Kompensationssystem aufstellt, und zwar aus folgendem Grunde. Wenn bei diesem Systeme ein Dorf, z. B. Saanen, abbrennen sollte, so könnte dieses Dorf selbst, welches das Unglück erleidet, in einem spätern Jahre zu einem größern Beitrage verpflichtet werden, sofern der im §. 7 festgesetzte Beitrag von 1½ pro mille überschritten werden müßte. Ich finde aber, diejenigen, welche ein solches Unglück erleiden, seien am wenigsten im Falle, größere Beiträge zu leisten, und es scheint mir deßhalb am besten, ein System aufzustellen, wie ich es vorschlug, und das ich Ihnen zur Genehmigung empfehle.

Brügger, gewesener Regierungsstatthalter. Ich kann nicht begreifen, wie Herr Hiltbrunner ein Klassensystem billig finden kann, wie es vorgeschlagen wird und er selbst eines will, — wie ein Klassensystem, wobei der größte Theil der oberländischen Gebäude, die vorzüglich in Holz gebaut und mit Schindeln gedeckt sind, in die dritte Klasse zu stehen käme, dem Oberlande konveniren könnte, das scheint mir unbegreiflich. In mehreren Gegenden des Oberlandes, wenigstens im Amtsbezirke Oberhasle, weiß man seit Menschengedenken kaum, daß Häuser abbrannten, in welche der Blitz geschlagen, und nach einer vorgenommenen Berechnung, bezahlt das Oberland in den 30,000 Franken mehr an Beiträgen als seine Entschädigung beträgt. Wenn man dennoch ein Klassensystem einführen will, so hielte ich es für billig, wenigstens für das Oberland eine Ausnahme zu machen oder eine vierte Klasse für die Gebäude mit Strohdächern aufzustellen, um nicht das Oberland mit denselben in die gleiche Klasse zu versetzen.

Fischer im Eichberg. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht Herr Hilbrunner mich auf einen Umstand aufmerksam gemacht hätte. Ich wünsche nämlich die isolirt stehenden Gebäude, seien sie mit Stroh, Schindeln, Ziegeln oder Schiefern gedeckt, mit einem geringern Beitrage zu belegen, weil sie die am wenigstens gefährlichen sind, abgesehen von ihrer Bauart. Sollte ein solches Haus abbrennen, so beschränkt sich der Brand auf dasselbe. Hingegen in Ortschaften, wo die Gebäude näher beisammen stehen, ist darauf zu sehen, daß sie so wenig feuersgefährlich seien als möglich. Soll ein steinernes Haus, das viel mehr kostet und viel weniger feuersgefährlich ist als ein hölzernes, einen gleich großen Beitrag leisten? Unmöglich. Ferner bedenke man, welche Schwierigkeiten und oft Unglück beim Löschen entstehen können; darauf soll ebenfalls Rücksicht genommen werden. Was die Feuersgefährlichkeit der mit Stroh- oder Schindeldächern versehenen Häuser betrifft, so muß ich zu Gunsten des Strohdaches ein Wort anbringen. Es ist allerdings richtig, daß ein Strohdach, welches neu und trocken ist, außerordentlich leicht brennt, aber wenn es älter ist, so setzt sich allmälig Moos an, daß das Feuer lange lecken kann, bis es Nahrung findet. Auch dieß ist zu berücksichtigen, und ich könnte die Differenz zwischen Stroh- und Schindeldach nicht zu Gunsten des letztern entscheiden. Ich gebe also das zu bedenken, daß die isolirt stehenden Gebäude mit einem geringern Beitrage belegt werden, daß man hingegen unter denjenigen, welche in

größern oder kleinern Gruppen zusammenstehen, einen verhältnißmäßigen Unterschied in Betreff der Bauart mache, damit jeder ein Interesse habe, möglichst fest zu bauen.

v. Werdt. Wenn gestern nicht der Grundsatz der obligatorischen Assekuranz aufgestellt worden wäre, so hätte ich gegen das Klassensystem das Wort ergriffen; da aber dieser Grundsatz einmal aufgestellt ist, so finde ich, es sei auch Sache der Billigkeit, daß man das Klassensystem annehme und ich stimme dazu, wie es hier vorgeschlagen ist, aber unter der Bedingung, daß das dritte Alinea des §. 7 gestrichen werde.

Geißbühler. Wie Sie soeben hörten, nahm die Versammlung den Grundsatz der obligatorischen Assekuranz gestern an und es wurde dabei hervorgehoben, welche großen Vortheile aus diesem Systeme entstehen, indem man namentlich sagte, der größte Vortheil einer Brandversicherungsanstalt bestehe in einer möglichst großen Gesellschaft der Theilnehmenden ꝛc. Heute kommt ganz etwas anderes, heute sagt man: es ist nicht billig, ein Obligatorium allein zu haben, sondern weil man dieses aufstellte, so ist es billig, daß man noch ein Klassensystem hinzufüge. Wenn man eine solche Einrichtung trifft, sei es so oder anders, so halte ich dafür, der Vortheil, der durch das Obligatorium erreicht werden will, sei ziemlich beschränkt und namentlich möchte ich auf das im Entwurfe enthaltene System aufmerksam machen. Ich will zwar nicht behaupten, im Jahre 1853 oder 1854 könne diese oder jene Klasse in Vor- oder Nachtheil kommen, aber das werden Sie zugeben, daß es möglicherweise eine Klasse treffen kann, die vielleicht 8—10 oder noch mehr pro mille bezahlen muß. Ich erlaube mir deßhalb die Frage: ist es klug, etwas aufzustellen, wovon man nicht weiß, was die Zukunft bringt? Wenn ich ein Klassensystem aufstellen will, so möchte ich doch ein solches wählen, daß ich mir die Rechnung machen könnte und in dieser Hinsicht scheint mir diejenige des Herrn Hiltbrunner nicht so übel; ich will nicht sagen, daß ich mit seinen Zahlen gerade einig gehe. Ueberhaupt finde ich die Zahlen bei der Aufstellung solcher Klassen etwas unbillig und ich werde nie zu einer Klassifikation stimmen, so lange die Verhältnisse in der bisher vorgeschlagenen Weise reguliert werden sollen. Im §. 1 sagte man, der Zweck des Gesetzes sei, eine Assekuranzanstalt, die auf Gegenseitigkeit beruht, zu bilden, und nun machen Sie mit den §§. 6 und 7 diese Gegenseitigkeit illusorisch. Ich stimme daher einfach für Streichung der §§. 6 und 7. Es wurde freilich von einem Redner bemerkt, die Häuserbesitzer in den Städten verdienen eine billige Rücksicht, indem diese sehr selten einen Brandschaden erleiden und vortreffliche Löschanstalten haben. Daß man aus solchen Rücksichten gerne für ein Klassifikationssystem stimmt, begreife ich wohl, denn nach dem bisherigen Verfahren stehen solche Häuserbesitzer immerhin in einem großen Nachtheile gegenüber Andern. Aber ich möchte den Herren an's Herz legen, daß wenn man ein Obligatorium aufstellt, Jeder gezwungen wird, sich in eine Jacke zu fügen und bei dieser Lage der Dinge wäre es nicht billig, die Einen zu begünstigen, die Andern aber dem Zufalle der Zeit anheimzustellen. Wir wollen einander gemeinschaftlich helfen und sollte die Mehrheit dennoch für Aufstellung eines Klassensystems entscheiden, so möchte ich doch nicht ein solches, das die größte Unbilligkeit, die man aufstellen kann, zur Folge haben würde.

Steiger zu Riggisberg. Ich bin auch ganz der Meinung, wie der Herr Präopinant, daß man kein System aufstellen solle, welches die eine Klasse auf Unkosten einer andern begünstigen würde; aber gerade diese Begünstigung der einen Klasse auf Unkosten einer andern erfolgt, wenn man, nachdem Jeder gezwungen ist, in die Versicherungsanstalt zu treten, dennoch gar keine Rücksicht darauf nehmen will, inwiefern das Haus des Einzelnen der Gefahr mehr oder weniger ausgesetzt ist. Von dem Augenblicke an, wo wir keine Rücksicht hierauf nehmen wollen, stellen wir ein System auf, durch welches die eine Klasse der Eigenthümer, deren Gebäulichkeiten der Gefahr mehr unterworfen sind als diejenigen der Andern, auf Unkosten der Letztern begünstigt wird. Darin liegt gerade die Begünstigung der Einen auf Unkosten der Andern, welche Herr Geißbühler nicht will und die ich auch nicht will, weder zu Gunsten der Einen noch zu Gunsten der Andern. Darin, glaube ich, liegt der frappanteste Beweis, daß wir das Zwangssystem mit Unrecht annahmen. Hätten wir es nicht angenommen, so hätten wir sagen können: die Einen bezahlen mehr als die Andern; wem es nicht beliebt, dem steht es frei, in eine andere Anstalt zu treten. Aber vom Augenblicke an, wo wir dem Bürger nicht mehr diese Freiheit lassen, was geschieht? Man legt eine neue Steuer, nicht auf die Gesammtheit der Staatsbürger, sondern auf die Häuserbesitzer; ist sie eine gleichmäßige? Keineswegs, sondern sie lastet unverhältnißmäßig auf einem Theile der Staatsbürger zu Gunsten eines andern Theils, wenn nicht gewisse Rücksichten beobachtet werden. Ich führe nicht gerne die Verfassung im Munde, aber wenn man gestern behauptete, es liege im Geiste der Verfassung, das obligatorische Versicherungssystem einzuführen, so gebe ich zu bedenken, daß es gerade das Gegentheil ist und daß die Verfassung verlangt, die Steuerpflicht solle auf die Staatsbürger möglichst gleichmäßig vertheilt werden. Wenn Sie das obligatorische Versicherungssystem einführen und gar keine Rücksicht auf die Feuersgefährlichkeit der einzelnen Gebäude nehmen wollen, so stellen Sie nur eine Steuer auf, die für die Häuserbesitzer statt auf 2 vielleicht auf 3 pro mille gehen kann und ungleichmäßig vertheilt wird. Die Inkonvenienz, welche der Herr Präopinant in der Einführung eines Klassensystems erblickt, entgeht mir keineswegs und ich kann seine Bedenken gewissermaßen auch theilen, aber wenn es bei der Zwangsanstalt bleiben soll, so muß doch irgend eine Rücksicht beobachtet werden und ich glaube daher, es soll ja freilich, nachdem wir das obligatorische Versicherungssystem mit Mehrheit angenommen, konsequent mit diesem Beschlusse und um nicht im höchsten Grade unbillig zu werden, der Grundsatz zur Geltung kommen, bei der Bestimmung der Beiträge eine möglichst billige Berücksichtigung der Gefährlichkeit der Gebäude eintreten zu lassen. Ich glaube aber, wir sollen nicht die Klassen beibehalten, welche vorgeschlagen sind, sondern erlaube mir zu beantragen, es solle der Grundsatz einer möglichst billigen Berücksichtigung ausgesprochen und die Sache an die vorberathende Behörde zurückgewiesen werden, damit sie über die Ausführung der Details dieses Grundsatzes Vorschläge bringe.

Hofer zu Dießbach. Ich muß mich gegen jedes Klassensystem erklären. Es kommt mir gerade so vor, wie wenn man es fühlte, man habe gestern etwas gethan, das man heute nicht mehr thun möchte. Gestern erkannte man die Zwangsjacke, jetzt geht es an die Durchführung derselben. Ich möchte die Last nicht von der einen Schulter auf die andere legen, sondern daß Alle gleichmäßig tragen helfen, und spreche mich von diesem Standpunkte aus entschieden gegen jedes Klassensystem aus. Sollte man aber dennoch ein solches beschließen, so möchte ich auch ein anderes als dasjenige des Entwurfes und müßte mich alsdann der Ansicht des Herrn Brügger anschließen, der für die Strohdächer eine eigene Klasse aufstellen will.

Dr. v. Gonzenbach. Ebenso entschieden, als ich gestern für das System der obligatorischen Versicherung stimmte, ebenso entschieden stimme ich heute für das Klassensystem und zwar ganz aus den gleichen Gründen, wie gestern. Ich sprach mich gestern für das System der obligatorischen Assekuranz aus, weil ich es für das beste halte, um den Zweck zu erreichen, den man mit einem Assekuranzgesetze erreichen will, und ich hob namentlich die Lage der Bevormundeten hervor, indem ich sagte, der Staat habe nicht das Recht, dieselben in Gefahr zu setzen. Heute ist mein Raisonnement folgendes: Sie machen nicht ein Steuergesetz; würde es sich um ein solches handeln, so könnte ich Alles anhören, was man sagte; wenn Sie aber ein Assekuranzgesetz machen, so müssen Sie die Verhältnisse würdigen. Ist ein steinernes Haus in gleicher Gefahr, wie ein hölzernes? Fassen wir eine andere Assekuranz in's Auge, z. B. die der Schiffe: glauben Sie, es sei die Assekuranzsumme gleich, wenn ein Schiff von Calais nach Dower fahre oder von dort nach China oder Indien? sie sei gleich für ein altes, morsches, oder ein neues, starkes Schiff? Und bei Lebensversicherungen: glauben Sie, es seien

nicht die verschiedenen Altersstufen zu berücksichtigen? Daraus geht hervor, daß man offenbar Klassen machen muß, wenn Sie nicht unbillig sein wollen. Sie zwingen den Bürger, sich mit einer Entschädigung zu begnügen, die nicht dem vollen Werthe seines Schadens gleichkommt, und nun wollen Sie ihn noch zwingen, sein Eigenthum höher zu versichern, als die Gefahr, in der es steht, es erfordert? Das ist nicht billig. Ich wiederhole meine gestrige Behauptung: die größte Sicherheit liegt in der Ausdehnung des Kreises. Man muß hier den ganzen Staat im Auge behalten; für den Staat ist es ein Unglück, ob ein hölzernes oder ein steinernes Haus verbrennt, es sind dabei Alle gewissermaßen betheiligt uud darin gehe ich vom Klassensysteme, wie es im Entwurfe enthalten ist, insofern ab, als ich jeweilen durch die Gesammtheit den entstandenen Brandschaden decken lassen will und nicht nur die Theilnehmer der betreffenden Klasse. Allein für die Beiträge will ich Klassen aufstellen, und wenn Sie das nicht wollen, so begehen Sie meiner Ansicht nach eine Unbilligkeit. Von gegenseitiger Assekuranz kann man so kaum mehr reden, sondern Sie werden eine Brandsteuer dekretiren und zwar eine Progressivsteuer; diejenigen, die am wenigsten Gefahr laufen, am seltensten in Fall kommen, entschädigt zu werden, müßten am meisten bezahlen; dieß ist, ich wiederhole es, nicht billig. Mein Antrag geht also dahin, auch drei Klassen aufzustellen; wie ich sie eintheilen möchte, will ich jetzt noch, da dieß in die Detailberathung gehört, nicht sagen, jedenfalls anders als der Entwurf. Es nützt gar nichts, heute in diese Details einzutreten, sondern vor Allem muß dem Großen Rathe auf Grundlage der obligatorischen Assekuranz ein anderer Entwurf vorgelegt werden. Wie ich schon gestern bemerkte, haben andere Kantone hierin bereits Vorarbeiten gemacht; so z. B. Zürich, St. Gallen u. s. w. Viele Verhältnisse dieser Kantone gleichen den hiesigen vielfach, und ich wüßte gar nicht, warum man sich nicht dort erkundigen sollte, welches die dortigen Erfahrungen seien. Um die jährlichen Beiträge zu bestimmen, muß man zuerst erforschen, wie hoch sich durchschnittlich die jährlichen Brandschaden im ganzen Kanton belaufen haben; aber ich will annehmen, es werden von 100 Fr. in der ersten Klasse 10 Rp. gefordert, in der zweiten 15, in der dritten 20. Reicht dieß nicht hin, ist ein Zuschuß nothwendig, so würde ich denselben auf die drei Klassen wieder verhältnißmäßig gleich vertheilen, und dann glaube ich, könnte sich kein Mensch darüber beschweren. Wenn Einer ein feuergefährliches Gewerbe im Hause hat, das dieses und die Nachbarn alle Tage in Gefahr bringt, und die Andern sagen: wir wollen mit unsern steinernen Häusern auch Beiträge leisten, um dieser Gefahr möglichst auszuweichen, aber nicht so hohe, wie der Betreffende selbst, weil nicht die nämliche Gefahr bei uns vorhanden ist, so ist das nichts als billig. Ich bin überzeugt, daß der Große Rath, welcher gestern durch Aufstellung eines obligatorischen Assekuranzsystems für Alle sorgte, heute auch für den Einzelnen sorgen wird, indem er ein Klassensystem aufstellt, welches, wenn ich nicht irre, überall eingeführt ist, wo das System der obligatorischen Versicherung herrscht.

Bernard. Wenn man drei Klassen errichtet, wovon die beiden ersten diejenigen Gebäude enthalten, welche in Stein gebaut und mit Ziegeln oder Schiefern gedeckt sind, und diejenigen, welche nicht ganz in Stein gebaut, aber mit den nämlichen Stoffen gedeckt sind, so finde ich, daß es billig wäre, in die dritte Klasse die Gebäude aufzunehmen, welche, wie im Jura, in Stein erbaut, aber mit Schindeln gedeckt sind; ich stelle einen Antrag in diesem Sinne.

Lehmann, J. U. Ich halte dafür, nachdem die Verpflichtung aller Häuserbesitzer zum Eintritte in die Versicherungsanstalt beschlossen worden, sei die heutige Frage nicht mehr so besonders wichtig; denn ich nehme an, wenn das Assekuranzwesen einmal gehörig geordnet ist, die Steuern werden im Allgemeinen nicht so hoch werden, daß einzelne Klassen dabei unverhältnißmäßig betheiligt werden. Es fragt sich aber namentlich, wenn man ein Klassensystem will, ob man ein solches vorziehe, wie es Herr v. Gonzenbach vorschlug, oder eines nach dem Entwurfe. Wollen wir ein Klassensystem nach dem Entwurfe, so glaube ich nicht, daß es oft in Anwendung komme; denn wenn die Mißbräuche, die wir bisher zu beklagen hatten, künftig vermieden werden, wenn die Leute ihre Gebäude nicht mehr für die volle Schatzungssumme versichern können, so werden nach meiner Ansicht auch die zu leistenden Beiträge vermindert. Wenn ich in meiner Erwartung weiter gehen kann, daß auch die bisherigen Uebelstände in der Mobiliarversicherung beseitigt werden, so ist das wieder ein Hauptgrund, daß im Allgemeinen die Steuern nicht mehr so hoch werden. Stellen wir also ein System auf, wie es der Entwurf festsetzt, so kommen wir selten dazu, zu den einzelnen Klassen Zuflucht nehmen zu müssen; allein ich glaube, daß in diesem Falle die Städtebewohner, welche sonst im Nachtheile wären, im §. 4 einen Anhaltspunkt finden, denn in den Städten sind die Häuser gewöhnlich nicht so verschuldet als auf dem Lande. Nach dem §. 4 darf kein Gebäude für mehr als $^8/_{10}$ des Schatzungswerthes versichert werden, aber das zweite Alinea fügt noch folgende Vorschrift hinzu: „Dagegen steht es den Hausbesitzern, welche nicht nach §. 5 zur Theilnahme an der Anstalt verpflichtet sind, frei, ihre Gebäude für weniger als $^8/_{10}$ des Schatzungswerthes versichern zu lassen." (Der Herr Berichterstatter macht den Redner darauf aufmerksam, daß diese Bestimmung durch Einführung des obligatorischen Versicherungssystemes wegfalle, worauf derselbe fortfährt wie folgt:) In diesem Falle will ich diesen Punkt nicht weiter ausführen, sondern schließe mich der Ansicht des Herrn Geißbühler an, daß keine Klasse stark belastet werden möchte; es könnte dieß zu bedenklichen Konsequenzen führen und ich könnte daher dem Klassensysteme, wie es vorgeschlagen wird, auch nicht beitreten. Wenn nicht die Unbilligkeit gegen die Städte zu groß und die Beiträge ermäßigt werden sollten, so hätte ich das Klassensystem ebenfalls gerne fallen lassen, weil es zu bedeutenden Verwicklungen führen würde. Wie Sie hören, sind darüber die Ansichten sehr verschieden; zudem glaube ich, die Ausführung eines solchen Systems sei auch sehr schwer und wenn wir mit den Beiträgen $1^1/_2$ pro mille nicht übersteigen müssen, so wären die Folgen nicht so bedenklich, wenn man davon abginge. Ich lasse mich gerne belehren, aber wenn es nicht zu gefährlich ist, so möchte ich das Klassensystem fallen lassen.

Scholl. Warum legt uns die Regierung dieses System vor? Ich vermuthe, weil das bisherige schlecht ausgefallen sei und von vielen Seiten Klagen laut wurden, verbunden mit dem Begehren eines andern Systemes. Worauf beruht der vorliegende Entwurf? Ich glaube, es seien namentlich drei Hauptpunkte, auf die er sich stützt: der Grundsatz der Gegenseitigkeit, derjenige der Freiwilligkeit der Versicherung und endlich das System der Klassifikation. Das bisherige Versicherungssystem beruhte auf den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Gegenseitigkeit, von Klassifikation wußte man nichts. Wenn man nicht gewisse Klassen aufstellt, so möchte ich fragen, ob man nicht das alte System habe, ob wir nicht gezwungen seien, nach dem bisherigen schlechten Systeme unsere Gebäude versichern zu lassen? So verstehe ich den gestrigen Beschluß, wenn die Klassifikation heute nicht beliebt werden sollte. Ich stimme daher mit voller Ueberzeugung zum Klassensysteme und stelle den Antrag: da die Regierung sich mit dem Entwurfe ohnehin noch beschäftigen muß, so spreche sich die Versammlung nur allgemein über den Grundsatz der Klassifikation aus und die betreffenden Paragraphen seien in dem Sinne an den Regierungsrath zurückzuweisen, daß er den geäußerten Wünschen möglichst Rechnung trage. Was den Antrag des Herrn v. Gonzenbach betrifft, so pflichte ich demselben bei; übrigens haben wir uns vorderhand nur mit dem §. 6 zu befassen.

Aubry. Erlauben Sie mir hier zu sagen, wie sich die Sache in der Kommission zugetragen hat. Als dieselbe sich damit beschäftigte, so sprach sie sich ungefähr einstimmig für ein Klassensystem aus. Die Kommission wollte nicht unbillig sein, sondern so gerecht und billig als möglich, vermittelst der Klassifizirung im Verhältniß zu den Gefahren des versicherten Gegen-

standes. Man befragte zu diesem Zwecke die dahin einschlagenden Gesetze der Nachbarkantone, dasjenige des Kantons Neuenburg, wo ungefähr das nämliche geschieht, was Ihnen hier vorgeschlagen wird. Die Schwierigkeit liegt darin, zu wissen, wie mit dem Klassensystem dieser Zweck erreicht werden solle; denn der Arme ist am meisten der Gefahr ausgesetzt, und dieser soll erleichtert werden. Vermittelst der obligatorischen Versicherung kömmt man ihm zwar zu Hülfe, wenigstens auf indirekte Weise. Meiner Ansicht nach hätte man offenbar Unrecht, die Klassifizirung zu bestreiten, man sollte sie vielmehr ausdehnen, so wie es schon vorgeschlagen worden. Es genügt, wenn die Regierung weiß, daß der Große Rath ein Klassensystem will, damit sie uns einen auf dieses System basirten Gesetzentwurf vorlegen könne. Was den Gegenstand an sich betrifft, so fehlt meiner Ansicht nach eine Klasse, nämlich diejenige, auf welche schon Herr Bernard hingewiesen hat, da in dem Jura unsere ältesten Häuser in Stein gebaut sind, und es sehr selten ist, daß Feuer darin ausbricht. Ich unterstütze deßhalb den von Herrn Bernard gestellten Antrag, welcher dahin geht, daß eine besondere Klasse für die alten Gebäude errichtet werde, welche oft nicht einmal einen Schornstein haben. Die seit langen Jahren gemachte Erfahrung bestätigt das Gegründete des Antrags des Herrn Bernard, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, dessen Erheblichkeit zuzugeben, da es der Gerechtigkeit gemäß ist. Das Nothwendigste ist, daß Vorsichtsmaßregeln ergriffen werden gegen die Leichtigkeit, Mobilien, die oft gar nicht vorhanden sind, im Kanton oder im Auslande versichern zu können, womit ein so großer Mißbrauch getrieben wird.

Wildbolz. Der Große Rath will gewiß nichts anderes als etwas Gerechtes. Es wurde soeben mit schlagenden Worten dargethan, daß wenn Sie unter dem nun einmal beschlossenen obligatorischen Versicherungssysteme kein Klassensystem einführen wollen, eine Unbilligkeit daraus entstehe; ich erlaube mir beizufügen, daß die Brandassekuranzsteuer alsdann um so ungerechter werden müßte, weil (wie es doch bei der Vermögenssteuer gestattet wird) die Schulden dabei nicht in Abzug gebracht werden könnten. Ich setze voraus, so etwas wollen Sie nicht und wenn man dieß nicht will, so muß man nothgedrungen für ein Klassensystem stimmen. Ich stimme deßhalb in erster Linie für ein solches; hingegen fielen mir die Uebelstände ebenfalls auf, welche das System des Entwurfes zur Folge hätte. Dabei sehe ich die große Schwierigkeit ebenfalls ein, namentlich bei den Aeußerungen, welche wir bereits hörten, ein gerechtes und billiges System aufzustellen, und man mag es einmal machen, wie man will, so wird die eine oder andere Gegend dennoch finden, sie sei im Nachtheile. Ich erlaube mir zu dem Ende, wenn man ein Klassensystem zu schwierig fände, den Gedanken zur Sprache zu bringen, ob es nicht möglich wäre, den gleichen Zweck, welchen man mit einem Klassensysteme erreichen will, durch den Modus zu erreichen, den Herr Stadtseckelmeister Tscharner vorschlug, doch in etwas anderer Art. Mir scheint nämlich, wenn man bei demjenigen bleibe, was Herr Tscharner vorschlug, daß Jeder sich versichern lassen könne, wie er wolle, so würde der Grundsatz des Obligatoriums auf der andern Seite gleichsam illusorisch gemacht; warum? Der Eine würde sein Gebäude nach der Gefahr versichern lassen, in der es schwebt, während der Andere, der nichts zu risquiren glaubt, sich um so viel als nichts versichern ließe. Weil Jeder verpflichtet ist, in die Anstalt zu treten, so würde er sein Haus um etwas versichern lassen; aber angenommen, dasselbe wäre 20,000 Fr. werth, so ließe er es vielleicht, um dem Gesetze zu entsprechen, für 1000 Fr. in die Assekuranz aufnehmen. Zu einem solchen Verfahren könnte ich nicht handbieten, hingegen scheint mir, wie man auf der einen Seite ein Maximum ($^8/_{10}$) festsetzt, über welches die Versicherung nicht hinausgehen dürfe, damit der Betreffende selbst ein Interesse dabei habe, so sollte auf der andern Seite ein Minimum aufgestellt werden, unter welchem man nicht versichern könne. Wir wollen annehmen, das Maximum würde auf $^2/_3$ festgesetzt, so würde das Minimum etwa auf $^1/_3$ bestimmt und dem Betheiligten überlassen, bis auf das Maximum zu gehen oder nicht. So würde der Zweck doch erreicht, den man im Auge hat, es würden alle Gebäude in die Assekuranz aufgenommen, Alle würden einander die Last tragen helfen und doch wäre ein Maß festgesetzt, daß Keiner unter einem gewissen Verhältnisse sich der Versicherung entziehen könnte. Das ist ein Gedanke, den ich der Versammlung mitzutheilen mir erlaubte; einen Antrag stelle ich nicht, aber bei der Schwierigkeit, mit welcher die Sache verbunden ist, wäre es ein Ausweg.

Mühlheim. Ich ergreife das Wort nur, um einen Irrthum zu berichtigen, der sich in der Versammlung zu verbreiten scheint. Herr von Gonzenbach und ebenso der Herr Berichterstatter scheint von der Ansicht auszugehen, daß durch das gestern beschlossene obligatorische Versicherungssystem alle Häuserbesitzer verpflichtet seien, ihre Gebäulichkeiten um $^4/_5$ der Schatzungssumme in die Versicherungsanstalt aufnehmen zu lassen. So verstand ich gestern die Sache nicht, sondern wie ich dieselbe auffasse, wurde gestern beschlossen, alle Häuserbesitzer seien zum Eintritte in die Anstalt verpflichtet, es sei ihnen untersagt, sich anderswo versichern zu lassen, aber über das Maß der Verpflichtung wurde nichts beschlossen. Daher glaube ich, die Anschauungsweise des Herrn Stadtseckelmeister Tscharner sei eine ganz richtige. Es wurde gesagt, man wolle nichts Ungerechtes, man wolle keine Klasse drücken; auch ich will es nicht. Ich bin dessen froh, daß andere Redner nachgewiesen haben, wenn man von einem Klassensysteme abstrahire, daß von einer Ungerechtigkeit gegen die Städtler keine Rede sei. Machen wir uns keine Illusion über die Entstehung der Brände, daß in $^7/_{10}$ von allen Fällen, wo die Ursache unbekannt ist, die Absicht der Eigenthümer selbst die Schuld davon trägt. Ich habe die innigste Ueberzeugung, wenn wir die Beschränkungen durchführen, welche der Entwurf in Betreff der Versicherungen vorschlägt, so werde es gelingen, dem schmählichen Unwesen den Riegel zu stoßen, und es dahin zu bringen, daß die Beiträge $1^1/_2$ pro mille selten übersteigen. Herr von Gonzenbach schlägt einen ganz andern Maßstab der Klasseneintheilung vor und bemerkte, wenn man nicht ein ähnliches System annehme, so führen wir eine Progressivsteuer ein. Ich sagte schon bei einem frühern Anlasse, daß ich vor einer Progressivsteuer nicht erschrecke, daß wir noch einmal dazu kommen werden, aber eine Progressivsteuer, deren Last auf den Strohdächern ruht, will ich nicht. Gestern bemerkte der Herr Berichterstatter, der Amtsbezirk Courtelary sei derjenige, welcher am meisten Entschädigung bezogen habe. Ich kenne diesen Bezirk auch einwenig; in St. Immer, das eine beträchtliche Summe bezog, befindet sich kein Strohdach. Was kann nun erfolgen? Daß im Falle von Bränden bei Häusern, wie sich solche in den Städten befinden, ein Brandschaden entsteht, der in die Millionen geht. Wie wollen wir denselben decken? Nach dem Vorschlage des Herrn von Gonzenbach fällt auf die erste Klasse 10 Rappen per 100 Fr., auf die letzte Klasse das Doppelte. Denken Sie sich den Fall, es sei ein solcher Schaden von einer Million entstanden und er werde nach diesem Maßstabe gedeckt, wird da nach dem Grundsatze der Gerechtigkeit und Billigkeit verfahren? Wird die Last nicht in weit höherm Maße von Gebäuden getragen, die mit Stroh oder Schindeln gedeckt sind? Herr Gonzenbach schüttelt zwar den Kopf, nach meiner Ansicht aber ist es so, daß er dasjenige erreicht, was er nicht erreichen will, nämlich eine Progressivsteuer, die vorzugsweise den verschuldeten Besitzer trifft. Nachdem nun Herr Stadtseckelmeister Tscharner selbst gefunden hat, er, der die Verhältnisse der Städte gewiß gut kennt, es liege nicht etwas so Ungerechtes vor, wenn man auch von einem Klassensysteme abstrahire, wenn man die Häuserbesitzer nicht zwinge, zu einem bedeutenden Werthe zu versichern, so kann ich gut von einem Klassensysteme abstrahiren, ohne mir den Vorwurf machen zu müssen, als habe ich dadurch eine nicht zu verantwortende Ungerechtigkeit gegen die Städte begangen. Man sagte ebenfalls, wenn nicht ein Klassensystem eingeführt werde, so werde der gestrige Beschluß illusorisch. Wir haben einen Regulator, der das Verhältniß bestimmt, das Verbot, bei einer andern Gesellschaft sein Gebäude zu versichern. Ich stimme daher gegen die Aufnahme eines Klassensystems.

Botteron. Die Klassifikation der Gebäulichkeiten ist eine nothwendige Konsequenz des gestrigen Beschlusses, und zwar

möchte ich nicht eine Klassifikation, wie sie der Entwurf aufstellt, sondern eine solche, wie sie Herr v. Gonzenbach vorschlug. Ich möchte nicht eine Bestimmung, worin es hieße, daß diejenige Klasse, welche den größten Feuerschaden habe, den Aufschlag zu tragen habe, dadurch würde der Zweck der Anstalt verfehlt. Welches ist deren Zweck? Den Kreis der Versicherungen so viel als möglich auszudehnen, das Versicherungskapital statt auf 200 auf 500 — wenn es möglich ist auf 1000 Millionen zu bringen und dazu hilft das Verhältniß, daß die eine Klasse der andern einen gleichmäßigen Beitrag gebe, um Demjenigen zu helfen, der das Unglück hat, sein Haus in Flammen aufgehen zu sehen. Es wurde angeführt, man sollte das alte Verhältniß beibehalten. Das bisherige Gesetz enthielt indirekt ein Klassensystem, indem es Jedem freisteht, sein Gebäude für 1000 — 10,000 oder 20,000 Fr. zu versichern. Das ist nicht der Zweck, den ich erreichen möchte. Ich sage: möglicherweise verbrennt mein Haus, möglicherweise nicht; sollte sich der Unfall ereignen, so willst du auch die versicherte Summe, nämlich $^8/_{10}$, wie es der Entwurf feststellt, wieder zu erhalten suchen. Wenn ich das Haus für 30,000 Fr. versicherte, so erhalte ich so viel zurück; versicherte ich es aber nur für 1000 Fr., so habe ich in 100 Jahren vielleicht so viel an Beiträgen daran abbezahlt, und bekomme also nichts, wenn es abbrennt. Man führte das St. Immerthal als Beispiel an und bemerkte, es seien dort meistens steinerne Häuser und doch sei der Brandschaden in letzter Zeit sehr bedeutend gewesen. Man muß die Frage in Betracht ziehen: warum mußte man große Summen bezahlen? Es befinden sich in jener Gegend Häuser, die 100,000 Fr. und viel mehr kosten; es kann im alten Kantone ein Dörfchen mit Strohdächern verbrennen, es schadet nicht so viel, als wenn ein einziges Haus im St. Immerthale verbrennt. Warum brennt es dort viel? Es gibt viele Häuser, in welchen mehrere Feuerstätten sind, in welchen eine Menge Familien wohnen, und ihre Industrie treiben; sie arbeiten Tag und Nacht, sie faulenzen nicht, wie an vielen andern Orten im Kantone. Nun hörte man auch die Besorgniß äußern, wenn eine Klassifikation der Gebäulichkeiten eingeführt werde, so werde dadurch der Arme, der Tauner benachtheiligt. Dieser Einwendung gegenüber möchte ich fragen: ist der Arme, der Tauner im Jura nicht im Nachtheile, wenn kein Klassensystem eingeführt wird? Im Jura muß er ein steinernes Haus bewohnen, das mit Ziegel oder Schiefern gedeckt ist, währenddem im alten Kantone, im Seelande und im Oberlande reiche Bürger, die eine halbe Million besitzen, oft Häuser mit Schindel- oder Strohdächern haben. Gerade die armen Leute im Jura würden daher durch Nichteinführung einer Klassifikation sehr benachtheiligt und ich stimme deßhalb für eine solche.

Geiser, Oberst. So wie man Anno 1834 das jetzt bestehende Brandassekuranzgesetz berieth, so rief auch die vorliegende Frage einer einläßlichen Diskussion, in welcher sich die Gründe für und gegen bekämpften; am Ende siegte das ältere System, indessen fand auch der Grundsatz Anklang, daß Häuser, die weniger feuersgefährlich sind, für eine beliebige Summe versichert werden können. Ich hörte darüber nicht klagen, obwohl man große Beiträge leisten mußte. Wir haben gestern den Beschluß gefaßt, das obligatorische Versicherungssystem einzuführen. Es wurden so viele Gründe für und gegen dieses System angeführt, daß es schwer hielt, sich zu entscheiden; indessen glaubte ich wegen bestehender Verträge gegen das System der obligatorischen Versicherung stimmen zu sollen, doch kann ich mich gut darin schicken, wenn es auch anders beschlossen wurde. Heute haben wir über das Klassensystem zu entscheiden. (Der Redner wird an dieser Stelle nicht deutlich verstanden; der Schluß seines Votums lautet, wie folgt:) Wenn es auch einigermaßen zweifelhaft scheint, ob der §. 4 angenommen werde, so glaube ich doch, es werde nichtsdestoweniger der Behörde gelingen, eine Vorschrift aufzustellen, welche diesen Paragraphen ersetzen kann. Nach allem, was bereits angebracht wurde, muß ich finden, daß die Aufstellung eines Klassensystems, ungeachtet der Gründe, welche dagegen angebracht wurden, und daß es nicht unsern Ansichten und volksthümlichen Einrichtungen gemäß ist, nicht zulässig sei. Ich stimme also gegen ein Klassensystem; hingegen finde ich es ebenfalls zweckmäßig, gegenüber der Mobiliarassekuranz eine möglichst strenge Aufsicht zu üben.

Gygax. Wenn man der heutigen Verhandlung mit einiger Aufmerksamkeit zuhörte, so kam man fast zu dem Schlusse, Jeder spreche für sein Interesse: die Bewohner der Städte und die Besitzer steinerner Häuser wollen die Klassifikation auf Unkosten der Schindel- und Strohdächer, während die Eigenthümer der letztern keine Klassifikation auf Unkosten der steinernen Häuser einführen wollen. Mir gefiele, wenn man überhaupt eine Klassifikation will, diejenige des Entwurfes am besten, denn dieser enthält ein System, das in der Folge keine Klassifikation enthält. Ich bin überzeugt, wenn das neue Gesetz in Kraft tritt, daß wir höchst selten, fast nie dazu kommen werden, mehr als $1^1/_2$ pro mille beziehen zu müssen, um so seltener, wenn wir allfällig gegenüber der Mobiliarassekuranz noch bessere und sicherndere Bestimmungen aufstellen können. Am wenigsten möchte ich, daß die §§. 32 und 22 des alten Gesetzes beibehalten würden; nach diesen Paragraphen könnte man ein Haus, das 20,000 Fr. werth ist, für 2000 Fr. versichern lassen. So machte man es bisher in der Stadt Bern. Diejenigen, welche ihre Gebäude nicht für den ganzen Werth versichern wollten, ließen nur den Estrich in die Anstalt aufnehmen, denn dieser kann ebensogut in Feuer aufgehen, als anderwärts. Wenn man es aber auch in Zukunft in dieser Weise forttreiben könnte, so wäre es gegen den gestrigen Beschluß. Herr Botteron ereiferte sich sehr gegen die Strohdächer im alten Kanton, indem er sagte, es können lange solche verbrennen, ein ganzes Dorf derselben sei nicht so viel werth als im St. Immerthale ein einziges Haus. Das ist just der Grund, warum die Bewohner des St. Immerthales so viel Entschädigung beziehen, weil, wenn dort ein einziges Haus verbrennt, ein größerer Schaden entstehen kann, als wenn anderswo ein halbes Dörfchen in Flammen aufgeht, und dennoch dringt Herr Botteron auf Einführung eines Klassensystems. Nach seinem Vortrage sollte man annehmen, es befinden sich in dieser Gegend ein Dutzend oder noch mehr Feuerstätten und Küchen in einem einzigen Hause und da werde Tag und Nacht gefeuert; da faulenze man nicht so, wie in andern Gegenden des Kantons, sagt Herr Botteron. Wenn dieses der Fall ist, so sollten die betreffenden Gebäude auch im Verhältnisse zu ihrer Gefahr versichert werden. Herr Gonzenbach behauptet, man sei im Begriffe, ein Steuergesetz zu machen. Ja, es ist ein solches, die Sache hatte bisher den Namen Brandsteuer; nach der Ansicht des Herrn Gonzenbach stellen wir eine Progressivsteuer für die Städtler auf. Wir haben es heute nicht mit einem politischen, sondern mit einem materiellen Gesetze zu thun. Ich bin überzeugt, wenn wir ein politisches Gesetz zu behandeln hätten, so würde man vorsichtiger sein und sagen, man dürfe die gelben Kutten und Strohdächer nicht drücken, man solle Stadt und Land zu vereinigen suchen u. dgl. Ich stimme gegen das System der Klassifikation, aber wenn man dennoch eine solche will, so ziehe ich diejenige vor, welche der Regierungsrath vorschlägt.

Tscharner zu Kehrsatz. Die heutige Diskussion belehrt mich je länger desto mehr, wie leicht es ist, etwas abzuschaffen und wie sich dann die Schwierigkeit zeigt, etwas Besseres an dessen Stelle zu setzen. Gestern stimmte ich nicht für das System der obligatorischen Versicherung, weil ich hoffte, man könne mit der Erfahrung einer Reihe von Jahren bei der Aufstellung eines neuen Brandassekuranzgesetzes dennoch ein billiges Verhältniß erreichen. Obschon viele Argumente gegen das frühere Versicherungssystem angeführt wurden, so fand man im Allgemeinen, es liege im Interesse des Staates und es entspreche unsern republikanischen Verhältnissen besser, nicht in Klassifikationen einzutreten, wobei die eine oder andere Klasse der Bürger belästigt würde; und das finde ich noch jetzt. Gestern legte man Allen eine Zwangsjacke an, welche den Einen zu eng, den Andern zu weit sein wird und ich finde es besser, sie drücke die Dicken als die Dünnen. In einer republikanischen Staatsordnung sollte man sich gegenseitig zu helfen suchen und eher dahin trachten, die Steuern zu erleichtern, denn das ist auch

eine Steuer, um welche es sich nun handelt. Wir sollen so viel als möglich Alle daran mithelfen zu tragen und diejenigen, welche breitere Rücken haben, sollen etwas mehr tragen als diejenigen mit schmälern Rücken. Was die Feuersgefährlichkeit betrifft, so ist es nicht ganz richtig, wenn man sagte, es sei weniger Gefahr in den Städten vorhanden, wo mehr steinerne Gebäude seien. Je mehr Feuerstätten in einem Hause sind, desto größer ist die Gefahr und diese erscheint keineswegs als gering, wenn ein Haus bis in die obersten Dachkämmerchen mit Leuten angefüllt ist. Ich erinnere an die Brunngasse, an die Metzgergasse ꝛc. in Bern. Je mehr ich die Sache überdenke, desto schwieriger kommt mir das Klassensystem vor und namentlich die Ausführung des gestrigen Beschlusses. Ich hörte Dinge, die geeignet sind, einem das ganze Klassensystem zu verleiden. Ich hörte sagen, um der Zwangsjacke loszukommen, werden Verträge auf so und so viel Jahre, auf 10—15 Jahre geschlossen. Daraus mögen Sie abermals sehen, wie schwierig es ist, an einem Gebäude zu rütteln und an seiner Stelle ein anderes aufzubauen. Nach Erwägung aller Umstände möchte ich ganz besonders im Interesse der ärmern Klassen dermalen von einem Klassifikationssysteme abstrahiren. Wenn es in Ihrem Willen liegt, dennoch ein solches System einzuführen, so dürfte es billig sein, nur diejenigen Gebäude, seien es steinerne oder hölzerne, mit einer höhern Gebühr zu belegen, welche beisammen stehen. Ich halte es daher für besser, man bleibe bei der einfachen Zwangsjacke; ich sehe wohl, sie wird bald einmal Risse bekommen. Ich stimme gegen das Klassensystem.

Fellenberg. Es scheint aus der Diskussion hervorzugehen, daß die Einführung eines Klassensystems mit großen Schwierigkeiten verbunden sei, doch erblicke ich eine sehr natürliche Art, Klassen einzurichten, im Vorschlage des Hrn. Wildbolz, nämlich eine Art von Selbstschatzung. Es weiß Jeder selbst viel besser, welcher Feuersgefahr sein Haus ausgesetzt ist, als es von der Regierung oder vom Großen Rathe bestimmt werden kann. Es kann steinerne Häuser geben, die man für sicher hält, die aber vermöge ihrer Einrichtung der Gefahr sehr ausgesetzt sind, wie Hr. Botteron bereits darauf hinwies; dagegen kann es Häuser mit Schindeln oder Strohdächern geben, die viel weniger der Gefahr preisgegeben sind, als man nach ihrer Bauart schließen sollte. So glaube ich, liege in der Schatzung, bei welcher Jeder selbst seine Gefahr ermessen würde, eine Art Klassifikation und zwar die richtigste. Deßhalb möchte ich von einem Klassensysteme abstrahiren und dafür die Selbstschatzung aufnehmen, nicht so unbedingt, wie Hr. Stadtseckelmeister Tscharner sie empfiehlt, sondern durch Feststellung eines Minimums neben dem im Entwurfe stehenden Maximum beschränkt.

Karlen zu Erlenbach. Ich stimme ebenfalls entschieden gegen die Einführung eines Klassensystems. Diejenigen, welche sagen, es sei ungerecht und unbillig, wenn nicht ein Klassensystem aufgestellt werde, machen sich eine irrige Vorstellung von der Sache, denn wenn man zu klassifiziren beginnt, so verirrt man sich in solche Unbilligkeiten, daß man bald davon zurückkommt und es der Billigkeit am nächsten findet, von einem Klassensysteme zu abstrahiren. Es wurde mehrfach bemerkt, das Oberland habe seit Jahren Tausende mehr bezahlt als es bezog, und doch ist das Oberland mit hölzernen Häusern übersäet; die Feuersgefahr ist also dort nicht so groß. Wir wohnen in hölzernen Häusern, die nicht so viel werth sind und nicht so großen Schaden verursachen, wenn eines brennt; hingegen wenn hier ein Haus abbrennt, so geht es in das Kapital. Ich glaube daher, die Ungerechtigkeit sei nicht so groß, wenn man kein Klassensystem einführt, als wenn man zu klassifiziren anfängt, und gesetzt, es würde eine Progressivsteuer eintreten, wie Hr. Gonzenbach befürchtet, so wäre es doch nicht so unbillig, wie man glaubt; am Ende gleicht sich alles wieder aus.

Dr. v. Gonzenbach. Erlauben Sie mir noch ein paar Worte über eine Aeußerung, welche im Laufe der Diskussion fiel. Hr. Mühlheim sagte nämlich, er sei nicht erschrocken vor der Progressivsteuer, aber er wolle nicht eine Progressivsteuer, wie ich sie wolle, für die Armen, sondern er wolle sie für die Reichen. Ich will die Progressivsteuer weder für die Armen, noch für die Reichen, aber was ich will, ist eine progressive Assekuranz und ich möchte eine Frage an den betreffenden Redner über die Verhältnisse des Seelandes stellen. Dort hat man es mit Wasserschaden mehr noch als mit Feuerschaden zu thun: kommt es dort aber Jemanden in den Sinn, Güter, die nicht dem Wasserschaden ausgesetzt sind, mit gleichen Leistungen zu beschweren, wie solche, die im Bereiche der nächsten Gefahr sind? Kommt es Jemanden in den Sinn, den Bauern, welcher an den Fluß anstößt, mit Arbeiten an Dämmen, Wuhren u. s. w. gleich zu halten, wie denjenigen, welcher mit seinem Gute 4—6 Stunden weit davon entfernt ist? Nein, sondern derjenige, welcher der größern Gefahr ausgesetzt ist, muß mehr leisten als derjenige, welcher nicht in dieser Gefahr steht. Dort hat nicht der Staat die Verhältnisse regulirt, sondern die Vernunft. Ich sage daher: wenn Sie an Ihrem gestern gefaßten Beschlusse festhalten wollen, so thun Sie es nicht stückweise, sondern vollständig; man soll nicht einzelne Stücke aus der Gesetzgebung herausreißen, sondern das Ganze im Zusammenhange behandeln; dieß führt mich auf einen andern Punkt. Hr. Mühlheim will zwar keine Klassen, aber er will jedem Einzelnen gestatten statt mit dem ganzen Haus nur mit einem Theil desselben in die Assekuranz zu treten, so daß einer, der ein Haus von 100,000 Fr. Werth hat, es nur zu 10,000 Fr. assekuriren könnte. Meiner Ansicht nach tauscht er ein mageres miserables Geislein an eine schöne Kuh und wenn Sie berechnen wollen, wie viel die steinernen Häuser an die Assekuranzgebühr bezahlen, so werden Sie sehen, daß alle diese Gespenste und die Angst, als seien die Häuserbesitzer der untersten Klassen am gedrücktesten, gehaltlos sind. Wenn Hr. Karlen sagt, die Feuersgefahr sei bei den hölzernen Häusern nicht so groß, wie man sich vorstelle, so mag man bei Feststellung der Klassen die gemachten Erfahrungen zu Rathe ziehen. Warum spricht man aber von „feuersgefährlichen" Gewerben? Eben weil sie mit einer größern Feuersgefahr verbunden sind und es ist vom Standpunkt der gegenseitigen Assekuranz gewiß nicht gleichgültig, ob Feueressen, Gewerbe, die Vitriol u. dgl. verwenden, in einem Hause sich befinden, oder ob darin ein Milchkeller ist. Diese Verhältnisse können wir indessen jetzt hier nicht richtig festsetzen, sondern überlassen wir es der Regierung die Erfahrungen zu Rathe zu ziehen. Hr. Karlen bemerkte: wir, in unsern hölzernen Hütten laufen nicht so große Gefahr und wenn eines brennt, so geht nicht so viel hin als bei einem steinernen Hause! Ich habe das Hüttchen gesehen, in welchem Hr. Karlen wohnt, es wird auch ordentlich viel kosten, allein ich wiederhole: die steinernen Häuser, wenn sie mit der ganzen Schatzungssumme in die Anstalt treten müssen, bezahlen den größten Theil der jährlichen Beiträge und die hölzernen Häuser nicht so viel und wenn diese auch 15 Rappen bezahlen statt 10, so sind sie noch wohl daran. Ich stimme daher noch einmal mit voller Ueberzeugung für das Klassensystem und wenn Sie nicht ein solches aufstellen, so schaffen Sie, ich wiederhole es, eine Progressivsteuer; ich halte die Aufstellung eines Klassensystems für eine nothwendige Folge Ihres gestrigen Beschlusses.

Mühlheim. Ich will nicht versuchen, einem so gelehrten Redner entgegenzutreten, doch erlaube ich mir den Wunsch zu äußern, der Herr Präopinant möchte durch ein Rechnungsexempel nachweisen, daß aus dem vorgeschlagenen Klassensysteme kein Schaden für die verschuldeten Klassen der Häuserbesitzer erwachse. Man versuchte diesen Nachweis von verschiedenen Seiten, aber er gelang nicht, weil namentlich ein Faktor nicht in Anschlag gebracht wurde. Ich weiß nicht, ob ich mich irre, indessen bin ich gar nicht eigensinnig und kann mich einem Klassensysteme anschließen, insofern eine Ungerechtigkeit gegen die Stadtbewohner in der Nichteinführung desselben liegen sollte, aber unter der bestimmten Voraussetzung, daß absolut jeder Häuserbesitzer verpflichtet sei, um den vollen Werth, den das Gesetz zuläßt, in die Anstalt zu treten. Wenn der gestrige Beschluß diesen Sinn hat, so kann ich ja freilich zu einem Klassensysteme handbieten; nur möchte ich dann, wenn es Hrn. v. Gonzenbach nicht gelingt,

durch ein Rechnungsexempel nachzuweisen, daß die ärmern Klassen bei seinem Systeme nicht in Nachtheil kommen, lieber zum Systeme des Entwurfes stimmen als zu demjenigen des Hrn. v. Gonzenbach.

Herr Berichterstatter. Ein altes Sprichwort sagt: la critique est aisée, et l'art est difficile. Man mag es einrichten, wie man will, so wird jedes System seine Mängel haben. Bei Erörterung der vorliegenden Angelegenheit kommen einige Hauptfragen in Betracht und zwar frägt sich vor Allem: will man irgend ein Klassensystem? und wenn diese Frage bejaht wird, so entsteht die fernere: will man dasjenige des Herrn Wildbolz oder dasjenige des Herrn v. Gonzenbach oder dasjenige des Herrn Hiltbrunner oder endlich dasjenige des Entwurfes? Oder will man gar kein Klassensystem? und wenn man keines will: versteht man den gestrigen Beschluß so, daß jeder Häuserbesitzer um den vollen Schatzungswerth, immerhin nach Maßgabe des Gesetzes, in die Anstalt treten soll, oder daß es ihm überlassen sei, bei geringerer Feuersgefahr um einen kleinern Betrag, etwa um $^{7}/_{10}$ oder $^{6}/_{10}$ des Schatzungswerthes sein Gebäude zu versichern? Letzteres wäre die Ansicht des Herrn Wildbolz, welcher ein Minimum und ein Maximum in der Weise aufstellen möchte, daß Keiner sein Haus um weniger als $^{5}/_{10}$ und um mehr als $^{8}/_{10}$ versichern lassen könne. Dieß sind alles verschiedene Hauptfragen, welche beantwortet werden müssen. Um nun die erste derselben zu berühren, ob man gar kein Klassensystem wolle, selbst dasjenige nicht, welches Herr Wildbolz vorschlug und das doch das mildeste ist, so muß ich unbedingt dieser Richtung entgegentreten. Selbst Herr Mühlheim, der dem Klassensysteme nicht hold ist, gestand zu, die Ungleichheit könnte doch zu groß werden, und so verhält es sich in der That. Man hat hierüber bereits mehrfache Erfahrungen; ich berief mich früher schon auf das Beispiel anderer Kantone; so auf dasjenige von Solothurn, wo die unterste Klasse $^{1}/_{2}$ pro mille mehr bezahlt als die andern und doch noch im Vortheile ist; die nämliche Erscheinung zeigt sich im Kantone Neuenburg seit der Einführung des Klassensystems. Auch im Kanton Bern machte man in dieser Hinsicht bereits Erfahrungen, aber nicht während aller Jahre seit dem Bestehen der Anstalt, sondern nur von 1827–31 wurde auf der Buchhalterei der Anstalt ein Register eingeführt, in welchem die Häuser nach Klassen eingetheilt wurden; leider nahm man dabei ein etwas komplizirtes System an, nämlich in 6 Klassen. Man fand dieß so komplizirt, daß man sich entschloß, die Sache fallen zu lassen, so daß man diese Erfahrung nicht als maßgebend betrachten könnte. Dessenungeachtet stellte das Resultat heraus, daß 73 Prozent des Gesammtschadens auf hölzerne Gebäude fielen und nur 27 Prozent auf die übrigen Klassen. Eine fernere Erfahrung, welche man im Kantone machte und über welche kein Zweifel bestehen kann, da man sie überall machte, ist diese, daß die isolirt stehenden Häuser, abgesehen von ihrer Bauart, für die Anstalt viel günstiger sind als die nicht isolirt stehenden und daß es gegenüber den Besitzern solcher Häuser eine Unbilligkeit wäre, wenn sie gleich gehalten würden, wie die Besitzer von Gebäuden, welche in größerer oder kleinerer Menge bei einander stehen, wo die Gefahr der Ansteckung größer ist. Diese zwei Thatsachen sind als unbestreitbar und als Grundlage unserer Erörterung zu betrachten. Auch das dritte Faktum ist unbestreitbar, daß überall, wo das Assekuranzwesen sich auf dem Fuße der Freiwilligkeit entwickelt, wo also kein Zwang herrscht, der immerhin etwas Unnatürliches ist, Klassensysteme bestehen. Auch die Assekuranzanstalten für Schiffe machen einen Unterschied unter den versicherten Gegenständen. Von diesem Standpunkte ausgehend, halte ich die Ansicht fest, daß irgend ein Klassensystem angenommen werden, und daß man nicht von allem und jedem Systeme abstrahiren solle. Herr Präsident, meine Herren! Ich komme zu der zweiten Hauptfrage: welches Klassensystem von denjenigen, welche im Laufe der Berathung vorgeschlagen wurden, soll eingeführt werden? Nun werden es die Herren ziemlich natürlich finden, daß ich in erster Linie jedenfalls dasjenige System vorziehe, welches Ihnen die Regierung vorschlägt und zwar sowohl auftragsgemäß als auch aus Ueberzeugung für die Sache selbst. Die Regierung kannte die andern zwei Systeme auch, welche beantragt wurden, allein sie abstrahirte davon, weil sie fand, dasjenige des Entwurfes berücksichtige die Verhältnisse des Landes besser, während die andern Systeme den Nachtheil mit sich bringen, daß sie die isolirt stehenden Gebäude nicht berücksichtigen, eine Rücksicht, die namentlich den Landleuten zu gut kommen soll und auf welche die Regierung Gewicht legt. Sollten Sie aber das System des Regierungsrathes verwerfen, so gebe ich in zweiter Linie dem Antrage des Herrn Hiltbrunner den Vorzug vor demjenigen des Herrn Wildbolz, weil es ein System ist, das man in andern Kantonen bereits erprobte, das sich als praktisch herausstellte und nicht allzukomplizirt wird. Die Schwierigkeiten bei der größern Ausdehnung der Klassen sind dann mehr bei der Durchführung und Verwaltung als bei den Einziehern auf dem Lande. Richtig ist die Bemerkung des Herrn Bernard, daß eine besondere Rücksicht den in Stein gebauten Häusern, welche dennoch Schindeldächer haben, gewidmet werden müßte. Sollte Ihnen das von Herrn Hiltbrunner vorgeschlagene Klassensystem nicht belieben, so möchte ich die Versammlung inständig bitten, daß sie sich wenigstens dem Vorschlage des Herrn Wildbolz anschließe, indem man nichts anderes bestimmen würde, als es sei den Hausbesitzern, weil sie ihr Eigenthum obligatorisch versichern müssen, doch gestattet, nicht bis zum vollen Betrage der $^{8}/_{10}$ des Schatzungswerthes, sondern um etwas weniger in die Anstalt zu treten, wobei man es immer noch in der Hand hat, das Minimum höher oder niedriger zu stellen. Ich weiß nicht, ob wieder Mißverständnisse bei der Abstimmung zu besorgen sind, denn man sieht, daß das gestrige Votum mißverstanden wurde und um dieses heute zu verhüten, erlaube ich mir an das Präsidium die Frage zu richten, ob nicht in dem Sinne abgestimmt werden könne, daß die Hauptfragen, welche ich oben berührte, auseinander gehalten werden. Ich könnte zwar wohl sämmtliche vorgeschlagene Systeme als erheblich zugeben um zu gewärtigen, welchen Antrag Ihnen der Regierungsrath darüber vorlegen werde, allein Sie werden begreifen, daß es der vorberathenden Behörde sehr erwünscht sein muß, einen Leitfaden zu haben; denn es versteht sich von selbst, daß der Regierungsrath sich als gehorsamer Diener des Großen Rathes Ihrem Entscheide unterzieht. Nach diesen Bemerkungen wollen Sie mir noch erlauben, einige zur Sache gehörende Details anzuführen. Der Bezirk Courtelary wurde im Laufe der Diskussion wiederholt zum Gegenstande von Bemerkungen gemacht und in der That ist das Verhältniß desselben ein sehr auffallendes. Ich erhielt diesen Morgen einen Auszug über das Verhältniß verschiedener Bezirke während des Zeitraumes von 1842 bis 1851, und wenn ich nicht irre, so hätte einzig der Amtsbezirk Courtelary während dieser 10 Jahre an Entschädigung eine Summe von 479,372 Fr. a. W. bezogen, während dessen Leistungen an Assekuranzgebühren nur eine Summe von 157,451 Fr. ausmachen; dieser Bezirk bezog mithin die volle Summe von 321,921 Fr. a. W. mehr als er an die Beiträge der Versicherungsanstalt leistete. Das ist wirklich ein außerordentliches Mißverhältniß, welches ich nur anführe, um zu zeigen, daß der Regierungsrath seine guten Gründe hat, um abgesehen vom Klassensysteme, auch von einem sogenannten Kompensationssysteme zu reden. Dieses kommt zwar erst bei einem folgenden Paragraphen zur Sprache, aber da es hier einen Hauptentscheid zu fassen gilt, so erlauben Sie mir auch noch ein Wort über diesen Punkt. Ich bin durchaus der Ansicht, selbst wenn Sie alles und jedes Klassensystem verwerfen und finden sollten, wir haben beim §. 7 nicht das Richtige getroffen, es wäre gefehlt, wenn der Große Rath nicht irgend eine Kompensation eintreten lassen wollte. Wir haben gesehen, daß der Amtsbezirk Courtelary viel mehr an Entschädigung bezog, als er an Beiträgen leistete, daß umgekehrt der Bezirk Saanen achtzehnmal mehr Beiträge leistete als er Entschädigung bezog und ich hielte es nicht für billig, wenn der Gesetzgeber solche Verhältnisse ignoriren würde. Ziehe man nun eine gemeindeweise oder eine bezirksweise Kompensation vor, so ist es billig, bei der Festsetzung der Beiträge einen Unterschied in dem Sinne zu machen, daß man sagen würde: wenn eine Gemeinde oder ein Amtsbezirk, je nachdem die eine oder andere Eintheilung beliebt, so und so viel mehr bezogen als geleistet hat, so soll die betreffende Gemeinde oder der betreffende Bezirk etwas höher bedacht werden als eine andere Gemeinde oder ein anderer

Bezirk, der weniger bezogen, dagegen so und so viel geleistet hat. Erstens ist es billig, daß ein solches Verhältniß aufgestellt werde, zweitens ist es sehr wichtig, indem ein sehr wirksames Mittel in dieser Kompensation liegt, um eine Menge Brandstiftungen und Brände zu verhüten, welche aus Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit entstanden sind. Die Hauptaufgabe der Gesetzesrevision liegt immerhin darin, gegen die stete Zunahme der Brände aufzutreten und jedes Mittel, das uns diesem Zwecke näher bringen kann, nicht unversucht zu lassen. Eines der Hauptmittel liegt also darin, daß man sagt: jeder Eigenthümer ist für eine gewisse Summe sein eigener Versicherer, der Entwurf nimmt $^2/_{10}$ an. Warum sollten wir nun nicht konsequent damit sagen können: jede Gemeinde oder jeder Amtsbezirk ist ebenfalls sein eigener Versicherer bis auf einen gewissen Punkt, z. B. für $^2/_{10}$? Wenn Sie eine solche Vorschrift in das Gesetz aufnehmen, so erhalten Sie dadurch, daß man in Folge dessen in der betreffenden Gemeinde oder im betreffenden Amte in Bezug auf die baupolizeilichen Vorschriften viel strenger sein wird, ebenso in Betreff der Löschanstalten, der Aufsicht der Ortsbehörden u. s. f.; kurz alle Gründe, welche die Bestimmung unterstützen, daß der Eigenthümer einen Theil seines Schadens selbst trage, sprechen auch dafür, daß eine Gemeinde oder ein Bezirk für einen gewissen Theil in Mitleidenschaft gezogen werde. Wenn Sie ein solches Verhältniß festsetzen, so bin ich darin einverstanden, das Gesetz erreiche den Zweck, den man bei seiner Erlassung im Auge hat, in einem sehr günstigen Maße; sollte die Versammlung indessen auch dieses verwerfen, so wäre der Entwurf dann ziemlich verstümmelt. Doch kommt dieß später noch zur Sprache. Endlich noch ein Wort über die Frage, ob es ein billiges Progressivverhältniß sei, wenn gar keine Klassen aufgestellt werden? Ganz und gar nicht, das hörte ich noch nirgends aussprechen. Die Herren, welche keine Klassifikation wollen, müssen übersehen haben, wie Herr Wildbolz bemerkte, es sei ein Progressivsystem, bei welchem man nicht einmal die Schulden abziehen kann, daß also Jemand, der ein großes steinernes Haus bewohnt, welches verschuldet ist, nichtsdestoweniger gleich viel bezahlen muß, wie ein Anderer, der ein solches Haus besitzt, das nicht verschuldet ist. Wenn dieses Verhältniß nicht unbillig ist, dann weiß ich in der That nicht mehr, was man unbillig nennen kann. Ich will Sie nicht länger aufhalten, da der Gegenstand bereits erschöpfend behandelt wurde, sondern schließe damit, daß ich mich jedenfalls dafür ausspreche, irgend ein Klassensystem aufzustellen und zwar empfehle ich Ihnen in erster Linie den Antrag des Regierungsrathes. Sollte Ihnen dieser nicht belieben, so schließe ich mich in zweiter Linie den von den Herren Hiltbrunner und v. Gonzenbach vorgeschlagenen Systemen an und in dritter Linie, wenn keiner dieser Anträge Anklang fände, gebe ich denjenigen des Herrn Wildbolz zu.

Hiltbrunner. Wenn ich den Herrn Berichterstatter recht verstanden habe, so setzt er voraus, nach meinem Vorschlage würden die isolirt stehenden Gebäude aus der ersten Klasse fallen, währenddem ich dieselben inbegriffen wissen möchte und zwar aus dem Grunde, weil die isolirt stehenden Gebäude, abgesehen von ihrer Bauart, keiner größern Gefahr ausgesetzt sind als die steinernen; es wäre also der Gegensatz zu der Assekuranz, welche die Häuser nur nach der Bauart anschlägt.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes mit oder ohne Abänderung . . .	101 Stimmen.
Für gänzliche Streichung des §. 6 . .	70 „
Für ein System im Sinne der von den Herren Hiltbrunner und v. Gonzenbach gestellten Anträge	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für ein System nach Antrag der HH. Tscharner, Stadtseckelmeister und Wildbolz .	113 Stimmen.
Dagegen	34 „

Herr Berichterstatter. Ich betrachte die Abstimmung, welche soeben stattfand, als durchaus dem Reglemente gemäß, und nehme an, der Große Rath habe dadurch dem Regierungsrathe die Weisung ertheilt, es sei von einem Klassensysteme zu abstrahiren, oder insoweit als man es ein Klassensystem nennen kann, ein solches nach dem Vorschlage der Herren Stadtseckelmeister Tscharner und Wildbolz zu entwerfen. Hiermit sollte auch der §. 7 wegfallen und ich könnte daher den Antrag stellen, denselben nicht zu behandeln, weil er nun eine wesentliche Abänderung erleidet; allein ich bin so frei, die Versammlung darauf aufmerksam zu machen, wie wünschbar es sei, daß noch ein Punkt entschieden werde, nämlich die Frage: ob man nicht ein Kompensationssystem, sei es nach Gemeinden oder nach Amtsbezirken, eintreten lassen wolle. Wie Sie sehen, schlägt Ihnen der Regierungsrath ein solches vor, und ist die Mehrheit damit einverstanden, so wird die betreffende Vorschrift beibehalten; verwirft die Mehrheit dieses System, so fällt auch dieser Paragraph dahin. Ich möchte Ihnen daher vorschlagen, den §. 7, wenigstens so weit er auf diesen Punkt Bezug hat, noch zu erledigen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich erlaube mir noch ein paar Worte über den soeben gefaßten Beschluß, damit der Große Rath sich klar mache, was er beschlossen. Ich muß gestehen, daß ich sehr erstaunt war, dieses Resultat zu vernehmen und ich will Ihnen sagen, warum. Sie haben ganz das Gegentheil desjenigen beschlossen, was Sie wollen. Gestern beschlossen Sie die Aufstellung eines obligatorischen Versicherungssystems, heute nehmen Sie ein Minimum und ein Maximum an; letzteres ist 200,000 Fr., das Minimum muß doch wenigstens 500 Fr. sein. Gestern verpflichteten Sie jeden Häuserbesitzer, mit einer gewissen Summe in die Versicherungsanstalt zu treten, heute lassen Sie es fakultativ, daß Jeder auf das Minimum gehen kann.

Stimmen aus der Mitte der Versammlung widersprechen diesen Bemerkungen.

Herr Berichterstatter. Ich glaube allerdings auch, das Maximum und Minimum beziehe sich auf den Hausbesitzer, welcher sein Gebäude bis auf das Maximum von $^8/_{10}$ oder bis zum Minimum von $^5/_{10}$ des Schatzungswerthes versichern lassen kann.

Dr. v. Gonzenbach. Wenn auch die Sache nicht so schlimm ist, als ich mir im ersten Blicke vorstellte, so liegt in dem gefaßten Beschlusse doch eine bedeutende Verminderung der Kapitalsumme der Versicherungen. Was nun die weitere Berathung betrifft, so trage ich darauf an, der Große Rath möchte dieselbe hier abbrechen und die Sache an den Regierungsrath zurückweisen, damit dieser auf Grundlage der beiden Beschlüsse — einerseits des Systems der obligatorischen Versicherung und andererseits der Aufstellung eines Maximums und und Minimums — den Entwurf ausarbeite und dem Großen Rathe seine Anträge vorlege.

Wyß, Amtsrichter. Ich glaube, so wie die Sache jetzt steht, soll der §. 7 gestrichen und die Festsetzung eines Maximums und eines Minimums in den §. 4 aufgenommen werden.

Matthys. Ich habe grundsätzlich zum Antrage der Herren v. Gonzenbach und Hiltbrunner gestimmt und weil die Sache an den Regierungsrath zurückgeht, so bin ich so frei, zu sagen, warum ich so gestimmt habe. Ich glaube, wenn wahr ist, was in der gestrigen Diskussion von vielen Seiten bemerkt wurde, daß das Publikum im Allgemeinen sich nicht beklagt, wenn die Brandversicherungssteuer den Betrag von $1^1/_2$ pro mille nicht übersteigt, so soll man jeden Bürger verpflichten, einen Beitrag bis auf $1^1/_2$ pro mille zu bezahlen, wenn es nothwendig ist. Von diesem Momente an, wenn die Beiträge die Summe von $1^1/_2$ pro mille übersteigen, hätte ich ein Klassensystem im Sinne des Antrages der Herren v. Gonzenbach und Hiltbrunner eintreten lassen mögen.

Abstimmung:

Die Berathung in dem vom Herrn Berichterstatter beantragten Sinne fortzusetzen	70 Stimmen.
Dieselbe abzubrechen	55 „

§. 7.

„Zu Deckung der Ausgaben der Anstalt wird alljährlich von sämmtlichen versicherten Gebäuden ein Beitrag von höchstens anderthalb vom Tausend des Versicherungskapitals bezogen.

„Reicht dieser Betrag nicht hin, so wird zur Bestreitung des Fehlenden von den Gebäuden der Klasse oder der Klassen, deren Brandschaden im betreffenden Rechnungsjahr mehr als anderthalb vom Tausend ihres Versicherungskapitals betragen hat, noch so viel gefordert, als zu Deckung des Verlustes dieser Klasse oder dieser Klassen nöthig ist.

„Von der Bezahlung eines Zuschußbeitrages sind jedoch zu entheben die den betreffenden Klassen angehörenden Gebäude in denjenigen Kirchgemeinden, in welchen im abgelaufenen Rechnungsjahr keine Entschädigung geleistet worden ist."

Herr Berichterstatter. Es versteht sich also von selbst, daß dieser Paragraph nun in einer durchaus andern und neuen Fassung vorgelegt werden muß; hingegen enthält er einen wichtigen Punkt, auf welchen im Laufe der Diskussion mehrfach Bezug genommen, über den aber nicht abgestimmt wurde. Es betrifft nämlich die Frage, ob man in der Berechnung der Beitragspflicht einen Unterschied aufstellen wolle bezüglich auf einzelne Gemeinden oder Amtsbezirke, welche in auffallenden Verhältnissen stehen, oder ob die Beiträge durchaus gleichmäßig auf das ganze Land vertheilt werden sollen, ohne Rücksicht darauf, ob eine einzelne Gemeinde oder ein einzelner Bezirk unverhältnißmäßig mehr geleistet als er an Entschädigung bezogen oder umgekehrt. Ich war schon wiederholt im Falle zu bemerken, daß eine Erfahrung von 33 Jahren in dieser Hinsicht die auffallendsten Ungleichheiten zu Tage förderte, daß u. A. der Bezirk Saanen 18mal mehr Beiträge leistete als er Entschädigung bezog und daß die oberländischen Gegenden überhaupt mehr leisteten als sie bezogen. Das Gleiche kann man in größerm oder kleinerm Maße von andern Bezirken und Gegenden sagen, und umgekehrt gibt es eine Anzahl Bezirke, an deren Spitze das Amt Courtelary, die bedeutend mehr Entschädigung bezogen als sie Beiträge leisteten. Angesichts dieser Sachlage fragte sich der Regierungsrath, ob es nicht billig sei, daß man einen Unterschied in der Vertheilung der Beiträge mache, zwar nicht einen großen, doch in dem Maße, daß die einzelnen Gemeinden oder Amtsbezirke ein Interesse haben, bessere Aufsicht zu führen und überhaupt der Gefahr wirksamer entgegenzuarbeiten, damit auch der Einzelne ein Interesse habe, Anzeige zu machen, wenn sich etwas gesetzwidriges ereignen sollte. Wir haben zwar den Grundsatz noch nicht angenommen, daß jeder Hausbesitzer bis auf eine gewisse Summe sein eigener Versicherer sein solle, aber ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß Sie diesen Grundsatz annehmen werden, und konsequent damit sollten Sie auch denjenigen der Kompensation in das Gesetz aufnehmen. Denn so gut es nothwendig ist, daß jeder Häuserbesitzer für eine gewisse Summe sein eigener Versicherer sei, eben so gut bedarf es einer ähnlichen Vorschrift für die einzelnen Gemeinden und Aemter. Das System der Kompensation ist etwas neues und wird vielleicht beim ersten Blicke nicht so gut begriffen, aber ich kann Sie versichern, daß die vorberathende Behörde, nachdem sie die gemachten Erfahrungen zu Rathe gezogen und die verschiedenen Resultate verglichen, sich sagen mußte, es sei ein wirksames Mittel, die Zahl der Brände zu vermindern. Es ist nicht zu verkennen, daß durch Einführung dieses Systems in Bezug auf den Brandschaden bei den einzelnen Gemeinden oder Aemtern eine Art Solidarität entsteht, und zwar wird auch dieß seine gute Wirkung nicht verfehlen, denn wenn man weiß, daß man nach Umständen in einen größern Nachtheil gerathen kann, so wird man desto eher auf seiner Hut sein; die Vorgesetzten werden ein wachsames Auge darauf haben, ob die Schatzungen nicht da und dort zu hoch seien. Dieses Verhältniß wurde übrigens thatsächlich bereits in gewissem Sinne angeregt. Sie wissen, daß bereits in einzelnen Landesgegenden die Idee entstand, für jede derselben eine besondere Assekuranzanstalt einzurichten. So entstand im Emmenthale die mehrfach zitirte Truberanstalt, und auf ähnliche Weise wollte man im Oberlande und andern Gegenden besondere Anstalten einführen; allein die Regierung möchte zu dieser Zersplitterung nicht handbieten. Um jedoch dieser Idee einige Folge zu geben, legt Ihnen der Regierungsrath den Vorschlag zu einer Kompensation zur Genehmigung vor.

Egger. Ich muß mich in allen Theilen gegen diese Kompensation aussprechen; ich glaube, das Wesen der Assekuranz schließe dieselbe aus, indem letztere auf Gegenseitigkeit beruht. Deßwegen wünsche ich, daß sich die Gesammtmasse der Versicherten handbiete, wenn irgend ein Schaden stattgefunden hat. Ich stimme einfach gegen den Antrag des Regierungsrathes.

Mühlheim. Auch ich muß mich dagegen aussprechen, weil ich diesen Grundsatz in der Ausführung schlechterdings nicht für möglich halte, ohne daß die Rechnungsverhältnisse in der Verwaltung sehr schwierig und verwickelt werden. Sollte aber wider Erwarten der Antrag des Regierungsrathes angenommen werden, so möchte ich auf folgenden Fall aufmerksam machen. Der Kreis, wie ihn die Regierung ziehen will, wird bei der vorgeschlagenen Kompensation kirchgemeindeweise begränzt; der Herr Berichterstatter möchte diese Grenzen auf ganze Amtsbezirke ausdehnen, ich hingegen wünsche für den Fall der Annahme dieses Grundsatzes den Kreis noch enger zu ziehen, und ihn auf die Einwohnergemeinde zu beschränken; warum? Ich kann mir gar nicht denken, daß dieser allfällige Beschluß irgendwie dem Zwecke entspreche, die Zahl der Brände zu vermindern, als insoweit er eine bessere Feuerpolizei ermöglichen soll, sofern sie von den einzelnen Gemeinden abhängt. Nun ist die Ortspolizei, welche mit der Feuerpolizei zusammenhängt, einwohnergemeindeweise organisirt. Gesetzt nun, eine Kirchgemeinde bestehe aus 10 Einwohnergemeinden, 9 derselben handhaben die Feuerpolizei sehr streng, eine einzige Gemeinde ist darin sehr nachlässig und dann sollten die 9 andern Gemeinden für einen Fehler bestraft werden, den sie nicht begingen. Ich behauptete schon früher, daß weitaus der größte Theil der Brände, deren Ursache nicht bekannt wird, absichtlicher Brandstiftung von Seite der Eigenthümer zuzuschreiben sei, ein anderer Theil mag den Grund in der Nachläßigkeit haben; aber wie gesagt, es ist den übrigen Gemeinden nicht möglich, den nachtheiligen Folgen der Kompensation zu entgehen, wenn eine einzige nicht mitwirkt. Ich wohne in einer Ortschaft, die seit einer langen Reihe von Jahren keinen Brandschaden aufzuweisen hat, und wir haben doch auch hölzerne Häuser; nun frage ich: ist es billig, daß eine solche Ortschaft, wenn eine andere zum nämlichen Kirchspiele gehörende Gemeinde in Handhabung der Feuerpolizei nachläßig ist, dafür gestraft werde? Ich stimme daher gegen die Kompensation, aber wenn eine solche belieben sollte, dann wünsche ich eine andere Eintheilung der Kreise und Beschränkung derselben auf die Einwohnergemeinde.

Dr. v. Gonzenbach. Ich stimme ebenfalls gegen den Vorschlag des Regierungsrathes. Wenn Sie dem einzelnen Hauseigenthümer dadurch ein Interesse geben, daß er sich für zwei Zehntel des Schatzungswerthes selbst versichere, so liegt der Grund darin, daß Sie sagen können: er soll Sorge tragen, es ist seine Pflicht, damit für sich und Andere Schaden und Unglück verhütet werde. Das ist recht; aber bei einer Gemeinde können Sie lange eine solche Vorschrift aufstellen, ohne den Zweck zu erreichen. Kann die Gemeinde bei dem freien Niederlassungsrecht sagen: ich will Diesen oder Jenen nicht aufnehmen, weil ich Gefahr laufe, es möchte Feuer ausbrechen? Durchaus nicht. Die beste, die rechtschaffenste Gemeinde kann durch einen Einzelnen in das Unglück gerathen, und auf sie würde dann ohne ihr Verschulden der Schaden fallen. Ich halte dieß für eine Unbilligkeit. Ich glaube auch, daß solche Mehrbezüge nur

von einzelnen Klassen oder von der Gesammtheit getragen werden sollen. Nach dem Beschlusse, welchen Sie faßten, sollte man glauben, die Klassen fallen weg, Sie bestimmten nur ein Maximum und ein Minimum; indessen halte ich dafür, gerade in Folge der dadurch eintretenden Verminderung der Versicherungssumme werden Sie viel mehr dazu kommen, Zuschußbeiträge zu beziehen. Aber ich will Ihnen noch eine Konsequenz zeigen, welche Ihr Beschluß nach sich zieht. Steht es Jedem frei, mit der Versicherung herabzugehen und zu sagen: ich will mein Haus nur für sechs Zehntel versichern lassen? Nein; wem steht es frei? Dem Reichen, nicht dem Armen, der letztere wird gerade hoch hinaufgehen und sein Haus so hoch als möglich zu versichern suchen, um Geld zu erhalten. Das haben Sie gemacht und darum sagte ich: Sie haben das beschlossen, was Sie nicht wollten, und weil Sie dieß thaten, so ist es billig, daß nicht nur die eine Klasse den Schaden trage, sondern die Gesammtheit. Ich glaube, man werde sich bei der zweiten Berathung noch einmal darüber bedenken. Mein Vorschlag ging einfach dahin, daß die Regierung die Sache noch einmal untersuche, dem Großen Rathe einen neuen, wohl überdachten Antrag vorlege und daß man hier nicht über plötzlich aufgetauchte Anträge entscheide, über deren Tragweite man sich nicht Rechenschaft geben kann. Wenn die Beiträge nicht auf Klassen, sondern auf die Gesammtheit vertheilt werden sollen, so stimme ich nicht für die Kompensation, weil die Gemeinde verpflichtet ist, unter Umständen ein Subjekt aufzunehmen, von dem sie weiß, daß sie mit ihm in Gefahr kommt.

Trachsel. Vor Allem kann ich Hrn. v. Gonzenbach versichern, daß ich wohl wußte, für was ich stimmte. Was den vorliegenden Paragraphen betrifft, so stimme ich ebenfalls für dessen Streichung, da derselbe schwer auszuführen und die Sache sehr komplizirt wäre. Uebrigens habe ich noch einen Grund dafür. Sie mögen die Kompensation gemeinde- oder bezirksweise beschließen, so sind die Verhältnisse sehr verschieden in der Ausdehnung der Gebäude; namentlich würde diese Verschiedenheit zwischen einzelnen Amtsbezirken bestehen. Während dem der eine Bezirk vielleicht nur 400 Gebäude hätte, zählt der andere deren 4000 (vielleicht ist dieses Verhältniß nicht ganz richtig) und wo sich mehr Gebäude befinden, da ist auch die Gefahr größer. Das Gleiche gilt mehr oder weniger von den Einwohnergemeinden, es gibt solche, sie haben nur einige wenige Häuser, andere, die über 100 solche zählen.

Geiser, Oberst. Ich bin ebenfalls so frei zu erklären, daß ich wußte, wofür ich bei dem frühern Beschlusse stimmte, indem ich mich für den Antrag des Hrn. Wildbolz aussprach; ich fand darin gerade einen Ausgleichungspunkt, der mir sehr billig und gerecht schien. In Bezug auf den §. 7 finde ich, daß es in Fällen, wo verbrecherische Absicht oder Nachläßigkeit Ursache des entstandenen Schadens ist, billig wäre, den betreffenden Bezirk theilweise dafür in Mitleidenschaft zu ziehen. Allein wo Brandunglück von höherer Gewalt entsteht, verhält sich die Sache anders und da man nicht alles ausmitteln kann, so muß ich mich ebenfalls gegen den vorliegenden Paragraphen aussprechen. Ich mache dabei auf den Umstand aufmerksam, daß gerade in den Gegenden, wo am meisten Brände entstehen, die umliegenden Gemeinden schon große Opfer und Kosten zu tragen haben und zwar durch die Hülfe, welche man dem Orte zusendet, der vom Unglücke heimgesucht wird, und daß es also nicht billig wäre, solche Gemeinden noch mehr zu belasten als andere. Ich wiederhole, es wäre billig in Fällen, wo verbrecherische Absicht oder konstatirte Nachläßigkeit im Spiele ist, nicht aber wo das Unglück durch höhere Gewalt entsteht.

Dr. Lehmann. Ich möchte Hrn. v. Gonzenbach zurufen: bange machen gilt nicht! und ich kann ihn versichern, daß ich und mancher Andere wohl wußten, warum wir zum Antrage des Hrn. Wildbolz stimmten. Ich habe gefunden, wenn man in dieser Sache nicht einen absoluten Zwang einführen wolle, den ich nicht wollte, so sei das die einzige Freiheit, indem man ein Minimum und ein Maximum bestimme. Ich glaube, die Befürchtungen, welche im Laufe der Diskussion geäußert wurden, seien irrig; übrigens will ich auf diesen Gegenstand nicht näher eintreten, da er nicht mehr in Frage steht. Was die Kompensation betrifft, so hätte ich gerne dazu gestimmt, wenn die Klassifikation angenommen worden wäre; für diesen Fall glaubte ich darin eine Ausgleichung für die ungünstig gelegenen Ortschaften zu erblicken, wo Häuser und Dörfer nahe bei einander stehen. Was das Prinzip selbst anbelangt, so läßt sich viel dafür sagen. Einerseits kann man sagen, es sei billig, das die Gemeinden, welche gute Feuerordnung führen, gute Löschanstalten haben und strenge Aufsicht ausüben, einen Vortheil haben, und diesen haben sie, wenn eine Kompensation eingeführt wird, denn es gibt sehr viele Ortschaften, wo seit vielen Jahren kein Brand stattfand; warum? Weil sie sehr gute Ordnung führen, gute Löschanstalten haben, gehörige Aufsicht in den Häusern führen. Da wäre es sehr billig gewesen, wenn man solche Gemeinden von dem Zuschußbeitrag befreit hätte, wenn sie nicht über 1½ pro mille hätten bezahlen müssen; aber auch klug wäre es gewesen, denn es würde die Gemeinden, in welchen bisher nicht eine gute Feuerordnung geführt wurde, anspornen, in Zukunft eine solche einzuführen, sie hätten einen eigentlichen Vortheil dabei, und das wäre ein sehr wichtiger Grund für Einführung einer Kompensation gewesen. Da nun aber die Klassifikation nicht angenommen wurde — denn ich sehe den Antrag des Hrn. Wildbolz nicht dafür an, er bezieht sich nur auf die Versicherungssumme, während die Klassifikation sich auf den Beitrag bezieht, — so sehe ich die Kompensation für weniger wichtig an, aber für billig und klug muß ich sie immer noch halten.

Herr Berichterstatter. Es ist richtig, daß die Einführung einer Kompensation namentlich mit Rücksicht auf das Klassensystem bevorwortet wurde; indessen schien es mir immer noch wünschenswerth, auch nach Verwerfung der eigentlichen Klassifikation, daß sich der Große Rath darüber ausspreche. Ich soll bei diesem Anlasse bemerken, daß der erste Gedanke an eine Kompensation nicht von mir herkommt, sondern vom gewesenen Hrn. Regierungsstatthalter Bach von Saanen, welcher findet, daß viele Gegenden, in welchen sehr wenige Brände stattfinden, andern nach und nach sozusagen tributpflichtig werden, wo die Gefahr viel größer ist oder viel mehr Brände stattfinden. Man suchte diesem Gedanken Folge zu geben, weil man glaubte, es sei billig, eine Ausgleichung vorzunehmen. Gegenwärtig ist es in der That so und wenn Sie jede Kompensation verwerfen, so bleibt es Thatsache, daß gewisse Gegenden andern tributpflichtig sind; nach wie vor bleibt Saanen, Interlaken, Ober- und Niedersimmenthal tributpflichtig dem Bezirke Courtelary, wo häufigere Brände entstehen. Man soll nicht sagen, man könne sie ganz verhindern, aber was man verhindern kann, betrifft zwei Punkte: einerseits kann man den Leichtsinn verhindern und andererseits wird man erreichen, daß die Leute bei den Schatzungen besser acht geben, wenn man Aussicht hat, schwerer belastet zu werden. Warum kommen die jährlichen Beiträge auf eine solche Höhe? Nicht einzig wegen der vielen Brände, sondern auch wegen der sehr hohen Schatzung des Brandschadens an vielen Orten, wo man hofft, es sei für die Betreffenden kein Nachtheil. Wenn eine Gemeinde weiß, daß sie etwas mehr bezahlen muß, wenn der Brandschaden groß ist, so wird sie dafür sorgen, daß derselbe nicht mehr zu hoch geschätzt werde. Ich erblicke daher in der vorgeschlagenen Kompensation ein wirksames Mittel, um den Brandschaden zu vermindern; indessen hängt die Sache von Ihrem Entscheide ab und auftragsgemäß soll ich Ihnen den Antrag des Regierungsrathes empfehlen.

Abstimmung:

Für den §. 7 nach Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
Dagegen.	Mehrheit.

Hier wird die Berathung dieses Gegenstandes abgebrochen und der Entwurf an den Regierungsrath zurückgeschickt.

Mühlethaler. Ich bin so frei, der vorberathenden Behörde noch einen Wunsch zur Berücksichtigung zu empfehlen und zwar wegen der Revision der Schatzungen. Ich wünsche nämlich die Aufnahme einer Bestimmung in dem Sinne, daß die Schatzungen der versicherten Gebäude von 10 zu 10 Jahren einer Revision unterworfen werden sollen. Der Werth eines Gebäudes kann sich sehr verändern, das eine wird neu aufgeführt, während das andere abnimmt.

Mühlheim. Ich hätte gewünscht, daß die Frage der theilweisen Selbstversicherung auch noch erledigt würde, damit die Regierung wisse, woran sie sei,

Herr Berichterstatter. Was den von Hrn. Mühlethaler geäußerten Wunsch betrifft, so kann ich denselben beruhigen, indem auf die Revision der Schatzungen Rücksicht genommen wird. Auch dem Vorschlage des Hrn. Mühlheim könnte ich mich der Sache nach anschließen, aber es kommt dann eine Schwierigkeit in Betracht. Wir haben das Maximum der Versicherungssumme noch nicht festgesetzt und man weiß daher noch nicht, ob Jeder für zwei Zehntel oder für zwei Achtel des Schatzungswerthes sein eigener Versicherer sein müsse. Uebrigens ist dieß dann eine Detailbestimmung, welche nach Festsetzung des Grundsatzes schnell entschieden sein wird und die das System nicht verändert, so daß die Nothwendigkeit, die Sache jetzt schon zu behandeln, nicht vorhanden ist.

Da keine Abstimmung über diese Punkte verlangt wird, so ist der Gegenstand einstweilen erledigt.

Zwei Konkordatsentwürfe.

1. Konkordat,

betreffend

gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen.

Die Kantone,

in Betrachtung, daß die von einzelnen Kantonen getroffenen polizeilichen Maßregeln gegen Viehseuchen bedeutende Hemmungen des innern Verkehrs verursachen, ohne weder deren Einschleppung von Außen, noch ihre weitere Verbreitung im Innern der Kantone vollständig zu verhindern oder eine möglichst schnelle Vertilgung zu bewirken, — haben sich vereinigt, gemeinsame Maßregeln bei'm Vorkommen ansteckender Thierkrankheiten, insbesondere der nachstehenden, zu treffen:

1) gegen die Rinderpest;
2) gegen die Lungenseuche des Rindviehes;
3) gegen die Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine,
4) gegen die Schafpocken;
5) gegen die Raude der Schafe und Pferde;
6) gegen den Rotz und Hautwurm und die verdächtige Druse des Pferdes.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Verkehr mit Hausthieren, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, ist verboten.

§. 2.

Behufs genauer Handhabung dieses Verbotes werden die konkordirenden Kantone für den Verkehr mit Rindvieh und Thieren des Pferdegeschlechts amtliche Gesundheitsscheine in der Art einführen, daß bei jeder Veräußerung eines solchen Thieres, wenn dasselbe über 6 Monate alt ist, dem Uebernehmer ein Gesundheitsschein übergeben werden muß.

§. 3.

Die Gesundheitsscheine müssen nebst dem Namen des Eigenthümers das Signalement der betreffenden Thiere in Bezug auf Gattung, Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen enthalten und bezeugen, daß dieselben aus Ortschaften kommen, wo eine ansteckende Krankheit weder herrscht, noch kürzlich geherrscht hat.

§. 4.

Wenn der Eigenthümer eines Thieres aus dem Pferdegeschlecht dasselbe in einer Entfernung von mehr als 6 Stunden von seinem Wohnorte veräußert und keinen Gesundheitsschein besitzt, so kann er einen solchen durch den betreffenden Beamten des Ortes ausstellen lassen, wo die Veräußerung stattfindet. Der Beamte soll den Schein nur dann ausstellen, wenn das Thier bei vorangegangener thierärztlichen Untersuchung als gesund erfunden wurde.

Diese Bestimmung findet bei'm Marktverkauf keine Anwendung.

§. 5.

Gleiche Gesundheitsscheine oder entsprechende amtliche Zeugnisse werden für aus dem Auslande einzuführendes Rindvieh und Thiere des Pferdegeschlechtes erfordert.

Wenn besondere Verhältnisse die Beibringung solcher Scheine oder Zeugnisse unmöglich machen, so müssen die betreffenden Thiere an der Eingangsstation durch einen schweizerischen Thierarzt untersucht werden, und bei'm Rindvieh ist überdieß der Wiederverkauf erst nach 3 Wochen zu gestatten, mit Ausnahme solcher Thiere, welche an die Schlachtbank abgegeben werden.

§. 6.

Bei'm Ausbruche einer der obgenannten Seuchen in dem benachbarten Gebiete eines ausländischen Staates hat diejenige Kantonsregierung, welche davon auf irgend eine Weise Kenntniß erhält, dem Bundesrathe und den Regierungen der konkordirenden Kantone davon Mittheilung zu machen, und es haben die von der Ansteckung bedrohten Kantone sofort die durch das Konkordat vorgeschriebenen Maßregeln zu treffen. Durch zeitweise Mittheilungen sind die Regierungen von dem Gang der Seuche in Kenntniß zu erhalten.

§. 7.

Wenn eine der genannten Seuchen im Innern des Kantons ausbricht, so sind von der betreffenden Regierung die in diesem Konkordate festgesetzten Vorkehrungen gegen deren weitere Verbreitung sogleich zu treffen und die Regierungen der angrenzenden Kantone von dem Ausbruch der Seuche und von den angeordneten Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

§. 8.

Die konkordirenden Kantone verpflichten sich gegenseitig, bei'm Ausbruch einer der genannten Seuchen in ihrem Gebiete oder in einem benachbarten Staate, den Viehverkehr von einem Kanton in den andern nicht in höherem Maße zu erschweren, als das gegenwärtige Konkordat bestimmt.

§. 9.

In besondern durch dieses Konkordat nicht vorgesehenen Fällen, z. B. bei großer Ausbreitung oder ungewöhnlicher Bösartigkeit einer Krankheit, werden sich die konkordirenden Kantone über die weitern polizeilichen Maßregeln verständigen.

§. 10.

Wenn bei'm Vorkommen einer Seuche die Bösartigkeit oder Kontagiosität strenge Polizeimaßregeln nothwendig machen, um

deren Einschleppung oder Verbreitung zu verhüten oder dieselbe zu vertilgen, so werden die betreffenden Behörden das Volk über die Gefahr und die nothwendige Vorsicht durch Kundmachungen zu belehren suchen.

§. 11.

In denjenigen Kantonen, in welchen besondere Verhältnisse, wie z. B. Alpenwirthschaft ꝛc. bestehen, werden die Regierungen solche Verordnungen erlassen, die zur Förderung der Zwecke dieses Konkordates nöthig sind.

§. 12.

Damit die erforderlichen Maßregeln schnell getroffen werden können, sind die Eigenthümer von Hausthieren verpflichtet, von dem Vorkommen einer der genannten Krankheiten bei der Ortspolizeibehörde sogleich Anzeige zu machen. Die nämliche Verpflichtung haben auch die Thierärzte, Fleischbeschauer und Vieheinspektoren, so wie alle Polizeibediensteten, wenn sie von dem Vorhandensein einer solchen Krankheit Kenntniß erhalten.

Die Ortspolizei soll, nach eingeholtem thierärztlichen Befinden, vorläufig die zu Verhinderung der weitern Verbreitung nothwendigen Anstalten treffen.

§. 13.

Wird zur Verhütung der weitern Verbreitung einer Seuche das Tödten der erkrankten oder möglicher Weise angesteckten Thiere polizeilich angeordnet, so sind die Eigenthümer aus dem Ertrag der Einnahmen für die Gesundheitsscheine oder aus andern hiefür angewiesenen Mitteln von dem betreffenden Kanton angemessen zu entschädigen.

§. 14.

Uebertreter der Bestimmungen dieses Konkordates werden der zuständigen Behörde zur Bestrafung überwiesen, überdieß sind dieselben für den aus der Uebertretung entstehenden Schaden verantwortlich und verlieren das Recht auf Entschädigung (§. 13).

§. 15.

Gegenwärtiges Konkordat tritt mit dem 1. Heumonat 1853 in Kraft. Durch dasselbe werden alle frühern damit im Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Uebungen aufgehoben.

Gegenüber denjenigen Kantonen, welche diesem Konkordate nicht beitreten, kommen die gegen das Ausland angeordneten Bestimmungen in Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Die Rinderpest.

§. 16.

Sobald die Krankheit in einem ausländischen Staate in einer Entfernung von ungefähr 15 Stunden von der Grenze oder auch in weiterer Entfernung, aber unter Verhältnissen erscheint, die eine Einschleppung derselben in die konkordirenden Kantone befürchten lassen, so wird alles Rindvieh, das aus jenem Staate oder durch denselben kommt, an den Eingangsstationen der Grenze angehalten. Diejenigen Thiere werden sofort zurückgewiesen, für welche nicht der vollständige Ausweis geleistet wird, daß sie aus einem Orte kommen, in welchem in einer Umgebung von 2 Stunden die Krankheit seit 6 Wochen sich nicht gezeigt, und daß der Transport nur durch von der Krankheit gänzlich befreite Orte stattgefunden habe. Kann dieser Nachweis geleistet werden, so wird das Vieh durch einen hiezu verordneten Thierarzt untersucht und das nicht gänzlich gesund befundene ebenfalls zurückgewiesen, das gesund befundene aber einer vierzehntägigen Quarantaine unter Aufsicht des Thierarztes unterworfen. Nach Verfluß dieser Zeit darf dasselbe nur mit einem Gesundheitszeugniß dieses Thierarztes eingeführt werden.

Durch angemessene Vorkehrungen ist dafür zu sorgen, daß die Eingangsstationen nicht umgangen werden können.

Erscheint die Krankheit in größerer Nähe und vermehrt sich die Gefahr der Einschleppung, so ist die Einfuhr von Rindvieh aus dem infizirten Lande gänzlich zu verbieten und die strenge Vollziehung des Verbotes durch sofortige Anordnung aller dafür nothwendigen Vorkehren zu bewerkstelligen. Ebenso sind gegen das Einschleppen der Seuche durch andere Hausthiere, so wie durch andere Gegenstände, z. B. durch Häute, frisches Fleisch und Talg, Futter, Stroh, Dünger ꝛc. geeignete Vorkehrungen zu treffen. Bei sehr großer Gefahr von Einschleppung der Seuche ist selbst gänzliche Sperrung jeglichen Verkehrs bei'm Bundesrathe nachzusuchen.

§. 17.

Bei dem Ausbruche der Krankheit im Innern müssen die an derselben erkrankten und die auch bloß möglicher Weise angesteckten Thiere sofort getödtet und erstere mit Haut und Haaren vergraben werden. Von letztern ist die Benutzung von Haut, Fleisch und Talg zu gestatten, sofern Sicherheitsmaßregeln dafür getroffen werden, daß hieraus keine weitere Verbreitung der Krankheit erfolgen kann. Die Ortschaften, in denen die Krankheit vorkömmt, so wie die zunächst angrenzenden, sind in Bezug auf den Verkehr mit Rindvieh, das Tränken desselben an gemeinschaftlichen Brunnen und das Verwenden zu Arbeiten außerhalb des Gemeindebannes zu sperren. Die mit den erkrankten Thieren in unmittelbarer Berührung gestandenen Gegenstände, als Ställe, Futter und Stroh, Dünger, Stallgeräthschaften ꝛc. sind auf sichere Weise zu desinfiziren oder zu vernichten. Die Sperre kann in denjenigen Ortschaften, in welchen die Seuche geherrscht hat, erst 6 Wochen nach ihrem Verschwinden, in den angrenzenden Gemeinden aber schon nach 3 Wochen, aufgehoben werden.

2. Die Lungenseuche des Rindviehes.

§. 18.

Zeigt sich in einem benachbarten Staate die Lungenseuche in einer Entfernung von ungefähr 15 Stunden, so ist die Einfuhr des von daher kommenden Rindviehes nur dann zu gestatten, wenn für dasselbe gehörige Gesundheitsscheine oder entsprechende amtliche Zeugnisse vorgewiesen werden, welche höchstens 6 Tage früher ausgestellt sein dürfen. Bleibt das Vieh im Lande, so darf dasselbe mit Ausnahme des Verkaufes zum Schlachten, während 6 Wochen nicht veräußert werden und ist nach dieser Zeit durch einen Thierarzt zu untersuchen. Diese Vorschriften sind nöthigenfalls zu verschärfen, wenn in dem angrenzenden Staate, in welchem die Seuche herrscht, keine genügenden Vorsichtsmaßregeln gegen deren Verbreitung getroffen werden. Bei größerer Verbreitung der Krankheit nahe an der Grenze ist die Einfuhr von Rindvieh aus einem solchen Staate ganz zu verbieten.

§. 19.

Bei dem Vorkommen dieser Krankheit in einem der konkordirenden Kantone müssen die erkrankten und die im gleichen Stalle gestandenen Thiere getödtet werden. Nur mit Bewilligung der Medizinalbehörde des betreffenden Kantons dürfen Heilungsversuche gemacht werden, jedoch unter Anwendung genügender polizeilicher Maßregeln gegen Weiterverbreitung der Krankheit. Die Ställe, in welchen die Seuche geherrscht hat, und die zunächst angrenzenden, namentlich diejenigen, deren Thiere am gleichen Brunnen getränkt wurden, müssen 4 bis 12 Wochen gesperrt werden. Ueberdieß ist der Verkehr mit Rindvieh in der betreffenden Ortschaft, mit Ausnahme solcher Stücke, die zum Schlachten verkauft werden, für eine Dauer von 4 bis 12 Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit zu verbieten. Wenn die Krankheit in einer Ortschaft oder Gegend eine größere Verbreitung erhalten hat, so dürfen die mit den kranken in einem Stalle gestandenen und von der Krankheit noch nicht angegriffenen Thiere abgesperrt und unter polizeilichen Vorsichtsmaßregeln für die Schlachtbank bestimmt werden.

Die Ställe, in denen kranke Thiere gestanden, so wie die Stallgeräthschaften, müssen hinlänglich gereinigt und desinfizirt sein, bevor sie wieder benutzt werden dürfen.

3. Die Maul- und Klauenseuche.

§. 20.

Bei'm Erscheinen dieser Krankheit in den angrenzenden Staaten dürfen Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine aus denselben nur auf den dafür bestimmten Straßen eingeführt werden, wenn für sie Gesundheitsscheine vorgewiesen werden, die von dem Tage datirt sind, der dem Tage der Abführung zunächst vorangegangen ist. Ueberdieß muß der Gesundheitszustand durch eine thierärztliche Untersuchung an der Eingangsstation nachgewiesen sein. Solche Thiere, für die keine gehörigen Gesundheitsscheine vorhanden sind, müssen an der Grenze einer achttägigen Quarantaine unterzogen werden, die mit Bezug auf Schafe, Ziegen und Schweine in allen Fällen stattfinden muß, wenn die Krankheit in dem angrenzenden Lande in größerer Verbreitung oder nahe an der Grenze herrscht. Alles Vieh, das bei der Ankunft auf der Eingangsstatition Spuren der Krankheit zeigt, ist zurückzuweisen. Ist bei einer Heerde auch nur ein Thier krank, so ist dieselbe ganz zurückzuweisen.

§. 21.

Bei'm Vorkommen der Krankheit im Innern ist über die infizirten Ställe Stallbann zu verhängen, der erst 3 Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit aufgehoben werden darf. Derselbe soll sich auch auf die den infizirten zunächst gelegenen Ställe, so wie auf diejenigen erstrecken, in denen Thiere stehen, die mit den kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind. Wenn in einer Ortschaft die Krankheit in mehrern Ställen vorkommt, so ist der Verkehr mit Thieren der genannten Gattungen für die ganze Ortschaft zu verbieten, und es dürfen nur aus den von der Krankheit verschonten Ställen einzelne Stücke an die Schlachtbank verkauft und abgeführt werden, wenn das Nichtvorhandensein der Krankheit bei ihnen unmittelbar vor dem Abführen durch eine thierärztliche Untersuchung erwiesen ist.

In den angrenzenden Gemeinden einer Ortschaft, in der die Maul- und Klauenseuche vorkommt, ist der Viehverkehr so zu beschränken, daß jedes verkaufte oder auf den Markt geführte Thier unmittelbar vor dem Abführen durch einen Thierarzt untersucht und von diesem mit einem Gesundheitszeugniß versehen sein muß.

In den von der Krankheit befallenen und in den zunächst angrenzenden Ortschaften dürfen, so lange die genannten polizeilichen Maßregeln fortbestehen, keine Viehmärkte abgehalten werden und diese sind überhaupt in einer Gegend für die Dauer der Seuche ganz zu verbieten, wenn die Krankheit in wenigstens drei Ortschaften derselben ausgebrochen ist.

4. Die Schafpocken.

§. 22.

Bei dem Vorkommen der Schafpocken in den angrenzenden Staaten müssen für die von daher kommenden Schafheerden gleiche Gesundheitsscheine, wie sie in §. 20 wegen Maul- und Klauenseuche gefordert sind, vorgewiesen werden. Außerdem sind sie an der Eingangsstation durch einen Thierarzt zu untersuchen. Erscheint die Krankheit in großer Verbreitung nahe an der Grenze, so ist die Einfuhr von Schafen aus der Gegend, in welcher dieselbe herrscht, so wie die Einfuhr von frischen Schaffellen, ungewaschener Wolle, Schaffleisch und ungeschmolzenem Schaftalg gänzlich zu verbieten.

§. 23.

Erscheint die Krankheit im Innern, so ist strenge Absperrung der angesteckten Ställe und Heerden, Absonderung und Schutzimpfung der anscheinend gesunden, aber der Ansteckung ausgesetzt gewesenen Thiere, sorgfältige Behandlung der Kranken, Vergrabung mit Haut und Haaren der an der Krankheit umgestandenen oder getödteten Thiere, gründliche Reinigung und Desinfektion der Ställe und übrigen Gegenstände, die mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind, nach dem Verschwinden der Krankheit anzuordnen. Die Absperrung dauert 6 Wochen nach dem Aufhören der Krankheit in der Art fort, daß weder eine unmittelbare Berührung gesunder Schafe mit den abgesperrten, noch eine solche Annäherung jener, welche die Uebertragung des Ansteckungsstoffes erzeugen könnte, erfolgen darf.

5. Die Raude.

a. Die Schafraude.

§. 24.

Zur Verhütung der Einschleppung der Schafraude aus dem Auslande müssen bei dem Vorkommen dieser Krankheit in den angrenzenden Staaten für die von daher einzuführenden Schafheerden Gesundheitsscheine vorgewiesen werden. In Ermanglung solcher ist die Einfuhr nur nach einer auf der Eingangsstation vorgenommenen thierärztlichen Untersuchung zu gestatten, wenn diese das Nichtvorhandensein der Krankheit vollständig nachgewiesen hat.

§. 25.

Bei'm Vorkommen der Schafraude im Innern ist Absperrung der kranken Heerden und Absonderung der kranken Thiere von den gesunden anzuordnen. Die Absperrung der Heerden muß noch 6 Wochen nach dem Verschwinden der Krankheit in denselben fortdauern, ist in diesem letztern Zeitraume aber darauf zu beschränken, daß ein Zusammentreffen mit gesunden Thieren nicht stattfinden darf. — Die raudigen Schafe müssen entweder ärztlich behandelt und in diesem Falle abgesondert gehalten oder getödtet werden. Auch die Felle und die Wolle von solchen sind so zu behandeln, daß sie keine weitere Verbreitung der Krankheit erzeugen können.

b. Die Pferderaude.

§. 26.

Bei'm Vorkommen der Raude bei Thieren des Pferdegeschlechtes in den konkordirenden Kantonen müssen die daran leidenden Thiere so lange abgesperrt gehalten werden, bis deren vollständige Heilung durch eine thierärztliche Untersuchung erwiesen ist. Die mit solchen in unmittelbarer Berührnng oder in den gleichen Ställen gestandenen Pferde sind einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen und die Ställe, so wie die Geschirre der Erkrankten, sollen nach dem Verschwinden der Krankheit auf sichernde Weise gereinigt werden.

6. Der Rotz- und Hautwurm und die verdächtige Druse des Pferdes.

§. 27.

Bei dem Vorkommen dieser Krankheiten im Innern müssen die daran erkrankten und auch die derselben nur verdächtigen Thiere abgesperrt, die mit Rotz behafteten aber sogleich getödtet werden. Diese Absperrung muß bei den geheilten Stücken noch 3 Wochen nach der durch eine thierärztliche Untersuchung konstatirten Heilung fortdauern. Solche Thiere, die mit kranken in Berührung gestanden und keine Spuren der Krankheit zeigen, sind einer zeitweisen thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die Ställe, in denen kranke Thiere gestanden haben, die Stallgeräthschaften und die Geschirre von jenen dürfen nur nach hinlänglicher Reinigung und Desinfektion wieder für gesunde Thiere benutzt werden.

2. Konkordat

über

Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel.

Die Kantone

sind übereingekommen, über Bestimmung und Gewähr der Hauptmängel bei Thieren aus dem Pferdegeschlecht und bei'm Rindvieh folgende gesetzliche Vorschriften festzustellen.

§. 1.

Bei'm Handel mit Thieren aus dem Pferdegeschlecht und mit Rindvieh, wenn das Thier über 6 Monate alt ist, hat der Uebergeber (Verkäufer oder Vertauscher) dem Uebernehmer (Käufer oder Eintauscher) während der gesetzten Zeit dafür Währschaft zu leisten, daß dieselben mit keinem von den im §. 2 aufgezählten Gewährsmängeln behaftet sind.

§. 2.

Gesetzliche Gewährsmängel sind:

a. Bei Thieren des Pferdegeschlechts:

1) Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle (Verhärtung, Verschwärung, Vereiterung, Krebs, Tuberkelbildung). Währschaftszeit: 20 Tage.
2) Alle Arten von Dampf (Engbrüstigkeit). Währschaftszeit: 20 Tage.
3) Verdächtige Druse, Rotz- und Hautwurm. Währschaftszeit: 20 Tage.
4) Still- oder Dummkoller. Währschaftszeit: 20 Tage.

b. Bei'm Rindvieh:

1) Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle (Verhärtung, Verschwärung, Vereiterung, Krebs, Tuberkelbildung mit Inbegriff der Perlsucht oder sogenannten Finnen). Währschaftszeit: 20 Tage.
2) Ansteckende Lungenseuche. Währschaftszeit: 30 Tage.

Die Währschaftszeit beginnt mit dem Tage des Vertragsabschlusses.

§. 3.

Das Vorhandensein eines Gewährsmangels innerhalb der Währschaftszeit hat zur Folge, daß der Uebergeber gehalten ist, das Thier zurückzunehmen und den empfangenen Kauf- oder Anschlagspreis dem Uebernehmer zu ersetzen.

§. 4.

Wurde bei'm Kauf oder Tausch der Werth nicht bestimmt, so muß das zurückgebotene Thier durch zwei Sachverständige gewerthet werden, welche der Gerichtspräsident vom Wohnorte des Uebernehmers ernennt.

§. 5.

Für Thiere, welche vor Ablauf der Währschaftszeit nach dem Auslande geführt werden, dauert die Währschaftspflicht nur so lange, bis dieselben die Grenzen der Eidgenossenschaft überschritten haben.

§. 6.

Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen über Gewährsmängel und Gewährszeit können durch Vertrag bedungen werden.

§. 7.

Nimmt der Uebernehmer eines Thieres einen Gewährsmangel an demselben wahr, so hat er dem Uebergeber durch einen Gemeindsbeamten davon Anzeige zu machen und ihm das Thier zurückzubieten.

Der Uebergeber hat sich binnen zwei Tagen zu erklären, ob er das Thier zurücknehmen wolle.

§. 8.

Erfolgt diese Erklärung nicht, oder kann der Uebernehmer wegen nahe bevorstehenden Auslaufes der Gewährszeit, oder aus einem andern Grunde den Uebergeber nicht befragen, so soll der Uebernehmer durch den Gerichtspräsidenten seines Aufenthaltsortes zwei patentirte Thierärzte bezeichnen lassen, welche das Thier zu untersuchen haben.

Derjenige, welcher das Thier zuvor ärztlich behandelte, darf nicht mit der Untersuchung beauftragt werden.

§. 9.

Die berufenen Thierärzte haben die Untersuchung sogleich jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach Empfang der Aufforderung vorzunehmen. Sind sie in ihren Ansichten einig, so ist der Befund und das Gutachten gemeinschaftlich, bei getheilter Ansicht aber von jedem besonders abzufassen. In letzterem Falle wird der Gerichtspräsident unverzüglich eine nochmalige Untersuchung durch einen dritten Thierarzt anordnen und dann die sämmtlichen Berichte der Medizinalbehörde des Kantons zur Abgabe eines Obergutachtens übermitteln.

§. 10.

Erklären die untersuchenden Thierärzte, daß zur Abgabe eines bestimmten Befindens die Tödtung des Thiers nothwendig sei, so kann diese auf Bewerben des Uebernehmers vom Gerichtspräsidenten bewilligt werden. Jedoch ist der Uebergeber vorher davon in Kenntniß zu setzen, wenn solches möglich und keine Gefahr im Verzuge ist.

§. 11.

Sollte ein im lebenden Zustande untersuchtes Thier während der Gewährszeit umstehen, oder aus polizeilichen Rücksichten getödtet werden, so ist dasselbe nochmals zu untersuchen, ein Sektionsbefund mit Gutachten abzufassen und nöthigenfalls das frühere Befinden zu berichtigen.

§. 12.

Die erste Untersuchung eines Thieres muß innerhalb der Währschaftszeit vorgenommen werden, ansonst dieselbe keine rechtliche Wirksamkeit hat.

§. 13.

Der Gerichtspräsident wird nach Empfang des Gutachtens der Thierärzte oder des Obergutachtens der Medizinalbehörde sofort dem Uebernehmer das Original, dem Uebergeber eine Abschrift davon zustellen und den Letztern auffordern lassen, sich zu erklären, ob er das Vorhandensein eines Gewährsmangels bei dem untersuchten Thiere anerkenne. Gibt der Uebergeber keine bejahende Erklärung, so kann er von dem Uebernehmer rechtlich belangt werden.

§. 14.

Das übereinstimmende Gutachten der untersuchenden Thierärzte oder das Obergutachten der Medizinalbehörde ist für das richterliche Urtheil maßgebend.

§. 15.

Die Kosten der Rückbietung, der thierärztlichen Untersuchung, so wie die nach der Rückbietung erlaufenden Kosten der ärztlichen

Behandlung und Fütterung des Thieres, sind von demjenigen Theil zu tragen, welchem das untersuchte Thier anheimfällt.

§. 16.

Nach angehobenem Rechtsstreite soll der Richter auf Begehren der einen oder andern Partei die öffentliche Versteigerung des Thieres anordnen.

Der Erlös wird vom Richter in Verwahrung genommen.

§. 17.

Wird Rindvieh zum Schlachten veräußert und dann mit einer solchen Krankheit behaftet erfunden, daß der Verkauf des Fleisches ganz oder theilweise untersagt wird, so hat der Uebergeber für den erweislichen Minderwerth Vergütung zu leisten.

§. 18.

Dieses Konkordat tritt mit dem 1. Heumonat 1853 in Kraft. Durch dasselbe werden alle frühern damit im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Uebungen aufgehoben.

Der Regierungsrath, auf angehörten Vortrag der Direktion des Innern, weist vorstehende zwei Konkordatsentwürfe mit Empfehlung vor den Großen Rath und trägt darauf an, dieselben unter folgenden Bedingungen anzunehmen:

1) beide unter dem Vorbehalt, daß der Beitritt der mitverhandelnden Kantone und jedenfalls der Nachbarkantone Aargau, Freiburg, Luzern, Solothurn und Obwalden gleichfalls erfolge;
2) dasjenige über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel unter dem Vorbehalt, daß der Große Rath beschließe, es solle gegenüber den Kantonen, welche demselben nicht beitreten, der §. 5 des Konkordates zur Anwendung kommen, und endlich
3) daß in Abänderung des §. 2, letztes Alinea, festgesetzt werde, es solle die Währschaftszeit vom Tage der Uebergabe des Kaufgegenstandes und nicht vom Tage des Vertragsabschlusses beginnen.

Bern, den 12. November 1851.

Namens des Regierungsrathes:
Der Präsident,
Ed. Blösch.
Der Rathsschreiber,
L. Kurz.

Fischer, Direktor des Innern, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Es handelt sich hier um zwei Konkordatsentwürfe; der eine betrifft gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, der andere Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel. Also ist es nicht ein Gesetz, welches wir zu erledigen haben, sondern ein Konkordat, mit andern Worten ein Vertrag, und es kann sich nur fragen, ob der Große Rath Willens sei, demselben beizutreten oder nicht. Es liegt nicht mehr in unserer Hand, beliebige Abänderungen zu treffen, weil die Sache bereits in Form eines Vertragsabschlusses abgemacht wurde. Ich bemerke, daß dieser Gegenstand vom h. Stande Aargau in Anregung gebracht wurde, und daß es gewiß wünschenswerth wäre, wenn wir uns mit den andern Kantonen über diese Konkordate verständigen könnten. Unsere Beziehungen zu denselben werden je länger desto häufiger, und namentlich wenn einmal Eisenbahnen eingeführt werden, wird es wichtig sein, daß eine bestimmte Vorschrift Regel mache gegen Viehseuchen. Auf der andern Seite kann ich nicht verhehlen, daß der Regierungsrath wünscht, es möchten in beiden Konkordaten noch einige Abänderungen getroffen werden, und daß bei den stattgehabten Konferenzen wiederholt darauf gedrungen wurde; aber die Mehrheit war dagegen. Bei dieser Lage der Dinge fand der Regierungsrath, es sei in die Berathung des Gegenstandes einzutreten, aber die Konkordate seien unter dem Vorbehalte anzunehmen, daß der Beitritt der mitverhandelnden Kantone, und jedenfalls der Nachbarkantone Aargau, Freiburg, Luzern, Solothurn und Obwalden gleichfalls erfolge. Leider nahmen überhaupt nicht alle Kantone an den Unterhandlungen Theil, namentlich erklärte Neuenburg von vornherein, es mische sich nicht in die Sache, dagegen betheiligten sich Aargau, Freiburg, Luzern, Solothurn und Obwalden. Die Ansicht des Regierungsrathes ist nun diese, daß man die vorliegenden Konkordate unter der Voraussetzung annehme, daß diese Kantone dieselben ebenfalls genehmigen; würden sie dieselben verwerfen, so wäre der Beitritt auch von Seite des hiesigen Kantons als verworfen betrachtet. Ein zweiter Vorbehalt, den die Regierung zu machen vorschlägt, ist folgender. Wenn Sie das letzte Alinea des §. 2 des zweiten Konkordates lesen, so werden Sie finden, daß die Währschaftszeit mit dem Tage des Vertragsabschlusses beginne und daß dieselbe ziemlich kurz ist. Die vorberathende Behörde war nun der Ansicht, die Währschaftszeit solle vom Tage der Uebergabe des Kaufsgegenstandes an beginnen, und schlägt Ihnen eine Abänderung des zweiten Konkordates in diesem Sinne vor. Ein letzter Vorbehalt bezieht sich noch auf den §. 5 des zweiten Konkordates, dahin gehend, daß gegenüber solchen Kantonen, welche der Uebereinkunft nicht beigetreten, das gleiche Verfahren stattfinde, wie gegenüber dem Auslande. Es wäre damit indirekt ein Mittel gegeben, um die Kantone, welche bisher an Verhandlungen nicht Theil nehmen wollten, zum Beitritte zu veranlassen. Es ist natürlich, daß man das Ausland weniger günstig stellen will, als die konkordirten Kantone; denn wenn einmal ein Stück Vieh verkauft und über die Grenze gebracht ist, so sind es andere Behörden, die über allfällige Streitigkeiten entscheiden. Darum sagte man: wenn ein Stück Vieh über die Grenze ist, so soll man hierseits nicht mehr dafür haften, und dasselbe Verfahren soll auch gegen die Kantone, die nicht am Konkordate Theil genommen, stattfinden. Unser diesen Bedingungen glaubte der Regierungsrath, Ihnen die beiden Konkordate zur Genehmigung vorlegen zu sollen, und sobald dieselben die Einwilligung der betreffenden Kantone erhalten haben werden, wäre der Regierungsrath als beauftragt zu betrachten, die Konkordate in Vollziehung zu setzen. Ich beantrage deßhalb, der Große Rath möchte eintreten und beide Konkordate in globo behandeln.

Revel. Es hat mir Mühe gemacht zu erfahren, daß einige Kantone, und unter andern Neuenburg, sich geweigert haben in das Kankordat einzutreten. Ich wünsche deßhalb, daß die Regierung eingeladen werde, weitere Schritte zu thun, um von Neuenburg zu erlangen, daß es nicht auf seiner Weigerung beharre, die schädliche Folgen für unsern Kanton hätte.

Das Eintreten und die Berathung in globo werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Ich hatte bereits die Ehre zu bemerken, daß es sich hier nicht mehr um Feststellung der einzelnen Bestimmungen handeln könne, und ich will mich daher ebenfalls enthalten, weiter darauf einzutreten. Man suchte sich bei Einleitung dieser Konkordate so viel als möglich dem Bestehenden zu nähern und keine Bestimmungen aufzunehmen, mit welchen man nicht vertraut ist. Indessen nahmen andere Kantone einen andern Standpunkt ein, und so wurden verschiedene Aenderungen vorgeschlagen. So wie die Sache jetzt steht, bietet sie immerhin einige Vortheile, doch ist dabei die Voraussetzung zu beachten, daß die Vorbehalte, deren ich bereits erwähnte, festgehalten werden. Unter diesen Bedingungen empfehle ich Ihnen die Annahme beider Konkordate, und damit gar kein Mißverständniß obwalte, wäre es wünschenswerth, wenn der Große Rath beschließen würde, daß diese Konkordate erst in Kraft treten sollen, wenn der Regierungsrath die Erklärung erhalten haben wird, daß den gemachten Vorbehalten Genüge geleistet werde.

Müller im Sulgenbach. Ich unterstütze den Antrag des Regierungsrathes, daß die Währschaftszeit erst mit dem Tage der Uebergabe des Verkaufsgegenstandes beginne. Ich war schon öfter im Falle, darüber Erfahrungen zu machen.

Wyß, Amtsrichter. Der Herr Berichterstatter sagte zwar, es sei nicht mehr zuläßig, Abänderungen vorzunehmen; allein der §. 2 fällt mir so auf, daß ich nicht begreifen kann, wie man denselben so festhalten konnte, wie er im Entwurfe steht. Er setzt bei verschiedenen Krankheiten 20, bei ansteckender Lungenseuche 30 Tage Währschaftszeit fest. Ich nehme an, ich verkaufe ein Stück Vieh in den Kanton Aargau; bei mir ist es noch ganz gesund, aber im Aargau ist die Lungenseuche ausgebrochen, und bevor die Währschäftszeit zu Ende ist, wird das verkaufte Stück Vieh davon angesteckt. In diesem Falle wäre es nicht billig, die Bestimmung des §. 3 anzuwenden. Ich sehe nicht, wie bei der Lungenseuche die Währschaftszeit länger sein soll als bei andern Krankheiten, und möchte den Regierungsrath auf das zweitletzte Alinea im §. 2 des zweiten Konkordates aufmerksam machen.

Matthys. Ich halte die Bemerkung des Herrn Müller für vollkommen richtig, ebenso diejenige des Herrn Wyß in Betreff des §. 2 des zweiten Konkordates. Bei andern Gewährsmängeln wurde die Währschaftszeit auf 20 Tage beschränkt, in Abänderung des Zivilgesetzes, welches 30 Tage dafür bestimmte; dagegen wird dieselbe bei ansteckender Lungenseuche um 10 Tage verlängert beibehalten. Ich halte dafür, es sollte eher das Umgekehrte der Fall sein. Wenn Jemand im Kantone ein Stück Vieh verkauft, der Käufer ist ein Luzerner, dieser führt es nach Dagmersellen, wo die Lungenseuche herrscht, das betreffende Stück Vieh wird innerhalb der 30 Tage dort angesteckt, so muß der Verkäufer die Gewähr tragen, während der Ansteckungsgrund im Kanton Luzern besteht. Im §. 4 heißt es: wenn beim Kauf oder Tausch der Werth nicht bestimmt wurde, so müsse das zurückgebotene Thier durch zwei Sachverständige gewerthet werden, welche der Gerichtspräsident „vom Wohnorte des Uebernehmers" ernennt. Ich schlage vor, statt des Ausdruckes „vom Wohnorte des Uebernehmers" zu setzen: „des Wohnortes des Uebernehmers." Nach §. 12 kann der Käufer eines Pferdes vom Verkäufer keine Entschädigung fordern, wenn es innerhalb der 20 oder 30tägigen Gewährszeit abstirbt und zwar infolge eines Gewährsmangels, wenn nicht eine ärztliche Untersuchung während des Lebens desselben vorgenommen wird. Ist das billig? Wenn ein Stück Vieh innerhalb der Gewährszeit abstirbt und es stellt sich nach eingetretenem Tode heraus, daß dieser die Folge eines Gewährsmangels ist, soll der Käufer keine Entschädigung erhalten? Ich glaube, dieß sei unbillig gegenüber dem Käufer und wenn es möglich wäre, eine Abänderung zu erhalten, so möchte ich ehrerbietig darauf antragen.

Trachsel. Diese beiden Konkordate scheinen mir sehr wichtig und ich glaube, sie liegen durchaus im Interesse des Kantons; ich durchging dieselben schon früher, gab meine Bemerkungen darüber ein und es wurde diesen Rechnung getragen. Was das erste Konkordat über gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen betrifft, so ist es oft der Fall, daß irgendwo ansteckende Seuchen entstehen und der Schaden für ein Land groß wird; so kann die Rinderpest ein Land ganz ruiniren. Es betrifft eine wichtige Angelegenheit und ich möchte deßhalb darauf dringen, daß dieses Konkordat angenommen werde. Ebenso betrachte ich das zweite Konkordat als ein eigentliches Bedürfniß, denn gegenwärtig weiß man in vielen Fällen fast nicht, was man thun soll, daß oft die größte Unbilligkeit daraus entsteht. Es könnte hier die Frage entstehen, ob nicht die Gewähr für Thiere ganz aufzuheben sei; allein ich könnte diesem nicht beistimmen. Wenn etwas nothwendig ist, so sollen nach meiner Ansicht besonders mit den umliegenden Kantonen gleiche Bestimmungen aufgestellt werden, namentlich wegen der Gewährszeit, welche bei uns bisher 30, in Freiburg 20 Tage betrug. Was die einzelnen Einwendungen betrifft, welche gegen das zweite Konkordat gemacht wurden, so könnte ich diejenige des Herrn Wyß nicht ganz verwerfen. Die Gewährszeit für die Lungenseuche scheint mir nicht zu lang und da es eine sehr ansteckende und gefährliche Krankheit ist, so kann auch der Fall eintreten, daß nach der Uebergabe des Thieres die Ansteckung vorkommt. Ich hätte es nicht ungerne gesehen, daß eine Bestimmung für den Fall aufgenommen würde, wenn man beweisen kann, daß die Ansteckung erst nach der Uebergabe erfolgt ist. Dem Vorschlage des Herrn Matthys dagegen kann ich nicht beistimmen, indem ich in dieser Beziehung gerade dasjenige Verfahren beizubehalten wünschte, welches das gegenwärtig bestehende Gesetz vorschreibt. Nach der alten Gerichtssatzung genügte es, daß ein Thier in der Gewährszeit dem Verkäufer angeboten wurde, um die Gewähr zu verlängern und dasselbe dann nach Belieben untersuchen zu lassen, nach dem jetzigen Gesetz muß aber das Thier innert der Gewährszeit als mit einem Gewährsmangel behaftet anerkannt sein. Es könnte der Fall eintreten, daß am letzten Tage ein Thier abstehen würde; allein der Käufer hat das Recht, dasselbe mit richterlicher Bewilligung untersuchen zu lassen und wenn sich ein Gewährsmangel erzeigt, den Verkäufer dafür zu belangen. Es wäre mir lieb, wenn dem Antrage des Herrn Wyß Rechnung getragen werden kann, im Uebrigen stimme ich mit voller Ueberzeugung zur Annahme beider Konkordate mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Vorbehälten.

Matthys. Ich muß hier doch einen Irrthum berichtigen. Der §. 11 lautet, wie folgt: „Sollte ein im lebenden Zustande untersuchtes Thier während der Gewährszeit umstehen, oder aus polizeilichen Rücksichten getödtet werden, so ist dasselbe nochmals zu untersuchen, ein Sektionsbefund mit Gutachten abzufassen und nöthigenfalls das frühere Befinden zu berichtigen." Ich kann Herrn Trachsel ein Pferd abkaufen, nach dem vorliegenden Konkordate ist er schuldig, mir während 20 Tagen für gewisse Mängel Garantie zu geben; am 10. Tage brauche ich das Pferd, ich fahre z. B. in Berufsgeschäften nach Aarberg, am Frienisbergstutz steht dasselbe ab und nachher findet eine gerichtsärztliche Untersuchung statt, welche herausstellt, daß das Pferd in Folge eines organischen Fehlers in der Brusthöhle abgestanden sei. Dessenungeachtet kann ich nach §. 11 nicht Entschädigung fordern, weil es heißt, es müsse eine gerichtsärztliche Untersuchung während des Lebens des Thieres stattfinden. Darin liegt eine schreiende Ungerechtigkeit.

Trachsel. Gegenwärtig sind in dieser Beziehung zwei Fälle zu berücksichtigen: entweder sieht der Käufer, daß sein Thier krank ist und dann läßt er es schon im lebenden Zustande untersuchen. Finden die Experten, es seien Gewährsmängel vorhanden, so gibt er das Thier zurück; finden sie es nicht, so behält er dasselbe oder läßt es abthun und dann noch einmal untersuchen. Oder es tritt der zweite Fall ein, daß ein Thier ohne vorherige Untersuchung in der Gewährszeit absteht; in diesem Falle kann der Käufer einfach die Bewilligung nachsuchen, dasselbe öffnen und untersuchen zu lassen. Ich glaube, das Konkordat gewähre in dieser Beziehung durchaus das gleiche Verfahren, indem der §. 11 sich bloß auf den Fall bezieht, wo ein Thier bereits im lebenden Zustande untersucht worden ist, und stimme daher zu dessen Annahme.

Dr. Lehmann. Im Allgemeinen theile ich die Ansicht des Herrn Matthys über die vorliegenden Konkordate und was die Einwürfe des Herrn Wyß betrifft, so möchte ich ebenfalls darauf hinweisen, daß eine Gewährszeit von 30 Tagen durchaus nicht zu lang sei; im Gegentheile, ich hätte es begriffen, wenn man noch weiter gegangen wäre. Zu einer Zeit, als ich dem Sanitätswesen vorstand, ereignete sich der Fall, daß, nachdem man in einer Gegend wegen Lungenseuche alles Vieh geschlagen hatte, gesundes und krankes, erst 12 Wochen nachher in einer angrenzenden Weide die gleiche Seuche ausbrach, und ähnliche Fälle kamen mir mehrere vor. Deßhalb halte ich eine Gewährszeit von 30 Tagen eher für zu kurz als für zu lang; übrigens wurde bereits aufmerksam gemacht, die Frist von 30 Tagen sei bisher gesetzlich gewesen, also keine neue Beschwerde. Der Fall, welchen Herr Wyß anführte, ist für den Verkäufer nicht gefährlich, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Lungenseuche dort

herrsche, wo das betreffende Vieh hinkommt. Im Allgemeinen spreche ich meine Freude darüber aus, wenn diese beiden Konkordate in's Leben treten. Es liegt eine große Erleichterung für den Verkehr darin, auch für die Behörden. Ich habe seiner Zeit erfahren, was es den Sanitätsbehörden zu thun gibt, wenn irgendwo z. B. die Lungenseuche ausbricht. Ich hatte fast ausschließlich Monate lang damit zu thun und mußte über 1000 bezügliche Schreiben ausfertigen, entweder weil in den benachbarten Kantonen keine Vorschriften darüber bestanden, oder weil, wo solche vorhanden waren, diese schlecht gehandhabt wurden. Nun aber, wenn mehrere Nachbarkantone die nämlichen Vorschriften aufstellen, wird die Sache weniger gefährlich sein, wenn irgendwo eine erste Seuchekrankheit unter dem Vieh ausbricht, da sie weniger verschleppt werden kann. Ferner wird es nicht mehr nothwendig sein, daß man Kanton gegen Kanton absperre; es wird meistens genügen, wenn nur die betreffenden Gemeinden abgesperrt werden. Indem auf diese Weise den Behörden eine bedeutende Erleichterung gewährt wird, wird auch andererseits von den Privaten großer Nachtheil, der ihnen aus der Störung des Verkehrs bisher oft erwuchs, abgenommen.

Wyß, Amtsrichter. Ich bin so frei, erläuterungsweise zu bemerken, daß ich gerade dasjenige ebenfalls bezwecke, was Herr Dr. Lehmann wünscht; ich möchte nämlich eine Bestimmung für den Fall aufnehmen, wenn ich ein Stück Vieh gesund einem Käufer übergeben habe und dasselbe in einen Ort geführt wird, wo die Lungenseuche ausgebrochen ist, daß ich deßwegen nicht in Nachtheil käme.

Kurz (den Präsidentenstuhl verlassend, welchen der Vizepräsident einnimmt). Ich mache nicht gerne von dem Rechte Gebrauch, das Wort zu ergreifen, um nicht aufzuhalten, aber hier sehe ich mich veranlaßt, einen Antrag zu stellen, den ich für sehr nothwendig halte. Die Regierung sagt, es liege uns ein Vertrag vor, welcher mit mehrern Kantonen geschlossen worden und stellt dennoch gleichzeitig einen Abänderungsantrag. Ich setze voraus, wenn dieser Antrag angenommen wird, daß alsdann das Konkordat verworfen werde; ich sehe dieß aus dem Protokolle, das ich las. Ich sage daher: ändert man dasjenige, was vorgeschlagen wird, so kann man noch mehr abändern und das ganze Konkordat ist damit in Frage gestellt. Darüber stritt man sich gerade in den drei stattgehabten Konferenzen, von welchem Zeitpunkte hinweg die Gewährszeit beginnen soll. Setzt man sie auf den Moment der Uebergabe fest, und es schließt Einer einen Vertrag in der Absicht ab, die Gewährszeit hinauszuziehen, so verhindert er die Uebergabe mehrere Tage lang, statt daß es in der Natur der Dinge liegen sollte, daß die Währschaftszeit von dem Abschlusse des Vertrags hinweg beginne. Umgekehrt kann man sagen, der Verkäufer könnte vielleicht die Uebergabe zu beschleunigen suchen, weil er froh sei, seiner Sache so schnell als möglich los zu werden. Darüber war man streitig, und will man nun wegen dieses Streites das Konkordat nicht in Kraft erklären? Ich bin überzeugt, wenn wir gegenüber dem §. 2 den Antrag des Regierungsrathes annehmen, so ist das Konkordat verworfen und wir haben etwas gemacht, wovon wir glauben, es sei gemacht, das aber nicht gemacht ist. Ich schließe deßhalb mit dem Antrage, den Vorschlag der Regierung nicht anzunehmen. (Der Redner nimmt den Vorsitz wieder ein.)

Herr Berichterstatter. Es verhält sich allerdings, wie der Herr Präsident soeben andeutete. Die verschiedenen Bestimmungen dieser Konkordate wurden bereits in den Konferenzen mehrfach besprochen, wobei namentlich die Abgeordneten des Kantons Bern auf mehrere Punkte drangen, welche auch heute zur Sprache gebracht wurden, ohne daß jedoch mehr Zugeständnisse erhältlich gewesen wären. Es ist wohl möglich, daß man auch bei einer vierten Konferenz nicht glücklicher sein wird, aber die Sache ist dennoch nicht so schwierig, wie der Herr Präsident sie zu betrachten scheint. Ist es dann nicht möglich, weiteres zu erhalten, so ist es immer noch Zeit zu sagen, man wolle die Uebereinkunft unbedingt annehmen; es schien jedoch dem Regierungsrath wünschenswerth, wenigstens noch einmal den Versuch zu machen, ob noch etwas erhältlich sei, worüber in der nächsten Sitzung die nöthigen Aufschlüsse gegeben werden können. Die Anträge der Herren Wyß und Matthys gebe ich gerne in dem Sinne als erheblich zu, daß sie als Wünsche bei der nächsten Konferenz geeignete Berücksichtigung finden sollen. Nach Erwägung aller Punkte glaube ich wirklich, der Antrag des Regierungsrathes sollte die Genehmigung der Versammlung erhalten, immerhin unter den gemachten Vorbehalten, so daß die Regierung erst später den Tag der Inkrafttretung bekannt machen würde. Sollte es auch in der Folge unmöglich sein, die genannten Punkte in entsprechendem Sinne zu erledigen, so wird dem Großen Rathe ein zweiter Vortrag vorgelegt werden, wahrscheinlich mit dem Antrage, die Konkordate so anzunehmen, wie sie lauten.

Abstimmung:

Für die beiden Konkordate im Sinne der vom Regierungsrathe gestellten Anträge .	Handmehr.
Für Streichung des §. 3 des zweiten Konkordates	Minderheit.
Für die zugegebenen Anträge der Herren Wyß, Amtsrichter, und Matthys . . .	Handmehr.

Herr Präsident. Es entsteht hier eine Frage und zwar eine konstitutionelle, es fragt sich: soll der vorliegende Gegenstand zweimal berathen werden? Der §. 30 der Staatsverfassung sagt: „Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll überdieß einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen werden ꝛc.“ Im §. 27 ist folgende Vorschrift enthalten: „Dem Großen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen: I. a. Die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen und allgemeinen, bleibenden Verordnungen;“ — und dann heißt es ferner unter litt. k: „die Abschließung oder Genehmigung aller Staatsverträge, insofern sie nach der Bundesverfassung den einzelnen Kantonen zustehen.“ Es scheint mir daraus hervorzugehen, daß die erste Vorschrift, welche von Gesetzen spricht, nicht Anwendung finde auf die litt k, welche von Staatsverträgen handelt, und ich glaube daher, es bedürfe keiner zweimaligen Berathung. Ich ersuche die Versammlung, darüber zu entscheiden. Wenn man eine zweite Berathung für nöthig hält, so muß die Sache noch einmal vorgelegt werden, im entgegengesetzten Falle sind die Konkordate im Sinne der vom Regierungsrathe gestellten Anträge genehmigt.

Herr Berichterstatter. Ich muß offen gestehen, ich bin etwas in Verlegenheit, denn die Sache verwickelt sich. Einerseits hat sie die Natur eines Staatsvertrages und bedürfte in dieser Hinsicht nicht einer zweimaligen Berathung, auf der andern Seite ist es sicher, daß das Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel in bestehende Gesetzesbestimmungen eingreift. Die Sache komplizirt sich also, aber der Hauptcharakter bleibt immerhin derjenige eines Vertragsabschlusses und von diesem Standpunkte aus glaube ich, man könnte es bei einer einmaligen Berathung bewenden lassen.

Gfeller zu Wichtrach. Diese Konkordate haben allerdings eine doppelte Eigenschaft, zunächst diejenige eines Vertrages zwischen einigen Kantonen, aber das Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel greift, wie der Herr Berichterstatter bereits bemerkte, in die gegenwärtige Gesetzgebung ein und ich glaube eben, weil es in die Bestimmungen des Civilgesetzes eingreift, so sei es allerdings als ein Gesetz zu betrachten und es solle aus diesem Grunde einer zweimaligen Berathung unterliegen.

Carlin unterstützt diesen Antrag.

Abstimmung.

Für einmalige Berathung	56 Stimmen.
„ zweimalige „	50 „

Projekt-Dekret

über

die Besoldung der Instruktoren.

(Erste Berathung.)

Stooß, Militärdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! In Folge der Umwandlung des Münzsystems, sowie durch die neue Eintheilung der Militärbezirke wurde die Erlassung dieses Dekretes nothwendig. Nach den gemachten Erfahrungen und in Uebereinstimmung mit der neuen Militärorganisation wurde eine neue Eintheilung getroffen, und dabei eine bedeutende Verminderung der Bezirke vorgenommen, indem die Behörde sie von 28 auf 16 herabsetzte. In Folge dieser Veränderung werden die Bezirkskommandanten und die Instruktoren bedeutend mehr in Anspruch genommen, und es ist daher billig, daß deren Besoldung verhältnißmäßig erhöht werde; diesem Punkte wurde im Sinne der Oekonomie und Billigkeit im Entwurfe selbst Rechnung getragen. Das vorliegende Dekret stützt sich hauptsächlich auf dasjenige vom 7. Sept. 1848, welches das betreffende Verhältniß bereits regulirt hat. Es wird nach dem neuen Entwurfe für die Bezirkskommandanten die Besoldung in der Weise erhöht, daß sie statt wie bisher 35 Taggelder per Jahr zu 4 Fr. a. W. künftig 40 Taggelder per Jahr zu 6 Fr. neue Währung erhielten; statt der bisherigen Taggelder für Musterungen, Inspektionen ꝛc. zu 8 Fr. a. W. täglich, würden in Zukunft 12 Fr. n. W. ausgesetzt. Die Bezirksinstruktoren erhalten künftig: die erste Klasse 50, die zweite 40, die dritte 30 Fr. n. W., während die erste Klasse bisher 32, die zweite 26, die dritte 20 Fr. a. W. bezogen. Im Uebrigen stimmt das vorliegende Dekret mit demjenigen von 1848 im Wesentlichen überein, und trifft keine wichtigen Abänderungen. Ich kann mich daher auch einer weitern Erörterung enthalten, indem ich Namens des Regierungsrathes den Antrag stelle, Sie möchten auf das vorliegende Dekret eintreten und dasselbe in globo behandeln.

Das Eintreten und die Behandlung in globo wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

v. Büren schlägt vor, die Redaktion des §. 4 in der Weise zu modifiziren, daß darin auf den §. 3 Bezug genommen werde. (Wird nicht deutlich verstanden.)

Carlin. Ich erlaube mir einige Modifikationen und Zusätze zu den Art. 5 und 6 des Dekrets vorzuschlagen. Ich möchte erstens, daß bei dem Art. 5, litt. b nach den Worten: „Taggelder für Musterungen, Inspektionen u. s. w. zu täglich 12 Fr., deren er jährlich höchstens bis auf 30 verrechnen kann," — hinzugefügt werde: „wenn nicht das Interesse des Dienstes deren mehr erfordert, was die Militärdirektion zu bestimmen hat." Ich wünsche außerdem die Aufnahme einer neuen Bestimmung, welche die litt. c des Art. 5 bilden und folgenden Inhalts sein würde: „c. Bei Entfernung von seinem Wohnorte bei Gelegenheit gedachter Musterungen ꝛc., erhält der Bezirkskommandant eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Cent. per Stunde, die Hin- und Herreise inbegriffen." Die Gründe, welche mich zu diesen Anträgen veranlassen, sind sehr einfach. Ich nehme vor Allem an, daß wenn man gute Beamte und Angestellte haben wolle, man sie auch anständig besolden müsse! Eine schlecht bezahlte Arbeit ist immer eine schlechte Arbeit. Es scheint mir, man solle sich wohl von dieser Idee überzeugen, und diese Regel in allen Zweigen der Verwaltung durchdringen. Was spezieller den ersten meiner Anträge betrifft, so wird Jedermann begreifen, daß es sehr schwer wäre, zum voraus und auf eine unveränderliche Weise die Anzahl der Taggelder des Bezirkskommandanten zu bestimmen. Je nach den Umständen, die nicht vorausgesehen werden können, werden seine Dienste mehr oder minder in Anspruch genommen werden, und der Militärdienst würde vielleicht oft darunter leiden, wenn eine zu strenge Einschränkung, in Folge einer bestimmten Zahl, es verhinderte, seine Dienste weiter in Anspruch zu nehmen. Scheuen wir uns also nicht, im Interesse des Dienstes ein wenig Freiheit zu lassen, womit niemals Mißbrauch getrieben werden könnte, da die Sache von der Militärdirektion selbst untersucht und geregelt würde, welche ja ihre Kontrolle beständig über alle ihr untergebenen Angelegenheiten ausübt. Was die Reisekosten anbelangt, so finde ich, es sei ganz gerecht, daß deren bewilligt werden. Eine Entschädigung von 12 Fr. des Tags genügt nicht leicht, wenn außer den Zehrkosten man auch noch die Kosten des Pferdes und des Fuhrwerks in Anschlag bringt, deren man bedarf, um sich auf 4, 5, 6 Stunden und noch weiter von seinem Wohnorte zu entfernen. Sie werden es also nicht übertrieben finden, meine Herren, wenn ich eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Cent. per Stunde beantrage. Diese letzte Betrachtung veranlaßt mich auch, darauf anzutragen, daß die Instruktoren, welche ebenfalls mehrere Stunden Wegs zu machen haben, um sich auf den Sammelplatz zu begeben, dafür billig entschädigt werden. Das Taggeld von 1 Fr. 50 Cent. ist höchstens der Lohn eines gemeinen Taglöhners, und es bleibt ihnen dabei nichts für ihre Reisekosten übrig. Ich schlage deßhalb folgende Zusatzbestimmung nach Art. 6, litt. b vor: c. „Für Entfernung von ihrem Wohnort bei Gelegenheit gedachter Musterungen u. s. w., erhalten die Instruktoren eine Entschädigung von 1 Fr., oder 75 Rappen, wenn man will, per Stunde, die Hin- und Herreise inbegriffen." Ich empfehle Ihnen diese Anträge, meine Herren; sie sind in jeder Hinsicht gerecht und zweckmäßig.

Knechtenhofer, Oberst. Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Berichterstatter, ob Rücksicht darauf genommen sei, ob die betreffenden Bezirkskommandanten und Instruktoren im auszüger- oder reservepflichtigen Alter stehen. Es ist ein großer Unterschied dazwischen.

Herr Berichterstatter. Ich könnte zu keiner der vorgeschlagenen Abänderungen handbieten. Was zunächst den Antrag des Herrn v. Büren betrifft, so glaube ich, er habe den betreffenden Paragraphen etwas mißverstanden. Im §. 3 ist die Besoldung der Instruktionsoffiziere festgesetzt, während der §. 4 von außerordentlichen Aufträgen und Dienstverrichtungen außerhalb des ordentlichen Wirkungskreises spricht, die wahrscheinlich ziemlich häufig vorkommen. Wenn solche Aufträge ertheilt werden, so ist die Vergütung folgende: den Instruktionsoffizieren werden nach Mitgabe des Dekretes vom 27. April 1832 ihre Kosten vergütet; die Instruktionsunteroffiziere erhalten in solchen Fällen eine tägliche Soldzulage von 3 Fr. nebst Einquartirung mit Verpflegung oder deren Vergütung zu 60 Rappen täglich. Ich glaube, die Instruktoren seien damit keineswegs zu hoch besoldet, wenn man deren mühsamen Beruf in Betracht zieht; namentlich wenn sie ihre Familie verlassen und sich aus ihrem gewöhnlichen Wirkungskreise entfernen müssen, wo sie ebenfalls besondere Ausgaben haben, so ist die soeben erwähnte Vergütung derselben nichts unbilliges. In Betreff der von Herrn Carlin beantragten Modifikationen scheint es mir, er wolle in der Vergütung an die Bezirkskommandanten etwas zu weit gehen und denselben für die Reisen eine besondere Entschädigung gewähren. Früher konnten für Musterungen, Inspektionen ꝛc. 20 Taggelder als Maximum berechnet werden, während das vorliegende Dekret deren 30 gestattet; die Besoldung wird zudem auch etwas höher gestellt, indem man künftig 12 Fr. n. W. statt früher 8 Fr. a. W. aussetzt. Ebenso wird den Instruktoren, wenn sie sich aus ihrem ordentlichen Wirkungskreise entfernen müssen, eine verhältnißmäßige Vergütung in Aussicht gestellt. Auf die Anfrage des Herrn Oberst Knechtenhofer muß ich entgegnen, daß es beinahe nicht möglich ist, eine besondere Rücksicht darauf zu haben, ob die Betreffenden dem Alter nach zum Auszuge oder zur Reserve gehören. Man muß die guten Instruktoren nehmen, wo man sie bekommt, da man ohnehin nicht zu viele gute erhält. Ich empfehle Ihnen das Dekret unverändert zur Genehmigung.

v. Büren zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung:

Für das Dekret mit oder ohne Abänderung .	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Carlin zu §. 5 litt. b	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Carlin zu §. 5 als litt. c	"
Für den Antrag des Herrn Carlin zu §. 6 litt. c	"

Herr Berichterstatter. Ich muß gestehen, daß ich daran zweifelte, ob dieses Dekret einer zweiten Berathung unterliege, indem ich glaubte, dieß sei nur bei eigentlichen Gesetzen erforderlich. Das Dekret enthält ähnliche Bestimmungen, wie das früher über diesen Gegenstand erlassene und ich möchte bezweifeln, daß dasselbe damals einer zweimaligen Berathung unterworfen worden sei.

Herr Präsident. Die bisherige Praxis in dieser Beziehung ist so klar, daß ein Zweifel darüber nicht wohl bestehen kann. Vor ein paar Tagen wurde beschlossen, das Dekret über die Umwandlung der Bußen von der alten in die neue Währung sei einer zweiten Berathung zu unterwerfen, weil es eine Abänderung bisheriger gesetzlich bestehender Vorschriften enthalte, wodurch das bisherige Pfund in einen neuen Franken und der alte Franken in $1^1/_2$ Fr. n. W. umgewandelt wurde. Wenn der Herr Berichterstatter glaubt, das Dekret vom 7. Sept. 1848 sei nicht zweimal berathen worden, so geschah es vielleicht deßwegen, weil es in das Jahr fiel, in welchem nach der Verfassung eine zweite Berathung noch nicht stattfinden mußte.

Herr Berichterstatter. Ich will in Bezug auf Verfassungsbestimmungen viel lieber zu streng als zu wenig streng sein, und gebe daher zu, daß eine zweite Berathung stattfinde. Indessen bin ich so frei, den Antrag zu stellen, der Große Rath möchte das vorliegende Dekret auf den 1. Jan. 1853 provisorisch in Kraft erklären.

Der Antrag des Herrn Berichterstatters wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

(Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Zwölfte Sitzung.

Samstag den 4. Dezember 1852,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Beutler, Brötie, Droz, Feller, Johann; Helg, Hofer, Amtsnotar; Karlen, Kommandant; Marti, Minder, Rüschard, Rolli, Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, J. U.; Trachsel, Wirth und Zingg; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Abraham; Antoine, Bhend, Bürki, Niklaus; Bützberger, Dür, Egli, Feller, Gabriel; Friedli, Gautier, Geißbühler, Gerber, Gfeller, Glaus, Holzer, Jäggi, v. Känel, Känel, Knechtenhofer, Hauptmann; Lehmann, Daniel; Meier, Moosmann, Moser, Rechtsagent; Mosimann, Niggeler, Probst, Sahli, Gemeindspräsident; Schmid, Schneeberger, Gemeindspräsident; Siegenthaler, Stocker, Stockmar, v. Stürler, Eduard; Theubet, v. Wattenwyl, Stabshauptmann; v. Wattenwyl, Luowig, zu Rubigen; Weißmüller, v. Werdt, Weyermann, Widmer, Wyßler und Zürcher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Endliche Redaktion der ersten Berathung des Emolumententarifs für die Staatskanzlei.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1852, Seite 614 ff.)

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Der Große Rath nahm bei der ersten Berathung einige Abänderungen am Entwurfe vor, welchen die Regierung vorgelegt hatte. Die erste dieser Modifikationen betrifft die Einschaltung des Wortes „besoldeten" bei litt. A, Ziffer 1, vor dem Worte „Stellen;" der Regierungsrath schließt sich dieser Abänderung an. Die folgenden Ansätze blieben unverändert bis zu demjenigen des Konzipienten der Großrathsverhandlungen und des Uebersetzers, deren Gebühr man streichen wollte; der Regierungsrath erklärt sich damit einverstanden. Hinsichtlich der Besoldung der Amtsgerichtsschreiber soll es nicht heißen: „in die siebente und achte Klasse," — sondern: „in die sechste bis zur achten Klasse u. s. w." Endlich wurde noch die Streichung des Schlußsatzes: „Für die von den Direktionen u. s. w." — erheblich erklärt, und der Regierungsrath schließt sich auch in diesem Punkte dem erheblich erklärten Antrage an.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Was sodann die litt. B betrifft, so fand man die Gebühr von 30 Fr. für ein Arztpatent gegenüber demjenigen eines Apothekers zu hoch, weil der Arzt oft längere Zeit keine große Praxis habe. Der Regierungsrath schlägt Ihnen vor, die Gebühr für ein Apothekerpatent unverändert zu lassen, dagegen diejenige für ein Arztpatent von 30 auf 20 Fr. zu reduziren. Ferner soll ich beantragen, für die Umschreibung eines Amtsnotarpatentes statt 6, nur 5 Fr. zu verlangen.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

Herr Berichterstatter. Wir kommen nun zu litt. C, wo sich eine einläßliche Diskussion über die Ansätze, betreffend die Sanktion eines Gemeinde- oder Korporationsreglements ꝛc. verbreitete, indem man die Streichung der betreffenden Gebühren verlangte, was ich als Berichterstatter nicht zugeben konnte. Ich suchte mich mit Hülfe der Kanzlei darüber in's Klare zu setzen, in wiefern bisher Gebühren für solche Gegenstände erhoben wurden, und vernahm, daß solche bis zur Stunde erhoben worden seien. Die Regierung schlägt daher vor, bei dem ersten Ansatze von 5 Fr. für die Sanktion eines Gemeinde- oder Korporationsreglements zu bleiben; es liegt darin nicht nur keine Erhöhung, sondern eine Reduktion von 8. 70, mit der Einschreibegebühr auf 5 Fr. Ebenso verhält es sich mit den Nachträgen oder Abänderungen zu solchen Reglementen, da die bisherige Gebühr 3. 19 betrug, während der neue Tarif nur eine solche von 2 Fr. 50 Rp. festsetzt. Nur der dritte Ansatz von 5 Fr. für die Sanktion eines Gemeindebeschlusses ist etwas Neues, daher gibt der Regierungsrath auch die Streichung desselben zu; die übrigen zwei Ansätze soll ich Ihnen zur Genehmigung empfehlen.

Gygax. Der Herr Finanzdirektor versicherte uns, man habe bisher für die Sanktion von Gemeindereglementen mit der Einschreibungsgebühr 8 Fr. verlangt. Ich weiß nicht, in wie weit dieses richtig ist; ich glaube, es bestehe ein solcher Tarif, das Gesetz von 1813 habe so etwas vorgesehen. Es liegt aber dennoch eine bedeutende Aenderung im Vorschlage des Regierungsrathes, der Unterschied nämlich, daß der Tarif von 1813 nicht die Organisationsreglemente betraf, sondern nur Nutzungsreglemente; für diese mußte man immer eine Gebühr bezahlen, nie aber für Organisationsreglemente. Nun bestehen letztere in doppelter Weise: eines besteht für die Einwohner- und eines für die Burgergemeinde, dazu käme dann erst noch das Nutzungsreglement, und die Gemeinden hätten also eine dreifache Gebühr zu entrichten. Es ist also doch eine neue Auflage und daher möchte ich den Antrag stellen, bei dem Beschlusse, den der Große Rath bereits über diesen Punkt gefaßt hat, zu bleiben und die Ansätze für diese Gegenstände zu streichen. Es wird für den Staat keinen großen Unterschied ausmachen, ob er die paar Franken mehr oder weniger hat, während solche Gebühren für die Gemeinden immerhin lästig sind; die Rechnungsführung und Verwaltung wird dadurch schon erschwert.

Mühlheim. Ich muß den Antrag des Herrn Gygax um so mehr unterstützen, als er noch eine ganze Menge Reglemente, die der Regierungsrath zu sanktioniren hat, nicht berührte, so die Schwellen-, Tellreglemente und wie die ganze Menge der Reglemente heißt, welche der Sanktion des Regierungsrathes bedürfen. Es ist um so mehr eine Last für die Gemeinden, weil der Gesetzgeber oft in den Fall kommt, Gesetze zu erlassen, die eine Veränderung der betreffenden Reglemente bedingen; so kam letzthin das Gemeindegesetz zur Behandlung. Wir schaffen damit eine neue Abgabe, die für viele Gemeinden drückend ist. Ich stimme daher auch heute für Streichung der fraglichen Ansätze, und wenn diese nicht belieben sollte, so nehme ich den schon bei der ersten Berathung gestellten Antrag wieder auf, höchstens die Kosten der Einschreibung zu beziehen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich erlaube mir nur eine kurze Bemerkung über diesen Gegenstand. Als der Regierungsrath diese Frage behandelte, war er im Zweifel darüber, welches das Verhältniß gegenwärtig sei. Einige Mitglieder glaubten, man bezahle in den betreffenden Fällen nichts, es sei zwar im Tarife von 1813 eine Gebühr dafür enthalten, allein in der Folge habe man sie abgeändert; andere Mitglieder der vorberathenden Behörde waren der Ansicht, es werde auch jetzt noch etwas bezahlt. Eine Nachschlagung in der Kontrolle zeigte, daß bisher für die Sanktion von Reglementen, verbunden mit der Einschreibegebühr, 8 Fr. 70 und für Nachträge oder Abänderungen zu denselben 5 Fr. bezogen wurden. Nun glaubte der Regierungsrath, wenn man den ersten Ansatz auf 5 Fr., den zweiten auf 2 Fr. 50 herabsetze, so sei dieß eine wesentliche Reduktion. Wenn Sie den Staatsfinanzen einige Nachhülfe gewähren wollen, so streichen Sie diese Ansätze nicht ganz und ich könnte mich daher einem solchen Antrage auch nicht anschließen.

Herr Berichterstatter. Ich muß dasjenige, was Hr. Gygax anbrachte, geradezu verneinen. Ich wollte darüber genauen Bericht haben, wie sich die Sache verhalte, ob bisher von den Gemeinden etwas bezahlt worden sei, wie viel und bei welchem Anlasse, und die Antwort, welche ich erhielt, ging dahin: ja, es seien bisher solche Gebühren bezahlt worden und wie der Herr Präsident des Regierungsrathes soeben bemerkte, ist man weit entfernt, etwas Neues zu fordern, sondern man vermindert im Gegentheile noch die bisherige Gebühr. Ich wiederhole daher, daß ich auf den dritten Ansatz, betreffend die Sanktion eines Gemeindebeschlusses, verzichte, aber in Bezug auf die zwei andern Ansätze muß ich wiederholt und entschieden darauf antragen, daß dieselben in dem wesentlich reduzirten Maßstabe beibehalten werden.

Abstimmung.

Für die Ansätze nach Antrag des Regierungsrathes.	36	Stimmen.
Für Streichung derselben	57	„

Herr Berichterstatter. Bei dem Ansatze für die Genehmigung von Reglementen öffentlicher Anstalten und Vereine, mit Ausnahme derjenigen, welche einen ausschließlich wohlthätigen Zweck haben, ist das Wort „wohlthätigen" zu ersetzen durch „mildthätigen," indem man annimmt, alle diese Anstalten haben einen wohlthätigen Zweck, nicht alle einen mildthätigen; daher diese Modifikation.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Es wurde ferner erheblich erklärt, für Holzschlag-, Holzflößung- und Holzausfuhrbewilligungen nur in den Fällen eine Gebühr zu beziehen, wenn das geschlagene Holz außer Landes gehen soll. Der Regierungsrath hält nun dafür, es sei eine Gebühr von 2 Fr. zu beziehen, wenn das geschlagene Holz in der Schweiz bleibt, dagegen eine Gebühr von 5 Fr., wenn es außer Landes geht.

Steiger zu Riggisberg. Ich bin so frei, über den letzten Ansatz eine Bemerkung zu machen, indem ich denselben nicht ganz billig finden kann. Der Herr Berichterstatter bemerkte zwar das letzte Mal, solche Bewilligungen seien immer als eine Begünstigung zu betrachten; ich halte aber diese Anschauungsweise für eine irrige. Weit entfernt, daß es eine Begünstigung für den Betreffenden wäre, liegt vielmehr eine Belästigung darin. Wenn ich Erdäpfel und Korn verkaufen will, so muß ich deßwegen Niemanden fragen; will ich aber Holz verkaufen, so finde ich eine Beschränkung und muß dafür eine Bewilligung holen. Wenn man gute Gründe hat, eine solche Beschränkung eintreten zu lassen, so mag es sein, aber ich kann es nicht billig finden, den Betreffenden noch mit einer besondern Abgabe zu belästigen, und deßwegen bin ich so frei, auf Streichung dieses Ansatzes anzutragen.

Herr Berichterstatter. Ich kann auch in dieser Gebühr nicht eine große Belästigung für die Betreffenden finden. Wenn Einer Holz verkauft und dafür die Staatsbeamten in Anspruch nimmt, so läßt sich eine kleine Gebühr in allen Theilen rechtfertigen.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes . Mehrheit.

Herr Berichterstatter. In Bezug auf eine Holzausreutungsbewilligung wurde bei der frühern Berathung der An-

trag erheblich erklärt, für momentane Ausreutungen keine Gebühr auszusetzen. Der Regierungsrath glaubt, auch diese Gebühr lasse sich in jeder Beziehung rechtfertigen, und trägt auf Beibehaltung derselben an. Ebenso ist der Ansatz für Vergütung allfälliger Reisekosten des Forstbeamten beizubehalten.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. In Betreff der Gebühr für Bewilligung eines Schindel- oder Strohdaches fand man, dieser Gegenstand betreffe meistens eine Klasse von Leuten, welche nicht zu den Vermöglichen gehören; es wurde deßhalb Streichung beantragt und der Regierungsrath pflichtet diesem Antrage bei. Die folgenden Ansätze wurden beibehalten bis zu demjenigen für einen Mannrechtbrief, welcher nun von 10 auf 6 Fr. reduzirt wird; ebenso wird die Gebühr für eine Verschollenheitserklärung von 10 auf 5 Fr. ermäßigt. Der erste Ansatz für die Bewilligung zu Erwerbung von Grundeigenthum oder Grundpfandrechten durch Ausländer wird beibehalten, dagegen tritt der Regierungsrath der beantragten Streichung des Zusatzes: „und überdieß von jedem vollen Tausend Franken des Ankaufspreises oder der Hypothek 1 Fr." — bei. Für eine Expropriationsbewilligung wird der erste Ansatz von 10 Fr. beibehalten, dagegen ein Minimum von 2 Fr. aufgenommen. Bezüglich auf die Bewilligung einer Lotterie oder Kunstverloosung wurde verlangt, daß eine Gebühr dafür nur in den Fällen zu beziehen sei, sofern die betreffende Lotterie oder Verloosung nicht zu Armenzwecken bestimmt sei. In Uebereinstimmung damit, schlägt der Regierungsrath vor, die Worte beizufügen: „insofern sie nicht zu Armenzwecken bestimmt ist."

Alle diese Modifikationen werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Was endlich die litt. D betrifft, so wird für die Legalisation eines notarialischen und jedes andern Aktes, wenn nicht Armuth bescheinigt ist, eine Gebühr von 60 Rappen bezogen. Endlich sollen für Bescheinigungen und Erklärungen der Staatskanzlei, wenn sie bis und mit 600 Buchstaben enthalten, und von jeder Seite zu 600 Buchstaben mehr auch 50 Rappen bezogen werden.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Dieses Gesetz unterliegt nach der Verfassung einer zweimaligen Berathung und die Frage der Inkrafttretung beschäftigt uns daher einstweilen nicht.

Vortrag der Bittschriftenkommission, betreffend eine Beschwerdevorstellung der Burgergemeinde von Laupen gegen eine Verfügung des Regierungsrathes vom 27. Febr. 1850 über eine Streitsache zwischen der Burger- und Einwohnergemeinde von Laupen. Die Kommission stimmt dem Schlusse der Direktion des Innern und des Regierungsrathes bei, daß über diese Beschwerde, weil die Behörden kraft ihrer gesetzlichen Befugniß den fraglichen Entscheid endlich entschieden, zur Tagesordnung geschritten werden möchte.

Karrer, als Berichterstatter. Die Bittschriftenkommission, welche sich gestern über die vorliegende Beschwerde berieth, ist mit dem Regierungsrathe in dieser Sache ganz einverstanden. Ich würde über den ganzen Gegenstand wenig oder nichts sagen, wenn nicht der Vortrag des Regierungsrathes über den eigentlichen Streit zwischen der Burger- und Einwohnergemeinde von Laupen weniges enthielte, indem er sich bloß auf die Akten beruft und daher die Sache nur dem verständlich ist, welcher die Aktenlage kennt. Herr Präsident, meine Herren! Im Okt. 1849 kam die Einwohnergemeinde von Laupen mit einer Vorstellung an den Regierungsrath, in welcher sie sagte, sie sei mit der dortigen Burgergemeinde nicht einig, ob eine Restanz von 1846—48 aus dem Gemeindsgute der Burgergemeinde bezahlt werden solle, oder wenn dieses nicht geschehen könne, ob dann Tellen dafür zu beziehen seien. Der Regierungsrath untersuchte die Sache und fand, das bisherige Gemeindegut und die Mittel der Gemeinde Laupen seien so groß, daß nicht Tellen zu beziehen seien, sondern die Restanz der Einwohnergemeinde aus dem Gemeindegute gedeckt werden solle. Dieser Beschluß wurde am 27. Febr. 1850 gefaßt; im Dez. 1850 beschwerte sich die Burgergemeinde von Laupen über denselben. Dieser Fall hat eine materielle und eine formelle Seite, und ich erlaube mir vorerst ein Wort über den materiellen Theil desselben. Bevor das Gemeindegesetz von 1833 zur Ausführung kam, war es in Laupen, wie anderswo, die Gemeindebedürfnisse und die burgerlichen Ausgaben standen alle unter einer Verwaltung. In Folge Durchführung des Gemeindegesetzes bildete sich eine Einwohner- und eine Burgergemeinde, erstere jedoch hatte kein Vermögen, um ihre Ausgaben zu bestreiten, welche die Burgergemeinde zum Theile bestritt. Ein Streit, welcher aus dem gegenseitigen Verhältnisse entstand, führte zu einem Vergleiche, der aber von der Regierung nicht genehmigt wurde, da die der Einwohnergemeinde überlassene Summe zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nicht hinreichte. Nachher wurde zwischen der Einwohner- und der Burgergemeinde getrennte Rechnung geführt. Im Jahr 1842 kam es zu einer bedeutenden Ausgabe, indem die Einwohnergemeinde fand, die Löschgeräthschaften seien in einem unbefriedigenden Zustande, besonders sei eine Feuerspritze unbrauchbar, was sich namentlich beim großen Brande von 1801 gezeigt. Es wurde daher beschlossen, eine neue Feuerspritze anzuschaffen, die auf 900—1000 Fr. zu stehen kam. Später wurde ferner beschlossen, ein neues Schulhaus zu bauen, das in der Folge für 20,000 Fr. assekurirt wurde. Im Jahr 1847 fand die Einwohnergemeinde, es sei zweckmäßig, eine Straßenkorrektion vorzunehmen, um den armen Leuten Verdienst zu geben, und hierauf wurden etwa 2000 Fr. verwendet. Von diesen bedeutenden Ausgaben von ungefähr 23,000 Fr. rührt noch eine Restanz von 600 und einigen Franken her. Die Burgergemeinde behauptet, bedeutende Beiträge an jene Summe geleistet zu haben, namentlich in Bezug auf den Schulhausbau. Nun will die Einwohnergemeinde, daß die Burgergemeinde die Restanz trage, was diese bestreitet, weil jene einen schlechten Haushalt geführt habe, welcher Vorwurf jedoch mit einem einzigen Vorfalle belegt werden kann, während sich im Uebrigen keine schlechte Verwaltung ergibt, so daß materiell genommen die Einwohnergemeinde als gerechtfertigt erscheint. Was die formelle Seite der Sache betrifft, so fragt es sich, ob man die Burgergemeinde anhalten könne, die betreffende Restanz zu übernehmen. Der Regierungsrath glaubte, man habe dieses Recht, indem der §. 56 des alten Gemeindegesetzes vorschreibe, daß die Gemeindebedürfnisse zunächst aus den Gemeindsgütern bestritten werden, so weit deren Ertrag dazu hinreicht. Es kommt nun eine zweite Frage: reichen die vorhandenen Gemeindsgüter dazu hin, ohne deren Kapital anzugreifen? und da ergiebt sich wieder die Thatsache, daß das Gemeindsgut von Laupen eine Summe von 180—190,000 Fr. beträgt; es ist so groß, daß auf jeden Burger etwa 1200 Fr. kommen, und die Behörde fand daher, es wäre unbillig, zur Bestreitung der betreffenden Ausgaben Tellen zu erheben. Es gibt aber noch einen andern Punkt, der den Regierungsrath und die Kommission bestimmte, die Burgergemeinde abzuweisen. Die Bittschriftenkommission hält dafür, der Regierungsrath sei kompetent, endlich in dieser Sache zu entscheiden. Freilich sagt die Burgergemeinde, das frühere Administrativgesetz sei aufgehoben, indessen ist es eine unbestrittene Thatsache, daß in Verwaltungssachen der Regierungsrath immer noch endlich entscheiden kann, dieses Recht ist ihm durch Verfassung und Gesetz zugestanden. Wenn der Administrativprozeß aufgehoben ist, so ist bloß die Form aufgehoben, in welcher prozedirt werden soll, aber das Wesen, wie Administrativstreitigkeiten erledigt werden sollen, ist nicht aufgehoben, sondern es bleibt nach Verfassung und Gesetz. Der Regierungsrath war also kompetent, in dieser Sache zu entscheiden und zwar endlich zu entscheiden, und es wäre ein sehr gefährliches Antezedens, wenn der Große Rath Beschlüsse aufheben wollte, welche die Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Kompetenz faßte. Es ist aber noch ein fernerer Grund, der

für den Antrag spricht. Wenn auch die Kompetenz des Regierungsrathes streitig wäre, so hätte die Burgergemeinde schon von vornherein, als die erste Beschwerde vor den Regierungsrath kam, sagen sollen: wir lassen uns vor dem Regierungsrathe nicht ein! und daraus wäre dann ein Kompetenzkonflikt entstanden. So aber hat sich die Burgergemeinde faktisch eingelassen und ich glaube, diese faktische Anerkennung der regierungsräthlichen Kompetenz sei zu berücksichtigen und das Gesuch auch aus diesem Grunde abzuweisen. Ein weiterer Punkt, welcher einer Gewährung des Gesuchs entgegensteht, besteht in folgendem Umstande. Ueber den nämlichen Gegenstand wurde nach ergangenem Entscheide durch den Regierungsrath ein Befehl für Vollziehung bei dem Civilrichter ausgewirkt; nun erhob die Burgergemeinde gegenüber diesem Vollziehungsbefehl des Richters nicht zur rechten Zeit nachträgliche Einsprache. Es entstand darüber ein Prozeß, welcher bereits erstinstanzlich vom Bezirksgerichte von Laupen entschieden wurde, und zwar zu Ungunsten der Burgergemeinde, welche appellirte und die oberste Instanz pflichtete dem erstinstanzlichen Urtheile bei. Wenn nun der Große Rath finden sollte, der Regierungsrath habe nicht kompetent gehandelt, so würde ein solcher Beschluß in vollständigen Widerspruch mit dem gerichtlichen Urtheile der ersten und zweiten Instanz gerathen; der Große Rath würde erkennen, der Regierungsrath habe nicht in seiner Befugniß gehandelt, währenddem der Civilrichter in erster und zweiter Instanz das Gegentheil fand. Ich glaube daher, auch in dieser Beziehung werde der Große Rath nicht einem derartigen Widerspruche rufen wollen, es wäre dieß allen gesunden Begriffen, sowie der verfassungsmäßigen Form und der materiellen Lage der Dinge entgegen. Dieß sind die Gründe, warum der Regierungsrath und in Uebereinstimmung mit demselben auch die Bittschriftenkommission den Antrag auf Abweisung stellt.

Der Antrag der Bittschriftenkommission wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Gesetzesentwurf

über

die Errichtung von Alp-Sey-Büchern.

(Erste Berathung.)

Herr Präsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Der Regierungsrath legt Ihnen zur ersten Berathung den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Alpseybüchern vor; er hatte schon mehrere Male Gelegenheit, dem Großen Rathe solche kleinere Gesetze und Dekrete vorzulegen, deren Zweck immer der nämliche ist: Vereinfachung und Verhütung von Kosten. Auch dieser Entwurf hat denselben Zweck, und der Eingang drückt sich daher aus, wie folgt: „in der Absicht, die Kontrollirung des Eigenthums und der Handänderung von Alprechten zu vereinfachen und dieselbe weniger kostspielig zu machen u. s. w." Es ist das Verhältniß, welches durch das vorliegende Gesetz geregelt werden soll, nicht dem ganzen Kantone eigen, und deßhalb ist es auch begreiflich, wenn man es nicht im ganzen Kantone beachtet. Je weniger die Sache für das flache Land Bedeutung hat, desto größer ist diese Bedeutung für die oberländischen Bezirke. Der Regierungsrath wurde namentlich durch Mittheilungen aus dem Amte Oberhasle darauf aufmerksam gemacht. Die meisten Alpen, nicht alle, sind dort in Rechte gesetzet und diese wieder so in Unterabtheilungen getheilt, daß solche oft zu 10 bis 20 Fr. veräußert werden, ja, es ist sogar schon das Beispiel vorgekommen, daß Rechte veräußert wurden für 3 Kreuzer Kapital. Das ist offenbar ein krankhafter Zustand, gegen welchen die Gesetzgebung helfen soll; dagegen wird sich gegen die Natur der eingetretenen Verhältnisse nicht viel machen lassen, daß solche Rechte auch künftig in ganze, halbe, Viertel, vielleicht auch in Achtel vertheilt bleiben. Dabei entsteht von Zweien Eines: entweder wird das Publikum, um den gewöhnlichen Kosten zu entgehen, die Verschreibung umgehen, und in diesem Falle sind Verwirrung, Streit und Prozesse nicht zu vermeiden; oder man vermeidet diese Uebelstände, und dann hat man Kosten, die mit dem Kapitalwerthe des betreffenden Gegenstandes in keinem Verhältnisse stehen. Bei dieser Lage der Dinge müssen die untern Gegenden den Verhältnissen der obern Rechnung tragen. Wenn wir bei'm Verkaufe eines Grundstückes im Werthe von 2000 bis 3000 Fr. eine notarialische Gebühr von 4 Fr. haben, so erscheint dieser Betrag im Verhältnisse zu der Verkaufssumme klein, aber gegenüber einem Alprechte von 10 Fr. macht diese Gebühr 40 Prozent des Kapitalwerthes aus, und dieses Verhältniß ist enorm. Der Regierungsrath glaubte nun, man könne auf ein früheres Institut zurückkommen, um solche Mißverhältnisse auszugleichen. In dieser Beziehung mache ich es mir zur Pflicht, Herrn Altregierungsstatthalter Brügger von Oberhasle öffentlich meinen Dank für seine Mittheilungen auszusprechen. Ich habe hier ein Seybuch bei der Hand, und glaube, die bisherige Einrichtung könne im Wesentlichen füglich auch künftig beibehalten werden. Denjenigen Mitgliedern, welche es interessirt, steht dieses Buch zur Einsicht offen. Ueber die Frage des Eintretens glaube ich nicht viel Worte machen zu sollen. Die Versammlung wird den Gegenden, welche man bei diesem Gesetze im Auge hat, durch Vereinfachung der Verhältnisse und Verminderung der Kosten einen Dienst erweisen. Ich trage im Namen des Regierungsrathes darauf an, Sie möchten eintreten und den Entwurf artikelweise behandeln.

Bach. Ich finde mich veranlaßt, gegen das Eintreten mich auszusprechen. Ich anerkenne zwar die gute Absicht der Regierung beim Vorbringen dieses Entwurfes; ich lasse gelten, dieser passe auf das Oberland, für unsere Landschaft hingegen paßt er nicht, man spricht sich nach einem solchen nicht aus und wenn derselbe dennoch angenommen würde, so würde er Unzufriedenheit verursachen und man sicher in kurzer Zeit in den Fall kommen, denselben modifiziren oder aufheben zu müssen. Herr Präsident, meine Herren! Das Gesetz stellt sich als Zweck vor: Vereinfachung und Ersparniß; ich glaube, daß keines von beiden eintreten wird. Die erste Anlage ist viel schwieriger und weitläufiger, als man sich vorstellt, das dem Gesetze angehängte Formular dürfte dem Seybuch nur entfernt ähnlich werden. Es sind nur selten geordnete Reglemente vorhanden, sondern seit einer langen Reihe von Jahren schrieb man die alljährlichen Beschlüsse etwa bei Bergrechnungen u. s. w. in ein sogenanntes Bergbuch ein. Diese Einschreibungen geschehen oft so unvollständig und undeutlich, daß man solche kaum lesen und verstehen kann, denn die Bauern machten auch selbst den Sekretär. Es ist also eine vorherige Revision aller dieser vereinzelten, sich selbst oft widersprechenden Ordnungen unerläßlich. Es bestehen aber auch Verträge über Zäunungen, Holzrechte ꝛc., und da bei der ersten Anlage nothwendig auch die auflastenden Pfandrechte einzutragen sind, so wird jedes Seybuch ein gewaltig großes Protokoll werden und allen Besitzern beträchtliche Auslagen verursachen. Diese Auslage ist um so ungerechter, als sie auch denjenigen trifft, dessen Weid nicht handändert, und um so größer als das Seybuch durch die Bergbesitzer, die Grundbücher aber bisher durch den Amtsschreiber bezahlt wurden. Die Kosten einer Handänderung um kleine Summen betrugen bisher kaum Fr. 3, ohne Fertigung und Staatsabgabe. Will man die Kosten vermindern, so schaffe man die Fertigungsgebühr — und will man großmüthig sein — auch die Staatsabgabe ab. Inskünftig muß dann auch die Kontrollirungsgebühr mitbezahlt werden, wenn die Staatsabgabe bleibt. Ich berechne die Kosten der neuen Anlage des Seybuchs auf circa Rppn. 60 per Weidrecht, wozu noch die vielen Zeitversäumnisse mit Reisen zum Amtsschreiber ꝛc. kommen. Ein Grund gegen das Eintreten in dieses Gesetz ist ferner, daß es nach der neuen Einrichtung unmöglich wird, für Bevormundete, für allfällige Kaufrestanzen, wie es das Gesetz so deutlich vorschreibt, Pfandrecht vorzubehalten. Zudem geschieht die Umschreibung im Seybuch durch den Amtsschreiber, dem es gesetzlich untersagt ist, über Pfandrechte zu stipuliren. Ferner finde ich, daß den Einwohnergemeinderäthen die Oberaufsicht

über Besitzesänderungen, über Weidrechte ganz entzogen wird, und ich finde, es sei diese nirgends nöthiger, als eben bei Weidrechten. Die Anlage fraglicher Seybücher durch den Amtsschreiber scheint mir unzweckmäßig, weil dieser durch das Gesetz über Vereinigung der Grundbücher unter Anderm so stark in Anspruch genommen wird, daß die Beendigung der Seybücher allzulang anstehen müßte, ja bei der ungeheuren Weitläufigkeit, welche unzweifelhaft diese Seybücher erhalten müssen, behaupte ich bestimmt, wenn der Amtsschreiber unserer Landschaft mit dem 1. Jenner 1853 seine dießseitige neue Arbeit beginnt und fleißig arbeitet, so ist er auf gleiche Zeit 1854 bei weitem nicht fertig. Ein weiterer Grund gegen das Gesetz bildet der Umstand, daß gewöhnlich Weid mit Land verhandelt wird. Hier nun muß die Eintragung ins Grundbuch wie bisher geschehen und überdieß noch die Umschreibung im Seybuch; dadurch abermals Kostenvermehrung statt Verminderung. Eine Ungerechtigkeit erblicke ich in der Vorschrift, daß einzelne Weidrechte nicht verpfändet werden dürfen. Damit würde gerade gesagt: ein Viertheil, Drittheil u. s. w. des Gesammt-Liegenschaftsbesitzes einer gewissen Landschaft soll nicht verpfändet werden dürfen. Und wenn z. B. Jemand sein ganzes Vermögen in Weiderechten auf gemeinen Alpen hat, wie will derselbe Geld aufbrechen, pfandrechtliche Sicherheit geben? Dagegen ist gestattet, die ganze Alp zu verpfänden: das ist geradezu unmöglich. Darüber wird man wohl einverstanden sein, daß ein Pfandbrief über eine gemeine Alp auf den Namen der einzelnen Antheilhaber und nicht denjenigen des Berges zu stipuliren ist. Da würden sich nun sehr viele Hindernisse darbieten. Ein Theil der Antheilhaber steht unter verschiedenen Vormundschaftsbehörden, deren Autorisation nöthig ist, Andere sind verheirathet, ihre Frauen haben Nachgangserklärungen für ihr Weibergut abzugeben u. s. w., ja, ich wünsche dem Amtsnotar Glück, der eine solche Pfandobligation zu stipuliren hätte, dieselbe gäbe ein gewaltig großes Protokoll. Da ich gezeigt habe, daß durch diese Neuerungen die Gesammtheit der Bergrechtbesitzer zu einer Auslage und zwar zu einer sehr unbilligen gezwungen werde, die unvergleichlich mehr betragen wird, als alle Stipulationen in den vorhergesehenen Fällen in der Zeit von 10—15 Jahren betragen würden, so muß ich gegen das Gesetzesprojekt sein. Zur weitern Begründung meiner Ansicht theile ich Ihnen eine Uebersicht mit, wie es sich verhält mit den Weidrechten in der Landschaft Saanen. Diese enthält 105 Berge mit 5005 Weidrechten, ungerechnet vorhandene Schafweide. Von diesen Bergen sind etliche 30 Alleineigenthum, etliche zu 70 Gemeineigenthum, also ebensoviele Seybücher würde es geben, gewiß eine hübsche Anzahl im Amtschreiberei-Archiv neben den so vielen Grundbüchern ꝛc. Und würde, wie es mir scheinen will, das Gesetz sich nicht nur auf die Berge, sondern auch auf die sogen. Vorsaßen oder Vorweiden beziehen, so würde die Zahl der Seybücher sich noch viel mehr als verdoppeln. Bei Weidrechten, wie deren vorhanden sind, die nur Btz. 6 Jahreszins gelten, würde das neue Seybuch einen Jahreszins aufzehren. Ich soll hiebei aussprechen, daß in Betreff des Einkommens von anderthalben Fränklein für Konzipirung und Expedition eines oft zwei gedrängte Folioseiten großen Aktes, das den Herren Amtsnotarien hierdurch entzogen wird, diese sich gar wohl fügen können, sie werden darauf sicher lieber verzichten, als auf Beibehaltung desselben dringen. Indem ich wiederhole, wir werden im Falle der Annahme dieses Gesetzes Unzufriedenheiten bei Bergrechtsbesitzern hervorrufen und in unserer Zeit dazu kommen, das Gesetz abzuändern oder aufzuheben, muß ich selbst an der Durchführung desselben in der vorliegenden Form sehr zweifeln. In Umfassung des Angebrachten stelle ich nun den Antrag, heute in das vorliegende Gesetz nicht einzutreten.

Tscharner zu Kehrsatz. Ich kann mehrere Bedenken, die der Herr Präopinant aussprach, nicht theilen, sondern glaube, der Entwurf enthalte wirklich Verbesserungen. Wenn man mit den einen oder andern Bestimmungen nicht einverstanden ist, so können die daherigen Bedenken im Laufe der Diskussion angebracht werden, da die Behörde schon oft Vorschlägen, die eine Verbesserung bezweckten, Rechnung trug, was auch heute geschehen kann. Einen fernern Grund für das Eintreten finde ich im allgemeinen Anstande, welcher verlangt, daß man einen Gesetzesentwurf der vorberathenden Behörde, die ihn mit Mühe bearbeitet, nicht ohne besondere Gründe verwerfe. Zum Schlusse möchte ich noch auf ähnliche Verhältnisse einzelner Gegenden des Emmenthales hinweisen, wenn sie auch nicht so allgemein sind, wie in den im Entwurfe bezeichneten Aemtern; auch die Bezirke Seftigen und Schwarzenburg verdienen einige Berücksichtigung, und da ich glaube, der Entwurf enthalte etwas Gutes mit Rücksicht auf Vereinfachung der Verhältnisse und Verminderung der Kosten, so stimme ich zum Eintreten und zu der artikelweisen Berathung.

Gysi. Ob der vorliegende Entwurf den Wünschen der Betheiligten vollständig entspreche, kann ich nicht beurtheilen, aber das weiß ich, daß die Revision der Alpseyeinrichtungen in unserm Bezirke als eine sehr erwünschte und nothwendige Maßregel betrachtet wird. Deßhalb stimme ich für das Eintreten.

Karlen zu Erlenbach. Das vorliegende Gesetz betrifft das Amt Niedersimmenthal in bedeutendem Maße. Es wurde zwar nicht sehr lebhaft gewünscht, auch vernahm man bisher nicht sehr viele Klagen, aber dennoch herrscht in gewisser Hinsicht Unordnung und die Seybücher wurden oft sehr nachlässig geführt. Da der Entwurf einmal vorliegt, so kann ich zum Eintreten stimmen, indem ich auch finde, derselbe bezwecke eine Vereinfachung in der Erwerbung von Bergrechten und Verbesserungen in der Verwaltung. Das Uebrige mag bei der artikelweisen Berathung berührt werden.

Batschelet. Ich möchte die Frage anregen, ob das vorliegende Gesetz nicht auf den ganzen Kanton auszudehnen sei. Ich vermisse es, daß der Jura und andere Gegenden, in welchen sich ebenfalls Bergrechte befinden, nicht darin begriffen werden.

Herr Berichterstatter. Die Erledigung der Frage, ob man dieses Gesetz auf den ganzen Kanton ausdehnen wolle, oder wenigstens auf die beiden Bezirke, welche Herr Altregierungsrath Tscharner berührte, auf Schwarzenburg und Seftigen, gehört nicht zur Eintretungsfrage. Ich erlaube mir vor Allem, die Einwürfe, welche gegen das Eintreten angebracht wurden, kurz zu durchgehen und da weiß ich nicht, wie die Versammlung die Sache ansieht; mir schien es, was der erste Redner, welcher in der Umfrage das Wort ergriffen, gegen das Eintreten anführte, spreche alles für, nicht gegen das Eintreten. Ich bin so frei, eine allgemeine Bemerkung vorauszuschicken. Der vorliegende Entwurf wurde den Regierungsstatthaltern der Bezirke Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Saanen, Obersimmenthal, Niedersimmenthal, Thun, Signau und wenn ich nicht irre, Schwarzenburg und Seftigen mitgetheilt, um deren Ansicht über diesen Gegenstand zu vernehmen. Von Saanen und Obersimmenthal kam bisher noch keine Antwort, ebenso von Schwarzenburg, dagegen lautet diejenige von Niedersimmenthal, wie folgt: „Mit Schreiben vom 13. dieß wurde mir durch die Staatskanzlei ein von Ihnen ausgearbeiteter Gesetzesentwurf über Errichtung von Alpseybüchern zur Prüfung zugestellt, mit dem Auftrag, meine allfälligen Bemerkungen im Laufe dieses Monats Oktober Ihnen einzugeben. Ich habe den bemeldten Entwurf geprüft und wie Sie aus beiliegendem Briefchen von Herrn Amtsrichter Kloßner von Diemtigen sehen, denselben auch erfahrnen Männern hiesigen Amtsbezirkes mitgetheilt, dessen Zweckmäßigkeit allseitig einstimmig anerkannt wurde, auch ich pflichte unter Verdankung dieser gelungenen Arbeit bei u. s. w." Aus Interlaken kam folgende Antwort: „Der mir mitgetheilte Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Seybüchern scheint mir ganz zweckmäßig, und ist um so nöthiger, da mir ein Fall bekannt ist, in welchem Jemand ein Bergrecht erworben hat, das er nun gar nicht mehr finden kann, indem von Seiten der Alpgenossenschaft behauptet wird, dasselbe existire gar nicht. Einem solchen Umstand würde durch die Einführung eigener Lagerbücher für die gemeinen Alpen vorgebeugt." Der Regierungsstatthalter von Thun antwortete der Behörde folgendes: „Ich habe den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Alpseybüchern in der Gemeinde Eriz, in welcher einzig im hie-

figen Amtsbezirk sich eigentliche Küherberge und Alpen befinden, so gut möglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, allein es sind mir darüber von keiner Seite her irgend einige Bemerkungen zugekommen. Ich selbst habe ebenfalls keine anzubringen, weil der vorliegende Entwurf so passend abgefaßt ist und so in's Einzelne geht, daß ich nicht wüßte, was in dieser Hinsicht noch zu bemerken übrig sein könnte." Endlich lautet die Antwort aus dem Amtsbezirke Frutigen folgendermaßen: „Den mir von der Staatskanzlei zur Begutachtung übermachte Entwurf eines Gesetzes über die Einführung von Alpseybüchern habe ich geprüft und wünsche nur, daß derselbe so bald möglich zum Gesetz erhoben werde. Dieser Wunsch ist derjenige der liegenschaftsbesitzenden Bevölkerung des Oberlandes und verdient daher volle Berücksichtigung." Herr Präsident, meine Herren! Was wurde angeführt, um den Antrag auf Nichteintreten zu begründen? Man anerkannte den Zweck des Gesetzes — Vereinfachung der Verhältnisse und Verminderung der Kosten —, aber man sagte, derselbe werde nicht erreicht und um dieses zu beweisen, machte man eine Rechnung, indem man sagte, jetzt koste eine Handänderung von Gegenständen geringen Werthes kaum 3 Fr. ohne Fertigung und Staatsgebühr. Die Staatsgebühr hat damit nichts zu thun, es ist eine allgemeine Abgabe; dagegen werden die Fertigungskosten ganz abgeschafft. Ist das eine Vermehrung oder Verminderung der Kosten? Ich weiß nicht, wie viel diese Gebühr gegenwärtig beträgt, gar viel wird es nicht sein; aber wenn man statt derselben gar nichts mehr fordert, so ist es eine Ersparniß von 100 Prozent, die man macht. Von der Schreibgebühr sagt man, sie betrage gegenwärtig 3 Fr.; wie viel würde sie künftig betragen? 60 Rappen, — also statt 300 nur mehr 60. Auch darin liegt nach meiner Logik ein Beweis für das Gesetz. Man behauptet ferner, die beabsichtigte Vereinfachung werde nicht erreicht und zur Unterstützung dieser Behauptung führt man das Beispiel einer Alp an, von der man sagt, sie habe, ich weiß nicht wie viel Eigenthümer, ich will annehmen, es seien etwa 100; nun sagt man, die Verhältnisse dieser Alp seien so beschaffen, daß nur die Beschreibung der einzelnen Rechte viele Seiten in Anspruch nehme. Das ist wieder der schlagendste Beweis für das Gesetz, wir wollen die Beschreibung ein einziges Mal vornehmen und die Wiederholung derselben ersparen. Welches ist einfacher, bei jeder Handänderung die Beschreibung eines jeden einzelnen Bergrechtes zu wiederholen oder dieselbe ein einziges Mal zu machen und zwar im Anfange des Seybuches, so daß sie künftig erspart werden kann? Es wird ferner eingewendet, es sei mit dem Verfahren, welches der Entwurf vorschreibt, ein Zeitverlurst verbunden, indem man zum Amtsschreiber gehen müsse. Auch die Logik dieses Einwurfes begreife ich nicht. Gegenwärtig müssen die Betreffenden zum Amtsnotar gehen, um die Sache stipuliren zu lassen, dann folgt die Fertigung bei dem Gemeinderathe, dann geht man noch zum Amtsschreiber; und wie verhält es sich künftig? Der Amtsnotar fällt weg, ebenso der Gemeinderath, nur der Gang zum Amtsschreiber, den man bisher auch brauchte, bleibt: ist das das Einfachere oder nicht? Es wurde weiter behauptet, die erste Anlage der Sey-Bücher sei sehr schwierig, sie werde von den Amtsschreibern ausgehen müssen. Letzteres ist auch die Ansicht der vorberathenden Behörde und ich bin so frei, in dieser Hinsicht die Aufmerksamkeit der Versammlung auf den §. 6 des Entwurfes zu lenken. Eine fernere Bemerkung des Redners, welcher das Eintreten bekampfte, geht dahin, bisher seien die Alpseybücher oft sehr unordentlich geführt worden. Ich möchte die Versammlung fragen: ist das ein Grund, dieselben besser einzurichten oder sie bleiben zu lassen, wie sie sind? Vom ersten bis zum letzten Worte liegt im Votum des betreffenden Mitgliedes kein Grund gegen das Eintreten, wohl aber für dasselbe. Ich glaube, diese Bemerkungen sollten genügen, den Antrag des Regierungsrathes zu begründen und will den Entscheid der Versammlung erwarten.

Abstimmung:

Für das Eintreten . . . . . Gr. Mehrheit.
Für die artikelweise Berathung . . . Handmehr.

---

§. 1.

„Für diejenigen Alpen in den Amtsbezirken Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Saanen, Obersimmenthal, Niedersimmenthal und Thun, welche in Alp-Rechte eingetheilt (gesetzet), im Gemeinbesitze mehrerer Eigenthümer und nicht Zubehörden anderer Grundstücke sind, werden statt der gewöhnlichen Grundbücher, besondere Seybücher eingeführt."

Herr Berichterstatter. Hier kommt nun die Frage zum Entscheide, inwiefern man dieses Gesetz auf den übrigen Theil des Kantons ganz oder theilweise ausdehnen wolle. Was den Jura betrifft, so zweifle ich sehr daran, ob er uns für dieses Geschenk dankbar wäre; ich glaube, seine Verhältnisse seien von denjenigen vieler Gegenden des alten Kantons sehr abweichend. Anders verhält es sich mit den Bezirken Seftigen und Schwarzenburg und ich habe nichts dagegen, daß man die Frage erheblich erkläre, ob das vorliegende Gesetz auf dieselben anzuwenden sei, was nach meiner Ansicht nicht hinsichtlich des Jura geschehen soll. Mit Rücksicht auf die Zivilgesetzgebung mag die Bemerkung nicht überflüssig sein, daß nicht alle Alpen unter dieses Gesetz fallen, auch nicht alle, die in Rechte eingetheilt sind, aus dem Grunde, weil die Alpen oft zu den Gütern gehören; das Gesetz bezieht sich auf die von den Gütern unabhängigen Alpen, welche in einzelne Rechte eingetheilt sind und die oft zu Theilen eines Fußes, oft sogar einer Klaue verkauft werden.

Der §. 1 wird mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 2.

„Für jede Alpe, die für sich ein Ganzes bildet, wird ein Seybuch errichtet."

Rieder. Ich erlaube mir nur die Frage an den Herrn Berich erstatter zu richten, ob sich dieser Paragraph auch auf Alpen beziehe, welche Eigenthum einer einzigen Person sind.

Herr Berichterstatter. Wenn ich die Frage recht verstehe, so muß ich sie verneinen. Diejenigen Alpen, welche Eigenthum einer einzelnen Person sind, fallen nicht unter diese Bestimmung Es heißt im §. 1, nur für die Alpen, welche gesetzet, im Gemeinbesitze mehrerer Eigenthümer und nicht Zubehörden anderer Grundstücke sind, werden besondere Seybücher eingeführt.

Rieder erklärt sich damit einverstanden.

Der §. 2 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 3.

„Das Seybuch trägt auf dem Titelblatt den Namen der Alpe, für welche es bestimmt ist. Es muß eingebunden und folirt sein, und hat folgende Einrichtung:

a. Den Eingang bildet eine genaue Beschreibung der ganzen Alpe nach: Name, Lage und Größe, unter genauer Angabe der Grenzen und aller mit dem Ganzen verbundenen Rechten oder darauf haftenden Dienstbarkeiten und Beschwerden, Alles in der Weise, wie es bei der notarialischen Verschreibung von einzelnen handändernden Grundbesitzungen üblich, oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
b. Hierauf folgt das Alpreglement, sämmtliche Vorschriften der Alpgenossenschaft über Verwaltung und Benutzung der Alpe oder der einzelnen Alprechte enthaltend.
c. Den Schluß bildet das Verzeichniß der einzelnen Eigenthümer und ihrer Rechte nebst der eigentlichen Seykontrolle."

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel ist nun einer der wichtigern, indem er die eigentliche Anlage des Seybuches

bestimmt. Die Hauptsache dieser Einrichtung deutete ich bereits an, sie besteht darin: statt bei jedem einzelnen Rechte, wie es bei gewöhnlichen Stipulationen geschieht, die Beschreibung des ganzen Rechtes und alles desjenigen, was darauf Bezug hat, vorzunehmen, wird die Beschreibung der ganzen Alp nach ihrem Namen, ihrer Lage, Größe und ihren sonstigen Verhältnissen ein einziges Mal gemacht und bildet den Eingang des Buches. Nebstdem kommt das sogenannte Alpreglement. Sobald mehrere Personen eine Alpe besitzen, bilden sie etwas einer Korporation Aehnliches; sie haben sich über gewisse Punkte zu berathen und Gewisses zu leisten und dieß wird durch ein Reglement bestimmt. Dieses Reglement muß wieder in das Seybuch eingetragen werden, wie bisher. Endlich kommt noch das Verzeichniß der einzelnen Eigenthümer und ihrer Rechte mit der eigentlichen Seykontrolle. Darin besteht die Einrichtung des Seybuches.

Mühlheim. Ich bezwecke nur die Erläuterung eines Punktes, welcher übersehen worden zu sein scheint. Wenn ich den ganzen Entwurf recht verstehe, so sollen die Alpseybücher später das Grundbuch vollständig ersetzen. Nun beabsichtigt man, bei der Revision des Hypothekarwesens die Grundsteuerschatzungen mit den Grundbüchern zu verbinden, so daß die Grundsteuerregister später überflüssig werden sollen. Ich glaube daher, die Grundsteuerschatzung sei auch in die Seybücher aufzunehmen; es würde der Revision des Hypothekarwesens nützlich sein.

Müller zu Unterseen. Ich halte dafür, bei litt. b. sei die Stelle: „sämmtliche Vorschriften der Alpgenossenschaft über Verwaltung und Benutzung der Alpe oder der einzelnen Alprechte enthaltend" — zu streichen und beantrage dieß. Herr Bach machte mich soeben aufmerksam, daß die Vorschriften über Nutzungen der Alpen ꝛc. große Bücher ausmachen und ich bin mit ihm einverstanden, daß die Aufnahme aller dieser Vorschriften zu weit führen würde. Ich könnte einen Berg zitiren, dessen Verwaltungs- und Nutzungsreglement viel größer ist als dasjenige der Hypothekarkasse in Bern.

Karlen zu Erlenbach. Nach der litt. a. soll jede Alpe nach ihrem Namen, ihrer Lage und ihrer Größe in das Seybuch eingetragen werden. Nun wurde ich soeben darauf aufmerksam gemacht, daß die Größe des Berges nicht in Jucharten ausgedrückt werden könne, da die Berge so höckerig sind.

Knechtenhofer, Oberst. Ich finde, die Sache sei ganz einfach. Ich hatte auch damit zu thun und sah ein sehr altes Seybuch ein, in welchem nicht die Größe des Berges angegeben wurde, sondern der Inhalt der Bergrechte, dann das Reglement in Bezug auf Nutzung ꝛc. Die Revision ist daher nicht so schwierig, wie man glauben mag. Im Ganzen halte ich die Einführung dieses Gesetzes für eine wohlthätige Sache.

Schmocker. Ich muß den Antrag des Herrn Müller aus voller Ueberzeugung unterstützen, indem mir Alpen bekannt sind, wo die einzelnen Vorschriften abgeändert wurden und wo es furchtbare Skripturen gäbe, wenn jede derselben in das Seybuch eingetragen werden müßte. Ich möchte daher nur das Alpreglement über die Hauptbestimmungen der einzelnen Alprechte aufnehmen, das Uebrige aber weglassen. Eine Redaktion will ich nicht gerade beantragen, doch wünsche ich eine Modifikation in diesem Sinne vorgenommen zu sehen. Es wäre sonst fast gar nicht möglich, ein solches Buch zu führen, da es ungeheuer weitläufig würde.

Karlen zu Erlenbach. Ich muß mich hingegen diesem Vorschlage widersetzen, indem ich glaube, es liege darin ein Hauptpunkt für die Verwaltung, daß man solche Regeln in das Buch aufnehme. Man kann die betreffenden Vorschriften revidiren und diejenigen von ihnen in das Seybuch eintragen, welche in Kraft bestehen; ohne dieses ist eine geordnete Verwaltung unmöglich.

Herr Berichterstatter. Was den Vorschlag des Herrn Mühlheim betrifft, so könnte ich ihm nicht beipflichten und zwar aus mehr als einem Grunde, obschon ich der Absicht, welche er dabei hat, nicht entgegentreten möchte. Die Grundsteuerregister werden durch die Revision der Hypothekarordnung nicht erspart, den Beweis dafür leistet der Jura, wo sie auch noch bestehen. Man darf nicht vergessen, daß die Grundsteuerregister in der Regel alle fünf Jahre einer Revision unterworfen werden und daß diese Revision außerordentlicher Weise, wenn Naturereignisse sie nothwendig machen, alle Jahre vorgenommen werden kann; ich denke, auch künftig werde die zeitweise Revision beibehalten werden. Das Grundsteuerregister ist mithin etwas Variables und die einzelnen Bergrechte bezahlen nur, was man in der Regel bezieht. Was Herr Müller sagte, ist nicht grundlos, nur geht er von einer irrigen Voraussetzung aus. Der Sinn des Paragraphen ist derjenige, welchen er will. Es heißt ausdrücklich, es soll aufgenommen werden: „das Alpreglement, sämmtliche Vorschriften der Alpgenossenschaft über Verwaltung und Benutzung der Alpe oder der einzelnen Alprechte enthaltend." Wenn die Besitzer der Alp einen Beschluß fassen, es soll z. B. dem Hirten, weil die Verrichtungen für ihn allein zu beschwerlich seien, noch ein Knabe beigegeben werden, so kömmt dieß nicht in's Buch. Sobald die Versammlung davon ausgeht, daß nur das Verwaltungsreglement, welches die nöthigen Vorschriften enthalten soll, eingetragen werde, die akzidentellen Beschlüsse nicht, so fällt der Antrag dahin. Sind die betreffenden Mitglieder damit nicht befriedigt, so möchte ich gegen die Erheblicherklärung desselben nichts einwenden, denn in dem Sinne, wie man die Sache aufzufassen scheint, soll das Seybuch nicht abgefaßt sein; hingegen soll, wie Herr Karlen bemerkte, das Verwaltungsreglement eingetragen werden, denn es ist die Verfassung der Alpberechtigten, sonst weiß Niemand, wonach er sich zu richten hat. Was die Frage betrifft, wie die Größe der Alp anzugeben sei, so enthält die litt. a. die Vorschrift, es geschehe „Alles in der Weise, wie es bei der notarialischen Verschreibung von einzelnen handändernden Grundbesitzungen üblich oder gesetzlich vorgeschrieben ist." Der Amtsschreiber soll im Eingange des Seybuches die ganze Alp so beschreiben, wie man es in andern Theilen des Kantons vornimmt, wenn ein Hof handändert, er soll das Nöthige angeben in Bezug auf Lage, Größe, Inhalt, Anstöße, Rechte und Beschwerden. Er macht die Beschreibung, wie er es gut findet, in das Detail kann man nicht eintreten: Ich empfehle Ihnen daher den § 3 zur Annahme.

Abstimmung:

Für den §. 3 mit oder ohne Abänderung . . Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Müller zu Unterseen Minderheit.

---

§. 4.

„Nach jeder der beiden ersten Abtheilungen (a und b) ist eine Anzahl weißer Blätter zu lassen, damit allfällige Ergänzungen oder Veränderungen nachgetragen werden können. Die Sey-Controlle wird in folgender Weise eingerichtet.

a. Für jeden Antheilhaber an der Alpe werden zwei gegenüberstehende Seiten des Buchs bestimmt. Auf der linken Seite wird oben in der Mitte der Name des Eigenthümers eingetragen mit der Anzahl der Alprechte; welche er bei Errichtung des Seybuchs besitzt.

b. Am äußern Rande der nämlichen Seite befinden sich drei Kolonnen zur Eintragung des Datums der Erwerbung und der spätern Handänderungen. Am innern Rande sind ebenfalls drei Kolonnen zur Anmerkung des jeweiligen Bestandes der zusammengehörigen Alprechte, in der Weise, daß in einer Colonne der Zuwachs, in der zweiten der Abgang und in der dritten der jeweilige Bestand der Alprechte des betreffenden Eigenthümers angemerkt wird.

c. Auf der rechten Blattseite wird die Art der Handänderung eingetragen, durch Angabe des Erwerbaktes — (Kauf, Tausch, Theilung, Collokation, Urtheil u. s. w.) — seines Datums, der Parteien und der Vertragsbedingungen —

(Kaufpreis, Zahlungs- und Zinsvorbehalte u. s. w.) — Alles nach dem dem Gesetze angehängten Formular.

d. Findet eine Veränderung des Besitzstandes zwischen zweien Personen Statt, welche bereits als Alp-Theilhaber im Seybuche stehen; so wird dieselbe auf den Blattseiten beider Eigenthümer — auf der einen als Erwerbung, auf der andern als Veräußerung angemerkt. Das Gleiche findet Statt bei Veräußerungen an Personen, welche noch nicht Berg-Theilhaber waren, nur daß in diesem Falle für jede solche zwei neue Blattseiten zu eröffnen sind.

e. Eine Ausnahme hievon findet Statt, wenn der gesammte Besitzstand eines Alp-Theilhabers an einen neuen Eigenthümer, welcher noch nicht im Seybuche steht, übergeht. In diesem Falle wird der Name des neuen Eigenthümers in der Hauptkolonne der linken Blattseite unter dem Namen des frühern Besitzers ausgesetzt und die Erwerbung im Uebrigen in gleicher Weise eingetragen, wie es unter b und c vorgeschrieben ist.

f. Am äußern Rande der rechten Blattseite ist eine Kolonne angebracht, in welcher bei Verhandlungen, die auf mehreren Seiten vorkommen, je von der einen auf die andere hingewiesen wird.

g. Die Summe der zusammengehörigen, sowie diejenigen der erworbenen oder veräußerten Rechte sollen in den Hauptkolonnen auf beiden Blattseiten, — a. und c. — in Schrift, in den Seitenkolonnen (b.) hingegen können sie in Zahlen ausgesetzt werden."

Herr Berichterstatter. Ueber diesen Paragraphen habe ich nicht viel beizufügen. Der Regierungsrath hätte gerne die Sache auf andere Weise abgethan, indem er der Ansicht ist, was die äußere Form dieses Gegenstandes betrifft, sie einer Verordnung der vollziehenden Behörde zu überlassen; die Redaktion war auch bereits dafür entworfen und es hätte das Gesetz sehr vereinfacht. Der betreffende Paragraph setzte einfach fest: die äußere Form und Einrichtung des Seybuches werde durch eine Verordnung des Regierungsrathes festgesetzt. Man ging davon ab und zwar in Folge eines Motives, das nicht ganz in die Augen springt, aber doch entscheidend ist. Der Tarif hängt von der äußern Form ab und wenn man die äußere Form der Regierung überläßt, so ist ihr auch der Tarif überlassen. Dabei bot sich die Frage, ob der Große Rath dem Regierungsrathe die Befugniß geben könne, den Tarif zu bestimmen. Mir ist es sehr leid, daß der Große Rath dieses Recht nicht hat; ich glaube, er dürfe den Regierungsrath nicht damit bevollmächtigen. Dieß ist die Veranlassung des vorliegenden Paragraphen.

Tscharner zu Kehrsatz. Ich bin so frei, die frühere Redaktion dieses Paragraphen, wie der Herr Berichterstatter sie soeben andeutete, aufzunehmen, da sie wesentlich zur Vereinfachung der Sache beiträgt und ich dafürhalte, es sei freilich möglich, die Bestimmung der äußern Form dem Regierungsrathe zu überlassen, während die Bestimmung des Tarifs von hier ausginge.

Matthys. Nur eine kurze Bemerkung. Wenn der Regierungsrath die Verordnung erläßt, so wird er den §. 4 darin aufnehmen. Die Verordnung muß gedruckt werden, wie dieses Gesetz, die Arbeit ist da und ich sehe kein Hinderniß, den Paragraphen anzunehmen.

Herr Berichterstatter. Die letzte Bemerkung ist ganz richtig, aber sie zerstört den Grund nicht, warum die vorberathende Behörde die Sache zu vereinfachen wünschte. Der Regierungsrath zweifelt nämlich daran, ob es nicht nothwendig werden dürfte, in diesem oder jenem Falle vielleicht einige Abänderungen der äußern Form vorzunehmen und er hält es nicht für wünschbar, lediglich deßhalb dem Großen Rathe ein neues Gesetz vorzulegen. Die formelle Schwierigkeit läßt sich dadurch vermindern, wenn man dem Großen Rathe den Tarif zur Genehmigung vorlegt. Da Herr Altregierungsrath Tscharner einen Antrag in diesem Sinne stellte, so habe ich nichts dagegen, daß er erheblich erklärt werde.

Abstimmung:

Für den §. 4 (die Verweisung in ein Vollziehungsreglement vorbehalten) . .	73 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Tscharner zu Kehrsatz	48 "
Dagegen	Minderheit.

§. 5.

„Wenn bei Verträgen über Alprechte Personen nicht für sich selbst, sondern im Namen Dritter verhandeln, z. B. als Vormünder, Bevollmächtigte u. s. w., so ist dieses Verhältniß anzumerken, unter Angabe des Datums allfälliger Legitimationsakte, deren Prüfung dem Amtsschreiber obliegt."

Herr Berichterstatter. Ungeachtet die Versammlung soeben den Beschluß faßte, die Frage untersuchen zu lassen, inwiefern die Festsetzung der äußern Form durch eine Verordnung der vollziehenden Behörde oder durch das Gesetz selbst zu bestimmen sei, so müssen wir mit der Berathung des Entwurfes dennoch fortfahren, denn es ist eben so denkbar, daß bei der zweiten Berathung beschlossen wird, die vorhergehende Bestimmung im Gesetze zu lassen.

Matthys. Ich glaube, die Worte „u. s. w." in diesem Paragraphen seien zu streichen, weil unmittelbar vorher bemerkt wird, daß nur beispielsweise einzelne Fälle zitirt sind. Der zweite Punkt, den ich berühren möchte, ist folgender. Es heißt im vorliegenden Paragraphen, der Amtsschreiber habe die Legitimationsakte von Personen, welche bei Verträgen über Alprechte nicht für sich, sondern im Namen Dritter verhandeln, besonders anzumerken und dieselben zu prüfen. Ich halte dafür, es soll gleichzeitig vorgeschrieben werden, daß der Amtsschreiber die allfälligen Legitimationsakten von Personen, die sich in diesem Falle befinden, in Verwahrung zu nehmen und in einem Beilagenbande aufzubewahren habe. Es können in Betreff solcher Vollmachten Streitigkeiten entstehen, oder unter Umständen kann die Klage geltend gemacht werden, es habe eine Fälschung stattgefunden. Um nun in solchen Fällen die Verifikation zu erleichtern, ist es sehr wichtig, daß der Amtsschreiber die sachbezüglichen Akten bei Handen habe, und daß sie in einem Beilagenbande aufbewahrt werden. Man darf nicht vergessen, daß bei andern Handänderungen der Amtsnotar auch die Legitimationsakten beifügt; hier fällt der Amtsnotar weg, und daher soll der Amtsschreiber die betreffenden Akten aufbewahren.

Herr Berichterstatter. Ich gebe beide Anträge als erheblich zu.

Der §. 5 wird mit Erheblicherklärung der zugegebenen Modifikationen durch das Handmehr genehmigt.

§. 6.

„Die erste Anlage des Seybuches geschieht durch den Amtschreiber des Amtsbezirks, in welchem die Alpe, oder der werthvollere Theil derselben gelegen ist. Ebenso liegt die Führung des Seybuches dem Amtsschreiber ob. Er besorgt die erste Anlage mit Hülfe der Grundbücher und nach den Angaben der Alptheilhaber, welche zu dem Ende ihre allfällige Titel und Bergbücher vorzulegen haben."

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§. 7.

„Nach erfolgter Anlage des Seybuches wird dasselbe von dem Regierungsstatthalter beglaubigt durch die Bescheinigung auf der ersten Blattseite, daß dasselbe ihm, nach den Vorschriften

dieses Gesetzes abgefaßt, vorgelegt worden sei, und die Angabe der Zahl der Seiten, welche es im Ganzen enthält."

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

---

§. 8.

„Das Seybuch bildet einen Bestandtheil des Grundbuches, und hat gleiche Bedeutung und Beweiskraft.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschehene Eintragung in das Seybuch hat die Wirkungen der gerichtlichen Fertigung (Satz. . . . c.). Jede Eintragung ist von dem Amtschreiber unter Angabe des Datums eigenhändig zu unterzeichnen."

Herr Berichterstatter. Hier ist nur zu bemerken, daß nach dem Worte „Fertigung" die Satzung 434 eingeschaltet werden soll.

Mit dieser Einschaltung wird der §. 8 ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 9.

„Ein von dem Amtschreiber verfaßter und beglaubigter Auszug aus dem Seybuch, den Alp-Besitzstand eines Eigenthümers mit der Angabe der Art und Zeit seiner Erwerbung enthaltend, dient demselben soweit ein solcher nöthig ist — als Erwerbungstitel. Desgleichen dient ein vom Amtschreiber beglaubigter Auszug aus dem Seybuch, wonach ein wirklicher oder gewesener Alp-Theilhaber für veräußerte Alp-Rechte Gläubiger eines Dritten ist, demselben gegen diesen als Forderungstitel."

Matthys. Dieser Paragraph schreibt zweierlei vor. Vorerst tritt an die Stelle des bisherigen Kaufbriefes die Bescheinigung des Eigenthumsrechtes in Form eines Auszuges, ausgestellt vom Amtsschreiber, und ich bin damit einverstanden. Dagegen wenn der Amtsschreiber einen Auszug über veräußerte Alprechte als Forderungstitel ausfertigt, so soll er dieß im Seybuche anmerken, sonst könnte verschiedenen Gefährden Vorschub geleistet werden; es könnte sonst der Betreffende dem Amtsschreiber erklären, er habe noch keinen Auszug als Forderungstitel erhalten, es könnten zwei oder mehrere Forderungstitel erscheinen und Betrug damit verbunden werden. Deßhalb beantrage ich eine Ergänzung in dem angegebenen Sinne.

Herr Berichterstatter. Ich gebe auch diesen Antrag als erheblich zu.

Mit Erheblicherklärung der zugegebenen Modifikation wird der §. 9 durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 10.

„Einzelne Rechte einer nach §. 1 unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Alpe können mit keinen Grundpfandrechten belastet werden, dagegen steht der Gesammtheit der Alp-Theilhaber die Befugniß zu, die ganze Alpe zu hypothekiren. In diesem Falle geschieht die Verschreibung des Pfandtitels nach den gewöhnlichen Formen."

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph ist einer derjenigen, welche Bedeutung haben; es handelt sich hier nicht nur um Festsetzung der äußern Form, sondern um ein eigentliches Prinzip, das mit bisherigen gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruche steht. Es wurde von einem Mitgliede dieser Behörde die Bemerkung gemacht, es begreife nicht, wie die Alpe soll hypothezirt werden können. Nicht darin liegt der Widerspruch, denn nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen kann es geschehen und in dieser Beziehung stimmt der Paragraph mit denselben überein. Die Alpe ist ein Grundeigenthum, nur mit dem Unterschiede, daß das Grundeigenthum in der Regel einem Einzelnen, die Alpe hingegen Mehrern gehört. Die Satzung 395 des Civilgesetzes enthält hierüber folgende Bestimmung: „Die Miteigenthümer der gleichen Sache sind in Hinsicht auf das Ganze wie ein Alleineigenthümer, und in Hinsicht auf den einem jeden zustehenden Theil an dem Rechte auf das Ganze wie so viele Alleineigenthümer anzusehen." Hieran wurde nichts verändert, es bleibt nach wie vor. Daß es schwierig sei, eine Alpe, die 50—60 Eigenthümer hat, zu hypothezíren, gebe ich zu, daß es schwieriger sei als bei einem andern Gute, wo mehrere Miteigenthümer sind, ist nicht richtig. Die Hauptsache besteht in der Frage, ob alle einig sein müssen oder ob die Mehrheit entscheidet. Dieß ist im Civilgesetze vorgesehen und beschäftigt uns heute nicht. Die Abweichung vom gemeinen Rechte besteht darin, daß man die Hypothezirung der einzelnen Alprechte untersagt und das ist absolut nothwendig. Diese Bestimmung wurde nicht von der Regierung selbst veranlaßt, sondern von derjenigen Gegend, wo man die Regelung der Alpseybücher wünscht. Es gibt eine Gegend, wo man einen Fuß oder eine Klaue oder gar eine halbe Klaue verpfändet und man wird zugeben, daß die Hypothezirung solcher Alprechte für die Betreffenden nur verderblich sein und nur Verwirrung in die Sache bringen kann. Namentlich ist nicht zu übersehen, daß bei Theilungen häufig Notarien aus Bequemlichkeit sagen, dem Einen werde Unterpfandrecht vorbehalten, auf was? Auf die ganze Erbschaft. Dann kann ein Alprecht, das 10 Fr. werth ist, mitverhaftet werden mit der übrigen Erbschaft, die vielleicht 30—40,000 Fr. beträgt, dann hat es gar keinen Werth mehr, oder man muß mit großen Kosten hintenher wieder bewirken, daß dieses Alprecht aus dem Pfandnexus entlassen werde. Die Notarien fühlten die Schwierigkeit solcher Verpfändungen selbst in dem Maße, daß sie darauf aufmerksam wurden und bei Theilungen sagten: es sei die ganze Erbschaft verpfändet, weniger die Bergrechte. Ich will nicht leugnen, daß es Fälle geben kann, wo es den Betreffenden angenehm ist, ein einzelnes Bergrecht mitzuverpfänden, wenn es auch nur 20—30 Fr. werth ist, in der Regel aber ist es eine Kalamität. Ich bitte nicht zu übersehen, daß es lediglich einzelne Bergrechte betrifft, und daß dagegen der Gesammtheit der Alptheilhaber die Befugniß zusteht, die ganze Alpe zu hypothezíren.

Karlen zu Erlenbach. Ich müßte es hingegen sehr bedauern, wenn dieser Artikel nicht gestrichen würde. Dieses Gesetz würde sonst in mehrern Gegenden einen schlimmen Eindruck machen, man würde es verwünschen, denn mehr als die Hälfte der Bergrechte sind bei uns verpfändet. Wenn Einer ein Kapital abbezahlen muß und ihm noch etwas dazu fehlt, so ist das oft die einzige Aushülfe, welche ihm offen steht, wenn er mit ein paar Bergrechten Geld aufbrechen kann. Ich kann auch nicht einsehen, was für ein besonderer Zweck durch diesen Paragraphen erreicht werden will; das Unterpfandrecht auf die ganze Alp bleibt gleich, so daß doch ein Pfandrecht bleibt. Ich würde es im höchsten Grade bedauern, wenn der Herr Berichterstatter die Streichung nicht zugeben sollte und möchte ihn überzeugen, daß er nicht recht berichtet wurde, wenn er solche Aufschlüsse erhielt, wie er bemerkte. Ich ersuche ihn daher inständig, er möchte die Streichung dieses Paragraphen zugeben, worauf ich antrage.

Schmocker. Ich muß den Antrag des Herrn Karlen unterstützen, da ich ebenfalls finde, der vorliegende Paragraph enthalte eine Ungerechtigkeit und Unbilligkeit gegenüber bestehenden Gebräuchen. Es ist mir eine Alpe bekannt, wo ein Miteigenthümer 18 Bergrechte unterpfändlich verhaften ließ; nun sollten die übrigen Miteigenthümer dieses nicht thun können, während der Betreffende es thun durfte. Ich möchte deßhalb den Herrn Berichterstatter ebenfalls dringend bitten, daß er den Antrag des Herrn Karlen als erheblich zugebe.

Wyß, Dr. Jur. Um die bisherigen Pfandrechte zu sichern, scheint es mir zweckmäßig, eine Ergänzung in dem Sinne aufzunehmen, daß gesagt werde: die bisherigen Pfandrechte bleiben in Rechtskraft.

Tscharner zu Kehrsatz. Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß, obschon der §. 10 wohl gemeint ist, wirklich eingewendet werden könne, es finde ein großer Verkehr mit Bergrechten statt und es könnte eine allzugroße Beschränkung von nachtheiligen Wirkungen sein. Es sind mir viele Titel bekannt, welche solche Bergrechte betreffen; ebenso weiß man, wie bei Gantsteigerungen und Geldstagen Bergrechte verkauft werden. Ich kaufte und verkaufte schon selbst Bergrechte, wobei man nicht immer gerade baar bezahlte und dafür etwas als Pfand überließ. Viele dieser Rechte sind, wie bereits der Herr Berichterstatter bemerkte, mit andern Grundstücken verhaftet. Ich glaube daher, so wohl gemeint der vorliegende Paragraph zur Vereinfachung des Ganzen ist, so sei er dennoch bei unserer Geschäftsübung in Kauf und Verkauf von Liegenschaften nicht wohl ausführbar. Man kann freilich sagen, er sei für die Zukunft bestimmt, aber die Schwierigkeiten in dessen Durchführung lassen sich doch schwer vermeiden, und ich möchte dieß der Versammlung zu bedenken geben. Noch vergaß ich eine Bemerkung zu machen in Betreff der Verpfändung der Alpe in ihrer Gesammtheit. Eine solche Bestimmung ist sehr nothwendig, denn es können in den betreffenden Gegenden oft Fälle eintreten, wo man, um die Betheiligten nicht allzuschwer zu drücken, ein Anleihen aufnimmt, dasselbe verzinst und dafür wird ein ganzer Berg grundpfändlich verhaftet.

Gysi. Der §. 10 stößt in der That auf so viele Schwierigkeiten und Bedenken, daß ich den Herrn Berichterstatter auch meinerseits bitten möchte, denselben zurückzuziehen und die Sache dem Regierungsrathe zu genauer Untersuchung vorzulegen.

Müller zu Unterseen. Ich müßte es ebenfalls bedauern, wenn dieser Paragraph angenommen würde. Ich kenne einen Berg, wo die eine Hälfte der Bergrechte einem Einzigen gehört, während die andere Hälfte unter 50—60 Theilhaber vertheilt ist. Dieser Einzelne sollte nun nicht im Stande sein, ein Grundpfandrecht auf seinem Eigenthume errichten zu können? Das schiene mir sehr unbillig und ich stimme deßhalb nach allem Angehörten ebenfalls zur Streichung.

Matthys. Ich will weder für noch gegen die Verpfändung der Bergrechte sprechen, dagegen muß dieser Gegenstand nothwendig hier erörtert werden; warum? Unser Zivilgesetz geht bei der Festsetzung des Pfandrechtes vom Grundsatze der Individualität aus. Das Pfand soll eine ihrer Individualität nach bestimmte Sache sein. Nun sehen Sie, daß man vom strengen Buchstaben des Gesetzes abgewichen ist, daß man u. A. auch Bergrechte verpfändet hat. Allein mit Rücksicht auf diese Vorschrift des Zivilgesetzes dürfte vor Gericht behauptet werden, und vielleicht mit Erfolg, die betreffenden Verpfändungen widerstreiten dem Zivilgesetze und seien ungültig. Ich begreife, wenn Einer mehrere Bergrechte besitzt, wenn er vielleicht ein Vermögen von 20—30,000 Fr. hat, das meistens in solchen besteht, daß er ein ungeheures Interesse hat, seine Bergrechte verpfänden zu dürfen. Ich will keinen Antrag stellen, aber wenn ich begreife, wie die Abgeordneten des Oberlandes auf Streichung dieses Paragraphen dringen, so wünsche ich andererseits, daß die Frage wohl erwogen und entweder ausdrücklich im Gesetze die Verpfändung zugelassen oder untersagt werde, damit nicht Mißbräuche entstehen, wie es schon geschah.

Stämpfli. Ich erlaube mir nur eine Bemerkung gegenüber dem Votum des Herrn Matthys, indem ich den Antrag des Herrn Karlen unterstütze. Ich theile die Ansicht des Herrn Matthys durchaus nicht, daß es hier zweifelhaft sein könne, als könne man solche Bergrechte nicht verpfänden, weil sie nicht eine ihrer Individualität nach bestimmte Sache seien. Das Civilgesetz geht von dem Grundsatze aus, alle veräußerlichen Sachen seien übertragbar. Was ist ein Bergrecht? Es verhält sich damit wie bei einem Miteigenthume an einem Grundstücke oder Hause. Wenn ich Mitbesitzer eines Hauses bin, so kann ich meinen Theil ganz gut verpfänden, indem ich beifüge, ich besitze z. B. die Hälfte. So verhält es sich auch mit Bergrechten: wenn ich einen Theil von 100 Bergrechten besitze, die unter verschiedene Eigenthümer vertheilt sind, so kann ich den hundertsten Theil der Alpe verpfänden. Das Bergrecht ist verpfändbar, weil es eine ihrer Individualität nach bestimmte Sache ist. Das Veräußerungsrecht begreift das Recht in sich, die betreffende Sache zu verpfänden. Es liegt im nationalökonomischen Interesse des Landes, daß jeder Gegenstand seinen Werth habe. Wenn ich Besitzer eines Gegenstandes bin, so soll das Gesetz mir nicht nur zu dessen Veräußerung das Recht geben, sondern auch das Recht, denselben zu verpfänden. Wenn Sie nun erklären, die Bergrechte seien im Oberlande nicht verpfändbar, so nehmen Sie diesem Landestheile ein Kreditmittel von mehrern Millionen, denn ich setze voraus, das Oberland besitze Bergrechte, die mehrere Millionen betragen. Ich möchte daher den Antrag auf Streichung dieses Paragraphen sehr unterstützen. Die Uebertragung wird nicht mit Schwierigkeiten verbunden sein, wenn das Hypothekarwesen nach dem Katastersysteme eingerichtet und die Form bestimmt wird, wie ich sie im Auge habe.

Herr Berichterstatter. Wenn es sich um die Lösung der theoretischen Frage handelte, so würde ich mich der Ansicht des Herrn Matthys anschließen, weil das Civilgesetz in der Satz. 479 Folgendes sagt: „Die Pfandsache muß eine ihrer Individualität nach bestimmte Sache sein.“ Ich weiß auch, daß bei Verschreibungen schon Schwierigkeiten entstanden, und ich könnte einen Amtsschreiber nennen, der nachher Mitglied des Großen Rathes wurde, der sich weigerte, solche Verschreibungen zu machen. Ich stimme aber auch darin Herrn Matthys bei, daß die Sache unter Umständen so dringend war, daß Verpfändungen von Bergrechten stattfanden. Heute haben wir es mit der Theorie nicht zu thun, und da man von mehrern Seiten großen Werth darauf setzt, daß der Antrag auf Streichung erheblich erklärt werde, so gebe ich denselben zu.

Der Große Rath pflichtet der Ansicht des Herrn Berichterstatters durch das Handmehr bei.

---

§. 11.

„Den Parteien steht es immerhin frei, die Verträge über Alprechte in der gewöhnlichen Form von Handänderungsverträgen zu verschreiben oder verschreiben und fertigen und in das Grundbuch eintragen zu lassen, wenn sie dieß ihrem Interesse für entsprechend halten. In diesem Falle unterliegen solche Verschreibungen ganz den allgemeinen Vorschriften über Handänderungsverträge. Es muß aber nichts destoweniger das Wesentliche daraus nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in das Seybuch eingetragen werden.“

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 12.

„Den Alpbesitzern ist es gestattet, ein Doppel des Seybuches zu führen. Dieses Doppel dient jedoch nur zu ihrer Bequemkeit und ist ohne öffentliche Autorität.“

Genehmigt, wie oben.

---

§. 13.

„Für die erste Anlage des Seybuches bezieht der Amtschreiber, außer den Auslagen für dasselbe, von jeder Seite des Einganges und des Alpreglements (§. 3, a und b), so wie der Seykontrole 50 Rappen.“

„Im Uebrigen werden folgende Tarifansätze bestimmt:

1)	Für die Eintragung eines Besitzwechsels unter Personen, welche bereits Bergantheilhaber sind, abgesehen von der Zahl und dem Werthe der handändernden Rechte, von jeder Partei	30 Rappen.
2)	Bei Handänderungen zwischen einem Antheilhaber an der Alpe und einer Person, die es zuvor nicht war, von jenem gleichfalls	30 „
	von der letztern	60 „

3) Bei dem Uebergang des gesammten Besitzstandes an einen neuen Eigenthümer, nach §. 4, litt. e, bloß von dem letztern . 60 Rappen.

4) Für eine Eigenthums- oder Forderungsbescheinigung nach §. 10 mit Inbegriff der Vidimation . . . . . 60 „

5) Für Nachträge oder Ergänzungen zum Eingange oder zum Alpreglemente, welche in der in §. 8 vorgeschriebenen Weise vom Amtschreiber durch seine Unterschrift zu beglaubigen sind, im gleichen Verhältniß, wie für die erste Anlage des Seybuches und nicht weniger als . . . . . 30 „

Genehmigt, wie oben.

---

§. 14.

„Die Kosten der ersten Anlage des Seybuches fallen der Gesammtheit der Antheilhaber, nach dem Verhältniß der Zahl ihrer Rechte, die Kosten späterer Eintragungen den einzelnen Betheiligten auf."

„Außer den in §. 13 verzeichneten Gebühren darf für die Anlage und Führung der Seybücher unter keinem Vorwande ein Mehreres gefordert werden."

Genehmigt, wie oben.

---

§. 15.

„Jede Vertheilung von Alprechten, welche nach Art. 1 unter dieses Gesetz fallen, in Theile unter einem Achtel Kuhrecht ist untersagt, und es dürfen Verhandlungen, wodurch diese Grenze der Theilbarkeit von Alprechten überschritten würde, weder verschrieben, noch in die öffentlichen Bücher eingetragen werden."

Karlen zu Erlenbach. Auch hier wünsche ich, daß der vorliegende Paragraph gestrichen werden möchte, weil er die Vertheilbarkeit von Kuhrechten unter einem Achtel untersagt, also würde sie bis zu einem halben Fuße gestattet. Bekanntlich hat eine Kuh vier Füße, die acht halbe Füße ausmachen; der halbe Fuß ist gleich einem Achtel Kuhrecht. Ich erlaube mir, ein Beispiel anzuführen. Man braucht auf vielen Bergen fünf Füße Alprecht für eine Kuh und die gleichen fünf Füße genügen für drei Kälber. Durch diese verschiedenen Einrichtungen, welche vorkommen, ist es absolut nothwendig, die Füße nach allen möglichen Brüchen theilen zu können. So rechnet man z. B. auf ein Kalb $1^{8}/_{16}$ Fuß, und so bestehen noch mehrere Gebräuche nach Herkommen und Reglement, so daß es für uns unmöglich wäre, nach bisheriger Uebung zu verfahren, wenn hier eine Beschränkung aufgenommen würde. Ich stimme daher auch hier zur Streichung des Paragraphen, und hoffe, der Herr Berichterstatter werde sie zugeben.

Herr Berichterstatter. Dieses Mal kann ich dem geäußerten Wunsche nicht entsprechen. Es fragt sich nicht, ob die bestehenden Theilungen in Sechszehntel- oder gar Zweiunddreißigstel-Füße eines Kuhrechtes gültig seien; das Gesetz hat keine rückwirkende Kraft. Also da, wo wirklich solche Theilungen bestehen, bleiben sie. Aber für die Zukunft will man nicht Theilungen gestatten, wodurch das Eigenthum aufhört, einen Werth zu haben. Wenn man die Theilung von Bergrechten bis auf einen solchen Grad zugibt, daß sie noch 3 Kreuzer Kapitalwerth haben, so sage ich, das Kapital ist verschwunden, durch diese ungeheure Theilbarkeit verliert es seinen Werth. Die zu große Zersplitterung des Grundbesitzes hat noch in anderer Beziehung nachtheilige Folgen. Wenn man im Oberlande Eigenthümer eines Sechszehntel-Kirschbaumes antrifft und Grund und Boden, worauf der Baum steht, einem Andern gehören, so ist das ein Verhältniß, welches nicht sein soll. Sobald ich daher erkläre, daß dieser Paragraph das Bestehende unberührt läßt, so sollte die Schwierigkeit dahinfallen.

Karlen zu Erlenbach. Erlauben Sie mir, noch ein Beispiel anzuführen. Ich will annehmen, ich vermöge nur ein Bergrecht für ein Kälblein; da möchte ich den Herrn Berichterstatter fragen, wie es möglich sei, mir ein solches Bergrecht zu verschaffen, denn ich muß $1^{8}/_{16}$ Fuß haben.

Herr Berichterstatter. Das begreife ich wohl. Es gibt Solche, die nicht einmal einen Hunderstel eines Bergrechtes zu kaufen vermögen, weil sie nichts besitzen. Wollen Sie dann eine Vertheilung bis auf den Hunderstel zugeben? Ich bezweifle es. Das hindert durchaus nicht, daß Jemand, der nur ein Kalb hat, dasselbe zu Berg treibe; er sucht sich mit einem Andern zu verständigen.

Abstimmung:

Für den §. 15, nach Antrag des Regierungsrathes . . . . . Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Karlen zu Erlenbach Minderheit.

---

§. 16.

„Auf Alpen, welche zwar in Rechte eingetheilt (gesetzet), aber Zubehörden anderer Grundbesitzungen sind, so daß sie mit diesen handändern, hat dieses Gesetz keinen Bezug. Ebenso finden insbesondere die Vorschriften des §. 7 über Verpfändung und des §. 15 über Vertheilung von Alprechten keine rückwirkende Anwendung auf Verpfändungen oder Theilungen, welche vor dem Tage der Inkrafttretung desselben gültig vollzogen worden sind."

Herr Berichterstatter. Es versteht sich von selbst, wenn der §. 10 eine Abänderung erleidet, daß der §. 16 in Einklang mit demselben gebracht werden muß.

Mit diesem Vorbehalte wird der §. 16 durch das Handmehr genehmigt.

---

§. 17.

„Dieses Gesetz, wodurch alle widersprechenden Vorschriften früherer Gesetze aufgehoben sind, tritt vom hinweg in Kraft."

(Dieser Paragraph bleibt bis zur zweiten Berathung verschoben.)

Auf die Anfrage des Präsidiums, ob Jemand Zusätze vorzuschlagen habe, ergreift das Wort:

Bach. Ich wünsche, daß eine Frist bestimmt werde, binnen welcher die neuen Seybücher eingeführt werden sollen.

Herr Berichterstatter. Gegen die Erheblichkeit dieses Zusatzantrages habe ich nichts, insofern es sich der Mühe lohnt, die Frage zu untersuchen, ob eine solche Frist im Gesetze aufzunehmen sei, wie sie der Herr Präopinant beantragt. Sollte ich mich schon jetzt aussprechen, so würde ich mich gegen den Antrag erklären und zwar just aus dem Grunde, welcher denselben veranlaßte, denn der betreffende Redner fürchtet, die Anlage der Seybücher möchte hin und wieder gar nicht leicht sein. Die Erheblichkeit des Zusatzantrages gebe ich zu.

Die Erheblicherklärung des Antrages des Herrn Bach wird durch das Handmehr genehmigt.

Auf die Anfrage des Präsidiums, ob die dem Entwurfe angehängten Formulare zum Gesetze gehören, bemerkt der Herr Berichterstatter: er setze voraus, das die bloßen Formulare nicht Gegenstand der Berathung des Großen Rathes seien, das Gesetz möge im Uebrigen erledigt sein, wie man wolle. Es

erhebt sich kein Widerspruch dagegen, und die erste Berathung wird geschlossen.

Vortrag der Bittschriften-Kommission über die Beschwerde des Herrn Major Stucki auf dem Ballenbühl wegen Enthebung von den Verrichtungen eines Bezirkskommandanten. Die Kommission trägt auf Tagesordnung an, weil der Regierungsrath hierbei innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse verfügt habe.

Stettler, Fürsprecher, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Die Bittschriften-Kommission stellte sich, wie in andern ähnlichen Fällen, bei der Prüfung der vorliegenden Beschwerde auf den Standpunkt, daß sie sich sagte: der Große Rath habe nicht zu untersuchen, ob der Regierungsrath im betreffenden Falle wohl oder übel gehandelt, ob er hinreichende Motive gehabt oder nicht, seinen Entscheid zu fassen, sondern es handle sich nur um die Frage: ob der Regierungsrath innerhalb seiner Kompetenz gehandelt habe, ja oder nein. In dieser Beziehung fand die Kommission, es sei kein bestimmtes Gesetz, welches den Regierungsrath hindere, in dieser Sache zu verfügen; es betreffe nicht eine eigentliche Beamtung, wie die andern fixen Beamtungen, welche durch bestimmte Gesetze regulirt sind, sondern es handle sich nur um militärische Funktionen, in Betreff welcher der Regierungsrath durchaus berechtigt gewesen sei, Jemanden davon zu entheben. Die Vollziehungsbehörde handelte daher nach der Ansicht der Kommission innerhalb ihrer Kompetenz, weßhalb bei Ihnen der Antrag auf Tagesordnung gestellt wird. Auf das Materielle der Sache will ich gegenwärtig nicht eintreten; der Herr Militärdirektor kann der Versammlung nähere Aufschlüsse ertheilen, sofern es nothwendig ist. Endlich sind Antezedentien gleicher Natur vorhanden und zwar aus der Verwaltungsperiode von 1846–1850; auch damals wurde unter Anderm ein Instruktor seiner Funktionen enthoben. Ich schließe, indem ich Ihnen den Antrag der Bittschriften-Kommission auf Tagesordnung empfehle.

Stämpfli. Ich erlaube mir, einfach einen Gegenantrag zu stellen, weil nach meiner Ansicht der Grundsatz, von welchem die Kommission ausgeht, nicht richtig ist, als habe sie nicht zu untersuchen, ob der Regierungsrath kompetent gewesen sei oder nicht, den fraglichen Entscheid zu fassen, ob er verfassungsgemäß gehandelt habe oder nicht. Ich sage, die Kommission soll untersuchen: erstens, ist die Behörde kompetent gewesen, in dieser Sache zu entscheiden? und sodann: hat sie nach den bestehenden Vorschriften entschieden? Nun behaupte ich, der Regierungsrath war nicht kompetent, Herrn Major Stucki seiner Funktionen zu entheben oder mit andern Worten, denselben von seiner Stelle abzusetzen. Der Herr Berichterstatter sagt uns, Herr Stucki sei nicht Beamter gewesen, aber er sagt nicht, welches dessen Stellung war. Herr Stucki war Staatsangestellter, und welches seine Stellung war, geht aus der Milizärorganisation von 1847, §. 98, hervor, wo es heißt: „Ein Kommandant in jedem Bezirk handhabt und vollzieht nach Anleitung seiner unmittelbaren Obern das Militärgesetz, die Verordnungen und Befehle." Ich frage nun, was ist eine Person, die diese Funktionen hat, die von der Regierung dazu gewählt wird, anderes als ein Beamter oder Angestellter? Ich glaube, der Herr Birichterstatter komme nicht gar weit, wenn er sagt, die Stelle des Herrn Stucki sei keine Beamtung; ich sage: doch, es ist eine solche. Ferner wurde Herr Stucki durch die Regierung an seine Stelle gewählt. Wenn nun Jemand zu einer Beamtung oder Anstellung gewählt wird, wie kann er seiner Stelle enthoben werden? Da ist die Staatsverfassung maßgebend und diese sagt in ihrem §. 18 was folgt: „Kein Beamter und Angestellter kann von seinem Amte entsetzt oder entfernt werden, als durch ein richterliches Urtheil." Nach meiner Ansicht hat der Regierungsrath, als er Herrn Stucki seiner Stelle enthob, gegen diese Verfassungsbestimmung gehandelt; denn Herr Stucki, als Bezirkskommandant, fällt nicht einfach unter die Kategorie der Offiziere, er hat neben der militärischen Charge eine bürgerliche. Ein Bezirkskommandant und ein Bataillonskommandant sind zwei verschiedene Personen; der Erste hat in seinem Bezirke über die Vollziehung des Militärgesetzes zu wachen, Kontrolle zu führen u. s. w., seine Funktionen sind militärischer und bürgerlicher Natur, während die Stellung des Letztern eine rein militärische ist. Nun ist bekannt, daß der Regierungsrath einen Offizier nicht seiner Stelle entheben kann, sondern nur das Kriegsgericht. Wenn der Regierungsrath diese Befugniß bei rein militärischen Stellen nicht hat, so hat er dieselbe noch weniger bei Civilstellen; es ist unmöglich, daß er diese Kompetenz haben könne. Wenn man sagt, unter der 1846ger-Verwaltung sei Aehnliches geschehen, so bitte ich, einen einzigen Fall zu zitiren, in welchem ein militärischer Beamter, dessen Stellung zugleich eine civile war, derselben so enthoben worden wäre; ich kenne keinen, und wenn einer vorhanden wäre, so wäre es auch gegen die Verfassung gewesen. Was die Motive betrifft, welche die Abberufung des Herrn Stucki veranlaßten, so weiß ich nicht genau, wie es sich damit verhält; nur ließ ich mir sagen, dieselben stehen mit seinen Funktionen nicht im Zusammenhange; er soll sich in einer Wirthschaft über die gegenwärtige Regierung mißbeliebig geäußert haben. Herr Stucki sagte mir persönlich, es sei nicht wahr. Eine Untersuchung wurde angehoben, aber von einem Urtheile des Civilrichters vernahm Herr Stucki nichts; nun hieß es plötzlich: entlassen! Es heißt eine gewisse Theorie, die man hin und wieder zur Anwendung bringt: ich habe mich veranlaßt gefunden; — entlassen! — und diesem Verfahren huldige ich nie und nimmer.

Mühlethaler. Ich mache dem Regierungsrathe das Recht nicht streitig, einen Offizier von einem Korps in das andere zu versetzen; das geschah während meiner 36 Dienstjahre schon oft. Hingegen was Strafsachen anbetrifft, daß der Regierungsrath einen Offizier wegen Fehler oder Vergehen absetzen könne, das müßte ich auch in Zweifel ziehen. Begeht ein Militär einen Ordnungsfehler, so ist sein Oberer da, die Sache zu untersuchen und nöthigenfalls den Fehlenden zu strafen; befolgt Einer die erhaltenen Weisungen und Befehle nicht, so stellt man ihn vor Kriegsgericht. Ich könnte daher auch nicht zugeben, daß die Vollziehungsbehörde Jemanden wegen mißbilliger Aeußerungen von seiner Stelle entfernen könne und schließe mich dem Antrage des Hrn. Stämfli an.

Stooß, Militärdirektor. Erlauben Sie mir in dieser Sache auch einige kurze Bemerkungen. Ich könnte durchaus nicht zugeben, daß Hr. Major Stucki ein Beamter gewesen sei, wie man sagte; warum nicht? Es ist bekanntlich vorgeschrieben, kein Beamter könne auf Lebenszeit gewählt werden, ferner beziehe jeder Beamter eine fixe Besoldung, was bei dem Bezirkskommandanten nicht der Fall ist; endlich geht aus dem Militäretat hervor, daß die Bezirkskommandanten nicht Beamte sind, sie haben einfach militärische Verrichtungen und beziehen einen Tagessold. Diese Verrichtungen sind nicht wie bürgerliche zu betrachen, seien sie administrativer oder rein militärischer Natur, so daß der Regierungsrath die Betreffenden auch davon entheben kann. Ein Mitglied der Versammlung bemerkte, die Enthebung müsse durch kriegsgerichlichtes Urtheil geschehen. Das versteht sich von selbst, wenn man Hrn. Stucki seines Grades enthoben hätte, aber das ist nicht geschehen, er ist noch immer wohlbestellter Major; man hat nur gefunden, er eigne sich nicht mehr dazu, seine bisherige Stelle zu versehen. Was das Materielle der Sache betrifft, so so geschah die Entfernung des Hrn. Stucki aus Gründen, die ich der Versammlung auseinander zu setzen bereit bin. Was ließ sich Hr. Stucki zu Schulden kommen? Er beschimpfte den Großen Rath und die Regierung öffentlich; das geht aus den Akten hervor, mehrere Zeugen bestätigen es. So sagte ein Gemeinderath, Hr. Stucki habe sich geäußert: die Regierung regiere schlecht und ungerecht, sie mache Löcher in die Verfassung und jeder Patrizier im Großen Rathe sei ein Schuft. Ein anderer Zeuge sagt, Hr. Stucki habe sich ausgesprochen: diejenigen, welche mit den Patriziern stimmen, seien Schufte, die Regierung mache Löcher in die Verfassung und regiere schlecht. Ein dritter Zeuge endlich bestätigt das Gleiche und Hr. Stucki habe sich mehrere Male in dieser Weise geäußert. Ich weiß nicht, was für Begriffe Sie von einem Manne erhalten, der sich in

einer besondern Stellung gegenüber der Regierung befindet und an der Spitze eines Bezirkes diese Regierung insultirt. Es ist eine unerhörte Sache, es ist eine Beleidigung gegen das Volk, welches die Behörde gewählt hat, wenn man sich gegen die Regierung so ausspricht; es verstößt sich gegen alle Schicklichkeit und Ordnung. Wenn Hr. Major Stucki solche Ansichten gegenüber seiner obern Behörde hatte, wie er sich aussprach, so stand es ihm frei zu sagen: ich kann nicht mehr unter solchen Behörden dienen, sondern wünsche die Entlassung! Das that er nicht, sondern er kommandirte und insultirte. Das werden Sie nun nicht zugeben wollen, daß die Behörden sich von ihren Angestellten insultiren lassen. Ich unterstütze daher den Antrag der Kommission auf Tagesordnung.

Matthys. Wenn sich Hr. Stucki so geäußert hat, wie der Hr. Militärdirektor es soeben darstellte, so sage ich, er hat nicht gehandelt, wie ein freier Bürger handeln soll; aber wenn ich dieß zugebe, so kann ich den Grund nicht anerkennen, den die Regierung anführt, um die Entfernung des Hrn. Stucki von seiner Stelle zu rechtfertigen. Wenn sich Hr. Stucki gegen Staatsbehörden oder gegen einzelne Mitglieder derselben oder gegen Privatpersonen auf eine Weise geäußert hat, daß sich die Aeußerung zu einer Scheltung oder Verleumdung qualifizirt, so hatten die betreffenden Behörden oder Personen das Recht, ihn gesetzlich zu belangen und von ihm Genugthuung zu fordern. Das ist aber Alles, was man von Hrn. Stucki nach Gesetz und Verfassung verlangen kann. Was geschieht nun? Die Untersuchung wird eingeleitet, ein amtliches Verfahren findet statt, aber die Militärdirektion findet sich veranlaßt, das Resultat der amtlichen Untersuchung nicht abzuwarten, sondern beim Regierungsrathe zu beantragen, Hrn. Stucki seiner Verrichtungen als Bezirkskommandant zu entheben. Das ist nicht in der Ordnung. Wenn die Regierung glaubte, Hr. Stucki habe eine Handlung vorgenommen, die ihn nach dem neuen Abberufungsgesetze als unfähig oder unwürdig erscheinen lasse (wie das Gesetz sagt), seine Stelle fernerhin zu bekleiden, was sollte die Regierung thun? Sie hatte bei dem Appellations- und Kassationshofe den Antrag auf Abberufung des Hrn. Stucki zu stellen. Das that die Regierung nicht, sondern sie schickte einfach demselben ein Schreiben, worin sie ihm anzeigte, er sei seiner Stellung enthoben. Das ist, wie ich die Sache auffasse, gesetzlich nicht zulässig. In der Militärorganisation von 1847 ist in §. 98 eine Vorschrift enthalten, die Hr. Stämpfli soeben vorlas; der §. 102 lautet, wie folgt: „In jedem Quartier besteht eine aus der waffenpflichtigen Mannschaft vom Bezirkskommandanten zu bestellende Kommission, welche über die Dispensationen unter Vorbehalt der Revision durch den Direktor des Militärs zu entscheiden hat." Endlich sagt der §. 105: „Die Direktion des Militärs wird beauftragt, jeder Behörde, jedem Bezirksbeamten, Angestellten und Bediensteten die dem Zwecke entsprechende Instruktion zu ertheilen." Was ergibt sich aus diesen Vorschriften? Daß der Gesetzgeber von der Ansicht ausgieng, der Bezirkskommandant sei ein Beamter des Staates in Bezug auf die Verwaltung des Militärwesens in den Bezirken. Ist das aber der Fall, so findet die angerufene Vorschrift der Verfassung und diejenige des Abberufungsgesetzes Anwendung. Die Militärdirektion, als Aufsichtsbehörde über die Bezirskommandanten hatte das Recht, beim Regierungsrathe den Antrag zu stellen, daß er Hrn. Major Stucki in seinen Verrichtungen einstelle und bei dem Appellations- und Kassationshofe auf dessen Abberufung antrage; sie macht es aber anders, sie läßt Hrn. Stucki abberufen und greift damit in die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Attribute der richterlichen Gewalt ein. Aus diesem Grunde, weil ich den Regierungsrath für inkompetent halte, einen Bezirkskommandanten abzuberufen, stimme ich gegen den Antrag der Kommission und für Entsprechung des Gesuches.

v. Büren. Hr. Matthys bespricht diese Verhältnisse als Fürsprecher, in welcher Stellung er das Militärwesen nicht genau kennt. Der Militärdirektor hat seine Kompetenz ausgeübt. Hr. Matthys sagte, der Bezirkskommandant sei ein Beamter, Es wundert mich, dieses zu hören; die Frage ist nicht unwichtig. Wenn die Bezirkskommandanten Beamte wären, so könnten sie nicht im Großen Rathe sitzen, und doch befinden sich mehrere solche in der Versammlung. Man wird einwenden, sie werden nicht bezahlt, wie andere Beamte; sie beziehen doch für ihre Verrichtungen Taggelder wie die Amtsrichter. Der formelle Grund, aus dem man den Kommissionalantrag bekämpft, fällt also sicher dahin und ich unterstütze den Antrag auf Tagesordnung.

Matthys. Hr. v. Büren irrt sich. Der §. 20 der Verfassung sagt: „Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes sind: alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind ꝛc. ꝛc. „Der Bezirkskommandant bezieht ein Taggeld; der Amtsrichter ist kein Staatsbeamter, er übt einen Theil der öffentlichen Funktionen in Bezug auf die Rechtspflege aus, aber er ist nicht ein besoldeter Beamter, er bezieht ein Taggeld, wie der Bezirkskommandant; deßhalb ist es dem Amtsrichter gestattet, im Großen Rathe zu sitzen.

Ganguillet. Ich bin so frei, Hrn. Matthys auch in einem Punkte zu berichtigen, da er den §. 20 nicht ganz ablas, welcher lautet, wie folgt: „Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes sind: alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind, oder von einer Staatsbehörde besetzt werden und alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staate." Nun frage ich: werden die Amtsrichter von einer Staatsbehörde gewählt? Nein, vom Volke, deßwegen können sie im Großen Rathe sitzen; wohl aber werden die Militärbeamten von einer Staatsbehörde gewählt. Wenn Sie an die Militärverhältnisse den Maßstab anlegen, wie es die Gegner des Kommissionalantrags vorschlagen, so haben wir keine Disziplin mehr. Wenn die Regierung Hrn. Stucki den Grad genommen hatte, dann könnte man von Verfassungsverletzung sprechen; es wurde ihm aber nicht der Grad, sondern nur die Stelle eines Bezirkskommandanten entzogen. Unter der 46er Verwaltung kamen mehrere ähnliche Fälle vor, indem Instruktoren und viele Offiziere (nehmen Sie nur den Staatskalender zur Hand) à la suite versetzt und ihrer Verrichtungen enthoben wurden. Es geschah also nichts als was auch unter der 46er Verwaltung vorkam. Wenn man einem militärischen Beamten seine Stelle entzieht, so entehrt man ihn deßwegen nicht. Ich unterstütze den Antrag der Kommission auf Tagesordnung, weil ich denselben für begründet halte.

Stooß, Militärdirektor. Obschon ich von einer Seite ziemlich eingeschüchtert wurde, so erlaube ich mir doch noch eine Bemerkung. Es wurde bereits deutlich gezeigt, daß Herr Stucki kein Beamter gewesen sei. Wenn es sich verhielte, wie dargethan werden wollte, so könnte man am Ende nicht einmal mehr eine Schildwache abberufen, ohne ein gerichtliches Urtheil. Warum ich jedoch das Wort noch einmal ergriff, geschah, weil ich von Herrn Stämpfli aufgefordert wurde, die Fälle zu zitiren, welche sich unter der frühern Verwaltung ereigneten. Ich habe von einigen Notiz genommen, und wenn Herr Stämpfli das Amtsblatt vom 28. Okt. 1848 nachsehen will, so wird er finden, daß die Instruktoren Krähenbühl und Terrier in Renan von ihrer Stelle entfernt wurden, Krähenbühl wegen Betrunkenheit, die damals nicht ein so großes Verbrechen war.

Karlen zu Erlenbach. Der Herr Militärdirektor spielte soeben darauf an, es sei während der 46er Periode nicht ein großes Verbrechen gewesen, sich zu betrinken. Ich könnte dem Hrn. Militärdirektor auch Gebrechen aufzählen, welche unter der gegenwärtigen Verwaltungsperiode nicht zum Verbrechen gerechnet werden; ich halte es aber für der Versammlung nicht würdig, darauf einzutreten, indem ich finde, man solle hier nicht ein Mann der Partei sein, sondern über den Parteien stehen. Ob die Abberufung des Herrn Major Stucki über den Parteien stehe und ob sie sich rechtfertigen lasse, will ich der Versammlung zu beurtheilen überlassen. Man lacht zwar darüber, obschon dargethan wurde, daß etwas geschehen sei, was der Verfassung und dem Gesetze zuwiderläuft. Ich stimme zum Antrage des Herrn Stämpfli.

Reichenbach. Nur eine kurze Bemerkung. Es wurde im Laufe der Diskussion bemerkt, es sei gegen Herrn Major Stucki eine Untersuchung angehoben worden, aber ein Urtheil sei nicht bekannt. Wenn ein Urtheil vorliegt, so wurde er vielleicht freigesprochen, weil man den Beweis der Wahrheit gestattete, oder der Handel wurde vielleicht niedergeschlagen, weil man den Beweis der Wahrheit nicht zulassen wollte.

Kurz (den Präsidentenstuhl verlassend, welchen der Herr Vizepräsident einnimmt). Ich erlaube mir auch noch ein Wort über diesen Gegenstand, weil mir das vorliegende Verhältniß näher bekannt ist. Es wurde allerdings eine Untersuchung in dieser Sache angehoben, und das gerichtliche Urtheil ging dahin, die Untersuchung müsse deßwegen aufgehoben werden, weil seit der Aufhebung des Achtungsgesetzes keine amtliche Untersuchung in solchen Fällen mehr zulässig sei. Es geschah dieß vor der Inkrafttretung des neuen Strafprozesses. Es ist bewiesen, wie sich Herr Stucki äußerte und es wurde darauf hingedeutet, die Regierung solle einen Civilprozeß gegen denselben anheben, wovon jedoch die Regierung glaubte, es sei nicht in ihrer Würde, indem sie dafür hielt, wenn die Sache nicht auf amtlichem Wege erledigt werden könne, so solle auch nicht ein Civilprozeß angehoben werden; deßwegen ließ man die Sache fallen. Weil ein gerichtliches Urtheil sagte: das Verfahren ist nicht gesetzlich, so blieb die Regierung auf diesem Boden. Damals fand die Behörde, einen Civilprozeß wolle sie nicht führen, aber der Mann, der die Regierung und einen Theil des Großen Rathes auf diese Weise beschimpft hatte, sei auch nicht an seiner Stelle zu lassen. Und dazu hatte der Herr Militärdirektor durchaus die Befugniß, denn es ist keine Rede davon, daß Herr Stucki ein Beamter war. Bereits wurde auf den §. 20 der Verfassung aufmerksam gemacht, aus welchem hervorgeht, daß von einer Beamtung hier nicht die Rede sein kann, sonst würden nicht Bezirkskommandanten im Großen Rathe sitzen, was früher und jetzt der Fall war. Ich bin aber so frei, auch noch auf den §. 15 der Verfassung hinzuweisen, welcher folgendes sagt: „Keine öffentliche Stelle, mit Ausnahme der geistlichen und Lehrerstellen, kann auf Lebenszeit vergeben werden." Es sollen also alle Stellen eine bestimmte Amtsdauer haben, und nun frage ich Sie: haben Sie seiner Zeit, als Sie das Militärgesetz erließen, eine Amtsdauer für die Bezirkskommandanten, für die Instruktoren bestimmt? Nein, man hat es nicht gethan, vermuthlich in der Meinung, wenn die Behörde einen Militär zu einer solchen Funktion berufe, so könne sie ihn derselben auch wieder entheben, sonst wäre das Militärgesetz von 1847 eine grelle Verfassungsverletzung, wenn man Jemanden auf Lebenszeit zu einem Bezirkskommandanten oder Instruktor ernannt hätte. Ich bin fest überzeugt, Niemand von Ihnen werde es noch glauben, daß die Regierung nicht das Recht gehabt habe, in dieser Sache zu verfügen, wie sie verfügte, und zudem wurden, wie man bereits bemerkte, unter der 46er Periode sehr oft Leute entlassen, und Niemand fand, die Behörde habe dazu das Recht nicht. In militärischen Verhältnissen muß man einen besondern Maßstab anlegen, es liegt auf der Hand. Wenn man einen Militär hat, von dem man weiß, daß er nicht fähig ist, ein Bataillon zu kommandiren, und wenn man seine Untauglichkeit entdeckt, wollen Sie dann noch ein Bataillon von 700 Mann unter der Leitung eines untauglichen Führers in's Feuer schicken und den Betreffenden erst dann durch das Obergericht abberufen lassen? Unterdessen führt er seine Leute in's Feuer und er wird sein Bataillon zu Kanonenfutter machen. Wo es eigentliche Beamtungen betrifft, muß dieser Weg der Abberufung eingeschlagen werden, beim Militär ist es nicht möglich, da bedarf es einer bestimmten Leitung und unbedingten Kompetenz der Obern. Ich bin überzeugt, daß kein Mensch im Ernste der Regierung zumuthet, einen Mann zu behalten, der sie auf diese Weise beschimpft hat, daß die Behörde gleichsam sage: fahre nur fort! Unter diesen Umständen würde man auf allen Seiten, abgesehen von der Parteistellung, so gehandelt und die Sache nicht mißdeutet haben, wenn nicht ein politischer Moment da wäre; wenn dieser Umstand nicht wäre, so glaube ich, wir wären viel einiger. Man scheint anzunehmen, es walte gegenüber Herrn Stucki ein politisches Vorurtheil ob. Herr Präsident, meine Herren! Wenn unter der 46er Periode ein Bezirkskommandant sich so über den Großen Rath geäußert hätte, ich wäre der Erste gewesen, der gesagt hätte: der soll hinweg! Ich will keinen Beamten, der seine Stellung so vergißt, namentlich soll ein Militär die Rücksicht haben, daß er nicht öffentlich über die Behörden schimpft; er kann frei diskutiren, aber beschimpfen soll er Niemanden, das ist Keinem gestattet, dem Herrn Stucki so wenig als Einem, der sich zu meiner Partei bekennt. (Beifallsruf.)

Herr Berichterstatter. Nach den ausführlichen Voten, welche im Laufe der Diskussion fielen, bleibt mir als Berichterstatter wenig mehr zu bemerken übrig; ich erlaube mir daher, nur mit wenigen Worten die Einwendungen zu berühren, welche geäußert wurden. Vor Allem glaube ich, bestimmt erklären zu sollen, daß die Bittschriftenkommission den gleichen Standpunkt, den sie bei allen ähnlichen Geschäften innehatte, festhalten müsse; es ist der gleiche Standpunkt, den ich schon früher andeutete: daß man auf das materielle der Sache nicht eintrete, sondern nur die Kompetenzfrage zu erörtern sei. Wir haben ein Verantwortlichkeitsgesetz; der Regierungsrath ist für alle Handlungen verantwortlich und kann zur Rechenschaft gezogen werden. Wenn man sich daher zu Klagen gegen ihn berechtigt glaubt, so mache man sie geltend. Ferner wenn man glaubt, der Regierungsrath verdiene unser Zutrauen nicht, so kann man ihm ein Mißtrauensvotum geben; aber daß der Große Rath sich zu einer obern Instanz mache, um alle Beschlüsse der Verwaltungsbehörde, auch wenn sie dieselben innerhalb ihrer Kompetenz faßte, zu untersuchen, das kann ich schlechterdings nicht zugeben, es ist verfassungswidrig. Ich will also nicht untersuchen, ob der Regierungsrath in dieser Sache wohl oder übel handelte (ich halte übrigens dafür, der Herr Militärdirektor habe mehr als hinreichende Motive gehabt, die Entfernung des Herrn Stucki von seiner Stelle zu verlangen), sondern gehe zu der Frage über: hat der Regierungsrath in seiner Kompetenz gehandelt oder nicht? Herr Matthys behauptet, es hätte ein Adberufungsverfahren stattfinden sollen, wie bei einem andern Beamten; er setzt voraus, was nicht richtig ist, Herr Stucki falle unter die Staatsbeamten oder Angestellten. Wäre er das, so wäre das Argument richtig; aber die Frage dreht sich eben um den Punkt: ist Herr Stucki ein Staatsbeamter oder Angestellter, ja oder nein? Es wurden demselben nur momente Funktionen übertragen, und er fällt nach meiner Ansicht nicht unter die eigentlichen Beamten und Angestellten des Staates. Hier mache ich auf dasjenige aufmerksam, was bereits der Herr Militärdirektor anführte, daß die Bezirkskommandanten gar nicht im Besoldungsgesetze von 1851 inbegriffen sind; darin liegt schon ein Beweis, daß sie nicht Beamte oder Angestellte des Staates sind. Ferner befinden sie sich im Staatskalender ebenfalls nicht unter den Beamten, sondern nur im Militäretat. Nun hat Herr Stucki seinen Rang als Major beibehalten, und nur seine Stelle eines Bezirkskommandanten wurde ihm entzogen. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß schon unter der frühern Verwaltung ganz ungenirt solche Entsetzungen vorkamen, und zwar führte der Herr Militärdirektor spezielle Fälle aus dem Amtsblatte vom 28. Oktober 1848 an, wo kein Mensch behauptete, die Behörde sei dazu nicht kompetent gewesen. Die Hauptgründe aber, welche für den Antrag der Kommission sprechen, liegen sowohl im §. 20 als im §. 15 der Verfassung, welche bereits von anderer Seite angerufen wurden, und ich kann wirklich Angesichts dieser deutlichen Bestimmungen nicht begreifen, wie man mit Grund behaupten kann, die Bezirkskommandanten fallen unter die Kategorie von Staatsbeamten. Der §. 20 der Verfassung schreibt vor: „Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes sind: alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind, oder von einer Staatsbehörde besetzt werden, und alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staate." Nun ist von Zweien Eines richtig: entweder sollen die Bezirkskommandanten nicht im Großen Rathe sitzen, weil sie Beamte oder Angestellte des Staates sind, oder sie dürfen im Großen Rathe sitzen und dann kommt ihnen diese Eigenschaft nicht zu.

Nun haben wir ein schlagendes Beispiel vor uns: Herr Mühlethaler sitzt hier als Mitglied dieser Behörde, und es ist recht; aber die Folge davon ist diese, daß er nicht Staatsbeamter oder Angestellter ist, weil ihm nur momentane Funktionen übertragen sind. So viel über den einen Paragraphen der Verfassung. Auch in Betreff des §. 15 sage ich: entweder sind die Bezirkskommandanten Staatsbeamte oder Angestellte und in diesem Falle hat die frühere Verwaltung gefehlt, indem sie Bezirkskommandanten ohne eine bestimmte Amtsdauer anstellte; oder sie haben diese Eigenschaft nicht und dann fällt diese Bestimmung dahin. Es geht demnach aus den angeführten Paragraphen der Verfassung, aus den frühern Antezedentien der abgetretenen Verwaltung, aus den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes, aus dem ganzen bisherigen Modus, wie in solchen Fällen verfahren wurde, hervor, die Bezirkskommandanten seien nicht Staatsbeamte oder Angestellte, sie haben nur eine militärische Verrichtung in den Bezirken und die erhobenen Einwürfe sind daher unrichtig. Ich schließe, indem ich zutrauensvoll den Antrag der Kommission wiederhole, Sie möchten über die vorliegende Beschwerde zur Tagesordnung schreiten.

Abstimmung:

Für den Antrag der Bittschriftenkommission	81	Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Stämpfli	42	„

Schließlich wird folgende Mahnung des Herrn Kaiser und acht anderer Großräthe aus dem Jura verlesen:

es seien über die Straßenlinien von Movelier nach Lucelle und von Lauffen nach Neumühle Studien aufzunehmen und hierauf Anträge über deren Ausführung zu bringen.

Kaiser und Botteron unterstützen diese Mahnung, indem sie sich auf frühere Verhandlungen in dieser Sache, auf die Verhältnisse der betreffenden Gegenden berufen und nebstdem hervorheben, wie sehr es im Interesse des Staates, der in jenen Gegenden bedeutende Waldungen besitze, liege, die genannten Straßenlinien mit möglichster Beförderung zur Ausführung zu bringen, worauf beide Redner antragen.

Die Mahnung wird ohne Einsprache durch das Handmehr erheblich erklärt und dem Regierungsrathe überwiesen.

(Schluß der Sitzung: 12¼ Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Dreizehnte Sitzung.

Montag den 6. Dezember 1852,

Morgens um 9 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Bei'm Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Beutler, Brötie, Droz, Egger, Helg, Karlen, Kommandant; Kummer, Lehmann, J. U.; Mühlethaler, Ritschard, Röthlisberger, Gustav; v. Werdt, Wirth und Zingg; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Christian; Amstutz, Abraham; Antoine, Batschelet, Berger, Bhend, Brandt, Bützberger, Dür, v. Effinger, Friedli, Froidevaux, Frotté, Gautier, Gerber, Gfeller, Gouvernon, Haldimann, Hofer, Amtsnotar; Holzer, Hubacher, Imobersteg, Gottlieb; Kaiser, v. Känel, Känel, Kanziger, Kehrli, Gemeindspräsident; Knechtenhofer, Hauptmann; Kohli, König, Lehmann, Johann; Lehmann, Samuel, Handelsmann; Lehmann, Daniel, Handelsmann; Lenz, Leuenberger, Johann; Leuenberger, Gemeindsschreiber; Marggi, Matthys, Meier, Moosmann, Moser, David; Mosimann, Münger, Niggeler, Probst, Rebmann, Reichenbach, Rossel, Röthlisberger, Isak; Rüedi, Scheidegger, Schmalz, Karl; Schmid, Schneeberger, Amtsrichter; Schürch, Siegenthaler, Stämpfli, Stettler, Fürsprecher; Stettler, Samuel; Stockmar, Tscharner, Walther, v. Wattenwyl, Stabshauptmann; Weißmüller, Weyermann, Widmer, Wildbolz; Wütrich, Ulrich; Wütrich, Michael, und Zürcher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Großrath Geiser, Amtsnotar, versieht an der Stelle des abwesenden Herrn Kummer die Funktionen eines Stimmenzählers.

Tagesordnung:

Endliche Redaktion der zweiten Berathung des Gesetzesentwurfes über das Gemeindewesen.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1852, Seite 641 ff.)

Herr Präsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Es handelt sich, wie Sie sehen, um den gänzlichen Abschluß des vorliegenden Gesetzes, und ich erlaube mir, um die Redaktion festzusetzen, jeweilen bei den betreffenden Artikeln das Protokoll der zweiten Berathung zu zitiren, wie es in ähnlichen Fällen zu geschehen pflegt. Der §. 1 wurde durch das Handmehr genehmigt, über den §. 2 sagt das Protokoll Folgendes: „Antrag, den Zwischensatz: „ebenso die Vereinigung des Bürgerrechtes des Kantons mit andern schweizerischen Kantonsbürgerrechten" — zu streichen; vom Berichterstatter zugegeben und vom Großen Rathe nebst dem Reste des Paragraphen genehmigt." Der Regierungsrath prüfte diesen Punkt und schlägt nun den §. 2 in der Fassung vor, wie sie der Herr Antragsteller wünschte. Es ist damit eigentlich nur ein Antrag reproduzirt, der schon in der ersten Berathung geltend gemacht wurde, und es ist als eigentliches Versehen zu betrachten, daß der Paragraph dennoch unverändert blieb. Man hatte dabei mehrere Verhältnisse im Auge: einmal soll der Besitz

mehrerer Ortsbürgerrechte im Kanton gestattet sein; ferner sagte man: es soll ein Staatsangehöriger zugleich das Bürgerrecht von Bern mit demjenigen von Aargau und Zürich besitzen können; auch darin war die Versammlung einig, wenn ein Ausländer die Naturalisation begehrt, daß sie ihm nur unter der Bedingung zu ertheilen sei, wenn seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsbürgerrechte entweder vor der Naturalisation oder wenigstens nachträglich stattfinde. Dagegen wurde die Frage aufgeworfen: wie soll es gehalten sein, wenn ein Berner nach Amerika auswandert, dort Bürger wird, während er nicht den Gedanken hegt, daß er das bernische Bürgerrecht aufgebe, sondern im Gegentheile die Absicht hat, später wieder in die Heimath zurückzukehren? Ferner wurde das Verhältniß in Betracht gezogen, wie es zu halten sei, wenn bernische Staatsbürger im Auslande in Dienstverhältnissen ein anderes Bürgerrecht erworben, wie der General Voirol. Ich empfehle Ihnen daher den §. 2, mit Weglassung des angeführten Zwischensatzes zur Genehmigung.

Kehrli, Fürsprecher. Ich habe nur einiges Bedenken gegen den Ausdruck „Entlassung" (aus dem frühern Staatsverbande), die ein Ausländer, welcher die Naturalisation verlangt, vorweisen soll. Ich kann mir den Fall denken, es erhalte Jemand hier die Naturalisation und er begehre die Entlassung aus dem fremden Staatsverbande, sie werde ihm aber nicht ertheilt; nun glaube ich, es sollte dieß kein Hinderniß sein, den Betreffenden in unser Bürgerrecht aufzunehmen, sobald er auf das fremde verzichtet. Ich wünsche daher, mit Rücksicht auf diesen Fall einen andern Ausdruck aufzunehmen.

Herr Berichterstatter. Diese Frage ist durch die Bundesverfassung erledigt, sie verlangt ausdrücklich, daß der Ausländer, welcher die Naturalisation in der Schweiz begehrt, aus seinem fremden Staatsverbande entlassen werde. Wir mildern die Sache insofern, als wir die Entlassung aus dem fremden Staatsverbande vor oder nach der Naturalisation gestatten. Wenn sie nachher erfolgt, so ist die Naturalisation eine bedingte; wird die Bedingung nicht erfüllt, so fällt dieselbe dahin.

Der §. 2 wird durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Ueber den §. 3 steht im Protokolle folgende Notiz: „Es wird beantragt, den Eingang also zu modifiziren: „Die öffentlichen Gemeindekorporationen sind:" — vom Berichterstatter zugegeben und vom Großen Rathe nebst Ziff. 1, 2 und 3 genehmigt." Auch hier schloß sich der Regierungsrath dem erheblich erklärten Antrage an, jedoch mit einer ganz kleinen Modifikation, indem es statt: „Die öffentlichen Gemeindekorporationen sind" — einfach heißen soll: „Oeffentliche Gemeindekorporationen sind," — weil das Wort „die" die Ansicht begründen könnte, daß es außer den hier aufgezählten gar keine öffentlichen Gemeindekorporationen gebe und darüber will sich das Gesetz nicht aussprechen. Ich erlaube mir nur noch die ganz kleine Aenderung vorzuschlagen, daß sowohl hier als bei den folgenden Paragraphen, wo Unterabtheilungen vorkommen, diese statt der Zahlen mit Buchstaben bezeichnet werden, da die Paragraphen mit Zahlen bezeichnet sind; es würden demnach die Ziffern 1, 2 und 3 durch a, b und c ersetzt.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§. 4, 5 und 6 wurden unverändert genehmigt, sie beschäftigen uns also nicht mehr; dagegen enthält das Protokoll über den §. 7 folgendes: „Antrag, es mochte unter die Attribute der Gemeinden in Bezug auf Ortspolizei auch das Straßenwesen, so weit es nicht Staatssache, und die Feldpolizei aufgenommen werden; vom Berichterstatter zugegeben und vom Großen Rathe nebst dem Paragraphen selbst durch das Handmehr genehmigt." Hier ist der Regierungsrath so frei, den ursprünglichen Artikel festzuhalten, nicht weil er dem Antrage materiell entgegentreten würde (sowohl das Straßenwesen, soweit es nicht Staatssache ist als die Feldpolizei gehört zur Ortspolizei), sondern weil er findet, man müsse entweder die Einzelheiten der Ortspolizei alle aufzählen oder sich einer solchen Aufzählung ganz enthalten und die Behörde zieht letzteres vor, weil man sich in solchen Dingen immer der Gefahr aussetzt, etwas zu vergessen und die Aufzählung unvollständig zu liefern. Der Paragraph sagt übrigens: „Ein besonderes Gesetz und die nöthigen Regierungsverordnungen werden den Umfang und die Organisation der Ortspolizei näher bestimmen." Es ist also bereits darauf hingewiesen und ich erlaube mir noch beizufügen, daß gegenwärtig schon gesetzliche Bestimmungen in dieser Beziehung existiren. Das Straßengesetz macht den Gemeinden das Straßenwesen, so weit es nicht Staatssache ist, bereits zur Pflicht, ebenso verhält es sich mit dem Wasserpolizeigesetze, vielleicht nicht genügend; deßgleichen haben wir noch ein Polizeigesetz, das sich auch auf die Gemeinden bezieht. Also aus formellen, nicht aus materiellen Gründen beharrt der Regierungsrath auf dem ursprünglichen Paragraphen.

Mühlheim. Ich kann mich ganz füglich der Ansicht des Regierungsrathes anschließen, daß dasjenige, was ich bei Behandlung dieses Paragraphen berührte, in eine Verordnung gehöre. Ich bin nur so frei, den Wunsch beizufügen, daß diese Verordnung im Interesse des Straßenwesens, im Interesse der Feld- und Wasserpolizei möglichst bald erlassen werden möchte, damit die Gemeinden, die sich bisher nicht für verpflichtet hielten und in der Sache nichts mehr thun, angehalten werden, ihre Pflicht zu erfüllen; das öffentliche Interesse erheischt es.

Der §. 7 wird nach Antrag des Regierungsrathes durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§. 8, 9, 10, 11 und 12 bleiben unverändert; dagegen fiel bei §. 13 der Antrag, den ersten Satz also zu modifiziren, daß die Armengüter stiftungsgemäß verwendet werden sollen; dieser Antrag wurde erheblich erklärt. Der Eingang des §. 13 lautete folgendermaßen: „Da wo Armengüter bestehen, bleibt den Antheilhabern der stiftungsgemäße Rechtsanspruch auf Genuß derselben." Nun wurde eingewendet, der Ausdruck „Rechtsanspruch" sei etwas gefährlich, insofern er die Begehrlichkeit in Bezug auf die Armengüter reizen könne; ferner wurde gesagt, der Ausdruck „Genuß" (der Armengüter) sei vielleicht nicht ganz richtig, man genieße die Armengüter nicht. Die eigentliche Tendenz des Antrages liegt darin, der Begehrlichkeit entgegenzutreten. Die vorberathende Behörde begreift denselben und schlägt Ihnen eine Abänderung der Redaktion vor, nicht ganz diejenige, welche man wünscht, und zwar aus folgenden Gründen. Vorerst glaubt der Regierungsrath, es bedürfe der Wiederholung des Ausdruckes „stiftungsgemäß" nicht, weil er in andern Paragraphen ebenfalls vorkommt und z. B. der §. 40 folgende Bestimmung enthält: „Alle Gemeindegüter und öffentlichen Stiftungen und Anstalten u. s. w. sollen nach ihrem Zwecke verwaltet und der Ertrag derselben ausschließlich ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden." Der zweite Grund ist dieser, daß es hier nothwendig sei, von einem Anspruche der Antheilhaber zu sprechen, weil es sich um Armengüter handelt, auf welche die betreffenden Antheilhaber einen bestimmten Anspruch haben, im Gegensatze zu den Armenfonds, auf die Niemand ein bestimmtes Recht hat, die nur nach dem Prinzipe der freiwilligen Wohlthätigkeit nach dem Ermessen der Behörde dem Einen gegeben, dem Andern entzogen werden. Nebstdem werden Sie sehen, daß sich auch der zweite Theil des Paragraphen auf die Antheilhaber bezieht und daß durch die beantragte Abänderung des ersten Satzes das Ganze zerstört würde. Was den Ausdruck „Genuß" (der Armengüter) betrifft, so hält der Regierungsrath dafür, er sei nicht unrichtig, sondern man könne allerdings von dem Genießen eines Armenfonds sprechen, wie z. B. von dem Genießen eines Stipendiums; hingegen sei es unnöthig, zu sagen „Rechtsanspruch," der Ausdruck „Anspruch" genüge und mit dieser Modifikation empfehle ich Ihnen den Paragraphen zur Annahme.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die folgenden Paragraphen vom §. 14 bis und mit §. 20 bleiben unverändert. Bei §. 21 blieb der Antrag, den Frauen die persönliche Ausübung des Stimmrechtes zu gestatten, in Minderheit. Ich soll indessen hier bemerken, daß später ein Zusatzartikel beantragt und erheblich erklärt wurde, ein Minimum der Steuer und ein Minimum von Güterbesitz als Bedingung der Stimmberechtigung aufzustellen. Diese Vorschrift, sofern sie angenommen wird, muß in die §§. 20 und 21 eingeschaltet werden; wir können daher diese Paragraphen nur unter diesem Vorbehalte annehmen. Die §§. 22 und 23 bleiben unverändert, dagegen wurde bei §. 24 der Antrag erheblich erklärt, im Nachsatze vor dem Worte „Mahnung" einzuschalten: „rechtlicher", was in der neuen Redaktion berücksichtigt ist.

Genehmigt, wie oben.

Herr Berichterstatter. Der §. 25 bleibt unverändert, dagegen wurde bei §. 26 ein Antrag des Herrn Zehender erheblich erklärt, dahin gehend: es sei für die Bürgschaftsverpflichtungen der Gemeinden die Genehmigung des Regierungsrathes vorzubehalten. Der Regierungsrath verkennt nicht, daß es häufig eine wahre Wohlthat wäre, Beschlüsse, wodurch die Gemeinden Bürgschaften eingehen, der Genehmigung der obern Behörde zu unterwerfen; aber eben so wenig konnte er sich verhehlen, daß daraus eine große Beschwerde für die Gemeinden und für den Regierungsrath entstehen würde. Die Gemeinden gehen sehr viele Bürgschaften für Erben verschollener Personen ein. Ich setze den Fall, es ist ein kleines Erbe vorhanden, die Vormundschaftsbehörde verwaltet das Vermögen bis zur Verschollenheitserklärung; häufig sind die betreffenden Erben sehr arm und es bleibt ihnen nichts übrig, als die Bürgschaft ihrer Heimathgemeinde anzusprechen. Wenn nun alle diese kleinen Bürgschaften der Genehmigung der Regierung bedürften, so würde die Sache außerordentlich lästig für die Gemeinden, wie für die Regierungsbehörden. Bei dieser Lage der Dinge fragte sich der Regierungsrath: entstanden aus dem bisherigen Gange der Sache erhebliche Uebelstände oder ist dieß nicht der Fall? Die vorberathende Behörde fand letzteres, denn es war uns kaum ein einzelnes Beispiel bekannt, woraus hervorginge, daß aus dem bisherigen Verhältnisse Schwierigkeiten erwachsen seien, so daß ich die Ehre habe, Ihnen vorzuschlagen, Sie möchten den Paragraphen annehmen, wie er im Entwurfe steht.

Genehmigt, wie oben.

Herr Berichterstatter. Bei §. 27 wurden mehrere Anträge gestellt, aber keiner erheblich erklärt, er beschäftigt uns also nicht mehr, ebenso der §. 28, welcher unangefochten blieb; dagegen wurde bei §. 29 die Abänderung des Wortes „besitzt" in „ausübt" erheblich erklärt. Dieser Paragraph lautete im Entwurfe wie folgt: „Wahlfähig in den Gemeinderath ist Jeder, welcher das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung besitzt und in dem Gemeindsbezirke wohnt." Nun wurde bemerkt und es ist etwas Begründetes daran, nach diesem Wortlaute könnte man auch Weibspersonen und Bevogtete als wahlfähig betrachten, indem man sagte, sie besitzen ebenfalls das Stimmrecht in der Gemeinde und wohnen im Bezirke, freilich üben sie dieses Recht nicht selbst aus. Deßhalb schlug man vor, das Wort „besitzt" durch „ausübt" zu ersetzen. Allein die vorberathende Behörde fand, das könne noch viel ärger herauskommen und es sei keine Verbesserung, sondern eher eine Verschlimmerung, warum? Weil es einem klugen Kauz einfallen könnte, zu denken: ich gehe nicht an die Gemeinde und dann bin ich nicht wahlfähig. Würde man ihn wählen, so könnte er antworten: ich besitze das Stimmrecht, aber ich übe es nicht aus! Der Regierungsrath schlägt Ihnen daher folgende Redaktion vor: „Wahlfähig in den Gemeinderath ist Jeder, welcher in der Gemeindeversammlung persönlich stimmberechtigt ist und in dem Gemeindsbezirke wohnt." Es kommt also nicht darauf an, ob der Betreffende sein Stimmrecht ausübt oder nicht, sondern ob er persönlich stimmberechtigt sei, nicht wie ein Bevogteter, der sich vertreten lassen muß. Ich empfehle Ihnen die neue Redaktion zur Genehmigung.

Genehmigt wie oben.

Herr Berichterstatter. Die §§. 30, 31, 32, 33, 34, 35 und 36 beschäftigen uns nicht mehr, da sie unverändert bleiben. Bei §. 37 wurden mehrere Anträge gestellt, aber nur einer derselben erheblich erklärt und zwar folgender: eine besondere Eidesformel für die Gemeindsbehörden und Gemeindsbeamten aufzustellen und dem Gemeindsgesetze anzuhängen. In Folge dessen bleibt der vorliegende Paragraph selbst unberührt, nur war die Regierung in Gemäßheit des erheblich erklärten Antrages angewiesen, zu untersuchen, ob es nicht angemessen sei, eine eigene Eidesformel in das Gemeindgesetz aufzunehmen. Sie ist entworfen und wenn sie vom Großen Rathe genehmigt wird, so wäre sie als Anhang zu dem Gesetze anzunehmen, hier beschäftigt sie uns nicht. Ueber den §. 38 sagt das Protokoll folgendes: „Mit der vorgeschlagenen und vom Berichterstatter zugegebenen Einschaltung des Wortes „persönlich" vor „betheiligt sind" durch's Handmehr genehmigt." Die neue Redaktion enthält diese Modifikation, sie bezieht sich auf den Austritt der bei den zu behandelnden Geschäften Betheiligten.

Genehmigt wie oben.

Herr Berichterstatter. Die §§. 39, 40, 41, 42, 43 und 44 bleiben unverändert. Bei §. 45 wurde der Antrag erheblich erklärt: im zweiten Satze nach dem Worte „Bestimmung" einzuschalten: „sowie die ihrer Aufsicht anvertrauten Stiftungen." Ueber den Sinn des Antrages habe ich mich bereits in der frühern Sitzung ausgesprochen. Es gibt allerdings burgerliche Korporationen, die einzelne Stiftungen besitzen, von denen man mit Grund sagen kann, sie haben nicht einen rein burgerlichen Zweck, wie z. B. die Passantenstube in Bern; im Gegentheile, es kann jeder Fremde, der durchreist, daselbst einen Zehrpfennig und wenn ich nicht irre, das Nachtlager erhalten. Der Regierungsrath nahm den Antrag auf und modifizirte die Redaktion in dem Sinne, daß nach dem Worte „Bestimmung" eingeschaltet wird: „sowie die ihr zustehenden Stiftungen und Anstalten."

Genehmigt wie oben.

Herr Berichterstatter. Der §. 46 bleibt unverändert; bei §. 47 wurde der Antrag erheblich erklärt, nach dem Worte „Ortsverwaltung" in Klammern einzuschalten: „§. 6, 1, 2, 4 und 5" (es bezieht sich diese Stelle auf das Armenwesen). Hier sagte der Regierungsrath sich neuerdings, die Erklärungen in Bezug auf die Armentellen seien eigentlich überflüssig, indem das Gesetz auf keinen Fall dasjenige modifiziren könne, was die Verfassung vorschreibt; indessen will sich die Behörde auch nicht dem Scheine aussetzen, als scheute sie sich, drei Worte beizufügen, wenn dadurch einzelne Landestheile beruhigt werden können. Der Regierungsrath schlägt Ihnen daher, obschon in der Ueberzeugung, daß es unnöthig und überflüssig sei, vor, im zweiten Satze nach dem Worte „Tellen" in Klammern die Stelle beizufügen: „mit Ausschluß der gesetzlich untersagten Armentellen," indem er findet, der Antrag des Herrn Karlen sei noch passender als derjenige des Herrn Geißbühler.

Genehmigt wie oben.

Herr Berichterstatter. Der §. 48 bleibt unverändert, doch soll ich beifügen, daß mir von Herrn Karrer eine Bemerkung über die Redaktion gemacht wurde, die mir begründet schien; ich legte sie als Bemerkung dem Regierungsrathe vor und dieser ist so frei, Ihnen eine Abänderung vorzuschlagen. Es wird sich fragen, ob der Große Rath Anstand nimmt, darauf einzutreten, da es nach geschlossener Berathung geschieht; indessen

glaube ich, es sei verständiger, jetzt noch eine Abänderung vorzunehmen, die nur die Redaktion betrifft, als hintenher zu sagen, das Gesetz sei unrichtig redigirt. Das betreffende Mitglied bemerkte nämlich, es gebe Fälle, wo nicht die Direktion des Innern die Oberaufsicht über die Gemeinden ausübe, sondern gerade beim Straßenwesen übe sie die Baudirektion aus und man könnte im Beisatze: „welche dieselbe durch die der Direktion des Innern ꝛc. ausüben läßt," — etwas ganz Unrichtiges finden. Nun ist nicht die spezielle Aufsicht in diesem oder jenem Verwaltungszweige darunter verstanden, sondern die allgemeine Oberaufsicht des Staates; daher erlaubt sich der Regierungsrath, Ihnen folgende Redaktion des §. 48 vorzulegen: „Alle Gemeinden und Gemeindsbehörden stehen unter der Oberaufsicht der Regierung, welche dieselbe durch ihre Direktionen, die Staatsanwaltschaft und die Regierungsstatthalter ausüben läßt."

Genehmigt wie oben.

Herr Berichterstatter. Beim §. 49 wurde der Antrag erheblich erklärt, vor dem Worte „auffordern" einzuschalten: „schriftlich;" der Regierungsrath modifizirte die Redaktion in diesem Sinne.

Gygax. Ich wünsche, an der Stelle des Wortes „schriftlich" einen bezeichnenderen Ausdruck zu sehen, damit daraus ersichtlich ist, was darunter zu verstehen sei, ob dem Betreffenden einfach ein Brief geschrieben und durch den Gemeindraths- oder Dorfweibel zugeschickt werden, oder ob es eine rechtliche Aufforderung mit richterlicher Bewilligung sein müsse. Ist das Letztere darunter verstanden, so muß man das Wort „rechtlich" beifügen, ist aber das Erstere der Fall, so möchte es noch besser sein, zu sagen, die Aufforderung geschehe durch eine Zuschrift.

Herr Berichterstatter. Ich begreife, daß darüber einiger Zweifel obwalten mag. In der einen Gemeinde wird man sagen: sollen wir einen Brief schreiben? das ist schriftlich! In der andern fragt man: müssen wir den Betreffenden durch den Weibel auffordern lassen, sonst haben wir kein Zeugniß? Mir scheint es, der Große Rath solle in solche Details nicht eintreten und die Sache dem Takte der Gemeindsbehörden überlassen. Wenn die Aufforderung schriftlich geschieht, wie es vorgeschrieben wird, so hat man ein Zeugniß; es wird kontrollirt oder protokollirt; legt man die Aufforderung durch den Weibel an, so hat man wieder ein Zeugniß. Es ist im einen oder andern Falle gut, wenn es geschieht.

Die vom Hrn. Berichterstatter beantragte Modifikation wird durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§. 50 und 51 bleiben unverändert; bei §. 52 beantragte Herr Friedli, das Wörtchen „und" zwischen „unfähige" und „pflichtvergessene" zu ersetzen durch „oder," was der Regierungsrath ganz richtig fand und deßhalb in die neue Redaktion aufnahm.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§. 53 bis und mit 58 bleiben unverändert; dagegen enthält das Protokoll über den §. 59 folgende Notiz: „Mit der beantragten Abänderung der Worte: „findet die Weiterziehung an den Regierungsrath statt" — in: „ist die Weiterziehung an den Regierungsrath zulässig," — die der Berichterstatter zugibt, durch das Handmehr genehmigt." Es betrifft nur eine Redaktionsfrage. Im ursprünglichen Texte hieß es, von allen Verwaltungsentscheiden des Regierungsstatthalters in Gemeindeangelegenheiten finde die Weiterziehung an den Regierungsrath statt. Nun wurde bemerkt, nach dieser Bestimmung könnte man fast meinen, man müsse appelliren, so daß jeder Entscheid, er möchte sein, wie er will, an den Regierungsrath gelangen müsse. Der Regierungsrath hält die ursprüngliche Redaktion fest und zwar einfach deßhalb, weil es der gewöhnliche und ich möchte sagen, technische Ausdruck ist. Wenn man sagt, die Weiterziehung an den Regierungsrath finde statt, so ist damit nicht gesagt, es müsse appellirt werden, sondern es könne appellirt werden und der Regierungsrath besorgt gar nicht, wenn die betreffenden Parteien zufrieden sind, daß die Weiterziehung an die obere Behörde stattfinde.

Genehmigt wie oben.

Herr Berichterstatter. Die folgenden §§. bis und mit 67 bleiben unverändert. Bei §. 68, Ziffer 3, wird einfach das Wort „ist" durch „und" ersetzt. Ebenso erhält der §. 69 eine kleine Modifikation bezüglich der Redaktion, indem das Zitat: „§§. 20 bis 22" — abgeändert wird in: „§§. 20 bis 24." Die Die §§. 70, 71 und 72 bleiben unverändert; bei §. 73 wird das Zitat des §. 60 durch den §. 59 ersetzt und das Wort „unter" nach „gilt" abgeändert in „mit."

Genehmigt wie oben.

Herr Berichterstatter. Nun kommt als §. 74 ein neuer Paragraph in Folge eines erheblich erklärten Zusatzes, welcher dahinging, daß in den Ortschaften, wo keine Burgergemeinde existirt, der Gemeinderath der gesetzliche Vertreter der Burgerschaft sei; jedoch müssen alle Beschlüsse, die er in dieser Eigenschaft fasse, dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Regierungsrath fand es zweckmäßig, namentlich in Bezug auf Kantonnemente und Annahme von Bürgern, eine solche Bestimmung aufzunehmen; doch hält er eine kleine Ergänzung für nothwendig, indem er glaubt, es sei nicht passend, daß der Gemeinderath alle solche Geschäfte erledige, sondern es gebe solche, welche die Einwohnergemeinde zu erledigen habe, namentlich was die Annahme von Bürgern betrifft. Es wird Ihnen daher folgende Redaktion vorgeschlagen: „In denjenigen Ortschaften, in welchen keine Burgergemeinde besteht, sind die Einwohnergemeinde und der Gemeinderath die gesetzlichen Vertreter der Burgerschaft; es unterliegen jedoch alle Beschlüsse, welche der Gemeinderath oder die Einwohnergemeinde in dieser Eigenschaft treffen, der Genehmigung des Regierungsrathes."

Genehmigt wie oben.

Herr Berichterstatter. Bei §. 74 (nun 75) fiel der Antrag, die Frist, während welcher die Gemeinden ihre Verwaltungsreglemente zur Sanktion vorzulegen haben, nicht festzusetzen, oder wenn man sie festsetze, dieselbe zu verlängern oder endlich deren Festsetzung dem Regierungsrathe zu überlassen. Nun legt Ihnen die vorberathende Behörde folgende Redaktion vor: „Sämmtliche Gemeinden sind verpflichtet, binnen einer von dem Regierungsrathe festzusetzenden Frist, ihre Verwaltungsreglemente ꝛc." Mittelst dessen haben wir den Vortheil, wenn eine Gemeinde während der zu bestimmenden Frist die Revision ihres Verwaltungsreglementes nicht zu Stande bringt, daß der Regierungsrath die Frist verlängern kann, währenddem, wenn der Große Rath die Frist selbst festsetzt, dieses von hier ausgehen müßte.

Genehmigt wie oben.

Herr Berichterstatter. Nun bleibt uns noch der Schlußparagraph zu erledigen übrig, der den Zeitpunkt des Inkrafttretens festsetzt. In Bezug auf diesen Punkt wurde der Antrag erheblich erklärt, das vorliegende Gesetz auf den 1. Januar 1853 in Kraft treten zu lassen, und da wir heute erst den 6. Dezember haben, so glaubt der Regierungsrath, es sei keine Schwierigkeit vorhanden. Nur bitte ich, nicht zu übersehen, daß wenn man sagt, dieses Gesetz trete den 1. Januar 1853 in Kraft, es nicht den Sinn hat, daß bis zu diesem Zeitpunkte die Verwaltungsreglemente der Gemeinden revidirt sein müssen, im Gegentheile kann die Revision der Reglemente vor der Inkrafttretung des

Gesetzes nicht gefordert werden. Es versteht sich übrigens von selbst, wenn einzelne Gemeinden früher an diese Revision Hand anlegen, daß sie Niemand daran hindern wird, aber die Wirkung des Gesetzes beginnt erst mit dem 1. Jannar 1853.

Genehmigt wie oben.

Herr Berichterstatter. Auch der Eingang soll noch erledigt werden; im gedruckten Entwurfe steht kein solcher, heute habe ich die Ehre, Ihnen einen sehr kurzen vorzulegen und zwar mit folgenden Worten: „Der Große Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrathes, beschließt."

Genehmigt wie oben.

Herr Berichterstatter. Endlich kommen noch zwei Zusätze zur Entscheidung, der eine betrifft die Aufnahme einer besondern Eidesformel in das Gemeindegesetz, der andere wurde von Herrn Schaffter beantragt. Ich denke, wir wollen zuerst die Eidesformel erledigen. Es wird demnach für alle Gemeindebeamten nur eine Eidesformel vorgeschlagen; die bisherige Formel, welche seit längerer Zeit nicht mehr befolgt wurde, war getheilt, indem nicht für alle Gemeindebeamten die gleiche galt; es kamen darin Dinge vor, die oft für den speziellen Fall nicht paßten und wenn Jemand daran Anstoß fand, so sagte man ihm, es verstehe sich, daß er nur insofern den Eid leiste, als dieser sich auf ihn beziehe, aber immerhin war eine Abänderung wünschenswerth. Deßhalb haben wir eine Formel entworfen, welche allgemein ist, und die Gemeindebeamten würden nach derselben beim Antritte ihres Amtes folgenden Eid leisten: „Ich gelobe und schwöre: die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen, den Weisungen der Staatsbehörden genau nachzukommen, das Wohl meiner Gemeinde nach Kräften zu fördern, ihre Angelegenheiten gewissenhaft zu besorgen, den Gemeindegenossen in Allem mit gutem Beispiele voranzugehen und überhaupt die Pflichten meiner Beamtung getreu zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe, ohne Gefährde."

Scholl. Ich vermisse in dieser Formel etwas, das ich zu ergänzen wünsche, nämlich das Versprechen fleißigen Besuches der Gemeinderathsversammlungen, wenn der Betreffende nicht durch erhebliche Gründe davon abgehalten wird. Ich stelle daher den Antrag, eine Ergänzung in diesem Sinne aufzunehmen.

Karlen zu Erlenbach. Es ist in der Eidesformel, welche der Herr Berichterstatter soeben vorlas, eine Stelle enthalten, welche die Gemeindebeamten verpflichtet, den Weisungen der Staatsbehörden genau nachzukommen. Ich könnte dieser Vorschrift unmöglich beistimmen, denn mir ist bekannt, daß ungesetzliche Weisungen gegeben wurden, die nicht befolgt wurden, eben weil sie nicht gesetzlich waren. In diesem Falle, wenn die Formel so angenommen würde, wie sie vorgeschlagen wird, müßte man auch ungesetzliche Weisungen befolgen und ich stelle daher den Antrag, die betreffende Stelle wegzulassen und Niemanden zu nahe zu treten, besonders in der gegenwärtigen Zeit, wo unser Einer bekanntlich der Staatsbehörde nicht gar hold ist.

Karrer. Ich wollte das Gleiche beantragen, wie Herr Karlen, möchte aber noch etwas weiter gehen als er, indem ich vorschlage, daß die Eidesformel für die Gemeindevorgesetzten die gleiche sei, wie sie die Verfassung für alle übrigen Beamten vorschreibt. Freilich sagt der §. 99 der Verfassung: „Die Mitglieder der Staatsbehörden, die Beamten und Angestellten leisten bei dem Antritte ihres Amtes folgenden Eid," — und da könnte man sagen, dieß beziehe sich nur auf Staatsbeamte. Indessen ist die Beschaffenheit des Eides, welchen der §. 99 vorschreibt, eine solche, daß derselbe auf jede Beamtung passen kann, sei es eine Staats- oder Gemeindebehörde. Die Eidesformel der Verfassung ist bekannt, doch bin ich so frei, dieselbe zu verlesen, sie lautet folgendermaßen: „Ich gelobe und schwöre: die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe, ohne Gefährde!" Ich glaube, sowohl das Gemeindegesetz als die Reglemente, welche innerhalb Jahresfrist revidirt werden müssen, schreiben vor, was die einzelnen Mitglieder der Behörden und die Beamten der Gemeinden zu thun haben, und wenn die Betreffenden schwören, daß sie die Pflichten ihres Amtes getreu und gewissenhaft erfüllen werden, so glaube ich, es sei dasjenige, was man von Gemeindebehörden und Beamten fordern kann. Ich wiederhole: ich wollte dasjenige beantragen, was Herr Karlen vorschlug, indem der Passus, welcher von den Gemeindebeamten fordert, daß sie schwören, den Weisungen der Staatsbehörden genau nachzukommen, sehr gefährlich werden kann, und es wird fast Jedem, der in dieser Stellung war, schon begegnet sein, daß Weisungen kamen, die man nicht befolgen konnte; wenn künftig ein ähnlicher Fall einträte, sei es aus Irrthum oder aus Absicht, so würde ein Gemeindebeamter dadurch in die peinlichste Stellung versetzt. Ich halte dafür, der in der Verfassung vorgeschriebene Eid genüge vollkommen und ich glaube, es sei etwas Schönes, wenn wir den nämlichen Eid von oben bis unten haben; es zeugt dieß von einer Uebereinstimmung, die besser ist, als wenn für die Gemeindebeamten ein besonderer Eid vorgeschrieben wird. Ich mache noch einmal darauf aufmerksam, daß jede Beamtung ihre Gesetze und Reglemente hat, die man vorlegen kann, wenn die Betreffenden den Eid leisten und wenn sie schwören, ihre Pflichten getreu und gewissenhaft zu erfüllen, so genügt dieß vollständig. Ich stelle den Antrag, die Eidesformel der Verfassung aufzunehmen.

Karlen zu Erlenbach schließt sich dem Antrage des Herrn Karrer an; Kehrli, Fürsprecher, nimmt den Antrag des Erstern wieder auf.

Herr Berichterstatter. Es fielen zwei entgegengesetzte Anträge, von denen der eine die besondere Eidesformel für die Gemeindebeamten verwerfen und bei derjenigen der Verfassung bleiben möchte, während der andere die vorgeschlagene Formel beibehalten und sie dadurch ergänzen möchte, daß auch des fleißigen Besuches der Sitzungen der Behörden darin gedacht werde. Gegen das Letztere habe ich gar nichts einzuwenden; ich glaube, dieser Punkt sei in der frühern Formel auch enthalten; hingegen könnte ich dem Antrage, die besondere Eidesformel ganz zu beseitigen und nur die allgemeine beizubehalten, welche die Verfassung enthält, nicht beistimmen. Ich bemerkte bereits früher, warum es wünschenswerth sei, für die Gemeindebeamten eine besondere Formel in das Gesetz aufzunehmen. Wenn Sie der Beeidigung von Gemeindebeamten beiwohnen, so werden Sie sehen (wenigstens mir ging es so), daß die Formel, welche die Verfassung enthält, für die Gemeindevorgesetzten zu allgemein ist; sie ist so allgemein, daß sie für den gewöhnlichen Verstand der Gemeindevorgesetzten nichts bietet. Sie wollen einen Eid, der in Bezug auf das spezielle Amt, welches ihnen übertragen ist, etwas enthält, der ihnen sagt, was für Verpflichtungen sie zu erfüllen haben, und deßwegen halte ich an dem Vorschlage fest, daß eine besondere Eidesformel in das Gesetz aufgenommen werde. Ich komme zu der Frage, ob man die Verpflichtung der Gemeindebeamten streichen wolle, daß sie den Weisungen der Staatsbehörden genau nachzukommen haben. Was mich wundert, ist nur, daß man diesen Passus streichen will, denn er enthält nichts anderes als das Gelöbniß, das zu erfüllen, was ein früherer Paragraph, der von der Versammlung genehmigt wurde, vorschreibt. Der §. 54 sagt: „Der Präsident der Gemeinde und derjenige des Gemeinderaths sind verpflichtet, die Aufträge, welche ihnen von Regierungsbehörden oder Beamten ertheilt werden, je nach den Umständen entweder der Behörde, welcher sie vorstehen, mitzutheilen, oder selbst zu vollziehen." Ich könnte mir denken, besonders nach der Sprache, die ein Mitglied führte, daß man es umgekehrt verstehe und darein setzen möchte, die Betreffenden haben die Weisungen der Staatsbehörden nicht zu befolgen. Aber so weit — denke ich, —

seien wir mit den anarchischen Grundsätzen nicht gekommen und wenn wir auf diesem Punkte angelangt wären, so möchte ich nicht mehr Einer derjenigen sein, die für die allgemeine Verwaltung des Landes verantwortlich sind. Man sagte, es könne geschehen, daß aus Irrthum ungesetzliche Weisungen ertheilt werden. Das ist möglich. So lange Menschen in der Behörde sitzen, werden sie sich irren. Vor Allem aber habe ich zu bemerken, daß es nicht heißt, die Betreffenden haben den Weisungen der Staatsbehörden unbedingt nachzukommen, und ich füge bei, daß wenn eine Weisung ertheilt werden sollte, die ungesetzlich ist, ein Rechtsmittel dagegen vorhanden ist: man beschwert sich bei einer obern Behörde. Dieses Verhältniß besteht in der ganzen Verwaltung. Die Polizeibehörden haben dem Landjäger zu befehlen, und kann deßwegen ein Regierungsstatthalter einem Landjäger eine ungesetzliche Weisung geben? Hat der Letztere kein Rechtsmittel dagegen? Wir haben das Recht der Beschwerdeführung und sobald Jemand eine Weisung erhält, die ungesetzlich ist, so wird er sich darüber beschweren. Wenn man übrigens in einem Gesetze von Weisungen spricht, welche die Behörden zu ertheilen haben, so versteht es sich, daß man von gesetzlichen Weisungen spricht. Ich glaube nicht, daß es genüge, zu sagen, man sei den Staatsbehörden abhold, um sich der Stellung der Gemeindebehörden zu entziehen und allfällige Weisungen nicht zu erfüllen.

Karlen zu Erlenbach. Der Herr Berichterstatter hat mich mißverstanden, wenn er mein Votum so auffaßte, als solle man den Weisungen der Behörden nicht nachkommen. Das ist nicht der Sinn meiner Bemerkungen, sondern ich wollte nur sagen, es könne Fälle geben, wo ungesetzliche Weisungen ertheilt werden. Uebrigens glaube ich, das süperbe Abberufungsgesetz sei hinlänglich.

Karrer. Ich möchte mich gegen die Auslegung verwahren, welche der Herr Berichterstatter meinen Aeußerungen widerfahren ließ, indem sie etwas stark ist.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir auch eine berichtigende Bemerkung. Wenn Herr Karrer hörte, was Herr Karlen sagte, so wird er die Stärke an einem andern Orte suchen. Herr Karlen sagte: er möchte den betreffenden Passus streichen, denn bekanntlich sei „unser Einer der gegenwärtigen Behörde abhold."

Abstimmung:

Für eine besondere Eidesformel nach Antrag des Regierungsrathes, Abänderungen vorbehalten	75 Stimmen.
Für Ersetzung derselben durch die Eidesformel des §. 99 der Verfassung	42 „
Für den zugegebenen Antrag des Herrn Scholl	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Karlen zu Erlenbach	Minderheit.

Herr Berichterstatter. Wir haben nun noch den Zusatzantrag des Herrn Schaffter zu erledigen, welcher im Protokolle folgendermaßen redigirt ist: „für die Stimmgebung ein Minimum des Grundeigenthums im Werthe von 400 Fr. und ein Minimum der Abgabe von 2 Fr. aufzustellen, mit dem Beisatze, daß man wenigstens ein Jahr im Besitze des Grundeigenthums sein müsse." Dieser Antrag wurde erheblich erklärt und der Regierungsrath hatte denselben also zu untersuchen. Es sind hier drei verschiedene Punkte auseinanderzuhalten: ein Minimum der Abgabe von 2 Fr., ein solches von Grundeigenthum im Werthe von 400 Fr. und drittens die Vorschrift, daß man, um das Stimmrecht zu haben, eine gewisse Zeit im Besitze des Grundeigenthums sein müsse. Von der Redaktion aus wurde der Antrag des Herrn Schaffter theilweise aufgenommen und zwar deßhalb, weil im §. 20 die Vorschrift enthalten ist, man müsse, um stimmberechtigt zu sein, eine direkte Staats- (Grund-, Kapital- oder Einkommens-)steuer oder eine Gemeindesteuer bezahlen. Man wollte ein Minimum von 1 Fr. aufnehmen und vorausgesetzt, daß dieß von der Behörde angenommen würde, hätte der §. 22 eine Redaktionsveränderung erlitten, die nur die Konsequenz jener Modifikation wäre; hingegen fiele dann das Minimum von Grundeigenthum weg, denn wer 10 neue Batzen Grundsteuer bezahlen muß, hat schon ein Minimum von Grundeigenthum. Der Regierungsrath hat nach reiflicher Berathung diesen Vorschlag nicht angenommen und zwar nicht deßwegen, weil er glaubte, das Stimmrecht lasse sich nicht noch etwas beschränken, vielmehr ist er der Ansicht, eine allzugroße Ausdehnung desselben sei nicht im Interesse einer guten Gemeindeverwaltung, sondern dieser verderblich. Der Grund, warum der Regierungsrath davon abging, ist folgender. So wie der §. 20 lautet, liegt ihm ein bestimmtes Prinzip zu Grunde, nämlich das Prinzip: wer bezahlt, der befiehlt; sobald man aber davon abgeht und eine Beschränkung aufstellt, so geräth man in eine schiefe Stellung, indem sich die Frage aufwerfen läßt: warum 1 Fr.? warum nicht 2 oder 3 Fr.? Es ist kein Prinzip mehr. Der Regierungsrath verwarf daher den Antrag, wie er gestellt wurde und ich habe in der Stellung als Berichterstatter die Schlußnahme der vorberathenden Behörde zu vertheidigen. Konsequent damit wurde auch hinsichtlich des Grundeigenthums kein Minimum angenommen, sondern man blieb bei dem Prinzipe: Jeder, der etwas bezahlt, soll sein Stimmrecht ausüben können. Dagegen nahm der Regierungsrath den dritten Antrag an in Bezug auf die Frist des Besitzes; hier hängt die Sache nicht mit dem Prinzipe zusammen, sondern es betrifft eine reine Polizeivorschrift. Man will nicht gestatten, was im Jura geschah, daß am Tage vor der Stimmgebung noch 20—30 Scheinkäufe getroffen werden können und ich trage daher Namens des Regierungsrathes darauf an, dem §. 21 folgenden Zusatz beizufügen: „Personen, welche sich bloß als Grundeigenthümer zum Stimmrecht legitimiren, müssen diese Eigenschaft am Tage der Stimmgebung seit sechs Monaten besitzen." Damit ist nicht gesagt, daß nur solche, die Grundeigenthum besitzen, stimmberechtigt seien, denn es können dieses Recht auch Andere haben, welche andere Eigenschaften haben, die das Gesetz von ihnen fordert; aber wer sich nur in der Eigenschaft als Grundeigenthümer zum Stimmrechte legitimiren will, soll diese Eigenschaft wenigstens sechs Monate vor dem Tage der Stimmgebung erworben haben. Ich trage Namens des Regierungsrathes darauf an, Sie möchten diese Modifikation genehmigen, dagegen vom übrigen Theile des Antrages des Herrn Schaffter abstrahiren.

Schaffter, Prokurator. Ich beharre auf meiner schon früher ausgesprochenen Ansicht, und glaube, daß man klug daran gethan hätte, einen gewissen Werth in Liegenschaften für jeden Bürger anzunehmen, der nicht Einwohner der Gemeinde ist, wo er das Stimmrecht ausüben will. Ich habe schon bemerkt, daß man Beispiele von Scheinkäufen hat, die durch Wahlen veranlaßt worden sind, bloß um sie vorzuweisen und an der Abstimmung Theil nehmen zu können. Ich weiß aus Erfahrung, daß Partikulare gekommen sind, welchen von Eigenthümern für mehrere tausend Franken Grundstücke verkauft wurden, um ihnen das Stimmrecht in der Gemeinde zu verschaffen. Wenn man in Zukunft dieses Verfahren zuläßt, so könnte ein Individuum, das keine 20 Franken besitzt, kommen und sagen, es habe das Recht, seine Stimme abzugeben, sowohl bei der Ernennung der Behörden, als bei allen Lasten, welche man der Gemeinde auferlegen will. Ich frage nun, ist es vernunftgemäß, daß der, welcher nur 20 Franken besitzt, das nämliche Stimmrecht habe, wie jener, der 20,000 Franken besitzt? Ich meinerseits glaube, daß dieß weder billig noch klug sei. Ich hätte gewünscht, daß, in Bezug auf die Belastungen und die Ernennung der Gemeindebehörden, man nicht vermittelst einer Kleinigkeit die Wagschale ungerechter Weise auf eine andere Seite neigen könne, was bei der Festsetzung eines Minimums nicht stattfände. Ich beharre deßhalb auf meinem frühern Antrage.

Karlen zu Erlenbach. Ich muß dem Antrage des Herrn Schaffter durchaus entgegentreten, denn nach meinem Dafür-

halten würde man durch die Annahme desselben sagen: derjenige, der nicht viel vertellt, ist nicht ein rechter Mann; es würde dadurch der armen Klasse zu nahe getreten. Ich begreife übrigens den Antrag des Herrn Schaffter und er ist zu begreifen, wenn man die Vorgänge in's Auge faßt, welche die Regierung selbst veranlaßte, als sie vor dem 18. April untersuchen ließ, wer für die Abberufung unterschrieben, wer von den Betreffenden Vermögen habe oder nicht, als wäre derjenige nicht ein rechter Mann, welcher nicht Vermögen und nicht Fünffränkler hat; dadurch würde eine große Immoralität gepflanzt.

Fellenberg. Ich glaube, die Ungleichheit des Vermögens in den einzelnen Gemeinden sei auch ein Grund, warum man kein Minimum des Grundbesitzes aufgestellt habe. Was am einen Orte für viel gilt, wäre am andern wenig, so daß das Verhältniß gegenüber der einen oder andern Gemeinde als unrichtig erscheinen müßte.

Herr Berichterstatter. Es wird am passendsten sein, auf dasjenige, was Herr Karlen bemerkte, gar nicht zu antworten. Was die Bemerkungen des Herrn Schaffter betrifft, so muß ich die Rücksicht wiederholen, welche die Regierung veranlaßte, von den übrigen Punkten seines Antrages zu abstrahiren. Wenn man mittelst desselben nicht vom eigentlichen Prinzipe des §. 20 abweichen würde: Jeder, der bezahlt, ist stimmfähig, und ausgeschlossen, wer gar nichts bezahlt, — ich sage, wenn man nicht von diesem Grundsatze abweichen müßte, so hätte man gar nichts dagegen. Die Regierung jedoch hielt es für zweckmäßiger, an dem aufgestellten Prinzipe festzuhalten, und als Berichterstatter soll ich dabei bleiben. Auch der von Herrn Fellenberg angeführte Grund verdient einige Beachtung, da ein Minimum von 10 Batzen in einigen Gemeinden als sehr hoch, in andern als außerordentlich klein erscheinen würde, so daß man sich den eigenthümlichen Verhältnissen schwer anschließen könnte. Gegen den Zusatz zum §. 21, betreffend die Aufnahme einer Vorschrift über den Grundbesitz aus polizeilichen Rücksichten, wurde nichts eingewendet und ich empfehle Ihnen daher denselben zur Annahme.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes . Handmehr.
" " " Herrn Schaffter . . Minderheit.

Damit ist die zweite Berathung des Gemeindegesetzes vollendet und es geht zur Vollziehung an den Regierungsrath zurück.

Durch Zuschrift vom 4. Dezember erklärt Herr Pfarrer Bandelier in Corgémont die Annahme der Stelle sowohl eines Regierungsrathes als eines Direktors der Erziehung.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, denselben in dieser Eigenschaft zu beeidigen, wenn er erst nach dem Schlusse der Großrathssession in Bern eintreffen sollte.

Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion über die Zollablösungsverhältnisse Berns mit der Eidgenossenschaft und über den Loskauf des Brückenzolles auf der Nydeckbrücke in Bern nebst den Entwürfen der betreffenden Verträge.

Herr Präsident. Es muß hier die Frage des Austrittes erörtert werden. Nach §. 63 des Reglementes soll, wer bei einem Geschäfte persönlich interessirt ist, bei dessen Behandlung den Austritt nehmen. Nun gibt es Mitglieder der Versammlung, welche Aktien der Nydeckbrücke besitzen, und nach meiner Ansicht sind allerdings diese Besitzer von Aktien persönlich betheiligt, weil es sich darum handelt, daß sie einen Theil ihres Eigenthums aufgeben müssen. Ich glaube daher, es sollen sämmtliche Besitzer solcher Aktien den Austritt nehmen; es versteht sich aber von selbst, daß sich dieß nur auf persönliche Besitzer derselben bezieht.

Fischer, Altschultheiß. Ich erlaube mir die Frage, ob es den betreffenden Mitgliedern gestattet sei, den Eingangsrapport des Herrn Berichterstatters anzuhören und sich nachher zu entfernen.

Herr Präsident. Dagegen wird kaum Jemand etwas einwenden; ich muß mir aber noch eine Bemerkung erlauben. Ich glaube, der Herr Finanzdirektor selbst sei in diesem Falle betheiligt. Nun ist das etwas schwer, es kann Niemand anders mit dem Rapporte beauftragt werden, weil er die Unterhandlungen selbst geführt hat, und ich will daher die Versammlung anfragen, ob sie dem Herrn Finanzdirektor erlauben wolle, trotz dieses Verhältnisses den Rapport zu erstatten. Ich glaube, dieß könne um so eher geschehen, da er als Regierungsrath nicht Mitglied des Großen Rathes ist, und das Reglement sagt, Mitglieder des Großen Rathes sollen im betreffenden Falle austreten, so daß es auf ihn streng genommen nicht anwendbar wäre. Es handelt sich übrigens nur um die Berichterstattung, an der Abstimmung kann der Herr Finanzdirektor nicht Theil nehmen.

Lauterburg. Ich besitze persönlich keine Aktien, gehöre aber, wie wahrscheinlich noch andere Mitglieder, einer Zunft an, welche solche besitzt. Ich glaube, darin liege kein Hinderniß, um an der Abstimmung Theil zu nehmen.

Herr Präsident. Keineswegs, sonst müßten sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes, welche Berner sind, austreten, weil der Staat Bern selbst Aktien besitzt. Es betrifft nur persönlich Betheiligte, Mitglieder einer Gesellschaft oder einer Gemeinde, welche Aktien besitzt, nicht; nur die persönlich für sich durch den Besitz einer Aktie betheiligten Mitglieder und ihre Verwandten und Verschwägerten in den im §. 65 des Reglementes bestimmten Graden sollen austreten, nämlich: Verwandte und Verschwägerte in aufsteigender und absteigender Linie, Brüder und Halbbrüder, Schwäger, Oheim und Neffe im Geblüt.

Da sich kein Widerspruch erhebt, so wird zur Behandlung des in Berathung liegenden Gegenstandes selbst geschritten.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Das Geschäft, welches Ihnen soeben zur Erledigung vorgelegt wird, ist eines der wichtigern dieser Session. Es ist Ihnen nicht unbekannt, daß schon wiederholt im Schooße dieser Versammlung Anzüge und Mahnungen gestellt wurden, es möchte einmal zum Loskaufe des Nydeckbrückenzolles und zur Befreiung der Brücke geschritten werden. Die Aufgabe, welche namentlich dem Regierungsrathe, respektive der Finanzdirektion, daraus erwuchs, war eine bedeutende und schwierige, ich darf es wohl sagen. Die Behörde mußte sich bei diesen Unterhandlungen einerseits mit der Eidgenossenschaft in's Einvernehmen setzen, um zu sehen, inwiefern die Bundesbehörden zu der vorgeschlagenen Zollablösung bereit seien; andererseits war es nothwendig, zu wissen, wie man sich mit den Besitzern der einzelnen Aktien, 500 an der Zahl, zurechtfinden könne, um zu sehen, inwiefern dieselben zu einer Verzichtleistung bis auf einen gewissen Punkt bereit seien, um die Unterhandlungen zu einem glücklichen Ende zu bringen; endlich mußte man sehen, welche Vorschläge der Stadt Bern zu machen seien, um zu bewirken, daß sie ihre 300 Aktien mit dem nassen Finger durchstreiche. Der zweite und der dritte Theil dieser Aufgabe ist noch nicht gelöst, weil es von ihrem heutigen Beschlusse abhängt, inwiefern Sie zu einem Arrangement handbieten oder nicht. Der erste Theil, insofern es die Eidgenossenschaft betrifft, ist bis auf die Ratifikation der eidgenössischen Räthe abgethan und ich kann in dieser Hinsicht bemerken, daß ich letzter Tage vom

Vorstande des Handels- und Zolldepartements die Zusicherung erhielt, der Bundesrath werde die getroffene Uebereinkunft zur Genehmigung empfehlen, so daß zu hoffen ist, auch die obern eidgenössischen Räthe werden die Genehmigung aussprechen. Herr Präsident, meine Herren! In einer Zeit, wie diejenige ist, in welcher wir uns befinden, wo sich allgemein, nicht nur im schweizerischen Vaterlande, sondern auch auswärts das Streben kund gibt, alles zu fördern, was die Verbindung und den Verkehr zwischen den einzelnen Ländern erleichtern kann, und alle Hindernisse, die dieß erschweren, aus dem Wege zu schaffen, um mit möglichster Ersparniß der Zeit eine schnelle Verbindung herzustellen, ich sage, in einem solchen Momente ist der Wunsch auch sehr natürlich, daß die wenigen Zölle, die noch im Innern der Schweiz bestehen, hinweggeräumt werden möchten. Wie Sie wissen, hob die Bundesverfassung von 1848 die sämmtlichen Zölle im Innern der Eidgenossenschaft auf, um sie an die Grenzen des Landes zu verlegen, einige wenige Brückenzölle abgerechnet. Unter diesen Umständen war der Wunsch ein sehr natürlicher, daß man den Kanton Bern nicht in einer ausnahmsweise ungünstigen Lage lasse, daß nicht, während überall die Zölle im Innern abgelöst und der Verkehr freigegeben worden, an den Thoren der Bundesstadt Bern noch ein Zoll bestehe, der den Verkehrsverhältnissen ziemlich hindernd entgegensteht und für das Volk ziemlich lästig ist; daher denn auch die wiederholten Anzüge und Mahnungen. Ich soll hier namentlich eines Umstandes erwähnen, des Umstandes nämlich, daß sämmtliche Kantone der Eidgenossenschaft mit ihren Zollverhältnissen gegenüber dem Bunde vollkommen im Reinen sind, mit einziger Ausnahme des Kantons Bern, welcher es noch nicht dahin bringen konnte, diese Angelegenheit zu einem befriedigenden Abschlusse zu bringen. Es wurde zwar unterm 24. Dez. 1849 zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kantone Bern eine Uebereinkunft geschlossen, die auch die Sanktion der obern Behörden erhielt, die aber nur auf ein Jahr lautete, weil man glaubte, in der Folge möglicherweise noch etwas bessere Bedingungen für die Zollauslösung vom Bunde erhalten, und es namentlich auch dahin bringen zu können, daß die Nydeckbrücke in die Uebereinkunft aufgenommen werde, damit dieses Mißverhältniß nicht mehr zum Vorscheine komme. Es gelang der damaligen Verwaltung so wenig als der gegenwärtigen, diese Sache vollständig befriedigend zu lösen, indem die frühere wie die jetzige Verwaltung der Ansicht war, die von der Eidgenossenschaft angebotene Zollentschädigungssumme von 175,000 Fr. a. W. sei nicht diejenige Summe, welche der Kanton Bern nach der Bundesverfassung ansprechen könne. Es wurden in Folge dessen häufige Unterhandlungen gepflogen und es fanden öftere Zusammenkünfte statt, um es einmal dahin zu bringen, die Ablösung des Nydeckbrückenzolles mit dem allgemeinen Zollvertrage zu erledigen und zwar in einem günstigern Verhältnisse als früher, indem der Loskauf dieses Zolles früher nicht mehr als zu ungefähr 10,000 Fr. a. W. berechnet wurde, während sich das Verhältniß künftig etwas besser gestalten würde, da der Staat jährlich eine Summe von 21,377 Fr. n. W. mehr als bis dahin für die Zölle empfangen soll. Ich glaube Ihnen die Zusicherung geben zu können, daß ich es weder an Mühe noch an Anstrengung fehlen ließ, um für den Kanton Bern ein möglichst günstiges Ziel zu erreichen, und dem Staate eine möglichst große Entschädigungssumme zu verschaffen; allein ich halte dafür, der Vertrag, wie er Ihnen vorliegt, begreife das Maximum desjenigen, was möglicherweise von der Bundesbehörde erreicht werden kann, denn nur mit großer Mühe gelang es, die Zollentschädigung für die Zukunft auf 275,000 Fr. n. W. zu bringen. Darin wäre die Nydeckbrücke inbegriffen, nicht aber die Brücken zu Jaberg, Thalgut, Hunziken und Brügg (über die Zihl). Die letztern Brücken wollte der Bundesrath nicht in den Vertrag aufnehmen und zwar aus folgendem Grunde, weil die Bundesbehörde sagt: laut Tagsatzungsbeschluß vom 24. Juli 1840 seien diese Zölle nur bis Ende Dezember 1854 bewilligt worden. Deßhalb sagt die Eidgenossenschaft: wir wollen euch in euerm ungeschmälerten Rechte belassen, die Zölle noch zwei Jahre fortzubeziehen, aber vom Ende des Jahres 1854 hinweg soll diese Bewilligung dahinfallen. Es wird daher seiner Zeit Gegenstand einer besondern Unterhandlung sein, um zu sehen, wenn die genannte Frist zu Ende geht, wie man sich mit den Besitzern der betreffenden Brücken abfinden könne; unterdessen werden sie berechtigt sein, den bisherigen Zoll bis Ende Dezember 1854 fortzubeziehen. Wir haben es also heute mit zwei Verträgen zu thun: erstens mit der Uebereinkunft zwischen dem Bundesrathe und der Regierung von Bern und sodann mit dem Vertrage zwischen der Regierung von Bern und der Gesellschaft der Nydeckbrücke der Stadt Bern. Es versteht sich, daß bei der Berathung und Abstimmung beide Gegenstände getrennt behandelt werden, indessen greifen beide so in einander, daß es für den Berichterstatter durchaus nöthig ist, sich schon im Eingange über beide Gegenstände zu verbreiten, weil der eine vom andern abhängt, denn wenn man über die Nydeckbrücke nicht unterhandeln wollte, so würde die Eidgenossenschaft ihrerseits auch zurücktreten und der status quo bliebe wie bisher. Ich suchte in dem gedruckten Berichte, welcher der Versammlung vorliegt, die Sache möglichst klar darzustellen, indem ich auf der einen Seite unsere Zollablösungsverhältnisse zur Eidgenossenschaft entwickelte und andererseits mich zu zeigen bestrebte, wie wir am besten zu einer Liquidation der Nydeckbrückenangelegenheit gelangen können. Ich muß, indem ich mit Letzterm beginne, vor Allem des Umstandes erwähnen, daß die Gesellschaft der Nydeckbrücke aus Aktionären besteht, die 1000 Aktien besitzen und zwar in der Weise, daß der Staat davon 200, die Stadt Bern 300 und verschiedene Partikularen 500 anzusprechen haben; jede Aktie repräsentirt 1000 Fr. a. W., so daß ein Kapital von einer Million alter Schweizerfranken darin liegt. Nun fragt es sich, wie sich wohl die Liquidation dieser Angelegenheit auf gerechte und billige Weise bewerkstelligen lasse, daß man den Aktionären sagen kann: ihr Herren, ihr bekommt, was ihr billigerweise vom Staate verlangen könnt, wenn man annimmt, was ihr für ein Schicksal zu gewärtigen habt, wenn ihr nicht unterhandeln wollt! Endlich entsteht die Frage, was der Staat mit seinen 200 Aktien beginne und was der Stadt Bern vorzuschlagen sei, damit sie auf ihre 300 verzichte. Laut dem Vorschlage der Finanzdirektion würde sich das Verhältniß folgendermaßen gestalten: der Staat würde von vornherein erklären, er verzichte auf seine 200 Aktien unter der Bedingung, daß auch die Stadt Bern auf ihre 300 verzichte, wozu ich gegründete Hoffnung habe. Diese Verzichtleistung kann sich aber nicht ausdehnen auf Aktien, die sich im Privatbesitze befinden; laut §. 83 der Verfassung können wir darüber auch nicht nach Gutdünken verfügen, sondern nur auf dem Wege der Expropriation, wenn wir sie den Besitzern entziehen, und es ist daher besser, wenn die Sache auf gütlichem Wege ihre Erledigung finden kann. Ich suchte in Besprechungen, welche ich mit den Besitzern von Aktien hatte, diesen darzustellen, welches ihr Schicksal sein würde, wenn sie nicht in Unterhandlungen eintreten, daß sie während ungefähr 11½ Jahren keinerlei Art von Zins von ihren Aktien zu genießen hätten und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Gesellschaft noch eine Schuldenlast hat, die auf den 1. Januar 1853 eine Summe von 192,380 Fr. n. W. beträgt. Dieser Betrag muß vor Allem nach und nach durch Eingang der Zölle gedeckt und abgetragen werden und erst nachher kann von einer Vertheilung des Zollertrages die Rede sein kann. Dieses Verhältniß suchte ich den Betreffenden begreiflich zu machen, damit sie ihre Forderungen nicht übermäßig steigern. Nun frage ich: was ist ein solches Kapital werth, das erst nach 11½ Jahren einen Zinsgenuß gewährt? und ich erhielt die Antwort, daß es allerhöchstens auf 750 neue Franken angeschlagen werden könne; denn wenn man heute diese Summe in irgend einer Ersparnißkasse anlegen würde, so hätte man nach ungefähr 11½ Jahren die Summe von 1050 Fr. n. W., wie es sich herausstellt, wenn die Betreffenden nicht unterhandeln. Nun suchte ich mit den Aktionären, von denen sich mehrere ziemlich schwierig und widerspenstig zeigten, auf diesem Fuße zu unterhandeln, indem ich ihnen sagte, der Staat wolle auf seine 200 Aktien verzichten, die uns nichts eingetragen haben; sie sind wohl im Vermögensetat angeführt, aber nach 12 Jahren sehen wir dann, daß sie etwa 2½ % abwerfen würden. Nun aber kommt noch ein sehr wichtiger Punkt in Betracht, nämlich daß die Eidgenossenschaft nicht eine Kapitalsumme geben muß, um die Aktionäre befriedigen zu können, sondern daß sie die Entschädigung in einer jährlichen Dividende leistet, die dem Ertrage des

Brückenzolles ungefähr entspricht. Die Schwierigkeit ist nun diese, daß wir von dieser Summe nicht in der Weise Gebrauch machen können, daß wir sie mit der einen Hand nehmen, um sie mit der andern den Aktionären zu übergeben, die sich billig abfinden lassen und zu einem bedeutenden Opfer bereit sind, wenn der Staat das Ganze übernimmt. Die Folge davon ist diese, daß die Staatskasse ein bedeutendes Opfer bringen muß, um der Gesellschaft ihre Schuldenlast abzunehmen. Ich soll jedoch erklären, daß diese Summe das eigentliche Verwaltungsbüdget des Staates nicht belästigt, sondern sie wird durch die erhöhte Summe der Zollentschädigung vollständig gedeckt. Dafür bekommen wir die Brücke und was das Geschenk einer Brücke ist, wissen Sie; es wird uns Niemand ein großes Anleihen darauf machen wollen. Indessen müssen wir auch auf die Lage der verschiedenen Landestheile eine billige Rücksicht nehmen, namentlich auf das Emmenthal und das Oberland, deren Bewohner dieser Brücke bedürfen, aber sie nur benutzen können, wenn sie einen Zoll bezahlen. Nun sagen sie mit vielem Grunde: wenn der Staat mit großen Kosten eine Tiefenaubrücke und eine Engestraße herstellte, um andere Landestheile zu begünstigen, so sei es nicht billig, daß die übrigen Gegenden einen Zoll bezahlen müssen. Dann glaube ich, ohne unbescheiden zu sein, auch beifügen zu dürfen, daß die sämmtliche Einwohnerschaft der Stadt Bern ebenfalls einen Anspruch auf die Nydeckbrücke habe, indem die Opfer, welche sie in Betreff des Bundesrathhauses bringt, kolossal sind, es betrifft diese Affaire eine Summe von 2 Millionen. Ich gestehe, daß ich von meinem Standpunkte eines Finanzdirektors aus nicht gar außerordentlich zu eilen hatte, weil ich, wie man mir vorwirft, nicht gar gerne mit dem Zahlen herausrücke; doch wiederhole ich, eine eigentliche Belästigung des Staatsbüdgets ist es nicht. Ich suchte die Last so leicht als möglich zu machen und damit sie nicht auf einmal zu schwer auf die Staatskasse falle, wird ein zehnjähriger Rückzahlungstermin vorgeschlagen. Nach meiner Ansicht wäre in Zukunft das Verwaltungsbüdget mit einer Summe von 20—25,000 Fr. zu belasten, doch in der Voraussetzung, daß dieser Betrag in der Weise zu decken sei, daß man die 21,377 Fr., welche der Staat künftig mehr für seine Zölle einnimmt, dafür verwendet; es ist eine Einnahme, die wir bisher nicht hatten. Nun ein Wort über die Zollauslösungsverhältnisse mit der Eidgenossenschaft. Nach den Vorschriften der Bundesverfassung hat der Bund das Recht, nicht die Pflicht, die innern Zölle loszukaufen; es steht den Bundesbehörden die Befugniß zu, daß sie den Loskauf eingehen können, aber wir können sie nicht dazu zwingen. Nun hatte man schon Mühe, bei den Unterhandlungen zu bewirken, daß der Bund überhaupt eine Summe von 21,377 Fr. bezahlen will, um die Nydeckbrücke loszukaufen. Die frühere Entschädigungssumme, welche der Kanton Bern für seine Zölle bezog, betrug, wie ich bereits anführte, 175,000 Fr. a. W. und ich halte in Uebereinstimmung mit der frühern Verwaltung dafür, es sei dieß nicht die Summe, die wir hätten beziehen sollen, denn wir hätten nach den frühern Einnahmen ohne den Tabakimpost und die Lizenzgebühren doch 6675 Fr. a. W. mehr erhalten sollen, als wir erhielten. Indessen machte man uns gegenüber geltend, wir seien nicht die Einzigen, welche sich Abzüge gefallen lassen müssen, indem ja freilich alle Kantone mehr oder weniger Einbußen hätten. Der Grundsatz, von welchem die Bundesverfassung dabei ausging, ist folgender: jeder Kanton erhalte 4 Bz. auf den Kopf nach dem Maßstabe der Gesammtbevölkerung von dem Ertrage der eidgenössischen Zölle; wenn es aber Kantone gebe, die mehr als in dem Verhältnisse von 4 Bz. per Kopf an den betreffenden Gebühren eingenommen, so soll ihnen das Plus nach dem Durchschnitte des Reinertrages der fünf Jahre 1842 bis und mit 1846 vergütet werden. In Folge dessen wurde eine Uebereinkunft mit allen Kantonen abgeschlossen und da muß ich wirklich sagen, daß die wenigsten dasjenige erhielten, was sie gefordert hatten, sondern alle mußten sich Abzüge gefallen lassen in größerm oder geringerm Maße. So forderte Uri 78,000 Fr., erhielt aber nur 64,000, St. Gallen forderte 131,000 Fr. und erhielt nur 125,000, Graubünden forderte 345,000 Fr. und erhielt nur 232,000, Aargau forderte 132,000 Fr. und erhielt nur 118,000, Tessin forderte 323,000 Fr. und erhielt 318,000 Fr. Sie sehen aus diesen wenigen Angaben, daß sich andere Kantone auch Abzüge gefallen lassen mußten. Diese großen Differenzen kommen auch daher, daß sich einzelne Kantone nicht vollständig über die Größe der bezogenen Gebühren rechtfertigen konnten und daß man sich da und dort erlaubte kleinere Gebühren einzuführen, ohne den Bund dafür zu begrüßen, was schon unter dem Bunde von 1815 hätte geschehen sollen, so daß die Gesammtsumme der Entschädigung sehr bedeutend ermäßigt wurde und zwar ungefähr 400,000 Fr. weniger betrug, als die Kantone gefordert hatten. Darin liegt auch der Grund, warum der Kanton Bern nicht glücklicher war als andere Kantone. Indessen glaube ich immerhin, man hätte uns mehr Rücksicht tragen können, als es wirklich geschah, nachdem der Tabakimpost und die Lizenzgebühren beseitigt waren. Allein die Unterhandlungen, welche oft angeknüpft und wieder abgebrochen wurden, brachten mich zu der Ueberzeugung, wenn man heute nicht auf den entworfenen Vertrag eintrete, so sei es unmöglich, ein anderes Ergebniß zu erzielen. Ich bin bereit, über alle Punkte, die vielleicht nicht klar genug erscheinen, die nöthige Auskunft zu ertheilen und ich trage ehrerbietig darauf an, der Große Rath möchte auf beide Uebereinkünfte eintreten. Was den ersten Vertrag betrifft, nämlich die Uebereinkunft mit dem Bundesrathe, so halte ich dafür, da sie bis auf den Ratifikationsvorbehalt bereits abgeschlossen ist, sie sei in in globo zu behandeln; dagegen kann man den zweiten Vertrag artikelweise berathen, da er von der Gegenpartei noch nicht genehmigt ist. Wir waren eine Zeit lang noch im Ungewissen, in welcher Form wir die Unterhandlungen in Betreff der Nydeckbrücke vornehmen sollten, da wir es mit mehreren Parteien zu thun hatten; man kam jedoch überein, die Uebereinkunft sei vor Allem durch den Großen Rath zu genehmigen, damit man den Aktionären sagen könne: das ist Alles, was der Große Rath gewährt, jetzt sagt ja oder nein dazu! Wenn man mich nun auf das Gewissen fragen würde, ob man zu viel oder zu wenig angeboten habe, so hielte ich dafür, man habe das Mittelmaß getroffen, man habe den Aktionären nicht zu große Zumuthungen und auf der andern Seite nicht Anerbietungen gemacht, die man unbillig gefunden hätte. Das ist nicht der Fall, man gibt ihnen dasjenige, was sie im entgegengesetzten Falle bekommen würden, wenn sie die Unterhandlungen von der Hand wiesen, mit Ausnahme der 200 Aktien, auf die der Staat zu ihren Gunsten verzichtet, damit das Resultat für sie um so besser herauskomme. Wenn es gelingen kann, diese Sache befriedigend abzuthun, so glaube ich, es liege im allgemeinen Interesse, daß man sagen kann: es ist aufgeräumt und der freie Verkehr so vollständig als möglich hergestellt.

Schaffter, Prokurator. Die Auslösung des Nydeckbrückenzolls scheint mir eine zu hohe Wichtigkeit, ein zu großes Interesse zu haben, als daß man handbieten könnte, ehe französische Exemplare des Berichts über diese Angelegenheit den Mitgliedern aus dem Jura mitgetheilt worden, da dieselben blos durch eine rasche Verlesung der beiden abzuschließenden Verträge von diesem Gegenstande Kenntniß erlangt haben. Wenn ich den Hrn. Berichterstatter richtig verstanden habe, so handelt es sich hier um eine dem Staat zur Last fallende Auslösung, da derselbe genöthigt wäre, den Aktieninhabern sehr hohe Summen zu bezahlen. Dieß würde die Finanzen des Kantons beeinträchtigen, welche dadurch eine beträchtliche Verminderung erleiden würden. Nun scheint es mir aber weder klug noch rationell, 500,000 Fr. nur so hinzuwerfen, ohne den Gegenstand zuvor durch eine Kommission untersuchen zu lassen. Da diese Angelegenheit von den Mitgliedern der Versammlung nicht hinlänglich gekannt ist, so muß sie, ehe das Eintreten beschlossen wird, an eine Kommission zurückgewiesen werden, damit diese sie untersuche und darüber Bericht erstatte. Dieses Verfahren liegt im Interesse des Großen Raths und der Finanzen des Staats; ehe wir in dieser Frage uns aussprechen, müssen wir wissen, ob die Eidgenossenschaft uns zu dieser Auslösung anhalten kann. Wenn das ist, so ist es ein Uebel; aber in keinem Falle sollte man kommen und sagen: Hier ist der Bericht, stimmt! — Man fügt zwar hinzu, daß man 700,000 Fr. bezahle, aber die Aktionäre werden dennoch eine ungeheure Summe auf ihrem Kapital verlieren, wenn es sich um die Zurückzahlung der Aktien handeln wird.

Ich stelle folglich den Antrag, eine Kommission zu ernennen und deren Bericht auch den Mitgliedern aus dem französischen Kantonstheile zukommen zu lassen.

Ganguillet. Hr. Schaffter trägt auf Niedersetzung einer Kommission an, um die Sache noch einmal untersuchen zu lassen. Wenn man das will, so habe ich nichts dagegen, aber ich glaube; es liege in meiner Pflicht, auf einen Vertrag, den man uns zur Ratifikation vorlegt, schon jetzt einläßlich einzutreten. So sehr es die Regierung wünscht, so sehr es das bernische Volk wünscht, daß man die innern Zölle ablöse, so scheint es mir doch, man trete dem Kanton Bern und der Staatskasse etwas zu nahe Dem Vertrage zwischen dem Fiskus und der Nydeckbrückengesellschaft kann ich beistimmen, denn ich glaube, sobald man auf diesem Fuße unterhandeln muß, so sei ziemlich das Richtige getroffen. Es ist billig, daß man die Privataktionäre auf eine annehmbare Weise entschädige, so wie es billig ist, daß, wenn die Stadt auf ihre 300 Aktien verzichtet, auch der Staat seine 200 verliere. Anders aber verhält es sich mit dem Vertrage des Kantons Bern gegenüber dem Bunde. Es dünkt mich doch, man wolle den Mutz wieder etwas zu arg belasten, ich weiß nicht, warum — man muthe ihm zu viel zu. Schon die frühere Verwaltung wollte auf einen solchen Vertrag nicht eingehen, auch die gegenwärtige nicht, und heute bringt man uns einen Vertrag, welcher sich auch auf die Nydeckbrücke ausdehnt; nun wollen wir die Sache ein wenig untersuchen. Herr Präsident, meine Herren! Was bezahlt die Eidgenossenschaft mehr als wir bisher nach dem provisorischen Vertrage von 1849 erhielten? Eine Summe von 21,377 Fr. neue Währung. Nun wird bestimmt behauptet, der Kanton Bern habe für seine Zölle 9675 Fr. zu wenig erhalten, also bekämen wir für den Loskauf des Nydeckbrückenzolles eigentlich nur 11,702 Fr. Wahrhaft ist das zu wenig, denn wenn man das ungünstigste Jahr nimmt, das Jahr 1851, so beläuft sich der Reinertrag doch auf 24,700 Fr., also müßten wir noch im Vergleiche mit diesem Jahre 13,000 Fr. verlieren. Nimmt man aber eine andere Rechnung an, nämlich diejenige der Finanzdirektion, welche den Reinertrag dieses Jahres nur zu 21,450 Fr. anschlägt, so hätte man uns doch wenigstens diese Summe für den Zoll der Nydeckbrücke geben sollen, und dann kämen wir erst noch zur alten Rechnung, die nicht abgethan ist. Das würde ich zugeben, daß man den Loskauf des Nydeckbrückenzolles auf Grundlage dieses Jahres berechnen würde; aber das kann ich nicht zugeben, daß wir auf die 9675 Fr., die uns noch auf den übrigen Zöllen zu gut kommen, verzichten. Wenn das Verhältniß umgekehrt, wenn die Finanzlage des Kantons Bern eine glänzende und die Eidgenossenschaft in der Klemme wäre, dann wäre es etwas anderes. Aber so ist es nicht; die Eidgenossenschaft hat einen großen Ueberschuß, sie macht jährlich 6—700,000 Fr. vor, und es dünkt mich, unter solchen Umständen gehe man gegen uns zu weit und man setze uns das Messer zu stark an. Ich möchte nicht gerade einen Antrag auf Nichtgenehmigung stellen und verdanke der Regierung die Mühe, welche sie sich in dieser Angelegenheit gab, um ein günstigeres Resultat zu erziehen; aber ich möchte die Sache trennen und zwar in der Weise, daß der Kanton Bern erkläre, er sei geneigt, die Mehreinnahme von 21,377 Fr. als Loskaufssumme für den Nydeckbrückenzoll anzunehmen, dagegen lasse er sich, in Betreff der übrigen Zollentschädigung, nicht um die bisherige Summe abfinden, sondern diese sei bis zum definitiven Abschlusse eines Vertrages als provisorisch zu betrachten. Die 21,377 Fr. will ich für den Zoll der Nydeckbrücke annehmen, hingegen will ich auf das Recht nicht verzichten, die 9675 Fr. zu reklamiren, welche uns auf den übrigen Zöllen noch zu gut kommen. Ich stelle daher einen Antrag in diesem Sinne.

Geißbühler. Ich muß hingegen den Antrag des Hrn. Schaffter unterstützen und zwar zum Theile aus Gründen, die er bereits anbrachte. Ein anderer Grund liegt für mich im §. 5 des Vertrages mit der Nydeckbrückengesellschaft. Bei allen übrigen Bestimmungen kann man sich an Zahlen halten, hingegen der §. 5 verpflichtet den Staat, etwas zu übernehmen, das man nicht klar vor Augen hat. Möglicherweise kann es in die Hunderttausende führen, ich weiß es nicht; es ist immerhin eine Liquidation, die sehr weit führen kann. Wenn man annimmt, daß die Brücke 1,300,000 Fr. alte Währung kostete, so hat die Gesellschaft bedeutende Ausstände. Nun übernimmt der Staat nach §. 5 die ganze Liquidation, man weiß aber nicht, was man übernimmt und daher stimme ich zur Niedersetzung einer Kommission, die beauftragt werde, die Verhältnisse zu untersuchen und in ihrem Berichte namentlich auseinander zu setzen, was unter der in §. 5 vorgesehenen Liquidation durch den Staat zu verstehen sei. Keinem ist es so erwünscht, diese Brücke vom Zolle befreit zu sehen, wie mir, namentlich weil ich ein Freund des freien Verkehrs bin und sodann weil das Emmenthal und das Oberland der neuen Brücke bedürfen; aber eine andere Rücksicht bewegt mich, dieses Geschäft nicht in möglichster Eile abzuthun, sondern dasselbe vorerst genau zu untersuchen. Ich stimme daher zu Niedersetzung einer Kommission in dem angegebenen Sinne.

Imobersteg, Fürsprecher. Ich möchte mich hingegen der Ansicht des Herrn Finanzdirektors anschließen, indem ich glaube, es sei nicht gleichgültig, wie man diese Sache behandle, nachdem sie bereits so weit gediehen ist, namentlich gegenüber dem Bunde. Es liegen uns zwei Verträge vor, der eine wurde mit der Eidgenossenschaft eingeleitet, der andere betrifft die Aktionäre der Nydeckbrücke. Was nun den letztern Gegenstand betrifft, so ist kein Hinderniß vorhanden, daß man die Sache noch untersuche, anders gestaltet sich dagegen das Verhältniß in Bezug auf den Vertrag mit der Eidgenossenschaft. Der Herr Finanzdirektor sagte Ihnen deutlich genug, wie bereits die frühere Verwaltung keine Mühe scheute, die Nydeckbrücke in den Vertrag einzuschließen, daß es ihr aber nicht gelang; ebenso zeigte er Ihnen, wie die gegenwärtige Verwaltung, nachdem sie sich alle Mühe gegeben, der Ansicht sei, es sei nicht mehr zu erhalten. Ich habe die volle Ueberzeugung, daß mehr nicht erhältlich ist, aber ich habe noch eine andere Ueberzeugung, daß wenn wir jetzt, nachdem Jahre lang unterhandelt worden, nicht den günstigen Moment ergreifen, wir in kurzer Zeit nicht mehr haben werden, was jetzt, und darin liegt der Grund, der mich bewegt, den Vertrag gegenüber der Eidgenossenschaft abzuschließen. Ich weiß nicht, wie der Vortrag des Herrn Ganguillet zu verstehen ist; so weit ich ihn verstanden, stimmt er im Allgemeinen zum Vertrage, aber er macht in Betreff der Zollablösung noch einen Vorbehalt. Wenn Sie glauben, wir seien hierin in einer günstigern Stellung als alle andern Kantone, so hätte ich nichts dagegen, wir könnten wieder unterhandeln. Allein ich habe die feste Ueberzeugung, daß von Anfang an alles gethan wurde, was gethan werden konnte und ich bin auch überzeugt, wenn die Bundesbehörden gegenüber Bern nachgeben würden, daß sie auch andern Kantonen bedeutende Nachträge leisten müßten. Es ist vorbehalten, daß man immer noch probiren kann; gegenwärtig sollen wir nehmen, was erhältlich ist. So wie ich dafürhalte, wir sollen den Moment erfassen, welcher uns nun geboten wird, so ist noch eine andere wichtige Seite der Frage neben dem allgemeinen Verkehre zu berücksichtigen: das Verhältniß zweier bedeutender Landestheile gegenüber andern, und hier kann ich erklären (ich bin Einer der Anzüger), daß ich nicht dabei stehen bleibe, wenn man die Sache durch Ernennung von Kommissionen verzögern und hinausschieben will, sondern ich glaube, das Emmenthal und das Oberland hat ein vollständiges Recht, frei in die Stadt zu gelangen, so gut als das Mittelland, der Oberaargau, das Seeland auch frei dahin gelangen können. Wenn nun eine Mehrheit, wozu ich nicht stimme, die Sache neuerdings verschieben wollte, so könnten einmal Leute kommen und sagen: wir bezahlen keinen Zoll mehr! Das hat die frühere und die gegenwärtige Verwaltung eingesehen, daß das Volk nicht mehr 99 Jahre einen solchen Zoll bezahlen wird und wenn es gerecht und billig ist, daß andere Landestheile Straßen und Brucken, die bei einer Million gekostet haben, unentgeltlich benutzen können, so kann dieß mit dem nämlichen Grunde auch hier verlangt werden, wie bereits der Herr Berichterstatter sagte. Wenn der Staat gegenüber andern Landestheilen gewisse Rücksichten beobachtete, so soll man hier nicht fragen: was kostet es? sondern: ist es gerecht und billig? Welches ist nun der geeignete Moment, diesen Gegenstand zu erledigen? Der gegenwärtige,

für den Staat, weil er den Zollvertrag mit dem Bunde abschließen kann, für die Aktionäre, weil ich die Ueberzeugung habe, es werde bald eine Zeit kommen, in der die Brücke nicht mehr die Hälfte des gegenwärtigen Ertrages abwirft. Es bedarf nur einiger Jahre, bis eine Eisenbahn nach Thun gebaut wird, was gar nicht lange ausbleibt, und dann trägt die Brücke vielleicht nicht die Hälfte, vielleicht nicht einen Drittheil mehr ab, was gegenwärtig. Auch in dieser Hinsicht halte ich daher den gegenwärtigen Moment für günstig, die Sache abzuschließen und dieser Punkt wäre den Aktionären noch vorzustellen. Herr Schaffter beantragte die Niedersetzung einer Kommission, weil der Gegenstand, um den es sich handelt, nicht genugsam bekannt sei. Ich glaube nicht, daß aus diesem Grunde eine Kommission niedergesetzt werden solle. Hätte Herr Schaffter verlangt, der Bericht der Finanzdirektion solle zuerst in französischer Sprache gedruckt und vertheilt werden, so hätte man nichts dagegen gehabt; nun aber muß ich mich seinem Antrage widersetzen und darauf dringen, daß man den gegenwärtigen Moment benutze, und beide Verträge genehmige.

Gfeller zu Wichtrach. Ich gebe zu, daß dem Staate aus dem Vertrage mit der Nydeckbrückengesellschaft eine Last erwächst, aber eben so gut wird man zugeben müssen, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein großer Landestheil sich gegenüber andern im Nachtheile befindet. Deßhalb glaube ich, wir sollen dem entworfenen Vertrage beitreten; ich finde aber in demselben einen Punkt, der mir nicht ganz klar ist. Es steht in der Rechnung der Brückengesellschaft des letzten Jahres, daß sich die Passiva derselben am 1. Januar 1852 auf 207,792 Fr. 15 Rpp. belaufen haben. So wie ich nun die Sache auffaßte, handelte es sich nur darum, daß der Staat in erster Linie auf seine Aktien im Betrage von 200,000 Fr. und ebenso in zweiter Linie die Stadt Bern auf ihre Aktien im Betrage von 300,000 Franken verzichte. Nun heißt es aber im §. 5 des zweiten Vertrages, der Fiskus des Staates übernehme auf eigene Rechnung am 1. März 1853 sowohl die sämmtlichen Aktiven und Passiven der Nydeckbrückengesellschaft, als die übrigen Verpflichtungen, welche nach Mitgabe der Statuten mit dem Brückenbauunternehmen verbunden sind. Ich möchte nun fragen, wie es sich in Bezug auf die erwähnten 207,792 Fr. verhalte.

Herr Berichterstatter. Bevor die Umfrage weiter fortgesetzt wird, bin ich so frei, noch über einige Punkte Auskunft zu geben. Was den §. 5 des Vertrages hinsichtlich der Schulden der Brückengesellschaft betrifft, so soll ich bemerken, daß, wenn man die Liquidation zu einem Ende führen will, natürlich die Gläubiger der Gesellschaft bezahlt sein müssen. Diese Gläubiger sind genau ermittelt, indem sehr getreue und gute Rechnung abgelegt wurde; die letzte (vom Jahre 1851) liegt in meinen Händen. Laut dieser betragen die Passiva der Gesellschaft auf den 1. Januar 1852 eine Summe von 207,792 Fr. 15 Rpp., mit dem Zinse hievon auf den 1. Januar 1853 8311 Fr. 68 Rpp., also im Ganzen 216,103 Fr. 83 Rpp. Davon ist abzuziehen, was die Brücke im Laufe des betreffenden Jahres eintrug, so daß ich dafür halte, dieser Betrag werde sich wenigstens auf 192,380 Fr. reduziren. Dieses werden nun die Schulden der Gesellschaft sein und wir können den Aktionären gegenüber nicht eine Liquidation vornehmen, wenn wir ihnen die Schulden lassen wollen, das ist sehr natürlich. Da nun nach dem Vorschlage des Regierungsrathes der Loskauf des Brückenzolles erst auf den Monat März in's Leben treten soll, so sind die zwei ersten Monate des künftigen Jahres auch noch zu rechnen und ich würde daher keinen Anstand nehmen, mich persönlich zu verbürgen, daß diese angeführte Summe nicht überschritten werde, so daß in dieser Hinsicht alle Bedenken wegfallen sollten. Ich glaubte, namentlich über diesen Punkt Auskunft geben zu sollen und behalte mir vor, auf die gefallenen Einwendungen im Schlußrapporte zurückzukommen.

Gfeller zu Wichtrach. Ich kann mich in so weit begnügen, da die Brückengesellschaft noch zwei Häuser besitzt, welche zu 24,152 Fr. angeschlagen sind und ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, ob dieselben auch im Vertrage begriffen seien. (Der Herr Berichterstatter bejaht diese Frage und der Redner fährt fort:) Uebrigens weiß ich, daß die Regierung alles Mögliche erschöpft hat, was im Interesse des allgemeinen Verkehrs und des Staates erreicht werden konnte; ich stimme daher zum Eintreten und möchte Ihnen dieß sehr empfehlen.

Revel. Ich möchte vor Allem fragen, ob beide Verträge zur Verhandlung kommen sollen, oder ob es sich nur um den erstern handelt. (Der Herr Präsident antwortet dem Redner, daß es sich um das Eintreten über beide Verträge handelt, worauf derselbe fortfährt.) Unter der frühern Verwaltung war ich beauftragt, mit den Bundesbehörden in Unterhandlung zu treten, bezüglich der Auslösung dieses Brückenzolls, so daß ich die Schwierigkeiten kenne, denen der Herr Finanzdirektor in dieser Hinsicht begegnen mußte. Ich habe den vorliegenden Vertragsentwurf mit Aufmerksamkeit durchlesen, und ich muß sagen, ich bin erstaunt, daß es der Finanzdirektion gelungen ist, ein so günstiges Resultat zu erzielen, den Anerbietungen gegenüber, die man uns zur Zeit machte. Die Eidgenossenschaft hat nur ein sehr indirektes Interesse an dieser Auslösung, und dieses Interesse wird mit der Erbauung von Eisenbahnen an den Thoren der Hauptstadt ganz verschwinden, so daß wir uns beeilen müssen, von der gegenwärtigen günstigen Stimmung des Bundesraths Nutzen zu ziehen; dieß liegt im Interesse nicht nur der Stadt Bern, sondern auch des Landes, insbesondere des Oberlandes und Emmenthales. Ich bin eben so sparsam mit den Staatsgeldern als Herr Ganguillet, aber meiner Ansicht nach sind noch andere Interessen im Spiel als die von ihm angedeuteten. Was die Zurückweisung an eine Kommission anbelangt, so ist dieß eine Maßregel, welche zu nichts führen würde. Seit dem Bau der Nydeckbrücke hat sich die Lage des Kantons verändert. Der Staat hat ungeheure Summen für die Engestraße und die Tiefenaubrücke ausgegeben. Das Seeland und das Mittelland haben sich in dieser Beziehung nicht zu beklagen. Die Auslösung des Nydeckbrückenzolls ist also eine Gerechtigkeit, welche man dem Emmenthal und dem Oberlande schuldig ist. Was mich betrifft, so bin ich ganz geneigt, diesen Vertrag in globo anzunehmen, wie der Antrag der Finanzdirektion lautet, da man später gewißlich viel weniger erhalten würde, als man uns heute anbietet.

Gysi. Es ist mir leid und ich muß es sehr bedauern, wenn die Herren vom Jura mit dem vorliegenden Geschäfte nicht genugsam vertraut sein sollten und ich begreife den Wunsch gar wohl, daß ihnen eine Uebersetzung des Vortrages der Finanzdirektion zugestellt werden möchte. Allein wenn ich diesem Wunsche nicht entgegentrete, so habe ich andererseits doch die feste Ueberzeugung, daß durch Niedersetzung einer Kommission die Sache verschoben wird und ferner habe ich die Ueberzeugung, wir sollen den günstigen Augenblick erfassen und die vorliegenden Verträge genehmigen, da die Sache von Seite der Regierung mit aller möglichen Sorgfalt und Vorsicht bis zu diesem Punkte gebracht wurde. Es ist übrigens Zeit, daß diejenigen Landestheile, die seit längerer Zeit in Folge des fraglichen Zolles gegenüber andern im Nachtheile waren, von dieser Last befreit werden und ich schließe mit dem Wunsche, man möchte diesen Zeitpunkt nicht verstreichen lassen, sondern eintreten.

Dr. v. Gonzenbach. Ich erlaube mir über diesen Gegenstand auch einige Worte. Ich ersuchte seiner Zeit die Regierung wiederholt, sie möchte diesen Vertrag zu Stande zu bringen suchen; da sie denselben nun zu Stande gebracht, so spreche ich ihr meinen Dank aus. Nun ein Wort über den Antrag auf Verschiebung. Meine Herren! Wir haben die Sache schon zu lange verschoben, hätte man sie nicht so lange verschoben so wäre das Resultat ein besseres. Wenn Sie statt des muthmaßlichen Ertrages dieses Jahres denjenigen von 1849 oder 1850 genommen hätten, so wären Sie besser dabei bestanden. Wollen Sie nun wieder verschieben und noch schlechtere Resultate gewärtigen? Wer gewinnt dabei? Man muß nicht einmal einen einzelnen Landestheil, sondern den ganzen Kanton im Auge haben. Sie haben ein Etablissement im Kantone, das eine Brücke ist, diese ist mit einem Zolle belastet, an den die eigenen

Angehörigen 21,000 Fr. bezahlen; es ist also eine Einnahme, die man nur aus der Gilettasche nimmt, um sie in die Hosentasche zu schieben und die Aktionäre befinden sich nicht wohl dabei. Nun kommt der Bund und sagt: wir bezahlen das und das; wer gewinnt nun? Ich will nicht neuerdings verschieben, sondern dahin trachten, daß die Sache dem nächsten Nationalrathe vorgelegt werden kann, denn ganz sicher wenn die Eisenbahnen kommen, so können Sie noch mehr verlieren. Wenn Sie der Eidgenossenschaft später zumuthen, den Zoll abzulösen, so wird sie Ihnen sagen: ich habe kein Interesse mehr, dieß zu thun. Die Tiefenaubrücke verursachte der Zolleinnahme bei der Nydeck bereits einen Ausfall, die Einführung der Eisenbahnen wird derselben einen zweiten zuziehen. Ich glaube daher, es liege im Interesse des Kantons Bern, diesem die Last abzunehmen und sie dem Bunde aufzulegen. Auch die Uebereinkunft mit der Aktiengesellschaft möchte ich nicht gerne verschieben, sondern sie so schnell als möglich abthun, damit nicht neue Schwierigkeiten entstehen. Dabei leugne ich nicht, daß ich ebenfalls die Zollentschädigungssumme zu erhöhen wünschte. Bisher bezogen Sie 175,000 Fr. a. W., künftig erhalten Sie 275,000 Franken n. W. Ja, wenn man nach dem Vorschlage des Herrn Ganguillet wirklich mehr erhalten könnte, so würde ich auch dazu stimmen, aber ich möchte die Versammlung warnen, sich nicht einer Chimäre hinzugeben. Ich will lieber einen Spatzen in der Hand, als eine Taube auf dem Dache und von diesem Standpunkte aus empfehle ich Ihnen den Antrag der Regierung zur Genehmigung.

Trachsel. Ueber die Sache selbst will ich Sie nicht aufhalten, mir scheint aber ein Punkt noch etwas schwierig. Die beiden Verträge, welche uns vorliegen, stehen im Zusammenhange mit einander. Nun sehe ich den Fall vor, daß sowohl der Große Rath als die eidgenössischen Behörden beide Verträge genehmigen würden und also der eine Vertrag insofern geschlossen wäre; aber anders ginge es mit dem zweiten Vertrage, wenn die Aktionäre Schwierigkeiten machen würden: wie soll es in diesem Falle gehalten sein? Ich glaube, man sollte einen Vorbehalt in dem Sinne machen, wenn eine Verständigung der kontrahirenden Theile nicht zu Stande kommen sollte, daß in diesem Falle auch der andere Vertrag dahinfalle, der status quo beibehalten werde und sich der Große Rath freie Hand vorbehalte.

Ganguillet. Ich erlaube mir noch ein Wort zur Berichtigung. Ich habe schon gesagt, ich sei mit der Genehmigung des Vertrages in Bezug auf die Nydeckbrücke einverstanden, nur möchte ich die bisherige Loskaufssumme für die Zölle, wie sie provisorisch dem Kanton Bern bezahlt wurde, nicht genehmigen. Nun ein Wort der Erwiederung auf das Votum des Hrn. v. Gonzenbach. Ich bin gar nicht damit einverstanden, daß die Nydeckbrücke verlieren werde, wenn Eisenbahnen kommen. Angenommen, der Bahnhof komme auf den Muristalden zu stehen, so wird die Brücke eine größere Frequenz haben, und wird er auf die andere Seite der Aare verlegt, so müssen die Leute auch über die Brücke. Ich stimme dennoch zur Genehmigung dieses Vertrags; anders aber verhält es sich mit der Entschädigungssumme für die Zölle überhaupt und ich finde die bisherige Summe zu klein.

Geißbühler. Nach der Erklärung des Herrn Berichterstatters, daß der §. 5 des zweiten Vertrages nicht mehr in sich begreife als die von ihm angeführte Summe, stimme ich für das Eintreten.

Imobersteg, Fürsprecher. Ich bin so frei, noch ein Wort über den Antrag des Hrn. Trachsel anzubringen. Ich hätte auch gewünscht, daß der eine Vertrag zuerst mit den Aktionären in's Reine gebracht und erst nachher der Eidgenossenschaft vorgelegt werden möchte, aber das Verhältniß ist nun einmal nicht so. Ich habe die Ueberzeugung, daß die Eidgenossenschaft sich eine solche Klausel nicht gefallen läßt, sondern die Bundesbehörden wollen etwas Definitives haben, nicht etwas, worüber sie in kurzer Zeit vielleicht noch einmal berathen müssen. Wenn nun die Regierung mit den Aktionären nicht übereinkommen könnte, so würde der Kanton eine Einbuße erleiden, allein ich traue den Aktionären so viel Einsicht zu, daß sie sich auf eine billige Weise abfinden lassen, sonst müßten sie sich die Nachtheile gefallen lassen, die spätere Verkehrsverhältnisse mit sich bringen werden und die sie nicht ausweichen können.

Dr. Verdat. Ich möchte den Hrn. Berichterstatter um einige Aufschlüsse bitten, die Verhältnisse zwischen dem Staat und den Aktien-Inhabern betreffend. Jede Aktie der Nydeckbrücke besagt, daß sie das Recht auf die Einnahme eines Brückenzolls hat, bis und so lange der vollständige Werth der Aktie sammt den Rückständen ausgezahlt ist. Damit die Versammlung der Aktionäre das Recht habe zu beschließen, daß sie etwas verlieren und liquidiren wolle, ist die Einwilligung Aller nothwendig. Was könnte nun geschehen? Die widerspänstigen Aktien-Inhaber hätten das Recht, mit dem Staate einen Prozeß anzufangen, und dieser wäre genöthigt, sie vollständig auszuzahlen. Ich wäre also der Ansicht, der Staat sollte sich nur unter einer Bedingung verpflichten, seine 200,000 Fr. zu verlieren, wenn nämlich alle Aktien-Inhaber, ohne Ausnahme, sich mit der Entschädigung zufrieden erklären, sowie dieselbe in vorliegendem Uebereinkunftsprojekt vorgeschlagen wird.

Karrer. Ich wollte den nämlichen Antrag stellen, wie Hr. Trachsel und halte die Aufnahme eines solchen Zusatzes wirklich für nothwendig, wenn der Staat nicht in den Fall kommen will, das Doppelte oder vielleicht das Dreifache desjenigen zu bezahlen, was hier in Aussicht gestellt ist. Der Vertrag, welcher zwischen dem Bunde und dem Kanton Bern eingeleitet wurde, sagt durchaus nicht, daß die Gültigkeit desselben davon abhänge, ob die Aktionäre beitreten wollen oder nicht, sondern sowie die Genehmigung des Standes Bern und der Bundesversammlung erfolgt sein wird, ist der Vertrag in Kraft und es muß vom 1. Hornung 1853 an der Zoll auf der Nydeckbrücke aufhören. Jetzt haben wir freilich im Vertrage mit den Aktionären eine Bestimmung über die Entschädigung, zu der ich auch sehr gut stimmen kann; aber wenn Sie den Vertrag hier einfach mit der Verpflichtung annehmen, daß der Zoll auf den 1. Hornung 1853 aufhören solle und die Aktionäre sagen, sie wollen nicht auf die gemachten Vorschläge eingehen, was wollen Sie dann machen? Wollen Sie sagen: ihr müßt? Sie werden Ihnen antworten: es handelt sich hier um Mein und Dein und wenn man uns unser Eigenthum entziehen will, so soll es auf dem Wege der Expropriation geschehen! — und dieses Recht haben sie. Das führt weit. Darum ist es absolut nothwendig, wenn die Regierung und der Kanton nicht in den Fall kommen wollen, nicht nur das Kapital, sondern auch die Zinse vergüten zu müssen, daß ein solcher Vorbehalt angenommen werde. Ich möchte noch auf einen Punkt hinweisen. Wenn wir den Vertrag mit dem Bunde genehmigen und die Genehmigung auch von Seite der Bundesbehörden erfolgt, werden die Aktionäre, die weniger aufopfernd sind, ihre Aktien um 700 Franken abtreten? Nein, sie werden sagen: wir haben einen gar guten Bürgen im Rücken, den Stand Bern. Ich hörte von Aktionären sprechen, welche sich dahin äußerten, sie werden unter keiner Bedingung von den 1000 Fr. abgehen; sie sagen, sie haben das Recht dazu und vermögen am Ende zu warten bis zum Jahre 1864. Ich unterstütze daher den Antrag des Hrn. Trachsel in jeder Beziehung.

Herr Berichterstatter. Ich bin so frei, meinen Schlußrapport mit einer Bemerkung über den Antrag des Hrn. Schaffter zu beginnen, welcher die Niedersetzung einer Kommission vorschlug. Ich glaube, daß wir auf diesem Wege gewiß zu keinem Erfolge kommen würden. Der vorliegende Bericht wurde bereits vor acht Tagen ausgetheilt und ich kann mir nicht vorstellen, was durch die Niedersetzung einer Kommission besseres erreicht werden könnte. Man darf nicht übersehen, daß in den ersten Tagen des nächsten Jahres die eidgenössischen Räthe zusammenkommen, welchen der Vertrag mit dem Bunde vorgelegt werden muß und beide Räthe werden sich darüber aussprechen müssen. Schiebt man die Sache auf die lange Bank, so risquiren wir, daß wir später nicht mehr erhalten, was jetzt noch erhältlich ist. Was die Herren aus dem Jura betrifft, welche sich vielleicht

darüber beschweren könnten, der Bericht sei nicht in französischer Sprache ausgetheilt worden, so bemerke ich, daß derselbe in sehr guter Uebersetzung wenigstens seit zwei Wochen bei den Akten lag und muß es bedauern, wenn keiner der betreffenden Herren davon Einsicht genommen hat. Warum ich den Bericht in deutscher Sprache drucken ließ, geschah nicht nur wegen des Großen Rathes, sondern auch wegen der Aktionäre der Brückengesellschaft, die ihre Forderungen zum Theile sehr hoch spannen, um diese herabzustimmen. Ich wollte das Verfahren einschlagen, welches einzelne Mitglieder der Versammlung in Anregung brachten, nämlich mit den Aktionären vorerst zu unterhandeln, aber ich wurde davor gewarnt und man sagte: so lange die Herren die Aussicht haben, daß die Sache noch nicht am Ende sei, werden sie auch mit größern Anforderungen auftreten, wenn aber der Große Rath sich ausgesprochen hat: das ist es, was wir geben, wollt ihr oder nicht? so gestaltet sich das Verhältniß etwas besser. Es ist also nothwendig, daß der Große Rath sich zuerst ausspreche, wie weit er zu gehen geneigt sei. Was ich im Allgemeinen hörte und wie sich einzelne Mitglieder der Brückengesellschaft aussprachen, ist begründete Hoffnung vorhanden, daß die Sache befriedigend beigelegt werden könne, daß es aber leicht gehe, will ich nicht sagen. Der §. 12 der Statuten der Gesellschaft enthält eine Bestimmung des Inhaltes, daß die Statuten nur mit der Zustimmung aller Aktionäre abgeändert werden können. Darin liegt auch der Grund, warum der Staat seine Anerbietungen nicht auf einem zu niedrigen Fuße stellen kann. Diese Statuten wurden nicht nur vom Regierungsrathe, sondern auch vom Großen Rathe Anno 1837 genehmigt und haben daher auch für die oberste Landesbehörde verbindliche Kraft. Den Antrag des Hrn. Trachsel kann ich zugeben, einen Vorbehalt in dem Sinne aufzunehmen, daß der Vertrag über den Loskauf des Zolles nur dann ins Leben trete, wenn die Aktionäre beistimmen, damit die Herren sehen, daß es nicht von ihnen abhängt, die Sache durchzuzwingen, wie sie wollen. Hr. Ganguillet spricht dem Vertrage über den Zollloskauf im Allgemeinen das Wort, er ist aber mit der Zollentschädigungssumme, welche uns die Eidgenossenschaft bezahlen will, nicht zufrieden. Allein ich muß ihm bemerken, daß es gar leicht ist, vorzuschreiben, was man wolle oder nicht; es ist hier jedoch wie beim Heirathen: es sind zwei, die ihren Willen dazu geben müssen. Man sieht wohl, daß Hr. Ganguillet noch nicht geheirathet hat und wenn es ihm gelingt, eine größere Entschädigungssumme für den Kanton Bern auszuwirken, so will ich den Hut vor ihm abziehen und sagen, er habe ein Meisterstück gemacht. Ich erlaube mir noch eine Bemerkung, die ich eigentlich nur mit halblauter Stimme sagen sollte, daß, wenn wir einmal Eisenbahnen haben werden, es dann mit der Zollentschädigung von Seite der Eidgenossenschaft schlimm aussehen könnte und ich möchte deßhalb lieber heute nehmen, was man erhalten kann, als später sagen: hätte man es anders gemacht! Was die Bemerkung des Hrn. Dr. Verdat betrifft, so ist derselben durch den §. 10 des zweiten Vertrages Rechnung getragen, wo es heißt: „Im Falle eine Verständigung zwischen den erwähnten Kontrahenten nicht zu Stande käme, fällt auch dieser Vertrag als ungültig dahin und der bisherige Zustand verbleibt in allen Theilen unverändert." Ich schließe, indem ich Ihnen wiederholt den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung empfehle.

Abstimmung:

Für das Eintreten überhaupt . . .	Handmehr.
Für sofortiges Eintreten	Große Mehrheit.
Für den Antrag des Hrn. Schaffter .	Minderheit.
Für Behandlung in globo . . .	Handmehr.

Uebereinkunft

zwischen

dem schweizerischen Bundesrathe einerseits

und

dem hohen Stande Bern anderseits,

über die Ablösung der Zölle, Weg- und Brückengelder, so wie anderer derartiger Gebühren.

Nach dem der unter'm 24. Dezember 1849 abgeschlossenen Uebereinkunft zwischen dem schweizerischen Bundesrathe und den Abgeordneten des hohen Standes Bern über Aufhebung der Zölle, Weg- und Brückengelder, so wie anderer derartiger Gebühren unter'm 8. April 1850 vom Großen Rathe des Kantons Bern die Genehmigung für die Dauer des Jahres 1850 ertheilt worden, dieselbe auch wirklich seit der Einführung der neuen Zollgesetzgebung mit 1. Februar 1850 in Wirksamkeit getreten, und unter'm 30. April gleichen Jahres von der Bundesversammlung ratifizirt worden ist, auch die damals noch nicht zu Stande gekommene Unterhandlung für die Ablösung des Nydeck-Brückenzolles zu verschiedenen Malen wieder aufgenommen wurde, endlich aber um die Zollentschädigung mit dem hohen Stande Bern definitiv zu reguliren, die Verhandlungen unter heutigem Datum zu einem Abschlusse gediehen sind, so ist unter Vorbehalt höherer Ratifikation nachstehende Uebereinkunft getroffen worden.

Art. 1.

Nach Vorschrift der Bundesverfassung und des Gesetzes über das Zollwesen vom 30. Juni 1849 sind im Kanton Bern ausgelöst und aufgehoben und vom Tage des Bezuges der neuen schweizerischen Grenzzölle nicht mehr bezogen worden:

a. alle Eingangszölle;
b. „ Ausgangszölle;
c. „ Transitzölle;
d. „ Holzausfuhrzölle;
e. „ Lizenzzölle;
f. „ Tabakzölle;
g. „ Weg- und Brückengelder;
h. „ verbindlichen Kaufhaus- und derartigen Gebühren, welche derselbe bis jetzt auf seinem Gebiete erhoben hat, mit Ausnahme derjenigen im folgenden Artikel bezeichneten Gefälle.

Art. 2.

Die durch gegenwärtige Uebereinkunft nicht aufgehobenen Konsumosteuern auf Wein und geistigen Getränken kann der hohe Stand Bern innerhalb den Schranken des Art. 32 der Bundesverfassung ferner fortbeziehen und es soll seinen dießfälligen Rechten hierdurch kein Abbruch gethan werden.

Gleichfalls bleibt dem hohen Stand Bern das Recht vorbehalten, die Brückengelder für

Jaberg,
Thalgut,
Hunzigken,
Brügg (Brücke über die Zihl,)

fernerhin nach Vorschrift des Tagsatzungsbeschlusses vom 24. Juli 1840 bis Ende Dezember 1854 erheben zu lassen.

Dagegen verzichtet er auf den Bezug des im Art. 2 der vorerwähnten Uebereinkunft vom 24. Dezember 1849 vorbehaltenen Brückengeldes für die Nydeckbrücke in Bern, welches den 1. Februar 1853 nicht mehr erhoben und gedachte Nydeckbrücke der freien Zirkulation übergeben werden soll.

Art. 3.

Als Auslösung für die im Art. 1 bezeichneten Gebühren bezahlt der Bund dem Kanton Bern, nach Anleitung des Gesetzes

über Auskauf der Zölle, die Summe von 175,000 Fr. alter Währung oder neuer Währung 253,623 Fr. und erhöht dieselbe nach erfolgter Aufhebung des im Art. 2 vorgesehenen Nydeck-Brückenzolles auf 275,000 Fr, n. W., welche er sich verpflichtet, auf unbeschränkte Zeit hin alljährlich in vier Jahresterminen in groben Silbersorten auszubezahlen.

Die Bezahlung obiger Summe kann in den durch Art. 35 der Bundesverfassung bezeichneten Fällen eingestellt werden.

Art. 4.

Für gegenwärtige Uebereinkunft wird die Genehmigung des Bundesrathes und der zustehenden Behörde des Kantons Bern, so wie die Ratifikation der Bundesversammlung vorbehalten.

Also geschehen in Bern, den 12. Oktober 1852.

Achilles Bischoff,
als Delegirter des Bundesrathes.

Fueter,
Finanzdirektor,
als Delegirter des Kantons Bern.

Mühlheim. Ich ergreife das Wort nicht, um gegen den vorliegenden Vertrag zu sprechen, im Gegentheile, ich werde diesen, so wie den nachfolgenden genehmigen helfen; hingegen erlaube ich mir, dem Herrn Finanzdirektor bei diesem Anlasse ein Wort zu sagen, wozu ich mich verpflichtet glaube. Herr Präsident, meine Herren! Als seiner Zeit Herr v. Gonzenbach den Antrag auf Befreiung der Nydeckbrücke von ihrem Zolle und Uebernahme derselben durch den Staat stellte, sah ich mich veranlaßt, zu verlangen, man möchte auch die übrigen Brücken im Kantone der gleichen Wohlthat genießen lassen und namentlich bezeichnete ich speziell die Brücke über die Zihl zu Brügg im Amte Nidau, in Bezug auf welche schon wiederholte Gesuche aus der betreffenden Gegend bereits im Jahre 1842 eingelangten. Als Herr v. Gonzenbach seiner Zeit eine Mahnung einreichte, fügte auch ich eine solche bei, und der Große Rath erklärte sie gleichzeitig erheblich. Nun verwundere ich mich, daß die Finanzdirektion und der Regierungsrath dieser Mahnung nicht die mindeste Folge gaben. Ich mußte mich überzeugen, daß kein Federzug wegen der Brücke zu Brügg geführt wurde, und das finde ich nicht am Orte. Ich freue mich über die Befreiung der Nydeckbrücke von ihrem Zolle, weil ich glaube, sie liege nicht nur im Interesse des Emmenthales und des Oberlandes, sondern im Interesse des Vaterlandes. Wir müssen wahrhaft wünschen, daß ein Werk, das der Stadt Bern als Bundesstadt zur Verschönerung gereicht, keiner Verkehrsbeschränkung mehr unterworfen sei. Aber Sie werden es dann auch einer Gegend, die von einem Brückengelde in kleinerm Kreise noch viel mehr belastet ist, nicht verargen, wenn sie eine Last abzulegen wünscht, welche ihr viel leichter abgenommen werden kann, als diejenige, um die es sich heute handelt. Ich kenne die Verhältnisse der übrigen Brücken, welche hier noch in Frage kamen, nicht genau; ich beschränke mich daher auf diejenige von Brügg. In Betreff dieser soll ich bemerken, daß sie die einzige Brücke ist, die sich auf der untern Zihl befindet, mit Ausnahme derjenigen von Nidau selbst, und die Bewohner sowohl des rechten als des linken Ufers haben Gründe genug, um bei der obersten Landesbehörde darauf zu dringen, daß man dem lästigen Brückengelde einmal ein Ende mache. Nicht weniger als acht ziemlich bevölkerte Dörfer liegen in jener Gegend auf einer Halbinsel; gegen Osten haben sie die Aare und die Zihl, gegen Süden die Aare, auf der ganzen Länge von Aarberg bis Meienried keine Verbindung, gegen Westen wieder keine Verbindung; es bleibt ihnen also nichts Anderes übrig als die Möglichkeit einer Verbindung nach Norden. Auch haben diese Ortschaften kein anderes Verbindungsmittel mit dem Amtssitze, sie müssen schlechterdings die betreffende Brücke benutzen. Die Halbinsel, von der ich spreche, hat eine ziemlich große Ausdehnung und es hätten noch zwei oder drei Dörfer Platz ohne Uebervölkerung. Wie lästig es nun für die Bewohner dieser Gegend ist, ein Brückengeld bezahlen zu müssen, das zum Theile noch höher kommt als dasjenige bei der Nydeck, wird Jedermann begreifen. Denken Sie sich den Fall, daß eine Menge Taglöhner, welche ihren Verdienst bei den Rebenbesitzern zu Biel haben, den Zoll aus ihrem Taglohne bestreiten müssen. Auch für das rechte Ufer ist die Sache sehr belästigend; jedes Fuder Dünger, wenn es mit ein paar Pferden bespannt ist, muß einige Batzen bezahlen; ebenso andere Fuhren. Beide Ufer haben ein wesentliches Interesse, daß der Staat die Brücke übernehme. Im Dekrete von 1834 ist durchaus keine Garantie gegeben, daß dieselbe bleiben werde, daß sie immer unterhalten werden müsse; dieß ist nur anzunehmen, wenn der Staat sie übernimmt. Ich halte dafür, diese Gemeinden können ein Verbindungsmittel mit dem Amtssitze und theilweise mit der Kirche ansprechen. Das Nähere wird aus zwei eingelangten Vorstellungen hervorgehen, wenn der Herr Präsident die Güte hat, sie verlesen zu lassen. Es ist damit eine Erklärung verbunden, daß die betreffende Gemeinde auf das Brückengeld, welches sie gegenwärtig bezieht, für zwei Jahre Verzicht leisten wolle, wenn der Staat die Brücke auf 1. Februar 1853 ebenfalls übernehme. Die Bewohner dieser Gegend verlangen nichts, als was sie mit Rücksicht auf Recht und Billigkeit verlangen können. Deßhalb bin ich so frei, den Antrag zu stellen, der Große Rath möchte dem Regierungsrath die Weisung ertheilen, daß er, da die Sache reif ist, noch in der gegenwärtigen Sitzung über die beiden eingelangten Vorstellungen, welche dieselbe betreffen, Bericht erstatte und Anträge bringe.

Das Präsidium bemerkt, es handle sich gegenwärtig nur um die Berathung des vorliegenden Vertragsentwurfes; ein Antrag in dem Sinne, wie Herr Mühlheim einen stellte, sei nicht zuläßig und könne allfällig nur als Wunsch dem Regierungsrathe zur Berücksichtigung empfohlen werden, es sei denn, daß man es vorziehe, die Sache durch eine Mahnung besonders zur Behandlung zu bringen.

Herr Berichterstatter. Herr Mühlheim thut mir offenbar sehr unrecht, wenn er glaubt, wir haben einzig unsere Nydeckbrücke im Auge gehabt und es sei uns an den andern nichts gelegen. Es verhält sich gar nicht so, ich darf sagen, ich habe mir in Betreff der übrigen Brücken eben so viele Mühe gegeben, wie in Bezug auf die Nydeckbrücke und bin so frei, mit zwei Worten über dieses Verhältniß Auskunft zu geben. Die Bundesbehörden wollen von einer Zollablösung der Brücken zu Jaberg, Thalgut, Hunziken und Brügg nichts wissen und zwar einfach aus folgendem Grunde. Als diese Brücken gebaut wurden, verlangten die Unternehmer vom Großen Rathe die Bewilligung, ein Brückengeld beziehen zu dürfen. Nun hatte schon nach dem Bunde von 1815 kein Großer Rath die Befugniß, solche Bewilligungen anders als unter der Bedingung zu ertheilen, daß sie von der Tagsatzung genehmigt werden, was unter'm 24. Juli 1840 geschah. Doch erstreckte sich diese Genehmigung für alle diese Brücken, die Nydeck ausgenommen, nur auf eine Dauer von 14 Jahren, so daß sie mit dem Jahre 1854 erloschen sein wird. Nun sehe ich wohl, daß die Inhaber des Unternehmens mit der Behauptung auftreten werden, sie haben eine Bewilligung auf unbestimmte Zeit erhalten, die Regierung hingegen habe sie von der Tagsatzung auf 14 Jahre erhalten, dann werden wir ein Verkommniß machen müssen. Aber diese zwei Jahre ist nichts zu machen und die Bundesbehörde bewilligt einfach den Fortbezug der fraglichen Brückengelder bis Ende Dezembers 1854, etwas Anderes konnte nicht erreicht werden. Was nun den Vorschlag des Herrn Mühlheim betrifft, so habe ich zwar vom Regierungsrathe keine Kompetenz, Namens desselben darauf zu antworten; aber so viel an mir, kann ich ihm sagen, daß ich gerne handbieten werde. Wenn sich die Sache in Betreff Brüggs auf diesem Fuße erledigen läßt, wie Herr Mühlheim andeutete, so bin ich sehr bereit dazu, und ich zweifle nicht, daß meine Kollegen damit ebenfalls einverstanden sein werden. Uebrigens halte ich mit dem Präsidium dafür, dieser Punkt gehöre eigentlich nicht hieher und er falle daher diesen Moment außer Betracht, so wie ich glaube, man werde sich mit dieser Erklärung einstweilen begnügen.

Mühlheim. Diese Zusicherung genügt mir vollkommen und ich werde so frei sein, den Gegenstand der Regierung in einer Mahnung noch zu empfehlen.

Trachsel. Ich erlaube mir, den früher angeregten Vorbehalt in dem Sinne aufzunehmen: der Große Rath genehmigt den Zolloskaufsvertrag betreffend die Nydeckbrücke mit dem Vorbehalte, daß, falls eine Verständigung zwischen den Kontrahenten nicht zu Stande käme, auch der vorliegende Vertrag als ungültig dahin fallen und der bisherige Zustand in allen Theilen unverändert verbleiben solle.

Ganguillet. Ich will meinen früher gestellten Antrag ganz einfach reproduziren, obschon ich annehmen kann, daß er nicht berücksichtigt werde. Aber nach meinem Dafürhalten sollen wir zum Interesse des Staates Sorge tragen, und ich habe die Ueberzeugung, daß wir den erwähnten Vorbehalt machen können, ohne dem Vertrage in Betreff der Nydeckbrücke zu nahe zu treten. Der Herr Berichterstatter bemerkte, wie bei Heirathen, müssen hier Zwei ihre Einwilligung geben. Ich bin auch dieser Meinung, aber weil ich mit den gemachten Vorschlägen noch nicht ganz einig bin, so möchte ich die Heirath jetzt nicht abschließen. Mein Antrag geht also dahin: der Große Rath genehmigt den Zolloskaufsvertrag betreffend die Nydeckbrücke für eine jährliche Vergütung ab Seite der Eidgenossenschaft von 21,377 Fr.; dagegen behält sich der Große Rath seine Rechte vor in Bezug auf die dem Kanton Bern für die übrigen Zölle gebührende Entschädigung.

Herr Berichterstatter. Ich gab den von Hrn. Trachsel beantragten Vorbehalt bereits zu. Was hingegen den Antrag des Hrn. Ganguillet betrifft, so wiederhole ich, wenn man sich bereits mehrere Jahre mit diesem Gegenstande befaßt hat, wie Herr Revel und andere Mitglieder der frühern Verwaltung sagten, und man zur Ueberzeugung gelangte, es sei nicht mehr erhältlich, daß es dann am besten sein wird, nachzugeben. Auch die Eidgenossenschaft machte eine Konzession, indem das gegenwärtige Ergebniß um etwa 4500 Franken günstiger ist als die frühern Offerten. Nach allem Angebrachten gewärtige ich Ihren Entscheid.

Abstimmung:

Für den Vertrag, mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Ganguillet .	Minderheit.
„ „ „ „ „ Trachsel . .	Handmehr.

Vertrag

zwischen

dem Regierungsrathe des Kantons Bern Namens des Staates,

und

der Gesellschaft der Nydeckbrücke der Stadt Bern, resp. den sämmtlichen Aktieninhabern des Nydeck-Brückenbauunternehmens.

In Betracht der großen Wünschbarkeit einer beschleunigten Aufhebung des Nydeck-Brückenzolles ist zu Erreichung dieses Zweckes zwischen dem Regierungsrathe des Kantons Bern Namens des Staates, unter Vorbehalt der Ratifikation des Großen Rathes und den Aktionärs der Nydeck-Brückenbaugesellschaft der Stadt Bern folgender

Vertrag

abgeschlossen worden:

§. 1.

Der Staat übernimmt zur Liquidation diejenigen 500 Nydeckbrückenaktien, welche zu Gunsten verschiedener Korporationen und Privaten im Nennwerthe von je 1000 Fr. alte Währung per Stück in Folge Beschlusses vom 6. Christmonat 1837 von der Nydeck-Brückengesellschaft ausgestellt wurden.

Diese 500 Aktien tragen folgende Nummern:

Nr. 1 bis und mit Nr. 129	.	Stück 129
Nr. 330 bis und mit Nr. 660	.	„ 331
Nr. 861 bis und mit Nr. 900	.	„ 40
		zusammen Aktien Stück 500.

Der Staat bezahlt für eine jede dieser Aktien dem betreffenden Aktieninhaber eine Vergütung von Kapital 700 Fr. neue Währung, nach den Bestimmungen des §. 8 hienach.

Ueber die 200 Aktien, welche dem Staate, und die 300 Aktien, welche der Gemeinde Bern gehören und welche mit den obigen 500 Stücken die Gesammtzahl der 1000 Aktien ausmachen, enthalten die §§. 2, 3 und 4 die nähern Bestimmungen.

§. 2.

Zur Erleichterung der Liquidation des Brückenbauunternehmens verzichtet der Staat auf jede Entschädigung in Kapital und Zinse seiner eigenen 200 Aktien, welche mit Nr. 661 bis und Nr. 860 bezeichnet sind und einen Nominalwerth von 200,000 Fr. alte Währung vorstellen.

§. 3.

Deßgleichen verzichtet die l. Gemeinde von Bern auf jede Entschädigung für Kapital und Zinse ihrer 300 Aktien, bezeichnet mit Nr. 130 bis und mit 329, und Nr. 901 bis und mit 1000. Jede fernere Ansprache für diese 300 Aktien erlischt demnach, vorbehalten die Bestimmungen von §. 10 hienach.

§. 4.

Die in §. 2 und §. 3 erwähnten 500 Aktien sollen nach Annahme und definitiver Genehmigung des Vertrages an die mit der Liquidation beauftragte Behörde unentgeldlich kanzellirt herausgegeben werden.

§. 5.

Der Fiskus des Staates übernimmt auf eigene Rechnung und Kosten am 1. März 1853 sowohl die sämmtlichen Aktiven und Passiven der Nydeck-Brückengesellschaft, als die übrigen Verpflichtungen, welche nach Mitgabe der Statuten mit dem Brückenbauunternehmen verbunden sind. Die Schlußrechnung der Brückenbaugesellschaft wird darüber die nähern Angaben enthalten.

Die Direktion der Gesellschaft verpflichtet sich, dieselben auf obbezeichneten (1. März 1853) abzulegen.

Der Staat ist für die Vollziehung der Liquidation gegenüber den Gesellschaftsmitgliedern verantwortlich. Er hat sich mit den Gläubigern derselben sofort abzufinden.

§. 6.

Vom 1. März 1853 hinweg geht auch die Brücke selbst in das Eigenthum des Staates über, welchem von diesem Zeitpunkte hinweg die fernere Unterhaltung derselben, so wie die Zweige der Zufahrten obliegt.

Die Beleuchtung und Reinlichhaltung der Brücke ist hingegen gleich derjenigen aller andern öffentlichen Wege und Straßen durch die Einwohnergemeinde Bern zu übernehmen.

Im Falle der Einrichtung der Gasbeleuchtung wird der Staat einen einmaligen freiwilligen Beitrag dazu leisten.

§. 7.

Der Brückenzoll ist vom 1. März 1853 hinweg aufgehoben und der Uebergang über die Brücke sowohl für Personen als für Wagen, Pferde, Viehwaaren u. dgl. gänzlich frei.

§. 8.

Für die in Art. 1 bestimmte Loskaufsumme der darin bezeichneten Aktien im Gesammtbetrag von 350,000 Fr. neue Währung werden 500 Staatsobligationen errichtet, jede im Werthe von 700 Fr. neue Währung.

Diese Obligationen sind vom 1. März 1853 hinweg bis zu ihrer Rückzahlung zu drei und ein halb vom Hundert jährlich verzinsbar. Sie werden in 10 gleiche Serien von je 50 Stücke eingetheilt, und deren Rückzahlung in 10 aufeinander folgenden Jahren, in vollem Nennwerthe von 700 Fr. neue Währung sammt Zins, wird vom Staate garantirt.

Die erste Serie ist rückzahlbar am 1. März 1854, die zehnte und letzte am 1. März 1863. Sogleich nach der Emission der Obligationen wird durch das Loos die Reihenfolge der Rückzahlungen und die Eintheilung in die Serien für eine jede derselben bestimmt.

Eine frühere Rückzahlung bleibt indessen dem Staate jederzeit vorbehalten.

§. 9.

Die bernische Kantonalbank übernimmt die Einlösung und Verzinsung der oben erwähnten Staatsobligationen. Sie sind dort zahlbar.

Bei der Einhändigung einer Brückenaktie soll die Ablieferung der entsprechenden Staatsobligation sofort erfolgen.

Diese Obligationen werden nach Auswahl des Eigenthümers auf seinen Namen oder auf den Inhaber ausgestellt werden.

§. 10.

Die Festsetzung der Entschädigungssumme oder der jährlichen Dividende, welche die Eidgenossenschaft an den Fiskus des Kantons Bern in Folge der mehrerwähnten Abtretung des Nydeck-Brückenzolles leisten soll, ist Sache einer besondern Vertragsbestimmung zwischen den eidgenössischen und kantonalen Behörden, nach Vorschrift und Mitgabe des §. 56 des eidgenössischen Zollgesetzes vom 30. Juni 1849. Es wird von der Nydeck-Brückengesellschaft keine Art von Gewähr dafür übernommen.

Der gegenwärtige Vertrag trittet jedoch erst in Wirksamkeit, wenn die Zollentschädigungsfrage zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern definitiv geordnet und das daherige Verkommniß von kompetenter Behörde genehmigt und unterzeichnet ist.

Im Falle eine Verständigung zwischen den erwähnten Kontrahenten nicht zu Stande käme, fällt auch dieser Vertrag als ungültig dahin und der bisherige Zustand verbleibt in allen Theilen unverändert.

§. 11.

Vom Tage der endlichen Annahme dieses Vertrages hinweg durch die dabei interessirten Theilnehmer (§. 12 der Statuten) und der Auslösung der Aktien und übrigen Ansprachen durch andere Titel oder Baarzahlungen ist die Nydeck-Brückenbaugesellschaft als aufgelöst zu betrachten.

Die Direktion der Brückengesellschaft wird sich jedoch erst dann auflösen, wenn Alles, was nach Maßgabe gegenwärtigen Vertrages mit der Uebergabe der Brücke an den Staat verbunden ist, gänzlich geordnet sein wird. Der Gemeinderath von Bern ist befugt, erforderlichen Falles die Mitgliederzahl der Direktion nach Inhalt der Statuten provisorisch zu ergänzen.

Die Uebergabsurkunden werden in zwei Doppeln ausgefertigt und sollen im Staats- und im Stadtarchive aufbewahrt bleiben.

§. 12.

Wenn sich während der Dauer der Liquidation zwischen der Gesellschaft oder einem oder mehrerer Mitglieder derselben und dem Staate in Betreff der Ausführung oder Vollziehung des gegenwärtigen Vertrages ein Streit erheben sollte, der nicht freundschaftlich beigelegt werden kann, so wird nach Vorschrift des §. 9 der Statuten der Gesellschaft vom 6. Dezember 1839 verfahren.

§. 13.

Die Finanzdirektion wird mit der Vollziehung dieses Vertrages im Namen des Staates beauftragt und wird nach Beendigung der Aufträge, oder vorher, wenn der Regierungsrath es verlangen sollte, darüber Bericht erstatten.

Nach erhaltener Sanktion soll dieser Vertrag in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 1852.

Herr Berichterstatter. Was den vorliegenden Vertrag betrifft, so setzte ich bereits im Eingangsrapporte das Nöthige auseinander, so daß ich nur in Wiederholungen gerathen würde, wenn ich mich in weitere Erörterungen einließe. Ich will erwarten, was für Bemerkungen allfällig fallen, indem ich glaube, dieser Vertrag sei dem ersten angepaßt. Ich bin auch ganz fest entschlossen, gegenüber den Aktionären nicht um ein Haar weiter zu gehen. Ich hoffe, man werde sich mit dem größten Theile derselben verständigen können und am Ende werden sich auch die übrigen fügen.

Obiger Vertrag wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

1) Samuel Gertsch, gewesener Gemeindspräsident von Lütschenthal, am 26. Nov. 1851 vom Amtsgerichte Interlaken wegen Mißhandlung korrektionell zu 20 Pfund Buße, 6 Monaten unabkäuflicher Leistung u. s. w. verurtheilt, bittet um Umwandlung dieser Leistung in Gemeindseingrenzung.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei, Abtheilung Polizei, geht auf Abweisung des Gesuches.

Müller zu Unterseen unterstützt den Petenten mit Rücksicht auf dessen Verhältnisse und darauf, daß dem Vergehen politische Motive zu Grunde liegen. Das Präsidium bemerkt, das erste Gesuch des Petenten sei bereits dahingefallen, derselbe sei aber seither von den Assisen abermals verurtheilt worden. Brunner, Direktor der Domainen und Forsten, gibt den Gegenantrag auf Entsprechung nicht zu, sondern hält den Antrag des Regierungsrathes auf Abweisung des Petenten fest, indem dieser neuerdings zu 12 Monaten verurtheilt worden.

Abstimmung:

Für Abschlag	. . . . .	70 Stimmen.
Für Willfahr	. . . . .	29 „
Leer	. . . . .	1 Stimme.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei, Abtheilung Polizei, wird ferner folgendes verfügt:

2) der Barbara Brunner von Wyleroltigen, vom Obergerichte den 26. Nov. 1849 wegen Anklage auf Kindsmord zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der Rest ihrer Strafe, —

3) dem Andreas Krähenbühl von Signau, vom Obergerichte wegen Diebstahl und Versuch Straßenraubes zu zwölfjähriger Kettenstrafe verurtheilt, wird der Rest seiner Strafe, —

4) dem Karl Ludwig Scheidegger von Huttwyl, vom Obergerichte wegen Diebstählen zu 4 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt, wird der Rest derselben; —

5) der Maria Jenni von Iffwyl, den 30. Herbstmonat 1848 vom Obergerichte wegen lebensgefährlicher Behandlung ihres neugebornen, unehelichen Kindes zu 5½ Jahren Kettenstrafe verurtheilt, wird der letzte Viertel dieser Strafe; —

6) dem Johannes Grütter von Roggwyl, im März 1850 vom Obergerichte wegen Diebstahl und Betrug zu 4 Jahren Kettenstrafe verurtheilt, wird der Rest derselben; —

7) dem Daniel Stettler von Eggiwyl, am 7. April 1851 vom Obergerichte wegen Diebstahl zu 2 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt, wird der Rest dieser Strafe nachgelassen.

Dagegen werden Folgende mit ihren Gesuchen um Strafnachlaß abgewiesen:

8) Jakob Heckendorn von Wahlen, Amts Laufen, wegen Anklage auf Raubmord, vom Obergerichte zu zwanzigjähriger Kettenstrafe verurtheilt;

9) Christian Wäfler von Diemtigen, wegen Diebstahl vom Obergerichte den 19. Mai 1851 verurtheilt;

10) Samuel Ritschard von Oberhofen, den 22. Weinmonat 1849 vom Obergerichte wegen Diebstahl zu 4 Jahren Kettenstrafe verurtheilt;

11) Rudolf Steinmann von Lauperswyl, den 11. August 1851 vom Obergerichte wegen Diebstahl zu anderthalbjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt;

12) Jakob Lüscher von Muhen, Kantons Aargau, den 11. Juni 1849 vom Obergerichte wegen Diebstahl zu vierjähriger Kettenstrafe verurtheilt;

13) Christian Lehmann von Dießbach, den 1. Weinmonat 1849 vom Obergerichte wegen Falschmünzerei zu vierjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt;

14) Maria Gilgen von Hinterfultigen, Gemeinde Rüeggisberg, vom Obergerichte am 13. Juli 1844 wegen Brandstiftung zu 11 Jahren Kettenstrafe verurtheilt;

15) Abraham Criblez von Pery, den 29. Christmonat 1851 vom Obergerichte wegen Diebstahl zu fünfmonatlicher Einsperrung verurtheilt;

16) Henri Criblez von Pery, vom Obergerichte wegen Diebstahl zu fünfzehnmonatlicher Einsperrung verurtheilt;

17) Johannes Binggeli von Guggisberg, am 2. Juni 1851 vom Obergerichte wegen Diebstahl zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, und

18) Johannes Studer, Metzger, von Graffenried, am 22. Herbstmonat 1851 vom Obergerichte wegen Betrug zu 18 Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt.

Schließlich zeigt das Präsidium noch einige neu eingelangte, im Verzeichnisse am Schlusse der Session enthaltene Vorstellungen an.

(Schluß der Sitzung: 2½ Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Vierzehnte Sitzung.

Dienstag den 7. Dezember 1852,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bach, Brötie, Droz, Egger, Helg, Karlen, Kommandant; Lehmann zu Lotzwyl; Ritschard zu Oberhofen; Röthlisberger, Stabsmajor; Schmid und Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Antoine, Bhend, Brandt, Burri, Bützberger, Dür, v. Effinger, Friedli, Froidevaur, Gautier, Gouvernon, Gyger, Haldimann, Holzer, Hubler, Imobersteg, Hauptmann; v. Känel, Kasser, Lehmann, Daniel, zu Langnau; Leuenberger, Gemeindschreiber; Marggi, Meier, Moser zu Langnau, Mosimann, Niggeler, Probst, Rebmann, Ritschard zu Aarmühle, Rossel, Sahli zu Ortschwaben, Schneeberger zu Affoltern, Siegenthaler, Stämpfli, Sterchi, Stettler, Bezirkskommandant; Stockmar, Ueltschi, Weyermann, Wütrich zu Trub, und Röthlisberger zu Münsingen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetz

über

den Mißbrauch der Presse.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1852, Seite 287 ff. und 458 ff.)

(Zweite Berathung.)

Moschard, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Vor siebenthalb Monaten haben Sie in Folge einer ersten Berathung ein Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse erlassen. Laut dem Art. 30 der Verfassung muß dieses Gesetz zu einer zweiten Berathung gebracht werden. Sie sind berufen, dieselbe heute vorzunehmen. Es ist offenbar, daß nach der sehr gründlichen ersten Verhandlung, während welcher alle Mitglieder des Großen Rathes Gelegenheit hatten, die von ihnen nöthig erachteten Abänderungen zu beantragen, und das ganze Volk seine Ansicht über diesen wichtigen Gesetzesentwurf aussprechen konnte, heute nicht die Rede von weitern Erörterungen sein könne. Diese Weigerung von Seiten des Berichterstatters, in eine einläßlichere Diskussion einzugehen, rechtfertigt sich dadurch, daß bei der ersten Berathung dieselbe sehr lange gedauert hat und anzunehmen ist, es sei bei jener Gelegenheit über diesen Gegenstand alles gesagt worden. Auf der andern Seite muß ich mich darauf beschränken, im Namen des Regierungsrathes den Antrag zu stellen, Sie möchten das Preßgesetz in globo annehmen, ohne irgend welche Veränderung, so wie dasselbe aus der ersten Berathung hervorgegangen ist.

Matthys. Ich stelle den Antrag auf Nichteintreten und zwar aus einem sehr einfachen Grunde. Herr Präsident, meine Herren! Es wurde den Mitgliedern des Großen Rathes der Entwurf eines Strafgesetzes gedruckt mitgetheilt und nach dem Traktandenzirkulare soll derselbe noch im Laufe dieser Session

berathen werden. Indirekt wurde mir zwar bemerkt, es sei möglich, daß dieser Gegenstand bis zur künftigen Session verschoben werden müsse, weil die französische Redaktion des Entwurfes noch nicht besorgt sei, und die Mitglieder aus dem Jura noch nicht Gelegenheit hatten, denselben zu studiren. Im neuen Strafgesetzentwurfe werden die wesentlichsten Bestimmungen des Preßgesetzes aufgenommen, und wie mir wieder außerhalb der Behörde mitgetheilt wurde, so gab man bei Anlaß der ersten Berathung die Erklärung ab, das Preßgesetz bilde einen Theil des neuen Strafgesetzes und soll nur so lange in Kraft bestehen, bis das letztere berathen und angenommen sein werde. Ich halte daher dafür, wenn heute in die zweite Berathung des Preßgesetzes eingetreten werde, so machen wir eine vergebliche Arbeit, indem dessen Hauptbestimmungen bei Behandlung des neuen Strafgesetzes wieder berathen werden müssen. Dieß der erste Grund, der zweite ist folgender. Wir haben ein Preßgesetz vom Jahre 1832, das bald nach Eintritt einer Revolution eingeführt wurde. Die Dreißiger-Regierung konnte mit diesem Preßgesetze regieren bis zum Jahre 1846, die Sechsundvierziger-Regierung regierte mit demselben bis 1850, und die Erfahrung hat gezeigt, daß auch die jetzige Regierung mit dem Preßgesetze von 1832 regieren kann. Dieses Gesetz genügt nach meinem Dafürhalten dem Bedürfnisse und es ist, wenn man das verfassungsmäßige Recht der Preßfreiheit berücksichtigen und derselben nicht auf den Leib rücken will, durchaus kein Bedürfniß vorhanden, den vorliegenden Entwurf heute zu berathen. Aus diesen Gründen stimme ich gegen das Eintreten. Jedenfalls glaube ich, wenn eingetreten werden sollte, daß die Behandlung eines so wichtigen Gesetzes artikelweise stattfinde, und ich stelle daher den Antrag, in erster Linie nicht einzutreten, eventuell aber, wenn eingetreten werden sollte, daß der Entwurf artikelweise behandelt werde.

Karlen zu Erlenbach. Ich könnte es nicht über das Herz bringen, hier zu schweigen. Ich pflichte den von Herrn Matthys angeführten Gründen bei, aber ein Hauptgrund, warum ich nicht eintreten will, ist dieser, weil das vorliegende Gesetz nach meinem Dafürhalten die Preßfreiheit untergräbt, während sie in der Verfassung garantirt ist. Man wird freilich mit künstlichen Worten und Rabulistereien das Gegentheil zu zeigen suchen, aber es ist dennoch eine Verfassungsverletzung. Hingegen gebe ich zu, daß die Behandlung in globo stattfinde, obschon ich nicht dazu stimme; das gibt das Tüpflein auf das i. Ich weiß schon, daß die Mehrheit beschließt, was gewisse Herren wollen, aber die eine Hälfte des Volkes wird es nicht billigen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich erlaube mir nur, auf eine Bemerkung des Herrn Matthys zu antworten, das Uebrige übergehe ich, es ist Sache der persönlichen Ueberzeugung, wie man den Gegenstand auffaßt. Herr Matthys führte zur Unterstützung seines Antrages auf Nichteintreten einen Grund an, der rein formell ist, indem er bemerkte, es sei bei der ersten Berathung hier erklärt worden, das Preßgesetz bilde einen Theil des neuen Strafgesetzbuches, welches im Laufe dieser Sitzung noch zur Berathung kommen werde. Der letztere Entwurf steht in der That auf dem Verzeichnisse der Traktanden, und ich will heute nicht unbedingt voraussetzen, derselbe könne während der gegenwärtigen Session nicht mehr berathen werden; indessen muß ich dieß doch sehr bezweifeln. Der Entwurf ist beendigt, die französische Uebersetzung fertig, die Austheilung hat begonnen, aber die Mitglieder aus dem Jura äußerten den Wunsch, man möchte ihnen nicht zumuthen, daß dieser Gegenstand 3—4 Tage nach Austheilung des Entwurfes behandelt werde, namentlich in Verbindung mit der Frage, ob das Gesetz auf den ganzen Kanton anwendbar sein solle. Ich muß daher sehr bezweifeln, ob das neue Strafgesetz während dieser Session zur Behandlung komme, es ist sogar wahrscheinlich, daß es verschoben werde. Dieß eine Bemerkung, eine andere ist folgende. Das Preßgesetz soll in der That einen integrirenden Theil des Strafgesetzbuches bilden, aber Herr Matthys geht von einer irrigen Voraussetzung aus, wenn er sagt, dieser Gegenstand sei bereits im Strafgesetzbuche enthalten. Letzteres wird später noch einen Titel erhalten, und dieser Titel wird das neue Preßgesetz sein. Nur das bitte ich nicht zu übersehen (dieß wurde schon bei der ersten Berathung bemerkt), daß bei der besondern Berathung des Preßgesetzes einige allgemeine Vorschriften aufgenommen werden mußten, die eigentlich nicht in's Preßgesetz gehören, sondern in das Strafgesetz und diese befinden sich auch in letzterm, so daß in beiden Punkten kein Grund gegen das Eintreten liegt. Die eine Bemerkung des Herrn Matthys ist faktisch richtig, das neue Strafgesetzbuch steht auf dem Verzeichnisse der Traktanden, es kann jedoch wahrscheinlich nicht berathen werden; die andere Bemerkung ist irrig, das Preßgesetz ist im Strafgesetzentwurfe noch nicht enthalten. In die übrige Motivirung, namentlich in diejenige des Herrn Karlen, trete ich nicht ein.

Dr. Schneider. Ich muß mir einige Erwiederungen auf das Angehörte erlauben. Der Herr Regierungspräsident sagt soeben, es seien im Strafgesetze einige allgemeine Grundsätze aufgenommen, die sich auch auf das Preßgesetz beziehen. Nun passen diese allgemeinen Grundsätze auf das Preßgesetz, wie es vorliegt, oder sie passen nicht auf dasselbe. Stimmen beide überein, so können sie in der Folge angenommen werden, oder sie werden abgeändert, und wenn dieß der Fall ist, so muß dann auch das Preßgesetz verändert werden. Ich glaube daher, wenn man logisch handeln wolle, so solle man zuerst das Strafgesetz berathen. Ich pflichte deßhalb aus inniger Ueberzeugung dem Antrage des Herrn Matthys bei. Uebrigens habe ich nicht nur formelle Gründe, nicht einzutreten, sondern auch materielle, die ich nicht wiederholen will. Aber ich spreche auch das aus, was Herr Karlen: nach meiner Ueberzeugung liegt in dem Preßgesetze, zu welchem die Mehrheit des Großen Rathes stimmte und auch heute wieder stimmen wird, eine offenbare Verfassungsverletzung; daher will ich nicht eintreten und namentlich kann ich nicht dazu stimmen, ein so wichtiges Gesetz in globo zu behandeln. Ich muß sagen, dieser Antrag des Herrn Berichterstatters kommt mir etwas stark vor, ein Gesetz, dessen Zweck ist, ein Recht des Volkes, welches durch die Verfassung garantirt ist, zu normiren, in globo zu behandeln und zu sagen: der Gegenstand sei das erste Mal einläßlich erörtert worden, die zweite Diskussion nütze nichts! Ich wiederhole: das ist etwas stark. Es ist möglich, daß die Diskussion nicht lange aufhalten wird, aber es sollte von der vorberathenden Behörde nie angetragen werden, ein so wichtiges Gesetz in globo zu behandeln. In erster Linie stimme ich für das Nichteintreten, in zweiter Linie für Verschiebung, und wenn die Sache dennoch zur Behandlung kommen soll, zur artikelweisen Berathung.

Wildbolz. Ich hatte nicht geglaubt, Sie einen Augenblick in dieser Angelegenheit aufzuhalten, wäre nicht einerseits von Herrn Karlen, der etwas böser Laune zu sein scheint, neuerdings Lärm geschlagen und andererseits von einem frühern Magistraten von Verfassungsverletzung gesprochen worden. Ich kann nicht anders, als mich, so viel an mir, gegen dergleichen Zumuthungen verwahren. Ebenso lasse ich mir von Herrn Karlen nicht vorwerfen: was gewisse Herren sagen, gehe Alles durch. Ich lasse mich nicht binden, so wenig als Herr Karlen; ich weiß zwar nicht, inwiefern er sich binden läßt. Was nun das vorliegende Gesetz selbst betrifft, so wissen die Herren von der andern Seite, daß bei der ersten Berathung eine erschöpfende Diskussion stattfand, wobei namentlich die einen Herren ihr Gewissen zweifelsohne salvirten, indem sie das Ihrige bereits geltend machten. Wenn unsererseits auf sofortiges Eintreten gedrungen wird, so liegt es nicht nur im Sinne einiger Personen, daß die Erlassung eines neuen Preßgesetzes ein Bedürfniß sei, sondern es haben sich vielfache Volkswünsche darüber ausgesprochen, — Volkswünsche von einer Seite, die der Preßfreiheit hold ist, aber der Zügellosigkeit und Untergrabung der Moral durch die Presse eine Schranke setzen will, solche Stimmen haben wir Gottlob noch im Lande. Da ich gerade das Wort habe, so kann ich nicht umhin, noch in anderer Beziehung eine Bemerkung zu machen, nämlich über das Benehmen der eidgenössischen Behörden gegenüber einem Beschlusse des Großen Rathes des Kantons Bern. Ich sollte vielleicht nichts sagen, ich kann mich aber nicht enthalten, darüber eine Bemerkung an-

zubringen. Die eidgenössischen Behörden haben zwar die Wahl, zu beschließen, was sie wollen, aber ich muß doch erklären, ich betrachte es als eine Mißachtung, daß sie seit sechs Monaten die Regierung des größten Kantons der Schweiz noch keiner Antwort würdigten. Man sagte zwar soeben, wir seien in zwei Hälften getheilt; aber wenn auch dieß der Fall wäre, so wäre die Regierung immerhin noch das Organ einer Bevölkerung von mehr als 200,000 Seelen. Ich konnte mich deßhalb nicht enthalten, eine Bemerkung über diesen Punkt zu machen.

Karlen zu Erlenbach. Ich möchte Herrn Wildbolz nur erwiedern, daß ich nicht zur rechten Seite gesprochen habe, sondern zum Volke.

Herr Berichterstatter. Es handelt sich hier um zwei Fragen: will man in die zweite Berathung des vorliegenden Gesetzes eintreten? und wenn diese Frage bejaht wird: soll die Berathung in globo oder artikelweise stattfinden? Herr Matthys stellte den Antrag auf Nichteintreten und zwar aus mehrfachen Gründen, die ich mit einigen Bemerkungen beleuchten werde. Vorerst bemerkt Herr Matthys, er habe gehört, die Uebersetzung des Preßgesetzes sei den Mitgliedern des Jura nicht ausgetheilt worden; allein dieß betrifft nicht das Preßgesetz, sondern das neue Strafgesetzbuch. Herr Matthys begründet seinen Antrag ferner mit der Bemerkung, im Strafgesetzbuche seien auch Bestimmungen über die Presse enthalten. Die französische Uebersetzung desselben wurde indessen erst vor Kurzem fertig und kann wahrscheinlich erst heute ausgetheilt werden; es ist jedoch ein Gegenstand, der nicht sogleich berathen werden kann und wenn auch allgemeine Bestimmungen über die Presse darin enthalten sind, so haben sie keine gesetzliche Kraft, bis sie zweimal berathen sein werden. Also angenommen, das neue Strafgesetz könnte in dieser Sitzung noch behandelt werden, so müßten wir doch wenigstens drei Monate bis zur zweiten Berathung warten und dann hätten wir unterdessen nicht genügende Bestimmungen über die Presse. Auch darin liegt eine Thatsache, die gegen den Antrag des Herrn Matthys, sowie überhaupt gegen die Verschiebung spricht. Als dritten Grund gegen das Eintreten führte Herr Matthys die Behauptung an, das Preßgesetz von 1832 habe seit seinem Entstehen genügt, sowohl unter der Dreißiger- als unter der Sechsundvierziger-Regierung, und es könne daher auch unter derjenigen von 1850 genügen. Auf eine besondere Erörterung dieses Punktes will ich nicht eintreten, sonst müßte ich auf alles dasjenige zurückkommen, was in dieser Hinsicht vor 6½ Monaten des Weiten und Breiten behandelt wurde; nur eines Umstandes erlauben Sie mir zu erwähnen. Herr Präsident, meine Herren! Man braucht nur die Erzeugnisse der Presse von 1850 und 1851 zur Hand zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß das Gesetz von 1832 nicht genügte. Die Presse ist so tief gefallen, daß diesem Unfuge abgeholfen werden muß. Es wurde ferner der Antrag gestellt und zwar sowohl von Herrn Matthys als von einem andern Mitgliede, das Gesetz möchte nicht in globo, sondern artikelweise behandelt werden. Ich begreife diesen Wunsch von Seite des Herrn Matthys, denn er war bei der ersten Berathung nicht anwesend und er glaubt vielleicht, er habe gute Argumente gegen das vorliegende Gesetz geltend zu machen. Aber wegen eines Mitgliedes, das bei der ersten Berathung zufällig nicht anwesend war, ist nicht zu erwarten, daß die ganze Versammlung auf eine weitläufige Berathung zurückkomme und ich glaube auch, Herr Matthys habe es nicht so verstanden. Herr Karlen sagte, er sei mit der Genehmigung des Gesetzes in globo einverstanden, das sei das Tüpflein auf das i. Dieß fällt mir aber an einem Mitgliede auf, welches stets von Verfassungsverletzungen spricht, welches uns stets an's Herz legen will, wie gewissenhaft man in solchen Dingen verfahren solle; denn Sie wissen, Herr Karlen hat die Schwäche, immer von Verfassungsverletzungen zu sprechen und Andern vorzuwerfen, sie handeln nicht gewissenhaft. Ich möchte nun fragen, ob das gewissenhaft sei, wenn man sagt: dieses Gesetz ist so wichtig, daß man es artikelweise berathen sollte, aber um der Mehrheit zu gefallen und das Tüpflein auf das i zu machen, will ich zugeben, daß es in globo angenommen werde! Ich stelle es Ihrem Ermessen anheim, ob dieß gewissenhaft sei von Seite eines Mitgliedes des Großen Rathes. Ich war bei der letzten Wahl eines Suppleanten für das Obergericht nicht anwesend, allein ich hörte, es seien dabei Kandidaten zum Vorscheine gekommen, die kein Wort französisch verstehen; nach der Verfassung sollen sie beider Sprachen mächtig sein. Das ist auch nicht verfassungsgemäß. Herr Dr. Schneider stimmt mit den von Hrn. Mathys angeführten Gründen zur Unterstützung des Antrages auf Nichteintreten überein, namentlich behauptet er, das vorliegende Gesetz soll durch das neue Strafgesetzbuch ersetzt werden und man brauche kein besonderes Preßgesetz, unterdessen werde das Gesetz von 1832 genügen. Schon früher sagte man immer, es werde ein Strafgesetzbuch kommen, in welchem die nöthigen Bestimmungen über die Presse enthalten sein werden. In den Vierziger-Jahren wurde ein Entwurf zu diesem Zwecke ausgearbeitet, einmal vor den Großen Rath gebracht, aber die Bestimmungen über die Presse wurden immer verschoben, so daß wir seit 1832 keine Strafbestimmungen dafür haben. Hieraus schöpfe ich einen Beweis, daß die Erlassung eines solchen Gesetzes nothwendig ist. In Betreff des neuen Strafgesetzentwurfes antwortete bereits der Herr Regierungspräsident. Auch Herr Dr. Schneider bezog sich auf die Wichtigkeit des Gegenstandes und zog daraus den Schluß, das Preßgesetz sei nicht in globo zu behandeln. Ich gebe dieß zu, wenn wir nicht vor einigen Monaten die erste Berathung vorgenommen, wenn das Volk nicht Anlaß gehabt hätte, seine Bemerkungen über das Gesetz zu machen, wenn nicht auch die Mitglieder des Großen Rathes Gelegenheit gehabt hätten, sich darüber auszusprechen; aber nach einer so gründlichen und einläßlichen Berathung, wie sie damals stattfand, konnten Sie unmöglich von der vorberathenden Behörde den Antrag auf artikelweise Berathung erwarten. Es geschieht dieß nicht zum ersten Male, indem auch schon andere sehr wichtige Gesetze in globo behandelt wurden. Ein wichtiges Gesetz über die Organisation der Kirchensynode wurde nicht nur bei der zweiten, sondern auch bei der ersten Berathung in globo behandelt und kein Mitglied der Versammlung erhob dagegen Widerspruch. Ich empfehle Ihnen daher neuerdings den Antrag des Regierungsrathes, Sie möchten sofort eintreten und das vorliegende Gesetz in globo behandeln.

Karlen zu Erlenbach. Nur eine thatsächliche Berichtigung. Der Herr Berichterstatter hat mich irrig verstanden, wenn er sagte, ich habe darauf angetragen, das Gesetz artikelweise zu behandeln und ich habe dennoch mich für eine Berathung in globo ausgesprochen. Ich sagte von der artikelweisen Berathung gar nichts, sondern bemerkte nur: obschon ich nicht dazu stimme, so möge man das Gesetz dennoch in globo annehmen. Ich glaube, dem Volke keinen Dienst zu erweisen, wenn ich zu diesem Gesetze stimmen würde.

Herr Berichterstatter. Das Tüpflein auf dem i wird doch eine Bedeutung haben!

Abstimmung:

Für das Eintreten	97	Stimmen.
Dagegen	53	"
Für Behandlung in globo	97	"
Für artikelweise Berathung	53	"

Matthys. Obschon ich zum voraus weiß, daß die Anträge, welche ich zu stellen die Ehre habe, den Bach hinunter geschickt werden — um mich so auszudrücken —, weil gewisse Besprechungen und Vereinbarungen der heutigen Berathung vorausgegangen sind, so fühle ich mich gleichwohl, weil ich einen Eid geschworen habe, verpflichtet, die Gründe anzugeben, welche ich gegen einzelne Bestimmungen des Entwurfes habe; mir bleibt dann das Bewußtsein treu erfüllter Pflicht. Der Titel I. handelt von Preßvergehen und Preßübertretungen im Allgemeinen. Im Art. 2 werden die Preßübertretungen bezeichnet und mit Rücksicht auf diese wird vorgeschrieben, daß sie vom Polizeirichter untersucht und geahndet werden sollen. Ich stelle nun den Antrag, den

Art. 2 zu streichen, aus einem sehr einfachen Grunde. Herr Präsident, meine Herren! Es gab im Kantone Bern eine Zeit, und diese Zeit ist nicht sehr ferne, wo Preßerzeugnisse von der Regierungsgewalt verboten werden konnten. Ich las noch diesen Morgen ein Dekret vom 30. November 1830, welches von Herrn Altschultheiß Fischer unterzeichnet ist; durch dieses Dekret wurde der Eintritt der „Appenzeller-Zeitung" in den Kanton Bern unter einer bedeutenden Strafe verboten. Jenes Verbot und die Zensurbestimmungen von 1803 und 1810 wurden durch die Verfassung von 1830 aufgehoben, und nach den gleichen Grundsätzen von 1830 wurde in dem §. 63 der Verfassung von 1846 die Bestimmung aufgenommen: „für Kriminal-, politische und Preßvergehen sind Geschwornengerichte eingesetzt." Der Verfassungsrath und das bernische Volk wollten durch den §. 63 der Verfassung die Preßfreiheit so weit schützen, daß ein unabhängiges Volksgericht entscheiden soll, ob Jemand sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht habe oder nicht. Diesen §. 63 der Verfassung will die Regierungsgewalt und die Mehrheit des Großen Rathes dadurch umgehen, daß man eine Erfindung macht: man erfindet neben den Preßvergehen auch Preßübertretungen, entzieht diese den Geschwornengerichten und weist sie dem Polizeirichter zu. Aus diesem Grunde stimme ich gegen den Art. 2. Im Art. 3 wird gesagt: auf Preßvergehen finden die allgemeinen Bestimmungen über den Zusammenfluß von Verbrechen und Vergehen ebenso wenig Anwendung als auf Preßübertretungen; jedes solche Vergehen werde für sich abgeurtheilt und bestraft. Es gilt im Kriminalrechte — und zwar sogar in den despotischen Staaten, wenigstens in den konstitutionellen Monarchien, in Preußen u. s. w. — der Grundsatz: wenn ein Bürger mehrere strafbare Handlungen begangen hat und diese gleichzeitig zur Untersuchung und Beurtheilung kommen, daß die Strafe des schwersten Vergehens die Strafe der übrigen Vergehen absorbirt, daß, wenn Jemand mehrere Verbrechen begangen hat, die übrigen nur als Schärfungsgrund zu betrachten sind; das Gleiche ist im Art. 446 des bernischen Strafprozesses vorgeschrieben. Wenn Jemand einen Raub und einen Diebstahl zugleich begangen hat und beide Verbrechen kommen gleichzeitig zur Untersuchung und Beurtheilung, so wird er für den Raub bestraft und das Verbrechen des Diebstahls dient dem Richter bloß als Schärfungsgrund. Das ist vorgeschrieben für Räuber und Diebe. Die gleiche Begünstigung soll Demjenigen zu Theil werden, welcher sich mit der Presse, mit der Belehrung des Volkes beschäftigt. Nun sagen Sie: er soll sämmtliche Strafen seiner Vergehen aushalten, auch wenn sie gleichzeitig zur Beurtheilung kommen. Das ist nicht gerecht, nicht human, es zeugt von einem sehr feindseligen Benehmen gegen die Preßfreiheit. Aus diesem Grunde verlange ich die Streichung des Art. 3. Der Titel II. handelt von der Ordnung der Presse und den Preßübertretungen. Der Art. 5 schreibt die Nennung des Druckers und Verlegers bezüglich auf die von diesem Gesetze betroffenen Druckschriften vor. Grundsätzlich bin ich mit dieser Vorschrift einverstanden; aber das zweite Alinea bedroht im Unterlassungsfalle den Fehlenden mit einer Buße von 10—50 Fr. und bei wissentlich falscher Angabe von Namen, Wohnort oder Zeit mit einer Buße von 50—150 Fr.; zudem sind diese Strafen im Rückfalle zu verdoppeln. Ich halte allerdings auch dafür, wenn der Betreffende den Vorschriften des Art. 5 aus bösem Willen nicht Folge leistet, so soll er bestraft werden; aber es ist bekannt und namentlich den Mitgliedern des Großen Rathes, die sich mit dem Zeitungsschreiben mehr oder weniger befaßten — und es gibt deren so gut auf der rechten Seite als auf der linken — daß es einem Redaktor begegnen kann, daß aus bloßem Versehen sein Name weggelassen wird und in diesem Falle ist obige Buße zu hoch. Ich will ein einziges Beispiel anführen. Das „Vaterland" wird alle Tage ausgegeben, man weiß, wer Drucker und Herausgeber ist; das Blatt wird durch verschiedene Artikel angefüllt, die Einsendungen kommen nicht zur gehörigen Zeit in die Druckerei und im Drange der Umstände vergißt der Setzer beizufügen: „Erscheint im Druck und Verlag von Vater Jenni." Obschon nun die Regierungsgewalt weiß, daß das „Vaterland" im Verlage von Vater Jenni erscheint, so müßte dieser dennoch bestraft werden, wenn er auch nicht aus bösem Willen gehandelt hätte. Das ist eine Ungerechtigkeit und deßhalb beantrage ich, bei Art. 5 die Strafbestimmungen herabzusetzen und wenn ein bloßes Versehen stattgefunden hat, gar nicht zu strafen. Die gleiche Modifikation beantrage ich bei Art. 6. Bei Art. 11 wird vorgeschrieben, daß von jeder Nummer einer Zeitung oder Zeitschrift ein Exemplar dem Regierungsstatthalter zugestellt werden solle und zwar unter Androhung einer Buße, die das erste Mal 5—50, bei einem innerhalb 6 Monaten sich ereignenden Rückfalle 20—100 Fr. betragen soll. Ich trage auf Streichung dieses Artikels an. Wenn die Regierung die Presse überwachen will, so hat sie andere Mittel, ohne dem Herausgeber eines Blattes zuzumuthen, daß er der Staatsgewalt unentgeldlich ein Exemplar zukommen lasse und zweitens gibt der Art. 11 zu Chikanen und Ungerechtigkeiten Anlaß. Wenn sich ein Herausgeber vor Chikanen schützen und namentlich den Beweis sichern will, daß er der betreffenden Vorschrift Genüge geleistet habe, so kann er diesen Zweck nicht anders erreichen, als wenn er sich jedes Mal vom Regierungsstatthalter einen Empfangschein zustellen läßt, sonst ist der Verfolgungssucht der Behörden — das kann unter einer radikalen, wie unter einer konservativen Verwaltung geschehen — Thüre und Thor geöffnet. Der Titel III. stellt Bestimmungen über die eigentlichen Preßvergehen auf und im Art. 18 wird die Ehrverletzung definirt unter Beifügung von Strafen im Falle der Uebertretung. Diese Definition ist eine sehr vage und ich hätte gewünscht, daß eine bessere und bestimmtere an ihren Platz gesetzt würde, um den Verdrehungen und Verfolgungen einige Schranken zu setzen. Auch finde ich, die angedrohte Strafe mit Gefängniß bis zu 3, oder Amtsverweisung bis zu 9 Monaten oder in geringern Fällen mit Geldbuße bis auf 200 Fr., sei zu hoch; ich trage deßhalb auf eine Reduktion im Sinne des Gesetzes von 1832 an. Der Art. 20 bestimmt die Strafe der Verleumdung und zwar folgendermaßen: „1) wenn sie den Vorwurf eines Verbrechens oder eines mit Verlurst der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bedrohten Vergehens enthält, mit Gefängniß von 4 Monaten bis zu 2 Jahren, verbunden mit Geldbuße von 50 bis auf 500 Fr.; 2) in andern Fällen mit Gefängniß bis zu 6 oder Amtsverweisung bis zu 18 Monaten oder mit Geldbuße bis auf 300 Fr., welche auch mit den genannten Freiheitsstrafen, nach Vorschrift des Art. 18 letzter Satz, verbunden werden kann." Ich finde, auch diese Strafe sei zu hoch und beantrage, daß die im Preßgesetze von 1832 enthaltene Strafbestimmung aufgenommen werde. Der Art. 22 schreibt über den Beweis der Wahrheit folgendes vor: „Der Beweis der Wahrheit der behaupteten Thatsachen, wenn diese 1) den Vorwurf eines von Amteswegen zu verfolgenden Verbrechens oder Vergehens enthalten, ist unzulässig, wenn er nicht sogleich beigebracht wird und kann nur durch ein Urtheil oder eine andere authentische Urkunde geführt werden." Stelle man sich — ich bitte die Versammlung — auf einen richtigen Standpunkt, anerkennen Sie, daß jeder Mensch, jeder Bürger ein Recht auf Wahrheit hat, daß wenn der Bürger, sei es mündlich oder schriftlich, nur die Wahrheit ausspricht, und zwar innerhalb der Schranken des Anstandes, daß ihn dießfalls keine Strafe treffen soll. Wird durch die soeben angeführte Bestimmung diesem Grundsatze gehuldigt? Nein. Wenn ich heute nach Belp reise und ich sehe, wie im Hause des Herrn Tscharner zu Kehrsatz ein Bürger in ein Zimmer steigt, ich sehe, daß ihm eine Pendüle entwendet wird; ich kehre nach Bern zurück und gebe einem Zeitungsredaktor Kenntniß davon, indem ich behaupte: der Bürger N. N. ist in das Haus des Herrn Tscharner eingestiegen und hat diesem eine Pendüle entwendet, — so kann der Betreffende nach diesem Gesetze gegen mich klagen und ich muß verurtheilt werden, obschon ich durch zwei ehrenfeste Zeugen beweisen kann, der Betreffende sei eingestiegen und habe eine Pendüle entwendet; warum? Weil der Art. 22 vorschreibt, daß der Beweis der Wahrheit in diesem Falle nur durch ein Urtheil oder eine andere authentische Urkunde geführt werden könne. Ist das gerecht? Nach meiner Ueberzeugung liegt darin eine schreiende Ungerechtigkeit, wenn der Bürger deßwegen, weil er Wahrheit geredet und zwar innerhalb der Schranken des Anstandes, nicht in injuriöser Form, bestraft werden soll. Ich glaube daher, der

erste Satz des Art. 22 sei in dem Sinne abzuändern, daß man sage: der Beweis der Wahrheit sei zulässig und er könne durch jedes gesetzlich erlaubte Beweismittel, namentlich auch durch Zeugen, geleistet werden. Im zweiten Satze heißt es dann: „In den übrigen Fällen kann der Beweis der Wahrheit zwar durch alle im Strafprozeß zulässigen Beweismittel geführt werden, jedoch sind Zeugen nur dann zulässig, wenn sich der Angeschuldigte zum Beweis bestimmter Thatsachen sofort erboten, und das Gericht (die Anklagekammer) durch vorgängigen besondern Beschluß befunden hat, daß der Beweis dieser Thatsachen, im Fall er erbracht werden sollte, die Strafbarkeit des Angeschuldigten ausschließen oder vermindern würde." Auch diese Bestimmung steht mit klaren Gesetzes- und Verfassungsvorschriften im Widerspruche. Wer hat über Preßvergehen zu urtheilen? Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung und Verfassung das Geschwornengericht; nach obiger Bestimmung soll auch die Anklagekammer darüber urtheilen können. Es wird vorgeschrieben, die Anklagekammer, welche nur über Versetzung in Anklagezustand zu entscheiden hat, solle einen vorgängigen Entscheid darüber fassen, ob der angebotene Beweis erheblich sei oder nicht. Durch diese Funktion wird dem urtheilenden Gerichte vorgegriffen; das letztere soll darüber entscheiden, ob sich der Betreffende einer strafbaren Handlung schuldig gemacht habe, es soll auch den Beweis der Unschuld untersuchen. Aber dieses Entscheidungsrecht nehmen Sie dem urtheilenden Gerichte und Sie räumen es der Anklagekammer ein, die nur über die Versetzung in Anklagezustand entscheiden soll. Ich stelle daher den Antrag, die oben angeführte Bestimmung zu streichen. Im Art. 25 wird vorgeschrieben, daß derjenige, welcher wegen einer öffentlichen Ehrverletzung oder Verleumdung bestraft wird, auf Verlangen des Verletzten zugleich zu einer angemessenen Genugthuung verurtheilt werden solle. Ich bin mit diesem Grundsatze einverstanden, aber es heißt dann weiter: „Diese Genugthuung besteht: 1) in einer Summe Geldes, welche der Verletzte zu fordern und der Richter zu stimmen hat." Diese Bestimmung ist im Kanton Bern neu. Die Gerichtssatzung von 1761 ging nicht von der Ansicht aus, daß der Verletzer dem Verletzten dadurch Genugthuung leisten soll, daß er ihm eine Geldentschädigung gewähre und auch die bisherige Gesetzgebung kennt diese Art der Privatgenugthuung nicht. Ich glaube, die Bürger des Kantons Bern sollen ihre Ehre nicht nach Geld anschlagen, sondern die Ehre sei ein geistiges Gut, welches nicht nach Batzen geschätzt werden soll. Ich verlange daher die Streichung der Ziff. 1 des Art. 25. Nach Art. 26 steht es jedem durch die Presse Beleidigten oder Verleumdeten frei, auf die öffentliche Bestrafung seines Gegners zu verzichten und sich mit der im vorhergehenden Artikel genannten Privatgenugthuung, welche im Wege des Zivilprozesses geltend zu machen ist, zu begnügen. Dieser Vorschlag ist nach meiner innigen Ueberzeugung eine unverantwortliche Umgehung des §. 63 der Verfassung; warum? Der §. 63 der Staatsverfassung bestimmt, daß über Preßvergehen Geschwornengerichte zu urtheilen haben. Geschwornengerichte sind durch Verfassung und Gesetz eingesetzt, sie sollen urtheilen, ob der Bürger sich eines Preßvergehens schuldig gemacht habe oder nicht. Nun überträgt der Art. 26 des vorliegenden Gesetzes dem Zivilrichter die Befugniß, diese Frage zu entscheiden. Man wird einwenden, nur wenn der Verletzte auf die öffentliche Klage verzichte und die Privatgenugthuung auf dem Zivilwege fordere, wenn er nur sein Zivilinteresse verfolge, trete dieser Fall ein. Wenn aber der Zivilrichter dem Kläger eine Privatgenugthuung zusprechen soll, so muß er, wie das Geschwornengericht, auch darüber urtheilen, ob der Betreffende sich eines Preßvergehens schuldig gemacht habe oder nicht, denn der Zivilanspruch ist durch das Vorhandensein eines Preßvergehens bedingt. Deßwegen beantrage ich, daß der Art. 26 als im Widerspruche mit dem §. 63 der Verfassung gestrichen werde. Der Art. 30 handelt von der Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen und ist so vag, daß es der jeweiligen Staatsgewalt in die Hände gegeben ist, einen Bürger, den sie nicht mag und der sich mit der Presse abgibt, gewissermaßen zu erdrücken; jeder Staatsgewalt wird diese Waffe in die Hand gegeben. Aus diesem Grunde verlange ich die Streichung des Art. 30. Auch der Art. 32 enthält sehr vage Bestimmungen über die Aufforderung zum Ungehorsam. Sie werden finden, daß fast alles unter diese Rubrik gebracht werden kann, was einer jeweiligen Regierungsgewalt nicht angenehm ist; ich schlage daher vor, diesen Artikel im Sinne des Gesetzes von 1832, so weit es diesen Punkt betrifft, abzuändern. Nach Art. 36 soll der Herausgeber einer Druckschrift bei wiederholtem Rückfalle für die Dauer von zwei Jahren von der Redaktion einer Zeitung oder Zeitschrift ausgeschlossen werden. Ich halte dafür, man sei nicht berechtigt, im Art. 36 dasjenige vorzuschreiben, was hier vorgeschlagen wird. Die Verfassung bestimmt, daß mit Rücksicht auf die Presse keine vorgreifende Maßnahme stattfinden soll. Es wird aber der Freiheit der Presse vorgegriffen, wenn man einem Bürger untersagt, während zwei Jahren sich bei der Redaktion einer Zeitung oder Zeitschrift zu betheiligen und deßhalb trage ich auf Streichung dieser Bestimmung an. Im Art. 38 werden die Personen bezeichnet, welche für die Folgen eines Preßvergehens haften und zwar kömmt in erster Linie der Herausgeber, dann der Verfasser, ferner der Verleger, endlich der Drucker und der Verbreiter, und im Art. 39 wird gesagt, diese fünf Personen können unter Umständen gleichzeitig strafgerichtlich verfolgt werden. Ich glaube nun, die betreffende Vorschrift des Preßgesetzes von 1832 genüge dießfalls vollkommen. Nach dem Gesetze von 1832 wird nur eine Person strafgerichtlich verfolgt, die übrigen haften solidarisch für Buße und Kosten und ich halte dafür, diese Bestimmung stehe mehr mit der Gerechtigkeit im Einklange als der Art. 39 des neuen Preßgesetzes. Nach dem Art. 41 ist das für Preßvergehen zuständige Gericht nach der Wahl des Klägers oder Anklägers dasjenige, in dessen Bezirk entweder die Schrift herausgekommen oder verbreitet worden ist. Wenn Sie diesen Art. 41 annehmen, so entziehen Sie, im Widerspruche mit der Verfassung, den Bürger seinem natürlichen Gerichtsstande; Sie räumen damit einem vorgeblich durch die Presse Verletzten das Recht ein, seine Klage anzubringen, wo er will. Damit öffnen Sie der Chikane Thüre und Thor und entziehen dem Bürger seine Rechtssicherheit. Ich stelle daher den Antrag, an der Stelle des Art. 41 die einschlagende Bestimmung des Preßgesetzes von 1832 aufzunehmen, welche dahin geht: der Verletzte habe seine Klage beim Richter des Wohnortes des Beklagten oder da anzubringen, wo die betreffende Zeitung oder Zeitschrift herausgegeben wird. Der Art. 42 enthält eine Bestimmung, nach welcher auch ein auswärtiger Herausgeber einer Schrift sträflichen Inhalts, wenn diese im Inlande verbreitet wird oder einen sträflichen Angriff gegen das Inland enthält, vor die dießseitigen Gerichte gezogen werden kann und nach dem Art. 43 kann der Regierungsrath ein Blatt verbieten, dessen Herausgeber einem gegen ihn ergangenen Urtheile nicht Folge leistet. Die Preßgesetze der Kantone Luzern und Freiburg enthalten ganz die nämlichen Bestimmungen; das erste wurde unter der Blüthe des Regiments von Siegwart-Müller erlassen, dasjenige von Freiburg unter der Herrschaft des Schultheißen Fournier. Ich erinnere mich an die Zeit, wo die radikale Presse über jene Bestimmungen des luzernischen und des freiburgischen Gesetzes laut aufgeschrien hat, und ich bedaure es, daß die liberalen Regierungen von Freiburg und Luzern die betreffenden Bestimmungen nicht aufhoben, aber ich rufe Ihnen noch eine andere Thatsache in's Gedächtniß. Ihnen ist aus der periodischen Presse auch bekannt, daß seit der Auflösung des Sonderbundes, seit der Zeit, als liberale Regierungen in Luzern und Freiburg eingesetzt wurden, die konservativen Zeitungen ebenfalls über das luzernische und freiburgische Preßgesetz Klagen erhoben, und ich halte dafür, allerdings mit Recht. Und Sie wollen nun in den gleichen Fehler verfallen? Ich trage unbedingt auf Streichung des Art. 43 an. Nach dem Art. 45 soll der Regierungsstatthalter, sei es von sich aus, sei es auf Ansuchen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, jede Druckschrift in den in diesem Artikel angegebenen Fällen mit Beschlag belegen und zwar nach Ziff. 4 auch in dem Falle: „wenn sich der Inhalt einer Druckschrift als Thatbestand eines von Amteswegen zu verfolgenden Verbrechens oder Vergehens darstellt." Ich halte dafür, diese Bestimmung stehe im Widerspruche mit dem §. 76 der Staats-

verfassung, welcher vorschreibt, daß niemals die Zensur oder eine andere vorgreifende Maßnahme angewendet werden dürfe. Durch diese Ziff. 4 lassen Sie eine vorgreifende Maßnahme zu, Sie übertragen dem Regierungsstatthalter das Recht, darüber vorläufig zu entscheiden, ob eine Druckschrift den Thatbestand eines von Amteswegen zu verfolgenden Verbrechens oder Vergehens darstelle, und zu verhindern, daß sie verbreitet werde. Das wollte die Verfassung nicht, weder diejenige von 1831, noch diejenige von 1846. Die Presse soll ihre Wirksamkeit äußern dürfen; ist einmal eine Zeitung gedruckt, so soll sie im Publikum erscheinen dürfen, und stellt es sich heraus, daß sie etwas strafbares enthalte, so sollen allerdings Behörden und Privaten dagegen einschreiten und beim Gerichte ihre Klage anbringen. Deßhalb trage ich auch hier auf Streichung an. Der Art. 46 beauftragt die Staatsanwaltschaft und die Beamten der gerichtlichen Polizei mit einer besondern Aufsicht über die Preßerzeugnisse. Ich halte dafür, es sei viel besser, wenn die Staatspolizei auf Schelmen und Räuber Achtung gibt. Wenn etwas durch die Presse dem Publikum bekannt gemacht wird, was den Behörden oder Beamten nachtheilig sein sollte, so hat die Erfahrung bewiesen, daß die Regierung noch immer Kenntniß davon erhielt, ohne daß es nöthig gewesen wäre, der Staatsanwaltschaft eine besondere Pflicht der Ueberwachung aufzubürden. Es liegt etwas sehr Gehässiges im Art. 46 und ich trage daher unbedingt auf dessen Streichung an. Der Art. 47 endlich lautet folgendermaßen: „Bei Ehrverletzungen gegen Todte haben die Erben oder in Ermanglung solcher die Verwandten der auf- und absteigenden Linie und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern das gleiche Klagrecht, welches, wenn sie noch lebten, den Personen zustehen würde, deren Ehre angegriffen ist." Ich kenne ungefähr den Grund, warum die Regierung diesen Artikel vorschlägt. Ich trage auf Streichung desselben an, weil ich dafürhalte, es soll erlaubt sein, die Wahrheit zu sagen, und wenn ein Mann während seines Lebens Handlungen vorgenommen hat, die nach dem Gesetze verboten sind, oder die nach der allgemeinen Volksansicht sich als unmoralisch darstellen, so soll es erlaubt sein, auch wenn der Betreffende bereits im Grabe ruht, der Wahrheit Zeugniß zu geben und auszusprechen: die und die nach der allgemeinen Moral verwerflichen Handlungen hat der und der Bürger begangen! Die Wahrheit soll man aussprechen dürfen, ohne daß man risquirt, bestraft zu werden. Damit habe ich den vorliegenden Entwurf durchgangen. Ich machte im Eingange die Bemerkung: ich weiß, daß meine Worte nichts abtragen werden; nur noch folgende Bemerkung zum Schlusse. Seit 1830 bestehen Kämpfe in der Eidgenossenschaft, in allen Kantonen, zwei Grundprinzipien streiten sich um die Herrschaft und diese Kämpfe sind gut, wenn die Theilnehmer an denselben den Zweck im Auge haben, die Volkswohlfahrt zu fördern; aber wenn diese Kämpfe nur darauf gerichtet sind, daß eine Partei die andere hinunterzumachen, die eine der andern Zügel anzulegen sucht, dann sind diese Kämpfe nicht gut. Berücksichtigen Sie den bewährten Satz: bald ist die eine Partei Meister, bald herrscht die eine politische Ansicht, hat im Volke und hier im Rathe die Mehrheit und bald die andere. Herr Präsident, meine Herren! Hüte man sich, ein Preßgesetz zu erlassen, wodurch der jeweiligen Staatsgewalt, sei sie nun radikal oder konservativ, gegenüber ihrer politischen Gegenpartei ein zweischneidiges Schwert in die Hand gegeben wird, und nach meiner innigen Ueberzeugung geben Sie durch dieses Preßgesetz einer konservativen Partei, einer konservativen Regierungsgewalt ein Schwert in die Hand gegen eine radikale Partei, und umgekehrt, wenn die jetzige Majorität zur Minorität geworden sein wird — und sie wird es nach dem natürlichen Gange der Dinge —, so hat eine radikale Partei ein Schwert in der Hand gegen eine konservative Partei. Ich muß dieß aus den gleichen Gründen tadeln, aus welchen ich die Regierungen von Freiburg und Luzern tadelte, daß sie das Siegwart'sche und Fournier'sche Preßgesetz beibehielten.

Herr Berichterstatter. Es thut mir leid, daß ich bei der Behandlung dieses Gegenstandes mich nicht meiner Muttersprache bedienen kann, ich hätte Hrn. Matthys auf seine letzten Bemerkungen auch etwas zu antworten; indessen werde ich ihm in deutscher Sprache so gut als möglich zu erwiedern suchen. Herr Präsident, meine Herren! Hr. Matthys sagte soeben und zwar mit großem Nachdrucke, man möge ja nicht ein Gesetz machen, das später gegen den Urheber selbst gerichtet werden könne, ein solches Preßgesetz sei ein zweischneidiges Schwert. Das ist eben das Wahre, daß das Preßgesetz Jedermann trifft. Ich erlaube mir, nur eine Bestimmung hervorzuheben, um Ihnen die Wahrheit dieser Behauptung darzuthun. Es heißt z. B. im vorliegenden Gesetze — und diese Bestimmung wird von Hrn. Matthys sehr bedauert, — daß jedes Preßvergehen da verfolgt werden könne, wo das betreffende Blatt oder die betreffende Druckschrift verbreitet wurde. Angenommen, es sei ein radikales Blatt in Bern, im Oberaargau, im Oberlande, im Jura verbreitet worden, so kann es überall in diesen Landestheilen verfolgt werden, wenn es etwas Strafbares enthält, weil man annimmt, das fragliche Vergehen sei überall begangen worden, wo das Blatt verbreitet wurde. Es hat da geschadet, dort nachtheilig gewirkt, und an allen diesen Orten kann es verfolgt werden. Keine Partei wird dabei bevorzugt. Ein konservatives Blatt, das in Bern erscheint, im Seelande, im Oberaargau verbreitet wird, kann auch dort belangt werden; gleich ist das Verhältniß der radikalen Blätter. Konservative und Radikale haben die gleichen Garantien in diesem Gesetze, und so soll es sein. Ein Gesetz wird nicht für die eine oder andere Partei gemacht, sondern für alle Staatsbürger, abgesehen von aller politischen Parteistellung, und Sie können mir nicht eine einzige Bestimmung des in Berathung stehenden Gesetzes anführen, die man nicht auf alle Parteien anwenden kann. Angenommen, es bestehe eine radikale Regierung, welche Bestimmung ist es, die nicht ihre Anwendung finden kann? Keine einzige, und eben deßwegen glaubte man, wenn dieses Gesetz einmal in Kraft bestehe, so könne durch dasselbe dem Unfuge der radikalen, wie der konservativen Presse eine Schranke gesetzt werden, und das ist eben die Aufgabe eines Preßgesetzes; das liegt auch im Wunsche des Volkes, damit sich nicht Erscheinungen auf dem Gebiete der Presse wiederholen, die man in den letzten Jahren wahrnehmen mußte. Daher ist auch der Vorwurf nicht begründet, als sei es ein Gelegenheitsgesetz, das wir behandeln. Nach diesen einleitenden Bemerkungen gehe ich zu den einzelnen Einwendungen über, welche erhoben wurden und man wird mir zum voraus die Andeutung nicht übel nehmen, daß es etwas schwer fällt, die zahlreichen Anträge zu besprechen, weil sie nicht schriftlich eingegeben wurden; auch wurden einzelne Anträge von Hrn. Matthys ziemlich allgemein gestellt, indem er an mehrern Stellen nur von Abänderungen im Sinne des Gesetzes von 1832 sprach. Endlich, wenn man die Anträge des Hrn. Matthys hörte, so findet man oft die Stelle des Gesetzes nicht, die er im Auge hat, was daher kommt, weil er den ersten Entwurf in den Händen hat und dieser wesentlich modifizirt wurde; dessen ungeachtet werde ich den gefallenen Bemerkungen so gut als möglich zu folgen suchen. Hr. Matthys trägt auf Streichung des Art. 2 an, der von den Preßübertretungen handelt, weil er denselben für verfassungswidrig hält. Allein ich möchte den genannten Redner bitten, wenn er eine solche Behauptung aufstellt, wenigstens zu sagen, worin die Verfassungswidrigkeit bestehe. Besteht sie darin, daß Hr. Matthys meint (man sollte es fast vermuthen), die Beurtheilung von Preßübertretungen gehöre vor die Geschwornen. Das wird nicht der Sinn der gemachten Einwendung sein, da es aber behauptet wurde, so erlaube ich mir darzuthun, daß es nicht richtig ist. Die Verfassung sagt, für Kriminal-, politische und Preßvergehen seien Geschwornengerichte eingesetzt. Was ist nun ein Preßvergehen? Ein Vergehen, welches durch Vermittlung der Presse, sei es direkt oder indirekt, begangen wurde. Aber ist es ein Preßvergehen, wenn z. B. gegen die Vorschrift gefehlt wird, jedes Blatt soll die Unterschrift des Redaktors tragen, überhaupt gegen dasjenige, was eigentlich die Preßordnung betrifft? Nein, das sind keine Preßvergehen, sondern lediglich Preßübertretungen, und Jedermann, der einige Kenntniß dieses Gegenstandes hat, unterscheidet wohl zwischen eigentlichen Preßvergehen und bloßen Preßübertretungen. Sollen letztere vor die Geschwornen gebracht werden? Soll das Geschwornengericht darüber urtheilen,

ob ein Blatt unterschrieben sei oder nicht, überhaupt ob die äußern Formen der Preßordnung beobachtet seien? Offenbar nicht. Es betrifft dieß Punkte, die in keinem Lande, wo Geschworne eingeführt sind, vor diese gebracht werden. Es widerspricht also der Art. 2 keineswegs der Verfassung und ich kann daher auch dessen Streichung nicht zugeben. Diese Gegenstände wurden auch unter dem Gesetze von 1832 nicht vor dem Kriminalrichter beurtheilt, sondern die Einen behandelten die Sache so, die Andern anders; die Einen gingen vor den Regierungsstatthalter, die Andern vor den Polizeirichter. Ich frage Sie: wenn Jemand eine Berichtigung eingeben wollte, deren Aufnahme von dem betreffenden Redaktor verweigert wurde, gieng man deßwegen vor die Geschwornen? Nein, sondern vor den Regierungsstatthalter oder vor den Polizeirichter. Solche Beispiele kennt man viele, und so soll es auch künftig sein, daß bloße Preßübertretungen von dem Polizeirichter, hingegen Preßvergehen von den Geschwornen erledigt werden. Hr. Matthys hielt sich auch sehr über die Bestimmung des vorliegenden Gesetzes auf, nach welcher jedes Preßvergehen für sich abgeurtheilt und bestraft werden soll, indem er behauptet, in allen Gesetzgebungen sei es anders; das ist schnell hingeworfen. Wenn ich hier alle Gesetzgebungen vor mir hätte, so könnte ich Hrn. Matthys beweisen, daß in wenigen Gesetzgebungen, vielleicht in keiner dasjenige enthalten sei, was er behauptet. Es besteht ein Grundsatz im Kriminalrecht, welcher sagt: pœna major absorbet minorem. Wenn z. B. Jemand mehrere Diebstähle begangen hat, die zugleich zur Behandlung kommen, und auf den einen die Zuchthausstrafe, auf den andern bloße Gefangenschaft gesetzt ist, so wird, gestützt auf den obigen Grundsatz, nur die höhere Strafe über den Betreffenden verhängt. Aber dieser Grundsatz, den Hr. Matthys als allgemein aufgestellt, gilt durchaus nicht für einfache Vergehen und namentlich nicht für Polizeiübertretungen. Herr Matthys wird selbst finden, wenn Jemand mehrere Polizeiübertretungen begieng, daß er für alle bestraft werde. Ein Beispiel wird auch hier die Sache klar machen, und zeigen, wohin das entgegengesetzte Verfahren führen würde. Es wird Jemand eines Forstfrevels und einer Wasserpolizeiübertretung zugleich angeklagt; soll er dann nur wegen des Forstfrevels bestraft werden? Nein, das galt auch bisher nicht, sondern er muß für alle Uebertretungen besonders bestraft werden. Hr. Matthys irrt sich daher, wenn er behauptet, der erwähnte Grundsatz werde in allen Gesetzgebungen auch auf solche Uebertretungen ausgedehnt. Ich will es darauf ankommen lassen, ob er mir eine einzige Gesetzgebung aufweisen kann, worin dieses Verfahren besteht, dann werde ich mich geschlagen geben, sonst nicht. Bei Verbrechen muß der obige Grundsatz in Anwendung kommen; warum? Wenn Einer zum Tode verurtheilt ist und sich gleichzeitig eine Zuchthausstrafe zugezogen hat, so kann man nicht zuerst die letztere an ihm vollziehen und ihn erst nachher enthaupten; daher kam man auf den Gedanken, in solchen Fällen nur die höhere Strafe eintreten zu lassen. Nicht so verhält es sich, wenn ein Redaktor sein Blatt nicht unterzeichnet, und sich gleichzeitig geweigert hat, eine Berichtigung aufzunehmen, ebensowenig als bei einfachen Preßvergehen, welche mit andern Vergehen nichts gemeines haben. Bei Art. 5 findet Herr Matthys die Strafbestimmungen zu hoch. Ich erlaube mir aber, hier die Frage aufzuwerfen: Worin besteht die Garantie der Staatsbürger? Namentlich darin, daß Jeder weiß, wen er belangen kann, mit wem er es zu thun hat; dieser Zweck wird erreicht, wenn der Redaktor eines Blattes verpflichtet ist, seine Unterschrift unter dasselbe zu setzen; fehlt letztere, so ist dem Verletzten die Garantie entzogen, sich an den Beleidiger halten zu können. Von diesem Standpunkte aus erscheint die angedrohte Buße keineswegs als zu hoch. Angenommen, es kommt ein Blatt ohne Unterschrift heraus, es ist sehr verbreitet, es wird von Haus zu Haus vertragen und enthält eine grobe Verleumdung gegen einen oder mehrere Staatsbürger oder gegen Behörden; ist es nun zu viel, wenn der Betreffende im einfachen Unterlassungsfalle eine Buße von 10—50 und bei wissentlich falscher Angabe von Namen, Ort oder Zeit eine solche von 50—150 Fr. zu gewärtigen hat? Offenbar nicht, er kann durch die Verbreitung einer solchen Druckschrift vielen Staatsbürgern oder der Behörde großen Schaden zufügen, und eben deßhalb ist es gut, daß er weiß, was er zu erwarten hat, und daß er dadurch bewogen werde, die gesetzlich vorgeschriebene Förmlichkeit zu beobachten. Herr Matthys verlangt ferner die Streichung des Art. 11, nach welchem von jeder Nummer eines Blattes dem Regierungsstatthalter ein Exemplar zugestellt werden soll; warum dieses? Es wurde schon bei der ersten Berathung bemerkt, es geschehe nicht deßwegen, damit der Regierungsstatthalter die Verbreitung des fraglichen Blattes hindere, denn es heißt, die Uebergabe an denselben solle „gleichzeitig mit der übrigen Austheilung oder Versendung stattfinden," — sondern damit die Behörde weiß, was im Lande gedruckt wird, und was wurde zur Unterstützung dieses Vorschlages damals angeführt? Es wurde namentlich bemerkt, daß in Bern Blätter erscheinen, die man an keinen öffentlichen Orten trifft, die meistens fortgeschickt werden und nur in Winkeln zu finden sind, so daß Behörden und Beamte, die nicht in Kaffee- oder Wirthshäuser gehen, nicht einmal wissen, was für Preßvergehen begangen werden, während man fand, Behörden und Beamte sollen davon allerdings Kenntniß haben. Von Vexation kann gegenüber dem Art. 11 keine Rede sein, denn es ist darin ausdrücklich bestimmt, daß der Redaktor vom Regierungsstatthalter eine Empfangsbescheinigung verlangen kann, und diese wird ihm in der Weise ertheilt, daß auf ein zweites mitzusendendes Exemplar der Stempel gedrückt wird. Bei Art. 20 (nun 21) findet Herr Matthys die festgesetzte Buße abermals zu hoch und beantragt, die einschlagende Bestimmung des Gesetzes von 1832 aufzunehmen, welches eine Geldbuße von 50—80 Fr. a. W. nebst Gefangenschaft von 8—30 Tagen in Aussicht stellt; diese Buße konnte aber nach Umständen verdoppelt werden, so daß das Minimum dann 100, das Maximum 160 Fr. a. W. betrug. Nun gebe ich zu, daß der Art. 21 die Geldbuße bis auf 300 Fr. festsetzt, allein diese Summe wird von derjenigen von 160 Fr. a. W. nicht sehr weit entfernt sein. Bei Art. 22 (nun 23) erhebt sich Herr Matthys namentlich gegen die Beschränkung des Beweises der Wahrheit, den er unbedingt zulassen will. Nach dem vorliegenden Gesetze ist der Beweis der Wahrheit allerdings unzulässig, wenn die behauptete Thatsache den Vorwurf eines von Amteswegen zu verfolgenden Verbrechens oder Vergehens enthält und der Beweis nicht sogleich beigebracht wird; er kann in diesem Falle nur durch ein gerichtliches Urtheil oder eine andere authentische Urkunde geführt werden. Allein der Art. 23 enthält noch folgende Bestimmung: „In den übrigen Fällen kann der Beweis der Wahrheit zwar durch alle im Strafprozeß zulässigen Beweismittel geführt werden, jedoch sind Zeugen nur dann zulässig, wenn sich der Angeschuldigte zum Beweis bestimmter Thatsachen sofort erboten, und das Gericht (die Anklagekammer) durch vorgängigen, besondern Beschluß befunden hat, daß der Beweis dieser Thatsachen, im Falle er erbracht werden sollte, die Strafbarkeit des Angeschuldigten aufschließen oder vermindern würde." Ein Beispiel soll auch hier die Sache klar machen. Jemand behauptet in einem Blatte, diese oder jene Person habe sich des Diebstahls schuldig gemacht; nun wird ein Prozeß gegen den Betreffenden angehoben. In diesem Falle kann die verantwortliche Person nicht sagen: ich will beweisen, daß Dieser oder Jener gestohlen habe, wenn sie nicht im Stande ist, den Beweis durch ein öffentliches Urtheil zu leisten. Ist damit gesagt, man dürfe die Wahrheit nicht aussprechen? Nein, sondern daß man vor Allem eine Klage wegen Diebstahls eingeben muß, um ein gerichtliches Urtheil zu veranlassen. Es ist viel besser, die Sache werde bei dem Richter anhängig gemacht, als daß Jemand in einem Blatte etwas behaupte, das er vielleicht nicht beweisen kann. Man gebe eine Klage gegen den Betreffenden ein, dann wenn dieser verurtheilt wird, kann man öffentlich behaupten, er habe sich eines Diebstahls schuldig gemacht; dann kann man mit dem richterlichen Urtheile auftreten, ohne einen Preßprozeß befürchten zu müssen. Ich frage Sie, meine Herren, ist es gut, wenn Jedermann mit der Beschuldigung auftreten kann: Dieser oder Jener hat sich des Hochverrathes, der Falschmünzerei ꝛc. schuldig gemacht, ohne einen authentischen Beweis dafür in der Hand zu haben? Nein, bis zum Beweise des Gegentheiles ist für Jeden die

Vermuthung der Unschuld anzunehmen, und damit ist es nicht gemacht, daß ein Redaktor sage: ich will das Behauptete vor dem Richter nachweisen! Unterdessen wird die Beschuldigung überall verbreitet, bis das Gericht die Sache behandelt, es verstreicht eine lange Zeit, der Handel wird vor den Geschwornen in Bern, Thun ꝛc. beurtheilt, und das Urtheil wird den Eindruck der verbreiteten Beschuldigung kaum mehr gut zu machen vermögen. Deßwegen wird für Behauptungen, die ein von Amteswegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen betreffen, der Beweis nur dann zugelassen, wenn er durch ein gerichtliches Urtheil oder eine andere authentische Urkunde geleistet werden kann. Was hätte in dem von Herrn Matthys angeführten Falle geschehen sollen? Auf der Stelle, sobald man wahrgenommen, es sei bei Herrn Tscharner zu Kehrsatz eingestiegen und gestohlen worden, hätte man eine Anzeige bei der zuständigen Behörde eingeben sollen; was wäre dann geschehen? Der allfällig angehobene Preßprozeß wäre dann eingestellt worden, bis über die Hauptsache entschieden worden, und sobald die Geschwornen geurtheilt, der Angeklagte sei des Diebstahls schuldig, so wäre in diesem Urtheile der Beweis gelegen und die Sache erledigt gewesen. Uebrigens ist diese Bestimmung nicht so neu, wie Herr Matthys behauptete, neu vielleicht für ihn, aber nicht für Andere, die andere Gesetzbücher gelesen. Gehen Sie nach Frankreich, und Sie werden finden, daß man dort in diesem Punkte noch viel strenger ist, indem dort die zweite Bestimmung des Art. 23, welche ich oben anführte, nicht vorkömmt. Man wird einwenden, das französische Gesetzbuch sei unter dem ersten Kaiserthum erlassen worden. Ganz richtig, aber diese Bestimmung wurde auch unter den Königen und unter der Republik beibehalten, ein Beweis, daß nicht nur die Anhänger des Kaiserthums, sondern auch diejenigen der Könige und selbst die Republikaner dabei bestehen konnten. So viel über diese Vorschrift, deren Zweck es ist, leichtsinnige Beschuldigungen zu verhüten, nicht daß sie verhindere, die Wahrheit zu sagen; nein, auch über Verbrechen und Vergehen darf sie ausgesprochen werden, nur soll man nicht unbedingt alles in die Welt hinausschleudern und dann hintendrein sagen können: ich will es beweisen! Man soll sich des Beweises zuerst versichert halten. Es ist nicht Sache des wahren Republikaners, unbegründete Anschuldigungen gegen Behörden oder Mitbürger im Lande zu verbreiten, er will die Wahrheit sagen, aber bewiesene Wahrheit; er unterzieht sich dem Willen der Volksmehrheit. Mit diesen Bemerkungen ist auch die Einwendung gegen die Ziffer 2 des Art. 23 widerlegt. Was die von Herrn Matthys ebenfalls beantragte Streichung der Ziffer 1 des Art. 26 (früher 25) in Bezug auf die Privatgenugthuung betrifft, so kann ich dieselbe ebenfalls nicht zugeben. Was sagt diese Ziffer 1? Die Privatgenugthuung könne bestehen: „1) in einer Summe Geldes, welche der Verletzte zu fordern und der Richter zu bestimmen hat." Herr Matthys kommt nun mit dem Schlagworte, das man schon oft hörte: der bernische Staatsbürger verkauft seine Ehre nicht um Geld! Wenn man aber die Sache näher untersucht, so findet man, daß es damit nicht so arg aussieht, als man behauptet. Nur mit dem Hinwerfen des Schlagwortes: die Ehre werde um Geld verkauft! ist nichts gethan, sondern man soll untersuchen, was durch den betreffenden Artikel bezweckt und erreicht wird. Wenn man einen Staatsbürger verleumdet und hintendrein erklärt, die aufgestellte Behauptung sei nicht wahr: ist das eine Genugthuung? Es heißt ein Sprichwort im Französischen: calomniez, calomniez, il en restera toujours quelque chose! Nur verleumdet, es bleibt immer etwas hängen! Eine nachträgliche Berichtigung kann den angerichteten Schaden nicht ersetzen. Was geschieht durch eine Privatgenugthuung, welche in einer Summe Geldes besteht? Die geraubte Ehre wird dem Verletzten dadurch nicht wieder zurückgegeben, aber man nimmt an, dadurch, daß die Ehre eines Bürgers angetastet wurde, sei ihm auch ein materieller Schaden erwachsen; er kann vielleicht in Folge der stattgefundenen Verleumdung, auch wenn sie ganz grundlos war, nicht mehr zu einer Beamtung gelangen, nicht mehr in den Großen Rath gewählt werden u. s. f., vielleicht erstreckt sich der zugefügte Schaden auf Handels- und Gewerbsverhältnisse. Dieser muthmaßliche Schaden soll dem Verleumdeten durch die Privatgenugthuung ersetzt werden. Man wird einwenden, es müsse doch wenigstens bewiesen werden können, daß ein Schaden stattgefunden habe; aber es ist schwer zu beweisen, was eine Verleumdung, die heute stattgefunden, für Folgen habe, mithin muß der Gesetzgeber auf irgend eine Weise den Verleumdeten schützen. Dieser Schutz kann ihm jedoch nur gewährt werden, wenn ihm der muthmaßliche Schaden, der sich am Ende auf eine Summe Geldes reduziren läßt, durch eine Summe Geldes ersetzt wird. Auch diese Bestimmung ist nicht ganz neu, im alten Kantone mag es der Fall sein, nicht aber im Jura. Ich kenne die Sitten und Gebräuche jenes Landestheiles nicht genau, ich hörte indessen von Leuten, die Kenntniß davon haben, sagen, diese Vorschrift des Preßgesetzes werde sicher gut aufgenommen werden; möglicherweise kann man sich immerhin irren. Die betreffende Bestimmung wurde aus dem französischen Gesetzbuche genommen, sie war seit bald einem halben Jahrhunderte in Anwendung, sie kam auch im Jura in Uebung, so daß ich annehmen kann, ihre Ausdehnung auf den alten Kanton sei ebenfalls zweckmäßig. Wäre es aber nicht der Fall, so weiß die Versammlung, auf welchem Wege die Gesetze wieder abgeändert werden können. Der Art. 27 handelt von der Geltendmachung des Civilinteresses; es ist indessen durchaus nicht etwas Neues, was Herr Matthys dagegen anbringt. Er behauptet, auch in diesem Artikel liege eine Verfassungsverletzung. Angenommen einen Augenblick, er enthalte eine Verfassungswidrigkeit, so will ich mich damit beruhigen, daß der nämliche Grundsatz unter der 1846er Periode aufgenommen wurde und zwar im neuen Strafprozesse. Der Art. 3 des Strafprozesses sagt folgendes: „Die Civilklage aus einer strafbaren Handlung kann von jedem Beschädigten zu gleicher Zeit und bei demselben Richter, wie die öffentliche Klage angebracht werden. Ist sie bei dem Civilrichter besonders angebracht worden, so wird die Verhandlung so lange eingestellt, bis über die vor- oder nachher angebrachte öffentliche Klage endlich entschieden ist. Ist die Civilklage einmal in Verbindung mit der öffentlichen Klage bei dem Strafrichter anhängig gemacht worden, so kann sie nicht mehr vor die Civilgerichte gebracht werden, mit Ausnahme der Fälle, wo die Strafverfolgung wegen des Todes des Angeschuldigten, oder aus andern Gründen nicht fortgesetzt werden kann." Ich bin überzeugt, daß Jeder von Ihnen, der diese Bestimmung mit Ruhe und Unbefangenheit ablesen hörte, die Ansicht theilen werde, daß der Grundsatz, die Civilklage könne auch abgesondert von der öffentlichen Klage bei dem Civilrichter angebracht werden, im Strafprozesse enthalten sei. Nun wollen wir aber untersuchen, ob nicht noch andere Gründe zu Gunsten dieses Grundsatzes sprechen. Ich setze den Fall, es hat sich Jemand eines Diebstahls schuldig gemacht, vielleicht ist es ein Bekannter, ein Nachbar desjenigen, welchem der Gegenstand entwendet wurde, ein armer Mann, den man nicht unglücklich machen will; der Bestohlene geht zu ihm und sagt: ich will dich nicht in's Unglück bringen, gieb mir den entwendeten Gegenstand zurück und dann ist es abgethan! Das kann man so erledigen und man findet, daß es in gewissen Fällen zu billigen ist, wenn das Civilinteresse durch Vergleich erledigt werden kann. Wenn Sie dieses zugeben, so werden Sie ferner einräumen, das Civilinteresse könne vor dem Civilrichter verfochten werden und der Civilrichter entscheidet dann über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Forderung, während der Strafrichter, wenn eine öffentliche Klage nicht angehoben wird, nicht in Betracht kommt. Was hat der Civilrichter in solchen Fällen zu thun? Er wird untersuchen, ob der Angeklagte den betreffenden Gegenstand einem Andern weggenommen habe, und wenn erwiesen ist, daß er sich desselben auf eine widerrechtliche Weise bemächtigte, so wird der Richter ihn zur Zurückerstattung desselben verurtheilen, unter Umständen vielleicht mit Schadensersatz. Das wird Niemand bestreiten, daß dieß ein regelmäßiger Gang sei, eine Civilansprache geltend zu machen. Nun komme ich zu der Ehrverletzung und nehme an, Sie werden von Jemanden beleidigt, können Sie nicht zu ihm sagen: wenn du mir Schadensersatz giebst, so will ich dich mit der öffentlichen Klage verschonen? Das können Sie und wenn dieß zulässig ist, so gehe ich einen Schritt weiter und sage: angenommen, das fragliche Vergehen sei durch die Presse began-

gangen worden, — warum sollte darin ein Unterschied liegen, ein Grund, um sein Civilinteresse nicht vor dem Civilrichter verfechten zu können? Der Civilrichter wird nicht darüber urtheilen, ob ein Vergehen vorhanden sei oder nicht, sondern nur die Frage entscheiden, ob dem Verletzten ein Schaden zugefügt worden sei oder nicht und die Frage der Strafbarkeit der betreffenden Handlung wird er ganz bei Seite lassen. Ich wiederhole daher: es handelt sich lediglich um eine Anwendung des Art. 3 des Strafprozesses und des Grundsatzes, daß das Civilinteresse unabhängig von der öffentlichen Klage geltend gemacht werden kann; und in gewisser Beziehung ist eine solche Gesetzesbestimmung sehr wohlthätig, nach welcher Streitigkeiten auf diese Weise erledigt werden können. Wenn Sie von Jemanden verleumdet werden, so begnügen Sie sich vielleicht damit, die Sache auf diese Weise auszumachen, ohne mit ihm vor die Assisen zu gehen. Ich sehe also nicht ein, wie im Art. 27 eine Verfassungsverletzung liegen kann. Der Art. 30 (nun 32) bezieht sich auf die Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, die die öffentliche Sicherheit gefährden können; auch diesen Artikel wünscht Herr Matthys gestrichen zu sehen. Ich weiß wohl, es ist sehr schwer, zu unterscheiden, was eigentlich staatsgefährlich sei oder nicht; aber es gibt doch solche Handlungen, die den Charakter dieser Gefährlichkeit offenbar haben und sehr viel schaden können. Wenn Einer in einem Blatte behauptet, alle Brunnen in der Stadt Bern seien vergiftet, ohne daß er dazu einen genügenden Grund hat — er hat es vielleicht irgendwo sagen gehört und macht leichtsinnig einen Zeitungsartikel daraus —, ist das nicht eine Handlung, die dem ganzen Publikum schadet? ist das nicht eine Handlung, die nach dem Gefühle eines Jeden strafbar ist? Denn offenbar werden die Leute durch Ausstreuung dieses Gerüchts bewogen, nicht mehr Wasser aus den Brunnen der Stadt zu schöpfen, bis erwiesen ist, daß sie nicht vergiftet sind. Nehmen Sie einen andern Fall an: es verbreitet Einer in Kriegszeiten, der Feind sei über die Grenze gerückt, die Schweizertruppen seien längst geschlagen, die Franzosen schon in Aarau, — ist das nicht wieder eine Thatsache, die nach dem Gefühle eines Jeden strafbar ist? Soll man in aufgeregten Zeiten ungestraft derartige Gerüchte verbreiten dürfen? Es sind dieß Thatsachen, welche den Charakter staatsgefährlicher Handlungen haben, weil vielleicht in Folge der ausgestreuten Gerüchte keine neuen Truppenaufgebote erfolgen oder die Sache sonst für das Land eine ganz andere Wendung nehmen kann. Nun gebe ich auch zu, daß vielleicht die Gerichtsbehörde in der Anwendung Mühe haben wird, immer das richtige Maß zu treffen und innerhalb der richtigen Schranken zu bleiben, aber man muß immerhin dem Ermessen des Richters etwas anheimstellen und seiner Einsicht so viel zutrauen, daß er nicht über die nothwendige Grenze hinausgehe. Die betreffende Bestimmung wird übrigens sehr selten ihre Anwendung finden, allein ich könnte dennoch die Streichung nicht zugeben, denn ein Gesetz soll so viel als möglich alle Eventualitäten vorsehen und auch für solche wichtige Fälle sorgen. Den Art. 32 (nun 34) möchte Herr Matthys durch den Art. 9 des Gesetzes von 1832 ersetzen, er handelt von der Aufforderung zum Ungehorsam; es ist die bekannte sogenannte Maulkrattenbestimmung. Es wurde behauptet, in Folge dieses Artikels könne man künftig nicht mehr über das Eigenthum, über die Gesetzgebung ꝛc. schreiben, ohne Gefahr zu laufen, daß man bestraft werde. So ist es nicht gemeint. Man kann wohl über die Begründtheit des Eigenthums sich aussprechen, es gibt Schriftsteller, welche über das Naturrecht schreiben und behaupten, das Eigenthum lasse sich naturrechtlich gar nicht rechtfertigen, während Andere sagen, es sei begründet. Wird nun durch den Artikel 34 bestimmt, daß man künftig gar nicht mehr über das Eigenthum schreiben oder sprechen dürfe? Gar nicht, das kann man künftig, wie bisher; aber wenn man z. B. an einer Volksversammlung, wie es geschah, den Anwesenden zuruft: seht diese schönen Häuser dort unten, ihr glaubt vielleicht, sie gehören dem N. oder X.? bewahre Gott! sie gehören euch, Schreiner, Steinmetz, Dachdecker ꝛc., die ihr daran gearbeitet, geht nur hin, sie zu plündern! — ist eine solche Sprache nicht geeignet, Aufregung im Lande zu erwecken? Sollen solche Behauptungen ungestraft im Lande verbreitet werden? widerstreitet dieß nicht Ihrem Gefühle? Ich zweifle, ob Jemand dieß als zuläßig bezeichnet, und um solchen Uebelständen entgegenzutreten, wird Ihnen der vorliegende Artikel vorgeschlagen, der nach meinem Dafürhalten nicht zu weit geht. Die Freiheit der Rede ist dadurch keineswegs gefährdet, wenn man sagt, es dürfe nicht mehr ein solcher Unfug stattfinden. Das Eigenthum soll in der Gesetzgebung einen wirksamen Schutz finden, denn die Gesellschaft beruht auf Familie und Eigenthum und wer sich daran vergreift und dagegen in widerrechtlicher Weise auftritt, soll bestraft werden. Man wendet wieder ein, die freie Diskussion in Religionssachen sei durch den Art. 34 ebenfalls gefährdet, man werde nicht mehr erörtern dürfen, welche Religion die bessere sei, die protestantische oder die katholische. Wo steht das? Sie können über die katholische, über die protestantische und jede andere Konfession in die Zeitungen schreiben, so viel Sie wollen, aber wenn man so weit geht, zu sagen: das Alles ist nur dummes Zeug! wie es schon geschah, soll dieß nicht bestraft werden? soll das Gefühl, welches Jeder in Religionssachen in sich trägt, gegen freche Angriffe gar keinen Schutz finden? Ich habe allerdings das Recht, vom Staate zu verlangen, daß er mich in meiner religiösen Ueberzeugung und in der Ausübung derselben schütze. Jeder Staatsbürger hat das gleiche Recht, und wenn ihm dieses Recht durch feindselige Angriffe verkümmert werden will, so soll der Betreffende dafür nach dem vorliegenden Gesetze bestraft werden. Herr Matthys beantragt ferner die Streichung des letzten Satzes des Art. 36 (nun 37), nach welchem bei wiederholtem Rückfalle der Herausgeber für eine gewisse Zeit von der Redaktion einer Zeitung oder Zeitschrift ausgeschlossen sein soll. Es ist ein allgemeiner Grundsatz: der Rückfall wird strenger bestraft, als die erste Widerhandlung, — das finden Sie (ich darf es wohl sagen) in allen Gesetzgebungen. Nun fragt es sich, wenn ein Herausgeber sich den Bestimmungen des Preßgesetzes nicht unterwirft, ob er dann nach der ersten Bestrafung bei dem zweiten, dritten und vierten Rückfalle mit der gleichen Strafe belegt werden solle? Offenbar soll bei wiederholtem Rückfalle eine strengere Strafe eintreten und diese besteht nach dem Schlußsatze des Art. 37 darin, daß der Herausgeber in diesem Falle für die Dauer von zwei Jahren von der Redaktion einer Zeitung oder Zeitschrift ausgeschlossen werden soll. Man kann über die Zweckmäßigkeit einer solchen Vorschrift verschiedener Ansicht sein, daß aber den wiederholten Rückfall eine strengere Strafe treffen soll als die frühere Widerhandlung, werden Sie zugeben und es fragt sich nur, ob den Fehlenden statt der Strafe, welche der Entwurf festsetzt, eine höhere Buße treffen soll. Eine höhere Geldbuße wirkt aber vielleicht nicht in dem Maße, wie die Androhung, von der Redaktion eines Blattes während einer bestimmten Zeit ausgeschlossen zu werden, und ich halte daher die fragliche Bestimmung für ganz am Orte. Herr Matthys stellt sodann den Antrag, den Art. 40 zu streichen, welcher von der Solidarität der bei der Herausgabe einer Druckschrift betheiligten Personen handelt. Nun wüßte ich nicht, warum man den Art. 39, welcher den Grundsatz enthält, annehmen sollte, dagegen den Art. 40 nicht, da doch der letztere dessen Ausführung enthält; es wäre ein Widerspruch, den ich nicht zugeben könnte. Der Art. 42 (früher 41) wurde bei der ersten Berathung schon vielfältig angegriffen; er schreibt vor: das für Preßvergehen zuständige Gericht sei nach der Wahl des Klägers oder Anklägers dasjenige, in dessen Bezirk entweder die Schrift herausgekommen oder verbreitet worden ist. Man findet namentlich im letzten Punkte eine zu strenge Bestimmung, ja eine unverantwortliche Forderung. Herr Matthys, welcher auch hier die einschlagende Bestimmung des Gesetzes vom Jahr 1832 aufnehmen möchte, wird Eines zugegeben (es steht übrigens im Strafprozesse, den er auch mitberathen half): daß der gewöhnliche Gerichtsstand derjenige sei, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde. Wurde ein Diebstahl, ein Falsum ꝛc. hier in Bern begangen, so sollen sie nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafprozesses hier verfolgt werden. Nun frage ich, ob die Bestimmung des Art. 42 nicht gerade eine Anwendung des Hauptgrundsatzes sei, daß das Verbrechen oder Vergehen da verfolgt werden soll, wo es begangen wurde, und wenn es mir gelingt, darzuthun, das Preßvergehen werde

da begangen, wo das Blatt verbreitet wird, so habe ich die Bestimmung des Gesetzes gerechtfertigt, nach welcher das Vergehen auch dort verfolgt werden solle. Nehmen wir den Fall an, es kommt ein Blatt, das ein Preßvergehen enthält, hier heraus, es wird in Thun, Burgdorf, kurz überall im Lande verbreitet; nun frägt es sich: wo ist das Vergehen der Verläumdung, der Ehrverletzung, die das Blatt enthält, begangen worden? Etwa hier in Bern, wo das Blatt herauskommt, wo es aber gar nicht verbreitet wurde — es wurde ganz geheim gedruckt und nicht einmal durch die Post, sondern durch Expresse nach allen Richtungen des Kantons versandt und in alle Ortschaften von Haus zu Haus verbreitet —, wo wurde in diesem Falle die Verläumdung, die Ehrverletzung begangen? Etwa hier in dem Winkel, wo die Presse das fragliche Blatt druckte? Nein; die Drucker selbst wußten nicht einmal, daß ein Vergehen darin enthalten sei, mithin wurde die Verläumdung da begangen, wo das Blatt verbreitet wurde, da wirkte es und richtete Schaden an, die Urheber sollen daher auch da belangt und bestraft werden können. Wurde in Thun der größte Schaden angerichtet, so können Sie Ihre Klage in Thun anbringen, geschah es an einem andern Orte, so klagen Sie dort. Ganz gleich verhält es sich mit der Verbalinjurie. Ich setze den Fall, es geht Einer von Thun weg, um sich nach Bern zu begeben, auf dem Wege hält er in allen Pinten und schimpft nicht nur in Thun, sondern auch in Belp und in Bern über die Behörden: wo kann er belangt werden? Nach meiner Ansicht kann dieß an allen drei Orten geschehen, entweder in Bern oder in Belp oder in Thun, überall, wo er die Injurie begangen hat. Wollen Sie nicht das Nämliche zugeben, wenn das betreffende Vergehen durch die Presse begangen wurde? Die Presse ist in diesem Falle eben das Organ, statt daß der Betreffende die Injurie oder die Verläumdung aussprach, schrieb er sie und ließ sie drucken; und wenn Einer in Thun in die Welt hinausschreibt: der und der ist ein Schelm! und es wird im ganzen Kantone verbreitet, warum sollte er nicht da belangt werden können, wo die Verbreitung geschah? Ich sehe keinen Grund dafür ein. Man will den Art. 42 durch die Bestimmung ersetzen, der zuständige Gerichtsstand für Preßvergehen solle derjenige des Wohnortes des Beklagten oder derjenige des Ortes sein, wo das Blatt erscheint. Nach meiner Ansicht ist dies unrichtig und nur ein Gerichtsstand zuläßig, nämlich derjenige des Ortes, wo die Verbreitung geschieht. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß hier ein Blatt erschien, das nicht hier, sondern im Jura verbreitet wurde. Glauben Sie nun, es habe viel genützt, dem Herausgeber hier einen Prozeß anzuhängen? Ich nehme an, das Gericht urtheilt hier in Bern über den Fall, es giebt mir Recht, aber im Jura, wo ich verläumdet wurde, weiß dieß Niemand oder nur sehr Wenige: liegt darin eine Garantie für die Staatsbürger? Nein. Da wo der Schaden geschah, soll die Verfolgung stattfinden und ich bin überzeugt, eine solche Bestimmung liegt im Willen des bernischen Volkes; sie liegt im Interesse aller Parteien. Denn wenn Mitglieder der Opposition gegen ein konservatives Blatt einen Prozeß anheben wollen, so wird ihnen nach ihrer Ansicht nicht viel geholfen sein, die Sache vor das Gericht in Bern zu ziehen; wollen Sie aber (der Redner wendet sich gegen die linke Seite) Ihren Grundsatz festhalten, daß ein Blatt da belangt werden soll, wo es herauskommt, so müssen Sie gegen alle konservativen Blätter, die Sie belangen wollen und die hier in Bern erscheinen, auch hier Ihre Klage anbringen, während es Ihnen freisteht, das betreffende Blatt nach der Vorschrift des Entwurfes vor die Assisen zu Burgdorf, Biel, Thun zu ziehen, wenn es dort verbreitet wurde. Das gleiche Recht steht uns zu. Wenn ein radikales Blatt uns im Emmenthale verläumdet, so sind wir nicht verpflichtet, dasselbe vor den Assisen in Burgdorf zu belangen, sondern wir können die Klage hier anbringen, vorausgesetzt, die Verbreitung habe hier ebenfalls stattgefunden. Wenn in dieser Bestimmung nicht eine gleiche Garantie liegt für die Einen wie für die Andern, so weiß ich nicht mehr, worin man eine Garantie sucht; offenbar ist diese Garantie größer als die bisher gewährte. Was hat es uns Jurassiern geholfen, wenn wir hier in Bern eine Klage anheben konnten? In unserm Landestheile wollen wir unser Recht verfechten, aber nicht vor deutschen Geschwornen, die vielleicht unserer Sprache nicht mächtig sind oder doch den Sinn und die Bedeutung des eingeklagten Artikels nicht genau auslegen können. Ich glaube daher, der Art. 42 lasse sich in jeder Beziehung rechtfertigen. Auch die Streichung des Art 43, welcher sich auf auswärtige Herausgeber bezieht, schlägt Herr Matthys vor. Durch ein Beispiel läßt sich auch dieser Punkt klar beleuchten. Nehmen Sie an, es erscheint ein Blatt in Freiburg, das eine Verläumdung oder Ehrverletzung gegen hiesige Behörden enthält, es wird hier verfolgt und mit einer Strafe belegt: nun denkt der Redaktor in Freiburg: es ist mir ganz gleichgültig, was sie in Bern machen, ich fahre fort zu beschimpfen, was ich will! Es wird ein zweiter Prozeß angehoben, aber man kann das Blatt gar nicht treffen, weder durch Urtheil noch durch Vollziehung: soll es nun kein Mittel geben, gegen ein solches Blatt wirksam einzuschreiten? soll ein auswärtiges Blatt auch ferner ungestört in's Land kommen und hier verbreitet werden dürfen, auch wenn es eines Preßvergehens überwiesen und wegen eines solchen bestraft wurde? Nein, auch der auswärtige Redaktor, welcher bernische Behörden oder Bürger mittelst der Presse verletzt, soll bestraft werden, und auf welche Weise? Durch ein Verbot seines Blattes im Kanton Bern, bis er dem wider ihn ergangenen Urtheile Genüge geleistet hat. Die Kantone Freiburg, Luzern und andere Staaten haben ähnliche Bestimmungen. Herr Matthys sieht aber gerade darin ein Unglück, indem er sagt, das luzernische Preßgesetz sei unter Siegwart-Müller, das freiburgische unter Fournier erlassen worden. Dieser Einwendung entgegne ich: wenn das betreffende Preßgesetz der radikalen (man muß nicht sagen „liberalen" — das ist schon ein großer Unterschied), ich sage, wenn es der radikalen Regierung von Freiburg nicht angenehm gewesen wäre, so hätte sie es abgeändert. Hat dieselbe von 1847 an bis jetzt etwas daran verändert? Gar nichts, sie hat dasselbe vielmehr beibehalten. Vorher bekämpften die nämlichen Männer jenes Gesetz, sobald sie am Ruder waren, behielten sie es bei; ich weiß auch, daß Blätter im Kanton Freiburg verboten wurden, nachdem sie von den dortigen Gerichten verurtheilt waren. Ich mache durchaus Niemanden einen Vorwurf deßwegen, nur glaube ich, daß nicht alle Radikalen in dieser Sache so streng urtheilen, wie Herr Matthys. Die luzernischen und freiburgischen Behörden haben die von ihren Vorgängern erlassenen Preßgesetze beibehalten und befinden sich wohl dabei; die Gegner des vorliegenden Gesetzes haben also in ihren Meinungsgenossen selbst einige Garantie, daß es sich damit nicht so schlimm verhalten muß. Herr Matthys erblickt eine Präventivmaßregel in der Bestimmung, daß der Regierungsstatthalter ein Erzeugniß der Presse mit Beschlag belegen könne, wenn sich der Inhalt einer Druckschrift als Thatbestand eines von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechens oder Vergehens darstellt. Erlauben Sie mir, auch hierüber ein Beispiel anzuführen. Wir hören im Publikum oder es wird uns auf irgend eine Art mitgetheilt, daß ein Aufstand stattfinden, irgend ein öffentliches Verbrechen vollbracht werden soll; man gibt uns Indizien, nach welchen an der Matte irgendwo sich Waffen vorfinden; in diesem oder jenem Winkel sei eine Druckerei mit dem Drucke von Aufstandsproklamationen beschäftigt; an andern Orten gehe dieses und jenes vor, wodurch das Verbrechen zum Ausbruche gebracht werden soll; der Regierungsstatthalter schreitet ein, er findet in dem angezeigten Keller wirklich Waffen, in der fraglichen Druckerei eine Presse, Aufstandsblätter, die zur Verbreitung bestimmt sind: — soll nun der Regierungsstatthalter der Veröffentlichung solcher Produkte freien Lauf lassen, und erst wenn der Aufruhr losgebrochen ist, denselben zu unterdrücken suchen? Ich glaube, Sie werden der Behörde schwerlich eine solche Zumuthung machen. Ferner findet es Herr Matthys unpassend, die Staatsanwaltschaft mit einer besondern Aufsicht über die Preßerzeugnisse zu beauftragen, und daß sie von allfälligen Vergehen, wenn sie nicht nur die Ehrverletzung oder Verleumdung einer Privatperson enthalten, Anzeige mache. Angenommen, die Bemerkung des Herrn Matthys sei richtig, so haben wir eine Bestimmung im Strafprozesse, daß die Staatsanwaltschaft von jedem Verbrechen oder Vergehen Anzeige machen könne, und ich kann daher den Antrag, welchen Herrn Matthys in Bezug auf den Art. 47 stellte, nicht zugeben,

weil er nicht nur gegen den vorliegenden Entwurf, sondern auch gegen den Strafprozeß gerichtet ist. Endlich wird von demselben Mitgliede die Streichung des Art. 30 (früher 47) verlangt, welcher bei Ehrverletzungen und Verleumdungen gegen Todte, deren Erben oder Verwandten das Recht gibt, Klage zu führen. Wäre dieser Grundsatz auch nicht im vorliegenden Gesetze enthalten, so wäre er doch bei uns im Jura nicht zweifelhaft; die Jurisprudenz in Frankreich hat denselben längst adoptirt, und es ist auch sehr natürlich. Wenn gegen meinen verstorbenen Vater Ehrverletzungen oder Verleumdungen verbreitet werden, so habe ich als Sohn das Recht, sogar die Pflicht, klagend dagegen aufzutreten. Das sagt das Gefühl — und Sie sind doch ein Mann des Gefühles, Herr Matthys, — daß die Ehre des Vaters solidarisch mit derjenigen des Sohnes zusammenhängt; mithin sollten Sie einen solchen Grundsatz nicht bekämpfen. Frägt man, ob eine solche Bestimmung im Kanton Bern nöthig sei, so antworte ich entschieden: ja, sie ist nothwendig, weil man hier daran nicht gewöhnt ist, weil ein rechtlicher Haltpunkt fehlt und dem Richter ein solcher gegeben werden muß. Dieser Grundsatz stützt sich auf Bedürfnisse des Herzens, wie der Gesetzgebung. Was würden Sie dazu sagen, wenn Jemand Ihren Vater, Ihren Großvater der größten Verbrechen beschuldigen würde, während Sie Beweise in den Händen hätten, daß die Behauptung unwahr sei, — was würden Sie dazu sagen, wenn Sie nach dem Gesetze nicht klagend auftreten könnten? Ist Einer unter Ihnen, der behaupten würde, Sie seien nicht selbst verletzt, nur Ihr Vater oder Großvater? Nein, Keiner von Ihnen würde dieß behaupten! Also ist auch dieser Artikel ganz begründet und die erhobene Einwendung fällt dahin. Ich glaube, mit diesen Bemerkungen die Anträge, welche gefallen sind, widerlegt zu haben, und schließe noch einmal damit, indem ich Namens des Regierungsrathes den Antrag wiederhole: es sei das Gesetz in globo anzunehmen und zwar ohne irgend eine Abänderung.

Abstimmung:

Für den Gesetzesentwurf mit oder ohne Abänderung, die unangefochtenen Artikel inbegriffen	Handmehr.
Für die Art. 2 und 3 nach Antrag des Regierungsrathes	99 Stimmen.
Für Streichung derselben nach Antrag des Herrn Matthys	43 „
Für die Art. 5 und 6 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Matthys in Bezug auf diese Artikel . . .	Minderheit.
Für den Art. 11 nach Antrag des Regierungsrathes	Gr. Mehrheit.
Für Streichung desselben nach Antrag des Herrn Matthys	Minderheit.
Für die Art. 19 und 21 nach Antrag des Regierungsrathes . . .	Gr. Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Matthys in Bezug auf diese Artikel . . .	Minderheit.
Für den Art. 23 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für die Abänderungsanträge des Hrn. Matthys in Bezug auf diesen Artikel .	Minderheit.
Für den Art. 26 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für Beibehaltung der Ziffer 1	Mehrheit.
Für die Art. 27 und 32 nach Antrag des Regierungsrathes	Gr. Mehrheit.
Für Streichung derselben nach Antrag des Herrn Matthys	Minderheit.
Für den Art. 34 nach Antrag des Regierungsrathes	98 Stimmen.
Für den Abänderungsantrag des Herrn Matthys in Bezug auf denselben . .	45 „
Für den Art. 37 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für Beibehaltung des Schlußsatzes . .	Mehrheit.
Für den Art. 40 nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für Streichung desselben nach Antrag des Herrn Matthys	Minderheit.
Für den Art. 42 nach Antrag des Regierungsrathes	Gr. Mehrheit.
Für Streichung desselben	Minderheit.
Für die Art. 43 und 46 des Regierungsrathes	Gr. Mehrheit.
Für den Art. 47 (nun 30)	100 Stimmen.
Für Streichung desselben nach Antrag des Herrn Matthys	41 Stimmen.

Herr Berichterstatter. Ich habe zum Schlusse noch einen Antrag zu stellen und die Frage zu berühren, auf welchen Zeitpunkt das vorliegende Gesetz in Kraft treten soll. In dieser Beziehung habe ich die Ehre, Namens des Regierungsrathes darauf anzutragen, daß das Gesetz sogleich nach erhaltener Genehmigung durch den Bundesrath in Kraft trete. Wie Sie wissen, besteht eine Bestimmung der Bundesverfassung, welche vorschreibt, daß Preßgesetze, welche die Kantone erlassen, der Genehmigung des Bundesrathes zu unterwerfen seinen. Um dieser Vorschrift Genüge zu leisten, muß nothwendig dieser Vorbehalt gemacht werden. Der Große Rath kann nicht beschließen, das vorliegende Gesetz sogleich in Kraft zu setzen, sondern die Genehmigung der Bundesbehörde muß vorbehalten werden. In diesem Sinne wäre demnach der Schlußartikel des ersten Entwurfes abzuändern.

Herr Präsident. Der Art. 48, wie er aus der ersten Berathung hervorging, lautet wie folgt: „Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrathes, provisorisch bis zu Erlassung eines allgemeinen Strafgesetzbuches in Kraft und wird seine Wirksamkeit beginnen, acht Tage nachdem auf erfolgten Entscheid des Bundesrathes der Regierungsrath die Promulgation desselben angeordnet haben wird." Nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters würde dieser Artikel nun folgendermaßen lauten: „Dieses Gesetz, wodurch alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt in Kraft, sowie auf erfolgte Sanktion des Bundesrathes die Promulgation desselben durch den Regierungsrath stattgefunden haben wird."

Fellenberg. Ich erlaube mir nur die Frage an den Herrn Berichterstatter, ob nicht irgend eine Zeit bestimmt sei, innerhalb welcher der Bundesrath seinen Entscheid zu fassen hat. Denn wenn keine Zeit dazu bestimmt ist, so kann er damit eine Reihe von Jahren zögern und wir hätten keinen Entscheid.

Herr Berichterstatter. Ich kann auf diese Frage nur erwiedern, daß dem Bundesrathe so wenig als irgend einer andern Behörde zu Erledigung eines Geschäftes eine Frist bestimmt ist. Wenn eine bernische Behörde in ihrer Geschäftsführung nachlässig ist, so wird das Publikum darüber urtheilen. Der nämliche Grundsatz gilt für die eidgenössischen Behörden: die öffentliche Meinung wird darüber urtheilen, ob sie ihre Geschäfte nachlässig besorgen oder nicht.

Der Art. 48 wird in der modifizirten Fassung ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Großrath Kaiser richtet nun nach vorangegangener schriftlicher Eingabe eine Interpellation an den Regierungsrath bezüglich der im katholischen Jura dermalen stattfindenden Missionen, mit folgenden Fragen:

1) Hat die Regierung Kenntniß von der Abhaltung dieser Missionen?
2) Besitzt sie Berichte der Regierungsstatthalterämter über dieselben?
3) Welche Haltung gedenkt sie ihnen gegenüber zu beobachten?

Kaiser. Herr Präsident, meine Herren! Bei Anlaß des vom Papste in der letzten Zeit ertheilten allgemeinen Jubiläums wurden im katholischen Jura Missionen abgehalten, die der Grund meiner Interpellation sind. Wenn der Zweck der Missionen im Allgemeinen der ist, durch Kanzelreden den sittlich-religiösen Sinn im Volke immer mehr zu entwickeln und ich gegen dieses Streben der Geistlichkeit nichts einzuwenden habe, sondern vielmehr dasselbe unterstützen möchte; so ist dagegen die Art und Weise, wie die letzten Missionen im Jura vor sich giengen, nach meiner Ansicht jedenfalls strafbarer Mißbrauch. Es wurden durch herbeigerufene fremde Geistliche von Morgen bis Abend Kanzelreden gehalten und zwar für Frauen und Jungfrauen, Jünglinge und Männer, und die Tendenz dieser Vorträge bestand offenbar darin, gegen religiös Andersdenkende Haß zu erregen, der Intoleranz allenthalben das Wort zu sprechen und endlich die Ablaßkrämerei, wie in frühern Jahrhunderten, wieder in Schwung zu bringen. Ein Beweis, wie weit der Einfluß der Geistlichkeit überhaupt im Jura sich erstreckt, mag darin liegen, daß sie sich z. B. unter Anderm bei Anlaß der Mission in Bassecourt erlaubte, während einer sonst zur Arbeit bestimmten Zeit von vollen acht Tagen Feier zu gebieten, und daß sich von der dortigen Bevölkerung Niemand getraut hätte, diesem Gebote entgegenzuhandeln, während eine ungeheure Volksmenge den Missionen zuströmte. So wurde die Masse des Volkes an einer Prozession, wobei sich der Regierungsstatthalter von Delsberg an der Spitze befand, auf ungefähr 4000 Personen geschätzt. Freilich vergessen dabei die Herren Missionäre nicht, den Geldbeutel des gläubigen Volkes in Mitleidenschaft zu ziehen. Es werden Kollekten veranstaltet, wo Jeder nach Vermögen beisteuern muß, und zwar nicht nur für sich, sondern, wenn er Familienvater ist, auch für seine Angehörigen. Man sagt dem Volke, dieses Geld sei zur Verbreitung des Glaubens bestimmt, und sein Zweck sei auch der, die begangenen Sünden zu sühnen. Man macht sich kaum einen Begriff davon, wie enorme Summen dadurch dem Lande entzogen werden, das ohnedieß durch Mißwachs und Lebensmittelnoth schon herunter gekommen ist. Wenn nun aber diese Missionen durch herbeigerufene fremde Geistliche betrieben werden, so sind sie um so strafbarer, indem die Kantonsverfassung von 1846 und die Bundesverfassung solche Mißbräuche, jedenfalls in Betreff der Jesuiten, untersagen. Ich erlaube mir die darauf bezüglichen Artikel abzulesen. (Auf die Bemerkung des Präsidiums, daß bei einer Interpellation eine weitere Diskussion nicht statthaft sei, entgegnet der Redner, er bedürfe dieser Auseinandersetzung zur Begründung seiner Interpellation und fährt fort, wie folgt.) Der §. 82 der Verfassung von 1846 lautet folgendermaßen: „Keine dem Kantone fremde religiöse Korporation oder Orden und keine mit denselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen und kein einer solchen Korporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes." Der Art. 58 der Bundesverfassung enthält folgende Bestimmung: „Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden." Ich glaube, diese Vorschriften der Kantons- und der Bundesverfassung seien so klar, daß darüber kein Zweifel obwalten könne und daß jedenfalls diese fremden Missionäre, die nach der allgemeinen Ansicht der Bevölkerung der Gesellschaft Jesu angehören, kein Recht haben, im Jura zu lehren, namentlich auf die Weise, wie sie es in jüngster Zeit trieben. Es steht aber mit diesem Streben noch etwas anderes in Verbindung. Es wurde im katholischen Jura in letzter Zeit nicht wenig davon gesprochen, der bernische Jura werde in nächster Zukunft wieder dem französischen Kaiserreiche einverleibt werden, und es gebe Leute genug, die der ultramontanen Partei angehören, welche dieses insgeheim nur wünschen und sich ihre Pläne ins Ohr sagen, indem sie im gutkatholischen Frankreich ihre Religion besser pflegen können als unter einer protestantischen bernischen Regierung. Seitdem ich im Großen Rathe anwesend bin, habe ich sogar Nachrichten aus ziemlich zuverläßiger Quelle erhalten, daß zu diesem Zwecke schon Unterschriften gesammelt werden; verbürgen will ich dieses nicht, aber ich wiederhole, ich vernahm es aus ziemlich sicherer Quelle. Wenn man übrigens sieht, was in andern Ländern vorgeht, wie man z. B. in Belgien Sympathien unter der Bevölkerung für das Kaiserreich zu erwecken sucht, wie man von dessen Glanze spricht (freilich benutzt man gelegentlich auch Steinkohlengesetze dazu), so ist es nicht unerklärlich, wenn sich im bernischen Jura ähnliche Erscheinungen zeigen. Es ist mir aber als Vertreter und als Bürger des Jura nicht gleichgültig, was in dieser Hinsicht getrieben werde, sowie es noch vielen andern Bürgern, die davon nichts wollen, nicht gleichgültig ist, und ich kann in der That die ultramontanen Herren des Jura versichern, daß die Durchführung solcher Pläne nicht so leicht gienge, daß man noch ein Wort mit ihnen darüber sprechen würde. Ich erlaube mir nun folgende Fragen an die Regierung zu stellen: 1) Hat die Regierung Kenntniß von den jüngsten Ereignissen im Jura, namentlich von der Abhaltung der Missionen? 2) Wenn ja, erhielt sie diese Kenntniß von den betreffenden Regierungsstatthalterämtern, die sich sonst beeilen, die minimsten Vorfälle zu berichten? 3) Welche Haltung gedenkt die Regierung ihnen gegenüber zu beobachten?

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich glaube, ich hätte das Recht, auf die drei Fragen, welche soeben an die Regierung gestellt wurden, besonders nach der Art ihrer Motivirung, zu verlangen, daß zur Beantwortung derselben ein Tag angesetzt werde; allein ich halte dafür, es sei am besten solche Geschäfte so kurz als möglich abzuthun und ich nehme daher keinen Anstand, auf die gestellten Fragen sogleich zu antworten. Herr Präsident, meine Herren! Man hat zwei Verhältnisse mündlich berührt, in der schriftlichen Interpellation nur eines. Das eine dieser Verhältnisse betrifft die jüngst abgehaltenen Missionen im Jura und diese waren mündlich und schriftlich Gegenstand der Interpellation; mündlich wurde ein zweites Verhältniß beigefügt, nämlich angebliche Umtriebe, die eine Einverleibung des bernischen Jura in das französische Kaiserreich zum Zwecke haben sollen. Ich will beide Verhältnisse trennen und auf beide antworten; meine Antwort wird in beiden Beziehungen eine kurze sein. Die erste Frage geht dahin, ob die Regierung amtliche Kenntniß von im Jura stattgehabten Missionen habe und meine Antwort darauf ist einfach diese: nein, die Regierung weiß darüber nichts anderes, als jeder Bürger, der in öffentlichen Blättern daherige Berichte gelesen haben mag. Was die zweite Frage betrifft, ob die Regierung durch die Regierungsstatthalter darüber Mittheilungen erhalten habe, so ist meine Antwort in der ersten enthalten. Endlich betreffend die dritte Frage, was die Regierung zu thun gedenke, so besteht die Antwort darin: sie wird die verfassungsmäßigen Rechte der katholischen Bevölkerung achten und dieselben in Ausübung ihrer Religion und religiösen Gebräuche innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken nicht im geringsten schmälern, jeden Uebergriff über diese Schranken aber zu ahnden wissen. Wenn Hr. Kaiser davon Kenntniß hat, daß bei Anlaß jener Missionen, die nach Erkundigungen, wie es schon unter der frühern Verwaltung geschah, zwar nicht von Ortsgeistlichen, aber auch nicht von Jesuiten gehalten wurden, ein strafbarer Akt begangen wurde; so möchte ich ihn auffordern, der zuständigen Behörde davon Mittheilung zu machen. Uebereinstimmend damit ist meine Antwor in Betreff der angeblichen Trennungsgelüste: die Regierung hat von solchen keine Kenntniß und sie wird Hrn. Kaiser dankbar sein, wenn er, sofern solche Umtriebe stattgefunden, ihr davon Anzeige macht. Uebrigens glaube ich, der Jura werde nicht gar lüstern sein nach kaiserlicher Herrschaft.

Endliche Redaktion der zweiten Berathung des Dekretsentwurfs betreffend die Auswanderungsagenten.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1852, S. 602 ff.)

Brunner, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Am 26. November abhin nahm der Große Rath die zweite Berathung des vorliegenden Dekretsentwurfes vor, wobei mehrere Anträge gestellt wurden, von welchen der Berichterstatter jedoch nur drei als erheblich zugab, die vom Großen Rathe ebenfalls erheblich erklärt und dem Regierungsrathe zu neuer Prüfung überwiesen wurden. Diese drei Anträge betreffen folgende Punkte: vor Allem wird als Zusatz zu litt. f. (§. 4) folgende Bestimmung vorgeschlagen: „Diese Bestimmung bezieht sich auch auf die im Kanton Bern patentirten Agenten, welche mit Bernerbürgern außerhalb des Kantons Auswanderungsverträge abgeschlossen haben, und zwar in der Weise, daß für solche das im Kanton Bern deponirte Geld gleichfalls haftet." Diesem Zusatze schloß sich der Regierungsrath an und er empfiehlt Ihnen denselben zur endlichen Genehmigung. Der zweite zugegebene und erheblich erklärte Antrag ist nach dem Protokolle folgender: „als litt. h. (§. 4) hinzuzufügen, daß in der Vertragssumme auch das sogenannte Kommutations- und Hospitalgeld, sowie allfällig andere Gebühren inbegriffen seien." Auch diese Ergänzung empfiehlt Ihnen der Regierungsrath zur Annahme. Endlich verlangt ein dritter Antrag die Veröffentlichung der Urtheile gegen die Auswanderungsagenten. Diesen Antrag gab die vorberathende Behörde nicht zu, indem sie glaubt, es sei dem Ermessen der Behörden anheimzustellen, ob solche Urtheile veröffentlicht werden sollen oder nicht. Es ist damit nicht gesagt, daß dieß nicht geschehen soll, aber eine solche Vorschrift in das Gesetz selbst aufzunehmen, hält der Regierungsrath nicht für zweckmäßig. Ich empfehle Ihnen daher die zwei ersten Anträge zur definitiven Annahme, mit dem weitern Vorschlage, Sie möchten das vorliegende Dekret, wie es aus der zweiten Berathung hervorging, auf den 1. Jan. 1853 in Kraft setzen.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Endliche Redaktion der ersten Berathung des Entwurfs eines Bergwerkgesetzes.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen Jahrgang 1852, Seite 625 ff.)

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Bei der ersten Berathung dieses Entwurfes wurden dem Regierungsrathe mehrere Artikel zu neuer Prüfung zugewiesen und zwar mit einer Reihe von Abänderungsanträgen. Die Art. 1 und 2 bleiben unverändert, dagegen wird bei Art. 3 im letzten Satze das Wort „kann" in „soll" umgewandelt, entsprechend einem erheblich erklärten Antrage. Die Art. 4, 5 und 6 bleiben unverändert, mit Ausnahme der Redaktionsverbesserung bei dem letztern, daß die Worte „derselbe bleibt" ersetzt werden durch: „dieselben bleiben." Bei Art. 7 soll vor den Worten „gesetzt werden" der Passus eingeschaltet werden: „so viel möglich." Eine fernere Ergänzung erhält der Art. 8 und zwar in dem Sinne, daß die im Art. 7 des Bergwerkgesetzes von 1834 angeführten „Bäche und Wasserbehälter" auch hier aufgenommen werden. Der Art. 9 bleibt unverändert, dagegen erhält der Art. 10 folgende modifizirte Fassung: „Nur Personen, welchen die Rechte von Schweizerbürgern zustehen, sind befähigt, eine Konzession für Bergbau zu erlangen. Sie müssen übrigens ihren Sitz und Handwerksbetrieb in der Schweiz haben. Das gleiche gilt von Gesellschaften." Die nächstfolgende Modifikation trifft den Art. 15, wo das zweite Alinea dem ersten vorauszusetzen und das Wort „wird" im zweiten Alinea durch „soll" zu ersetzen ist. Die folgenden Artikel bleiben unverändert bis zum Art. 22, der nun eine allgemeinere Fassung erhält, indem er folgendermaßen lautet: „Jeder Bergbauunternehmer kann angehalten werden, für die Entschädigung ꝛc."; — das Uebrige wie im Entwurfe. Der Art. 23 bleibt unverändert, dagegen wird der Zwischensatz des Art. 24 folgendermaßen modifizirt: „oder ist der Boden durch den Grubenbetrieb zur bisherigen Kultur unfähig oder sehr zerstückelt worden, so ist ꝛc." Bei Art. 27 wird das Wort „nöthigenfalls" gestrichen. Bei Art. 29 (zweites Alinea) wird die Stelle: „nachzukommen unterlassen" ersetzt durch: „nicht nachkommen." Bei Art. 31 wird lediglich das französische Wort „cuveau" ersetzt durch das deutsche „Kübel." Im letzten Alinea des Art. 34 ist lediglich das Wort „niedrigere" zu streichen, dagegen erhält der Art. 35 folgende modifizirte Redaktion: „Die Erzverkäufe und daherigen Verträge, welche am Tage der Inkrafttretung dieses Gesetzes wirklich bestanden haben, bleiben ferner in Kraft." In der ersten Zeile des Art. 36 wird nach dem Worte „Mineralien" in Klammern eingeschaltet: „Art. 2 litt. b.;" — ebenso werden bei Art. 38 vor „Bergbauverwalter" die Worte eingeschaltet: „technisch gebildeten," sowie ferner bei Art. 39 nach „Bergbauverwalter" die Ergänzung beigefügt wird: „und der Bergbauadjunkt," was eine kleine Modifikation in der Redaktion zur Folge hat, da nun von zwei Personen statt von einer gesprochen wird. Die beantragte Streichung des Art. 40 gibt hingegen der Regierungsrath nicht zu, indem er denselben für keineswegs überflüssig hält und dessen Beibehaltung vorschlägt. Bei Art. 41 wird nach dem Worte „sind" die Stelle eingeschaltet: „dem Regierungsstatthalter zu Handen des Bergbaubeamten ꝛc." Ferner erhält der Art. 42 eine Ergänzung in dem Sinne, daß nach dem Worte „Stützpfeilern" beigefügt wird: „sofern solches nicht nach bergmännischen Regeln geschieht" (nämlich das Wegnehmen von Stützpfeilern). Bei Art. 43 wurde der Antrag gestellt, die Redaktion so zu modifiziren, daß überhaupt die Widerhandelnden für die Zivilfolgen haften sollen. In Folge dessen wurde dem Regierungsrathe eine solche Abänderung vorgeschlagen, dieser fand jedoch für zweckmäßig, den Art. 43 ganz zu streichen. Die übrigen Artikel bleiben unverändert und der Regierungsrath ist nicht der Ansicht, daß dieses Gesetz provisorisch in Kraft erklärt, sondern nach Vorschrift der Verfassung bekannt gemacht werden soll; daher wird auch von der Promulgation desselben einstweilen nichts bemerkt.

Strafnachlaßgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei, Abtheilung Polizei, werden ohne Einsprache durch das Handmehr abgewiesen:

1) Ulrich Nyffeler von Eriswyl, Lumpensammler, vom Obergerichte am 26. Jan. 1852 wegen Fälschung zu einem Jahre Kantonsverweisung verurtheilt, mit dem Gesuche um Nachlaß des Restes dieser Verweisung;

2) die Herren Pfister und Sommer in Schaffhausen, deren Fuhrmann Tièche am 20. Oktober abhin vom Richteramte Laufen wegen Ohmgeldverschlagniß zu einer Buße von Franken 224. 20 verfällt wurde, mit dem Gesuche um Rückerstattung dieser Buße.

Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion, mit dem Schlusse: es möchte

1) zu definitiver Abschließung und Regulirung der Angelegenheit, betreffend die Salzbohrversuche zu Rumisberg, noch ein Nachtragskredit von Fr. 2124 bewilligt und

2) die Totalsumme der Auslagen des Staates für diese Bohrversuche mit Fr. 23,863. 13 von dem Betriebskapitale der Salzhandlung abgeschrieben werden.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Sie beschäftigten sich schon in einer frühern Sitzung mit dieser Angelegenheit, indem Sie damals beschlossen, die Sache sei gänzlich zu liquidiren, nachdem die angestellten Bohrversuche nur ungünstige Resultate zu Tage gefördert hatten. Dazu kam noch das Abbrechen des Bohrers, der trotz aller angewandten Mittel nicht gehoben werden konnte. In Folge späterer ungünstiger Berichte von Geologen wurde beschlossen, die Sache aufzugeben. Indessen erklärte Herr Kommandant Vogel, er wünsche die Versuche auf seine Kosten und Gefahr fortzusetzen; der Regierungsrath entsprach seinem daherigen Begehren durch Ertheilung einer Konzession für eine bestimmte Zeit und wenn diese fruchtlos abläuft, so kann die Bewilligung erneuert werden. In Folge stattgehabter Abrechnung ergibt sich noch ein Ausfall von 2124 Fr., welcher Betrag zu decken ist. Die Finanzdirektion trägt Namens des Regierungsrathes darauf an, diesen Kredit zu bewilligen, damit diese Angelegenheit einmal abgeschlossen werden könne. Nun entsteht die Frage, wie diese Summe zu decken sei, und in dieser Hinsicht glaube ich, da die früher bewilligten Kredite aus dem Salzhandlungsfond bewilligt wurden, so sei dasselbe Verfahren auch heute zu befolgen Ich bedaure sehr, daß die von der frühern Verwaltung vorschußweise bewilligten 10,000 Fr. nicht damals schon abgeschrieben wurden, denn jetzt stellt sich die Staatsrechnung um so viel schlechter. Indessen halte ich dafür, man sei auf allen Seiten mit guten Absichten zu Werke gegangen, in der Hoffnung, die angestellten Versuche werden zu einem günstigen Resultate führen; auch der Unternehmer, der für den Staat die Sache leitete, glaubte, es sei vielleicht auch etwas zu finden, und ich wünsche ihm Glück dazu und empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Gygar. Es ist mir leid, daß ich in dieser Angelegenheit dem Antrage des Regierungsrathes entgegentreten muß, nicht in dem Sinne, daß ich dafürhielte, die Schulden, welche aus den Salzbohrversuchen entstanden, sollen nicht bezahlt werden, aber ich wünsche und verlange, daß man beim Abschlusse dieses Geschäftes die verfassungsmäßigen Bestimmungen beobachte. Im §. 27 der Staatsverfassung ist unter Ziffer III. litt. a folgende Vorschrift enthalten: „die Entscheidung über die Verminderung des Kapitalvermögens des Staates. Zur Gültigkeit einer solchen Entscheidung ist die Beistimmung der Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich. Die Mitglieder sind dazu bei Eiden einzuberufen." Was will man heute vornehmen? Eine Ausgabe, die fast 24,000 Fr. beträgt, vom Betriebskapitale der Salzhandlungsverwaltung abschreiben. Das ist in meinen Augen eine Verminderung des Staatsvermögens. Der Herr Berichterstatter bemerkte, schon die frühere Verwaltung habe zum Zwecke der Salzbohrversuche einen Kredit von 10,000 Fr. bewilligt, er fügte aber selbst bei, es sei vorschußweise geschehen; später wurden ebenfalls vorschußweise weitere 5000 Fr. bewilligt. Was soll heute geschehen? Bewillige man den verlangten Kredit auch vorschußweise, und dann berufe man den Großen Rath bei Eiden ein. Will man die betreffende Summe nicht vom Kapitale abschreiben, so beschließe man, sie sei vom Reinertrage des Salzregals abzuziehen; dann ist die Sache in Ordnung, aber sie auf dem Wege zu erledigen, wie es heute vorgeschlagen wird, das wäre in meinen Augen eine direkte Verletzung des §. 27 der Staatsverfassung. Ich stelle daher den Antrag, auf den Vorschlag der Finanzdirektion nicht einzutreten, sondern die Sache im angeführten Sinne zu erledigen.

Herr Berichterstatter. Ich verlange über den von Hrn. Gygar berührten Punkt auch Auskunft vom Salzhandlungsverwalter und gestützt auf seinen Bericht stellte die Finanzdirektion beim Regierungsrathe den betreffenden Antrag. Mir ist heute wesentlich daran gelegen, daß der Kredit nachträglich bewilligt werde, wenn man will, vorschußweise und ich habe nichts dagegen, daß diese Angelegenheit nach dem Vorschlage des Herrn Gygar noch einmal vorgebracht werde. Es wird überhaupt der Fall sein, in einer der nächsten Sitzungen dem Großen Rathe über die bewilligten Kapitalvorschüsse einen genauen Bericht zu erstatten, wobei auch der vorliegende Fall seine Stelle findet. Die abgetretene und die jetzige Verwaltung wird — um mich dieses Ausdrucks zu bedienen — ein Bündel in die Wäsche zu geben haben und wir wollen dann sehen, wie schwer es ist.

Der verlangte Kredit wird vorschußweise bewilligt und die beantragte Kapitalabschreibung suspendirt, beides durch das Handmehr.

Sodann kommt ein Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion des Innern zur Behandlung, betreffend eine Reihe von Wünschen des Bernervereins von Schwarzenburg, die sich auf das Armen- und Auswanderungswesen beziehen. Antrag des Regierungsrathes: einstweilen in dieser Angelegenheit nichts zu beschließen und zwar aus folgenden Motiven.

Fischer, Direktor des Innern, als Berichterstatter. Bereits vor längerer Zeit wurde vom Bernervereine zu Schwarzenburg eine Vorstellung an den Großen Rath gerichtet, die sich namentlich auf das Armenwesen und ferner auf die Auswanderung bezieht. Indessen beschloß der Regierungsrath in der Folge, die Verhältnisse der Gemeinde Guggisberg einer besondern Untersuchung zu unterwerfen und die zwei zu diesem Zwecke dahin gesandten Abgeordneten erstatteten einen umfassenden Bericht; doch ist dieses Geschäft noch nicht so weit gediehen, daß es erledigt werden könnte. Nun geht die Ansicht des Regierungsrathes dahin, es sei vor der Hand nicht einzutreten, bis die Behörde darüber im Reinen sei, was in Betreff der Gemeinde Guggisberg zu verfügen sei und wenn dieser Gegenstand zur Sprache komme, so sei es dann am Orte, noch andere Wünsche als diejenigen des Bernervereins von Schwarzenburg zu behandeln. Uebrigens gehen die vorliegenden Wünsche zum Theile so weit, daß sie nicht nur bei Anlaß der Erledigung einer Vorstellung abgethan werden können, sondern sie betreffen das Armenwesen im Allgemeinen, so daß sie bei der Behandlung des Budgets oder bei Vorlagen über das Armenwesen im Allgemeinen ihren Platz finden werden.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium beabsichtigt, zum Schlusse einen Bericht mehrerer Mitglieder des Obergerichts über den Geschäftsgang dieser Behörde verlesen zu lassen.

Aus der Mitte der Versammlung fällt jedoch der Antrag, die Verlesung dieses Berichtes auf künftigen Donnerstag zu verschieben, welches andererseits widersprochen wird.

Abstimmung:

Für sofortige Verlesung des Berichtes . .	35 Stimmen.
Verschiebung	63 „

(Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Fünfzehnte Sitzung.

Mittwoch den 8. Dezember 1852,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Beim Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bach, Brötie, Droz, Helg, Karlen, Kommandant; Lehmann, J. U.; Ritschard, Röthlisberger, Gustav, und Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Antoine, Béchaux, Bhend, Botteron, Brandt, Bützberger, Dür, Egli, Froidevaux, Gautier, Gfeller, Gouvernon, Haldimann, Holzer, Jäggi, Kaiser, v. Känel, Karlen, Stabsmajor; Kasser, Kilcher, Kohli, Koller, König, Lehmann, Johann; Lehmann, Samuel, Handelsmann; Lehmann, Daniel, Handelsmann; Marggi, Maurhofer, Meier, Moosmann, Moser, David; Mosimann, Niggeler, Probst, Rebmann, Rieder, Rossel, Röthlisberger, Isak; Schären, Scheidegger, Schmalz, Johann; Schmutz, Schneeberger, Amtsrichter; Schüpbach, Siegenthaler, Spahni, Stämpfli, Stettler, Samuel; Stockmar, Thönen, Uelischi, Weyermann, und Wütrich, Michael.

Das Protokoll wird verlesen.

Gygax macht die Bemerkung, daß der zweite Punkt des Beschlusses über die Salzbohrversuche zu Rumisberg, welcher die Deckung der daherigen Kosten durch Abschreibung vom Betriebskapital der Salzhandlung bezwecke, nicht richtig wiedergegeben sei, indem der Große Rath diese Kapitalabschreibung keineswegs sofort erkannt, sondern mit Rücksicht auf den §. 27 III. b der Verfassung einstweilen suspendirt habe.

Nachdem das Protokoll in diesem Sinne berichtigt worden, wird es vom Großen Rathe durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

über

Aufhebung der Normalschule in Delsberg.

(Erste Berathung.)

Moschard, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Wenn es sich darum handelt, eine Wahl zu treffen unter den verschiedenen Systemen, welche den Zweck haben, Schullehrer zu bilden, so ist man in der größten Verlegenheit. Die Einen halten die Bildung in Seminarien für die beste Art, um den Zweck zu erreichen, während Andere von Seminarien nichts wissen wollen und von der Ansicht ausgehen, es sei besser, Musterlehrer anzustellen und durch sie die Primarlehrer bilden zu lassen; wieder Andere ziehen es vor, die jungen Leute, welche sich dem Lehrerstande widmen, in ihren Studien frei zu lassen, und am Ende von ihnen ein strenges Examen zu fordern; endlich gibt es Solche, die einem gemischten System den Vorzug einräumen, indem sie die Jünglinge im Anfange ihren freien Studien überlassen oder bei einem Musterlehrer bilden und nachher in einem Seminare ihre Bildung vollenden lassen wollen. Es gibt vielleicht keine Frage, über welche politisch Gleichdenkende so verschiedener Ansicht sind, als die Frage der Lehrerbildung. Wenn es sich darum handelt, Schullehrerinnen zu bilden, so ist die Verlegenheit, in welcher man man sich befindet, dieselbe, und fragen Sie Mitglieder von Behörden darüber, so vernehmen Sie ebenfalls vier verschiedene Ansichten. Allein diesem Punkte geht noch eine wichtigere Frage voran, die Frage nämlich: sind eigentlich Schullehrerinnen in einem Lande nöthig, ja oder nein? Diese Frage wurde schon mehrfach aufgeworfen und zwar im Großen Rathe von Bern selbst im Jahre 1848. Als es sich um die Organisation des Lehrerinnenseminars in Delsberg handelte, ging die Ansicht mehrerer Mitglieder dieser Behörde dahin, gar kein Seminar einzuführen, sondern für eine andere Art der Bildung der Lehrerinnen zu sorgen. Der damalige Herr Erziehungsdirektor Schneider war entschieden dafür, Lehrerinnen im Kantone selbst zu bilden, mithin auch im Jura, und suchte es durch seinen Einfluß im Großen Rathe dahin zu bringen, daß man das Seminar in Delsberg gründete; die Motive waren folgende. Man hatte damals als Schullehrerinnen im katholischen Jura die Sœurs de la charité und Sœurs de Saint-Vincent de Paul, die sich einem Examen nicht unterwerfen wollten. Die Behörde ließ dieß lange gehen, aber allmälig erhob man sich dagegen, indem man ein Privilegium darin erblickte. In Folge dessen wurden diese Ordensschwestern aufgefordert, ein Examen zu machen, und da sie auf dieser Weigerung beharrten, so wußte die Behörde nichts Anderes vorzunehmen, als die Betreffenden zu entfernen. Auf diese Art wurden die Mädchenschulen im Jura, wo mehr solche sind als im alten Kantone, erledigt. Man sah ganz gut ein, daß sich diese Ordensschwestern nicht so leicht ersetzen ließen, und man konnte mit vollem Rechte im Großen Rathe sagen: wir haben viele Mädchenschulen, aber keine Lehrerinnen dazu! Was geschah nun? Man dachte wohl an die Bedürfnisse des Jahres 1848, aber man vergaß dabei, daß diese Bedürfnisse sich allmälig vermindern, daß man nach fünf bis zehn Jahren nicht mehr so vieler Lehrerinnen bedürfe als in jenem Momente, und so erließ man ein Gesetz, worin die Bestimmung enthalten ist, das Minimum der Zöglinge sei auf wenigstens zwölf festgesetzt. Bis letzten Sommer wurden immer noch mehr Zöglinge als dieses Minimum aufgenommen; letztes Jahr waren deren achtzehn im Seminare. Dazu kam folgender Umstand: da sich im Großen Rathe selbst Opposition gegen die Errichtung des Seminars zeigte, so ließ man dieser Anstalt den Charakter einer provisorischen Anstalt. Das Dekret von 1848 spricht zwar nicht von einem Provisorium, in der Ausführung jedoch erhielt die Sache diesen Charakter, und wie? Die Lehrer wurden nur als provisorisch angestellt, der Direktor ebenfalls, bis letzten Sommer noch, so daß man eigentlich nur eine provisorische Anstalt hatte. Nun entsteht die Frage, ob man diese Anstalt in der Form beibehalten wolle, wie sie im Jahre 1848 eingerichtet wurde. Der Regierungsrath glaubte diese Frage verneinen zu sollen, doch war er gleichzeitig der Ansicht, es soll dafür gesorgt werden, daß Lehrerinnen gebildet werden; ich erlaube mir, Ihnen kurz die Gründe dafür anzugeben. Herr Präsident, meine Herren! Warum trägt der Regierungsrath darauf an, die Normalschule in Delsberg aufzuheben? Sein Vorschlag stützt sich zunächst darauf, daß die Anstalt den Bedürfnissen des Jura nicht entspricht. Ich hatte bereits mehrere Male Anlaß, zu bemerken, die von der Erziehungsdirektion angeordnete statistische Zusammenstellung beweise, daß im Kanton Bern jährlich nicht mehr als 25 Lehrer und Lehrerinnen angestellt werden, die ihre Bildung in unsern Seminarien erhalten. Angenommen, wir stellen dazu noch 10 an, die nicht in unsern Anstalten ihre Bildung empfangen, so haben wir im Ganzen 35. Wenn nun der Jura ungefähr den fünften Theil des Kantons ausmacht, so trifft es auf denselben 7, ich nehme an, 4 Lehrer und 3 Lehrerinnen. Angesichts dieses Resultates wird natürlich die Frage nicht auffallen, warum der Staat eine Anstalt unterhalten solle, die ihn jährlich 10,000 Fr. kostet, um ein Bedürfniß von 3 Lehrerinnen zu befriedigen? Es liegt offenbar nicht im Interesse des Landes, zu große Kosten zu verursachen und zu viele Lehrerinnen zu bilden, die keine Anstellung im Lande selbst finden, sondern am Ende genöthigt sind, sich nach Rußland, Oesterreich oder England zu begeben, um als Lehrerinnen ein Auskommen zu finden, was öfter schon der Fall war. Ich sage daher, die Anstalt,

wie sie besteht, entspreche dem Bedürfnisse des Landes nicht. Das geht aber ganz besonders aus dem Umstande hervor, daß die Zahl der Zöglinge in Delsberg eben so hoch ist, als diejenige in Hindelbank, wo jährlich 9 oder in zwei Jahren 18 gebildet werden, während die Anstalt in Delsberg die gleiche Zahl aufnimmt. Nun wissen Sie selber, ob das Seminar in Hindelbank dem Kantone nicht genüge; meines Wissens beklagt sich Niemand über den Mangel an Lehrerinnen im alten Kantone. Die soeben angeführte Thatsache spricht sehr zu Gunsten der Ansicht, daß das Seminar in Delsberg dem Bedürfnisse des Jura gar nicht entspreche, daß dort im Verhältnisse zum alten Kantone zu viele Lehrerinnen gebildet werden. Dazu kommt noch ein anderer Umstand, daß ein Theil des Jura diese Anstalt gar nicht benutzt, das Lauffenthal. Soll dieser Landestheil nicht auch die Anstalten des Staates benutzen können? Man wird sagen, er soll seine Töchtern nach Delsberg schicken; aber das Lauffenthal und ein Theil von Münster ist deutsch, so daß es nicht wohl angeht. So räume man ihnen Plätze im Seminar zu Hindelbank ein, wird man einwenden. Allein es erklärt sich ganz leicht, daß dieß nicht wohl auszuführen ist. Die Anstalt von Hindelbank wird durch einen protestantischen Pfarrer geleitet, und es wäre der Bevölkerung der betreffenden Gegenden zu viel zugemuthet, daß sie ihre Töchter, die Lehrerinnen werden wollen, zu einem protestantischen Pfarrer schicken; sie können es thun, aber fordern kann man es nicht von ihnen. Schon dieses sind wichtige Gründe, welche die Behörde bewogen, auf Aufhebung der Anstalt anzutragen; es gibt aber noch andere, und unter diesen führe ich in erster Linie an, daß die Anstalt, um die es sich handelt und die für den Jura eingeführt wurde, dort gar nicht volksthümlich ist. Fragen Sie im katholischen Jura und Sie werden dort sehr wenige Vertheidiger der Anstalt finden, und diese Wenigen sind vielleicht noch mehr oder weniger dabei interessirt. Man wird verwundert fragen, warum es sich so verhalte. Ich könnte vielleicht Gründe angeben, allein die Mitglieder dieser Versammlung aus dem Jura mögen sagen, ob meine Behauptung begründet sei oder nicht. Wahrscheinlich liegt ein Grund in dem Umstande, daß diese Anstalt gemischt ist, daß Protestanten und Katholiken in dieselbe aufgenommen werden. Ich verkenne dabei die Gründe durchaus nicht, welche die Behörde bewogen, dieses Verfahren in konfessionellen Fragen zu befolgen; sie hatte den Zweck im Auge, zwischen Protestanten und Katholiken so viel als möglich die Toleranz zu begünstigen, und man dachte, wenn katholische und protestantische Lehrerinnen zusammen gebildet werden, so werden sie verträglicher, schließen Freundschaften, sie werden sich nach und nach an die Verschiedenheit ihrer Konfessionen gewöhnen, und diese Grundsätze der Verträglichkeit werden durch die Lehrerinnen in die Schulen verpflanzt und im Jura verbreitet. Dieser Zweck ist gewiß sehr anerkennenswerth von Seite der Behörde, aber diese Wirkung wird durch den Umstand vernichtet, daß solche Anstalten dann zu etwas Anderm führen, zum Indifferentismus in Religionssachen, die man nicht mit der gleichen Unbefangenheit besprechen kann, wie unter andern Umständen. Dieß die Hauptgründe, welche den Regierungsrath veranlaßten, auf Aufhebung der Anstalt in Delsberg anzutragen. Ich könnte noch mehrere untergeordnete Gründe anführen, ich will sie aber, da sie mehr oder weniger Personen betreffen, mit Stillschweigen übergehen, und gehe zur Untersuchung der Frage über, ob dasjenige, was Ihnen am Platze des bisher Bestehenden vorgeschlagen wird, dem Bedürfnisse des Jura genüge oder nicht. Ich komme zunächst auf die bereits berührte Frage, ob eigentlich Lehrerinnen zu wünschen seien oder nicht. Die Einen sagen, dieselben passen gar nicht gut zu der Erziehung von Kindern, namentlich von Mädchen, indem sie nicht Charakter genug haben, die Kinder nicht behandeln können, wie eine Mannsperson, in der Schule nicht Disziplin handhaben können, mit einem Worte, sie seien nicht Schullehrerinnen. Ich verkenne das Gewicht der Gründe gar nicht, die dafür sprechen, daß von Mannspersonen Schule gehalten werde; wir haben jedoch in den Schulen nicht nur dafür zu sorgen, daß ein guter Unterricht ertheilt, sondern auch dafür, daß die Erziehung der Kinder nicht vernachläßigt werde; ein Lehrer hat diese doppelte Aufgabe. Nun frage ich: ist eine Mannsperson wirklich passend, um das Herz junger Mädchen zu bilden, — um für die Erziehung derselben zu sorgen? Ich glaube es nicht, sondern nach meiner Ansicht muß deren Erziehung von Weibspersonen geleitet werden. Ich gehe weiter, indem ich behaupte: die Mädchen müssen etwas Anderes lernen und wissen als die Jünglinge, sie müssen nähen, stricken, kurz alles Nöthige lernen, was in einer Haushaltung gekannt sein muß. Ich persönlich bin demnach sehr dafür, daß man fortfahre, Lehrerinnen zu bilden, und würde es nur mit Bedauern sehen, wenn man ganz davon abgehen wollte, um die ganze Bildung vom Mädchen unbedingt Mannspersonen anzuvertrauen. Wenn man also entschlossen ist, für die Bildung von Lehrerinnen bis zu einem gewissen Grade zu sorgen, so entsteht die fernere Frage: welches System ist zur Ausführung der Sache zu wählen? Soll man ein Seminar organisiren, Musterschulen aufstellen, die Studien frei lassen oder ein gemischtes System annehmen? Was zunächst das System der Seminarien betrifft, so wurden schon bei mehrern Anlässen die Gründe, welche gegen die Errichtung solcher Anstalten sprechen, hervorgehoben, und die Erfahrung hat bewiesen, nicht nur in der Schweiz, sondern in allen Ländern, wo Seminarien bestanden, wie in Deutschland, später auch in Frankreich, namentlich aber auch in der Schweiz, daß die öffentliche Meinung sich in mehrerer Hinsicht gegen die Seminarien wandte, nicht zu Gunsten derselben. Ueber die Seminarien für Mädchen läßt sich ungefähr Alles sagen, was man über solche für Knaben anführt. Ich zeigte bereits, daß ein solches Seminar für den Jura kein Bedürfniß ist, indem er jährlich nicht über vier bis fünf Lehrerinnen braucht. Wir haben gegenwärtig im Jura Lehrerinnen, die gar keine Anstellung finden können, die vielleicht zwei bis drei Jahre darauf warten müssen; in der Zwischenzeit werden diese Leute auch etwas anfangen wollen, sie werden — und es wurde zum Theile schon dafür Bewilligung verlangt — sich in's Ausland begeben und dann sind sie für uns verloren. Wollen Sie nun zur Bildung von vier bis fünf Lehrerinnen im Jura ein eigenes Seminar unterhalten? Ich glaube nicht, aber für ihre Bildung muß dennoch gesorgt werden, und es fragt sich, was zu diesem Ende vorzuziehen sei. Will man Musterschulen? Gute Schullehrerinnen sind sehr selten und wenn man auch eine solche hat, so wird sie wahrscheinlich neben ihren Berufsgeschäften nicht Zeit finden, Andere zu bilden, ohne entweder das Eine oder das Andere vernachläßigen zu müssen. Will man ein gemischtes System, ein Seminar in Verbindung mit freien Studien? Das geht auch nicht wohl an, indem ein Seminar für den Jura gar nicht nothwendig ist. Es bleibt demnach nichts übrig, als das System freier Studien, indem man den Mädchen, welche sich dem Lehrberufe widmen wollen, sagt: es steht euch frei, euere Bildung zu vollenden, wo ihr wollt, der Staat wird euch im Verhältnisse zu euerm Vermögen unterstützen, nur habt ihr später eine Prüfung zu bestehen. Das ist auch der Vorschlag, den Ihnen der Regierungsrath macht: freie Studien mit Stipendien; doch wird den Betreffenden die Unterstützung nicht unbedingt gewährt, sondern unter der Bedingung, daß die Behörde den Bildungsgang derselben genehmige. Es heißt ferner im Entwurfe, der Staat könne Privatanstalten im Kanton, die zur Heranbildung von Lehrerinnen sehr geeignet erscheinen, Unterstützungen zukommen lassen. Damit wird der Zweck erreicht, daß unsere Lehrerinnen im Kanton selbst gebildet werden können. Ich halte dieses Verfahren für geeigneter, um Lehrerinnen für den Jura zu bilden, als den Weg, welchen man im Jahre 1848 einschlug. Es gewährt ferner den Vortheil, daß der Staat, anstatt für eine Anstalt jährlich 10,000 Franken auszugeben, wie es für das Seminar in Delsberg geschah, die Sache künftig mit einer Summe von höchstens 4000 Franken bestreiten kann, was eine Ersparniß von 6000 Franken ausmacht und gar nicht zu verachten ist, namentlich wenn dabei gleichzeitig die Heranbildung guter Lehrerinnen nicht vernachläßigt wird. Ich glaube, damit gezeigt zu haben, daß der vorliegende Entwurf dasjenige gewähre, was für den Jura nothwendig und zweckmäßig ist. Es bietet sich zum Schlusse noch die Frage, ob die verfassungsmäßigen Förmlichkeiten erfüllt worden seien. In dieser Hinsicht haben wir zweierlei in's Auge zu fassen: der vorliegende Entwurf soll vorerst zweimal berathen werden, es ist ein Organisationsgesetz zur Bildung von Lehrerinnen; zweitens muß dasselbe vor der ersten oder zweiten Berathung dem

Volke bekannt gemacht werden, welches letztere bereits stattgefunden hat. Endlich — um neuen Erörterungen über diesen Punkt den Faden abzuschneiden — hat die Erziehungsdirektion von sich aus den Entwurf der Schulsynode vorgelegt und diese ihren Bericht, der bei den Akten liegt und auf dessen Verlesung ich antragen werde, abgegeben. Damit sind alle gesetzlichen Förmlichkeiten, so weit sie bisher vorgeschrieben waren, beobachtet, so daß in dieser Beziehung dem Eintreten gar kein Hinderniß im Wege steht. Ich schließe daher mit dem Antrage, der Bericht der Synode möchte verlesen werden, die Versammlung möchte auf den vorliegenden Entwurf eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Das Gutachten der Schulsynode wird verlesen; es schließt mit dem Antrage auf Nichteintreten.

Carlin. Die erste Bedingung für die Zukunft eines demokratischen Staats ist der Unterricht. Es ist dieß eine Hauptnothwendigkeit, die nicht bestritten werden kann. Die Bürger, welche alle Tage berufen werden, die Volkssouveränetät auszuüben, müssen ihre Pflichten und Rechte wohl kennen und begreifen, und zu diesem Verständniß gelangen sie nur vermittelst des Unterrichts. Seit unserer politischen Reorganisation von 1831 sah man, wie alle Anstrengungen der Regierungen sowie der Personen, welche der neuen Ordnung der Dinge aufrichtig zugethan waren, ganz besonders auf die Verbesserung und Vervollkommnung des Unterrichts gerichtet waren. Zu diesem Zwecke hat man, ohne von der in Bern gegründeten Universität zu sprechen, unter andern auch das Schullehrerseminar von Pruntrut errichtet, die Kollegien reorganisirt, und 1848 zu Delsberg ein Bildungsseminar für Lehrerinnen eröffnet. Die Gesetze, welche diese Verbesserungen zu Stande brachten, hatten für den Jura den besondern Zweck, den unaufhörlich wiederkehrenden Eingriffen des Klerus eine Schranke zu setzen, da derselbe nicht will, daß die Laien mit der Erziehung beauftragt seien. Ich sage es offen: es sind diese nämlichen ultramontanen Bestrebungen, welche heute wieder die Oberhand gewinnen und der Normalschule von Delsberg die Grube graben. Dieß ist augenscheinlich. Und solches nennt man „die Wünsche und die Bedürfnisse des Landes." O ja, wenn diese Wünsche der Ultramontanen für Sie die wohlverstandenen Wünsche des Landes sind, dann haben Sie ohne Zweifel recht. Man spricht auch von „Bedürfnissen", aber dieß sind Dinge, die diskutirt werden können, und der Entwurf, dieses Werk der Zerstörung, offenbart diese Bedürfnisse nicht. Ich anerkenne, daß es verschiedene Ansichten über die Art und Weise der Bildung der Lehrerinnen geben kann; die jungen Personen können die ihnen nöthigen Kenntnisse in speziellen Anstalten schöpfen, oder sie können, ebenfalls mit Unterstützung von Seiten des Staates, ihre Studien anderswo machen. Aber ist das jetzige System nicht vorzuziehen? Ich spreche nicht von dem aus den zu machenden Ersparnissen gezogenen Argument, und nehme nicht an, daß man zum Großen Rathe sagen könne: wir werden 10,000 Fr. gewinnen, folglich braucht die Sache nicht weiter untersucht zu werden. Nein, das Geld des Volkes, das dem Volksunterricht zu gute kömmt, ist gewiß wohl angewandt. Dehnen wir deßhalb den Unterricht so viel als möglich aus, und ertheilen wir ihn auf die schicklichste Weise. — Der heute vorgelegte Gesetzentwurf hat viele Nachtheile. Zum Ersten, wenn Sie wollen, daß diese jungen Mädchen, welche sich freiwillig dem Lehrerstande wiedmen, ihrem eigenen Antrieb überlassen werden, so büßen Sie den Vortheil ein, dieselben durch das Vorhandensein einer Anstalt anzuspornen, die ausdrücklich dazu da ist, um ihnen ihre Thore zu öffnen, und Sie verlieren dadurch treffliche Lehrerinnen. Und wenn Sie dann auch Stipendien bewilligen, so wird dieß doch immer auf eine mehr oder minder willkürliche Weise geschehen; denn wie und wem werden Sie dieselben zukommen lassen? Man wird sie von dem Erziehungsdirektor und der Regierung erbitten müssen. Gnade und Gunst werden hier entscheiden. Es versteht sich von selbst, daß die politische Farbe immer im Spiele sein wird. Sind dieß nicht bedeutende Nachtheile für den Unterricht? — Auf einer andern Seite wird der Staat den Privatinstituten geben, was ihn guldünkt. Aber hier frägt es sich vor Allem: wo sind diese Privatanstalten? Ich wenigstens kenne deren keine! Will man vielleicht von den religiösen Stiften von Sankt Ursitz und Pruntrut sprechen? es gibt deren keine andere. Wenn man diese unter Privatanstalten versteht, so heißt dieß mit andern Worten, man wolle die Nonnenklöster und geistlichen Stifte wieder herstellen, man wolle keinen Laien-Unterricht mehr! Damit läßt man den Tendenzen der Geistlichkeit, im Gegensatze zu den Bestrebungen der Laien, freien Lauf. Das Büdget wird dann ebenfalls nicht mehr durch einen bestimmten Kredit gebunden sein, es wird nicht mehr als Gesetz gelten, da die Regierung geben wird, wann, was und wem sie will! Der Herr Berichterstatter hat gesagt: die Normalschule von Delsberg sei nicht populär. Das ist erstaunlich! Als sie errichtet wurde, führte man eine ganz andere Sprache. Ich begreife, daß für gewisse Personen sie nicht populär sei; ich habe dieselben schon genannt, und ich habe es gethan ohne Bitterkeit noch Leidenschaft, obschon ich wohl weiß, daß alles, was ich hier sage, unnütz ist, und daß meine in französischer Sprache gesprochene Worte durchaus das nämliche Schicksal haben werden, wie das gestrige lange Plaidoyer des guten Herrn Matthys. Aber ich finde, die Anstalt von Delsberg sei populär, aus dem nämlichen Grunde, der den Herrn Erziehungsdirektor sagen läßt, sie sei es nicht, nämlich weil man darin eine völlige Toleranz in Betreff religiöser Denkfreiheit herrschen sah. Gerade dieß machte sie zugleich populär und praktisch. Heute will man diese Toleranz nicht mehr, man will das Gegentheil. Man will wieder jene tiefe Scheidungslinie ziehen, welche die beiden Konfessionen gleichsam in zwei feindliche Lager trennt. Ist dieß populär in einem Lande, dessen Bevölkerung sich zu zwei verschiedenen Konfessionen bekennt? Der Herr Berichterstatter sagt, man verbiete in der Anstalt, von Religion zu sprechen. Dieß ist vielleicht ein großes Wohl, weil man dadurch aufreizende Diskussionen verhindern will. Aber wenn Sie das Gegentheil glauben, nun so kann ja die Regierung einschreiten und die Auswechslung der Ideen begünstigen. Sie braucht zu diesem Zwecke blos zu sagen: erlaubt euren Zöglingen über Religion zu sprechen, laßt in dieser Beziehung ihren Gedanken freien Lauf! Das ist bloß eine Reglementsfrage. Der von dem Herrn Erziehungsdirektor gerügte Uebelstand ist also keiner. Bei dieser Gelegenheit machte der Herr Erziehungsdirektor eine Unterscheidung, welcher ich meinen Beifall gebe; ich glaube mit ihm, daß man nicht bloß den eigentlichen Unterricht im Auge haben solle, sondern daß man auch an die Erziehung denken müsse, damit das Herz eben so wohl als der Verstand gebildet werde; das ist ganz richtig! Aber bietet die jetzige Anstalt nicht in dieser Hinsicht alle wünschbaren Garantien dar? Sind nicht Lehrer oder Lehrerinnen in den verschiedenen Fächern angestellt, welche sich bemühen, gleichzeitig mit dem Unterricht, auch das moralische Gefühl der Schülerinnen zu entwickeln und auszubilden? Was braucht sich denn noch mehr? Ich wiederhole es, was man will, das ist eine ganz in der religiösen Bildung aufgehende Erziehung: man möchte Nonnen oder Halbnonnen bilden; weiter nichts! Aber welcher Verlust wäre dieß für die praktische Seite des Lebens! Wie vortheilhaft ist es nicht, nach dem jetzigen System auch zu wissen, was eine Haushaltung sei! denn die Zöglinge der Normalschule sind nicht dort, um ihr Noviziat für das Kloster zu machen, sondern um später in die Welt zurückzukehren, und die Erziehung junger ihrer Sorgfalt anvertrauter Kinder zu leiten. Der Herr Berichterstatter hat ferner gesagt: Wozu alles dieß! es besteht kein Verhältniß zwischen dem Ertrag und dem angelegten Kapital; wir haben eine Normalschule um 18 Lehrerinnen zu bilden und wir brauchen deren nur 5. Ich weiß nicht, inwiefern diese Angabe wahr ist; aber welch' großes Uebel wäre es übrigens, wenn deren auch zehn oder zwölf übrig blieben, die geeignet wären, gute Gattinnen und Familienmütter zu werden! Aber sie gehen nach Deutschland, nach Rußland, fügt man hinzu! Und wenn auch! sie werden immer voll Dankbarkeit gegen ihr Vaterland sein, das ihnen die Mittel verschafft hat, ihren Unterhalt auf eine ehrenvolle Weise zu erwerben, und man soll es nicht bereuen, ihnen Unterricht und Erziehung gegeben zu haben. Freilich könnte man zu ihnen sagen: fragt auch die Folgen euerer Betheiligung an den euch gebotenen Hülfsmitteln, wiedmet euch

deßhalb, als gerechte Entschädigung, während einer gewissen Zeit und ehe ihr das Vaterland verlaßt, dem Unterrichte in den öffentlichen Schulen und erstattet auf diese Weise dem Staate das zurück, was ihr von ihm empfangen habt. Aber dieß sind durchaus untergeordnete Umstände, wodurch eine vollständige Zerstörung keineswegs gerechtfertigt wird. Dieß thut jedoch der vorliegende Entwurf: er zerstört die Anstalt, ohne sie durch etwas anderes zu ersetzen. Man ist schon auf diese Weise verfahren, als es sich um das Schullehrerseminar von Münchenbuchsee handelte. Man will Ruinen, die man nicht wieder aufbauen wird, besonders wenn man sich hinter den Stand der öffentlichen Finanzen, d. h. hinter unsern leeren Kassen verschanzt. Herr Präsident, meine Herren! Ich weiß, daß die Frage zum voraus entschieden ist, daß der Gesetzentwurf mit dem gewöhnlichen Stimmenmehr durchgehen wird. Ich weiß es, und wenn ich, trotz dieser innigen Ueberzeugung, das Wort ergriffen habe, so geschah es bloß, weil ich noch im Vorübergehen eine Blume der Freundschaft auf das Grab der Normalschule von Delsberg legen wollte. Ich glaube dadurch auch vielen mir werthen Stimmen des Landes entsprochen zu haben. Schließlich stelle ich in erster Linie den Antrag, auf den vorliegenden Entwurf nicht einzutreten, und in zweiter Linie, denselben zu nochmaliger Untersuchung an eine Kommission zurückzuweisen.

Mühlheim. Ich ergreife das Wort nur, um mit einigen Worten die Tragweite des Vorschlages zu zeichnen, der uns von der Regierung vorgelegt wird. Der Herr Berichterstatter bemerkte in seinem mündlichen Vortrage unter Anderm, es sei nicht zweckmäßig, daß die Heranbildung von Lehrerinnen einem männlichen Lehrer anvertraut werde. Wenn diese Behauptung richtig ist und wir den vorliegenden Gesetzesentwurf annehmen, so unterschreiben wir damit zugleich das Todesurtheil gegenüber der Normalanstalt zu Hindelbank und des Fortbildungskurses für Mädchen zu Bern. Wenn der Grundsatz richtig ist, den der Herr Erziehungsdirektor soeben aussprach, daß man die Bildung von Mädchen nicht Männern anvertrauen dürfe, so muß er nothwendig auch auf die beiden genannten Anstalten angewendet werden. Ich gebe zu bedenken, was man vornimmt. Wie lautet der §. 81 der Staatsverfassung, der doch hoffentlich für die oberste Landesbehörde maßgebend sein soll? „Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Volksschulen möglichst zu vervollkommnen.“ Dieser Pflicht kann namentlich der Staat nur genügen, wenn er vor Allem für die Heranbildung eines tüchtigen Lehrerpersonals sorgt. Ich will auf die Erörterung der Frage nicht eintreten, inwiefern die Bildung von Lehrern auch auf anderm Wege als auf demjenigen der Seminarien erreicht werden könne. Es liegt uns das Gutachten der Schulsynode vor, welche einstimmig erklärt, sie betrachte die Aufhebung der Normalschule für einen unleugbaren Rückschritt und ich bin vollkommen überzeugt, daß wir einen gewaltigen Rückschritt begehen, wenn wir diese Aufhebung beschließen. Der Herr Berichterstatter sagt freilich, es sei kein Bedürfniß eines solchen Seminars für den Jura vorhanden; zuerst bemerkte er, drei Lehrerinnen genügen jährlich für den Jura, später fügte er hinzu, 4—5 seien hinreichend; endlich wies er auf das Mißverhältniß zwischen der Zahl der deutschen und derjenigen der französischen Seminarzöglinge hin. Dieses angebliche Mißverhältniß wurde nach meiner Ansicht doch unrichtig dargestellt. Vergessen wir nicht, daß neben der Normalanstalt in Hindelbank, hier in Bern an der Mädchensekundarschule eine Fortbildungsklasse besteht, die, ich kann nicht sagen wie viele, aber doch eine ansehnliche Zahl Töchter zu Lehrerinnen heranbildet; es wurde also vergessen, einen Faktor in Anschlag zu bringen. Warum betrachte ich aber die Aufhebung der Normalanstalt in Delsberg vorzüglich als einen Rückschritt? Deßwegen, weil wir (was schon Herr Carlin berührte) in einem paritätischen Kantone Propaganda machen im Interesse der katholischen Konfession. Wie sollen die protestantischen Töchter im Jura so leicht Gelegenheit finden, sich auszubilden wie die katholischen Töchter? Man weist sie freilich auf den Weg der Privatstudien, aber vergessen Sie nicht, daß bereits Institute vorhanden sind, die es den katholischen Töchtern möglich machen, sich auszubilden; die protestantischen kommen ihnen gegenüber in Nachtheil. Ich will auch nicht Propaganda machen, aber ich sehe in dem Umstande ein günstiges Zeugniß für die Anstalt in Delsberg, daß sie eben gemischt ist, daß katholische wie protestantische Töchter in derselben Schule gebildet werden. Der Geist der gegenseitigen Achtung und Liebe, der Geist der Toleranz wird dadurch gepflegt, ein Geist, von dem ich mir für die Zukunft nur Gutes versprechen kann, während auf der andern Seite der Geist der Intolerenz in die jugendlichen Gemüther gepflanzt wird. Ich will Sie nicht länger aufhalten, sondern schließe mich vollständig demjenigen an, was Herr Carlin sagte und unterstütze, um mich nicht gegen den §. 81. der Verfassung zu verstoßen, den Antrag auf Nichteintreten.

Weingart. Wenn es sich um die Zertrümmerung und Zerstörung schon bestehender Anstalten handelt, so gestehe ich aufrichtig, daß ich konservativer bin als jeder Andere von Ihnen; ich möchte nur da die Hand anlegen, wenn die vollkommenste Ueberzeugung herrscht, daß ein vorhandenes Institut weder seinem Zwecke noch dem Bedürfnisse entspricht. Hier bin ich überzeugt, daß Keiner von Ihnen diese unerschütterliche Ueberzeugung in sich trägt, die Normalanstalt in Delsberg sei überflüssig, unzweckmäßig. Sie Alle, Herr Präsident, meine Herren! werden sich ungefähr im gleichen Falle befinden, wie ich, diese Anstalt nicht genau genug zu kennen und doch scheint es mir, ehe und bevor man an die Zertrümmerung derselben gleichsam die Frevelhand legt, sollte man den Gegenstand noch an eine Kommission weisen, mit dem Auftrage, Alles genau zu prüfen und abzuwägen. Ich trete hier keineswegs, wie man etwa glauben möchte, der Regierung und ihren Projekten entgegen, nur weil sie von derselben kommen; es ist mir einzig und allein an der Sache gelegen. Allein wenn ich den Eingangsbericht des Herrn Erziehungsdirektors richtig auffaßte, so fand ich in demselben durchaus nichts, was mich zu überzeugen vermöchte, daß diese Anstalt weder ihrem Zwecke, noch dem Bedürfnisse entspreche. Der Herr Berichterstatter sagte, man sei noch sehr getheilter Ansicht darüber, ob eigentlich Lehrerinnen zweckmäßig seien oder nicht, ob es nicht besser wäre, für Ertheilung alles und jedes Unterrichtes Lehrer zu verwenden. Meine Herren! Diese Frage kann heute nicht zur Sprache kommen, da der Herr Erziehungsdirektor uns keine Vorlagen darüber macht, sondern vielmehr in Aussicht stellt, daß man auch künftig Lehrerinnen haben wolle, freilich mit dem Unterschiede, deren Ausbildung dem Privatfleiße und dem Antriebe der einzelnen Personen zu überlassen. Der Herr Erziehungsdirektor scheint also selbst noch unentschieden zu sein, doch leben wir gottlob nicht mehr in der Zeit, wo man von dem traurigen Wahne befangen war, es sei nicht nöthig, den Mädchen eine gründliche geistige Bildung zu geben; im Gegentheile, dieses Bedürfniß, Töchterunterrichtsanstalten zu gründen, wird nach allen pädagogischen Schriften, die ich immer noch mit Vorliebe lese, immer allgemeiner und lebhafter empfohlen. Davon zeugen schon die vielen Erscheinungen der Gegenwart, die zahlreichen Pensionate und Töchterinstitute, die überall bestehen oder errichtet werden, wo die Geldmittel nicht fehlen. Herr Carlin sagte Ihnen gerade im Eingange seiner Rede, wie wichtig der Unterricht in einer Republik sei. Das kann ich vollständig unterschreiben, denn in der That, wenn die Schule ihren erhabenen Zweck erreicht, so ist sie die größte Wohlthat, die einem Volke zu Theil werden kann, und diese Wohlthat soll nicht nur dem männlichen Geschlechte in dem unverhältnißmäßigen Grade zu Theil werden, wie es gegenwärtig der Fall ist. Was verwendet man nicht Alles für die Erziehung des männlichen Geschlechtes? Wie viele schöne Anstalten haben wir zu diesem Zwecke nur in unserm Kantone? Wir haben Sekundarschulen, Gymnasien, eine Universität, Musterschulen der Menge, und für Mädchen, was haben wir? Nichts als diese zwei Seminarien. Angenommen, die Einwendung, welche man erhob, sei begründet, daß man zu viele Lehrerinnen bilde, wäre das ein so großes Uebel, wenn der Staat mehr Lehrerinnen bilden würde, als er für seine Schulen anstellen kann? Auch angenommen, die Betreffenden gingen, um eine Existenz, die ihrem Berufe angemessen ist, zu finden, in's Ausland, wäre es nicht besser, denselben diesen Beitrag zu geben, ale einen gleichen Beitrag, um

sie gleichsam als Bettler nach Amerika zu schicken? Es ist gewiß besser, sie gehen mit ihrer Bildung in's Ausland, wenn wir sie nicht nöthig haben, um dort ihr Auskommen zu suchen, und kommen, nachdem sie etwas erspart haben, wieder in ihr Vaterland zurück. Dieses Bedürfniß einer bessern Erziehung der weiblichen Jugend fühlte man früher so lebhaft, daß die beiden Töchterseminarien zu Hindelbank und Delsberg in's Leben gerufen wurden. Dasjenige in Delsberg wurde gleich im Anfange seines Bestehens angefeindet, das ist wahr, und zwar, wie Herr Carlin andeutete, von der ultramontanen Partei, von der Geistlichkeit, die nicht ruht, bis der Unterricht in ihrer Hand liegt. Nun nachdem alle diese Schwierigkeiten überwunden sind, nachdem die Anstalt zu der schönsten Blüthe gelangt, will man sie aufheben! Ich komme zu der Frage, ob es zweckmäßig sei, den Aspiranten Stipendien zu geben und ihnen selbst ihre Ausbildung frei zu stellen, und da frage ich Sie: wenn es jeder Tochter überlassen ist, sich nach Belieben auszubilden, wie soll eine einheitliche Bildung, der hohe Zweck der Bildung von künftigen Erzieherinnen des Volkes erreicht werden? Das ist eine reine Unmöglichkeit. Ich gebe zu, daß der Staat etwa 6000 Fr. ersparen kann, aber diese Ersparniß ist nicht eine gute, so viel entzieht man dem Jura, während man bei andern Anlässen sagt, der Jura bezahle mehr, als er verhältnißmäßig erhalte, man müsse ihm ein Aequivalent geben, sei es im Erziehungswesen oder auf andere Weise, und heute will man ihm ohne hinreichende Gründe eine so blühende Anstalt entziehen! Als es sich um die Aufhebung des Seminars in Münchenbuchsee handelte, warf man ihm Irreligiosität vor; hier sagt man nichts davon, nur den Vorwurf weiß man zu wiederholen, die Anstalt zu Delsberg bilde zu viele Lehrerinnen, gerade als wollte man zu einem Obstbaume sagen: du trägst zu viel Früchte, also hauen wir dich um! Ich glaube, wir thun damit nichts Gutes. In solchen Dingen sollte die Politik aus dem Spiele bleiben und ich wiederhole: wenn es sich um die Erhaltung oder Zerstörung einer solchen Anstalt handelt, dann bin ich konservativer als jeder Andere. Denn nur durch eine gute Erziehung wird den armen Klassen wirksam geholfen und wenn Jeder durch die nöthige Bildung in den Stand gesetzt wird, der Gesellschaft nützliche Dienste zu leisten, so wird auch die Rohheit und das Laster verschwinden. Ich wünsche daher, um nicht länger und unnütz zu sprechen, daß der in Berathung liegende Gegenstand einer Kommission überwiesen werde, damit sie untersuche, ob es im Interesse des Staates, der öffentlichen Erziehung und des allgemeinen Wohles liege, daß man diese Anstalt aufhebe.

Revel. Ohne für den Augenblick die Frage zu untersuchen, ob es zweckmäßig sei, das Lehrerinnenseminar von Delsberg aufzuheben oder beizubehalten, stelle ich den Antrag, für heute nicht einzutreten, sonbern diesen Gegenstand bis zur nächsten Großrathssession zu vertagen. Sie haben in der That, dem Herrn Berichterstatter erst dieser Tage seine Entlassung bewilligt und einen neuen Erziehungsdirektor ernannt; wenn ich nun aber nicht irre, so wäre Herr Regierungsrath Bandelier der Institution der Lehrerseminare günstig. Ueberlassen Sie ihm also die Sorge, sich selbst über diese so hochwichtige Frage auszusprechen, und entscheiden Sie dieselbe nicht heute zum voraus. Ich beanspruche deßhalb für Herrn Bandelier das Recht, nach seiner Ansicht die öffentlichen Unterrichtsanstalten zu organisiren, zu deren Leitung er, vom künftigen ersten Januar an, berufen ist. Ich will nicht, daß er bei seinem Amtsantritt nichts als Ruinen vorfinde.

Matthys. Obschon ich zum voraus weiß, daß dasjenige, was ich sagen werde, wenig Anklang findet, fühle ich mich dennoch verpflichtet, auch noch ein Wort anzubringen. Herr Präsident meine Herren! Seit dem Sturze der Helvetik trat im Kanton Bern hauptsächlich ein Glanzpunkt ein: es ist das Jahr 1831, als die Ausgeschossenen des Bernervolkes in §. 12 der Verfassung folgenden Grundsatz niederlegten: „Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die untern Schulen vorgeschrieben ist. Die Sorge für Erziehung und Unterricht der Jugend ist Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter. Der Staat soll die öffentlichen Schul- und Bildungsanstalten unterstützen und befördern. Das Wohl und Wehe eines jeden Staates beruht auf dem sittlichen Werthe seiner Bürger; ohne Bildung des Herzens und des Geistes ist keine Freiheit denkbar und die Liebe zum Vaterlande ist ohne sie ein leerer Schall. Auf unsere sittliche Veredlung, auf die größtmögliche Ausbildung der Anlagen, die wir dem Schöpfer und Erhalter unsers Daseins verdanken, müssen wir hinwirken, wenn wir des Glückes uns theilhaftig machen wollen, das eine freisinnige Verfassung uns gewähren kann. Die eifrige Beförrung dieses Zweckes wird von dem Verfassungsrathe dem künftigen Gesetzgeber vor Allem und ganz besonders empfohlen. In die Verfassung konnte bloß der Grundsatz aufgenommen werden, der dem Staate die Leitung und Unterstützung der Bildungsanstalten überträgt." Von diesem Geiste waren im Jahre 1831 die Vertreter des Bernervolkes beseelt und diesem Geiste haben wir es zu verdanken, daß im Kanton Bern Bildungsanstalten für eine bessere Bildung der Lehrer gestiftet und für die Bildung des gesammten Volkes gesorgt wurde. Der nämliche Geist, das nämliche Streben der Volksvertreter stiftete und gründete im Jahre 1845 die Anstalt zu Delsberg, die im Jahre 1848 reorganisirt wurde, um eine bessere Einrichtung zu erhalten. Und diese Anstalt soll heute aufgehoben werden; warum? Weil sie vorgeblich nach dem Eingange des Entwurfs den wahren Bedürfnissen und Wünschen des französischen Kantonstheils nicht entspreche. Ueber diesen Punkt nun ein kurzes Wort. Der Regierungsrath nimmt in diesem Gesetzesvorschlage an, daß es ein Bedürfniß sei, Lehrerinnen heranzubilden, der Staat anerkennt das Vorhandensein dieses Bedürfnisses, denn auch nach dem vorliegenden Gesetzesentwurfe sollen im französischen Kantonstheile Lehrerinnen herangebildet, ein vorhandenes Bedürfniß soll befriedigt werden; allein man will vom bisherigen Systeme abgehen, man schlägt Ihnen vor, Staatsanstalten aufzuhebe nund den Unterricht auf Privaten übergehen zu lassen. Ich frage Sie nun: welches ist zweckmäßiger für den Staat, wenn seine Lehrer und Lehrerinnen und diejenigen der Gemeinden in solchen Anstalten gebildet werden, wo die jeweilige Staatsregierung die betreffenden Lehrer und Lehrerinnen erwählt, wo der Staat durch seine Behörden den Unterricht und den Bildungsgang der Anstalt in jeder Beziehung überwachen kann, wo der Vorsteher der Anstalt verpflichtet ist, den Behörden unbedingte Einsicht in Alles zu gestatten, was in derselben vorgeht? Oder liegt es mehr im Interesse des Staates, daß wir die Bildung des Lehrerpersonals Privatpersonen überlassen, die hinter Schloß und Riegel gar Manches thun, was der Staat nicht überwachen, nicht billigen kann? Sobald der Regierungsrath zugibt, es sei auch für den französischen Kantonstheil ein Bedürfniß, daß Lehrerinnen gebildet werden, so sage ich: der Staat ist schuldig, durch seine Anstalten diesem Bedürfnisse zu genügen, weil dasselbe besser durch Staats- als durch Privatanstalten befriedigt werden kann. Die Normalanstalt zu Delsberg wurde mit Opfern gegründet und von der Bevölkerung des französischen Kantonstheils wurde bisher keine Klage laut; der Herr Erziehungsdirektor hat als Beschuldiger das Gegentheil zu beweisen, wenn er behauptet, die bestehende Anstalt entspreche den Wünschen und Bedürfnissen jenes Kantonstheiles nicht, wie im Eingange des Entwurfes gesagt wird. Das will ich zugeben, wie Herr Carlin bereits bemerkte, es gebe von einer gewissen Seite her Klagen genug gegen die Anstalt, aber der Grund dieser Klagen liegt tiefer, er liegt darin: die Anstalt ist eine paritätische, es werden Mädchen katholischer und protestantischer Eltern in derselben gebildet, der allgemeine Unterricht in derselben ist ein ungetheilter, dagegen wird der Religionsunterricht von einem protestantischen Geistlichen für die protestantischen und von einem katholischen Geistlichen für die katholischen Zöglinge ertheilt. Aber gerade das will man nicht! Man will nicht, daß das Band der Liebe, der Duldung und Toleranz Protestanten und Katholiken umschlinge, nein, die Intoleranz soll wieder gepflanzt werden und deßhalb treten die katholischen Geistlichen im Jura gegen die Anstalt auf, und was will man erzwecken? Daß in Zukunft die Zöglinge, namentlich die katholischen, einerseits von katholischen Geistlichen und andererseits von weiblichen Missionären aus Frankreich herangebildet werden, denen man in jüngster Zeit wieder den Eintritt in den Kanton gestattete. Das ist der Grund, warum

uns dieser Entwurf heute vorgelegt wird. Ich stimme aus den angebrachten Gründen gegen das Eintreten.

Herr Berichterstatter. Nach demjenigen, was sowohl Herr Matthys als Herr Carlin anbrachte, sollte man meinen, es frage sich heute, ob man irgendwie noch Unterricht und Bildung wolle oder nicht. Namentlich geht dieß aus dem Votum des letzten Redners hervor, indem er sagt: Anno 1831 haben die Männer des Volkes geschworen, für die Bildung zu kämpfen, das Streben aller Volksmänner sei seither das gleiche geblieben, und heute wolle man nichts mehr davon, da sei Reaktion, da heiße es: fort mit Erziehung und Unterricht! Diese Ansicht ist eine irrige, denn es handelt sich heute nicht darum, ob man noch irgend einen Unterricht im Kanton gestatten wolle, sondern nur um die Frage, auf welche Art die beste Erziehung erreicht werden könne. Die Einen haben diese Ansicht, die Andern eine andere. Damit, daß Viele mit dem Herrn Präopinanten nicht einig gehen, ist nicht gesagt, sie wollen nicht auch für das Wohl des Volkes sorgen. Man kann in Erziehungsfragen sehr verschiedener Ansicht sein und dabei dennoch das Wohl des Volkes im Auge haben; der Beweis davon liegt in der Thatsache, daß seit 1831 in Unterrichtssachen sehr verschiedene Verfahren befolgt wurden und zwar von Männern der gleichen politischen Ansichten. Erlauben Sie mir, eine Thatsache in Ihr Gedächtniß zurückzurufen. Bis zum Jahre 1848 hatten wir im katholischen Jura Ordensschwestern, die den Unterricht der weiblichen Jugend besorgten. Kam es Jemanden in den Sinn zu sagen: die Männer von 1831, die damalige Regierung wollte nichts von Bildung und Unterricht, weil sie Ordensschwestern im Lande duldete? Nun aber, nachdem dieselben auf eine Weise aus dem Lande gewiesen wurden, die unverantwortlich ist, da man für die Bildung von Mädchen einen regelmäßigern Modus einführen will, da wirft man uns wieder Rückschritte vor. Was ist aber das für ein Widerspruch, wenn man weiß, was in den 30er Jahren geschah, und was man jetzt will? Von diesen allgemeinen Bemerkungen gehe ich zu den einzelnen Voten über. Herr Präsident, meine Herren! Ich gehe auch von der Ansicht aus, wie Herr Carlin, daß die Volksbildung die Basis der Demokratie ist; damit das Volk wisse, was seine Behörden machen, damit es fähig sei, zu urtheilen, ob sie nach seinen Wünschen handeln, muß ihm eine gewisse Bildung verschafft werden, darf es nicht in der Unwissenheit bleiben. Der Demokrat in einer Republik soll mehr wissen als der Unterthan in einer Monarchie; weil Jener zu den öffentlichen Geschäften immer ein Wort zu sagen hat, muß er mehr Bildung besitzen als derjenige, der nie ein Wort dazu sagen kann. Ich gehe also von der Ansicht aus, es solle in demokratischen Staaten der Volksbildung die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Aber wenn wir in diesem Punkte einig sind, so frage ich ferner: welche Mittel sollen angewendet werden, um zu diesem Zwecke zu gelangen? und hier sind wir in mehreren Punkten nicht einig. Herr Carlin behauptete und mit ihm Herr Mühlheim und Matthys mit vielem Eifer, es handle sich hier darum, den Ultramontanen eine Konzession zu machen, es handle sich um Reaktion, darum, der Geistlichkeit die Erziehung wieder in die Hände zu geben. Was geschah in den 30er Jahren? Wurden nicht damals auch im Jura Schulen gegründet? Wurde nicht der weltliche Unterricht eingeführt? Handelt es sich nun darum, der Geistlichkeit denselben wieder in die Hände zu geben? Beweist Ihnen nicht der vorliegende Entwurf selbst, daß die Behörde gar keine Idee davon hat? Denn was wird Ihnen für die Bildung von Lehrerinnen vorgeschlagen? Was bis jetzt galt, was in den 30er Jahren eingeführt wurde, das Bisherige soll beibehalten werden; und dessenungeachtet sagt man heute, man wolle der Geistlichkeit einen größern Einfluß einräumen, den weltlichen Unterricht dem geistlichen opfern! Nein, im öffentlichen Unterrichtswesen ist das nicht der Fall, ich berufe mich auf die verschiedenen Entwürfe, welche Ihnen vorgelegt wurden. Handelt es sich etwa darum, Gymnasien und höhere Unterrichtsanstalten der Geistlichkeit zu übergeben? Auch in dieser Hinsicht glaube ich mich auf das bisherige Streben der Behörde berufen zu dürfen, um das Gegentheil darzuthun. Damit ist nicht gesagt, ein Geistlicher könne nicht eine Professorenstelle bekleiden, das geschieht hier in Bern, in Thun, in Biel ꝛc., wo auch Geistliche angestellt sind; und warum sollte dieß im Jura nicht geschehen können? Sie werden erfahren, daß die Behörden die betreffenden Anstalten auch in diesem Sinne organisirt haben; also ist der Vorwurf, als wolle man den Unterricht der Geistlichkeit in die Hände spielen, auch mit Rücksicht auf die Mittelanstalten nicht begründet. Aber bei der Bildung von Lehrerinnen, sagt man, solle dieß eingeführt werden, da wolle man der Geistlichkeit den Vorrang geben! Wo nimmt man diesen Gedanken her? aus dem Entwurfe des Regierungsrathes? Von 1831 bis 1848 hatten Sie das System, daß Ordensschwestern die Erziehung der weiblichen Jugend leiteten, und nie wurden darüber Klagen laut; sehr liberale, sogar radikale Beamte drangen nur darauf, daß die Betreffenden ein Examen machen, aber gegen deren Eigenschaft als Ordensschwestern wurde nichts eingewandt. Jetzt, da sie seit 1848 fort sind, kommt man mit dem Vorwurfe: jetzt will man sie wieder in's Land rufen, sie sollen wieder unsere Lehrerinnen bilden! Herr Carlin glaubt gewiß nicht im Ernste, daß die Schwestern in Pruntrut, welche kleine Kinder erziehen, von nun an die Lehrerinnen unseres Landes bilden sollen; es geschah gewiß nur im Eifer seiner Rede, wenn er es behauptete. Aber es ist merkwürdig, wie man mit dem Schlagworte „ultramontan" um sich wirft. Während in Genf sozusagen täglich Ordensschwestern zu Lehrerinnen in den Schulen ernannt, während dort auf 46 protestantische Abgeordnete in den Großen Rath 29 Katholiken gewählt werden, während man in Genf den Katholiken verschiedene Konzessionen macht, nicht nur in konfessioneller, sondern auch in politischer und anderer Beziehung, ich sage, während man in Genf dieß thut, um die Katholiken an sich zu ziehen, behauptet man dennoch: die Radikalen haben den Sieg davon getragen! Sobald es sich aber im Kanton Bern darum handelt, eine Anstalt aufzuheben und die Sache so einzurichten, daß sie den Bedürfnissen des Landes mehr entspreche, eine Anstalt zu beseitigen, die nicht mehr volksthümlich ist, da sieht man nichts als Reaktion, der Ultramontanismus muß im Spiele sein und (um mich dieses Ausdruckes zu bedienen) der schwarze Bölimann wieder dahinterstecken. Ich glaube damit gezeigt zu haben, daß diese Deklamationen über Ultramontanismus und Reaktion nicht die Bedeutung haben, die man ihnen geben möchte. Herr Carlin stützt sich sehr auf die Zweckmäßigkeit der fraglichen Anstalt, indem er behauptet, das System der Seminarien sei das wahre, um gute Lehrerinnen zu bilden (denn wir sind nun bei dem Punkte angelangt, zu untersuchen, was am besten sei, um den Zweck zu erreichen, den wir im Auge haben); er geht sogar weiter, indem er sagt, in den Seminarien allein können gute Lehrer und Lehrerinnen gebildet werden. Das ist eine Ansicht, ich nehme sie ihm nicht übel, sie wird noch von vielen Andern getheilt. Aber glauben Sie, es gebe nicht Andere, die es vorziehen, die Lehrer und Lehrerinnen nicht in den Seminarien zu bilden? Ich gehe sogar weiter und berufe mich auf die Mitglieder der linken Seite, ob Anno 1848 nicht sogar Radikale nichts von einem Mädchenseminare haben wissen wollen, weil sie dieses System nicht für zweckmäßig hielten. Und heute will Jedermann auf dieser Seite ein Seminar haben! Allein das sprechendste Argument gegen das Seminar und das sprechendste zu Gunsten des vorliegenden Entwurfes liegt im Votum des Herrn Mühlheim und ich danke ihm dafür. Was sagt er? Es sei in Bern eine Privatschule, die jährlich eine ansehnliche Zahl vortrefflicher Lehrerinnen für den Kanton bilde. Ich ziehe daraus den Schluß: wenn das wahr ist, was ich zugebe, daß in der betreffenden Privatanstalt zu Bern sehr gute Lehrerinnen gebildet werden, so ist die von den genannten Rednern aufgestellte Behauptung ganz unrichtig, daß nur in Seminarien gute Lehrer und Lehrerinnen gebildet werden. Welches ist das System, nach welchem, wie Herr Mühlheim sagt, vortreffliche Lehrerinnen gebildet werden? Es sind freie Studien; also ist das im Entwurfe vorgeschlagene System schon dadurch gerechtfertigt. Was man Ihnen vorlegt, ist nichts anderes als das, man sagt den jungen Mädchen: macht eure Studien, wo ihr wollt, nur müßt ihr euch später einer Prüfung unterziehen, und um es Unbemittelten möglich zu machen, sich diesem Berufe zu widmen,

gibt man ihnen ein Stipendium. Aus dem von Herrn Mühlheim Angebrachten sehen Sie, daß nicht nur in Seminarien gute Lehrerinnen gebildet werden, sondern daß dieser Zweck auch in anderer Weise erreicht werden kann. Ich komme zu einem andern Punkte, nämlich zu der Behauptung: der Staat solle seine Oberhand im Erziehungswesen behalten und nicht Alles frei schalten und walten lassen, wie man wolle. Ich bin damit ganz einverstanden: der Staat soll im Erziehungswesen eine Oberaufsicht haben. Wird aber dieß im Entwurfe nicht vorgesehen? Heißt es im Entwurfe des Regierungsrathes nicht: die weiblichen Zöglinge, welche ein Stipendium ansprechen, müssen ihren Bildungsgang von der Behörde genehmigen lassen? Das ist die Oberaufsicht, welche die Erziehungsbehörde ausübt, und ich bin mit der Zweckmäßigkeit einer solchen Aufsicht von Seite des Staates ganz einverstanden; mithin verdient die Behörde, der Regierungsrath den Vorwurf ebenfalls nicht, als werde das Unterrichtswesen ganz preisgegeben. Es wird vielleicht eingewendet, diejenigen, welche auf kein Stipendium Anspruch machen, seien in der Wahl ihrer Studien doch ganz frei. Wie Viele werden es aber sein, die nicht eine Unterstützung des Staates ansprechen? Ich zweifle, ob dieser Fall häufig vorkomme, aber wenn es auch solche Töchter gibt, so frage ich: wird es mit den Zöglingen anders gehalten, die ihre Bildung nicht in den Anstalten in Münchenbuchsee oder Pruntrut erhalten? Man sagt am Ende nur: laßt sehen, ob ihr etwas wißt! Bestehen sie die Prüfung gut, so werden sie angenommen, bestehen sie dieselbe schlecht, so werden sie abgewiesen. Es wird Ihnen in dieser Hinsicht nichts vorgeschlagen, was nicht bereits bestände. Herr Carlin findet sodann, es werde der Erziehungsdirektion bei Vergebung der Stipendien zu viel Spielraum überlassen, die Gunst werde die Oberhand gewinnen. Das ist unrichtig. Einmal findet bei Ertheilung der Staatsunterstützung öffentliche Mitbewerbung statt, und ferner erhalten die Zöglinge eine Unterstützung, die mit ihren Vermögensverhältnissen im Einklange steht. Allerdings liegt in der Bestimmung der Summe etwas Willkürliches, wenn man will, und das nennt Herr Carlin eine Begünstigung. Hatten wir bisher etwas anderes, wenn es sich darum handelte, einen Zögling in Münchenbuchsee oder Hindelbank aufzunehmen, wenn es sich um den Nachlaß der 80 Fr. a. W. handelte; wen fragte man? Die Erziehungsbehörde, welche die Verhältnisse untersuchte, und bestimmte, ob der betreffende Zögling nichts oder weniger als 80 Fr. zu bezahlen habe. Jetzt behauptet man, alles sei der Willkür der obern Behörde anheimgestellt, vergessend, daß man bisher gar nichts Anderes hatte, daß sich die Sache nicht wohl anders einrichten läßt, als solche Fälle der Beurtheilung der Behörden anheimzustellen. Herr Carlin wendet ferner ein, es sei dem Regierungsrathe gänzlich anheimgestellt, für Stipendien etwas auszugeben, die Anstalten im Kantone zu unterstützen oder nicht; das könne er nicht begreifen, in Zeiten, wo die Parteien einander so schroff gegenüberstehen. Ich bedaure es, wenn Herr Carlin glaubt, die Parteistellung sei eine solche geworden, daß die Behörden sich durch derartige Motive leiten lassen. Wenn man dieß von einer Partei annimmt, so kann man es auch von einer andern annehmen; ich nehme es von keiner an. Herr Carlin besorgt, wenn man die Sache der Regierung anheimstelle und nicht eine Summe bestimme, so werde für die Bildung von Lehrerinnen nicht gesorgt; hätte er aber den Entwurf aufmerksam durchgelesen, so würde er sich nicht in diesem Irrthume befinden. Es heißt nämlich: zu diesem Ende werde der Erziehungsdirektion jeweilen jährlich eine angemessene Summe im Büdget (dieses Wort steht zwar nicht im Entwurfe, aber es versteht sich von selbst) zur Verfügung gestellt. Ich nehme deßhalb an, es sei nur ein Irrthum von Seite des Herrn Carlin, daß er obige Besorgniß äußerte. Auch darob hielt man sich gewaltig auf, daß ich behauptete, die Normalanstalt in Delsberg sei nicht populär; man forderte Beweise dafür. Diese Beweise kann ich heute nicht durch schriftliche Urkunden geben, aber wenn es sich um die Kenntniß der Volksstimmung handelt, so kann ich mich auf diese stützen. Uebrigens zählen Sie mehrere Abgeordnete aus dem katholischen Jura in Ihrer Mitte, die bezeugen können, ob die Anstalt, um welche es sich handelt, populär sei oder nicht. Man wendet ein, diese Unpopularität sei höchstens bei den Ultramontanen vorhanden. Herr Präsident, meine Herren! Es ist eine eigene Sache mit der Parteistellung im Jura; fragen Sie den Einen, zu welcher Partei er gehöre, so wird er Ihnen entgegnen: zu der rothen; fragen Sie den Andern, so antwortet dieser, er gehöre zu der schwarzen Partei. Gehen Sie aber weiter und besprechen Sie sich mit Beiden über die verschiedenen Verhältnisse dieses Landestheiles, so werden Sie finden, daß fast alle Katholiken sind, und daß man sich richtig ausdrückt, wenn man sagt, der katholische Jura ist essentiellement catholique, abgesehen von der Parteistellung. Darin liegt auch die Erklärung dafür, daß Anhänger beider Parteien die Anstalt nicht für populär halten. Ich berufe mich zum Ueberflusse noch auf dasjenige, was gestern Herr Kaiser anbrachte, indem er sagte, es werden im Amte Delsberg Missionen gehalten und Niemand habe dagegen auftreten dürfen. Dort befinden sich auch Radikale oder Rothe, warum dürfen sie nicht dagegen auftreten? Weil sie die Sache annehmen, wie Andere. Dieß mag Ihnen beweisen, daß der Geist, den ich essentiellement catholique nannte, im Jura in hohem Grade die Oberhand hat. Ich könnte gegenüber Herrn Carlin noch andere Beweise anrufen, ich will es aber unterlassen, weil ich bei Behandlung einer so wichtigen Sache nicht gerne Personen herbeiziehe. Ich halte dafür, gerade darin, daß die Anstalt in Delsberg paritätisch ist, liegt ein Grund, warum sie weder den Katholiken noch den Protestanten recht gefällt. Ich weiß auch, daß es Leute giebt, denen die Anstalt gefällt und sie mögen eine gute Absicht dabei haben, die Toleranz zu fördern. Das ist für mich nicht ein Hauptgrund, denn wenn Sie im Jura die Toleranz begünstigen wollen — und ich bin der Erste, der dieses wünscht —, so giebt es andere Mittel dafür. Ein Hauptmittel zur Erreichung dieses Zweckes liegt in der Errichtung eines schweizerischen Priesterseminars und diese Angelegenheit beschäftigt denn auch die Behörden seit 1850, indem bereits zwei Konferenzen in Solothurn zu diesem Zwecke gehalten wurden. Da wir gerade am Kanton Solothurn sind, so erlaube ich mir, Ihre Aufmerksamkeit einen Augenblick auf denselben zu lenken. Sie werden zugeben, daß in Solothurn eine freisinnige Regierung besteht, die aus Männern zusammengesetzt ist, welche den Männern von 1830 gleichzustellen sind. Hat dieser Kanton Mädchenseminarien? Nein, weil derselbe zu klein ist, Seminarien zu unterhalten, und dennoch hat man in Solothurn gute Volksschulen, und doch sind seine Lehrer so gut als die unsrigen. Und der Kanton Neuenburg, was hat dieser für ein Bildungssystem betreffend seine Lehrer und Lehrerinnen? Gerade dasjenige, welches man Ihnen heute vorschlägt. Glauben Sie, die Behörden von Neuenburg bestreben sich nicht, für die Bildung, für das Wohl des Volkes zu arbeiten? Das wird Niemand behaupten wollen, und dessenungeachtet bestehen dort keine Seminarien, und doch glaube ich, der Unterricht in Neuenburg werde sehr gut ertheilt, wenigstens hörte ich darüber keine Klagen. Einzig im Kanton Bern heißt es: ohne Seminarien kein Volkswohl, keine Volksbildung! Die angeführten Thatsachen mögen Ihnen beweisen, daß eine gute Volksbildung möglich ist, auch wenn keine Seminarien bestehen. Andererseits tadelte man es, daß ich es nicht wünschenswerth finde, wenn die in unsern Seminarien gebildeten jungen Leute nach Rußland, Oesterreich ꝛc gehen, um dort ihr Auskommen zu finden; man bezeichnet dies geradezu als wünschenswerth, indem man einen Beweis zu Gunsten unserer Anstalten darin zu erblicken scheint. Man kann dieses so auffassen, je nachdem man sich bei der Einrichtung unserer Anstalten einen Zweck vorstellt. Wollen Sie in unsern Seminarien Lehrerinnen für Europa bilden, damit sie sich in andere Länder begeben, um dort gute Familienmütter zu bilden? Sobald sie eine Anstalt wollen, um Mustermütter zu bilden, habe ich nichts dagegen; aber sobald man zunächst im Auge hat, Lehrerinnen für unser Land, für unser Volk zu bilden, so sollen die Anstalten auch auf unsere besondern Verhältnisse berechnet sein, nicht darauf, Lehrerinnen für Rußland, Oesterreich ꝛc. bilden zu lassen. Die Bedürfnisse unsers Landes sollen uns dabei den richtigen Maßstab liefern. Herr Carlin ruft endlich in seiner Rede aus: man zerstört ohne wieder aufzubauen! Ich erwiedere ihm darauf: es handelt sich nicht darum,

nur zu zerstören, man ersetzt das Aufgehobene sofort und ich kann daher auch diesen Vorwurf für die Behörde nicht annehmen. Herr Mühlheim berief sich auf das Urtheil der Schulsynode, welche die Aufhebung des Seminars zu Delsberg einen Rückschritt nennt und er verfocht selbst diese Ansicht. Ich bin so frei, Ihnen kurz zu sagen, wie es in der Synode dabei herging; ich wohnte der Versammlung derselben auch bei, meine Pflicht gebot es. Ich weiß nicht, wie es ging, bevor ich in der Sitzung erschien, nur so viel weiß ich, daß, solange ich anwesend war, nicht die gesetzliche Zahl der Mitglieder da war, um gültig verhandeln zu können; ich habe sie gezählt und darf es behaupten. Ich weiß wohl, das hat nichts zu bedeuten, wie im Großen Rathe, wenn nicht Zählung verlangt wird und sich keine Diskussion über einzelne Punkte erhebt; alle Artikel wurden einstimmig angenommen. Ein anderer Umstand liegt darin, daß der Jura zwar auch vertreten war, aber wie? Durch 3 Mitglieder; es sind im Ganzen 122 oder 125 Mitglieder, 3 aus dem Jura waren anwesend, von welchen das eine Mitglied mit der Aufhebung ganz einverstanden war, während die beiden andern nicht dafür waren, aber wer sind sie? Lehrer in der Normalanstalt. Ich mache denselben keinen Vorwurf daraus und will nicht sagen, sie haben in ihrem eigenen Interesse gehandelt, ich sage nur, sie sind Angestellte der Anstalt. Wenn nun die Frage der Aufhebung dieser Anstalt die jurassische Bevölkerung so interessirte, wie man glauben sollte, wenn die Aufhebung selbst so unvolksthümlich war, wie man behauptet, so ist gewiß anzunehmen, die Mitglieder der Synode aus dem französischen Kantonstheile hätten der betreffenden Sitzung beigewohnt und ihre Protestation eingegeben. Angesichts dieser Verumständungen kann man sich nicht so viel auf die Beschlüsse der Synode stützen; es fällt mir übrigens am Antrage derselben noch etwas auf. Ich glaube mich nämlich nicht zu irren, wenn ich sage, daß in der Synode und im Ausschusse derselben Männer sitzen, die Anno 1848 ganz entschieden gegen das Seminar stimmten, nun bezeichnen sie dessen Aufhebung als einen Rückschritt! Herr Mühlheim findet einen Widerspruch darin, daß ich bald von 3, bald von 4—5 Lehrerinnen sprach, deren der Jura jährlich bedürfe. Auf Zahlen kommt es indessen nicht an, sondern auf Thatsachen. Ich nehme an, das eine Jahr brauche man 3, im andern Jahr 4, ein ferneres Jahr 5—6, etwas muß man doch im Durchschnitt annehmen und übrigens ist der von Hrn. Mühlheim gerügte Unterschied nicht so wichtig, daß es sich der Mühe lohnte, darauf einzutreten. Ich will jedoch dem genannten Redner selbst zugeben, die größte von mir angeführte Zahl sei die richtige; es kommt mir auf einzelne Ziffern nicht an. Thatsache ist es, daß man bei weitem nicht alle in der Normalanstalt gebildeten Lehrerinnen anstellen kann. Ich erlaube mir einen einzigen Fall anzuführen: letzthin war im Jura eine Mädchenschule vakant und 5 Aspiranten meldeten sich für die betreffende Stelle, 4 konnten also nicht angestellt werden, diese sind nicht die Einzigen, welche man im Kantone nicht anstellen kann und die anderswo eine Stelle suchen müssen. Die Herren Weingart und Carlin schlagen nun die Niedersetzung einer Kommission vor. Ich könnte begreifen, wie man auf diesen Gedanken kam, wenn nicht bereits die verfassungsmäßigen Behörden die Sache genau untersucht hätten, wenn die Synode nicht bereits um ihre Ansicht angefragt worden wäre; aber nachdem die Erziehungsdirektion, die Schulsynode und der Regierungsrath den Entwurf vorberathen haben, so möchte ich die Sache nicht durch Ueberweisung an eine Kommission noch unnützerweise verschieben. Herr Revel möchte die Verschiebung aus dem Grunde beschließen, weil der gegenwärtige Erziehungsdirektor auf das Neujahr seine Stelle verläßt und durch einen andern ersetzt wird; zugleich wird beigefügt, der neue Erziehungsdirektor sei der Normalanstalt in Delsberg günstig, man solle ihn zuerst um seine Ansicht fragen, da die Anstalten in Zukunft unter seiner Aufsicht stehen. Ich weiß nicht, ob Herr Bandelier den Seminarien überhaupt günstig gestimmt sei oder nicht, und auf bloßes Hörensagen kann man es nicht ankommen lassen; aber darin liegt jedenfalls kein Grund, die Sache zu verschieben, da Herr Bandelier bei der zweiten Berathung anwesend sein wird und allfällig den Antrag stellen kann, die Sache zurückzuziehen; somit wird durch die heutige Berathung nichts verloren und was Herr Revel wünscht, kann möglicherweise noch bei der zweiten Berathung geschehen. Nach allem Angebrachten wiederhole ich zum Schlusse den Antrag, der Große Rath möchte auf die Berathung des vorliegenden Entwurfes eintreten und denselben artikelweise behandeln, also zugleich den Antrag auf Niedersetzung einer Kommission verwerfen.

Mühlheim. Ich erlaube mir eine Berichtigung, da der Herr Erziehungsdirektor soeben bemerkte, es existire im Kanton Solothurn nicht einmal ein Seminar für Schullehrer. Es ist mir sehr leid, wenn der Herr Erziehungsdirektor des Kantons Bern davon keine Kenntniß hat, aber ich kann zur Ehre des Kantons Solothurn versichern, daß dieser schon seit einer Reihe von Jahren eine sehr gute Normalanstalt hat, daß sie blüht, letzthin verbessert wurde, und daß sie den Vergleich mit demjenigen aushalten darf, was der Herr Erziehungsdirektor uns vorschlägt.

(In Abwesenheit des Herrn Präsidenten und des Vizepräsidenten nimmt dessen Stellvertreter, Herr Ganguillet, den Vorsitz ein.)

Abstimmung.

Für das Eintreten	86 Stimmen.
Dagegen	56 "
Für sofortiges Eintreten	81 "
Für Verschiebung	55 "
Für artikelweise Berathung	Handmehr.

Art. 1.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel stellt den Grundsatz auf, daß den jungen Mädchen freie Hand gelassen werde, ihre Studien zu machen, wo sie wollen, indem man von denselben nur ein Examen fordert, sofern sie vom Staate keine Stipendien erhalten. Dieser Grundsatz besteht bei uns bereits für Nichtseminaristen, denn jede Person, welche die Prüfung befriedigend besteht, muß patentirt werden und solche Patente werden jährlich ertheilt. Dieses System soll nun auch auf die weiblichen Zöglinge des Jura Anwendung finden, das nämliche System, das (wie ich bereits bemerkte) auch im Kanton Neuenburg besteht, wo man auch nicht sagt: nur die Lehrer und Lehrerinnen, welche in dieser oder jener Anstalt ihre Studien machten, werden patentirt, sondern man fordert nur ein Examen, das streng sein soll, und wenn der Zögling als befähigt erscheint, eine Lehrerstelle zu versehen, so soll er ein Patent erhalten. Nun werden Sie fragen: wo sollen in Zukunft unsere Lehrerinnen gebildet werden? Ich glaube zu wissen, es gebe im protestantischen Theile des Jura Schulen, die ganz gute Lehrerinnen bilden können, wie hier in Bern, es sind Institute, die Mädchen von 15—20 Jahren aufnehmen und deren Zöglinge sehr gebildet aus dem Unterrichte, der ihnen dort ertheilt wird, hervorgehen. Solche Anstalten gibt es in Münster, in St. Immer, in Neuenstadt und ich weiß nicht, ob auch in Courtelary. Was aber die Zöglinge des katholischen Theils betrifft, so müssen Sie ja nicht glauben, daß dieselben von den dortigen Ursulinerinnen unterrichtet werden können, da sich diese nur mit Kindern beschäftigen, nicht mit erwachsenen Töchtern; aber angenommen, es würde geschehen, so sind diese Ordensschwestern Kantonsbürgerinnen, welche theilweise sehr befähigt sind, so daß denselben kein Vorwurf zu machen wäre, wenn die sich dem Lehrerstande widmenden Mädchen bei ihnen den Unterricht erhalten würden. Zudem müßten ihre Zöglinge durch eine Prüfung beweisen, was sie bei ihnen gelernt und auch die Behörden wären zur Aufsicht da, um die Art und Weise des befolgten Bildungsganges zu genehmigen oder nicht. Ich trage auf die Genehmigung des Art. 1 an.

Bernard. Ich stelle den Antrag, das erste Alinea des ersten Artikels abzuändern, aus dem sehr einfachen Grunde, weil die Aufhebung des Lehrerseminars von Delsberg mir keine

nützliche Maßregel für das Land zu sein scheint. Ich wünsche also, daß gesagt werde: „Das Lehrerinnenseminar von Delsberg ist provisorisch geschlossen.“ Herr Präsident, meine Herren! Bei der Errichtung der Schule, deren Abschaffung man uns vorschlägt, hatte man die Befriedigung eines im Jura ziemlich allgemein gefühlten Bedürfnisses im Auge: nämlich dasjenige, gute Lehrerinnen zu bilden. Dieses Bedürfniß ist noch heute vorhanden, denn in jeder einigermaßen beträchtlichen Lokalität sucht man getrennte Schulen für die beiden Geschlechter zu errichten, so daß die Anzahl der Lehrerinnen eher vermehrt als vermindert werden sollte. Zwar ist man gegenwärtig verschiedener Ansicht über die Art und Weise gute Lehrer zu bilden; die Einen behaupten, vermittelst der Seminare erreiche man am besten diesen Zweck, während die Andern denselben noch besser erreichen wollen, indem sie den Lehrern die Freiheit lassen, ihre Wissenschaft dort zu schöpfen, wo es ihnen gut dünkt. Ich will mich in diesem Augenblicke nicht über diesen Punkt aussprechen, und um auf die vorliegende Frage zurückzukommen, muß ich gestehen, daß es mir einwenig gewagt und selbst gefährlich scheint, eine Anstalt abzuschaffen, die mit großen Kosten errichtet worden, und die in meinen Augen, dem Jura in Zukunft noch wichtige Dienste leisten könnte. Ich anerkenne, mit dem Herrn Berichterstatter, daß diese Anstalt zu mehr oder minder gegründeten Klagen Anlaß gegeben hat; aber ich glaube, versichern zu können, daß diese Klagen mehr gegen einen Theil des Lehrerpersonals gerichtet waren, als gegen die Anstalt selbst, aus welchem Grunde ich deren Existenz erhalten möchte.

Carlin. Ich billige durchaus den Antrag des Herrn Bernard, da, wenn auch einige Klagen laut wurden, die Anstalt an sich selbst zu keiner Beschwerde Anlaß gegeben hat. Der Antrag dieses Redners läßt wenigstens noch einige Hoffnung, und das Wort „geschlossen“, beweist, daß das Seminar nicht vernichtet ist. Das Provisorium wird die Versuche erleichtern, welche nach meiner Ansicht später die Wiedereröffnung der Anstalt veranlassen werden. Ich stelle außerdem den Antrag, die Worte „von christlichen Gesinnungen belebt“, zu streichen, da dieselben offenbar überflüssig, weil sie in den folgenden: „fähig auf würdige Weise ihren Beruf zu erfüllen“ enthalten sind. Es wäre in der That unnütz und sogar gefährlich, hier spezifiziren zu wollen; denn wenn die Worte „von christlichen Gesinnungen belebt“ angewendet würden, so könnte man denken, es handle sich hier um ein dem Klerus und den geistlichen Instituten ertheiltes Vorrecht, da dieselben sich ausschließlich berufen glauben, die wahren christlichen Gesinnungen einzupflanzen. Ich wiederhole es, der Ausdruck „auf würdige Weise“ ist hinreichend und es ist klar, daß um in jeder Hinsicht eine „würdige“ Lehrerin zu sein, man christliche und rechtschaffene Gesinnungen haben müsse. Der Herr Berichterstatter hat uns gesagt, daß es für den protestantischen Theil des Jura Privatanstalten gebe. Das ist für den protestantischen Theil möglich; aber für den katholischen Theil, was haben wir da? Es gibt deren eine zu Sankt Ursitz und eine zu Pruntrut, welche unter der Leitung von Klosterschwestern stehen und junge Personen aufnehmen. Nun ist es aber gewiß, daß keine von Laien geleitete Anstalt diesen religiösen Anstalten Konkurrenz machen kann. Ein Familienvater, der auf seine Kosten eine Normalschule eröffnen wollte, müßte auch einen mit seinen Auslagen im Verhältniß stehenden Preis fordern, während es mit den religiösen Anstalten nicht also ist; diese leben von geheimen Einkünften, von den Steuern der Kongregationen, von den Geschenken für die sogenannte Glaubenspropaganda, und noch von andern Dingen. Alles dieß wird nicht in Rechnung gebracht. Da sich der Staat nun nach der Wohlfeilheit richtet, so werden nothwendiger Weise die religiösen Institute privilegirt werden. Ich hatte also Recht, als ich sagte, das Gesetz werde für sie gemacht; als ich behauptete, die ganze Tendenz des Entwurfs sei zu Gunsten des Ultramontanismus. Der Herr Berichterstatter gibt vor, im Jura sei man durchaus katholisch oder ultramontan. Ich denke „durchaus“ will hier so viel heißen als „ausschließlich.“ Wohlan, ist es schicklich, diese ausschließlichen Tendenzen zu begünstigen, um sie zu verewigen? Dann käme man endlich dahin, eine chinesische Mauer zwischen den beiden Konfessionen aufführen zu müssen, statt in den Gesinnungen friedlicher Toleranz und in guter Eintracht zu leben. Eines der Mittel, um zu diesem letztern Resultate zu gelangen, vernichtet man durch die Aufhebung der Normalschule. Ich vermuthe, daß nach dieser Zerstörung die Normalschule von Pruntrut an die Reihe kommen wird, obschon man heute nichts davon sagt. Der Herr Berichterstatter fragt, worin man die vorgeworfenen Tendenzen erblickt? Haben denn die Zeitungen nicht erst vor kurzem einen Gesetzentwurf über die Reorganisation der Kollegien des Jura veröffentlicht, einen von Herrn Parrat, Regierungsrath, unterzeichneten Gesetzentwurf, laut welchem die Geistlichen allein Vorsteher dieser Anstalten sein könnten? Habe ich übrigens nicht soeben erst auf ihre Bestrebungen und auf die Thatsachen, welche dieselben offenbaren, hingewiesen? Und man wird mich verstanden haben? Ja, Sie geben sich, an Händen und Füßen gebunden, dem Ultramontanismus preis, und deßhalb bekämpfe ich Ihr Gesetz, das der wahren Freiheit eines demokratischen Staates zuwider ist.

Bernard. Wenn Herr Carlin mit mir über den von mir gestellten Antrag einverstanden ist, so bin ich es hingegen nicht mit ihm in Betreff der Streichung der Worte „von christlichen Gesinnungen belebt“, welche in dem ersten Artikel des vorliegenden Gesetzentwurfes vorkommen. Schon im Jahre 1848, als ich Mitglied des Komite's der Schulsynode war, gab ich mir alle Mühe, damit in den ersten Artikel des Schulgesetzes die Bestimmung aufgenommen werde, daß die Kinder einen „christlichen“ Unterricht erhalten sollten, aber mein Antrag blieb in Minderheit, und die Mehrzahl wollte einen rein „humanitarischen“ Unterricht. Glücklicher Weise ist dieses Gesetz niemals in Kraft getreten, aber es ist dem ungeachtet wahr, daß es der Ausdruck eines antichristlichen Systems war, das keiner gesetzlichen Ermächtigung bedarf, um in die Schulen einzudringen, und dem man nur zu oft begegnet. Es ist die Ursache der zwischen Schule und Kirche, zwischen den Lehrern und Pfarrern herrschenden Spaltung. Heute fühle ich in mir die Pflicht, Angesichts des ganzen Landes zu erklären, der Hauptfehler unserer Primarschulen sowie aller unserer höherer Unterrichtsanstalten liege in dem Mangel an Christenthum. Nun können Sie aber die verschiedenen Unterrichtssysteme scheinbar vervollkommnen, so viel Sie wollen; wenn das Christenthum nicht die Hauptbedingung dieser Vervollkommnung, wenn es nicht deren Grundlage ist, so werden Sie niemals den wahren Fortschritt erzielen, und wenn Ihre Lehrer nicht Christen im vollen Sinne des Wortes sind, so werden Ihre Schulen lebendig-todt sein. Was den Ultramontanismus anbelangt, den Herr Carlin fürchtet, so muß ich mit Herrn Moschard erkennen, daß die große Mehrzahl der katholischen Bevölkerung des Jura ultramontan, d. h. wahrhaft katholisch gesinnt sei. Da nun meines Erachtens die Glaubens- und Gewissensfreiheit die erste aller Freiheiten ist, so will ich, daß man diese Freiheit in unserm Lande genießen könne; darum will ich auch den Römisch-Katholischen die Freiheit lassen, über alle Berge hinaus ultramontan zu sein, wenn ich mich so ausdrücken darf. Was die paritätischen Anstalten betrifft, so haben sie im Jura den Vortheil, materielle Ersparnisse zu erzielen; aber hingegen sind sie der religiösen Entwickelung beider Konfessionen keineswegs günstig. Aber es muß Toleranz herrschen! sagt man. Ich bin der erste, der sie will, und zwar ohne irgend welche Beschränkung; aber Toleranz ist nicht Indifferenz, und doch sind die paritätischen Anstalten im allgemeinen die Pflanzschulen des Indifferentismus. Handelt es sich z. B. darum, den Unterricht in der Geschichte vor Zöglingen beider Konfessionen zu ertheilen, so wird der Professor natürlich viele wichtige Thatsachen mit Stillschweigen übergehen müssen, um die Empfindlichkeit von Niemanden zu verletzen. Um auf meinen Antrag zurückzukommen, so muß ich auf dessen Annahme dringen; denn indem Sie die Normalschule von Delsberg nur provisorisch schließen, werden unserm zukünftigen Erziehungsdirektor die Hände nicht gebunden, während Sie durch deren gänzliche Aufhebung dem Lande Verlegenheiten bereiten können.

Parrat, Regierungsrath, entgegnet Herrn Carlin, daß seine Arbeit nur ein Projekt und folglich nichts Definitives sei.

Carlin. Projekt oder nicht, so ist der Geist oder der Wille nichts destoweniger ausgesprochen und bewiesen.

Dr. Verdat. Ich kann ebenfalls den erstern Antrag des Herrn Bernard unterstützen, da es mir scheint, der vorliegende Gesetzentwurf biete keine Garantie dar, daß der Jura in Zukunft Lehrerinnen bekommen könne. Ich möchte also, daß der Erziehungsdirektion mehr Freiheit gelassen werde, um zu untersuchen, ob eines oder das andere der Systeme gut sei, und daß man später auf den in Berathung befindlichen Entwurf zurückkommen könne.

Mühlheim. Ich möchte den Antrag des Herrn Bernard mit einigen Worten unterstützen. Ich glaube, der Große Rath hätte mit Recht verlangen können, daß der Herr Erziehungsdirektor in seinem Eingangsrapporte zu dem in Berathung liegenden Artikel der Versammlung darüber einige Auskunft gebe, wie er die eigentliche pädagogische Bildung, die man bei den Lehrerinnen voraussetzen muß, erzielen wolle, wenn der vorliegende Entwurf angenommen wird. Der Herr Berichterstatter hat diesen Punkt ganz übergangen, er ist aber so wichtig, daß es mir scheint, der Große Rath dürfe denselben nicht übersehen. Der Herr Berichterstatter will in Zukunft die Aufgabe, gute Lehrerinnen zu bilden, einzelnen Instituten überlassen, sei es in Münster, Neuenstadt u. s. w. Ich kenne diese Anstalten nicht sehr genau, aber das weiß ich, daß sie namentlich in pädagogischer Beziehung einer gründlichen Bildung entbehren. Ich gebe zu, daß sie ihre Zöglinge in einzelnen Fächern bis zu der Stufe bringen können, zu welcher sie in den Seminarien gelangen, aber gerade dasjenige, was die künftige segensreiche Wirkung einer Lehrerin bedingt, wird in solchen Anstalten meistens nicht gelehrt. In diesem Entwurfe wird ungefähr das nämliche System befolgt, wie bei der Reorganisation des Seminars zu Münchenbuchsee, wo aber doch dafür gesorgt ist, daß den Zöglingen im zweiten Jahre die pädagogische Vorbildung beigebracht wird, während in diesem Entwurfe nicht nur darüber nichts enthalten ist, sondern der Herr Berichterstatter nicht einmal darüber Auskunft gibt, auf welchem Wege das Fehlende zu ersetzen sei. Wie wichtig es aber ist, eine junge Lehrerin über die Erziehungs- oder Unterrichtslehre, über die Organisation der Volksschule ꝛc. in's Klare zu setzen, das liegt auf flacher Hand und deßwegen soll es nicht dem Zufalle anheimgestellt werden. Ich habe die innigste Ueberzeugung, wir werden von einem solchen Beschlusse in naher Zukunft zurückkommen und vielleicht wieder ein weibliches Seminar gründen und unterstütze daher den Antrag des Herrn Bernard. Was den Vorschlag des Herrn Carlin betrifft, die Worte: „die mit ächt christlicher Gesinnung" zu streichen, so erkläre ich offen, daß ich der Streichung dieser Stelle entgegen trete. Herr Carlin sprach sich in seinem Vortrage zwar auf eine so bestimmte Weise aus, daß ich nicht im mindesten besorge, er wolle nicht das Gleiche, was der Art. 1 bezweckt, es bestehe also grundsätzlich durchaus keine Meinungsverschiedenheit zwischen seinem und dem Zwecke des Entwurfes; aber so wie die Auffassungsweise namentlich bei der katholischen Bevölkerung im Jura nun einmal beschaffen ist, könnte diese vielleicht mißtrauisch werden, wenn der betreffende Passus gestrichen würde und ich möchte daher der Bevölkerung nicht Anlaß zu der Vermuthung geben, als wolle man in der obersten Landesbehörde etwas anderes. Ich mache kein Hehl daraus, hier öffentlich zu erklären, daß ich für unser Erziehungs- und Unterrichtswesen wenig gebe, wenn es nicht auf der Basis des Christenthums ruht und weil ich dieser Ansicht bin, so möchte ich mich gar nicht scheuen, ein Wort in das Gesetz aufzunehmen, das zur Beruhigung ängstlicher Gemüther gereichen kann.

Herr Berichterstatter. Ich muß wieder auf dasjenige zurückkommen, was in Betreff der Toleranz zwischen Protestanten und Katholiken gesagt wurde, da Herr Carlin das Fortbestehen der Anstalt zu Delsberg fortwährend als eine Hauptbedingung der Toleranz bezeichnet. Laßt uns doch einmal die Stellung der katholischen Bevölkerung des Kantons Bern gegenüber der protestantischen in's Auge fassen. Es befinden sich ungefähr 50,000 Katholiken im Kantone gegenüber zirka 400,000 Protestanten, die Erstern befinden sich also in kleiner Minderheit. Was ist nun unsere Pflicht, die wir als Protestanten gegen die Katholiken zu erfüllen haben? Denselben in Allem, was die Ausübung ihrer Religion innerhalb der Schranken der Verfassung betrifft, so viel als die Gesetze es erlauben, volle Freiheit zu lassen; das wird Niemand bestreiten wollen. Ich gehe sogar so weit zu sagen, wir sollen alles vermeiden, was gegenüber ihrer Religion irgend einen Anschein von Verletzung hätte. Sie werden sich erinnern, was für eine Bewandtniß es mit den im Jahre 1836 aufgestellten Badener-Konferenz-Artikeln hatte. Wer verlangte dieselben? Nicht die Mehrheit der Katholiken, sondern die Minderheit derselben und der Große Rath genehmigte sie. War das ein Akt der Toleranz gegen die Katholiken? Nein und dieß soll denjenigen, welche am meisten Toleranz predigen, beweisen, daß sie nicht immer nach ihren Worten handeln. Was mußte damals geschehen? Die Badener-Konferenz-Artikel kamen zu Stande, der katholische Jura kam in Aufregung und mußte besetzt werden, und die genannten Artikel wurden nicht vollzogen. Es war ein Akt der Intoleranz und solche Akte sollen wir vermeiden, sowie alles, was der religiösen Ueberzeugung unserer Mitbürger zu nahe treten würde. Angenommen, wir seien die 50,000, von denen ich soeben sprach, und die Katholiken 400,000 Seelen stark, was würden wir von ihnen fordern? Daß sie uns nach Verfassung und Gesetz unsere freie Ueberzeung lassen, daß sie uns in demjenigen nicht plagen, was unsere religiöse Ueberzeugung betrifft und was sie von ferne verletzen könnte; das ist das Verhältniß, wie es zwischen Protestanten und Katholiken eines Landes bestehen soll, darin besteht die wahre Toleranz. Das sind auch die Grundsätze, welche die gegenwärtige Regierung gegenüber den Katholiken befolgt, daß die größtmögliche Toleranz beobachtet werde; denn am Ende wird man nicht behaupten wollen, die 50,000 Katholiken werden den Kanton Bern ultramontan machen. Allein ich hätte doch etwas mehr Offenheit von Seite des Herrn Carlin gegenüber der Behörde erwartet; er wirft dieser ultramontane Tendenzen vor und was zitirt er? Ein Projekt der Reorganisation der Kollegien im Jura, worin ein Artikel vorkömmt, daß ein Geistlicher Vorsteher sein solle. Nun sagt er: Herr Parrat habe diesen Entwurf ausgearbeitet. Liegt darin, daß ein Mitglied einer Behörde dieser etwas vorschlägt, ein Beweis, daß dieselbe ultramontane Tendenzen habe? Wenn Herr Carlin wirklich Aufklärung der Sache und nicht nur blindlings eine Anklage ultramontaner Tendenzen gegen die Behörde im Auge hat, so hätte er beifügen sollen, daß die Erziehungsdirektion einen Entwurf ausgearbeitet habe, in welchem der betreffende Artikel nicht vorkömmt. Ich wiederhole daher, ich hätte vom genannten Mitgliede volle Wahrheit erwartet, mit bloßen Anklagen ist es nicht gemacht. Herr Bernard trägt darauf an, die Normalanstalt zu Delsberg nur provisorisch zu schließen und Herr Carlin unterstützt ihn dabei. Es ist merkwürdig, bei Behandlung der Eintretungsfrage sagte man, es werde etwas zerstört und nichts Neues an dessen Platz gesetzt, jetzt heißt es, die Anstalt soll provisorisch geschlossen werden; was aber in der Zwischenzeit während dieses Provisoriums geschehen soll, wird nicht gesagt. Das wäre wirklich ein Vorwurf, den man der Behörde machen könnte, wenn sie vorschlagen würde, die Anstalt in Delsberg sei provisorisch zu schließen und weiter nichts, wenn sie es darauf ankommen ließe, ob der künftige Erziehungsdirektor oder vielleicht 3—4 Jahre später andere Behörden dieselbe wieder eröffnen ließen. Ich könnte demnach dem Antrag des Herrn Bernard, so wohl gemeint er ist, nicht beipflichten. Herr Carlin stellt sodann speziell den Antrag, die Worte: „mit ächt christlicher Gesinnung" zu streichen. Ich gebe zu, daß die übrige Redaktion genügen mag, wenn man das Bedürfniß dieser Worte nicht fühlt. Sie wissen, daß man den Schulen und Anstalten mit Recht oder Unrecht den Vorwurf machte, die Religion werde in denselben nicht gelehrt, wie sie gelehrt werden sollte, man nähere sich mehr und mehr einer rationalistischen Richtung. Die Behörde fühlte daher das Bedürfniß, den Zweck des vorliegenden Gesetzes möglichst genau zu bezeichnen und wenn man die angeführte Stelle nun streichen würde, so glaube ich, es könnte auf den Großen

Rath einen schlimmen Schein werfen, indem man auf dem Lande fragen würde: warum jetzt gerade diese Worte streichen? Die Einen würden es gut aufnehmen, die Andern nicht; es wäre wenigstens nicht vorsichtig gehandelt. Herr Mühlheim richtet die Frage an mich, warum die Erziehungsdirektion nicht darüber Aufschluß gegeben habe, wie für Ertheilung des pädagogischen Unterrichts gesorgt werden soll. Wenn man sagt, daß die Lehrerinnen auf dem Wege der Privatstudien sich ausbilden können, daß ihnen der Staat eine Unterstützung gewähre, wenn eine ähnliche Unterstützung für Privatanstalten im Kantone, die sich mit der Heranbildung von Lehrerinnen befassen, in Aussicht gestellt ist, wird damit nicht implizite ebenfalls gesagt, der Staat sorge für Ertheilung des pädagogischen Unterrichtes? Wer sorgt dafür, daß in Bern Pädagogik gelehrt wird? Die Erziehungsdirektion hat nicht dafür gesorgt, aber die Personen, welche an der Spitze der Anstalt stehen, sorgen dafür. Wenn nun die Anstalt in Bern vom Staate unterstützt wird, so wird sie auch pädagogischen Unterricht ertheilen, ebenso die Anstalt in Münster, wenn ihr eine Unterstützung zu Theil wird u. s. w. Ich empfehle Ihnen den Art. 1 unverändert zur Annahme.

Bernard. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, ich hätte nichts vorgeschlagen, um seinen Entwurf zu ersetzen; das ist ein Irrthum, denn ich will provisorisch die andern Artikel dieses Entwurfs, und selbst ohne Abänderung zulassen.

Abstimmung:

Für den Art. 1 mit oder ohne Abänderung .	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Bernard . .	56 Stimmen.
Dagegen	67 „

Carlin zieht seinen Antrag zurück.

Art. 2.

Scholl. Ich finde im vorliegenden Artikel eine Lücke, da gar keine Zahl festgesetzt ist, wie hoch sich die Unterstützung des Staates künftig belaufen soll. Es soll nach dem Art. 2 jährlich eine Summe ausgesetzt werden, um jungen Mädchen, die sich dem Lehrstande widmen wollen, eine zu ihren Mitteln im Verhältnisse stehende Unterstützung zu gewähren. Nachher folgt eine weitere Bestimmung, nach welcher der Staat auch im Kanton gelegenen Privatanstalten, die zur Heranbildung von tüchtigen Primarlehrerinnen geeignet scheinen, mit Geld oder anderweitigen Unterstützungen an die Hand gehen kann. Das könnte nun sehr weit führen, wenn nicht irgend ein Maximum bestimmt wird. Ich stelle daher den Antrag, eine Ergänzung in dem Sinne aufzunehmen, daß gesagt werde, in der Regel dürfe der Betrag dieser Unterstützungen von Seite des Staates die frühern Ausgaben für die Normalschule in Delsberg nicht überschreiten.

v. Werdt. Der Herr Berichterstatter erklärte, daß etwas an den Platz dieser aufgehobenen Anstalt gesetzt werde. Ich wünsche, daß im ersten Alinea das Wort „können" ersetzt werde durch „sollen."

Mühlheim. Ich möchte dem Antrage des Herrn Scholl entgegentreten. Ich glaube, wir haben nicht zu besorgen, daß unter den gegenwärtigen Umständen die im Büdget für Heranbildung von Lehrerinnen auszusetzende Summe in Zukunft höher steige, als gegenwärtig; aber Angesichts des früher angerufenen Verfassungsparagraphen, der es der Gesetzgebung zur Pflicht macht, unser Erziehungswesen möglichst zu vervollkommnen, möchte ich eine solche Beschränkung dem Großen Rathe nicht vorschreiben. Wenn der Große Rath findet, es seien zur Heranbildung guter Lehrerinnen größere Opfer zu bringen, so werde ich mit Freuden dazu stimmen, indem ich überzeugt bin, daß kein Geld besser angewandt ist, als das zu solchen Zwecken ausgegebene. Dagegen kann ich dem Antrage des Herrn v. Werdt, welcher den Zweck des Gesetzes positiver ausspricht, mit voller Ueberzeugung beipflichten.

Carlin. Ich beantrage die Streichung des Schlußsatzes des zweiten Alineas dieses Artikels, und schlage vor, denselben durch folgende Worte zu ersetzen: „Es wird dafür jedes Jahr eine hinreichende Summe im Büdget festgesetzt. — Ich hätte lieber etwas Allgemeineres als das was uns Herr Scholl vorschlägt. Der Abänderungsantrag, den ich stelle, hat zum Zweck, die Erziehungsdirektion einzuschränken und sie zu verhindern, über eine größere als die ihr durch die Gesetze bestimmte Summe zu verfügen. Wenn der Artikel in seiner vorliegenden Fassung angenommen würde, so könnte der Erziehungsdirektor in's Unendliche gehen. Nun weiß man aber, daß dem Regierungsrathe und jeder Direktion Schranken für ihre Ausgaben gesetzt sind, und daß sie das Recht nicht haben, dieselben zu überschreiten. Die Sache ist augenfällig und erfordert keine weitere Auseinandersetzung.

Herr Berichterstatter. Ich kann den letztern Antrag in Betreff der zu bestimmenden Summe zugeben, so daß das zweite Alinea dieses Artikels folgende Fassung erhielte: „Es wird jedes Jahr eine genügende Summe zu diesem Zwecke im Büdget ausgeworfen werden." Die Behörden können alsdann über eine zu diesem Zwecke bestimmte Summe verfügen: die Erziehungsdirektion in erster Linie und dann der Regierungsrath. Herr von Werdt begehrt, daß das Wort „können" durch „sollen" ersetzt werde. Folgendes ist der Wortlaut dieses Artikels: „Die jungen Personen, welche sich dem Lehrerinnenstande widmen wollen, können nach Maßgabe ihres Vermögens, und indem sie den Ort ihrer Studien von der Erziehungsdirektion genehmigen lassen, während höchstens zwei Jahren Unterstützungen von Seiten des Staats erhalten." Ferner: „Es soll zu diesem Zwecke jedes Jahr eine hinreichende Summe der Erziehungsdirektion zur Verfügung gestellt werden." — Nach dem Antrage des Herrn von Werdt wäre nun der Staat genöthigt, allen jungen Personen, welche sich zu Lehrerinnen bilden möchten, Unterstützungen zu verabfolgen, ob sie Vermögen haben oder nicht, und er müßte sie so zu sagen zwingen, diese Unterstützungen übel oder wohl anzunehmen, sie mögen deren begehren oder nicht. Darauf würde dieser Antrag hinauslaufen. Meiner Ansicht nach ist es viel rationeller, wenn man sagt, eine junge Person könne, wenn sie es wünscht, Unterstützungen erhalten, so wie es jetzt gebräuchlich ist. Der Antrag des Herrn von Werdt würde also offenbar zu weit gehen, da es junge Personen gibt, welche Vermögen besitzen und die sich folglich ein Gewissen daraus machen würden, eine Unterstützung von Seite des Staates anzunehmen. Hinsichtlich des Antrags des Herrn Scholl, der dahin geht, das Minimum solle die gegenwärtige Summe der Ausgaben für die Normalschule von Delsberg betragen, antworte ich, daß es für den Augenblick sehr schwer sei, eine Zahl zu bestimmen und zu wissen, was der Staat zu thun habe, da man nicht voraus sehen könne, welche junge Personen Unterstützungen begehren werden, und wie viel zu entrichten seien; es sind dies untergeordnete Ausgaben, wofür es hinreicht, daß eine Summe im Büdget angewiesen werde, so daß die Regierung zur gehörigen Zeit Ihnen sagen wird, welche Summe zu diesem Zwecke bewilligt werden müsse; wollte man die jedes Jahr zu verausgabende Summe zum voraus bestimmen, so wäre dies zu weit gegangen. Ich kann also die Erheblichkeit der von Herrn Carlin beantragten Redaktionsveränderung zugeben, aber die Anträge der Herren von Werdt und Scholl muß ich zurückweise.

v. Werdt. Ich wurde mißverstanden; in dem ausgedehnten Sinne, wie ihn der Herr Berichterstatter auffaßt, stellte ich meinen Antrag nicht, sondern ich stellte mir vor, die Worte: „nach vorangegangener Genehmigung ihres zu befolgenden Bildungsganges durch die Erziehungsdirektion," — haben den Sinn, daß sich der Beitrag des Staates auf die Personen, die der Erziehungsdirektor für befähigt hält, beziehe.

Mühlheim. Ich wollte das Nämliche bemerken, was der vorletzte Redner; ich bin aber so frei, den Herrn Berichterstatter zu ersuchen, er möchte sich noch etwas bestimmter ausdrücken. Er sagte, man nöthige gleichsam die betreffenden jungen Mädchen, auch wenn sie die Mittel haben, ihre Aus-

bildung selbst zu bestreiten, eine Unterstützung anzunehmen. Das wird aber nicht der Fall sein, denn die Verabreichung eines Beitrages ist an die Bedingung geknüpft, daß der Bildungsgang der Betreffenden genehmigt werde. Wenn sie also keine Unterstützung verlangen, so wird man ihnen nichts vorschreiben können.

Herr Berichterstatter. Es dünkt mich, wenn Sie im vorliegenden Artikel sagen, junge Mädchen, die sich dem Lehrstande widmen wollen, haben ein Recht, eine Unterstützung zu verlangen, so habe der Staat andererseits auch die Pflicht, eine solche zu verabreichen.

v. Werdt zieht seinen Antrag zurück, Mühlheim nimmt denselben wieder auf.

Abstimmung:

Für den Art. 2, mit oder ohne Abänderung, den zugegebenen Antrag des Herrn Carlin inbegriffen	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Scholl . .	Minderheit.
" " " " " v. Werdt .	"

Art. 3.

Herr Berichterstatter. Der Art. 3 hat zum Zwecke, das zu verhindern, was den Gegenstand der von Herrn Carlin ausgesprochenen Befürchtungen bildet, welcher findet, man dürfe nicht zu viel der Willkühr der Behörde überlassen, und das Gesetz müsse etwas Bindendes in dieser Beziehung enthalten. Dieser Artikel entspricht also der von dem Redner geäußerten Ansicht. Herr Präsident, meine Herren! Die Bezeichnung der Personen, welche das Patent oder die Unterstützungen erhalten sollen, bleibt also nicht der Erziehungsdirektion überlassen; dieselben können nur in Folge öffentlicher Bewerbungen ertheilt werden, welchen Jeder beiwohnen kann, um zu urtheilen, ob die Regierung gerecht oder ungerecht verfahre. Dieser Artikel genügt in jeder Hinsicht den von Herrn Carlin gestellten Anforderungen. Ich trage folglich auf dessen Annahme an.

Hofer zu Dießbach. Ich bin so frei, eine andere Redaktion dieses Artikels vorzuschlagen und zwar folgende: „Sowohl zu Erlangung der Staatsunterstützung, die laut Art. 2 an Zöglinge verabfolgt wird, als auch zu Ertheilung der gesetzlich vorgeschriebenen Fähigkeitszeugnisse findet alljährlich eine öffentliche Ausschreibung statt."

Herr Berichterstatter. Ich gebe diesen Antrag als erheblich zu.

Mit der von Herrn Hofer beantragten Modifikation wird der Art. 3 durch das Handmehr genehmigt.

Art. 4.

Herr Berichterstatter. Es ist klar, daß ein Gesetz nicht alle auf seine Vollziehung bezüglichen Einzelnheiten enthalten könne, wie z. B. die Bedingungen, um angenommen zu werden, um die Unterstützung von Seiten des Staats zu erhalten, um ein Fähigkeitszeugniß zu erlangen. Ich trage also darauf an, daß der Art. 4 in seiner vorliegenden Fassung angenommen werde.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 5.

Genehmigt, wie oben.

Herr Berichterstatter. Folgendes ist der Wortlaut des Eingangs: „Der Große Rath des Kantons Bern, in Betracht, daß die durch das Gesetz vom 2. September 1848 über die Organisation der Schullehrerseminare eingeführte Art und Weise, Primarlehrerinnen zu bilden, weder den Wünschen, noch den Bedürfnissen des französischen Kantonstheils entspricht; daß es folglich nothwendig ist, in diesem Hauptzweig des öffentlichen Unterrichts Aenderungen einzuführen, beschließt:" — Ich erwarte die Bemerkungen, welche hierüber gemacht werden könnten.

Revel trägt auf Streichung des ersten Theiles der Erwägung an.

Herr Berichterstatter. Ich gebe den soeben gestellten Antrag zu, um eine weitläufige Diskussion über einen Gegenstand zu vermeiden, der eigentlich nicht sehr wichtig ist, so daß der Eingang lediglich sagen würde: in Betracht, daß es nothwendig sei, in diesem Hauptzweige des öffentlichen Unterrichts zweckdienlichere Bestimmungen zu treffen u. s. w.

Dr. Schneider. Wenn ich nicht irre, so muß eine Motivirung zu jedem Gesetze gegeben werden; es kann sein, daß ich irre. Hätte ich der ganzen Diskussion beigewohnt, so hätte ich ebenfalls gegen das Eintreten das Wort ergriffen; wenn ich aber jetzt eine Motivirung will, so will ich diejenige, welche der Herr Berichterstatter heute selbst der Versammlung angab. Es schien mir, drei Motive seien mehr oder weniger von Bedeutung. Eines bezieht sich auf die Aufnahme von Zöglingen beider Konfessionen in die Normalanstalt zu Delsberg und man sagt, dieß habe sich nicht als praktisch bewährt; das andere ging dahin, es werden über das Bedürfniß hinaus für den Jura Lehrerinnen gebildet, — also gerade das Umgekehrte davon, was im Eingange steht, wo es heißt, die Anstalt entspreche „weder den Wünschen, noch den Bedürfnissen des französischen Kantonstheils," während uns der Herr Berichterstatter sagt, es werden zu viele Lehrerinnen gebildet. Das dritte Motiv endlich, das er anführte, betrifft allerdings den Kostenspunkt und ich glaube, dieß sei eines der wesentlichern. Das erste dieser Motive kann ich nicht gelten lassen, nämlich daß es störend auf die Anstalt einwirke, wenn Zöglinge beider Konfessionen in dieselbe aufgenommen werden: ich lasse es deßwegen nicht gelten, weil sich seiner Zeit Männer darüber aussprachen, die gewiß mehr oder weniger kompetent sind. Ich habe hier einen Bericht aus dem Jahre 1842 bei der Hand, in welchem diese Frage auch erörtert ist; er rührt von einer Kommission her, die aus folgenden Männern bestand, nämlich aus den Herren von Tillier, Regierungsrath in Bern, Friat, Dekan in Delsberg, Morel, Pastor und gewesener Dekan in Corgémont, D. Helg, Salzfaktor in Delsberg, Elsäßer, Vater, Notar in Pruntrut, Dr. Moschard in Münster, Revel, Gerichtspräsident in Neuenstadt, Cueni, Notar in Lauffen, Theurillat, Amtsrichter in Freibergen, und als Sekretär Moschard, Pastor in Münster. Wie sprach sich die Mehrheit dieser Kommission in der vorliegenden Frage aus? Ich erlaube mir, Ihnen folgende Stelle aus ihrem Berichte zu verlesen; es heißt darin unter Anderm: „L'opinion favorable à la mixité confessionelle de l'école normale repousse toute division qui ne serait, ni dans le véritable intérêt de l'enseignement, ni dans celui des populations, et qui d'ailleurs ne pourrait s'opérer que par de plus grands sacrifices d'argent. Elle aperçoit aussi un lien salutaire entre la partie protestante et la partie catholique, déjà trop disposées à s'isoler l'une de l'autre." So haben sich damals diese Herren ausgesprochen und ich glaube, sie haben damit den Nagel auf den Kopf getroffen, wie man gewöhnlich sagt. Das zweite Motiv des Herrn Berichterstatters geht dahin, die Normalanstalt in Delsberg entspreche den Wünschen und Bedürfnissen des Volkes nicht mehr. Wie wurde denselben früher entsprochen? Wird dasjenige dem Bedürfnisse entsprechen, was Sie soeben beschlossen haben? Ich weiß es nicht, der Herr Erziehungsdirektor soll im Falle sein, die Schulbildung der weiblichen Bevölkerung im Jura besser zu kennen als ich, allein ich hatte auch Gelegenheit, darüber Beobachtungen zu machen und möchte fragen, wie weit man es in dieser Hinsicht

gebracht, bevor die Normalschule in Delsberg bestand. Sagen Sie einem Frauenzimmer in einem Dorfe, es soll einige Zeilen schreiben, ohne 20—30 Orthographiefehler zu machen; Sie finden wenige. So waren die Schulen damals und so wird es jetzt ebenfalls kommen. Ich glaube daher, wir hätten allerdings eine Normalschule nöthig gehabt und zwar noch länger. Wenn ich ein Motiv des Herrn Berichterstatters zulasse, so ist es dieses: in Betracht, daß der bisherige Modus dem Bedürfnisse mehr als entspricht. Was den Kostenpunkt betrifft, so gebe ich zu, daß die betreffende Anstalt im Verhältnisse zu den Zöglingen, welche sie heranbildete, zu viel kostete; aber hier muß man wieder bedenken, daß die Verhältnisse im Jura eigener Art sind und in der Natur dieser Umstände liegt es, daß diese Anstalt verhältnißmäßig theurer zu stehen kommt. Man könnte daher als weiteres Motiv sagen: in Betracht, daß diese Anstalt verhältnißmäßig zu hoch zu stehen kam ꝛc. Dieß die Motive, welche ich ich zugebe.

Karrer. Ich beabsichtige, in Betreff der Motivirung des vorliegenden Gesetzes auch einen Antrag zu stellen und da er von den letzten zwei Rednern nicht gestellt wurde, so bin ich so frei, mit einem Worte denselben zu berühren. Ich möchte, daß gar keine Motive hier aufgenommen werden, denn diejenigen, welche gedruckt im Entwurfe stehen oder die uns vorgeschlagen werden, bezeichnen den Zweck, den das Gesetz erreichen soll, gar nicht oder auf irrige Weise. Das Motiv, welches uns der Regierungsrath vorschlägt, lautet wie folgt: „In Betrachtung, daß der durch das am 2. September 1848 erlassene Gesetz über die Organisation der Normalschulen für Bildung von Primarlehrerinnen vorgeschriebene Modus weder den Wünschen, noch den Bedürfnissen des französischen Kantonstheils entspricht ꝛc." Ueber diesen Punkt vernahm ich heute verschiedene Ansichten aus dem französischen Kantonstheile, aus beiden Lagern und diese gaben mir die Ueberzeugung, es sei nöthig, daß etwas für die Bildung von Lehrerinnen gethan werde und daß eine Art von Normalschule im Jura bestehe, sonst hätte nicht Herr Bernard dafür das Wort ergriffen. Ob die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes dem vorhandenen Bedürfnisse entsprechen, bezweifle ich; mir kommt das Motiv: „und daß es somit dringend nothwendig ist, in diesem Hauptzweige des öffentlichen Unterrichtes zweckdienlichere Bestimmungen zu treffen" — vor, wie das Wort Talleyrand's, als er sagte: „Dem Menschen ist die Sprache gegeben, um seine Gedanken zu verbergen." Indessen begreife ich, daß man das wahre Motiv nicht gerne angibt. Ich ziehe es daher vor, gar kein Motiv aufzunehmen und einfach zu sagen: „Der Große Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrathes, beschließt." Was die Form betrifft, so scheint Herr Dr. Schneider die Sache irrig aufzufassen, wenn er dafür hält, es müsse eine Motivirung aufgenommen werden. Der §. 30 der Verfassung fordert für zu erlassende Gesetze nur die vorherige Bekanntmachung und bei bleibenden eine zweimalige Berathung. Es ist also nicht nothwendig, daß ein Motiv aufgenommen werde, und ich stelle den Antrag, gar keines aufzunehmen.

Herr Berichterstatter. Herr Dr. Schneider berief sich so eben auf einen Vorfall, der mich veranlaßt, einige Worte darüber anzubringen. Er berief sich nämlich auf die im Jahre 1842 niedergesetzte Kommission, welche sich über die Zustände des Unterrichtswesens im Jura auszusprechen hatte. Es ist richtig, daß eine solche Kommission niedergesetzt wurde und zwar bestand sie aus Männern von allen Theilen des Jura. Diese Kommission wünschte nun in ihrer Mehrheit, in ihrer schwachen Mehrheit (Herr Schneider wird dieß auch wissen) die Herstellung einer paritätischen Anstalt, indem sie glaubte, eine solche gereiche zum Wohle des Landes und werde namentlich auch die Toleranz befördern; namentlich war Herr Dekan Morel sehr dafür. Es ist zu bedauern, daß dieser Mann, der in dieser Sache viel Einfluß hatte, nicht mehr lebt. Ich habe ihn gehört und sein Tochtermann, Herr Bandelier, mein Nachfolger, wird es sagen, Herr Morel sprach sich in meiner Gegenwart dahin aus, er sei früher sehr für eine paritätische Anstalt gewesen, aber sie habe nicht den Zweck erreicht, den sie hätte erreichen sollen und nun sei er ebenso entschieden dagegen. Die nämliche Ansicht hörte ich von Herrn Bandelier und Herr Revel wird vielleicht dieses auch sagen können. Die Ansichten haben in dieser Beziehung im Jura geändert, man fand Vortheile in der Errichtung einer paritätischen Anstalt, aber die Nachtheile zeigten sich noch viel größer. Dieses glaubte ich auf die Bemerkung des Herrn Dr. Schneider entgegnen zu sollen. Hätte übrigens damals Herr Pfarrer Moschard in der Kommission seine Stimme abzugeben gehabt, so wäre das Resultat wahrscheinlich ein anderes gewesen, denn er war von Anfang an sehr entschieden gegen die paritätische Anstalt. Um auf die in Berathung liegende Sache selbst überzugehen, fragt sich noch, ob überhaupt Motive aufzunehmen seien und bejahenden Falles, welche. Herr Schneider glaubt, es müssen Motive an der Spitze eines Gesetzes stehen. Ich glaube dieß nicht, auch Herr Karrer erwiderte bereits darauf. Ich schlug soeben einen Gesetzesband auf und das erste Gesetz, das ich fand (das Gesetz über das Ohmgeld), hat keine Motivirung. Das Gemeindegesetz, welches Sie letzthin erließen, beginnt mit den Worten: „Der Große Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrathes, ꝛc." Um nun Niemanden zu stoßen und da ich den angefochtenen Motiven keine große Wichtigkeit beilege, kann ich mich ganz gut dem Antrage des Herrn Revel anschließen. Man suchte das im Entwurfe angegebene Motiv lächerlich zu machen, daß die Anstalt den Bedürfnissen der jurassischen Bevölkerung nicht entspreche: ich halte aber dafür, es sei damit beides gesagt, die Anstalt möge nun zu wenig oder zu viel leisten und die Behauptung des Herrn Dr. Schneider sei unrichtig. Was endlich die Anspielung des Herrn Karrer betrifft, so trete ich überhaupt nicht gerne auf Bemerkungen ein, welche die Absicht von Behörden oder Personen in Zweifel ziehen. Man führt ein Wort eines berühmten Mannes an mit dem Beisatze: die Regierung bringe diese Theorie in Anwendung, indem sie sagt, sie wolle nicht zerstören. Herr Präsident, meine Herren! ich muß diesen Vorwurf des Herrn Karrer zurückweisen und erklären, daß dieses Benehmen vor einer Behörde wie der Große Rath nicht schicklich sei. Warum sagt man immer, die Regierung hege geheime Pläne und ihre Vorschläge seien nur ein Schleier, um ihre wahren Gesinnungen besser zu verhüllen? Wenn man Beschuldigungen und Vorwürfe von so ernster Art, Angesichts des Landes ausspricht, sollte man da nicht auch gehalten sein, dieselben zu rechtfertigen und den Beweis zu führen, daß die Regierung die öffentlichen Freiheiten beeinträchtigen oder die bestehenden Gesetze verletzen wolle? Wenn Sie Ihre Behauptungen nicht begründen können, so sind diese Vorwürfe unschicklich, und Sie haben dann kein Recht, die Mitglieder einer obern Landesbehörde wegen Gesinnungen zu verdächtigen, die so gut sind als die Ihrigen. Ich frage Sie, meine Herren, kam es uns jemals in den Sinn, die Gesinnungen derjenigen Mitglieder dieser Versammlung zu verdächtigen, welche die von uns vorgelegten Gesetzesentwürfe bekämpften? Nein, niemals habe ich im Laufe irgend einer Diskussion gesagt oder angedeutet, daß die Großrathsmitglieder, welche die Anträge des Regierungsraths bekämpften, von geheimen Beweggründen geleitet würden, und deßhalb weise ich auch die uns heute gemachten Vorwürfe entschieden zurück.

Dr. Schneider zieht auf die Erklärung, daß keine Motive nöthig seien, seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für die Redaktion des Einganges nach dem zugegebenen Antrage des Herrn Revel	77 Stimmen.
Für die Redaktion nach Antrag des Herrn Karrer	37 Stimmen.

Auf die Anfrage des Präsidiums, ob man Zusätze zu beantragen habe, ergreift das Wort

Mühlheim. Ich bin so frei, die Aufnahme eines Zusatzes zu beantragen. Der Herr Berichterstatter machte im Laufe der Berathung wiederholt darauf aufmerksam, daß die Regierung

bei diesem Gesetze durchaus keinerlei Rückschritt im Auge habe. Die Schulsynode, die doch wohl im Falle sein wird, ein kompetentes Urtheil abzugeben, befürchtet dieß und trägt daher auf Nichteintreten an, weil der vorliegende Entwurf offenbar einen Rückschritt im Schulwesen zur Folge habe. Ich wies heute bereits wiederholt auf den §. 81 der Verfassung hin, welcher für den Großen Rath einzig maßgebend ist; er räumt demselben gar nicht das Recht ein, irgend welchen Rückschritt im öffentlichen Unterrichtswesen zuzulassen, er gestattet nicht einmal einen Stillstand, sondern macht es im Gegentheile der gesetzgebenden Behörde zur Pflicht, das Schulwesen möglichst zu vervollkommnen. Wenn es nun dem Herrn Erziehungsdirektor ernst ist und er wirklich keinen Rückschritt eintreten lassen will, so wird er unbedingt meinen Antrag zugeben, eine Bestimmung in dem Sinne aufzunehmen: es solle der Bildungsgrad, welcher von den Lehrerinnen bisher gefordert wurde, als Minimum für die Zukunft aufgestellt werden. Ich muß um so mehr auf die Annahme eines solchen Zusatzes dringen, als bekanntermaßen seiner Zeit die Ordensschwestern im Jura, denen voraussichtlich dieser Unterrichtszweig mehr oder weniger in die Hände fallen wird, sich weigerten, eine Prüfung zu bestehen, und ich setze Werth darauf, daß wenigstens die bisherige Bildungsstufe erreicht werde.

Herr Berichterstatter. Wenn der Antrag den Sinn hat, daß der von den Lehrerinnen zu fordernde Bildungsgrad jedenfalls nicht unter dem bisherigen stehen solle, so kann ich denselben zugeben.

Mühlheim. Mein Antrag hat diesen Sinn.

Der Zusatzantrag des Herrn Mühlheim wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Gesetzesentwurf

über

die Reorganisation des Lehrerseminars in Münchenbuchsee.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1852, Seite 438 ff.)

(Erste Berathung.)

Das Eintreten wurde bereits am 25. Mai abhin beschlossen. Der Berathung werden zu Grunde gelegt: einerseits der Bericht der Schulsynode, andererseits das Gutachten der zur Prüfung dieses Gegenstandes niedergesetzten Kommission.

Moschard, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Es handelt sich hier nicht mehr darum, ob auf den Gesetzesentwurf über die Reorganisation des Schullehrerseminars von Münchenbuchsee eingetreten werden solle oder nicht. Diese Frage wurde schon früher von dem Großen Rathe entschieden; nur hatte er dabei verfügt, daß dieser Entwurf einerseits der Schulsynode und anderseits der von dem Großen Rathe ernannten Kommission vorgelegt werden solle. In Gemäßheit dieses Beschlusses hat sich die Schulsynode mit dem Reorganisationsentwurfe beschäftigt; der darüber von derselben vorgelegte Bericht ist gedruckt und an die Mitglieder dieser Versammlung ausgetheilt worden. Ebenso verhält es sich mit der Großrathskommission; dieselbe hat auch ihren Bericht erstattet, der Ihnen ebenfalls mitgetheilt worden, so daß Sie die Ansichten der Synode und der Großrathskommission kennen. Ich stelle Ihnen folglich den Antrag, vorliegenden Gesetzesentwurf artikelweise zu behandeln, so daß bei jedem Artikel die Anträge der Schulsynode und diejenigen der Großrathskommission verlesen würden.

Mühlheim spricht den Wunsch aus, der Herr Berichterstatter möchte mit Rücksicht auf den Umstand, daß der vorliegende Gesetzesentwurf namentlich den deutschen Kantonstheil angehe, in deutscher Sprache rapportiren.

Der Herr Berichterstatter entspricht diesem Wunsche mit der Bemerkung, er habe den Eingangsrapport französisch gehalten, weil er ziemlich ermüdet sei. (Er wiederholt in deutscher Sprache, was oben aus dem Französischen übersetzt wurde.)

Die artikelweise Berathung wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 1.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Es bot sich hier die Frage, ob die Worte „zu Münchenbuchsee" in diesem Artikel zu streichen seien oder nicht, indem die Einen einfach von einem Seminare des deutschen Kantonstheils sprechen wollen. Nun dürfen wir nicht vergessen, daß es sich darum handelt, ein in letzter Zeit aufgehobenes Seminar zu reorganisiren, also muß man es bei seinem Namen nennen; das aufgehobene Seminar ist dasjenige von Münchenbuchsee und der Art. 1 mußte sagen, welches Seminar reorganisirt werden soll. Ich glaube daher, es sollte nicht auffallen, im vorliegenden Artikel das Wort „Münchenbuchsee" zu finden; Sie werden übrigens später sehen, daß die Kommission, welche diesen Gegenstand vorberieth, damit einverstanden ist, das Seminar in Münchenbuchsee zu lassen. Ich empfehle Ihnen den Art. 1 zur Annahme.

Der Art. 1 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 2 und 3 (werden zusammen behandelt).

Herr Berichterstatter. Nach meiner Ansicht handelt es sich nicht mehr darum, ob man dieses oder jenes System annehmen wolle, sondern ich halte dafür, dadurch, daß die Versammlung das Eintreten auf den vorliegenden Entwurf beschlossen hat, habe sie auch die allgemeine Grundlage desselben anerkannt und von diesem Standpunkte gehe ich bei meiner Berichterstattung aus. Herr Präsident, meine Herren! Der Artikel 2 stellt den Grundsatz auf, daß der Lehrkurs im Seminar, der bisher zwei Jahre gedauert, nunmehr in zwei Abtheilungen zerfalle, in einen Kurs außerhalb des Seminars und in einen solchen im Seminare selbst. Die Gründe dazu wurden bereits bei Erörterung der Eintretensfrage sehr weitläufig besprochen und Sie werden demnach nicht von mir erwarten, daß ich auf alle dieselben zurückkommen solle. Es fragt sich nur noch, ob man eine Ergänzung in Betreff des Unterrichts wünsche, der nicht im Seminar selbst ertheilt wird. Man fand, es genüge nicht, zu sagen, daß die dem eigentlichen Seminarunterrichte vorangehenden Vorstudien unbedingt freigestellt werden; es sei möglich, daß die Zöglinge nicht eine entsprechende Anstalt finden können, um sich auf den Lehrkurs im Seminar gehörig vorzubereiten. Ich halte diese Befürchtung nicht für gegründet, wenigstens nicht in dem Maße, wie man sie zu theilen scheint; denn bis jetzt haben die Jünglinge, welche ins Seminar treten wollten, ihre Vorstudien auch auf diese Art gemacht, nur mußten sie nicht dasjenige Maß erreichen, das sie jetzt erreichen müssen, indem künftig nur die zweite Hälfte des frühern Seminarkurses beibehalten wird, was zur Folge hat, daß die Zöglinge bei ihrem Eintritte ins Seminar mehr wissen müssen, als vorher. Dieser Umstand führte auf den Gedanken, eine daherige Ergänzung vorzunehmen, da der Art. 2 nicht genügend sei und ich habe durchaus nichts dagegen, daß nach dem Wunsche der Kommission gesagt werde, die Behörde habe dafür zu sorgen, daß die betreffenden Zöglinge geeignete Anstalten finden können. Nun fragt es sich, ob speziell zu diesem Zwecke Anstalten gegründet werden sollen. Ich glaube nicht, sondern man würde es dem Staate lediglich zur Pflicht machen, dafür zu sorgen, daß sich

die betreffenden jungen Leute zu tüchtigen Lehrern heranbilden können; es bliebe dann dem Einzelnen überlassen, seine Vorbildung sich auf diese oder jene Weise anzueignen. Der Eine wird sich auf einer Sekundarschule zu bilden suchen und es giebt schon solche Sekundarschulen im Kantone, wo dieß geschehen kann; der Andere wird sich die nöthige Vorbildung bei einem Geistlichen oder bei einem tüchtigen Lehrer zu verschaffen suchen, ohne daß es deßwegen nothwendig ist, darüber im Gesetze selbst etwas zu sagen; wieder Andere werden Gelegenheit haben, sich an einem Gymnasium zu bilden. Es giebt viele junge Leute, die solche Anstalten besuchen, ohne daß sie sich später einem wissenschaftlichen Berufe widmen, sondern die später ihre Studien verlassen, um in den Lehrstand zu treten. Auf diese Weise wird den jungen Leuten freigestellt, ihren Vorbereitungsunterricht zu erwerben, wo und wie sie wollen. Das kann ich zugeben, daß dem Staate die Sorge obliege, den jungen Leuten die Möglichkeit zu verschaffen, daß sie geeignete Anstalten besuchen können. Das ist auch sehr leicht zu bewirken, indem er z. B. dieser oder jener Sekundarschule zu diesem Zwecke eine angemessene Unterstützung zukommen lassen kann, damit die nothwendigen Fächer an derselben gelehrt werden; dasselbe läßt sich bei guten Lehrern thun, indem man ihnen eine Entschädigung versprechen kann, wenn sie junge Lehrer heranbilden, so daß ich nichts gegen einen allfälligen Antrag einwenden würde, eine Ergänzung in diesem Sinne aufzunehmen. Die Absicht der Erziehungsdirektion, als sie diesen Entwurf ausarbeitete, ging dahin, geeignete Anstalten von Seite des Staats zu begünstigen, es ist dieses Punktes jedoch im Entwurfe selbst nicht ausdrücklich gedacht. Was die zweite Hälfte des Unterrichts betrifft, so enthält der Artikel 2 darüber die Bestimmung, sie werde im Seminar ertheilt, ihre Dauer sei auf ein Jahr festgesetzt und der Unterricht solle wenigstens das Maß des bisherigen erreichen. Es bietet sich hier zunächst die Frage, ob ein Jahr für den im Seminar zu genießenden Unterricht genüge, und in dieser Hinsicht wird wahrscheinlich der Antrag gestellt werden, den Kurs im Seminare 2 oder 3 Jahre andauern zu lassen; ich glaube aber, man ginge dabei zu weit. Bis jetzt hatten wir einen zweijährigen Kurs; auch hier wird Ihnen ein zweijähriger Unterricht vorgeschlagen, der aber nicht ganz im Seminare ertheilt wird, und dessen erster Theil in anderer Form außerhalb des Seminars genossen werden kann. Ich sage, man ginge bei einem Vorschlage, wie ich ihn soeben andeutete, zu weit, es wäre sogar ein Jahr mehr als bis jetzt; denn man darf nicht vergessen, daß nach Art. 3 die Jünglinge, welche sich dem Lehrstande widmen wollen, während 2 Jahren eine ihren Vermögensverhältnissen angemessene Unterstützung erhalten können, so daß 3 Jahre für dasjenige verwendet würden, was bisher in 2 Jahren erreicht wurde. Was nun das Maß des Unterrichts betrifft, so fragt es sich, ob im Gesetze speziell angegeben werden soll, was die Zöglinge wissen sollen, um in das Seminar aufgenommen zu werden und was in demselben zu lehren sei. Ich hätte nichts dagegen, eine solche Ergänzung aufzunehmen, wenn nicht wesentliche Nachtheile daran geknüpft wären. Wenn in einem Gesetze bestimmt wird, was und wie gelehrt werden soll, wie es die Schulsynode wünscht, so kann man den auf diese Weise bestimmten Unterrichtsplan nicht ändern, es sei denn auf die gleiche Art, wie das Gesetz selbst erlassen wurde. Angenommen, die einzelnen Unterrichtszweige werden näher bestimmt und später findet man, die Erfahrung habe gezeigt, es sei ein ganz anderer Modus zweckmäßig, so kann darin keine Aenderung vorgenommen werden, als indem man die Sache vor den Großen Rath bringt, es betrifft dann die Abänderung eines Gesetzes. Erklärt der Große Rath den Vorschlag erheblich, so muß die Sache nach wenigstens 3 Monaten wieder vor den Großen Rath gebracht werden und erst nach Verfluß einer längern Zeit kann der Zweck erreicht werden. Die vorberathende Behörde zieht es daher vor, im Gesetze selbst die Hauptgrundsätze zu bestimmen und dann im Art. 12 dem Regierungsrathe die Erlassung der zur Ausführung derselben erforderlichen Reglemente anheimzustellen. Das hat keinen andern Sinn, als der Regierungsrath stelle die nothwendigen Bestimmungen über die Anforderungen an die Zöglinge auf, welche Stipendien zu erhalten wünschen, ferner die nöthigen Vorschriften, welche erfüllt werden müssen, um in das Seminar zu treten; endlich ist die Ausführung des Grundsatzes über das Maß des zu ertheilenden Unterrichtes ebenfalls der vollziehenden Behörde überlassen, so daß sie, sobald die Erfahrung allfällige Abänderungen als wünschenswerth erscheinen läßt, dieselben vornehmen kann, ohne sich deßwegen an den Großen Rath wenden zu müssen. Ich gebe zu, man kann die Ueberzeugung haben, es sei besser, der Große Rath selbst stelle die Vorschriften über sämmtliche Punkte fest, aber dann ginge es zuweilen lange, bis man eine Abänderung derselben vornehmen könnte, selbst wenn sie durch die Nothwendigkeit geboten würde. Zudem mache ich darauf aufmerksam, daß der Art. 2 sagt: „Der Unterricht soll wenigstens das Maß des bisherigen erreichen.“ Sollte also die Behörde in dem aufzustellenden Plan weniger fordern, als das Gesetz, so kann die Regierung vom Großen Rathe zurechtgewiesen werden. Sie werden bei jedem Gesetze, das Sie erlassen, der vollziehenden Behörde dieses oder jenes überlassen müssen, was in der Natur der Dinge liegt. Nach dem Art. 3 muß ein Jüngling, der eine Unterstützung von Seite des Staates verlangt, die Art und Weise seiner Vorbildung der Genehmigung der Erziehungsdirektion unterwerfen, und wenn geeignete Anstalten gegenüber dem Staate sich verpflichten, die erforderliche Vorbildung zu ertheilen, so wird die Behörde dieselben vorziehen und dem Aspiranten sagen, er solle seine Vorbildung bei denselben erwerben, wenn er auf ein Stipendium Anspruch mache. Ich glaube demnach, das vorliegende Gesetz gewähre hinreichende Garantie, daß auch künftig gute Lehrer gebildet werden. Alle Anträge und Bemerkungen, welche die Synode und die Kommission in ihren Berichten machen, kann ich hier nicht berühren, ich müßte dieselben wieder zuerst nachlesen und würde zu weitläufig. Ich glaube auch nicht, daß es Pflicht des Berichterstatters sei, solche Anträge zum Voraus vor den Großen Rath zu bringen, sondern wenn Jemand dieselben aufnehmen will, so soll es im Großen Rathe selbst geschehen, denn wenn die Synode Anträge stellt, so sind sie nur das Resultat einer Vorberathung, wie derjenigen einer Kommission des Großen Rathes und so glaube ich, der Berichterstatter habe sich nur an die Vorschläge des Regierungsrathes zu halten, in Erwartung, ob Jemand die Anträge der Kommission oder der Synode aufnehmen werde.

Revel. Der §. 13 des vorliegenden Entwurfes schafft ausdrücklich alle bestehenden und das Schullehrerseminar von Münchenbuchsee betreffenden Gesetze ab. Es scheint mir also logisch, am Eingange dieses neuen Gesetzes zu sagen, welches die Dauer des Studienkurses sei, ehe von der ersten und zweiten Hälfte des Kurses gesprochen wird. Man muß zuerst sagen, was das Ganze ist, ehe man sich mit dessen Theilen beschäftigt. Ich stelle deßhalb den Antrag, den Art. 2 folgendermaßen zu redigiren: „Die Dauer des Unterrichtskurses im Lehrerseminar beträgt zwei Jahre; ausnahmsweise jedoch kann der erste Theil des Kurses durch freie, außerhalb der Anstalt gemachte Studien ersetzt werden.“ — Jeder, der weiß, welchen Grad von Kenntnissen die Zöglinge in unsern Primarschulen erwerben, wird gestehen müssen, daß ein zweijähriger Kurs kaum hinreichend sei, um fähige Primarlehrer zu bilden. In dieser Hinsicht unterstütze ich die Bemerkungen, welche von der Schulsynode gemacht worden sind, und ich hoffe, der Große Rath werde dieselben erheblich erklären.

Der Herr Präsident nimmt den Vorsitz wieder ein.

Imobersteg, Fürsprecher. Ich erlaube mir auch einige Worte über die beiden vorliegenden Artikel. Herr Präsident, meine Herren! Die Hauptfrage, welche uns zur Entscheidung vorliegt, enthält der Art. 2, an dessen Schlusse es heißt: „der Unterricht soll wenigstens das Maß des bisherigen erreichen.“ Mit dieser Bestimmung kann im Allgemeinen Jedermann zufrieden sein, allein es entsteht die weitere Frage: ob dasjenige, was der Entwurf weiter vorschlägt, so beschaffen sei, daß man wirklich dieses Maß erreichen kann, nämlich das Maß der bisherigen Leistungen des Seminars, — und darin weicht meine Ansicht vollständig von derjenigen des Herrn Erziehungsdirektors ab, indem ich die Ueberzeugung habe, daß durch einen frei zu

genießenden Vorbereitungskurs und durch einen einjährigen Kurs im Seminare, so unbestimmt, wie es hier vorgeschrieben ist, das bisher Geleistete nicht erreicht werden kann. Ich halte dafür, daß wir in diesem Momente, abgesehen von den Gründen, aus welchen das Seminar aufgehoben wurde, die Pflicht des Großen Rathes gegenüber dem Kantone im Auge haben sollen, um den Zöglingen, welche sich dem Lehrstande widmen wollen, dasjenige Maß der Bildung zukommen zu lassen, das wir als absolut nothwendig anerkennen müssen. Die beiden Systeme, welche man bei der in Berathung liegenden Reorganisation zu vereinigen sucht, hangen mit einander zusammen, und je nachdem Sie einem Systeme den Vorzug geben, muß der eine oder andere Artikel modifizirt werden. Können wir nun mit einer frei außerhalb der Anstalt zu genießenden Vorbereitung und einem einjährigen Seminarkurse das nothwendige Maß der Bildung erreichen, welche ein Lehrer besitzen muß? Ich habe die Ueberzeugung, daß dieses nicht möglich sei. Vor Allem nehmen Sie die Erfahrungen anderer Kantone und zunächst diejenige des eigenen Kantons an und Sie finden, daß wir einen 2—2½ jährigen Kurs im Seminare hatten; und sind deßwegen die Leistungen zu groß geworden? Wir hatten sogar einen Präparandenkurs; waren die Leistungen deßwegen zu groß? Gewiß nicht. Gehen Sie über auf andere Kantone, so sehen Sie in Solothurn, Aargau, Thurgau, Waadt, Zürich, überhaupt wo Seminare bestehen, einen dreijährigen Kurs, in Zürich verlangte man sogar vier Jahre. In Zürich werden nur Zöglinge aufgenommen, die auf der Höhe der Sekundarschule stehen. Diese Erfahrungen sollen Ihnen ein Beweis dafür sein, daß man in andern Kantonen einen einjährigen Seminarunterricht für ungenügend, daß man nicht einmal einen zweijährigen Kurs im Seminare für zu lange, sondern unter Umständen selbst einen dreijährigen für nothwendig hält, — und Sie wollen nur einen einjährigen Kurs im Seminare? Sie gedenken, das Fehlende durch einen frei außerhalb der Anstalt zu genießenden Vorbereitungskurs zu ersetzen, aber haben Sie nicht gerade hierin Erfahrungen? Mein Vorgänger machte namentlich Versuche mit diesem Systeme, und man machte in den Jahren 1846—1848 darin die Erfahrung, daß die Zöglinge beim besten Willen nicht dasjenige erreichten, was man voraussetzen zu können glaubte; immerhin noch mit einem zweijährigen Kurse in der Anstalt. Wie verhält es sich mit dem Präparandenunterrichte? Ich kann mir die Sache nicht anders denken, als wie es in frühern Jahren ging: man wird einigen Lehrern und Geistlichen, die man für geeignet hält, etwas bezahlen, um den Zöglingen einige Vorbildung beizubringen, und wie kommen diese vorbereitet in die Anstalt? Erstens finden Sie unter denselben die größte Verschiedenheit in der Vorbildung, indem der Eine nach diesem, der Andere nach jenem, Andere wieder nach einem andern Systeme gebildet wurden. Es kommt aber noch etwas Ferneres dazu. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Lehrer, welche den Aspiranten ihres Standes die Vorbildung beibringen sollen, dieselben in möglichster Eile zuzustutzen suchen, und ich sage, es liegt in der Natur der Sache, daß derjenige, welcher es schneller dazu bringt, seine Zöglinge in das Seminar zu liefern, mehr Zuspruch haben wird, und daraus muß man schließen, daß eine solche Vorbildung eine ungeheuer oberflächliche ist. Ich will nicht geradezu bestreiten, daß es nicht auch Ausnahmen geben könne, im Allgemeinen kann man aber dieses behaupten. Wenn im vorliegenden Entwurfe etwas Näheres über die Ausführung der Sache angegeben wäre, wie das bisher Bestehende zu ersetzen sei, so ließe man sich noch einigermaßen beruhigen; aber es wird darüber nichts gesagt, und ich setze voraus, es werden einzelne Geistliche und Lehrer bestimmt sein, denen man die Vorbildung dieser Zöglinge anvertrauen wolle. Nun möchte ich Sie fragen: hat nicht ein Lehrer seine Zeit, wenn er seine Pflichten gewissenhaft erfüllen will, vollständig zu brauchen? Entweder muß er sie gegenüber der Schule oder gegenüber seinen andern Zöglingen vernachlässigen und wenn er alles zusammen treibt, so leistet er es mangelhaft. Aehnlich verhält es sich nach meiner Ansicht, wenn die Sache einem Geistlichen überlassen wird. Ein Geistlicher, der seine Pflicht erfüllen will, hat mit seinem Amte vollauf zu thun, und auch auf diesem Wege kann daher eine tüchtige Vorbildung nicht erreicht werden. Es läßt sich also durch einen solchen Präparandenkurs nicht ersetzen, was ein Kurs im Seminare leisten soll. Wenn nun das nicht möglich ist, so bleibt nichts Anderes übrig — wenn man wenigstens nicht einen vollständigen Rückschritt begehen will und wenn die Bestimmung des Entwurfes, nach welcher das bisherige Maß des Unterrichts (der sich immer mehr einer realistischen Richtung nähern sollte,) erreicht werden soll, nicht ganz ironisch verstanden ist — als einen zweijährigen Kurs im Seminare festzusetzen. Damit erreichen wir nichts Anderes als andere Kantone neben uns; selbst der Kanton Solothurn, der bisher einen zweijährigen Kurs hatte, wird im neuen Seminargesetze drei Jahre festsetzen. Herr Präsident, meine Herren! Will man vielleicht wegen einzelner Mängel, die sich hier und da bei dem Konviktleben gezeigt, den Kurs im Seminare nur auf ein Jahr beschränken? Ein Jahr kann so viele Mängel zu Tage fördern als zwei Jahre, wenn man es darauf absieht, und man würde in diesem Falle dem Uebelstande nicht abhelfen. Es gibt ein anderes System, und dieses hätte man sehr gut in Anwendung bringen können. Wenn man glaubt, der Grundsatz sei nicht richtig, daß man junge Leute in einer Anstalt zusammenleben lasse, warum sollte dann nicht die Anstalt fortbestehen können, ohne daß deren Zöglinge zusammen wohnen? Aber der Grund scheint nicht darin zu liegen, sondern der eigentliche Grund liegt darin, daß man die Vorbildung der Zöglinge ganz freigeben will, und das führt zu nichts. Man machte, wie ich bereits bemerkte, auch schon Erfahrungen in diesem Punkte; die Kosten werden die gleichen sein, und andererseits die Leistungen nicht dasjenige bewähren, was man erwartet. Ich könnte diesen Gegenstand noch weiter erörtern, ich will es jedoch unterlassen, indem ich glaube, es nütze nichts. Ich schlage vor, an der Spitze des Art. 2 zu sagen, daß der Lehrkurs wenigstens ein zweijähriger sein solle. Uebrigens werden Sie nichts destoweniger in den Fall kommen, bei der Menge von vermögenslosen Leuten, die es gibt, den Zöglingen noch einige Unterstützung zu gewähren. Wer widmet sich in der Regel dem Lehrstande? Es wird Niemand bestreiten, daß es in der Regel Leute aus den unbemittelten Klassen sind, Söhne armer Familien, die in der Regel in den untern Schulen etwas zurückstehen, und diese Leute haben eine Unterstützung nothwendig, um zu denjenigen Kenntnissen zu gelangen, welche man von ihnen fordert. Hätten wir überall im Kantone Bezirks- und Sekundarschulen, so ließe sich noch etwas für die Tendenz des Herrn Erziehungsdirektors sagen; aber das Schulwesen unsers Kantons steht noch auf einer Stufe, die ich heute nicht weiter schildern will, die unzureichend ist. Diese Fortbildungsschulen, welche man im Auge hat, fehlen in manchen Landesgegenden ganz und da muß man ein anderes Mittel anwenden, das in der Verabreichung einer Unterstützung besteht, damit sich die vermögenslosen jungen Leute auf das Seminar vorbereiten können. Um diesen Zweck zu erreichen, halte ich dafür, es sei folgender Passus des frühern Seminargesetzes aufzunehmen: „Er (der Staat) wird auch unvermögliche, fähige Jünglinge, welche sich zur Aufnahme in's Seminar vorzubereiten wünschen, unterstützen, und es soll zu diesem Zwecke alljährlich eine angemessene Summe in's Budget aufgenommen werden." Ich glaube, das wäre sehr zweckmäßig; jedenfalls sollte der Herr Berichterstatter zugeben, was er bei Behandlung des soeben erledigten Dekretes, betreffend den Jura, zugab, daß jährlich eine bestimmte Summe zu diesem Zwecke im Budget ausgesetzt werde. Nun ein Wort über das Maß des Unterrichts, welches auch künftig von den Zöglingen verlangt werden soll. Der Entwurf schreibt vor, daß wenigstens das Maß des bisherigen Unterrichts gefordert werde; aber ich habe die volle Ueberzeugung, daß, wenn Sie auch eine Unterstützung für zwei Jahre gewähren, man nie (um mich so auszudrücken) einen gemeinsamen Maßstab bei den Zöglingen anlegen kann. Die Zöglinge kommen so verschieden gebildet in die Anstalt, daß man eine Zeit von sechs Monaten oder noch länger darauf verwenden muß, um sie im Einklange mit einander weiter fortbilden zu können. Nun finde ich, dieses Unterrichtsmaß, das man im Auge hat, sollte etwas näher bestimmt werden. Ich gebe zu, daß dieß einigermaßen schwer ist, aber man gibt viel mehr Garantie, wenn der Große Rath bestimmt, es soll ein zweijähriger Lehrkurs stattfinden, und überdieß setze der Staat, wie nach dem frühern Gesetze, für

arme Jünglinge noch eine Unterstützung aus, damit sie sich zur Aufnahme in die Anstalt vorbereiten können. Mein Antrag geht also dahin, der Lehrkurs in der Anstalt soll wenigstens zwei Jahre betragen, und ferner soll eine Ergänzung des Art. 3 im Sinne der oben angeführten Stelle aus dem Seminargesetze von 1847 aufgenommen werden, betreffend die Festsetzung einer Summe im Büdget zur Unterstützung unbemittelter Jünglinge.

Wyß, Dr. Jur. Ich fürchte, daß man der Schlußstelle des Art. 2: „der Unterricht soll wenigstens das Maß des bisherigen erreichen" — eine sehr weite Ausdehnung geben möchte, und diese Ausdehnung, die man den angeführten Worten geben kann, könnte den Regierungsrath veranlassen, auch künftig alle Fächer, die bisher im Seminare gelehrt wurden, lehren zu lassen, während einige total überflüssig waren, wie Psychologie u. A. Ich bin ganz damit einverstanden, man solle dafür sorgen, geschickte Lehrer zu bilden und es ist mein Wunsch, die Zöglinge möchten geschickter werden als jetzt, aber um diesen Zweck zu erreichen, beantrage ich die Einschaltung der Worte „in den Hauptfächern" nach „soll", damit gesagt sei, der Unterricht soll in den Hauptfächern das Maß des bisherigen erreichen.

Matthys. Bei Art. 2 sind nach meinem Dafürhalten drei Hauptpunkte zu berücksichtigen. Erstens kommt die Frage: was soll der Zögling wissen, wenn er in die Anstalt treten will? und hier glaube ich, die Schulsynode und die Kommission des Großen Rathes forderten nicht zu viel, wenn in dem Berichte der erstern gesagt wird, der Zögling solle wissen: 1) Im Religionsunterrichte Kenntniß der Bibel und der biblischen und Religionsgeschichte bis auf unsere Zeit, nebst einer kurzen Glaubens- und Sittenlehre; 2) in der deutschen Sprache Geläufigkeit und Korrektheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck in Lösung aller gewöhnlichen Arten von Aufgaben ꝛc.; 3) im Rechnen gründliche Kenntniß der Zahlenlehre ꝛc.; 4) in der Geometrie die Elemente der Planimetrie und Stereometrie ꝛc.; 5) in der Buchhaltung Kenntniß der einfachen Buchhaltung mit Anwendung auf das Haus-, Berufs- und Gemeindewesen u. s. w. in allen übrigen Fächern (welche im Berichte angegeben sind). Das schlägt die Schulsynode vor und ich habe im Rapporte der Kommission gelesen, daß sie grundsätzlich das Nämliche fordert, nur keine Details darüber gibt, sondern sich nur an die einzelnen Hauptpunkte hält. Zweitens ist in's Auge zu fassen, was der Zögling leisten soll, wenn er das Seminar verläßt, und ich glaube, wenn im Art. 2 vorgeschrieben ist, der Unterricht soll wenigstens das Maß des bisherigen erreichen, so soll der Herr Berichterstatter durchaus keinen Anstand nehmen, dem Antrag beizupflichten, welcher dießfalls von der Schulsynode gestellt worden. Ich stelle deßhalb den Antrag, daß rücksichtlich der Leistungen, welche man von den Zöglingen bei ihrem Austritte aus dem Seminar fordert, die Vorschläge der Synode angenommen werden sollen. Den Antrag des Herrn Dr. Wyß kann ich nicht zugeben. Vorerst möchte ich fragen: was versteht Herr Wyß unter den Hauptfächern? Darüber möchte ich eine Erklärung; er kann etwas unter die Hauptfächer zählen, was ein anderes Mitglied des Großen Rathes als Nebenfach behandelt und was gestützt auf praktische Erfahrungen und die Bedürfnisse des Lebens gar nicht nothwendig ist. Herr Präsident, meine Herren! Aber der Antrag des Hrn. Dr. Wyß weist noch auf etwas Anderes hin: man will sogar nicht einmal das, was der Antrag des Regierungsrathes bezweckt; man will nach dem Vorschlage des Hrn. Wyß einen Rückschritt, indem man findet, es sei bisher zu viel gelehrt worden, darum will man vorschreiben, es solle künftig weniger gelehrt werden. Der dritte Punkt, welcher besonders in Frage kömmt, bezieht sich auf die Dauer des Kurses. Der Regierungsrath schreibt vor, die bisherige zweijährige Dauer auf ein Jahr zu reduziren. Ich will Sie nun fragen, ob es Menschen, oder vielleicht Engeln möglich wäre, innert Jahresfrist einen jungen Mann so mit Kenntnissen auszurüsten, daß er im Stande sei, den Forderungen des gegenwärtigen Zeitalters zu entsprechen? ob es möglich, daß ein so gebildeter Lehrer im Stande sei, Schüler und Schülerinnen bis zum fünfzehnten — sechszehnten Altersjahre so heranzubilden, daß man sagen kann: der Betreffende hat durch Erziehung und Unterricht eine solche Stufe erreicht, daß er selbstständig in die Welt treten und sich durch das Leben helfen kann? Es ist nicht möglich. Wenn der Schlußsatz des Art. 2 eine Wahrheit werden soll, so können Sie nach meiner Ueberzeugung nicht nur vorschreiben, daß der Seminarkurs ein Jahr dauern soll, sondern Sie müssen einen zweijährigen Kurs gestatten. Das hat auch eine Minorität der Kommission eingesehen, indem sie den Antrag stellt, den Regierungsrath zu ermächtigen, nach Umständen einen anderthalbjährigen Kurs anzuordnen. Ich erlaube mir hier auf eine Thatsache hinzuweisen, die Schulsynode sagt in ihrem Berichte, gestützt auf eingezogene Erkundigungen über die daherigen Verhältnisse anderer Kantone u. A. folgendes: „Wenn wir eine Bildungszeit von wenigstens zwei Jahren für den künftigen Volksschullehrer verlangen, so stellen wir jedenfalls eine ganz bescheidene Forderung. Kein Lehrer- und Lehrerinnensemirar der Schweiz hat eine kürzere Bildungszeit. In den Kantonen Waadt, Aargau, Zürich und Thurgau ist dieselbe gesetzlich auf 3 Jahre firirt. In letzterm Kanton werden jedoch die fähigern Zöglinge nach zwei Jahren entlassen. Graubünden hat sogar eine Bildungszeit von 3½ Jahren." Wenn nun, Herr Präsident, meine Herren! die Vertreter des Volkes in den gesetzgebenden Behörden der Kantone Waadt, Aargau, Zürich, Thurgau und Graubünden gefunden haben, es sei zur Heranbildung eines tüchtigen Volksschullehrers nothwendig, daß der Lehrkurs in der Anstalt 3 — respektive 3½ Jahre daure, so haben sie zuverlässig die vorhandenen Bedürfnisse berücksichtigt; und ich prätendire nicht, der Berner sei viel intelligenter als der Zürcher, Aargauer, Thurgauer ꝛc.; im Gegentheile, man wirft den Bernern immer vor, sie seien sehr schwerfällig, man könne nichts mit ihnen machen, sie stehen in geistiger Beziehung zurück. Ich glaube das auch nicht, daß dieser Vorwurf begründet sei, aber ich sage, wenn es andere Kantone nothwendig finden, einen zweijährigen Lehrkurs anzuordnen, so wird dieß auch für uns nicht zu viel sein. Ich weiß zwar wohl, der Herr Berichterstatter wird sagen, der Kurs werde in zwei Theile geschieden, deren erster außerhalb des Seminars zugebracht werde, nur der zweite Theil des Kurses werde im Seminare selbst gegeben. Aber berücksichtigen Sie eine durch Erfahrung bewährte Thatsache, daß der frühere Herr Erziehungsdirektor Schneider, der sich jetzt in Langnau befindet, in den Jahren 1848 und 1849 das Nämliche vorschlug, was jetzt vorgeschlagen wird, und daß die Erfahrung bewies, der Zweck könne auf diese Weise nicht erreicht werden; berücksichtigen Sie die Erfahrung des eigenen Kantons! Bedenken Sie aber auch, daß wir gegenwärtig im Kantone keine Anstalten besitzen, die im Stande wären, das zu leisten, was von Seite der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes vorausgesetzt wird, und neue Zentralanstalten werden Sie zuverlässig nicht einführen wollen, sintemalen und alldieweilen wir heutzutage eine solche aufgehoben haben. Man suchte einen Vorwurf gegen die Seminare darin zu finden, daß man sagte, das Konviktleben tauge nichts, und ich anerkenne es, in gewissen Beziehungen ist es wahr. Wenn es möglich wäre, Einrichtungen zu treffen, daß der Zögling sich in Familienkreisen bewegen und gleichwohl den Unterricht einer Zentralanstalt genießen könnte, so wäre das besser; allein die Umstände sind nun einmal so beschaffen, daß der Zweck dermalen wenigstens so nicht erreicht werden kann. Ich wiederhole: ist es dem Regierungsrathe wirklich ernst, soll der Schlußsatz des Art. 2 eine Wahrheit werden, daß der künftige Unterricht wenigstens das Maß des bisherigen erreiche, so sind Sie gezwungen, den Lehrkurs wenigstens auf zwei Jahre auszudehnen und ich trage ehrerbietigst darauf an, daß dieses geschehe.

Lauterburg. Es scheint mir jedenfalls zweckmäßig, die Redaktion des Art. 2 einigermaßen zu modifiziren und zwar in dem Sinne, daß gesagt werde, der Lehrkurs in der Anstalt daure ein Jahr, demselben solle ein Vorbereitungsunterricht außerhalb der Anstalt vorangehen, dessen Dauer wenigstens auch ein Jahr sein soll. Herr Präsident, meine Herren! Nach dem Schlußsatze dieses Artikels soll der Unterricht wenigstens das Maß des bisherigen erreichen. Nun machte sich auch in der Kommission die Ansicht geltend, man könnte allerdings in ein

gewisses Mißverhältniß mit frühern Motiven gerathen, wenn diese Stelle unbedingt aufgenommen würde. Herr Dr. Wyß beantragte in dieser Hinsicht die Aufnahme einer Beschränkung, daß sich das Maß des bisherigen Unterrichts auf die Hauptfächer beziehe. Ich verkenne nicht, daß es allerdings genauer wäre, wenn zugleich gesagt würde, was für Hauptfächer man darunter begreife; es ist indessen ziemlich allgemein im Erziehungswesen bekannt, was man unter Hauptfächern begreift und wenn man nicht in lange Diskussionen über diesen Gegenstand eintreten will, so wird es am passendsten sein, eine allgemeine Fassung anzunehmen. Herr Matthys warf Hrn. Wyß vor, sein Antrag enthalte einen Rückschritt. Ja es ist einer, aber ein Rückschritt zum Fortschritt. Wir haben hierüber Erfahrungen gemacht und ich erlaubte mir seiner Zeit, Ihnen zu beweisen, und zwar gestützt auf radikale Urtheile, die dieß bestätigen, daß man nicht nur in unserm Lehrerseminare, sondern auch in denjenigen anderer Kantone durch eine Ueberhäufung der Zöglinge mit Kenntnissen der verschiedensten Art alles zu erzwingen meinte. Wenn nun eine solche Beschränkung in das Gesetz aufgenommen wird, so ist es eine Wohlthat für Lehrer und Volk und wir werden es dann nicht mehr erleben, daß aus der Anstalt tretende radikale Lehrer mit einer Masse von Kenntnissen angefüllt sind, die sie in ihrem Berufsleben nicht brauchen konnten. Ich nenne es daher einen Rückschritt zum Fortschritt, wenn die von Herrn Wyß beantragte Modifikation angenommen wird. Die Hauptsache für den jungen Lehrer ist, daß er nicht zuviel desjenigen wisse, was er in seinem Berufsleben nicht brauchen kann, sondern daß er dasjenige, was er in sich aufgenommen hat, gut verarbeiten und nützlich anwenden könne. Wenn die Behörden ihre Pflicht erfüllen, so glaube ich, es sei möglich, in dem durch das vorliegende Gesetz festgesetzten Kurse dasjenige zu erreichen, was ein praktisch tüchtiger Schullehrer bezwecken soll und ich halte dafür, diese Veränderung gereiche dem Schulwesen durchaus nicht zum Schaden, sondern zum Vortheile. Noch ein Wort über die Frage, wer das Reglement entwerfen soll, welches den Lehrplan betrifft. Es ist möglich, daß man einerseits die Ansicht theilt, es solle vom Großen Rathe ausgehen, aber wohin würden wir damit kommen? Wir hätten lange damit zu thun, indem der Eine dieses, der Andere jenes vorschlagen würde und am Ende etwas unzweckmäßiges zu Stande käme. Es ist daher passender, daß der Regierungsrath ein Reglement entwerfe, welches den Bedürfnissen des Primarschulwesens entspricht und daß hier einfach auf dasselbe hingewiesen werde. Ich schließe, indem ich den Antrag des Herrn Wyß unterstütze und ebenso dasjenige, was die Kommission vorschlägt.

Hofer zu Dießbach. Beim Art. 2 hat sich die Versammlung darüber auszusprechen, wie lange der Lehrkurs dauern soll und diese Frage ist allerdings eine wichtige. Der Entwurf schlägt an der Stelle des bisherigen zweijährigen Kurses im Seminare einen einjährigen vor. Die Kommission, welche seiner Zeit zur Prüfung dieses Gegenstandes niedergesetzt wurde, besprach diesen Punkt auch nach allen Richtungen und es ist wahr, es äußerte sich eine Ansicht, welche glaubte, die im Entwurfe festgesetzte Dauer des Lehrkurses sei zu kurz; allein die Mehrheit der Kommission ging von einer entgegengesetzten Ansicht aus, indem sie die Sache von folgendem Gesichtspunkte aus betrachtete. Herr Präsident, meine Herren! Die Kommission fand in ihrer Mehrheit, das Konviktleben, wenn es zwei Jahre lang daure, ziehe wesentliche Mängel und Gebrechen nach sich, die man in Zukunft vermeiden soll und es sei denselben durch einen außerhalb der Anstalt zu genießenden Vorbereitungsunterricht auszuweichen, mittelst dessen, verbunden mit einem einjährigen Kurs in der Anstalt, die Zöglinge ungefähr dahin kommen sollen, was sie bisher erreichten. Die Kommission war ferner der Ansicht, wenn man ein gutes Seminar wolle, so sei vor Allem den Mängeln abzuhelfen, welche man bisher wahrnahm; daher ist sie mit einer Abkürzung des Kurses in der Anstalt einverstanden. Eine fernere Beschränkung trifft die Zahl der Zöglinge, damit ihnen das Familienleben nicht mehr so abgehe, wie bisher. Man glaubte, wenn die Zahl der Zöglinge auf 25—30 beschränkt werde, so sei es bei einer Zahl von 3—4 Lehrern eher möglich, das Familienleben zu pflegen, und darin liege ebenfalls eine Grundbedingung, gute Lehrer zu erhalten. Auch darin ist die Kommission einig, es sei in Zukunft dahin zu zielen, daß die Lehrer sich mehr dem häuslichen Leben zuwenden als bisher und man solle sie daher dem Konviktleben nicht zu lang überlassen. Ich habe wenigstens die Ansicht, wenn der Vorbereitungsunterricht dasjenige erreicht, was man nun erwartet, so werde ein einjähriger Kurs in der Anstalt genügen und man werde dann mit dem Unterrichte ungefähr das gleiche Maß erreichen, wie bisher. Die Zöglinge werden eine viel praktischere Richtung erhalten, wenn sie künftig mehr in das praktische Leben eingeführt werden und das ist ein Vorzug, den ich nicht gering anschlage. Ich unterstütze deßhalb den Art. 2, wie er vorgeschlagen wird, ebenso den Art. 3. Ich hätte ebenfalls gerne die zu lehrenden Hauptfächer bestimmt, allein die Kommission war der Ansicht, die Vollziehungsbehörde eigne sich besser dazu, ein Reglement darüber zu erlassen als der Große Rath.

Herr Berichterstatter. Hier kommen namentlich zwei Hauptfragen in Betracht: erstens wie lange soll der Lehrkurs im Seminare dauern? und sodann: soll das Maß des zu erreichenden Unterrichtes im Gesetze selbst angegeben werden? Was zuerst die Dauer des Lehrkurses im Seminare betrifft, so habe ich vorerst hier eine Einwendung zu widerlegen. Man behauptete, in den Kantonen Waadt, Aargau, Thurgau, Zürich ꝛc. sei ein zweijähriger Kurs im Seminare vorgeschrieben, sogar unter Umständen ein dreijähriger und wir wollen uns nun auf ein Jahr beschränken! Wenn man die Frage nur so stellt, so hat sie etwas sehr Scheinbares für sich und man ist dann geneigt anzunehmen, ein einjähriger Kurs genüge nicht. Allein vergessen Sie nicht, daß wir es nicht lediglich mit einem einjährigen Kurse zu thun haben, sondern es geht diesem noch ein anderer Kurs voraus und ich mache auf den Art. 3 aufmerksam, nach welchem jeder Jüngling, der sich dem Lehrstande wiedmet und sich dazu fähig zeigt, während zwei Jahren vom Staate eine Unterstützung erhalten kann, um sich zum Eintritte in das Seminar vorzubereiten; dann folgt noch ein einjähriger Kurs im Seminare, also haben wir statt eines zweijährigen Kurses einen dreijährigen, nur wird der erste Theil desselben nicht in der Anstalt, sondern außerhalb derselben zugebracht. Nun sagt man, es sei nicht möglich, auf diese Weise gute Schullehrer zu bilden und man kommt immer auf die Einwendung zurück, das System der Seminarien sei das einzig wahre und dieß zwingt mich, etwas einläßlicher auf die Sache einzutreten. Herr Präsident, meine Herren! Wenn 60—80 Zöglinge, die meistens armen Familien angehören, die bisher einer mangelhaften Erziehung genossen, sich schlimme Gewohnheiten angeeignet, sei es in Hinsicht auf Reinlichkeit oder in anderer Beziehung, in einer solchen Anstalt zusammenkommen, so möchte ich fragen, ob nicht anzunehmen sei, was übrigens die Erfahrung zur Genüge bewies, daß eben die Mittheilung solcher Gewohnheiten durch das Zusammenleben auf die jungen Leute böse Folgen habe? Man wird überhaupt schwerlich bestreiten wollen, daß das Konviktleben in den Seminarien in gewisser Beziehung höchst nachtheilig wirke. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß auch gewisse Vortheile damit verbunden sind. So kann man in einer Anstalt bessere Disziplin handhaben, als wenn die Zöglinge nicht beisammen sind, man kann ihnen bessere Gewohnheiten beibringen; überhaupt sind die Vortheile des Konviktlebens unverkennbar, aber ebenso dessen Nachtheile, und deßwegen suchte man ein System aufzustellen, welches so wenig als möglich die Nachtheile des bisherigen mit sich bringe und doch dessen Vortheile gewähre. Wenn künftig statt wie bisher 60—80 nur mehr 25—30 Zöglinge in die Anstalt aufgenommen werden und der Lehrkurs in derselben von zwei Jahren auf ein Jahr beschränkt wird, so scheinen die Nachtheile wenigstens um 100 Prozent vermindert. Deßwegen soll ein Theil des Unterrichtes außerhalb der Anstalt, ein anderer Theil in derselben erworben werden. Nun behauptet man, es sei nicht möglch, daß sich die jungen Leute auf diese Art die gehörige Bildung erwerben. Warum sollte es aber nicht möglich sein, gute Seminaristen zu bilden, wenn man bestimmt, um in die Anstalt zu treten, müsse man die und die Kenntnisse besitzen, wenn man zugleich darauf hinweist, sie können auf diese oder jene Art erworben werden, wenn man ihnen überhaupt die

Möglichkeit gibt, dieselben zu erlangen? Ich gebe zu, wenn man die jungen Leute auf einmal in's Seminar werfen wollte, daß es nicht wohl möglich wäre, ihnen einen gehörigen Unterricht beizubringen. Wenn man ihnen jedoch sagt, sie können sich während zwei Jahren außerhalb des Seminars vorbereiten und man ihnen die Anstalt bezeichnet, wo sie sich das gehörige Maß von Kenntnissen erwerben können, so frage ich, ob nicht eine hinreichende Garantie gegeben sei, daß wir gute Schullehrer erhalten? Diese Art der Vorbildung gewährt noch den großen Vortheil, daß der Unterricht verschiedenartig ertheilt wird und man Vergleichungen anstellen kann, welche Art der Vorbildung die bessere sei, verbunden mit dem fernern Vortheile, daß der Unterricht an mehr als einem Orte ertheilt wird, so daß sich die Zöglinge nicht so weit von ihrer Heimath entfernen müssen. Man behauptete auch, der Herr Erziehungsdirektor von 1848 und 49 habe bereits Versuche mit diesem Systeme angestellt und der Erfolg sei nicht ein befriedigender gewesen. Ich weiß nicht, inwiefern dieß richtig ist, es ist möglich; aber ich nehme an, wenn man zu jener Zeit einen zweijährigen Vorbildungskurs gehabt und den unbemittelten Jünglingen hinreichende Unterstützung gewährt hätte, so möchten die Früchte anders ausgefallen sein und man möchte Ursache gehabt haben, sich derselben zu freuen; man zog jedoch das Seminar vor und man sah, wie es herauskam. Ich halte das im Entwurfe vorgeschlagene System für das bessere, indem ich bereits wiederholt auf das Beispiel des Kantons Neuenburg hingewiesen, wo kein Seminar besteht. Ich bin damit einverstanden, daß die realistische Richtung im Unterrichtswesen mehr die Oberhand gewinnen sollte, daß der klassische Unterricht heutzutage viel zu viel vorherrscht. Wenn ich z. B. hier das obere Gymnasium in's Auge fasse, so finde ich, daß auf 32 Unterrichtsstunden in der Woche 18 den alten Sprachen gewidmet sind; da sage ich, das klassische Studium wird hier zu weit getrieben und dieß führt zu Uebelständen, die man alle Tage erfährt. Allein daß man den klassischen Unterricht durch einen rein realistischen ersetze, damit wäre ich auch nicht einverstanden; ein gemäßigtes System ist das einzig wahre, denn wenn wir die Jugend auch über die Gewerbe und die Industrie des Landes unterrichten sollen, so ist doch das Studium der Klassiker keineswegs unnöthig und man soll ihm ebenfalls eine gebührende Stellung einräumen. Man soll überhaupt nicht von einem Extreme zum andern übergehen, sondern die richtige Mitte zu halten zu suchen. Es wurde ferner behauptet, es sei nicht möglich, den Vorbildungskurs so einzurichten, daß man bei einem Seminarkurse von einem Jahre den Zweck erreiche, den man erreichen wolle; ich erörterte diesen Punkt bereits und will daher nicht darauf zurückkommen. Ein Mitglied glaubt, die Nachtheile des Konviktlebens ließen sich dadurch ausweichen, daß man die Anstalt in Münchenbuchsee fortbestehen ließe, ohne daß die Zöglinge beisammen wohnten. Da möchte ich fragen, was dieß für einen Spektakel gäbe? Die Zöglinge würden von einem Wirthshause zum andern gehen und am Abend vielleicht noch etwas ganz anderes treiben; man würde auf diesem Wege offenbar weit nachtheiligere Erfahrungen machen, als beim Konviktleben. Die Herren Wyß und Lauterburg möchten die Vorschrift, daß der Unterricht wenigstens das Maß des bisherigen erreichen solle, nur auf die Hauptfächer beschränken. Ich bin damit einverstanden, daß der bisherige Unterrichtsplan nicht ganz passend war, daß Fächer darin enthalten waren, die ein Seminarist nicht nothwendig zu wissen braucht, wie Psychologie, Ethik ꝛc., wie bereits Herr Wyß darauf hinwies. Es ist aber im Entwurfe nicht gesagt, daß alles speziell gelehrt werden soll, wie bisher, sondern es heißt nur, der Unterricht soll das Maß des bisherigen erreichen. Wenn der Regierungsrath seinen Plan entworfen hat, so ist der Große Rath und das Volk da, um zu beurtheilen, ob das festgesetzte Maß des Unterrichts genüge oder nicht; die Bestimmung des Entwurfes soll bei einer vernünftigen Auslegung der Sache entsprechen und ich finde daher die von Herrn Wyß beantragte Einschaltung nicht nothwendig. Würde sie aufgenommen, so könnte man nachher der Behörde wieder vorwerfen, es sei ihr nicht ernst mit der Vollziehung. Auch dem Vorschlage, die Unterrichtsgegenstände im Gesetze einzeln anzugeben, kann ich nicht beipflichten, weil man von einem Tag zum andern Abänderungen vornehmen kann und vornehmen muß, denn die Wissenschaft macht täglich Fortschritte und was heute so gelehrt wird, findet morgen eine andere Lehrart; was heute als zweckmäßig erscheint, ist es morgen nicht mehr. Es ist daher nicht zweckmäßig, daß der Große Rath selbst den Unterrichtsplan bestimme, sondern derselbe ist passender einem Reglemente zu überlassen, welches der Regierungsrath aufstellt; der Art. 12 des Entwurfes weist bereits darauf hin. Herr Revel möchte den Lehrkurs ebenfalls zwei Jahre andauern lassen, doch in der Weise, daß das erste Jahr für die Zöglinge, welche diese Unterrichtsart vorziehen, durch einen Präparandenkurs in der Anstalt ersetzt würde; also hätte man nach diesem Vorschlage Schüler, die zwei Jahre und solche, die nur ein Jahr im Seminare wären. Das gäbe ein Durcheinander in der Anstalt, welches nach meinem Dafürhalten nicht erfreulich wäre. Ich trage daher schließlich darauf an, Sie möchten diese zwei Artikel annehmen, mit der Modifikation, welche die vom Großen Rathe niedergesetzte Kommission in folgender Stelle ihres Berichtes wünscht: „Die Kommission ist mit diesem Artikel (3) einverstanden; nur verlangt sie, der Staat möchte dafür sorgen, daß eine solche Vorbildung den Zöglingen gewährt und möglichst erleichtert werde durch Errichtung von Vorbereitungskursen in verschiedenen Theilen des Kantons (siehe Bemerkung zu Art. 2)." Endlich gebe ich die zwei letzten Anträge des Herrn Imobersteg zu, welche sich auf die Unterstützung unvermöglicher Jünglinge von Seite des Staates beziehen.

Abstimmung:

Für den Art. 2 mit oder ohne Abänderung .	Handmehr.
Für einen zweijährigen Lehrkurs . . .	46 Stimmen.
Dagegen	86 "
Für den Antrag des Herrn Dr. Wyß . .	33 "
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Lauterburg (Hinweisung auf das zu erlassende Reglement in Betreff des Unterrichtsmaßes) . .	84 Stimmen.
Dagegen	39 "
Für den Antrag des Herrn Matthys (Bezeichnung der Unterrichtsfächer) . . .	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Lauterburg (betreffend eine andere Redaktion des Art. 2) .	72 Stimmen.
Dagegen	Minderheit.
Für den Art. 3 mit oder ohne Abänderung, die zugegebenen Anträge inbegriffen . .	Handmehr.

(Hier wird die Berathung für heute abgebrochen.)

(Schluß der Sitzung: 2½ Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Sechszehnte Sitzung.

Donnerstag den 9. Dezember 1852,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bach, Brötie, Droz, Helg, Karlen, Kommandant; Lehmann zu Lotzwyl; Ritschard zu Oberhofen; Röthlisberger, Stabsmajor, und Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Antoine, Béchaur, Bhend, Botteron, Brandt, Burri, Carlin, Dür, Eggli, Froidevaux, Froté, Gautier, Gouvernon, Haldimann, Holzer, Hubacher, Imobersteg, Fürsprecher; Kaiser, v. Känel, Kanziger, Kasser, Kilcher, Kohler zu Nidau, Kohli, Koller, Fürsprecher; Lehmann, Samuel, Handelsmann; Lehmann, Daniel, Handelsmann; Marggi, Marti, Maurhofer, Meier, Morel, Moser zu Langnau, Münger, Probst, Rieder, Rossel, Röthlisberger zu Münsingen; Röthlisberger zu Walkringen; Rüedi, Sahli zu Ortschwaben, Schärren, Scheidegger, Schmalz, Wirth; Schmid, Schneeberger zu Affoltern, Schüpbach, Schürch, Siegenthaler, Stämpfli, Sterchi, Stettler, Bezirkskommandant; Stockmar, Thönen, Ueltschi, Weyermann, Wütrich zu Trub, und Mosimann.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Es wird ein Anzug des Herrn Karrer und vier anderer Großräthe verlesen, welcher dahin geht: es möchte auf den Beschluß des Großen Rathes, daß Staatsverträge, Konkordate u. s. w. nur einer einmaligen Berathung unterliegen sollen, als der Verfassung widerstreitend, zurückgekommen werden.

Ferner bemerkt das Präsidium, daß am 7. d. M. unterlassen worden sei, den Eingang des Preßgesetzes zu berathen. Als solcher wird nun vorgeschlagen: „Der Große Rath des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrathes, beschließt."

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

über

Vereinfachung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen.

(Erste Berathung.)

Es wird ein auf diesen Gegenstand bezüglicher Bericht des Obergerichts verlesen.

Herr Präsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Es ist eine alte Klage im Kanton Bern, daß der Gang der Justiz ein schleppender, zum Theile auch, daß er mit vielen Kosten verbunden sei. Ich will in die Begründung dieses Vorwurfes nicht eintreten, aber so viel ist richtig, daß, wenn er begründet ist, ihm in letzter Zeit nicht abgeholfen wurde, denn über Langsamkeit (ich will nicht sagen, über Kostspieligkeit) der Justizpflege wurde in den letzten Jahren vielfältig und immer lauter geklagt. Oft wurde der Grund dieser Klagen den Mitgliedern der Gerichtsbehörden zugeschrieben. Inwiefern dieselben ihren Theil daran zu akzeptiren haben, will ich nicht beurtheilen; ich denke, sie werden ihren Theil, wie andere Behörden, für sich annehmen. Aber so viel ist richtig, daß nicht den Gerichten die Organisation der Rechtspflege zufällt, sondern der Gesetzgebung. Wir dürfen nicht übersehen, wenn man von der einen Gesetzgebung in die andere, namentlich von der einen Organisation in die andere übergeht, daß dabei Stockungen und Uebelstände unvermeidlich sind. So ist es leicht begreiflich, daß, als das Obergericht im Jahre 1850 einer neuen Wiederwahl unterworfen war, als man vom schriftlichen und geheimen zu dem öffentlichen und mündlichen Verfahren überging, die Geschäfte eine Stockung erlitten. Die Mitglieder der Gerichtsbehörde, welche im Austritte waren, hatten eine Menge Prozeduren gelesen, diese Arbeit war eine verlorne; die neuen Mitglieder mußten an einem bestimmten Tage ihr Amt antreten, sie hatten vorher die Prozeduren nicht gelesen, weil sie nicht in dieser Stellung waren. Das ist einer der wesentlichsten Uebelstände, und der Vorwurf, den man aus der daraus entstandenen Stockung entnahm, trifft weder die Gesetzgebung noch die Mitglieder der Gerichtsbehörden; wenn ein Vorwurf besteht, so mag er in der Organisation seinen Grund haben. So viel läßt sich indessen nicht läugnen, daß namentlich seit der Einführung des neuen Strafverfahrens die Stockung in den Geschäften sehr zugenommen hat. Leider muß ich beifügen, daß diese Stockung sich auch in Civilsachen zeigt, und auch in diesem Punkte soll das Recht dem widerfahren, welchem es gehört. Es war eine Folge der neuen Civilordnung, daß die Prozesse sehr vermehrt wurden, und ein ziemlich allgemeines Urtheil bezeichnet die Vermehrung der Prozesse als ein Unglück. Dieses Urtheil unterschreibe ich nicht. Ein jeder Prozeß ist ein Uebel, aber das Uebel besteht in dem Streite der Bürger, welche mit einander prozediren, und wenn einmal ein Streit besteht, so ist es nicht ein zweites Uebel, daß derselbe den Behörden zur Erledigung vorgelegt wird, sondern die Sache läßt sich umkehren und sagen, wenn Streit besteht, so sei es eher als ein Uebel zu betrachten, wenn die betreffenden Bürger ihre Sache nicht den Behörden zur Entscheidung vorlegen können und zwar wegen eines schleppenden Geschäftsganges. Man glaubte zwar oft, es sei ein wirksames Mittel, den Prozessen den Faden abzuschneiden, wenn der Geschäftsgang sehr schleppend und langsam sei, aber diese Ansicht möchte ich nicht theilen. Ich glaube im Gegentheile, es sei für die Erledigung der Streitigkeiten, die unvermeidlich sind und einmal bestehen, die kürzeste und wohlfeilste Justizpflege einzuführen, welche sich unbeschadet der Rechtssicherheit einführen läßt. Ich suchte die Gründe der Thatsache, daß die Prozesse zugenommen, zu erforschen. Ich machte soeben die Bemerkung, wenn den Behörden mehr Streitigkeiten als früher zur Entscheidung vorgelegt werden, so möchte man sagen, es sei dieß eher ein Vorzug der neuen Ordnung als ein Vorwurf. Allein durch die Zunahme der Prozesse ist die Arbeit der Behörden sehr angewachsen, und was namentlich die Oeffentlichkeit der Verhandlungen betrifft, so liegt auch darin ein Umstand, der die Sache verzögert, und es ist sehr natürlich. Wenn man sich in die Lage eines Richters denkt, so wird man anerkennen, wenn die Verhandlungen öffentlich sind, daß sie, von allem Uebrigen abgesehen, schon deßwegen länger werden, weil der Richter es in seiner Stellung findet, seine Ansicht nicht nur durch Handaufheben auszusprechen, sondern es gewissermaßen als Ehrensache betrachtet, dieselbe zu begründen. Früher haben die Advokaten plädirt, jetzt kommen die Richter häufig in den Fall, es zu thun. Dazu kommt ein anderer Grund, und ich führe ihn nur als Thatsache an, ohne Jemanden daraus einen Vorwurf machen zu wollen. Nach dem schriftlichen Prozeßverfahren hatte der Advokat, wenn die Sache dem Entscheide des Obergerichtes vorgelegt wurde, nichts zu thun, als die wesentlichsten Gründe seiner Partei vorzulegen. Sobald man jedoch vom schriftlichen Verfahren abging, so mußte im deutschen Verfahren

dasjenige eintreten, was im französischen schon lange bestand: die ganze rechtliche Erörterung. Daraus ergab sich ferner, daß, während man früher in der Regel nur zweimal vortrug, nun Replik und Duplik nachfolgten, so daß sich die weitere Erfahrung zeigte, daß bei der größern Zahl der Prozesse der einzelne Prozeß die Hälfte mehr Zeit in Anspruch nimmt als früher. Aehnlich verhält es sich bei den Beweisentscheiden. Es ist nach meiner Ansicht nicht ein Mangel, sondern ein Vorzug des neuen Verfahrens, wenn es die Sache in einen einzigen Entscheid zusammen faßt, aber es ergibt sich daraus, daß die Entscheide vermehrt werden. Die Erfahrung zeigte, daß das Obergericht im Jahre 1848 33 Beweisentscheide fällte, im Jahre 1849 fällte es schon 47 solche, die im Jahre 1850 wieder auf 42 sanken, aber im Jahre 1851 bereits 48 betrugen und im Jahre 1852 auf 99 anstiegen. Was ich über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen anbrachte, das gilt auch für das Strafverfahren, nur daß sich die Umstände hier einwenig modifiziren. Das Hauptübel in dieser Beziehung liegt nach der Ansicht der Behörde darin, daß die Kompetenz der untern Gerichtsbehörden zu sehr reduzirt ist, so daß die minimsten Sachen vor die obern Gerichte gebracht werden können; namentlich liegt ein Uebelstand darin, daß das Gebiet der Kriminaljustiz zu ausgedehnt ist, besonders im alten Kantone; denn im neuen Kantonstheile ist dieses Verhältniß sehr abweichend, wie sie jüngst aus den öffentlichen Blättern vernahmen. Während die Assisen in Bern über 100 Fälle zu erledigen hatten, und in dreiwöchentlicher Sitzung damit nicht fertig wurden, sondern außerordentlicherweise eine zweite Sitzung angeordnet werden mußte, wurde im Jura in einer Zeit von 6 Tagen alles abgethan, aus dem einfachen Grunde, weil im Jura das Gebiet des Kriminalwesens näher begrenzt ist, und die untern Gerichte dort eine größere Kompetenz haben. Ein anderer Grund der eingetretenen Stockung liegt darin, daß bei kleinen Geschäften die Form sehr komplizirt ist und die Kosten dadurch vermehrt werden. Sie wissen, daß unter dem alten Verfahren, das ich nicht als Muster aufstellen will, das aber einzelne zweckmäßige Bestimmungen enthielt, in Frevelsachen so einfach verfahren wurde, daß ein Richter an einem Tage mit einiger Gewandtheit bis auf 100 Fälle abthun konnte (ich weiß, daß ein Richter deren 120—130 erledigte); jetzt ist das Maximum der Fälle, die ein Richter erledigt, 20 oder 30, einige Richterämter bringen es nur auf 5. Das alte Verfahren in Frevelsachen war deßhalb sehr einfach, weil man sich darauf beschränkte, den Beklagten zu zitiren; gestand er sein Vergehen, so diktirte man ihm die Strafe und mit 4 Batzen Kosten war die Sache abgethan, das Urtheil wurde in eine Kontrolle eingetragen und weiter gab es keine Umstände. Jetzt wird ein Verfahren befolgt, welches, theoretisch genommen, besser sein mag, welches aber die Folge hat, daß in einzelnen Fällen die Kosten auf 2—3 Fr. steigen, und daß höchstens der fünfte Theil der Geschäfte, die früher in einem Tage erledigt wurden, in der gleichen Zeit abgethan werden kann. Herr Präsident, meine Herren! Der Regierungsrath konnte diese Klagen nicht ignoriren, er trug jedoch mit Grund Bedenken, nach so kurzer Zeit des Bestehens des Verfahrens in Civil- und Strafsachen Hand an dasselbe zu legen. Er gab sich daher Mühe, zu erforschen, inwiefern diese Klagen nicht nur im Publikum, sondern auch unter den Beamten bestehen, und wie denselben abzuhelfen sei. Der Regierungsrath legte zu diesem Ende im letzten Frühling sämmtlichen Regierungsstatthaltern eine Reihe Fragen über das Civil- und Strafverfahren vor; die Berathung wurde durch ein Kreisschreiben fortgesetzt, indem man dte nämlichen Fragen sämmtlichen Gerichtspräsidenten und richterlichen Behörden bis zum Obergerichte in präziser Form vorlegte. Das Ergebniß der Antworten, welche die Behörde erhielt, ist in drei kleine Dekrete niedergelegt, die Ihnen der Regierungsrath nun vorlegt und von welchen das eine sich auf den Civilprozeß, das andere auf das Strafverfahren und das dritte auf die Organisation der Gerichtsbehörden bezieht. Der Regierungsrath mußte aus den eingelangten Antworten entnehmen, daß über diese drei Gegenstände wesentliche Klagen bestehen, und er fragte sich, welches der natürlichste Weg sei, denselben abzuhelfen. Die erste Antwort auf diese Frage war: eine Revision beider Gesetzbücher. Allein die vorberathende Behörde fand, die Vornahme einer solchen Revision lasse sich schwerlich rechtfertigen, namentlich sei das Civilgesetzbuch ein wesentlicher Fortschritt. Ich nahm nie Anstand, hier zu erklären, es sei weit besser als das frühere Civilgesetz, ich halte es für die beste gesetzgeberische Arbeit der frühern Verwaltung. Sollte man nun das ganze Civilgesetz einer Revision unterwerfen? Ich will die Uebelstände nicht aufzählen, welche eingetreten wären, wenn das ganze Gesetzbuch revidirt worden und ein neuer Uebergang eingetreten wäre. In Bezug auf den Strafprozeß kam der Grund dazu, daß derselbe seit höchstens zwei Jahren in Kraft besteht, so daß man sich sagen muß: wenn auch einige Uebelstände in Betreff des neuen Strafverfahrens notorisch sind, so hat man doch im Ganzen nicht die Erfahrungen, um ein gegründetes und richtiges Urtheil über diesen Gegenstand abzugeben. Der Regierungsrath fand daher, von einer Revision beider Gesetzbücher könne in diesem Momente nicht die Rede sein, und um in dieser Sache sicher zu gehen, holte er den Rath des Obergerichtes und des Generalprokurators ein und das Urtheil beider stimmte darin überein, es sei von einer allgemeinen Revision beider Gesetzbücher zu abstrahiren. Es bot sich also die fernere Frage: wenn notorische Mängel in den angeführten Punkten unleugbar sind, wenn aber zur Zeit von einer allgemeinen Revision zu abstrahiren ist, soll man dann gar nichts vornehmen oder einen dritten Weg einschlagen, nämlich den Weg: durch vorübergehende Dekrete der Revision vorzuarbeiten und den vorhandenen Uebelständen abzuhelfen? Auch darin waren das Obergericht und der Generalprokurator einig, daß durch kleine Dekrete den Mängeln des Civil-, wie des Strafprozesses und der Organisation der Gerichtsbehörden abgeholfen werden solle, und erst später an eine Revision der beiden Gesetzbücher zu denken sei, die sich wahrscheinlich an eine Revision des Civilgesetzes anschließen wird. Wir haben also drei Arbeiten vorbereitet: eine über den Civilprozeß, eine über das Strafverfahren und endlich eine über die Organisation der Gerichtsbehörden. Ich erlaube mir beizufügen, daß das Dekret über Vereinfachung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen vom Regierungsrathe ausging und nachher dem Urtheile des Obergerichts unterworfen wurde (dieses Urtheil liegt bei den Akten); dagegen gingen die beiden andern Dekrete im Entwurfe nicht vom Regierungsrathe, sondern vom Herrn Generalprokurator aus, und erst nachdem dieser die Entwürfe ausgearbeitet und dem Regierungsrathe mitgetheilt hatte, überwies dieser sie dem Obergerichte, um dieselben erst nachher zu berathen, so daß über alle drei Entwürfe das Gutachten des Obergerichtes vorliegt. Nach diesen Bemerkungen gehe ich auf den in Berathung liegenden Gegenstand selbst über. Der Entwurf über Vereinfachung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen ist sehr kurz, er enthält nur 8 Artikel, und dennoch glaube ich, es werde durch Annahme derselben im Gange des Civilprozesses eine sehr fühlbare Verbesserung eintreten. Die Hauptvereinfachung besteht darin, daß bei Beweisentscheiden die Vorträge der Anwälte vor oberer Instanz wegfallen. Die Beweisentscheide werden, wie bisher, vom Gerichtspräsidenten ausgehen, aber wenn die Parteien unzufrieden sind und appelliren, so hält es man nicht für nothwendig, daß vor Obergericht noch Vorträge stattfinden. Die zweite Aenderung besteht nur in einer Formsache, aber sie ist nach meiner Ueberzeugung von sehr bedeutender Tragweite. Vor 1847 war das Verfahren in appellablen Prozessen so beschaffen, daß die Partei, welche appelliren wollte, mit der Appellation und dem erstinstanzlichen Urtheile in die Obergerichtskanzlei ging, wo die Sache eingeschrieben wurde, der Tag der Verhandlung wurde hierauf bestimmt, die Akten von diesem Momente an in Zirkulation gesetzt und der Richter, wie die Parteien, wußten, wenn der Fall behandelt werde. Im Jahre 1847 wich man davon ab, man setzte die Akten in Zirkulation und erst wann sie zurückkamen, bestimmte der Präsident den Tag der Verhandlung; die Folge dieses Verfahrens war eine außerordentliche Verlängerung des Geschäftsganges. Ich führe lediglich eine Thatsache an, ohne daraus Jemanden einen Vorwurf zu machen; eine Vergleichung stellt den Uebelstand klar heraus. Die gegenwärtige Form ist diejenige, welche vor 1847 bei den Administrativprozessen üblich war, bei welchen der Präsident ebenfalls erst den Tag der Verhandlung bestimmte, wenn die Akten zirkulirt

hatten. Was war die Folge davon? Daß ein Administrativprozeß ein bis zwei Jahre dauerte, ja ich könnte Ihnen ein Beispiel zitiren, wo ein solcher sieben Jahre in die Länge gezogen wurde. Das mag Ihnen zeigen, daß der Uebelstand mehr die Form als die Personen betrifft. Es ist erklärlich, daß ein Anwalt bei einer Reihe von Geschäften, die er zu besorgen hat, zuerst diejenigen besorgt, von denen er weiß, daß der Tag der Verhandlung angesetzt ist, und daß er diejenigen ein wenig warten läßt, für die kein Tag angesetzt ist. Nach dem vorliegenden Entwurfe hat der Präsident des Gerichtshofes sofort den Tag zum Abspruche zu bestimmen, dann die Akten in Umlauf zu setzen, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, diese einfache Modifikation der Form habe eine bedeutende Beschleunigung in der Erledigung der Civilprozesse zur Folge. Als Beleg erlaube ich mir, Ihnen aus einem amtlichen Etat einige Daten vorzulegen. Vor 1847, also unter dem alten Verfahren, erforderte ein Geschäft wenigstens drei Wochen und in ordentlichen Fällen sechs Wochen. Ich möchte nicht eine bestimmte Behauptung über die Dauer der Appellation aussprechen, doch glaube ich, nach einer achtzehnjährigen Praxis sei mir ein Wort in dieser Sache erlaubt, und ich nehme an, vor 1846 seien die Geschäfte gewöhnlich nicht über zwei bis drei Monate pendent gewesen. Im Jahre 1847 finden wir schon einen Prozeß, der über ein Jahr dauerte, und der Durchschnitt geht schon auf $4^1/_3$ Monate, im Jahre 1848 beträgt der Durchschnitt $6^2/_3$ Monate, im Jahre 1849 steigt er auf $7^1/_4$ Monate, im Jahre 1850 auf $7^1/_2$ Monate, im Jahre 1851 auf $10^3/_4$ Monate und im Jahre 1852 auf $13^3/_4$ Monate. Diese Reihenfolge von Zahlen beweist Ihnen eine Thatsache unwidersprechlich, daß eine Progression im Uebel ist, daß bei der gleichen Form und bei der gleichen Behörde von Jahr zu Jahr die Dauer der Prozesse immer sich verlängert, natürlich wegen Anhäufung der Geschäfte, wegen außerordentlicher Vermehrung derselben. Auch folgende Thatsache mag Ihnen die Größe der Schwierigkeit zeigen: zwischen dem 12. August 1851 und dem 12. August 1852 lagen dem Obergerichte 250 korrektionelle Geschäfte vor; am 12. Nov. 1852 stiegen diese 250 Fälle bereits auf 354 an; also während der Zeit eines Jahres kommen 250 solche Geschäfte und binnen vier Monaten nachher noch 104 dazu. In den Civilfällen ist das Verhältniß folgendes: im Jahre 1846 lagen 226 Geschäfte vor, im Jahre 1847 238, im Jahre 1848 346, im Jahre 1849 fiel die Zahl um etwas, da sie 319 betrug, ebenso fiel sie im Jahre 1850 auf 281, ferner im Jahre 1851 auf 240, dagegen stieg sie im Jahre 1852 auf 290 bis 310, und zwar reicht die Rechnung bloß bis auf vorgestern, so daß das laufende Jahr, wenn der Rest des Dezembers dazu gerechnet wird, wieder fast das Maximum beträgt. Welches die Nachtheile eines langsamen und schleppenden Ganges in der Justizpflege seien, überlasse ich Jedem selbst zu ermessen, der je die Erfahrung gemacht, daß er als Partei, sei es aus Schuld der Anwälte oder der Behörden, in einen solchen Fall kam. Doch erlauben Sie mir ein Urtheil abzulesen, das ich in einem Rapporte über den Civilprozeß des Kantons Genf finde; Herr Professor Bellart, der Redaktor des Civilprozesses für den Kanton Genf, sagt über den langsamen Gang eines Prozesses Folgendes: „Temps perdu, dépense augmentée, agonie prolongée du plaideur, haine des parties entretenue, droits évanouis, ruine consommée par l'attente, transactions arrachées à la détresse, projets de la fraude réalisés, jugements devenus sans objets, exécution paralysée d'avance: telles sont les suites funestes d'une justice habituellement tardive; elles équivalent, peu s'en faut, au mal même de l'injustice." Ich schließe mit der Bemerkung, daß ich mich in meinem Eingangsrapporte über alle drei betreffenden Dekrete aussprach, weil ich mich nachher enthalten werde, bei den beiden nachfolgenden auf das Gesagte zurückzukommen. Was den vorliegenden Entwurf speziell betrifft, so stelle ich Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die Berathung desselben eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagblatt des Großen Rathes. 1852.

Art. 1.

Herr Berichterstatter. Ich hatte bereits die Ehre zu bemerken, eine Hauptmodifikation des bisherigen Verfahrens bestehe darin, daß die Vorträge der Parteien vor oberer Instanz in den Beweisentscheiden wegfallen. Damit man aber dieses einführen kann, muß man den Parteien Gelegenheit geben, sich irgendwo auszusprechen. Gegenwärtig haben wir das sonderbare Verfahren, daß der Gerichtspräsident nicht in Gegenwart der Parteien, sondern in Abwesenheit derselben den Entscheid fällt, daß in erster Instanz die Parteien nicht angehört werden, nachher vor oberer Instanz können sie sich nach Herzenslust aussprechen. Hier ist gerade das Umgekehrte der Fall: man gibt den Parteien Gelegenheit, sich vor dem Gerichtspräsidenten auszusprechen, vor Obergericht aber nicht. Zur Begründung dieser Abänderung will ich nur die Thatsache anführen, daß es sich nach der bisherigen Form hin und wieder ereignete, daß vor oberer Instanz beide Parteien darüber einig waren, das erstinstanzliche Urtheil sei unrichtig; dann war die Schwierigkeit natürlich nicht groß, das Urtheil abzuändern, wem sollte man aber die Kosten auferlegen? dem Kläger? Dieser sagte, er sei nicht schuldig, sein Gegner ebenfalls. Das Gericht war also in Verlegenheit, ob es dem Kläger oder dem Beklagten die Last übertragen solle, während beide Parteien einig waren. Oder es geschah, daß der erstinstanzliche Richter einer Partei den Beweis aufbürdete, während beide vor Obergericht darin einig waren, es sei gar keiner nothwendig. Dieß zur Erläuterung, indem ich erwarten will, ob der Art. 1 eine Anfechtung erleiden werde.

Stettler, Fürsprecher. Ueber die Nothwendigkeit, Vereinfachungen im Prozeßverfahren einzuführen, will ich nicht eintreten, dagegen hätte ich geglaubt, es ließe sich etwas Einfacheres und Praktischeres vorschlagen als das Verfahren, welches der Art. 1 enthält, das ich für wenig praktisch halte. Wenn die Anwälte die Vorschläge machen sollen, so versteht es sich von selbst, daß von beiden Seiten solche gemacht werden und die Sache entwickelt sich nicht, wie wenn der Richter selbst den Beweisentscheid entwirft. Das kürzeste und einfachste Verfahren scheint mir darin zu bestehen: der Richter setzt einen Termin fest, auf welchen beide Parteien zu erscheinen haben, um sich zu erklären; können sie sich vereinigen, wohl und gut, so ist die Sache abgethan; können sie sich nicht verständigen, so soll das Streitige nach bisherigem Gange vor Obergericht gezogen werden können, in der Weise, daß die Parteien vor dem Appellations- und Kassationshofe erscheinen und ihre Sache vortragen. Auf diese Weise würden bedeutende Kosten erspart und dem langsamen Geschäftsgange zugleich abgeholfen; es blieben in den meisten Fällen nur wenige streitige Punkte und es versteht sich von selbst, daß in Betreff dieser die Appellation stattfände. Was die Bestimmung des Entwurfes betrifft, daß bei Beweisentscheiden vor Obergericht keine Parteiverhandlung mehr stattfinde, so halte ich dafür, dieser Ausschluß der Parteien vor oberer Instanz gehe nicht wohl an. Ich empfehle Ihnen das Verfahren, welches ich soeben vorschlug, indem ich überzeugt bin, daß die Schwierigkeiten von $^9/_{10}$ der vorgeschlagenen Beweisentscheide dahinfallen und viele Streitigkeiten vermindert werden. (Die Redaktion des gestellten Antrages ist folgende: „Der Richter soll den Entwurf des Beweisentscheides den Parteien in einer gemeinschaftlichen Erscheinung eröffnen und dieselben haben sich darüber zu erklären. Der Richter ändert den Entwurf darin ab, wo die Parteien sich einverstanden erklären. Ueber das noch Streitige steht den Parteien die Apellation zu.")

Matthys. Ich stimmte zum Eintreten, aber aus dem einzigen Grunde, weil ich nur den Art. 6 des vorliegenden Gesetzes annehmen möchte. Es ist eine Bestimmung, welche bereits bei der ersten Berathung des Civilverfahrens vorgeschlagen, aber nicht beliebt wurde. Alle übrigen Artikel möchte ich streichen, indem ich nicht glaube, daß sie im Interesse des Volkes liegen. Nach dem vorliegenden Entwurfe soll der Richter jeder Partei einen Termin bestimmen, innerhalb dessen sie sich über die Führung eines Beweises zu erklären habe. Wenn

der Kläger sich im Falle glaubt, einen Beweis zu führen, so hat er binnen einer gewissen Zeit seine Vorschläge einzugeben, und dem Beklagten wird eine Frist bestimmt, innerhalb welcher er sich über die Beweisvorschläge des Klägers zu erklären hat; ebenso wird dem Kläger eine Frist bestimmt, um sich über die Beweisführung des Beklagten auszusprechen. Wenn Sie den Vorschlag der Regierung annehmen, so bewirken Sie dadurch keine Zeit- und Kostenersparniß, sondern nach meiner Ansicht werden dadurch die Prozeßkosten vermehrt. Im Art. 5 wird gesagt, wenn der Beweisentscheid auf dem Wege der Appellation vor das Obergericht komme, so finde keine Parteiverhandlung statt. Hierin liegt eine Rechtsgefährdung der Parteien, denn der Ausgang eines Prozesses hängt oft von einer einzigen Thatsache ab. Bei dem schriftlichen Prozesse dürfen die Parteien keine Rechtsdeduktionen anführen und keine Gesetzesstellen interpretiren. Wenn nun vor oberer Instanz keine Parteivorträge angehört werden, so kann der Richter unmöglich die Erheblichkeit einer gegebenen Thatsache gehörig erwägen und beurtheilen und dann sind beim Appellations- und Kassationshofe Irrungen möglich. Das sind die Gründe, die mich bewegen, gegen den Art. 1 zu stimmen. Für den Fall, daß derselbe angenommen werden sollte, stelle ich den Antrag, die im Art. 1 enthaltene Frist von 3 bis 14 Tagen auf 8 bis 20 Tage zu verlängern. Denn es gibt Rechtsanwälte, die mehrere Prozesse zu besorgen haben und denen es hier und da beim besten Willen nicht möglich ist, innerhalb einer Frist von 3 bis höchstens 14 Tagen eine Erklärung über allfällige Beweisvorschläge abzugeben. Dem Antrage des Herrn Stettler kann ich nach Prüfung desselben nicht beistimmen, warum? Weil durch Annahme desselben gerade das Gegentheil dessen eintreten würde, was bezweckt wird. Nach seinem Vorschlage würde der Entwurf des Beweisentscheides vom Richter ausgehen; wären die Parteien nicht einverstanden, so würden sie vor erster Instanz erscheinen und ein Versöhnungsversuch fände statt; erfolgte keine Verständigung, so würde die Sache erst vor den Appellations- und Kassationshof gezogen, und so hätten wir zwei Erscheinungen, während nach dem jetzigen Verfahren nur eine solche stattfindet, nämlich diejenige vor Obergericht, wenn sich die Parteien über den erstinstanzlichen Entscheid nicht vereinigen können. Ich erblicke daher sowohl im Vorschlage des Herrn Stettler als in demjenigen des Regierungsrathes nicht eine Verbesserung, sondern eher eine Verschlimmerung des Bestehenden.

Herr Berichterstatter. Der ursprüngliche Vorschlag des Regierungsrathes ist nicht derjenige, welcher Ihnen heute vorliegt, der Regierungsrath wollte die Vorträge der Parteien vor Obergericht nicht ganz ausschließen, sondern er hatte den betreffenden Artikel folgendermaßen redigirt: „Im Falle der Appellation über Beweisentscheide findet in der Regel in oberer Instanz keine Parteiverhandlung statt. Der Richter erster Instanz übermacht nach erfolgter Appellationserklärung und Empfang der Akten diese von Amtes wegen an den Appellations- und Kassationshof. Nur wenn das Gericht selber, unter besondern Umständen, eine Parteiverhandlung nöthig findet, kann es eine solche gestatten. In diesem Falle ordnet es dieselbe von Amteswegen an.“ Allein das Obergericht, dem man doch in dieser Beziehung das kompetenteste Urtheil zugestehen soll, sprach sich in seinem Gutachten folgendermaßen aus: „Die im Art. 5 des Entwurfes aufgenommene Ausnahmsbestimmung, nach welcher bei der rekursweisen Behandlung von Beweisentscheiden unter besondern Umständen eine Parteiverhandlung angeordnet werden kann, wäre nach hiersettiger Ansicht gänzlich wegzulassen.“ Sie sehen also, daß das Obergericht der Meinung ist, man könne bei Beweisentscheiden die Parteierscheinung vor oberer Instanz ersparen, vorausgesetzt, daß sie in erster Instanz stattfinde. In dieser Hinsicht könnte ich der Anschauungsweise des Herrn Matthys nicht beitreten, indem ich dafür halte, bei Beweisentscheiden seien die Vorträge der Parteien in 9 von 10 Fällen überflüssig; der Grund davon ist einfach. Herr Matthys sagt, beim schriftlichen Prozesse dürfe man nicht mehr raisonniren. Das ist richtig, aber bei den Beweissätzen fällt dieser Grund weg, denn da kommt es nicht auf rechtliche Deduktionen, sondern darauf an, die Behauptungen beider Parteien zu vergleichen und zu untersuchen, ob sich Widersprüche vorfinden. Dazu braucht der Richter die Parteien nicht, sondern nur seine Augen, um die Vergleichung vorzunehmen. Einzig wenn sich noch Inzidente erheben, mag die Wünschbarkeit eines Parteivortrages vorhanden sein, aber diese Fälle sind sehr selten und wir müssen in der Regel annehmen, wie das Obergericht es annimmt, daß in 9 von 10 Beweisentscheiden der Parteivortrag nutzlos ist. Wenn derselbe nicht bedeutende Kosten veranlassen würde, so hätte man nichts dagegen, denselben auch vor oberer Instanz zu gestatten, allein der Parteivortrag vor oberer Instanz muß für den ganzen Kanton in Bern geschehen; also entstehen den Parteien Auslagen für Reisen und dann haben sie die Vorträge erst noch zu bezahlen. In dieser Beziehung ist der Vorschlag des Herrn Stettler gar nicht zu verwerfen und ich gebe denselben als erheblich zu. Er geht einfach dahin, daß der Richter den Beweisentscheid den Parteien eröffnet; sind sie einig, so ist die Sache abgethan, sind sie nicht einig, so wird eine Art Verständigung versucht und wenn keines von beiden eintritt, wenn sie nicht zufrieden sind und sich auch nicht über die Modifikationen verständigen können, so würde der Rekurs an die obere Instanz stattfinden und zwar nach bisherigem Verfahren. Auch den eventuellen Antrag des Herrn Matthys gebe ich zu, indem ich anerkenne, daß eine Frist von 3 Tagen unter Umständen für den Anwalt zu kurz sein mag; im Uebrigen aber halte ich es für eine wahre Wohlthat, den Beweisverhandlungen vor Obergericht ein Ende machen zu können.

Abstimmung:

Für den Art. 1 mit oder ohne Abänderung .	120 Stimmen.
Dagegen	Minderheit.
Für die zugegebenen Anträge . . .	Handmehr.

Art. 2.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel kann natürlich nur eventuell berathen werden, für den Fall nämlich, daß bei dem vorhergehenden Artikel das System des Entwurfes gegenüber demjenigen des Herrn Stettler angenommen werde. Ueber den Inhalt desselben habe ich nichts zu bemerken, sondern empfehle Ihnen mit diesem Vorbehalte dessen Genehmigung.

Der Art. 2 wird unter diesem Vorbehalte ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 3.

Mit der nämlichen Bemerkung des Herrn Berichterstatters durch das Handmehr genehmigt.

Art. 4.

Herr Berichterstatter. Unter demselben Vorbehalte empfehle ich Ihnen den Art. 4 zur Annahme.

Karrer. Ich vermisse hier eine Bestimmung zwischen den Art. 3 und 4, nämlich darüber, ob überhaupt, wenn die im Art. 1 festgesetzte Frist von 3—14 (oder nach dem Antrage des Herrn Matthys von 8—20) Tagen versäumt wird, dann eine Restitution stattfinden könne? Darüber ist nichts gesagt, während dem ich glaube, der §. 96 des Civilprozesses solle in solchen Fällen Anwendung finden können.

Niggeler. Es wird sich von selbst verstehen, daß diese Artikel nur für den Fall angenommen werden, als der Antrag des Herrn Stettler verworfen werde, insofern bin ich damit einverstanden. Aber ich finde eine Lücke, indem nichts darüber gesagt wird, ob die Parteien auch über die Beweiseinreden sich auszusprechen haben.

Herr Berichterstatter. Was den ersten Punkt betrifft bezüglich auf die Restitution (restitutio in integrum), so kann nach meiner Ansicht darüber kein Zweifel bestehen, da der §. 96 des Civilprozesses ganz allgemein Folgendes sagt: „Die säumige Partei kann sich gegen die Folgen ihrer Säumniß in den vorigen Stand wieder einsetzen lassen;" — dann werden die betreffenden Fälle aufgezählt, in welchen die Wiedereinsetzung stattfindet. Tritt einer dieser Fälle ein, so ist die Wiedereinsetzung gestattet, tritt ein solcher nicht ein, so ist sie ausgeschlossen. In dieser Beziehung scheint mir kein Zweifel zu bestehen und ich bin in der Sache mit Herrn Karrer einverstanden, betrachte aber, von der Ansicht ausgehend, eine Ergänzung in diesem Sinne sei nicht nöthig, seinen Antrag als beseitigt. Dagegen regte Herr Niggeler die Frage an, ob nicht in Betreff der Beweiseinreden noch etwas zu ergänzen sei, und ich gebe diesen Punkt als erheblich zu.

Karrer zieht seinen Antrag zurück.

Mit der zugegebenen Modifikation wird der Art. 4 durch das Handmehr genehmigt.

Art. 5.

Herr Berichterstatter. Auch diesen Artikel empfehle ich Ihnen unter dem nämlichen Vorbehalte, wie die vorhergehenden Bestimmungen zur Annahme, und insofern habe ich nichts zu bemerken; nur die Wiederholung sei mir erlaubt, daß der Regierungsrath in gewissen Fällen eine Parteiverhandlung vor oberer Instanz gestatten wollte, daß sie aber das Obergericht ausschloß. Ferner mag die Bemerkung am Platze sein, daß auch bisher bei Moderationen sehr häufig lediglich die Akten eingesandt wurden, obschon in solchen Fällen nach meiner Ansicht ein Parteivortrag oft nöthiger wäre als bei Beweisentscheiden; doch hörte ich nie, daß die Abschaffung der Parteivorträge ein Gegenstand von Klagen geworden wäre, im Gegentheile betrachtet man es als einen Vorzug des neuen Verfahrens, daß sie abgeschafft wurden.

Niggeler. Im Allgemeinen bin ich damit einverstanden, daß man die Parteivorträge weglassen könne, insofern gegebene Thatsachen zu beweisen sind, doch möchte ich auf zwei Fälle aufmerksam machen. Der erste derselben trifft ein, wenn die Parteien sich über die Beweislast streiten. Es ist oft sehr schwierig, zu ermessen, inwiefern der einen oder andern Partei der Beweis aufgebürdet werden soll. Der zweite Fall tritt ein, wenn Beweiseinreden zur Sprache kommen; auch das ist nicht so leicht. In thatsächlicher Beziehung ist in der Regel hier nichts streitig, sondern in den meisten Fällen sind es Rechtspunkte, die man im schriftlichen Vortrage nicht erörtern kann, so daß ein Parteivortrag nöthig wird. Ich stelle daher den Antrag, in diesen beiden Fällen Vorträge vor Obergericht zu gestatten.

Herr Berichterstatter. Ich gebe auch diesen Antrag als erheblich zu.

Mit Erheblicherklärung des zugegebenen Antrages des Hrn. Niggeler wird der Art. 5 durch das Handmehr genehmigt.

Art. 6.

Karrer. Ich glaube, der Art. 6, wie er hier vorliegt, sei bereits im §. 346 des Civilprozesses enthalten; er unterscheidet sich von demselben nur durch eine etwas veränderte Redaktion, indem er vorschlägt, daß sofort, wenn der Rechtsstreit bei dem Appellations- und Kassationshofe rechtshängig ist, der Termin zum Abspruche bestimmt wird. Es liegt dieß aber schon im §. 346, wo es heißt, der Präsident des Appellations- und Kassationshofes setze die Prozeßschriften in Umlauf und bestimme den Termin zum Abspruche. Wenn es bisher nicht so gehalten wurde, so ist es ein Mißbrauch und wenn dieses der Fall sein sollte, so kann das Obergericht dem allfälligen Uebelstande selbst Abhülfe verschaffen. Wenn dieses richtig ist, so glaube ich, es sei nicht nothwendig, eine Abänderung des Civilprozesses vorzunehmen, indem jede Abänderung eines allgemeinen Gesetzbuches durch ein solches Dekret von den nachtheiligsten Folgen ist. Wenn man im Gesetze nachschlägt und sich nicht erinnert, daß eine Abänderung desselben vorgenommen wurde, so kann man in Nachtheil gerathen. Ich schlage daher vor, man möchte bei dem §. 346 bleiben, wie er im Civilprozesse steht und es dem Obergerichte überlassen, allfälligen Uebelständen in dieser Hinsicht abzuhelfen.

Niggeler. Ich muß hingegen diese Ansicht bestreiten und den Vorschlag des Entwurfes unterstützen. Ich finde in der bisherigen obergerichtlichen Praxis nicht einen Mißbrauch, im Gegentheile wurde die Vorschrift des §. 346 bisher befolgt. Man ging bei Aufstellung dieser Vorschrift von der Ansicht aus, daß wenn der Termin zum Abspruche im Anfange bestimmt würde, hin und wieder der Fall eintreten könnte, daß die Richter mit dem Lesen der Akten nicht fertig würden; daher wurde der Termin nach der Zirkulation der Akten bestimmt und den Parteien wenigstens 8 Tage vor dessen Eintritt mitgetheilt. Es trat aber der Uebelstand ein, daß hin und wieder Prozeduren Jahr und Tag liegen blieben und ich unterstütze daher den Vorschlag des Regierungsraths.

Herr Berichterstatter. Herr Niggeler hat bereits meine Aufgabe großentheils erfüllt, nur erlaube ich mir, aus dem Wortlaute des Civilgesetzes noch etwas anzuführen, woraus Sie sehen, daß Herr Karrer sich im Irrthume befindet. Schon unter dem frühern Obergerichte wurden von Anwälten Schritte gethan, es möchte durch einen Beschluß des Obergerichts eine Aenderung in dem Sinne geschehen, wie es nun vorgeschlagen wird; aber die damalige Behörde fand, der Wortlaut des §. 346 des Civilprozesses erlaube es nicht und die gegenwärtigen Behörden sind damit einverstanden. Es heißt im §. 346 allerdings nicht ausdrücklich, der Termin sei erst nach beendigter Zirkulation der Akten zu bestimmen, sondern es heißt nur: der Präsident setze die Akten bei dem Obergerichte in Umlauf und bestimme den Termin; also das Eine folgt auf das Andere, die Zirkulation der Akten geht voraus und die Bestimmung des Termins folgt nach; endlich wird dieser den Parteien wenigstens 8 Tage vor seinem Eintritte bekannt gemacht. Daraus sehen Sie, daß die Festsetzung des Termins kurz vor dem Abspruche geschah. Dieß zur Erläuterung, im Uebrigen empfehle ich Ihnen den Art. 6 zur Annahme.

Karrer. Ich ziehe auf diese Erklärung hin meinen Antrag zurück; in der Sache selbst bin ich mit dem Entwurfe einverstanden.

Der Art. 6 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 7.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel enthält nur eine Ergänzung des §. 363 des Civilprozesses und ich bin so frei, zu dessen Erläuterung folgendes anzuführen. Dieser §. sagt: „Ein Urtheil kann als nichtig angefochten werden: 1) wenn der zur ersten Ausfällung bestimmte Termin der sich beschwerenden Partei nicht bekannt gemacht worden, und sie sich dabei auch nicht eingefunden; 2) wenn ihr das vollständige rechtliche Gehör verweigert worden; 3) wenn das Gericht in seinem Urtheile auf erhebliche, der Hauptsache präjudizirende Vorfragen nicht eingetreten, oder dem obsiegenden Theile mehr oder Anderes zugesprochen, als er verlangt hat; 4) wegen mangelnder Fähigkeit zur Verhandlung vor Gericht (§. 22 und Satzung 272 des Personenrechts); und 5) wenn auf dem Wege des Strafprozesses erwiesen ist, daß ein Richter, der an der Ausfällung des Urtheils Theil genommen, bestochen war." An diesen fünf Fällen würde nichts geändert, es würde nur ein sechster hinzugefügt, der so lautet: „wenn der Gegenstand desselben seiner Natur nach gar nicht der gerichtlichen Erörterung unterliegt." Es ist in neuester Zeit, und wohl auch früher, mehr oder weniger vorge-

kommen, daß in einzelnen Fällen die Richter in ihre Geschäftssphäre Gegenstände ziehen, die ihnen nach Verfassung und Gesetz vollständig entzogen sind. Ich bin so frei, ein Beispiel anzuführen, das vor Kurzem sich ereignete. Die Herren wissen, daß die Gemeinden schuldig sind, wenn sich Schnee in den Straßen anhäuft, dieselben zu räumen. Was ist das für eine Pflicht? eine civilrechtliche? Offenbar nicht, sondern es ist eine öffentliche Pflicht, die auf allen Gemeinden liegt. Nun wurde jüngst eine Beschwerde erhoben; ich weiß nicht, wie es dabei zuging, aber einem Beamten kam es in den Sinn, die Sache vor den Friedensrichter und den Gerichtspräsidenten zu ziehen und dieser erkannte, die Räumung der betreffenden Straße sei vorzunehmen. Und wenn er erkannt hätte, dieselbe sei nicht vorzunehmen: ist das ein Gegenstand von Mein und Dein, der vor den Civilrichter gehört? Ich glaube nicht, sondern halte dafür, die Vollziehungsbehörde würde die Räumung der betreffenden Straße dennoch vornehmen lassen. Aber ein fataler Uebelstand liegt darin, daß ein Urtheil vorhanden ist, dem man in formeller Beziehung nichts vorwerfen kann, das jedoch über etwas entscheidet, was nicht in die richterliche Befugniß gehört, und daß man kein Rechtsmittel hat, es zu ändern, außer daß die Behörden darüber weggehen. Aehnliche Verhältnisse kommen vor bei der Einziehung öffentlicher Steuern, indem man z. B. gegen die Militärtaxe Recht darschlug, gegen den Unterhalt öffentlicher Straßen ꝛc. Es betrifft dieß offenbar Verhältnisse, die nicht vor den Richter gehören. Es versteht sich von selbst, daß die Verwaltungsbehörden nicht willkürlich in solchen Dingen entscheiden können, sondern wenn z. B. ein Regierungsstatthalter (um mich gerade auf ein Verhältniß zu beziehen, das Herr Mühlheim letzter Tage anregte) eine Gemeinde anhalten will, einen Wasserkanal in gehörigem Stande zu erhalten und die Gemeinde sich weigert, so kann die Sache vor die Regierung gebracht werden, wie im andern Falle vor den Richter. Um diesem Uebelstande den Faden abzuschneiden, schlägt Ihnen nun der Regierungsrath die angeführte Ergänzung des Civilprozesses vor.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 8.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel lautete ursprünglich einfach folgendermaßen: „Durch dieses Dekret werden die demselben widersprechenden Vorschriften des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen aufgehoben." Das Obergericht sprach jedoch in seinem Gutachten den Wunsch aus, man möchte die Anwendbarkeit des Art. 6 etwas hinausschieben; daher wurde folgende Bestimmung beigefügt: „Dasselbe tritt vom . . . . . hinweg in Kraft, mit Ausnahme jedoch des Art. 6, der erst in Wirksamkeit treten soll, nachdem der Regierungsrath auf eingeholtes Gutachten des Appellations- und Kassationshofes, den Zeitpunkt dafür durch einen besondern Beschluß festgesetzt haben wird." Das Obergericht sagt, mit der fraglichen Bestimmung selbst sei es einverstanden, es glaube auch, es sei besser, den Termin vor der Zirkulation der Akten festzusetzen, damit diese rasch stattfinde; aber wenn man dieß plötzlich einführe, während noch 100—150 rückständige Geschäfte vorhanden seien, so werde das Uebel noch größer; daher möchte man mit der Inkrafttretung des Art. 6 noch einige Zeit warten. Der Regierungsrath glaubte, diesem Wunsche entsprechen zu sollen und schlägt Ihnen deßhalb noch die angeführte Ergänzung vor.

Matthys. Ich habe ein einziges Bedenken gegen diesen Vorschlag. Nach dem Entwurfe könnte der Regierungsrath mit Beziehung auf den Art. 1 das Inkrafttreten des Gesetzes bestimmen. Ich glaube nicht, daß diese Befugniß dem Regierungsrathe zustehe. Es scheint mir auch, da der Große Rath 2—3—4 mal zusammentritt, es sollte der Zeitpunkt ungefähr eintreffen, wenn der Große Rath beisammen ist.

Niggeler. Ich könnte den Art. 6 auch sofort in Kraft treten lassen und ich finde nicht, daß ein Uebelstand damit verbunden sei. Wie wird sich die Sache praktisch machen? Wenn das Gesetz erlassen ist, so wird der Präsident des Obergerichts nachsehen, wie viele Prozesse vorhanden seien, dann wird er den Termin bestimmen; bestimmt muß dieser einmal werden. Wird die vom Regierungsrathe beantragte Modifikation angenommen, so wird die Sache einfach hinausgeschoben, es laufen immer neue Geschäfte ein und man kommt nicht zu einem Erfolge.

Herr Berichterstatter. Der letzte Redner faßt die Sache von einem Standpunkte auf, den der Regierungsrath in seinem ersten Entwurfe einnahm. Von einem Vorbehalte des Art. 6 steht nichts darin, hingegen äußerte das Obergericht den Wunsch, diese Modifikation eintreten zu lassen und die darauf bezügliche Stelle des Gutachtens lautet, wie folgt: „Betreffend die im Art. 6 über die sofortige Festsetzung des Abspruchtermins durch den Präsidenten des Appellations- und Kassationshofes, enthaltene Vorschrift, welcher man übrigens hierorts ganz beipflichtet, wird gewünscht, daß bei dem Großen Rathe die Verschiebung des Inkrafttretens derselben beantragt werde und daß diese Behörde es dem Regierungsrathe anheimstelle, nach vorheriger Einholung eines Gutachtens bei dem Appellations- und Kassationshofe festzusetzen, wann diese Bestimmung in Kraft treten solle, da nämlich die Civilgeschäfte, welche zur appellationsweisen Beurtheilung vorliegen, sich angehäuft haben, so müßte die Terminansetzung für neu einlangende Geschäfte bedeutend hinausgeschoben werden, was Verwirrung und Unordnung in den Geschäftsgang bringen müßte." In der Sache selber hätte ich nicht nur nichts gegen die Auffassungsweise des Hrn. Niggeler, sondern sein Vorschlag schien mir vortheilhafter, wenn das Obergericht nicht diesen Wunsch ausgesprochen hätte. Der Uebelstand läßt sich nicht läugnen, wenn jetzt 100 Geschäfte vorliegen und wenn man in der Woche 10 derselben erledigt, so haben wir für 10 volle Wochen rückständige Geschäfte. Nimmt man den Vorbehalt des Entwurfes nicht an, so werden für sämmtliche Geschäfte die Termine bestimmt. Aber was macht das für einen Eindruck auf die Parteien, wenn man ihnen die Frist nun bestimmt und sie 6—7—8 Monate warten läßt? Es ist nicht gleich, ob dieselbe vom ersten Tage an bestimmt wird oder erst nach einigen Monaten. Das Bedenken, welches Herr Matthys äußerte, sollte nach meiner Ansicht nicht schwer fallen. Vorerst scheint er sich in einem Irrthum zu befinden, wenn er voraussetzt, auch der Art. 1 werde verschoben. Der Uebelstand, wenn einer besteht, liegt darin, daß es für einen speziellen Artikel dieses Gesetzes grundsätzlich vom Entscheide des Regierungsrathes abhängig gemacht wird, von welchem Tage er in Kraft treten soll; aber darin liegt der Uebelstand nicht, daß der Große Rath diese Befugniß dem Regierungsrathe nicht übertragen könne. Was darf er ihm nicht übertragen? Die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen und allgemeinen bleiben Verordnungen. Letzthin behandelten wir ein Gesetz, das der Sanktion der Bundesbehörde unterworfen ist und was wurde beschlossen? Acht Tage nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrath soll der Regierungsrath das Gesetz in Kraft setzen. Ich glaube daher, es sollte in dieser Hinsicht keine Schwierigkeit bestehen. Wenn man den Vorschlag des Hrn. Niggeler erheblich erklären will, so habe ich nichts dagegen, obschon ich nicht gerne vom Entwurf abweiche. Wer den Vorschlag macht, trägt dessen Verantwortlichkeit. Gewähren wir den Wunsch des Obergerichts, so fällt die Verantwortlichkeit diesem zu, gehen wir davon ab, so fällt dieselbe auf unsere Seite für die Abweichung. Es ist also lediglich eine Sache der Klugheit für den Großen Rath und ich will den Entscheid der Versammlung gewärtigen.

Abstimmung.

Für den Art. 8 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Hrn. Niggeler	62 Stimmen.
Dagegen	35 Stimmen.

Gesetzesentwurf,

betreffend

einige Abänderungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847.

(Erste Berathung.)

Herr Präsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Einen eigentlichen Eingangsrapport halte ich, nachdem ich so frei war, mich im ersten Vortrage über sämmtliche drei Dekrete zu verbreiten, nicht mehr für nothwendig. Hier haben wir es mit einigen Abänderungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden zu thun, und ich erlaube mir nur zu wiederholen, daß diese Abänderungen gestützt auf Gutachten der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten durch den Generalprokurator entworfen, nachher dem Obergerichte zur Begutachtung überwiesen, und erst hierauf vom Regierungsrathe behandelt wurden. Ich stelle Namens desselben den Antrag, Sie möchten auf den vorliegenden Entwurf ebenfalls eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 1.

Herr Berichterstatter. Gegenwärtig haben wir fünf Geschwornenbezirke, welche (soweit man es dem Gesetze entnehmen kann) nach der Bevölkerung so bestimmt wurden, daß sie ungefähr gleich groß sind und beiläufig 80—90,000 Seelen enthalten. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß die Geschäftslast der einzelnen Bezirke ein ganz anderes Verhältniß liefert als die Bevölkerung. Der Geschwornenbezirk Bern hätte nach den Geschäften, welche in demselben erledigt werden müssen, ungefähr eine Bevölkerung von 150,000 Seelen, so daß die Zahl der Geschäfte zur Bevölkerung ein ganz abnormes Verhältniß gegenüber andern Bezirken bildet. Nun geht die vorberathende Behörde von der Ansicht aus, die Bezirke seien ungefähr so einzutheilen, daß sie der Geschäftszahl nach verhältnißmäßig gleich groß werden und daher wird Ihnen vorgeschlagen, in Abänderung der bisherigen Eintheilung die Amtsbezirke Laupen und Konolfingen vom zweiten Geschwornenbezirke zu trennen, und zwar sei Laupen dem vierten und Konolfingen dem ersten Geschwornenbezirke zuzutheilen, so daß diese beiden Bezirke etwas größer würden als bis dahin, der Bezirk Bern dagegen bedeutend kleiner. In Bezug auf das Verhältniß der Geschäfte würden sie sich ziemlich gleich bleiben.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 2.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel hat seinem Inhalte nach eine bloß vorübergehende Bedeutung, sowie überhaupt diese drei Gesetzesentwürfe; sie sind eigentlich nur Nothbrücken neben der Hauptbrücke, bis man diese repariren kann. Man will sich mit einer Revision allgemeiner Gesetze nicht überstürzen, und sich darauf beschränken, den größten Uebelständen zu begegnen. Herr Präsident, meine Herren! Gegenwärtig sahen wir in den fünf Bezirken nur an einem Orte die Geschwornen versammelt, weil, wenn z. B. die Geschwornen im Oberlande sich versammeln, die Kriminalkammer dort die Verhandlungen leiten muß und unterdessen in den andern Bezirken die Sache stille steht. Die Schwierigkeit, warum nur an einem Orte die Verhandlungen vor sich gehen können, liegt nicht in den Geschwornen, denn es sind nicht die nämlichen Geschwornen, welche im Oberlande und im Seelande urtheilen, in dieser Beziehung wäre keine Schwierigkeit vorhanden, sondern in der Kriminalkammer. Drei Mitglieder derselben leiten die Verhandlungen der Geschwornengerichte und sie können natürlich nicht an zwei Orten auf einmal sein. Mittelst dieser Modifikation glaubt nun die vorberathende Behörde, und das Obergericht und der Generalprokurator sind damit einverstanden, daß es später gehen werde, aber vorübergehend halten sie es für unentbehrlich, zur Aufräumung der alten Geschäfte eine zweite Kriminalkammer aufzustellen. Daher soll nach dem Art. 2 auf so lange, als die Geschäftsanhäufung es erfordert, neben der gegenwärtigen Kriminalkammer vom Obergerichte eine zweite außerordentliche aufgestellt werden, und so lange als diese Anordnung dauert, steht die ordentliche Kriminalkammer den Assisen des ersten, dritten, vierten und fünften, die außerordentliche ausschließlich den Assisen des zweiten Bezirkes vor. Mittelst dessen wäre nun das Verhältniß dieses, daß im Bezirke Bern eine besondere Kriminalkammer aufgestellt würde, die ausschließlich den Geschwornen dieses Bezirkes vorstehen würde, bis mit den alten Geschäften aufgeräumt wäre, und sobald aufgeräumt sein würde, wäre die außerordentliche Kriminalkammer aufgelöst und die gewöhnliche Kriminalkammer würde wieder die Geschäfte besorgen. Unterdessen würde die gewöhnliche Kriminalkammer in den vier andern Bezirken die Runde machen, und da sie der Geschäfte des Bezirks Bern enthoben wäre, so sollte es in den andern Bezirken auch um so schneller gehen. Zur Begründung dieses Vorschlages will ich nur die Thatsache anführen, daß in diesem Augenblicke in einem der größern Amtsbezirke (es ist nicht Bern) Personen, die vor die Assisen kommen, seit einem vollen Jahre sich in Gefangenschaft befinden. Bei der vorletzten Sitzung der Geschwornen waren die betreffenden Untersuchungen geschlossen, aber die Kriminalkammer sagte, es sei nicht möglich, diese Fälle zu erledigen; bei der letzten Sitzung wurden dieselben abermals auf das Verzeichniß gesetzt, aber die Kriminalkammer fand wieder, es sei nicht möglich, sie zu behandeln. Es springt in die Augen, was ein solcher Geschäftsgang nach sich zieht. Erstens ist es gegenüber den Betreffenden eine Ungerechtigkeit, denn sobald die Verlängerung der Haft nicht Folge des Vergehens des Verhafteten, sondern Folge der Einrichtung des Verfahrens ist, so fällt auf den Staat der Vorwurf der Ungerechtigkeit. Aber nicht nur das, sondern der Staat hat sich auch zu beklagen und zwar über die enormen Gefangenschaftskosten, die ihm daraus erwachsen. Ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich sage: gelingt es den Behörden, den Geschäftsgang so einzurichten, daß die Fälle nach vollendeter Untersuchung sofort erledigt werden können, so sollten an Gefangenschafts- und Unterhaltungskosten 20—30,000 Fr. erspart werden. Ich empfehle Ihnen den Art. 2 zur Genehmigung.

Niggeler. Ich bin mit demjenigen, was der Herr Berichterstatter zur Motivirung seines Vorschlages anführte, vollständig einverstanden, hingegen glaubte ich bisher und ich sprach auch diese Ansicht wiederholt aus: schon nach der bisherigen Gesetzgebung hätte das Obergericht die Anordnungen treffen können, welche im vorliegenden Dekrete vorgeschlagen werden. Der §. 22 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden enthält folgende Bestimmung: „In jedem Bezirke findet vierteljährlich eine ordentliche Sitzung der Assisen statt. Wenn es die Umstände erfordern, so können in der Zwischenzeit außerordentliche Sitzungen veranstaltet werden." Herr Präsident, meine Herren! Man nahm schon bei Erlassung dieses Gesetzes Rücksicht darauf, daß außerordentliche Umstände eintreten können, in Folge von Anhäufung der Geschäfte, von außerordentlichen Fällen, wo die Assisen mit einem einzigen Falle wochen- oder monatelang zu thun hätten. Für derartige Umstände wollte das Gesetz Vorsorge treffen. Nun ist allerdings insofern eine Lücke im Gesetze, daß nicht gesagt wird, es solle eine außerordentliche Kriminalkammer ernannt werden; indessen glaubte man, es liege dieß bereits wenigstens im Sinne und Geiste des gegenwärtigen Gesetzes, und ich bin der Ansicht, das Obergericht hätte schon nach dem jetzigen Gesetze eine solche Anordnung treffen können. Ich will der vorgeschlagenen Ergänzung nicht entgegentreten. Ich weiß, daß das Obergericht meint, es liege nicht in seiner Kompetenz, eine solche Anordnung zu treffen; indessen möchte ich diese Bestimmung nicht nur vorübergehend annehmen, sondern dieselbe als eine Ergänzung des angeführten §. 22 des Gesetzes von 1847, als einen Zusatz zu demselben betrachten. Ich gebe zu bedenken, daß dieser Fall, welcher uns nun in Betreff des zweiten Geschwornenbezirkes vorliegt, auch in Zukunft wieder

eintreten kann; auch an andern Orten können ähnliche Fälle eintreten. Möglicherweise können weit verzweigte Untersuchungen zur Behandlung kommen, mit welchen sich die ordentliche Kriminalkammer längere Zeit, vielleicht monatelang, beschäftigen muß, und ich möchte daher eine Ergänzung nicht bloß für den Augenblick, sondern auch für die Zukunft aufnehmen, damit man nicht in einem oder vielleicht in zwei Jahren wieder in den nämlichen Fall komme. Uebrigens bin ich mit den Art. 2, 3 und 4 einverstanden, bloß müßte dann der Art. 4 etwas verändert werden, indem man nicht nur auf den zweiten Geschwornenbezirk Rücksicht nähme.

Herr Berichterstatter. Ich finde die Wendung, welche Herr Niggeler dem vorliegenden Artikel gibt, ganz passend. Nicht nur gegenwärtig existirt das Bedürfniß von außerordentlicher Aushülfe, sondern es ist richtig, daß es auch in Zukunft durch irgend einen besondern Umstand entstehen kann, und insofern mag es passend sein, anstatt einer transitorischen Bestimmung einen Zusatz zum §. 22 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden in dem Sinne aufzunehmen, daß, wenn die Umstände es erfordern, das Obergericht nicht nur für einen Bezirk eine außerordentliche Kriminalkammer aufstellen kann, sondern auch für andere Bezirke. Ich gebe den Antrag des Herrn Niggeler als erheblich zu.

Mit Erheblicherklärung des zugegebenen Antrages wird der Art. 2 durch das Handmehr genehmigt.

Art. 3.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel sagt nur, wie die außerordentliche Kriminalkammer gebildet werden soll, nämlich aus einem Mitgliede der ordentlichen Kriminalkammer, als Präsident, und zwei Beisitzern aus der Zahl der Richterbeamten und Advokaten des betreffenden Bezirks, mit Ausschluß der Untersuchungsrichter. Es wird also in dieser Beziehung ganz die Grundlage des Gesetzes von 1847 beibehalten. In vielen Ländern, wo Geschwornengerichte bestehen, hat man keine Kriminalkammer, sondern ein einzelner Richter leitet die Verhandlungen und diktirt auch die Strafe. Hier gilt der Grundsatz, die Verhandlungen sollen von einem Kollegium geleitet werden, und daran glaubte man sich halten zu sollen. Wird der Antrag des Herrn Niggeler angenommen, so muß bei der endlichen Redaktion der Art. 3 und 4 darauf Rücksicht genommen werden. Im Uebrigen empfehle ich Ihnen den vorliegenden Artikel zur Annahme.

Der Art. 3 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 4.

Herr Berichterstatter. Auch bei diesem Artikel soll ich den nämlichen Vorbehalt machen. Dadurch, daß man der ordentlichen Kriminalkammer ein Mitglied entzieht, um es der außerordentlichen zu geben, entsteht in der erstern eine Lücke, die ausgefüllt werden muß. Die Ersetzung derselben findet in gleicher Weise statt, wie im Art. 3 bereist vorgeschrieben ist, indem das fehlende Mitglied aus der Zahl der Richterbeamten (mit Ausschluß der Untersuchungsrichter) und Advokaten des betreffenden Bezirkes genommen wird. Hier bin ich so frei, zum voraus noch eines Umstandes zu erwähnen, der möglicherweise eine Modifikation veranlassen könnte. Einer der wirksamsten Vorschläge, um die Last des Obergerichtes zu erleichtern, besteht darin, daß man demselben die appellablen Entscheide in Polizeisachen entzieht und sie der Anklagekammer zuweist, so daß diese eine doppelte Stellung hätte. Nun wird gerügt, obschon man das Bedürfniß anerkennt und zugibt, daß die Anklagekammer auch der Zeit wegen dieß übernehmen könnte, es wird gerügt, sage ich, daß die Anklagekammer alsdann zwei Funktionen auf sich vereinige, die ihrer Natur nach nicht ganz zusammenpassen. Es ist auch wahr, und deßhalb entstand die Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, eine vierte Kammer aufzustellen. Aber da begegnet uns eine Schwierigkeit: es sollten dafür 16 Oberrichter vorhanden sein, wenn man die Mitglieder des Appellations- und Kassationshofes nicht unter die gegenwärtige Zahl reduziren will. Die Verfassung hingegen schreibt vor, man dürfe nicht über das Maximum von 15 Mitgliedern gehen. Die vorberathende Behörde zieht es daher vor, Ihnen den angeführten Ausweg vorzuschlagen.

Der Art. 4 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 5.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel bestimmt die Kompetenz des Gerichtspräsidenten als Polizeirichter und hat die Tendenz, diese Kompetenz etwas zu erhöhen, damit nicht jede Kleinigkeit vor die obere Behörde gezogen werden könne. Sie sehen am Rande des Entwurfes eine zweite Redaktion, die für den Fall vorgesehen wird, daß das Strafgesetzbuch sofort in Kraft trete. Ich muß leider voraussetzen, daß es nicht geschehe. Einerseits befinden wir uns mit dieser Session in der dritten Woche, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, die Mitglieder des Großen Rathes werden nicht gerne in die vierte hinübergehen, andererseits ist der französische Entwurf noch nicht in den Händen der Mitglieder aus dem Jura. Hätte die Berathung des Strafgesetzbuches stattfinden können, so wäre die Behandlung dieses Geschäftes sehr einfach gewesen, weil entsprechende Bestimmungen im Strafgesetzbuche enthalten sind. Für jetzt muß ich indessen davon absehen, und ich fasse daher lediglich den vorliegenden Artikel in's Auge, nach welchem der Gerichtspräsident als Polizeirichter in allen Straffällen urtheilt, welche die Gesetze mit Gefängniß bis zu 30 Tagen oder mit Geldbuße bis zu 100 Fr. bedrohen, sowie über alle Polizeiübertretungen und Vergehen, deren Beurtheilung ihm das Gesetz ausdrücklich überträgt. In einiger Abänderung des §. 24 Zff. des Gesetzes vom 15. März 1836 beurtheilt er ferner alle Diebstähle und Unterschlagungen, die nicht unter die Bestimmungen der §§. 6, 8 und 14 fallen, deren Werth weniger als 10 Fr. beträgt. Der letzte Zusatz war unerläßlich. Man denkt beim ersten Blicke nicht an die Nothwendigkeit desselben, aber dieß springt dennoch in die Augen. Wir haben gewisse Arten von Vergehen, namentlich die Ohmgeldverschlagniß, deren Beurtheilung durch das Gesetz dem Gerichtspräsidenten zusteht, die Strafe mag noch so hoch sein; wir sahen schon solche, deren Strafe sich auf 12,000 Fr. belief und die dennoch der Gerichtspräsident beurtheilte, nicht das Amtsgericht. Es wird daher im vorliegenden Artikel auf die Fälle hingewiesen, deren Beurtheilung das Gesetz dem Gerichtspräsidenten ausdrücklich überträgt. Die große Zahl der gewöhnlichen Vergehen sind Eigenthumsverletzungen, Diebereien; soll nun jeder dieser kleinen Fälle, wenn sie einen Bohnenstecken oder wie es sich jüngst traf, ein Rasirmesser betreffen, der obern Behörde überwiesen werden? Das heißt, um es im Kleinen viel besser machen zu wollen, werde es im Großen viel schlechter gemacht, denn durch Anhäufung der kleinen Geschäfte wurde der Geschäftsgang viel schleppender. Ich glaube, die Kompetenz, welche der Art. 5 dem Gerichtspräsidenten als Polizeirichter überträgt, sei nicht zu groß. Wir haben nach der Verfassung einen rechtskundigen Mann, der diese Stelle versieht, und alle Garantie für eine gewissenhafte Rechtsprechung soll ihm gegeben sein.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

Art. 6.

Herr Berichterstatter. Was ich in Bezug auf den Polizeirichter bemerkte, gilt beim Art. 6 fast Wort für Wort für das Amtsgericht. Das Amtsgericht ist das korrektionelle Gericht und auch hier muß die Kompetenz vermehrt werden. Der Generalanwalt, welcher der kompetenteste Richter in dieser Sache ist, weil er die Geschäftslage im ganzen Kanton kennt, nimmt

an, vor die Assisen sollten im Durchschnitte 150 Fälle kommen, d. h. eine solche Zahl, die ohne Schwierigkeit erledigt werden könne. Dafür ist aber auch eine Erhöhung der Kompetenz des korrektionellen Gerichtes nothwendig, damit die Geschäfte befördert werden können, wie im Jura, wo letzthin in 6 Tagen alles abgethan wurde.

Matthys. Ich finde mich veranlaßt, gegen diesen Artikel das Wort zu ergreifen. Ich glaube, der Fehler, der bewirkt, daß die Geschwornengerichte mit Geschäften überhäuft werden, liege nicht im formellen Theile, sondern im materiellen Rechte. Im Strafgesetze und namentlich im Diebstahlsgesetze werden Diebstähle zu Verbrechen erklärt, die in keinem Staate von Europa so behandelt werden. Herr Präsident, meine Herren! Es kam während der letzten Theurungszeit der Fall vor, daß ein Familienvater, der zu Hause sechs hungernde Kinder hatte, während die Frau kein Bißchen Brod, kein warmes Wasser verschaffen konnte, sich auf den Boden legte, über sein Elend nachdachte und sich am Ende entschloß, in eine Mühlekammer zu steigen und ein Brod zu entwenden. Er wußte, daß er gestohlen habe, aber dieser Bürger mußte nach dem Diebstahlsgesetze von 1836 mit zwei Jahren Kettenstrafe belegt werden. In andern Staaten würde dieser Fall vom Polizeirichter oder vom korrektionellen Gerichte geahndet worden sein, man würde eine weit geringere Strafe ausgesprochen haben. Ich bin mit dem Art. 6 einverstanden, ausgenommen den letzten Satz desselben, wo es heißt: „So oft auf Zuchthaus erkennt wird, hat das Amtsgericht gleichzeitig entweder den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, oder wenigstens eine zeitweilige Einstellung in derselben während höchstens 10 Jahren gegen den Verurtheilten auszusprechen." Die Strafen, welche das Strafgesetz aufstellt, werden nach diesem Artikel beibehalten und es soll nach dem Vorschlage des Regierungsrathes dem Amtsgerichte auch die Befugniß eingeräumt werden, die betreffenden Verurtheilten peinlich zu bestrafen, denn wenn es auf Zuchthaus erkennt, so hat es gleichzeitig darüber zu verfügen, ob der Verurtheilte die bürgerliche Ehrenfähigkeit verlieren oder aber zeitweise in derselben eingestellt werden soll. Was ist die peinliche Strafe? Die Strafe, an welche der Verlust oder die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit geknüpft wird. Nun sagt der §. 63 der Verfassung: „Für Kriminal-, politische und Preßvergehen sind Geschwornengerichte eingesetzt." Wenn Sie dem Amtsgerichte die Befugniß einräumen, peinliche Strafen in korrektionellen Fällen auszusprechen, so qualifizirt sich diese Bestimmung zu einer Umgehung des §. 63 der Verfassung. Peinliche Fälle, an die der Verlurst der Ehrenfähigkeit geknüpft ist, sollen durch Geschworne beurtheilt werden. Ich sage also, ich stimme dem Art. 6 des Entwurfes bei, schlage jedoch vor, den Nachsatz desselben zu streichen und beizufügen, daß das Amtsgericht nie auf peinliche Strafe in korrektionellen Fällen erkennen dürfe, denn peinliche Strafen sind in solchen Fällen nicht zuläßig, es ist ein Widerspruch.

Moschard, Regierungsrath. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Matthys, da die Gesetze über den Diebstahl sehr strenge sind, und es ein Hauptbedürfniß ist, daß die Strafen herabgesetzt und den Amtsgerichten eine größere Kompetenz zuerkannt werde. Diesen Zweck hat der Art. 6, besonders das dritte Alinea. Das Amtsgericht muß über gewisse Diebstähle urtheilen, aber in Folge dessen muß auch die Strafe in ein dem Vergehen entsprechendes Verhältniß gebracht werden, und das Amtsgericht soll nicht, als erstinstanzliches Gericht, Zuchthausstrafe, und andere Kriminalstrafen verhängen können. Es wäre verfassungswidrig, wenn man im Gesetze sagen wollte, es stehe diesen Gerichten zu, Kriminalstrafen zu verhängen. Mein Antrag geht folglich dahin, in diesem Artikel zu sagen, daß die Amtsgerichte nur korrektionelle Strafen aussprechen können. Meine zweite Bemerkung betrifft folgendes. Ich wünsche, nämlich, es möchte am Schlusse des Artikels gesagt werden, daß das zweite und das letzte Alinena auf den Jura nicht anwendbar seien, aus dem Grunde, weil dieser Artikel für den alten Kantonstheil entworfen worden. Die in demselben enthaltenen Bestimmungen können, in der That, für diesen letzten sehr zweckmäßig sein, da hier hauptsächlich der Werth des gestohlenen Gegenstandes in Betracht gezogen wird, was jedoch im Jura nicht stattfindet, indem die daselbst in Kraft bestehenden französischen Gesetze die Sache ganz anders auffassen. Die Strafe wird dort nirgends durch den Werth des gestohlenen Gegenstandes erhöht, und so lange diese Bestimmung besteht, können die vorliegenden Anträge keine Anwendung auf den Jura finden. Ich wiederhole es, diese Bestimmung kann für den alten Kantonstheil zweckmäßig sein, aber nicht für den Jura, der seine besondere Gesetzgebung hat. Es ist deßhalb nothwendig, dieß, meinem Antrage gemäß, am Schlusse des Artikels anzumerken.

Beutler. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Matthys. Ich bin auch der Meinung, daß oft kleine Verbrechen, die unter erschwerenden Umständen begangen wurden, zu schwer bestraft werden; aber wenn man dann sieht, daß größere Verbrechen nicht streng genug bestraft werden, so finde ich dieß auch nicht am Orte. Ich kenne zwei Fälle solcher Art. Im ersten war Einer im Verdachte der Entwendung von Schafen, Ziegen ꝛc. und zwar zu verschiedenen Malen in größerer Zahl. Der Betreffende war auf einem Berge und wie er wegzog, ergab sich, daß sich im Garten eine Menge Schafe- und Ziegenfelle vorfanden. Wie wurde dieser bestraft? Er wurde nicht nur nicht bestraft, sondern auf ganz freien Fuß gesetzt; ob er Entschädigung erhielt, weiß ich nicht. Ich will damit Niemanden einen Vorwurf machen, aber wenn solche Beispiele vorkommen, so machen sie nicht einen guten Eindruck auf das Volk. Ich bin so frei, ein zweites anzuführen. Es wurde ein Diebstahl von einigen 100 Fr. Geld und noch mehreren andern Sachen begangen. Der Verdacht fiel zwar sogleich auf zwei verdächtige Subjekte, welche zu jener Zeit gesehen wurden, wie denn überhaupt solche Vaganten, die herumfahren, nicht einen guten Eindruck machen. Nach gemachter Anzeige und stattgefundener Verhaftung wurden bei dem Einen 100 und einige Franken gefunden, während der Andere eben Schafe gekauft hatte und sich über sein Geld nicht ausweisen konnte. Er sagte zwar, er habe es da und da verdient; am Ende gab er vor, es sei ererbtes Geld. Eine genauere Nachforschung zeigte, daß dieß nicht wahr sei, sondern die Umstände den Verdacht begründeten, es sei das Geld gestohlen worden. Die nähern Umstände konnten aber augenblicklich nicht ermittelt werden, weil ein Geständniß nicht vorlag. Nun frage ich, warum man solche Verbrecher nicht strafen könne? Es herrscht die Ansicht im Volke, daß kleine Vergehen oft zu hart bestraft werden, größere dagegen zu wenig. Ich stimme zum Antrage des Herrn Matthys.

Herr Berichterstatter. Was den Antrag des Herrn Regierungsrath Moschard betrifft, den Art. 6 nicht auf den Jura auszudehnen, so kann ich denselben zugeben, um diesen Punkt noch näher zu untersuchen. Herr Matthys ist im Ganzen mit dem Artikel einverstanden, dagegen will er den letzten Satz streichen, indem er sagt, es sei durch die Verfassung vorgeschrieben, daß alle Kriminalvergehen von den Geschwornen beurtheilt werden sollen. Das ist vollkommen richtig. Wenn der Redner dabei geblieben wäre, so hätte ich nichts dagegen, aber er geht einen Schritt weiter und sagt, die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sei eine Kriminalstrafe. Darin ist er im Irrthum. Es ist in der Verfassung durchaus unberührt gelassen, welche Strafen korrektionell und welche kriminell seien; die Gesetzgebung soll dieß bestimmen. Es ist der Fall, daß schon jetzt nach dem Gesetze der Polizeirichter die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit aussprechen kann. So sagt das Gesetz über Wahlbestechungen im §. 3 folgendes: „Die Wahlbestechung wird mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten und mit Einstellung im Aktivbürgerrecht bis zu vier Jahren bestraft." Das kam erst kürzlich in einem Falle vor. Wenn man die eingeräumte Befugniß, die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis auf 10 Jahre auszusprechen angefochten hätte, so hätte ich nichts dagegen, aber grundsätzlich muß ich diese Bestimmung festhalten, da die Einwendung auf einem Irrthume beruht. Auch ein von Herrn Moschard angeführter Grund beruht auf einem Irrthume.

Er möchte das Zuchthaus als korrektionelle Strafe streichen. In dieser Beziehung geschieht es oft, daß wegen Gemeindsbelästigung Zuchthaus ausgesprochen wird und zwar oft auf ziemlich lange, und jetzt will man es streichen! Das wäre ein Rückgang, wenn man kein Mittel mehr hätte, die Gemeinden gegen liederliche Familienväter und andere Personen, die dem Staate und den Gemeinden zur Last fallen, sicher zu stellen. Ich bleibe daher beim Art. 6, wie er ist, unter Erheblicherklärung der Frage, ob derselbe auch auf den Jura anzuwenden sei.

Moschard, Regierungsrath, bemerkt, daß im Jura die Zuchthausstrafe immer eine Kriminalstrafe sei, so daß, wenn der vorliegende Artikel auch für den Jura in Anwendung gebracht würde, sein Einwurf dennoch gegründet bliebe.

Matthys. Ich erlaube mir nur eine Frage an den Hrn. Berichterstatter, nämlich die Frage: ob nicht diejenige Strafe, an die der Verlust der Ehrenfähigkeit geknüpft ist, eine peinliche Strafe sei? Hierüber sprach sich der Herr Berichterstatter nicht aus, sondern nur über die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Herr Berichterstatter. Ich sagte über diesen Punkt nichts, sondern ich bemerkte nur, die Verfassung schreibe nicht vor, sie sage nicht, welche Strafen kriminell und welche korrektionell seien, es sei dieß lediglich eine Frage der Gesetzgebung, die daher vollkommen freie Hand hat. Wenn Herr Matthys befriedigt ist, so kann ich seinen Antrag theilweise zugeben, nämlich in dem Sinne, daß untersucht werde, ob nicht im zweiten Alinea die Worte: „entweder den Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit oder wenigstens" — gestrichen werden sollen, so daß lediglich von der Einstellung in derselben, welche keine peinliche Strafe ist, die Rede wäre.

Abstimmung:

Für den Art. 6 mit oder ohne Abänderung, die zugegebenen Anträge inbegriffen . .	Handmehr.
Für gänzliche Streichung des letzten Satzes des Art. 6	Minderheit.

Art. 7.

Herr Berichterstatter. Was den Art. 7 betrifft, so habe ich bereits etwas vorgegriffen. Es wird nämlich durch diesen Artikel dem Appellations- und Kassationshofe die Beurtheilung aller korrektionellen und polizeilichen Geschäfte, die der Appellation unterliegen, entzogen, indem man sie der Anklagekammer zuweist, welche ungefähr die Funktionen des frühern Justizdepartements versieht. Die Anklagekammer hat unzweifelhaft von sämmtlichen oberinstanzlichen Behörden am wenigsten Geschäfte. Damit will ich nicht sagen, daß sie müßig sei, denn sie hatte im Laufe des Jahres bei 1300 Entscheide zu fällen; aber ich glaube, trotz dem könnte sie noch einiges übernehmen, und es ist nicht zu übersehen, daß durch Erhöhung der Kompetenz der untern Gerichtsbehörden die Geschäfte derselben abnehmen, so daß deren Zahl statt 1300 im Jahre, etwa 6—700 betragen sollte. Von diesem Standpunkte aus glaubte das Obergericht in Uebereinstimmung mit dem Generalanwalte, es sei am passendsten, die Anklagekammer zur oberinstanzlichen Behörde der korrektionellen und Polizeistraffälle zu machen. Ich habe nur die Modifikation zu beantragen, daß das Wort „Appellationskammer" am Schlusse des zweiten Alinea ersetzt werde durch: „Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes," um jeder Mißdeutung vorzubeugen.

Der Art. 7 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 8.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel spricht nur grundsätzlich aus, daß dieses Gesetz vom 1. Januar 1853 an provisorisch in Kraft trete. Ich denke, es sei passender, wir entscheiden über diese Frage nicht, bis die definitive Redaktion vorgelegt wird.

Herr Präsident. Es möchte doch nicht unpassend sein, jetzt einen Antrag darüber zu vernehmen, denn wenn sich bei der endlichen Redaktion eine andere Ansicht geltend machen würde, so müßte die Sache wieder zurückgeschickt werden.

Herr Berichterstatter. Man hat sich schon öfter mit der Frage beschäftigt, inwiefern Gesetze nach einmaliger Berathung in Kraft gesetzt werden können, und grundsätzlich glaube ich, sei man darüber einig, es gestatte die Verfassung, ein Gesetz nach einmaliger Berathung durch den Großen Rath provisorisch in Kraft zu setzen, unter der doppelten Bedingung, daß das Gesetz nicht ein bleibendes, und daß es vorher bekannt gemacht worden sei. Nun hat das vorliegende Gesetz den Charakter eines transitorischen; sobald das Gesetz über die Organisation der Gerichte revidirt sein wird, fällt es dahin. Das Obergericht legt Werth darauf, daß die Inkrafttretung auf den 1. Januar geschehe, um den vorhandenen Uebelständen möglichst baldige Abhülfe zu gewähren, und wenn nicht große Schwierigkeiten vorhanden sind, so glaubt der Regierungsrath, es sei dem Wunsche des Obergerichtes zu entsprechen. Es versteht sich von selbst, daß vor der Inkrafttretung die definitive Redaktion des Gesetzes abgeschlossen sein soll; die Bekanntmachung hat stattgefunden.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Brügger, gewesener Regierungsstatthalter, macht den Vorschlag, es möchte sofort die Frage entschieden werden, ob die Session des Großen Rathes am Ende dieser Woche geschlossen werden könne. Falle jedoch der Beschluß aus, wie man wolle, so stellt der Redner den Antrag, jedenfalls vor dem Schlusse der Sitzung das Gesetz über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen von geringem Werthe noch zu behandeln, da der Termin der provisorischen Inkrafttretung desselben bereits seit einem Monate verflossen sei.

Das Präsidium weist auf die noch zu erledigenden Geschäfte hin, mit der Bemerkung, daß noch nicht bestimmt ausgesprochen werden könne, ob die Sitzung mit nächstem Samstage geschlossen werde oder nicht. Eine Besprechung mit dem Regierungsrathe werde zeigen, ob es möglich sei.

Brügger, gewesener Regierungsstatthalter, erklärt sich über diesen Punkt befriedigt.

Matthys widersetzt sich der Behandlung des auf die Tagesordnung gesetzten Gesetzesentwurfes betreffend einige Abänderungen und Erläuterungen einzelner Bestimmungen des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, da dieser Entwurf erst heute ausgetheilt worden und überdieß nach der Ansicht des Redners die vorhandenen Hauptmängel durch das soeben berathene Gesetz gehoben werden können.

Das Präsidium entspricht dieser Reklamation.

Gesetzesentwurf

über das

Vollziehungsverfahren in Schuldsachen von geringem Werthe.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1851, S. 691 ff.)

(Zweite Berathung.)

Herr Präsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Wie Sie sehen, wird dem von Herrn Brügger geäußerten Wunsche schneller entsprochen, als er selbst geahnt haben mag. Das vorliegende Gesetz wurde vor einem Jahre berathen und auf den 1. November 1851 provisorisch auf die Dauer eines Jahres in Kraft gesetzt; dieser Zeitpunkt ist nun verflossen und wir befinden uns in einer fatalen Stellung. Es wurden der Regierung darüber öffentlich Vorwürfe gemacht, doch darf man den Umstand nicht übersehen, daß beim letzten Zusammentritte des Großen Rathes Niemand voraussetzte, es werde vom Juni bis Ende November keine Sitzung mehr stattfinden. Große Uebelstände erwuchsen indessen nicht daraus, doch ist es Zeit, einen definitiven Beschluß über den vorliegenden Gegenstand zu fassen. Herr Präsident, meine Herren! Das Gesetz, welches Ihnen nun vorliegt, erhielt eine außerordentlich verschiedene Beurtheilung. Herr Brügger bemerkte soeben, das ganze Land erwarte mit Spannung einen daherigen Beschluß des Großen Rathes. Ich will voraussetzen, dieses beziehe sich auf den Landestheil, welchem Herr Brügger angehört. Aus dem Amte Oberhasle vernahm man nur billigende Urtheile über dieses Gesetz und im Ganzen genommen läßt sich dieß mit wenigen Modifikationen von allen oberländischen Amtsbezirken sagen. Nicht so verhält sich die Sache mit den untern Bezirken, im Gegentheile kamen der Regierung Beschwerden zu und ich glaube, es liege in meiner Pflicht, dem Großen Rathe darüber Auskunft zu geben. Vorerst kam aus dem Seelande eine Vorstellung von Amtsgerichtsweibeln, welche sich auf die Emolumente bezieht, obwohl sie nicht gerade eine Emolumentenfrage daraus machen; ferner liegt eine Beschwerde von Gemeinderäthen aus dem Amtsbezirke Aarwangen vor, worunter zwei sich bitter beklagen, daß sie für Tellbeträge unter 5 Fr. Niemanden mehr zur Bezahlung bringen; eine weitere Beschwerde rührt vom Richter von Interlaken her, welcher bemerkt, für die größeren Beträge von 25—50 Fr. passe das Gesetz, doch sei die Schwierigkeit um so größer bei Schuldbeträgen unter 25 Fr., indem er beifügt, es seien ihm an einem Tage 146 Güterabtretungsbegehren vorgelegt worden und eine zweite und dritte Lieferung werde kommen. Uebrigens macht er die Bemerkung, ein Uebelstand liege darin, daß die Leute nach angelegter Zahlungsaufforderung unglücklicher Weise die Sache gehen lassen, bis man die Güterabtretung verlangen kann; nach Verfluß von einigen Monaten kommt der Weibel zum Richter, gibt ihm die Liste und sagt: die Frist ist verstrichen, diese Leute haben dessenungeachtet nicht bezahlt, da ist das Begehren der Güterabtretung. Die letzte Beschwerde kommt vom Gemeinderathe von Utzenstorf, dessen Klage dahin geht: die ärmern Leute hätten bei Krämern, Bäckern ꝛc. allen Kredit verloren, weil diese befürchten, für kleine Beträge nicht bezahlt zu werden, ferner seien die Gemeindschreiber oft des Schreibens nicht sehr kundig, sodann die Gemeindspräsidenten beauftragt, die Brandassekuranzbeiträge einzuziehen, und dieß seien meistens kleine Beträge, wo die gleiche Schwierigkeit entstehe, welche ich bereits anführte; endlich beklagt man sich, bei diesem Verfahren bezahlen die Meisten nicht, bis sie ausgetrieben sind, indem sie gewöhnlich sagen: ich lasse den Gläubiger so lange warten, als ich kann, weil er die Kosten bezahlen muß! Das sind Beschwerden, welche aus andern Landestheilen kommen, so daß Herr Brügger billig sein muß und wenn er glaubt, das vorliegende Gesetz finde im Oberhasle Beifall, so geschieht dieß nicht überall. Das ist überhaupt ein Uebel des Kantons, daß in den einzelnen Landestheilen sehr verschiedene Gebräuche und Gewohnheiten herrschen, daß der eine vom andern in auffallendem Maße abweicht, so daß dasjenige, was für den einen Landestheil sehr gut ist, für den andern das Gegentheil wird. Ich habe noch eine vierte oder fünfte Beschwerde mitzutheilen, welche die Antwort auf die meisten andern enthalten mag, denn mein Schluß geht keineswegs dahin, daß man das vorliegende Gesetz abändern solle, sondern dahin, daß man dasselbe unverändert annehme. Die Beschwerde, von welcher ich in letzter Linie spreche, kam uns von der eigenen Finanzverwaltung zu und ich muß gestehen, daß ich nach Durchlesung derselben eigentlich erschrack, denn sie schließt dahin, daß der Finanzdirektion aus dem neuen Verfahren etwa 20—30,000 Fr. Kosten erwachsen, wenn es so fortgehe. Ich untersuchte die Sache und fand den groben Irrthum, daß man von der Ansicht ausging, der Schuldner könne zu nichts weiter als 100 Rappen bei Beiträgen über 5 Fr. und 70 Rappen bei Beiträgen unter 5 Fr. angehalten werden, hingegen der Gläubiger müsse sich die bisherigen Apothekerrechnungen der Geschäftsleute gefallen lassen. Ich bemerkte daher auf die Beschwerde, das im Gesetze aufgestellte Maximum der Kosten gelte auch für den Gläubiger; zweitens sagte ich: wenn die Gläubiger die Pfanne beim Stiel anstatt bei den Füßen nehmen, so brennen sie sich nicht. Sie brauchen nur die Zahlungsaufforderung selbst zu machen. Was geschah nun? Die Finanzdirektion erließ nun ein Kreisschreiben an ihre Beamten, worin diesen erklärt wurde: für alle Betreibungen von Beiträgen, die unter dieses Gesetz fallen, bezahlt die Behörde keinen Batzen mehr, sondern die Betreffenden haben die Sache selbst zu besorgen. Nach etwa drei Monaten erkundigte ich mich wieder, wie es nun gehe und erhielt von Herrn Finanzdirektor die Antwort: der Staat habe nun nicht nur keinen Verlust zu gefährden, sondern er dürfe noch einen Ueberschuß erwarten. Ich spreche nur eine Vermuthung aus, aber ich glaube, hinter den laut gewordenen Klagen stecken Geschäftsleute und Weibel. Ich mache Niemanden einen Vorwurf, aber das sieht man, daß von dieser Seite die Leute einwenig veranlaßt w rden. Ich weiß, wie es bei den Betreibungen geht und erlaube mir ein Beispiel anzuführen. Ein Rechtsagent, den ich nicht nennen will, welchem die Einkassirung einer Forderung für eine Gemeinde übertragen wurde, erklärte vor Kurzem dem Gemeindrathe, er wolle die Betreibung annehmen, wenn man ihm einen Vorschuß von 10 Batzen gebe. Das ist ungesetzlich. Der Rechtsagent hat nicht das Recht, die Uebernahme einer Betreibung abzulehnen, sondern so lange er das Patent zur Ausübung seines Berufes hat, so lange muß er die Pflichten desselben erfüllen. Was die Verhältnisse in den Gemeinden betrifft, so halte ich dafür, man dürfe einem Gemeindschreiber wohl zumuthen, daß er eine Zahlungsaufforderung mache, daß er so viel schreiben könne, um den Betrag der Forderung, den Namen des Gläubigers und des Schuldners, sowie das Datum und die Unterschrift auszusetzen und sie dem Weibel zu übergeben. Wenn die Gemeinden so verfahren, so werden sie das gleiche Resultat erhalten, wie die Finanzdirektion, und ich möchte fragen: ist es einem Gemeindschreiber zu viel zugemuthet, wenn man von ihm verlangt, daß er eine gedruckte oder lithographirte Zahlungsaufforderung ausfülle? Die Agenten braucht man zu solchen Geschäften nicht mehr und vielleicht hinc illæ lacrimæ! Wenn die Beschwerde von Utzenstorf sich darüber beklagt, es haben ärmere Leute bei Bäckern und Krämern keinen Kredit mehr, so liegt der Hauptübelstand nicht in diesem Gesetze, sondern an einem andern Orte. Ich bitte nicht zu übersehen, daß ein Mitglied dieser Behörde seiner Zeit erklärte, wenn ein gewisser Artikel des Vollziehungsverfahrens (in Betreff der Ausnahmen derjenigen Gegenstände, welche nicht gepfändet werden dürfen) angenommen werde, so wohne es in einem Dorfe, wo man künftig Niemanden mehr betreiben könne. Der Uebelstand liegt darin, daß eine Menge Gegenstände nicht gepfändet werden können. Nun ein Wort über die Beschwerde des Richters von Interlaken. Wenn drei Monate nach Anlegung der Zahlungsaufforderung verflossen sind, und der Gläubiger unterdessen nicht befriedigt wurde, so kann man allerdings die Güterabtretung verlangen, aber sie soll nicht ohne weiteres ausgesprochen werden, sondern der Richter soll den Schuldner vor sich bescheiden, um sich über die Wahrscheinlichkeit zu überzeugen, ob derselbe be-

zahlen könne oder nicht. Sagt der Betreffende, es sei ihm möglich, nach einiger Zeit zu bezahlen und kann er sich über die Wahrscheinlichkeit ausweisen, so wird ihm eine fernere Frist bis auf 14 Tage bewilligt und erst wenn auch diese unbenutzt verstrichen ist, und nur auf Begehren des Gläubigers wird die Güterabtretung erkannt. Der Richter von Interlaken glaubte zuerst, man solle ihn der 146 Geschäfte entheben; allein das konnte man nicht. In der Folge zitirte er die betreffenden Schuldner und $^9/_{10}$ derselben bezahlten sofort. Was mich anbelangt, so bin ich sehr geneigt, dem Regierungsrathe die Erlassung eines Kreisschreibens zu empfehlen, das die gleichen Ergebnisse haben soll, wie dasjenige der Finanzdirektion an ihre Beamten. Ich schließe daher mit dem Antrage, Sie möchten in das vorliegende Gesetz eintreten, dasselbe in globo behandeln und definitiv genehmigen, wie es vorliegt.

Brügger, gewesener Regierungsstatthalter, ersucht die Versammlung dringend, daß sie das Gesetz namentlich mit Rücksicht auf dessen wohlthätige Wirkung zu Gunsten der ärmeren Klassen und Landestheile, unverändert genehmigen möchte.

Das Eintreten und die Behandlung in globo, sowie die Genehmigung des Gesetzes, wie es vorliegt, werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Gesetzesentwurf

über

die Revision und Bestätigung der Statutarrechte.

(Erste Berathung.)

(Ein auf diesen Gegenstand bezügliches schriftliches Gutachten wird verlesen.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Wir haben uns heute grundsätzlich mit der Frage zu befassen, ob man die bestehenden Statutarrechte jener Vorschrift unterwerfen wolle, die bereits im Jahre 1824 von der gesetzgebenden Behörde aufgestellt wurde. In jenem Zeitpunkte hatten wir noch zwanzig und einige Gesetzbücher unter dem Namen Statutarrechte, seither reduzirten sich diese, und heute werden sie auf sieben oder zehn zusammengeschmolzen sein. Eines der bedeutendsten Statute besitzt das Emmenthal, ein anderes die Stadt Biel; auch in oberländischen Amtsbezirken bestehen wenigstens bruchstückweise noch solche. Es zeigte sich in neuester Zeit, daß bedeutende Uebelstände entstanden. Im Jahre 1824 beschloß die gesetzgebende Behörde folgendes: „Nach der Einführung dieses Gesetzbuches verlieren alle Statutarrechte ihre Kraft, bis sie von uns revidirt und neuerdings bestätigt werden. Die Ortschaften, welche ihre Statuten beizubehalten wünschen, müssen bei uns für die Revision und die Bestätigung derselben nachsuchen und die bestätigten Statuten drucken lassen." In der Promulgationsverordnung zum Civilgesetze wurde dagegen folgende Vorschrift aufgenommen: „Da wir die Satzung 3 des Einleitungstitels, in Betreff der Statuten, erst in ihre ganze Wirksamkeit zu setzen gedenken, wenn die Revision des Civilgesetzbuches vollendet sein wird; so bleiben die Statuten, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf das Vormundschaftswesen beziehen, und insbesondere der Stadt und des Gerichtsbezirkes Biel, insoweit dieselben das Personenrecht zum Gegenstande haben, in ihrem dermaligen Bestande." Wäre die Sache auf diesem Fuße geblieben, so hätte die Vollendung der Civilgesetzgebung und die Bedingung, unter welcher der §. 3 in Kraft treten sollte, im Juli 1847 mittelst der Promulgation des Civilprozesses eintreten sollen. Aber im Juni 1834 wurde vom Großen Rathe folgende Vorschrift erlassen: „Diejenigen Landschaften, welche obrigkeitlich bestätigte Statutarrechte besitzen, die sie ganz oder zum Theil beizubehalten gedenken, müssen dieselben in einer zweckmäßigen Abfassung binnen der Frist eines Jahres, von dem Zeitpunkte an, wo der letzte Haupttheil des Civilgesetzbuches bekannt gemacht worden, dem Regierungsrathe mit dem Antrag einreichen, daß sie nach Satzung 3 dem Großen Rathe zur Revision und Bestätigung vorgelegt werden möchten." Wie nun unter der letzten Verwaltung das Civilgesetzbuch vollendet wurde, so dachte kein Mensch daran, daß nach der im Jahre 1834 erlassenen Vorschrift, sobald das neue Civilgesetz vollendet sei, binnen Jahr und Tag alle Statutarrechte aufgehoben seien, wenn sie nicht zur Revision eingeschickt wurden. Es bot sich nun die Frage, ob nicht alle Statutarrechte erloschen seien, und diese Ansicht, sie seien erloschen, wurde mit dem Buchstaben des Gesetzes von 1834 in der Hand verfochten. Von anderer Seite wurde hingegen geltend gemacht: wenn auch die Erlöschung für diejenigen Statutarrechte, die nicht binnen Jahr und Tag zur Revision eingeschickt wurden, im Jahre 1834 vorausgesetzt wurde, so habe jene Verfügung der gesetzgebenden Behörde doch den Sinn, daß nach Beendigung der Civilgesetzgebung durch irgend einen öffentlichen Akt kund gethan werde, diese Bedingung sei nun eingetreten, damit die betreffenden Landestheile, welche noch Statutarrechte haben, wissen, woran sie seien. Die Frage kam auch im Obergerichte zum Entscheide und in einem Urtheile desselben vom 27. Juli 1851 setzte dasselbe voraus, die Statutarrechte seien noch in Kraft. Es heißt nämlich in den Motiven zu jenem Urtheile ganz kurz: das Statut des Emmenthals besteht noch in Kraft. Es steht mir nicht zu, über das Urtheil des Obergerichts eine Kritik zu geben. Ich möchte was immer für eine Ansicht haben, so glaube ich, ein Urtheil der verfassungsmäßigen Gerichtsbehörde sei immer zu respektiren und es sei anzunehmen, die Behörde habe nach Recht und Gesetz geurtheilt. Hätte ich mich aussprechen müssen, so wäre ich in Verlegenheit gewesen, aber ich hätte geglaubt, die Statutarrechte, welche nach Vollendung der Civilgesetzgebung zum Zwecke der Revision nicht binnen Jahr und Tag eingeschickt worden, seien erloschen. Ich kann mir aber wohl erklären, wie die Auslegung entstanden: der Gesetzgeber hätte jedenfalls, wenn er die Bedingung eintreten lassen wollte, dieß durch einen öffentlichen Akt erklären sollen, damit die betreffenden Gegenden, in welchen noch Statute bestehen, wissen, woran sie seien. Sei dem, wie ihm wolle, so begreifen Sie, in welch fataler Stellung die Behörden sich befinden: auf der einen Seite ein obergerichtlicher Entscheid, von dem Gesichtspunkte ausgehend, die Statutarrechte seien noch in Kraft, auf der andern Seite der Buchstaben des Gesetzes von 1834, welcher diejenigen Statute als erloschen erklärt, welche nicht binnen Jahresfrist zur Revision eingeschickt wurden. Der Regierungsrath glaubte nun, bei dieser Sachlage sei es am klügsten, ganz auf den Standpunkt des Einleitungstitels zum Civilgesetze von 1824 zurückzukommen. In diesem wird bestimmt, daß die Landschaften, welche noch Statutarrechte besitzen und Werth darauf setzen, dieselben beizubehalten, nach Beendigung der Civilgesetzgebung gehalten seien, dieselben behufs einer Revision einzugeben, und von diesem Standpunkte aus schlägt Ihnen der Regierungsrath vor, sämmtlichen Gemeinden oder Landschaften, welche zur Stunde noch im Besitze besonderer Statutarrechte sind und dieselben nach Vollendung der Revision des allgemeinen Civilgesetzbuches ganz oder zum Theil zu erhalten wünschen, vom Tage der Inkrafttretung dieses Gesetzes hinweg eine Frist von einem Jahre zu bestimmen, um ihre Statute oder diejenigen Theile derselben, deren Beibehaltung im Wunsche liegt, zu revidiren und zur obrigkeitlichen Bestätigung vorzulegen, — mit dem Beisatze, daß diejenigen zur Stunde noch geltenden Statute, welche binnen der gesetzlich bestimmten Frist nicht zur Bestätigung einlangen, eo ipso gänzlich außer Kraft treten und erlöschen. Ich erwarte nun, daß ich zwischen zwei Feuer komme: auf der einen Seite wird man streng die Erlöschung der Statutarrechte behaupten, auf der andern Seite werden sich Stimmen erheben, die an den Statuten hängen und sogar finden mögen, der Gesetzgeber gehe schon zu weit, wenn er sie einer Revision und einer Sanktion unterwerfe. Ich erlaube mir, die Meinung festzuhalten, der Regierungsrath habe in seinem Vorschlage die rechte Mitte getroffen und es sei nicht ein genügender Grund vorhanden, mir nichts dir nichts alle Statutarrechte

abzuschaffen. Wenn das Emmenthal Werth darauf setzt, was ich nicht weiß, sein Statut beizubehalten, so wird der übrige Kanton nicht darunter leiden; ebenso verhält es sich, wenn die Stadt Biel auf die Beibehaltung ihres Statutes Werth legt. Der natürlichste Weg, den die Behörde einschlagen zu sollen glaubte, schien also dieser zu sein, es auf den Wunsch der betreffenden Landestheile ankommen zu lassen, ob sie auf die Beibehaltung ihrer Statute Werth legen. Aber ebenso billig schien der fernere Wunsch, daß die ferner bestehenden Statute auf gehörige Weise veröffentlicht werden, denn von dem Momente an, wo sie beibehalten werden, soll man sie als Gesetze der betreffenden Gegenden betrachten und dann soll ihre Bekanntmachung in der nämlichen Form geschehen, wie diejenige anderer Gesetze; sie sollen gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und gleich andern Landesgesetzen in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden. Dieß ist der Standpunkt, von welchem der Gesetzgeber im Jahr 1824 ausging. Statt zu sagen: die Frist ist verstrichen, — sagt man: sie ist bestimmt. Ich will erwarten, ob Einwendungen erhoben werden und trage Namens des Regierungsrathes darauf an, Sie möchten auf den vorliegenden Entwurf eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Fischer, Altschultheiß. Ich trage den Gründen volle Rechnung, welche der Herr Berichterstatter zur Begründung seines Entwurfes anbrachte, und es ist vollkommen richtig, daß in Folge der frühern Verfügungen der gesetzgebenden Behörde der Zeitpunkt eingetreten sei, in welchem die Regierung diese Angelegenheit bei dem Großen Rathe zur Sprache bringen mußte; ich muß aber doch gestehen, daß ich von der Nothwendigkeit einer Verfügung, wie sie uns vorgeschlagen wird, nicht überzeugt bin. Herr Präsident, meine Herren! Es ist vollkommen richtig, daß es für einen Staat viel bequemer ist, nur eine einzige Gesetzgebung zu haben, die für Jedermann gleich Regel macht, als wenn für die Einzelnen verschiedene Rechte gelten. Aber noch wichtiger als dieses ist es, daß das Bewußtsein irgend eines Rechtsverhältnisses in den Leuten deutlich vorhanden sei, und es ist dieses Bewußtsein vielleicht nirgends deutlicher vorhanden, als in den Gegenden, wo solche Statutarrechte bestehen. Es weiß dort Jedermann sozusagen von Geburt an, in welchen Rechtsverhältnissen er sich bewegen kann. Das ist bei weitem nicht so in Betreff der gewöhnlichen Gesetze, die, wenn sie auch theoretisch besser sein mögen, doch nicht in die Gemüther des Volkes aufgenommen werden, wie jene Statutarrechte und ich möchte Sie an das bewährte Sprichwort erinnern: pessima respublica, ubi plurimæ leges. Ich weiß es, daß man nicht gerne Beispiele anführen hört, die ganz aus der nächsten Nachbarschaft genommen sind und doch erlaube ich mir, auf ein solches aufmerksam zu machen. Wir leben in einer Zeit, wo Jedermann anerkennen muß, daß die Gesetze wenig Ansehen haben. Man erläßt, ändert, schafft sie wieder ab. Ich möchte Sie fragen, wie viele von allen Gesetzen, die schon erlassen wurden, allgemein bekannt sind, wenn sie auch die größten Aenderungen betreffen? Die wenigsten sind allgemein bekannt und der Herr Berichterstatter bemerkte selbst, man habe bei der Promulgation des Betreibungsprozesses nicht an die Verfügungen von 1824 und 1834 gedacht. Es wäre mir auch widerfahren und ich mache Niemanden einen Vorwurf daraus. Die Theorie ersetzt den Mangel an Autorität der Gesetze nicht. Das einzige Land, wo diese Autorität feststeht, ist England, und wie ist dessen Gesetzgebung theoretisch beschaffen? Theoretisch besitzt es die schlechteste, das werden Alle zugestehen. Von einem einheitlich durchgeführten Grundsatze in derselben ist keine Rede; es ist kein Rechtsgelehrter im Lande, der jene Gesetzgebung kennt, es sei denn, daß er die einzelnen Beispiele und Fälle durchgenommen habe; — und doch steht das Ansehen des englischen Gesetzes so fest, daß man in England mit einem Konstablerstabe bewirkt, was in andern Ländern mit Kanonen. Es ist der Glaube an die Beständigkeit der Gesetze, der dieß bewirkt und dieser Glaube ist besonders in Republiken von guter Wirkung. So verhält es sich mit diesen Statutarrechten. Ich weiß wohl, wer die einzelnen Bestimmungen in Bezug auf Handel und Verkehr nicht genau kennt, hängt in einzelnen Gegenden nicht so daran, wie in andern. Wenn aber die Uebelstände so dringend sind, daß sie eine Veränderung in der Sachlage nothwendig machen, so werden die Leute in den betreffenden Gegenden sehr bald dazu kommen, selbst Maßregeln von der Behörde zu verlangen und statt von oben herab einzuschreiten, möchte ich es lieber den Bewohnern der fraglichen Landestheile überlassen. Wie Sie wissen, kamen schon Fälle vor, in welchen ohne Zwang auf solche Statutarrechte verzichtet wurde (ich glaube, es liege noch jetzt ein solches Geschäft in der Schachtel). Ich bin überzeugt, die Kenntniß der neuen Zustände und das Vertrauen in dieselben wird viel sicherer sein, als wenn eine Aenderung erzwungen wird. Ich schließe dahin, daß ich vom vorliegenden Gesetze abstrahiren und es den Bewohnern jener Gegenden, wo noch Statutarrechte bestehen, überlassen möchte, sich während einer Reihe von Jahren (etwa drei) über die Verzichtleistung zu erklären. Ich stimme daher für das Nichteintreten.

Geißbühler. Das Emmenthal, welches seit Jahrhunderten Statutarrechte besitzt, ist durch das vorliegende Gesetz in hohem Grade interessirt. Inwiefern dieser Landestheil seine dießfälligen Rechte beizubehalten wünscht oder nicht, darüber kann ich zur Stunde kein Urtheil abgeben; hingegen möchte ich es der Regierung aus andern Rücksichten verdanken, daß sie ein Dekret über diesen Gegenstand vorlegt, und warum? Herr Präsident, meine Herren! Wie der Herr Berichterstatter bemerkte, war man lange im Zweifel darüber, ob die Statutarrechte noch bestehen. Die Sache befand sich in größter Verwirrung. Ging man zu einem Anwalte, um seinen Rath zu vernehmen, so sagte der Eine ja, der Andere nein. So ging es mir in Bern bei den ausgesuchtesten Anwälten und aus diesem Mißverhältnisse entstanden wichtige Folgen. Es kamen namentlich zwei Punkte in Betracht: der Todesfall und das Erbrecht. Es ist für ein Land sehr wichtig, ob während einer Reihe von Jahren nach diesem oder jenem Grundsatze gehandelt werden soll. Nach unserm Statute muß die Mutter sofort nach dem Tode des Vaters mit den Kindern theilen, während andere Statute dieß nicht haben, sondern die Mutter nach denselben in der Verwaltung fortfährt. Ich verdanke daher der Regierung einfach, daß sie uns einen Entwurf über diesen Gegenstand vorlegt, um den Leuten einen Begriff davon zu geben, woran sie sich zu halten haben, damit sie wissen, woran sie sind. Ich hoffe, daß wenigstens einige Grundsätze der Sanktion der Behörden vorgelegt werden; in welchem Umfange dieß geschehen soll, darüber will ich nicht eintreten. Im Allgemeinen stimme ich der Ansicht des Herrn Altschultheiß Fischer bei, daß man nicht mehr Abänderungen vornehme, als die Nothwendigkeit gebietet. Die Statuten sind alte Gesetze, die viel Veraltetes haben mögen, aber auch Grundsätze, die sich ewig verjüngen, und ich möchte dem Geiste, der sich seit einer Reihe von Jahren geltend zu machen sucht, nicht zu sehr Vorschub leisten, dem Geiste, der durch die Gesetzgebung alles eben machen will. Ich stimme zum Eintreten.

Matthys. Ich erlaube mir, in der vorliegenden Angelegenheit auch eine Ansicht zu äußern. Ich bin mit dem Herrn Präopinanten einverstanden, es sei sehr zweckmäßig, daß dieses Verhältniß einmal regulirt werde. Es ist ein Bedürfniß, das sich im Leben bereits herausgestellt hat. Dagegen möchte ich nicht den Ansichten beipflichten, welche Herr Altschultheiß Fischer äußerte, und auch nicht derjenigen des Herrn Geißbühler aus einem einfachen Grunde, der sich auf das allgemeine Civilgesetzbuch bezieht. Im Einleitungstitel desselben wird bestimmt, daß die Statutarrechte vom Momente der Vollendung des Civilgesetzes an außer Kraft treten, wenn sie nicht von der Behörde ausdrücklich sanktionirt seien. Im Promulgationsdekrete zum Civilgesetze heißt es ferner: „Da wir die Satz. 3 des Einleitungstitels in Betreff der Statuten erst in ihre ganze Wirksamkeit zu setzen gedenken, wann die Revision des Civilgesetzbuches vollendet sein wird ꝛc.“ Im Jahre 1835 erscheint nun ein Gesetz über die Berathungen der Gesetzgebungskommission, welches die Vorschrift enthält, daß diejenigen Landschaften, welche obrigkeitlich bestätigte Statutarrechte besitzen, die sie ganz oder zum Theil beizubehalten wünschen, dieselben binnen der Frist eines Jahres von dem Zeitpunkte an, wo der letzte Haupttheil des

Civilgesetzbuches bekannt gemacht worden, dem Regierungsrathe mit dem Antrage einreichen sollen, daß sie nach Satzung 3 dem Großen Rathe zur Revision und Bestätigung vorgelegt werden möchten. Nun erließ der Große Rath unterm 31. Juli 1847 das Gesetz über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, welches am 1. November 1847 in Kraft trat. Nach der soeben angeführten Vorschrift des Gesetzes vom 12. Mai 1835 sind nun diejenigen Statutarrechte, die vom 1. November 1847 bis zum 1. November 1848 an dem Großen Rathe nicht zur Sanktion vorgelegt wurden, erloschen, außer Kraft getreten und Sie dürfen hierbei nicht vergessen, daß, wie bereits bemerkt wurde, die Bevölkerung in Zweifel war, ob seit dem 1. November 1848 die Statutarrechte bereits außer Kraft seien oder ob sie noch in Kraft bestehen. Sie dürfen ferner nicht vergessen, daß einzelne Bürger in den betreffenden Landschaften, wie mir Geschäftsmänner erklärten, der Ansicht waren, die Statutarrechte seien aufgehoben und daß sie mit Rücksicht auf die allgemeine Gesetzgebung kontrahirten und testirten, daß hingegen die Ansicht anderer Bürger dahin ging, die Statutarrechte bestehen noch in Kraft und daß sie deßhalb ihre Verhandlungen und letzten Willensverordnungen nach den Landesstatuten einrichteten. Nun stellt sich der Regierungsrath auf den Standpunkt, die Statutarrechte bestehen noch in Kraft und es sei den betreffenden Gegenden eine Frist einzuräumen, binnen welcher sie die Revision und die Sanktion derselben nachzusuchen haben. Herr Präsident, meine Herren! Was hat das für eine Folge? Daß die Bürger, welche seit dem 1. November 1848 gestützt auf die allgemeine Gesetzgebung kontrahirten und testirten, benachtheiligt werden, daß daraus Prozesse entstehen können, die wir verhüten sollen. Wie gesagt ich anerkenne die Nothwendigkeit, daß etwas geschehen müsse, aber ich glaube, die bezeichneten Uebelstände können vermindert werden, wenn der Große Rath sich auf folgenden Standpunkt stellt: nach Mitgabe des Gesetzes von 1835 sind zwar die Landesstatute seit dem 1. November 1848 außer Kraft, aber weil eine Art faktischen Zustandes eingetreten ist, so soll der Große Rath Uebergangsbestimmungen treffen, daß diejenigen, welche nach allgemeinen Landesgesetzen kontrahirten und testirten, keine Nachtheile erleiden und daß alle diese Verhandlungen seit dem 1. November 1848 gültig sein sollen, wie diejenigen, welche nach den Landesstatuten abgeschlossen wurden. Dann geschieht weder dem Einen noch dem Andern ein Unrecht und die Gesetzesbestimmungen von 1835 und 1847 sind respektirt. Dieß mein Antrag, welcher also dahin geht: der Große Rath möchte heute auf diesen Gegenstand nicht eintreten, sondern den Regierungsrath anweisen, in dem soeben angeführten Sinne einen Gesetzesentwurf hieherzubringen.

Herr Berichterstatter. Ich bin so frei, meinen Schlußrapport mit der Bemerkung zu beginnen, daß die Entwerfung des vorliegenden Dekretes durch eine Abordnung aus dem Amtsbezirke Signau im Dezember 1850 veranlaßt wurde, indem man auf die bestehenden Uebelstände aufmerksam machte, so daß die Regierung nichts that, als daß sie dem Antrage des betreffenden Beamten entsprach. Was ich erwartete, zeigte sich wirklich im Laufe der Diskussion: der Eine will etwas rascher verfahren, der Andere etwas schonender. Hätte ich individuell für das Eine oder Andere zu stimmen, so würde ich mich dahin aussprechen, daß etwas mehr Schonung beobachtet werde. Ich erlaube mir aber, dem betreffenden Redner, welcher aus Schonung für die Statutarrechte nicht eintreten will, zu bemerken, daß er sehr risquirt, einen seiner Ansicht entgegengesetzten Zweck zu erreichen. Herr Präsident, meine Herren! Wenn wir dieses Gesetz nicht annehmen und zwar in der Voraussetzung, die Statutarrechte bestehen noch in Kraft, so risquiren wir, daß folgendes geschieht: es erhebt sich ein zweiter Prozeß und die beiden Ansichten, welche sich vor Obergericht schon einmal gegenüber standen, werden sich wieder bekämpfen. Die Einen sagen: ein Gesetz von 1834 ist vorhanden, das vorschreibt, sobald das Civilgesetz vollendet, seien alle Statutarrechte, die nicht binnen Jahresfrist zur Revision und zur Sanktion eingegeben werden, erloschen. Dann tritt die Ansicht auf, nach welcher die Statutarrechte in Kraft bestehen. Aber wer garantirt Ihnen, daß in Folge eines Personenwechsels bei dem Gerichte der Entscheid desselben nicht dahinfalle, die Statuten seien nicht mehr in Kraft? Dann wäre keine größere Schonung für dieselben vorhanden, sondern eine Schonungslosigkeit, denn das Obergericht setzt dann keine Frist mehr fest, sondern es erkennt einfach: die Frist sei verstrichen. Ich glaube daher, der Gesichtspunkt, welchen der Gesetzgeber nach dem vorliegenden Entwurfe einnimmt, sei schonender, insofern wir grundsätzlich aussprechen, die Statutarrechte seien noch in Kraft, insofern wir ferner grundsätzlich beschließen, gegen den Willen der betreffenden Gegenden, wo solche Rechte bestehen, werden sie nicht aufgehoben. Ob die Frist eines Jahres zur Eingabe der Statutarrechte genüge, das ist eine sehr untergeordnete Frage, denn ob man ein Jahr oder zwei oder am Ende drei dafür einräume, ist mir persönlich ziemlich gleichgültig, wenn nur das Publikum weiß, woran es ist. Herr Matthys und mit ihm vorher noch andere Mitglieder glauben, es entstehe Zweifel über den Rechtszustand. Vorerst habe ich zu bemerken, daß er irrt, wenn er das Jahr 1848 als Termin annimmt, binnen welchem die Statutarrechte ihre Kraft verloren hätten. Dieser Termin wäre am 1. Juni 1851 verflossen, weil die Inkrafttretung des Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen auf den 1. Juni 1850 erfolgte und die Frist zur Eingabe ein Jahr beträgt. Das ändert aber an der Sache nichts. Allerdings wurden Testamente gemacht, bei welchen der Notar sich fragte: welche Form soll ich wählen? diejenige der Statutarrechte? Ich weiß nicht, gelten sie oder nicht. Die Meisten handelten nach dem Civilrechte. Erklären wir heute, die Statutarrechte bestehen noch in Kraft, so kann man sagen, alle Testamente, welche nach dem allgemeinen Gesetze gemacht wurden, seien ungültig; erklären wir umgekehrt, die Statutarrechte seien abgeschafft, so kann behauptet werden, es seien alle Testamente ungültig, die nach den Statutarrechten errichtet wurden. Ich könnte den Antrag des Herrn Matthys in dem Sinne zugeben, daß gesagt werde: alle Rechtsgeschäfte, welche seit dem 1. Juni 1851 entweder nach den Statutarrechten oder nach dem allgemeinen Civilgesetze errichtet wurden (denn beide Fälle kommen vor), werden anerkannt. Doch scheint mir, in der Wünschbarkeit der Aufnahme eines solchen Zusatzes liege kein Grund gegen das Eintreten, welches nur entweder von dem Standpunkte der unbedingten Beibehaltung der Statutarrechte, oder aber von dem entgegengesetzten Standpunkte aus, der annimmt, sie seien bereits nicht mehr in Kraft, angefochten werden kann. Allein wie gesagt, das Letzere könnte ich nicht annehmen, trotz des Buchstabens des wiederholt angeführten Gesetzes, weil ich glaube, wir sollen das Urtheil des Obergerichtes als wohlbegründet betrachten, vorausgesetzt, die Bedingung des Gesetzes von 1824 sei noch nicht in Kraft getreten. Auf der andern Seite möchte ich auch nicht durch Verwerfung des Dekretes alle Statutarrechte unbedingt als in Kraft bestehend betrachten, denn wir risquirten, wie ich schon bemerkte, die Sache bei einer sehr schonenden Absicht der größten Schonungslosigkeit auszusetzen, welche eintreten könnte. Ich empfehle Ihnen daher neuerdings den Antrag des Regierungsrathes, indem ich den Antrag des Herrn Matthys in dem angeführten Sinne als erheblich zugeben kann.

Matthys zieht seinen Antrag auf Nichteintreten zurück.

Abstimmung:

Für das Eintreten überhaupt . . .	Gr. Mehrheit.
Für sofortiges Eintreten	Gr. Mehrheit.
Für artikelweise Berathung . . .	Handmehr.

Art. 1.

Herr Berichterstatter. Ueber diesen Artikel habe ich nichts zu bemerken. Wenn man die in demselben bestimmte Frist etwas verlängern will, so will ich mich nicht widersetzen.

Fischer, Altschultheiß. Ich bitte die Versammlung, die Frist der Eingabe der Statutarrechte etwas zu verlängern. Das Jahr ist sehr kurz, und zudem hat man auf dem Lande in Folge

der Einführung des neuen Gemeindegesetzes, so wie der Vereinigung der Grundbücher sehr viel zu thun. Nach demjenigen, was der Herr Berichterstatter soeben erklärte, sehe ich keine Schwierigkeit, eine Frist von drei Jahren festzusetzen, worauf ich antrage.

Geißbühler. Ich muß das soeben Gesagte unterstützen.

Matthys. Ich glaube, der Passus: „nach Vollendung der Revision des allgemeinen Civilgesetzbuches" — soll gestrichen werden, denn die Thatsache, welche hier vorausgesetzt wird, ist bereits eingetreten, die Revision hat bereits stattgefunden, und da könnte man meinen, es wäre noch etwas in Aussicht gestellt. Unter Umständen möchte es zweckmäßig sein, die Frist zu verlängern. Wenn sie aber gar zu lange gemacht wird, so wird die Sache verschleppt, die Gemeinden werden nicht thätig zu Werke gehen, während sie die Sache rascher an die Hand nehmen, wenn eine mäßige Frist festgesetzt wird.

Kurz (den Präsidentenstuhl verlassend, den der Herr Vizepräsident einnimmt). Ich erlaube mir auch einige kurze Bemerkungen über diesen Gegenstand. Vorerst mache ich die Versammlung darauf aufmerksam, daß von verschiedenen Seiten Gesuche über Aufhebung von Statutarrechten einlangten; so ein Gesuch aus der Gemeinde Diemtigen, so vor längerer Zeit ein anderes aus Adelboden. Man nahm diese Gegenstände deßwegen nicht zur Behandlung, weil man einen allgemeinen Beschluß erwartete. Eine Frist von drei Jahren scheint mir viel zu weit zu gehen und eine solche von einem Jahre vollständig zu genügen; findet man sie ungenügend, so mag man sie allfällig auf anderthalb Jahre verlängern. Ich möchte Sie auch darauf aufmerksam machen: wenn lange Fristen bewilligt werden, so wartet man gewöhnlich bis zuletzt, ist aber die Frist kürzer, dann gehen die Leute bald daran. So ging es mit dem Münzwesen: wenn man lange Fristen bewilligt hätte, so wäre man mit der Umwandlung vom alten in das neue System jetzt noch nicht zu Ende. Mir scheint wirklich, wenn das Gesetz veröffentlicht und gehörig bekannt gemacht wird, so sei die Sache doch in einem Jahre zu machen. Das frühere Gesetz nahm dieselbe Frist an, nun will die Regierung ein Jahr beibehalten; Ihnen bleibt immerhin das Recht, eine Abänderung zu beschließen. Hätte man im Jahre 1851 gesagt: die Revision ist geschlossen, — so müßten wir uns heute nicht mehr mit diesem Geschäfte befassen. Streng genommen wäre die Revision im Jahre 1851 geschlossen gewesen, aber weil es nicht deutlich gesagt wurde, so will man jetzt beschließen, von welchem Zeitpunkte an die gesetzlich bestimmte Frist laufen soll. Ich möchte Sie noch daran erinnern, wenn wir den Vorschlag des Regierungsrathes annehmen, daß wir uns nur mit einer Bestimmung einverstanden erklären, die im Civilgesetzbuche steht. Aendern wir dagegen etwas daran, so ändern wir das Civilgesetz ab, was nie ohne Noth geschehen soll. Ich stimme in erster Linie zum Antrage des Regierungsrathes, in zweiter Linie zu einer Frist von 18 Monaten. (Der Redner nimmt wieder den Vorsitz ein.)

Herr Berichterstatter. In Betreff eines Punktes befindet sich der Herr Präsident im Irrthume. Das Civilgesetz enthält keine Frist von einem Jahre, auch die Promulgationsverordnung zu demselben nicht; sie enthalten nur den Grundsatz, die Frist von einem Jahre steht erst in dem Gesetze für die Gesetzgebungskommission von 1834. Dagegen läßt sich der Standpunkt festhalten, es existire bereits ein Gesetz, in welchem die Frist eines Jahres bestimmt ist und das durch Abänderung derselben auch abgeändert würde; aber auf der andern Seite hat der Große Rath das Recht, dieses zu thun. Ich habe nichts gegen die Erheblicherklärung der in dieser Hinsicht gestellten Anträge einzuwenden, es wird sich dann bei näherer Untersuchung der Sache ergeben, ob die Frist eines Jahres genügend sei, oder ob sie verlängert werden müsse. Der Antrag des Herrn Matthys bezieht sich nur auf die Redaktion; allein ich möchte ihn darauf aufmerksam machen, daß die Redaktion ganz einfach auch ein vergangenes Faktum andeuten kann. Hier bezieht sie sich auf die „Vollendung der Revision des allgemeinen Civilgesetzbuches" — d. h. nachdem sie stattgefunden hat. Die Behörde wählte diesen Ausdruck, weil er sich auch im Civilgesetzbuche befindet.

Abstimmung.

Für den Art. 1, mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für die Frist von einem Jahre . . .	61 Stimmen.
Für eine längere Frist	25 „

Art. 2.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel wurde durch einen Spezialfall veranlaßt. Bei Diemtigen begehrte nämlich nur eine Gemeinde, ich weiß nicht, ob die Einwohner- oder die Burgergemeinde, die Aufhebung des Statutarrechtes, und da bot sich die Frage: wer soll die Aufhebung verlangen? Man hielt dafür, wenn auch die Statutarrechte zunächst burgerliche Verhältnisse betreffen, so könne es den Einwohnern doch nicht gleichgültig sein, ob dieselben aufgehoben werden oder nicht. Der Regierungsrath fand es am passendsten, daß sich beide Gemeinden darüber aussprechen sollen, ob sie die Aufhebung begehren.

Geißbühler. Ich möchte die Form, wie sie der Entwurf enthält, doch ein wenig erörtert wissen. Laut dem Statute im Emmenthal ist ein Oberhaupt da, welches in solchen Fragen, die sich auf das Statut beziehen, Ausgeschossene von Gemeinden beizieht; es hat die Pflicht, allen Gemeinden, wo das Statut gilt, Anzeige zu machen, wenn etwas verhandelt werden soll, und in der Regel werden die zu berathenden Gegenstände angemerkt. So haben die Einwohnergemeinden allerdings die Ausgeschossenen zu bezeichnen, aber es gehen nicht alle Verhandlungen von der Einwohnergemeinde aus, sondern sie werden durch Instruktion an eine Hauptversammlung des Statutarbezirkes vermittelt. Nun wünsche ich den vorliegenden Artikel in dem Sinne modifizirt zu sehen, daß nicht jede Einwohnergemeinde für sich einzeln sage, was sie beibehalten wolle oder nicht, sondern daß die Ausgeschossenen der ganzen Landschaft mittelst Instruktion den Beschluß zu fassen haben.

Herr Berichterstatter. Es ist möglich, daß der Entwurf ein Verhältniß nicht genug berücksichtigt. Das Emmenthal hat zur Stunde noch theilweise eine landschaftliche Organisation, und wenn ich nicht irre, eine landschaftliche Korporation. Ich will daher, um auch dieses Verhältniß zu berücksichtigen, eine Modifikation in dem Sinne zugeben, daß gesagt werde: für diejenigen Bezirke, die ein Statutarrecht besitzen und eine landschaftliche Organisation haben, gehe der Entscheid über dasselbe von dem landschaftlichen Organe aus.

Der Art. 2 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Art. 3.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel enthält nur die Anwendung des Art. 1, nämlich die nähere Bestimmung der Frist.

Stettler, Fürsprecher. In Bezug auf diesen Artikel erlaube ich mir eine Bemerkung. Ich halte nämlich dafür, bevor die Statutarrechte außer Kraft gesetzt werden können, müssen nothwendig Uebergangsbestimmungen aufgestellt werden. Ich glaube daher, der Art. 3 solle in dem Sinne modifizirt werden, daß gesagt werde, die binnen der festgesetzten Frist nicht eingegebenen Statutarrechte treten außer Kraft, sobald der Große Rath die nöthigen Uebergangsbestimmungen erlassen haben werde; denn so lange dieß nicht geschieht, kann man nicht wohl eine Aufhebung durchführen.

Herr Berichterstatter. Ich glaube nicht, daß diese Art, die Sache zu erledigen, eine zweckmäßige wäre, obschon ich bereits andeutete, daß ich Uebergangsbestimmungen zugebe.

Die passendste Form wird wohl diese sein, daß man die nothwendigen Uebergangsbestimmungen in das Gesetz selbst aufnehme und die betreffenden Statutarrechte nicht streiche, bis dieselben erfüllt sind. Ich gebe den Antrag des Herrn Stettler als erheblich zu.

Der Art. 3 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Art. 4.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel enthält nur die Anwendung der Bestimmung, welche schon im Jahre 1824 in den damaligen Einleitungstitel zu dem Civilgesetze aufgenommen wurde. Es wird nämlich vorgeschrieben, daß diejenigen Statute, welche die Bestätigung des Großen Rathes erlangen, auf Kosten der betreffenden Gemeinden oder Landschaften gedruckt und gleich andern Landesgesetzen in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt und öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

Fischer, Altschultheiß. Man druckt sehr viel und gewiß Vieles, das oft gar nicht nöthig ist. Nun wird hier vorgeschrieben, daß die betreffenden Landschaften und Gemeinden, welche Statutarrechte besitzen, dasjenige, was sie seit Jahrhunderten besaßen, auf ihre Kosten drucken lassen sollen. Das kann ich nicht zugeben, sondern glaube, wenn wir so Vieles auf Kosten des Volkes drucken lassen, so solle der Staat auch diese Kosten übernehmen. Ich trage deßhalb darauf an, die Worte: „auf Kosten der betreffenden Gemeinden oder Landschaften" — zu streichen. Endlich möchte ich noch vorschlagen, das Wort „müssen" in der zweiten Zeile zu ersetzen durch „sollen."

Matthys. Es ist nur eine Frage der Klugheit, die Herr Altschultheiß Fischer anregte. Wenn man von der Ansicht ausgeht, es sei zweckmäßig, daß ein kleiner Staat, wie der Kanton Bern ist, unter einer einheitlichen Gesetzgebung stehe, so ist der Antrag des Herrn Fischer nicht passend; warum? Weil gerade der Kostenspunkt in einzelnen Gemeinden in Frage kommen und möglicher Weise einigen Einfluß ausüben kann. Es können einzelne Gemeinden sagen: wenn wir die Statutarrechte beibehalten, so müssen wir die Druckkosten bezahlen; wir wollen das Statut daher lieber aufgeben! Weil ich von der Ansicht ausgehe, es sei besser, daß wir unter einer Gesetzgebung seien, so stimme ich zu dem Antrage des Regierungsrathes.

Herr Berichterstatter. Die Umwandlung des Wortes „müssen" in „sollen" gebe ich zu. Was dagegen den zweiten Antrag des Herrn Altschultheiß Fischer betrifft, so bemerke ich, daß dasjenige Motiv, welches Herr Matthys soeben hervorhob, die vorberathende Behörde bei Entwerfung ihres Vorschlages nicht leitete. Sie dachte gar nicht daran, daß durch Auflegung der Druckkosten für die betreffenden Landschaften oder Gemeinden eine Art Zwang entstehen werde, der sie veranlassen könnte, ein Recht aufzugeben, das sie sonst beibehalten würden; dieses Motiv könnte ich nicht zugeben. Dennoch bin ich so frei, mit der kleinen Redaktionsveränderung, welche ich soeben anführte, den Artikel im Uebrigen beizubehalten und zwar aus dem einfachen Grunde: wenn eine Landschaft oder eine Gemeinde eine besondere Gesetzgebung für sich will, so scheint es mir auch natürlich, daß sie die Kosten davon trage.

Abstimmung:

Für den Art. 4, die zugegebene Redaktionsveränderung inbegriffen	Handmehr.
Für den zweiten Antrag des Herrn Altschultheiß Fischer (betreffend die Druckkosten) .	Minderheit.

Art. 5.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel setzt den Zeitpunkt der Inkrafttretung fest, welcher erst bei der zweiten Berathung seine Erledigung findet. Zum Schlusse erlaube ich mir nur noch den Antrag zu stellen, der Große Rath möchte, wie es schon öfter geschah, den Regierungsrath autorisiren, das vorliegende Gesetz in derjenigen Form, wie es nach den erheblich erklärten Anträgen redigirt werden wird, bekannt zu machen und die endliche Redaktion der ersten mit der zweiten Berathung zusammenfallen zu lassen.

Der Antrag des Herrn Berichterstatters wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Auf die Anfrage des Präsidiums, ob Jemand Zusätze zu beantragen habe, ergreift das Wort:

von Wattenwyl zu Dießbach. Ich bin so frei, noch einen Zusatz zu beantragen, den ich eigentlich bei Art. 2 hätte vorschlagen sollen, da in demselben der Fall vorgesehen ist, von wem das Begehren um Aufhebung der Statutarrechte ausgehen soll. Wenn nun eine Gemeinde, welche unter das allgemeine Gesetz zurückzukehren wünscht, in Minderheit bleibt, so scheint es mir doch klug, daß einer solchen Gemeinde gestattet werde, auch in Widerspruch mit der Mehrheit, unter das allgemeine Gesetz zurückzutreten.

Herr Berichterstatter. Ich denke, nach Erheblicherklärung des Antrages des Herrn Geißbühler sollte dieß nicht mehr nöthig sein. Wo den Statutarbezirk eine Gemeinde bildet, da ist der Fall von Zwiespalt zwischen zwei Einwohnergemeinden nicht denkbar, sondern nur zwischen einer Burger- und einer Einwohnergemeinde. Dagegen haben wir Statutarbezirke, wie im Emmenthale, wo eine landschaftliche Organisation besteht, wo die einzelnen Gemeinden sich nicht als Gemeinden auszusprechen haben, sondern das landschaftliche Organ den Beschluß faßt. Sollte es aber noch Gegenden geben, wo mehrere Gemeinden zusammen Statutarrechte haben, so sind es zwei Gemeinden, die sich getrennt auszusprechen haben und dann hat der Ausspruch der einen Einwohnergemeinde durchaus keine Verbindlichkeit für die andere. Ich will annehmen, die Gemeinden Wimmis und Reutigen stehen miteinander unter einem Statutarbezirke, haben aber keinen landschaftlichen Verband, Wimmis will das Statut beibehalten, Reutigen dasselbe aufheben, so wird der erstern Gemeinde willfahrt, der letztern auch.

v. Wattenwyl zu Dießbach zieht seinen Antrag zurück.

Friedli. Es entstanden schon die größten Schwierigkeiten über die Grenzen der Landschaft. In Folge der Liquidation der Zehnten und Bodenzinse wurden sehr viele Marchen verändert und ich glaube, wenn eine Landschaft ihr Statutarrecht behalten will, so soll sie ihren Bezirk bezeichnen. Es ist dieß ein Punkt, der noch der Erläuterung bedarf. Ich weiß, daß schon ein sehr langer und kostspieliger Prozeß darüber entstand, ob eine Gegend zum Emmenthalerbezirke gehöre oder nicht, und ich möchte das nur zu bedenken geben. Man kann diesen Punkt als Zusatz aufnehmen oder sonst an einem passenden Orte eine ergänzende Bestimmung, die sehr nothwendig ist, beifügen.

Geißbühler. Ich könnte doch diesem Antrage nicht beistimmen; es wäre wirklich eine sehr erschwerende Bestimmung, die man aufnehmen würde. Ich möchte fragen, ob alle Amtsmarchen richtig seien? Ich glaube, keine einzige. Ich traf letzthin einen Fall, wo drei Aemter zusammenstoßen; es bestehen schon viele Jahre Streitigkeiten und Prozesse über die Marchen, und ich möchte wegen einer solchen Frage nicht einen ganzen Landestheil strafen. Das versteht sich, wo Statutarrechte bestehen, muß man wissen, wie weit sie sich erstrecken, aber von heute auf morgen die Marchen bestimmen zu sollen, das wäre zu viel gefordert, ich möchte nicht eine solche Bestimmung als Bedingung der Revision der Statutarrechte aufnehmen.

Friedli. Die Emmenthalermarch geht fast bei mir vorbei und sie zieht sich durch mehrere Gemeinden. Wenn nun das

Emmenthal sein Statutarrecht beibehalten will, so entsteht die Frage, ob die anstoßenden Gemeinden auch zum Emmenthaler-Statutarbezirke gehören oder nicht.

Herr Berichterstatter. Wenn man die Verhältnisse des Friesenberges kennt, so darf man sich nicht verwundern, daß Herr Friedli seinen Antrag stellte. Wenn er nur auf seinem Gute herumspazirt, so stößt er auf eine Menge Bezirke. Dessenungeachtet ist es nicht nothwendig, einen Zusatz aufzunehmen. Ich weiß nicht, was das Emmenthal beschließen wird. Verlangt es die Aufhebung seiner Statutarrechte, so bleibt es dabei; will es dieselben beibehalten, so ist der Statutarbezirk zu bezeichnen. Die weitere Ausführung ist Sache der Vollziehung.

Friedli zieht seinen Antrag zurück.

Herr Berichterstatter. Ich muß die Versammlung einen Augenblick unterbrechen, um eine Ergänzung in Betreff des Gesetzes über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen von geringem Werthe vorzuschlagen. Das Gesetz wurde unverändert genehmigt. Nun lautet aber der Art. 15 wie folgt: „Dieses Gesetz tritt vom 1. Wintermonat 1851 hinweg provisorisch auf die Dauer eines Jahres in Kraft." Diese Redaktion kann natürlich nicht bleiben, sondern es muß dafür gesagt werden: „Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft."

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Beschlussesentwurf,

mit dem Antrage, die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrathes aufzuheben.

Herr Präsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin nicht darauf vorbereitet, über den vorliegenden Gegenstand heute einen Rapport zu halten, sonst würde ich so frei gewesen sein, eine Reihe von Uebelständen, die sich in der Praxis gezeigt und von welchen ich Notiz genommen, darzulegen. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrathes ist seit fünf Jahren eingeführt; heute trägt der Regierungsrath darauf an, dieselbe wieder abzuschaffen und zwar veranlaßt durch einen Anzug, der hier gestellt wurde. Sie werden fragen: sind durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Regierungsrathes wirklich erhebliche Uebelstände erwachsen? Ferner wird die Frage entstehen: soll diese Oeffentlichkeit beibehalten oder abgeschafft werden? Meine Ansicht, und ich glaube, auch die Ansicht der vorberathenden Behörde, ist diese, daß die Oeffentlichkeit sehr passend bei der einen und unpassend bei der andern Behörde sei, unpassend bei der vorberathenden und passend bei der erledigenden Behörde. Daher wird wohl Niemand auf den Gedanken kommen, bei dem Großen Rathe die Abschaffung der Oeffentlichkeit zu beantragen. Die Oeffentlichkeit ist so zur Sitte geworden, daß man sie sogar bei der Synode einführte; aber bei der Vorberathung fordern 99 Fälle von 100 ihrer Natur nach Geheimhaltung. So viel über die theoretische Seite der Frage. Was nun die Praxis betrifft, so will ich nicht sagen, daß die Uebelstände sehr groß seien; man gewöhnt sich allmälig daran und im Ganzen genirt sich die Behörde nicht sehr, indessen gestaltete sich die Sache im Geschäftsgange schwierig. Man trat oft mit dem Vorwurfe auf, die Regierung halte sehr viele geheime Sitzungen. Je nachdem man etwas darunter versteht, ist diese Behauptung richtig oder nicht. Es ist fast alle Tage geschlossene Sitzung, aber auch fast alle Tage öffentliche. In den geschlossenen Sitzungen wird alles dasjenige verhandelt, was Personenfragen betrifft, und ich glaube, in dieser Beziehung werde nur dasjenige fortgesetzt, was früher schon bestand. Es betrifft dieß Fälle, wo vor der Stimmgebung eine Umfrage über die Personen stattfindet, welche Gegenstand der Verhandlung sind, wo man sich so frei als möglich äußern muß und vielleicht manche unbeliebige Aeußerung fällt. Auch hätte in solchen Fällen die Veröffentlichung keinen großen Zweck gehabt, mit Ausnahme der Persönlichkeiten, welche dabei zum Vorschein kommen mögen, denn die Stimmgebung ist ebenfalls geheim. Nicht nur solche Personenfragen erfordern geheime Verhandlung, sondern auch die Begnadigungsgesuche, Ehedispensationsbegehren ꝛc. Hingegen bei Gegenständen rein objektiver Natur wurden nur diejenigen in geschlossener Sitzung behandelt, deren Eigenschaft es verlangte, z. B. die Verhandlungen über Salzlieferungsverträge. Da wäre es geradezu ein Unsinn, wenn alle Parteien zuhören könnten, welche Bedingungen Dieser oder Jener gestellt habe. Ebenso verhält es sich mit dem Zollablösungsvertrage mit dem Bunde. Wenn man den erwähnten Vorwurf aber so auslegen wollte, als seien solche Geschäfte, in Betreff welcher die Oeffentlichkeit vernünftigerweise wünschbar ist, geheim behandelt worden, so kann ich Ihnen die Versicherung geben, daß derselbe irrig ist. Dieß geschah sehr selten und viel öfter behandelten wir wegen der Bequemlichkeit der wenigen Zuhörer Personenfragen öffentlich, als andere Gegenstände geheim, die sich zur Oeffentlichkeit geeignet hätten. Oft wurde den Anwesenden einfach der Wunsch geäußert, sie möchten über die Personen, um welche es sich handelte, nichts aufnehmen. Der größte Uebelstand ist folgender: bei dem gegenwärtigen Verfahren müssen wir die Sitzungen mit den unbedeutenderen Geschäften beginnen und wenn diese erledigt sind, muß man die Konzipienten der Zeitungen, welche die Verhandlungen notiren, ersuchen, auszutreten. Man versuchte es auch umgekehrt, aber es ging nicht. Wenn man glaubte, das Geschäft, welches man zu Anfang der Sitzung geheim behandelte, sei bald abgethan, und die Konzipienten können unterdessen im Nebenzimmer warten, so bedurfte es nur eines Zwischenfalls, um eine zweistündige Berathung zu veranlassen. Für uns wäre es angenehmer, wenn die Sache umgekehrt behandelt würde, nicht aber für die Konzipienten der Zeitungen, da sie nicht eine bestimmte Zeit hätten. Allein daraus entsteht der große Uebelstand, daß sich die Behörde 2—3 Stunden lang mit den unbedeutendern Geschäften befassen muß, um dann am Ende mit ermüdetem Kopfe zu den wichtigern Gegenständen überzugehen. Nun hat man unter den obwaltenden Umständen nur die Wahl, entweder die wichtigern Geschäfte zuerst zu nehmen und die Konzipienten der Zeitungen warten zu lassen, bis diese erledigt sind, oder die wichtigern Gegenstände zu verschieben und ihnen die unbedeutendern vorangehen zu lassen. Fragt man noch, in welchem Maße die Oeffentlichkeit der Regierungsrathsverhandlungen benutzt worden sei, so ist es wahrhaft pitoyabel; denn es ließ sich Monate lang Niemand sehen, als zwei Konzipienten und etwa wenn der Nationalrath versammelt war, ein Mitglied aus dem Appenzell, das nicht wußte, wie es bei unserer Oeffentlichkeit zugeht, oder etwa Einer, der eine Bittschrift abzugeben hatte; aber von einer Theilnahme des Publikums an den Verhandlungen, wie z. B. bei dem Großen Rathe, ist nicht die Spur vorhanden. Ich will fragen: wer von Ihnen wohnte den Verhandlungen des Regierungsrathes bei? Ich sah wenigstens während der drei Wochen, die Sie hier versammelt sind, kein Mitglied des Großen Rathes, das dem Regierungsrathe die Ehre erwiesen hätte, seine Verhandlungen anzuhören. Wohl aber kommen in der Regel zwei Konzipienten, über die man sich im Ganzen nicht zu beschweren hat; denn wenn irgend ein Geschäft zur Behandlung kam, bei dem man erst mitten in der Berathung sah, daß es nicht öffentlich behandelt werden sollte, so ließen sie sich bereitwillig den Wink geben, davon nichts aufzunehmen. Darin liegt aber gerade auch ein Uebelstand, daß es viele Geschäfte giebt, bei denen man oft erst mitten in der Berathung sieht, daß sie sich nicht zur Oeffentlichkeit eignen, und daß man in solchen Fällen die Konzipienten ausweisen oder auf ihre Diskretion zählen muß, wie es bisweilen der Fall war. Ich glaube also, das Volk werde durch dieses Dekret in Bezug auf die Oeffentlichkeit gar nichts verlieren, dagegen wird für den Geschäftsgang vieles gewonnen und es ist eine wesentliche Erleichterung für die Behörde. Zum Belege, wie illusorisch es ist, wenn man der Oeffentlichkeit der Regierungsrathsverhandlungen einen großen politischen Werth

beilegen wollte, berufe ich mich auf das Beispiel der andern Kantone. Wenn ich nicht irre, so ist die Oeffentlichkeit zur Stunde in keinem einzigen Kantone eingeführt, als im Kanton Bern, wohl aber die Oeffentlichkeit der Großrathsverhandlungen, welche ihrer Natur nach einen ganz andern Charakter haben. Ich will nicht weiter eintreten, sondern empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Moschard, Regierungsrath. Ich stelle den Antrag, der Große Rath möge auf vorliegenden Entwurf nicht eintreten. Wenn es sich um die Einführung der Oeffentlichkeit handelte, so wäre es leichter, dieselbe zu bekämpfen, als sie jetzt, da sie einmal eingeführt ist, wieder abzuschaffen. Ich stelle nicht in Abrede, daß mit dieser Oeffentlichkeit Uebelstände verbunden seien; aber auf der andern Seite frage ich, ob nicht auch große Vortheile damit verknüpft sind? Was wird im Regierungsrath verhandelt? Gemeindeangelegenheiten, Gegenstände, welche das ganze Volk interessiren, und wenn die Bürger durch die öffentlichen Blätter davon Kenntniß erhalten können, finden sie darin nicht ein Mittel, sich zu belehren? Sie erfahren dadurch, wie diese oder jene Gemeindewahl, Vormundschaftsangelegenheit oder Gemeindeverwaltungsfrage erledigt worden. Jedermann wird aus diesen Verhandlungen eine unbestreitbare Belehrung schöpfen können. Man wird sich außerdem nach diesen Berathungen der vollziehenden Behörden richten können, während, wenn die Beschlüsse blos in den Protokollen des Regierungsraths niedergelegt werden, dem Volke alle diese Vortheile verloren gehen. Wie viele Prozesse werden nicht durch die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen vermieden, und wie viele Prozesse würden nicht auch durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Regierungsraths vermieden werden? Ich gehe noch weiter und richte eine Frage an Sie Alle. Wenn Sie ein Bernerblatt zur Hand nehmen, blicken Sie nicht zuerst auf die Verhandlungen des Regierungsrathes? Das Volk, welches die Zeitungen liest, ist so sehr daran gewöhnt, daß ich überzeugt bin, würden diese Verhandlungen aus den öffentlichen Blättern verschwinden, so würden diese einen großen Theil von ihrem Interesse verlieren. Man sagt zwar, es sei ein Uebelstand, daß man öffentlich über Verwaltungsangelegenheiten berathschlagen müsse; was mich anbelangt, so muß ich gestehen, daß ich dies niemals gefunden habe. Wenn es sich um eine Verwaltungsfrage handelt, wo die Oeffentlichkeit nicht zulässig ist, so kann ja der Regierungsrath die Sache in geheimer Sitzung vornehmen. Wird man von einer andern Seite dem Regierungsrathe nicht auch den Vorwurf machen können, er scheue die Oeffentlichkeit? Wohlan, weder ich noch meine Kollegen haben uns je vor dieser Oeffentlichkeit gescheut, und um sie auch in Zukunft vor diesem Vorwurfe sicher zu stellen, möchte ich, daß auf vorliegenden Entwurf nicht eingetreten würde.

Beutler. Ich möchte ebenfalls den Antrag auf Nichteintreten unterstützen und zwar aus folgendem Grunde. Ich glaube, es sei durch ein Gesetz bestimmt, daß die Sitzungen des Regierungsrathes ausnahmsweise geschlossen werden können. Es würde einen fatalen Eindruck bei dem Volke machen, wenn die Sitzungen nun ganz geheim gehalten würden und ich halte es für besser, wenn die Behörde öffentlich verhandelt.

Revel. Ich muß gestehen, daß während den vier Jahren, da ich Mitglied der frühern Verwaltung war, ich niemals die Unannehmlichkeit erkannt habe, welche der Präsident der jetzigen Regierung in Betreff der Oeffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsraths hervorgehoben hat. In allen Fällen, wo Personenfragen behandelt werden, hat der Präsident dieser Behörde das Recht, diese Fragen bei geschlossenen Thüren vorzunehmen. Aber es gibt auch andere wichtige Fälle, z. B. wenn die Regierung berufen ist, Gesetzesentwürfe und Dekrete zu berathen, welche das ganze Land interessiren; alsdann ist es sehr wichtig, die Gründe zu kennen, welche in der vorberathenden Behörde zu Gunsten dieser oder jener Bestimmung vorgebracht werden, und diese können wir in den Verhandlungen des Regierungsrathes finden. Ich glaube also, es liege selbst im Interesse der gegenwärtigen Verwaltung, daß in das vorliegende Dekret nicht eingetreten werde.

Weingart. Ich könnte wahrhaft auch nicht anders, als demjenigen beitreten, was Herr Moschard sagte. Die Gründe, welche für die Oeffentlichkeit sprechen, liegen auf flacher Hand. Es werden im Schooße des Regierungsraths viele Gemeindeangelegenheiten entschieden und dergleichen Fälle erneuern sich sehr häufig. Die gleichen Gegenstände kehren wieder und wenn die Gemeinden wissen, wie der Regierungsrath bei diesem oder jenem Anlasse entschieden hat, so treten sie vielleicht nicht mit einem ähnlichen Gesuche auf. Sie wissen, daß das Gemeindegesetz viele Mängel hat, daß die Einwohner- und die Burgergemeinden sehr oft in Konflikt kamen; diese Konflikte kamen dann vor den Regierungsrath und wurden bald so bald anders entschieden. Es gab sich ein Mitglied der abgetretenen Verwaltung die Mühe, eine Darstellung der hierauf bezüglichen Beschlüsse des Regierungsraths niederzuschreiben; diese druckte ich seiner Zeit mit dem Gemeindegesetze und sie kam manchen Gemeinden gut zu Statten, indem sie sahen, wie der Regierungsrath in ähnlichen Fällen, wie die ihnen vorliegenden, entschieden hat. Dadurch wurden viele Gesuche von Seite der Gemeinden überflüssig gemacht. Man behauptet, die Theilnahme des Publikums an den Regierungsrathsverhandlungen sei eine sehr geringe und der Herr Berichterstatter fragt uns: wer von Euch hat uns die Ehre erwiesen? Natürlich, wenn man alle Tage dasjenige lesen kann, was vorgeht, so geht man nicht hin, um seine Zeit mit Zuhören zu vertreiben, weil man weiß, daß man ein treues Abbild dessen zu Gesichte bekommt, was im Regierungsrathe verhandelt wurde. Mit dem ganz gleichen Grunde, mit welchem man den Antrag des Regierungsrathes motivirt, könnte man fragen: wie wenige Leute wohnen den Verhandlungen des Großen Rathes bei? und mit dem ganz gleichen Grunde könnte man sagen: wir wollen das Tagblatt nicht mehr, da es bekanntlich sehr viel kostet! Aber es ist eine Belehrung für Jedermann. Man weiß wohl, daß es Geschäfte gibt, deren Natur es erfordert, daß sie bei geschlossenen Thüren verhandelt werden; denn wenn es sich um Personenfragen, um Verträge, um diplomatische Dinge handelt, die das Vaterland kompromittiren könnten, so ist in solchen Fällen schon gesorgt, daß sie geheim behandelt werden können. Dagegen glaube ich, die Oeffentlichkeit sei namentlich für die Gemeinden von großem Nutzen. Was ist eine Gemeinde anders als ein Staat im Kleinen? Der Gemeinderath verwaltet die Angelegenheiten der Gemeinde und hat ein Interesse zu wissen, wie die Geschäfte im Großen erledigt werden. Ich wünsche daher, daß der Antrag des Herrn Regierungsrath Moschard angenommen werde.

Fischer, Regierungsrath. Ich erlaube mir auch ein Wort in dieser Angelegenheit und zwar gestützt auf bisherige Erfahrungen. Wenn ich jedoch den Antrag des Hrn. Berichterstatters unterstütze, so geschieht es durchaus nicht deßwegen, als scheue ich die Oeffentlichkeit oder aus persönlichen Gründen. Ich glaube, jedes Mitglied des Regierungsrathes solle zu seiner Meinung stehen dürfen und zwar vor Allem im Großen Rathe, wie auch anderwärts. Betrachtet man aber die Angelegenheit mit Rücksicht auf den Geschäftsgang, so zeigen sich große Inkonvenienzen. Wenn Herr Weingart behauptete, der Staat sei im Großen, was im Kleinen eine Gemeinde, so lasse ich dieß gelten, aber ich möchte den genannten Redner fragen, ob er im ganzen Lande einen Gemeinderath finde, der öffentlich verhandelte, und der nicht finden würde, diese Oeffentlichkeit sei dem Geschäftsgange nicht hinderlich, sie störe nicht manche Berathung. In noch viel höherm Maße stört die Oeffentlichkeit bei der obersten Administrativbehörde. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ist ganz am Orte bei dem Großen Rathe und bei den Gerichtsbehörden, in der Verwaltung aber nicht. Man gab bereits zu, es kommen Geschäfte vor, die sich nicht für die Oeffentlichkeit eignen, wie Personenfragen, Vertragsverhältnisse ꝛc., während es auch solche gibt, die sich zur öffentlichen Verhandlung eignen. Wenn man in dieser Hinsicht richtig urtheilen will, so muß man den Sachverhalt genau kennen, wie er gegenwärtig ist und darüber

kann ich Auskunft ertheilen. Herr Präsident, meine Herren! Es sind in der Regel, wie der Herr Berichterstatter bemerkte, zwei Konzipienten anwesend; wer sie schickt, weiß ich nicht; was sie notiren, weiß ich ebenfalls nicht. Hier haben wir einen Großrathskonzipienten, welcher von der Behörde gewählt wird, und der die Pflicht hat, die Verhandlungen des Großen Rathes getreu und gewissenhaft zu geben. Das ist im Regierungsrathe nicht der Fall, es ist lediglich Privatspekulation, welche die Konzipienten dort beauftragt. Die einen Verhandlungen schreiben sie auf, die andern, welche vielleicht wichtiger wären, lassen sie bei Seite; die einen geben sie getreu, die andern fassen sie nicht gehörig auf und geben sie nicht vollständig (ich will dabei nicht die Absicht der Betreffenden angreifen). Es ist auch nicht wohl möglich, weil sie die Akten nicht haben. Es ist also ein Irrthum, wenn man glaubt, die Oeffentlichkeit der Regierungsrathsverhandlungen sei vollständig vorhanden. Man hat Bruchstücke vor den Augen und zwar sehr unvollständige, und namentlich in den französischen Zeitungen, aber oft auch in den deutschen Blättern. Wenn man die Oeffentlichkeit will, so stelle man sie vollständig her, und ich würde es weit vorziehen, wenn der Große Rath es verlangt, daß die Verhandlungen von Amtes wegen veröffentlicht werden und zwar vollständig. Ich füge übrigens noch etwas anderes bei. Es ist vielleicht eine Schwäche, die einzelne Beamte haben, aber sie existirt nun einmal, indem sie es oft nicht gerne sehen, wenn ihre Berichte öffentlich verlesen werden, und es ist schwer, zum voraus zu entscheiden, ob sich ein Bericht zur Veröffentlichung eigne oder nicht; es wird oft erst durch das Ablesen selbst klar. Daraus entsteht der bedeutende Uebelstand, daß die Regierung nicht in der Weise berichtet wird, wie es die Angelegenheiten erfordern. Ich bin überzeugt, daß dieses nicht zu ändern ist, wenn wir bei der Oeffentlichkeit bleiben, wie sie bisher bestand, daß der Regierungsrath von den Beamten nicht mit derjenigen Offenheit und Vollständigkeit berichtet wird, wie es im Interesse der öffentlichen Verwaltung liegen soll. Endlich wüßte ich nicht, warum der Kanton Bern eine Art Musterprobe machen und etwas durchführen sollte, was in allen zivilisirten Staaten verworfen ist. Ich könnte hierüber Urtheile von Mitgliedern des Bundesrathes zitiren, ich will es nicht, aber sie haben einen geringen Begriff von der Staatsweisheit derjenigen, welche diese Oeffentlichkeit einführten. Ich unterstütze den Antrag des Regierungsrathes und füge bei: wenn man es für nothwendig erachtet, daß eine gewisse Kenntniß der Regierungsrathsverhandlungen im Lande verbreitet werde, so kann man den Regierungsrath anweisen, auf eine angemessene Art für die Veröffentlichung der Gegenstände zu sorgen, die sich dafür eignen.

Beutler. Herr Regierungsrath Fischer bemerkte soeben, die Gemeinderäthe verhandelten auch bei geschlossenen Thüren. Ich kenne Gemeinden, wo dieß nicht der Fall ist, wo zuhören kann, wer will. Anders verhält es sich aber mit dem Regierungsrathe, dieser ist für den ganzen Kanton da; umsomehr sollte Jedermann, wenn er will, zuhören können. Es kann Mancher, der etwas unternehmen will, und dazu eine Bewilligung der Behörde bedarf, vor Nachtheil bewahrt werden, wenn er weiß, wie der Regierungsrath ähnliche Fälle entschieden hat. Gestützt auf das Angebrachte, glaube ich, die Oeffentlichkeit sollte wie bisher beibehalten werden.

Kurz (den Präsidentenstuhl verlassend, den der Herr Vizepräsident einnimmt). Ich habe diese Berathung durch einen Anzug mehr oder weniger hervorgerufen, und zwar nicht deßwegen, um den Mitgliedern des Regierungsrathes irgendwie eine Artigkeit zu erweisen oder ihnen etwas Unangenehmes abzunehmen, sondern weil ich prinzipiell und aus praktischen Erfahrungen gegen die Oeffentlichkeit der Regierungsrathsverhandlungen bin. Ich stimmte gegen deren Einführung, wie auch gegen die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen in dem Maße, wie sie gegenwärtig besteht, und ich kann Herrn Regierungsrath Moschard versichern, daß er sich in einem Irrthume befindet, wenn er glaubt, es werden dadurch Prozesse verhindert. Es werden vielmehr solche hervorgerufen und ich weiß, daß man unter Advokaten sagte, dieses oder jenes Geschäft sei so und so entschieden worden, man habe ein Geschäft gleicher Art, vielleicht werde das Gericht das nächste Mal anders besetzt sein. Wenn Jemand einen Prozeß hat, so sagt man: gestern wurde ein ähnlicher Streit in entgegengesetztem Sinne entschieden, aber der und der Suppleant war anwesend, vielleicht fällt die Sache das nächste Mal anders aus; probiret! — währenddem, wenn man nicht weiß, wer zum Entscheide gestimmt hat, das Urtheil einzig dasteht. Ich will nicht sagen, daß nicht auch hier und da ein Prozeß unterbleibe, aber im Allgemeinen ist das Gegentheil der Fall. Indessen haben wir es einstweilen nicht damit zu thun, sondern mit den Regierungsrathsverhandlungen, in Betreff deren ich glaube, es liege im allgemeinen Interesse, die Oeffentlichkeit abzuschaffen; und wenn die Regierung einstimmig sagen würde, man solle sie nicht abschaffen, so hätte ich dennoch meinen Anzug gestellt. Herr Präsident, meine Herren! Man sagt, es sei sehr angenehm zu vernehmen, was im Regierungsrathe vorgehe; man werfe den ersten Blick darauf, wenn man eine Zeitung zur Hand nehme. Es mag geschehen; aber glauben Sie, das werde nicht auch künftig geschehen? Das will ich auch ferner, daß man mittheile diese und jene Beschlüsse seien gefaßt worden; — das hat für Manchen ein großes Interesse, wenn er die Sache vielleicht 8—14 Tage früher vernimmt. Allein die Art und Weise, wie der Beschluß gefaßt wurde, die Motivirung soll nicht veröffentlicht werden. Man wendet ein, es sei kein großes Interesse vorhanden; selten werde irgend etwas Besonderes angebracht; aber was geschah schon oft, unter der frühern und jetzigen Regierung? Daß man einen Gegenstand unrichtig auffaßte, daß einem Mitgliede des Regierungsrathes etwas in den Mund gelegt wurde, was es nicht gesagt und daß man bei Behandlung von Personenfragen etwas herausriß, ohne den Zusammenhang zu geben. Man kann wohl sagen, die Personenfragen fallen aus dem Spiel; es kommen jedoch bei fast allen Geschäften mehr oder weniger Personen in Betracht, so daß man eine Berichtigung eingeben muß, wenn man es nicht über sich ergehen lassen will. Sehr oft kamen schon Unrichtigkeiten zum Vorscheine ohne irgend eine Schuld. Es liegt in der Natur der Dinge, daß man nicht alles ganz genau wiedergeben kann, dann werden irrige Auffassungen veröffentlicht. Ich kann nicht einsehen, wie eine solche Oeffentlichkeit irgend einen Nutzen gewähre und glaube, gerade wenn die Oeffentlichkeit bei solchen Verhandlungen besteht, so werde man gar manches nicht sagen, was man nicht verhehlen würde, wenn man sich nur unter Kollegen befände. Ich nehme an, die Behörde habe irgend ein Gesuch zu behandeln, das ganz unverfänglich scheint; nun hat aber vielleicht ein Mitglied derselben über die Art und Weise, wie dasselbe entstand und über andere Umstände Kenntniß: darf es sich ganz unbefangen aussprechen? Es schweigt oder verdeutet seinen Kollegen, es werde ihnen nachher etwas mittheilen. Es gibt Gegenstände, wo man nicht zum voraus weiß, ob sie sich zur Oeffentlichkeit eignen oder nicht und wenn sie dann verschoben werden, was ist die Folge davon? Eine doppelte Berathung. Ich sage noch einmal: ich will nicht, daß man nichts bekannt mache, was die Regierung verhandelt, aber ich will derselben auch das Recht der Vorberathung und der freien Besprechung nicht verkümmern. Uebrigens glaubte man bei der Einführung der Oeffentlichkeit, diese sei ein Bedürfniß, das Publikum wünsche sie, um den Verhandlungen des Regierungsrathes beiwohnen zu können. Ich frage Sie: ist dieß während der seither verflossenen sechs Jahre zur Wahrheit geworden? Wollte man die Oeffentlichkeit wirklich benutzen? Und was geschieht jetzt? Man will das Nämliche geben, was der Oeffentlichkeit dienen kann; man will die Verhandlungen durch die Kanzlei mittheilen, wo sich die Zeitungsredaktoren einen Auszug verschaffen können. Damit wird der große Uebelstand beseitigt, welcher bisher existirte. Die Oeffentlichkeit soll da bestehen, wo sie nothwendig ist, aber nicht um Irrthum zu verbreiten. Sehr häufig wurden auch Beschlüsse, das Resultat der Verhandlungen irrig berichtet. Ich wiederhole: ich mache damit Niemanden einen Vorwurf. Hätte ich es machen müssen, mir wäre das Nämliche begegnet, vielleicht hätte ich es noch schlimmer gemacht. Es handelt sich also darum, etwas aufzuheben, was nach meiner innigsten Ueberzeugung unzweckmäßig ist. Ich unterstütze deßhalb den Antrag des Regierungsrathes.

Herr Berichterstatter. Ich will Sie nicht lange aufhalten. Im Ganzen genommen scheint wenigstens die Stimmung vorzuwalten, daß man kein Gespenst im vorliegenden Dekrete sucht, und in der That, wenn die Regierung politische Gründe gehabt hätte, dem Großen Rathe einen solchen Antrag vorzulegen, so hätte sie wahrscheinlich nicht 2½ Jahre gewartet, bis der Kanton zur Ruhe gekommen, sie hätte längst damit auftreten können. Herr Präsident, meine Herren! Es ist rein eine Erleichterung des administrativen Geschäftsganges, um die es sich handelt. Ich bin so frei, in Bezug auf die Möglichkeit von Nachtheilen Herrn Revel, der Mitglied der frühern Verwaltung war und sagte, es seien keine solchen vorhanden, nur an einen erinnern. Sie wissen noch Alle, daß im Oktober 1846 hier ein Krawall losbrach, unter dem Namen Aepfelkrawall. Wie entstand er? Die Regierung berieth sich über eine einfache Administrativmaßregel betreffend den Verkauf von Lebensmitteln, es herrschte aber bereits eine gewisse Meinung im Publikum; es kommen Leute aufgeregt zu den Verhandlungen und vernehmen, die Regierung habe eine Maßregel beschlossen, welche die Freiheit des Handels mit Lebensmitteln beschränke. Was geschieht? Sie eilen zum Rathhause hinaus und auf die Schützenmatt, wo sich andere Leute befanden; die Sache entwickelte sich, die Aufregung wuchs und konnte am Ende wieder beschwichtigt werden, obschon es zum Laden von Kartätschen kam. So viel über die Behauptung, daß aus der bestehenden Oeffentlichkeit keine Nachtheile erwachsen können. Etwas mehr überrascht war ich, von einem Herrn Kollegen den Antrag des Regierungsrathes bekämpfen zu hören. Es ist mir nicht erinnerlich, daß er seiner Zeit Widerspruch erhoben hätte, aber das ist mir erinnerlich, daß es ein Mitglied ist, welches nicht am unliebsten geschlossene Sitzungen hatte. Die Oeffentlichkeit, wie sie besteht, hemmt den Geschäftsgang; in einzelnen Fällen können daraus die schroffsten Uebelstände entstehen, wie ich anführte und es wurde nicht ohne Grund hervorgehoben, wenn man eine Oeffentlichkeit wolle, so müßte sie vollständig sein. Man müßte eine amtliche Kontrolle über die Konzipienten führen, nicht den ersten besten nehmen; wir müßten dann einen Konzipienten haben, der beeidigt wäre, wie derjenige des Großen Rathes. Ueber gar viele Unrichtigkeiten kann ich mich in Betreff der bisherigen Konzipienten nicht beschweren, doch gingen hin und wieder Beschwerden von Beamten ein in Folge unrichtiger Mittheilung der Verhandlungeu. Herr Revel sprach davon, wie wichtig es sei, die Motive zu kennen, welche den Regierungsrath zu diesem oder jenem Beschlusse veranlaßten. Allein die bisherige Oeffentlichkeit war in dieser Beziehung eine sehr mangelhafte; selbst in Bezug auf die Dispositive ging es so dürftig, daß, wenn wir mit der Behandlung des Geschäftes fertig waren, auch die Herren Konzipienten ihre Mappe zuschlugen und gingen. Zudem werden die Motive, welche den Regierungsrath bei der Vorlage eines Gesetzes leiten, hier mündlich und auch zuweilen schriftlich auseinandergesetzt. Ich erinnere an die Behandlung des Gemeindegesetzes, wobei man die Mühe nicht scheute, zwei Gutachten über diesen Gegenstand zu machen. Ich lege der Sache eine kleine Bedeutung bei, aber was haben wir unter diesen Umständen von der Oeffentlichkeit? Nur das Lästige ohne ihre Vortheile. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes.

Moschard, Regierungsrath. Wenn das, was Herr Blösch soeben sagte, wahr wäre, so könnte es sehr auffallend erscheinen, daß, nachdem ich im Regierungsrathe für den vorliegenden Entwurf gestimmt, ich nun den Großen Rath auffordere, nicht einzutreten. Der Herr Regierungspräsident sollte sich jedoch noch sehr wohl erinnern können, daß ich mich von jeher offen gegen dieses Dekret ausgesprochen habe. Ich berufe mich deßhalb auf alle meine Kollegen, die in der Sitzung anwesend waren, wo dieser Gegenstand erörtert wurde.

Herr Berichterstatter. Es kann gar wohl sein, daß ich mich im Irrthume befinde. Ich habe auch nicht positiv behauptet, sondern nur bemerkt, ich erinnere mich nicht, daß Herr Regierungsrath Moschard seiner Zeit Widerspruch erhoben hätte.

Abstimmung:

Für das Eintreten	78 Stimmen.
Dagegen	45 „
Für Behandlung in globo	Handmehr.

Herr Berichterstatter. Ueber den Inhalt des Entwurfes will ich nicht weiter eintreten. Ich erlaube mir nur die Frage anzuregen, ob dieser Gegenstand einer zweimaligen Berathung unterliege oder nicht. Ich nahm mit dem Herrn Vizepräsidenten des Regierungsrathes darüber Rücksprache und wir sind beide darin einverstanden, die zweimalige Berathung sei vorzubehalten, nicht als ob dieselbe grundsätzlich nothwendig wäre, weil es sich nur um einen Beschluß handelt, sondern nur um den Schein zu vermeiden, als wolle man die Sache überstürzen.

Matthys. Ich stimmte für das Eintreten, weil ich im Jahre 1846 mit dem betreffenden Gesetze nicht einverstanden war, obschon ich nicht alle Uebelstände voraussetzte, die man nun in der Oeffentlichkeit der Regierungsrathsverhandlungen erblicken will; nun aber erlaube ich mir eine Abänderung zu beantragen. Ich will nicht, daß bei einer konservativen Verwaltung konservative, und bei einer radikalen Verwaltung radikale Zeitungen begünstigt werden, und beantrage daher einen Zusatz folgenden Inhaltes: die Staatskanzlei habe die Verhandlungen des Regierungsrathes, die z. B. am 9. Dezember stattfinden, am 10. Dezember auf der Kanzlei bereit zu halten und es set jedem Zeitungsredaktor gestattet, davon Einsicht zu nehmen. Dadurch wird es möglich, Gleichheit in der Behandlung Aller zu erzielen, sonst findet eine Begünstigung Einzelner statt, und das soll nicht sein.

Herr Berichterstatter. Ich habe gegen die Erheblicherklärung dieses Antrages nichts einzuwenden. Die Frist wird zwar etwas kurz sein, da die Verhandlungen, wie es schon oft geschah, am Abend bis 6—7 und 9 Uhr dauern können und daher die Bereithaltung derselben auf den folgenden Tag etwas streng erscheinen mag; aber grundsätzlich habe ich nichts dagegen, daß die Einsicht der auf der Staatskanzlei niedergelegten Verhandlungen Jedermann, abgesehen von der Parteifarbe, offen stehe, und gebe die Erheblichkeit zu.

Mit Erheblicherklärung des zugegebenen Antrages des Herrn Matthys wird der Beschluß durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Wie ich bereits bemerkte, bin ich mit einer zweimaligen Berathung dieses Gegenstandes einverstanden, nur möchte ich nicht, daß es als ein grundsätzlicher Beschluß betrachtet würde, weil es nur einen Beschluß beirifft, der Ihnen aus den angegebenen Motiven vorgeschlagen wird. Wenn die Versammlung damit einverstanden ist, so nehme ich an, die Redaktion des erheblich erklärten Antrages sei bei der zweiten Berathung vorzulegen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Siebenzehnte Sitzung.

Freitag den 10. Dezember 1852,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Bei'm Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bach, Brötie, Droz, Helg, Karlen, Kommandant; Karrer, Lehmann zu Lotzwyl; Moser zu Herzogenbuchsee, Ritschard zu Oberhofen; Röthlisberger, Stabsmajor, zu Walkringen; Steiger zu Riggisberg, und Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Antoine, Béchaux, Bhend, Botteron, Brandt, Carlin, Eggli, Froidevaux, Froté, Gautier, Geißbühler, Gouvernon, Haldimann, Holzer, Hubacher, Kaiser, v. Känel, Kanziger, Kasser, Kilcher, Kohler, König, Lehmann, Samuel, zu Langnau; Marggi, Marti, Maurhofer, Meier, Moosmann, Morel, Moser zu Langnau, Mosimann, Münger, Probst, Reichenbach, Rieder, Rossel, Roth zu Niederbipp, Schaffter, Prokurator; Scheidegger, Schmalz, Wirth; Schneeberger zu Affoltern, Schüpbach, Schürch, Sterchi, Stettler, Bezirkskommandant; Stockmar, Streit, Thönen, Ueltschi, Voyame, v. Werdt, Widmer, Wütrich zu Trub, und Wyßler.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Großrath Peter Siegenthaler von Schangnau leistet als neu eintretendes Mitglied den verfassungsmäßigen Eid.

Tagesordnung:

Wahl eines Suppleanten des Obergerichts.

Von 115 Stimmen erhält im ersten Wahlgange:

Herr J. R. Nydegger, Amtsnotar, in Bern, 69 Stimmen; er ist somit gewählt. Die übrigen Stimmen zersplittern sich auf eine Reihe von Namen.

Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion nebst Entwürfen zu Salzverträgen:

1) mit Schweizerhalle für die Hälfte des Bedarfes von Delsberg mit . . . frei auf die Fuhr bei der Saline angenommen zu 2 Fr. 65 Rp. per Zentner, so daß der Kanton die Fracht selbst zu bezahlen hat;	Zentner	8,000
2) mit der Gleichen und den aargauischen Salinen für den Bedarf von Wangen 24,000 / 25,000 Zentner . . . frei dorthin geliefert zum Preise von 3 Fr. 36 Rp. per Zentner;	„	49,000
3) mit Würtemberg für den Bedarf von Murgenthal mit . . . . . frei dorthin geliefert zu Fr. 3. 36 per Ztner.;	„	45,000
Uebertrag Zentner		102,000
4) mit der Gesellschaft de l'Est: a. für den Bedarf von Büren . . frei nach Nidau geliefert zum Preise von Fr. 3. 25 per Zentner mit 3 Proz. Sconto;	„	7,000
b. für Delsberg die andere Hälfte mit zu Fr. 3. 12½, ebenfalls mit 3 Proz. Sconto und franko dorthin geliefert.	„	8,000
Summa Zentner		117,000

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Wie Ihnen bekannt ist, gehen mit dem Schlusse dieses Jahres die meisten unserer Salzverträge zu Ende, es handelt sich also um die Erneuerung derselben. Zu diesem Ende ließ die Salzhandlungsverwaltung schon vor geraumer Zeit an die verschiedenen Salinen des In- und Auslandes Einladungen ergehen, um eine gehörige Konkurrenz zu eröffnen und Angebote zu erhalten. Folgende Etablissements reichten hierauf ihre Angebote ein: 1) die großherzoglich badische Salzhandlung, 2) die königlich baierische Salzhandlung, 3) die würtembergische Saline, 4) die Gesellschaft de l'Est in Frankreich, und 5) die Salinen Schweizerhalle und Rheinfelden. Was die zwei ersten Etablissements betrifft, so glaube ich, es sei der Fall, sie von vornherein aus dem Spiele zu lassen, weil ihre Preise der Art sind, daß sie unverhältnißmäßig höher stehen als alle übrigen Angebote, indem sie einen Preis von 4 Fr. per Zentner stellen, während die andern Etablissements auf 3 Fr. 36 Rp. und noch darunter gehen. Anders verhält es sich mit Würtemberg, mit der Gesellschaft de l'Est, mit Schweizerhalle und den aargauischen Salinen, die mehr oder weniger sich das Gleichgewicht halten. Bevor ich auf das Einzelne eintrete, erlaube ich mir, Ihnen eine Uebersicht über die Salzhandlungsverhältnisse überhaupt zu geben. Laut dem Büdget des laufenden Jahres wurde der Verkauf von 135,000 Zentnern in Aussicht gestellt, indessen wird dieses Quantum nicht erreicht werden. Die Finanzdirektion, viel weniger als die Staatswirthschaftskommission, glaubte diese Zahl annehmen zu können, aus dem Grunde, weil unsere Salzpreise den Detailspreisen in Frankreich ganz gleich stehen und deßhalb zu vermuthen sei, daß etwas mehr Salz im Jura verbraucht werde. Indessen hat sich herausgestellt, daß das Büdget dieses Jahres ziemlich gespannt ist, und daß der Reinertrag, welchen man voraussetzte, nur mit Mühe erreicht werde; doch gelang es, einige Ersparnisse, namentlich in Betreff der Fracht, zu machen, so daß der Reinertrag von der im Büdget angesetzten Summe von 585,977 Fr. nicht weit zurückbleiben wird. Das Büdget für 1853 setzt in Folge gemachter Erfahrungen das Quantum des Salzes auf 130,000 Zentner fest, indem ich dafür halte, es sei besser, die Einnahme nicht zu überschätzen, denn wenn sie nicht erreicht wird, so ist die angenommene Summe illusorisch, und die Jahresrechnung stellt sich dann schlechter als das Büdget. Dennoch wird das Büdget für das Jahr 1853 besser zu stehen kommen als das dießjährige, indem es die Summe von 600,000 Fr. erreicht. Man glaubt vielleicht, da die Ankaufspreise wesentlich billiger gestellt seien als bisher, so sollte das Resultat noch günstiger seln. Allein der Grund, warum dieß nicht der Fall ist, liegt darin, daß auf den 31. Dezember sehr bedeutende Quanta Salz in den Magazinen in Bern vorräthig sind, die noch zu den alten Preisen zu berechnen sind, und wir müssen dieselben daher, wenn wir nicht mißrechnen wollen, auch höher anschlagen. Dagegen wird sich das Büdget des künftigen Jahres, da dieß nicht mehr der Fall sein wird, um so günstiger stellen. Ich gehe zu den Vertragsbestimmungen über, wie sie die Finanzdirektion, gestützt auf einen sehr gründlichen Rapport der Salzhandlungsverwaltung, dem Regierungsrathe vorschlägt. Es wird für die neuen Verträge ein Quantum von 130,500 Zentnern, als wahrscheinliches Verkaufsbedürfniß für die nächsten 4—5 Jahre, angenommen. Davon sind noch 13,500 Zentner abzuziehen, indem sie solchen Verträgen zukommen, welche noch nicht zu Ende gehen, sondern erst auf Schluß des nächsten Jahres, so daß noch ein Quantum von 117,000 Zentnern verfügbar bliebe. Nun wird Ihnen vorge-

schlagen, mit Schweizerhalle einen Vertrag für die Hälfte des Bedarfes von Delsberg (8000 Zentner) abzuschließen und zwar zu Fr. 2. 65, welcher Preis jedoch nach einer Mittheilung, die mir gestern gemacht wurde, noch um 5 Rappen ermäßigt würde. Fernere 49,000 Zentner für den Bedarf von Wangen zu Fr. 3. 36 würden den aargauischen Salinen nebst Schweizerhalle übertragen, so daß die schweizerischen Salinen ein Quantum von 57,000 Zentnern erhielten. Württemberg hätte 45,000 Zentner nach Murgenthal zu liefern zu Fr. 3. 36. Auch hier kann ich beifügen, daß später ein neues Angebot der schweizerischen Salinen eine Reduktion von 6 Rappen in Aussicht stellte. Die Gesellschaft de l'Est würde 7000 Zentner für Büren zu Fr. 3. 25 liefern und zwar mit 3 Prozent Sconto, während die Andern keinen Abzug gestatten. Endlich liefert die nämliche Gesellschaft die zweite Hälfte des Bedarfes für Delsberg mit 8000 Zentnern zu Fr. 3. 12½ und ebenfalls mit 3 Prozent Sconto. Ich soll hier bemerken, daß die schweizerischen Salinen mit dem ihnen zugetheilten Quantum nicht zufrieden sind, sondern wünschten, man möchte ihnen viel mehr oder Alles übertragen. Allein die Salzhandlungsverwaltung hielt ganz besonders dafür, es liege im Interesse des Kantons, daß die Konkurrenz offen behalten werde. Ich möchte daher ebensowenig das ganze Quantum nach auswärts als im Inlande vergeben, sondern ebenfalls die Konkurrenz offen behalten. Ich hatte bei den letzten Unterhandlungen Gelegenheit zu sehen, wie gut dieß ist. Auch des wichtigen Umstandes soll ich erwähnen, daß die Salinen von Schweizerhalle und Aargau ein gegenseitiges Bündniß schlossen, einander die Preise nicht zu verschlimmern, was dann auch zu dem Resultate führte, daß die Eingaben ganz gleich waren. Sie sehen hieraus, wenn wir einzig und ausschließlich diesen Salinen anheimfielen, daß wir uns in Bezug auf die Preise ganz nach ihnen richten müßten, und daß also eine offene Konkurrenz ihre gute Wirkung hat. Es kommt aber noch ein fernerer Grund dazu, warum Württemberg von der Konkurrenz nicht ausgeschlossen werden soll, wenn die Preise nicht zu hoch sind, nämlich der Grund, daß die Qualität dieses Salzes vorzuziehen ist; namentlich hat man in Gegenden, wo die Käsefabrikation im Kantone blüht, das württembergische Salz gerne, während das Salz von Schweizerhalle etwas bitter sein soll. ganz gleich verhält es sich mit der Konkurrenz der französischen Gesellschaft de l'Est, von der wir in gewisser Beziehung abhängig sind, weil sie den Salzbedarf für den Jura am leichtesten liefern kann. Man machte auch die Erfahrung, daß die Salinen, welche einmal von der Konkurrenz ausgeschlossen sind, wie die badische und bairische, sich nachher nicht mehr den Preisen anschließen, welche die andern gewähren, aus dem einfachen Grunde, weil die Frachtpreise mit den Fuhrleuten so genau festgestellt sind, daß es sehr schwer hält, sie wieder auf den Punkt zu bringen, auf dem man sie früher hatte. Es war sehr zu bedauern, daß unsere letzten Salzverträge auf 10 volle Jahre geschlossen wurden. Wäre das nicht geschehen, so ständen wir um ein paar 100,000 Fr. besser als wir stehen. Einzig der Vertrag mit Schweizerhalle, welche das bedeutendste Quantum zu liefern hatte, zog uns seit 5 Jahren einen Ausfall von 71 Rappen per Zentner, also jährlich 49,500 Fr. oder in 5 Jahren eine Mehrausgabe von 247,500 Fr. zu, als wenn die Verträge nicht auf so lange geschlossen gewesen wären. Die Ansicht des Regierungsrathes geht deßhalb dahin, die Verträge sollen nicht mehr auf so lange abgeschlossen werden, namentlich bei der Aussicht, daß durch die Eisenbahnen eine Ermäßigung der Fracht eintreten und es bis zu deren Einführung nicht über 4–5 Jahre gehen werde. Die Finanzdirektion trug auf einen Vertragsabschluß für 5 Jahre an, der Regierungsrath reduzirte diese Dauer auf 4 Jahre. Sie werden gehört haben, daß die schweizerischen Salinen sich am Ende noch dazu verstehen lassen, von Fr. 3. 36 auf 3. 30 herabzugehen, aber unter der Bedingung, daß man wenigstens 100,000 Zentner von ihnen abnehme. Sobald ich dieß vernahm, machte ich der Salzhandlungsverwaltung Eröffnungen darüber und diese war entschieden dafür, daß man auf das gestellte Angebot nicht eingehe. Namentlich wurde bemerkt, daß wenn auch dieser Preis sich um 6 Rappen günstiger stellt, der Unterschied durch die gute Qualität des württembergischen Salzes aufgewogen werde. Auf ein Quantum von 2200 Fässern zeigte sich bei dem Salz von Schweizerhalle eine Gewichtsabnahme von 124 Zentnern, während bei dem württembergischen Salz sich auf 2058 Fässern eine Gewichtszunahme von über 100 Zentnern herausstellte, weil letzteres sehr wohl getrocknet ist. Ich füge jedoch bei, daß der erwähnte Abgang auf unsere Reklamation wieder gut gemacht wurde, was zwar nicht hindert, daß der andere Vortheil für uns eintrat. Ich ließ mich bei dieser Angelegenheit durch gar keine Animosität bestimmen, sondern stütze mich auf die Erfahrung des Salzhandlungsverwalters, dem ich das Zeugniß schuldig bin, daß er mit großer Gewissenhaftigkeit und Geschäftstüchtigkeit die Sache einleitete. Hinsichtlich der Behandlungsform bin ich so frei zu bemerken, daß die Verträge nur im Entwurfe vorliegen, bis Ihre Genehmigung erfolgt sein wird. Das Wichtigste ist die Festsetzung des Quantums und des Preises, und in dieser Beziehung empfehle ich Ihnen den Antrag des Regierungsrathes.

Gygax. Vor Allem verdanke ich der Regierung und der Salzhandlungsverwaltung die Umsicht, mit der sie bei der Abschließung der vorliegenden Verträge zu Werke gingen, wodurch es ihnen gelang zu bewirken, daß wir in Zukunft das Salz bedeutend wohlfeiler als bisher erhalten können. Wenn ich aber der Regierung diese Anerkennung zolle, so wird sie es nicht übel nehmen, wenn ich ebenfalls meine Bemerkungen über die Abschließung der Verträge zu machen habe. Ich durchging gestern nach Auflegung der Akten diese einwenig, und nach den Projektverträgen, die ich las, und die mit dem mündlichen und schriftlichen Rapporte des Herrn Berichterstatters nicht übereinstimmen (ich weiß nicht, woher das kommt, wahrscheinlich ist es eine Folge seitheriger Unterhandlungen), ich sage, nach den Projektverträgen soll Württemberg ein Quantum von 45,000 Zentnern zu Fr. 3. 36 nach Murgenthal liefern, Schweizerhalle 32,000 Zentner zu Fr. 3. 36 nach Wangen, und Aargau 25,000 Zentner zu demselben Preise, zusammen also ein Quantum von 102,000 Zentner. Bis dahin lieferte Schweizerhalle einzig ein Quantum von 70,000 Zentnern. Herr Präsident, meine Herren! Die aargauischen Salinen und Schweizerhalle erwarteten — und ich glaubte, sie seien zu dieser Erwartung einigermaßen berechtigt — man werde nach Ablauf der bestehenden Verträge die Hauptlieferung schweizerischen Salinen übertragen. Es zeigt sich aber nun statt dessen gerade das Gegentheil, indem die Hauptlieferung einer fremden Saline zufällt. Die schweizerischen Salinen erhielten nach den vorliegenden Projekten im Ganzen 57,000 Zentner, während der ganze Salzbedarf nach Angabe der Finanzdirektion sich auf 135,000 oder doch 130,000 Zentner beläuft, folglich käme nicht einmal die Hälfte den schweizerischen Salinen zu. Ich bin der Meinung, man gebe denselben ein zu kleines Quantum. Die schweizerische Salzindustrie ist nicht so gar alt. Wie theuer bezahlten wir aber das Salz, bevor solches in der Schweiz zubereitet wurde? Ungefähr 6 neue Fr. per Zentner. Wenn man also in der Schweiz nicht Bohrversuche gemacht, wenn nicht die Herren von Schweizerhalle sich Mühe gegeben, wenn sie nicht während einer langen Reihe von Jahren Hunderttausende von Franken auf Versuche verwendet hätten, und es ihnen nicht gelungen wäre, Salz zu finden, so hätten wir dasselbe zur Stunde noch, ich will nicht sagen, zu 6 Fr., aber doch zu 4½—5 Fr. zu bezahlen. Wir haben es also der schweizerischen Salzausbeutung zu verdanken, daß die Salzpreise sich so reduzirten, wie sie gegenwärtig stehen. Daß die Salzbohrversuche kein Geschäft seien, welches von selbst gehe, haben wir die letzten Jahre erfahren, indem wir kaum vor ein paar Tagen Gelegenheit hatten, einen Kredit von 24,000 Fr. zu diesem Zwecke zu bewilligen. Jetzt haben wir nichts als ein Loch bei Rumisberg, von dem man nicht weiß, ob später etwas herauskomme oder nicht. Wenn man die schweizerische Industrie und Salzausbeutung einigermaßen unterstützen, oder nur den Willen dazu zeigen will, so sollen wir die Hauptlieferung für den Kanton Bern von derselben beziehen. Warum ich die vom Herrn Berichterstatter dagegen angebrachten Gründe nicht billige, werde ich später anführen. Wenn man aber, wie es nach dem Antrage der Regierung geschehen soll, bei den gleichen Preisen einer französischen und württembergischen Saline den Vorzug einräumt, so ist es wahrhaft für die schweizerische In-

dustrie nicht sehr ermunternd. Es ist namentlich nicht ermunternd für einheimische Unternehmer, und vielleicht wird Herr Vogel davon Notiz nehmen, denn man könnte später mit gleichem Grunde einem Unternehmer im Kantone sagen: wenn du das Salz nicht so und so viel wohlfeiler lieferst, so nehmen wir es von den Andern. Die Regierung raisonnirt ungefähr so, sie nimmt an: wenn wir das Salz von schweizerischen Salinen nehmen, so sollen es diese wohlfeiler liefern als die fremden, sonst nehme man es von diesen. Es ist in der Korrespondenz der Regierung mit den verschiedenen Salinen manches ergötzliche zu lesen. Da kommt ein Herr Herzog von Aarau als Sachwalter der württembergischen Saline und sagt: nehmt euch wohl in Acht mit den schweizerischen Salinen, seht, welche Sprache sie mit euch führen, das ist die Sprache eines Diktators! Umgekehrt sagen die schweizerischen Salinen: die Andern wollen uns erdrücken, sie sagen nur, sie wollen das Salz zu Fr. 3. 36. nach Murgenthal liefern, weil sie wissen, daß wir es nicht um diesen Preis dorthin liefern können, es sei denn mit Verlust und daß wir dabei zu Grunde gehen müßten! So ist die Korrespondenz auf der einen Seite sehr schmeichelnd, auf der andern etwas trockener. Ich muß hier noch eines andern Umstandes erwähnen. Der Hr. Finanzdirektor sagte soeben, er habe sich bei Abschließung der Salzlieferungsverträge rein an die Sache gehalten und weder die eine noch die andere Saline begünstigt. Das glaube ich dem Hrn. Finanzdirektor auf's Wort, aber ich hörte von einer Seite, die etwas von der Gesinnung des Hrn. Finanzdirektors weiß, die Bemerkung äußern, der Herr Berichterstatter sei gegenüber den aargauischen Salinen nicht sehr günstig gestimmt, weil die Aargauer in ihrer Verfassung eine Bestimmung aufgenommen: je größer der Reinertrag des Salzregals sei, desto mehr müsse der Salzpreis herabgesetzt werden. Wenn man also den aargauischen Salinen ein größeres Quantum abnehme, so werden die Aargauer mit ihrem Salzpreise wieder einen Rappen herabgehen, was zur Folge habe, daß auch bei uns eine Reduktion eintreten müsse und dann gebe es wieder einen Ausfall. Daß ein Ausfall eintreten könnte, gebe ich zu, aber ich will hier nicht untersuchen, ob der aargauische Verfassungsrath recht hatte, den Salzpreis herabzusetzen. Ich glaube dem aargauischen Volke, daß es diese Bestimmung in seinem Nutzen genehmigte. Allein auf jeden Fall könnte man diesem Umstande vorbeugen und sagen: ihr Herren, wenn ihr den Salzpreis in euerm Kantone tiefer macht als jetzt, so soll der Vertrag aufgehoben sein! und das hätte zur Folge, daß dann der Reinertrag nicht mehr so hoch ausfallen würde, um eine Reduktion des Salzpreises vorzunehmen. Abgesehen aber, ob die Aargauer die Schuld der Reduktion tragen oder nicht, so soll das für uns kein Grund sein, von den dortigen Salinen weniger Salz zu beziehen. Wenn wir ihnen aus einem solchen Grunde weniger abnehmen, so können wir sie zu einem Extreme treiben; denn wenn wir ihnen kein oder wenig Salz mehr abnehmen, so können sie auf den Gedanken kommen: wir wollen den Bernern auch einen Streich spielen und den Salzverkauf frei geben. Was geschieht dann? Daß die Aargauer in ihrem Kanton mehr Salz verkaufen, als wir im Kanton Bern; dann geht es über die Grenze, dann haben wir es im Oberaargau um 5 Rappen statt jetzt für 10. Dann, wenn es sich der Mühe lohnt, Schmuggel zu treiben, wird ein bedeutendes Quantum Salz nach den Kantonen Bern und Solothurn verkauft, Man wird entgegnen, in diesem Falle werden polizeiliche Maßregeln erfolgen; aber ich weiß ungefähr, wie es damit geht. Ferner wurde mir von der nämlichen Seite bemerkt, der Herr Finanzdirektor sei nicht gut auf Schweizerhalle zu sprechen, weil diese Saline seit 10 Jahren einen vortheilhaften Vertrag mit Bern hatte, man wolle ihr nicht mehr solche Vortheile einräumen. Das ist kein Grund gegen einen neuen Vertrag, denn wenn der Kanton Bern früher nicht günstigere Bedingungen erhielt, so war der Fehler an der betreffenden Regierung und am Großen Rathe. Der Herr Berichterstatter behauptete, der Salzhandlungsverwalter sei entschieden dafür, daß man der württembergischen Saline ein größeres Quantum zutheile. Das ist wahr, ich sprach selber mit ihm darüber, und was hat er für Gründe? Es sei gar gut mit Herrn Herzog zu unterhandeln, während die aargauischen Salinen und Schweizerhalle etwas grob seien. Das verstehe ich ganz gut, denn wenn man mit Schwaben verkehren kann, so findet man sie immer sehr geschmeidig. Ferner wird behauptet, die Württemberger haben sehr loyal gegen uns gehandelt. Als die Eidgenossenschaft den Zoll an die Grenze verlegte, habe Schweizerhalle denselben ersparen können und die Württemberger haben diesen Zoll geopfert. Die Thatsache wird richtig sein, aber ich folgere etwas anderes daraus als die Regierung. Die Saline von Württemberg handelt mit Rücksicht auf die schweizerische Konkurrenz und deßwegen legte sie der Regierung die 3—400 Kronen zu Füßen. Es war, wie man gewöhnlich sagt, eine Wurst gegen einen Schinken. Ferner heißt es im Rapporte der Regierung, das württembergische Salz sei viel besser, als das aargauische. Herr Herzog sagte das auch, es sei um 10 Prozent besser. Der Salzhandlungsverwalter sagt, das sei übertrieben, es sei höchstens 1½ Prozent besser. Die Sache scheint demnach nicht so wichtig zu sein, wie die Finanzdirektion und der Regierungsrath dieselbe auffaßten. In den Salzverträgen, welche ich gestern las, fiel mir etwas auf. Es ist ein Abzug, den man den schweizerischen Salinen macht; sie sollen auf jeden Sack vier Pfund abziehen. Das ist vielleicht richtig, aber daß den württembergischen Salzlieferungen etwas abgezogen werden soll, davon sehe ich in dem Vertrage nichts. Das Angeführte sollte genügen, um den Antrag zu begründen, daß man den schweizerischen Salinen etwas mehr gebe, als die Regierung vorschlägt. Es kommt aber noch etwas dazu. Die schweizerischen Salinen sagen: wenn ihr uns die Hauptlieferuug gebt, oder wenigstens 100,000 Zentner, so wollen wir das Salz 6 Rappen wohlfeiler geben als die württembergischen Salinen. Ich nehme an, wenn man ihnen 80—90,000 Zentner abnehme, so werden sie dieselben Bedingungen gelten lassen. Die Regierung und der Salzhandlungsverwalter meinen zwar, die betreffenden Salinen haben sich gewehrt und jetzt sei es zu spät. Ich finde das nicht, sondern wir sollten von den 6 Rappen Gebrauch machen, denn sie machen einen Betrag von 6000 Franken aus, die uns wohl kommen. Endlich gibt es noch einen fernern Punkt, den ich nicht übergehen kann, nämlich in Betreff des Verpackungsstoffes. Ich bin bei der Sache nicht ganz unbetheiligt und will es gar nicht verheimlichen, aber ich finde gerade darin einen Grund, Ihnen die Sache darzustellen, wie sie ist. Bis zum Jahre 1850 bezogen die schweizerischen Salinen ihren Verpackungsstoff aus Württemberg, Schlesien ꝛc. Im Jahre 1850 hatte der Salzhandlungsverwalter den verdankenswerthen Einfall, zu bewirken, daß die Stoffe aus dem Kanton selbst bezogen werden möchten, indem dadurch den armen Leuten ein schöner Verdienst verschafft werden könne. Er wandte sich zu dem Ende an verschiedene Fabrikanten im Oberaargau und diese machten Versuche, die im Anfang nicht gelangen. Hierauf fragte mich der Salzhandlungsverwalter, ob ich es versuchen wollte, indem er mir ein Muster gab. Im Anfange wollte die Sache nicht gut gehen, allmälig verbesserte sie sich, und letztes Jahr lieferte ich den Salinen bei 17,000 Stück, die ungefähr 10,000 Fr. a. W. (nicht ganz) abwarfen. Hätte man diese Lieferungen nicht besorgen können, so wäre offenbar der Verdienst, den man dadurch ärmern Leuten gewähren konnte, diesen entgangen. Nun handelt es sich um die Abschließung neuer Verträge und die Salinen machen das Anerbieten, alle Säcke aus dem Kanton zu beziehen, wenn man ihnen ein bedeutendes Quantum abnehme. (Der Redner liest eine Stelle aus einem sachbezüglichen Schreiben vor, woraus Obiges hervorgeht.) Sie sehen, die Salinen sind geneigt, die Säcke aus dem Kanton zu beziehen, was sich noch aus einem andern Umstande ergibt. Ein Handelshaus in Burgdorf (Greter u. Comp.) machte der Regierung Vorstellungen, wie vortheilhaft es wäre, wenn diese Säcke im Lande selbst fabrizirt würden. Die Direktion des Innern nahm Notiz davon, der Gegenstand wurde der Finanzdirektion überwiesen und man schien nicht ungeneigt, darauf einzugehen; allein der Salzhandlungsverwalter rieth davon ab und mit Recht. Die Regierung soll sich bei der Fabrikation der Säcke nicht betheiligen. Wenn die Säcke schlecht fabrizirt würden, so käme sie dabei in Schaden, denn die Saline würde auf allfällige Klagen einfach erwidern: es sind eure Säcke, ihr habt sie gemacht! Darum sage ich, die Regierung soll sich bei der Fabrikation der Säcke nicht betheili-

gen, wohl aber die Verträge so abschließen, daß die Salinen Interesse dabei haben, die Säcke im Kantone verfertigen zu lassen. Nach diesen Bemerkungen trage ich darauf an, es sei in Abänderung des Antrages des Regierungsrathes den schweizerischen Salinen ein größeres Quantum Salz abzunehmen als die Projektverträge vorschlagen und zwar ungefähr in der Weise, daß Schweizerhalle 50,000, die aargauischen Salinen 30,000 und Württemberg 22,000 Zentner erhielten.

Revel. Obschon es beinahe zu nichts dient, in dieser Versammlung das Wort zu ergreifen, wenn es sich darum handelt, einige tausend Franken mehr in die Staatskasse fließen zu machen, so hoffe ich doch, daß die Mehrheit selbst die Triftigkeit der Gründe anerkennen werde, welche dafür angebracht werden, daß die Sache nicht schon heute definitiv entschieden werde. Wenn ich anders wohl unterrichtet bin, so ist es gewiß, daß wenn man den schweizerischen Salinen von Rheinfelden den Vorzug giebt, eine beträchtliche Verminderung des Lieferungspreises erzielt werden könnte, und wir statt 3 Fr. 36 Centimes nur 3 Fr. 20 Centimes per Zentner zu bezahlen hätten, was eine Ersparniß von ungefähr 8000 Fr. ausmacht und nicht zu verwerfen ist, besonders in einem Augenblick, wo unsere Kassen leer sind. Ich will mich über diesen Gegenstand nicht weiter ausbreiten, da Herr Gygar genug gesagt hat, um die Versammlung über das Vortheilhafte eines Vertrags mit den schweizerischen Salinen aufzuklären. Ich beschränke mich also darauf, den Antrag zu stellen, daß die Frage ad melius agendum an die Regierung zurückgewiesen und die Finanzdirektion eingeladen werde zu untersuchen, ob man nicht günstigere Preise erhalten könnte, als diejenigen, welche uns heute vorgeschlagen werden.

Simon. Ich erlaube mir einige Worte der Erwiederung auf das Votum des Herrn Gygar, um einige Irrthümer zu berichtigen. Ich erinnere mich noch ganz gut daran, daß der gewöhnliche Preis des Salzes noch 2 fl. 42 kr., oder ungefähr 6 Fr. n. W. war. Das war die Zeit, als die Schweiz ihren Salzbedarf beinahe ausschließlich einerseits von Bayern und anderseits von Frankreich bezog. Dieser Preis ist gefallen und zwar progressiv von Jahr zu Jahr, aber nicht in Folge der schweizerischen Salzfabrikation, sondern in Folge der württembergischen Konkurrenz, die gegen die bayrische auftrat; von diesem Augenblicke an reduzirten sich die Preise. Sie werden nicht von mir erwarten, daß ich gegen die schweizerische Industrie spreche, ich bin weit entfernt davon, denn ich glaube, nicht nur die Regierung, sondern auch die Partikularen haben die Pflicht, zu thun, was sie können, um unsere Industrie zu unterstützen. Aber auf der andern Seite darf man sich nicht verhehlen und die Erfahrung aller Länder spricht dafür, daß da, wo Etablissements der gleichen Industrie in den Händen verschiedener Personen sind, auf der Stelle eine Vereinigung zu Stande kommt; sie machen einen Preis, an den sich Jedermann halten muß. Sie sehen dieß in England mit dem Eisen, einer Industrie, die sehr ausgedehnt ist. Da kommen die großen Hüttenbesitzer zusammen und verständigen sich über einen Preis. Um nun solches im Interesse des Kantons Bern zu verhüten, muß man sich immerhin eine Konkurrenz offen behalten, und ich kann deßhalb die Handlungsweise der Regierung und der Finanzdirektion in dieser Beziehung nur billigen. Auch die Einwendung des Herrn Gygar, als erhalten die schweizerischen Salinen ein geringes Quantum, kann ich nicht zugeben, da denselben 57,000 Zentner zugetheilt werden. Was die Preise betrifft, so ginge meine Ansicht dahin, daß der Große Rath die vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Preise als Maximum festsetze und den Regierungsrath und die Finanzdirektion ermächtige, sich in dem Sinne zu verwenden, ob nicht noch Reduktionen möglich seien. Ganz besonders glaube ich, die Verträge seien noch auf kürzere Zeit abzuschließen, indem ich dafürhalte, es lassen sich noch günstigere Bedingungen erhalten; jedenfalls wünsche ich deren Dauer auf nicht länger als vier Jahre festzusetzen.

Obrecht. Ich bin in Bezug auf Unterstützung der inländischen Industrie der nämlichen Ansicht, wie Herr Gygar, indem ich dafürhalte, man solle dasjenige, was man von Schweizern erhalten kann, nicht vom Auslande beziehen.

Gerber. Ich verdanke der Regierung ebenfalls, daß es ihr gelang, die Salzpreise soweit zu reduziren und im Allgemeinen günstige Verträge zu erhalten, allein es scheint mir doch einige Unbilligkeit darin zu bestehen, daß man die württembergische Saline mehr berücksichtigt als die schweizerischen Salinen. Ich glaube, das sollte nicht geschehen und trage in zweiter Linie darauf an, das ganze Quantum in drei Theile zu theilen und jedem 34,000 Zentner abzunehmen. In Bezug auf die Dauer der Verträge deutete bereits Herr Simon an, man solle dieselbe nicht auf zu lange festsetzen; ich möchte beifügen, daß nach meinem Dafürhalten die Frachtpreise noch weiter sinken werden, und ich wünsche daher, daß die Dauer der Verträge nicht höher gestellt werde, als auf drei Jahre.

Mühlethaler. Man klagt allgemein, wie so viel Geld zum Lande hinaus gehe für Kaffee, Zucker, fremde Industrie ꝛc., und man studirt schon lange daruber, wie die schweizerische Industrie gehoben werden könne. Wenn man das im Auge hat, so kann man doch gewiß nicht eine solche Konkurrenz des Auslandes eintreten lassen, daß man ein größeres Quantum den fremden Salinen abnimmt als den schweizerischen. Aus den angebrachten Gründen schließe ich mich ebenfalls dem Antrage des Herrn Gygar an.

Beutler. Es kommt mir auch etwas sonderbar vor, daß man die württembergische Saline einen größern Vortheil gewinnen lassen will, als die schweizerischen Salinen. Ich glaube allerdings, man sollte die inländische Industrie unterstützen und wenn man etwas aus andern Kantonen beziehen kann, dasselbe nicht aus dem Auslande kommen lassen. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Gygar.

Imobersteg, Fürsprecher. Es wird unter der Hand versichert, daß Schweizerhalle und die aargauischen Salinen das Salz um 16 (nicht nur um 6) Rappen wohlfeiler liefern wollen, als die württembergische Saline, wenn man ihnen das Hauptquantum zusagt. Wenn dieß richtig ist, und es scheint etwas an der Sache zu sein, so möchte ich den Antrag stellen, in diesem Momente keinen definitiven Beschluß zu fassen, sondern die Sache zu verschieben, denn eine Differenz von 16 Rappen per Zentner ist der Untersuchung noch einmal werth. Wenn es sich zeigt, daß die schweizerischen Salinen, die man grundsätzlich eher begünstigen soll, ungeachtet sie uns auch etwas hart behandelten, die Lieferungen bedeutend billiger liefern können, als die auswärtigen, so soll man darauf Rücksicht nehmen. Diese Angelegenheit kann morgen noch zum Abschlusse gebracht werden. Ich habe mit keinem von den Abgeordneten gesprochen, aber man versichert hier bestimmt, daß eine wesentliche Reduktion noch in Aussicht stehe, und ich möchte daher den Herrn Finanzdirektor ersuchen, hier zu sistiren und zu untersuchen, ob sich wirklich noch günstigere Bedingungen erhalten lassen.

Herr Berichterstatter. Ich will gerade mit dem vom letzten Redner berührten Punkte beginnen, in Betreff der in Aussicht gestellten Reduktion von 16 Rappen. In dieser Beziehung kann ich Ihnen einfach mittheilen, daß ich darüber keine offizielle Mittheilung habe, dagegen erhielt ich gestern einen Brief von der Salzhandlungsverwaltung, worin von einer Ermäßigung die Rede ist, aber auf dem nach Delsberg zu liefernden Salze, das statt zu Fr. 2. 65 zu 2. 60 geliefert werde. (Der Redner bemerkt nach einiger Unterbrechung): So eben vernehme ich vom Präsidium, Herr Waller habe erklärt, daß er noch eine Ermäßigung für die Salzlieferung nach Murgenthal zugeben könne, was mich indessen nicht hindern soll, noch einige kurze Bemerkungen über die gemachten Einwendungen anzubringen. Herr Präsident, meine Herren! Unter den verschiedenen Rednern, welche das Wort führten, war es namentlich Herr Gygar, der zu Gunsten der schweizerischen Salinen in die Schranken trat. Ich kann gut auf den von ihm festgehaltenen

Gesichtspunkt eintreten und gestehe offen, daß man der schweizerischen Industrie gewisse Rücksichten schuldig ist, wenn der Staat sich dabei nicht entgelten muß. Aber ich wiederhole ebenfalls: es ist meine innigste Ueberzeugung, man solle sich wohl hüten, die fremde Konkurrenz auszuschließen, denn es verhält sich damit, wie Ihnen Herr Altlandammann Simon bemerkte, man ist nachher in den Händen dieser Leute. Ich kann Ihnen hierüber ein sehr schlagendes Beispiel in Zahlen anführen. Im Anfange der Unterhandlungen wollte Schweizerhalle das Salz nach Murgenthal zu Fr. 3. 43 liefern (man motivirte es damit, weil die Fracht nach Murgenthal mehr koste), nach Wangen zu Fr. 3. 36. Nun bemerkte man, daß die württembergische Saline nicht gut nach Wangen konkurriren kann, weil dieß nicht auf ihrem Wege ist, dagegen kann sie für die Lieferungen nach Murgenthal Konkurrenz machen und es ist zum Verwundern, wie ein Etablissement, das so weit entfernt ist, dennoch schweizerischen Salinen diese Konkurrenz machen kann. Als die Herren hörten, daß es Ernst gelte, daß man mit Württemberg auch unterhandeln wollte, so kamen sie und machten auch das Anerbieten, den Zentner zu Fr. 3. 36 nach Murgenthal zu liefern. Als sie hörten, man wünsche sich dennoch die Konkurrenz offen zu behalten, so boten sie die Lieferung für Murgenthal zu Fr. 3. 30 an, während sie für Wangen bei Fr. 3. 36 blieben. Ich war so frei, die Bemerkung zu machen, es sei doch etwas sonderbar, bei den ersten Anerbietungen habe man die Sache damit motivirt, die Saline Schweizerhalle müsse den Preis für Murgenthal höher stellen, weil die Fracht höher zu stehen komme; nun habe man dennoch eine Reduktion gestattet, folglich müsse auch der Preis für Wangen reduzirt werden. Das wollten die Herren nicht zugeben. Das Erstere geschah also offenbar, weil an einem Orte Konkurrenz vorhanden war, am andern aber die Herren von Schweizerhalle eine solche nicht befürchten mußten, und da gaben sie denn auch um keinen Rappen nach. Nur noch ein Wort in Betreff der freundnachbarlichen Verhältnisse zu andern Kantonen. Früher bezog die Saline Schweizerhalle ihren Holzbedarf fast ausschließlich aus dem Jura; später vernahm man, sie könne sich wohlfeiler im Badischen versorgen und später geschah es noch wohlfeiler mit Steinkohlen. Von diesem Momente an ließ man uns stehen und die bundesbrüderliche Gesinnung hörte damit auf. Ich erwähne dieses Punktes, um Ihnen zu zeigen, daß man von anderer Seite bei solchen eigentlich merkantilischen Geschäften derartigen Rücksichten nicht so sehr Rechnung trägt. Herr Gygar warf mir vor, ich sei nicht ganz unbefangen und namentlich nicht sehr günstig auf Schweizerhalle und die aargauischen Salinen zu sprechen wegen der Reduktion des Salzpreises. Ich gestehe frei und offen, daß in dieser Hinsicht etwas im Spiele gewesen sein mag; aber auch in dieser Hinsicht hätten unsere Nachbarn vom bundesbrüderlichen Standpunkte aus, den man so sehr hervorhebt, auf die Verhältnisse anderer Kantone Rücksicht nehmen sollen. Ich kann Ihnen so viel sagen, daß andere Herren von Zürich, Solothurn und Luzern sehr bitter darauf zu sprechen waren, daß der Aargau bei Festsetzung des Salzpreises so wenig Rücksicht auf seine Nachbarn nahm, und es waren Männer, die nicht meine politischen Ansichten theilen, die aber gleichwohl dafürhielten, der Kanton Aargau hätte etwas rücksichtsvoller handeln sollen, und die Sache hätte durch ein Konkordat der Nachbarkantone befriedigend erledigt werden können. Wenn überhaupt von Rücksichten die Rede ist, so wird Herr Gygar es mir auch nicht übel nehmen, wenn ich ihm sage, es sei ihm vielleicht mehr am Sack als am Salz gelegen. Hier soll ich noch eines Umstandes erwähnen. Es ist wirklich wahr, daß in Folge der Aufhebung der innern Zölle und deren Verlegung an die Grenzen durch die neue Bundesverfassung die württembergische Saline ohne Aufforderung erklärte: wir bezahlen den Transitzoll durch den Aargau nicht mehr, und von Stund an wollen wir den Preis so weit ermäßigen, als jener Zoll betrug. Ich betrachtete dieses als ein loyales Entgegenkommen, das den Herren von Schweizerhalle nicht in Sinn kam. Wenn Sie das Büdget einsehen, so finden Sie eine Summe von 1857 Fr., die wir weniger für Frachtvergütungen nach Württemberg ausgeben müssen. Wenn es auch nicht eine hohe Summe ist, so macht sie doch etwas aus und muß anerkannt werden. Wenn man so verfährt, so kann man doch sagen, es sei den Leuten an der Erhaltung einer guten Kundsame gelegen. Ein ähnliches Verfahren beobachtete die Gesellschaft de l'Est gegen uns, indem sie eine Preisermäßigung auf den noch laufenden Verträgen zugab. Ich gebe zu, daß auch Rücksichten der Spekulation im Spiele sein mögen, allein diese Gesellschaft streicht immerhin eine Summe von ungefähr 1120 Fr. durch, welche sie vertragsgemäß ansprechen könnte. Ferner erlaube ich mir noch einmal zu wiederholen, was ich im Eingangsrapporte über die Qualität des Salzes bemerkte, daß nämlich das württembergische Salz besser sei, namentlich für die Käsefabrikation. Man machte den Versuch, indem man einzelnen Gegenden, welche an das württembergische Salz gewöhnt waren, anderes zukommen ließ, und sie beschwerten sich sofort darüber, als man ihnen Salz von Schweizerhalle gab. Die Thatsache, daß letzteres Salz einen Gewichtabgang von 124 Zentnern, dagegen das württembergische eine Gewichtzunahme von 151 Zentnern zeigte, mag Ihnen am besten beweisen, welches besser ausgetrocknet war. Es ist sehr erklärlich, daß die württembergische Saline bemerkt, wenn sie einen so billigen Preis eingehen müsse, so mache sie auf wenigstens 50,000 Zentner Anspruch. Die Finanzdirektion wollte nicht darauf eingehen und ließ sich endlich nach langem Markten herbei, 45,000 Zentner zu bestimmen. Um nun den geäußerten Wünschen Rechnung zu tragen, würde ich versuchen, die württembergische Salzlieferung auf 40,000 Zentner zu reduziren und die betreffenden 5000 Zentner Schweizerhalle zuzutheilen, so daß die schweizerischen Salinen im Ganzen 62,000 Zentner erhielten. 13,000 Zentner bleiben, wie ich früher bemerkte, noch verfügbar, um die Summe von 130,500 Zentner voll zu machen. Was die Konkurrenz nütze, zeigte ich bereits bei den Salzlieferungen für Wangen und Murgenthal; ich kann ein zweites Beispiel in Betreff der Lieferungen nach Delsberg beifügen. Die Saline Schweizerhalle blieb im Anfange bei Fr. 2. 75 stehen, dann ging sie auf 2. 68 herab, einige Zeit später auf 2. 65 und gestern endlich auf 2. 60. Ich bin vollständig überzeugt, daß wir nie zu diesen Reduktionen gekommen wären, wenn nicht eine Konkurrenz von außen mitgewirkt hätte, und darum ist mir daran gelegen, diese nicht auszuschließen und darum glaube ich, die Gründe, welche den Regierungsrath leiteten, seien vollständig gerechtfertigt. Ein weiteres Verschieben dieses Gegenstandes ist einigermaßen mißlich, weil die Zeit schon sehr vorgerückt ist. Auch der Salzhandlungsverwalter dringt darauf, daß die Vorlage der Salzverträge an den Großen Rath nicht länger verschoben werden möchte, indem ihm die möglicherweise daraus entstehenden Folgen ganz bange machen. Sie sehen also, daß eine neue Verschiebung der Sache nicht zu wünschen ist. Dagegen glaube ich, man könne sehr gut nach dem Vorschlage des Herrn Altlandammann Simon verfahren, daß nämlich die beantragten Preise als Maximum betrachtet würden und die Regierung den Auftrag erhielte, den Versuch zu machen, ob nicht noch eine weitere Reduktion erhältlich sei, wodurch die Angelegenheit ihrem Abschlusse zugeführt werden könnte. Ich gebe Ihnen die Versicherung, daß ich mein Möglichstes thun werde, um das Interesse des Staates in allen Theilen zu wahren. Was nun die Dauer der Verträge betrifft, so glaubten wir annehmen zu dürfen, daß wenn die Eisenbahnfrage auch mit aller Beförderung erledigt werde, doch schwerlich vor vier Jahren die Bahnen dem Betriebe übergeben werden können und wie vorher eine Preisermäßigung eintreten könne, sehe ich nicht ein. Indessen will ich mich nicht widersetzen, daß die Dauer der Verträge noch um etwas abgekürzt werde, was einen raschen Abschluß noch mehr begründen würde.

(Es wird eine Zuschrift des Herrn Waller, Bevollmächtigter der aargauischen Salinen, verlesen, welche die Erklärung enthält, auf den Fall, daß ihnen das Quantum der 45,000 Zentner, welches Württemberg zugedacht ist, zedirt würde, mit dem Preise bis auf Fr. 3. 20 herabgehen zu wollen.)

Herr Berichterstatter. Auf diese Mittheilung hin, möchte es allerdings zweckmäßig sein, bevor ein definitiver Beschluß

gefaßt wird, mit den betreffenden Herren Rücksprache zu nehmen. Ich schlage daher vor, die Sache im Sinne des von Herrn Simon gestellten Antrages bis morgen zu verschieben.

Gygar. Nach demjenigen, was im Laufe der Sitzung vorgekommen, stelle ich meinen Antrag nur noch eventuell und schließe mich im Uebrigen demjenigen des Herrn Berichterstatters an.

Revel. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Berichterstatters ebenfalls an.

Abstimmung:

Für das Eintreten überhaupt	Handmehr.
Für Verschiebung nach Antrag des Herrn Berichterstatters	Mehrheit.

Definitive Redaktion der ersten Berathung des Gesetzesentwurfes über die Errichtung von Alp-Sey-Büchern.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1852, Seite 707 ff.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. In der frühern Berathung wurde der §. 1 des vorliegenden Gesetzes mit dem Antrage genehmigt, daß untersucht werde, ob dieses Gesetz nicht auch auf die Amtsbezirke Seftigen und Schwarzenburg anwendbar sei. Sie sehen daraus, daß der Paragraph seinem wesentlichen Inhalte nach unangefochten bleibt und lediglich die Frage zur Entscheidung kommt, ob die Amtsbezirke Seftigen und Schwarzenburg auch aufzunehmen seien oder nicht. Natürlich kann diese Frage nicht in den §. 1 selbst aufgenommen werden, sondern sie wäre in dem Sinne zu erledigen, daß die Regierung bis zur zweiten Berathung ihr Gutachten darüber abgebe. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen die Genehmigung des §. 1.

Gfeller zu Wichtrach. Ich möchte diese Frage auch auf den Amtsbezirk Signau ausdehnen.

Brügger, gewesener Regierungsstatthalter. Dieses Gesetz wurde in einem Momente berathen, als ich nicht anwesend war, sonst hätte ich über den einen oder andern Punkt Anträge gestellt oder Abänderungen vorgeschlagen.

Das Präsidium bemerkt, daß es sich nur um die Redaktion handle und neue Anträge nicht gestellt werden können.

Der §. 1 wird durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Ich will Herrn Gfeller zum Troste die Bemerkung wiederholen, daß der Regierungsstatthalter von Signau, dem dieser Gesetzesentwurf mitgetheilt wurde, ausdrücklich erklärte, es sei kein Bedürfniß vorhanden, denselben auf Signau auszudehnen. Die §§. 2 und 3 geben zu keinen Bemerkungen Anlaß, wohl aber der §. 4, wo der Antrag erheblich erklärt wurde, zu untersuchen, ob nicht die Bestimmungen unter litt. a bis g in ein Vollziehungsreglement zu verweisen seien. Ich bemerkte schon früher, daß der Regierungsrath ursprünglich diese Ansicht hatte, und daß er es bedauerte, den Antrag nicht selbst stellen zu können und zwar aus Bedenklichkeiten, die der Große Rath nicht theilt. Daraus werden Sie entnehmen, daß der Regierungsrath sehr bereitwillig auf die vorgeschlagene Modifikation eingieng. Mittelst dessen würde der §. 4 einfach folgende Redaktion erhalten: „Die äußere Form und Einrichtung der Seybücher wird durch eine Verordnung des Regierungsrathes festgesetzt."

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. In Folge dessen gehen wir zum §. 6 über, weil die §§. 3, 4 und 5 in die Vollziehungsverordnung verwiesen werden. Die §§. 6, 7 und 8 blieben nach dem Protokolle unverändert; dagegen wurde bei §. 9 folgender Antrag erheblich erklärt: daß wenn der Amtschreiber dem Veräußerer einen Auszug als Forderungstitel einhändigt, dieß im Seybuche angemerkt werden soll. Hier ging der Regierungsrath einen Schritt weiter, indem er nicht nur fand, der Herr Antragsteller habe eine wohlbegründete Bemerkung gemacht, sondern er möchte derselben noch in einem ausgedehntern Sinne Rechnung tragen. Es ist wohl zu unterscheiden zwischen einfachen Auszügen und solchen, die als Forderungstitel dienen. Einfache Auszüge kann der Betreffende jeden Tag fordern, aber es darf nur jeweilen ein Auszug, der als Forderungstitel dient, für eine Forderung ausgestellt werden. Würde man mehrere ausstellen, so könnte der Betreffende den ersten behalten, den zweiten könnte er einem Dritten abtreten und dieser wäre dann betrogen. Grundsätzlich ist also der Regierungsrath damit einverstanden, daß nur ein einziger Auszug als Forderungstitel ausgefertigt werde und es ist daher nothwendig, daß davon im Seybuche Vormerkung genommen werde. Es soll aber zugleich auch gesagt werden, daß nur ein Auszug als Forderungstitel ausgestellt werden dürfe. Mit dieser Zusatzbestimmung zu §. 9 empfehle ich Ihnen denselben zur Genehmigung.

Brügger, gewesener Regierungsstatthalter. Es kommt darauf an, wie der §. 10 endlich erledigt wird (ich war bei dessen erster Berathung nicht anwesend). Wird er nach dem Vorschlage des Entwurfes angenommen, daß keine Verpfändungen einzelner Alprechte stattfinden dürfen, so finde ich bei §. 9 die Vorschrift in Betreff der vom Amtsschreiber auszustellenden Auszüge nicht nothwendig. Sobald kein Pfandrecht auf einzelnen Bergrechten errichtet werden darf, so hat der Amtsschreiber keinen Auszug auszufertigen, es sei denn, daß man für jeden Verkauf eines Bergrechtes die Zahlungsbedingungen einschreiben wolle und als Forderungstitel ein Auszug davon dienen solle. Das scheint mir ganz überflüssig, sobald keine Grundpfandrechte errichtet werden können. Wenn man den Verkauf eines Bergrechtes in dieser Weise einschreiben will, so werden Sie sehen, daß dieß erschwerend auf die Führung der Seybücher einwirkt, daß die betreffenden Seiten in ein paar Jahren vollgeschrieben sind. Wenn man nur die Veräußerung gestatten will, so kann man es den Parteien frei stellen, zum Amtsschreiber zu gehen, um zu erklären, man übertrage dem und dem so und so viele Bergrechte, worauf der Betreffende selbst erklären kann, er sei so und so viel schuldig. Es ist gar nicht nothwendig, daß die Zahlungsbedingungen in die Seybücher aufgenommen werden, weil es meistens kleine Verkäufe sind, die baar ausbezahlt werden.

Karlen zu Erlenbach. Ich möchte hingegen den Antrag des Regierungsrathes unterstützen, weil er mir zweckmäßig erscheint.

Herr Berichterstatter. Das Beste wäre, alle diese Verkäufe würden baar abgeschlossen und wenn wir dies voraussetzen könnten, so könnte das Seybuch sehr vereinfacht werden, aber daran ist nicht zu denken. Wenn auch wahr ist, daß es meistens kleine Verkäufe sind, so liegt die Voraussetzung doch in der Natur der Dinge, daß nicht alle baar bezahlt werden. Werden sie aber nicht baar bezahlt, so muß man, sobald die Forderung begründet ist, einen Forderungstitel haben, und dann ist es viel besser, man habe einen solchen im Seybuche selbst, als auf einem besondern Titel neben dem Seybuche.

Abstimmung:

Für den Antrag des Regierungsrathes	Gr. Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

Herr Berichterstatter. In Betreff des §. 10 (nun §. 8) soll ich bemerken, daß dessen Streichung beantragt wurde. Der Berichterstatter gab dieselbe zu und der Große Rath genehmigte sie durch das Handmehr. Dieser Paragraph stellt den Grundsatz auf, daß einzelne Bergrechte nicht verpfändet werden dürfen, wohl aber eine ganze Alpe. Nun fiel die Einwendung, für viele Partikularen sei der Besitz eines Bergrechtes oder eines Theiles desselben, das ausschließliche Vermögen, welches sie haben; die Verpfändung ganz auszuschließen, heiße sie verhindern, das einzige Eigenthum anzuwenden. Das sei für die Einzelnen sehr lästig und auch aus staatswirthschaftlichen Gründen auszuschließen, weil es desto besser sei, je mehr Kreditmittel einem Volke zu Gebote stehen. Es bietet sich also hier die Frage, in wiefern das Verpfänden einzelner Antheile an einer Alpe gestattet sei oder nicht. Herr Matthys behauptete in der frühern Berathung mit Grund, das Civilgesetz gestatte nur die Hypothezirung einer Sache, die ihrer Individualität nach bestimmt ist, während ein anderes Mitglied dieß auch auf gemeinschaftliche Sachen ausdehnen wollte. Nach Erheblicherklärung des Antrages auf Streichung des §. 10, der mit dem Antrage, das Hypothezíren einzelner Alprechte zu gestatten, zusammenfällt, änderte der Redaktor des Entwurfes diesen Paragraphen ganz und zwar folgendermaßen: „Sowohl einzelne Rechte einer nach §. 1 unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Alpe, als die ganze Alpe, können mit Grundpfandrechten belastet werden. In diesem Falle geschieht die Verschreibung des Pfandtitels nach den gewöhnlichen Formen." Der Regierungsrath hingegen verwarf diese Redaktion und nahm entgegen diesem Vorschlage den ursprünglichen §. 10 wieder auf. Vorerst ersuche ich die Versammlung, ein Mißverständniß zu verhüten, damit man den Antrag richtig auffasse. Es sind zur Stunde eine Menge einzelner Bergrechte hypothezirt und wir können heute entscheiden, wie wir wollen, so ist dieß in Bezug auf die bestehenden Hypotheken ganz gleichgültig, weil ein späterer Artikel sagt: die wirklich bestehenden Hypotheken bleiben unberührt in ihrem bisherigen Bestande. Es handelt sich also lediglich darum, ob auch in Zukunft einzelne Bergrechte hypothezirt werden dürfen oder nicht. Der Regierungsrath ging bei der Beurtheilung dieser Frage von der Ansicht aus: wenn man im Allgemeinen annehmen könnte, daß in der nämlichen Hand eine Mehrzahl solcher Rechte vereinigt wäre, so lohnte es sich wohl der Mühe, die Kosten einer Verschreibung zu tragen und die betreffenden Rechte als Kreditmittel zu verwenden. Umgekehrt sagte aber die vorberathende Behörde: wenn man voraussetzen muß, daß die Mehrzahl dieser Rechte in ganze, halbe, Viertel, Achtel und Sechszehntel getheilt ist, so sei es als eine Wohlthat zu betrachten, daß sie nicht verpfändet werden können, weil die Verschreibungskosten oft größer wären als der Kapitalwerth des verschriebenen Gegenstandes. Es fragt sich nun, welche dieser Voraussetzungen richtig sei. Hat die Regierung recht und ist die große Mehrzahl der Bergrechte in so viele einzelne Theile zersplittert, so ist es allerdings eine Wohlthat, daß sie nicht verpfändet werden können. Wenn aber das Umgekehrte der Fall und die Mehrzahl der Rechte in einer Hand vereinigt ist, dann wäre der §. 10 in der ursprünglichen Fassung zu verwerfen. Die Versammlung mag nun entscheiden.

Karlen zu Erlenbach. Ich habe auf Streichung des §. 10 angetragen und zwar in dem Sinne, daß wie früher Unterpfandrechte auf Bergrechten errichtet werden können. Was nun die Bemerkung des Herrn Berichterstatters betrifft, es komme darauf an, ob eine Mehrzahl der Bergrechte in der nämlichen Hand vereinigt seien oder nicht, so kann ich Sie versichern, daß im Siebenthale das Verhältniß so beschaffen ist, daß ein Partikular 5 — 6 — 20 — 100 solcher Rechte besitzt, die einen Hauptbestandtheil seines Vermögens ausmachen, so daß künftig sein Kredit sehr darunter leiden würde, wenn er nicht auch ferner Unterpfandrechte darauf errichten könnte. Ich nehme daher den Antrag auf Streichung des §. 10 wieder auf.

Trachsel. Ich glaube, die Verhältnisse seien auch in dieser Beziehung sehr verschieden in den verschiedenen Landestheilen. In einem Landestheile, den ich kenne, ist es ungefähr so, wie Herr Karlen die Verhältnisse des Siebenthales darstellte; es ist sehr selten, daß Einer nur ein Kuhrecht hat, indem in der Regel der gleiche Eigenthümer mehrere solche besitzt. Was die Hypothezirung betrifft, so ist es auch selten, daß einzelne Bergrechte verhaftet werden, dagegen werden solche sehr oft mit andern Gütern verkauft. In diesem Falle wird der Kaufpreis oft nicht ganz bezahlt und Unterpfandrecht auf das Ganze vorbehalten, so daß auch das Bergrecht mitverpfändet ist. Das sollte nicht aufgehoben werden, es schadet sonst dem Kredite. Ich stimme daher zur Aufnahme der Redaktion, welche der Herr Berichterstatter dem Regierungsrathe für den Fall der Streichung vorgelegt hatte.

Schmocker. Auch heute muß ich den Antrag des Herrn Karlen dringend unterstützen. Es sind mir Berge bekannt, wo Einer allein den dritten oder vierten Theil der Rechte besitzt, welche einen bedeutenden Bestandtheil seines Vermögens ausmachen, so daß es seinem Kredite schaden würde, wenn er sie nicht verpfänden dürfte. Da die Verpfändung früher gestattet war, so wäre es nun eine Unbilligkeit und Ungleichheit, wenn sie aufgehoben würde und ich möchte daher ebenfalls die Redaktion des Herrn Berichterstatters dem Antrage des Regierungsrathes vorziehen.

Brügger, gewesener Regierungsstatthalter. Ich möchte den Paragraphen auch anders redigirt sehen, als wie er im Entwurfe steht. Wie ich höre, sind in verschiedenen Landesgegenden die Verhältnisse so beschaffen, daß Jeder bisher das Recht hatte, seine einzelnen Bergrechte zu verpfänden und daß diese oft einen bedeutenden Bestandtheil seines Vermögens ausmachen. In einigen Gegenden möchte es gehen, wenn die einzelnen Bergrechte nicht verpfändet werden dürften, doch glaube ich, auch da würden Einige mehr oder weniger darunter leiden, wenn die Verpfändung ganz ausgeschlossen würde. Ich für mich wäre gar nicht dafür, einzelne Rechte zu verpfänden, indem es in den Seybüchern Komplikationen zur Folge hat; indessen muß man auch den andern Landestheilen Rechnung tragen. Ueberhaupt wenn man den § 10 abändern will, so möchte ich ihn lieber gerade umkehren und wünschen, daß, wenn es doch sein müßte, Privatrechte verpfändet werden können, dagegen die ganze Alp nicht verpfändet werden könne. Ich nehme den Fall an, daß Jemand, wie es an vielen Orten vorkommt, 10—20 Bergrechte an einer Alpe, die 2—300 Rechte zählt, frei und ohne Schuld besitzt. Wenn nun aber die Mehrheit der Alpgenossenschaft erkennen könnte, daß auch dieser seine freien Rechte verpfänden müsse, so finde ich, es wäre ein Eingriff in das Privateigenthum und ich möchte dann dagegen protestiren, und nicht zulassen, ganze Alpen zu verpfänden, es sei denn, daß sämmtliche Antheilhaber damit einverstanden wären. Ich setze den Fall, ich bin Eigenthümer von 5—10 Kuhrechten und zwar auf einer Alpe, welche einer verschuldeten Gemeinde angehört; diese befindet sich in solchen Verhältnissen, daß sie nicht Kredit hat, Geld aufzubringen und kommt auf den Einfall, die Alpe, welche in der Gemeinde liegt, zu verpfänden, meinetwegen für 1000 Kronen. Die Alpgenossen, die vorzüglich in der betreffenden Gemeinde ansäßig sind, treten zusammen und erkennen, daß die ganze Alpe verpfändet werden solle; mithin müßten die Auswärtswohnenden sich dem Beschlusse fügen. Das wäre für diese hart, und ich müßte, wie gesagt, dagegen protestiren, indem ich wiederhole, es soll die ganze Alpe nicht verpfändet werden dürfen als mit Einstimmigkeit aller Antheilhaber.

Feller. Ich unterstütze die Ansicht des Herrn Trachsel ebenfalls. Es ist gewöhnlich der Fall, daß man zu einem Heimwesen einige Bergrechte besitzt. Wenn nun der Eigenthümer einen Geldaufbruch versuchen will und man verbietet, die Bergrechte zu verpfänden, so könnte er dann diesen Bestandtheil seines Vermögens nicht verwenden, was ich ebenfalls gestatten möchte.

Brügger, gew. Regierungsstatthalter. Ich erlaube mir, dem Herrn Präopinanten zu bemerken, daß dieses Gesetz, so viel ich weiß, solche Fälle nicht begreift, wenn das Alprecht mit andern Grundstücken zusammenhängt.

Herr Berichterstatter. Die Bemerkung, welche Herr Brügger soeben machte, ist vollkommen richtig, und ich muß voraussetzen, wenigstens theilweise, es habe sich in die Vorträge der beiden Herren Abgeordneten aus dem Bezirke Konolfingen ein Irrthum eingeschlichen, wenigstens in das Votum des Herrn Feller. Das vorliegende Gesetz findet auf Bergrechte, die mit einem andern Grundstücke zusammenhangen, nicht Anwendung, sondern nur auf die Alpen, welche in Alprechte eingetheilt, im Gemeinbesitze mehrerer Eigenthümer und nicht Zubehörden anderer Grundstücke sind. In der Gemeinde Grindelwald findet dieses Gesetz nicht Anwendung, weil die Bergrechte mit den betreffenden Gütern zusammenhangen. Dessenungeachtet bleibt der Streit, um dessen Entscheid es sich handelt, ernst genug. Sie hören, wie abweichend man die Sache betrachten kann. Herr Brügger möchte die einzelnen Rechte nicht gerne verpfänden und auch die ganze Alp nicht, es sei denn mit der Zustimmung aller Antheilhaber, Andere dagegen möchten die Verpfändung sehr erleichtern. Wenn von einer Seite der Antrag gefallen wäre, man solle als Regel die Verpfändung gestatten, aber sie nicht mehr zugeben, wo der zu verpfändende Gegenstand nicht ein ganzes Kuhrecht bildet; so hätte ich dieß zugegeben. Warum will man die Verpfändung beschränken? Nicht deßwegen, weil man sagen möchte: du sollst dein Eigenthum nicht verwenden können! sondern deßhalb: wenn die Verpfändung dieses Eigenthums unter einen gewissen Grad geht, so ist es eine wahre Kalamität, wenn man sie gestattet. Wenn daher bei einer spätern Berathung der Antrag fällt, daß die Verpfändung bis auf ein Bergrecht gestattet sein solle, so werde ich denselben zugeben. Einstweilen liegt ein solcher Antrag nicht vor und wir haben uns daher lediglich mit der grundsätzlichen Frage zu entscheiden: wollen wir die Verpfändung grundsätzlich bei einzelnen Rechten allgemein gestatten oder allgemein untersagen? Wie ich bereits bemerkte, hängt das Urtheil über diese Frage von der Voraussetzung ab, ob die Mehrzahl der vorhandenen Bergrechte in kleinen Theilen in verschiedenen Händen oder zu größeren Theilen in einer Hand liege. Je nachdem die eine oder andere Voraussetzung die richtige ist, hängt auch das Schicksal des Vorschlages des Regierungsrathes davon ab. Wenn also der Große Rath voraussetzt, in der Mehrzahl der Fälle sei die Verpfändung der Bergrechte eine Wohlthat, so wird der Regierungsrath nichts dagegen haben, dieselbe zu gestatten; findet aber der Große Rath, in der Mehrzahl der Fälle sei diese Verpfändung ein Unglück, so würde ich den Antrag des Regierungsrathes für sehr begründet halten. Ich kann daher nur sehr schwer einen Entschluß fassen, weil mir die Verhältnisse nicht so bekannt sind, wie sie der Versammlung bekannt sein müssen. Ich will einfach der Form wegen den Antrag des Regierungsrathes festhalten. Was die zweite Frage betrifft, nämlich die Verpfändung einer ganzen Alpe zu untersagen; so könnte ich dieß nicht zugeben. Man will das Verbot auch nicht so weit ausdehnen, sondern die Verpfändung nur an die Einstimmigkeit der Antheilhaber knüpfen. Was ich einzuwenden habe, ist mehr formeller als materieller Natur. Ich möchte mich darüber nicht einlassen, diese Frage ist im Civilgesetze bestimmt; sei sie so oder anders entschieden, ich berühre sie hier nicht. Mein Einwurf ist also mehr ein formeller, daß man nicht mit dem Civilgesetze in Widerspruch komme; ich möchte nicht die bloße Mehrheit vorschreiben, wenn es Einstimmigkeit verlangt, aber auch nicht die Einstimmigkeit festsetzen, wenn es dieselbe nicht vorschreibt.

Trachsel. Ich erlaube mir eine kurze Berichtigung anzubringen, da der Herr Berichterstatter meine Bemerkung nicht ganz richtig auffaßte. Ich hatte nicht den Fall im Auge, wo Bergrechte nothwendig mit andern Gütern verbunden sind, sondern den Fall, wo Bergrechte zufällig damit zusammenhangen.

Abstimmung.

Für den ursprünglichen §. 10 nach Antrag des Regierungsrathes . . .	Minderheit.
Für die eventuelle Redaktion des Herrn Berichterstatters	Mehrheit.
Für den Antrag des Hrn. Brügger (Stimmeneinhelligkeit bei Verpfändung der ganzen Alpe)	48 Stimmen.
Dagegen	28 Stimmen.

(Mehrere Mitglieder nahmen an der Abstimmung nicht Theil.)

Herr Berichterstatter. Es wäre somit die eventuell vorgeschlagene und nun genehmigte Redaktion dadurch zu ergänzen, daß nach dem Worte „Alpe" eingeschaltet würde: „die letztere jedoch nur bei Stimmeneinhelligkeit. Der §. 11 (nun §. 9) blieb unverändert, doch muß er nach dem soeben gefaßten Beschlusse eine Ergänzung erhalten, indem der Zusatz beigefügt wird: „Das Gleiche gilt von Verpfändungen einzelner Bergrechte nach §. 10."

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der §. 12 blieb bei der ersten Berathung unverändert, auch der §. 13 wurde nicht direkt angegriffen; allein konsequent mit dem neuen §. 3 fällt derselbe nun mit dem §. 14 zusammen, indem der Regierungsrath ermächtigt wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes den Tarif zu entwerfen. Mittelst dessen glaubt der Regierungsrath, werde den Inkonvenienzen vorgebeugt, die daraus entstehen, daß man ihm die Bestimmung der Form überträgt. Sobald man ihm die Bestimmung der äußern Form überträgt, muß man ihm auch die Festsetzung des Tarifs anheimstellen, mit der Bedingung jedoch, daß in Bezug auf den letztern Punkt die Genehmigung des Großen Rathes vorbehalten werde. Der §. 15 erleidet keine Veränderung, dagegen wird eine kleine Modifikation bei §. 16 vorgeschlagen. Dieser Paragraph bezieht sich nämlich auf die Verpfändung einzelner Alprechte und spricht grundsätzlich aus: Verpfändungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig vollzogen worden seien, bleiben trotz des §. 10 in ihrem gegenwärtigen Bestande. Natürlich muß nun die Redaktion abgeändert werden, da Sie auf den früher erheblich erklärten Antrag über die Verpfändung zurückkamen. Der §. 16 erhält nun folgende Fassung: „Auf Alpen, welche zwar in Rechte eingetheilt (gesetzet), aber Zubehörden anderer Grundbesitzungen sind, so daß sie mit diesen handändern, hat dieses Gesetz keinen Bezug. Ebenso findet insbesondere die Vorschrift des §. 15 über Vertheilung von Alprechten keine rückwirkende Anwendung auf Theilungen, welche vor dem Tage der Inkrafttretung desselben gültig vollzogen worden sind." Von den Verpfändungen spricht man jetzt nicht mehr, denn diese sind nun gesetzlich gestattet.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der §. 17, welcher sich auf die Inkrafttretung des Gesetzes bezieht, bleibt bis zu der zweiten Berathung suspendirt. Dagegen kommt noch ein erheblich erklärter Zusatzantrag zur Behandlung, welcher dahin geht: eine Frist zu bestimmen, bis zu welcher die Einführung der Seybücher stattfinden soll. Der Regierungsrath glaubt, es sei von diesem Antrage zu abstrahiren, indem er von der Ansicht ausgeht, es sei die Bestimmung einer Frist, überhaupt die Festsetzung alles dessen, was die Ausführung betrifft, der Natur der Dinge nach Sache der vollziehenden Behörde, und man solle nicht eine Frist bestimmen, die im einen Falle viel zu lang, im andern viel zu kurz sein würde.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Karlen zu Erlenbach. So viel ich hörte, wurde über den §. 15 nicht verhandelt, während ich doch früher einen Antrag in Betreff der Theilung der einzelnen Kuhrechte stellte.

Herr Berichterstatter. Herr Karlen stellte allerdings einen Antrag, derselbe wurde aber verworfen und der Paragraph unverändert genehmigt.

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzesentwurfes über die Reorganisation des Lehrerseminars zu Münchenbuchsee.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen Jahrgang 1852, Seite 761 ff.)

Art. 4.

Moschard, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! In der letzten Sitzung sind wir bei Art. 4 stehen geblieben, welcher die Zahl der Lehrer im Seminar auf 3 bestimmt, von denen der eine zugleich Direktor und Oekonom der Anstalt ist. Die Kommission des Großen Rathes wünschte, man möchte der Vollziehungsbehörde in dem Sinne freien Spielraum lassen, wenn es nöthig sei, noch einen vierten Lehrer anzustellen. Die Schulsynode dagegen schlägt vor, einen Vorsteher, 3 — 4 Hauptlehrer und 2 Hülfslehrer anzustellen. Der Antrag der Synode ließe sich gut rechtfertigen bei der Voraussetzung, daß die Zahl der Zöglinge auf 60 — 80 festgesetzt würde. Ferner geht dieser Antrag von der Ansicht aus, der Kurs im Seminare werde 2 Jahre dauern. Da Sie aber bereits beschlossen, denselben nur 1 Jahr dauern zu lassen, so fällt auch ein Grund, warum die Synode auf Festsetzung einer solchen Lehrerzahl anträgt, dahin. Der Vorschlag der Kommission stützt sich darauf, es sei oft sehr schwer, 3 Lehrer zu finden, welche Alles lehren können, was in der Anstalt gelehrt werden soll; es sei daher sehr zweckmäßig, dem Regierungsrathe für den Fall der Nothwendigkeit behufs Anstellung eines vierten Lehrers freie Hand zu lassen. Ich habe gegen den Antrag der Kommission nichts einzuwenden und empfehle Ihnen unter diesem Vorbehalte den Art. 4 zur Annahme.

Imobersteg, Fürsprecher. Ich bin nicht der Ansicht, daß aus dem Grunde, weil man nur einen einjährigen Kurs im Seminare festgesetzt habe, der Antrag der Synode dahinfalle. Nach meiner Ansicht — und ich glaube, sie werde durch alle pädagogischen Grundsätze unterstützt — hängt die Entscheidung der Frage, ob mehr Lehrer anzustellen seien oder nicht, keineswegs davon ab, ob in einem Seminare ein paar Zöglinge mehr oder weniger aufgenommen werden, sondern sie hängt davon ab, welche Hauptfächer in der Anstalt gelehrt werden sollen. Ob künftig 30, 40 oder 50 Zöglinge in das Seminar aufgenommen werden, ist in dieser Beziehung gleichgültig, aber es ist nicht gleichgültig, was in demselben gelehrt werden soll. Nun haben Sie den Grundsatz angenommen, daß das Maß des Unterrichts in den Hauptfächern das gleiche sein soll, wie bisher. Herr Präsident, meine Herren! Was zeigt die Erfahrung? Ich habe das frühere Seminargesetz diesen Augenblick nicht bei der Hand, aber das ist richtig, daß man bisher im Seminare 4—5 Hauptlehrer und noch die nöthigen Hülfslehrer hatte. Noch mehr. Es liegt auf der Hand, daß 3 Hauptlehrer nicht genügen, von denen der eine Direktor und Oekonom der Anstalt ist, da er als solcher eine ganze Menge Nebenbeschäftigungen in der Leitung der Anstalt zu besorgen, alle Korrespondenzen mit den obern Behörden zu führen hat u. s. w., ich sage, es liegt auf der Hand, daß diese 3 Lehrer ihrem Pensum nicht genügen können. Welches ist die Aufgabe, deren Erfüllung ihnen obliegt? Ich will sie nicht in ihren Einzelnheiten anführen, aber Sie werden selbst finden, daß nicht weniger als 12 Fächer gelehrt werden sollen. Nun frage ich: wie ist es möglich, daß diese 3 Lehrer, auf die zum Theil noch bedeutende Nebenbeschäftigungen fallen, noch 12 Fächer befriedigend lehren können? Das kann Niemand behaupten, der die Verhältnisse kennt. Die Kommission sagt, es sei möglich, aber sie geht zugleich vom Grundsatze aus, es sei nicht wahrscheinlich, indem sie den Regierungsrath zur Anstellung eines vierten Lehrers ermächtigen will. Ich erlaube mir ferner folgende Bemerkung. Sie haben den Zweck, die Anstalt zu zerstören, erreicht, Sie haben den Geist getödtet, der früher in derselben lebte; wenn nun aber dieser Zweck erreicht ist, wollen Sie auch die Zahl der Lehrer so beschränken, daß keine pädagogische Heranbildung der Zöglinge mehr möglich ist? Das sollten Sie nicht thun, wenn Sie sich nicht den Vorwurf zuziehen wollen, daß Sie einen bedeutenden Rückschritt begehen. Wie gestaltet sich dieses Verhältniß in andern Kantonen (denn ich glaube, in solchen Dingen sollte uns nicht nur die Erfahrung unseres eigenen Kantons zur Seite stehen, sondern auch diejenige anderer Kantone)? Wenn man glaubt, dasjenige genüge, was uns die Regierung vorschlägt, so erinnere ich daran, daß andere Kantone viel größere Hülfskräfte für die Bildung junger Lehrer anwenden; so hat Thurgau in seinem Seminar 4 Hauptlehrer, das Seminar in Wettingen 6, dasjenige in Küsnach 7 — und für den großen Kanton Bern wollen Sie 3 aufstellen und sie zum Theile noch mit bedeutenden Nebenbeschäftigungen überladen! Mit solchen Vorschlägen in der Hand soll man nicht behaupten wollen, man werde das Maß des bisherigen Unterrichts erreichen; das ist geradezu ironisch und illusorisch. Um 25 Zöglinge und dazu die Externen (denn auch diese müssen gerechnet werden) gehörig zu unterrichten, müssen so viele Lehrer aufgestellt werden, daß Einer 2—3 Hauptfächer lehren kann, und wenn Einer das leisten kann, so thut er genug, denn Sie können von Einem nicht Alles verlangen. Man sagt, ein Schulmeister soll Alles können, aber dazu ist eine tüchtige Bildung im Seminare nothwendig. Hier müssen wir aber den Standpunkt festhalten, daß ein Mann, der Lehrer heranbilden soll, sich nur in einzelnen Fächern hervorthun kann, wenn er sie theoretisch und praktisch gut lehren will. Soll er viele Fächer mit einander lehren, so leidet das eine oder andere darunter. Ich nehme daher den Antrag der Schulsynode auf, daß ein Vorsteher, 3 — 4 Hauptlehrer und 2 sogenannte Hülfslehrer für den Unterricht, besonders aber zur Beaufsichtigung der Zöglinge angestellt werden. Ein Hülfslehrer ist jedenfalls nothwendig für Turnen und militärische Uebungen, wenn man diesen Zweigen auch in Zukunft einige Wichtigkeit beilegen will; ferner ein Hülfslehrer für die Religion, und je nach Umständen ist der eine Hauptlehrer, der andere Nebenlehrer; warum? Weil es von den einzelnen Personen abhängt. Unter Umständen kann Einer gut 2 — 3 Hauptfächern genügen, aber es zeigt sich auch häufig, daß der Nachfolger nicht das Fach betrieben hat, welches sein Vorgänger lehrte, er kann z. B. das Schreiben oder Singen nicht lehren. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag der Schulsynode zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter. Nach dem frühern Gesetze über die Organisation des Seminars in Münchenbuchsee mußten 6 Lehrer angestellt werden, zugleich aber war das Minimum der Zahl der Zöglinge auf 60 bestimmt, da sie bis auf 80 vermehrt werden konnten; endlich betrug die Dauer des Lehrkurses im Seminare zwei Jahre. Nach dem vorliegenden Gesetze ist der letztere auf ein Jahr reduzirt, die Zahl der Zöglinge auf 25—30 herabgesetzt. Es fragt sich also einfach, ob es möglich sei, daß 3 Lehrer, und wenn es nöthig ist, noch ein Hülfslehrer, genügen, um den Zöglingen den gehörigen Unterricht zu ertheilen, nach Vorschrift dieses Gesetzes. Man muß gar nicht glauben, daß ein Normallehrer nur ein einziges Fach lehren könne. Der Regierungsrath veranstaltete vor einiger Zeit einen Präparandenkurs und dazu wurden 3 Lehrer verwendet, welche fähig, sehr fähig sind, dasjenige zu lehren, was früher gelehrt wurde. Ich gehe sogar weiter, diese Lehrer finden sogar, die Vertheilung der Fächer solle so bleiben, wie sie gegenwärtig ist. Wenn das richtig ist, daß 3—4 Lehrer für das Seminar genügen, wenn man die Erfahrung hat, die 3 angestellten Lehrer können das Pensum erfüllen, welches die Anstalt erfüllen soll, so frage ich: sind dann 3—4 Lehrer nicht genügend? sollen wir dann 5—6 wählen? Ich glaube nicht, sondern ich halte dafür, 3 sollten genügen und mit dem Religionslehrer wären es dann im Ganzen 4. Die Aufgabe des Direktors ist nicht mehr so bedeutend, wie

früher, da die Zahl der Zöglinge bedeutend reduzirt wurde und diese also auch viel leichter zu beaufsichtigen sind als früher. Ich halte daher am Art. 4 des Entwurfes fest, unter Vorbehalt der von der Kommission beantragten Modifikation.

Abstimmung:

Für den Art. 4 mit oder ohne Abänderung, den Antrag der Kommission inbegriffen . Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Imobersteg . Minderheit.

Art. 5.

Herr Berichterstatter. Die Kommission findet die Besoldungsansätze des Entwurfs (für den Direktor 1500 Fr. mit freier Station und ein Maximum von 1500 Fr. für die übrigen Lehrer) zu niedrig und sie schlägt daher vor, das Maximum der Besoldung des Direktors auf 2000 Fr., die Besoldung der übrigen Lehrer auf 15—1800 Fr. festzusetzen. Die Schulsynode begnügt sich damit, eine Erhöhung der Besoldung des Direktors und der übrigen Lehrer im Allgemeinen zu empfehlen, ohne sich für eine bestimmte Zahl auszusprechen. Ich bin sehr geneigt, mich dem Antrage der Kommission anzuschließen, indem namentlich der Umstand für Erhöhung der Besoldungen spricht, daß es viel leichter ist, tüchtige Lehrer zu finden, wenn die Besoldung etwas besser gestellt ist, als wenn sie nur 1500 Fr. als Maximum beträgt; es ist etwas mehr, als die Sekundarlehrer beziehen. Man fordert doch von Seminarlehrern etwas mehr als von Sekundarlehrern, mithin soll ihre Besoldung auch eine bessere sein, um uns in die Möglichkeit zu setzen, fähige Fachmänner zu bekommen. Ich gebe daher den Antrag der Kommission zu.

Imobersteg, Fürsprecher. Ich möchte den Antrag der Kommission sehr unterstützen. Es liegt auf der Hand, warum die Schulsynode in Bezug auf die Festsetzung der Besoldungen nicht bestimmte Anträge stellen wollte, weil es dem Großen Rathe anheimgestellt ist, die Ansätze größer oder kleiner zu machen.

Der Art. 5 wird mit dem zugegebenen Antrage der Kommission durch das Handmehr genehmigt.

Art. 6.

Herr Berichterstatter. Nach diesem Artikel ist der Unterricht unentgeltlich, dagegen hat jeder Zögling für seinen Unterhalt eine Summe von 100 Fr. zu entrichten, welche bei nachgewiesener Dürftigkeit von der Erziehungsdirektion theilweise oder ganz nachgelassen werden kann. Bis jetzt mußte jeder Zögling per Jahr 80 Fr. a. W. bezahlen, um eine runde Summe zu haben, werden nun 100 Fr. n. W. bestimmt. Die Vorschrift am Schlusse des Artikels ist dem frühern Gesetze entnommen, wonach die Erziehungsdirektion die Befugniß hat, in den angeführten Fällen einen Theil oder die ganze Summe zu erlassen.

Hofer zu Dießbach. Ich bin so frei, eine kleine Modifikation der Redaktion zu beantragen, und zwar in der Weise, daß der Anfang des Artikels also laute: „Der Unterricht für die Zöglinge ist unentgeltlich;" — dann hieße es weiter: „dagegen hat jeder für seinen Unterhalt ꝛc."

Herr Berichterstatter. Ich gebe diesen Antrag als erheblich zu.

Mit dem zugegebenen Antrage des Herrn Hofer zu Dießbach wird der Art. 6 durch das Handmehr genehmigt.

Art. 7.

Herr Berichterstatter. Nach diesem Artikel wird die Zahl der in das Seminar aufzunehmenden Zöglinge auf höchstens 25 festgesetzt. Außerdem können Externe an dem Unterricht im Seminare Theil nehmen, sie genießen jedoch keinen andern Vortheil als den des unentgeltlichen Unterrichts. Die Kommission erklärt in ihrem Berichte, sie sei mit diesem Vorschlage einverstanden; dagegen beantragt die Schulsynode, die Zahl der Zöglinge auf 60—80 festzusetzen. Nun muß man nicht außer Acht lassen, daß die Synode von dem Standpunkte ausging, es werde ein zweijähriger Kurs festgesetzt, was indessen nach dem von Ihnen gefaßten Beschlusse nicht der Fall ist, indem Sie nur einen einjährigen Kurs festsetzten und nach diesem Maßstabe ginge also der Antrag der Synode auf 30—40 aufzunehmende Zöglinge Ich muß wieder darauf zurückkommen, der Versammlung zu erklären, wie viele in den Seminarien gebildete Lehrer jährlich in unserm Kantone angestellt werden. In dieser Beziehung wiederhole ich, die Zahl der jährlich anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, welche in den Seminarien gebildet werden, übersteigt die Zahl von 25 nicht, was also für den alten Kanton ungefähr 20 bringen würde, wovon jedoch beiläufig 5—6 Lehrerinnen abzuziehen sind. Wenn man also die Zahl der Zöglinge im Seminare auf 25 festsetzt, so geht man schon weiter, als was das Bedürfniß, gestützt auf die bisherige Erfahrung, eigentlich fordern würde. Man braucht allerdings mehr als 20 Lehrer im Jahre, aber sie werden nicht alle in unsern Seminarien gebildet. Nun wird eingewendet, es gebe noch viele Schulen im Kantone, die provisorisch versehen seien, noch viele, die getrennt werden müssen, da ihre Kinderzahl mehr als 120—130, sogar über 150 Köpfe betrage. Das ist ganz richtig und diesen Zweck hatte die Erziehungsbehörde seit 1835 bis jetzt im Auge, indem sie immer diejenigen Schulen zu trennen sucht, welche zu viele Kinder haben. Allein es ist oft sehr schwer, dieß bei einzelnen Gemeinden zu erreichen, denn wenn sie einen neuen Lehrer anstellen, so müssen sie ihn auch besolden und wenn sie nicht besondere Fonds dazu haben, so müssen sie Tellen beziehen, und das ist ein schwieriger Punkt; doch gelingt es, jährlich einzelne Gemeinden dahin zu bringen, daß sie überfüllte Schulen trennen. Auch Schulen, welche noch provisorisch durch unpatentirte Lehrer versehen sind, werden nach und nach mit patentirten Lehrern besetzt. Bei der im Entwurfe vorgeschlagenen Zahl der Zöglinge sind solche Fälle ebenfalls berücksichtigt, indem man nicht nur an die Ersetzung derjenigen Lehrer denkt, welche auswandern oder sterben, oder sonst ihre Stelle verlassen müssen. Um indessen Jedermann zu beruhigen, wenn man nicht überzeugt sein sollte, daß die Zahl von 25 Zöglingen schon über das durch die Erfahrung festgestellte Bedürfniß gehe, hätte ich gar nichts dagegen, diese Zahl auf 30 zu erhöhen. Damit würde man ungefähr das bisherige Verhältniß beibehalten, denn bisher hatten wir 60 Zöglinge für 2 Jahre, was auf einen einjährigen Kurs 30 trifft. Ich gehe damit etwas weiter als die Kommission, denn sie fand auf die Erklärung der Erziehungsdirektion die Zahl von 25 Zöglingen für genügend; um aber Jedermann zu beruhigen, nehme ich keinen Anstand, das Maximum der in das Seminar aufzunehmenden Zöglinge auf höchstens 30 festzusetzen und empfehle Ihnen mit dieser Modifikation den Art. 7 zur Genehmigung.

Mühlheim. Ich trat schon früher der Behauptung des Herrn Erziehungsdirektors entgegen, daß 25 Zöglinge dem Bedürfnisse des deutschen Kantonstheils entsprechen; der Herr Berichterstatter gibt heute wieder eine ganz beruhigende Zusicherung, und insofern als er mit seinem Zugeständnisse etwas höher geht, könnte ich mich auch einigermaßen beruhigen. Indessen hätte ich gewünscht — was dem Herrn Erziehungsdirektor sehr leicht wäre —, man möchte dem Großen Rathe ein Tableau vorlegen, welches die Richtigkeit der Behauptung des Herrn Berichterstatters schlagend nachweisen würde. Die Erziehungsdirektion kennt genau die Zahl der Primarschulen, die Zahl ihrer Zöglinge, die Zahl der erledigten Schulen, diejenige der patentirten Lehrer, welche im Seminare gebildet wurden und solcher, die ihre Bildung anderswo erwarben, die Zahl der unpatentir-

ten Lehrer, und wenn man so auf Zahlen gestützt, hätte nachweisen können, daß dem vorhandenen Bedürfnisse vollkommen entsprochen werde, so würde ich ebenfalls beruhigt sein. Indessen übernimmt die Erziehungsdirektion die daherige Verantwortlichkeit und insofern sollte sich der Große Rath auch beruhigen können. Aber Angesichts dieser Verantwortlichkeit ist es doch gewiß auffallend, wenn nicht wohl geleugnet werden kann, daß noch eine Masse von Schulen durch untüchtige Subjekte besetzt sind. Die Synode sagt in ihrem Berichte (und ich habe keinen Grund, die Richtigkeit ihrer Behauptungen zu bezweifeln), es seien mehr als 100 Schulen im deutschen Kantonstheile, die mit unpatentirten Lehrern besetzt seien, und eben so viele Lehrer, die den Bedürfnissen der Zeit durch ihre Bildung nicht entsprechen. Es ist also Pflicht, heilige Pflicht des Staates, nach §. 81 der Verfassung dafür zu sorgen, daß man diese 200 unpatentirten und untüchtigen Lehrer durch patentirte und tüchtige ersetze. Ich konnte durch den Vortrag des Herrn Berichterstatters nicht zu der Ueberzeugung gelangen, daß durch den vorliegenden Entwurf diesem Uebelstande abgeholfen werde. Die Synode nimmt an, die durchschnittliche Dienstzeit der Primarlehrer sei 34 Jahre, und wenn Sie die Beschwerlichkeit des Berufes und in Folge derselben die Sterblichkeit seiner Mitglieder in Betracht ziehen, so werden Sie zugeben, daß diese Annahme nicht unrichtig sei. Ferner hat die Synode die bestimmte Ansicht, die vorgeschlagene Zahl der Zöglinge genüge nicht, um den ordentlichen Abgang von 850 Primarlehrern zu ersetzen und die traurigsten Folgen dieses Schulmeistermangels würden auf die Bildung des Volkes zurückfallen. Der Herr Erziehungsdirektor stellt nun freilich den Antrag, das Maximum der Seminarzöglinge auf 30 zu erhöhen. Ich kann mich diesem Vorschlage so weit anschließen, als ich wünsche, daß diese Zahl von 30 Zöglingen als Minimum aufgestellt werde und ich stelle daher den Antrag, das Wort „höchstens" zu ersetzen durch „mindestens."

Wyß, Dr. Jur. Ich möchte nur den Vorschlag der Kommission in Bezug auf die Erternen aufnehmen, daß nämlich die Zulassung solcher an eine Bewilligung der Erziehungsdirektion geknüpft werde und stelle daher den Antrag, vor dem Worte „Externe" einzuschalten: „mit Bewilligung der Erziehungsdirektion."

Trachsel. Die in Behandlung liegende Frage wurde von der Kommission sehr reiflich berathen. Sie fand einerseits, nach den Versicherungen und Angaben des Herrn Erziehungsdirektors und des gewesenen Herrn Seminardirektors Boll, die Zahl von 25 Zöglingen im Seminare werde genügen, mit jährlich 5 Externen. Auf der andern Seite war man auch einstimmig der Ansicht, daß eine zu große Zahl von Zöglingen sehr nachtheilig sei, indem das Zusammenleben derselben mit großen Nachtheilen verbunden sei, die nicht ganz vermieden werden können, so lange man Seminarien beibehalte. Die Kommission hielt jedoch dafür, daß man nicht ganz von diesem Systeme abgehen solle, aber sie glaubte, man könne den Uebelstand vermindern, einerseits durch Reduktion des Seminarkurses von 2 Jahren auf 1 Jahr, andererseits dadurch, daß nicht so viele Zöglinge Aufnahme in die Anstalt finden, wodurch es einigermaßen möglich werde, eine Art Familienleben zu erhalten. Die Kommission war daher der Ansicht, die Zahl von 25 möchte nicht überschritten werden und man möchte höchstens noch 5 Externen Zutritt gestatten, denn wenn sie bedeutend überschritten würde, so könnte dieß nachtheilig auf die Anstalt wirken. Ich war so frei, dieses anzuführen, um Ihnen den Standpunkt der Kommission darzustellen, indem ich den Antrag derselben auf Festsetzung der Zahl der Zöglinge im Seminare zu 25 mit höchstens 5 Externen aufnehme.

Siegenthaler. Ich kann nicht anders als den Antrag des Herrn Mühlheim unterstützen. Wenn man will, daß die Volksbildung irgendwie diesen Namen verdient, so muß man Lehrer haben, die fähig sind, das Volk zu bilden und mit 25 Lehrern, die jährlich im Seminare gebildet werden sollen, ist es trotz der Zusicherung des Herrn Erziehungsdirektors wahrhaft nicht gemacht. Wer weiß, wie viele Lehrer in Folge der drückenden Verhältnisse ihres Berufes sich zurückziehen, wer ferner weiß, wie groß die Sterblichkeit unter den Lehrern ist, der kann auch ermessen, daß mehr als 25 oder 30 Lehrer jährlich abgehen. Es ist sodann zu bedenken, daß die Progymnasien und Sekundarschulen nicht zahlreich sind und daß das Volk im Allgemeinen lediglich die Primarschulen für sich hat. Will man dem Volke nun das einzige Mittel entreißen, sich zu bilden, währenddem man in den Städten zahlreiche Anstalten hat? Befindet sich nicht in der Stadt Bern eine Universität, in Thun, Biel ꝛc. ein Gymnasium? Kann das Volk auf dem Lande im Allgemeinen diese Anstalten benutzen? Und dennoch darf man behaupten, das Volk werde zu gelehrt! Nein, die Schullehrer sind nicht eine Landplage, wir haben deren offenbar noch zu wenig. Ich unterstütze daher den Antrag, daß eine genügende Anzahl von Zöglingen in die Anstalt aufgenommen werde, damit das Volk, welches so spärlich gebildet ist und das mit Bußen auf den politischen Schauplatz gezwungen wird, sich auch die nothwendige Bildung verschaffen könne.

Gysi. Ich bin so frei, Herrn Siegenthaler zu bemerken, daß, wenn wir ein Progymnasium in Thun haben, die dortige Burgergemeinde die Hälfte daran bezahlt und daß dasselbe nicht nur für Thun da ist, sondern für die ganze Gegend und für Jedermann, der Theil nehmen will.

Herr Berichterstatter. Herr Mühlheim bemerkte, die Erziehungsdirektion solle wissen und sie wisse, wie viele Lehrer sich im Kantone befinden, wie viele derselben im Seminare gebildet seien, wie viele ihre Bildung anderswo erhalten hätten ꝛc., und er verbindet damit die Frage, warum dem Großen Rathe nicht eine Uebersicht dieser Verhältnisse vorgelegt werde, um die Versammlung mit Zahlen zu überzeugen. Herr Mühlheim, wenn Sie nachdenken, was Sie bereits von der Staatskanzlei erhielten, so werden Sie dieß aus den Ihnen zugekommenen Berichten herausfinden. Vielleicht haben Sie den Staatsverwaltungsbericht nicht gelesen, sonst hätten Sie einen langen Bericht der Erziehungsdirektion darin gefunden, nicht nur einen Bericht, sondern weitläufige Tableaur. Es war mithin nicht der Ort, hier eine solche Frage aufzuwerfen; das Verlangte wurde bereits mitgetheilt und wenn man mehr begehrt hätte, so wäre die Erziehungsdirektion nicht im Falle gewesen, etwas zu verweigern. Ich glaube daher, Herrn Mühlheim damit beruhigen zu können, indem ich ihm sage, er könne Alles, was er von der Erziehungsdirektion zu vernehmen wünscht, im Staatsverwaltungsberichte lesen. Es bietet sich nun abermals die Frage, ob die Zahl von 25—30 Zöglingen im Seminare genüge, und ich muß neuerdings auf die Bemerkung zurückkommen, daß sie genüge, und daß man bis jetzt im Seminare jährlich nicht mehr Zöglinge bildete. Bei der letzten Promotion in Münchenbuchsee waren es auch 30 Zöglinge auf das Jahr oder 60 auf 2 Jahre. Wäre das Bedürfniß einer Vermehrung der Zöglinge so groß gewesen, wie man nun darzustellen sucht, so hätte man darauf Bedacht genommen, ihre Zahl zu erhöhen, allein man fand eben diese Zahl genügend. Nun gebe ich zu, daß es sehr schlechte Lehrer gibt, die nicht jene Kenntnisse besitzen, die man mit Recht von ihnen fordern könnte; aber wer kann etwas dafür, daß, wenn die Lehrer nicht im Seminare gebildet werden, sie nicht den wünschbaren Grad von Kenntnissen und Fähigkeiten erhalten? etwa die Behörde? oder ist es die Schuld der Behörde, wenn die Lehrer im Seminare nicht dasjenige lernten, was sie hätten lernen sollen? Offenbar nicht. Man kann vom Staate die Errichtung solcher Anstalten fordern und daß er den Zöglingen die Möglichkeit verschaffe, sich gehörig auszubilden, mehr nicht. Es gibt sehr viele fähige Lehrer, die ihren Stand verlassen; es gibt solche, die Mitglieder des Großen Rathes, andere, die Wirthe werden, wieder andere, die bei einem Notar, Rechtsagenten ꝛc. eintreten, um Schreiber zu werden. Was kann die Behörde hiefür? Wenn man annahm, die Behörde sei der Ansicht, das Volk wisse zu viel, so weiß ich nicht, auf was man diese Behauptung stützen will. Wer behauptete je, das Volk wisse zu viel? Herr Präsident, meine Herren! Es ist ganz etwas Anderes, sich einzubilden, wenn man ein Stück eines Sternes kennt, man kenne die Astronomie. Mit

Vielwisserei ist es nicht gemacht, sondern daß man etwas recht wisse. Ich wiederhole daher: die Zahl der Seminarzöglinge, welche die vorberathende Behörde Ihnen vorschlägt, stützt sich auf die wahren Bedürfnisse des Kantons, wie sie sich in den letzten Jahren herausstellten; eine Erhöhung dieser Zahl ginge über das vorhandene Bedürfniß hinaus. Gehen Sie nach der Waadt und nach einigen Theilen von Frankreich, um zu sehen, was dieß für Folgen hat, namentlich in die Waadt, und erkundigen Sie sich nach den dortigen Verhältnissen, so werden Sie finden, daß man dort auch ein Gesetz hat, welches zu einer Zeit erlassen wurde, als das Land noch einen großen Mangel an Lehrern hatte. Da man in der Folge die Zahl der Zöglinge nicht reduzirte, so finden sich eine Menge solcher Leute, die nicht angestellt werden können und die, um eine Anstellung zu erhalten, sich in unsern Jura, nach Neuenburg und andern benachbarten Kantonen begeben. Das ist eine Folge davon, wenn man bei der Heranbildung junger Lehrer nicht die wahren Bedürfnisse des Landes berücksichtigt. Es fragt sich nun, ob Sie einen solchen Zustand in unserm Kantone wollen. Ich kann beifügen, daß wir im Jura schon manche Lehrer haben, welche keine Anstellung im Lande finden können und genöthigt sind, sich nach England, Rußland ꝛc. zu begeben, um dort ein Auskommen zu finden. Um nun den wahren Bedürfnissen des Landes Rechnung zu tragen, wird Ihnen vorgeschlagen, bei der Festsetzung der Zahl der Zöglinge nicht über 25—30 zu gehen. Ich würde nicht einmal 30 vorschlagen, wenn es nicht deßwegen geschähe, um einzelne Mitglieder zu beruhigen; denn 25 würden nach meiner Ueberzeugung genügen. Dagegen könnte ich unmöglich dazu handbieten, die Zahl von 30 Zöglingen als Minimum aufzustellen, man müßte sonst 40—50 als Maximum annehmen, und man würde in diesem Falle nicht nur für das eigene Land Lehrer bilden, sondern auch für die Fremde. Die übrigen Anträge, welche gestellt wurden, gebe ich zu.

Abstimmung:

Für den Art. 7 mit oder ohne Abänderung, den Antrag des Herrn Dr. Wyß inbegriffen .	Handmehr.
Für die Erhöhung des Maximums der Zahl der Zöglinge auf 30	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Trachsel (betreffend die Externen)	53 Stimmen.
Dagegen	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Mühlheim .	„

Art. 8.

Herr Berichterstatter. Ich kann bei diesem Artikel den Antrag der Kommission zugeben, daß hinsichtlich der zum Eintritte in das Seminar erforderlichen Kenntnisse auf das eventuell vom Regierungsrathe zu erlassende Reglement hingedeutet werde.

Hofer zu Dießbach. Ich möchte die Ansicht der Kommission auch unterstützen, und zwar glaube ich, man sollte den ganzen Artikel verändern und lediglich sagen: die Aufnahme der Zöglinge in das Seminar und die Bedingungen derselben habe ein von der Regierung zu erlassendes Reglement zu bestimmen. Ich halte dafür, es seien alle Aufnahmsbedingungen in das Reglement zu verweisen; sie können heute diese sein, morgen andere, und um das Gesetz nicht immer ändern zu müssen, ist es besser, man überlasse die Sache einem Reglemente.

Herr Berichterstatter. Nach dem Art. 12 hat der Regierungsrath die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Reglemente zu erlassen. Nun werden offenbar die Bedingungen zur Aufnahme in die Anstalt auch in einem Reglemente enthalten sein müssen, ebenso Alles, was die Ausführung des Gesetzes betrifft, und so ist es nach meiner Ansicht unnöthig, dieß besonders im Art. 8 zu sagen. Dagegen kann am Ende desselben auf das zu erlassende Reglement hingewiesen werden, wie es die Kommission vorschlägt; eine weitere Modifikation kann ich nicht zugeben.

Abstimmung:

Für den Art. 8, den zugegebenen Antrag der Kommission inbegriffen	71 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Hofer zu Dießbach	Minderheit.

Art. 9.

Herr Berichterstatter. Auch hier trage ich darauf an, den Vorschlag der Kommission aufzunehmen, nämlich das Wort „Konkurs" zu ersetzen durch „Ausschreibung."

Mit dieser Modifikation wird der Art. 9 durch das Handmehr genehmigt.

Art. 10.

Herr Berichterstatter. Der Art. 10 schreibt vor, jeder patentirte Zögling sei verpflichtet, nach seinem Austritte aus dem Seminar auf Verlangen der Erziehungsdirektion provisorisch bis auf die Dauer eines Jahres eine erledigte Schule zu versehen, welche Verpflichtung jedoch nicht auf Seminarzöglinge ausgedehnt wird, welche wirklich definitiv als Lehrer angestellt oder es während eines Jahres gewesen sind. Diese Bestimmung läßt sich dadurch rechtfertigen, daß, wenn der Staat große Opfer bringen muß, um junge Lehrer heranzubilden, diese auch gewisse Verpflichtungen gegen den Staat haben sollen, daß sich nicht Einer im Seminar die nöthige Bildung erwerben, sich patentiren lassen und fortbegeben kann, ohne dem Staate irgend einen Dienst zu erweisen. Es soll also eine gewisse Kompensation eintreten, die freilich sehr schwach ist, indem nur ein Jahr Dienstleistung gefordert wird. Man glaubte indessen, nicht zu weit gehen zu sollen und läßt es daher bei dem vorliegenden Artikel bewenden, welchen ich Ihnen zur Annahme empfehle.

Mühlheim. Da der Herr Berichterstatter nicht bemerkte, was die Synode hier für einrn Antrag stellt, so bin ich so frei, denselben aufzunehmen. Die Synode beantragt Streichung des Wortes „definitiv" und sagt in ihrem Berichte ferner Folgendes: „Der patentirte Seminarist soll auch, wenn er provisorisch angestellt ist, nicht gezwunden werden können, seine Stelle zu verlassen, um eine andere — schlecht besoldete — zu übernehmen. Wenn man einer Gemeinde, die höhere Lehrerbesoldungen aussetzt, einen Lehrer wegnähme, um einer andern, die für die Schule weniger Opfer bringt, aus der Verlegenheit zu helfen, so würde man nicht nur am Lehrer, sondern auch an der Gemeinde, wo der Lehrer zuerst angestellt war, ein Unrecht begehen. Und wenn ein Lehrer bereits ein Jahr provisorisch eine Stelle bekleidet hat, so hat er dem Staat einen eben so großen Dienst geleistet, als wenn seine Anstellung eine definitive gewesen wäre." Gegen dieses Argument der Schulsynode läßt sich wirklich nichts einwenden. Ich begreife wohl, daß die Erziehungsdirektion mitunter in Verlegenheit kommen mag, wenn ihr nicht die nöthige Zahl der Lehrer zur Verfügung steht, aber da der Herr Erziehungsdirektor beruhigende Zusicherungen gegeben hat, so wird er auch die Streichung des Wortes „definitiv„ zugeben können.

Gfeller zu Wichtrach. Es wurde von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß, wenn man auch jährlich 25 bis 30 Zöglinge in das Seminar aufnehme, man noch immer eine zu geringe Zahl tüchtiger Lehrer habe. Ich gebe allerdings zu, daß dieses richtig sein mag, wenn man hier nicht noch eine andere Bestimmung aufnimmt. Es kam bisher oft der Fall vor, daß Lehrer austraten und zwar oft solche, die zu den fähigsten gehörten. Es scheint mir nun, man gehe nicht zu weit, wenn man den Seminaristen die Pflicht auferlegt, daß sie wenigstens zwei Jahre im Staatsdienste zubringen müssen, oder wenn sie früher austreten, daß sie gehalten seien, nach Billigkeit eine Vergütung der genossenen Wohlthaten zu leisten. Ich trage daher darauf an, diese Verpflichtung auf zwei Jahre auszudehnen.

Herr Berichterstatter. Den Antrag des Herrn Mühlheim kann ich zugeben, nicht aber denjenigen des Herrn Gfeller, indem ich den Entscheid darüber der Behörde anheimstelle. Meine persönliche Ansicht ist es, zwei Jahre wären nicht zu viel gefordert, aber der Regierungsrath findet, ein Jahr genüge. Wird der Antrag des Herrn Gfeller erheblich erklärt, so kann dieß vielleicht die Behörde veranlassen, auf zwei Jahre zu gehen; ich möchte jedoch vorläufig bei einem Jahre stehen bleiben.

Abstimmung:

Für den §. 10, mit oder ohne Abänderung, den Antrag des Herrn Mühlheim inbegriffen	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Gfeller . .	60 Stimmen.
Dagegen	34 „

Art. 11.

Mühlheim. Auch hier muß ich einer Bemerkung des Synodalberichtes rufen, indem es darin u. A. heißt: „Wenn darunter — wie wir nach dem Wortinhalte des Passus (welcher den vor der Patentirung ausgetretenen Zöglingen die Vergütung der Kosten für Verpflegung und Unterricht auferlegt) annehmen müssen — auch derjenige verstanden ist, welcher wegen Unfähigkeit nicht patentirt werden kann, so wäre dieß nach unserm Dafürhalten zu hart. Wenn der Betreffende zwei Jahre lang, oder auch nur einen Theil dieser Zeit, seine Kräfte und nicht unbedeutende materielle Opfer vergeblich darauf verwendet hat, einen Beruf zu erlernen, so ist er für den Fehler, seine Kräfte überschätzt zu haben, bestraft genug. Das Seminar, das durch seine Aufnahme eine ungeschickte Auswahl traf, soll für diesen Fehler billigkeitshalber die Verpflegungskosten selbst tragen." Ich gebe Ihnen in der That zu bedenken, daß die große Mehrzahl unserer Lehrer den ärmern Klassen angehört. Wie hart es nun wäre, wenn die Betreffenden, die aus dem Kurse entlassen werden, auch noch die Kosten der Verpflegung erstatten müßten, liegt auf der Hand. Ich nehme daher den Antrag der Synode auf, welcher dahin geht, vor dem Worte „verlassen" — die Stelle einzuschalten: „vor Ablauf des Kurses freiwillig."

Herr Berichterstatter. Ich kann diesem Antrage nicht beipflichten, denn es kann sich sehr leicht ereignen, daß ein Zögling bei der Aufnahme in das Seminar gute Anlagen zeigt, daß man aber nicht mit Bestimmtheit sagen kann, er werde nach einem Jahre ein guter Lehrer geben. Herr Mühlheim, der Lehrer war, weiß es viel besser als ich. Nun wird ein Jüngling von 17 Jahren in das Seminar aufgenommen, man glaubt im Anfange, er werde sich gut machen, aber nach einiger Zeit ändert er sich, erhält einen andern Charakter, studirt nicht, geht nicht regelmäßig in den Unterricht, beträgt sich vielleicht nicht mehr moralisch, überhaupt seine Anlagen haben sich wesentlich verändert. Soll nun der Staat auch für einen solchen Zögling Alles tragen? Das ist nicht billig. Wenn der Staat Alles gethan, um dem Betreffenden Gelegenheit zu geben, sich auszubilden, und dieser es nicht dazu bringt, Lehrer zu werden, so ist es nicht zu viel, wenn man von ihm dasjenige fordert, was im vorliegenden Artikel enthalten ist, und ich empfehle Ihnen deßhalb denselben zur Genehmigung.

Abstimmung:

Für den Art. 11, mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Mühlheim .	Minderheit.

Art. 12.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel überträgt nun dem Regierungsrathe die Erlassung der zur Ausführung des Gesetzes nothwendigen Reglemente, in welchen die Bedingungen der Aufnahme, der Ertheilung von Stipendien, der Unterrichtsplan ꝛc. enthalten sein werden. Was den Ort der Anstalt betrifft, so habe ich nichts dagegen, daß man nach dem Antrage der Synode und der Kommission denselben im Gesetze bestimme und da wir im ersten Artikel sagten, es handle sich um die Reorganisation des Seminars zu Münchenbuchsee, so wurde damit gleichzeitig ausgesprochen, es bleibe daselbst. Es wären also, übereinstimmend mit dem Antrage der Kommission, die Worte: „und es ist demselben anheimgestellt, den Ort der Anstalt zu bestimmen" — zu streichen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 13.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

Art. 14 (bleibt einstweilen suspendirt).

Auf die Anfrage des Präsidiums, ob man Zusätze vorzuschlagen habe, ergreift das Wort:

Mühlheim. Wenn Niemand das Wort ergreift, so erlaube ich mir, einen Zusatz zu beantragen, dem die Synode in ihrem Berichte ebenfalls ruft. Das bisherige Seminargesetz stellte neben der fortlaufenden Bildung von Lehrern auch Fortbildungskurse für bereits angestellte Lehrer auf. Seit vollen 20 Jahren pflegte der Staat diese Einrichtung auf sehr erfreuliche und verdankenswerthe Weise. Der vorliegende Entwurf spricht mit keiner Sylbe davon; das Gutachten der Kommission berührt diesen Punkt zwar, aber nicht prinzipiell; sie sagt nur: es sollen für die Zukunft im Seminare zu Münchenbuchsee keine fernern Wiederholungskurse stattfinden, und insoweit bin ich mit der Kommission einverstanden. Denn nach der heute beschlossenen Reduktion des Lehrerpersonals ist es schlechterdings unmöglich, daß noch solche Kurse in Münchenbuchsee stattfinden. Aber damit bin ich nicht einverstanden, daß man diese Frage mir nichts dir nichts unberührt lasse. Die Fortbildungskurse sind für die bernische Lehrerschaft und für unsere Schulen eine Lebensfrage. Der Herr Berichterstatter gab selbst zu, wir haben unter den 850 Primarlehrern (das ganze Lehrerpersonal beträgt über 1200) noch eine Menge solcher, die ihrer Aufgabe nicht genügen können, indem sie weder dem Bedürfnisse der Zeit entsprechen, noch die nöthige pädagogische Bildung besitzen, und wenn das richtig ist, so kommt der §. 81 der Verfassung zur Anwendung, der es uns zur Pflicht macht, das Schulwesen möglichst zu vervollkommnen, der uns hier vorschreibt, einem so schreienden Bedürfnisse zu genügen. Ich will Angesichts der Thatsache, daß der Herr Berichterstatter auch zugeben muß, es seien viele unserer Lehrer nicht im Besitze der gehörigen Bildung, meinen Antrag nicht weiter begründen; das Gutachten der Schulsynode enthält übrigens eine Reihe von Gründen, die denselben unterstützen. Mein Antrag geht also dahin: die bisherigen Wiederholungskurse sollen auch in Zukunft stattfinden, sei es im Seminare oder außerhalb desselben und zwar unentgeltlich. Nehmen wir nicht eine Bestimmung in diesem Sinne auf, so beschließen wir einen Rückschritt, und dazu sind wir nach dem §. 81 der Verfassung nicht kompetent.

Matthys. Ich unterstütze alles dasjenige, was Herr Mühlheim anbrachte und möchte nur noch auf folgendes aufmerksam machen. Wenn Sie den Antrag des Herrn Mühlheim nicht annehmen, so enthält dieser Entwurf eine noch viel größere Unwahrheit. Auf der einen Seite sagt er, das Maß des bisherigen Unterrichts soll erreicht werden, während er auf der andern Seite die Zahl der Lehrer im Seminare so beschränkt, daß es nach meiner Ansicht nicht möglich ist, mit drei Lehrern den Zweck zu erreichen. Nun geben Sie doch den 100 Lehrern, welche ohne Patent angestellt, und denjenigen, welche zwar patentirt sind, aber nach dem Zugeständnisse des Herrn Berichterstatters selbst nicht die nöthige Bildung besitzen, geben Sie allfällig auch den im Seminare gebildeten, die aber das gehörige Maß der Fortbildung nicht erreichten, doch Gelegenheit,

sich zu vervollkommnen. Aus diesen Gründen unterstütze ich den Antrag des Herrn Mühlheim.

Hofer zu Dießbach. Ich kann die Ansicht des Hrn. Mühlheim in dem Sinne unterstützen, wenn er glaubt, es sei nothwendig, etwas darüber zu bestimmen, ob Wiederholungskurse stattfinden sollen. Ich glaube, es sollen Wiederholungskurse stattfinden, nur hielt man dafür, es sei dieß nicht in das vorliegende Gesetz aufzunehmen; jedenfalls war die Kommission der Ansicht, daß solche Kurse nicht mehr im Seminare stattfinden sollen. Es behaupteten nämlich Lehrer, die Wiederholungskurse haben jedes Mal nachtheilig auf die übrigen Zöglinge eingewirkt, und das will man nun verhüten. Jedesmal habe es Unordnung gegeben und es sei fast nicht mehr möglich gewesen, gute Disziplin zu handhaben. Wenn man den Antrag in dem Sinne aufnehmen will, der Regierungsrath sei ermächtigt, in den verschiedenen Landestheilen nach Bedürfniß Wiederholungskurse zu veranstalten, so kann ich demselben beipflichten. Allein die Kommission glaubte, es sei nicht nöthig, hierüber etwas aufzunehmen. In erster Linie beantrage ich, darüber nichts aufzunehmen, aber wenn man dennoch etwas aufnehmen sollte, daß dann bestimmt ausgesprochen werde, die Wiederholungskurse finden nicht im Seminare statt, sondern werden vom Regierungsrathe in der bezeichneten Weise veranstaltet.

Mühlheim. Ich könnte mich damit nicht beruhigt fühlen, nichts im Gesetze über die Wiederholungskurse zu sagen. Als man seiner Zeit das Seminar in Münchenbuchsee aufhob, vernichtete man das bisherige Seminargesetz; heute tritt an die Stelle desselben ein neues. Im frühern Gesetze war dem Lande eine Garantie gegeben, nicht nur, wie Herr Hofer vorschlägt, daß der Staat Wiederholungskurse anordnen könne, sondern es wurde demselben zur Pflicht gemacht, daß er zeitweise solche veranstalte. Ich könnte mich also damit nicht zufrieden geben, daß man hier nichts sage, dagegen glaube ich ja freilich, wir müssen schlechterdings davon abgehen, die Wiederholungskurse im Seminare abzuhalten, denn nachdem der Große Rath die Zahl der Lehrer so beschränkte, ist es rein unmöglich, diese Kurse im Seminare mit Erfolg zu veranstalten. Hingegen wird man sich anderwärts nach den nöthigen Lehrkräften umsehen müssen, und ich halte dafür, dieß gehöre in das Gesetz.

Siegenthaler. Wenn man sieht, daß es schlechterdings nicht möglich ist, im Seminare Fortbildungskurse zu veranstalten, so möchte ich davon abstrahiren. Denn wer würde auf dem Lande solche Kurse halten? Etwa hier und da ein Pfarrer, der, wenn er in die Schule gehen müßte, selbst nicht Schule halten könnte. Deßwegen möchte ich davon abstrahiren, die Herren Geistlichen damit zu beauftragen.

Herr Berichterstatter. Ich kann den Antrag des Herrn Mühlheim nicht zugeben. Man beruft sich zwar auf die Erfahrung, um die Behauptung zu begründen, die Wiederholungskurse hätten vortrefflich gewirkt. Das ist eine Ansicht, aber eine andere Ansicht beruht gerade auf der Ueberzeugung vom Gegentheile. Die Kommission, welche der Große Rath seiner Zeit zu Prüfung des vorliegenden Entwurfs niedersetzte, bestand aus Fachmännern, Landleuten und Herren, wie man sie nennt, aus Mitgliedern, welche die Verhältnisse kennen, welche wissen, was man auf dem Lande von diesem und jenem denkt, und sie waren einstimmig der Ansicht, daß künftig keine Wiederholungskurse mehr im Seminare stattfinden sollen. „Nach mehrfachen ungünstigen Erfahrungen — sagt die Kommission in ihrem Berichte — glaubt die Kommission auch in diesem Berichte gegenüber den obern Behörden sich dahin aussprechen zu sollen, daß im künftigen Seminare durchaus keine sogenannten Wiederholungskurse abgehalten werden." Es gab zwar Mitglieder, welche dafürhielten, die Abhaltung von Wiederholungskursen sei zweckmäßig, aber nicht im Seminare. Die Behauptung, die Wirkung der Wiederholungskurse sei im Allgemeinen eine günstige gewesen, ist gar nicht richtig; ich stütze mich dabei auf frühere Erfahrungen. Wir hatten im Jura früher ebenfalls solche Kurse in der Normalanstalt, seit einer Reihe von Jahren aber nicht mehr; warum? Weil man aus Erfahrung dieselben für unzweckmäßig hielt, da sich eine Menge Uebelstände zeigten. Ich sage demnach: die Erfahrung spricht gegen die Wiederholungskurse. Nun frage ich: sind dieselben an und für sich gut? Ich gebe zu, daß deren Wirkung auf junge Leute von Nutzen sein mag, aber wenn man die Wiederholungskurse allgemein auf die Lehrer anwenden will, so möchte ich Sie fragen, was ein 50,- 60jähriger Mann für Nutzen daraus ziehen werde? Er ist in einem Alter, wo man nicht mehr leicht etwas lernt. Die Einen werden also etwas lernen, die Andern nicht, eine allgemein vortheilhafte Wirkung ist nicht zu erwarten. Ich kann auch nicht begreifen, wie man einerseits darauf dringt, daß der Lehrer so viel als möglich Schule halte, daß die Ferien nicht verlängert werden, und wie man dessenungeachtet Wiederholungskurse von 3 Monaten einführen will. Das bisherige Gesetz gestattet höchstens 8 Wochen Ferien, und dennoch will man einen Wiederholungskurs von 3 Monaten. Sie sehen, daß man sich dadurch in einen Widerspruch mit dem §. 31 des bisherigen Gesetzes verliert. Es ist nicht möglich, einen dreimonatlichen Kurs zu halten, ohne daß die Schule darunter leidet, da der Lehrer nicht nur im Winter Schule halten soll, sondern auch im Sommer, sonst vergessen die Kinder das Gelernte wieder. Es hat sich durch die Erfahrung bewährt, daß es viel besser ist, täglich einige Zeit Schule zu halten, und wäre es nur eine Stunde, als im Winter 5—6 Stunden, und nachher Monate lang nicht mehr. Was würden die Kinder machen, wenn der Lehrer nicht mehr da wäre? Sie würden müßig gehen, besonders die Kleinen, welche noch nicht arbeiten können. Ein Wiederholungskurs von 3 Monaten würde also unverkennbare Nachtheile für die Schule zur Folge haben; und was kann man übrigens in 3 Monaten erreichen? Es sagten mir Lehrer selbst, sie haben solche Kurse mitgemacht, aber nach 1 – 2 Jahren haben sie nichts mehr davon gewußt, sie hätten dieß ebensowohl zu Hause als im Seminare lernen können. Wenn ein Lehrer fähig ist, seinen Beruf zu erfassen, so kann er sich zu Hause dasjenige aneignen, was ihm nöthig ist, er braucht dazu den Wiederholungskurs nicht. Aber es ist noch ein Umstand zu berücksichtigen. Wenn Sie Wiederholungskurse wollen, so muß man dieselben entweder für eine gewisse Zahl von Lehrern obligatorisch machen, oder man stellt es Allen frei. Muß man die Lehrer dazu zwingen, so wird der Nutzen davon nicht gar groß sein, und freiwillig werden kaum viele Theil nehmen. Uebrigens zeigt die Erfahrung auch, daß man diese Versammlungen von Lehrern aus verschiedenen Landestheilen dazu benutzte, um ganz etwas anderes zu erreichen, als Beförderung in der Wissenschaft und in der Kenntniß des Lehramtes, indem man diese Zusammenkünfte zum Politisiren benutzte, so daß die Lehrer ihrem Berufsleben entzogen wurden. Ich bemerkte aber bereits bei einem andern Anlasse, es sei nicht gut, daß der Lehrer sich zu viel mit der Politik befasse, daß er sich bei Allem an die Spitze zu stellen und in der Gemeinde alles über den Haufen zu werfen suche. Es bleibt dem Lehrer unbenommen, sich frei zu bewegen, frei zu stimmen, aber er soll nicht als Parteiführer auftreten. Ich schließe demnach mit dem Antrage, es sei von einem Zusatze, wie er beantragt wurde, zu abstrahiren, indem ich dafürhalte, eine solche Bestimmung würde dem Erziehungswesen mehr schaden als nützen.

Mühlheim. Herr Hofer bemerkte, die Großrathskommission sei grundsätzlich mit der Abhaltung von Wiederholungskursen einverstanden, der Herr Berichterstatter behauptet, das sei nicht der Fall, nur eine Minorität habe sich dafür ausgesprochen; nach dem gedruckten Gutachten scheint die Kommission nur insoweit damit nicht einverstanden, als die Wiederholungskurse in Münchenbuchsee stattfinden sollten. Das sind drei verschiedene Behauptungen, von denen ich nicht weiß, welches die richtige ist.

Herr Berichterstatter. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich sagte, die Kommmission sei darin einstimmig gewesen, daß Wiederholungskurse in Münchenbuchsee nicht mehr stattfinden sollen, und so viel ich mich erinnere, war dieselbe in ihrer Mehrheit grundsätzlich gegen die Wiederholungskurse. Ich kann

mich irren, und insofern sind noch Mitglieder der Kommission da, um mich zu berichtigen, wenn dieß der Fall sein sollte.

Der Zusatzantrag des Herrn Mühlheim bleibt in Minderheit.

Herr Berichterstatter. Zum Schlusse stelle ich noch den Antrag, es möchte im Hinblicke auf den nahen Schluß der Großrathssession der Regierungsrath ermächtigt werden, sowohl für dieses Gesetz als für dasjenige über Aufhebung der Normalanstalt zu Delsberg die definitive Redaktion der ersten Berathung bei der Bekanntmachung nach §. 30 der Verfassung zu besorgen und die Vorlage derselben mit der zweiten Berathung zusammenfallen zu lassen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Projekt-Dekret

zu Verminderung der Brandschäden bis zu Erlaß eines neuen Brandassekuranzgesetzes.

Fischer, Direktor des Innern, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Die letzthin vom Großen Rathe bezüglich auf das neue Brandassekuranzgesetz gefaßten Beschlüsse machen eine Umarbeitung des Entwurfes nothwendig und zwar in einer Ausdehnung, daß derselbe während dieser Sitzung des Großen Rathes nicht mehr vorgelegt werden kann. Schon aus diesem Grunde, aber auch mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer zweiten Berathung erscheint der Wunsch sehr begründet, es möchten schon auf das nächste Jahr diejenigen Bestimmungen im Assekuranzwesen ins Leben treten, welche als nothwendig zu betrachten sind, um den zunehmenden Brandschäden ein Ziel zu setzen. Der Regierungsrath legte sich die Frage vor, worin der größere Nachtheil bestehe, wenn man entweder die Sache noch länger verschiebe, um im nächsten Jahre, wie bisher, einen Brandschaden von 300,000 Fr. a. W. zu vergüten, oder aber am Gesetze von 1834 provisorisch einige Abänderungen vornehme, von denen zu hoffen wäre, der Brandschaden könne einigermaßen vermindert werden. Eine provisorische Maßregel hat zwar immerhin den Nachtheil, daß man mehr oder weniger Flickarbeit macht, daß gerne Verwirrung daraus entsteht, und im Allgemeinen wären daher solche Maßregeln zu vermeiden. Aber der Regierungsrath ging von der Ansicht aus, es sei bei weitem vorzuziehen, einige provisorische Aenderungen am bisherigen Gesetze eintreten, als die Uebelstände im Brandassekuranzwesen noch länger zunehmen zu lassen, und daher wurde die Direktion des Innern beauftragt, das vorliegende Dekret auszuarbeiten. Ich gestehe aufrichtig, daß die Sache in ziemlicher Eile während der Sitzungen des Großen Rathes vorgenommen werden mußte, indessen ersuche ich die Versammlung, sie möchte sich bei Entscheidung der Eintretensfrage nicht daran stoßen, indem ich vom Regierungsrathe beauftragt bin, Namens desselben mehrere Zusatzartikel vorzuschlagen. Die Hauptfrage ist vorläufig diese: ob die Versammlung eintreten wolle oder nicht, und ich glaube, Ihnen das Eintreten, sowie die artikelweise Berathung des Entwurfes empfehlen zu sollen. Noch einen Umstand möchte ich nicht unerwähnt lassen. Sie wissen Alle, daß die Revision der Schatzungen, die eigentlich immer in gewissen Zeiträumen hätte vor sich gehen sollen, seit Langem verschoben wurde und daß es eine Folge dieser Verschiebung ist, daß wir viele Häuser im Lande haben, die viel zu hoch geschätzt sind. Nun wird man sagen: so lange die Schatzungen nicht revidirt seien, könne auch nicht gründlich geholfen werden. Ich kann dieß zugeben, aber andererseits darf nicht übersehen werden, daß solche Schatzungsrevisionen immer mit großen Kosten verbunden sind und daß man sich wohl vorsehen muß, bei welchem Anlasse sie vorgenommen werden. Nun ist auch die Revision der Steuerschatzungen nächstens zu gewärtigen (die Finanzdirektion hat ein neues Steuergesetz ausgearbeitet) und so vorauszusehen, daß bei diesem Anlasse die Brandversicherungsschatzungen mitgenommen werden können; aber schon jetzt auf die Ungewißheit hin, ob diese Revision innerhalb eines Jahres stattfinden werde, die Sache liegen zu lassen, findet die vorberathende Behörde nicht rathsam. Die Hauptbestimmung des ganzen Dekretes liegt im Art. 1, welcher festsetzt, daß die Versicherungssumme eines Gebäudes sich höchstens auf $^8/_{10}$ des Schatzungswerthes belaufen kann.

Mühlethaler. So wie das Dekret vorliegt, könnte ich unmöglich auf dasselbe eintreten. Vor einigen Tagen fing man an, ein neues Assekuranzgesetz zu berathen, indem man die Hauptgrundsätze bestimmte und die Sache nachher wieder an den Regierungsrath zurückwies, und der Hr. Berichterstatter gab damals die Versicherung, es sei nun um so leichter, den Entwurf auszuarbeiten, weil die Grundlagen gegeben seien. Nun will man plötzlich etwas hineinflicken. Man hat nur die schlechten Bürger im Auge, die guten werden nicht berücksichtigt. Was den §. 1 betrifft, so nehme ich an, es sei ein Vertragsverhältniß zwischen dem Staate und den Häuserbesitzern, das man zu regeln hat, nun will man zum Nachtheile der Häuserbesitzer Aenderungen einführen. Es gibt allerdings viele Häuser, die zu hoch geschätzt, aber auch solche, die zu niedrig geschätzt sind, und nun sagt der §. 1, die Versicherungssumme dürfe für alle nicht mehr als $^8/_{10}$ des Schatzungswerthes betragen. Der §. 3 enthält einige Klauseln, welche die Sache sehr verwickeln können. Z. B.: derjenige, dessen Haus von einem brennenden Nachbarhause angesteckt wird, erhält nach diesem die vollständige Entschädigung. Aber könnte es nicht auch Leute geben, welche denken: ich will das Haus meines Nachbars anzünden, dann geht das meinige auch in Flammen auf und ich werde vollständig entschädigt? Ich möchte, wie gesagt, heute auf diesen Gegenstand nicht eintreten und die Regierung dringend bitten, daß sie das allgemeine Assekuranzgesetz bald zur Sprache bringe und vorher noch eine allgemeine Schatzung veranstaltet werde; das wäre dann ein Vorarbeit.

Walther. Ich möchte Ihnen hingegen das Eintreten empfehlen, weil wir, wie der Herr Berichterstatter bemerkte, noch lange nicht zu einem allgemeinen Assekuranzgesetze gelangen und es doch wünschenswerth ist, einstweilen den Mißbräuchen vorzubeugen, um dasjenige zu bezwecken, was möglich ist.

Mühlheim. Ich muß dem Antrage des Herrn Mühlethaler ebenfalls entgegentreten. Ich bin sonst in der That nicht ein Freund solcher provisorischer Dekrete und ich verhehle mir auch die fatale Schwierigkeit nicht, in welche dieser Entwurf Einzelne versetzen wird. Namentlich ist zu erwähnen, daß nach §. 1 die Versicherung nur zu $^4/_5$ des Schatzungswerthes stattfinden kann, was die betreffenden Schuldner, deren Gebäude unterpfändlich versichert sind, in eine sehr fatale Lage bringen kann, indem sie bedeutende Kapitalaufkündungen zu risquiren haben, weil der Gläubiger nicht mehr die gehörige Sicherheit zu haben glaubt. Aber es ist ein schreiendes Bedürfniß, daß man der Zunahme der Brände, die sich leider von Jahr zu Jahr vermehren, den Riegel schiebe, und wir haben Mittel an der Hand, eine bedeutende Reduktion derselben herbeizuführen. Wir gehen mit schnellen Schritten der Jahreszeit entgegen, in welcher die Häuser wieder leer werden; da kommen dann die Brände. Ich stellte schon letzthin die gewagte Behauptung auf, daß $^7/_{10}$ der Brände, deren Ursache nicht bekannt ist, von den Eigenthümern ausgehen. Ich bin sehr froh, wenn ich widerlegt werde, Leider kann ich es nicht mit Zahlen nachweisen, aber man lese das Tableau der Direktion des Innern über die stattgehabten Brände nach, da heißt es fast immer: „Brandstiftung" — oder: „unbekannte Ursache"; und ich habe die Ueberzeugung, daß in letztern Fällen fast immer Brandstiftung vorhanden sei. Wie gesagt, ich betrachte dieses Dekret als nothwendig, um den vorhandenen Uebelständen wenigstens theilweise den Riegel zu schieben und stimme für das Eintreten.

Gfeller zu Wichtrach. Ich hätte auch sehr gewünscht, daß man das eigentliche Brandassekuranzgesetz berathen könnte, nicht nur ein provisorisches Dekret; aber da der Große Rath bald auseinander geht, so begreife ich die Nothwendigkeit, daß wenigstens etwas in der Sache geschehe. Wir haben in unserm Kantone in Betreff des Assekuranzwesens bereits große Schwierigkeiten und zwar namentlich wegen der fremden Gesellschaften, und ich fürchte, die Sache dürfte noch schwieriger werden, wenn man den Uebelständen nicht auf irgend eine Art Einhalt thut, daß man in keine andere Versicherungsanstalt, als in die des Staates, namentlich nicht in fremde Anstalten mehr treten kann. Deßwegen möchte ich hier eine Bestimmung in dem Sinne aufnehmen, daß es in Festhaltung des obligatorischen Versicherungssystems von nun an untersagt sei, in fremde oder einheimische Privatversicherungsanstalten zu treten. Ich empfehle Ihnen das Eintreten ebenfalls.

Gygax. Ich sehe mich veranlaßt, mich gegen das Eintreten auszusprechen und zwar nicht wegen der Materie, welche im Entwurfe enthalten ist, indem ich mit dessen Inhalte ziemlich einverstanden bin und glaube, nach demjenigen, was der Herr Berichterstatter bemerkte, daß er nämlich noch Zusätze beantragen werde, könne die Sache noch besser werden. Aber der §. 30 der Verfassung verbietet uns das sofortige Eintreten, indem er folgendes vorschreibt: „Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht werden" —, also auch, wenn das Gesetz nur ein provisorisches ist.

Beutler. Obschon ich mit dem vorliegenden Dekrete auch nicht ganz einverstanden bin, so finde ich doch, es sei nothwendig, daß man einige Vorkehren treffe, weil das Assekuranzgesetz nicht so bald vorgelegt werden kann, nachdem es letzthin den Bach hinunter geschickt wurde. Ich unterstütze daher den Antrag auf Eintreten.

Wyß, Amtsrichter. Herr Beutler sagt soeben, das neue Brandassekuranzgesetz sei den Bach hinunter geschickt worden. Im Gegentheil, es wurde im Allgemeinen anerkannt, mit Ausnahme des §. 4, und ich glaube, der Regierungsrath hätte darüber einen Vorschlag machen sollen, in wie weit der Hauseigenthümer in Mitleidenschaft gezogen werden soll. Wir haben schon eine solche Zerstückelung von Gesetzen und Dekreten, daß es keine Freude ist, und wenn der Regierungsrath nicht etwas Besseres bringen kann, so könnte ich in ein solches provisorisches Dekret unmöglich eintreten. Ich stelle deßhalb den Antrag, den vorliegenden Entwurf zurückzuweisen, mit dem Auftrage an den Regierungsrath, daß er, gestützt auf die frühern Beschlüsse, namentlich mit Rücksicht auf den §. 4, Vorschläge bringe.

Brügger, gewesener Regierungsstatthalter. Ich muß ebenfalls der Ansicht beipflichten, daß die Regierung mit Rücksicht auf den §. 4 des Assekuranzgesetzes Vorlagen bringe, sonst kommt derselbe vielleicht noch lange nicht zur Ausführung.

Matthys. Man hat der Sechsundvierziger-Verwaltung, theilweise mit Recht, theilweise mit Unrecht, vorgeworfen, die Gesetzesmaschine sei immer thätig, und ich behaupte: so lange der Kanton Bern existirt, ist die Gesetzesmaschine, namentlich die Gesetzesflickerei, nie so thätig gewesen, wie jetzt. Herr Mühlheim behauptete letzthin, $^7/_{10}$ der Brände entstehen aus Brandstiftung. Nach meiner Ueberzeugung ist dieß nicht der Fall. Ich hatte ebenfalls in der Stellung als Beamter und als Anwalt Gelegenheit, Einsicht von Prozessen zu nehmen, welche wegen Brandstiftung angehoben wurden. Wenn einem Eigenthümer das Haus abbrennt, so will er das Publikum glauben machen, es sei Brandstiftung vorhanden; das Gleiche wollen die Agenten der Assekuranzanstalten herausfinden. Die meisten Brände entstehen wegen Sorglosigkeit und Fahrläßigkeit, und deßhalb drang ich letzthin schon darauf, daß nicht die volle Versicherung gestattet werde. In hundert und hundert Fällen heißt es, der Grund des Brandes sei unbekannt, während man in den meisten derselben sagen könnte, er sei aus Nachläßigkeit entstanden. Wo absichtliche Brandstiftung vorhanden ist, geschieht sie nicht sowohl wegen der Versicherungssumme des Hauses als wegen derjenigen des Mobiliars. Oft sind mehrere Gegenstände, welche versichert sind, nicht mehr vorhanden. Wie geht es bei der schweizerischen Mobiliarassekuranz? Ich hatte zweimal als Schiedsrichter Anlaß, dieß zu beobachten. Die Statuten der Gesellschaft werden schlecht ausgeführt; man giebt einem Bürger ein Formular zum Ausfüllen, er schreibt vielleicht 10 Betten auf, währenddem er kaum 4—5 im Hause hat, und so geht es mit andern Gegenständen, denn die Agenten führen nicht die gehörige Aufsicht. Durch die Annahme dieses Dekretes werden Sie die Brände nicht verhüten, auch wenn Sie die Versicherungssumme um $^2/_8$ herabsetzen, weil das Mobiliar hoch versichert ist. Aus diesen Gründen, weil der gute Zweck, den der Regierungsrath im Auge hat, nicht erreicht wird, weil wir letzthin die Berathung eines vollständigen Assekuranzgesetzes begonnen und der Große Rath dieselbe bald nach dem Neujahre fortsetzen wird, stimme ich gegen das Eintreten.

Simon. Im Anfange dieser Sitzung legte Ihnen der Regierungsrath ein vollständiges Gesetz über das Assekuranzwesen vor. Es beliebte Ihnen, die obligatorische Versicherung einzuführen und durch diesen Grundsatz wurde eine ganz andere Grundlage gegeben, das Gesetz muß ganz anders bearbeitet werden. Deßwegen war der Regierungsrath in der Unmöglichkeit, Ihnen den umgearbeiteten Entwurf noch in dieser Sitzung vorzulegen. Der Vorwurf der Gesetzesfabrikation kann den Regierungsrath unmöglich treffen, wenn er jetzt ein Dekret vorlegt, das den bestehenden Uebelständen eine Schranke setzen soll. Es enthält Präventivmaßregeln, daß die Beitragssumme nicht alljährlich erhöht werde. Mit einigen Artikeln des vorliegenden Dekretes bin ich auch nicht einverstanden, aber etwas muß geschehen, denn es ist nicht gesagt, wenn wir im März wieder zusammenkommen und ein neues Gesetz vorgelegt wird, daß es sofort in Kraft treten könne; es ist sehr wohl möglich, daß neuerdings Abänderungen beschlossen werden. Unterdessen würden doch Polizeivorschriften bestehen, wenn das vorliegende Dekret behandelt wird und deßhalb möchte ich heute eintreten.

Friedli. In meinen Augen liegt das größte Uebel darin, daß die Schatzungen sehr unrichtig sind. Ich machte schon öfter die Erfahrung, daß Häuser geschätzt wurden, welche um die Hälfte höher versichert waren, als ihr Werth betrug. Bei den entstehenden Bränden möchte ich nicht sagen, daß $^7/_{10}$ derselben absichtliche Brandstiftung zum Grunde haben. Das glaube ich nicht und ich muß mich dagegen verwahren; so schlecht sind unsere Leute nicht, aber es gibt noch eine andere Art von Schlechtigkeit. Wenn Gebäude hoch versichert sind, so werden sie oft leichtsinnig mit Hausleuten besetzt, oder wenn sie vom Eigenthümer selbst bewohnt werden, so vernimmt man, daß lange Zeit eine nachläßige Ordnung geherrscht. In unserer Gemeinde war ein Haus, in welchem 3—4mal Feuer ausbrach, ich will nicht sagen absichtlich, aber doch ist anzunehmen, es sei Fahrläßigkeit gewesen; am Ende ging es doch in Flammen auf. Ich möchte auf das vorliegende Dekret eintreten, aber dasselbe nicht so weitläufig machen, sondern einen einzigen Paragraphen aufnehmen mit der Bestimmung: da wo die Ursache des Brandes unbekannt oder Fahrläßigkeit vorhanden sei, werde nur eine Entschädigung von $^4/_5$ des Schatzungswerthes geleistet, damit diejenigen nicht darunter leiden, welche nicht in diese Klasse gehören. Eine andere Art der Brandstiftung besteht darin, daß irgend ein Bösewicht ein Haus anzündet, wenn er weiß, daß er dem Betreffenden schaden kann, während es vielleicht nicht geschehen würde, wenn er weiß, daß das Haus versichert ist. Da es so wichtig ist, daß etwas geschehen muß, so stimme ich zum Eintreten, und zwar in dem angegebenen Sinne.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir, mit einigen Bemerkungen den verschiedenen Rednern zu folgen, welche das Wort ergriffen. Vor Allem findet Herr Mühlethaler darin einen Grund gegen das Eintreten, weil man sagte, das Assekuranz-

gesetz könne schnell ausgearbeitet werden. Ich erinnere mich noch an die betreffenden Verhandlungen, aber das genannte Mitglied übersieht dabei einen Umstand, den Umstand nämlich, daß heute Freitag ist und morgen die Session wahrscheinlich geschlossen wird. Ich könnte mich anheischig machen, das Gesetz etwa auf die nächste Woche vorzulegen, aber die Versammlung wird nächsten Montag wahrscheinlich nicht mehr bei einander sein. Ferner befindet sich Herr Mühlethaler im Irrthume wegen des Abzuges von $^2/_{10}$ der Entschädigung. Es versteht sich, wenn Jemand ein Haus nicht um den vollen Werth der Schatzungssumme, z. B. statt um 20,000 nur um 15,000 Fr. versichern läßt, daß dieser Abzug nicht stattfindet, daß mithin der gerügte Uebelstand gar nicht in Betracht kommt. Auch die Einwendungen gegen den §. 3 sind nach meiner Ansicht kein Grund gegen das Eintreten, wenn man mit den übrigen Bestimmungen des Entwurfes einverstanden ist. Ich bemerke jedoch schon jetzt, daß ich den Auftrag habe, die litt. b des §. 3 fallen zu lassen. Herr Mühlheim anerkannte die Nothwendigkeit, daß ein solches Dekret erlassen werde, obschon er einige Inkonvenienzen in dessen Ausführung erblickt, indem er für die Gläubiger unterpfändlich verhafteter Häuser eine Verminderung der Sicherheit befürchtet. Ich glaube auch in dieser Beziehung einiges zur Beruhigung anführen zu können. Man sollte fast meinen, ein Gläubiger gebe sein Geld auf ein Haus auf die Gefahr eines Brandes hin, in der Voraussetzung, das Haus werde brennen und er könne dann die Assekuranzsumme in Empfang nehmen. Allerdings ist die Sicherheit größer für den Gläubiger, wenn das Haus versichert, als wenn dieß nicht der Fall ist; allein bisher glaubte ich, der Brand sei als Ausnahme, nicht als Regel zu betrachten. Leider kam es schon dahin, daß man fast versucht war, letzteres anzunehmen. Wenn der Gläubiger klug handeln will, so frägt er nicht: wie hoch ist das Haus versichert, sondern: was ist es werth? Namentlich wo die Gebäude sehr hoch geschätzt sind, läßt er sich die Katasterschatzungen vorlegen. Auf den Brand hin giebt er sein Geld nicht, er weiß, daß ihm die Assekuranzsumme auch nach dem bestehenden Gesetze nicht immer die nöthige Sicherheit gewährt, daß unter Umständen auch Abzüge stattfinden können. Uebrigens ist die Reduktion der Entschädigung auf $^4/_5$, wenn ich nicht irre, bereits in allen Kantonen, wo eine Revision der Assekuranzgesetze stattfand, als Regel angenommen, und es ist anzunehmen, wenn der Große Rath seine Berathungen fortgesetzt hätte, so würde der betreffende Artikel auch seine Genehmigung erhalten haben. Man hätte dann die gleiche Einwendung machen können, aber ich bin überzeugt, die Mehrheit hätte sie nicht stichhaltig gefunden. Auch Herrn Gfeller, welcher dem Spielraume fremder Gesellschaften Schranken setzen will, kann ich beruhigen, da immerhin noch der Anlaß gegeben ist, die von ihm gerügte Lücke des Entwurfes auszufüllen. Einen Haupteinwurf machte Herr Gygax und wenn ich glaubte, daß er richtig sei, so würde ich ihm bereitwillig Rechnung tragen, aber ich bin so frei, dagegen eine Bemerkung zu machen. Erstens übersah Herr Gygax, daß der von ihm angeführte Paragraph der Verfassung die Bekanntmachung eines jeden Gesetzes „vor seiner endlichen Berathung" fordert. Heute handelt es sich nicht um die endliche Berathung des vorliegenden Dekretes, allein ich erlaube mir noch einen andern Grund anzuführen. Dieses Dekret enthält nichts anderes, als eine Fortsetzung einer Verhandlung, welche wir bereits begonnen, nichts als einen Auszug der Bestimmungen, welche bereits dem Lande bekannt gemacht worden, es enthält einzelne Artikel, die wir aus einem allgemeinen Gesetze herausheben und früher in Kraft treten lassen, als die andern. Auch Herr Wyß befindet sich im Irrthume, wenn er glaubt, es handle sich um nichts anderes, als um eine Reproduktion des §. 4 des allgemeinen Entwurfes und dieses Dekret sei nicht nothwendig. Denn gerade weil der Grundsatz der obligatorischen Versicherung angenommen wurde, so bezieht er sich auf das ganze Gesetz und hat zur Folge, daß eine Menge Bestimmungen abgeändert werden, er hat nicht nur auf den §. 4 Einfluß. Ueberdieß soll ich bemerken, daß es allerdings richtig ist, daß die Direktion des Innern bereits einen Entwurf auf Grundlage des obligatorischen Systems besitzt, aber der Regierungsrath hat denselben noch nicht durchberathen, was während den Sitzungen des Großen Rathes nicht so leicht ist. Herr Matthys macht uns den Vorwurf, die Gesetzesmaschine gehe etwas stark. Ich muß anerkennen, es ist etwas wahres daran, aber ich bitte Herrn Matthys, einen Punkt auch nicht zu übersehen. Gar manche Flickarbeit ist nothwendig, die wir mit Rücksicht auf Gesetze bringen, welche wir nicht erlassen haben. Ich erinnere hier namentlich an die Gesetze über die Justizpflege, welche nicht von der gegenwärtigen Verwaltung herrühren, und nicht an ihr liegt der Fehler, wenn sie mit solchen Dekreten kommt, sondern der Grund liegt in der Mangelhaftigkeit der Gesetze, welche früher erlassen wurden. Herr Matthys will die Behauptung des Herrn Mühlheim nicht gelten lassen, welcher $^7/_{10}$ der entstandenen Brände der Schuld der Besitzer zuschreibt. Ich will mit ihm darüber nicht streiten, aber auf ein Faktum möchte ich Ihre Aufmerksamkeit lenken. Es ist merkwürdig, aber amtlich hergestellt, indem wir von einem Regierungsstatthalter einen sehr einläßlichen und gründlichen Rapport über das Assekuranzwesen erhielten, und dieser spricht sich auch dahin aus: es sei eine auffallende Sache, daß die meisten Brände im Frühlinge stattfinden, wo die Häuser meistens leer sind. Er will damit auch nicht sagen, daß überall absichtliche Brandstiftung vorhanden sei, aber liegt es nicht auf flacher Hand, daß die Häuser leichter brennen, wenn die Vorräthe erschöpft sind? Und diese Jahreszeit steht uns bald wieder bevor und wenn wir nicht ein provisorisches Dekret erlassen, das dem Uebel eine Schranke setzt, so haben wir vielleicht wieder die nämliche auffallende Erscheinung zu erwarten. Herr Matthys erblickt den Hauptübelstand in der Mobiliarassekuranz und er findet, dieses Dekret gewähre dagegen nicht Abhülfe. Darüber habe ich zwei Bemerkungen zu machen und zwar ist die erste diese, daß man in der öffentlichen Meinung gegen die Mobiliarversicherung zu weit geht. Die Direktion des Innern ließ sich zur nähern Aufklärung der Sache ein Tableau ausfertigen, um zu berechnen, in wie vielen Fällen der Mobiliarversicherung etwas zur Last gelegt werden könne. Zu meiner eigenen Verwunderung stellte es sich heraus, daß diese Fälle gar nicht so häufig sind, wie man gewöhnlich annimmt, und daß man in den Vermuthungen leicht zu weit geht. Die zweite Bemerkung geht dahin, daß dem in dieser Beziehung vorhandenen Uebelstande durch das vorliegende Dekret ebenfalls abgeholfen werden kann. Freilich ist es nicht schon im Entwurfe, aber ein Zusatzartikel zu diesem Zwecke ist bereits vorbereitet. Was die Ansicht des Herrn Friedli betrifft, der einen einzigen Paragraphen beibehalten will, so wird es später Anlaß geben, darauf einzutreten, doch besorge ich, Herr Friedli habe das bisherige Gesetz nicht genau durchgangen, sonst würde er gefunden haben, daß der §. 30 desselben bereits eine Vorsichtsmaßregel enthält, daß wir aber dessen ungeachtet die vielen Brände haben. Ich komme zum Schlusse, welcher darin besteht: wer den Zweck will, muß auch das Mittel wollen, und nach meiner Ansicht handelt es sich um wenigstens 100,000 Fr., die nächstes Jahr an Assekuranzgebühren weniger bezahlt werden. Nehmen Sie dieses Dekret an, so werden Sie dem Lande dieß voraussichtlich ersparen, verwerfen Sie es, so werden wir den gleichen Uebelstand haben, wie bisher. Dazu kommt endlich noch ein weiteres Uebel, welches darin besteht, daß in Folge der Einführung des obligatorischen Versicherungssystems in der Zwischenzeit noch eine Menge Personen austreten werden, um sich in fremde Anstalten aufnehmen zu lassen. Dadurch würde der Kredit noch tiefer erschüttert und wenn man einwendet, das vorliegende Dekret steure diesem Uebel nicht, so erkläre ich, daß auch hiefür ein Zusatz in Bereitschaft liegt, um dem Spielraum der Assekuranzgesellschaften ein Ziel zu setzen.

Herr Präsident. Auf die Einwendung des Herrn Gygax in Betreff des §. 30 der Verfassung habe ich folgendes zu bemerken. Wäre ich nicht von der Voraussetzung ausgegangen, dieses Dekret sei als die Fortsetzung einer bereits begonnenen Verhandlung zu betrachten, so würde ich den Regierungsrath darauf aufmerksam gemacht haben, es wäre nicht verfassungsgemäß, die Berathung des vorliegenden Dekretes schon jetzt vorzunehmen. Aber ich war eben dieser Ansicht.

Abstimmung.

Für das Eintreten	Große Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für artikelweise Berathung . . .	Handmehr.

§. 1.

„Die Versicherungssumme der in der Brandassekuranzanstalt des Kantons Bern aufgenommenen Gebäude ist auf höchstens acht Zehntheile ihrer Schatzungssumme festgesetzt."

Herr Berichterstatter. Hier soll ich wiederholen, daß sich diese Bestimmung nicht auf solche Gebäude bezieht, welche gegenwärtig in der Assekuranz schon tiefer stehen als um $^2/_{10}$ des Schatzungswerthes, sondern nur auf solche, die sich um den vollen Schatzungswerth aufnehmen ließen.

Burri. Ich möchte die Frage an den Herrn Berichterstatter stellen, ob der Abzug von $^1/_5$ auch die Fälle betreffe, wo ein Brand durch Blitz oder überhaupt ohne die Schuld des Eigenthümers entsteht.

Herr Berichterstatter. Es ist allerdings die Ansicht des Regierungsrathes, daß man unter keinen Umständen von der in diesem Paragraphen aufgestellten Regel abgehe, also auch nicht, wenn der Brand ganz unverschuldet entsteht. Man geht nämlich von der Ansicht aus, der Eigenthümer müsse in der Regel einen Theil des Schadens mittragen helfen, oder mit andern Worten, für $^2/_{10}$ sein eigener Versicherer sein. Es mag allerdings Fälle geben, wo dieß hart treffen kann, aber es ist nicht wohl möglich, eine Ausnahme zu machen. Wenn der Brand durch Blitz entsteht, so ließe sich noch etwas sagen, aber man ist nicht immer gegenwärtig und es ist oft sehr schwer, die Sache auszumitteln. Der Regierungsrath zieht es daher vor, eine allgemeine Regel aufzustellen.

Beutler. Ich finde den §. 1 etwas unklar. Es heißt darin: die Versicherungssumme eines Gebäudes sei auf „höchstens" $^8/_{10}$ des Schatzungswerthes festgesetzt. Nun scheint mir, es liege in diesem Worte der Sinn, daß man auch unter $^8/_{10}$ gehen könne. Ich möchte wissen, ob dieß der Fall sei, ob es allfällig von der Verwaltung oder von einer Kommission festgestellt werde. Wenn es so zu verstehen ist, so kann ich unmöglich dazu stimmen und zwar aus dem Grunde, weil sehr schwer auszumitteln wäre, wie viele Zehntheile an einzelnen Gebäuden nach ihrem Werthe wegfallen sollen. Viele Gebäudebesitzer könnte dadurch ein zu großer Abzug treffen und ich trage daher auf Streichung des Wortes „höchstens" an.

Tscharner zu Kehrsatz. Ich könnte den vorliegenden Artikel vollständig billigen, wenn wir ganz reinen Boden vor uns hätten, aber es sind noch Fragen zu berücksichtigen, welche ich nicht genug berücksichtigt finde. Dahin gehört ganz besonders das Verhältniß der Grundpfandgläubiger, deren Ansprache sich bisher auf den vollen Schatzungswerth ausdehnte. Nun stellt man eine Vorschrift auf, nach welcher alle Assekuranzen im ganzen Lande ermäßigt werden sollen, also erhält man im gegebenen Falle bei einem Brande einen Fünftheil weniger und dieses Verhältniß finde ich in Bezug auf die Grundpfandgläubiger nicht genug berücksichtigt. Wollen Sie im ganzen Lande eine Revision der Schatzungen vornehmen? Wollen Sie diese Reduktion auf die bernischen und fremden Assekuranzanstalten ausdehnen? Wollen Sie, daß die letztern ihre Assekuranzen auch um $^2/_{10}$ ermäßigen müssen? Gilt dieß für unsere Versicherungsanstalten, so ist es billig und recht, daß es auch für andere gelte. Ich weiß aus frühern Zeiten, als man das Mißverhältniß wegen der Schatzungen an vielen Orten wahrnahm, daß man sich veranlaßt sah, durch eine Brandassekuranzkommission in sämmtlichen Aemtern eine Revision vorzunehmen. An einigen Orten fand man das richtige Verhältniß, an andern nicht, und man wollte nach Verlauf einer bestimmten Anzahl Jahre eine Revision eintreten lassen. Es ist nicht zu übersehen, daß $^1/_4$ der Gebäude im Kantone mehr oder weniger mit einzelnen Grundstücken verhaftet sind und auf die betreffende Versicherungssumme hat der Pfandgläubiger einen Anspruch. Nach dem vorliegenden Artikel erhält derselbe nur $^4/_5$. Ich wünsche daher, man spreche sich klar und bestimmt aus, namentlich gegenüber den fremden Assekuranzen, damit Jeder wisse, woran er sei, um sich nicht Prozessen und andern Unbeliebigkeiten auszusetzen.

Trachsel. Ich erlaube mir vorerst einige Gegenbemerkungen auf die Voten der Herren Präopinanten, ferner habe ich einen Antrag zu stellen. Ein Mitglied bemerkte vorhin, es sei nicht billig, daß die Versicherung nur $^8/_{10}$ der Schatzung betragen dürfe, wenn ein Brand durch Blitz entstehe. Ich möchte hierauf nur entgegnen, daß sobald die Versicherungssumme herabgesetzt wird, der Betreffende auch weniger Brandsteuer bezahlen muß; das ist auch zu berücksichtigen. Ferner wurde das Wort „höchstens" angegriffen. Sie wissen, daß ein Eigenthümer nach dem bestehenden Gesetze sein Haus für weniger versichern lassen kann, als die Schatzung beträgt. Wenn nun bestimmt gesagt würde, die Versicherungssumme sei auf $^8/_{10}$ festgesetzt, so müßten die betreffenden Gebäude heraufgesetzt werden und das will der Entwurf nicht. Herr Tscharner findet die Grundpfandgläubiger nicht gehörig berücksichtigt; ich halte auch diesen Einwurf nicht ganz für begründet. Es ist als ziemlich bestimmt anzunehmen, wenn die Kapitalisten Häuser zum Unterpfand annehmen, so rechnen sie dieselben kaum mehr als die Hälfte. Wenn nun $^8/_{10}$ der Schatzungssumme versichert sind, so hat ein solcher Gläubiger immer noch $^3/_{10}$ mehr als er gerechnet. Auch im Jahre 1834 wurde eine Revision vorgenommen und es ist mir kein Fall bekannt, wo ein Gläubiger deßwegen aufgekündet hätte. Nun bin ich so frei, einen Zusatz zum vorliegenden §. zu beantragen. Es ist bekannt, daß die Summe der Versicherung nicht unter einem bestimmten Betrage stehen darf, das erleichtert die Ausfertigung von Rechnungen, Quittungen ꝛc. ungemein. Wenn nun überall $^2/_{10}$ von der Schatzungssumme abgerechnet werden, so gibt es fast überall ungerade Zahlen, und um dieses zu vermindern, stelle ich den Antrag, daß Bruchzahlen unter 100 Fr. der Versicherungssumme weggelassen werden.

Wyß, Amtsrichter, unterstützt den Antrag des Herrn Beutler.

Herr Berichterstatter. Es wäre eben nöthig, um die Sache richtig aufzufassen, daß man immer das bestehende Gesetz neben sich hätte und da würden Sie sehen, daß es durch diesen Paragraphen unangetastet bleibt. Nach dem §. 22 des gegenwärtigen Gesetzes ist kein Häuserbesitzer gezwungen, sein Haus um die vollständige Schatzungssumme aufnehmen zu lassen, es sei denn, daß er Gläubiger hat, die nicht einwilligen. Es ist gar nicht gesagt, wenn Jemand ein Haus besitzt, das 10,000 Fr. werth ist, daß er es für so viel versichern lassen müsse, sondern es steht ihm ganz frei, dasselbe für 5—6—7—8000 Fr. aufnehmen zu lassen. Dasselbe Verhältniß wird auch durch den vorliegenden Paragraphen gestattet.

Dr. v. Gonzenbach. Ich wäre eigentlich gegen das Eintreten gewesen und hätte auch gegen dasselbe das Wort ergriffen, wäre ich nicht das letzte Mal belehrt worden, es sei besser, zuerst einzutreten und dann Stück für Stück zurückzuweisen. Ich erlaube mir doch, gegen den §. 1 einige Bedenken zu äußern. Der Herr Berichterstatter sagte soeben, dieser Artikel sei nur ein Auszug aus dem frühern Gesetze und man könne denselben deßhalb annehmen, denn er setze voraus, wenn man denselben mit dem allgemeinen Entwurfe berathen hätte, so wäre Niemand dagegen gewesen. Darauf antworte ich folgendes. Nein, bei Behandlung des allgemeinen Gesetzes hätte ich dazu gestimmt — mit dem obligatorischen Versicherungssysteme, ohne dieses bin ich nicht dafür; meine Gründe sind folgende. Wenn Sie dasjenige annehmen, was Ihnen nun vorgeschlagen wird, so ist die Folge davon vielleicht diejenige, welche der

Herr Berichterstatter soeben voraussetzte, daß Sie im künftigen Jahre im Ganzen um $^{2}/_{10}$ weniger bezahlen; aber welches ist die Folge für den Einzelnen? Daß er nicht nur 3 pr. m. mehr bezahlt, sondern vielleicht 4 pr. m. mehr. Denn eine Menge Gebäudebesitzer werden austreten, indem sie es vorziehen, von fremden Gesellschaften $^{10}/_{10}$ der Schatzungssumme im Falle eines Brandes zu beziehen, statt in Ihrer Anstalt nur $^{8}/_{10}$. Man stellt uns zwar einen Zusatz in Aussicht, der den Eintritt in fremde Anstalten vom 1. Januar nächsthin an untersagt; dann soll aber der Staat nicht mehr sagen, daß er seine Angehörigen schütze. Wenn er den Eintritt in seine Anstalt für Alle obligatorisch macht, dann weiß er, daß er Alle bis auf $^{8}/_{10}$ des Schatzungswerthes schützt; macht er die Theilnahme nicht obligatorisch, so kann er das nicht. Denn derjenige, der ein steinernes Haus besitzt, tritt aus, indem er denkt, sein Haus brenne nicht, und zuletzt bleibt nur die Zahl derjenigen in der Anstalt, die eben müssen: Besitzer verschuldeter Häuser, Gemeinden, Bevormundete und der Staat. Es ist dann nicht mehr eine gegenseitige Assekuranz. Sie versichern allerdings $^{8}/_{10}$ des Brandschadens, aber Sie legen dem Einzelnen zugleich eine außerordentlich große Steuer auf und daher hätte ich gewünscht, man möchte dieses Dekret nicht berathen, sondern warten bis zu Erlassung des allgemeinen Gesetzes. Ich kann zum vorliegenden Paragraphen nicht stimmen.

Simon. Die soeben ausgesprochene Ansicht stützt sich darauf, es werden in Folge dieses Dekretes bedeutende Austritte stattfinden und in Folge dessen eine höhere Brandsteuer eintreten. Das glaube ich nicht, sondern ich nehme an, Jedermann, der die Sache überlegt, werde sagen: wir wollen doch wenigstens warten, bis man weiß, welches der Erfolg sein werde. Die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung ist unbestreitbar vorhanden. Ein Haus kann nach der Schatzung an seinem Werthe verlieren, so daß, wenn die ursprüngliche Schatzung versichert ist, die Versicherung über den eigentlichen Werth des Hauses geht. Das wollen wir nicht und um dieses zu vermeiden, muß der Eigenthümer selbst bis zu einem gewissen Grade in Mitleidenschaft gezogen werden, wenn er nachlässig ist. Im Uebrigen glaube ich, auch Diejenigen können sich beruhigen, welche von Seite der Kapitalisten Aufkündungen befürchten. Wenn man eine Geldanwendung macht und man erhält dafür versicherte Gebäude als Unterpfand, so raisonnirt der Kapitalist folgendermaßen: gegen den Brand ist die Assekuranzsumme da und auf diesen Fall kann ich mich erholen, aber gegen die Vernachlässigung des Gebäudes habe ich keine Assekuranz und deßwegen rechnet er dasselbe nur für die Hälfte, oder nur für ein Drittheil. Deßhalb dürfen Sie ohne Sorge sein, denn wegen dieses Paragraphen wird nicht eine einzige Kapitalaufkündung erfolgen. Ich stimme daher zum Vorschlage des Entwurfes mit dem Zusatze des Herrn Trachsel.

Hofer zu Dießbach. Ich hatte vorerst die Absicht, eine Abänderung zu beantragen, und zwar in dem Sinne, daß man noch weiter herabgehe als der Entwurf; aber ich will es nicht thun, weil ich glaube, man solle nichts überstürzen. Allein ich habe die Ueberzeugung, wenn wir mit der Versicherungssumme auf $^{8}/_{10}$ gehen, daß wir immer noch ungefähr bei dem wahren Werthe der Gebäude bleiben, denn die Erfahrung lehrte bei der Grundsteuerschatzung von 1847, daß die Schatzungen an sehr vielen Orten zu hoch sind, nicht an allen, wo z. B. Nachschatzungen stattfanden. Wenn Sie aber die Versicherungssumme um $^{2}/_{10}$ herabsetzen, so erhalten die Betreffenden nach meiner Ueberzeugung immer noch den vollen Werth des Gebäudes. Ich hielte es daher für billig und wünschte es im neuen Assekuranzgesetze berücksichtigt, daß der Eigenthümer des Gebäudes ein wenig in Mitleidenschaft gezogen werde. Weiß er das, so wird er in der Handhabung der Ordnung viel vorsichtiger sein, das Hausgesinde viel besser im Auge behalten und beaufsichtigen, um alle Gefahr zu vermeiden. Ich stimme daher mit voller Ueberzeugung zum §. 1, ich hätte zu einer größern Reduktion stimmen können.

v. Effinger. Ich erlaube mir, Hrn. v. Gonzenbach mit einigen Worten zu erwiedern, um darzuthun, daß keine Assekuranzanstalt in der Schweiz und im Auslande so loyal und in so ausgedehntem Maße entschädigt, wie die Anstalt des Kantons Bern. Wenn ein Brandunglück eintritt, so entschädigt sie die volle Versicherungssumme, währenddem die meisten ausländischen Anstalten, wenn das Unglück eintritt, sagen: ihr verlangt wohl eine Entschädigung von 50,000 Fr., aber euer Schaden ist nur verhältnißmäßig, nur 20,000 — 30,000 Fr.! Ich könnte Beispiele anführen, um Ihnen dieß mit Zahlen zu belegen. Man läßt den Eigenthümer schätzen, wie er will, während die Anstalt sich an diese Schatzungen nicht hält, sondern vergütet, was sie will. Dieß das eine Verfahren bei fremden Versicherungsanstalten; ein anderer Abzug findet statt in Betreff des Mobiliars. Sie sehen, daß die bernische Assekuranz den Vergleich mit allen Anstalten aushalten kann. Ich werde bei allen Gelegenheiten gegen die fremden Assekuranzen auftreten wie bisher, und ich glaube, daß der Staat seine Angehörigen schütze, wenn Sie diese Vorsichtsmaßregeln aufstellen. Ich hoffe, ich werde nicht allein dastehen, wenn es sich darum handelt, bisherigen Mißbräuchen eine Schranke zu setzen.

Matthys. Da das Eintreten beschlossen wurde, so denke ich, es werde wohl auch der Art. 1 angenommen werden. Ich erlaube mir, zu demselben einen Abänderungsantrag zu stellen. Ich finde den Antrag des Herrn Trachsel in Bezug auf Bruchzahlen unbillig. Wenn man die Versicherungssumme um $^{2}/_{10}$ des Schatzungswerthes herabsetzt, so bekommt der Eigenthümer eines Gebäudes, das zu 1000 Fr. geschätzt ist, im Falle eines Brandes 800 Fr. Nach Umständen könnte nun eine Bruchzahl von 99 Fr. zum Vorschein kommen und nach dem Vorschlage des Herrn Trachsel würde ein solcher Betrag außer Betracht fallen. Ich stelle daher den Antrag, Bruchzahlen über 50 Fr. für 100 Fr. zu berechnen und solche unter 50 Fr. wegfallen zu lassen.

Dr. Lehmann. Ich ergreife das Wort, um mich den Bedenken anzuschließen, welche in Bezug auf die Stellung der Kapitalisten geäußert wurden, indem ich dieselben für vollkommen begründet halte. Wenn schon in der Stadt die Leute, welche sich mit Geldanwendungen befassen, auf Häuser nicht viel geben, so ist das auf dem Lande nicht immer so, und ich bin überzeugt, die Kapitalisten werden viel verlieren. Ich bin davon überzeugt, weil ich selbst in einem solchen Falle bin und ich glaube, wenn ich in dieser Lage bin, so werden es auch noch Andere sein. Ich besorge, die Tragweite dieses Paragraphen sei nicht gehörig erwogen worden und ich finde es bedenklich, einen Grundsatz, der viel schaden wird, von heute auf morgen in Kraft zu setzen.

Beutler. Ich halte dafür, die Reduktion der Versicherungssumme um $^{2}/_{10}$ des Schatzungswerthes sei nicht in allen Fällen billig. In den Städten und auf dem Lande, wo feste steinerne Gebäude vorhanden sind, kann man schon um $^{2}/_{10}$ herabgehen, denn wenn ein solches Gebäude brennt, so brennt es nicht ganz zu Boden, sondern es bleibt dem Eigenthümer noch Material, das er wieder benutzen kann. Dagegen bleibt dem Eigenthümer eines hölzernen Gebäudes nichts, wenn es abbrennt. Er muß neues Holz kaufen, das theuer ist und noch theurer wird. Diesem Umstande möchte ich Rechnung tragen und stelle daher den Antrag, daß man die Versicherungssumme bei steinernen Gebäuden wenigstens um $^{1}/_{10}$ tiefer setze als bei den übrigen.

Herr Berichterstatter. Es wurden zwar mehrere Einwendungen gegen den vorliegenden Paragraphen erhoben, zum Theile wurden sie aber auch sehr gründlich widerlegt, so daß meine Aufgabe ziemlich erleichtert ist. Es sei mir erlaubt, vorerst einige Worte auf das Votum des Hrn. v. Gonzenbach zu erwidern. Er sagt: er hätte zu diesem Paragraphen stimmen können, wenn man denselben im allgemeinen Gesetze gebracht hätte, aber provisorisch könne er denselben nicht annehmen; namentlich hebt er die Gefahr hervor, daß in der Zwischenzeit

bedeutende Austritte stattfinden werden. Nun kann ich dieses Raisonnement unmöglich begreifen. Ich gab mir Mühe, darüber nachzudenken, um den Schlüssel dazu zu finden; aber ich kam nicht darauf. Die Herren wissen, daß wir für bleibende Gesetze eine doppelte Berathung haben und daß, wenn das allgemeine Gesetz auch hätte zu Ende berathen werden können, es immer noch drei Monate gedauert hätte, bis das Gesetz in Kraft getreten wäre. Der Zwischenraum wäre also, — selbst wenn man den Eintritt in die Kantonalanstalt obligatorisch gemacht hätte, immer noch größer gewesen, als jetzt, also auch die Gefahr des Austrittes, welche Herr v. Gonzenbach hervorgehoben. Ich füge bei, daß der Regierungsrath die Sachlage so einsah, daß ich den Auftrag hatte, ein provisorisches Dekret hieher zu bringen, selbst wenn das allgemeine Gesetz angenommen worden wäre, so daß die von Hrn. v. Gonzenbach geäußerte Besorgniß ganz dahinfällt. Der nämliche Redner befürchtet, die in der Kantonalanstalt Bleibenden werden künftig schlimmer stehen als bisher. Ich glaube aber im Gegentheile, wir sorgen für dieselben viel besser, als wenn wir es unterließen, diese Maßregeln zu treffen. Ich finde übrigens darin einen Widerspruch, wenn Herr v. Gonzenbach zugiebt, daß im Ganzen eine Ersparniß eintreten werde, während er zugleich hervorhebt, daß diejenigen, welche in der Anstalt bleiben, schlimmer daran seien als bisher, indem sie künftig 4 statt 3 pr. mille mehr bezahlen müßten, — ich wiederhole, darin scheint mir ein Widerspruch zu liegen. Herr Dr. Lehmann besorgt, es möchten die Kreditverhältnisse gefährdet werden, wenn dieses Dekret ins Leben trete. Es wurde auch auf diese Einwendung bereits geantwortet, doch bin ich so frei, noch eines Punktes besonders zu erwähnen. Jedermann wird darauf Rücksicht nehmen, daß eine Revision der Schatzungen stattfinden soll. Dabei wird es sich zeigen, bei welchen Gebäuden die Schätzer finden, sie seien zu hoch geschätzt worden, oder sie haben seit der frühern Schatzung an Werth verloren, und ich bin überzeugt, wenn man jetzt eine solche Revision vorgenommen hätte, daß man an vielen Orten die Versicherungssumme viel tiefer als um $^2/_{10}$ reduzirt hätte. Was den Antrag des Herrn Beutler betrifft, der bei steinernen Häusern eine größere Reduktion eintreten lassen möchte, so begreife ich nicht recht, worauf er diese Modifikation stützt. Ich bemerke nur, daß in der Regel (nach §. 22 des bestehenden Gesetzes) die Häuser in der Stadt ohnehin nicht um die volle Schatzungssumme versichert sind, sondern in der Regel um $^2/_3$, so daß dem Wunsche des Herrn Beutler mehr als entsprochen ist. Im Gesetze selbst einen Unterschied zu machen, scheint mir nicht zulässig zu sein. Ich gebe die Anträge der Herren Trachsel und Matthys zu und halte im Uebrigen den §. 1 fest, wie er vorliegt.

Abstimmung.

Für den §. 1 mit oder ohne Abänderung .	Gr. Mehrheit.
Für Streichung desselben	Minderheit.
Für die zugegebenen Anträge der Herren Trachsel und Matthys . .	Handmehr.
Für Ausdehnung des §. 1 auf fremde Versicherungsanstalten	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Beutler .	Minderheit.

---

§. 2.

„Die Vergütung eines Brandschadens darf nie die Versicherungssumme des beschädigten Gebäudes übersteigen."

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph steht im engen Zusammenhange mit dem §. 1; er enthält übrigens nichts Neues, da bereits eine gesetzliche Vorschrift in diesem Sinne besteht. Nur einen Punkt möchte ich hervorheben, dessen ich schon bei §. 1 hätte erwähnen sollen. Es waltet hin und wieder die Ansicht vor, wenn man auch künftig um $^2/_{10}$ unter dem Schatzungswerthe entschädige, so müsse man nichtsdestoweniger für die volle Summe die Gebühr bezahlen. Diesen Sinn hat das Dekret nicht, sondern die $^2/_{10}$ werden in Abzug gebracht.

Tschiffeli. Wie der Herr Berichterstatter bemerkte, steht dieser Paragraph im engen Zusammenhange mit dem §. 1, so daß man denselben streichen könnte.

Herr Berichterstatter. Ich kann diesen Antrag deßwegen nicht zugeben, weil es Mißverständnisse geben könnte. Es gibt nämlich viele Häuserbesitzer, die um eine sehr geringe Summe in die Anstalt treten, vielleicht nicht um die Hälfte des Schatzungswerthes; diese sollen wissen, was sie im Falle eines Brandes bekommen.

Der §. 2 wird mit großer Mehrheit nach Antrag des Regierungsrathes genehmigt.

---

§. 3.

„Mit Rücksicht auf die Veranlassung des Brandes findet die Vergütung unter Zugrundlegung der nach §. 1 festgesetzten Versicherungssumme nach folgenden Bestimmungen statt:

a. wenn der Schaden durch Blitz oder durch Brandstiftung, bei welcher der Eigenthümer unbetheiligt ist, oder durch Mittheilung des Feuers von einem bereits im Brande begriffenen Gebäude, oder durch andere Zufälligkeiten, welche der Eigenthümer nicht verhindern konnte, verursacht worden ist, deßgleichen wenn die Ursache des Brandes unbekannt ist, so wie endlich in den im §. 31 des Gesetzes vom 21. März 1834 bezeichneten Fällen, erleidet der Betrag des gesetzlich ausgemittelten Schadens keinen Abzug;

b. wenn Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß Fahrläßigkeit, vorschriftwidrige Konstruktion oder ähnliche Umstände den Brand veranlaßt haben, ebenso, wenn ausgemacht ist, daß derselbe durch Nachläßigkeit von Personen, welche zur Familie des Hauseigenthümers gehören, von Miethsleuten oder Beherbergten verursacht worden, so werden vom Betrage des gesetzlich ausgemittelten Schadens ein bis höchstens drei Zehntheile abgezogen;

c. wenn ausgemittelt ist, daß fehlerhafte Bauart, grobe Vernachläßigung des baulichen Unterhalts oder Nachläßigkeit des Hauseigenthümers, die zugleich eine Widerhandlung gegen die bestehenden Feuerpolizeivorschriften ist, den Brandschaden veranlaßt haben, so werden vom gesetzlich ausgemittelten Betrage des Letztern mindestens zwei und höchstens fünf Zehntheile abgezogen.

Stellt es sich heraus, daß der Brand mittelbar eine Folge mangelhafter Handhabung der feuerpolizeilichen Vorschriften ist, so steht dem Brandbeschädigten für denjenigen Theil des Schadens, welcher ihm nach den Bestimmungen dieses Artikels nicht vergütet wird, das Rückgriffsrecht auf den fehlbaren Beamten offen."

Herr Berichterstatter. Sie werden bemerkt haben, daß dieser Paragraph nur einen Auszug aus dem allgemeinen Assekuranzgesetze enthält. Dagegen erachtete es der Regierungsrath für angemessen, die litt. b fallen zu lassen und diese strengere Bestimmung nicht aufzunehmen; dafür wäre die litt. c beizubehalten. Daß unter Umständen Abzüge gemacht werden müssen, sieht schon das bisherige Gesetz vor; ich wies bereits auf den §. 22 desselben hin. Gegenüber der Besorgniß, als werde dadurch der Kredit noch mehr erschüttert und das Interesse der Gläubiger gefährdet, bin ich so frei, zu bemerken, daß diese Besorgniß nicht begründet ist, indem das bisherige Gesetz in so weit nicht abgeändert wird, als es vorschreibt, der Gläubiger soll bei diesen Abzügen nicht zu kurz kommen; diese Bestimmung bleibt. Wo keine Gläubiger sind, handelt die Assekuranzanstalt, wie es die Umstände erfordern; wo aber Gläubiger vorhanden sind, da werden diese entschädigt, hingegen der Eigenthümer nicht, wenn die betreffenden Fälle eintreten. Die Erfahrung führte zu der Ueberzeugung, daß es nothwendig sei, Ergänzungen des bisherigen Gesetzes vorzu-

nehmen. Deßwegen werden Ihnen die Bestimmungen des §. 3 vorgeschlagen, dessen Vorschriften absolut nothwendig sind. Dieselben finden sich übrigens auch in den Gesetzgebungen anderer Kantone, und ich gebe mich der Hoffnung hin, wenn Sie diesen Paragraphen annehmen, mit Weglassung der litt. b, so werde dieß wesentlich zu der Verminderung der Brandschäden beitragen. Es dient wenigstens zur Verhinderung dessen, daß das Publikum auf unwürdige Art ausgebeutet werde; denn es ist gewiß nicht recht, daß die Gesellschaft, welcher keine Schuld zufällt, den Schaden des Nachläßigen und Leichtsinnigen tragen solle. Ich empfehle Ihnen daher den §. 3 mit der beigefügten Modifikation zur Genehmigung.

Mühlheim. Ich stimmte für das Eintreten, weil ich den fortwährend sich vermehrenden Bränden entgegentreten möchte. Wenn ich aber den Zweck will, so will ich auch die Mittel und deßwegen möchte ich noch strenger sein als der Regierungsrath. Nach litt. a. soll kein Abzug stattfinden, wenn u. A. die Ursache des Brandes unbekannt ist. Ich will das nicht. Ich schließe mich demjenigen an, was Herr Friedli über die Entstehung der Brände sagte. Sodann möchte ich in einem eigenen Passus den Fall vorsehen: in allen Fällen, wo die Ursache eines Brandes nicht ermittelt werden kann, sei ein Abzug von $^1/_{10}$ zu machen. Ich begreife zwar, daß möglicherweise dem Einen oder Andern unrecht geschehen kann, aber gewiß wird unter 10 Brandfällen, wo die Ursache nicht ausgemittelt werden kann, kaum einer sein, wo sie den Bewohnern des betreffenden Hauses nicht bekannt ist, und wenn sie dem Regierungsstatthalter nicht Anzeige davon machen, so geschieht es, weil sie ein Interesse daran haben. Wenn nun in Zukunft eine gewisse nachtheilige Folge an die Verheimlichung der Brandursache geknüpft wird, so wird dieselbe fast immer ermittelt werden können. Ich empfehle Ihnen daher meinen Antrag.

Mühlethaler. Ich widersetze mich dem Antrage des Herrn Mühlheim, denn es kann sich der Fall ereignen, wo ein Anderer ein Haus anzündet, ein Vagabund, der übernachten wollte und abgewiesen wurde, wo kein Mensch weiß, woher der Brand entstand. Was die litt. a. betrifft, so pflichte ich derselben bei, dagegen möchte ich die litt. b. ebenfalls streichen und bei litt. c. die Worte: „fehlerhafte Bauart" weglassen. Einerseits könnte ich schon dazu stimmen, aber andererseits kann es sich bei neuen Konstruktionen ereignen, daß Feuer ausbricht, ohne daß der Eigenthümer die Schuld trägt. So geschah es Anno 1833, als im Rathhause die Dampfheizung eingeführt wurde (ich war gerade in der Instruktion), und auf einmal hieß es, das Rathhaus brenne, weil die Konstruktion eine fehlerhafte sei. So kann es auch künftig bei großen Gebäuden ꝛc. sich ereignen und ich beantrage daher die Streichung der angeführten Worte. Wenn eine fehlerhafte Bauart von den Feueraufsehern entdeckt wird, wenn diese eine Aenderung derselben verlangen, und es trotz dessen nicht geschieht, so möchte eine solche Bestimmung am Platze sein, sonst aber ziehe ich deren Streichung vor.

Trachsel. Ich bin so frei, die Streichung des letzten Alinea dieses Paragraphen zu beantragen. Wer hat die erste Pflicht, die Feuerpolizei zu handhaben? Der Eigenthümer in seinem Hause. Jeder der ein Haus besitzt, soll in erster Linie dafür sorgen, daß die Polizei gehandhabt werde, und in zweiter Linie sind die Beamten dafür da, wie der Einwohnergemeindepräsident ꝛc.; diese sollen da, wo der Eigenthümer nachlässig ist, denselben zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten. Nun kann ich aber nicht begreifen, wenn der Eigenthümer selber die größte Nachlässigkeit begeht, wie er dafür noch Andere soll belangen können, wie er bei all seiner Nachlässigkeit noch sagen könne: der Feueraufseher hätte sollen nachsehen! und daß dieser den Schaden vergüten soll. Das finde ich zu streng und ich trage deßhalb auf Streichung des Schlußsatzes an.

Wyß, Amtsrichter. Meine Ansicht wurde noch nicht ausgesprochen, indem ich dem vorliegenden Paragraphen in keiner Beziehung beistimmen kann. Wenn nicht Herr Mühlheim gesagt hätte, er unterstütze die Ansicht des Herrn Friedli, so hätte ich das Wort nicht ergriffen; aber das scheint mir etwas zu stark von Beamten, von einem, der Mitglied des Gemeinderathes ist und von einem andern, der in der Stellung eines Vollziehungsbeamten war. Herr Friedli bemerkte, er kenne ein Haus, das wiederholt in Flammen gerieth, das man dreimal löschen konnte, das aber das vierte Mal abbrannte. Auf welcher Seite ist hier die Fahrlässigkeit? Ich glaube, bei den Gemeindevorgesetzten, denn wenn in einer Gemeinde ein Haus dreimal brennt und zum vierten Male ganz abbrennt, dann nenne ich es nicht mehr bloße Fahrlässigkeit, sondern Bosheit. Wenn ein Gemeindevorsteher das weiß, so soll er den Feueraufsehern den Befehl geben, nachzusehen. Destomehr verwundert es mich, von einem Regierungsstatthalter so etwas unterstützen zu hören. Wenn die Anzeige von einem solchen Falle kam, so war es an ihm, die Betreffenden dem Gerichtspräsidenten zur Strafe zu überweisen, und wir haben ein Gesetz dafür. Nun will man die litt. b. streichen, dagegen die litt. c. beibehalten. Das ist eben wieder ein Artikel, der sich in der Feuerordnung befindet. Der Feueraufseher hat die Pflicht, jährlich zweimal nachzusehen, um Unglück zu verhüten und dem Regierungsstatthalter Anzeige zu machen, wenn sich etwas Unrichtiges vorfindet; ist eine solche Anzeige eingelangt, so sollen die Betreffenden dem Richter zur Bestrafung überwiesen werden. Diese Vorschrift braucht man nicht, und wenn der Gemeinderath im Einverständnisse mit dem Regierungsstatthalter und dem Gerichtspräsidenten gehörige Aufsicht ausübt, so ist der Paragraph überflüssig, fast lächerlich. Wie will man dasjenige nachweisen, was der vorliegende Paragraph fordert, wenn ein Haus abbrennt? Jemand, der einen Feind hat, kann von diesem bei dem Regierungsstatthalter verzeigt werden, dieß oder jenes sei im Hause nicht in Ordnung, und dann würden ihm im Falle eines Brandes $^2/_{10}$ abgezogen. Die Feueraufseher haben die Pflicht nachzusehen, und der Behörde allfällig Anzeige zu machen. Ich trage auf Streichung des ganzen Paragraphen an.

Friedli. Ich bin noch gegenwärtig derselben Ansicht, welche ich früher äußerte. Was den Vorwurf des Herrn Wyß betrifft, der betreffende Gemeinderath sei fahrlässig gewesen, so hätte ich geglaubt, Herr Wyß würde sich noch erinnern, wie es ging. Es wurde freilich angezeigt und ich glaube, Herr Wyß selbst habe die Sache untersucht, aber es stellte sich dann heraus, es sei von einem Kinde veranlaßt worden oder so etwas.

Wyß, Amtsrichter. Ich möchte nur bemerken, daß ich nichts davon weiß.

Tscharner, Stadtseckelmeister. Es scheint mir, wenn ausgemittelt ist, daß die Ursache eines Brandes in fehlerhafter Bauart liegt, so sollte auch ein Rückgriffsrecht auf denjenigen gestattet werden, welcher den Bau ausführte. Denn wenn der Baumeister etwas gegen die Feuerpolizei Verstoßendes macht, so kann er sich oft der Aufsicht entziehen und es ist auch dem sorgfältigsten Aufseher nicht immer möglich, den betreffenden Fehler zu entdecken. Ich möchte daher in dieser Beziehung ein Rückgriffsrecht vorbehalten, denn diejenigen, welche solche Arbeiten ausführen, sollen wissen, was nöthig ist, um nicht feuergefährlich zu sein.

Burri. Ich nehme den Antrag, den ich früher stellen wollte, hier auf, daß für Brandunglück, welches durch Blitz entstand, die volle Schatzungssumme bewilligt werde.

Beutler. Herr Wyß bemerkte richtig, daß die litt. c. überflüssig sei und ich halte dafür, dieser Paragraph könne zu großen Verwicklungen führen. Ich möchte nur fragen, wie man die fehlerhafte Bauart oder die Vernachlässigung des Unterhaltes immer ausmitteln wolle? Daß die Feueraufseher die Pflicht haben, nachzusehen, ist ganz richtig, und wenn sie etwas Unrichtiges finden, so sollen sie es rügen. Wenn aber Leidenschaft im Spiele ist, so könnte man sagen: er ist selbst schuldig; es ist Vernachlässigung des Gebäudes oder fehlerhafte Bauart!

Zehender. So lange man eine freiwillige Assekuranz hat, muß man die Sache auf beiden Seiten ansehen; man muß, wenn man bedeutende Beiträge zu bezahlen hat, auch die Gewißheit haben, welche Entschädigung man im Falle eines Brandunglückes erhalten werde. Ich könnte dem Antrage des Herrn Mühlheim nicht beipflichten. Ich glaube, wenn Nachlässigkeit nicht nachgewiesen werden kann, so solle der Betreffende seine volle Entschädigung erhalten. Zur Streichung der litt. b. stimme ich; dagegen wünschte ich eine deutlichere Fassung der litt. c., namentlich beantrage ich, das Wort „ist" nach „Feuerpolizeivorschriften" durch „sind" zu ersetzen, damit es sich auf alle früher angeführten Fälle bezieht, auch auf fehlerhafte Bauart ꝛc. Man kann bei jedem Brande hintenher sagen, die Ursache desselben liege in der fehlerhaften Bauart, aber wenn der Eigenthümer nicht durch die Feuerpolizei gewarnt wurde, so sollen ihn auch keine Abzüge treffen. Endlich bin ich damit einverstanden, daß der Schlußsatz des Paragraphen gestrichen werde, indem ich es nicht für billig halte, daß man die Feueraufseher in eine solche Verantwortlichkeit bringe, wie es durch diese Bestimmung der Fall wäre.

Herr Berichterstatter. Was die vom letzten Redner beantragte Modifikation der Redaktion betrifft, so halte ich sie für ganz begründet und gebe sie zu. In Bezug auf den vorliegenden Paragraphen selbst hörten Sie, daß die einen Redner fanden, man gehe in demselben zu weit, während andere noch weiter gehen wollen, und daraus möchte ich schließen, man habe ziemlich die richtige Mitte getroffen. Ich komme nun zunächst auf das Votum des Herrn Mühlheim, welcher den Feind im Auge hat, den wir bekämpfen müssen, und ich kann ihm persönlich vollkommen beipflichten, aber als Berichterstatter soll ich die Ansicht festhalten, welche die obere Behörde in den Entwurf aufnahm; doch würde ich mich gar nicht grämen, wenn der Große Rath dem betreffenden Antrage beistimmen sollte, denn die Gründe, welche zu dessen Unterstützung angebracht wurden, sind stichhaltig. Gegenüber dem Antrage des Herrn Mühlethaler muß ich den von ihm angeführten Passus festhalten. Ich gebe zu, daß sich etwas dagegen sagen lasse, aber in solchen Fällen muß man immer die Regel im Auge haben, nicht die Ausnahme, und die Regel ist diese, daß, wenn ein Brand aus fehlerhafter Bauart entsteht, dem Eigenthümer einigermaßen die Schuld beigelegt werden kann. Man muß auch diejenigen im Auge haben, welche bezahlen müssen und diese sind noch viel unschuldiger als der Eigenthümer. Den Antrag des Herrn Trachsel kann ich zugeben, da es sich nur um ein provisorisches Dekret handelt. Indessen glaube ich, unser Civilgesetz enthalte bereits Bestimmungen über den Rückgriff, doch möchte ich dieses Recht nicht in der Weise ausdehnen, wie Herr Stadtseckelmeister Tscharner vorschlägt. Nach dem Civilgesetze hat man immer das Rückgriffsrecht, wenn Jemanden durch Verschulden eines Andern Schaden entsteht. Was endlich den Antrag des Herrn Burri betrifft, so bemerke ich, daß bei einem durch Blitz entstandenen Brandunglücke insofern kein Abzug stattfindet, als man die vollen $^{8}/_{10}$ der Versicherungssumme vergütet; wenn aber Herr Burri meint, man solle $^{10}/_{10}$ oder den ganzen Schatzungswerth vergüten, so muß ich ihm entgegentreten; das ist übrigens durch die Annahme des §. 1 erledigt. Ich kann außer den zugegebenen Modifikationen der Herren Trachsel und Zehender keine weitern Anträge zugeben und empfehle Ihnen im Uebrigen den §. 3 zur Genehmigung.

Tscharner, Stadtseckelmeister, zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung:

Für den §. 3 mit oder ohne Abänderung . .	Mehrheit.
Für Streichung desselben	Minderheit.
Für Streichung der litt. b und für die zugegebenen Anträge der HH. Trachsel und Zehender	Handmehr.
Die Anträge der Herren Mühlheim, Mühlethaler und Burri bleiben in . . .	Minderheit.

---

§. 4.

„Ueber die Frage, ob einer der unter litt. b und c des §. 3 bezeichneten Fälle vorhanden und im Bejahungsfalle, wie viel von der Entschädigungssumme abzuziehen sei, entscheidet der Polizeirichter unter Vorbehalt des Rekurses in den Fällen, wo dieser Abzug die Kompetenz des Amtsgerichts in Civilsachen übersteigt."

Herr Berichterstatter. Hier habe ich vorerst zu bemerken, daß nach der soeben beschlossenen Streichung der litt. b im vorliegenden Paragraphen von derselben nicht mehr die Rede sein kann, und daß dessen Redaktion insofern eine Modifikation erleidet. Was den §. 4 selbst betrifft, so ist der Regierungsrath der Ansicht, daß über die Frage der Zuläßigkeit von Abzügen kein Prozeß anzuheben, sondern ein Verfahren von Amteswegen vorzunehmen sei, so daß der Polizeirichter innerhalb der Schranken seiner Kompetenz darüber zu entscheiden hat, unter Vorbehalt des Rekurses in den Fällen, wo der Abzug die Kompetenz des Amtsgerichtes in Civilsachen übersteigt.

Wyß, Amtsrichter. Ich habe auch gegen diesen Paragraphen einige Bedenken. Ich nehme an, man vermuthe bei einem Brande, die Ursache liege in der fehlerhaften Bauart, wie soll der Polizeirichter das untersuchen? Ich erblicke darin einen Uebelstand, will aber keinen Antrag mehr stellen, nachdem der §. 3 angenommen wurde. Wie soll der Polizeirichter, wenn keine Anzeige von Feuersgefährlichkeit gemacht wurde, die Summe festsetzen? Und wenn Jemand einen Gültbrief auf dem betreffenden Hause hatte, soll er dessen verlurstig werden? Da der §. 3 angenommen wurde, so ist dieß eine Folge desselben.

Herr Berichterstatter. Ich bin so frei, Herrn Wyß einige Auskunft zu ertheilen; vielleicht beruht seine Bedenklichkeit nur auf einem Mißverständnisse. Ich mache ihn auf die bereits in Kraft bestehenden und bleibenden Bestimmungen aufmerksam, in Folge welcher jedes Mal, wenn ein Brandunglück entsteht, der Regierungsstatthalter sich an Ort und Stelle begeben soll, um zu untersuchen, wie sich die Sache verhalte. Bei diesem Verfahren bleibt es, und wenn der Beamte Indizien findet, auf welche der §. 3 hinweist, so weist derselbe die Sache an den Richter, und dieser untersucht sie, wie andere Fälle, die ihm überwiesen werden.

Der §. 4 wird durch das Handmehr genehmigt.

Vor der Behandlung des §. 5 eröffnet das Präsidium die Umfrage über allfällige Zusatzanträge.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir, zwei Zusätze zu beantragen, ein dritter wurde mir bereits von anderer Seite angekündigt. Der eine Zusatz, welchen ich Ihnen vorzuschlagen habe, besteht in folgender Bestimmung: „Die Aufnahme von Gebäuden in eine fremde Assekuranzanstalt, ebenso die Versicherung von beweglichen Gegenständen in andern Anstalten als der schweizerischen Mobiliarversicherungsanstalt, ist untersagt, unter Folge der Ungültigkeit des Vertrages und bei einer Buße von 40 bis 200 Fr. Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf solche Fälle, wo nach Gesetz oder Statuten die Aufnahme in die einheimische Assekuranz unstatthaft ist." Diese Vorschrift wird Ihnen als §. 5 vorgeschlagen, als §. 6 ferner folgende Bestimmung: „Der Regierungsrath ist beauftragt, die zu Ausführung dieses Dekrets nothwendig werdenden Verordnungen zu treffen." Einen dritten Zusatz wird Herr Gerber bezüglich auf die Mobiliarversicherung beantragen; einstweilen beschränke ich mich auf den ersten der soeben angeführten Anträge, welcher für einstweilen nur die fremden Assekuranzgesellschaften ausschließt. Man kann die Frage aufwerfen, warum diese Bestimmung nicht auch zugleich auf die einheimischen Bezug haben soll, da der Große Rath den Grundsatz der obligatorischen Assekuranz bereits

angenommen habe? Die vorberathende Behörde glaubt, es genüge vorderhand, die fremden Gesellschaften auszuschließen und man müsse die Sache wohl unterscheiden, indem es wohl möglich sei, daß der Große Rath bei einem gänzlichen Ausschlusse der fremden und bei strenger Beschränkung der einheimischen Versicherungsgesellschaften, die letztern nicht ganz ausschließen wolle, wohl aber die fremden, was der Regierungsrath für zweckmäßig hält. Es ist nicht zu übersehen, daß die Zwischenzeit bis zur definitiven Annahme des Gesetzes noch zu Abschließung einer Menge von Verträgen benutzt werden könnte. Jedermann wird darüber einverstanden sein, daß das neue Gesetz, wenn es später angenommen wird, nicht rückwirkend gemacht werden kann. Um aber den fremden Gesellschaften nach dem Neujahre die Abschließung von Verträgen unmöglich zu machen, ist die Aufnahme eines besondern Zusatzes nothwendig. Dagegen müssen auch Ausnahmsfälle vorbehalten werden, denn es gibt im Kantone Fabriken, die sich in keine einheimische Anstalt aufnehmen lassen können, und es wäre daher zu hart, wenn man ihnen nicht den Eintritt in eine fremde Anstalt offen ließe. Es zieht dieß gar keine Inkonvenienz nach sich, im Gegentheile ist es gut, wenn sich die Betreffenden irgendwo versichern können. Daher der Vorbehalt, welchen Ihnen der Regierungsrath in dieser Hinsicht vorschlägt.

Tscharner zu Kehrsatz. Es wurde schon oft gesagt, wer den Zweck wolle, müsse auch die Mittel wollen. Der Zweck wird uns schon vorgeschlagen, aber ich glaube, man sollte die Mittel noch etwas verstärken. Gerade aus den Gründen, welche der Herr Berichterstatter für den Uebergang von einem Zustande zum andern anführte, glaube ich, es sei besser, den Termin der Inkrafttretung nicht auf das Neujahr festzusetzen, sonst können bis zu diesem Zeitpunkte noch alle möglichen Verträge geschlossen werden. Ich halte es daher für zweckmäßiger, sofort eine Promulgation der Verordnung über den Ausschluß der fremden Gesellschaften zu erlassen.

Mühlheim. Wir haben in einer der letzten Sitzungen den Grundsatz der obligatorischen Assekuranz angenommen, und zwar unbedingt; dadurch werden nicht nur die fremden Assekuranzanstalten ausgeschlossen, sondern auch die einheimischen. Der Herr Berichterstatter ließ nun durchblicken, man wolle sich ein Hinterthürchen offen behalten, um dem Obligatorium auszuweichen. Ich glaube, dazu seien wir doch nicht kompetent. Jener Beschluß wurde bei sehr zahlreicher Versammlung gefaßt, während diese jetzt schwach besetzt ist. Ich könnte daher unmöglich dazu stimmen, daß man den wichtigen Grundsatz, welchen der Große Rath angenommen, wieder in Frage stelle. Ich schlage deßhalb vor, das Wort „fremde" vor „Assekuranzanstalt" zu streichen, damit der Riegel vollständig geschoben werde, ohne eine Hinterthüre offen zu lassen.

Moschard, Regierungsrath. Entweder wird das zu erlassende Dekret von dem Publikum günstig aufgenommen oder nicht. Wird es günstig aufgenommen, so ist es klar, daß Jedermann trachten wird, in die Kantonalversicherungsanstalt einzutreten; wird es hingegen schlecht aufgenommen, bietet es nicht alle wünschbaren Garantien dar, gibt es zu Befürchtungen Anlaß, so wird das Publikum dieß durch seinen Eintritt in fremde Versicherungsanstalten kund geben. Wenn Sie also den von dem Herrn Berichterstatter gestellten Antrag nicht annehmen, so werden Sie in dem Benehmen des Publikums sehen, ob das Dekret von dem Volke gebilligt wird oder nicht. Wird es gebilligt, so wird man in die Kantonalversicherungsanstalt eintreten oder darin bleiben; findet es hingegen keine günstige Aufnahme, so werden die Eigenthümer sich im Auslande versichern. Aus diesem Grunde wünsche ich sehr, daß der betreffende Zusatz nicht angenommen werde, und die Bürger frei seien, ihre Habe da zu versichern, wo es ihnen gut dünkt. Sie sagen vielleicht, man werde die öffentliche Meinung durch die Zeitungen kennen lernen. Meine Herren! Die Zeitungen werden sie Ihnen nicht offenbaren, da dieselben, wie man zur Genüge weiß, die öffentliche Meinung nicht immer vertreten. Der Antrag des Herrn Berichterstatters stellt übrigens einen Grundsatz auf, der meines Erachtens der persönlichen Freiheit zuwider ist; denn die Versicherung ist ein Vertrag, laut welchem mehrere Personen sich vereinigen, um mit einander den Schaden allfälliger Feuersbrünste zu tragen und sich gegenseitig zu helfen. Und Sie wollten diese Freiheit der Bürger auf eine kantonale Versicherungsanstalt beschränken! Dieser Grundsatz ist der Freiheit und den bisherigen Rechten der Bürger so sehr entgegen, daß es mich wundert, wie man einen solchen Antrag habe stellen können. Ich wünsche also, der Antrag des Herrn Berichterstatters möchte nicht angenommen und bis zur Promulgation des Gesetzes den Bürgern die Freiheit gelassen werden, ihre Habe, wo sie wollen, zu versichern.

Beutler. Ich kann den Antrag des Herrn Berichterstatters unterstützen, dagegen muß ich die Ansicht des Herrn Mühlheim sehr bekämpfen und zwar aus folgendem Grunde. Es gibt mehrere Assekuranzanstalten im Lande, namentlich die Truberanstalt, welche bereits für 8 Millionen Gebäude versicherte. (Der Redner hebt das Verhältniß der hölzernen Gebäude zu den steinernen hervor, wird aber im Einzelnen wegen Geräusches im Saale nicht verstanden, der Schluß des Votums lautet, wie folgt:) Ich finde den Antrag des Herrn Mühlheim auch nicht billig mit Rücksicht auf diejenigen Häuserbesitzer, welche nur mit großen Kosten und mit Mühe den Eintritt in eine Versicherungsanstalt erhalten konnten; nun will man ihnen neuerdings Verlegenheiten bereiten. Wenn man allgemein von Freiheit spricht, so soll man nicht einen solchen Zwang in der Gesetzgebung einführen. Ich möchte es wenigstens nicht verantworten, und es wundert mich sehr, wie man dahin kommen kann. Ich glaube, man sollte Jedem, der schuldenfreie Gebäude besitzt, die Freiheit lassen, der Anstalt beizutreten oder nicht. Herr v. Gonzenbach fürchtet, die Staatskasse werde sehr benachtheiligt, wenn Viele austreten. Warum treten sie aus? Weil der Brandschaden sich oft auf ganze Dorfschaften erstreckt, wo es in die Hunderttausende geht, und wo getrennt stehende Gebäude den Schaden mittragen helfen müssen. Gestützt auf das Angebrachte, möchte ich daher sehr dringend den Antrag des Herrn Berichterstatters empfehlen und denjenigen des Herrn Mühlheim bekämpfen.

Simon. Meine erste Bemerkung, die ich mir erlaube, betrifft die Form der Berathung. Es wird uns ein Zusatzantrag vorgelegt; der ganze Unterschied besteht darin, daß derselbe vom Herrn Berichterstatter ausgeht. Ich glaube also, er könne lediglich erheblich erklärt, nicht definitiv angenommen werden. Auch ich trage Bedenken, die individuelle Freiheit der Bürger zu beschränken, und ich sehe gegenwärtig die Nothwendigkeit nicht ein, daß man diese Freiheit so beschränken müsse. Ich könnte daher zum vorliegenden Artikel unmöglich stimmen, um so weniger, als er bis zu Erlassung des allgemeinen Gesetzes wenig Wirkung haben wird. Die Verträge mit den Privatanstalten werden gewöhnlich auf 4—5 Jahre geschlossen, so daß die Betheiligten oft das fünfte Jahr keine Beiträge bezahlen müssen. Endlich glaube ich nicht, daß in der kurzen Zwischenzeit so massenhafte Austritte stattfinden werden, wie man zu besorgen scheint.

Tschiffeli. Ich finde, dieses Dekret entspreche nicht ganz dem Zwecke, den man damit erreichen will. Dieser Zweck besteht unter Anderm auch darin, daß diejenigen, welche bisher sozusagen ein Interesse hatten, ihre Gebäude anzuzünden, dabei selbst Verlust erleiden. Dieses Ziel wird hier verfolgt und es ist eine sehr gute Bestimmung, daß nur $^4/_5$ des Schatzungswerthes entschädigt werden, aber es ist dieß ein Zweck, der nicht erreicht wird. Denn was hilft es, daß nur $^4/_5$ der Schatzungssumme versichert werden, währenddem das Gebäude doppelt höher geschätzt ist als sein Werth beträgt? Ich kenne viele solche Fälle. Um also die Wirkung vollständig zu machen, muß man auch die Vollziehung im Auge haben und ich beantrage daher einen Zusatz in dem Sinne, daß ohne Verzug eine neue Schatzung angeordnet werde, und zwar in der Weise, daß von der Regierung bezeichnete Schätzer diejenigen in den ein-

zelnen Bezirken beaufsichtigen, um mehr Einheit in die Schatzungen zu bringen.

Fischer, Altschultheiß. Ich weiß nicht, ob die Versammlung ein etwas peinliches Gefühl, das mich wenigstens bei der ganzen Berathung dieses Dekretes beschleicht, auch theilt. Es ist einer der wichtigsten Gegenstände, mit dem wir uns befassen, und vor einigen Tagen war mit dem Ergebnisse der Berathung fast Niemand zufrieden: die Einen legten die Sache so aus, die Andern anders. Ich will aufrichtig gestehen, es ging mir auch so, indem ich ebenfalls fand, man sei nicht konsequent zu Werke gegangen. Das Resultat war dieses, daß man fühlte, man könne nicht wohl weiter gehen, und daß man daher die Sache an die Regierung zurückwies. Nun will man etwas eilig namentlich darin Hülfe eintreten lassen, daß dem furchtbaren Mißbrauche, der mit dem Assekuranzwesen getrieben wird, Schranken gesetzt werden, indem aus dem Unglücke des Brandes oft eine verabscheuungswürdige Quelle von Gewinn und Verbrechen gemacht wurde. Ich will die Sache nicht zurückweisen, aber das möchte ich zu bedenken geben, daß alle Zweige der Verwaltung dazu mitwirken sollten, daß man sich namentlich in der Justizpflege über die Brandfälle nicht so leichtsinnig aussprechen sollte, wie es seit Jahren oft geschah. Man sollte bedenken, welche Drohungen vom rothen Hahne und dergleichen oft ins Publikum geworfen werden, daß der Abscheu, der früher dagegen geherrscht, nicht mehr vorhanden sei. Ich sehe, daß man nach und nach zu helfen sucht und der Ernst, welcher die Berathungen der Behörde heute beherrscht, soll dem Landmanne, dessen Hab' und Gut von der öffentlichen Sicherheit abhängt, ein Beweis sein, daß die oberste Landesbehörde entschlossen ist, Ordnung und Ruhe zu schaffen. In dieser Beziehung stimmte ich ebenfalls gerne zu einer Rückweisung an den Regierungsrath; aber gegenwärtig wieder auf alle Bestimmungen eines Brandassekuranzgesetzes zurückzukommen und — ich möchte sagen, fast unüberlegt Grundsätze aufzustellen, die auf Eigenthum und Kredit vielleicht großen Einfluß haben, das scheint mir sehr bedenklich. Man glaubt, mit dem Beschlusse welcher vor einigen Tagen gefaßt wurde, sei alles abgethan. Derselbe hat aber gar keine Kraft, so lange er nicht zweimal berathen ist. Ich möchte Sie bitten, da wir nicht in der Fassung sind, das Beste zu machen, daß man bei dem vorliegenden Dekrete bleibe. Ob es gut sei, darüber will ich nicht weiter eintreten; Sie haben es erkannt und ich hoffe, es werde gute Wirkung haben. Ich wiederhole noch einmal: ich fürchte, bei dem Mangel an Vorbereitung möchte unsere Arbeit nicht eine gute werden, wenn wir weiter gehen würden.

Gygax. Ich will mit demjenigen anfangen, mit dem Herr Altschultheiß Fischer schloß, daß wir nicht in der Verfassung seien. Das sagte ich schon im Eingange der Debatte und wenn unsere Berathung eine gute sein sollte, so hätte man den Entwurf zuerst bekannt machen sollen. Man kann wohl sagen, dieses Gesetz sei nicht ein bleibendes, aber die Verfassung fordert die Bekanntmachung jedes Gesetzes. Jetzt sind wir eingetreten und da dieses geschehen ist, so bin ich mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden. Wenn wir dieses Dekret gegen die Verfassung berathen haben, so sollen wir nun alle Bestimmungen aufnehmen, welche geeignet sind, den Zweck zu erreichen, den man erreichen will. Man will die fremden Versicherungsanstalten ausschließen, damit sie der Kantonalanstalt nicht vor Erlassung des neuen Gesetzes noch alles wegnehmen. Erreicht man dieß nicht, so ist das Uebel größer, als wenn wir gar nichts gemacht hätten. Meine persönliche Ansicht stimmt übrigens mit derjenigen des Herrn Mühlheim darin überein, daß gar viele Brände nicht durch fremde Brandstiftung entstehen, sondern durch die Häuserbesitzer, und wenn man glaubt, die Polizei sei im Allgemeinen zu wenig streng, so möchte ich dieß bestimmt als unrichtig bezeichnen. Es ergibt sich aus den Umständen, unter welchen, und aus einer Vergleichung der Zeit, wann die meisten Brände entstanden. Die meisten derselben entstanden, wenn keine Vorräthe mehr in den Häusern waren, zu einer Jahreszeit wo der Gebrauch des Lichtes nicht mehr so gefährlich sein sollte. Unter diesen Umständen entstanden die meisten Brände, ohne Zweifel in der Absicht, der Assekuranzanstalt, oder wie man im Aargau sagt, der Regierung das Haus zu verkaufen.

Herr Berichterstatter. Was die Bemerkung des Herrn Altlandammann Simon über die Form betrifft, so glaube ich, er habe vollkommen Recht, nur möchte ich beifügen, daß ich den Antrag nicht von mir ausstelle, sondern daß derselbe vom Regierungsrathe empfohlen wird. In Bezug auf die Sache selbst wurden auch über diesen Gegenstand sehr widersprechende Ansichten geäußert, indem Herr Altregierungsrath Tscharner das Dekret sofort in Kraft setzen möchte, währenddem andere Mitglieder finden, man gehe darin zu weit. Auch hieraus möchte ich den Schluß ziehen, der Regierungsrath habe mit seinem Vorschlage ziemlich die Mitte getroffen. Ich bin so frei, Herrn Tscharner zu bemerken, daß es einzelne Paragraphen gibt, die unmöglich sofort in Kraft gesetzt werden können, gerade wegen der Schatzungen und daher möchte die Verschiebung auf das Neujahr zweckmäßig sein. Warum ich den Antrag des Herrn Mühlheim nicht zugeben kann, erklärte ich bereits, indem ich Ihnen die Gründe, welche den Regierungsrath leiteten, auseinandersetzte. Herr Beutler unterstützt mich, nur ist es mir leid, daß diese Unterstützung nicht bei der Hauptschlacht stattfand, sonst hätte er sich vielleicht heute etwas kürzer gefaßt. Herr Regierungsrath Moschard erblickt in der Ausschließung der fremden Gesellschaften eine Beschränkung der Freiheit. Das ist wieder ein Grund, welcher bei Entscheidung der Hauptfrage wiederholt angeführt wurde, aber nachdem nun der Große Rath sich zu Gunsten des Systems der obligatorischen Versicherung ausgesprochen, so frage ich: würde man nicht zu einem massenhaften Austritte aus unserer Anstalt die Thüre öffnen, wenn nicht Vorsichtsmaßregeln aufgestellt würden? Damit ist keineswegs spätern Entscheidungen vorgegriffen, sondern es ist nur ein einstweiliges Stillestehen, bis der Große Rath sich definitiv ausgesprochen hat. Herr Moschard erblickt ferner einen Eingriff in die Rechte der Eigenthümer, welche ihre Gebäude in fremden Anstalten versichert haben, wenn man letztere ausschließe. Das könnte allfällig behauptet werden, wenn man dem Gesetze eine rückwirkende Kraft geben würde, aber dieser Grund fällt ohne Zweifel weg, wenn man nur Bestimmungen für die Zukunft aufstellt. Dieses Recht hat jeder Gesetzgeber zu jeder Zeit. In Frankreich und im Jura, wo theilweise noch die französische Gesetzgebung besteht, ist es in dieser Hinsicht noch strenger als bei uns. Gerade wenn wir jetzt nicht den Riegel schieben, würde der Schaden eintreten, den Herr v. Gonzenbach hervorhob, dadurch nämlich, daß diejenigen, welche der Anstalt am nützlichsten sind, austreten würden; und um diesem Schaden vorzubeugen, müssen wir diese Vorsichtsmaßregeln treffen. Was endlich die Bemerkungen des Herrn Altschultheiß Fischer betrifft, so ist allerdings manches richtig, was er anbrachte, und es macht auch mir Mühe, mit solchen Vorschlägen kommen zu müssen. Aber hier haben wir die Wahl, zwischen zwei Uebeln zu wählen: das kleinere liegt in der Erlassung der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Bestimmungen, das größere wäre immerhin das, wenn wir auf nächstes Jahr 100,000 Fr. mehr bezahlen müßten, als nöthig ist. Ich empfehle Ihnen daher den ersten Zusatzantrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Abstimmung:

Für den ersten Zusatzantrag des Herrn Berichterstatters	65 Stimmen.
Dagegen	17 „

Herr Berichterstatter. Den zweiten Zusatzantrag las ich Ihnen bereits vor. Er bezieht sich lediglich auf die Vollziehung und namentlich darauf, daß eine Umschreibung in den Lagerbüchern stattfinden muß, indem die $^2/_{10}$, um welche die Versicherung reduzirt wird, angemerkt werden müssen.

Der zweite Zusatzantrag des Herrn Berichterstatters wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Gerber. Ich erlaube mir ebenfalls, einen Zusatz zu beantragen. Ich gewann schon bei den Verhandlungen der Kommission die Ueberzeugung, daß die Mobiliarassekuranz sehr nachtheilig auf das übrige Assekuranzwesen wirkt und ich glaube, es biete sich nun der Anlaß, auch in dieser Hinsicht eine Vorsichtsmaßregel aufzustellen. Ich möchte namentlich die Versicherung auf dem gleichen Fuße gewähren, wie bei der Häuserassekuranz, also ebenfalls zu $^8/_{10}$ des Schatzungswerthes. Mein Antrag ist folgender: „die Versicherung von beweglichen Gegenständen darf nicht ohne Mitwirkung der Staats- oder Gemeindsbehörden stattfinden. Insbesondere soll der Schatzungswerth von Mobilien durch Sachverständige festgesetzt werden. Die Versicherungssumme soll nicht mehr als $^8/_{10}$ des Schatzungswerthes betragen." Ich empfehle Ihnen die Erheblicherklärung dieses Zusatzes.

Herr Berichterstatter. Ich bin mit dem von Herrn Gerber beantragten Zusatze ganz einverstanden; er enthält einen Gedanken, der bereits im gedruckten Entwurfe mitgetheilt wurde und der bezweckte, den schädlichen Einfluß der Mobiliarassekuranz zu mildern. Wie Sie wissen, nimmt die Mobiliarassekuranz Alles auf, was man versichern lassen will; es ist daher die Aufstellung einer Sicherheitsmaßregel sehr nothwendig und diese wird dadurch erzielt, daß Abgeordnete der Gemeinden den Schatzungen beiwohnen. Eine solche Bestimmung ist die Konsequenz Ihrer bisherigen Maßnahmen und vielleicht noch nothwendiger als diese.

Tscharner zu Kehrsatz. Ich pflichte dem Antrage des Herrn Gerber ebenfalls bei; ich möchte aber denselben noch in dem Sinne ausdehnen, daß die Direktion der Assekuranzanstalt von Zeit zu Zeit Untersuchungen veranstalte, ob die versicherten Gegenstände noch vorhanden seien. Es ist überhaupt in dieser Beziehung alle mögliche Vorsorge zu treffen.

Friedli. Ich glaube, man könne eine solche Bestimmung nicht wohl durchführen, da die Mobiliarassekuranz eine allgemeine schweizerische ist. Zudem gehört diese Bestimmung in ein allgemeines Gesetz, nicht in ein solches Dekret.

Fischer im Eichberg. Ich stimme zum Antrage des Hrn. Gerber und danke ihm dafür; denn wenn er denselben nicht gestellt hätte, so wäre es von mir geschehen. Für ein provisorisches Dekret ist der Antrag weitläufig genug. Würde es sich um ein definitives Gesetz handeln, so möchte ich denselben noch in dem Sinne ausdehnen, daß, wenn Möbeln aus einem Hause fortgeschafft werden, die Gemeindsvorgesetzten sogleich Nachforschungen anzustellen haben.

Mühlheim. Ich pflichte dem Antrage des Hrn. Gerber ebenfalls bei, doch möchte ich, daß der Gemeinderath bei den Schatzungen mitwirke, statt im Allgemeinen von „Sachverständigen" zu sprechen, sonst könnten diese von der Gesellschaft ernannt werden.

Mühlethaler. Was die Polizeivorschriften für die schweizerische Mobiliarassekuranz betrifft, so kann ich dazu stimmen, nicht aber zu dem Abzuge der Entschädigung, welcher beantragt wird. Die Sache sieht nicht so schlimm aus, wie man sie schildert. In früherer Zeit war der Mißbrauch größer als jetzt, denn es ist der Verwaltung der Anstalt so viel daran gelegen, solchen zu verhüten, als es uns daran gelegen ist.

Simon. Der beantragte Zusatz ist gewiß zweckmäßig, aber er erschöpft keineswegs die Materie. Ich kann nicht dazu stimmen, denn der Gegenstand ist so wichtig, daß er einer reifern Berathung bedarf und ich möchte denselben nicht heute erledigen.

Fischer, Altschultheiß, schließt sich der Ansicht des Hrn. Friedli an.

Herr Berichterstatter. Ich gab bereits die Erheblichkeit des von Hrn. Gerber beantragten Zusatzes zu und es wäre mir leid, wenn sie nicht beschlossen würde; ich halte den Antrag für eine nothwendige Vervollständigung des Dekretes. Der beantragte Zusatz geht nicht dahin, der Mobiliarassekuranzanstalt rückwirkende Bestimmungen für schon bestehende Verträge vorzuschreiben; ich faßte auch die Sache nicht so auf, denn bei den abgeschlossenen Verträgen bleibt es. Aber wenn die Anstalt vom Neujahr hinweg neue Verträge abschließt, so soll die Versicherungssumme nicht mehr als $^8/_{10}$ des Schatzungswerthes der versicherten Gegenstände betragen. Eine ähnliche Vorschrift wurde auch im Aargau aufgestellt und ich wüßte nicht, warum wir nicht dasselbe Recht hätten; dort beschwerte sich Niemand darüber.

Abstimmung.

Für den Zusatzantrag des Hrn. Gerber .	Mehrheit.
Für den Antrag des Hrn. Mühlethaler .	Minderheit.

Herr Berichterstatter. Was den von Herrn Tschiffeli beantragten Zusatz bezüglich auf eine Revision der Schatzungen betrifft, so kann ich dessen Erheblichkeit nicht zugeben. Diese Frage der Schatzungsrevision wurde auch besprochen und es wäre sehr erwünscht, wenn man darüber etwas vorlegen könnte, allein man darf dabei zwei Punkte nicht übersehen. Erstens haben wir bereits ein Gesetz vom 29. Mai 1849, welches ausdrücklich vorschreibt, daß eine Revision der Schatzungen stattfinden soll; dieses Gesetz besteht in Kraft und es wird zur Ausführung kommen, sobald es möglich ist, so daß der Zusatz des Hrn. Tschiffeli nicht nothwendig ist. Dazu kommt aber noch der Umstand, daß solche Schatzungsrevisionen mit bedeutenden Kosten verbunden sind und es wird daher passend sein, die Revision dieser mit einer Revision der Grundsteuerschatzungen zu verbinden.

Der Zusatzantrag des Herrn Tschiffeli bleibt in Minderheit.

---

§. 5.

„Das gegenwärtige Dekret tritt vom 1. Jenner 1853 hinweg provisorisch bis zum Erlaß eines neuen Brandassekuranzgesetzes in Kraft."

„Alle damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

„Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt."

Herr Berichterstatter. Hier habe ich nur zu bemerken, daß dieses Dekret zwar mit dem 1. Januar nächsthin in Kraft treten, aber sich nicht auf den Bezug der Gebühren für 1852 ausdehnen soll. Sie wissen, daß die Brandassekuranzgebühren erst jeweilen im folgenden Jahre bezogen werden; also die Beiträge für das Jahr 1852 werden noch für $^{10}/_{10}$ bezogen, nicht nur für $^8/_{10}$, und damit kein Zweifel obwalte, wird es zweckmäßig sein, folgende Ergänzung dem §. 5 beizufügen: „Dieses Dekret bezieht sich jedoch nicht auf den Brandassekuranzbezug der Kantonalanstalt für 1852."

Bernard. Ich habe für das Eintreten gestimmt, weil ich es für nothwendig erachtete, den jetzigen Vorgängen ein Ende zu machen. Da jedoch das Dekret, das uns in Erwartung eines Brandassekuranzgesetzes vorgelegt worden, ziemlich unvollkommen ist, so wünsche ich, es möchte gesagt werden, daß dasselbe nur provisorisch in Kraft trete bis zur Promulgation jenes Gesetzes, die in sechs Monaten stattfinden solle, vom ersten nächstkünftigen Januar an gerechnet. Ich stelle diesen Antrag, weil es in dem Interesse des Landes liegt, daß dieses Provisorium so wenig lange als möglich daure.

Mühlheim. Ich wollte etwas Aehnliches beantragen, was Herr Bernard soeben vorschlug, indem ich dem Regierungsrath eine gewisse Verpflichtung auferlegen möchte, innerhalb einer bestimmten Frist das Brandassekuranzgesetz vorzulegen und ich

halte es für passend, die Inkrafttretung dieses Dekretes nur provisorisch für die Dauer eines Jahres auszusprechen, damit sich der Regierungsrath beeile.

Herr Berichterstatter. Ich glaube hierüber eine beruhigende Erklärung geben zu können. Ich erklärte schon im Anfange im Regierungsrathe, obschon die Beschlüsse des Großen Rathes gegen meine Ansicht ausgefallen, so liege es dennoch in meiner Pflicht, sogleich an die Ausführung der aufgestellten Grundsätze zu gehen. Wenn man indessen einen Termin festsetzen will, so möge man denselben nur nicht in das vorliegende Dekret aufnehmen, sondern im Protokolle davon Notiz nehmen, die Vorlage eines neuen Brandassekuranzgesetzes habe binnen einer gewissen Frist zu geschehen.

Bernard erklärt sich mit der Ansicht des Hrn. Berichterstatters einverstanden.

Mühlheim zieht seinen Antrag zurück.

Der Antrag des Hrn. Bernard wird mit der vom Hrn. Berichterstatter vorgeschlagenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

(Schluß der Sitzung: 4¼ Uhr Nachmittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Achtzehnte Sitzung.

Samstag den 11. Dezember 1852,

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Bei'm Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bach, Brötie, Droz, Feller, Johann; Helg, Karlen, Kommandant; Lehmann, J. U.; Plüß, Ritschard zu Oberhofen; Röthlisberger, Gustav; Schneeberger, Gemeindspräsident; v. Tavel und Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Abraham; Antoine, Béchaux, Berger, Bessire, Bhend, Botteron, Brandt, Bützberger, Carlin, Corbaz, Courbat, Dür, Froidevaux, Froté, Gautier, Geißbühler, Gerber, Gouvernon, v. Graffenried, Rudolf; Grimaître, Haldimann, Henzelin, Herrmann, Hirsig, Hofer, Michael; Holzer, Hubacher, Hubler, Kaiser, v. Känel, Kanziger, Karrer, Kasser, Kehrli, Gemeindspräsident; Kilcher, Koller, König, Lehmann, Johann; Lehmann, Samuel, Handelsmann; Marggi, Marti, Matthys, Maurhofer, Meier, Moosmann, Morel, Moser, David; Moser, Gottlieb; Mosimann, Münger, Niggeler, Probst, Reichenbach, Rieder, Rossel, Roth, Jakob, zu Niederbipp; Schaffter, Samuel; Scheidegger, Schmalz, Karl; Schmalz, Johann; Schmocker, Schneeberger, Amtsrichter; Schüpbach, Schürch, Spahni, Stettler, Eduard; Stettler, Samuel; Stockmar, Thönen, Ueltschi, Voyame, Vuilleumier, Weyermann, Widmer, Wütrich, Michael; Wyßler und Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Endliche Redaktion der ersten Berathung des Gesetzes betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1852, Seite 773 ff.)

Herr Präsident des Regierungsrathes als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Der Art. 1 blieb in der ersten Berathung unverändert. Bei Art. 2 stellte Herr Niggeler einen Antrag in dem Sinne, daß dieser Artikel als bleibende Ergänzung des §. 22 des Gesetzes vom 31. Juli 1847 aufzunehmen sei, welcher Antrag zugegeben und erheblich erklärt wurde. Diesem entspricht nun die Redaktion, doch nicht in der Weise, daß der ursprüngliche Artikel wegfällt, sondern es wird demselben folgende Ergänzung beigefügt: „Ueberdieß ist dem Obergerichte gestattet, auch in Zukunft, wenn die Umstände es erfordern, außer der ordentlichen eine außerordentliche Kriminalkammer zu bestellen. In diesem Falle ist jeweilen gleichzeitig zu bestimmen, welchen Geschwornenbezirken die außerordentliche Kriminalkammer vorzustehen habe." Ich nahm in Bezug auf diesen Artikel Rücksprache mit dem Herrn Generalprokurator, welcher die Meinung äußerte, wenn man nicht gebiete, daß eine zweite Kriminalkammer aufgestellt werde, so werde es nicht geschehen. Auf diese Ansicht hin, die mir von einem Mitgliede des Obergerichtes bestätigt wurde, glaubte man, die Redaktion des Artikels bindend fassen zu sollen, wie sie nun vorliegt.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die Art. 3, 4 und 5 bleiben unverändert, dagegen wurden bei Art. 6 zwei Anträge erheblich erklärt, nämlich: 1) den Art. 6 auf den Jura nicht anwendbar zu erklären, und 2) im letzten Satze die Worte zu streichen: „Entweder den Verlurst der bürgerlichen Ehrenfähigkeit oder wenigstens." Beiden Anträgen wird in der neuen Redaktion Rechnung getragen; die Nichtanwendbarkeit des zweiten Theiles des Art. 6 auf den Jura findet jedoch erst im Schlußartikel ihre Stelle. Die Streichung obiger Worte wäre nun definitiv.

Genehmigt, wie oben.

Herr Berichterstatter. Der Art. 7 wurde mit der vom Berichterstatter beantragten Ersetzung des Wortes" Appellationskammer" am Schlusse des zweiten Alinea durch „Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes" durch das Handmehr genehmigt. Außerdem wird auf einen im Gutachten des Obergerichtes ausgesprochenen Wunsch noch eine Abänderung in dem Sinne vorgeschlagen, daß das letzte Alinea des Artikels „für die Beurtheilung u. s. w." — zu streichen sei, um die Sache zu vereinfachen.

Genehmigt, wie oben.

Herr Berichterstatter. In Folge des Antrages des Herrn Regierungsrath Moschard wird nun der Art. 8 einigermaßen modifizirt, indem er lautet, wie folgt: „Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1853 hinweg provisorisch und bis zur Revision des Gesetzes über die Reorganisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 in Kraft, mit der nähern Bestimmung jedoch, daß der zweite Theil des §. 6 auf diejenigen Amtsbezirke keine Anwendung finden soll, in welchen das französische Strafgesetz noch Geltung hat." Gewöhnlich bedient man sich nur des Ausdruckes „Jura," aber in Bezug auf die Gesetzgebung ist sehr häufig dieser Ausdruck nicht richtig, weil nicht der ganze Jura unter der französischen Gesetzgebung steht. Der Bezirk Biel hat von derselben nichts als das Steuerwesen, so daß der Code pénal dort nicht zur Anwendung kommt.

Genehmigt, wie oben.

Endliche Redaktion der ersten Berathung des Gesetzes betreffend die Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1852, S. 767 ff.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Bei dem Art. 1 dieses Gesetzes wurden zwei Anträge erheblich erklärt und zwar folgende: 1) die Fristen etwas zu verlängern und 2) den Artikel wesentlich anders zu fassen und zwar in dem Sinne, daß der Richter den Entwurf des Beweisentscheides den Parteien in einer gemeinschaftlichen Erscheinung eröffne und dieselben sich darüber zu erklären haben, daß der Richter den Entwurf darin abändere, wo die Parteien sich einverstanden erklären und endlich daß über das Streitige die Appellation vorbehalten werde. Bei nochmaliger Prüfung fand man, es ließe sich allerdings das Verfahren noch wesentlich verbessern und gleichzeitig vereinfachen und zwar auf Grundlage des von Herrn Stettler gestellten Antrages. Das Verfahren, welches Ihnen nun vorgeschlagen wird, ist folgendes. So wie das Hauptverfahren beendigt ist, soll der Gerichtspräsident beide Parteien fragen, ob sie einen Beweisentscheid für nöthig halten. Nun wird es zwar nicht außerordentlich oft, aber doch in einzelnen Fällen, z. B. bei Streitigkeiten, die rein theoretischer Natur sind, geschehen, daß beide Parteien nein sagen. Damit ist die Sache beendigt. Umgekehrt wenn die Parteien die Frage bejahen, so soll der Richter, wo möglich beim gleichen Termine, denselben den Entwurf des Beweisentscheides vorlegen. Das wird wieder in vielen Fällen nicht möglich sein, in andern wohl, wenn z. B. der Streit eine Schuldklage betrifft: der Eine behauptet, er habe eine Obligation, der Gegner läugnet es nicht, aber er sagt, er habe eine Quittung und weigert sich zu bezahlen. Nun legt der Richter beiden den Entwurf des Beweisentscheides vor. Kann er dieß und sind die Parteien damit einverstanden, so ist die Sache abgethan; kann er dieß nicht, so bestimmt er dafür einen spätern Termin, um den Parteien Gelegenheit zu geben, sich auszusprechen. Gebe man den Parteien diese Gelegenheit beim ersten Termine oder bei einem spätern, so tritt wieder von zwei Fällen einer ein: entweder sind die Parteien über den Entwurf des Beweisentscheides ganz oder theilweise einig, in diesem Falle nimmt der Richter dasjenige, worüber sie einig sind, in den Beweisentscheid auf; oder sie können sich nicht vereinigen, und in diesem Falle entscheidet der Richter über das Streitige, unter Vorbehalt der Appellation, wo diese zuläßig ist. Die Redaktion des Art. 1 ist nun folgende: „Nach Beendigung des Hauptverfahrens hat der Richter die Parteien sofort darüber einzuvernehmen, ob sie einen Beweisentscheid für nöthig halten (§. 172 P.) und in diesem Falle denselben beim gleichen oder, wenn dieß nicht möglich sein sollte, bei einem spätern Termine, durch Vorlage des Entwurfes zum Beweisentscheide, Gelegenheit zur Erklärung darüber zu geben. Sind die Parteien ganz oder theilweise über die Beweisführung einverstanden, so nimmt der Richter dasjenige, worüber sie einig sind, in den Beweisentscheid auf; dagegen bestimmt er, so weit darüber Streit besteht, in der durch §. 172 C. P. festgesetzten Form die Beweisaufgaben und bezeichnet zu sämmtlichen von ihm oder von den Parteien genehmigten Beweissätzen die zugelassenen Beweismittel."

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Mittelst des so eben gefaßten Beschlusses ersparen wir nun den Art. 2 ganz, ebenso die Art. 3 und 4. Sie sehen daraus, daß durch diese Redaktion das Gesetz wirklich sehr vereinfacht wird, so daß wir zu Art. 5 übergehen können, der nun zum Art. 2 wird. Hier wurde der Antrag erheblich erklärt: daß bei Fragen über die Beweislast und die Beweiseinreden Vorträge sollen gehalten werden dürfen. Diesem entsprechend, habe ich die Ehre, Ihnen folgende Redaktion vorzulegen: „Im Falle der Appellation über Beweisentscheide findet in der Regel in oberer Instanz keine Parteiverhandlung statt. Der Richter erster Instanz übermacht nach erfolgter Appellationserklärung und Empfang der Akten diese von Amtes wegen an den Appellations- und Kassationshof. Ausnahmsweise ist die Parteiverhandlung gestattet: 1) wenn über die Beweislast Streit besteht; 2) wenn mit dem Beweisentscheide ein Urtheil über ein oder mehrere Beweiseinreden verbunden ist." Ich glaube in der That, wenn man die Parteiverhandlung unbedingt abschlagen würde, so könnten daraus Schwierigkeiten entstehen, und zwar namentlich in zwei Fällen. Wenn man bloß darüber streitig ist, wie viel den Parteien verneint oder zugestanden ist, so bedarf es keiner Parteivorträge, der Richter braucht nur eine Vergleichung anzustellen; die eine Thatsache ist zugestanden, die andere verneint. Aber wenn der Streit darüber besteht: wer hat die Beweislast? so hängt in der Regel von der Lösung dieser Frage der Entscheid des ganzen Prozesses ab. Es ist z. B. nicht selten der Fall, daß, wenn man eine Schuldklage vor Gericht bringt, die Richter im Zweifel sind, wer eigentlich beweisen soll. Es ist mir ein erstinstanzliches Urtheil bekannt, das dem Gläubiger den Beweis auferlegte, nachdem er die Existenz der Schuld durch den Titel bewiesen. Das ist unrichtig. Wenn die Existenz der Schuld durch den Titel bewiesen ist, so muß der Richter annehmen, sie existire fort, bis bewiesen ist, daß sie erlöscht sei. So ist es auch bei den Beweiseinreden, diese entscheiden sehr häufig den ganzen Prozeß und auch in Betreff dieser ist die Ausnahme eine wohlbegründete. Als Regel würden hingegen alle Parteiverhandlungen vor oberer Instanz untersagt und es ist anzunehmen, daß in Folge dieser Modifikation, nachdem bereits während dieses Jahres 99 Beweisentscheide vor Obergericht kamen, deren Zahl sehr erheblich reduzirt werde.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

Herr Berichterstatter. Die Art. 6 (nun 3) und 7 (nun 4) bleiben unverändert. Bei Art. 8 (nun 5), der sich auf die Frage der Inkrafttretung bezieht, wünschte das Obergericht, diese in Bezug auf den Art. 3 einstweilen noch zu verschieben, bis sämmtliche rückständige Geschäfte erledigt sein werden. Den Grund, auf welchen sich dieser Vorschlag stützt, führte ich bereits an. Es mögen gegenwärtig bei dem Gerichte etwa 100 Geschäfte pendent sein, und man dachte, bis diese nach dem gegenwärtigen Verfahren erledigt seien, gehe es vielleicht 7—8 Monate. Nun sagen die Richter, wenn man den Termin für die neu einlangenden Geschäfte jetzt schon ansetze, so werde dieser vielleicht auf 8—9 Monate hinausgehen und die Parteien

werden die Hände über dem Kopfe zusammenschlagen. Der Regierungsrath fand jedoch, es sei in der That praktischer, wenn die Inkrafttretung vom 1. Januar an ausgesprochen werde, sonst risquiren wir, daß, statt das alte Uebel gehoben zu sehen, sich dasselbe fortschleppen würde, wenn man nach 9 Monaten abermals eine Reihe rückständiger Geschäfte zu erledigen hätte. Uebrigens fand man nach genommener Rücksprache, die Sache werde sich in der Folge besser machen, als es beim ersten Blicke geschienen. Ich vernahm, das Tribunal, namentlich das Präsidium desselben, setze voraus, daß mittelst der vorgenommenen Abänderungen und namentlich in Folge Uebertragung der appellabeln korrektionellen und Polizeistraffälle an die Anklagekammer, die Geschäftslast des Gerichtes so erleichtert werde, daß es jede Woche eine dritte Civilsitzung halten könne (gegenwärtig können nur zwei solche gehalten werden), so daß auch auf diese Weise die dringenden Geschäfte befördert werden können. Ich glaube, ohne im Geringsten einen Vorwurf damit zu verbinden, es schade nichts, wenn man dem Gerichte ein wenig Zwang anthue, denn es muß auch in dieser Hinsicht Ordnung geschafft werden. Die Redaktion des Schlußartikels ist daher einfach folgende: „Durch dieses Dekret werden die demselben widersprechenden Vorschriften des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen aufgehoben. Dasselbe tritt sofort provisorisch und bis zur Revision des Gesetzbuches über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen in Kraft," also mit Inbegriff des Art. 3.

Genehmigt wie oben.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei über Ertheilung des Expropriationsrechtes an die Kirchgemeinde Herzogenbuchsee zum Behufe der Erweiterung ihres Todtenackers nebst dazu gehörendem Dekretsentwurfe.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Wegen der gestern verschobenen Abschließung der Salzlieferungsverträge ist der Regierungsrath diesen Moment noch versammelt und ich bin daher so frei, in Abwesenheit des Herrn Regierungsrath Brunner, in dieser Sache Bericht zu erstatten. Die Kirchgemeinde Herzogenbuchsee zählt über 6000 Seelen, sie ist eine der größten Kirchgemeinden des Kantons. Ihr Todtenacker zieht sich lediglich um die Kirche herum und ist ziemlich beschränkt, so daß man das Bedürfniß fühlt, denselben auszudehnen und zwar zunächst am Kirchhofe selbst. Zu diesem Ende suchte die Kirchgemeinde mit den Besitzern der betreffenden Grundstücke zu unterhandeln, ohne daß sie jedoch mit denselben einig werden konnte; sie verlangt daher die Ertheilung des Expropriationsrechtes. Es könnte nun die Frage aufgeworfen werden, ob die Bedingung vorhanden sei, unter welcher die Expropriation gestattet werden soll. Man soll sie aus Grund öffentlichen Wohles gestatten. Indessen ist diese Frage durch ein spezielles Gesetz erledigt. Das Gesetz über die Todtenäcker spricht sich dahin aus, daß man das Expropriationsrecht zu diesem Zwecke in Anspruch nehmen könne. Zur Vorsicht, damit man nicht zu weit gehe, wird beigefügt, die Bewilligung erstrecke sich auf das im beigelegten, von der Kanzlei beglaubigten Plane bezeichnete Terrain. Ich empfehle Ihnen das Eintreten und die Behandlung des Gegenstandes in globo.

Mühlethaler unterstützt den Antrag des Regierungsrathes mit Rücksicht auf das vorhandene dringende Bedürfniß einer Erweiterung des betreffenden Todtenackers.

Das Eintreten, die Behandlung in globo und die Genehmigung des Vortrages werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der öffentlichen Bauten mit dem Antrage: es möchte für die Aarkorrektion zwischen Schützenfahr und Elfenau eine Summe von 20,000 Fr. bewilligt werden, und zwar aus dem Kredite für Bauten in Folge Wasserschadens pro 1853.

Dähler, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Rücksicht auf die wiederholt eingetretene Wasserverheerung und auf die Nothwendigkeit der Unterhaltung der betreffenden Bauten.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Ein anderer Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der öffentlichen Bauten gibt Kenntniß von der dieser letztern ertheilten Ermächtigung, für die Konstruktion und Korrektion der Hauptstraßen im Jura die nöthigen Plan- und Kostenaufnahmen anzuordnen, wodurch dem Anzug vom 19. Mai und der Mahnung vom 4. Dez. abhin, betreffend die Planirung und Devisirung einer neuen Straße von Pruntrut über Lucelle nach Lauffen, Rechnung getragen ist.

Diese Anzeige veranlaßt keine Verfügung, sondern geht einfach an den Regierungsrath zurück.

Tarif

in

Straffachen.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen Jahrgang 1851, Seite 501 ff.)

(Zweite Berathung.)

Moschard, Regierungsrath, als Berichterstatter. Im Jahr 1851 haben Sie einen Tarif in Straffachen erlassen, welcher gleichzeitig mit dem Strafverfahren vom 2. März 1850 provisorisch in Kraft treten sollte. Laut der Verfassung müssen zwei Berathungen über diesen Gegenstand stattfinden. Der Regierungsrath schlägt Ihnen daher vor, in die zweite Berathung des Gesetzentwurfes über den Tarif in Straffachen einzutreten.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 1.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel lautet wie folgt: „Der Fiskus bezahlt, unter Vorbehalt der durch die Gesetze vorgesehenen Ausnahmen, vorschußweise die Kosten der Strafgerechtigkeitspflege. Es werden jedoch die Gebühren, welche das vorliegende Gesetz den betreffenden Beamten oder Angestellten des Staates und der Gemeinden bewilligt, diesen letztern erst dann entrichtet, wenn der Fiskus sie zurückerstattet erhalten hat." — Die Erfahrung hat bewiesen, daß diese Bestimmung den öffentlichen Beamten gegenüber, welche sich von ihrem Wohnsitz entfernen müssen, zu strenge sei. Der Regierungsrath schlägt Ihnen deßhalb folgenden Zusatz zu dem soeben verlesenen Artikel vor: „Wenn dieselben indeß im Falle sind, sich mehr als eine

Stunde von ihrem Wohnsitze entfernen zu müssen, so wird der Staat ihnen eine Entschädigung zukommen lassen, welche auf die Stunde hin und zurück für die Regierungsstatthalter, die Untersuchungsrichter, die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Amtsschreiber, die Gerichtsschreiber und die Experten auf Fr. 1. 50, für die Weibel und die Polizeidiener auf Rappen 75 festgesetzt ist." Ich trage darauf an, daß der Art. 1 mit dem vorgeschlagenen Zusatz angenommen werde.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 2.

Herr Berichterstatter. Der Art. 2 ist folgenden Inhalts: „Für einen einfachen Brief wird bezahlt 30 Rappen; für eine Vorladung 50 Rappen; für einen Vorführungsbefehl, einen Verhaftungsbefehl, einen Verhaltungsbeschluß, einen provisorischen Freilassungsbeschluß, oder einen Hausdurchsuchungsbeschluß: von 1 bis 3 Fr.; für jeden andern Akt oder Verbalprozeß, welcher in diesem Gesetze nicht besonders vorgesehen ist: 50 Rappen für die Blattseite von 600 Buchstaben." — Der Regierungsrath schlägt eine Modifikation in dem Sinne vor, daß statt „1 bis 3 Fr." gesagt werde: „für die Befehle und Beschlüsse: 50 Rappen bis 2 Fr.; und für jeden andern Akt oder Verbalprozeß, 20 bis 50 Rappen für die Blattseite von 600 Buchstaben."

Genehmigt, wie oben; ebenso der Art. 3.

Art. 4.

Herr Berichterstatter. Der Art. 4 lautet folgendermaßen: „Bei Augenscheinen wird bezahlt:

„1) Dem Richter, dem Gerichtsschreiber und dem Staatsanwalt, wenn derselbe anwesend ist, und wenn in einer Entfernung von mehr als einer Stunde zum Augenschein geschritten wird:

„a. in einfachen Polizeifällen, 3 Fr.
„b. in korrektionellen Fällen, 6 Fr.
„c. in Kriminalfällen, 10 Fr.

„2) Jedem Polizeidiener, der auf gesetzliche Weise berufen worden ist beizuwohnen, 1 bis 3 Fr.

„Der über die Verhandlung aufgenommene Verbalprozeß wird je nach dem Umfang zu 2 bis 10 Fr. tarirt."

Der Regierungsrath schlägt vor, diesen Artikel folgendermaßen abzuändern:

„Bei Augenscheinen wird bezahlt:

„1) Dem Regierungsstatthalter, dem Richter, dem Amtsschreiber, dem Gerichtsschreiber und dem Staatsanwalt, u. s. w.

„a. in einfachen Polizeifällen, 2 Fr.
„b. in korrektionellen Fällen, 5 Fr.
„c. in Kriminalfällen, 10 Fr.

„2) Jedem Polizeidiener, der auf gesetzliche Weise berufen worden ist, beizuwohnen, 50 Rappen bis 2 Fr.

„Der über die Verhandlung aufgenommene Verbalprozeß wird, je nach seinem Umfang, zu 1 bis 10 Fr. tarirt."

Hofer zu Dießbach. Es scheint mir, man sollte einen Unterschied zwischen den Beamten, welche vom Staate besoldet sind und solchen, die sich nicht in dieser Stellung befinden, machen, während der Entwurf für alle gleich viel ansetzt, für den Richter, Regierungsstatthalter, Amtsschreiber und Gerichtsschreiber, welche letztern beide nicht vom Staate besoldet sind. Ich hielte es für das Billigste, wenn man den vom Staate bereits besoldeten Beamten nur die Auslagen vergüten und nur den andern Taggelder aussetzen würde.

Trachsel. Ich weiß nicht, ob ich im Irrthume bin. In den meisten Fällen wird auch der Gemeinderathspräsident bei Augenscheinen beigezogen und doch ist in diesem Artikel nicht dafür gesorgt, daß er eine Entschädigung erhalte. Wenn nicht in einem andern Artikel etwas darüber enthalten ist, so möchte ich darauf antragen, daß hier etwas aufgenommen werde.

Herr Berichterstatter. Was den Antrag des Herrn Hofer betrifft, der zu Gunsten der nicht vom Staate besoldeten Beamten einen Unterschied machen möchte, so bemerke ich nur, daß der Gerichtsschreiber unter dem alten Tarife immer weniger als andere Beamte hatte. Sie können sich aus dem Tarife von 1813 überzeugen, daß der Oberamtmann ein sehr starkes Emolument hatte, der Gerichtsschreiber dagegen nur 8 Fr. Es ist auch ziemlich allgemein angenommen, daß der höher gestellte Beamte mehr bezieht als der andere. Hier sind sie ungefähr gleich gestellt und ich könnte einen Unterschied zu Gunsten des Gerichtsschreibers und des Amtsschreibers nicht zugeben. Wer bezahlt in der Regel die Kosten? Nicht der Gerichtsschreiber, sondern gewöhnlich der Regierungsstatthalter. Wenn die Beamten eine Kutsche mitnehmen müssen, so wird der Untersuchungsrichter den Gerichtsschreiber einladen, nicht umgekehrt. Es wäre daher unbillig, einen Unterschied zu machen, wie er beantragt wurde. In Bezug auf die Bemerkung des Herrn Trachsel habe ich nur zu entgegnen, daß der Art. 19 die von ihm vermißte Bestimmung enthält. Den vorliegenden Artikel empfehle ich Ihnen unverändert zur Genehmigung.

Trachsel zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung:

Für den Art. 4 mit oder ohne Abänderung .	Handmehr.
" " Antrag des Regierungsrathes .	Mehrheit.
" " " " Herrn Hofer zu Dießbach	Minderheit.

Art. 5.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel hat folgende Fassung: „Jedem Sachverständigen wird eine Entschädigung von 2 bis 10 Fr. bewilligt. Ueberdieß wird der Bericht der Sachverständigen, wenn er nicht vom Gerichtsschreiber abgefaßt ist, in welchen Fällen der Art. 2 seine Anwendung findet, zu 2 bis 5 Fr. tarirt." Der Regierungsrath schlägt vor, dem Worte „Sachverständigen" noch diese: „oder Uebersetzer" hinzuzufügen, und statt „von 2 bis 10 Fr., den Betrag der Entschädigung von 1 bis 10 Fr. festzusetzen."

Kurz. Ich erlaube mir nur, auf etwas aufmerksam zu machen. Das vorliegende Gesetz wurde am 31. Mai 1851 einstweilen in Kraft gesetzt, mit der alten Währung, und so wurde es denn auch vom Obergerichte immer anerkannt. Jetzt kommt die Regierung lediglich mit dem Antrage, die Ansätze in neue Währung umzuwandeln. Damit wird der Tarif um einen Drittheil herabgesetzt und jetzt will man denselben noch weiter reduziren. Ich mache darauf aufmerksam, denn schon bei der ersten Berathung sagten die Einen und Andern, man reduzire die Gebühren etwas stark und ich finde es wenigstens etwas stark, dieselben lediglich in neue Währung umzuwandeln. Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, damit man nicht sage, man sei mir nichts dir nichts darüber hinweggegangen. In vielen Fällen ist es eine ungeheure Unbilligkeit. Wenn für 600 Buchstaben nur 20 neue Rappen bezahlt werden, so wollte ich lieber fast gar nichts geben, es käme fast in's Gleiche. Einen Antrag stelle ich nicht.

Herr Berichterstatter. Ich muß gegen dasjenige, was der Herr Präsident soeben bemerkte, doch etwas einwenden. Ich gebe zu, daß man nach dem Datum des provisorisch erlassenen Gesetzes dazu kam, zu glauben, die im neuen Tarife ausgesetzten Emolumente seien nach alter Währung zu berechnen; aber

das war sicher nicht die Meinung des Großen Rathes bei der ersten Berathung, denn es war immer von Francs und Centimes die Rede. Ein Beweis davon liegt darin, daß man im ganzen Jura nie auf den Gedanken kam, den Tarif in alter Währung zu nehmen; sogar im alten Kantone, wo man sich darüber beklagte, die Kosten seien in Polizeifällen zu groß, wurden die Rechnungen stets in neuer Währung gemacht, und dessenungeachtet fand man die Kosten zu hoch. Was die allgemeine Bemerkung des Herrn Präsidenten betrifft, daß die Emolumente tiefer herabgesetzt werden, so gebe ich das zu. Ich war auch nie für eine zu große Reduktion, sondern ich ging immer von der Ansicht aus, man soll die Beamten gehörig bezahlen, aber als Berichterstatter soll ich die Vorschläge des Regierungsrathes festhalten, in Berücksichtigung der Wünsche, welche der vorberathenden Behörde zukamen, da immerfort über einen kostspieligen Gang der Strafgerechtigkeitspflege geklagt wird.

Der Art. 5 wird durch das Handmehr genehmigt.

Art. 6.

Friedli. Nach diesem Artikel erhält ein Zeuge für seine Aussage 1 Fr. und für seine Reise an Ort und Stelle 50 Rpp. für die Wegstunde; das ist doch offenbar zu wenig. Ich war letzthin auch im Falle, als Zeuge aufgerufen zu werden, im Ganzen waren etwa 16 zitirt; ich mußte 3 Stunden weit gehen und später ergab sich, daß man mich nicht abhörte, indem man fand, es sei nicht nöthig. Wenn ältere Leute vom Sitze des Gerichtes 4–5 Stunden entfernt sind, so können sie unmöglich so weit gehen und 50 Rpp. für die Stunde ist dann zuwenig; namentlich wenn sie ein Fuhrwerk bezahlen müssen, so haben sie um das Doppelte mehr Auslagen, als sie bekommen. Um daher ältere Personen, die nicht vermöglich sind, vor Schaden sicher zu stellen, glaube ich, man sollte die Zeugengelder fakultativ stellen, je nach Umständen 1—2—3 Fr. und für die Wegstunde nicht weniger als 1 Fr.

Hofer zu Dießbach. Ich halte dafür, es sei für dasjenige, was Herr Friedli bezweckt, im Art. 6 selbst gesorgt, denn es heißt im zweiten Satze desselben: „Hat der Zeuge wegen Krankheit fahren oder hat er sich begleiten lassen müssen, oder wohnt er mehr als 4 Stunden vom Amtssitze des Richters, so kann die Entschädigung für seine Reise an Ort und Stelle auf 1 bis 2 Fr. für die Stunde ansteigen." Ich möchte daher bei dem Artikel bleiben, wie er ist.

Lauterburg. Man darf nicht vergessen, daß es Bezirksprokuratoren gibt, welche die Leute als Zeugen herumsprengen und ich hörte von Fällen, daß Zeugen vorgeladen wurden, die nichts nützten. Wenn nun die Zeugengelder noch erhöht würden, so könnte für den Staat eine große Auslage erwachsen. Ich halte daher eine solche Erhöhung bei der Willkür, mit welcher die Bezirksprokuratoren hier und da Zeugen vorladen, für zu gefährlich.

v. Werdt. Ich möchte nur den Herrn Berichterstatter fragen, ob nicht bei der ersten Berathung ein Antrag in dem Sinne erheblich erklärt wurde, daß es in der letzten Zeile heißen solle: nach Umständen könne die Entschädigung auf 1—2 Fr. ansteigen?

Herr Berichterstatter. Was die Bemerkung des letzten Redners betrifft, so kann ich mich an die einzelnen Verhandlungen der ersten Berathung nicht mehr genau erinnern, aber das weiß ich, daß bei der endlichen Redaktion der Art. 6 so angenommen wurde, wie er nun lautet. Gegenüber dem Antrage des Herrn Friedli habe ich zu bemerken, daß die Zeugen ungefähr gleich bezahlt werden, wie nach dem alten Tarife. Ich nehme an, ein Zeuge ist eine Stunde weit vom Amtssitze des Richters entfernt, so bezieht er 1 Fr. für seine Aussage und 50 Rpp. für seine Reise an Ort und Stelle, also ungefähr 10 alte Batzen; die Verhandlungen dauern vielleicht nur eine halbe Stunde, vielleicht mehrere Stunden. Hat der Zeuge 2 Stunden weit, so bezieht er 2 Fr. ꝛc. Wenn man nun bedenkt, daß es eine Bürgerpflicht ist, Zeuge zu sein, daß ein solcher wenigstens 10 und bis auf 30 Batzen erhalten kann, so wird dieß als genügend erscheinen. Durch eine Bestimmung, wie sie Herr Friedli beantragte, würden dem Staate ungeheure Kosten erwachsen und ich bleibe daher bei dem Antrage des Regierungsrathes.

Abstimmung:

Für den Art. 6 mit oder ohne Abänderung .	Handmehr.
„ „ Antrag des Herrn Friedli . .	Minderheit.

Art. 7.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 8.

Hofer zu Dießbach. Ich beantrage, den zweiten Satz dieses Artikels zu streichen; er lautet folgendermaßen: „Wenn er (der Weibel) sich mehr als eine halbe Stunde weit von seinem Wohnorte entfernen muß, so bezieht er überdieß 30 Rpp. auf die Stunde." Bekanntlich wenn ein Weibel solche Verrichtungen zu besorgen hat, so hat er nicht nur eine, sondern oft 10–15–20, er spart einzelne Geschäfte zusammen und erledigt sie dann auf einmal. Ueberhaupt hatten sich bisher die Weibel mit den 4 Bz. der Vorladung, sei es weiter oder näher gewesen, nicht zu beklagen.

Herr Berichterstatter. Ich kann diesen Antrag nicht zugeben. Herr Hofer gehört einem Amtsbezirke an, wo die Weibel viel zu thun haben und er hat namentlich die Civilgeschäfte im Auge, die der Weibel zusammensparen kann, denn ob er eine Zahlungsaufforderung heute oder morgen anlegt, ist ziemlich gleichgültig. In Strafsachen verhält es sich nicht so. Wenn der Gerichtspräsident dem Weibel einen Auftrag zu geben hat, so fragt er ihn nicht, ob er noch andere Geschäfte dazu habe, und wenn er nun 2—3 Stunden weit gehen muß, so wäre eine Gebühr von 50 Rpp. zu gering, da er in den Fall kommen kann, für eine einzige Vorladung mehrere Stunden weit gehen zu müssen.

Abstimmung:

Für den Art. 8 mit oder ohne Abänderung .	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Hofer zu Dießbach	49 Stimmen.
Dagegen	32 „

Art. 9.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir, im Vorbeigehen zur Beruhigung der Mitglieder, welche vielleicht glauben, die Ansätze seien bei der ersten Berathung in alter Währung bestimmt worden, etwas anzuführen. Der Berichterstatter bemerkte damals bei der Behandlung des Art. 2 folgendes: „Zunächst soll ich bemerken, daß es überall, sowie auch später statt „Centimes" soll heißen: „Rappen." Im Französischen ist diese Bezeichnung schon richtig, allein im Deutschen muß sie anders sein; zugleich habe ich beizufügen, daß alle Summen in neuer Währung ausgesetzt sind. Wo also von Franken die Rede ist, sind neue Franken darunter verstanden." Dieß die Erklärung des Berichterstatters bei der ersten Berathung.

Der Art. 9 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso der Art. 10.

Art. 11.

Friedli. Ich stelle den Antrag, die Worte: „für jede Inhaftirung bezieht der Gefängnißwärter 1 Fr." — zu streichen. Ich glaube, dieser Passus sei früher schon gestrichen worden.

Herr Berichterstatter. Ich will Sie darüber entscheiden lassen; gestrichen wurde dieser Ansatz nicht, obschon der Antrag dazu gestellt worden sein mag. Der Gefangenwärter hat eine gewisse Verantwortlichkeit und wenn man bedenkt, daß er bestraft werden kann, wenn er nicht alle Förmlichkeiten erfüllt, so muß er auch eine angemessene Entschädigung erhalten.

Abstimmung:

Für den Art. 11 mit oder ohne Abänderung .	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Friedli . .	55 Stimmen.
Dagegen	Minderheit.

Art. 12.

Herr Berichterstatter. Hier soll ich Namens des Regierungsrathes den Antrag stellen, daß die Gebühr von 70 Rp. in der zweitletzten Zeile ersetzt werde durch „50 Rappen."

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso der Art. 13.

Art. 14.

Herr Berichterstatter. Bei diesem Artikel schlägt Ihnen der Regierungsrath vor, folgende Zusätze als Ergänzungen aufzunehmen: „Das Nämliche findet statt in allen Fällen, wo der Staat zu den Kosten verfällt worden. Der von Amteswegen bezeichnete Vertheidiger darf von dem Staate blos die Vergütung seiner Reisekosten mit Fr. 1. 50 für die Stunde hin und zurück und seines Unterhaltes mit 3 Fr. für den Tag fordern." Die Fürsprecher, welche vor den Assisen von Amteswegen als Vertheidiger bezeichnet wurden, glaubten, der Staat sei verpflichtet, ihnen jedes Mal die Emolumente, welche dieser Artikel festsetzt, zu bezahlen, auch wenn derselbe nichts von dem Beklagten erhält. Offenbar ist diese Auslegung eine irrige. Es wurden deßhalb Prozesse gegen denselben angehoben und diese werden von den Gerichten entschieden. Andererseits ist es aber auch nicht billig, daß ein von Amteswegen bezeichneter Vertheidiger sich Stunden weit an Ort und Stelle begeben soll, ohne irgend eine Entschädigung zu erhalten. Es ist daher billig, daß der Staat wenigstens etwas bezahle, wie in Armensachen. Ich empfehle Ihnen daher die angeführte Ergänzung.

Der Art. 14 wird mit der beantragten Modifikation ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 15.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso der Art. 16.

Art. 17.

Herr Berichterstatter. Hier stelle ich Namens des Regierungsrathes den Antrag: bei litt. a die 50 Rp. in 30 Rp., bei litt. b die Fr. 1. 50 in 50 Rp. bis Fr. 1. 50 und bei litt. c die 3 Fr. in 1 bis 3 Fr. umzuwandeln.

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben; ebenso der Art. 18.

Art. 19.

Herr Berichterstatter. Auch hier schlägt Ihnen der Regierungsrath eine Ergänzung vor und zwar in der Weise, daß in der ersten Zeile des ersten Alinea nach dem Worte „für" eingeschaltet werde: „jeden Augenschein" und im letzten Alinea, Zeile 3, nach „ist": — „der Augenschein;" ferner sollen bei litt. a 2 die 6 Fr. auf 5 Fr., sowie der Ansatz von 2 bis 10 Fr. im letzten Alinea auf Fr. 1. 50 bis 10 Fr. herabgesetzt werden.

Gfeller zu Wichtrach. Ich bin nicht ganz im Klaren darüber, wie es sich verhält mit der Stellung des Gemeinderathspräsidenten. Im ersten Entwurfe heißt es, wenn die amtliche Verrichtung nicht über eine Stunde weit entfernt vorzunehmen sei, so beziehe derselbe nichts. Wenn dieß beibehalten werden sollte, so kann ich nicht begreifen, wie man den Gemeindrathspräsidenten so ausschließt, weil er oft in den Fall kommt, Untersuchungen vorzunehmen und wenn er schon nicht eine Stunde von seinem Wohnorte entfernt ist, doch den ganzen Tag damit zubringen muß. Ich stelle daher den Antrag, demselben ein Taggeld im Verhältnisse zu den übrigen auszusetzen. Es scheint mir im Allgemeinen, man bürde dem Gemeindrathspräsidenten so viel auf, daß man nur seine Geschäfte vermehrt, nicht aber an ein Taggeld denkt. In vielen Gemeinden ist die Stellung dieses Beamten eine lästige.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, der Herr Präopinant sollte sich mit der gegenwärtigen Redaktion des Art. 19 beruhigen können; es steht darin unter Anderm Folgendes: „Ist die Hausdurchsuchung oder Verhaftung oder der Augenschein (Art. 4) in einem der im Strafprozeß vorgesehenen Fälle durch den Gemeinderathspräsidenten vorgenommen worden, so erhält er vom Staate in allen Fällen die Hälfte der Emolumente, welche in diesem Artikel zu Gunsten des Regierungsstatthalters und des Untersuchungsrichters festgesetzt sind," — sei es nun, daß er sich 1 Stunde zu entfernen oder die betreffende Verrichtung in der Ortschaft selbst vorzunehmen habe.

Gfeller zu Wichtrach erklärt sich damit befriedigt.

Siegenthaler. Ich erlaube mir hier einen Antrag zu stellen und zwar in dem Sinne, daß die Worte: „Hälfte der" im Schlußsatze gestrichen werden. Ich weiß nicht, warum der Gemeindrathspräsident die Hälfte weniger beziehen soll als der Untersuchungsrichter und der Regierungsstatthalter, wenn er doch die gleiche Funktion verrichten muß, Ich möchte denselben in dieser Hinsicht auf die gleiche Stufe stellen.

Trachsel. Ich unterstütze diesen Antrag und zwar noch aus dem Grunde, weil der Gemeindrathspräsident in der Regel das Ganze veranstalten muß. Er muß dem Regierungsstatthalter Bericht geben, wenn etwas vorfällt, die Aerzte einladen, oft noch die Emolumente vertheilen. Es ist daher billig, daß er auch eine angemessene Entschädigung erhalte.

Hofer zu Dießbach. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Siegenthaler ebenfalls, denn die Erfahrung beweist, daß seit Einführung des neuen Strafverfahrens der Gemeindrathspräsident in der Regel fast alle Hausdurchsuchungen vorzunehmen hat und daß nur hier und da der Untersuchungsrichter noch dazu kommt; namentlich ist dieß in den vom Amtssitze entferntern Gemeinden der Fall. Ueberhaupt legte man den Gemeindrathspräsidenten durch das neue Strafverfahren eine ziemliche Last auf, indem sie eine Menge Verrichtungen zu besorgen haben, die früher dem Regierungsstatthalter oblagen, oder welche nicht bestanden, und die Stellung dieser Beamten ist überhaupt eine der beschwerlichern.

Herr Berichterstatter. Ich kann den Antrag auf Streichung der Worte: „Hälfte der" nicht zugeben und glaube auch, die Herren Antragsteller würden damit nicht dasjenige erreichen, was sie bezwecken. Man wendet ein, es sei unbillig, daß der Gemeindrathspräsident nicht so bezahlt werde wie der Regierungsstatthalter. Das ist sehr unrichtig. Wann bezieht der Regierungsstatthalter ein Emolument? Erst wenn er sich eine Stunde weit von seinem Amtssitze entfernt. Hat er am Wohn-

orte selbst eine Hausdurchsuchung vorzunehmen, so erhält er nichts, wohl aber erhält der Gemeindrathspräsident ein Emolument. Wollte man diesen dem Regierungsstatthalter ganz gleich stellen, so sage ich, er würde vielleicht auf 100 Fälle nicht ein Emolument beziehen; warum? Weil er sehr selten in den Fall kommt, sich außerhalb seines Wohnortes zu entfernen. Man bestimmt aber, der Gemeindrathspräsident erhalte in allen Fällen, wo die Hausdurchsuchung oder Verhaftung oder der Augenschein durch ihn vorgenommen wird, die Hälfte der Emolumente, 1 Fr. in polizeilichen, Fr. 2. 50 in korrektionellen und 5 Fr. in Kriminalfällen, abgesehen davon, ob die betreffende Person zahlungsfähig sei oder nicht. Schon bei der ersten Berathung wurde die Stellung der Gemeindrathspräsidenten hervorgehoben und um dem geäußerten Wunsche zu entsprechen, nahm man die angeführte Ergänzung auf.

Abstimmung:

Für den Art. 19 mit oder ohne Abänderung, den Antrag des Regierungsrathes inbegriffen	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Siegenthaler	51 Stimmen.
Dagegen	37 „

Art. 20.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso der Art. 21.

Art. 22.

Herr Berichterstatter. Bei diesem Artikel soll die Gebühr von „50 Rp. bis 2 Fr." bei litt. a auf „30 Rp. bis 1 Fr." reduzirt werden.

Genehmigt, wie oben; ebenso die Art. 23, 24 und 25.

Art. 26.

Herr Berichterstatter. Hier soll ich Namens des Regierungsrathes beantragen: 1) die Gebühr unter litt. a auf 20 Rp., diejenige unter litt. b auf 50 Rp. und endlich diejenige unter litt. c auf 1 Fr. festzusetzen und 2) folgenden Zusatz beizufügen: „Die Kosten des Einbandes werden besonders bezahlt."

Ohne Einsprache genehmigt, wie oben.

Art. 27.

Herr Berichterstatter. Auch bei diesem Artikel ist eine kleine Modifikation vorzunehmen, indem statt des Ansatzes von „20 bis 50 Rp." einfach gesetzt wird: „20 Rp."

Genehmigt, wie oben.

Art. 28.

Herr Berichterstatter. Der Antrag des Regierungsrathes geht in Bezug auf diesen Artikel dahin: bei litt. a 1) die Worte: „bis 2 Fr." zu streichen und bei litt. b 1) den Ansatz von 1 bis 5 Fr. auf 50 Rp. bis 3 Fr. herabzusetzen.

Genehmigt, wie oben.

Art. 29.

Herr Berichterstatter. Hier ist einfach der Ansatz von 50 Rp. bei litt. a 1) auf 30 Rp. zu reduziren.

Genehmigt, wie oben.

Art. 30.

Herr Berichterstatter. Die Ziffer 1 dieses Artikels soll nach Antrag des Regierungsrathes gestrichen werden.

Genehmigt, wie oben.

Art. 31.

Wird unverändert genehmigt; ebenso die Art. 32 und 33.

Art. 34.

Herr Berichterstatter. Hier soll ich den Antrag stellen, daß die beiden Ansätze für den Weibel zu streichen seien und an deren Stelle der Zusatz aufgenommen werde: „Der Weibel wird vom Staate bezahlt mit Fr. 2. 50 per Tag."

Genehmigt, wie oben.

Art. 35.

Wird unverändert genehmigt.

Art. 36.

Herr Berichterstatter. Der Regierungsrath schlägt Ihnen vor, das erste Alinea dieses Artikels folgendermaßen abzuändern: „Dieses Gesetz tritt in Kraft, sobald es der Regierungsrath bekannt gemacht haben wird."

Endliche Redaktion des Dekretes zu Verminderung der Brandschäden.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1852, Seite 801 ff.)

Fischer, Direktor des Innern, als Berichterstatter. Der §. 1 wurde zwar genehmigt, doch beantragten die HH. Trachsel und Matthys die Aufnahme einer Ergänzung über die Bruchzahlen und diesem entsprechend schlägt Ihnen der Regierungsrath folgenden Zusatz zum §. 1 vor: „Bei der daherigen Berechnung sollen Bruchzahlen über Fr. 50 für Fr. 100, Bruchzahlen unter Fr. 50 nicht gezählt werden."

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der §. 2 bleibt unverändert; bei §. 3 beantragte der Berichterstatter von sich aus, die litt. b. zu streichen, deren Stelle nun die frühere litt. c. einnimmt. Auch der von Hrn. Zehender vorgeschlagenen Modifikation der Redaktion ist entsprochen, sowie endlich der verlangten Streichung des Schlußsatzes: „Stellt es sich heraus u. s. w."

Genehmigt wie oben.

Herr Berichterstatter. Der §. 4 bleibt unverändert; dagegen folgen nun mehrere Zusatzartikel, welche der Regierungsrath in das Dekret aufnahm, wie sie gestern genehmigt wurden, so daß als §. 5 der erste Zusatz des Regierungsrathes und als §. 6 derjenige des Hrn. Gerber zur definitiven Genehmigung empfohlen wird. Es handelt sich nur um eine ganz

kleine Modifikation des von Hrn. Gerber gestellten Antrages, welcher die Frage unberührt ließ, ob die Reduktion der Versicherungssumme auf $^8/_{10}$ des Schatzungswerthes auf bereits abgeschlossene Verträge rückwirkend sein solle oder nicht. Der Regierungsrath fand, rückwirkend könne dieses Dekret nicht gemacht werden, sondern bereits abgeschlossene Verträge müsse man als rechtsgültig bestehen lassen, das Dekret beziehe sich nur auf die Verträge, welche vom Neujahr an abgeschlossen werden; daher ist nur von „neuen Assekuranzverträgen" die Rede.

Hofer zu Dießbach. Ich möchte dem Hrn. Berichterstatter nur den Wunsch aussprechen, daß man die Zentralverwaltung der Mobiliarversicherungsgesellschaft von diesen Verfügungen in Kenntniß setze und derselben eine Anzahl Exemplare dieses Dekretes mittheile.

Genehmigt wie oben.

Herr Berichterstatter. Man wird dem von Hrn. Hofer ausgesprochenen Wunsche zu entsprechen suchen. Der §. 5 (nun §. 7) lautet, wie folgt: „Das gegenwärtige Dekret tritt vom 1. Januar 1853 hinweg provisorisch bis zum Erlaß eines neuen Brandassekuranzgesetzes in Kraft, beschlägt jedoch den Brandassekuranzbezug für 1852 nicht. Alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Der Regierungsrath ist sowohl mit der zu Ausführung dieses Dekretes nothwendig werdenden Anordnungen, als mit dessen Vollziehung beauftragt." Auch diese Redaktion entspricht den erheblich erklärten Anträgen, indem man dieselben etwas zusammenzog.

Hiltbrunner. Ich möchte nur in Betreff der Bestimmung, daß dieses Dekret sich nicht auf den Bezug der Beiträge für 1852 beziehe, bemerken, daß ein Mißverständniß eintreten könnte, weil das Rechnungsjahr der Mobiliarassekuranz von einem Juni zum andern geht.

Herr Berichterstatter. Es betrifft nur die Assekuranzgebühren des Staates. Wenn man glaubt, daß es deutlicher sei, so kann man nach dem Worte „Brandassekuranzbezug" einschalten: „der Kantonalanstalt".

Mit dieser Modifikation wird auch die Redaktion des §. 7 durch das Handmehr genehmigt.

Kurz, (den Präsidentenstuhl verlassend, den der Herr Vizepräsident einnimmt.) Ich habe den Auftrag, Ihnen Namens der Kommission, welche in der Schatzgelderangelegenheit niedergesetzt wurde, einen Bericht zu erstatten und zu erklären, warum diese Angelegenheit dem Großen Rathe noch nicht zur Behandlung vorgelegt werden kann. Die Kommission bezeichnete, nachdem sie sich konstituirt hatte, zwei Berichterstatter, den einen in der Person des Hrn. v. Gonzenbach, den andern in der Person des Hrn. Bützberger. Die Akten sind sehr weitläufig und es ist daher erklärlich, daß die Arbeit der Untersuchung derselben einen bedeutenden Aufwand von Zeit und Mühe erforderte. Nachdem beide Berichterstatter ihre Aufgabe erfüllt hatten, behandelte die Kommission die Sache uud berieth sich über beide Berichte. Wie vorauszusehen war, ergab es sich, daß man sich nicht für einen gemeinsamen Antrag verständigen konnte. Ich machte mir auch nie Illusionen darüber, daß dieses möglich sein werde, und so liegt nun ein Antrag der Mehrheit und einer der Minderheit vor. Die Kommission versammelte sich im Anfang dieser Session noch einmal, um sich darüber auszusprechen, wie die Sache vor den Großen Rath zu bringen sei. Die Berichte wurden sehr voluminös, so daß es unmöglich wäre, dem Großen Rathe durch das bloße Ablesen, das wahrscheinlich einen ganzen Morgen in Anspruch nehmen würde, irgendwie ein deutliches Bild von der Sache zu geben. Im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschloß daher die Kommission einstimmig, beide Berichte drucken und sie den Mitgliedern des Großen Rathes austheilen zu lassen. Bevor dieser Beschluß gefaßt wurde, waren sämmtliche Akten in einem besondern Zimmer deponirt, allein nachdem der Beschluß gefaßt war, wurden die Berichte in Druck gegeben und es ist zu hoffen, daß dieser bis Ende dieses Monats beendigt sein werde, obschon dieselben ziemlich voluminös sind. In Folge dessen muß die einläßliche Berathung dieser Angelegenheit bis zur nächsten Sitzung verschoben werden. Ueberdieß kam in der Kommission noch eine Frage zur Sprache, die Frage nämlich, wie es mit der französischen Uebersetzung gehalten werden solle. Es war vorauszusehen, wenn noch eine französische Uebersetzung der Berichte und deren Druck veranstaltet werden sollte, daß die Erledigung dieser Angelegenheit noch Monate lang verschoben werden könnte, und dasjenige Mitglied aus dem Jura, welches in der Kommission saß, war der Ansicht, es könnte wegen der besondern Natur der Sache eigentlich eine Uebersetzung erspart werden und es dürfte genügen, wenn man lediglich eine Uebersetzung der Anträge beider Berichterstatter geben würde. Die Kommission wollte es nicht über sich nehmen, weil es eine konstitutionelle Frage ist, zu entscheiden, ob der ganze Bericht übersetzt und gedruckt werden solle, was mit bedeutenden Kosten verbunden wäre; sie glaubte, um so weniger darüber entscheiden zu sollen, als das betreffende Mitglied aus dem Jura selbst der Ansicht war, es möchte genügen, wenn die Anträge übersetzt und gedruckt würden. Allein die Kommission hielt zugleich dafür, unter keinen Umständen die Sache dem Großen Rathe zu verheimlichen oder zu warten, bis dieselbe zum Endentscheide vorgelegt werde, weil dann von den Mitgliedern aus dem Jura die Bemerkung gemacht werden könnte, sie verlangen die Uebersetzung und den Druck der Berichte und dann eine neue Verschiebung einträte. Dieß habe ich Ihnen Namens der Kommission zu eröffnen, indem ich mir erlaube, die Versammlung anzufragen, ob die verehrten Kollegen aus dem Jura die Uebersetzung und den Druck des ganzen Berichtes verlangen, oder ob sie sich damit begnügen können, daß die Anträge beider Berichterstatter übersetzt und gedruckt ausgetheilt werden. Wenn Ersteres nicht ausdrücklich verlangt wird, so ist die Kommission der Ansicht, man habe sich auf den Druck des deutschen Rapportes zu beschränken, vorausgesetzt, daß immerhin die Anträge übersetzt und ausgetheilt werden. Ich entledige mich dieses Auftrages und frage an, ob allfällig von Seite der Mitglieder aus dem Jura verlangt werde, daß die Berichte auch in französischer Sprache gedruckt werden. Man glaubte, die ganze Angelegenheit habe für den Jura nicht dasjenige Interesse, welches dieselbe im alten Kantone gewonnen hat.

Knechtenhofer, Oberst. Indem ich den soeben erstatteten Bericht des Hrn. Präsidenten verdanke, möchte ich mit Rücksicht darauf, daß man im ganzen Lande allgemein darauf gespannt ist, den Endbericht in dieser Angelegenheit zu vernehmen, vorschlagen, daß wenigstens jeder Gemeinde ein Exemplar derselben zugestellt werde.

Ganguillet. Ich spreche nur den Wunsch aus, daß, wenn die Mitglieder aus dem Jura deutsche Exemplare zu erhalten wünschen, sie solche erhalten können.

Da von keiner Seite Widerspruch erhoben wird, so ist dieser Gegenstand einstweilen erledigt.

Es folgt nun, und zwar auf den Antrag des Hrn. Berichterstatters in geschlossener Sitzung, der Vortrag des Regierungsrathes über die gestern suspendirte Angelegenheit der Salzlieferungsverträge, namentlich über das Resultat der auf das letzte Angebot der aargauischen Salinen neu angehobenen Unterhandlungen.

Da es sich aus diesen ergeben, daß die aargauischen Salinen und auch Schweizerhalle blos für diejenigen 45,000 Zentner Salz, welche Württemberg liefern soll, eine Herabsetzung des Preises bis auf Fr. 3. 20. anbieten, keineswegs aber für

das weit bedeutendere Quantum, welches in den projektirten Verträgen ihnen bereits zugedacht ist, so schließt der Regierungsrath dahin:

es seien die gestern vorgelegten Salzverträge

a) mit der Société de l'Est,
b) mit der Salinenverwaltung von Württemberg,
c) mit der Saline Schweizerhalle und
d) mit den aargauischen Salinen

zu genehmigen, jedoch mit folgenden Modifikationen:

1) das Quantum der Lieferung von Württemberg wird von 45,000 auf 35,000 Zentner reduzirt.

2) Die 10,000 Zentner, welche verfügbar bleiben, sollen sine obligo an diejenigen Salinen vergeben werden, die sich durch gute Bedienungsweise und Billigkeit auszeichnen.

3) Der Bedarf für Delsberg von 16,000 Zentnern wird statt 8000 Zentner für Schweizerhalle und 8000 Zentner für die Société de l'Est vertheilt, wie folgt:
12,000 Zentner von Schweizerhalle,
4,000 Zentner von der Société de l'Est zu beziehen.

4) Die in sämmtlichen 4 Verträgen gestellten Preise sind als Maxima anzusehen, die in keinem Falle überschritten werden dürfen.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Nachdem gestern, wie Sie wissen, die Verhandlungen über den vorliegenden Gegenstand zu dem Resultate führten, daß man keinen definitiven Beschluß faßte, sondern die Sache auf heute verschob, — weil unmittelbar vor dem Abschlusse neue Angebote eingelangten, habe ich die Ehre, dem Großen Rathe über den weitern Verlauf der Unterhandlungen Kenntniß zu geben. Herr Präsident, meine Herren! Ich ließ gestern sofort nach dem vom Großen Rathe gefaßten Beschlusse nach Aarau telegraphiren, um den dortigen Vertreter der württembergischen Saline davon in Kenntniß zu setzen, daß niedrigere Angebote eingegangen seien. Durch den Telegraphen erhielt ich keine Antwort, dagegen kam heute der Abgeordnete der württembergischen Saline selbst nach Bern. Ich hatte sofort eine Konferenz mit ihm, um ihn zu einer bestimmten Erklärung zu veranlassen. Herr Herzog erklärte mir, er sei ohne irgend eine Ermächtigung, eine neue Reduktion des Preises einzugehen, bei der Schnelligkeit, wie die Sache vor sich gegangen sei. Doch fügte er bei, wenn heute nicht eine bestimmte Zahl der zu liefernden Quanta festgesetzt werde, so stehe möglicherweise noch eine Ermächtigung in Aussicht, gegenwärtig aber sei es ihm unmöglich, eine bestimmte Erklärung darüber abzugeben, weil er sich ohne Instruktion darüber befinde. Aus einigen mir vorgelesenen Originalbriefen der Salinenverwaltung von Württemberg schöpfte ich die Ueberzeugung, daß Herr Herzog nach der Ansicht derselben den Preis so niedrig stellte, daß es sehr schwer sei, noch eine Ermäßigung desselben zu gestatten. Indessen erhielt ich die bestimmte Zusicherung, der Abgeordnete der genannten Salinenverwaltung werde sein Möglichstes thun, um den Preis den gestern unerwartet eröffneten Angeboten möglichst nahe zu bringen. Erlauben Sie mir nun einige Bemerkungen über die Art und Weise, wie die neuen Angebote gemacht wurden. Ich kann nicht anders, als meine Verwunderung darüber aussprechen, daß die letzten Eröffnungen ein paar Minuten vor dem definitiven Abschlusse gemacht wurden, während nicht nur Wochen-, sondern Monatelang vorher unterhandelt wurde. Ich kann das Gefühl nicht unterdrücken, daß etwas Stoßendes darin liegt, namentlich für eine Regierung, wenn man einen fremden Konkurrenten herbeizieht, ihn zu fast beispiellos billigen Angeboten veranlaßt (ich erinnere an die Lieferung nach Murgenthal), wenn man diese Konkurrenz gleichsam nur als Werkzeug braucht, um die Preise herunterzudrücken und nach Erreichung des Zweckes den Betreffenden zu sagen: wir haben dich gebraucht, so lange es nöthig war, jetzt brauchen wir dich nicht mehr! Ich wiederhole: ich erblicke in dieser Handlungsweise etwas Stoßendes und schon der Loyalität wegen möchte ich sagen, wir können dieselbe nicht befolgen. Wenn man darüber einen Zweifel hatte, was die fremde Konkurrenz nützt, so sollte dieser Zweifel verschwinden, sobald man bedenkt, daß die schweizerischen Salinen ihre Angebote viermal modifizirten. Glauben Sie, diese Folge wäre ohne die fremde Konkurrenz eingetreten? Dessenungeachtet hielt der Regierungsrath dafür, es könne dem neu eingelangten Angebote einigermaßen Rechnung getragen werden, indem er Ihnen folgende Anträge zur Genehmigung vorlegt. (Der Redner verliest die oben angeführten Anträge und fährt fort, wie folgt:) Die Anträge unterscheiden sich also von den gestrigen darin, daß der württembergischen Salinenverwaltung statt 45,000 nur 35,000 Zentner zugetheilt werden, immerhin in der Voraussetzung, es werde auf diesem Quantum noch eine Preisermäßigung eintreten, die man aber heute in Zahlen noch nicht angeben konnte. Eine fernere Abänderung besteht darin, daß 10,000 Zentner frei verfügbar bleiben. Es wurde mir von einem Mitgliede der Behörde mitgetheilt, daß ein ähnliches Verfahren schon unter den frühern Verwaltungen befolgt wurde; ein entsprechender Artikel im Vertrage regelt dieses Verhältniß. Diese freie Disposition über ein gewisses Quantum hat den Vortheil, daß sich die Salinen bestreben werden, uns gut zu bedienen und möglichst billige Preise zu machen. Endlich besteht noch eine Modifikation der ersten Vorschläge darin, daß der Salzbedarf für Delsberg nicht zur Hälfte der französischen Gesellschaft, zur Hälfte Schweizerhalle übertragen wird, sondern letztere nun 12,000, erstere nur 4000 Zentner liefert. Ich bemerkte schon gestern, warum man die Société de l'Est nicht ganz übergehen könne, einmal weil sie für den Jura die billigsten Preise machen kann; ferner kommt der Umstand hinzu, daß noch ein Vertrag für 13,500 Zentner mit dieser Gesellschaft besteht, der erst nächstes Jahr ausläuft und auf welchem sie uns einen wesentlichen Abzug gestattet. Es liegt im wohlverstandenen Interesse des Fiskus, daß uns diese in der Korrespondenz in Aussicht gestellte Begünstigung zu Theil werde. Ich glaube, mit diesen Modifikationen seien die vorliegenden Verträge zu genehmigen und ich kann Ihnen Namens des Regierungsrathes die Zusicherung geben, daß wir das Mögliche thun werden, um die Sache für den Staat so vortheilhaft als möglich zu machen. Schon gestern wurde mir von einigen Mitgliedern des Großen Rathes verdeutet, man solle Württemberg nicht ganz beseitigen, indem es schlimme Folgen haben könnte, diese Konkurrenz auszuschließen. Es wurde namentlich hervorgehoben, man ziehe das württembergische Salz für die Käsefabrikation vor, indem dasjenige von Schweizerhalle etwas bitter sei. Ich bedaure nur, daß die betreffenden Mitglieder diesen Wunsch erst nach der Sitzung äußerten, nicht öffentlich während der Verhandlung dieses Gegenstandes; es hätte mehr genützt, als wenn ich allein die Sache empfehlen mußte. Zum Schlusse noch eine Bemerkung über die letzten Unterhandlungen. Herr Waller, der sich diesen Morgen auch hier befand, ersuchte mich, der Behörde von seinen Angeboten Kenntniß zu geben, welche bereits gestern eröffnet wurden und dahin gingen, daß die aargauischen Salinen sich verpflichten, die 45,000 Zentner zu Fr. 3. 20., also 16 Rappen billiger als Württemberg, zu liefern. Hier mache ich Sie namentlich auf den Umstand aufmerksam, daß Herr Waller sich in Bezug auf diese Differenz der Preise bestimmt gegen mich äußerte, diese Preisermäßigung beziehe sich nur auf die 45,000 Zentner, welche im Vertragsentwurfe Württemberg zugedacht seien. Ich erblicke darin einen neuen Fingerzeig, um darzuthun, was die Konkurrenz nützt. Der Entscheid liegt nun in der Hand des Großen Rathes, aber ich finde wiederholt darin etwas Stoßendes, wenn eine Behörde einen fremden Konkurrenten als Werkzeug benutzt, um möglichst billige Preise zu erzielen, und wenn dieser Zweck erreicht ist, ihn wieder gehen zu lassen; es ist dieß der Stellung einer Behörde nicht ganz angemessen. Uebrigens gebe ich Ihnen auch die Zusicherung, daß ich bei Vergebung der frei verfügbaren 10,000 Zentner so gerne die schweizerischen Salinen berücksichtigen werde, als andere Konkurrenten, wenn die Preise billig sind.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Da das Tagblatt erst in einigen Wochen die Verhandlungen über diesen Gegenstand zur Oeffentlichkeit bringen wird, so wird in Betreff derselben kein exzeptioneller Beschluß gefaßt.

Die Sitzung ist wieder öffentlich.

Endliche Redaktion der zweiten Berathung des Tarifs in Straffachen.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen Jahrgang 1852, Seite 814 ff.)

Moschard, Regierungsrath, als Berichterstatter. Bei Art. 8 wurde der Antrag gestellt, daß der zweite Satz gestrichen werde. Der Regierungsrath pflichtet diesem Antrage nicht bei. Ich will nicht auf die Gründe zurückkommen, die ich bereits bei der frühern Berathung anführte. Nur die Bemerkung sei mir erlaubt, daß, wenn Herr Hofer die Streichung damit unterstützte, als haben die Weibel viele Verrichtungen zusammen zu besorgen, dieß wohl in größern, nicht aber in kleinern Amtsbezirken der Fall ist. Ich war als Gerichtspräsident öfter im Falle, den Weibel für 1 oder 2 Geschäfte in Anspruch zu nehmen. Man muß bei der Festsetzung solcher Gebühren nicht nur die größern Amtsbezirke im Auge haben, sondern die Verhältnisse im Allgemeinen und von diesem Standpunkte aus empfehle ich Ihnen den Antrag des Regierungsrathes.

Mühlheim. Ich finde mich veranlaßt, den Antrag des Herrn Hofer noch einmal zu unterstützen, indem ich nur auf einen Umstand aufmerksam mache. Es ist anerkannte Thatsache, daß der Richter in Straffällen den Weibel sehr selten in Anspruch nimmt, sondern in der Regel das Landjägerpersonal. Nun finde ich, es sei nicht der Fall, dem Landjäger als solchem noch eine Reisevergütung auszusetzen, zumal die Polizeibeamten ohnehin ziemlich gut besoldet sind.

Hofer zu Dießbach. Ich bin so frei, meinen Antrag auf Streichung zu wiederholen, und zwar hauptsächlich aus folgendem Grunde. So viel mir bekannt ist, bezogen die Weibel bisher keine Reiseentschädigung und ich möchte hier nicht eine neue Sportel einführen; ich hörte auch nicht, daß die Weibel sich über die bisherige Gebühr beklagten. Man fand übrigens immer Personen, die den Dienst versahen.

Herr Berichterstatter. Der von Herrn Mühlheim angeführte Grund fällt als unrichtig dahin, da es früher der Fall war, daß Landjäger zu solchen Verrichtungen in Anspruch genommen wurden, aber nach dem neuen Strafprozesse sollen die Vorladungen durch den Weibel geschehen. Uebrigens fällt es mir sehr auf, daß gerade diejenigen Herren, welche auf Streichung des kleinen Emolumentes von 30 Rappen für den Weibel antragen, dem Gemeindrathspräsidenten statt der im Entwurfe ausgesetzten Gebühren bedeutend höhere bewilligen wollen und zwar für Verrichtungen, die er in der Gemeinde selbst zu besorgen hat. Ich trage auf Beibehaltung des Schlußsatzes an.

Abstimmung:

Für den Artikel 8 nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für Streichung des Schlußsatzes . . .	Minderheit.

Herr Berichterstatter. Bei Art. 11 giebt der Regierungsrath die Streichung des Satzes: „für jede Inhaftirung bezieht der Gefängnißwärter 1 Fr." — zu, entsprechend einem erheblich erklärten Antrage.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Ein fernerer Antrag wurde bei Art. 19 erheblich erklärt, und zwar auf Streichung der Worte: „Hälfte der," so daß der Gemeindrathspräsident in allen Fällen, wo er eine Hausdurchsuchung, oder Verhaftung, oder einen Augenschein vorzunehmen hat, die volle Gebühr beziehen sollte, welche für den Regierungsstatthalter oder den Untersuchungsrichter ausgesetzt ist. Der Regierungsrath pflichtet diesem Antrage nicht bei. Es wurde offenbar schon bei Anlaß der ersten Berathung ein bedeutender Sprung gemacht, als man gegenüber dem Gemeindrathspräsidenten eine Ausnahme machte und bestimmte, daß derselbe in allen Fällen bezahlt werden solle, daß er in allen Fällen die Hälfte der Emolumente beziehe, welche zu Gunsten des Regierungsstatthalters und des Untersuchungsrichters festgesetzt sind. Heute tritt man mit einem neuen Antrage auf, der viel zu weit geht. Wenn er angenommen würde, so könnte dieß den einen oder andern dieser Beamten veranlassen, mehr Verrichtungen vorzunehmen, als eigentlich nothwendig sind. Dazu kommt der Umstand, daß dem Staate daraus bedeutende Kosten erwachsen würden, die in die Tausende gehen könnten. Ich empfehle Ihnen daher den Art. 19 nach dem Vorschlage des Regierungsrathes, indem ich dafürhalte, der Gemeindrathspräsident könne sich nicht beklagen, wenn er für eine einfache Hausdurchsuchung, wo vielleicht die ganze Verhandlung fünf Minuten dauert, 1 Fr., in korrektionellen Fällen Fr. 2. 50 und in Kriminalfällen 5 Fr. bezieht, und man dazu bedenkt, daß diese Verrichtungen nur in der Gemeinde vorzunehmen sind.

Mühlheim. Der Herr Berichterstatter bemerkte soeben — als ob Herr Hofer und ich der nämlichen Ansicht wären — auf der einen Seite beantragen wir eine Erhöhung, auf der andern eine Verminderung. Ich erkläre nun, daß der Herr Berichterstatter sich in Betreff meiner Person im Irrthume befindet. Ich theile die Ansicht des Regierungsrathes bezüglich auf den vorliegenden Artikel und zwar vorzüglich aus dem Grunde, weil ein großer Theil unserer Gemeinderathspräsidenten leider nicht die gehörige Befähigung hat, um diese gesetzlichen Verrichtungen entsprechend zu besorgen. Es ist daher zu wünschen, daß die Zentralbeamten mehr funktioniren als die Gemeindsbeamten.

Siegenthaler. Ich muß hingegen auf meinem Antrage beharren, und zwar auch deßwegen, weil der Regierungsstatthalter, der Untersuchungsrichter ꝛc. ohnedieß vom Staate gut besoldet sind, während dieß beim Gemeinderathspräsidenten nicht der Fall ist. Wenn man bedenkt, welche Verrichtungen diesem Beamten übertragen wurden, so ist auf der andern Seite zu wünschen, daß er für die gewiß oft schwierigen Untersuchungen auch bezahlt werde. Ich theile die Befürchtung des Herrn Berichterstatters nicht, daß ein Gemeinderathspräsident wegen eines höhern Emolumentes häufigere Hausdurchsuchungen ꝛc. vornehme, denn gerade diese Funktionen sind für ihn die unangenehmsten. So wie ich daher die Geschäftsverhältnisse der Gemeinderathspräsidenten kenne (ich kenne sie in der Wirklichkeit, nicht nur von einem grünen Stuhle aus), muß ich auf meinem Antrage beharren.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Wäre gegen den Antrag des Regierungsrathes kein Widerspruch erhoben worden, so hätte ich das Wort nicht ergriffen; nun aber erlaube ich mir auch ein Wort über diesen Gegenstand. Vorerst ist nicht zu übersehen, daß es sich um einen Gemeindsbeamten handelt, nicht um einen Staatsbeamten, und ich glaube, Sie werden damit einverstanden sein, es sei nicht wünschenswerth, die Stellung der Gemeindsbeamten so zu verrücken, daß sie allmälig Staatsbeamten zu werden scheinen. Im Uebrigen mache ich Sie auch auf die finanzielle Lage des Kantons aufmerksam. Wenn wir noch mit vollen Kassen regierten, und nichts als herauszunehmen und in's Land zu streuen brauchten, so ließe sich etwas sagen; aber wenn man bei der größten Anstrengung, die finanzielle Lage des Staates zu verbessern und ihm neue Quellen zu verschaffen, am Ende des Jahres noch ein Defizit von 350,000 Fr. hat, und auch das künftige Jahr das Gleichgewicht nicht voll-

ständig hergestellt werden kann, so mußte es für die Regierung etwas überraschend sein, solche neue Ausgaben vorschlagen zu sehen. In einer der letzten Sitzungen handelte es sich darum, gegenüber den Gemeinden ein kleines Emolument zu Gunsten des Staates beizubehalten, mit einer Reduktion von Fr. 8. 70 auf 5 Fr., dieses strich man; jetzt will man umgekehrt dem Staate gegenüber den Gemeinden eine neue Last auflegen. Die Sache hat eine moralische und eine materielle Tragweite. Man sagte u. A., der Regierungsstatthalter sei vom Staate besoldet, der Gemeinderathspräsident nicht. Der Regierungsstatthalter muß aber dafür seinen Beruf aufgeben, der Gemeinderathspräsident nicht; der Letztere darf seine Wirthschaft behalten, der Erstere nicht. Der Regierungsstatthalter muß seine Zeit ganz dem Amte widmen und seine Besoldung ist nicht eine zu glänzende. Darauf reduzirt sich aber die Sache nicht. Wann soll der Regierungsstatthalter das Emolument beziehen? Wenn es der Staat zurückerhält. Wollen Sie den Gemeinderathspräsidenten über denselben stellen, ihm in allen Fällen ein Emolument bewilligen und dasselbe noch erhöhen? Erlauben Sie mir nur einen Punkt hervorzuheben, um zu zeigen, wie unpassend der Antrag auf Erhöhung hereingeworfen wurde, indem ich Sie frage: ist das eine Bezahlung für die meisten Gemeinderathspräsidenten, wenn man ihnen in Kriminalfällen ein Emolument von 10 Fr. aussetzt? Was würde die Folge davon sein? Dasjenige, was der Herr Berichterstatter bereits bemerkte: man würde Jagd darauf machen, solche Verrichtungen vornehmen zu können; derartige Liebhaber gibt es genug, um für solche Emolumente Arrestationen vorzunehmen, und um nicht gleichsam ein Prämium dafür auszusetzen, warne ich sehr vor der Aufnahme einer solchen Bestimmung. Diese Frage hat aber auch ihre moralische Seite. Bisher waren die Gemeindebeamtungen meistens eine Ehrensache; wollen Sie eine Geldsache daraus machen? Wollen Sie die Stellenjägerei auch auf Gemeindebeamtungen ausdehnen? Wir haben zwei Gemeinden im Lande, die seit 10 — 15 Jahren unaufhörlich prozediren; warum? Weil die Ausgeschossenen ziemlich gute Taggelder haben. Die eine dieser Gemeinden hat dadurch ihr Gemeindegut beinahe zu Boden prozedirt. Ich möchte daher die Versammlung auch aus diesem Grunde vor der Annahme des gestellten Abänderungsantrages warnen, um die Gemeinderathspräsidenten nicht allmälig zu bezahlten Beamten des Staates statt zu Ehrenbeamten der Gemeinden zu machen.

Hofer zu Dießbach. Ich muß mich über den frühern Beschluß näher aussprechen. Ich unterstützte den Antrag in Betreff der Gemeinderathspräsidenten in dem Sinne, daß sie nur in den Fällen entschädigt werden, wenn der Staat auch bezahlt wird; in diesem Sinne verstand ich den Antrag. So wie die Sache nun erläutert wird, kann ich vollständig zum Artikel stimmen, wie er vorliegt. Ich finde die Gebühr genügend, wenn der Gemeindrathspräsident in allen Fällen entschädigt wird.

Abstimmung.

Für den Art. 19 nach Antrag des Regierungsrathes	Gr. Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Siegenthaler	Minderheit.

Vortrag des Regierungsrathes und der Finanzdirektion über die Form, in welcher, dem Großrathsbeschlusse vom 6. Dezember abhin gemäß, die mit dem schweizerischen Bundesrathe unterm 12. Oktober l. J. abgeschlossene Uebereinkunft über die Zollauslösung zu ratifiziren sei.

Der Regierungsrath schlägt hiefür folgende Form vor:

Der Große Rath des Kantons Bern ertheilt obstehendem Vertrage mit dem schweizerischen Bundesrathe seine Genehmigung, unter den Vorbehälten jedoch, daß:

1) im Falle eine Verständigung zwischen der Regierung des Kantons Bern und den Aktionären des Nydeck-Brückenbau-Unternehmens nicht zu Stande käme, dieser Vertrag als ungültig dahinfallen und der bisherige Zustand in allen Theilen unverändert bleiben soll;
2) die Inkrafttretung desselben auf den 1. März 1853 statt nach dem Vorschlage der Uebereinkunft auf den 1. Febr. 1853 bestimmt werde.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt den Antrag des Regierungsrathes, welcher ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt wird.

Strafumwandlungsgesuch.

Fr. Köhli, Hafner zu Biel, welcher vom dortigen Amtsgerichte am 17. November abhin wegen Fälschung und Betrugs zu drei Monaten Einsperrung verurtheilt wurde, bittet um Umwandlung dieser Strafe in Verweisung.

Der Regierungsrath und die Direktion der Justiz und Polizei, Abtheilung Polizei, tragen auf Abweisung des Petenten an, was auch der Große Rath ohne Einsprache durch das Handmehr beschließt.

Durch Zuschrift vom 10. d. erklärt Herr Fr. Grüring von Biel seinen Austritt aus dem Großen Rathe, wovon im Protokolle Notiz genommen wird.

Es folgt noch die Verlesung eines Anzugs von Herrn Bron und 16 andern Großräthen aus dem Jura, betreffend

a. die Ausführung und den Unterhalt der Straße von der Grenze der Gemeinde Vicques nach Mervelier nach dem im letzten Frühling aufgenommenen Plan und Tracé, und deren Verlängerung nach Montsevelier;
b. den Bau einer Straße von Montsevelier nach Erschwyl und daherige Verständigung mit der Regierung des Kantons Solothurn;
c. für den Fall, daß eine solche Verständigung nicht gelingen sollte, Uebernahme von Bau und Unterhalt der unter litt. a. bezeichneten Arbeiten durch den Staat.

Der Vortrag des Regierungsrathes nebst Dekretsentwurf betreffend die Aarkorrektion und Schwellenpflicht zwischen Schützenfahr und Elfenau wird auf den Antrag des Präsidiums und in Entsprechung von verschiedenenseits geäußerten Wünschen verschoben.

Endlich wird noch dem Herrn Präsidenten und Vizepräsidenten und bei allfälliger Abwesenheit des Einen oder Andern dem Herrn Statthalter die Befugniß ertheilt, das Protokoll der heutigen Sitzung zu genehmigen.

Herr Präsident. Wir haben die Geschäfte dieser Session so ziemlich abgethan. Zwar sind noch einige derselben im Rückstande, so ein Dekret über Modifikationen des Verfahrens in Strafsachen, ein Gesetz über die Reorganisation der Schulsynode ꝛc.; da wir aber bereits seit drei Wochen hier versammelt sind, so denke ich, man werde die Sitzung gerne schließen, wie es denn auch von verschiedenen Seiten gewünscht wird.

Wenn daher die Fortsetzung der Session nicht ausdrücklich verlangt wird, so erkläre ich dieselbe als geschlossen und danke der Versammlung für die bewiesene Ausdauer, welche nöthig war.

(Schluß der Sitzung und der Session: 12 Uhr Mittags.)

Für die Redaktion:

Fr. Faßbind.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

2. Juni 1852:

Vorstellung der Einwohnergemeinde Zweisimmen über den Dekretsentwurf betreffend das Auswanderungswesen.

16. November:

Vorstellung aus Burgdorf, betreffend die Eisenbahnangelegenheit.

Vorstellung von Ochlenberg, betreffend die Trennung von der Gemeinde Herzogenbuchsee.

18. November:

Vorstellung von Langenthal, betreffend die Eisenbahnangelegenheit.

Vorstellung von Gottstatt, betreffend die Entsumpfung des Seelandes.

Wartzeitnachlaßgesuch von S. K. Weißmüller.

22. November:

Vorstellungen von Hasle und Oberburg, betreffend die Eisenbahnangelegenheit.

Strafnachlaßgesuch von M. Maurer, geb. Stalder, für ihren Ehemann.

23. November:

Vorstellungen von Lauperswyl, Wynau, Dürrenroth und Eriswyl, betreffend die Eisenbahnangelegenheit.

25. November:

Vorstellungen von Lotzwyl, Walkringen und Steffisburg, betreffend die Eisenbahnangelegenheit.

26. November:

Vorstellungen von Reisiswyl und Wynigen, betreffend die Eisenbahnangelegenheit.

Vorstellungen von Attiswyl, Oberbipp und Wiedlisbach, betreffend das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen von geringem Werthe.

Bußnachlaßgesuch von J. Siegrist und J. Lanz.

29. November:

Vorstellung der Einwohnergemeinde Erlenbach, betreffend Hülfeleistung durch die Hypothekarkasse.

Vorstellung der Einwohnergemeinde Wahlern, betreffend die Schwarzenburg-Thoren-Straße.

30. November:

Vorstellung sämmtlicher Einwohnergemeinden des Amtes Signau, betreffend die Ablieferungsweise der 400,000 Franken.

Strafnachlaßgesuche von N. Moser, von Zätzwyl, und K. Beutler, von Lauperswyl.

1. Dezember:

Strafnachlaßgesuch von J. H. Kißling und Bußnachlaßgesuch der Elisabeth Burkhalter, von Biglen.

4. Dezember:

Vorstellung von Herzogenbuchsee, betreffend den dortigen Todtenhof.

6. Dezember:

Vorstellung der Einwohner von Brügg, betreffend Ablösung des Brückenzolles zu Brügg.

Vorstellung der Fahrgemeinde Brügg, betreffend die Uebergabe der dortigen Brücke.

7. Dezember:

Vorstellung des Gemeinderathes von Utzenstorf, betreffend das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen von geringem Werthe.